



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

# **Planfeststellungsbeschluss**

**für den Neubau der A 20  
von Westerstede bis Drochtersen**

Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede  
bis zur A 29 bei Jaderberg

von Bau-km 100+000 bis Bau-km 113+000

**16.04.2018**

**P231-31027-A20/1.BA**



**Niedersachsen**





# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>VERFÜGENDER TEIL</b>	<b>1</b>
1.1	Planfeststellung	1
1.1.1	Feststellung	1
1.1.2	Planunterlagen	1
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	1
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen	3
1.1.3	Eingeschlossene Entscheidungen	6
1.1.4	Änderungen und Berichtigungen	8
1.1.5	Inhalts- und Nebenbestimmungen	8
1.1.5.1	Immissionen	8
1.1.5.1.1	Schallschutzmaßnahmen	8
1.1.5.1.2	Baumaßnahmen und Baulärm	10
1.1.5.1.3	Staubschutz während der Bauzeit	10
1.1.5.2	Naturschutz	10
1.1.5.2.1	Eingriffsregelung und gesetzlicher Biotopschutz	11
1.1.5.2.2	Artenschutz	13
1.1.5.3	Wasserwirtschaft	13
1.1.5.4	Landwirtschaft	14
1.1.5.5	Waldrecht	15
1.1.5.6	Denkmalschutz	15
1.1.5.7	Verkehrliche Belange	16
1.1.5.8	Leitungsträger	16
1.1.6	Vorbehaltene Entscheidungen	17
1.1.6.1	Allgemeiner Vorbehalt	17
1.1.6.2	Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt zur Flurbereinigung	18
1.2	Weitere Entscheidungen	18
1.2.1	Wasserrechtliche Erlaubnis	18
1.2.1.1	Erlaubte Benutzung	18
1.2.1.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen	21
1.2.1.2.1	Betrieb und Unterhaltung	21
1.2.1.2.2	Anzeigepflichten	22
1.2.1.3	Hinweise	22
1.3	Entscheidung über Einwendungen	22
<b>2</b>	<b>BEGRÜNDENDER TEIL</b>	<b>22</b>
2.1	Sachverhalt	22
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	22
2.1.2	Vorgeschichte der Planung und vorgängige Planungsstufen	23
2.1.3	Weitere Planungsabschnitte	24
2.1.4	Verfahrensablauf	25
2.2	Rechtliche Bewertung	27
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	27
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	27
2.2.1.2	Zuständigkeit	27
2.2.1.3	Verfahren	27
2.2.1.3.1	Einwendungen zur Planauslegung und Bekanntmachung	28



2.2.1.3.2	Einwendungen zu den ausgelegten Planunterlagen.....	30
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	32
2.2.2.1	Allgemeines.....	32
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG.....	34
2.2.2.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt.....	34
2.2.2.2.1.1	Beschreibung des Vorhabens, des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik.....	34
2.2.2.2.1.2	Beschreibung der Schutzgüter .....	36
2.2.2.2.1.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen.....	49
2.2.2.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG.....	73
2.2.2.3.1	Auswirkungen auf den Menschen .....	74
2.2.2.3.2	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	77
2.2.2.3.3	Auswirkungen auf den Boden .....	132
2.2.2.3.4	Auswirkungen auf das Wasser.....	132
2.2.2.3.5	Auswirkungen auf das Klima.....	137
2.2.2.3.6	Auswirkungen auf die Luft.....	138
2.2.2.3.7	Auswirkungen auf die Landschaft .....	138
2.2.2.3.8	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.....	139
2.2.2.3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	140
2.2.2.3.10	Medienübergreifende Gesamtbewertung .....	141
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung.....	141
2.2.3.1	Planrechtfertigung .....	142
2.2.3.2	Verkehrliche Belange, Abschnittsbildung.....	143
2.2.3.2.1	Künftige Verknüpfung .....	143
2.2.3.2.2	Abschnittsbildung.....	144
2.2.3.2.2.1	Zulässigkeit der Abschnittsbildung .....	144
2.2.3.2.2.2	Eigenständige Verkehrsfunktion .....	144
2.2.3.2.2.3	Vorausschau .....	145
2.2.3.2.2.4	Einwendungen zur Abschnittsbildung.....	146
2.2.3.3	Planungsziele, Verkehrliche Verhältnisse.....	147
2.2.3.3.1.1	Planungsziele.....	147
2.2.3.3.1.2	Derzeitige und künftige Verkehrsverhältnisse.....	148
2.2.3.3.1.3	Einwendungen zur Verkehrsprognose.....	153
2.2.3.4	Vorgaben der Raumordnung .....	154
2.2.3.5	Planungsvarianten.....	155
2.2.3.5.1	Grobanalyse .....	156
2.2.3.5.1.1	Nullvariante .....	156
2.2.3.5.1.2	Null-Plus-Variante .....	157
2.2.3.5.1.3	Hauptvarianten West 1 und West 4.....	161
2.2.3.5.1.4	Von Einwendern in das Verfahren eingebrachte Varianten.....	163
2.2.3.5.2	Trassenentscheidung.....	164
2.2.3.5.2.1	Beschreibung der verbleibenden Trassenvarianten.....	164
2.2.3.5.2.2	Ergebnis des Raumordnungsverfahrens .....	165
2.2.3.5.2.3	Linienbestimmung .....	166
2.2.3.5.2.4	Variantenvergleich West 2 und West 3.....	168
2.2.3.5.2.5	Gesamtergebnis der Abwägung .....	176
2.2.3.5.3	Trassenoptimierungen .....	177
2.2.3.5.3.1	Trassenoptimierung „Gut Hahn“ .....	177
2.2.3.5.3.2	Variantenentscheidung.....	178
2.2.3.5.3.3	Weitere Trassenoptimierungen.....	180
2.2.3.6	Ausbaukonzeption.....	180
2.2.3.6.1	Trassierung, Linienführung, Querschnitt .....	180
2.2.3.6.2	Knotenpunktgestaltung und Wegebeziehungen .....	181
2.2.3.6.2.1	Knotenpunktgestaltung.....	181



2.2.3.6.2.2	Geschwindigkeitsbegrenzung.....	181
2.2.3.6.2.3	Anderungen des nachgeordneten Straßennetzes .....	181
2.2.3.7	Besondere Anlagen.....	183
2.2.3.7.1	Rastanlage .....	183
2.2.3.7.1.1	Standort und Ausgestaltung der PWC-Anlage.....	183
2.2.3.7.1.2	Tank- und Rastanlagenkonzept für den Neubau der A 20.....	184
2.2.3.7.2	Ausbau Autobahnmeisterei und Betriebsdienstwendestelle .....	185
2.2.3.7.3	Seitenentnahme Bekhauser Moor.....	186
2.2.3.8	Immissionen.....	186
2.2.3.8.1	Trennungsgebot .....	187
2.2.3.8.2	Verkehrslärm .....	187
2.2.3.8.2.1	Immissionsgrenzwerte.....	187
2.2.3.8.2.2	Gebietsnutzungen .....	188
2.2.3.8.2.3	Schallberechnung .....	188
2.2.3.8.2.4	Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung .....	190
2.2.3.8.2.5	Verhältnismäßigkeit aktiven Schallschutzes.....	192
2.2.3.8.2.6	Passiver Schallschutz .....	194
2.2.3.8.2.7	Nachgeordnetes Netz.....	194
2.2.3.8.2.8	Gesamtlärmuntersuchung.....	195
2.2.3.8.2.9	Lkw-Stellplätze auf der PWC-Anlage.....	195
2.2.3.8.2.10	Einwendungen zum Verkehrslärm.....	196
2.2.3.8.3	Baubedingte Lärm- und Staubimmissionen.....	198
2.2.3.8.4	Luftschadstoffe .....	199
2.2.3.8.5	Weitere Immissionen .....	203
2.2.3.9	Natur und Landschaft.....	204
2.2.3.9.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	204
2.2.3.9.1.1	Vermeidung.....	205
2.2.3.9.1.2	Ausgleich und Ersatz.....	206
2.2.3.9.1.3	Verfahrensrechtliches.....	209
2.2.3.9.1.4	Einwendungen zur Eingriffsregelung.....	210
2.2.3.9.2	Natura 2000-Gebiete .....	229
2.2.3.9.2.1	Erhebliche Beeinträchtigung.....	229
2.2.3.9.2.2	Abweichungsentscheidung.....	231
2.2.3.9.2.3	Einwendungen zum Habitatschutz .....	232
2.2.3.9.3	Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG oder NAGBNatSchG... 232	
2.2.3.9.4	Gesetzlicher Biotopschutz .....	235
2.2.3.9.5	Artenschutz.....	237
2.2.3.9.5.1	Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot .....	239
2.2.3.9.5.2	Störungsverbot.....	242
2.2.3.9.5.3	Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot .....	245
2.2.3.9.5.4	Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Pflanzen.....	252
2.2.3.9.5.5	Zusammenfassung.....	252
2.2.3.9.5.6	Ausnahmen.....	252
2.2.3.9.5.7	Einwendungen zum Artenschutz .....	252
2.2.3.10	Wasserwirtschaftliche Belange.....	256
2.2.3.10.1	Gewässerausbau.....	256
2.2.3.10.1.1	Keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls .....	257
2.2.3.10.1.2	Keine Beeinträchtigung anderer Vorschriften des zwingenden materiellen Rechts .....	258
2.2.3.10.2	Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG sowie dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der WRRL .....	259
2.2.3.10.2.1	Oberflächenwasserkörper .....	260
2.2.3.10.2.2	Grundwasserkörper.....	268



2.2.3.10.3	Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern .....	272
2.2.3.10.4	Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und Hochwasserschutz.....	272
2.2.3.10.5	Einwendungen zu wasserwirtschaftlichen Belangen .....	273
2.2.3.11	Landwirtschaft .....	274
2.2.3.11.1	Flächeninanspruchnahme.....	274
2.2.3.11.2	Existenzgefährdungen .....	277
2.2.3.11.2.1	Ermittlungs- und Prüfungsmaßstab .....	277
2.2.3.11.2.2	Landwirtschaftliche Betriebe im Einzelnen.....	280
2.2.3.11.2.3	Einwendungen zu Belangen der Landwirtschaft .....	289
2.2.3.12	Kommunale Belange .....	292
2.2.3.13	Wald- und forstwirtschaftliche Belange.....	292
2.2.3.14	Jagdliche Belange .....	293
2.2.3.15	Denkmalschutz.....	295
2.2.3.16	Naherholung und Freizeitaktivitäten .....	297
2.2.3.17	Sonstige öffentliche Belange .....	300
2.2.3.18	Eigentum.....	300
2.2.3.18.1	Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme .....	302
2.2.3.18.2	Temporäre unmittelbare Inanspruchnahmen.....	303
2.2.3.18.3	Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten.....	304
2.2.3.19	Gesamtabwägung .....	304
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	305
2.4	Umstufung .....	306
2.5	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	306
2.5.1	Landkreis Ammerland .....	306
2.5.2	Landkreis Friesland.....	307
2.5.3	Stadt Varel und Gemeinde Bockhorn .....	308
2.5.4	Gemeinde Bad Zwischenahn .....	308
2.5.5	Gemeinde Loxstedt.....	309
2.5.6	Gemeinde Stadland .....	309
2.5.7	Gemeinde Rastede .....	310
2.5.8	Gemeinde Wiefelstede.....	311
2.5.9	Gemeinde Uplengen .....	312
2.5.10	Stadt Westerstede .....	312
2.5.11	Gemeinde Brinkum .....	314
2.5.12	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim.....	314
2.5.13	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien .....	315
2.5.14	Gastransport Nord GmbH .....	315
2.5.15	Tennet TSO Services GmbH.....	315
2.5.16	Wasser- und Schiffsamt Bremen.....	316
2.5.17	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband .....	316
2.5.18	Ammerländer Wasseracht.....	317
2.5.19	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Gewässerkundlicher Landesdienst – Schutzgut Oberflächengewässer .....	317
2.5.20	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Gewässerkundlicher Landesdienst – Schutzgut Grundwasser .....	323
2.5.21	Landwirtschaftskammer Niedersachsen.....	324
2.5.22	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems .....	326



2.5.23	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie.....	327
2.5.24	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie .....	327
2.6	Abwägung der Belange von Naturschutz- und Umweltvereinigungen .....	328
2.6.1	Anerkannte Vereinigungen .....	328
2.6.1.1	Schreiben Nr. 485 .....	329
2.6.1.2	Schreiben Nr. 535 .....	330
2.6.1.3	Schreiben Nr. 536 .....	331
2.6.1.4	Schreiben Nr. 537 .....	332
2.6.1.5	Schreiben Nr. 538 .....	333
2.6.1.6	Schreiben Nr. 539 .....	334
2.6.1.7	Schreiben Nr. 540 .....	335
2.6.1.8	Schreiben Nr. 541 .....	335
2.6.1.9	Schreiben Nr. 542 .....	342
2.6.1.10	Schreiben Nr. 543 .....	342
2.6.1.11	Schreiben Nr. 545 .....	343
2.6.1.12	Schreiben Nr. 546 .....	344
2.6.1.13	Schreiben Nr. 549 .....	345
2.6.1.14	Schreiben Nr. 551 .....	347
2.6.1.15	Schreiben Nr. 553 .....	355
2.6.1.16	Schreiben Nr. 554 .....	359
2.6.1.17	Schreiben Nr. 555 .....	359
2.6.1.18	Schreiben Nr. 556 .....	359
2.6.1.19	Schreiben Nr. 557 .....	368
2.6.1.20	Schreiben Nr. 558 .....	369
2.6.1.21	Schreiben Nr. 1097 .....	369
2.6.1.22	Schreiben Nr. 1008, 1009, 1014, 1015.....	387
2.6.2	Nicht anerkannte Vereinigungen.....	395
2.6.2.1	Schreiben Nr. 1003 (BUND Kreisgruppe Ammerland).....	395
2.6.2.2	Schreiben Nr. 1004 (BUND Kreisgruppe Cuxhaven).....	407
2.6.2.3	Schreiben Nr. 1005 (NABU Ortsgruppe Rastede) .....	408
2.7	Abwägung privater Belange/Einwendungen .....	411
2.7.1	Einwender mit allgemeinen Einwendungen.....	412
2.7.2	Einwender mit individuellen Einwendungen/Betroffenheiten .....	414
2.7.2.1	Einwender Nr. 19 .....	415
2.7.2.2	Einwender Nr. 27 .....	416
2.7.2.3	Einwender Nr. 37 .....	418
2.7.2.4	Einwender Nr. 39 .....	419
2.7.2.5	Einwender Nr. 47 .....	420
2.7.2.6	Einwender Nr. 60 .....	421
2.7.2.7	Einwender Nr. 66 und 71.....	421
2.7.2.8	Einwender Nr. 72 .....	424
2.7.2.9	Einwender Nr. 137 und 1094.....	424
2.7.2.10	Einwender Nr. 138 .....	427
2.7.2.11	Einwender Nr. 155 .....	428
2.7.2.12	Einwender Nr. 230 .....	429
2.7.2.13	Einwender Nr. 233 .....	430
2.7.2.14	Einwender Nr. 240 .....	430
2.7.2.15	Einwender Nr. 243 .....	431
2.7.2.16	Einwender Nr. 245 .....	432
2.7.2.17	Einwender Nr. 255 .....	434
2.7.2.18	Einwender Nr. 256 .....	436
2.7.2.19	Einwender Nr. 257 .....	438



2.7.2.20	Einwender Nr. 276.....	439
2.7.2.21	Einwender Nr. 284.....	439
2.7.2.22	Einwender Nr. 310 und 311.....	441
2.7.2.23	Einwender Nr. 316.....	442
2.7.2.24	Einwender Nr. 299 und 320.....	443
2.7.2.25	Einwender Nr. 330, 334 und 783.....	443
2.7.2.26	Einwender Nr. 332, 1074.....	443
2.7.2.27	Einwender Nr. 335.....	448
2.7.2.28	Einwender Nr. 343.....	449
2.7.2.29	Einwender Nr. 350.....	450
2.7.2.30	Einwender Nr. 356.....	451
2.7.2.31	Einwender Nr. 388, 389, 390, 1101, 1102, 1103.....	452
2.7.2.32	Einwender Nr. 413 und 414.....	454
2.7.2.33	Einwender Nr. 419 und Nr. 1098.....	456
2.7.2.34	Einwender Nr. 420.....	460
2.7.2.35	Einwender Nr. 423.....	462
2.7.2.36	Einwender Nr. 428.....	462
2.7.2.37	Einwender Nr. 430 und 1099.....	463
2.7.2.38	Einwender Nr. 432 und 433.....	464
2.7.2.39	Einwender Nr. 447.....	465
2.7.2.40	Einwender Nr. 449.....	466
2.7.2.41	Einwender Nr. 456.....	467
2.7.2.42	Einwender Nr. 457 und 468.....	468
2.7.2.43	Einwender Nr. 462.....	469
2.7.2.44	Einwender Nr. 469.....	469
2.7.2.45	Einwender Nr. 475.....	470
2.7.2.46	Einwender Nr. 477.....	471
2.7.2.47	Einwender Nr. 547.....	472
2.7.2.48	Einwender Nr. 549.....	472
2.7.2.49	Einwender Nr. 742.....	474
2.7.2.50	Einwender Nr. 871.....	475
2.7.2.51	Einwender Nr. 902.....	476
2.7.2.52	Einwender Nr. 1100.....	477
<b>3</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>478</b>
3.1	Klage .....	478
3.2	Sofortige Vollziehbarkeit .....	479
<b>4</b>	<b>HINWEISE .....</b>	<b>479</b>
4.1	Hinweis zur Auslegung .....	479
4.2	Außerkräfttreten.....	479
4.3	Berichtigungen.....	480
4.4	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis .....	480
	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>481</b>



# 1 Verfügender Teil

## 1.1 Planfeststellung

### 1.1.1 Feststellung

Der Plan der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Niedersachsen, dieses vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, für den Neubau der Bundesautobahn (A) 20 von Westerstede bis Drochtersen, Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg von ca. Bau-km 100+000 bis ca. Bau-km 113+000 wird gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG), §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf Grundlage der unter Abschnitt 1.1.2.1 aufgeführten festgestellten Planunterlagen und nach Maßgabe der Vorbehalte, Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Abschnitt 1.1.5 und 1.1.6 festgestellt.

Mit diesem Beschluss werden alle mit dem Neubau der A 20 zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Belange geregelt. Hierzu gehören auch die aufgrund des Straßenneubaus notwendigen Änderungen und Ergänzungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes. Diese können jedoch im gesonderten Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach den §§ 87 ff. FlurbG noch in anderer Form geregelt werden.

Die von der Vorhabenträgerin gegebenen Zusagen, auch soweit sie in Erwidierungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegeben wurden, sind für die Vorhabenträgerin verbindlich und werden Bestandteil der Planfeststellung.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Abschnitt 1.1.2.1 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt.

### 1.1.2 Planunterlagen

#### 1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage, Aufstellungsdatum	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
3	Übersichtslagepläne i.d.F. vom 28.04.2015	1-4	1:5.000
4	Übersichtshöhenpläne i.d.F. vom 28.04.2015	1-4	1:5.000/500
5	Lagepläne durchgehende Strecke i.d.F. vom 28.04.2015	1-22, 3a, 7a, 14a, 17a, 21a, 22a	1:1.000
5.1	Lageplan zur Autobahnmeisterei Varel i.d.F. vom 28.04.2015	1	1:500
5.2	Lageplan zur Seitenentnahme Bekhauser Moor i.d.F. vom 28.04.2015	1	1:1.000



<b>6</b>	<b>Höhenpläne durchgehende Strecke</b> i.d.F. vom 28.04.2015	4-11, 13-20	1:1000/100
6.1	<b>Höhenpläne Knotenpunkte</b> i.d.F. vom 28.04.2015	1-11, 12a, 12b, 13a, 13b, 14-29	1:1000/100
6.2	<b>Höhenpläne querende Straßen und Wege</b> i.d.F. vom 28.04.2015	1-4	1:1000/100
<b>8</b>	<b>Entwässerungsmaßnahmen</b>		
8.4	Zusammenstellung der Einleitung in Gewässer	1-3	
<b>9</b>	<b>Landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
9.2	<b>Maßnahmenübersichtspläne</b> i.d.F. vom 28.04.2015	Legende 1-4	1:5.000
9.3	<b>Maßnahmenpläne</b> i.d.F. vom 28.04.2015	Legende 1-27	1:1.000 / 1:500 1:5.000/25.000
9.4	<b>Maßnahmenblätter</b> i.d.F. vom 28.04.2015, Änderung div. Maßnahmenblätter sowie Ergänzung um Anlage 1: Hinweise zum <b>Jagdverhalten</b> im Bereich von Querungshilfen in Niedersachsen i.d.F. vom 28.10.2016 geändert mit Deckblatt vom 22.12.2017	1-324	
<b>10</b>	<b>Grunderwerb</b>		
10.1	<b>Grunderwerbspläne</b> i.d.F. vom 28.04.2015	1-26, 3a, 7a, 8a, 8b, 14a, 16a, 17a, 21a, 22a	1:1.000 / 1:2.000
10.2	<b>Grunderwerbsverzeichnis</b> i.d.F. vom 28.04.2015	1-137	
<b>11</b>	<b>Regelungsverzeichnis</b> i.d.F. vom 28.04.2015		
	Teil B – Einzelverzeichnis geändert mit Deckblatt vom 16.10.2017	1-276 7, 269 und 276	
<b>14</b>	<b>Straßenquerschnitt</b>		
14.2	<b>Regelquerschnitte</b> i.d.F. vom 28.04.2015	1-7	1:50 / 1:100
<b>17</b>	<b>Immissionstechnische Untersuchung</b>		
17.1	<b>Schalltechnische Untersuchung</b>		
17.1.2	Berechnungsunterlagen i.d.F. vom 28.04.2015, geändert zum 28.10.2016, hier Ziffer 2.14: <b>Anspruch auf passiven Schallschutz</b> aus dem Bau der A 20	32-33	

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 71 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet.



### 1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind nachrichtlich beigelegt und bedürfen nicht der Planfeststellung

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage, Aufstellungsdatum	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
0	<b>Merkblatt</b>	1-4	
1	<b>Erläuterungsbericht</b> i.d.F. vom 28.04.2015	205 S. / 6 Karten	1:35.000
2	<b>Übersichtskarten</b> i.d.F. vom 28.04.2015	1-3	1:25.000 / 1:100.000 / 1:500.000
7	<b>Immissionsschutzmaßnahmen</b>		
7.1	<b>Übersichtslageplan</b> i.d.F. vom 28.04.2015, geändert mit Deckblatt vom 28.10.2016	1-4	1:5.000
7.2	<b>Lagepläne</b> i.d.F. vom 28.04.2015, geändert mit Deckblatt vom 28.10.2016	1-8	1:2.000
8	<b>Entwässerungsmaßnahmen</b>		
8.1	<b>Übersichtslageplan</b> i.d.F. vom 28.04.2015	1-4	1:5.000
8.2	Lagepläne in der Unterlage 5 enthalten		
8.3	Höhenpläne in der Unterlage 6 enthalten		
8.5	<b>Details Regenrückhaltebecken und Versickerbecken</b> i.d.F. vom 28.04.2015	1-10	1:500 / 1:100
9	<b>Landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
9.1	<b>Maßnahmenübersichtskarte</b> i.d.F. vom 28.04.2015	1	1:20.000
9.5	<b>Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation</b> i.d.F. vom 28.04.2015	1-39	
11	<b>Regelungsverzeichnis</b> i.d.F. vom 28.04.2015		
	Teil A – Vorbemerkungen	1-6	
12	<b>Widmung/ Umstufung/ Einziehung</b>	1-6	1:25.000, 1:5.000
14	<b>Straßenquerschnitt</b>		
14.1	<b>Ermittlung der Bauklasse</b> mit Stand 04/2015	1-35	
16	<b>Sonstige Pläne – Rastanlagenkonzept West</b> i.d.F. vom 28.04.2015	1-3	1:25.000 / 1:100.000
17	<b>Immissionstechnische Untersuchung</b>		
17.1	<b>Schalltechnische Untersuchung</b>		
17.1.1	Erläuterungsbericht i.d.F. vom 28.04.2015, geändert zum 28.10.2016	1-33	
17.1.2	Berechnungsunterlagen i.d.F. vom 28.04.2015, geändert zum 28.10.2016	1-30	
17.1.3	Variantenvergleich Schallschutz i.d.F. vom 28.04.2015, geändert zum 28.10.2016	1-20	
17.1.4	<b>Nachgeordnetes Netz</b>		
17.1.4.1	Erläuterungsbericht – <b>Planfall 4</b> i.d.F. vom 28.04.2015, geändert zum 28.10.2016 in <b>Planfall K5</b>	1-72	



17.1.4.2	Übersichtslageplan – <b>Planfall 4</b> i.d.F. vom 28.04.2015, geändert zum 28.10.2016 in <b>Planfall K5</b>	1	1:50.000
17.1.4.3	Detallageplan Schall – <b>Planfall 4</b> i.d.F. vom 28.04.2015, geändert zum 28.10.2016 in <b>Planfall K5</b>	1-16	1:5.000
17.1.4.4	Erläuterungsbericht – <b>Planfall 2</b> i.d.F. vom 28.04.2015, geändert zum 28.10.2016 in <b>Planfall K1</b>	1-46	
17.1.4.5	Übersichtslageplan – <b>Planfall 2</b> i.d.F. vom 28.04.2015, geändert zum 28.10.2016 in <b>Planfall K1</b>	1	1:50.000
17.1.4.6	Detallageplan Schall – <b>Planfall 2</b> i.d.F. vom 28.04.2015, geändert zum 28.10.2016 in <b>Planfall K1</b>	1-12	1:5.000
17.1.4.7	Vergleichende Zusammenstellung i.d.F. vom 28.10.2017	1-28	
17.2	<b>Luftschadstofftechnische Untersuchung</b>		
17.2.1	Erläuterungsbericht i.d.F. vom 28.04.2015	1-23	
17.2.2	Berechnungsunterlagen i.d.F. vom 28.04.2015	19 Seiten	
<b>18</b>	<b>Wassertechnische Unterlagen</b>		
18.1	<b>Straßenentwässerung</b>		
18.1.1	Erläuterungsbericht i.d.F. vom 28.04.2015	1-33	
18.1.2	Verzeichnis und Erläuterungen zu den Berechnungsunterlagen i.d.F. vom 28.04.2015	8 Seiten	
18.1.2.1	Bewertungsverfahren nach Merkblatt ATV DVWK-M 153	1-14	
18.1.2.2	Ermittlung der versickerungswirksamen Böschungsbreite	1	
18.1.2.3	Nachweis der Drosselleistung der Dammböschungen	1-4	
18.1.2.4	Wassertechnische Berechnungen	1-110	
18.1.2.5	Bemessung Kanalsystem	1-26	
18.2	<b>Wassertechnischer Fachbeitrag</b>		
18.2.1	Erläuterungsbericht i.d.F. vom 28.04.2015	1-31	
18.2.2	Berechnungsunterlagen i.d.F. vom 28.04.2015	1-50	
18.2.3	Übersichtskarte Gebietsentwässerung i.d.F. vom 28.04.2015	1	1:25.000
18.2.4	Übersichtslagepläne Gebietsentwässerung i.d.F. vom 28.04.2015	1-4	1:5.000
18.2.5	Regelquerschnitte Gewässer, Gewässerkreuzungen i.d.F. vom 28.04.2015	1-2	1:50
<b>19</b>	<b>Umweltfachliche Untersuchungen</b>		
19.1	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b>		
19.1.1	Erläuterungsbericht i.d.F. vom 28.04.2015	1-118	
19.1.1.1	Erläuterungsbericht - Anlage 1: Eingriffsbilanz i.d.F. vom 28.04.2015	1-19	
19.1.2	Bestandsübersichtsplan i.d.F. vom 28.04.2015	1	1:15.000



19.1.3	Bestand- und Konfliktpläne i.d.F. vom 28.04.2015	1-4	1:5.000
19.1.4	Bestand der Schutzgüter nach UVPG i.d.F. vom 28.04.2015	1-5	1:10.000
19.2	<b>Bestandsaufnahme</b>		
19.2.1	Gutachten mit Anlagen i.d.F. vom 28.04.2015	1-231 / Anh. I-CIX	
19.2.2	Bestands- und Bewertungskarten	1-7	1:5.000 / 1:10.000 / 1:25.000
19.2.3	Vegetationskundliche und faunistische Untersuchungen zum ehemaligen StÜbPI Friedrichsfeld mit Anlagen i.d.F. vom 28.04.2015	1-85 / Anh. I-VIII Karten 1-3	1:5.000 / 1:10.000
19.2.4	Ergebnis der Überprüfung der Biotopstruktur und Biotoptypen 2015/2016 (Plausibilitätsprüfung) i.d.F. vom 28.10.2016	1-53 / Karten 1a, 1b, 2	1:5.000 / 1:10.000 / 1:20.000
19.3	<b>Artenschutzrechtlicher Beitrag</b>		
19.3.1	Erläuterungsbericht mit Anlagen i.d.F. vom 28.04.2015	1-282 / Anh. I-V	
19.3.1.1	Aktualisierung der Bewertung zur Avifauna i.d.F. vom 28.10.2016	1-17	
19.3.2	Karten i.d.F. vom 28.04.2015	1-2	1:10.000
19.3.3	Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Entwicklungskonzept Friedrichsfeld i.d.F. vom 28.04.2015	1-168	
19.4	<b>FFH-Verträglichkeitsprüfung</b> Natura 2000-Gebiet DE 2713-332 „Garnholt“ i.d.F. vom 28.04.2015 geändert mit Deckblatt vom 22.12.2017	1-52	
19.5	<b>Fachbeitrag Vernetzung</b>		
19.5.1	Erläuterungsbericht Teil A mit Anhängen (Stand 10.10.2014), Teil B und C (Stand 18.11.2014)	1-112, Anh. 1-3 / 1-71	
19.5.2	Vernetzungskarten vom Okt./Nov. 2014	1-6	1:35.000
19.6	<b>Entwicklungskonzept Friedrichsfeld</b>		
19.6.1	Entwicklungskonzept i.d.F. vom 28.04.2015	1-140	
19.6.2	Karten i.d.F. vom 28.04.2015	1-17	1:5.000 / 1:10.000 / 1:15.000
19.7	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Autobahnmeisterei Varel</b>		
19.7.1	Erläuterungsbericht mit Anlage i.d.F. vom 28.04.2015	1-21	
19.7.2	Bestands- und Konfliktplan i.d.F. vom 28.04.2015	1	1:1.000
19.8	<b>Umweltfachlicher Fachbeitrag zur Seitenentnahme Bekhauser Moor</b>		
19.8.1	Erläuterungsbericht mit UVS und LBP i.d.F. vom 28.04.2016	1-83	



19.8.2	Bestands- und Konfliktpläne i.d.F. vom 28.04.2015	1-11	1:2.000 / 1:5.000, 1:10.000 / 1:15.000
<b>20</b>	<b>Bodenuntersuchung</b>		
20.1	<b>Geotechnisches Streckengutachten</b> vom 12.08.2011	1-41, Blatt 1-9	
20.2	<b>Torfgutachten</b>		
	Torfverwertung im Trassenbereich i.d.F. vom 06.06.2012	1-22, Karten 1-4, 1 A	1:2.000/100 / 1:17.000
	Torfverwertung Seitenentnahme i.d.F. vom 27.06.2012	1-9, Karten 1-2	1:3.000
<b>21</b>	<b>Agrarstrukturanalyse</b> mit Stand Nov. 2014	1-32, Karten 1+5	1:33.760 / 1:15.000
<b>22</b>	<b>Sonstige Gutachten</b>		
22.1	<b>Trassenentscheidungspapier West 2 / West 3</b> einschl. Anlagen	1-47, Anl. 1-4	
22.2	<b>Verkehrsuntersuchung</b> mit Stand Feb. 2012 einschl. Anhänge und Abbildungen, geändert i.d.F. vom 28.10.2016	1-53, Anh. 1-3,	
22.3	<b>Raum- und wirtschaftsstrukturelle Wirkung</b> mit Stand Nov. 2011	1-113	
22.4	<b>Null + Variantenuntersuchung</b> Erläuterungsbericht i.d.F. vom 28.04.2015 und Ergänzungsuntersuchung vom Sept. 2014 (Anlage und Abbildungen)	1-69, Anl. 10 S., A1-A45, Blatt 1-2	1:25.000 / 1:50.000
22.5	<b>Unterlagen zur FFH-VP Garnholt</b> mit Stand Nov. 2012	1-28, 1-53	
22.6	<b>Hydrogeologischer Fachbeitrag zur Seitenentnahme Bekhauser Moor</b> i.d.F. vom 29.09.2014 und Anlagen	1-27, Anl. 1-12	
22.7	<b>Fachbeitrag WRRL</b> i.d.F. vom 28.10.2016	1-88	
22.8	<b>Vorausschau zur abschnittswisen Planfeststellung der A 20</b> i.d.F. vom 28.10.2016 einschl. Anlagen	1-168, 4 Karten, 1 Blatt	1:10.000

### 1.1.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Die fernstraßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß § 17 FStrG, § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG, alle sonstigen für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Von der Ersetzungsfunktion der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung unberührt bleiben die wasserrechtlichen Zulassungen nach §§ 8 Abs. 1 und 9 WHG i.V.m. §§ 5 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG). Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Straßenabwässern wird daher in Abschnitt 1.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses von der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde (§ 19 WHG) gesondert erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen sind insbesondere:



## 1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

- Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Beschädigung beziehungsweise Zerstörung von nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen in einem Flächenumfang von 4,911 ha.
- Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Beschädigung beziehungsweise Zerstörung von nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen in einem Flächenumfang von 20,859 ha.
- Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG für die Umwandlung von nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztem Ödland und sonstigen naturnahen Flächen (40,214 ha und 310 lfm Feldhecken, Gebüsch, Baumreihen, mesophile Grünländer, Extensivgrünländer, Gras- und Staudenfluren sowie Ruderalfluren, Pfeifengras-Moorstadien).
- Befreiung nach § 9 der Schutzgebietsverordnung für den geschützten Landschaftsbestandteil „Dringenburg“ (GLB WST 00021) vom 05.07.2006 i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 5 der Schutzgebietsverordnung für die Beseitigung von 16 Einzelbäumen.

## 2. Planfeststellung von Gewässerausbaumaßnahmen i.S.d. §§ 67 Abs. 2, 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für:

- Teilverlegung der Otterbäke
- Teilverlegung der Dringenburger Bäke
- Teilverlegung der Bekhauser Bäke
- Sohlangleichung Pudelgraben
- Neubau Ersatzgraben 1 und 2
- Teilverlegung Wasserzug 26a, 26b, 26c und 27y (Wasserzug-Nummer gemäß Lagebuch des Entwässerungsverbands Jade)
- Herstellung eines Abbaugewässers im Zuge der Seitenentnahme Beekhauser Moor
- Anlage temporärer Kleingewässer mit Grundwasseranschluss im Rahmen landschaftspflegerischer Maßnahmen (s. Unterlage 9.4)

## 3. Genehmigung der Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 36 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 und 3 NWG nach Maßgabe der in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben.

## 4. Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 78 Abs. 3 WHG für die Errichtung der der A 20, Abschnitt 1, im vorläufig gesichertem Überschwemmungsgebiet der Otterbäke und der Leine nach Maßgabe der in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben.

## 5. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) für die Beeinträchtigung des Bodendenkmals Burgplatz Dringenburg während der Bauphase.

## 6. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG für Erdarbeiten in Bereichen, in denen nicht ausgeschlossen ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.



7. Waldrechtliche Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG für die Umwandlung von Wald im Sinne von § 2 NWaldLG auf 70,067 ha.

#### **1.1.4 Änderungen und Berichtigungen**

Die Änderungen und Berichtigungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen. Sie sind in den Planunterlagen als Deckblatt bezeichnet und durch blaue Schriftfarbe kenntlich gemacht.

Soweit textliche Planänderungen und -ergänzungen sowie Nebenbestimmungen zeichnerisch im Plan nicht berücksichtigt sind, sind die textlichen Regelungen zu beachten.

Soweit textliche Angaben im Planfeststellungsbeschluss – insbesondere zu den in Anspruch zu nehmenden Flächen – im Widerspruch zu den festgestellten Plänen und Verzeichnissen stehen, sind die Angaben in den festgestellten Unterlagen maßgebend.

#### **1.1.5 Inhalts- und Nebenbestimmungen**

##### **1.1.5.1 Immissionen**

###### **1.1.5.1.1 Schallschutzmaßnahmen**

1. Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes DStrO von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.
2. Die Eigentümer der nachfolgend genannten Anwesen (vgl. Unterlage 17.1.1, S. 29), bei denen eine Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV vorliegt, haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen. Bezüglich Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume gilt die 24. BImSchV. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden und in Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle. Schutzbedürftig sind die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume.

###### Dringenburg

Objektnr. 11 (Otterbäkenweg 1, NW EG, NW 1. OG)

###### Wapeldorf

Objektnr. 33 (Dringenburger Str. 277, S EG, S 1. OG, W EG, W 1. OG, O 1. OG)

Objektnr. 34 (Dringenburger Str. 277a, S EG, S 1. OG).

3. Die Eigentümer der nachfolgend genannten Anwesen (vgl. Unterlage 17.1.4.1, Anhang 1 bis 21), haben aufgrund einer erheblichen Lärmzunahme, die aus einer durch den Neubau der A 20 Bauabschnitt 1 beruhenden Zunahme des Verkehrs auf anderen, vorhandenen Straßen folgt, grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen. Bezüglich Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume gilt die 24. BImSchV entsprechend.

###### Stadt Weener

ID 1 (St.-Georgiwold-Str. 12, S EG, S 1. OG)



### Stadt Leer

ID 5 (Mooräcker 65, N 1.OG)

ID 6 (Mooräcker 77, S EG, S 1. OG).

ID 9 (Seggeweg 49, N EG, N 1. OG)

### Stadt Westerstede (Hollriede/Moorburg)

ID 160 (Augustfehner Str. 25, NO EG, NO 1. OG, NW EG, NW 1. OG)

ID 162 (Augustfehner Str. 16, NW EG, NW 1.OG)

ID 165 (Am Brunbarg 8, SW EG, SW 1.OG, SO EG, SO 1.OG, NW EG, NW 1.OG)

ID 169 (Zu den Wiesen 6, SW 1.OG)

ID 170 (Zu den Wiesen 8, SW EG, SW 1. OG, SO EG, SO 1. OG)

ID 172 (Zu den Wiesen 20, NW EG, NW 1. OG)

ID 173 (Zu den Wiesen 18, SO EG, SO 1. OG, NO EG, NO 1. OG, NW EG, NW 1. OG)

### Stadt Westerstede (Hüllstederfeld/Geißelhorst)

ID 310 (Neue Str. 21, N EG, N 1. OG)

ID 311 (Finkstroth 1, O 1. OG, N EG, N 1.OG, W 1.OG)

ID 314 (Langebrügger Str. 77, SW EG, SW 1.OG, SO EG, SO 1.OG, NW EG, NW 1.OG)

ID 315 (Langebrügger Str. 74, SW EG, SW 1.OG, SO EG, SO 1.OG)

ID 316 (Langebrügger Str. 79, O EG, O 1.OG, S EG, S 1.OG, O EG, O 1.OG, W EG, W 1. OG, W EG, W 1.OG, S EG, S 1.OG)

ID 317 (Langer Weg 2/2a, NO EG, NO 1.OG, NW EG, NW 1.OG, SW EG, SW 1.OG)

ID 318 (Am Hohen Feld 2, SW EG, SW 1.OG, SO EG, SO 1.OG)

ID 319 (Am Hohen Feld 4, SW 1. OG)

ID 321 (Dielenweg 1, N EG, N 1. OG, W 1.OG)

ID 322 (Dielenweg 4, N EG, N 1.OG, W EG, W 1.OG, O EG, O 1.OG)

ID 323 (Dielenweg 3, N EG, N 1.OG)

ID 324 (Dielenweg 5, N EG, N 1.OG)

ID 325 (Dielenweg 5a, O 1.OG, N EG, N 1.OG)

ID 326 (Dielenweg 7, O EG, O 1.OG, N EG, N 1.OG)

ID 327 (Dielenweg 6, W EG, W 1.OG, O EG, O 1.OG, N EG, N 1.OG)

ID 328 (Dielenweg 8, O EG, O 1.OG, N EG, N 1.OG, W EG, W 1.OG)

ID 329 (Dielenweg 9, O EG, O 1.OG, N EG, N 1.OG)

ID 330 (Am Sundern 14, SO EG, SO 1.OG, NO 1.OG, SW EG, SW 1.OG)

ID 331 (Raschenstr. 13, S EG, S 1.OG, W EG, W 1.OG)

ID 332 (Raschenstr. 15, S EG, S 1.OG)

### Gemeinde Rastede

ID 460 (Bekhauser Esch 125, O EG, O 1.OG).



#### 1.1.5.1.2 Baumaßnahmen und Baulärm

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, den Bau nach dem Stand der Technik auszuführen und die einschlägigen technischen Regelwerke zu beachten.
2. Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm vom 19.08.1970, MABI 1/1970, S. 2) unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Werden die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten, sind Maßnahmen zur Minderung der Geräusche vorzusehen. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen. Die Vorhabenträgerin hat die beauftragten Bauunternehmer auf Einhaltung der vorgenannten Regelwerke zu verpflichten.
3. Zum Schutz von Gebäuden vor baubedingten Erschütterungen ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Vorgaben der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen; Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden, Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten. Die Vorhabenträgerin hat die beauftragten Bauunternehmer auf Einhaltung der DIN 4150 zu verpflichten.
4. Kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es an einem Gebäude zu baubedingten Schäden kommen kann, ist im Einzelfall ein Beweissicherungsverfahren oder ein statischer Nachweis zu führen oder sind Sicherungsmaßnahmen durch und auf Kosten der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer zu ergreifen.

#### 1.1.5.1.3 Staubschutz während der Bauzeit

Während der Bauphase sind zur Reduktion der Staubbelastung durch Bautätigkeit, Fahrbetrieb oder Witterungseinflüsse folgende Vorkehrungen zu beachten: Frühzeitige Errichtung von Sandfängen, regelmäßige Bewässerung der Baustraßen, der Dämme und bei Umlagerungen, frühzeitige Andeckung der Böschungen mit Oberboden sowie Optimierung des Bauablaufes zur Reduzierung der Massentransporte (z.B. minimale Abwurfhöhen, Einspülverfahren). Die durch Baufahrzeuge entstehenden Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind zu beheben. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 19 V) hat auf die Einhaltung der vorstehenden Vorkehrungen zu achten. Die Vorhabenträgerin hat die ausführenden Bauunternehmen zu verpflichten, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

#### 1.1.5.2 Naturschutz

1. Die Flächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatz- sowie CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen) durchgeführt werden, sind, soweit sie nicht von der Vorhabenträgerin erworben werden, in geeigneter Weise dauerhaft zu sichern. Die Regelungen in den planfestgestellten Maßnahmenplänen und -blättern (Unterlagen 9.3 und 9.4 sowie Unterlage 19.6) bleiben hiervon unberührt.
2. Es wird eine Umweltbaubegleitung unter Beteiligung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Ammerland) angeordnet. Näheres richtet sich nach Unterlage 9.4, Maßnahme 19 V.
3. Nach Herstellung der Ausgleichs- und Ersatz- sowie CEF-Maßnahmen ist unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Ammerland) eine Herstellungskontrolle durchzuführen. Nach Fertigstellung der jeweiligen Maßnahmen ist die Eingriffs-



bewertung und Kompensationsberechnung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Ammerland) zu überprüfen und ggf. anzupassen. Fünf Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin eine Erstellungs- und Funktionskontrolle der Kompensationsmaßnahmen zu veranlassen und der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Ammerland) zur Prüfung vorzulegen. Bei Abweichungen von den planfestgestellten Maßnahmenzielen können Nachforderungen an die Vorhabenträgerin gestellt werden.

#### 1.1.5.2.1 Eingriffsregelung und gesetzlicher Biotopschutz

1. Die in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.4 beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungs-, Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen bzw. einzuhalten, soweit sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss nicht etwas Abweichendes ergibt.
2. Die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ (RAS-LG 4) -Ausgabe 1986- und die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind bei der Baudurchführung zu beachten. Dies ist durch vertragliche Regelungen mit den bauausführenden Unternehmen sicherzustellen.
3. Darüber hinaus ist als Vorkehrung zur zumutbaren Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen, dass Gehölze nicht in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September zurückgeschnitten, gefällt oder gerodet werden. Das gilt auch für solche Gehölze, die nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG von den Verboten des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG freigestellt sind. Diese Nebenbestimmung dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen geschützter Fledermäuse.
4. Die Gehölzpflege im Rahmen der Maßnahmenkomplexe 5, 7, 9, 11, 16, 17, 18 und 100 hat sich unter anderem zum Schutz gehölzbrütender Vögel und sich dort aufhaltender Fledermäuse auf den Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar zu beschränken.
5. Die nach § 15 BNatSchG zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erforderlich werdenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in zeitlichem Zusammenhang mit den Eingriffen durchzuführen, zu deren Kompensation sie jeweils bestimmt sind. Dies gilt nicht, soweit die Maßnahmen auf Flächen vorgesehen sind, die zunächst als Arbeitsstreifen benötigt werden. In diesem Fall müssen die Maßnahmen im unmittelbaren Anschluss an die Fertigstellung des Vorhabens realisiert werden. Bei der zeitlichen Durchführung ist jedoch auch auf das Flurbereinigungsverfahren Rücksicht zu nehmen, um z. B. eine Anpassung der Heckenstandorte oder der Anpflanzungen auf den Ruderalstreifen entsprechend der Gegebenheiten nach Feststellung des Plans gem. § 41 FlurbG bzw. Besitzeinweisung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens zu ermöglichen. Der geeignete Zeitpunkt für die im Einzelnen vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Ammerland) sowie ggf. dem Amt für regionale Landesentwicklung festzulegen.
6. Im Rahmen der Maßnahme 12.1 A<sub>CEF</sub> sind auf mindestens 0,035 ha naturnahe Stillgewässer anzulegen, die unter den Schutz des § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope fallen.
7. Im Rahmen der Maßnahmen 205.2 V<sub>CEF</sub> (Freihalten von Waldlichtungen) sind im Bereich der halbruderalen Gras- und Staudenfluren auf mindestens 0,003 ha Sandheiden mittels geeigneter Maßnahmen zur Beschleunigung der Vegetationsentwicklung („Impfung“ der Bereiche mit Mähgut, Plagg- oder Schoppermaterial von Heideflächen aus



der Umgebung) zu entwickeln und zu pflegen, die unter den Schutz des § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope fallen.

8. Im Rahmen der Maßnahmen 12.1 A<sub>CEF</sub> (Entwicklung von Offenland für Wiesenbrüter) beziehungsweise 12.5 A (Entwicklung von Extensiv-Grünlandbiotopen und Ödland) ist auf mindestens weiteren 0,205 ha Nassgrünland mittels geeigneter Maßnahmen zur Beschleunigung der Vegetationsentwicklung (standortangepassten Einsaat über Mähgut- oder Heublumensaat aus der Umgebung) zu entwickeln und zu pflegen, die unter den Schutz des § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope fallen.
9. Im Rahmen der Maßnahmen 13.4 A, 18.3 G und 18.6 G ist der Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) als zu pflanzende Gehölzart zu streichen, da diese Baumart im Plangebiet ursprünglich nicht heimisch ist.
10. Im Rahmen aller landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 9.4) ist auf die Pflanzung von Eiben (*Taxus baccata*) zu verzichten, da diese Baumart im Plangebiet ursprünglich nicht heimisch ist.
11. Im Bereich von Gewässern sind für Gehölzpflanzungen vorwiegend Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und Gewöhnliche Eschen (*Fraxinus excelsior*) vorzusehen. Stiel-Eichen (*Quercus robur*) sind nur ausnahmsweise zu pflanzen. Das gilt jedoch nicht für die Maßnahme 6 A am Burgplatz Dringenburg.
12. Die Maßnahme 15.6 V ist insoweit zu erweitern, als für den Bereich der Garnholter Büsche vor Baubeginn im Baufeld eine nochmalige Nachsuche nach Wuchsorten von Farn- und Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste vorzusehen ist. Dabei ist besonders auf die Arten Einbeere (*Paris quadrifolia*), Sanikel (*Sanicula europaea*), Schwarze Teufelskralle (*Phyteuma nigrum*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Großes Zweiblatt (*Listera ovata*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) und Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) zu achten. Bei Feststellung entsprechender Vorkommen sind diese wie in der Maßnahme 15.6 V für die dort genannten Arten beschrieben umzusetzen. In Bezug auf die Flatter-Ulme gilt das allerdings nur für bis etwa 1,5 m hohe Jungpflanzen, da ein Umsetzen größerer Gehölze mit einem nur sehr begrenzten Anwuchserfolg verbunden wäre sowie Aufwand und Nutzen nicht in einem sinnvollen Verhältnis stehen, wodurch die Maßnahme als nicht mehr zumutbar einzustufen ist. Für möglicherweise vorkommende Arten der Vorwarnliste zur Roten Liste stehen Aufwand und Nutzen ebenfalls nicht in einem sinnvollen Verhältnis, wodurch die Maßnahme ebenfalls als nicht mehr zumutbar einzustufen ist, denn betroffen wären nicht gefährdete Arten, für die der Verlust eines kleinen Teiles des Bestandes keine relevante Bedrohung darstellt.
13. Bei den zur Aufforstung mit Laubwald auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld vorgesehenen Flächen (Maßnahmen 12.4 A und 200 E<sub>Forst</sub>) hat vor Beginn der Aufforstungsarbeiten eine Überprüfung auf mögliche Rote Liste-Arten der Flora und Fauna stattzufinden. Der genaue Untersuchungsumfang ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Friesland) abzustimmen. Bei Vorkommen entsprechender Arten ist das weitere Vorgehen in enger Abstimmung mit der der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Friesland) festzulegen.
14. Für die Realisierung der Ansaatflächen im Rahmen aller landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 9.4) ist entsprechend der Vorgabe des § 40 Abs. 4 BNatSchG Regio-Saatgut der Herkunftsregion „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden.
15. Im Umfeld vorhandener Wälder ist eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle im Zeitraum April bis Oktober nicht zulässig, um keine Nachtfalter anzulocken.



#### 1.1.5.2.2 Artenschutz

Die CEF-Maßnahmen müssen vor Durchführung des Eingriffs durchgeführt und wirksam sein.

#### 1.1.5.3 Wasserwirtschaft

1. Beim Bau der Anlagen bzw. bei den entwässerungstechnischen Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, insbesondere die „Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Entwässerung (RAS-Ew)“, Ausgabe 2011, das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (2005), das Arbeitsblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (2007) sowie das derzeit als unveröffentlichter Arbeitsstand vorliegende Arbeitsblatt DWA - A 102, „Niederschlagsbedingte Siedlungsabflüsse – Grundsätze und Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).
2. Wassergefährdende Stoffe (z.B. Fette, Öle, Treibstoffe) sind während der Bauzeit so zu lagern und zu verwenden, dass sie weder in oberirdische Gewässer noch in das Grundwasser gelangen. Beim Lagern und Abfüllen derartiger Stoffe sind die Bestimmungen der § 62 WHG, §§ 101 ff. NWG sowie die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) zu beachten. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist Fachpersonal einzusetzen.
3. Bei Bauarbeiten im Bereich von oberirdischen Gewässern, hierzu zählt die Planfeststellungsbehörde auch das Abbaugewässer im Bereich der Seitenentnahme Beekhauser Moor, sind die eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und technischen Gerätschaften sachgerecht und regelmäßig zu warten.
4. Es sind biologisch gut abbaubare Betriebsstoffe der Wassergefährdungskategorie 1 („schwach wassergefährdend“, z.B. Rapsmethylester) bei Bauarbeiten im Bereich oberirdischer Gewässer, hierzu zählt die Planfeststellungsbehörde auch das Abbaugewässer im Bereich der Seitenentnahme Beekhauser Moor, einzusetzen.
5. Die neu erstellten oder wiederhergestellten Gewässer und Verrohrungen sind so zu erstellen, zu unterhalten und zu erhalten, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss jederzeit gewährleistet ist.
6. Die Ausführungsplanung zur Renaturierung der Otterbäke, zur Herstellung des Ersatzgrabens 1 und angrenzender Flächen (Gewässerauen, Zwischenbermen, Abgrabungen etc.) sowie zu Einleitungsstellen in Verbandsgewässer sind vor Ausführung rechtzeitig mit der Ammerländer Wasseracht im Detail fachtechnisch abzustimmen.
7. Im Zuge der Ausführungsplanung ist mit dem Oldenburgisch-Ostfriesischem Wasserverband (OOWV) und der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Ammerland) der Stand der Planungen zur Ausweisung eines Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlage in Westerstede abzustimmen. Sollte sich nach dem dann aktuellen Planungsstand des Wasserschutzgebiets ergeben, dass die A 20 innerhalb einer der Schutzzonen liegt, sind mit dem OOWV und der Unteren Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Trinkwassergewinnung abzustimmen. Erforderlichenfalls sind für die A 20 in diesem Bereich Maßnahmen nach den Richtlinien für bauschenische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) auf Kosten des Straßenbaulastträgers vorzusehen.
8. Die Rückführung des Spülwassers in das Abbaugewässer der Seitenentnahme Beekhauser Moor ist so herzurichten, dass kein Spülwasser in angrenzende Oberflächengewässer gelangt. Im Übrigen ist Maßnahmenblatt 100.2 A (Unterlage 9.4) zu beachten.



9. Die im Hydrogeologischen Fachbeitrag des Büro H & M Ingenieurbüro GmbH & Co. KG (Unterlage 22-6) in Kapitel 7.3 aufgeführten Punkte sind bei der Seitenentnahme Bekhauser Moor zu beachten und umzusetzen, soweit sie über die Regelungen des Maßnahmenblatts 100.2 A hinausgehen. Im Übrigen gilt das Maßnahmenblatt 100.2 A (Unterlage 9.4).
10. Die Wasserstände im Abbaugewässer der Seitenentnahme Bekhauser Moor und der umliegenden Grundwassermessstellen sind regelmäßig zu kontrollieren. Gegebenenfalls ist die Förderung anzupassen. Es ist ein Beweissicherungskonzept zu erstellen, das die in Kapitel 8 des Hydrogeologischen Fachbeitrags (Unterlage 22-6) benannten Inhalte berücksichtigt. Zusätzlich ist im Grundwasserzuström und im Grundwasserabstrom jeweils ein Tiefbrunnen (14 m unter GOK) zu errichten. Die außerhalb der Abbaufäche vorhandenen Grundwassermessstellen sind in die Beweissicherung zur Konstruktion von Grundwassergleichenplänen miteinzubeziehen. Die Gewässer- und Grundwasserqualität ist während der Abbauphase einmal jährlich zu beproben. Wasserstand und Abfluss in der Bekhauser Bäke sind in der Anfangsphase des Abbaus im ersten Jahr in einem wöchentlichen Messtakt zu erfassen. Danach ist auf einen monatlichen Messtakt umzustellen. Das Beweissicherungskonzept ist mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Ammerland) abzustimmen. Die jährlichen Berichte über die im Rahmen der Beweissicherung gewonnenen Daten sind dem OOWV und dem NLWKN Gewässerkundlicher Landesdienst Schutzgut Grundwasser zur Verfügung zu stellen.
11. Der Bodenabbau ist unter dem Einsatz einer Abbaukontrollanlage zu kontrollieren. Die technischen Details der Abbaukontrolle sind im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen und mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Ammerland) abzustimmen.
12. Die Gefahr von Böschungsabbrüchen ist durch ein schonendes Abbauverfahren unter Anwendung kontrollierter Bagerverfahren zu minimieren. Das anzuwendende Bagerverfahren ist im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen und mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Ammerland) abzustimmen.
13. Die einzelnen wasserbaulichen Maßnahmen im Zuge des Neubaus der A 20 sind rechtzeitig vor Baubeginn Vorort mit den betroffenen Eigentümern und den zuständigen Unterhaltungsverbänden abzustimmen.
14. Sofern sich die Fließgewässerentwicklung von Otterbäke und Bekhauser Bäke nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen 3.1 A und 100.1 A so einstellen sollte, dass sich aus fließgewässerökologischer Sicht ein noch weitergehenderer Entwicklungsbedarf hin zu naturnahen Gewässerstrukturen ergibt, ist die Umsetzung von Maßnahmen zur weiteren naturnahen Entwicklung der Gewässer vorbehaltlich der gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen zulässig. Die Zielkonzeption und Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen 3.1 A und 100.1 A dürfen hierbei nicht beeinträchtigt werden.

#### **1.1.5.4 Landwirtschaft**

1. Drainagen, die infolge der Bautätigkeit gekreuzt oder unterbrochen werden, sind ordnungsgemäß und funktionstüchtig wieder herzustellen. Für die Wiederherstellung von Drainagen sind Drainagepläne zu erstellen, welche mit den Eigentümern, Pächtern, der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Ammerland) und den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden abzustimmen sind.
2. Vorhandene und künftig noch notwendige Entwässerungseinrichtungen (z.B. Durchlässe) sind ordnungsgemäß wiederherzustellen.
3. Die Funktionsfähigkeit vorhandener Drainage- und Entwässerungsanlagen ist auch während der Baudurchführung sicherzustellen.



4. Die Bauarbeiten haben so zu erfolgen, dass keine Flurschäden entstehen. Soweit dennoch Schäden im Zusammenhang mit den Bauarbeiten für das Vorhaben oder der dauernden Beschränkung der Flächen geltend gemacht werden, hat auf Kosten der Vorhabenträgerin eine Begutachtung dieser Schäden zu erfolgen. Hiernach festgestellte Schäden sind zu beseitigen oder anderweitig zu kompensieren.
5. Die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke sind nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 99 – Auflage 2005), herzustellen, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt.
6. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlichem Gerät ist während der Bauzeit jederzeit zu gewährleisten. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter.
7. Dem Landwirtschaftsbetrieb des Einwenders Nr. 27 steht dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung von Umwegeschäden in Geld zu, die durch die Verschlechterung der Erreichbarkeit von gepachteten Bewirtschaftungsflächen (Schläge 83, 84, 86, 89-91, 840, 8600, 8610, 8611, Gemarkung Bekhausen) infolge der Durchschneidung öffentlicher Wegeverbindungen entstehen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung bleibt einem der Planfeststellung nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Bei der Berechnung der Entschädigungshöhe sind die Kalkulationen in Abschnitt 4.4.4 des Existenzgefährdungsgutachtens Nr. 2017 – 113 des Sachverständigen Dr. Kornelius Gütter vom 27.09.2017 zu berücksichtigen. Der Entschädigungsanspruch entsteht mit der baubedingten Unterbrechung der vorhandenen Wegebeziehung und besteht für die Restlaufzeit der jeweiligen Pachtverträge im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses. Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn im Ergebnis des Flurbereinigungsverfahrens Lehe die gutachterlich festgestellten Umwege entfallen und dem Einwender infolgedessen für die o.g. Restlaufzeit der jeweiligen Pachtverträge keine Umwegeschäden entstehen.
8. Zum Schutz der Rhododendron-Jungpflanzen der Baumschule des Einwenders Nr. 332 wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, bei Baubeginn und vor Beseitigung des vorhandenen Windschutzes parallel zur Straßentrasse einen 2 m hohen Bauzaun mit Windschutznetzen zu errichten, soweit baubedingt vorhandene Windschutzpflanzungen auf den Flächen des Baumschulbetriebs beseitigt werden müssen. Der Bauzaun ist so lange als Windschutz zu unterhalten, bis Ersatzpflanzungen herangewachsen sind und die Windschutzfunktion übernehmen können.

#### **1.1.5.5 Waldrecht**

Die in Abschnitt 1.1.3 Nr. 7 erteilte waldrechtliche Genehmigung wird nach § 8 Abs. 4 NWaldLG mit der Auflage verbunden, dass eine Ersatzaufforstung mindestens im gleichen Flächenverhältnis erfolgt. Die Ersatzaufforstung erfolgt durch die in den Unterlagen 9.3, 9.4 und 9.5 sowie ergänzend dazu in den Unterlagen 1.1, 19.1, 19.6 und 19.8 dokumentierten Maßnahmen 3.2 A, 1.3 A, 7.1 A, 5.1 A, 1.5 A, 9.1 A sowie 200 E<sub>FORST</sub> in einem Umfang von 77,926 ha.

#### **1.1.5.6 Denkmalschutz**

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Ammerland) zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu



lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde (Landkreis Ammerland) vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### **1.1.5.7 Verkehrliche Belange**

Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird im Bereich des Autobahndreiecks A 20 / A 28 auf dem Streckenabschnitt der A 28 (Abschnitt 120) zwischen Stationierung km 2,17 und Stationierung km 4,40 auf der Richtungsfahrbahn Oldenburg die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 120 km/h beschränkt. Das Autobahnteilstück ist entsprechend zu beschildern. Die Geschwindigkeitsbegrenzung wird mit Verkehrsfreigabe des 1. Bauabschnitts der A 20 wirksam.

#### **1.1.5.8 Leitungsträger**

##### **Allgemeines**

1. Vorhandene Versorgungsanlagen und -leitungen sind erforderlichenfalls umzulegen oder zu sichern. Der Bestand, der Betrieb und die Sicherheit der betroffenen Versorgungsleitungen darf durch das Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.
2. Die für die Detailplanungen der Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen der Versorgungsanlagen notwendigen Unterlagen der Ausführungsplanung sind den Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn bereitzustellen.

##### **Deutsche Bahn AG**

1. Die Bahnstromleitung Nr. 544 Leer-Rastede und insbesondere die Maststandorte Nr. 3834 und 3835 müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.
2. Der Schutzstreifenbereich von bis zu 20 m beidseits der Leitungsachse über freiem Gelände und für Bepflanzungen sowie von 30 m für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten ist zu beachten. Die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifenbereich ist zu beachten.
3. Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten.
4. Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.
5. Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen ist stets ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten.
6. Die bauausführenden Firmen sind auf diese Richtlinien und Vorschriften hinzuweisen.
7. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens die DB Energie GmbH zu informieren.

##### **Gastransport Nord GmbH**

1. Arbeiten im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung „Mooräcker-Huntorf“ bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH.
2. Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und seinen Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein.



3. Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen im Schutzstreifen ist nicht gestattet.
4. Die bauausführenden Firmen sind hierauf hinzuweisen.

#### **aedes infrastructure Services GmbH**

Bei allen Tätigkeiten im Schutzstreifen der Ferngasleitung NETRA sind die Richtlinie zum Schutz von Ferngasleitungen sowie sonstige geltenden Schutzvorschriften zu beachten. Die bauausführenden Firmen sind auf diese Richtlinien und Vorschriften hinzuweisen.

#### **TenneT TSO GmbH**

1. In den Kreuzungsbereichen der A 20 mit Hochspannungsleitungen der TenneT TSO GmbH dürfen Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nur nach vorheriger Zustimmung und Prüfung der Einhaltung der Sicherheitsabstände vorgenommen werden.
2. Die von den Berufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ sowie die Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten (BGV C 22)“ sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die bauausführenden Firmen sind auf diese Richtlinien und Vorschriften sowie auf das Merkheft für Baufachleute „Wichtige Hinweise zum Schutz der Leitungen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen“ hinzuweisen.

### **1.1.6 Vorbehaltene Entscheidungen**

#### **1.1.6.1 Allgemeiner Vorbehalt**

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten. § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

Soweit durch das Vorhaben nachteilige Wirkungen gegenüber der Umwelt oder Dritten eintreten, deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht absehbar sind, bleibt eine nachträgliche Anordnung von schadensverhütenden und / oder schadensausgleichenden Einrichtungen und Maßnahmen vorbehalten.

Für den Fall, dass eine zwischen dem Vorhabenträger und Dritten außerhalb des Verfahrens geschlossene oder zu vereinbarende Regelung als Genehmigungsvoraussetzung im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufgehoben wird oder nicht zustande kommt, sind weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

Sofern die in diesem Beschluss aufgegebenen Abstimmungsgebote mit den zuständigen Fachbehörden, Versorgungsunternehmen, Straßenbaulastträgern, Leitungsbetreibern oder privaten Dritten nicht zu einer einvernehmlichen Regelung führen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde abschließend.



### 1.1.6.2 Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt zur Flurbereinigung

Änderungen und Ergänzungen des planfestgestellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen sind im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte.

Soweit sich dadurch negative Auswirkungen (z. B. Mehrversiegelung) auf die Eingriffsbilanz ergeben, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens auch Änderungen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung notwendig sind.

## 1.2 Weitere Entscheidungen

### 1.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

#### 1.2.1.1 Erlaubte Benutzung

Für die in der Unterlage 8.4 bezeichneten Einleitungen in Gewässer wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Ammerland) die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers von den Flächen der A 20 (Bau-km 100+000 bis Bau-km 113+000) gem. § 10 WHG erteilt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt für folgende Einleitstellen:

Nr. der Einleitungsstelle	Bau-km (mit Zusatz der Himmelsrichtung)	Rechts- und Hochwert	Bezeichnung des Gewässers	Gemarkung Flur Flurstück	Einleitungs- menge (n=1) l/s
E1	99527 (A 20) Südlich A 28	R: 3434612 H: 5901545	Vom RRB 1 Einleitung in vorhandenen Gräben, im weiteren Verlauf direkte Einleitung in die Otterbäke (Verbandsgewässer 5.02, Gewässer II. Ordnung	Bad Zwischen-ahn Bad Zwischen-ahn 002 3/4	5,0



E8	100543 (A 20) westlich A 20	R: 3434757 H: 5902219	Vom RRB 2, direkte Einleitung in die Otterbäke (Verbandsgewässer 5.02, Gewässer II. Ordnung)	Stadt Westerstede Westerstede 024 168/61	5,0
E25	108840 (A 20) nordwestlich A 20	R: 3439565 H: 5908941	Vom RRB 3, direkte Einleitung in Verbandsgewässer Wzg. 26 b „Spohlermoorgraben“, Vorflut: Dringenburger Bäke (Verbandsgewässer Wzg. 26, Gewässer II. Ordnung)	Wiefelstede Wiefelstede 003 14	5,8
E27	109450 (A 20) nördlich A 20	R: 3440150 H: 5909202	Vom RRB 4, direkte Einleitung in Wzg. 26 a Vorflut: Dringenburger Bäke (Verbandsgewässer Wzg. 26, Gewässer II. Ordnung)	Wiefelstede Wiefelstede 001 24	5,0
E29	110215 (A 20) nördlich A 20	R: 3440920 H: 5909328	Versickerungsbecken SB 1, Einleitung ins Grundwasser (Versickerfläche ~590 m <sup>2</sup> ; kf=0,00001 m/s), Anschluss Notüberlauf an Vorflut Dringenburger Bäke (Verbandsgewässer Wzg. 26, Gew. II. Ord.)	Wiefelstede Wiefelstede 001 177/52	5,9



E30	111320 (A 20) nördlich A 20	R: 3442005 H: 5909042	Versickerungsbecken SB 2, Einleitung ins Grundwasser (Versickerfläche ~320 m <sup>2</sup> ; kf=0,00001m/s), Anschluss Notüberlauf an Straßengraben, Vorflut: Bekhauser Bäke (Verbandsgewässer Wzg. 27, Gewässer II. Ordnung)	Rastede Rastede 008 43/13	3,2
E34	111785 (A 20) südlich A 20	R: 3442370 H: 5908733	Versickerungsbecken SB 3, Einleitung ins Grundwasser (Versickerfläche ~1160m <sup>2</sup> ; kf=0,00002 m/s), Anschluss Notüberlauf an Straßengraben, Vorflut: Bekhauser Bäke (Verbandsgewässer Wzg. 27, Gewässer II. Ordnung)	Rastede Rastede 007 6/4	23,2
E36	111978 (A 20) nördlich A 20 östlich A 29	R: 3443166 H: 5908631	Vom RRB 5, Einleitung Straßenseitengraben in „Verlegung/Neubau Graben Steenmoor Ost“ Wzg. 27 c, Vorflut: Bekhauser Bäke (Verbandsgewässer Wzg. 27, Gewässer II. Ordnung)	Rastede Rastede 007 13/6	5,0



E37	112292 (A 20) nördlich A 20 östlich A 29	R: 3443037 H: 5909040	Versickerungsbecken SB 5, Einleitung ins Grundwasser (Versickerfläche ~910 m <sup>2</sup> ; kf=0,00002 m/s), Notüberlauf an Ersatzgewässer „Verlegung/Neubau Graben Steenmoor Ost“ Wzg. 27 c, Vorflut: Bekhauser Bäke (Verbandsgewässer Wzg. 27, Gewässer II. Ordnung)	Rastede Rastede 008 40/26	18,2
E39	112680 (A 20) südlich A 20 östlich A 29	R: 3443191 H: 5908379	Versickerungsbecken SB 4, Einleitung ins Grundwasser (Versickerfläche ~1020 m <sup>2</sup> ; kf=0,00002 m/s), Notüberlauf in das umliegende Gelände (Rampenohr), Vorflut: keine	Rastede Rastede 007 38/5	20,5

Die Er-

laubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts und nachteiliger Wirkungen auf andere, können gemäß § 13 WHG Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich festgesetzt werden.

### 1.2.1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 1.2.1.2.1 Betrieb und Unterhaltung

1. Die Unterlage 8.4 ist Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die oben in Abschnitt 1.2.1.1 festgesetzten Einleitungsmengen und Einleitungsstellen für das anfallende Oberflächenwasser sind verbindlich zu beachten.
2. Es darf nur Niederschlagswasser von der A 20, Abschnitt 1, eingeleitet werden. Wasser, das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde, darf nicht eingeleitet werden. Im Fall eines Ölunfalles oder der Ableitung anderer wassergefährdender Stoffe aus dem Entwässerungsgebiet ist dafür zu sorgen, dass die Einleitung in die Gewässer verhindert wird. Beim Eintreten eines Schadensfalles ist die Untere Wasserbehörde (Landkreis Ammerland) sofort zu unterrichten.



3. Die Entwässerungseinrichtungen (Rohrleitungen, Kontrollschächte, Einleitungsbauwerke, Durchlässe, Staugräben) sind laufend zu unterhalten und in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

#### **1.2.1.2 Anzeigepflichten**

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Ammerland) anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

#### **1.2.1.3 Hinweise**

Die Vorhabenträgerin unterliegt gemäß § 101 WHG der Gewässeraufsicht. Sie ist verpflichtet, den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde das Betreten der Grundstücke und Anlagen zu gestatten, Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen, Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. Die Kosten der behördlichen Überwachung trägt gemäß § 126 NWG die Vorhabenträgerin.

### **1.3 Entscheidung über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **2 Begründender Teil**

### **2.1 Sachverhalt**

#### **2.1.1 Beschreibung des Vorhabens**

Der Antrag umfasst den Neubau der A 20 im Abschnitt 1 zwischen der A 28 bei Westerstede und der A 29 bei Jaderberg mit einer Baulänge von 13,0 km. Die Strecke beginnt im Westen bei Bau-km 100+000 an der vorhandenen Autobahn A 28 Lehr - Oldenburg mit dem geplanten Autobahndreieck (AD) A 20/A 28 und verläuft dann in einer gestreckte Linienführung in nord-östlicher Richtung. Nördlich der gekreuzten Landesstraße L 824 geht die Trassierung in einen Kurvenverlauf über, um in südöstlicher Richtung abzuschwenken. Das Ende der Baustrecke liegt bei Bau-km 113+000 unmittelbar östlich des geplanten Autobahnkreuzes (AK) A 20/A 29. Die A 20 wird mit einem zweibahnigen, vierstreifigen Regelquerschnitt (RQ) 31 nach den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 12,00 m je Richtung Fahrbahn ausgebildet.

Der Abschnitt 1 der A 20 verläuft im Landkreis Ammerland im Land Niedersachsen und quert die Gebiete der Stadt Westerstede sowie der Gemeinden Bad Zwischenahn, Wiefelstede und Rastede. Landschaftspflegerische Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind zusätzlich auf dem Gebiet der Gemeinde Bockhorn und der Stadt Varel im Landkreis Friesland geplant.

Die Verknüpfung mit der A 28 und der A 29 erfolgt planfrei als Autobahndreieck und Autobahnkreuz. Im Zuge der L 824 wird zur Anbindung des nachgeordneten Verkehrsnetzes eine Anschlussstelle (teilplanfrei) vorgesehen. Die Kreisstraße K 130 sowie drei Wirtschaftswege werden zur Aufrechterhaltung vorhandener Verkehrsbeziehungen und Wegeverbindungen über die A 20 geführt.



Westlich der L 824 ist an beiden Richtungsfahrbahnen eine unbewirtschaftete PWC-Anlage vorgesehen. Pro Richtungsfahrbahn sind 50 Lkw-Parkstände und 30 Pkw-Parkstände geplant. Zwischen den Hauptfahrbahnen der A 20 und der Rastanlage sind zwei Lärmschutzwälle mit einer Höhe von 2,80 m und 3,40 m über Fahrbahnrand geplant.

Zur Gewinnung von Sand für den Bau der Autobahn ist im Bereich des Abschnitts 1 des Neubaus der A 20 eine Seitenentnahme vorgesehen. Der geplante Abbaubereich liegt unmittelbar südwestlich der A 20 bei Bau-km 111+000. Südlich verläuft der Bekhauser Moorweg, im Norden befindet sich der Seepark Lehe. Inklusive Randstreifen und Verwallungen hat der Abbaubereich eine Größe von rd. 41,58 ha (Größe der reinen Abbaufäche: rd. 34,44 ha).

Bestandteil des Vorhabens ist zudem der Ausbau der Autobahnmeisterei Varel.

Im Übrigen wird verwiesen auf die Beschreibung des Vorhabens in Unterlage 01.

## **2.1.2 Vorgeschichte der Planung und vorgängige Planungsstufen**

Der Planfeststellungsabschnitt 1 ist Teil einer weiträumigen Gesamtplanung. Die Küstenautobahn A 20 (früher A 22) erschließt den norddeutschen Raum. Sie ist Teil einer weiträumigen Verbindung von den Niederlanden bis Polen. In Niedersachsen verläuft die geplante A 20 mit einer Länge von 121 km vom Autobahndreieck mit der A 28 bei Westerstede über ein Autobahnkreuz mit der A 29 durch den Wesertunnel und im Versatz mit der A 27 sodann weiter südlich von Bremerhaven nach Osten bis zum Elbtunnel. Bei Drochtersen wird die A 20 mit der A 26 verbunden.

Die Küstenautobahn A 20 und somit auch der festgestellte Streckenabschnitt ist im aktuellen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des 6. FStrAbÄndG vom 23.12.2016, BGBl I 2016, 3354) mit einem vierstreifigen Querschnitt als vordringlicher Bedarf eingestuft.

Die ersten Überlegungen zum Bau einer Küstenautobahn stammen aus den 1960er Jahren. Die Strecke wurde im Zuge näherer Untersuchungen in den 1970er Jahren in die drei Abschnitte Leer – Westerstede, Westerstede – A 27 und A 27 – Elbquerung eingeteilt. Im Ergebnis einer verkehrswirtschaftlichen Untersuchung zur Ergänzung des Fernstraßennetzes in Norddeutschland, einschließlich der BAB Ruhrgebiet – Ostfriesland, wurde eine Vorzugsvariante abgeleitet, die 1976 in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen aufgenommen wurde. Der westliche Abschnitt zwischen Leer und Westerstede wurde als A 28 verwirklicht. Die Abschnitte östlich Westerstede waren in den nachfolgenden Bedarfsplänen nicht mehr enthalten. Aufgrund der regionalen Bedeutung einer Weserquerung wurde im Jahr 1996 eine Weserquerung in Form eines Tunnels südlich Dedesdorf im Zuge der B 437 planfestgestellt und am 20.01.2004 für den Verkehr freigegeben.

In den Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 wurden als konkurrierende Vorhaben die Küstenautobahn A 20 (früher A 22) und die A 20 Nord-West Umfahrung Hamburg aufgenommen und als Maßnahmen im „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht und besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag“ ausgewiesen.

Beide Vorhaben wurden nachfolgend fachlich untersucht, mit dem Ergebnis, dass der Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages eine Entscheidung zugunsten der Küstenautobahn A 20 (früher A 22) traf. Im Bedarfsplan 2004 (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des 5. FStrAbÄndG) war demnach nur noch die A 20 in „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht und besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag“ enthalten.

Durch Aufnahme in den „Vordringlichen Bedarf“ durch den BVWP 2030 und den aktuellen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen wurde die Dringlichkeit für den Bau der Küstenautobahn hervorgehoben und der besondere naturschutzfachliche Planungsauftrag ist entfallen.

Zur Prüfung der Raumverträglichkeit hat die Regierungsvertretung Lüneburg ein Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Regierungsvertretung



Lüneburg schloss am 29.01.2009 das Raumordnungsverfahren für die Küstenautobahn mit folgendem Ergebnis ab: Unter Beachtung der in der Landesplanerischen Feststellung aufgeführten Maßgaben, ist die in der Anlage 2 der Landesplanerischen Feststellung dargestellte A 20 (damals A 22) mit den Erfordernissen der Raumordnung, einschließlich der Belange des Umweltschutzes und den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der betroffenen Planungsträger, vereinbar.

Die Linienbestimmung für den Neubau der A 20 gemäß § 16 FStrG erfolgte durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung am 25.06.2010. Mit der Linienbestimmung erfolgte die Umbenennung der A 22 in A 20.

### **2.1.3 Weitere Planungsabschnitte**

In Niedersachsen ist der Verlauf der Küstenautobahn A 20 in acht Bauabschnitte unterteilt. Für alle Planungsabschnitte ist die Linie im Juni 2010 durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmt worden. Die übrigen Abschnitte haben folgenden Planungsstand:

Abschnitt 2, A 29 bei Jaderberg bis B 437 bei Schwei: Am 22.09.2010 fanden in Brake der Scoping-Termin und die Projektkonferenz für den Abschnitt 2 statt. Die Genehmigung des Vorentwurfs („Gesehen-Vermerk“) des Bundesverkehrsministeriums erfolgte am 28.09.2016. Das Planfeststellungsverfahren wurde am 01.12.2017 eingeleitet.

Abschnitt 3, B 437 bei Schwei bis zur L 121 östlich der Weserquerung: Der Scoping-Termin und die Projektkonferenz für den Abschnitt 3 fanden am 05.07.2011 statt. Die Genehmigung des Vorentwurfs („Gesehen-Vermerk“) liegt seit dem 30.12.2016 vor. Derzeit erfolgt die Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen. Vorgesehen ist, im August 2018 den Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zu stellen.

Abschnitt 4a, L 121 östlich der Weserquerung bis zur A 27 bei Stotel und Abschnitt 4, A 27 bei Stotel bis zur B 71 bei Heerstedt: Am 11.04.2011 fand der Scoping-Termin und die Projektkonferenz für den Abschnitt 4 statt. Im Rahmen der nachfolgenden Planung wurde der Abschnitt 4 in die Teilabschnitte 4 und 4a aufgeteilt.

Abschnitt 5, B 71 bei Heerstedt bis B 495 bei Bremervörde: Die Projektkonferenz und der Scoping-Termin fanden am 15.11.2012 statt.

Abschnitt 6, B 495 bei Bremervörde bis zur L 114 bei Elm: Am 19.08.2010 fanden der Scoping-Termin und die Projektkonferenz für den Abschnitt 6 statt. Der Vorentwurf wurde Ende 2011 dem Bundesverkehrsministerium zur Genehmigung übersandt. Die Genehmigung („Gesehen-Vermerk“) ist am 01.06.2012 erfolgt. Das Planfeststellungsverfahren wurde am 28.09.2012 eingeleitet. Der Erörterungstermin fand vom 06. bis 08.06.2016 statt.

Abschnitt 7, L 114 bei Elm bis zum AK A 20/A 26 bei Drochtersen: Am 31.08.2010 fanden der Scoping-Termin und die Projektkonferenz für den Abschnitt 7 statt. Der „Gesehen-Vermerk“ des Bundesverkehrsministeriums liegt seit dem 19.02.2016 vor. Zurzeit erfolgt die Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen.

Abschnitt 8, AK A 20/A 26 bei Drochtersen bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Schleswig Holstein: In Fortsetzung der A 20 ist in Schleswig-Holstein die Nord-West-Umfahrung Hamburgs mit Elbquerung (Tunnel) zwischen Glückstadt und Drochtersen geplant. Für den niedersächsischen Abschnitt der A 20 Elbquerung nördlich des Landernwegs bis zur Landesgrenze mit Schleswig-Holstein (Elbmitte) endete das Planfeststellungsverfahren mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.03.2015. Der Beschluss ist nach Abweisung mehrerer Klagen am 10.11.2016 durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bestandskräftig.



## 2.1.4 Verfahrensablauf

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (nachfolgend: Vorhabenträgerin), hat am 12.12.2014 den Antrag auf Planfeststellung für den Neubau der A 20, Abschnitt1, gestellt.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 11.06.2015 bis zum 10.07.2015 bei der Stadt Westerstede, der Gemeinde Bad Zwischenahn, der Gemeinde Rastede, der Gemeinde Wiefelstede, der Stadt Varel, der Gemeinde Bockhorn, der Samtgemeinde Hesel, der Samtgemeinde Jümme, der Gemeinde Uplengen, der Stadt Leer (Ostfriesland), der Stadt Weener (Ems), der Gemeinde Jade, der Gemeinde Stadland und der Gemeinde Loxstedt während der Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Zeit und Ort der Auslegung sind nach der vorliegenden Bestätigung der bekanntmachenden Kommunen ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 24.07.2015 einschließlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. In der Bekanntmachung wurde auf die Einwendungsmöglichkeit hingewiesen. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, wurden von der Auslegung gesondert benachrichtigt.

Durch die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte weiterhin die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen. Ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit gegeben, bis zum 24.07.2015 zum Plan Stellung zu nehmen.

Es sind insgesamt 958 Einwendungsschreiben eingegangen.

Von den in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen haben der BUND, Landesverband Niedersachsen e.V. und der NABU, Landesverband Niedersachsen e.V., jeweils über einen anwaltlichen Vertreter, sowie die Jägerschaft des Landkreises Ammerland e.V. für die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V zu dem Vorhaben Stellung genommen. Daneben haben weitere Umweltverbände ohne Anerkennung Stellungnahmen abgegeben.

Parallel zur Auslegung der Planunterlagen beteiligte die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange. Die Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorhaben und zu den Antragsunterlagen bis zum 24.07.2015. Stellung genommen haben 41 Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund einer geänderten Rechtsprechung und einer aktualisierten Datengrundlage hat die Vorhabenträgerin die ausgelegten Planunterlagen geändert. Die Planänderung beinhaltet zum einen den „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ (Unterlage 22-7) als zusätzliche Planunterlage. Weitere Änderungen betreffen die aktuellen Verkehrszahlen (schalltechnische Neuberechnung inkl. Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), eine Plausibilitätsprüfung zu der Biotopstruktur und den Biotoptypen und die Maßnahmenblätter bzgl. Jagdverbots-/ Jagdbeschränkungszonen. Weiterhin wurde eine Vorausschau zur abschnittswisen Planfeststellung der A 20 erstellt.

Die geänderten Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 07.11.2016 bis 06.12.2016 bei der Stadt Westerstede, der Gemeinde Bad Zwischenahn, der Gemeinde Rastede, der Gemeinde Wiefelstede, der Stadt Varel, der Gemeinde Bockhorn, der Samtgemeinde Hesel, der Samtgemeinde Jümme, der Gemeinde Uplengen, der Stadt Leer (Ostfriesland), der Stadt Weener (Ems), der Gemeinde Jade, der Gemeinde Stadland und der Gemeinde Loxstedt während der Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder innerhalb angemessener Frist ermittelt werden konnte, wurden von der Auslegung gesondert benach-



richtigt. In der Bekanntmachung sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 20.12.2016 einschließlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. Die Bekanntmachung wies darauf hin, dass Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind und dass sich der Einwendungsausschluss sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Planfeststellungsverfahren beschränkt. Die ursprünglichen Planunterlagen wurden zu Vergleichszwecken mit bereitgestellt. In der Bekanntmachung der Planauslegung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen ausschließlich gegen die Unterlage „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ und den geänderten Plan zulässig sind, da die öffentliche Auslegung der darüberhinausgehenden Planunterlagen bereits stattgefunden hat und die Einwendungsfrist hierfür bereits abgelaufen ist.

Durch die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte weiterhin die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 BNSchG i.V.m. § 3 UmwRG anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen. Ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit gegeben, bis zum 20.12.2016 zum Plan Stellung zu nehmen.

12 Privateinwender erhoben Einwendungen. Von den in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen äußerten sich über ihren anwaltlichen Bevollmächtigten die anerkannten Naturschutzvereinigungen BUND, Landesverband Niedersachsen e.V. und NABU, Landesverband Niedersachsen e.V. zum Vorhaben.

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beteiligte auch die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 20.12.2016. Zur 1. Planänderung haben 37 Behörden und Träger öffentlicher Belange Stellung genommen.

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde übersandte die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen zu den ursprünglichen Planunterlagen und der 1. Planänderung nach Ablauf der jeweiligen Einwendungsfristen der Vorhabenträgerin zur Erwidern.

Nach Eingang der Stellungnahmen der Vorhabenträgerin zu den Einwendungen der 1. Auslegung und der 1. Planänderung, versandte die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde diese mit Schreiben vom 07.02.2017 zusammen mit der Ladung zum Erörterungstermin den Einwendern und mit Schreiben vom 03.02.2017 den Trägern öffentlicher Belange.

Nach vorheriger ortsüblicher und öffentlicher Bekanntmachung wurden die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und erhobenen Privateinwendungen vom 21.02.2017 bis zum 23.02.2017 im Dannemann-Forum in Westerstede erörtert. Am 24.02.2017 erfolgten drei Einzelerörterungen, die ebenfalls im Dannemann-Forum in Westerstede stattfanden. Ein weiterer Einzelerörterungstermin fand am 19.04.2017 in den Diensträumen der Planfeststellungsbehörde in Hannover statt.

Soweit es im Anschluss an die Anhörung Privater, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange noch weiterer Informationen bedurfte, hat die Planfeststellungsbehörde diese im Wege der Amtsermittlung eingeholt bzw. noch ergänzend bei der Vorhabenträgerin nachgefragt.



## 2.2 Rechtliche Bewertung

### 2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

#### 2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Maßnahme beinhaltet den Neubau einer Bundesfernstraße und bedarf daher gemäß § 17 FStrG einer Planfeststellung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten § 1 Abs. 1 NVwVfG<sup>1</sup> i.V.m. §§ 72 bis 78 VwVfG nach Maßgabe der §§ 17a bis 17f FStrG.

#### 2.2.1.2 Zuständigkeit

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung von Bundesautobahnen und für den Bau bzw. die Änderung für im Bedarfsplan genannte Bundesstraßen nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des MW vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 406, und RdErl. MW vom 22.12.2004, Nds. MBl. S. 879). Diese Aufgaben obliegen der Stabsstelle Planfeststellung des zentralen Geschäftsbereichs der NLStBV.

Antragstellerin in diesem Verfahren ist der regionale Geschäftsbereich Oldenburg der NLStBV. Zuständige Straßenbaubehörde für Bundesautobahnen und Bundesstraßen ist gem. Nr. 1 I des RdErl. MW vom 22.12.2004 die NLStBV.

Die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde besteht gemäß §§ 1 Abs. 1, 5 NVwVfG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS 1 VwVfG auch für notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Folgemaßnahme ihrerseits der Planfeststellung bedarf und die Planfeststellungsbehörde an sich sachlich nicht zuständig ist<sup>2</sup>. Zu den von der Planfeststellung umfassten notwendigen Folgemaßnahmen zählen vorliegend insbesondere notwendige Verkehrsanschlüsse und -anpassungen des vorhandenen Straßennetzes, der Bau von Ersatzwegen für unterbrochene Wegebeziehungen, die kleinräumige Umlegung von vorhandenen Leitungen sowie auch Flächeninanspruchnahme zur Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen<sup>3</sup>. Folgemaßnahmen sind zu treffen, um die Probleme zu lösen, die durch das Vorhaben für die Funktionsfähigkeit anderer Anlagen entstehen; sie dürfen daher über Anschluss und Anpassung nicht hinausgehen<sup>4</sup>.

Neben der Planfeststellung sind gemäß §§ 1 Abs. 1, 5 NVwVfG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 VwVfG andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (Konzentrationswirkung der Planfeststellung).

#### 2.2.1.3 Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss entspricht den verfahrensrechtlichen Anforderungen. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sons-

<sup>1</sup> Gemäß § 1 Abs. 3 VwVfG gilt für die Ausführung von Bundesrecht durch die Länder das VwVfG nicht, soweit die öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit der Behörden landesrechtlich durch ein VwVfG geregelt ist. Das Land Niedersachsen hat das Niedersächsische VwVfG (NVwVfG) erlassen. Gemäß § 1 Abs. 1 NVwVfG gelten für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes die Vorschriften des VwVfG mit Ausnahme der §§ 1, 2, 61 Abs. 2, §§ 78, 94 und §§ 100 bis 101. Die §§ 72 ff. VwVfG gelangen somit über § 1 Abs. 1 NVwVfG zur Anwendung. Zur Verbesserung der Lesbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses verzichtet die Planfeststellungsbehörde nachfolgend auf den Zusatz „§ 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m.“ und benennt lediglich die einschlägige Vorschrift des VwVfG.

<sup>2</sup> BVerwG, Urt. v. 01.07.1999 – 4 A 27/98, juris Rn. 25, BVerwGE 109, 192 (201).

<sup>3</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.02.1988 – 4 C 54/84, juris Rn. 7 ff.

<sup>4</sup> BVerwG, Urt. v. 06.10.2010 – 9 A 12/09 –, NVwZ 2011, 626 (Rn. 21).



tigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind den rechtlichen Vorgaben der §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. VwVfG, § 9 UVPG entsprechend beteiligt worden (vgl. oben, Abschnitt 2.1.4).

Die Auslegung der Planunterlagen entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Der notwendige Umfang der auszulegenden Unterlagen wurde zwischen der Vorhabenträgerin und der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde vorab abgestimmt. Die ausgelegten Unterlagen wurden nach Vorgabe der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz erstellt.

Die Planunterlagen wurden neben der öffentlichen Auslegung von der NLStBV im Internet veröffentlicht. Ausschließlich maßgeblich ist nach § 27a Abs. 1 Satz 3 VwVfG der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen. Differenzen zwischen zur Einsicht ausgelegten und im Internet veröffentlichten Unterlagen können daher von vornherein keine Unklarheit der Planunterlagen begründen.

Der mit der 1. Planänderung vorgelegte Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie ist eine entscheidungserhebliche Unterlage gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Da er nicht Gegenstand der im Jahr 2015 erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung war, bedurfte es einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 1 S. 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG<sup>5</sup>. Die Öffentlichkeitsbeteiligung konnte auf die Erhebung von Einwendungen und die Abgabe von Stellungnahmen gegen den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie und den geänderten Plan beschränkt werden<sup>6</sup>.

#### **2.2.1.3.1 Einwendungen zur Planauslegung und Bekanntmachung**

Die Einwendung des anwaltlichen Vertreters anerkannter Natur- und Umweltschutzvereinigungen, die anerkannten Vereinigungen hätten individuell und durch Vorlage der Planunterlagen gemäß § 38 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) beteiligt werden müssen, wird zurückgewiesen. Die Beteiligung der anerkannten Vereinigungen richtet sich nach § 17a FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 5, 6 VwVfG (§ 17a Nr. 2 und 3 FStrG in der bis zum 31.05.2015 geltenden Fassung). § 38 NAGBNatSchG ist vorliegend nicht anwendbar. Es besteht kein Anspruch auf Übersendung der Planunterlagen.

Der weitere Einwand, die Auslegungsfrist der Planunterlagen sei zu kurz bemessen gewesen, wird ebenfalls zurückgewiesen. Die Fristen für die Auslegung der Planunterlagen und Gelegenheit zu Einwendungen und Stellungnahmen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 17a FStrG i.V.m. § 73 VwVfG. Der Bundesgesetzgeber hat auch im Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG)<sup>7</sup> an den Fristen festgehalten. Die Planfeststellungsbehörde ist hieran gebunden. Auch mit europarechtlichen Vorgaben sind die Auslegungsfristen vereinbar. § 21 Abs. 2 UVPG in der am 29.07.2017 in Kraft getretenen Fassung ist im vorliegenden Planfeststellungsverfahren nicht anwendbar (s. dazu unten Abschnitt 2.2.2.1). Im Bewusstsein der kurzen Fristen und der Komplexität des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin aber bereits im Vorfeld möglichst frühzeitig über die Planung informiert und dabei das Risiko in Kauf genommen, dass sich noch Änderungen an der Planung ergeben. Dies wiederum wurde über den ganzen Planungszeitraum durch die Vorhabenträgerin klar kommuniziert.

Soweit eingewandt wurde, dass die Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung wegen der Europarechtswidrigkeit der nationalen Präklusionsvorschriften verfahrensfehlerhaft sei, trifft die

<sup>5</sup> BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9/15, UA Rn. 34.

<sup>6</sup> BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9/15, UA Rn. 34; Wagner, in: Hoppe/Beckmann, UVPG, 4. Aufl. 2012, § 9, Rn. 42; Wickel, in: Fehling/Kastner/Störmer, HK-VerwR, 3. Aufl. 2013, § 73 Rn. 132; Steinberg/Müller, UPR 2007, 1 (7); Peters/Balla, UVPG, 3. Aufl. 2006, § 9, Rn. 9.

<sup>7</sup> Gesetz vom 31.05.2013 BGBl. I S. 1388 (Nr. 26); zuletzt geändert durch Artikel 1b G. v. 24.05.2014 BGBl. I S. 538.



Planfeststellungsbehörde hierzu folgende Feststellung: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner Entscheidung vom 15.10.2015 (Rs. C-137/14) die Vereinbarkeit der Präklusionsvorschrift des § 73 Abs. 4 VwVfG im Anwendungsbereich des Art. 11 UVP-Richtlinie und Art. 25 Industrieemissions-Richtlinie für europarechtswidrig erklärt. Das Urteil des EuGH bezieht sich allerdings nur auf die materielle Präklusion. Die formelle Präklusion, d.h. der Ausschluss verfristeter eingegangener Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, im weiteren Planfeststellungsverfahren, besteht fort. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde aufgrund ihrer Amtsermittlungspflicht den Sachverhalt umfassend aufgeklärt und bei der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens eine sachgerechte Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange vorgenommen, mithin auch für das Planfeststellungsverfahren präkludierte Einwendungen bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Der Einwand des anwaltlichen Vertreters anerkannter Natur- und Umweltschutzvereinigungen, die Auslegung der Planunterlagen hätte noch in weiteren Gemeinden erfolgen müssen, da es dort zu erheblichen Verkehrszunahmen kommen werde, wird zurückgewiesen. Der Plan muss gem. § 73 Abs. 2 VwVfG „in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird“, ausgelegt werden. Durch die Ersetzung des Wortes „auswirkt“ durch die Formulierung „voraussichtlich auswirken wird“, die durch Art. 1 Nr. 5 lit. a PIVereinhG im Jahr 2013 erfolgte, sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich insoweit um eine Prognoseentscheidung über die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens handelt, ohne dass allerdings eine Inhaltsänderung beabsichtigt war<sup>8</sup>. Der weite Begriff des Auswirkens erhält rechtliche Konturen, wenn und soweit er nur solche Auswirkungen umfasst, die eine planerische Konfliktbewältigung gerade im anstehenden Planfeststellungsverfahren erforderlich machen können<sup>9</sup>. Mit anderen Worten ist der Plan in allen Gemeinden auszulegen, in denen abwägungserhebliche Betroffenheiten möglich sind<sup>10</sup>. Vorliegend kommt es außerhalb der Gemeinden, in denen der Plan ausgelegt wurde, nicht zu abwägungsrelevante Betroffenheiten. Verkehrszunahmen im nachgeordneten Straßennetz führen dort zu einer Zunahme des Emissionspegels von weniger als 0,2 dB(A) und sind daher nicht relevant. Sonstige Änderungen im Verkehrsnetz weiterer Gemeinden stehen in keinem Zusammenhang mit der Baumaßnahme A 20 im Abschnitt 1 (in den relevanten Planfällen).

Soweit gerügt wird, die Planung widerspreche Vorgaben des „Gesehen-Vermerks“ zur Artenschutzmaßnahme Nr. 12 A<sub>CEF</sub>, da diese nicht abgearbeitet worden seien, geht diese Rüge fehl. Das BMVI hat dem Vorentwurf zugestimmt (sog. „Gesehen-Vermerk“). Die weiteren Ausführungen des BMVI im „Gesehen-Vermerk“ entfalten keine Rechtswirkungen. Maßgeblich ist allein, dass die Maßnahme 12 A<sub>CEF</sub> naturschutzfachlich wirksam ist, die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbote ausschließt und durch die Kompensationsmaßnahme hervorgerufene Beeinträchtigungen ihrerseits ausgeglichen werden. Schon deshalb können keine Rechtsfehler damit begründet werden, dass die beantragte Planung von Ausführungen im „Gesehen“-Vermerk abweiche. Auf Grund der Ausführungen im „Gesehen-Vermerk“ wurde die Planung im Übrigen weiter optimiert und die notwendigen Änderungen vor Antragsstellung in die Planfeststellungsunterlagen eingepflegt.

Es wird eingewandt, dass die Seitenentnahme Bekhauser Moor in der öffentlichen Bekanntmachung nicht angesprochen werde, obwohl die Seitenentnahme nach Bergrecht und nach Wasserrecht planfeststellungspflichtig sei. Es sei daher ein einheitliches Planfeststellungsverfahren nach § 78 VwVfG durchzuführen. Die integrierten Verfahren müssten in die Bekanntmachung aufgenommen werden. In der Bekanntmachung hätte auch das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls für die UVP-Pflicht des Gewässerausbaus hingewiesen werden müssen. Verfahrensfehlerhaft sei weiterhin, dass für die Seitenentnahme kein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde, obwohl dies aufgrund der Größe erforderlich gewesen wäre. Es

<sup>8</sup> BT-Drs. 17/9666, S. 18.

<sup>9</sup> BVerwG, Urt.v. 21.11.2013 – 7 A 28/12, juris Rn. 20.

<sup>10</sup> BVerwG, Urt. v. 31.07.2012 – 4 A 7001/11 u.a., juris Rn. 32.



könne nicht beurteilt werden, ob hinsichtlich der Schutzgüter des UVPG der raumverträglichste Standort gefunden wurde. Einwenderseits wird beantragt, dem Vorhabenträger aufzugeben, für die Seitenentnahme ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, und bis zum Vorliegen eines Ergebnisses das Planfeststellungsverfahren ruhen zu lassen.

Der Einwand wird als unzutreffend zurückgewiesen. Seitenentnahmen sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG Nebenanlagen und damit Teil einer Bundesfernstraße. Die Planfeststellungspflicht folgt damit aus § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG<sup>11</sup>. Eine Planfeststellungspflicht aus § 52 Abs. 2a BBergG ist bereits deswegen ausgeschlossen, da Sand zu den Grundeigentümergebieten gehört, die nicht dem Bergrecht unterfallen. Da mit der Seitenentnahme die Herstellung eines Gewässers verbunden ist, bedarf es einer wasserrechtlichen Planfeststellung gemäß § 68 WHG. Auch die infolge der Seitenentnahme erforderliche Verlegung der Bekhauser Bäke ist gemäß § 68 WHG planfeststellungspflichtig. Die wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlüsse sind von der Konzentrationswirkung des fernstraßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) umfasst. § 78 VwVfG ist demnach nicht einschlägig. Eine explizite Benennung der Seitenentnahme in der ortsüblichen Bekanntmachung war nicht erforderlich. Es war ebenfalls nicht gesondert auf die Feststellung der UVP-Pflicht der Seitenentnahme hinzuweisen. Diese ist Teil des Straßenbauvorhabens. In der Bekanntmachung wurde gemäß § 9 Abs. 1a Nr. 2 UVGP darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP gemäß § 3a UVPG besteht. Der Begriff des Vorhabens wird durch das UVPG nicht legaldefiniert; maßgeblich ist insoweit vielmehr der fachplanerische Vorhabensbegriff, vorliegend mithin das Straßenbauvorhaben Abschnitt 1 der A 20. Unklarheiten in den Planunterlagen sind angesichts der klaren gesetzlichen Regelungen in § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG und § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nicht ersichtlich. Da die Seitenentnahme Teil der Bundesfernstraße ist, war ein eigenes Raumordnungsverfahren nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat für die Seitenentnahme Bekhausermoor eine Umweltverträglichkeitsstudie mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (Unterlage 19.8) vorgelegt, der auch Gegenstand der Planauslegung war. Die Umweltauswirkungen der Seitenentnahme sind Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung in Abschnitt 2.2.2. Es sind umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, ebenso ein Beweissicherungsverfahren zur Kontrolle der Grundwasserabsenkungen. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens als gesonderte Verfahrensstufe<sup>12</sup>. Der Antrag, für den Sandabbau ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und das Planfeststellungsverfahren ruhen zu lassen, war daher abzulehnen.

#### **2.2.1.3.2 Einwendungen zu den ausgelegten Planunterlagen**

Weitere als die ausgelegten Unterlagen mussten, entgegen dem Einwand des anwaltlichen Vertreters anerkannter Natur- und Umweltschutzvereinigungen, nicht zum Gegenstand der Planauslegung gemacht werden. Auszulegen sind neben dem Plan alle Unterlagen, die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich sind, um die mit der Auslegung verfolgte Anstoßwirkung und den Informationszweck zu gewährleisten<sup>13</sup>. Dies ist der Fall, wenn sich jedermann durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen darüber unterrichten kann, ob und inwieweit seine Belange durch das Vorhaben möglicherweise berührt werden können und ob es für ihn notwendig ist, zur Wahrung seiner Rechte Einwendungen zu erheben<sup>14</sup>. Neben den Planzeichnungen gehören hierzu die dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen, aus denen sich die wesentlichen Aspekte und Auswirkungen des Vorhabens ergeben müssen. Ausgelegt werden müssen nicht sämtliche Unterlagen, die möglicherweise zur umfassenden Beurteilung der

<sup>11</sup> BVerwG, Urt. v. 11.04.2002 – 4 A 22/01, juris Rn. 14 f.

<sup>12</sup> BVerwG, Urt. v. 09.11.2006 – 4 A 2001/06, juris Rn. 29.

<sup>13</sup> VGH München, Urt. v. 27.10.2006 – 22 N 04/1544, juris Rn. 13.

<sup>14</sup> BVerwG, Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18/99, juris Rn. 22; BVerwG, Urt. v. 08.06.1995 – 4 C 4/94, juris Rn. 18; BVerwG, Urt. v. 05.12.1986 – 4 C 13/85, juris Rn. 37.



Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind<sup>15</sup>. Auch Sachverständigengutachten sind nur dann auszulegen, wenn sich erst aus ihnen abwägungserhebliche Auswirkungen auf die Belange potenziell Betroffener oder anerkannter Vereinigungen ergeben und ohne die Auslegung dieser Unterlage Betroffenheiten nicht oder nicht vollständig geltend gemacht werden könnten<sup>16</sup>. Soweit ein Gutachten ausgelegte Planunterlagen nur ergänzt, muss es nicht mit ausgelegt werden. Die Forderung der anerkannten Vereinigungen, auch die Daten zur Erfassung der Avifauna hinsichtlich der Dauer der Geländebegehungen und des Personaleinsatzes, des Tageszeitpunkts und der Witterungsbedingungen müssten mit ausgelegt werden, ist daher zurückzuweisen. Die vom anwaltlichen Vertreter geforderten Informationen vermögen nicht eine hinreichende Anstoßwirkung der ausgelegten Planunterlagen in Frage zu stellen, sondern gaben vielmehr Anlass, eine entsprechende Einwendung zu erheben. Im Übrigen hat der anwaltliche Vertreter der anerkannten Natur- und Umweltschutzvereinigungen umfangreich und mit mehreren Schreiben zu dem Vorhaben Stellung genommen. Bereits aus diesem Grund ist offensichtlich, dass die Anstoßfunktion ausreichend erfüllt wurde.

Anders als von Einwendern gerügt, musste auch die Umweltverträglichkeitsstudie aus dem Raumordnungsverfahren nicht mit ausgelegt werden. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren handelt es sich um keine „entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben“ im Sinne des § 9 Abs. 1b Nr. 2 UVPG. Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat nicht mit allen Unterlagen zu erfolgen, in denen die Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt werden. Ob die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens angefertigte Umweltverträglichkeitsstudie im Planfeststellungsverfahren ausgelegt werden muss, richtet sich allein nach § 6 UVPG in der hier anwendbaren bis zum 28.07.2017 geltenden Fassung<sup>17</sup>. Nach dessen Abs. 1 Satz 1 hat der Vorhabenträger die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Welche Angaben er in diesem Zusammenhang zu machen hat, ergibt sich aus § 6 Abs. 3 und 4 UVPG. Die dort genannten Angaben waren in den ausgelegten Unterlagen enthalten. Der Gesetzgeber lässt offen, in welcher Form der Vorhabenträger der Informationspflicht nachzukommen hat, die ihm nach dieser Regelung obliegt. Er schreibt insbesondere nicht vor, dass eine im vorgelagerten Verwaltungsverfahren angefertigte Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt oder die UVP-relevanten Daten in sonstiger Weise gesondert erfasst und offen gelegt werden<sup>18</sup>. Im Übrigen sind die gesamten Verfahrensunterlagen des Raumordnungsverfahrens weiterhin öffentlich im Internet, unter der Adresse „<http://www.kuestenautobahn.info>“, zugänglich.

Wenn gerügt wird, dass keine Umweltverträglichkeitsstudie ausgelegt habe, sondern nur der Erläuterungsbericht Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalte, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Zurückzuweisen ist ferner der Einwand, dass der Erläuterungsbericht nicht die erforderliche Anstoßwirkung erfülle, da er nicht sämtliche Umweltauswirkungen im Detail betrachte und die Öffentlichkeit nicht darauf verwiesen werden könne, zusätzlich in andere Planunterlagen Einsicht zu nehmen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur bis zum 28.07.2017 geltenden Fassung des UVPG<sup>19</sup> ist der Vorhabenträger nicht verpflichtet, zur Darlegung der Umweltauswirkungen des Vorhabens eine eigenständige Umweltverträglichkeitsstudie vorzule-

<sup>15</sup> BVerwG, Urt. v. 15.12.2006 – 7 C 1/06, juris Rn. 18; BVerwG, Urt. v. 10.11.2004 – 9 A 67/03, juris Rn. 18.

<sup>16</sup> BVerwG, Urt. v. 06.10.2010 – 9 A 12/09, juris Rn. 12; BVerwG, Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18/99, juris Rn. 16.

<sup>17</sup> S. dazu Abschnitt 2.2.2.1.

<sup>18</sup> BVerwG, Urt. v. 27.10.2000, 4 A 18/99, juris Rn. 21 m. w. N.

<sup>19</sup> S. dazu Abschnitt 2.2.2.1.



gen. Ausreichend ist, wenn die nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG erforderlichen Angaben auf verschiedene Unterlagen, wie den Landschaftspflegerischen Begleitplan, den Erläuterungsbericht, die Schalltechnische Untersuchung und die Schadstoffuntersuchung, verteilt und diese Unterlagen aktuell sind<sup>20</sup>. Insbesondere ist dem Einwand, dem Erläuterungsbericht (Unterlage 01) könnten unter dem Schutzgut Mensch keine Angaben zu stofflichen Immissionen entnommen werden und der Verweis auf andere Kapitel des Erläuterungsberichts sowie die Unterlagen 7 und 17 nicht ausreichend sei, nicht zu folgen. Der Erläuterungsbericht wird den Anforderungen an eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gerecht. Ihm kann entnommen werden, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV an keinem Punkt entlang der Trasse berschritten werden, Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Luftschadstoffe Immissionen somit nicht drohen. Für weitere Details ist der Verweis auf die Luftschadstofftechnische Untersuchung zulässig und für die Öffentlichkeit nicht mit unzumutbarem Aufwand verbunden. Die Anstoßfunktion ist zweifellos erfüllt.

Unzutreffend ist der Einwand, das Planfeststellungsverfahren könne nicht durchgeführt werden, da Grundlage der Planunterlagen nicht aktuelle Verkehrsprognosen und Kostenermittlungen seien. Im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens für den 1. Abschnitt der A 20 wurden die erforderlichen Planunterlagen erstellt. In der Verkehrsuntersuchung wurden die modelltechnisch verwendbaren Daten der zu diesem Zeitpunkt aktuellen „Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen 2025“ des BMVBS berücksichtigt. Mit der 1. Planänderung vom 28.10.2016 wurden die modelltechnisch verwendbaren Daten der „Verkehrsverflechtungsprognose 2030“ des BMVI in die Planfeststellungsunterlagen eingearbeitet. Die Planunterlagen lagen zur allgemeinen Einsicht in der Zeit vom 07.11.2016 bis zum 06.12.2016 aus. Einwendungen gegen die 1. Planänderungen konnten erhoben werden.

## **2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **2.2.2.1 Allgemeines**

Für das Vorhaben ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i.V.m. §§ 3, 3a, 3b Abs. 1 sowie Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG in der am 29.07.2017 in Kraft getretenen Fassung ist die UVP nach der Fassung des UVPG in der bis dahin geltenden Fassung zu Ende zu führen, da das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (§ 5 UVPG – Scoping-Termin) vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde. Da sich die UVP somit ausschließlich nach der bis zum 28.07.2017 geltenden Fassung richtet, beziehen sich die in diesem Beschluss genannten Vorschriften auf diese Gesetzesfassung. Auf den Zusatz „a.F.“ wird verzichtet.

Die UVP wird nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Eine Veröffentlichung gemäß § 3a UVPG, sowie die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG, erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG i.V.m. § 73 Abs. 3 VwVfG. Die Darstellungen in den Planunterlagen, insbesondere im Erläuterungsbericht und im Landschaftspflegerischen Begleitplan, im Artenschutzbeitrag, in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Garnholt“, in der Schalltechnischen Untersuchung, im Luftschadstoffgutachten, im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, im Fachbeitrag Vernetzung, im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Autobahnmeisterei Varel, in den Unterlagen zum Entwicklungskonzept Friedrichsfeld und im Umweltrechtlichen Fachbeitrag zur Seitenentnahme Bekhauser Moor (Unterlagen 1, 17.1, 17.2, 19.1 bis 19.8, 22-7) entsprechen

<sup>20</sup> BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64/07, juris Rn. 27; BVerwG, Urt. v. 10.10.2006 – 9 B 27/05, juris Rn. 15.



den Anforderungen des § 6 UVPG. Neben den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen hat die Planfeststellungsbehörde bei der UVP die Stellungnahmen und Äußerungen der Verfahrensbeteiligten sowie die Ergebnisse eigener Ermittlungen berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Dabei erfolgt getrennt für die einzelnen nach dem UVPG maßgeblichen Schutzgüter eine Kurzbeschreibung zunächst des Untersuchungsgebiets und des Ist-Zustands und danach der prognostizierten Umweltauswirkungen einschließlich der jeweils vorgesehenen Schutzmaßnahmen. Berücksichtigt wurden hierbei auch die Umweltauswirkungen der Seitenentnahme Bekhauser Moor, des Ausbaus der Autobahnmeisterei Varel sowie des Entwicklungskonzepts Friedrichsfeld. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen findet sich in diesem Beschluss unter Abschnitt 2.2.2.2.

Hierauf aufbauend wurde eine auf die einzelnen Umweltmedien bezogene und schließlich eine medienübergreifende Bewertung vorgenommen, die alle Einzelbewertungen zusammenfasst, zu erwartende Wechselwirkungen und Konflikte zwischen den einzelnen Schutzgütern in den Blick nimmt, auf Belastungsverlagerungen eingeht und zu einem Gesamturteil aus Umweltsicht gelangt. Diese Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (vgl. Abschnitt 2.2.2.3) auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG ist gemäß § 12 UVPG ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Mit Blick auf die Anforderungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist es nicht erforderlich, dass eine förmliche UVP für alle in Betracht kommenden Alternativen durchgeführt wird. Das Gesetz fordert nur, eine „Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens“ vorzulegen. Diese Vorgabe hat die Vorhabenträgerin abgearbeitet (siehe Unterlage 1, Kap. 3.3.4.4, und Unterlagen 22-1, 22-4). Eine Pflicht zur Alternativenprüfung resultiert aus § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG nicht<sup>21</sup>; vielmehr ist die UVP strikt projektbezogen ausgestaltet<sup>22</sup>. Soweit das Fachrecht eine Alternativenprüfung verlangt, lässt dies die UVP unberührt. Die Alternativenprüfung ist dann an entsprechender Stelle vorgenommen worden (siehe insbesondere unter Abschnitt 2.2.3.5). Im Übrigen wurde im Raumordnungsverfahren gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 NROG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsstudie I war eine Raumanalyse. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsstudie II war eine vertiefende Raumanalyse und ein Variantenvergleich. Die Umweltverträglichkeitsstudie II war somit nicht auf raumbedeutsame Auswirkungen beschränkt, sondern wurde – wie bei einer straßenrechtlichen Planfeststellung – auf das geplante Vorhaben bezogen, insbesondere um eine Vorzugsvariante zu ermitteln.

Soweit eingewandt wurde, dass für die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Planfeststellungsabschnitts 1 auch die Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens zu prüfen sei, wird dieser Einwand zurückgewiesen. Die Aufspaltung eines linienförmigen Gesamtvorhabens in Teilabschnitte ist planungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Die Rechtsfigur der Abschnittsbildung stellt eine rechtlich anerkannte Ausprägung des fachplanerischen Abwägungsgebotes dar. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Trassenplanung verbunden sind, die Planungsträger ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen können<sup>23</sup>. Die Zulässigkeit der Abschnittsbildung wird durch das UVP-Recht auch nicht eingeschränkt. Maßgeblich ist alleine das materielle Fachplanungsrecht. Die Umweltverträglichkeitsprüfung bezieht sich somit auch nur auf

<sup>21</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 08.03.2006 – 7 KS 145/02 u.a., juris Rn. 70 – DVBl 2006, 1044-105; BVerwG, Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18/99, juris Rn. 31 - BVerwGE 112, 140-166.

<sup>22</sup> Kment, in: Hoppe, UVPG, 4. Aufl. (2012), § 6 Rn. 21.

<sup>23</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 19.05.1998 – 4 A 9/97.



den Abschnitt, über den in dem jeweiligen Planfeststellungsverfahren entschieden wird<sup>24</sup>. § 2 Abs. 1 Satz 4 UVPG enthält zwar eine Regelung für den Fall, dass über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden wird; dann sind die in den verschiedenen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung zusammenzufassen. Im vorliegenden Fall geht es jedoch um die Planfeststellung eines Abschnitts einer Fernstraße. Dieser Abschnitt ist das Vorhaben, über das in einem Verfahren entschieden wird. Es bedarf keiner vorgezogenen förmlichen UVP für die nachfolgenden Abschnitte. Ausreichend ist gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vielmehr die Prognose, dass der Verwirklichung des Vorhabens in den nachfolgenden Abschnitten keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen<sup>25</sup> (vgl. dazu Abschnitt 2.2.3.2.2.3).

Nach Auswertung der Unterlagen der Vorhabenträgerin (§ 6 UVPG), der behördlichen Stellungnahmen (§ 7 UVPG) und der Äußerungen der Öffentlichkeit (§ 9 UVPG) stehen dem Vorhaben grundsätzlich keine Hinderungsgründe entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt, dass das Vorhaben im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 1 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zulässig ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht weiter reicht als die Anforderungen, die sich aus dem Abwägungsgebot ergeben. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein integraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens auf der Stufe der Abwägung. Sie gewährleistet eine auf die Umwelteinwirkungen zentrierte Prüfung und ermöglicht es, die Umweltbelange in gebündelter Form herauszuarbeiten. Sie erweitert aber nicht den Kreis der Umweltbelange, die in die Abwägung einzustellen sind. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht nötigt auch nicht dazu, den räumlichen Umfang der Prüfung in der Planfeststellung weiter auszudehnen als er vom materiellen Planungsrecht gefordert wird<sup>26</sup>.

## **2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG**

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen der hier planfestgestellten Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin stellen sich wie nachfolgend beschrieben dar.

### **2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt**

Die Wirkfaktoren des Vorhabens lassen sich durch einen Vergleich des Ist-Zustands mit dem zu prognostizierenden Plan-Zustand ermitteln. Zu diesem Zweck werden zunächst der Untersuchungsraum und die verwendete Untersuchungsmethodik beschrieben, anschließend getrennt nach den einzelnen Schutzgütern des UVPG der Ist-Zustand dargestellt und schließlich die jeweils mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen aufgezeigt. Dabei werden die vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen mit einbezogen.

#### **2.2.2.2.1.1 Beschreibung des Vorhabens, des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik**

§ 6 Abs. 3 Nr. 1, § 6 Abs. 4 Nr. 1 UVPG i. V. m. § 11 UVPG gebieten die zusammenfassende Beschreibung des Vorhabens. Sie gewährleisten die vorhabenspezifische Feststellung der Umweltauswirkungen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Vorhabenbeschreibung

<sup>24</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 28.02.1996 – 4 A 27/95, juris Rn. 31; BVerwG, Urt. v. 10.04.1997 – 4 C 5/96, juris Rn. 24; BVerwG, Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18/99, juris Rn. 39.

<sup>25</sup> BVerwG, Urt. v. 28.02.1996 – 4 A 27/95, juris Rn. 31.

<sup>26</sup> BVerwG, Urt. v. 10.04.1997 – 4 C 5/96.



unter 2.1.1 verwiesen. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden bei dem jeweiligen Schutzgut behandelt.

Der Untersuchungsraum liegt in der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“. Diese Region besteht einerseits aus Grundmoränenplatten mit Ackerflächen, Siedlungen, den landschaftstypischen Wallhecken und wenigen Wäldern, andererseits aus ausgedehnten, heute überwiegend kultivierten oder in Abtorfung befindlichen Mooren.

Der Untersuchungsraum erstreckt sich entlang des Trassenverlaufs von der A 28 bei Westerstede bis zu der A 29 bei Jaderberg im Landkreis Ammerland. Prägende Bestandteile des Untersuchungsraums sind der Waldkomplex Garnholter und Heller Büsche im Süden sowie großflächiges Offenland mit wenigen Waldinseln, Feldgehölzen, Wallhecken und Kleingewässern im übrigen Bereich. Gräben und Gewässer in unterschiedlicher Dichte sind im gesamten Untersuchungsraum vorhanden.

Der Untersuchungsraum wurde in drei sog. Bezugsräume eingeteilt, die sich an größeren Biotopkomplexen, faunistischen Lebensräumen oder Landschaftsbildeinheiten orientieren. Unterschieden werden der Bezugsraum Nr. 1 mit den Waldgebieten „Garnholter und Heller Büsche“, „Rechter Brok“ und „Horstbüsche“, der Bezugsraum Nr. 2 „Offene Geestlandschaft bei Dringenburg“ und der Bezugsraum Nr. 3 „Halboffene Agrarlandschaft bei Helle“.

Beidseitig der geplanten Autobahntrasse umfasst der Untersuchungsraum im Mittel einen Korridor von 400 m. Aufgrund weitreichender optischer Auswirkungen wurde für das Landschaftsbild ein Korridor von 800 m beidseits der geplanten Trasse gewählt. Für die Avifauna beträgt der Untersuchungskorridor 1000 m beidseits der Trasse. Bestandteil des Untersuchungsraums sind ferner der Bereich der Seitenentnahme Beekhauser Moor sowie die Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, insbesondere der ehemalige Standortübungsplatz Friedrichsfeld. Der Untersuchungsraum für den Ausbau der Autobahnmeisterei Varel umfasst das Gelände der Autobahnmeisterei sowie das unmittelbare Umfeld. Die wesentlichen umweltrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens sind damit hinsichtlich ihrer Wirkungsreichweite hinreichend abgedeckt.

Im Umfeld der geplanten A 20 befinden sich ausgewiesene Schutzgebiete bzw. sonstige schutzwürdige Bereiche. Südlich der A 28 liegt am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebiets das FFH-Gebiet „Garnholt“. Es liegt etwa 700 m vom Autobahndreieck A 20/A 28 entfernt und reicht im Norden unmittelbar an die A 28 heran. Das FFH-Gebiet ist flächenidentisch mit dem Landschaftsschutzgebiet „Waldfläche Garnholt“. Vorhanden sind ferner mehrere geschützte Landschaftsbestandteile, etwa die alte Burgstelle in Dringenburg und vereinzelte Wallhecken. Naturschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Westlich des Untersuchungsgebiets liegt das geplante Wasserschutzgebiet Westerstede. Südlich von Dringenburg verläuft die östliche Grenze des geplanten Wasserschutzgebiets ungefähr auf der Grenze des Untersuchungsgebiets. Östlich außerhalb des Untersuchungsgebiets befindet sich das Wasserschutzgebiets Nethen. Der Bereich des Anschlusses der A 20 an die A 28 liegt zu einem kleinen Teil im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Otterbäke. Im Untersuchungsgebiet sind fünf Bodendenkmale im Sinne von § 3 Abs. 1, 4 NDSchG vorhanden: der historische Burgplatz Dringenburg (FStNr. 30, Wiefelstede), zwei vermutete Standorte der Burg Bekhausen (FStNr. 18 und 188, Rastede) sowie zwei Moorwege (FStNr. 113, 123, Wiefelstede).

Die vorgenommenen Untersuchungen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit orientieren sich an den zur Umsetzung der Anforderungen des UVPG, wie auch den zur Eingriffsregelung konzipierten Regelwerken des Straßenbaus, insbesondere die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ (RLBP) (BMVBS, Ausgabe 2011). Die Untersuchungsmethodik ist als Indikatorverfahren in Anlehnung an die ökologische Risikoanalyse zu beschreiben, bei dem zunächst die spezifischen Qualitäten und Empfindlichkeiten der einzelnen Schutzgüter sowie die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen ermittelt werden. Dabei wird in bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden, welche hinsichtlich der



relevanten Wirkungsart bzw. dem Wirkungsfaktor der Wirkungsintensität und der Wirkungsreichweite differenziert werden.

Die UVP basiert im Wesentlichen auf dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1), dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1), dem Artenschutzrechtlichen Beitrag (Unterlage 19.3), der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 19.4), dem Fachbeitrag Vernetzung (Unterlage 19.5), dem Entwicklungskonzept Friedrichsfeld (Unterlage 19.6), dem Landschaftspflegerischen Beitrag zur Autobahnmeisterei Varel (Unterlage 19.7), dem Umweltrechtlichen Fachbeitrag zur Seitenentnahme Bekhauser Moor (Unterlage 19.8), der Schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17.1), der Luftschadstofftechnischen Untersuchung (Unterlage 17.2) und dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 22.7). In diesen Unterlagen wird die jeweilige Methodik zur Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen dargelegt. Hierauf wird verwiesen.

Des Weiteren wurden Daten von Behörden, aus amtlichen Planwerken und Kartierungen sowie der einschlägigen Fachliteratur einbezogen.

#### **2.2.2.2.1.2 Beschreibung der Schutzgüter**

Im Einzelnen stellen sich die im Rahmen der UVP relevanten Schutzgüter im Untersuchungsraum im Ist-Zustand wie folgt dar:

##### **2.2.2.2.1.2.1 Schutzgut Mensch**

Maßgeblich für die Beschreibung des Zustands des Menschen als Schutzgut im Rahmen der UVP ist der vom Menschen für seinen Aufenthalt üblicherweise genutzte Raum. Deshalb ist zunächst der Untersuchungsraum hinsichtlich seiner Nutzungen und sodann hinsichtlich der hier bestehenden Belastungen des Menschen zu betrachten. Unterschieden wird hierbei zwischen den Aspekten Wohnumfeld und Erholung.

Prägend für das Untersuchungsgebiet im Trassenbereich des Neubaus der A 20 sind ländliche Siedlungsstrukturen mit kleinen Ortslagen und Streusiedlungsflächen (Landwirtschaftsbetriebe und reine Wohngebäude). Die Ortlagen Dringenburg und Bekhausen reichen in das Untersuchungsgebiet (400 m beidseits der Trasse) hinein. In Dringenburg betrifft dies Gewerbeflächen, Flächen für Ver- und Entsorgung und das Sondergebiet Wochenendhausgebiet am Heidjeweg. Der Seepark Lehe liegt innerhalb des Untersuchungsgebiets. Die Flächen nördlich und westlich des Seeparks sind im Flächennutzungsplan als Grünflächen, die östlich und südlich gelegenen Flächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet dargestellt. Hinzukommt eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen im Nordosten des Seeparks. Am Neethener See, westlich der A 29, ist ebenfalls ein Sondergebiet ausgewiesen, das die Zweckbestimmung „Beach Club Nethen“ hat. Östlich der A 29 finden sich mit dem Ponyhof Kaper nördlich von Bekhausen und dem Campingplatz Gut Hahn südlich des Gutes Hahn zwei weitere Sondergebiete. In Bekhausen sind überwiegend keine bauleitplanerischen Festsetzungen vorhanden. Prägend sind landwirtschaftliche Betriebe und Wohngebäude.

Wohnbauflächen und Flächen besonderer Prägung (Wochenendhausgebiet) werden mit einer sehr hohen Wohn- und Wohnumfeldfunktion bewertet. Flächen mit gemischter Nutzung und Streusiedlungsflächen haben eine hohe Wohn- und Wohnumfeldfunktion. Industrie- und Gewerbeflächen sowie Handel- und Dienstleistungen haben eine mittlere Wohn- und Wohnumfeldfunktion.

Von besonderer Bedeutung für die Erholung ist im Untersuchungsraum der Seepark Lehe, der gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland (RROP) als Vorranggebiet für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen ist. Für die Erholung stark genutzt ist auch der Nethener See, der als Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung in das RROP aufgenommen wurde. Die beiden Vorranggebiete liegen innerhalb eines Vorsorgegebietes für die Erholung, das sich von der L 824 beiderseits der K 130 bis zur A 29 bei Wapeldorf erstreckt. Innerhalb des Untersuchungsraums



liegen weitere Vorsorgegebiete für die Erholung (vgl. Unterlage 01.1). Waldgebiete mit besonderer Erholungsfunktion finden sich im Untersuchungsraum nicht. Das FFH-Gebiet Garnholt (zugleich Landschaftsschutzgebiet „Waldfläche Garnholt“) hat keine besondere Funktion für die Erholung, da es unmittelbar an der A 28 gelegen ist. Zur Wochenend- und Feierabend-erholung halten sich die Menschen aus der Region auf den Radwanderer-, Wander- und Wirtschaftswegen des Untersuchungsraums auf. Es finden sich regional bedeutsame Radwege sowie zwei Fernradwege mit überregionaler Bedeutung im Untersuchungsraum (Jadeweg, Teilstück des Küstenfernwanderweg E 9, Meerweg vom Steinhuder Meer nach Wilhelmshaven). Der Jadeweg quert die A 20 im Bereich des Otterbäksmoorwegs. Der Meerweg quert die A 20 im Bereich der August-Lauw-Straße. Eine hohe Bedeutung für die Erholungsfunktion haben Siedlungsflächen mit Bedeutung für die ruhige und die aktive Erholung sowie Stillgewässer mit Erholungsfunktion.

Der Seepark Lehe liegt teilweise auch im Untersuchungsgebiet für die Seitenentnahme Bekhauser Moor. Die geplante Abbaustätte liegt zwischen dem Seepark Lehe und den Nethener Seen und ist im RROP teilweise als allgemeines Vorranggebiet für die Erholung dargestellt. Über den Bekhausermoorweg verläuft ein regional bedeutsamer Radweg. Südlich bzw. südöstlich der Abbaufäche befinden sich am Bekhausermoorweg drei Einzelhöfe und Häuser mit Wohnnutzungen. Ein weiteres Wohngebäude liegt rund 100 m westlich der Vorhabenflächen angrenzend zum Seepark Lehe (Unterlage 19.8.1, S. 48).

Der Untersuchungsraum im Bereich der Autobahnmeisterei Varel ist geprägt durch die Nähe zur Autobahn A 29. Der Flächennutzungsplan der Stadt Varel stellt den gesamten Bereich der Autobahnmeisterei als Sonderbauflächen für die Autobahnmeisterei dar. Der Bereich südlich an die Autobahnmeisterei angrenzend ist im RROP des Landkreises Friesland aus dem Jahr 2003 als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, Vorsorgegebiet für Erholung und Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (Ton) dargestellt. Der südlich der Autobahnmeisterei verlaufende Leistweg wird von Radfahrern und Fußgängern zu Erholungszwecken genutzt. Am Leistweg beginnt ein Landschaftsschutzgebiet (Unterlage 19.7, S. 4 f., 11).

Der ehemalige Standortübungsplatz Friedrichsfeld ist für die Bevölkerung überwiegend frei zugänglich. Er wird seit seiner Öffnung von Spaziergängern, Reitern und Radfahrern zur Erholung stark genutzt. Die Besucher nutzen die gesamte Fläche des ehemaligen Standortübungsplatzes (Unterlage 19.6.1, S. 12). Über einen Schutzstatus verfügt das Areal nicht.

#### **2.2.2.2.1.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Waldgebiete „Garnholter und Heller Büsche“, „Rechter Brok“ und „Horstbüsche“ im Trassenbereich des Neubaus der A 20 erstrecken sich von der Ortslage Westerstede bis südlich der Ortslage Wiefelstede. Nadel- und Laubforste sowie Aufforstungsflächen stehen im Wechsel mit artenreichen Laub- und Mischwäldern. Darin finden sich Waldlichtungsfluren. Zudem ist eine Vielzahl von Gebüschern, Hecken und sonstigen Gehölzstrukturen vorhanden. Landwirtschaftlich genutzte Bereiche nehmen nur geringe Flächenanteile ein. Grünländer überwiegen deutlich gegenüber Ackerflächen. Die offene Geestlandschaft bei Dringenburg hingegen wird großräumig überwiegend als Intensivgrünland und kleinflächiger als Acker genutzt und somit von Offenlandflächen bestimmt. Der Raum wird durch verschiedene Gehölze und kleinere Waldflächen gegliedert. Zum Teil finden sich auch extensiv genutzte Grünländer, Binsrieder, Stauden- und Ruderalfluren sowie Offenbodenbereiche. Größere Siedlungsflächen sind die Ortslagen Wiefelstede, Dringenburg und Bekhausen. Zudem wird der gesamte Raum stark durch Streusiedlungsflächen bestimmt. Stillgewässer sind im gesamten Untersuchungsgebiet kleinflächig vorhanden. Ausgeprägte Wasserflächen sind lediglich in Form von Abgrabungsgewässern vorhanden (siehe auch Ausführungen Seitenentnahme Bekhauser Moor). Als Fließgewässer verläuft die Otterbäke durch weite Teile des Raumes, außerdem die Drinburger Bäke und die Bekhauser Bäke sowie randlich die Hahner Bäke. Ferner sind zahlreiche Gräben vorhanden.



Innerhalb und außerhalb des Baufeldes existieren vereinzelt Wuchsorte von Pflanzenarten der niedersächsischen Roten Liste oder von solchen, die im Sinne von § 7 BNatSchG als besonders geschützt gelten. Streng geschützte Arten wurden nicht festgestellt.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2010 insgesamt 93 Brutvogelarten nachgewiesen. In den von Wald bestimmten Bereichen sind vor allem Spechte, Eulen und weitere gehölbewohnende Arten wertgebend, in der mehr oder weniger offenen Agrarlandschaft hingegen Bodenbrüter. Vor allem der Nethener See verfügt über eine gewisse Bedeutung für Gastvögel, aber auch die Gewässer eines Teichgebietes bei Spohle. Die landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des Steenmoores und des Bekhauser Moores sind dagegen für Gastvögel von untergeordneter Bedeutung. Im Jahr 2017 erfolgte zusätzlich eine Auswertung von weiteren Informationen zum Vorkommen des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) im Bereich Bekhauser Esch.

In den Jahren 2010 und 2011 wurden insgesamt zehn Fledermausarten sowie nicht näher bestimmte *Myotis*-Arten sowie Langohren und Bartfledermäuse nachgewiesen. Wesentliche Jagdhabitats für die Artengruppe befinden sich insbesondere entlang der Otterbäke und der Dringenburger Bäke, an der August-Lauw-Straße nördlich der A 28, am Mühlendamm, Grenz-, Sand- und Kielweg, entlang der Landesstraße 824 einschließlich eines nördlich davon gelegenen Feldweg beziehungsweise Abbaugewässers, außerdem auch entlang der Kreisstraße 130 beim Seepark Lehe sowie im nordöstlichen Bereich des dort vorhandenen Waldes und am Bekhauser Moorweg. An der August-Lauw-Straße konnten Gebäudequartiere (Wochenstuben) der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie Baumquartiere (Wochenstuben) der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) im Wald südlich von Groß-Garnholt festgestellt werden. Zudem sind weitere Gehölzquartiere (Wochenstuben) des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) weiter östlich vorhanden. Flugrouten bestehen von den genannten Wochenstuben zu den Jagdgebieten im gesamten Waldbereich nördlich der A 28. Zwischenquartiere und potenzielles Winterquartiere für Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) konnten an einem Gebäude am Otterbäkenweg festgestellt werden. Entlang der Kreisstraße 130 wurde eine wichtige Flugstraße ermittelt, außerdem zwei bedeutsame Flugrouten vom Wald am Gut Hahn zum Nethener See entlang des Bekhauser Esch sowie entlang des Bekhauser Moorweges mit Querung der A 29 im Bereich vorhandener Brücken.

Vorkommen des Fischotters (*Lutra lutra*) sind im Untersuchungsgebiet nicht belegt. Das Gebiet liegt aber am Rande einer prioritären Gewässerachse (Ausbreitungskorridor) für die Art von Bremerhaven in Richtung Niederlande. Es kann davon ausgegangen werden, dass Otterbäke, Dringenburger Bäke, Bekhauser Bäke und Hahner Bäke Verbundgewässer des Fischotters darstellen. Das gelegentliche Auftreten einzelner Wölfe (*Canis lupus*) ist nicht auszuschließen, da im Umfeld beiderseits der Trasse nach Recherchen der Planfeststellungsbehörde Wolfssichtungen existieren (Quellen: DBBV – Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf sowie Homepage der Landesjägerschaft Niedersachsen: [https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/wolfsnachweise\\_niedersachsen](https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/wolfsnachweise_niedersachsen)). Der Untersuchungsraum liegt dagegen außerhalb des Verbreitungsgebietes des Bibers (*Castor fiber*). Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sind ebenfalls nicht zu erwarten. Der Landschaftsraum wird unter anderem von Reh, Dam- und Schwarzwild, Feldhase, Wildkaninchen, Fuchs sowie unterschiedlichen Marderarten und selten auch von Neozoen wie Marderhund, Mink und Waschbär besiedelt.

In Bezug auf das Vorkommen von Amphibien ist der Betrachtungsraum relativ arm an geeigneten Oberflächengewässern, die der Vermehrung dienen können. Insgesamt wurden abweichend von der Aussage in der Unterlage 1 (Seite 110) und dem Fließtext der Unterlage 19.2.1 (Seite 163), aber entsprechend der Tabelle 4-15 auf Seite 165 der Unterlage 19.2.1 sechs Arten nachgewiesen, darunter der landesweit gefährdete Moorfrosch (*Rana arvalis*) und der auf der Vorwarnliste Niedersachsens vermerkte Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*). Wanderbewegungen von Erdkröten konnten an zwei Schwerpunkten beobachtet werden. Zwischen Stellhorn und Groß Garnholt erfolgten Wanderungen in nordwestlicher Richtung aus dem Wald



heraus vermutlich zu zwei Kleingewässer in der Feldflur. Im Bereich des Seeparkes Lehe und des Nethener Sees fanden ebenfalls Wanderungen statt. Dort wandern die Tiere aus dem westlich liegenden Wald über die Kreisstraße in Richtung auf die Gewässer zu. Außerdem wurden dort Einzeltiere an der Bekhauser Straße beobachtet. Ergänzend zu Unterlage 19.2.1 gelten Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Seefrosch, Bergmolch (*Ichthyosaurus alpestris*, Synonym *Triturus alpestris*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris* – Synonym *Triturus vulgaris*) im Sinne von § 7 BNatSchG als besonders geschützt.

Im Untersuchungsgebiet wurden drei Reptilienarten festgestellt, nämlich die gefährdete Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), die auf der landesweiten Vorwarnliste vermerkte Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und die in Niedersachsen als gefährdet geltende Ringelnatter (*Natrix natrix*). Bei allen drei Arten handelt es sich ergänzend zur Unterlage 19.3.2 um im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützt Arten. Für die Ringelnatter ist davon auszugehen, dass Wanderbewegungen von dem Nachweisgewässer in Richtung des Seeparkes Lehe sowie in Richtung des Abtragungsgewässers nordwestlich der Molkerei bestehen.

Erhebungen zum Vorkommen von Fischen und Rundmäulern wurden an der Otterbäke bei Groß-Garnholt und bei Garnholterfeld sowie an der Bekhauser Bäke an der A 24 sowie im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor (siehe weitere Ausführungen unten) durchgeführt. Die Gewässer sind weitgehend fischfrei. Lediglich in der Otterbäke bei Garnholterfeld wurden sehr wenige Individuen des ungefährdeten Neunstachligen Stichlings (*Pungitius pungitius*) festgestellt.

In den gleichen Gewässern erfolgte eine Nachsuche nach Mollusken. Sowohl Otterbäke als auch Bekhauser Bäke und Dringenburger Bäke weisen weder lebende Großmuscheln noch Schalenreste abgestorbener Individuen auf.

Auf Probeflächen wurden 14 Heuschreckenarten nachgewiesen, von denen nur der Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*) und die Sumpfschrecke (*Stetophyma grossum*) in Niedersachsen als gefährdet gelten.

Es wurden 21 Libellenarten festgestellt, die mit einer Ausnahme landesweit und regional ungefährdet sind. Für die Scharlachlibelle (*Ceriragrion tenellum*) ist der Gefährdungsgrad in Niedersachsen unbekannt. Ergänzend zur Unterlage 19.2.1 gelten alle nachgewiesenen Libellen im Sinne von § 7 BNatSchG als besonders geschützt.

Bei den Laufkäfern gelang innerhalb eines beweideten Grünlandes am Grenzweg der Nachweis von 16 Arten und in der gemähten Fläche von 20 Arten, wobei mit *Acupalpus exiguus* und *Chlaenius nigricornis* zwei Arten der landesweiten Vorwarnliste aufgefunden wurden. In den untersuchten Waldbereichen südlich der A 28 wurden insgesamt 23 Laufkäferarten nachgewiesen, wobei an beiden Standorten jeweils 18 Arten gefunden wurden. Auch hier wird unter den aufgeführten Arten lediglich *Acupalpus exiguus* auf der Vorwarnliste in Niedersachsen geführt.

Trotz gezielter Nachsuche konnten keine Hinweise auf das Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) im Betrachtungsraum erbracht werden. Auf den Probeflächen im Umfeld der A 28 wurden aber 106 andere Holzkäferarten nachgewiesen, von denen 21 Arten auf der Roten Liste Deutschlands vermerkt sind. Ergänzend zur Unterlage 19.2.1 handelt es sich bei den Arten *Agrilus convexicollis*, *Alosterna tabacicolor*, *Clytus arietis*, *Grammoptera ruficornis*, *Leipus nebulosus*, *Leptura aethiops*, *Leptura maculata*, *Molorchus minor*, *Pachytodes cerambyciformis*, *Pogonocherus hispidulus*, *Rhagium bifasciatum*, *Rhagium mordax*, *Sinodendron cylindricum*, *Stenostola dubia* und *Stenurella melanura* um im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützt Arten.

Im Rahmen der Erhebungen zu den Tagfaltern und Widderchen wurden 21 Arten festgestellt, von denen das Gemeine Grünwidderchen (*Adscita statices*) landesweit als gefährdet gilt sowie Spiegelfleck-Dickkopffalter (*Heteropterus morpheus*) und Landkärtchen (*Araschnia levana*)



auf der Vorwarnliste Niedersachsens vermerkt sind. Bei den Untersuchungen zu den Nachfaltern wurden 284 Arten nachgewiesen, darunter die Gesäumte Glanzeule (*Amphipyra perflua*), die landesweit als ausgestorben galt und die letztmalig um das Jahr 1860 in Niedersachsen nachgewiesen wurde. Der Nachweis der Art gelang an drei Standorten, so dass von einer Indigenität in diesem Naturraum ausgegangen werden kann. Zudem wurden eine landesweit vom Aussterben bedrohte Art und fünf stark gefährdete sowie 27 gefährdete Arten festgestellt. 41 Arten sind auf der Vorwarnliste vermerkt. Brauner Bär (*Arctia caja*), Rotes Ordensband (*Catocala nupta*), Großer Eichenkarmin (*Catocala sponsa*), Laubholz-Grauspinnerchen (*Nola aerugula*), Eichen-Grauspinnerchen (*Nola confusalis*) und Braunwurz-Mönch (*Shargacucullia scrophulariae*) gelten ergänzend zur Unterlage 19.2.1 im Sinne von § 7 BNatSchG als besonders geschützt.

Das für die Seitenentnahme Bekhauser Moor gewählte Untersuchungsgebiet wird großflächig von Acker- und Grünlandnutzung bestimmt. Im Niederungsbereich überwiegen intensiv genutzte Grünländer. Der Seepark Lehe mit Wochenendhausbebauung und Nadelwaldflächen befindet sich im Westen des Betrachtungsraumes. Die Ufer des nördlichen Sees werden von naturnahen Verlandungsbereichen geprägt. Im Osten ist mit dem Nethener See ein weiteres großes Abbaugewässer vorhanden, in dem gegenwärtig angrenzend zum Bekhausermoorweg aktiv Sand abgebaut wird. Nördlich des Weges ist ein weiteres kleineres naturfernes Stillgewässer vorhanden. Waldflächen finden sich insgesamt nur vergleichsweise kleinflächig im Untersuchungsgebiet im Bereich des Seeparkes Lehe und am Bekhausermoorweg. Es handelt sich um Eichenmischwälder und Pionierwälder sowie Kiefern- und Fichtenforste. Südwestlich der Abgrabung Nethener Seen ist eine größere trockene Sandheide vorhanden.

Im Bereich der unmittelbaren Abbaustätte wurden keine Wuchsorte von Pflanzen der niedersächsischen Roten Liste oder von solchen, die im Sinne von § 7 BNatSchG als besonders oder streng geschützt gelten, festgestellt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes im weiteren Umfeld hingegen finden sich einzelne Vorkommen.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2012 die Ergebnisse der Kartierung der Brutvögel aus dem Jahr 2010 überprüft. Insgesamt konnten zehn Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die offenen Niederungsbereiche im Bereich Bekhauser Moor verfügen vor allem über besondere Lebensraumfunktionen für Offenlandarten. Die in der Vergangenheit festgestellte Wachtel (*Coturnix coturnix*) wurde nicht erneut beobachtet. Vor allem der Nethener See hat eine gewisse Bedeutung für Gastvögel.

Im Jahr 2012 erfolgten ergänzende Untersuchungen zum Auftreten von Fledermäusen, Amphibien, Fischen und Rundmäulern sowie Libellen. Im Bereich der geplanten Sedimententnahme konnten keine Strukturen festgestellt werden, die als Quartier für Fledermäuse geeignet sind. Die vorhandenen Landschaftsstrukturen haben auch keine besonderen Funktionen als Leitlinien, Flugstraßen oder Jagdhabitats. Die Bekhauser Bäke hat für den Fischotter (*Lutra lutra*) potenzielle Biotopverbundfunktionen. Hinweise für ein Vorkommen von Amphibien und Libellen konnten im Bereich der Abbaustätte nicht erbracht werden. Entsprechendes gilt auch für Fische und Rundmäuler, wobei abseits an der Kreisstraße 130 (Dringenburger Straße) wenige Aale (*Anguilla anguilla*) festgestellt wurden, die vermutlich aus einer Besatzmaßnahme stammen. Die Art gilt landesweit als stark gefährdet und ist ergänzend zu der Unterlage 19.2.1 im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützt.

Vor allem Bebauung und versiegelte Flächen bestimmen den Bereich der Autobahnmeisterei Varel. Daneben sind siedlungstypische und gärtnerisch geprägte Vegetationsbestände vorhanden. Nur randlich sind Bereiche mit naturnahen bis halbnatürlichen Staudenfluren sowie ein Eichenmischwald vorhanden. Wuchsorte von Pflanzen der niedersächsischen Roten Liste oder von solchen, die im Sinne von § 7 BNatSchG als besonders oder streng geschützt gelten, wurden nicht festgestellt. Insgesamt konnten 19 Brutvogelarten im Jahr 2011 festgestellt werden. Daneben wurden Nahrungsgäste erfasst. Es wurden keine Strukturen festgestellt, die als Quartier für Fledermäuse geeignet beziehungsweise besonders bedeutsam sind. Die vorhandenen Gehölzreihen fungieren potenziell als Jagdhabitats und Leitlinie für die Artengruppe.



Im Zusammenhang mit den Planungen zum Bau der A 20 von Westerstede bis Drochtersen im 1. Abschnitt sind auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld (einschließlich Munitionsdepot) bei Varel Kompensationsmaßnahmen geplant. Im Vorfeld wurden in den Jahren 2011 und 2013 verschiedene Erhebungen durchgeführt. Die ehemalige Nutzung des Standortübungsplatzes und des westlich gelegenen Munitionsdepots bestimmen die Bereiche, so dass sich großflächig versiegelte Flächen und Bebauung finden. Ansonsten sind großflächig Gehölzbestände vorhanden. Neben Eichenmisch-, Buchen-, Sumpf- und Pionierwäldern finden sich Nadel- und Laubforste sowie Gebüsche, Hecken und Einzelbäume. Die Offenlandflächen werden überwiegend von mesophilen Grünländern geprägt, aber es sind auch naturnahe bis halbnatürliche Staudenfluren sowie Ruderal- und Neophytenfluren vorhanden. Vereinzelt treten Sandtrockenrasen und -heiden, Gewässer, Binsenried und Röhrichte auf. Ackerbauliche genutzte Bereiche sind selten.

Vor allem auf dem ehemaligen Standortübungsplatz wurden zahlreiche Wuchsorte von Pflanzen der niedersächsischen Roten Liste oder von solchen, die im Sinne von § 7 BNatSchG als besonders geschützt gelten, festgestellt. Streng geschützte Arten wurden nicht festgestellt.

Im Jahr 2011 sind insgesamt 53 Brutvogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis beobachtet worden, davon 29 auf der kleineren westlich angrenzenden Fläche. Im Jahr 2013 wurden ausschließlich Arten der halboffenen Landschaft untersucht, so dass keine Gesamtartenzahl ermittelt werden konnte. Im Rahmen dessen wurden zusätzlich drei weitere Arten festgestellt, so dass die Gesamtartenzahl der Brutvögel im Friedrichsfeld für beide Untersuchungsjahre bei 56 liegt. Zudem werden die Flächen von verschiedenen Arten als Nahrungshabitate genutzt.

Im Jahr 2011 wurden fünf Fledermausarten sicher nachgewiesen. Für einzelne zusätzliche Arten gelangen Einzelnachweise und bei mindestens zwei weiteren konnte in Folge der Erfassungsmethode keine nähere Bestimmung erfolgen. Quartiere in den Wald- und Gehölzbeständen konnten im gleichen Zeitraum nicht ermittelt werden. Im Jahr 2013 erfolgten ergänzende Untersuchungen aller am ehemaligen Standortübungsplatz vorhandenen Gebäude auf möglicherweise vorhandene Winterquartiere. Eine derartige Nutzung konnte nicht festgestellt werden. Allerdings kann insgesamt nicht ausgeschlossen werden, dass an oder in einzelnen Gehölzen oder Gebäuden als Quartier geeignete Strukturen vorhanden sind. Die Waldschneisen, -ränder und -wege dienen als Jagdhabitate und Leitlinien für Fledermäuse.

Zum Vorkommen von Reptilien, Amphibien, Tag- und Nachtfaltern, Heuschrecken und Käfern erfolgte im Jahr 2011 eine Potenzialabschätzung mittels einer einmaligen Begehung sowie der Auswertung gegebenenfalls vorhandener Daten. Im Rahmen von zusätzlich durchgeführten Erhebungen konnten Jahr 2013 auf den Probeflächen 25 Tagfalterarten ermittelt werden, darunter der landesweit stark gefährdete Große Schillerfalter (*Apatura iris*) und drei weitere auf der Vorwarnliste vermerkte Arten. Ergänzend zur Unterlage 19.6.1 (Seite 45) sowie zur Unterlage 19.2.3 (Seiten 36 und 40) handelt es sich bei dem Kleinen Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) und dem Schwefelvögelchen (*Lycaena tityrus*) um im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützt Arten. Im gleichen Jahr wurden einzelne Tiere des in Niedersachsen gefährdeten Sechsfleck-Widderchens (*Zygaena filipendulae*) sowie des landesweit als nicht bodenständig eingestuftes Taubenschwänzchens (*Macroglossum stellatarum*) festgestellt. Diese Arten gehören wie der aus dem Jahr 2012 ebenfalls bekannte landesweit stark gefährdete Jakobskraut-Bär (*Tyria jacobaeae*) abweichend zur Unterlage 19.2.3 (Seite 35) nicht zu den Tag- sondern wie auf Seite 81 zumindest für die beiden zuerst angeführten Arten vermerkt zu den Nachtfaltern.

Bei den Reptilien gelang im Jahr 2013 der Nachweis der nicht gefährdeten Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und der auf der landesweiten Vorwarnliste vermerkten Blindschleiche (*Anguis fragilis*). Bei den Erfassungen anderer Artengruppen konnte zudem die Ringelnatter (*Natrix natrix*), die in Niedersachsen als gefährdet gilt, beobachtet werden. Zudem wurden insgesamt fünf Amphibienarten ebenfalls im Jahr 2013 festgestellt, wobei lediglich der Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*) auf der landesweiten Vorwarnliste geführt wird.



Im Jahr 2011 wurden für das Gesamtgebiet 13 Heuschreckenarten bestimmt, wobei die Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) und der Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*) landesweit gefährdet sind und der Roteibige Grashüpfer (*Omocestus haemorrhoidalis*) als stark gefährdet gilt. Im gleichen Jahr wurden 19 Libellen- und 24 Käferarten festgestellt. Ergänzend zur Unterlage 19.6.1 (Seite 53) sowie zur Unterlage 19.2.3 (Seite 80) handelt es sich beim Moschusbock (*Aromia moschata*) und beim Roten Halsbock (*Corymbia rubra*) um im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Arten. Die zur Gehölzentnahme vorgesehenen Flächen wurden im Jahr 2015 auf ihre Eignung als Habitatbäume für den Eremiten (*Osmoderma eremita*) untersucht. Dabei konnte festgestellt werden, dass grundsätzlich geeignete Strukturen in einzelnen Teilbereichen vorhanden sind.

Für das Baufeld des Neubaus der A 20, aber auch für den gesamten Untersuchungsraum von rund 1.000 m beiderseits der geplanten Trasse einschließlich der Seitenentnahme Bekhauser Moor wurden im Zuge einer Aktualisierungsprüfung in den Jahren 2015 und 2016 strukturelle Veränderungen der Biotopausstattungen festgestellt, die gegebenenfalls auch nachteilige Auswirkungen auf die Habitateignung des Raumes entfalten. Der überwiegende Teil des eingetretenen Wandels beruht auf der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Neben einer Verschlechterung der Biotop- beziehungsweise Lebensraumqualität konnte in geringem Umfang auch eine Verbesserung festgestellt werden. Die Aktualisierungsprüfung kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass sich keine derart großen Lebensraumveränderungen ergeben haben, als dass davon auszugehen wäre, dass die erhobenen Daten zur Fauna und Flora als nicht mehr hinreichend aktuell einzustufen wären. Neue planungsrelevante Betroffenheiten, Kompensationsdefizite oder -überschüsse entstehen nur in geringem Umfang und wurden entsprechend im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Eine vereinfachte Aktualisierungsprüfung ist für den Bereich der Autobahnmeisterei Varel und des Standortübungsplatzes Friedrichsfeld erfolgt. Im Fall der Autobahnmeisterei Varel lassen die vorliegenden Ergebnisse der Bestandausnahmen aus dem Jahr 2010 und das Entwicklungspotenzial der betroffenen Flächen auf dem bestehenden Betriebsgelände keine relevanten Veränderungen, auch in Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange erwarten. Bei ergänzenden Erhebungen zu den Bestandsdaten aus den Jahren 2008 und 2012 auf den Flächen des Entwicklungskonzeptes Friedrichsfeld im Jahr 2013 waren keine relevanten Änderungen in der Vegetationszusammensetzung erkennbar. Seither wurde keine Umgestaltung der Nutzung sowie des Zustandes vorgenommen oder eingeleitet. Obwohl einzelne Vegetationsbestände gegebenenfalls aufgrund der Zeitdauer weiter gereift sind, lässt sich kein wesentlicher Wandel erkennen, der eine Anpassung der Maßnahmenkonzeption oder der artenschutzrechtlichen Einschätzung erforderlich machen würden. Vor diesem Hintergrund sind die Unterlagen 19.6 und 19.7 trotz des Alters der Bestandsdaten noch als hinreichend aktuell einzustufen.

Die eingereichten Unterlagen basieren insgesamt auf dem Biotoptypen-Kartierschlüssel der Fachbehörde für Naturschutz aus dem Jahr 2011. Zum Teil erfolgte keine konsequente Aktualisierung des ursprünglich zur Erhebung verwendeten Kartierschlüssels aus dem Jahr 2004. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass sich aufgrund der inzwischen aktualisierten Fassung dieses Kartierschlüssels (Stand Juli 2016) keine entscheidungsrelevanten abweichenden Einstufungen und vor allem keine abweichenden Zuordnungen zu geschützten Biotopen und Landschaftsbestandteilen sowie zu Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ergeben.

#### **2.2.2.2.1.2.3 Schutzgut Boden**

Im Trassenbereich des Neubaus der A 20 kommen zahlreiche verschiedene Bodentypen vor. Anzutreffen sind Mooregebiete mit Vorkommen von Erd-Hochmoor, die Bodenlandschaft der Geschiebelehmverbreitungsgebiete mit Vorkommen von Pseudogleyen und Gley-Podsolen sowie die Bodengesellschaft der Talsedimente mit Vorkommen von Gleyen. Im Untersu-



chungsgebiet kommen sowohl seltene Böden, als auch Böden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial vor. In diese Kategorie sind, nach den Angaben der zuständigen Fachbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), die kleinflächigen Gleye mit Erd-Niedermoorauflage im Niederungsbereich bei Bekhausen einzustufen. Auch Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial sind relativ großflächig im Untersuchungsgebiet vertreten. Hierunter fallen vor allem Erd-Hochmoore und Pseudogley-Gleye. Vorkommen von Plaggeneschböden finden sich im Untersuchungsgebiet nicht. Alte Waldstandorte, die zugleich als naturnahe Böden zu bewerten sind, kommen im Untersuchungsgebiet großflächig im Waldgebiet beiderseits der A 28 und kleinflächig bei Dringenburg und Bekhausen vor. Böden mit besonderer natürlicher Ertragsfunktion kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Ein mittleres Ertragspotenzial haben die Pseudogleye im Bereich der A 29. Dieser Bodentyp weist eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf, wohingegen die anderen im Untersuchungsgebiet vorkommenden Bodentypen keine bzw. nur eine sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit haben. Nach Angaben des Landkreises Ammerland befinden sich im Untersuchungsgebiet keine Altablagerungen oder belastete Altstandorte, die eine Vorbelastung für das Schutzgut Boden darstellen (Unterlage 01, S. 143 ff., Unterlage 01.2, Blatt Nr. 1, Unterlage 19.1.1, S. 15 f.).

Im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor finden sich keine Böden von besonderer Bedeutung. Prägend sind hier großflächig Gley-Podsol. In geringerem Umfang wurde Tiefumbruchboden festgestellt (Unterlage 19.8.1, S. 42).

Die Böden im Bereich der Autobahnmeisterei Varel haben keine besonderen Bodenfunktionen. Der ursprünglich vorhandene Boden aus Plaggenesche unterlagert von Podsol ist im Bereich der Versiegelungen und Überbauungen nicht mehr vorhanden. Auch bei den derzeitigen Grünflächen ist davon auszugehen, dass die Böden in ihrem Profilaufbau aufgrund früherer Baumaßnahmen gestört sind (Unterlage 19.7, S. 10).

Der Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld ist geprägt durch Geschiebelehm und -mergel aus Grundmoränenmaterial der Saale-Kaltzeit. Es finden sich ebenfalls Schmelzwasserablagerungen aus der gleichen Zeitstufe. Als Bodentypen haben sich Podsole, Podsol-Pseudogleye, Pseudogleye, Gley-Podsol sowie Gleye mit Erd-Niedermoorauflage entwickelt. Durch die frühere militärische Nutzung ist die oberste Bodenschicht gestört. In Teilen des Untersuchungsgebiets hat zudem Tonabbau stattgefunden (Unterlage 19.6.1, S. 22).

#### 2.2.2.2.1.2.4 Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des **Grundwassers** stellt sich im Trassenbereich des Neubaus der A 20 die Situation wie folgt dar:

Das Untersuchungsgebiet liegt in dem Hydrogeologischen Teilraum „01.05.2001 Oldenburgisch-ostfriesische Geest“. Der untere Grundwasserleiter besteht überwiegend aus sandigen Sedimenten des Tertiärs (Pliozän). Die Mächtigkeit liegt zwischen 50 und 100 m. Quartärzeitliche Ablagerungen aus Mittel- bis Grobsanden mit Mächtigkeiten zwischen 20 und 60 m bilden den obersten Grundwasserleiter. Dieser Grundwasserleiter wird nach oben hin von einem sandigen Geschiebelehm bzw. -mergel der Saale-Kaltzeit abgeschlossen. Dieser kann Mächtigkeiten von mehr als 10 m erreichen. Im Holozän entstanden im gesamten Gebiet ausgedehnte Hoch- und Niedermoorflächen. Eine hydraulische Trennung der Grundwasserstockwerke erfolgt überwiegend durch eine schluffig-tonige Schichtenfolge des Pliozäns, welche die tertiären Grundwasserleiter nach oben abschließt. Die grundwasserstauenden Schichten schwanken in ihrer Mächtigkeit stark. Teilweise erfolgt eine hydraulische Trennung auch durch pleistozäne Schluff- und Tonlagen oder fehlt ganz.

Im Untersuchungsgebiet sind rund 1000 ha potentielle Feuchtstandorte mit einem mittleren Grundwasserniedrigstand < 1 m oder mittlerem Grundwasserhochstand < 0,5 m vorhanden. Diese Standorte haben eine besondere Bedeutung. Als trockenere Bereiche sind lediglich rund 293 ha einzustufen.



Die Grundwasserneubildungsrate im Untersuchungsgebiet hat nur eine geringe bis mittlere Bedeutung, sie beträgt < 55 bis 200 mm/Jahr (Unterlage 01, S. 148 f.).

Von dem Vorhaben betroffen sind die Grundwasserkörper nach EU-Wasserrahmenrichtlinie „Jade Lockergestein links“ (Flussgebietseinheit Weser) und „Leder-Jümme Lockergestein rechts“ (Flussgebietseinheit Ems).

Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers „Jade Lockergestein links“ ist als „gut“ zu bewerten. Ebenfalls einen „guten“ mengenmäßigen Zustand hat der Grundwasserkörper „Leder-Jümme Lockergestein rechts“, der chemische Zustand ist hingegen „schlecht“. Die Entnahmebedingungen für Trinkwasser, d.h. die Ergiebigkeit des Grundwassers, sind nach den Feststellungen des LBEG im gesamten Untersuchungsgebiet gut bzw. sehr gut. Die Entnahmebedingungen für Trinkwasser charakterisieren die Bedeutung des Grundwassers für den Menschen. Vom LBEG ermittelt wird auch die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen. Maßgeblich hierfür sind die Bodenart und der Grundwasserflurabstand. Hiernach besteht ein hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung auf 340 ha, ein mittleres Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung auf 304 ha und ein geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung auf 650 ha. Vorbelastungen des Grundwassers ergeben sich durch Schadstoffeinträge aus der A 28 und A 29. Vorbelastungen ergeben sich weiterhin aus der landwirtschaftlichen Entwässerung, Immissionen des weiteren Verkehrsnetzes und Grundwasserentnahme. Da sich der Wasserkörper Jade Lockergestein links in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand befindet, besteht hier keine relevante Vorbelastung. Aufgrund des schlechten chemischen Zustandes des Wasserkörpers Leder-Jümme Lockergestein rechts liegt bereits durch die Vorbelastung eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Grundwasser vor (Unterlage 01, S. 149, Unterlage 22-7, S. 26 f., 34 f.).

Die nördliche Hälfte des Untersuchungsgebiets liegt in einem Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung nach dem Landes-Raumordnungsprogramm. Im Südosten von Dringenburg reicht ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung in das Untersuchungsgebiet hinein. Ein Trinkwasserschutzgebiet südlich von Dringenburg, ein Trinkwassergewinnungsgebiet nördlich von Dringenburg und ein nach dem Landes-Raumordnungsprogramm ausgewiesenes Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung südlich von Dringenburg liegen außerhalb des Untersuchungsgebiets (Unterlage 01, S. 148, Unterlage 19.1.4 Blatt 3).

Im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor ist bis in 40 m Tiefe von einem zusammenhängenden Grundwasserleiter auszugehen. Gering durchlässige Schichten befinden sich südlich der Abbaufäche, die auf eine lokale Stockwerkstrennung hindeuten. Fast der gesamte Bereich wird durch Grundwasserflurabstände < 2 m unter Flur geprägt. Lediglich im Nordwesten der Abbaustätte treten Flurabstände > 2 m auf. Die Fließrichtung des Grundwassers ist nach Nordosten gerichtet. Die Grundwasserneubildungsrate ist im Bereich der Abbaustätte mit Werten von < 151 bis 200 mm/Jahr (NIBIS 2010) im regionalen Vergleich von einer geringen bis mittleren Bedeutung. Im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung. Im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland ist dieser Bereich als Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung dargestellt (Unterlage 01, S. 150, Unterlage 22-7, S. 11).

Die Grundwasserneubildungsrate im Bereich der Autobahnmeisterei Varel liegt bei 201 bis 250 mm/Jahr. Wegen der umfangreichen Flächenversiegelungen ist diesbezüglich jedoch von einer erheblichen Vorbelastung auszugehen. Die natürlichen Deckschichten haben eine mittlere Schutzwirkung für das Grundwasser. Schutzausweisungen als Wasserschutzgebiet oder besondere Funktionen für den Landschaftswasserhaushalt hat das Grundwasser im Bereich der Autobahnmeisterei nicht (Unterlage 19.7, S. 10). Angaben zu den Grundwasserflurabständen liegen nicht vor.



Im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld liegen die mittleren Grundwasserstände zwischen 30 und 300 cm und mehr unter Flur. Besonders grundwasserbeeinflusste Standorte mit einem Grundwasserflurabstand von 30 bis 60 cm bzw. 60 bis 100 cm befinden sich im Zentrum und an der Südgrenze der Südhälfte des Standortübungsplatzes. Daneben gibt es weitere Bereiche, die während der Vegetationszeit einen mittleren Grundwasserflurabstand von 100 bis 150 cm aufweisen und z.T. durch Stauwasser geprägt sind. Die übrigen Bereiche stellen sich wechselfeuchten bis frisch dar. Die Oberflächenentwässerung ist prinzipiell nach Westen, teilweise nach Nordwesten oder Südwesten gerichtet. Es sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Angaben zur Grundwasserneubildungsrate liegen nicht vor (Unterlage 19.6.1, S. 18, 23).

Hinsichtlich der **Oberflächengewässer** stellt sich im Trassenbereich des Neubaus der A 20 und der Seitenentnahme Bekhauser Moor die Situation wie folgt dar:

Innerhalb des Untersuchungsgebiets verlaufen vier Fließgewässer: Otterbäke, Bekhauser Bäke, Hahner Bäke und Dringenburger Bäke. Die Otterbäke gehört zum Einzugsgebiet (Flussgebietseinheit) der Ems, die anderen drei Fließgewässer zum Einzugsgebiet (Flussgebietseinheit) der Weser. In Trockenzeiten weisen die Gewässer häufig sehr geringe Wasserstände auf und können, insbesondere in den Oberläufen, trockenfallen. Neben den vorstehend aufgeführten Gewässern befinden sich zahlreiche Entwässerungsgräben im Untersuchungsgebiet (Unterlage 01, S. 150).

Der im Untersuchungsgebiet liegende Abschnitt der Otterbäke ist ca. 6 km lang. Das Einzugsgebiet ist insgesamt 13,8 km<sup>2</sup> groß, hiervon liegen 5,9 km<sup>2</sup> im Untersuchungsgebiet. Der Bach verläuft vorwiegend durch Grünland und Ackerfluren, im Süden auch durch Fichten und Pappelforsten. Nach fachlicher Bewertung des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als zuständiger Fachbehörde ist der Bach erheblich verändert im Sinne des § 28 WHG (Unterlage 22-7, S. 31 ff.). Der Gewässerverlauf ist gestreckt bis gerade, die Ausuferung ist stark vermindert, Uferstreifen fehlen. Das Fließgewässer ist stark versandet, ein Sohlabsturz ist vorhanden. Nach den Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) weist die Otterbäke ein „unbefriedigendes“ ökologisches Potenzial auf. Der chemische Zustand ist „schlecht“. Die Fische und das Makrozoobenthos sind in einem „unbefriedigenden“ Zustand. Makrophyten sind nicht klassifiziert. Die Gewässerstrukturgüte der Otterbäke ist in die Strukturklassen 5 bis 7 (stark bis vollständig veränderte Gewässerabschnitte) einzustufen. Die Gewässergüte wird mit Güteklasse II-III (kritisch bis belastet) bewertet. Das Überschwemmungsgebiet der Otterbäke ist gemäß § 115 Abs. 5 NWG auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Zwischenahn vorläufig gesichert für ein HQ100 (Unterlage 01, S. 150 f.; Unterlage 22-7, S. 32 f.).

Die Bekhauser Bäke verläuft auf ca. 2,1 km im Untersuchungsgebiet des Trassenbereichs. Das Einzugsgebiet ist insgesamt 11,8 km<sup>2</sup> groß, davon liegen 2,6 km<sup>2</sup> im Untersuchungsgebiet. Durch den Bereich der Seitenentnahme verläuft die Bekhauser Bäke von West nach Ost auf einer Länge von rund 1,15 km. Der Bach verläuft durch Grünland und entlang von Siedlungsflächen. Der NLWKN bewertet den Bach als erheblich verändert im Sinne des § 28 WHG (Unterlage 22-7, S. 18 ff.). Ebenso wie die Otterbäke, hat die Bekhauser Bäke einen gestreckten Verlauf mit stark verminderter Ausuferung, fehlenden Uferstreifen und starker Überbauung der Ufer. Das Substrat des Sandgewässers ist zerstört. Es sind drei Sohlabstürze vorhanden. Ein Sohlabsturz befindet sich im Bereich der geplanten Abbaustätte. Das ökologische Potenzial der Bekhauser Bäke gemäß WRRL ist „schlecht“. Der chemische Zustand ist „schlechter als gut“, Fische und Makrozoobenthos sind in einem „schlechten“ Zustand. Die Makrophyten befinden sich in einem „unbefriedigenden“ Zustand. Die Gewässerstrukturgüte wird im Untersuchungsgebiet mit den Strukturklassen 6 und 7 (sehr stark und vollständig veränderte Gewässerabschnitte) bewertet. Die Gewässergüte fällt in die Güteklasse II-III (kritisch bis belastet) (Unterlage 01, S. 151; „Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG“, Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Weser, 2016, Anhang A, S. 77; Unterlage 22-7, S. 20 ff.).



Die Hahner Bäke verläuft nur auf einem 0,44 km langen Abschnitt im Untersuchungsgebiet. Das Einzugsgebiet ist 18,5 m<sup>2</sup> groß, davon befinden sich 0,3 km<sup>2</sup> im Untersuchungsgebiet. Der Bach verläuft vorliegend durch Grünland und entlang von Siedlungsflächen. Auch dieser Bach ist nach Bewertung des NLWKN erheblich verändert im Sinne des § 28 WHG (Unterlage 22-7, S. 23 ff.). Auch hier handelt es sich um einen Bach mit gestrecktem Verlauf, stark verminderter Ausuferung, fehlenden Uferstreifen und stark verbauten Ufern. Das Substrat des Sandgewässers ist zerstört. Ein Sohlabsturz ist vorhanden. Gemäß WRRL ist das ökologische Potenzial der Hahner Bäke „schlecht“. Die weiteren biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten und Makrozoobenthos werden als mäßig und schlecht eingestuft. Die Fischfauna ist nicht klassifiziert. Der chemische Zustand ist „schlechter als gut“, die Gewässerstrukturgüte wird mit der Strukturklasse 6 (sehr stark veränderte Gewässerabschnitte) bewertet. Die Gewässergüte fällt in die Güteklasse II-III (kritisch bis belastet) (Unterlage 01, S. 151; „Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG“, FGG Weser, 2016, Anhang A, S. 74).

Nicht in das Beurteilungsprogramm gemäß WRRL wurde vom NLWKN die Dringenburger Bäke aufgenommen, da das Einzugsgebiet des Gewässers mit einer Größe von 7,86 km<sup>2</sup> die Mindestgröße für die Berichtspflicht von 10 km<sup>2</sup> gemäß Nr. 1.2.1 Anhang II der WRRL unterschreitet. Dieser Bach verläuft ca. 2,1 km durch das Untersuchungsgebiet. Von Einzugsgebiet befinden sich ca. 4 km<sup>2</sup> im Untersuchungsgebiet. Vorwiegend verläuft der Bach durch Grünland und Acker. Das Gewässer hat einen geraden Verlauf. Die Ausuferung ist stark vermindert, Uferstreifen fehlen und auf 200 m ist es stark verbaut, im oberen Teil handelt es sich bei der Dringenburger Bäke um ein Kiesgewässer mit stark beeinträchtigtem Substrat. Hier sind auch ein Sohlabsturz und ein Rückstau vorhanden. Als Nebengewässer münden die Gewässerzüge 26b und 26c in die Dringenburger Bäke. Da diese beiden Gewässerzüge länger als die Dringenburger Bäke sind, ist davon auszugehen, dass sie einen großen Einfluss auf den Zustand des Baches haben. Diese Gewässer sind vermutlich künstlich oder stark verändert und weisen Rohrdurchlässe sowie Sohlabstürze auf. Die Gewässerstrukturgüte der Dringenburger Bäke im Untersuchungsgebiet liegt bei Strukturklasse 6 und 7. Die Gewässerstrukturgüte der Gewässerzüge 26b und 26c ist vergleichbar. Auch die Gewässergüte der Dringenburger Bäke fällt in die Güteklasse II-III (Unterlage 01, S. 152).

Die Anzahl der Stillgewässer im Untersuchungsgebiet beträgt 22. Sechs der sieben größeren Gewässer sind Abgrabungsgewässer. Die übrigen Gewässer sind natürliche Kleingewässer und kleinere angelegte Teiche. Aufgrund der geringen Größe der Gewässer handelt es sich nicht um Wasserkörper im Sinne der WRRL (Unterlage 01, S. 150). Die Bewertung der Stillgewässer erfolgt in Abschnitt 2.2.2.2.1.2.2.

Im Bereich der Autobahnmeisterei Varel und des sind keine Oberflächengewässer vorhanden (Unterlage 19.7, S. 10). Im Untersuchungsgebiet des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld sind zwei Fließgewässer II. Ordnung bzw. Gräben klassifiziert, die nicht in das Beurteilungsprogramm gemäß WRRL aufgenommen wurden (Unterlage 19.6.1, S. 18).

#### **2.2.2.2.1.2.5 Schutzgut Klima**

In klimatischer Hinsicht sind im Untersuchungsgebiet der Trasse des Neubaus der A 20 und der Seitenentnahme Bekhauser Moor keine besonderen wärmebegünstigten Lebensräume vorhanden. Weite Teile des Untersuchungsgebiets sind Kaltluftentstehungsflächen. Aufgrund der geringen Siedlungsdichte bestehen keine potenziell wärmebelasteten Siedlungen im Untersuchungsgebiet oder dessen Umgebung. Kaltluftaustauschbahnen sind aufgrund der geringen Höhenunterschiede im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Die Waldflächen sind Frischluftentstehungsgebiete. Die Kaltluftentstehungsgebiete haben eine besondere Bedeutung. Die sonstigen Bereiche, ausgenommen versiegelte und bebaute Flächen, haben für das Schutzgut Klima nur eine allgemeine Bedeutung (Unterlage 19.1.1, S. 18; Unterlage 19.8.1, S. 46 f.). Die Meeresnähe des Untersuchungsgebiets führt zu guten Luftaustauschbedingun-



gen mit wenigen windstillen Tagen und einem entsprechend geringen Anteil an austauscharmen Wetterlagen. Die bioklimatischen Belastungen des Raumes sind daher als gering zu bewerten (Unterlage 01, S. 156; Unterlage 19.8.1, S. 46 f.).

Im Bereich der Autobahnmeisterei Varel haben die vorhandenen Gehölzbestände lufthygienische Ausgleichsfunktionen für die vorhandene Bebauung und die angrenzende A 29 (Unterlage 19.7, S. 10).

Der ehemalige Standortübungsplatz Friedrichsfeld liegt im Klimabezirk Niedersächsisches Flachland.

#### **2.2.2.2.1.2.6 Schutzgut Luft**

Da die nächstgelegenen LÜN Messstationen „Jadebusen“ und „Wesermündung“ sowie „Südoldenburg“ außerhalb des Untersuchungsgebiets liegen, liegen keine Informationen über die Luftqualität im Untersuchungsgebiet vor. Da der Untersuchungsraum für die Trasse des Neubaus der A 20 und der Seitenentnahme Bekhauser Moor durch eine geringe Siedlungsdichte und eine relativ geringe Verkehrsbelastung geprägt ist, ist davon auszugehen, dass eine geringe Vorbelastung durch Luftschadstoffe besteht. Vorbelastungen stellen die A 28 und die A 29 sowie die L 824 bei Dringenburg dar. Auch im Umfeld des Untersuchungsgebiets liegen keine weiteren größeren Schadstoffquellen vor. Immissionsschutzwälder gemäß Waldfunktionkarte Niedersachsen liegen nicht im Einwirkungsbereich der A 20. Die Meeresnähe des Untersuchungsgebiets führt zu guten Luftaustauschbedingungen mit wenigen windstillen Tagen und einem entsprechend geringen Anteil an austauscharmen Wetterlagen. Das Schutzgut Luft ist empfindlich gegenüber Schadstoffbelastungen (Unterlage 01, S. 156; Unterlage 19.8.1, S. 46 f.).

Für den Bereich der Autobahnmeisterei Varel liegen ebenfalls keine Informationen über die Luftqualität vor. Hier haben die vorhandenen Gehölzbestände lufthygienische Ausgleichsfunktionen für die vorhandene Bebauung und die angrenzende A 29 (Unterlage 19.7, S. 10).

Auch für den ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld sind keine Angaben zur Luftqualität vorhanden. Es ist davon auszugehen dass nur eine geringe Vorbelastung durch Luftschadstoffe besteht.

#### **2.2.2.2.1.2.7 Schutzgut Landschaft**

Generell gliedert sich das Untersuchungsgebiet für den Trassenbereich des Neubaus der A 20 in einen Waldbereich und einen Offenlandbereich/Niederungsbereich. Der Offenlandbereich wird überwiegend intensiv als Grünland genutzt. Dieses wird teilweise durch Wallhecken, Hecken und Baumreihen gegliedert. Südlich der L 824 reichen Baumschulflächen in das Untersuchungsgebiet. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Fließgewässer sind nur wenig landschaftsbildprägend, da sie stark ausgebaut und eingetieft verlaufen. Im Untersuchungsgebiet liegen mehrere Abbaugewässer. Ein unzerschnittener verkehrsarmer Raum liegt am östlichen Rand des Untersuchungsgebiets westlich der Bahnlinie Oldenburg-Wilhelmshaven.

Das Untersuchungsgebiet ist in vier Landschaftsbildeinheiten gegliedert worden (Unterlage 01, S. 158 ff., Unterlage 01.4, Blatt 1):

- Waldgebiet „Garnholter und Heller Büsche“ einschließlich der Waldrandbereiche (Landschaftsbildeinheit 1)
- Grünland dominierte offene Geestlandschaft bei Dringenburg (Landschaftsbildeinheit 2)
- Geestrücken mit Wäldern und Seen am Seepark Lehe (Landschaftsbildeinheit 3)
- Nethener See (Landschaftsbildeinheit 4).



Die Landschaftsbildqualität, welche die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft charakterisiert, wird für die Landschaftsbildeinheit 1 als sehr hoch bewertet, für die Landschaftsbildeinheit 3 und 4 als hoch und für die Landschaftsbildeinheit 2 als gering.

Das RROP des Landkreises Ammerland weist Vorranggebiete und Vorsorgegebiete für die Erholung aus. Gerade die Vorranggebiete für Erholung sind für die Erholungsfunktion der Landschaft von Bedeutung. Dies betrifft im Untersuchungsgebiet den Landschaftsraum am Seepark Lehe und das Nordufer am Nethener See. In den Vorsorgegebieten für die Erholung findet neben der Erholung auch land- und forstwirtschaftliche Nutzung statt. Vorsorgegebiete stellen im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld das Waldgebiet „Garnholter und Heller Büsche“, der Bereich Holler Moor östlich der geplanten A 20 südlich der L 824, der Bereich des großen Sees in Spohle östlich der L 824, nördlich des Meyerswegs und der Bereich beiderseits der K 130 von Dringenburg bis zur A 29 bei Wapeldorf dar (Unterlage 01, S. 157 ff.).

Das Untersuchungsgebiet der Seitenentnahme Bekhauser Moor liegt in den Landschaftsbildeinheiten 3 und 4 mit hoher Landschaftsbildqualität. Der von intensiver Landwirtschaft geprägte Niederungsbereich der Bekhauser Bäke hat dagegen eine geringe Landschaftsbildqualität (Unterlage 19.8.1, S. 47).

Südlich der Autobahnmeisterei Vare! befindet sich gemäß RROP des Landkreises Friesland ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie ein Landschaftsschutzgebiet. Der südlich der Autobahnmeisterei verlaufende Leistweg wird von Radfahrern und Fußgängern zu Erholungszwecken genutzt. Durch Grünstrukturen ist die Autobahnmeisterei landschaftsgerecht eingegrünt. Diese Grundstrukturen haben eine Bedeutung für das Landschaftsbild (Unterlage 19.7.1, S. 11).

Der ehemalige Standortübungsplatz Friedrichsfeld ist geprägt durch ein Mosaik aus Wiesenflächen, Sukzessionsbrachen, Gehölzgruppen und Waldbeständen. Es zeichnet sich in weiten Teilen durch eine relativ große Vielfalt und Naturnähe aus. Im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes dominieren größere Versiegelungsflächen und Gebäudebestände, die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist jedoch nur lokal wahrnehmbar (Unterlage 19.6.1, S. 127).

#### **2.2.2.2.1.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Eine Zerstörung von Kulturgütern als Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art bedeutet regelmäßig einen irreversiblen qualitativen Verlust des Quellenwertes. Im Untersuchungsgebiet für den Trassenbereich des Neubaus der A 20 sind fünf Bodendenkmale im Sinne von § 3 Abs. 1, 4 NDSchG vorhanden: der historische Burgplatz Dringenburg (FStNr. 30, Wiefelstede), zwei vermutete Standorte der Burg Bekhausen (FStNr. 18 und 188, Rastede) sowie zwei Moorwege (FStNr. 113, 123, Wiefelstede) (vgl. Stellungnahme des Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege vom 12.01.2017). Baudenkmale sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Zwei Baudenkmale grenzen unmittelbar an das Untersuchungsgebiet an (August-Lauw-Straße 12, Garnholterdamm 33) (Unterlage 01, S. 161 f.).

Im Untersuchungsgebiet befindet sich mit dem Waldgebiet beiderseits der A 28 eine archäologische Kulturlandschaft (Kulturlandschaft „Südlich und westlich Wiefelstede“) mit hoher Bedeutung. Das Siedlungsband an der L 825 stellt eine archäologische Kulturlandschaft sehr hoher Bedeutung dar (Kulturlandschaft „Jaderberg/Bekhausen“). Die westlich davon gelegenen Siedlungs- und Landwirtschaftsflächen sind eine archäologische Kulturlandschaft mit hoher Bedeutung. Archäologische Kulturlandschaften mittlerer Bedeutung sind der Wald bei Hahn und der Siedlungsraum an der L 824 bei Dringenburg (Kulturlandschaft „Jaderberg/Bekhausen“). Die übrigen Bereiche haben nur eine geringe Bedeutung (Unterlage 01, S. 162).

Weiterhin wurden im Untersuchungsgebiet historische Kulturlandschaften festgestellt. Eine historische Kulturlandschaft mit sehr hohem Zeugniswert stellt das Linsweger Feld dar, das teilweise im Waldgebiet beiderseits der A 28 liegt. Einen hohen Zeugniswert haben bei Drin-



genburg Teile der historischen Kulturlandschaft Geestrücken Conneforde, Spohle und Dringenburg und bei Bekhausen Teile der historischen Kulturlandschaften Geestrücken Bekhausen und Rastederberg sowie Geestrandniederung Hahner Bäke und Südbäke (Unterlage 01, S. 162 f.).

Im Untersuchungsgebiet sind großflächig im Waldgebiet beiderseits der A 28 und kleinflächig bei Dringenburg und Bekhausen alte Waldstandorte vorhanden (vgl. Abschnitt 2.2.2.2.1.3.3).

Zu den sonstigen Sachgütern gehören im Untersuchungsgebiet Gebäude, Grünflächen, Infrastruktureinrichtungen und Energiegewinnungsanlagen.

Vorranggebiete für die Forst- und Landwirtschaft, Wassergewinnungsanlagen und andere sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Der Verdacht eines Bodendenkmals (archäologische Verdachtsfläche FStNr. 172, Rastede) im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor hat sich nach Durchführung archäologischer Untersuchungen, die die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt hat, nicht bestätigt (Unterlage 01, S. 164).

Im Bereich der Autobahnmeisterei Varel befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler oder Verdachtsflächen. Aufgrund der vorhandenen Bebauung und Versiegelung hat der Bereich der Autobahnmeisterei nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

Der ehemalige Standortübungsplatz Friedrichsfeld ist geprägt durch seine langjährige militärische Nutzung. Denkmalgeschützte Anlagen befinden sich dort nicht.

#### **2.2.2.2.1.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen**

Grundlage der Darstellung der Umweltauswirkungen sind die vorhabenbedingten Wirkfaktoren. Für das gegenständliche Vorhaben lassen sich die Wirkfaktoren in baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt unterscheiden.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens sind in Unterlage 01, sowie – für die dort relevanten Schutzgüter – im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1), der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 19.4), dem Artenschutzrechtlichen Beitrag (Unterlage 19.3), dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 22-7), der Schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17.1), dem Luftschadstoffgutachten (Unterlage 17.2), dem Entwicklungskonzept Friedrichsfeld (Unterlage 19.6), dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Autobahnmeisterei Varel (Unterlage 19.7), dem Umweltrechtlichen Fachbeitrag zur Seitenentnahme Bekhauser Moor (Unterlage 19.8) und dem Hydrogeologischen Fachbeitrag zur Seitenentnahme Bekhauser Moor (Unterlage 22-6) beschrieben.

Baubedingte Auswirkungen beschreiben die Beeinträchtigungen, die während der Bauphase auftreten können. Sie weisen in der Regel einen nur vorübergehenden Charakter auf. Zu den baubedingten Auswirkungen können gehören:

- Bodenverdichtungen durch Maschineneinsatz, Bodenauf-/abtrag und Bodenumlagerung,
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, Bauwege und Bodenentnahmen,
- Flächenzerschneidung, Barrierewirkung,
- Veränderungen des Wasserhaushalts (Grundwasserhaltung, Eintrag von Niederschlagswasser und sonstigem Abwasser),
- Erschütterungen (v.a. bei Errichtung von Bauwerken),
- visuelle Störreize,
- Lärm- und Schadstoffbelastung (Gase, Stäube).



Anlagebedingte Auswirkungen sind solche, die durch den Baukörper selbst verursacht werden. Sie haben meist dauerhafte Veränderungen der Umwelt zur Folge. Intensität und Umfang der Veränderungen sind dabei abhängig vom Bestandwert der jeweils betroffenen Ressource (Bedeutung/Empfindlichkeit) und der Eingriffsintensität (z.B. Versiegelung, Teilversiegelung, Bodenauftrag). Zu den anlagebedingten Auswirkungen können im Einzelnen gehören:

- Flächeninanspruchnahme/-verlust (Versiegelung, Teilversiegelung, Bodenauf-/abtrag, Bodenumlagerung und -verdichtung),
- Trenn-, Zerschneidungs- und Barriereeffekte,
- kleinklimatische Veränderungen, v.a. durch Gründungen, Brücken- und Dammbauwerke, Einschnitte, Verlust von klimarelevanten Strukturen,
- Beeinträchtigung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes, v.a. durch Gründungen, Brücken- und Dammbauwerke, Einschnitte,
- Veränderung des Wasserhaushalts, v.a. durch Gründungen, Brücken- und Dammbauwerke, Einschnitte, Gewässerverlegungen, Anlage eines Abgrabungsgewässer im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor
- visuelle Störreize und Lichtemissionen.

Betriebsbedingte Auswirkungen beschreiben die Veränderungen der Umwelt und ihrer Bestandteile durch den Betrieb und die Unterhaltung der Straße. Die Intensität und der Umfang der tatsächlichen Auswirkungen sind dabei u.a. abhängig von der Menge, Zusammensetzung und Geschwindigkeit des Verkehrs. Zu den betriebsbedingten Auswirkungen können gehören:

- Schadstoffemissionen,
- Veränderungen des Wasserhaushalts (Eintrag von Niederschlagswasser),
- Lärmemissionen,
- visuelle Störreize,
- Erschütterungen,
- Tierverluste durch Kollisionen,
- Trenn-, Zerschneidungs- und Barriereeffekte.

Neben den bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens werden nachfolgend auch die zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich der Umweltauswirkungen vorgesehenen Maßnahmen beschrieben.

#### **2.2.2.2.1.3.1 Schutzgut Mensch**

Die Umweltauswirkungen sind nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG in Bezug auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu beurteilen. Erfasst sind danach sein physisches, psychisches und soziales Wohlbefinden einerseits, seine Verschonung von Krankheiten, Körperschäden, somatischen Funktionsstörungen sowie Beeinträchtigung der körperlichen Integrität (z. B. durch Lärm) andererseits.

Die Wohnnutzung wird im Trassenbereich des Neubaus der A 20 durch Überbauung von Gebäuden und privat genutzten Grundstücksflächen beeinträchtigt. Südlich von Dringenburg, an der Querung Otterbäkenweg und am Autobahnkreuz A 20/A 29 westlich der A 29, wird je ein Gebäudekomplex überbaut. Daneben gehen bei Dringenburg randlich die Hof- und Gartenflächen eines ehemaligen Landwirtschaftsbetriebs mit Gastronomie verloren (Unterlage 01, S. 104).

Zu Beeinträchtigungen der Wohnfunktion kommt es durch Verlärmung. Im Umfeld des 1. Bauabschnitts der A 20 besteht nur eine geringe Vorbelastung. Eine höhere Vorbelastung ist im



Bereich der A 28 und der A 29 gegeben. Gesundheitsschädliche Lärmbeeinträchtigungen können aber ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt werden Lärmimmissionen durch den Verkehr auf der A 20 sowie den wesentlich zu ändernden bestehenden Verkehrswegen auftreten. Zwar verläuft die A 20 weitgehend außerhalb besiedelter Bereiche, gleichwohl kommt es zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Durch den Autobahnneubau betroffen, sind ein Wohngebäude im Bereich südwestlich von Dringenburg (Bau-km 105+200 bis 106+000) sowie zwei Wohngebäude im Bereich Wapeldorf (Bau-km 110+500 bis 111+000). Es handelt sich jeweils um Wohngebäude im Außenbereich, für die keine Bebauungspläne vorliegen. Sachgerecht wurden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Misch- und Dorfgebiete (64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts) herangezogen (s. Unterlage 01, S. 168 ff. sowie Unterlage 17.1; s. auch ausführlich Abschnitt 2.2.3.8.2 dieses Beschlusses). Der von der Vorhabenträgerin vorgelegte Variantenvergleich Schallschutz (Unterlage 17.1.3) kommt zu dem Ergebnis, dass aktive Schallschutzmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG unverhältnismäßig wären. Die Planfeststellungsbehörde hat den schalltechnischen Variantenvergleich nachvollzogen und für sachgerecht befunden. Es besteht für die betroffenen drei Gebäude daher ein Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach. Nach Durchführung passiver Lärmschutzmaßnahmen können auch hier die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden (Unterlage 17.1, S. 13 ff.). Die Änderungen an bestehenden Straßen stellen keine wesentliche Änderung i.S.d. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV dar (Unterlage 17.1, S. 25 f.). Es kommt nicht zu relevanten Erhöhungen der Beurteilungspegel.

Weiterhin kommt es zu Auswirkungen auf das nachgeordnete Straßennetz, da dort vereinzelt die Verkehrsstärken infolge des Baus des 1. Bauabschnitts der A 20 zunehmen werden<sup>27</sup>. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Verkehrszunahmen im nachgeordneten Netz in der fachplanungsrechtlichen Abwägung zu berücksichtigen, wenn sie mehr als unerheblich sind und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der anderen Straße besteht. Wenn die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete festgelegten Werte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden, sind regelmäßig gesunde Wohnverhältnisse in angrenzenden Wohngebieten gewahrt. Die von der Rechtsprechung aufgestellte Voraussetzung einer mehr als unerheblichen Lärmzunahme ist nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde gegeben, wenn die Lärmzunahme größer als 0,2 dB(A) ist. Geringfügige Lärmzunahmen  $\leq 0,2$  dB(A) könnten außer Betracht bleiben. Der Wert von 0,2 dB(A) entspricht einer DTV-Zunahme von 5 % bei gleichbleibenden SV-Anteilen. Dieser Wert liegt deutlich unterhalb der Hörbarkeitsschwelle. Bei Lärmpegelerhöhungen  $\leq 0,2$  dB(A) ist der vom Bundesverwaltungsgericht geforderte eindeutige Ursachenzusammenhang nicht mehr gegeben bzw. feststellbar. Derartige marginale Pegelerhöhungen haben ihre Ursache regelmäßig nicht in dem planfestzustellenden Straßenbauvorhaben, sondern beruhen auf modellbedingten Ungenauigkeiten im Rahmen der Berechnung der zu erwartenden Verkehrsmengen (z.B. durch Rundungen oder unterschiedlich verlaufende Iterationsprozesse).

Ein Anspruch auf die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen an vorhandenen Straßen besteht nur dann, wenn jede andere Entscheidung abwägungsfehlerhaft wäre. Dies ist der Fall, wenn ohne Lärmschutzmaßnahmen gesunde Wohnverhältnisse nicht mehr gewahrt wären. Die Schwelle der Gesundheitsgefahr liegt nach der Rechtsprechung für Gebiete mit Wohnnutzung bei einem Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts<sup>28</sup>. Vorliegend sind von relevanten Lärmzunahmen im nachgeordneten Straßennetz die Straßenabschnitte der A 31 zwischen Weener und Dreieck Leer, der A 28 zwischen Leer-Ost und Neuenkrüge, die A 29 zwischen Kreuz Oldenbug Nord und Varel / Bockhorn sowie die L 824 von Dringenburg bis

<sup>27</sup> Vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 17.03.2005 - 4 A 18/04, juris.

<sup>28</sup> BVerwG, Urt. v. 17.03.2005 - 4 A 18/04, juris Rn. 18; BVerwG, Urt. v. 07.03.2007 - 9 C 2.06, juris Rn. 29.



Spohle betroffen (Unterlage 17.1.4). Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach haben drei Gebäude an der A 39, 28 Gebäude an der A 28 und ein Gebäude an der A 29.

Eine von der Vorhabenträgerin vorgenommene Gesamtlärmuntersuchung ergab, dass es in den untersuchten Bereichen Autobahndreieck A 20 / A 28, Ausfahrt A 20 / L 824, Bereich K 130 (Bekhauserstraße) im Bereich Wapeldorf und Bereich Autobahnkreuz A 20 / A 29 an keinem Gebäude zu Gesamtbeurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts kommt (Unterlage 17.1.1, S. 27 f.).

Zu Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes durch Straßenverkehrslärm kommt es im Bereich von trassennah liegenden Wohngebäuden. Betroffen sind Gebäude an und nördlich der August-Lauw-Straße, bei Dringenburg, nördlich der K 130 zwischen Dringenburg und dem Seepark Lehe, westlich von Wapeldorf und am Bekhausermoorweg. Die Aufenthaltsqualität im Umfeld der Wohngebäude wird beeinträchtigt (Unterlage 01, S. 105).

Die Baumaßnahmen an den die A 20 kreuzenden Straßen L 824 und K 130 führen zu Beeinträchtigungen durch Baulärm. Hier kann es zu Überschreitungen der Richtwerte der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) kommen. Zur Vermeidung und Verminderung baubedingter Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, sind in Abschnitt 1.1.5.1.2 und 1.1.5.1.3 Nebenbestimmungen, wie etwa die Beachtung der Vorschriften zum Schutz vor Baulärm, Bewässerung von Baustrecken bei Trockenheit zur Vermeidung von Staubbildung, festgesetzt.

Die Luftschadstofftechnische Untersuchung (Unterlage 17.2) hat keine Überschreitung der Beurteilungswerte für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) ergeben. Der nach § 2 Abs. 1 der 39. BImSchV zulässige Jahresmittelwert von 40 µg/m<sup>3</sup> für Stickstoffdioxid durch die Gesamtbelastung (Vorbelastung und verkehrsbedingten Zusatzbelastung) wird nicht überschritten. Die maximale Belastung in einem Abstand von 200 m vom Fahrbahnrand beträgt 17,6 µg/m<sup>3</sup>, mithin 44 % des nach der 39. BImSchV zulässigen Jahresmittelwerts. Auch unmittelbar am Fahrbahnrand sowie in einer Entfernung von 50 m vom Fahrbahnrand wird der NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwert deutlich unterschritten. Wohnbebauung ist nicht betroffen. Auch die Belastung durch Feinstaub PM<sub>10</sub> sowie Feinstaub PM<sub>2,5</sub> ist als gering anzusehen. So werden die Jahresmittelwerte nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 der 39. BImSchV von 40 µg/m<sup>3</sup> für PM<sub>10</sub> und 25 µg/m<sup>3</sup> für PM<sub>2,5</sub> nach der Prognose jeweils nicht überschritten. Die Belastung direkt am Fahrbahnrand beträgt maximal 19,3 µg/m<sup>3</sup> und damit 48 % des Jahresmittelwerts. In einem Abstand von 50 m vom Fahrbahnrand beträgt die maximale Belastung 17,1 µg/m<sup>3</sup>, dies entspricht 43 % des Jahresmittelwerts. In einer Entfernung von 200 m vom Fahrbahnrand liegt die maximale Belastung bei 16,4 µg/m<sup>3</sup>, sprich 41 % des Jahresmittelwerts. Die Belastung mit der Feinstaubfraktion PM<sub>2,5</sub> liegt unmittelbar am Fahrbahnrand bei maximal 11,3 µg/m<sup>3</sup>, mithin 45 % des Jahresmittelwerts. Mit maximal 10,5 µg/m<sup>3</sup> werden in einem Abstand von 50 m vom Fahrbahnrand 41 % des Jahresmittelwerts erreicht. In einem Abstand von 200 m vom Fahrbahnrand werden schließlich maximal 10,2 µg/m<sup>3</sup> und damit 41 % des Jahresmittelwerts nach der 39. BImSchV erreicht. Die abgeschätzten Vorbelastungswerte schöpfen die jeweiligen Beurteilungswerte der 39. BImSchV für NO<sub>2</sub> zu 43 %, für PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> zu 40 % aus. Die geplante A 20 führt lediglich nahe am Fahrbahnrand zu einer nennenswerten Erhöhung der Gesamtbelastung. Es zeigt sich im Ergebnis, dass die Belastungssituation in erster Linie von der Höhe der lokalen Schadstoffvorbelastung bestimmt wird. Die abgeschätzte Gesamtbelastung liegt jeweils deutlich unter den Beurteilungswerten der 39. BImSchV. Die infolge der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts Hildesheim vorgenommene Aktualisierung der Luftschadstofftechnische Untersuchung, die zur Ermittlung der lokalen Vorbelastung die Messdaten der LÜN-Station „Süddoldenburg“ heranzieht, bestätigt das vorgenannte Ergebnis (vgl. Abschnitt 2.2.3.8.4).

Das Teil Schutzgut Erholung wird durch die Unterbrechung des überregional bedeutsamen Radwegs Jadeweg beeinträchtigt. Vorgesehen ist eine Umleitung der Radfahrer über den Mühlendamm, der mit einem über Querungsbauwerk über die A 20 geführt wird. Durch Wiederherstellung der Wegeverbindung werden die Beeinträchtigungen kompensiert.



Das Vorrang- und Ferienhausgebiet Seepark Lehe, das in einem Vorsorgegebiet für Erholung liegt, wird baubedingt durch Lärm und Licht beeinträchtigt. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind ebenfalls zu erwarten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden nicht überschritten, es entstehen aber erholungseinschränkende Belästigungen und Funktionsminderungen im Bereich der 55 dB(A)-Zone. Durch die Errichtung eines Landschaftswalles wird die Beeinträchtigung des Vorranggebiets deutlich gemindert. Da, wie vorstehend beschrieben, die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV deutlich unterschritten werden, kommt es durch Luftschadstoffimmissionen nicht zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion. Zu einer Beeinträchtigung des Beachclubs Nethen kommt es nicht. Das im Nordosten des Nethener Sees gelegene Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung ist von Flächenverlust und Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen des nahe gelegenen Autobahnkreuzes A 20 /A 29 betroffen (Unterlage 01, S. 105 f.).

Durch die Seitenentnahme Bekhauser Moor kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch. Zu Beginn des Abbaus kann es durch den Einsatz von Baumaschinen zu geringen, vorübergehenden Beeinträchtigungen durch Baulärm kommen. Die Abbauarbeiten finden in einem Abstand von rund 100 m zu den umgebenden Wohnnutzungen und zum Seepark Lehe statt. Der Nassabbau wird mit einem Schwimmbagger durchgeführt, der nur relativ geringe Geräuschemissionen verursacht. Auch Lärmemissionen durch den Spülbetrieb sind vernachlässigbar, da überwiegend Sand gespürt wird. Der Seepark Lehe wird vor abbaubedingten Störungen durch die Anlage einer Wallhecke im Westen der Abbaustätte geschützt (Unterlage 01, S. 106).

Durch die Erweiterung der Autobahnmeisterei Vare! werden keine Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch hervorgerufen.

Das der Eingriffskompensation dienende Entwicklungskonzept auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld verursacht keine erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch. Um weiterhin eine Freizeitnutzung zu ermöglichen, hat die Vorhabenträgerin ein Gesamtkonzept für den Standortübungsplatz Friedrichsfeld erstellt, das neben Parkraum, Informationstafeln und Aussichtsbauwerken insbesondere ein vielfältiges und nutzerbezogenes Wegenetz auf der Nordhälfte vorsieht (vgl. Unterlage 19.6.1 sowie 19.6.2, Blatt 10 und 12).

#### **2.2.2.2.1.3.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt**

Im Zuge der Aktualisierungsprüfung in den Jahren 2015 und 2016 wurden im Trassenbereich des Neubaus der A 20 entsprechend der Unterlage 19.4.2 einige Veränderungen der Biotopausstattung festgestellt, die überwiegend Kleinstrukturen betreffen und sukzessionsbedingt sind. Hierzu zählen vor allem Gehölzbestände und kleinere Ruderalstrukturen entlang von Wegen, Straßen und Gräben. Vielfach beruhen die Veränderungen auf der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Neben einer Verschlechterung der Biotop- beziehungsweise Lebensraumqualität konnte in geringem Umfang auch eine Verbesserung festgestellt werden. Dementsprechend ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf. Planungsrelevante Betroffenheiten, die zu Kompensationsdefiziten führen, ergeben sich allerdings ausschließlich bei gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen sowie Wallhecken (entsprechend § 22 NAGBNatSchG im Sinne von § 29 pauschal geschützte Landschaftsbestandteile). Der übrige Kompensationsbedarf ist über bereits ohnehin vorgesehene Maßnahmen abgedeckt. Weitere Ausführungen können dem Abschnitt 2.2.3.9 (materiell-rechtliche Würdigung, Teilaspekt Natur und Landschaft)) entnommen werden. Abweichend zu den Unterlagen 1, 9.5 und 19.1 ergeben sich die nachstehenden Biotopverluste. Die Angaben beruhen auf Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde mittels der Anlage 1 der Unterlage 19.1 (Eingriffsbilanz) in Verbindung mit Unterlage 19.2.4.

Betroffenheit von Biotopen der Wertstufe V (besondere Bedeutung):

- Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (WQL): 0,005 ha,



- Eichenmischwald feuchter Sandböden (WQF): 0,352 ha,
- (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen (WET): 0,143 ha,
- Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte (WCA): 0,395 ha,
- naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat (FBS): 0,001 ha,
- Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSB): 0,020 ha,
- mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried (NSM): 0,042 ha,
- Sumpfschilfried (NSGA): 0,01 ha, 0,01
- mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF): 0,090 ha,
- sonstiges mageres Nassgrünland mit feuchter Staudenflur (GNW, UFZ): 0,140 ha,
- Allee/Baumreihe mit sonstigem magerem Nassgrünland (HBA, GNW): 0,03 ha.

Betroffenheit von Biotopen der Wertstufe IV (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung):

- Waldrand mittlerer Standorte (WRM): 0,122 ha,
- bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (WLA): 0,090 ha,
- Erlen- und Eschen-Galeriewald (WEG): 0,001 ha,
- Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte (WCA): 0,244 ha,
- Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte (UWF): 0,117 ha,
- trockeneres Pfeifengras-Moorstadium (MPT): 0,024 ha,
- Strauch-Baum-Wallhecke (HWM): 0,171 ha,
- Baum-Wallhecke (HWP): 1,141 ha,
- Strauch-Baumhecke (HFM): 0,028 ha,
- Baumhecke (HFB): 0,338 ha,
- Baumhecke mit sonstigem vegetationsarmen Graben (HFB, FGZ): 0,011 ha,
- Baumhecke, Feldhecke mit standortfremden Gehölzen (HFB, HFX): 0,008 ha,
- Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR): 0,105 ha,
- sonstiges mageres Nassgrünland (GNW): 2,203 ha,
- sonstiges mageres Nassgrünland mit feuchter Staudenflur (GNW, UFZ): 0,525 ha,
- sonstiges mageres Nassgrünland mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte (GNW, UHF): 0,211 ha,
- sonstiges mesophiles Grünland (GMS): 1,971 ha,
- mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF): 0,681 ha,
- mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat (FMS): 0,196 ha.

Betroffenheit von Biotopen der Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung):

- Kiefernforst (WZK): 0,645 ha,
- Fichtenforst (WZF): 2,960 ha,



- Hybridpappelforst, Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte (WXP, WAR): 0,234 ha,
- Hybridpappelforst, Erlen- und Eschenwald der Talniederungen (WXP, WET): 0,533 ha,
- Laubforst aus einheimischen Arten (WXH): 1,400 ha,
- Laubforst aus einheimischen Arten, Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte (WXH, WAR): 0,477 ha,
- Laubforst aus einheimischen Arten, Erlen- und Eschenwald der Talniederungen (WXH, WET): 0,537 ha,
- sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald (WVS): 0,307 ha,
- sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WPS): 0,057 ha,
- Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB): 0,236 ha,
- Laubwald-Jungbestand (WJL): 8,534 ha,
- Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte (UWF): 0,419 ha,
- Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte mit Laubwald-Jungbestand (UWF, WJL): 4,010 ha,
- naturnahes Feldgehölz (HN): 0,214 ha,
- Strauchhecke (HFS): 0,173 ha,
- Strauchhecke, sonstiger vegetationsarmer Graben (HFS, FGR): 0,018 ha,
- Strauchhecke, nährstoffreicher Graben (HFS, FGZ): 0,148 ha,
- Strauch-Baumhecke (HFM): 1,210 ha,
- Baum-Strauchhecke, sonstiger vegetationsarmer Graben (HFM, FGZ): 0,365 ha,
- Allee/Baumreihe (HBA): 0,190 ha,
- Allee/Baumreihe, Sonstiger vegetationsarmer Graben (HBA, FGZ): 0,702 ha,
- sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE): 0,030 ha,
- Ginstergebüsch (BSG): 0,004 ha,
- sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS): 0,011 ha,
- Rubus-/Lianengestrüpp (BRR): 0,082 ha,
- sonstiges Weiden-Ufergebüsch (BAZ): 0,050 ha,
- Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF): 0,015 ha,
- halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) 3,795 ha,
- halbruderale Gras- und Hochstaudenflur mittlerer Standorte, sonstiger vegetationsarmer Graben (UHM, FGZ): 0,196 ha,
- halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, Allee / Baumreihe (UHM, HBA): 0,184 ha,
- halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, Einzelbaum/Baumgruppe (UHM, HBE): 0,019 ha,
- halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, sonstiger Gehölzbestand (UHM, HP): 0,135 ha,
- halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, Abfallsammelplatz (UHM, OSA): 0,006 ha,
- halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, Weg (UHM, OVW): 0,110 ha,



- Bach- und sonstige Uferstaudenflur (UFB): 0,031 ha,
- sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte (RAG): 0,323 ha,
- sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF): 2,706 ha,
- artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden (GEM): 9,176 ha,
- artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET): 2,121 ha,
- mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat (FMS): 2,420 ha.

Darüber hinaus werden Biotope der Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) und der Wertstufe I (von geringer Bedeutung) in Anspruch genommen.

Weiterhin kommt es dort zum Verlust von 394 Einzelbäumen.

Relevante betriebsbedingte Schadstoffimmissionen beschränken sich bis auf den Stickstoff auf den Spritzwasserbereich bis in 10 m Entfernung zur Fahrbahn. Da dieser Bereich fast vollständig bereits als bau- und anlagebedingter Funktionsverlust beziehungsweise Funktionsverminderung erfasst wird, ist eine zusätzliche Bilanzierung der trassennahen Schadstoffeinträge verzichtbar. Zu beachten sind aber erhöhte Stickstoffimmissionen in sensible Bereiche und damit deutliche Belastungen von empfindlichen Vegetationsbeständen. Betroffenheit durch Stickstoffeinträge von Biotopen der Wertstufe V (besondere Bedeutung) und Wertstufe IV (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung):

- Waldrand feuchter Standorte, Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte (WRF, BNR): 0,261 ha,
- Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (WQL): 0,645 ha,
- Eichenmischwald feuchter Sandböden (WQF): 0,502 ha,
- Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte (WCA): 23,196 ha,
- Waldrand feuchter Standorte (WRF): 0,110 ha,
- bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (WLA): 0,138 ha,
- Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhricht (VOR): 0,111 ha,
- Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz (VOM): 0,106 ha,
- sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer (SOA): 0,485 ha,
- feuchte Sandheide (HCF): 0,011 ha,
- trockene Sandheide (HCT): 0,040 ha,
- sonstiges mageres Nassgrünland, halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (GNW, UHF): 0,307 ha,
- sonstiges mageres Nassgrünland, sonstige feuchte Staudenflur (GNW, UFZ): 0,477 ha,
- sonstiges mageres Nassgrünland (GNW): 3,324 ha.

Betroffenheit von Biotopen der Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung):

- sonstiger Birken- und Kiefernmoorwald (WVS): 0,926 ha,
- sonstiger Kiefern-Pionierwald (WPN): 0,962 ha,
- Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB): 0,734 ha,
- Laubwald-Jungbestand, Nadelwald-Jungbestand (WJL, WJN): 0,195 ha,



- Laubwald-Jungbestand, Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte (WJL, UWF): 2,167 ha,
- Laubwald-Jungbestand (WJL): 4,422 ha.

In mehreren Bereichen werden Waldbestände geöffnet. Hierdurch ändert sich das Waldinnenklima. Für die angrenzenden Bestände entsteht die Gefahr von Rindenbrand an glattrindigen Bäumen im Einstrahlungsbereich der Sonne, eine erhöhte Windwurfgefahr durch stärkere Luftturbulenzen und allgemein die Gefahr von Austrocknungsschäden. Betroffen sind mesophile Laubmischwälder (WCA), Waldlichtungsfluren mit jungen Gehölzen (UWF, WJL) sowie Lärchen-, Fichten-, Hybridpappel- und Laubforste (WZL, WZF, WXP, WXS, WXP, WXP, WET) in einem Gesamtumfang von 5,976 ha.

Im Trassenbereich des Neubaus der A 20 werden Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie unmittelbar in Anspruch genommen:

- 0,090 ha bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (WLA) des Lebensraumtyps 9110 (Hainsimsen-Buchenwald [*Luzulo-Fagetum*]),
- 0,639 ha Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte (WCA) des Lebensraumtyps 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald [*Carpinion betuli*]),
- 0,357 ha Eichenmischwald feuchter Sandböden beziehungsweise lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (WQF, WQL) des Lebensraumtyps 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*),
- 0,144 ha Erlen- und Eschen-Galeriewald beziehungsweise (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen (WEG, WET) des prioritären Lebensraumtyps 91E0 (Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* [*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*]),
- 0,031 ha Bach- und sonstige Uferstaudenfluren (UFB) des Lebensraumtyps 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe).

Durch die Erhöhung der Windwurfgefahr in Folge der Freistellung der Bestände sind zudem 1,812 ha Eichen- und Hainbuchenmischwald (WCA) betroffen, die ebenfalls dem Lebensraumtyp 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)) zuzuordnen sind. Hier kommt es allerdings nicht zum Verlust des Lebensraumtyps.

Mit der Hohen Schlüsselblume (*Primula elatior*) und der Steifen Segge (*Carex elata*) sind im Bereich des ehemaligen Kalksteinbruches zwei Arten der niedersächsischen Roten Liste (Gefährdungskategorie 3) betroffen, wobei die zuerst genannte Art zudem im Sinne von § 7 BNatSchG als besonders geschützt gilt. Hinzu kommen außerdem die derzeit nicht gefährdete Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), bei der es sich auch um eine besonders geschützte Art handelt.

Vorhabensbedingt kommt es abweichend zur Unterlage 19.1 in Verbindung mit der Unterlage 19.2.4 zur dauerhaften Umwandlung von 22,733 ha Wald im Sinne des § 2 NWaldLG.

Nachteilige Auswirkungen auf gemäß § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope ergeben sich einerseits in Folge der direkten Inanspruchnahme. Zudem werden einzelne Vegetationsbestände durch Veränderung der Standortbedingungen sowie ergänzend zum Fließtext der Unterlage 19.1.1, aber entsprechend der Anlage 1 der Unterlage 19.1.1 (Eingriffsbilanz) durch den Eintrag von eutrophierendem Stickstoff in ihrer Funktion gemindert. Dabei handelt es sich um unterschiedlich ausgeprägte Wälder, Gebüsche sowie Grünländer, Sauergras- beziehungsweise Binsenrieder, Sandheiden sowie Fließ- und Stillgewässer einschließlich ihrer Verlandungsbereiche.



Zu den pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen gehören nach § 22 NAGBNatSchG alle Flächen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen und die keiner wirtschaftlichen Nutzung (Ödland) unterliegen oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen). Im Untersuchungsgebiet gehören Extensivgrünländer, mesophile Grünländer, Ruderalfluren, naturnahe bis halbnatürliche Staudenfluren, feuchte Hochstaudenfluren und sonstige Grasfluren sowie Feldhecken, Gebüsche, Einzelbäume, Baumreihen, Feldgehölze, Offenbodenbereiche und Pfeifengras-Moorstadien zu den pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen. Zudem werden durch die Maßnahme 3 A (Renaturierung der Otterbäke und Entwicklung eines naturnahen Auwaldes) derartige Vegetationsbestände überplant. Außerdem werden unterschiedlich ausgeprägte Wallhecken beansprucht, die auch als pauschal geschützte Landschaftsbestandteile gelten.

Entwässerungen durch Maßnahmen zur Wasserhaltung, Bauwerksgründung beziehungsweise den Baubetrieb und die damit möglicherweise einher gehenden Veränderungen des Grundwassers können zu Schäden grundwasserbeeinflusster Vegetationsbestände führen. Generell ist angesichts der zeitlichen Begrenzung davon auszugehen, dass es zu keinem vollständigen Umbau beziehungsweise Verlust von Vegetation kommt.

Durch die Trasse werden bestehende Kompensationsflächen des Landkreises Ammerland (KP WST 084.2 und KP WST 234.1) sowie eine weitere Fläche im Bebauungsplan Nr. 73 „Gewerbegebiet Wiefelstede-Dringenburg“ der Gemeinde Wiefelstede zerschnitten.

Im Rahmen der Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren wurde eine vorhabensbedingte Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld der Trasse der Bundesautobahn festgestellt, die die Zukunftsfähigkeit der Betriebe beeinträchtigen könnte. Die getroffenen Nachregelungen führen aufgrund von Neustrukturierungen und Nutzungsänderungen zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht, die in den Antragsunterlagen nicht berücksichtigt sind, aber von der Vorhabenträgerin am 20.11.2017 nachgeliefert wurden:

- Flur 3, Gemarkung Wiefelstede bei Bau-km 108 – 108,5 (Flurstücke 179/22, 154/21, 159/20, 19 (teilweise) und 26 (teilweise):  
Die Grenzgräben zwischen den Flurstücken 159/20, 155/21 und 19 sowie 179/22, 154/21 und 160/206 werden verfüllt (etwa 200 lfm) und die begleitenden Gehölzstrukturen (etwa 150 lfm Strauchhecken (HFM, HFS) und Einzelbäume 5 x 20-50 cm Brusthöhendurchmesser (Eiche, Birke)) beseitigt. Auf den Flurstücken 154/21 und 179/22 erfolgt eine Grünlanderneuerung (GIM) mit Drainage (etwa 2,2 ha). Bereits existierende Kompensationsflächen (Flurstück 155/21 und entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 154/21), ein Extensivgrünland (GEM, Flurstück 160/20) und ein Erlen- und Eschen-Galeriewald (WEG) als prioritärer Lebensraumtyp 91E0 („Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ an der angrenzenden Dringenburger Bäke (Übergang Flurstück 19 und 26) sowie Einzelbäume an den Grenzgräben der Flurstücke 154/20, 179/22 und 155/21 sollen nicht beseitigt werden.
- Flur 23, Gemarkung Westerstede bei Bau-km 102 – 103 (Flurstücken 44, 46, 49/1, 47, 52, 53 und 54):  
Die Grenzgräben zwischen den Flurstücken 53 und 55, 52 und 53, 47 und 52 sowie 47 und 49/1 werden verfüllt (etwa 1.150 lfm) und die zum Teil begleitenden Gehölze (Strauchhecken (HFM, HFS) etwa 160 lfm sowie Einzelbäume 1 x 50 - 80 cm Brusthöhendurchmesser und 2 x 20 - 50 cm Brusthöhendurchmesser (Eiche, Birke)) beseitigt. Zudem erfolgt auf den Flurstücken 49/1, 47(teilweise), 53 (teilweise) und 54 (teilweise) eine Nutzungsintensivierung von Extensivgrünland (GEM) (etwa 1,0 ha). Die Einzelgehölze auf Flurstück 49/1 & 46 bleiben erhalten.
- Flur 7, Gemarkung Rastede bei Anschlussstelle A 29/A 20 (Flurstücke 23/4 und 38/5):



Wegeverbindungen entfallen und werden wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt (etwa 650 m<sup>2</sup>) und wegebegleitende Gehölzstrukturen (Strauch-/Wallheckenentfernung (HW) (etwa 110 lfm)) werden beseitigt.

- Flur 3, Gemarkung Wiefelstede bei Bau-km 109 Flurstücke 169/8, 190/4, 6, 7, 163/5 (teilweise):  
Es erfolgt eine Erneuerung von Intensivgrünland (GIM; etwa 4,5 ha, davon etwa 1,0 ha Tiefpflügen) sowie eine Grabenbeseitigung mit Bodenmodellierung (etwa 100 lfm). Vorhandene Gehölze am Kielweg und entlang der Grenzgräben werden nicht beseitigt.

Die Abstimmung des daraus erforderlichen Maßnahmenkonzeptes dieser nachteiligen Auswirkungen erfolgte mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Ammerland). Es ist vorgesehen diese bei der konkreten Umsetzung zu beteiligen.

In Bezug auf Tiere ergeben sich folgende Beeinträchtigungen:

- Störwirkung vor allem auf Vögel durch die Baumaßnahmen und den Betrieb,
- bau-, anlage- sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Lebensräume von Vögeln sowie anderer Artengruppen durch Beseitigung von Vegetationsbeständen,
- Zerschneidung von Lebensräumen,
- bau- und anlagebedingtes Kollisionsrisiko von Vögeln und anderen Artengruppen.

Zur Gewinnung von Sand für den Bau der A 20 werden im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor vorrangig Biotope der Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung) auf rund 10,08 ha beansprucht. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Extensivgrünland (GET; GEF) sowie um Teile der Bekhauser Bäke (FMS), Gehölzbestände (BMS/BRR, HFM, HFS) und Ruderalfluren (URF). Ferner kommt es zu dauerhaften Veränderungen von rund 31,51 ha Biotope der Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) (Äcker, Gräben, ausgebaute Fließgewässer, artenarmes Grünland, Wegeflächen – Ab; FGR; FGZ; FXS; GIT; GIF; OVW, GET; OVW/UHM) und Wertstufe I (von geringer Bedeutung) (Äcker, Graseinsaat, landwirtschaftliche Lagerflächen, Wege, sonstige Offenbodenflächen – AS; Am; AZ; GA; EL; OVW; OVW, DOZ). Durch den Nassabbau beziehungsweise durch das entstehende Stillgewässer und die damit einhergehenden Veränderungen der Grundwasserstände können Schäden grundwasserbeeinflusster Vegetationsbestände eintreten. Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie werden für diesen Teil des Vorhabens nicht in Anspruch genommen. Es kommt es zu keiner Umwandlung Wald im Sinne des § 2 NWaldLG. Im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor kommt es auch nicht zur Umwandlung von Vegetationsbeständen, die nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützt sind. Wuchsorte von Pflanzen der niedersächsischen Roten Liste oder von solchen, die im Sinne von § 7 BNatSchG als besonders oder streng geschützt gelten, sind nicht betroffen. Im Jahr 2014 erfolgte eine Nacherfassung von gemäß § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützte Landschaftsbestandteile (siehe Unterlage 19.8.1.). Danach ist festzustellen, dass mit einer Extensivgrünlandfläche (GEF) im Nordosten der Abbaustätte in einem Umfang von 1,97 ha eine entsprechend geschützte Fläche verloren geht. Zudem sind auf weiteren 7,59 ha pauschal geschützte Landschaftsbestandteile betroffen, die jeweils weniger als 1 ha zusammenhängende Fläche erreichen.

Beeinträchtigungen in Bezug auf Tiere in Folge von anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind für diesen Teil des Vorhabens denkbar. Darunter fallen neben Störwirkungen durch den Betrieb vor allem die Zerstörung beziehungsweise Veränderung von Lebensräumen durch die Beseitigung von Vegetationsbeständen. Zudem sind Zerschneidungseffekte möglich, die Leitstrukturen oder sonstige Austauschbeziehungen betreffen. Im Zuge der Aktualisierungsprüfung in den Jahren 2015 und 2016 konnten auch im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor kleinräumig Veränderungen der Biotopausstattung festgestellt werden (Unterlage



19.4.2). Abweichende planungsrelevante Betroffenheiten sowie erhebliche Kompensationsdefizite beziehungsweise -überschüsse in Bezug auf Pflanzen und Tiere ergeben sich daraus nicht. Auch ergeben sich keine zusätzlichen Artenschutzkonflikte.

Für die Herstellung der baulichen Anlagen sowie der Arbeitsflächen kommt es im Bereich der Autobahnmeisterei Varel vor allem zur Inanspruchnahme von rund 0,042 ha von Biotopen der Wertstufe V (von besondere Bedeutung) in Form von Eichen- und Hainbuchenmischwald (WCA) (Unterlage 19.7). Ferner werden mit rund 0,079 ha gärtnerisch genutzten Bereichen (PHZ) sowie bereits versiegelten Flächen Biotope der Wertstufe I (von geringer Bedeutung, ohne vorhandene Versiegelung) in Anspruch genommen. Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie werden für diesen Teil des Vorhabens in Anspruch genommen. Es handelt sich um 0,0418 ha Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte (WCA) des Lebensraumtyps 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)“. Im Bereich der Autobahnmeisterei Varel kommt es zur Umwandlung von 0,0418 ha Wald im Sinne des § 2 NWaldLG. Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen. Wuchsorte von Pflanzen der niedersächsischen Roten Liste oder von solchen, die im Sinne von § 7 BNatSchG als besonders oder streng geschützt gelten, sind ebenfalls nicht betroffen. Nachteilige Auswirkungen auf Tiere durch den Verlust von Habitaten durch Überbauung sowie baubedingter Flächeninanspruchnahme, die über den Verlust der Vegetationsbestände hinausgehen, ergeben sich nicht.

Eine Aktualisierungsprüfung im Bereich der Autobahnmeisterei Varel erfolgte in vereinfachter Form. Die vorliegenden Ergebnisse der Bestandausnahmen aus dem Jahr 2010 und das Entwicklungspotenzial der betroffenen Flächen auf dem bestehenden Betriebsgelände lassen keine relevanten Veränderungen, auch in Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange erwarten. Daher ist die Unterlage 19.7 weiterhin als hinreichend aktuell einzustufen.

Die Maßnahmen im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld dienen der Kompensation der nachteiligen Auswirkungen durch den Neubau der A 20. Im Rahmen des Entwicklungskonzeptes ist eine großflächige Umgestaltung der vorhandenen Vegetationsbestände geplant, die in Teilen auch zu neuen erheblichen Beeinträchtigungen führen und Maßnahmen zur Kompensation erforderlich machen. Durch die Neuentwicklung von Offenlandflächen kommt es zur Umwandlung von 47,3 ha Wald im Sinne des § 2 NWaldLG. Im Rahmen der gleichen Maßnahmen ergeben sich zudem nachteilige Auswirkungen auf gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope in Form eines sonstigen Sumpfwaldes (WNS). Mit dem Großen Zweiblatt (*Listera ovata*) als Art der niedersächsischen Roten Liste (Gefährdungskategorie 3) und der Breitblättrigen Stendelwurz (*Epipactis helleborine*), der als ungefährdet gilt, sind in den gehölzbestandenen Bereichen Arten betroffen, die im Sinne von § 7 BNatSchG als besonders geschützt gelten. Auf den Teilflächen, auf denen keine Offenlandpflege sondern die Entwicklung von Halboffenland beziehungsweise Wald vorgesehen ist, geht auf rund 16,2 ha extensiv genutztes mesophiles Grünland (GMF; GMA; GMS) verloren, bei dem es sich um nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützte Landschaftsbestandteile handelt. Auch werden 12,6 ha des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“ zerstört. Beeinträchtigungen in Bezug auf Tiere sind in Folge von bau- und anlagebedingte Wirkungen auch im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld denkbar. Darunter fallen neben Störwirkungen durch die Baubetrieb vor allem die Zerstörung beziehungsweise Veränderung von Lebensräumen durch die Beseitigung von Vegetationsbeständen. Zudem sind Zerschneidungseffekte möglich, die Leitstrukturen oder sonstige Austauschbeziehungen betreffen. Ferner kann das Kollisionsrisiko für einzelne Arten durch Baustellenverkehr erhöht werden.

Eine Aktualisierungsprüfung im Bereich des Standortübungsplatzes Friedrichsfeld erfolgte in vereinfachter Form. Bei ergänzenden Erhebungen zu den Bestandsdaten aus den Jahren



2008 und 2012 auf den Flächen im Jahr 2013 waren keine relevanten Änderungen in der Vegetationszusammensetzung erkennbar, die eine Anpassung der Maßnahmenkonzeption oder der artenschutzrechtlichen Einschätzung erforderlich machen würden. Vor diesem Hintergrund ist die Unterlage 19.6 weiterhin als hinreichend aktuell einzustufen.

Die von der Vorhabenträgerin eingereichten Gutachten und Fachbeiträge beziehen sich in Bezug auf Vögel auf zwischenzeitlich als veraltet geltende niedersächsische sowie bundesweite Rote Listen. Im Oktober 2016 sowie im September 2017 wurde ergänzend unter Berücksichtigung der aktuellen Roten Listen (2015) und unter der Verwendung eines mittlerweile neuen Bewertungsverfahrens aus dem Jahr 2013 eine Aktualisierung der Bewertung zur Avifauna vorgenommen. Insgesamt konnte dabei in den Unterlagen 19.3.1.1 und 19.3.3.1 für alle Teilbereiche des Vorhabens (Trassenbereich des Neubaus der A 20, Seitenentnahme Bekhauser Moor, Autobahnmeisterei Varel und Entwicklungskonzept Friedrichsfeld) festgestellt werden, dass sich trotz der Veränderungen der Gefährungskategorien für einzelne Vogelarten keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben. Zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht dadurch ebenfalls nicht.

Ergänzend zu den Unterlagen 19.3.1.1 und 19.3.3.1 ist festzustellen, dass die Wachtel auch bundesweit nicht mehr als ungefährdet gilt, sondern ebenfalls auf der entsprechenden Vorwarnliste vermerkt ist. Das Teichhuhn ist entgegen der Unterlage 19.3.1.1 bundesweit, wie bisher auch, auf der Vorwarnliste vermerkt.

Entgegen der Aussagen im Deckblatt der Unterlage 19.3.1.1 enthält diese nur die Aktualisierung in Bezug auf die Brutvögel und nicht, wie dort angegeben, auch für die festgestellten Gastvögel. Dadurch ergeben sich zusätzlich zu den Unterlagen 19.2.1, 19.3.1 und 19.3.1.1 nach der aktuellen Roten Liste für Brutvögel folgende Änderungen gegenüber den Darstellungen:

- Bekassine: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Gefährungskategorie 2, jetzt Gefährungskategorie 1;
- Graureiher: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher ungefährdet, jetzt Vorwarnliste;
- Kornweihe: bundes- und landesweit sowie regional (Tiefland-West) vorher Gefährungskategorie 2, jetzt Gefährungskategorie 1;
- Saatkrähe: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Vorwarnliste, jetzt ungefährdet;
- Schellente: regional (Tiefland-West) vorher ungefährdet, jetzt Vorwarnliste;
- Wiesenpieper: bundesweit vorher Vorwarnliste, jetzt Gefährungskategorie 2;

Darüber hinaus berücksichtigen die vorgelegten Antragsunterlagen nicht die Rote Liste wandernder Vogelarten für Deutschland aus dem Jahr 2012<sup>29</sup>. Daraus ergeben sich die folgenden Einstufungen für nachgewiesene Gastvögel:

- Brandgans: Gefährungskategorie 1;
- Bekassine: Vorwarnliste;
- Kiebitz: Vorwarnliste;
- Kornweihe: Gefährungskategorie 2;
- Krickente: Gefährungskategorie 3;
- Saatkrähe: Vorwarnliste.

---

<sup>29</sup> Hüppop, Bauer, Haupt, Ryslavy, Südbeck, Wahl (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. – Berichte zum Vogelschutz 49/50: 23–83; Hilpoltstein.



Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich trotz der Veränderungen des Schutzstatus keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben. Zusätzliche Betroffenheiten oder Kompensationsbedarf entsteht nicht. Entsprechendes gilt auch für die Bewertung der Gastvogelräume. Die in Unterlage 19.2.1 zu Grunde gelegten Kriterien aus dem Jahr 2010 gelten weiterhin<sup>30</sup>.

Abweichend zur Unterlage 19.2.1, Seite 76, gilt der Behaarte Ginster (*Genista pilosa*) bundesweit als ungefährdet. Ergänzend dazu und zur Unterlage 19.3.1 sind Sprossender Bärlapp (*Lycopodium annotinum*) und Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) auf der Vorwarnliste für Deutschland vermerkt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich aus diesen Korrekturen keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben.

Die vorgelegten Unterlagen 19.2.3, 19.3.1 und 19.6.1 beziehen sich in Bezug auf Libellen auf eine zwischenzeitlich veraltete bundesweite Rote Liste. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich unter Berücksichtigung der aktuellen Roten Liste (2015)<sup>31</sup> keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben. Es ergeben sich nach der aktuellen Roten Liste folgende Änderungen gegenüber den Darstellungen in den Antragsunterlagen:

- Asiatische Keiljungfer: vorher Gefährdungskategorie G, jetzt ungefährdet;
- Braune Mosaikjungfer: vorher Vorwarnliste, jetzt ungefährdet;
- Fledermaus-Azurjungfer: vorher Gefährdungskategorie 3, jetzt ungefährdet;
- Gebänderte Prachtilibelle: vorher Vorwarnliste, jetzt ungefährdet;
- Gemeine Smaragdlibelle: vorher Vorwarnliste, jetzt ungefährdet;
- Großes Granatauge: vorher Vorwarnliste, jetzt ungefährdet;
- Große Moosjungfer: vorher Gefährdungskategorie 2, jetzt Gefährdungskategorie 3;
- Grüne Mosaikjungfer: vorher Gefährdungskategorie 1, jetzt Gefährdungskategorie 2;
- Grüne Flussjungfer: vorher Gefährdungskategorie 2, jetzt ungefährdet;
- Östliche Moosjungfer: vorher Gefährdungskategorie 1, jetzt Gefährdungskategorie 2;
- Scharlachlibelle: vorher Gefährdungskategorie 1, jetzt Vorwarnliste;
- Sibirische Winterlibelle: vorher Gefährdungskategorie 2, jetzt Gefährdungskategorie 1;
- Torf-Mosaikjungfer: vorher Gefährdungskategorie 3, jetzt Vorwarnliste;
- Zierliche Moosjungfer: vorher Gefährdungskategorie 1, jetzt Gefährdungskategorie 3;

---

<sup>30</sup> Kürger, TLudwig, Südbeck, Blew, Oltmanns (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 70-87; Hannover.

<sup>31</sup> Ott, Conz, Günther, Lohr, Mauersberger, Roland, Suhling (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang August 2012 (Odonata). – Libellula, Supplement 14: 395-422; Bremen.



Auch in Bezug auf Laufkäfer beziehen sich die Unterlagen 19.2.3, 19.3.1 und 19.6.1 auf eine zwischenzeitlich veraltete bundesweite Rote Liste. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich unter Berücksichtigung der aktuellen Roten Liste (2016)<sup>32</sup> keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben. Es ergeben sich nach der aktuellen Roten Liste folgende Änderungen gegenüber den Darstellungen:

- Ried-Grabläufer: vorher Vorwarnliste, jetzt ungefährdet.

Die Unterlagen 19.3.1 bezieht sich auf eine zwischenzeitlich veraltete bundesweite Rote Liste für Schwimmkäfer. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich unter Berücksichtigung der aktuellen Roten Liste (2016)<sup>33</sup> keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben. Es ergeben sich nach der aktuellen Roten Liste folgende Änderungen gegenüber den Darstellungen:

- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer: vorher Gefährdungskategorie 1, jetzt Gefährdungskategorie 3.

Bei den Tagfaltern, Nachfaltern und Widderchen bezieht sich die Unterlage 19.3.1 ebenfalls auf eine zwischenzeitlich veraltete bundesweite Rote Liste. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich unter Berücksichtigung der aktuellen Roten Liste (2011)<sup>34</sup> keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben. Änderungen in Folge der aktuellen Roten Liste ergeben sich nicht. Es ergeben sich nach der aktuellen Roten Liste folgende Änderungen gegenüber den Darstellungen:

- Blauschillernder Feuerfalter: vorher Gefährdungskategorie 1, jetzt Gefährdungskategorie 2;
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: vorher Gefährdungskategorie 3, jetzt Vorwarnliste;
- Großer Feuerfalter: vorher Gefährdungskategorie 2, jetzt Gefährdungskategorie 3;
- Nachtkerzenschwärmer: vorher Vorwarnliste, jetzt ungefährdet ;
- Schwarzer Apollofalter: vorher Gefährdungskategorie 1, jetzt Gefährdungskategorie 2;
- Schwarzfleckiger Ameisenbläuling: vorher Gefährdungskategorie 2, jetzt Gefährdungskategorie 3;
- Wald-Wiesenvögelchen: vorher Gefährdungskategorie 1, jetzt Gefährdungskategorie 2.

Beim Gemeinen Grünwidderchen fehlt zudem der entsprechende Eintrag, dass die Art bundesweit wie bisher auch auf der Vorwarnliste vermerkt ist.

Die Unterlagen 19.3.1 bezieht sich zudem auf eine zwischenzeitlich veraltete bundesweite Rote Liste für Weichtiere. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich unter

---

<sup>32</sup> Spitzberg, Sondermann, Hendrich, Hess, M., Heckes (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquatica) Deutschlands, dritte Fassung, Stand Mai 2013 – Schriftenreihe Naturschutz und Biologisch Vielfalt 70 (4): 207-246; Bonn - Bad Godesberg.

<sup>33</sup> Schmidt, Trautner, Müller-Motzfeld (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Laufkäfer (Coleoptera: Carabidae) Deutschlands, dritte Fassung, Stand Anfang April 2015. – Schriftenreihe Naturschutz und Biologisch Vielfalt 70 (4): 139-204; Bonn - Bad Godesberg.

<sup>34</sup> Reinhardt, Bolz (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhoplacera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. Stand Dezember 2008, geringfügig ergänzt Dezember 2010. – Schriftenreihe Naturschutz und Biologisch Vielfalt 70 (3): 167-194; Bonn - Bad Godesberg sowie Rennwald et al. (2011) - siehe Fußnote unten.



Berücksichtigung der aktuellen Roten Liste (2011)<sup>35</sup> keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse beziehungsweise Änderungen ergeben. Es ergeben sich nach der aktuellen Roten Liste keine Änderungen gegenüber den Darstellungen. Ergänzend zu Unterlage 19.3.1 (Seite 39), die auf das Fehlen einer niedersächsischen Roten Liste verweist kann festgestellt werden, dass in Bezug auf die landesweite Einstufung zumindest eine vorläufige Rote Liste existiert<sup>36</sup> beziehungsweise Vorschläge zu einer aktuelleren Zuordnung. Demnach sind die Zierliche Tellerschnecke und die Bachmuschel ergänzend der Gefährdungskategorie 1 zuzuordnen<sup>37</sup>.

Abweichend zur Unterlage 19.2.3 (Seite 81) richtet sich die bundesweite Rote Liste der Nachtfalter nach WACHLIN & BOLZ (2011) sowie RENNWALD et al. (2011)<sup>38</sup>. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich daraus keine Änderungen beziehungsweise abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben. Entsprechendes gilt auch für die in der Unterlage getroffenen Angaben zur bundesweiten Roten Liste der Heuschrecken. Entgegen der Darstellung in der Unterlage 19.2.3 (Seite 75) und 19.6.1 (Seite 50) gelten die Einstufungen von MAAS et al. (2011)<sup>39</sup>.

In den Formblättern für die Art-für-Art-Betrachtungen im Rahmen des Artenschutzbeitrages (Unterlagen 19.3.1 und 19.3.3) werden nicht die aktuellsten Bestandszahlen der Vögel für Niedersachsen und Deutschland verwendet. Die Planfeststellungsbehörde hat daher zusätzlich die aktuellsten veröffentlichten Bestandsdaten<sup>40</sup> gesichtet und dabei festgestellt, dass die Veränderungen so gering sind, dass sich daraus keine entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben, die zu abweichenden artenschutzrechtlichen Würdigungen führen würden.

Vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 im Bereich des FFH-Gebietes „Garnholt“ (DE 2713-332) sind nicht zu befürchten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben liegt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Landschaftsschutzgebiet „Waldfläche Garnholt“ (LSG WST 00094), das dem Schutz des FFH-Gebietes „Garnholt“

---

<sup>35</sup> Schmidt, Trautner, Müller-Motzfeld (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Laufkäfer (Coleoptera: Carabidae) Deutschlands, dritte Fassung, Stand Anfang April 2015. – Schriftenreihe Naturschutz und Biologisch Vielfalt 70 (4): 139-204; Bonn - Bad Godesberg.

<sup>36</sup> Jungbluth (1990): Vorläufige „Rote Liste“ der bestandsbedrohten und gefährdeten Binnenmollusken (Weichtiere: Schnecken und Muscheln) in Niedersachsen. - Entwurf, Neckarsteinach. [unveröffentlicht]

<sup>37</sup> NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (Herausgeber) (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teil 1 bis 3. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Stand November 2011 mit Ergänzungen aus dem Jahr 2016, Informationen durch Download auf der Homepage des Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (<http://www.nlwkn.niedersachsen.de>).

<sup>38</sup> Rennwald, Sobczyk, Hofmann (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. Stand Dezember 2007, geringfügig ergänzt Dezember 2010. – Schriftenreihe Naturschutz und Biologisch Vielfalt 70 (3): 243-283; Bonn - Bad Godesberg.

<sup>39</sup> Maas, Detzel, Staudt (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. 2. Fassung, Stand Ende 2007. – Schriftenreihe Naturschutz und Biologisch Vielfalt 70 (3): 577-606; Bonn - Bad Godesberg.

<sup>40</sup> Für Deutschland: Gedeon et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – 88 S.; Münster. Für Niedersachsen: Krüger, Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 15 (4): 181-256; Hannover.



(DE 2713-332) dient und die Abgrenzungen weiter konkretisiert. Es kommt zu keiner unmittelbaren Inanspruchnahme durch die Veränderung baulicher Anlagen. Auch indirekte Wirkungen sind nicht zu befürchten.

Darüber hinaus befindet sich im Trassenbereich der entsprechend des § 29 BNatSchG per Verordnung geschützte Landschaftsbestandteil „Dringenburg“ (GLB WST 00021). Nachteilige Auswirkungen ergeben sich dort durch die Beseitigung von Gehölzbeständen.

Weitere nach nationalem Naturschutzrecht per Verordnung oder Satzung geschützte Flächen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate) sind nicht vorhanden und somit auch nicht vom Vorhaben betroffen.

### 2.2.2.2.1.3.3 Schutzgut Boden

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bestehen in der Bauphase in Bodenabtrag, -auftrag und -umlagerung. Weiterhin kann es zu Bodenversiegelungen durch Überbauung kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen werden durch die Vermeidungsmaßnahme 15.3 V (Unterlage 9.4) vermindert. Zum Schutz des Bodens werden im Baufeld und Arbeitsstreifen des Neubaus der A 20 verschiedene Schutzmaßnahmen durchgeführt: der Oberboden wird im Bereich der Arbeitsstreifen und der Materiallagerplätze abgeschoben und in Mieten entsprechend DIN 18915 und 18300 zwischengelagert. Es erfolgt eine Zwischenbegrünung zur Erhaltung des natürlichen Bodengefüges bis zur Wiederverwendung. Bei Bodenverdichtung wird der ursprüngliche Zustand durch Tiefenlockerung, Andeckung mit Oberboden nach Beendigung der Bauarbeiten, Ansaat von Leguminosen, Grasansaat etc. wieder hergestellt. Es erfolgt eine Herstellungskontrolle durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 19 V, Unterlage 9.4).

Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen im Trassenbereich des Neubaus der A 20 sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt (Unterlage 01, S. 147):

Wirkung	Umfang
Verlust von Lebensraumfunktion durch dauerhafte Versiegelung (anlagebedingt)	Böden mit besonderer Bedeutung: 44,86 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung: 23,82 ha
Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen durch Flächeninanspruchnahme (Überprägung durch Bodenauf- und -abtrag)	Böden mit besonderer Bedeutung: 40,15 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung: 21,26 ha
Temporäre Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen durch Flächeninanspruchnahme (baubedingt)	Böden mit allgemeiner und besonderer Bedeutung: 74,82 ha

Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG vollständig verloren. Auch seine Nutzungsfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG) geht vollständig verloren. Durch Auftrag und Abgrabung gewachsener Böden sowie Teilversiegelung wird das natürliche Bodenprofil zerstört, die Lebensraumfunktion und andere Bodenfunktionen beeinträchtigt. Weitere Funktionsverminderungen können sich durch Verdichtung ergeben.

Die Beeinträchtigungen des Bodens werden durch Entsiegelung im Umfang von etwa 14 ha ausgeglichen (Maßnahmen 2 A und 12.2 A, Unterlage, Unterlage 9.4). Ein vollständiger Ausgleich der durch das Vorhaben verursachten Flächenversiegelung ist durch Entsiegelungs-



maßnahmen nicht möglich. Dem Konflikt werden daher Maßnahmen zugeordnet, welche multifunktionale Ersatzfunktionen für die Bodenbeanspruchung übernehmen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um naturnahe Waldentwicklung (Maßnahme 13 A<sub>CEF</sub>), die Entwicklung einer weiträumigen Offenlandstruktur mit Nutzung als extensives Dauergrünland (Maßnahme 12.1 A<sub>CEF</sub>), die Entwicklung von naturnahen Waldrändern (Maßnahme 12.3 A<sub>CEF</sub>) und den dauerhaften Erhalt von Bäumen in einem Eichen-Hainbuchenwald, der zum Teil von kleinen Lärcheninseln durchsetzt ist (Maßnahme 14 A<sub>CEF</sub>).

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden sind durch Schadstoffeinträge in Böden in einem etwa 10 m breiten Streifen beidseits des Fahrbahnrandes zu erwarten. Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen der physikalischen Bodeneigenschaften. Innerhalb dieser 10 m-Wirkzone sind überwiegend der Straßenbaukörper selbst, sowie Nebenanlagen wie Dammböschungen betroffen. In diesem Bereich kommt es bereits zu Funktionsverlusten bzw. Funktionsminderungen durch die bau- und anlagebedingten erheblichen Beeinträchtigungen. Eine gesonderte Kompensation der betriebsbedingten Auswirkungen ist daher nicht erforderlich (Unterlage 01, S. 145).

Im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor sind rund 25,58 ha Gleye Podsole und rund 16 ha Tiefumbruchboden allgemeiner bis geringer Bedeutung betroffen. Die Abbaufäche führt zum vollständigen Verlust des Bodens. Auf den Randstreifen kommt es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen und teilweise auch zu dauerhaften Veränderungen der Standortbedingungen. Langfristig ist eine naturnahe Entwicklung der Abgrabungsfläche vorgesehen (Unterlage 01, S. 147).

Im Bereich der Autobahnmeisterei Vare! kommt es zu einer anlagenbedingten Neuversiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung von 949 m<sup>2</sup>. Von der Neuversiegelung betroffen sind Grünanlagen und östlich der Fahrzeughalle auch der vorhandene Waldbestand. Die Verluste von Bodenfunktionen werden durch Entsiegelungsmaßnahmen auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld kompensiert. Von der Maßnahme 12.2 A werden dem Ausbau der Autobahnmeisterei für den Verlust von Bodenfunktionen 0,048 ha zu Kompensationszwecken zugeordnet (Unterlage 19.7.1, S. 15, 17).

Das Schutzgut Boden wird durch die auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld vorgesehenen Landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht beeinträchtigt (Unterlage 19.6.1, S. 125 f.).

#### 2.2.2.2.1.3.4 Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen auf das **Grundwasser**, wie etwa Grundwasserverunreinigungen durch Eintrag wassergefährdender Stoffe oder sonstigem Schadstoffeintrag im Baustellenbereich, werden durch entsprechende Maßnahmen und die mit diesem Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen unter 1.1.5.3 vermieden.

Zu temporären Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung während der Bauphase im Trassenbereich des Neubaus der A 20 kann es durch Verdichtung von Böden im Bereich der Arbeitsstreifen kommen, die jedoch aufgrund der Beschränkung auf die Bauzeit sowie der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, als nur vorübergehend und damit als nicht erheblich zu bewerten sind (Unterlage 01, S. 153).

Die Bodenversiegelung und Überbauung führt zu einer anlagebedingten Verringerung der Grundwasserneubildung. Bei Vollversiegelung geht die Infiltrationsfläche verloren. Diese Beeinträchtigungen sind erheblich und werden über die Bilanzierung des Bodens angerechnet. Aufgrund der nur geringen bis mittleren Grundwasserneubildungsraten (vgl. Abschnitt 2.2.2.2.1.2.4) sind allerdings im Untersuchungsgebiet keine besonders empfindlichen Bereiche vorhanden. Veränderungen des Grundwasserhaushalts sind in grundwassernahen Bereichen möglich (drainierende und anstauende Effekte).



Durch Verunreinigungen der Straßenabwässer mit Reifenabrieb, Stäuben und gelösten Salzen oder auch mit umweltgefährdenden Stoffen bei Unfällen kann ein verstärktes Gefährdungsrisiko der Verunreinigung oberflächennaher Grundwasservorkommen bestehen, ebenso bei der Verteilung Kfz-spezifischer Schadstoffe über den Luftpfad. Durch das dem Stand der Technik entsprechende Entwässerungskonzept, das mit den Fachbehörden abgestimmt ist, und der dort vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Unterlage 18.1.1, S. 15 ff.) können Risiken einer nachhaltigen Grundwasserverunreinigung aber vermieden werden. Zudem beschränkt sich das Gefährdungsrisiko im Wesentlichen auf trassennahe Bereiche innerhalb der 10 m-Wirkzone. Diese Flächen sind ohnehin durch Funktionsverluste bzw. Funktionsminderungen durch die Beeinträchtigung der Boden- und Biotopstruktur betroffen (Unterlage 01, S. 153).

Durch die Seitenentnahme Bekhauser Moor kommt es zu Auswirkungen auf das Grundwasserströmungsfeld. Der Abbau führt zur Freilegung des Grundwasserkörpers, der zu dauerhaften Grundwasserabsenkungen im Oberstrom (Südwesten) und dauerhaften Grundwassererhöhungen im Unterstrom (Nordosten) von jeweils ca. 0,65 m führt. Die maximale Auswirkungsreichweite der Absenkungen und Aufhöhungen beträgt rund 65 m. Bereits nach einer Entfernung von 12 m zur Abbaustätte nimmt die Absenkung allerdings deutlich ab. Um in der Anfangsphase der Sandgewinnung, bei der die höchsten Absenkungen zu erwarten sind, Auswirkungen auf sensible Nutzungen und Strukturen zu vermeiden, sind räumliche und zeitliche Vorgaben für den Abbau vorgesehen (Unterlage 9.4, Maßnahmenblatt 100.2 A). Es ist nicht davon auszugehen, dass die Seewasserstände der umgebenden Seen durch die Abbaumaßnahme beeinträchtigt werden. Zu erwarten sind auch keine negativen Auswirkungen auf die Wasserbilanz im Untersuchungsgebiet (kein dauerhafter Wasserentzug) und die Grundwasserbeschaffenheit. Zwar ergibt sich durch die Freilegung des Grundwasserkörpers ein erhöhtes Gefährdungsrisiko für Schadstoffeinträge. Es sind aber bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen und eine Beweissicherung vorgesehen. Die Errichtung von Verwallungen, Gräben und Randstreifen vermeidet das Risiko von direkten Schadstoffeinträgen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass trotz der Lage innerhalb eines Vorsorgegebietes für die Trinkwassergewinnung, die Seitenentnahme keine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung mit sich bringen wird (Unterlage 19.8.1, S. 54 ff., Unterlage 22-6, S. 11 ff.).

Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Schutzguts Grundwassers werden über die Maßnahmen für die Biotop- und Habitatfunktion sowie den Boden multifunktional kompensiert.

Das auf dem Gelände der Autobahnmeisterei Varel anfallende Oberflächenwasser wird durch das bereits vorhandene System der Entwässerung schadlos abgeführt. Abwässer aus Bereichen des Eishalle und des Salzsilo werden in einem Aushangschacht gesammelt und in der Sohle Aufbereitung wieder verwendet. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch den Ausbau der Autobahnmeisterei ist ausgeschlossen (Unterlage 19.7.1, S. 13).

Das Schutzgut Grundwasser wird durch die auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld vorgesehenen Landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht beeinträchtigt (Unterlage 19.6.1, S. 126 f.).

Zu einer baubedingten Beeinträchtigung von **Oberflächengewässern** kann es im Bereich der von dem Neubau der A 20 zu querenden Gewässer Otterbäke, Dringenburger Bäke und Bekhauser Bäke durch Eintrag von Schadstoffen kommen. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind derartige Beeinträchtigungen allerdings nicht zu erwarten.

Die umfangreiche Flächenversiegelung führt zu einer anlagenbedingten Erhöhung der Oberflächenwasserabflüsse. Erhebliche Beeinträchtigungen durch erhöhte Abflussmengen werden durch das dem Stand der Technik entsprechende Entwässerungskonzept der A 20 vermieden. In grundwassernahen Bereichen sind Regenrückhaltebecken vorgeschaltet, die Oberflächenwasser gedrosselt in die Vorfluter abgeben. In den anderen Bereichen erfolgt eine Versickerung des Oberflächenwassers über die Seitenstreifen (Böschungen, Straßenmulden) oder



Versickerbecken. Es erfolgt eine breitflächige dezentrale Versickerung und Behandlung des Straßenwassers (Unterlage 01, S. 154, Unterlage 22-7, S. 48).

Die mehrfache Querung der Otterbäke durch die A 20 erfordert die Verlegung des Baches auf die Südostseite der A 20. Auf der Nordwestseite wird ein Ersatzgewässer angelegt. Die der Otterbäke zufließenden Gräben werden an die beiden Gewässer neu angebunden. Im Zuge der Verlegung wird die Otterbäke naturnah ausgebaut und renaturiert (Landschaftspflegerische Maßnahme 3 A). Die Maßnahme umfasst eine Fläche von ca. 26 ha. Erforderlich wird auch eine Verlegung der Dringenburger Bäke im Bereich der Anschlussstelle L 824 / A 20. Das Gewässer hat im Trassenbereich eine geringe ökologische Bedeutung. Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung wird beim Biotopverlust berücksichtigt.

Die zu querenden Fließgewässer erhalten ausreichend dimensioniert Querungsbauwerke, so dass keine Einengung des Gewässerbettes und dadurch bedingte Erhöhung des Hochwasserrisikos erfolgt.

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Otterbäke wird im Anschlussbereich der A 20 an die A 28 auf einer Fläche von ca. 3,70 ha überplant. Es geht ein Retentionsvolumen von 507 m<sup>3</sup> verloren. Durch Schaffung neuen Retentionsraumes durch die Abgrabung einer bislang nicht überschwemmten Fläche im Anschlussbereich der A 20 an die A 28, kann der Verlust von Retentionsvolumen ausgeglichen werden. Die Abgrabungsfläche hat eine Größe von ca. 3.000 m<sup>2</sup> und ein Retentionsvolumen von 510 m<sup>3</sup>. Negative Auswirkungen auf Wasserspiegel und Wasserfläche werden vermieden (Unterlage 01, S. 154, Unterlage 22-7).

Betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsgebiet liegenden Oberflächengewässer können durch die Einleitung verunreinigter Straßenabwässer (Niederschlagswasser) entstehen, durch die die Wasserbeschaffenheit negativ verändert würde. Möglich ist weiterhin eine Veränderung der Wasserführung durch die Einleitung von Niederschlagswasser. Das richtlinienkonforme Straßenentwässerungskonzept mit Regenrückhaltebecken und Versickerungsmulden vermeidet jedoch eine Erhöhung der Abflussspitzen und minimiert den Eintrag. Da die Wasserabgabe in das umliegende Gewässersystem nur gedrosselt erfolgt, wird das Straßenabwasser verdünnt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässer Otterbäke, Dringenburger Bäke und Bekhauser Bäke nicht zu erwarten (Unterlage 22-7, S. 48).

Die Hahner Bäke ist durch die A 20 im 1. Bauabschnitt nicht betroffen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern werden multifunktional über die Maßnahmen für die Biotop- und Habitatfunktion sowie den Boden kompensiert.

Durch die Seitenentnahme Bekhauser Moor wird eine Verlegung der Bekhauser Bäke erforderlich. Die Wiederherstellung der Bekhauser Bäke erfolgt naturnah. Die Durchgängigkeit der Bekhauser Bäke und auch des Spohlermoorgrabens verbessert sich deutlich. Fließgerinne und Sekundäraue können sich naturnah entwickeln, so dass sich die Gewässerstruktur deutlich verbessert. Durch die Grundwasserstandsveränderungen besteht in der Anfangsphase des Sandabbaus das Risiko eines einmaligen zeitweiligen Trockenfallens der Bekhauser Bäke, das durch die vorgesehenen Maßnahmen soweit wie möglich minimiert wird. Allerdings fällt bereits derzeit die Bekhäuser Bäke im Oberlauf zeitweilig trocken, auch wurden in den betroffenen Abschnitten keine Fische festgestellt. Im Ergebnis sind die hydraulischen Auswirkungen durch den Abbau daher als nicht erheblich zu bewerten. Der Sandabbau führt zur Entstehung eines großen neuen Stillgewässers mit Grundwasseranschluss (Unterlage 19.8.1, S. 58 f.).

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch den Ausbau der Autobahnmeisterei Varel ist ausgeschlossen (Unterlage 9.7.1, S. 10).

Das Schutzgut Oberflächenwasser wird durch die auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld vorgesehenen Landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht beeinträchtigt (Unterlage 19.6.1, S. 126 f.).



Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot nach §§ 27, 47 WHG und der Wasserrahmenrichtlinie ist nicht zu erwarten (s. dazu unten Abschnitt 2.2.3.10.2).

#### **2.2.2.2.1.3.5 Schutzgut Klima**

In klimatischer Hinsicht kommt es im Trassenbereich des Neubaus der A 20 zu anlagebedingten Beeinträchtigungen des lokalen Klimas durch den Verlust von Frischluftflächen (Waldflächen) und Kaltluftproduktionsflächen (Offenlandflächen). Es gehen etwa 25 ha Wälder mit allgemeiner lokalklimatischer Ausgleichsfunktion verloren. Beeinträchtigungen von Kaltluftleitbahnen sind im Untersuchungsgebiet nicht möglich. Es fehlt an einer entsprechenden Relieflieferung.

Wenn eingewandt wurde, dass durch die Dammlage der A 20 lokale Luftströmungen gestört und so das Kleinklima verändert würde, wird dieser Einwand zurückgewiesen. Der norddeutsche Raum wird von einer vorherrschenden Westwindströmung überprägt. Lokalklimatische Frischluftströmungen prägen sich nur im geringen Maße aus. Zudem liegen keine klimatischen Lasträume im Untersuchungsgebiet vor. Die im Untersuchungsgebiet entstehende Kalt- und Frischluft führt insofern nicht zu einer Entlastung der - im engen räumlichen Zusammenhang mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen - Siedlungsflächen, sondern wirkt sich eher global positiv aus. Die Dammlagen der A 20 entfalten diesbezüglich keine negativen klimatischen Effekte. Mikroklimatisch sind im unmittelbaren, autobahnnahen Bereich temporäre Veränderungen der Luftströmung möglich, was aufgrund der Windhäufigkeit im nordwestdeutschen Tiefland allenfalls eine geringe Bedeutung in einem eng begrenzten Bereich hat. Relevante landwirtschaftliche oder umweltbezogene Beeinträchtigungen sind somit nicht gegeben.

Flächen im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor haben keine besondere klimatische Funktion oder Bedeutung. Die Schaffung des Abbaugewässers führt zwar dauerhaft zu lokalklimatische Veränderungen, die insgesamt aber für das Schutzgut Klima und die wertgebenden klimatischen Funktionen im Untersuchungsgebiet nicht erheblich sind.

Baubedingte Schadstoffimmissionen und Staubeentwicklungen sind räumlich und zeitlich beschränkt, so dass sie auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen als nicht erheblich zu bewerten sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden über die landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Biotop- und Habitatfunktion sowie den Boden multifunktional kompensiert (Unterlage 01, S. 156 f.).

Die Belastung durch Luftschadstoffe im Trassennahbereich nimmt zu, was eine betriebsbedingte Beeinträchtigung des Schutzguts Klima darstellen könnte. Eine Überschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV ist jedoch ausgeschlossen. Im Übrigen wird auf Abschnitt 2.2.2.2.1.3.6 verwiesen.

Das Schutzgut Klima wird durch den Ausbau der Autobahnmeisterei Varel und die auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld vorgesehenen Landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht beeinträchtigt (Unterlage 19.7.1, S. 12 f.; Unterlage 19.6.1, S. 127.).

#### **2.2.2.2.1.3.6 Schutzgut Luft**

Langfristige baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, etwa durch baubedingte Emissionen, sind ausgeschlossen, da die Bauarbeiten nur von vorübergehender Dauer und wirksame Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind (vgl. Nebenbestimmung 1.1.5.1.2 und 1.1.5.1.3). Auch negative anlagebedingte Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind nicht ersichtlich.

Hingegen kann es durch betriebsbedingte Emissionen des Kfz-Verkehrs zu wesentlichen Auswirkungen auf die Luftqualität kommen. Vor allem im Umfeld der geplanten Trasse der A 20 kann sich die Luftqualität nachteilig im Vergleich zum Ist-Zustand verändern. Relevant sind hier insbesondere die Emission von Stickoxiden und Feinstaub. Diese beiden Stoffgruppen



sind die problematischsten Emissionen des Straßenverkehrs und werden daher in der Luftschadstoffuntersuchung (Unterlage 17.2) sachgerecht als Leitsubstanzen für die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen herangezogen. Zu beurteilen ist dabei die sich aus der Summe von Vorbelastung und Zusatzbelastung ergebende Gesamtbelastung für das Prognosejahr 2030.

Die Vorbelastung mit Luftschadstoffen ist im Untersuchungsgebiet als gering anzusehen. Der Untersuchungsraum ist als ländlicher Bereich zu charakterisieren. Die Abschätzung der Schadstoffvorbelastung erfolgte anhand der Ergebnisse der Messstationen „Jadebusen“ und „Ostfriesland“ der Jahre 2012 und 2013. Diese sind als ländliche bzw. vorstädtische Hintergrundstationen eingestuft. Der höchste Jahresmittelwert für  $PM_{10}$  lag bei  $16 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Die Vorbelastung hinsichtlich der Feinstaubfraktion  $PM_{2,5}$  liegt bei einem Jahresmittelwert von  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Der für die Vorbelastung maßgebliche Jahresmittelwert der  $NO_2$ -Belastung liegt bei  $17 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (Unterlage 17.2.1, S. 13). Sämtliche Werte liegen deutlich unter den Immissionsgrenzwerten (Jahresmittelwerte) der 39. BImSchV.

Die Luftschadstofftechnische Untersuchung (Unterlage 17.2) hat für die Schadstoffgesamtbelastung keine Überschreitung der Beurteilungswerte für Stickstoffdioxid ( $NO_2$ ) ergeben. Der nach § 2 Abs. 1 der 39. BImSchV zulässige Jahresmittelwert von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für Stickstoffdioxid durch die Gesamtbelastung (Vorbelastung und verkehrsbedingten Zusatzbelastung) wird nicht überschritten. Die maximale Belastung in einem Abstand von 200 m vom Fahrbahnrand beträgt  $17,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , mithin 44 % des nach der 39. BImSchV zulässigen Jahresmittelwerts. Auch unmittelbar am Fahrbahnrand sowie in einer Entfernung von 50 m vom Fahrbahnrand wird der  $NO_2$ -Jahresmittelwert deutlich unterschritten. Die Wohnbebauung ist nicht betroffen. Auch die Belastung durch Feinstaub  $PM_{10}$  sowie Feinstaub  $PM_{2,5}$  ist als gering anzusehen. So werden die Jahresmittelwerte nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 der 39. BImSchV von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für  $PM_{10}$  und  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für  $PM_{2,5}$  nach der Prognose jeweils nicht überschritten. Die Belastung direkt am Fahrbahnrand beträgt maximal  $19,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und damit 48 % des Jahresmittelwerts. In einem Abstand von 50 m vom Fahrbahnrand beträgt die maximale Belastung  $17,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , dies entspricht 43 % des Jahresmittelwerts. In einer Entfernung von 200 m vom Fahrbahnrand liegt die maximale Belastung bei  $16,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , sprich 41 % des Jahresmittelwerts. Die Belastung mit der Feinstaubfraktion  $PM_{2,5}$  liegt unmittelbar am Fahrbahnrand bei maximal  $11,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , mithin 45 % des Jahresmittelwerts. Mit maximal  $10,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  werden in einem Abstand von 50 m vom Fahrbahnrand 41 % des Jahresmittelwerts erreicht. In einem Abstand von 200 m vom Fahrbahnrand werden schließlich maximal  $10,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und damit 41 % des Jahresmittelwerts nach der 39. BImSchV erreicht. Die abgeschätzten Vorbelastungswerte schöpfen die jeweiligen Beurteilungswerte der 39. BImSchV für  $NO_2$  zu 43 %, für  $PM_{10}$  und  $PM_{2,5}$  zu 40 % aus. Die geplante A 20 führt lediglich nahe am Fahrbahnrand zu einer nennenswerten Erhöhung der Gesamtbelastung. Es zeigt sich im Ergebnis, dass die Belastungssituation in erster Linie von der Höhe der lokalen Schadstoffvorbelastung bestimmt wird. Die abgeschätzte Gesamtbelastung liegt jeweils deutlich unter den Beurteilungswerten der 39. BImSchV. Die infolge der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts Hildesheim vorgenommene Aktualisierung der Luftschadstofftechnischen Untersuchung, die zur Ermittlung der lokalen Vorbelastung die Messdaten der LÜN-Station „Süddoldenburg“ heranzieht, bestätigt das vorgenannte Ergebnis (vgl. ausführlich Abschnitt 2.2.3.8.4).

Das Schutzgut Luft wird durch die Seitenentnahme Bekhauser Moor, den Ausbau der Autobahnmeisterei Varel und die auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld vorgesehenen Landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht beeinträchtigt (Unterlage 19.8.1, S. 58; Unterlage 19.7.1, S. 12 f.; Unterlage 19.6.1, S. 127.).

#### **2.2.2.1.3.7 Schutzgut Landschaft**

Die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft in Form von vorübergehender Flächeninanspruchnahme und Bautätigkeit sind nur temporär und daher nicht relevant. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stellt allerdings der



baubedingte Verlust von Gehölz- und Waldbereichen dar, da landschaftsbildprägende Strukturen verloren gehen (Unterlage 01, S. 160).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft erfolgen durch die Flächeninanspruchnahme der Trasse samt Nebenanlagen. Hierdurch gehen Flächen mit Erholungsfunktion sowie landschaftsbildprägende Strukturen verloren. Dieser erhebliche Eingriff wird über den Biotopverlust bilanziert. Anlagebedingt kommt es weiterhin zur Zerschneidung von Radwanderwegen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind insoweit allerdings ausgeschlossen, da das untergeordnete Wegenetz angepasst wird bzw. erholungsrelevante Wege durch Unter- und Überführungsbauwerke erhalten bleiben. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich durch visuelle Wirkungen der Bauwerke (Unterlage 01, S. 160).

Nachteilige Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung haben betriebsbedingte visuelle und akustische Beeinträchtigungen. Die wahrgenommenen Schwellen für Lärmbeeinträchtigungen der Erholungseignung liegen bei Mittelungspegeln von 50 – 55 dB(A), was auch den Richtwerten der DIN 18005 für Kleingärten und Parkanlagen (55 dB(A)) entspricht. Insofern ist bei Werten > 55 dB(A) von erheblichen Beeinträchtigungen und Funktionsverlusten auszugehen (Unterlage 01, S. 160).

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft ergeben sich wie folgt:

Betriebsbedingte Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch Verlärmung:

- Landschaftsbildeinheit 1 (sehr hohe Landschaftsbildqualität): rd. 114 ha
- Landschaftsbildeinheit 3, 4 (hohe Landschaftsbildqualität): rd. 30 ha
- Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft: rd. 4 ha.

Anlagebedingte Beeinträchtigung durch visuelle Veränderung des Landschaftsbildes:

- Landschaftsbildeinheit 1 (sehr hohe Landschaftsbildqualität): rd. 84 ha
- Landschaftsbildeinheit 3, 4 (hohe Landschaftsbildqualität): rd. 68 ha.

Durch eine landschaftsgerechte Eingrünung der Trasse einschließlich der Nebenanlagen und durch die trassennahen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden die visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert bzw. kompensiert. Im Bereich des Vorranggebiets für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft (Seepark Lehe) ist zudem ein bepflanzter Landschaftswall vorgesehen. Dieser wirkt lärmindernd und reduziert visuelle Störeffekte und Beunruhigungen.

Im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor, einschließlich der Verlegung der Bekhauser Bäke, kommt es zu dauerhaften Veränderungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsgestalt. Da bei Herrichtung der Abbaustätte neue, landschaftsgerechte Strukturen geschaffen werden, kommt es durch die Veränderungen aber nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft. Landschaftsbildeinheiten besonderer Bedeutung und Landschaftsbildfunktionen besonderer Bedeutung sind in diesem Bereich nicht betroffen. Unvermeidbare baubedingte Wirkungen sind nur temporär und daher unerheblich.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild hat der Ausbau der Autobahnmeisterei Vare! nicht, da das Untersuchungsgebiet und sein Umfeld bereits durch die vorhandenen Gebäude der Autobahnmeisterei sowie einen angrenzenden Gewerbegebiet vorbelastet ist. Die vorhandene Eingrünung durch Gehölzstreifen und waldartige Bestände wird durch die geplanten Ausbaumaßnahmen nicht beeinträchtigt (Unterlage 19.7.1, S. 12 f.).

Das Schutzgut Landschaftsbild wird durch die auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht beeinträchtigt (Unterlage 19.6.1, S. 127 f.).



#### 2.2.2.2.1.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und anlagebedingt kommt es zu Beeinträchtigungen des Bodendenkmals Burgplatz Dringenburg. Verloren gehende Altbäume werden durch Neuanpflanzungen auf dem Gelände ausgeglichen. Erforderliche Wegeführungen durch das Gelände werden nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurückgebaut. Die anderen Bodendenkmale sowie die außerhalb des Untersuchungsgebietes liegenden Baudenkmale werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Die A 20 quert die archäologische Kulturlandschaft „Südlich und westlich Wiefelstede“ sowie drei der im Untersuchungsgebiet liegenden historischen Kulturlandschaften. Anlage- und baubedingt kommt es zum Verlust alter Waldstandorte in den Garnholter und Heller Büschen (Unterlage 01, S. 165). Die Kulturlandschaften haben eine hohe Bedeutung für das Schutzgut, da diese bei Beschädigung oder Verlust nicht oder nicht in ihrer ursprünglichen Form wieder hergestellt werden können.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und zu gewährleisten, dass im Zuge der Bauausführung ggf. aufgefunde Objekte umfassend archäologisch untersucht und dokumentiert werden. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege vor Baubeginn eine Prospektion der in Anspruch zu nehmenden Flächen durchzuführen und ggf. notwendige Ausgrabungsarbeiten auszuführen.

Zur Betroffenheit von Gebäuden und Grünflächen als sonstige Sachgüter wird auf Abschnitt 2.2.2.2.1.3.1 verwiesen. Die Windenergieanlagen nördlich der Garnholter und Heller Büsche sowie weitere Infrastruktureinrichtungen werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt (Unterlage 01, S. 165).

Die Seitenentnahme Bekhauser Moor führt nicht zu Umweltauswirkungen auf Kulturgüter.

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wird durch den Ausbau der Autobahnmeisterei Vare und die auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld vorgesehenen Landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

#### 2.2.2.2.1.3.9 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen und Synergieeffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist. Wechselwirkungen sind im Ergebnis dieser Prüfung insbesondere zwischen dem Schutzgut Landschaft und dem Schutzgut Mensch zu erwarten, da die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Auswirkungen auf die Erholungseignung des Gebietes haben. Wechselwirkungen bestehen weiterhin zwischen der Beeinträchtigung der Luftqualität durch Kfz-Emissionen und des Wohnumfeldes bzw. der Erholungsfunktion der Landschaft, die hierdurch beeinträchtigt werden. Weitere Wechselwirkungen bestehen ferner zwischen der Versiegelung von Böden und den Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate. Auch gehen mit der Versiegelung Biotope und Tierhabitate verloren. Die Beeinträchtigung von Oberflächengewässern stellt gleichzeitig eine Schädigung von Pflanzenwuchsarten und Tierhabitaten dar, abiotische Standortverhältnisse können Auswirkungen auf die Vegetationsentwicklung haben. Weiterhin bestehen faunistische und floristische Abhängigkeitsverhältnisse.

Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen, die über die im Rahmen der einzelnen Schutzgüter ermittelten und dargestellten Umweltauswirkungen hinausgehen, sind durch die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen nicht zu erwarten.



### 2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen. Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt<sup>41</sup>. Die Bewertung nach § 12 UVPG bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen UVP und dem materiellen Recht<sup>42</sup>.

Bewertungsmaßstab sind ausweislich § 12 UVPG die geltenden Gesetze. Die Bewertung ist mithin nicht rein fachlicher Natur, sondern gesetzesgebunden; die einschlägigen Vorschriften bieten die Grundlage für das für jede Form von Bewertung erforderliche Wert-/Zielsystem<sup>43</sup>. Fehlt es an hinreichend operationalen gesetzlichen Vorgaben, müssen diese so weit wie möglich im Wege der Gesetzesauslegung unter Heranziehung fachlicher Erkenntnisse gewonnen werden<sup>44</sup>. Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft bieten vor allem die §§ 13 ff. BNatSchG einen Bewertungsmaßstab in diesem Sinne. Sonstige, darüber hinausgehende gesetzliche und diese konkretisierenden Maßstäbe, werden im Folgenden jeweils an entsprechender Stelle genannt. § 12 UVPG sieht darüber hinaus vor, dass die Bewertung „im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge“ zu erfolgen hat. Hiermit werden keine neuen Bewertungsmaßstäbe aufgestellt; vielmehr ist damit gemeint, dass die einschlägigen gesetzlichen Regelungen für die Zwecke der UVP ihrerseits anspruchsvoll auszulegen und anzuwenden sind<sup>45</sup>. Insbesondere ist also über das, was für die reine Gefahrenabwehr erforderlich ist, als Bewertungsmaßstab hinausgehen.

Näher konkretisierende Standards für die Bewertung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzguts nach sich ziehen, fehlen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tabelle 1 wiedergegebenen Rahmenskala<sup>46</sup>.

In den Tabellen 2 bis 9 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der im Abschnitt 2.2.2.1.3 beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie betriebsbedingte Auswirkungen (T). Die Erhebungstiefe ist hierzu ausreichend. Die Bewertung gemäß § 12 UVPG bietet sodann die Grundlage für die fachrechtliche Entscheidung; insbesondere fließt sie in die fachplanerische Abwägung mit ein.

<sup>41</sup> BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11/03 –, BVerwGE 122, 207 (211).

<sup>42</sup> Vgl. EuGH, Urt. v. 03.03.2011 – Rs. C-50/09 –, NVwZ 2011, 929 (Rn. 37-41), Kommission/Irland.

<sup>43</sup> Bunge, in: Storm/Bunge, HdUVP, Bd. 1, Losebl. (Stand: August 2017), 0600 (§ 12) Rn. 24.

<sup>44</sup> Peters/Balla, UVPG, 3. Aufl. (2006), § 12 Rn. 4.

<sup>45</sup> Bunge, in: Storm/Bunge, HdUVP, Bd. 1, Losebl. (Stand: August 2017), 0600 (§ 12) Rn. 51.

<sup>46</sup> Kaiser, Naturschutz u. Landschaftsplanung 2013, 98 ff.



Tabelle 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
<b>IV Unzulässigkeitsbereich</b>	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
<b>III Zulässigkeitsgrenzbereich</b>  (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
<b>II Belastungsbereich</b>  (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
<b>I Vorsorgebereich</b>	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.

### 2.2.2.3.1 Auswirkungen auf den Menschen

Gesetzliche Maßstäbe zur Beurteilung der Intensität von Einwirkungen auf Menschen durch Infrastrukturmaßnahmen gibt es in dem Sinne nicht; vielmehr ist insoweit in unterschiedliche Wirkfaktoren zu differenzieren. Hier sind – wie oben (Abschnitt. 2.2.2.2.1.3.1) bereits dargestellt – nachteilige Wirkungen infolge von (Verkehrs-)Lärm, Überbauung sowie Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu befürchten.

Tabelle 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Verlust von Gebäuden (A)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es werden zwei Gebäudekomplexe überbaut. Zudem sind Hof- und Gartenflächen eines ehemaligen Landwirtschaftsbetriebs



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		mit Gastronomie randlich durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Die A 20 verläuft im Übrigen außerhalb des Siedlungsbereichs. Die Eigentumsbeeinträchtigungen sind nach Abwägung der Belange der betroffenen Eigentümer mit den für das Vorhaben, das dem Allgemeinwohl dient, streitenden Gründen gerechtfertigt. Eigentumsbeeinträchtigungen werden entschädigt (außerhalb des Planfeststellungsverfahrens).
Lärmbelastung von Siedlungsbereichen (T) – Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV - Grenzwerte für Misch- und Dorfgebiete werden für drei Wohngebäude im Außenbereich überschritten - Im nachgeordneten Straßennetz kommt es an 32 Wohngebäuden zu Lärmzunahmen von mehr als 1 dB(A) durch vorhabenbedingte Verkehrsverlagerungen, die bei hoher Vorbelastung die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags bzw. 69 dB(A) nachts überschreiten.	II Belastungsbereich	Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden durch den Neubau der A 20 überschritten. Es handelt sich um erhebliche und dauerhafte Belastungen. Lärmindernder Straßenbelag ( $D_{StrO} = -2$ dB) und passive Schallschutzmaßnahmen stellen sicher, dass die für Straßenbauvorhaben verbindlichen Grenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden. Im nachgeordneten Straßennetz besteht ein Anspruch passive Schallschutzmaßnahmen dem Grund nach, durch den gesundheitsgefährdende Lärmbelastungen vermieden werden.
Beeinträchtigung der Erholungseignung und von Landschaftsbereichen durch technische Überprägung der Landschaft, Zerschneidung und erhöhte Verlärmung (A, T) - Erholungsbereich Seepark Lehe (Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft) - Vorsorgegebiet für Erholung nördlich von Dringenburg - Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung im Bereich des Neethener Sees	II Belastungsbereich	Es handelt sich um die Beeinträchtigungen von Schutzgutausprägungen von besonderer Bedeutung, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gem. § 14 BNatSchG darstellen. Da diese Beeinträchtigung in Wechselwirkung mit der Erholungseignung steht, haben die Beeinträchtigungen auch negative Auswirkungen für den Menschen. Durch landschaftsgerechte Neugestaltung sind die Beeinträchtigungen kompensierbar i.S.d. § 15 BNatSchG. Zur Vermeidung von Verlärmung des Seeparks Lehe werden ein Landschaftswall sowie eine Wallhecke zum Schutz vor abbaubedingten Störungen im Bereich der Seitenentnahme Beekhauer Moor angelegt.
Beeinträchtigung der Erholungseignung durch Unterbrechung von Wegebeziehungen (A) - Unterbrechung des überregional bedeutsamen Radwegs Jadeweg - Querung des überregional bedeutsamen Radwegs Meerweg	II Belastungsbereich	Ausgleich der Beeinträchtigungen durch Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Wegeverbindungen: - Umleitung des den Jadeweg nutzenden Radverkehrs über den Mühlendamm, der mit einem Überführungsbauwerk über die A 20 geführt wird - Radweg Meerweg bleibt durch Überführung der August-Lauw-Straße bestehen - (Wieder-)Herstellung zahlreicher Wirtschaftswege.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigung der Erholungseignung durch das Entwicklungskonzept Friedrichsfeld und die damit verbundenen Nutzungseinschränkungen des ehemaligen Standortübungsplatzes	I Vorsorgebereich	Um weiterhin eine Freizeitnutzung zu ermöglichen, hat die Vorhabenträgerin ein Gesamtkonzept für den Standortübungsplatz Friedrichsfeld erstellt, das neben Parkraum, Informationstafeln und Aussichtsbauwerken insbesondere ein vielfältiges und nutzerbezogenes Wegenetz auf der Nordhälfte vorsieht
Belastung/Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen und Erholungsräumen durch Luftschadstoffe (T)	I Vorsorgebereich	Die Belastung durch Luftschadstoffe nimmt im Umfeld der neu zu errichtenden Straße nur begrenzt zu. Die Grenzwerte der 39. BImSchV (Jahresmittelwerte) werden bereits am Fahrbahnrand nicht überschritten.
Baubedingte Lärmwirkungen auf Wohngebiete (B)	I Vorsorgebereich	Bei Asphaltierungsarbeiten an kreuzenden Straßen (L 824, K 130) kann es an wenigen Tagen zu Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm kommen. Werden die immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten, sind lärmindernde Maßnahmen vorzunehmen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte eingegalten werden.
Unterbrechung von Wegebeziehungen und Belastungen/Beeinträchtigungen von Erholungsräumen durch den Baustellenbetrieb (A, B)	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um relevante, aber zeitlich auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen. Von der Einhaltung einschlägiger immissionsschutzbezogener Regelungen ist auszugehen. Beeinträchtigungen des Wirtschaftswegenetzes werden durch die Anlage von Ersatzwegen vermieden.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben hinsichtlich des Schutzguts Mensch zu mehreren nachteiligen Umweltauswirkungen kommt, die erhebliche Beeinträchtigungen darstellen und dem Belastungsbereich zuzuordnen sind. Das Vorhaben ist jedoch anlage-, bau- und betriebsbedingt als verträglich im Sinne des § 12 UVPG zu bewerten, da Gesundheitsrisiken letztlich nicht zu erwarten sind und Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft kompensiert werden.



### 2.2.2.3.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Angaben zum Gesamtumfang der Betroffenheit von Biotopen beruhen, soweit erforderlich, auf Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde auf Basis der Unterlage 19.1 in Verbindung mit Unterlage 19.2.4.

Tabelle 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.  
 Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Verlust von Vegetationsbeständen innerhalb eines nach § 29 BNatSchG per Verordnung geschützten Landschaftsbestandteiles (A, B) - <u>Trasse A 20</u> - „Dringenburg“ (GLB WST 00021)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Beseitigung von Gehölzen (16 Einzelbäume) fällt unter die Verbotstatbestände des § 5 Schutzgebietsverordnung. Eine Befreiung nach § 9 der Schutzgebietsverordnungen setzt überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit beziehungsweise des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Das Maß der Belastung wird durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahmen 15.2 V) vermindert.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V (A, B) - <u>Trasse A 20</u> - 0,001 ha naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat (FBS), gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Da ein Ausgleich nicht möglich ist, bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG anteilig durch die Maßnahme 13.4 ACEF (naturnahe Waldentwicklung) kompensiert wird. Im Rahmen der Maßnahme ist die unregelmäßige Abflachung der südlichen Böschung der nördlich verlaufenden Großen Süderbäke vorgesehen, durch die die Herausbildung naturnaher Gewässerstrukturen möglich wird. Aufgrund der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände handelt es sich um eine Ersatzmaßnahme. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen. Weitere Ausführungen können dem Abschnitt 2.2.2.3.4 - Schutzgut Wasser entnommen werden.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V (A, B) - <u>Trasse A 20</u> - 0,01 ha Sumpfschilfbiosphäre (NSGA), gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Mittels der Maßnahme 3.2 A (Entwicklung und Aufforstung von Auwald) er-



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>- 0,02 ha Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSB), gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop</p>		<p>folgt anteilig die Wiederherstellung entsprechender Ausprägungen zumindest in gleichem Flächenumfang. Aufgrund der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände und da zum Teil die Entwicklung anderer Ausprägungen vorgesehen ist, handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Somit bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG. anteilige durch die Maßnahme 3.2 A sowie den Maßnahmenkomplex 13 A<sub>CEF</sub> (naturnahe Waldentwicklung für gehöhlz bewohnende Vogelarten im Waldgebiet Rechter Brok) kompensiert wird. Zudem wirken sich Teile des Maßnahmenkomplexes 17 V<sub>CEF</sub> (Schutz- / Vermeidungsmaßnahmen Fauna - Artenschutz) vorteilhaft aus.</p> <p>Da es sich in beiden Fällen um Flächen im Zusammenhang von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG handelt, kommt es zu einer Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgt durch die Entwicklung und Aufforstung von Auwald (Maßnahme 3.2 A) und die Entwicklung von Waldrändern durch Sukzession (Maßnahme 1.3 A, 1.5 A) sowie die Anlage von Feldgehölzen mit Waldstatus (Maßnahme 5.1 A, 7.1 A, 9.1 A).</p> <p>Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <p>- 0,042 ha mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried (NSM), gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Mittels der Maßnahme 12.5 A (Entwicklung von Extensiv-Grünlandbiotopen und Ödland) erfolgt anteilig die Wiederherstellung entsprechender Ausprägungen zumindest in gleichem Flächenumfang. Aufgrund der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Somit bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		anteilig durch die Maßnahme 12.1 A <sub>CEF</sub> (Entwicklung von Offenland für Wiesenbrüter) beziehungsweise 12.5 A kompensiert wird. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V und IV (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 0,665 ha sonstiges mageres Nassgrünland mit feuchter Staudenflur (GNW, UFZ), <u>gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop</u></li><li>- 0,211 ha sonstiges mageres Nassgrünland mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte (GNW, UHF), <u>gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop</u></li><li>- 2,203 ha sonstiges mageres Nassgrünland (GNW), <u>gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop</u></li></ul>	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Mittels der Maßnahme 12.5 A (Entwicklung von Extensiv-Grünlandbiotopen und Ödland erfolgt anteilig die Wiederherstellung entsprechender Ausprägungen zumindest in gleichem Flächenumfang. Aufgrund der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Somit bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG. anteilig durch die Maßnahme 12.1 A <sub>CEF</sub> (Entwicklung von Offenland für Wiesenbrüter) beziehungsweise 12.5 A, der Maßnahme 6 A (Burgplatz Dringenburg: Extensivierung der Grünlandnutzung, Pflanzung von Stieleichen entlang der Vorfluter) sowie durch die Maßnahmenkomplexe 3 A (Renaturierung der Otterbäke und Entwicklung eines naturnahen Auwaldes), 5 A (Anlage von Leitstrukturen und Rückzugsräumen an der Wildbrücke - Bauwerk 1-06.1), 7 A (Anlage von Leitstrukturen und Rückzugsräumen an der Gewässerunterführung - Bauwerk 1-10) und 9 A (Anlage von Einstandsflächen und Leitstrukturen an der Wildunterführung – Bauwerk 1-13) wertgleich kompensiert wird. Das Maß der Belastung wird zusätzlich durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahmen 15.1 V) vermindert. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V (A, B) - <u>Trasse A 20 (A, B)</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 0,143 ha (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederung (WET), <u>gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop, Lebensraumtyp 91E0 außerhalb von FFH-Gebieten, Wald im Sinne von § 2 NWaldLG</u></li></ul>	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Mittels der Maßnahme 13.4 A <sub>CEF</sub> erfolgt anteilig die Wiederherstellung entsprechender Ausprägungen in gleichem Flächenumfang. Aufgrund der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Somit bedarf es einer Befreiung nach



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>§ 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG. anteilig durch den Maßnahmenkomplex 13 A<sub>CEF</sub> (naturnahe Waldentwicklung für gehölbewohnende Vogelarten im Waldgebiet Rechter Brok) kompensiert wird. Das Maß der Belastung wird durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahmen 15.1 V) vermindert. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie). Dies erfolgt ebenfalls durch die Maßnahme 13.4 A<sub>CEF</sub>.</p> <p>Bei den dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgt hauptsächlich durch die Entwicklung und Aufforstung von Auwald (Maßnahme 3.2 A) und die Entwicklung von Waldrändern durch Sukzession (Maßnahme 1.3 A, 1.5 A) sowie die Anlage von Feldgehölzen mit Waldstatus (Maßnahme 5.1 A, 7.1 A, 9.1 A).</p>
[Fortsetzung WET]		<p>Die Maßnahmen 1.1 A (Anlage von Waldrändern im Bezugsraum 1), Maßnahme 1.2 A (Entwicklung stabiler Waldbestände nach Anschnitt von Waldbeständen mit erhöhter Windwurfgefahr im Bezugsraum 1) und 1.4 A (baubetriebsbedingter Waldumbau im Bezugsraum 1) wirken zusätzlich als Vermeidungsmaßnahme, da einzelne Bestände im Anschluss an die Bauphase im Rahmen dessen wieder hergestellt werden. Dort handelt es sich nicht um eine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf den Flächen anschließend wieder Wald aufwachsen kann.</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsteile sind nicht betroffen.</p>
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV (A, B) - <u>Trasse A 20</u>	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Die Kom-



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>- 0,001 ha Erlen- und Eschen-Galeriewald (WEG), gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop, Lebensraumtyp 91E0 außerhalb von FFH-Gebieten, Wald im Sinne von § 2 NWaldLG</p>		<p>pensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Mittels der Maßnahme 13.4 ACEF erfolgt anteilig die Wiederherstellung entsprechender Ausprägungen in gleichem Flächenumfang. Aufgrund der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Somit bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG. anteilig durch den Maßnahmenkomplex 13 ACEF (naturnahe Waldentwicklung für gehölbewohnende Vogelarten im Waldgebiet Rechter Brok) wertgleich kompensiert wird. Das Maß der Belastung wird durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahmen 15.1 V) vermindert.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie). Dies erfolgt ebenfalls durch die Maßnahme 13.4 ACEF.</p> <p>Bei den dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgt durch die Maßnahmen 3.2 A (Entwicklung und Aufforstung von Auwald) und 1.3 A (Entwicklung von Waldrändern / Wald durch Sukzession im Bezugsraum 1).</p>
<p>[Fortsetzung WEG]</p>		<p>Die Maßnahmen 1.1 A (Anlage von Waldrändern im Bezugsraum 1), Maßnahme 1.2 A (Entwicklung stabiler Waldbestände nach Anschnitt von Waldbeständen mit erhöhter Windwurfgefahr im Bezugsraum 1), 1.3 A (Entwicklung von Waldrändern / Wald durch Sukzession im Bezugsraum) und 1.4 A (baubetriebsbedingter Waldumbau im Bezugsraum 1) wirken zusätzlich als Vermeidungsmaßnahme, da einzelne Bestände im Anschluss an die Bauphase im Rahmen dessen wieder hergestellt werden. Dort</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		handelt es sich nicht um eine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf den Fläche anschließend wieder Wald aufwachsen kann. Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufen V und IV (A, B) - <u>Trasse A 20</u> - 0,639 ha Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte (WCA), <u>Lebensraumtyp 9160 außerhalb von FFH-Gebieten, Wald im Sinne von § 2 NWaldLG</u>	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG. anteilig durch den Maßnahmenkomplex 13 ACEF (naturnahe Waldentwicklung für gehölbewohnende Vogelarten im Waldgebiet Rechter Brok) wertgleich kompensiert wird. Aufgrund der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Das Maß der Belastung wird durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahmen 15.1 V) vermindert. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie). Dies erfolgt ebenfalls durch die Maßnahme 13.1 ACEF. Bei den dauerhaft in Anspruch genommen Flächen handelt es sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgt hauptsächlich durch die Entwicklung und Aufforstung von Auwald (Maßnahme 3.2 A) und die Entwicklung von Waldrändern durch Sukzession (Maßnahme 1.3 A, 1.5 A) sowie die Anlage von Feldgehölzen mit Waldstatus (Maßnahme 5.1 A, 7.1 A, 9.1 A). Die Maßnahmen 1.1 A (Anlage von Waldrändern im Bezugsraum 1), Maßnahme 1.2 A (Entwicklung stabiler Waldbestände nach Anschnitt von Waldbeständen mit erhöhter Windwurfgefahr im Bezugsraum 1) und 1.4 A (baubetriebsbedingter Waldumbau im Bezugsraum 1) wirken zusätzlich als Vermeidungsmaßnahme, da einzelne Bestände im Anschluss an die Bauphase im Rahmen dessen wieder hergestellt werden.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
[Fortsetzung WCA]		Dort handelt es sich nicht um eine ersatz-aufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf den Flächen anschließend wieder Wald aufwachsen kann. Gesetzlich geschützte Biotope oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V (A, B) - <u>Trasse A 20</u> - 0,005 ha Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (WQL), <u>Lebensraumtyp 9190 außerhalb von FFH-Gebieten, Wald im Sinne von § 2 NWaldLG</u> - 0,352 ha Eichenmischwald feuchter Sandböden (WQF), <u>Lebensraumtyp 9190 außerhalb von FFH-Gebieten, Wald im Sinne von § 2 NWaldLG</u>	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG. anteilig durch die Maßnahme 1.5 A (Entwicklung von Waldrändern / Wald durch Sukzession im Bezugsraum 2) und 3.2 A (Entwicklung und Aufforstung von Auwald) wertgleich kompensiert wird. Aufgrund der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände handelt es sich um eine Ersatzmaßnahme. Das Maß der Belastung wird durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahmen 15.1 V) vermindert. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie). Dies erfolgt ebenfalls durch die Maßnahme 1.5 A. Bei den dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs.1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgt hauptsächlich durch die Entwicklung und Aufforstung von Auwald (Maßnahme 3.2 A) und die Entwicklung von Waldrändern durch Sukzession (Maßnahme 1.3 A, 1.5 A) sowie die Anlage von Feldgehölzen mit Waldstatus (Maßnahme 5.1 A, 7.1 A, 9.1 A).
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V (A, B) - <u>Trasse A 20</u> - 0,090 ha bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (WLA), <u>Lebensraumtyp 9110 außerhalb von FFH-Gebieten, Wald im Sinne von § 2 NWaldLG</u>	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG. anteilig durch die Maßnahme 1.5 A (Entwicklung von Waldrändern / Wald durch Sukzession im Bezugsraum 2) und 3.2 A (Entwicklung und Aufforstung von Auwald) wertgleich kompensiert wird. Das Maß der Belastung wird durch geeignete Vorkehrun-



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>gen (Maßnahmen 15.1 V) vermindert. Aufgrund der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände handelt es sich um eine Ersatzmaßnahme.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie). Dies erfolgt ebenfalls durch die Maßnahme 1.5 A.</p> <p>Bei den dauerhaft in Anspruch genommen Flächen handelt es sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgt hauptsächlich durch die Entwicklung und Aufforstung von Auwald (Maßnahme 3.2 A) und die Entwicklung von Waldrändern durch Sukzession (Maßnahme 1.3 A, 1.5 A) sowie die Anlage von Feldgehölzen mit Waldstatus (Maßnahme 5.1 A, 7.1 A, 9.1 A).</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 0,537 ha Laubforst aus einheimischen Arten, Erlen- und Eschenwald der Talniederungen (WXH, WET), <u>gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop, Wald im Sinne von § 2 NWaldLG</u></li></ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Mittels der Maßnahme 13.4 A<sub>CEF</sub> erfolgt anteilig die Wiederherstellung entsprechender Ausprägungen in gleichem Flächenumfang. Aufgrund der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Somit bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG. anteilig die nach § 15 BNatSchG anteilig durch den Maßnahmenkomplex 13 A<sub>CEF</sub> (naturnahe Waldentwicklung für gehölz bewohnende Vogelarten im Waldgebiet Rechter Brok) wertgleich kompensiert wird. Das Maß der Belastung wird durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahmen 15.1 V) vermindert.</p> <p>Bei den dauerhaft in Anspruch genommen Flächen handelt es sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgt hauptsächlich durch die Entwicklung und Aufforstung von Auwald (Maßnahme 3.2 A) und die Entwicklung von Waldrändern durch Sukzession (Maßnahme 1.3 A, 1.5 A) sowie die Anlage von Feldgehölzen mit Waldstatus (Maßnahme 5.1 A, 7.1 A, 9.1 A). Die Maßnahmen 1.1 A (Anlage von Waldrändern im Bezugsraum 1), Maßnahme 1.2 A (Entwicklung stabiler Waldbestände nach Anschnitt von Waldbeständen mit erhöhter Windwurfgefahr im Bezugsraum 1), 1.3 A (Entwicklung von Waldrändern / Wald durch Sukzession im Bezugsraum) und 1.4 A (Baubetriebsbedingter Waldumbau im Bezugsraum 1) wirken zusätzlich als Vermeidungsmaßnahme, da einzelne Bestände im Anschluss an die Bauphase im Rahmen dessen wieder hergestellt werden.</p>
[Fortsetzung WXH, WET]		<p>Dort handelt es sich nicht um eine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf den Flächen anschließend wieder Wald aufwachsen kann.</p> <p>Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p>
<p>Degeneration von Vegetationsbeständen der Wertstufe III durch eine Veränderung der Standortbedingungen (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 0,349 ha Laubforst aus einheimischen Arten, Erlen- und Eschenwald der Talniederungen (WXH, WET), gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop, Wald im Sinne von § 2 NWaldLG</li></ul>	III Zulässigkeitsgrenzbereich	<p>Sonstige erhebliche Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Mittels der Maßnahme 13.4 ACEF erfolgt anteilig die Wiederherstellung entsprechender Ausprägungen in gleichem Flächenumfang. Aufgrund der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Somit bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch den Maßnahmenkomplex 13 ACEF (naturnahe Waldentwicklung für gehölzwohnende Vogelarten im Waldgebiet Rechter Brok) wertgleich kompensiert wird. Das Maß der Belastung wird durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahmen 15.1 V) vermindert.</p> <p>Obwohl Wald im Sinne des § 2 NWaldLG betroffen ist, handelt es sich nicht um eine</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,477 ha Laubforst aus einheimischen Arten, Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte (WXH, WAR), <u>gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop, Wald im Sinne von § 2 NWaldLG</u></li> </ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst.</p> <p>Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Mittels der Maßnahme 13.3 A<sub>CEF</sub> erfolgt anteilig die Wiederherstellung entsprechender Ausprägungen in gleichem Flächenumfang. Aufgrund der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Somit bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG. durch den Maßnahmenkomplex 13 A<sub>CEF</sub> (naturnahe Waldentwicklung für gehölzbewohnende Vogelarten im Waldgebiet Rechter Brok) wertgleich kompensiert wird. Das Maß der Belastung wird durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahmen 15.1 V) vermindert.</p> <p>Bei den dauerhaft in Anspruch genommen Flächen handelt es sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgt hauptsächlich durch die Entwicklung und Aufforstung von Auwald (Maßnahme 3.2 A) und die Entwicklung von Waldrändern durch Sukzession (Maßnahme 1.3 A, 1.5 A) sowie die Anlage von Feldgehölzen mit Waldstatus (Maßnahme 5.1 A, 7.1 A, 9.1 A). Die Maßnahmen 1.1 A (Anlage von Waldrändern im Bezugsraum 1), Maßnahme 1.2 A (Entwicklung stabiler Waldbestände nach Anschnitt von Waldbeständen mit erhöhter Windwurfgefahr im Bezugsraum 1) und 1.4 A (Baubetriebsbedingter Waldumbau im Bezugsraum 1) wirken zusätzlich als Vermeidungsmaßnahme, da einzelne Bestände im Anschluss an die Bauphase im Rahmen dessen wieder hergestellt werden.</p>
<p>[Fortsetzung WXH, WAR]</p>		<p>Dort handelt es sich nicht um eine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf den Flächen anschließend wieder Wald aufwachsen kann.</p> <p>Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III und IV (A, B), <u>Wald im Sinne von § 2 NWaldLG - Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1,400 ha Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)</li> <li>- 0,533 ha Hybridpappelforst, Erlen- und Eschenwald der Talniederungen (WXP, WET)</li> <li>- 0,234 ha Hybridpappelforst, Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte (WXP, WAR)</li> <li>- 0,645 ha Kiefernforst (WZK)</li> <li>- 0,536 ha Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte (UWF)</li> <li>- 0,122 ha Waldrand mittlerer Standorte (WRM)</li> <li>- 0,057 ha sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WPS)</li> <li>- 8,534 ha Laubwald-Jungbestand (WJL)</li> <li>- 4,010 ha Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte mit Laubwald-Jungbestand (UWF, WJL)</li> <li>- 2,960 ha Fichtenforst (WZF)</li> <li>- 0,307 ha sonstiger Birken- und Kiefernmoorwald (WVS)</li> <li>- 0,236 ha Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB)</li> </ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG. anteilig durch den Maßnahmenkomplex 13 A<sub>CEF</sub> (naturnahe Waldentwicklung für gehölbewohnende Vogelarten im Waldgebiet Rechter Brok) und die Maßnahme 1.5 A (Entwicklung von Waldrändern / Wald durch Sukzession im Bezugsraum 2) sowie 3.2 A (Entwicklung und Aufforstung von Auwald) wertgleich kompensiert wird. Aufgrund der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Das Maß der Belastung wird durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahmen 15.1 V) vermindert.</p> <p>Bei den dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgt durch die Entwicklung und Aufforstung von Auwald (Maßnahme 3.2 A) und die Entwicklung von Waldrändern durch Sukzession (Maßnahme 1.3 A, 1.5 A) sowie die Anlage von Feldgehölzen mit Waldstatus (Maßnahme 5.1 A, 7.1 A, 9.1 A). Die Maßnahmen 1.1 A (Anlage von Waldrändern im Bezugsraum 1), Maßnahme 1.2 A (Entwicklung stabiler Waldbestände nach Anschnitt von Waldbeständen mit erhöhter Windwurfgefahr im Bezugsraum 1) wirken zusätzlich als Vermeidungsmaßnahme, da einzelne Bestände im Anschluss an die Bauphase im Rahmen dessen wieder hergestellt werden. Dort handelt es sich nicht um eine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf den Flächen anschließend wieder Wald aufwachsen kann.</p> <p>Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, gesetzlich geschützte Biotope oder pauschal geschützte Landschaftsteile sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe II (A), <u>Wald im Sinne von § 2 NWaldLG - Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,1365 ha sonstiger Laubforst aus eingeführten Arten (WXS)</li> <li>- 3,289 ha Hybridpappelforst (WXP)</li> <li>- 1,036 ha Lärchenforst (WZL)</li> </ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich in Folge der untergeordneten Bedeutung für das Schutzgut nicht.</p> <p>Bei den dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgt hauptsächlich durch die Entwicklung und Aufforstung von Auwald (Maßnahme 3.2 A) und die Entwicklung von Waldrändern durch Sukzession (Maßnahme 1.3 A, 1.5 A) sowie die Anlage von Feldgehölzen mit Waldstatus (Maßnahme 5.1 A, 7.1 A, 9.1 A). Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, gesetzlich geschützte Biotope oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V bis III (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,771 ha mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)</li> <li>- 1,971 ha sonstiges mesophiles Grünland (GMS)</li> <li>- 2,706 ha sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF)</li> <li>- 9,176 ha artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden (GEM)</li> <li>- 2,121 ha artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)</li> </ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG. anteilig durch die Maßnahme 12.1 A<sub>CEF</sub> (Entwicklung von Offenland für Wiesenbrüter) beziehungsweise 12.5 A (Entwicklung von Extensiv-Grünlandbiotopen und Ödland) sowie der Maßnahme 4 A (Anlage einer Wallhecke am Ersatzgewässer für die Otterbäke nordwestlich der A 20), 6 A (Burgplatz Dringenburg: Extensivierung der Grünlandnutzung, Pflanzung von Stieleichen entlang der Vorfluter) und 8 A (Anlage einer Wallhecke an der Dringenburger Bäke) sowie den Maßnahmenkomplexen 3 A (Renaturierung der Otterbäke und Entwicklung eines naturnahen Auwaldes), 5 A (Anlage von Leitstrukturen und Rückzugsräumen an der Wildbrücke - Bauwerk 1-06.1), 7 A (Anlage von Leitstrukturen und Rückzugsräumen an der Gewässerunterführung - Bauwerk 1-10), 9 A (Anlage von Einstandsflächen und Leitstrukturen an der Wildunterführung – Bauwerk 1-13) und 13 A<sub>CEF</sub> (naturnahe Waldentwicklung für gehölbewohnende Vogelarten im Waldgebiet Rechter Brok) wertgleich kompensiert wird. Zudem wirken sich Teile des Maßnahmenkomplex 17 V<sub>CEF</sub> (Schutz- / Vermeidungsmaßnahmen Fauna - Artenschutz) vorteilhaft aus. Das Maß der Belastung wird zusätzlich durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahmen 15.1 V) vermindert. Die Mehrzahl der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände verfügt über eine eingeschränkte Regenerationsfähigkeit, so dass es sich insgesamt um eine Ersatzmaßnahme handelt.</p> <p>Vorhabensbedingt kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die eine Befreiung nach § 67</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>BNatSchG erfordert, wofür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V bis III (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 0,03 ha Allee/Baumreihe mit sonstigem mageren Nassgrünland (HBA, GNW)</li><li>- 0,190 ha Allee/Baumreihe (HBA)</li><li>- 0,702 ha Allee/Baumreihe, sonstiger vegetationsarmer Graben (HBA, FGZ)</li><li>- 0,030 ha sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)</li></ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG. anteilig durch die Maßnahme 12.1 ACEF (Entwicklung von Offenland für Wiesenbrüter) beziehungsweise 12.5 A (Entwicklung von Extensiv-Grünlandbiotopen und Ödland) sowie die Maßnahme 4 A (Anlage einer Wallhecke am Ersatzgewässer für die Otterbäke nordwestlich der A 20), 6 A (Burgplatz Dringenburg: Extensivierung der Grünlandnutzung, Pflanzung von Stieleichen entlang der Vorfluter) und 8 A (Anlage einer Wallhecke an der Dringenburger Bäke) sowie die Maßnahmenkomplexe 3 A (Renaturierung der Otterbäke und Entwicklung eines naturnahen Auwaldes), 5 A (Anlage von Leitstrukturen und Rückzugsräumen an der Wildbrücke - Bauwerk 1-06.1), 7 A (Anlage von Leitstrukturen und Rückzugsräumen an der Gewässerunterführung - Bauwerk 1-10), 9 A (Anlage von Einstandsflächen und Leitstrukturen an der Wildunterführung – Bauwerk 1-13) und 13 ACEF (naturnahe Waldentwicklung für gehölbewohnende Vogelarten im Waldgebiet Rechter Brok) wertgleich kompensiert wird. Zudem wirken sich Teile des Maßnahmenkomplex 17 VCEF (Schutz- / Vermeidungsmaßnahmen Fauna - Artenschutz) vorteilhaft aus. Das Maß der Belastung wird zusätzlich durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahmen 15.1 V) vermindert. Die Mehrzahl der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände verfügt über eine eingeschränkte Regenerationsfähigkeit, so dass es sich insgesamt um eine Ersatzmaßnahme handelt. Das Maß der Belastung wird durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahmen 15.2 V) vermindert.</p> <p>Vorhabensbedingt kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert, wofür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von <u>Vegetationsbeständen</u> der Wertstufe IV (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p>	<p>III</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>- 0,024 ha trockeneres Pfeifengras-Moorstadium (MPT)</p>	<p>Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>anteilig durch die Maßnahme 4 A (Anlage einer Wallhecke am Ersatzgewässer für die Otterbäke nordwestlich der A 20), 6 A (Burgplatz Dringenburg: Extensivierung der Grünlandnutzung, Pflanzung von Stieleichen entlang der Vorfluter) und 8 A (Anlage einer Wallhecke an der Dringenburger Bäke) sowie die Maßnahmenkomplexe 3 A (Renaturierung der Otterbäke und Entwicklung eines naturnahen Auwaldes), 5 A (Anlage von Leitstrukturen und Rückzugsräumen an der Wildbrücke - Bauwerk 1-06.1), 7 A (Anlage von Leitstrukturen und Rückzugsräumen an der Gewässerunterführung - Bauwerk 1-10) und 9 A (Anlage von Einstandsflächen und Leitstrukturen an der Wildunterführung – Bauwerk 1-13) wertgleich kompensiert wird. Die Mehrzahl der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände verfügt über eine eingeschränkte Regenerationsfähigkeit, so dass es sich insgesamt um eine Ersatzmaßnahme handelt. Vorhabensbedingt kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert, wofür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind. Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <p>- 0,105 ha Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR)</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG. anteilig durch die Maßnahme 4 A (Anlage einer Wallhecke am Ersatzgewässer für die Otterbäke nordwestlich der A 20), 6 A (Burgplatz Dringenburg: Extensivierung der Grünlandnutzung, Pflanzung von Stieleichen entlang der Vorfluter) und 8 A (Anlage einer Wallhecke an der Dringenburger Bäke) sowie die Maßnahmenkomplexe 3 A (Renaturierung der Otterbäke und Entwicklung eines naturnahen Auwaldes), 5 A (Anlage von Leitstrukturen und Rückzugsräumen an der Wildbrücke - Bauwerk 1-06.1), 7 A (Anlage von Leitstrukturen und Rückzugsräumen an der Gewässerunterführung - Bauwerk 1-10) und 9 A (Anlage von Einstandsflächen und Leitstrukturen an der Wildunterführung – Bauwerk 1-13) wertgleich kompensiert wird. Die Mehrzahl der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände verfügt über eine eingeschränkte Regenerationsfähigkeit, so dass es sich insgesamt um eine Ersatzmaßnahme handelt.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Vorhabensbedingt kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert, wofür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV bis III (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,028 ha Strauch-Baumhecke (HFM)</li> <li>- 1,210 ha Strauch-Baumhecke (HFM)</li> <li>- 0,365 ha Baum-Strauchhecke, sonstiger vegetationsarmer Graben (HFM, FGZ)</li> <li>- 0,338 ha Baumhecke (HFB)</li> <li>- 0,011 ha Baumhecke mit sonstigem vegetationsarmen Graben (HFB, FGZ)</li> <li>- 0,008 ha Baumhecke, Feldhecke mit standortfremden Gehölzen (HFB, HFX)</li> <li>- 0,173 ha Strauchhecke (HFS)</li> <li>- 0,018 ha Strauchhecke, sonstiger vegetationsarmer Graben (HFS, FGR)</li> <li>- 0,148 ha Strauchhecke, nährstoffreicher Graben (HFS, FGZ)</li> </ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG. anteilig durch die Maßnahme 12.1 A<sub>CEF</sub> (Entwicklung von Offenland für Wiesenbrüter) beziehungsweise 12.5 A (Entwicklung von Extensiv-Grünlandbiotopen und Ödland (GLB, FFH-LRT)) sowie die Maßnahme 4 A (Anlage einer Wallhecke am Ersatzgewässer für die Otterbäke nordwestlich der A 20), 6 A (Burgplatz Dringenburg: Extensivierung der Grünlandnutzung, Pflanzung von Stieleichen entlang der Vorfluter) und 8 A (Anlage einer Wallhecke an der Dringenburger Bäke) sowie die Maßnahmenkomplexe 3 A (Renaturierung der Otterbäke und Entwicklung eines naturnahen Auwaldes), 5 A (Anlage von Leitstrukturen und Rückzugsräumen an der Wildbrücke - Bauwerk 1-06.1), 7 A (Anlage von Leitstrukturen und Rückzugsräumen an der Gewässerunterführung - Bauwerk 1-10), 9 A (Anlage von Einstandsflächen und Leitstrukturen an der Wildunterführung – Bauwerk 1-13) und 13 A<sub>CEF</sub> (naturnahe Waldentwicklung für hölzlbewohnende Vogelarten im Waldgebiet Rechter Brok) wertgleich kompensiert wird. Zudem wirken sich Teile des Maßnahmenkomplex 17 V<sub>CEF</sub> (Schutz- / Vermeidungsmaßnahmen Fauna - Artenschutz) vorteilhaft aus. Die Mehrzahl der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände verfügt über eine eingeschränkte Regenerationsfähigkeit, so dass es sich insgesamt um eine Ersatzmaßnahme handelt. Das Maß der Belastung wird zusätzlich durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahmen 15.1 V) vermindert.</p> <p>Vorhabensbedingt kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert, wofür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) - <u>Trasse A 20</u> <ul style="list-style-type: none"><li>- 0,015 ha Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF)</li></ul>	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG. anteilig durch die Maßnahmen 12.1 A <sub>CEF</sub> (Entwicklung von Offenland für Wiesenbrüter) beziehungsweise 12.5 A (Entwicklung von Extensiv-Grünlandbiotopen und Ödland (GLB, FFH-LRT)) sowie die Maßnahmen 4 A (Anlage einer Wallhecke am Ersatzgewässer für die Otterbäke nordwestlich der A 20), 6 A (Burgplatz Dringenburg: Extensivierung der Grünlandnutzung, Pflanzung von Stieleichen entlang der Vorfluter) und 8 A (Anlage einer Wallhecke an der Dringenburger Bäke) sowie die Maßnahmenkomplexe 3 A (Renaturierung der Otterbäke und Entwicklung eines naturnahen Auwaldes), 5 A (Anlage von Leitstrukturen und Rückzugsräumen an der Wildbrücke - Bauwerk 1-06.1), 7 A (Anlage von Leitstrukturen und Rückzugsräumen an der Gewässerunterführung - Bauwerk 1-10), 9 A (Anlage von Einstandsflächen und Leitstrukturen an der Wildunterführung – Bauwerk 1-13) wertgleich kompensiert wird. Vorhabensbedingt kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert, wofür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind. Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) - <u>Trasse A 20</u> <ul style="list-style-type: none"><li>- 3,795 ha halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)</li><li>- 0,196 ha halbruderale Gras- und Hochstaudenflur mittlerer Standorte, sonstiger vegetationsarmer Graben (UHM, FGZ)</li><li>- 0,184 ha halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, Allee / Baumreihe (UHM/HBA)</li><li>- 0,019 ha halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, Einzelbaum/Baumgruppe (UHM, HBE)</li><li>- 0,135 ha halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte,</li></ul>	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG. anteilig durch die Maßnahme 12.1 A <sub>CEF</sub> (Entwicklung von Offenland für Wiesenbrüter) beziehungsweise 12.5 A (Entwicklung von Extensiv-Grünlandbiotopen und Ödland (GLB, FFH-LRT)) sowie die Maßnahme 4 A (Anlage einer Wallhecke am Ersatzgewässer für die Otterbäke nordwestlich der A 20), 6 A (Burgplatz Dringenburg: Extensivierung der Grünlandnutzung, Pflanzung von Stieleichen entlang der Vorfluter) und 8 A (Anlage einer Wallhecke an der Dringenburger Bäke) sowie die Maßnahmenkomplexe 3 A (Renaturierung der Otterbäke und Entwicklung eines naturnahen Auwaldes), 5 A (Anlage von Leitstrukturen und Rückzugsräumen an der Wildbrücke - Bauwerk 1-06.1), 7 A (Anlage von Leitstrukturen und Rückzugsräumen an der Gewässerunterführung



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>sonstiger Gehölzbestand (UHM, HP)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 0,006 ha halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, Abfallsammelplatz (UHM, OSA)</li><li>- 0,110 ha halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, Weg (UHM, OVW)</li></ul>		<p>- Bauwerk 1-10), 9 A (Anlage von Einstandsflächen und Leitstrukturen an der Wildunterführung – Bauwerk 1-13) und 13 A<sub>CEF</sub> (naturnahe Waldentwicklung für gehölbewohnende Vogelarten im Waldgebiet Rechter Brok) wertgleich kompensiert wird. Zudem wirken sich Teile des Maßnahmenkomplexes 17 V<sub>CEF</sub> (Schutz- / Vermeidungsmaßnahmen Fauna - Artenschutz) vorteilhaft aus. Das Maß der Belastung wird durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahmen 15.1 V) vermindert.</p> <p>Vorhabensbedingt kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert, wofür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von <u>Vegetationsbeständen</u> der Wertstufe III (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 0,004 ha Ginstergebüsch (BSG)</li></ul>	III Zulässigkeitsgrenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG. anteilig durch die Maßnahme 12.1 A<sub>CEF</sub> (Entwicklung von Offenland für Wiesenbrüter) beziehungsweise 12.5 A (Entwicklung von Extensiv-Grünlandbiotopen und Ödland (GLB, FFH-LRT)) wertgleich kompensiert wird. Es handelt sich um eine Ersatzmaßnahme.</p> <p>Vorhabensbedingt kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert, wofür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von <u>Vegetationsbeständen</u> der Wertstufe III (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 0,082 ha Rubus-/Lianengestrüpp (BRR)</li><li>- 0,011 ha sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS)</li></ul>	III Zulässigkeitsgrenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG anteilig durch die Maßnahme 4 A (Anlage einer Wallhecke am Ersatzgewässer für die Otterbäke nordwestlich der A 20), 6 A (Burgplatz Dringenburg: Extensivierung der Grünlandnutzung, Pflanzung von Stieleichen entlang der Vorfluter) und 8 A (Anlage einer Wallhecke an der Dringenburger Bäke) sowie die Maßnahmenkomplexe 3 A (Renaturierung der Otterbäke und Entwicklung eines naturnahen Auwaldes), 5 A (Anlage von Leitstrukturen und Rückzugsräumen an der Wildbrücke - Bauwerk 1-06.1),</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>7 A (Anlage von Leitstrukturen und Rückzugsräumen an der Gewässerunterführung - Bauwerk 1-10) und 9 A (Anlage von Einstandsflächen und Leitstrukturen an der Wildunterführung – Bauwerk 1-13) wertgleich kompensiert wird. Das Maß der Belastung wird durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahmen 15.1 V) vermindert.</p> <p>Die Mehrzahl der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände verfügt über eine eingeschränkte Regenerationsfähigkeit, so dass es sich insgesamt um eine Ersatzmaßnahme handelt.</p> <p>Vorhabensbedingt kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert, wofür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 0,214 ha naturnahes Feldgehölz (HN)</li></ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG anteilig durch die Maßnahme 4 A (Anlage einer Wallhecke am Ersatzgewässer für die Otterbäke nordwestlich der A 20), 6 A (Burgplatz Dringenburg: Extensivierung der Grünlandnutzung, Pflanzung von Stieleichen entlang der Vorfluter) und 8 A (Anlage einer Wallhecke an der Dringenburger Bäke) sowie die Maßnahmenkomplexe 3 A (Renaturierung der Otterbäke und Entwicklung eines naturnahen Auwaldes), 5 A (Anlage von Leitstrukturen und Rückzugsräumen an der Wildbrücke - Bauwerk 1-06.1), 7 A (Anlage von Leitstrukturen und Rückzugsräumen an der Gewässerunterführung - Bauwerk 1-10) und 9 A (Anlage von Einstandsflächen und Leitstrukturen an der Wildunterführung – Bauwerk 1-13) wertgleich kompensiert wird. Die Mehrzahl der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände verfügt über eine eingeschränkte Regenerationsfähigkeit, so dass es sich insgesamt um eine Ersatzmaßnahme handelt. Das Maß der Belastung wird durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahmen 15.1 V) vermindert.</p> <p>Vorhabensbedingt kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert, wofür Gründe des</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind. Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) - <u>Trasse A 20</u> - 0,323 ha sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte (RAG)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG anteilig durch die Maßnahme 4 A (Anlage einer Wallhecke am Ersatzgewässer für die Otterbäke nordwestlich der A 20), 6 A (Burgplatz Dringenburg: Extensivierung der Grünlandnutzung, Pflanzung von Stieleichen entlang der Vorfluter) und 8 A (Anlage einer Wallhecke an der Dringenburger Bäke) sowie die Maßnahmenkomplexe 3 A (Renaturierung der Otterbäke und Entwicklung eines naturnahen Auwaldes), 5 A (Anlage von Leitstrukturen und Rückzugsräumen an der Wildbrücke - Bauwerk 1-06.1), 7 A (Anlage von Leitstrukturen und Rückzugsräumen an der Gewässerunterführung - Bauwerk 1-10) und 9 A (Anlage von Einstandsflächen und Leitstrukturen an der Wildunterführung – Bauwerk 1-13) wertgleich kompensiert wird. Die Mehrzahl der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände verfügt über eine eingeschränkte Regenerationsfähigkeit, so dass es sich insgesamt um eine Ersatzmaßnahme handelt. Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen durch die Neustrukturierungen und Nutzungsänderungen von landwirtschaftlichen Flächen (A) - <u>Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben, landwirtschaftliche Neuregelungen im Zuge des Baus der A 20</u> - Flur 3, Gemarkung Wiefelstede bei Bau-km 108 – 108,5 (Flurstücke 179/22, 154/21, 159/20, 19 (teilweise) und 26 (teilweise))	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Grenzgräben zwischen den Flurstücken 159/20, 155/21 und 19 sowie 179/22, 154/21 und 160/206 werden verfüllt (etwa 200 lfm). Die begleitenden Gehölzstrukturen (etwa 150 lfm Strauchhecken (HFM, HFS) und Einzelbäume 5 x 20-50 cm Brusthöhendurchmesser (Eiche, Birke)) beseitigt. Auf den Flurstücken 154/21 und 179/22 erfolgt eine Grünlanderneuerung (GIM) mit Drainage (etwa 2,2 ha). Im Fall der Beseitigung der Gehölzbestände handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG dadurch kompensiert wird, dass eine Ackerfläche von etwa 0,2 ha dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und als Sukzession mit Baumhecken und Blänken hergerichtet wird (Flurstück 155/21 teilweise). Es handelt sich um eine Umwandlung pauschal geschützter Landschaftsbestandteile nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG. Die Umwandlung erfordert eine Befreiung nach § 67 BNatSchG, wofür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Vegetationsbeständen durch die Neustrukturierungen und Nutzungsänderungen von landwirtschaftlichen Flächen (A) - <u>Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben, landwirtschaftliche Neuregelungen im Zuge des Baus der A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Flur 23, Gemarkung Westerstede bei Bau-km 102 – 103 (Flurstücken 44, 46, 49/1, 47, 52, 53 und 54)</li></ul>	III Zulässigkeitsgrenzbereich	<p>Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p> <p>Die Grenzgräben zwischen den Flurstücken 53 und 55, 52 und 53, 47 und 52 sowie 47 und 49/1 werden verfüllt (etwa 1.150 lfm) und die zum Teil begleitenden Gehölze beseitigt (Strauchhecken (HFM, HFS) etwa 160 lfm sowie Einzelbäume 1 x 50-80 cm Brusthöhendurchmesser und 2 x 20-50 cm Brusthöhendurchmesser (Eiche, Birke)). Zudem erfolgt auf den Flurstücken 49/1, 47(teilweise), 53 (teilweise) und 54 (teilweise) eine Nutzungsintensivierung von Extensivgrünland (GEM) (etwa 1,0 ha). Im Fall der Beseitigung der Gehölzbestände und der Nutzungsintensivierung des Grünlandes handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG dadurch kompensiert wird, dass einerseits mehrreihige Baum- beziehungsweise Strauchhecken auf den Flurstücken 44, 46 und 49/ 1 gepflanzt werden (etwa 350 lfm) und andererseits auf dem Flurstück 49/1 etwa 0,25 ha Grünland dauerhaft aus der Nutzung genommen werden und zu Sukzessionsflächen mit Blänken und Baumgruppen entwickelt werden. Bei den Hecken (HFM, HFS) und dem Grünland (GEM) handelt es sich um eine Umwandlung pauschal geschützter Landschaftsbestandteile nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG. Die Umwandlung erfordert eine Befreiung nach § 67 BNatSchG, wofür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind. Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen durch die Realisierung des <u>Maßnahmenkomplexes 3 A</u> zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen durch die A 20 - Renaturierung der Otterbäke und Entwicklung eines naturnahen Auwaldes (A)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 4,445 ha gemäß §22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützte Landschaftsbestandteile</li></ul>	III Zulässigkeitsgrenzbereich	<p>Es werden Extensivgrünland, Gebüsche und Feldhecken umgewandelt, die dem pauschalem Schutz des § 22 NAGBNatSchG unterliegen. Die natürliche Auenentwicklung die zu einer mittel- bis langfristigen Entwicklung von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen führt, ist dem Erhalt von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen vorzuziehen. Dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert, wofür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (hier Entwicklung höherwertiger Biotope) notwendig sind.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von <u>Vegetationsbeständen</u> der Wertstufe V (A, B) - <u>Autobahnmeisterei Varell</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 0,0418 ha Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte (WCA), <u>Wald im Sinne von § 2 NWaldLG, Lebensraumtyp 9160, außerhalb der Grenzen von FFH-Gebieten</u></li></ul>	III Zulässigkeitsgrenzbereich	<p>Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Waldumwandlung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen.</p> <p>Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgt durch die Entwicklung und Aufforstung von Auwald (Maßnahme 3.2 A) und die Entwicklung von Waldrändern durch Sukzession (Maßnahme 1.3 A, 1.5 A) sowie die Anlage von Feldgehölzen mit Waldstatus (Maßnahme 5.1 A, 7.1 A, 9.1 A).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch diese Maßnahme 3.2 A sowie im Zusammenhang mit der Maßnahme 3.1 A (Renaturierung der Otterbäke, Absenkung des Vorlandes und Anlage von Blänken) kompensiert wird. Aufgrund der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände handelt es sich um Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG ist eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotes der FFH-Richtlinie). Dies erfolgt durch die Entwicklung von naturnahen Waldbestände (Maßnahme 13.1 A<sub>CEF</sub>).</p>
<p>Verlust von <u>Vegetationsbeständen</u> der Wertstufe II bis IV durch die großflächige Umgestaltung im Zuge der Realisierung von Kompensationsmaßnahmen (A, B) - <u>Standortübungsplatz Friedrichsfeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 47,3 ha Wald (WNS; WPE; WPS; WPW; WXH; WZ, WZF; WZK; WZL) durch Schaffung eines Offenlandbereichs (Maßnahme 12.1 A<sub>CEF</sub>), <u>Wald im Sinne von § 2 NWaldLG, zum Teil gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop</u></li></ul>	III Zulässigkeitsgrenzbereich	<p>Auf etwa 16,2 ha kommt es zu einer Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen in Form eines sonstigen Sumpfwaldes (WNS). Die Kompensation erfolgt anteilig durch die Maßnahme 12.4 A (Entwicklung naturnaher Sumpfwaldbestände (geschützte Biotope)). Aufgrund der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Da ein Ausgleich nicht möglich ist, bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 200 E<sub>FORST</sub> kompensiert wird.</p> <p>Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>§ 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Zulässigkeit der Umwandlung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen.</p> <p>Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgt durch die Maßnahme 200 E<sub>FORST</sub> (Ersatzaufforstungen gem. § 8 (4) NWaldLG).</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von <u>Vegetationsbeständen</u> der Wertstufe IV durch die großflächige Umgestaltung im Zuge der Realisierung von Kompensationsmaßnahmen (A, B) - <u>Standortübungsplatz Friedrichsfeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 16,2 ha mesophiles Grünland (GMS; GMF; GMA) durch Entwicklung von Wald- und Halboffenlandflächen (Maßnahme 12.3 A<sub>CEF</sub>), <u>zum Teil Lebensraumtyp 6510, außerhalb der Grenzen von FFH-Gebieten</u></li> </ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG anteilig durch die Maßnahme 12.1 A<sub>CEF</sub> (Entwicklung von Offenland für Wiesenbrüter) und 12.5 A (Entwicklung von Extensiv-Grünlandbiotopen und Ödland) wertgleich kompensiert wird.</p> <p>Vorhabensbedingt kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert, wofür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind.</p> <p>Auf etwa 12,6 ha gehen Flächen des Lebensraumtyps 6510 (GMA, GMF) verloren Zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG ist eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotes der FFH-Richtlinie). Dies erfolgt ebenfalls durch die Maßnahme 12.5 A.</p>
<p>Verlust von <u>Vegetationsbeständen</u> der Wertstufe III (A) - <u>Seitenentnahme Bekhauser Moor</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1,97 ha sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF)</li> </ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 12.5 A (Entwicklung von Extensiv-Grünlandbiotopen und Ödland) kompensiert wird.</p> <p>Es kommt zu einer dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert, wofür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von <u>Vegetationsbeständen</u> der Wertstufe III (A, U) - <u>Seitenentnahme Bekhauser Moor</u></p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 100.1 A (naturnahe Verlegung der Bekhauser Bäke), 100.2 A (Abbaukonzept Seitenentnahme Bekhauser</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"><li>- 3,19 ha artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)</li><li>- 3,53 ha sonstiges feuchtes Extensivgrünland GEF)</li></ul>		<p>Moor einschließlich vorbereitender Maßnahmen) und 100.3 A (naturnahe Herrichtung und Entwicklung der Seitenentnahme Bekhauser Moor) kompensiert wird. Die Kompensation erfolgt nicht funktionsgleich, so dass es sich abweichend zu den Unterlagen der Vorhabenträgerin um Ersatzmaßnahmen handelt.</p> <p>Dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert, wofür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von <u>Vegetationsbeständen</u> der Wertstufe III (A, U) - <u>Seitenentnahme Bekhauser Moor</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 0,06 ha Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF)</li></ul>	III Zulässigkeitsgrenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 100.2 A (Abbaukonzept Seitenentnahme Bekhauser Moor einschließlich vorbereitender Maßnahmen) und 100.3 A (naturnahe Herrichtung und Entwicklung der Seitenentnahme Bekhauser Moor) kompensiert wird.</p> <p>Dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert, wofür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von <u>Vegetationsbeständen</u> der Wertstufe III (A, U) - <u>Seitenentnahme Bekhauser Moor</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 0,07 mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch mit Rubus-Gestrüpp (BMS/ BRR)</li><li>- 0,52 ha Strauch-Baumhecke (HFM)</li><li>- 0,21 ha Strauchhecke (HFS)</li></ul>	III Zulässigkeitsgrenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 100.2 A (Abbaukonzept Seitenentnahme Bekhauser Moor einschließlich vorbereitender Maßnahmen) und 100.3 A (naturnahe Herrichtung und Entwicklung der Seitenentnahme Bekhauser Moor) kompensiert wird. Die Kompensation erfolgt nicht funktionsgleich, so dass es sich abweichend zu den Unterlagen der Vorhabenträgerin um Ersatzmaßnahmen handelt</p> <p>Dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert, wofür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Vegetationsbeständen durch die Neustrukturierungen und Nutzungsänderungen von landwirtschaftlichen Flächen (A) - <u>Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben, landwirtschaftliche Neuregelungen im Zuge des Baus der Bundesautobahn A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flur 7, Gemarkung Rastede bei AS A29/A20 (Flurstücke 23/4 und 38/5)</li> </ul>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Wegeverbindungen entfallen und werden wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt (etwa 650 m<sup>2</sup>) und wegebegleitende Gehölzstrukturen werden beseitigt (Strauch-/ Wallheckenentfernung (HW) (etwa 110 lfm)).</p> <p>Im Fall der Beseitigung der Gehölzbestände handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG dadurch kompensiert wird, dass eine Wallhecke (Flurstück 141/10, Flur 3 Gemark. Wiefelstede) auf etwa 150 lfm neu angelegt wird.</p> <p>Dauerhafte Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Wallhecken (geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 BNatSchG), die im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert wird, so dass es sich um rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG handelt, für die nach § 22 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG die Beseitigungs- und Beeinträchtigungsverbote nicht gelten.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV bis II (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1,333 ha Wallhecken (HWB, HWM, HWO)</li> </ul>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Dauerhafte Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Wallhecken (geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 BNatSchG), die im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert wird, so dass es sich um rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG handelt, für die nach § 22 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG die Beseitigungs- und Beeinträchtigungsverbote nicht gelten.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG anteilig durch die Anlage von Wallhecken (Maßnahme 4 A, Maßnahme 7.3 A, Maßnahme 8 A) kompensiert wird. Aufgrund der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände handelt es sich um eine Ersatzmaßnahme.</p> <p>Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Zerschneidung von Lebensräumen von <u>Fledermäusen</u> und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse, Verlust von Flugrouten beziehungsweise Jagdhabitaten (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Quartierzentrum der <u>Fransenfledermaus</u> (streng geschützt), Höhe Bau-km 100+800</li> </ul>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste werden durch Schutzvorkehrungen vermieden (17.23 V<sub>CEF</sub> - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz). Im Falle einer festgestellten Nutzung im Rahmen der Besatzkontrollen ist die Installation von Ersatzquartieren vorgesehen (vergleiche Maßnahme 17.23 V<sub>CEF</sub> - Installation von Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen), was dann einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG entspricht.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Jagdgebiete und andere Funktionen östlich der Trasse nicht mehr in vollem Umfang nutzbar sein werden. Ein Ausweichen ist für die Population (Kolonie von etwa 30 Tieren) nicht möglich, da benachbarte Reviere bereits von anderen Populationen besetzt sind. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt aber gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da durch die Maßnahme 14 A<sub>CEF</sub> ein vorgezogener Ausgleich erfolgt. In Verbindung mit der Entwicklung von Leitstrukturen (Maßnahme 17.1 V<sub>CEF</sub>) und der Herrichtung einer Grünbrücke (Maßnahme 17.5 V<sub>CEF</sub>) kommt es insgesamt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population in diesem Bereich.</p> <p>Nahrungshabitats unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust von Habitaten der im Gebiet vorkommenden <u>Wirbellosen</u> durch den Baubetrieb und die Herstellung baulicher Anlagen (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- überwiegend Jungwald und Waldbestände bis 50 Jahren auf alten Waldstandorten mit hoher bis sehr hoher Lebensraumfunktion für <u>Nachfalter</u>, <u>Laufkäfer</u>, <u>Totholzkäfer</u></li><li>- der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen und das Schutzgut Boden</li></ul>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Zielgerichtet auf die betroffenen Biotope (Lebensräume) sowie auf den Standort (Böden im Bereich von alten Waldstandorten) ausgerichtete Maßnahmen sind vorgesehen. Damit werden gleichzeitig die nachteiligen Auswirkungen auf die Habitatfunktion der genannten Arten kompensiert.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen teilweise Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar).</p>
<p>Verlust von Habitaten sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - <u>Vögel (A, B, T) - Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Lebensstätten des Schwarzspechtes (streng geschützt), 1 Revier</li></ul>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste und Störwirkungen werden durch Schutzvorkehrungen vermieden (vergleiche Maßnahme 17.24 V<sub>CEF</sub> - Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Nebenbestimmung).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes vorgesehen (naturnahe Waldentwicklung im Waldgebiet Rechter Brok - gesamter Maßnahmenkomplex 13 A<sub>CEF</sub>,</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		aber insbesondere Maßnahme 13.2 A <sub>CEF</sub> und Maßnahme 13.3 A <sub>CEF</sub> ). Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).
Verlust von Habitaten sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T) - <u>Trasse A 20</u> - Lebensstätten des Mittelspechtes (streng geschützt), 4 Revierpaare	II Belastungsreich	Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste und Störwirkungen werden durch Schutzvorkehrungen vermieden (vergleiche Maßnahme 17.24 V <sub>CEF</sub> - Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Nebenbestimmung). Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes vorgesehen (naturnahe Waldentwicklung im Waldgebiet Rechter Brok - gesamter Maßnahmenkomplex 13 A <sub>CEF</sub> , aber insbesondere Maßnahme 13.1 A <sub>CEF</sub> ). Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).
Verlust von Habitaten sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T) - <u>Trasse A 20</u> - Lebensstätten des Kleinspechtes (besonders geschützt), 2 Revierpaare	II Belastungsreich	Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste und Störwirkungen werden durch Schutzvorkehrungen vermieden (vergleiche Maßnahme 17.24 V <sub>CEF</sub> - Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Nebenbestimmung). Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes vorgesehen (naturnahe Waldentwicklung im Waldgebiet Rechter Brok - gesamter Maßnahmenkomplex 13 A <sub>CEF</sub> , aber insbesondere Maßnahme 13.4 A <sub>CEF</sub> und Maßnahme 13.5 A <sub>CEF</sub> ). Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensstätten des Baumpiepers (besonders geschützt), 9 Revierpaare</li> </ul>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste und Störwirkungen werden durch Schutzvorkehrungen vermieden (vergleiche Maßnahme 17.24 V<sub>CEF</sub> - Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Nebenbestimmung). Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes vorgesehen (naturnahe Waldentwicklung im Waldgebiet Rechter Brok - gesamter Maßnahmenkomplex 13 A<sub>CEF</sub>, aber insbesondere Maßnahme 13.1 A<sub>CEF</sub> und Maßnahme 13.4 A<sub>CEF</sub>). Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p>
<p>Verlust von Habitaten sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensstätten der Waldschnepfe (besonders geschützt), 1 Revierpaar</li> <li>- Lebensstätten des Mäusebussards (streng geschützt), 6 Revierpaare</li> <li>- Lebensstätten des Stars (besonders geschützt), 14 Revierpaare</li> <li>- Lebensstätten des Trauerschnäppers (besonders geschützt), 2 Revierpaare</li> <li>- Lebensstätten des Waldkauzes (streng geschützt), 1 Revierpaar</li> <li>- einzelne Lebensstätten des Kernbeißers (besonders geschützt)</li> </ul>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste und Störwirkungen werden durch Schutzvorkehrungen vermieden (vergleiche Maßnahme 17.24 V<sub>CEF</sub> - Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Nebenbestimmung). Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes vorgesehen (naturnahe Waldentwicklung im Waldgebiet Rechter Brok, gesamter Maßnahmenkomplex 13 A<sub>CEF</sub>). Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p>
<p>Verlust von Habitaten sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T) - <u>Trasse A 20</u></p>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste und Störwirkungen werden durch Schutzvorkehrungen vermieden</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensstätten des Kiebitz (streng geschützt), 27 Revierpaare</li> <li>- Lebensstätten des Austernfischers (besonders geschützt), 2 Revierpaare</li> <li>- Lebensstätten des Großen Brachvogels (streng geschützt), 1 Revierpaar</li> <li>- Lebensstätten der Wachtel (besonders geschützt), 2 Revierpaare</li> <li>- Lebensstätten der Feldlerche (besonders geschützt), 1 Revierpaar</li> <li>- Lebensstätten des Wiesenpiepers (besonders geschützt), 1 Revierpaar</li> <li>- Lebensstätten des Braunkehlchens (besonders geschützt), 1 Revierpaar</li> <li>- Lebensstätten des Schwarzkehlchens (besonders geschützt), 1 Revierpaar</li> </ul>		<p>(vergleiche Maßnahme 17.24 V<sub>CEF</sub> - Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Nebenbestimmung).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes vorgesehen (Entwicklung von Offenland für Wiesenbrüter, Maßnahme 12.1 A<sub>CEF</sub>). Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p>
<p>Verlust von Habitaten sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störfähiger Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensstätten des Gartenrotschwanzes (besonders geschützt), 4 Revierpaare</li> <li>- Lebensstätten des Grauschnäppers (besonders geschützt), 2 Revierpaare</li> <li>- Lebensstätten der Turteltaube (streng geschützt), 1 Revierpaar</li> <li>- einzelne Lebensstätten des Stieglitzes, der Goldammer, des Gelbspötters und der Gartengrasmücke (alle besonders geschützt)</li> </ul>	<p>II Belastungsbe- reich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste und Störwirkungen werden durch Schutzvorkehrungen vermieden (vergleiche Maßnahme 17.24 V<sub>CEF</sub> - Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Nebenbestimmung).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes vorgesehen (Entwicklung von naturnahen Waldrändern für Brutvögel der halboffenen Gehölzstrukturen, Maßnahme 12.3 A<sub>CEF</sub>). Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten von im Gebiet vorkommenden <u>Vögeln</u> durch die großflächige Umgestaltung im Zuge der Realisierung von Kompensationsmaßnahmen (A, B) - <u>Standortübungsplatz Friedrichsfeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuntöter (2 Reviere), besonders geschützt</li> </ul>	<p>II Belastungsbe- reich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste beziehungsweise Störungen werden durch Schutzvorkehrungen vermieden (Maßnahme 201.1 V<sub>CEF</sub> - Bauzeitenregelung für die Beseitigung von Gehölzbeständen, Maßnahme 201.2 V<sub>CEF</sub> - Beschränkung des Baufeldes, 201.3 V<sub>CEF</sub> - Bauzeitenregelung für Bauarbeiten).</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da eine Heckenpflanzung am Hundeübungsplatz (Maßnahme 201.4 V<sub>CEF</sub>) vorgesehen ist, die den Charakter einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG hat.</p> <p>In Folge der Maßnahme und durch die ohnehin vorgesehene naturnahe Umgestaltung des Standortübungsplatzes Friedrichsfeld ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitats unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten von im Gebiet vorkommenden <u>Amphibien</u> durch die Umgestaltung der ehemaligen Panzerwaschanlage im Zuge der Realisierung von Kompensationsmaßnahmen (A, B) - <u>Standortübungsplatz Friedrichsfeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Erdkröte, Teichmolch (beide besonders geschützt)</li></ul>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Die Beeinträchtigungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar).</p> <p>Im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes sind zielgerichtete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Umsiedlung) vorgesehen. Die Kompensation erfolgt durch die Anlage eines neuen, naturnahen Stillgewässers mit dauerhafter Wasserführung (vergleiche Maßnahme III.12 - Renaturierung Amphibienlaichgewässer in Unterlage 19.6.1). Das Maß der Belastung wird zudem mittels der Ausweisung von Tabu- und Schwerpunktfleichen reduziert.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten von im Gebiet vorkommenden <u>Vögeln</u> durch die Herstellung des Nassabbaus sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Lebensraumverluste von Vögeln durch vertikale Strukturen (optische Störeffekte) in Folge von Eingrünungen der Abbaustätte, Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen durch den Betrieb (A, U) - <u>Seitenentnahme Bekhauser Moor</u></p>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Individuenverluste werden durch Schutzvorkehrungen vermieden (Maßnahme 100.4 V<sub>CEF</sub> - Bauzeitenregelung für die Bauelfdfreimachung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen / Verlusten der Avifauna).</p> <p>Nachteilige Auswirkungen entstehen durch die Verlärmung und visuelle Störung von Brutstätten im Umfeld durch den Nassabbau. Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen auf Offenlandbrüter in der Umgebung werden durch die Maßnahme 100.3 A (naturnahe Herrichtung</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"><li>- Kiebitz (2 Reviere) <sup>47</sup>, streng geschützt</li></ul>		<p>und Entwicklung der Seitenentnahme Bekhauser Moor) und den darin enthaltenen Erhalt von offenen Landschaftsstrukturen am südlichen Rand der Abbaustätte (Verzicht auf Gehölzriegel und Wald) vermeiden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld (Maßnahme 12.1 A<sub>CEF</sub> - Entwicklung von Offenland für Wiesenbrüter) vorgesehen sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse (A, B, T) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Zerschneidung beziehungsweise Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen der Niederungen der Otterbäke, Dringenburger Bäke und Bekhauser Bäke</li></ul>	I Vorsorgebereich	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Durch die angepasste Gestaltung von Brücken (17.9 V<sub>CEF</sub>), Gewässerunterführungen (Maßnahme 17.17 V<sub>CEF</sub>) und Durchlässen, (Maßnahme 16.4 V, 16.5 V), aber auch mittels einer Wildunterführungen (Maßnahme 17.20 V<sub>CEF</sub>), eines Wildschutzzaunes (Maßnahme 16.1 V), einer Wildbrücke (Maßnahme 16.3 V) und der Herstellung von Irritationsschutzwänden (Maßnahme 16.2 V) sowie der Anlage eines Erlenufersaums an der Hahner Bäke (Maßnahme 11 V<sub>CEF</sub>) wird sichergestellt, dass keine Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe unterbrochen werden.</p> <p>Die Renaturierung der Otterbäke (Maßnahme 3.1 A), die Entwicklung und Aufforstung von Auwald (Maßnahme 3.2 A), der Rückbau von Sohlbauwerken und Ersatz durch Sohlgleiten (Maßnahme 10 A), die Anlage von Wallhecken (Maßnahme 4 A, 8 A) und Leiststrukturen (Maßnahme 5 A, 7 A, 9 A) sowie die Extensivierung der Grünlandnutzung, Pflanzung von Stieleichen entlang der Vorfluter (6 A) am Burgplatz Dringenburg wirken insgesamt als Ausgleichsmaßnahmen und sind geeignet, die nachteiligen Auswirkungen zu kompensieren.</p>

<sup>47</sup> Die weitere Betroffenheit dort befindlicher Reviere des Kiebitz wird aufgrund der Lage im Bereich des Autobahn-Schalldrucks von mehr als 55 dB(A)tags sowie innerhalb des Baufeldes bei den Angaben zu den Belastungen im unmittelbaren Trassenbereich der A 20 bewertet. Die Ausführung gilt insbesondere auch für die Wachtel und das Schwarzkehlchen. Die Vorkommen liegen ebenfalls im Bereich, in dem der kritische Schallpegel der Arten durch die Bundesautobahn ohnehin überschritten wird.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 0,031 ha Bach- und sonstige Uferstaudenflur (UFB), <u>Lebensraumtyp 6430 außerhalb von FFH-Gebieten</u></li></ul>	II Belastungsbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 3.2 A (Entwicklung und Aufforstung von Auwald) und die Maßnahme (Anlage von Kleinstrukturen wie Kleingewässer, Totholzhaufen usw. und Entwicklung von Hochstaudenflur) kompensiert wird.</p> <p>Das Maß der Belastung wird durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahmen 15.1 V) vermindert.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie). Dies erfolgt ebenfalls durch die Maßnahme 5.2 A.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 0,050 ha sonstiges Weiden-Ufergebüsch (BAZ), <u>gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop</u></li></ul>	II Belastungsbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 3.2 A (Entwicklung und Aufforstung von Auwald) und die Maßnahme 5.1 A (Anlage von Hecken und Feldgehölzen sowie Pflanzung von Einzelbäumen) kompensiert wird.</p> <p>Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden (Maßnahme 5.1 A).</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III und IV (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 2,616 ha mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat (FMS)</li></ul>	II Belastungsbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG anteilig durch den Maßnahmenkomplexen 3 A (Renaturierung der Otterbäke und Entwicklung eines naturnahen Auwaldes) wertgleich kompensiert wird.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p> <p>Weitere Ausführungen sind dem Abschnitt 2.2.2.3.4 - Schutzgut Wasser zu entnehmen.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion von verbleibender Waldbeständen in Folge der Änderung des Waldbinnen-</p>	II Belastungsbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 1.2 A (Entwicklung stabiler Waldbestände nach Anschnitt von</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>klimas, Erhöhung der Windwurfgefahr, Vegetationsbestände der Wertstufe V bis III (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5,976 ha mesophile Laubmischwälder (WCA), Waldlichtungsfluren mit jungen Gehölzen (UWF, WJL) sowie Lärchen-, Fichten-, Hybridpappel- und Laubforste (WZL; WZF; WXP; WXS; WXP; WXP, WET), <u>WCA Lebensraumtyp 9160 außerhalb von FFH-Gebieten</u></li> </ul>		<p>Waldbeständen mit erhöhter Windwurfgefahr im Bezugsraum 1) ausgeglichen wird. Bei dem Eichen- und Hainbuchenmischwald (WCA) handelt es sich um den Lebensraumtyp 9160, allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Durch die angegebene Maßnahme erfolgt die Herstellung von Flächen des entsprechenden Lebensraumtyps. Gesetzlich geschützte Biotope oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen. Es handelt sich um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG, der allerdings keine ersatzauforstungspflichtige Umwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG erfährt, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingter Eintrag von Stickstoff - Vegetationsbestände der Wertstufe V bis III (T) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,645 ha Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (WQL)</li> <li>- 0,502 ha Eichenmischwald feuchter Sandböden (WQF)</li> <li>- 23,196 ha Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte (WCA)</li> <li>- 0,138 ha bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (WLA)</li> <li>- 0,926 ha sonstiger Birken- und Kiefernmoorwald (WVS)</li> <li>- 0,962 ha sonstiger Kiefern-Pionierwald (WPN)</li> <li>- 0,734 Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB)</li> <li>- 0,195 ha Laubwald-Jungbestand, Nadelwald-Jungbestand (WJL, WJN)</li> <li>- 2,167 ha Laubwald-Jungbestand, Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte (WJL, UWF)</li> <li>- 4,422 ha Laubwald-Jungbestand (WJL)</li> <li>- 0,110 ha Waldrand feuchter Standorte (WRF)</li> <li>- 0,261 ha Waldrand feuchter Standorte, Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte (WRF, BNR)</li> </ul>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch naturnahe Waldentwicklung (Maßnahmenkomplex 13 A<sub>CEF</sub>) kompensiert wird. Aufgrund der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der als Zielzustand festgelegten Vegetationsbestände handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Bei dem Eichenmischwald (WQL, WQF) handelt es sich um den Lebensraumtyp 9190 und bei dem Eichen- und Hainbuchenmischwald (WCA) um den Lebensraumtyp 9160. Der Buchenwald (WLA) ist dem Lebensraumtyp 9110 zu zuordnen. Alle Flächen liegen außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich somit nicht. Gesetzlich geschützte Biotope oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen. Es handelt sich um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG, der allerdings keine ersatzauforstungspflichtige Umwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG erfährt, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von</p>	<p>II</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Stickstoff - Vegetationsbestände der Wertstufe V (T) – <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 0,111 ha Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhricht (VOR), gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop</li><li>- 0,106 ha Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz (VOM), gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop</li><li>- 0,485 ha sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer (SOA), gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop</li></ul>	Belastungsbe- reich	<p>vor allem durch die Entwicklung von permanenten und temporären Wasserflächen (STG) als Teile der Maßnahme 12.1 A<sub>CEF</sub> kompensiert wird. Zudem wirken sich Teile der Maßnahmen 203 V<sub>CEF</sub> (Freihalten von Gewässern) sowie der Maßnahme 205.2 V<sub>CEF</sub> (Freihalten von Waldlichtungen) zusätzlich positiv aus.</p> <p>Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden (Maßnahme 12.1 A<sub>CEF</sub> sowie entsprechende Nebenbestimmung).</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff - Vegetationsbestände der Wertstufe V bis IV (T) – <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 0,011 ha feuchte Sandheide (HCF), gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop</li><li>- 0,040 ha trockene Sandheide (HCT), gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop</li></ul>	II	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch Teile der Maßnahme 205.2 V<sub>CEF</sub> (Freihalten von Waldlichtungen) sowie eine entsprechende Nebenbestimmung kompensiert wird.</p> <p>Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen durch die oben genannten Maßnahmen sowie eine entsprechende Nebenbestimmung ausgeglichen werden.</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff - Vegetationsbestände der Wertstufe IV (T) – <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 0,307 ha sonstiges mageres Nassgrünland, halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (GNW, UHF), gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop</li><li>- 0,477 ha sonstiges mageres Nassgrünland, sonstige feuchte Staudenflur (GNW, UFZ), gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop</li><li>- 3,324 ha sonstiges mageres Nassgrünland (GNW), gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop</li></ul>	Belastungsbe- reich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die 12.1 A<sub>CEF</sub> (Entwicklung von Offenland für Wiesenbrüter) beziehungsweise 12.5 A Entwicklung von Extensiv-Grünlandbiotopen und Ödland sowie eine entsprechende Nebenbestimmung kompensiert wird.</p> <p>Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden (Maßnahme 12.1 A<sub>CEF</sub>, 12.5 A sowie eine entsprechende Nebenbestimmung).</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Überplanung von bestehenden Kompensationsflächen (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Maßnahmenfläche KP WST 084.2, Flurstücke 25 und 26 der Flur 23, Gemarkung Wiefelstede:</li></ul>	II Belastungsbe- reich	<p>Es handelt sich um bestehende Kompensationsmaßnahmen für den Windpark Garnholt der WPG Windpark Garnholt GmbH &amp; Co. Betriebs KG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Lebensraum des Großen Brachvogels, 1 Revierpaar		Die Kompensation erfolgt zukünftig an anderer Stelle durch die Entwicklung von Offenland für die Leitvogelart Kiebitz (Maßnahme 12.1 A <sub>CEF</sub> ). Insofern ist die Auswirkung als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen, die kompensiert wird.
Überplanung von bestehenden Kompensationsflächen (A, B) - <u>Trasse A 20</u> - Maßnahmenfläche KP WST 234.1, Flurstück 26/1, Flur 24 Gemarkung Westerstede (0,75 ha): Herstellung eines Amphibiengewässers, Entwicklung einer Feuchtwiese sowie Anlage von Gehölzbeständen (Erlen)	II Belastungsbe- reich	Es handelt sich um bestehende Kompensationsmaßnahmen für die Errichtung von zwei Putenmastställen. Die Kompensation erfolgt zukünftig an anderer Stelle durch die Maßnahmen 3.1 A (Renaturierung der Otterbäke, Absenkung des Vorlandes und Anlage von Blänken) und 3.2 A (Entwicklung und Aufforstung von Auwald). Insofern ist die Auswirkung als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen, die kompensiert wird.
Überplanung von bestehenden Kompensationsflächen (A, B) - <u>Trasse A 20</u> - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplans 73 „Gewerbegebiet Wiefelstede-Dringenburg“: Anlage eines Feuchtbiotops	II Belastungsbe- reich	Es handelt sich um bestehende Kompensationsmaßnahme für die Molkerei Ammerland. Die Kompensation erfolgt zukünftig an anderer Stelle (Flurstücke 6, 100, 101, 5/7, 5/5 und Flur 46, Flurstücke 106 und 107, Flur 43, Gemarkung Wiefelstede), wobei die Verlegung der Fläche nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist und die Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeinde Wiefelstede erfolgt. Insofern ist die Auswirkung als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen, die kompensiert wird.
Verlust von Einzelbäumen (A, B) - <u>Trasse A 20</u> - 394 Stück <sup>48</sup>	II Belastungsbe- reich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 6 A (Burgplatz Dringenburg: Extensivierung der Grünlandnutzung, Pflanzung von Stieleichen entlang der Vorfluter) sowie die Maßnahmen 5.1 A, 7.1 A, 9.1 A (Anlage von Feldgehölzen und Pflanzung von Einzelbäumen) und Maßnahme 18.6 G (Einzelbaumpflanzung) kompensiert wird. Durch die Maßnahmen 5.1 A, 7.1 A, 9.1 A ist vorrangig die Entwicklung von naturnahen Feldgehölzen (HN) vorgesehen. Somit handelt es sich zum Teil abweichend von der Darstellung in den Antragsunterlagen um Ersatzmaßnahmen, nicht um Ausgleichsmaßnahmen. Das Maß der Belastung wird zusätzlich durch die Maßnahme 15.1 V (Begrenzung

<sup>48</sup> Nach der Unterlage 19.1.1, Seite 87 kommt es rein rechnerisch zu einem Verlust von 390 Einzelbäumen. Der dazugehörige Fließtext sowie die Unterlage 1 benennt abweichend davon eine Betroffenheit von 394 Stück, so dass die Planfeststellungsbehörde vorsorglich den höheren Umfang annimmt. Aufgrund des Gesamtumfanges der Maßnahmen 5.1 A, 7.1 A, 9.1 A (Anlage von Feldgehölzen und Pflanzung von Einzelbäumen) ist eine hinreichende Kompensation gewährleistet.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>des Baufeldes, Schutzzaun) sowie Maßnahme 15.2 V (Einzelbaumschutz) reduziert.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p> <p>Weitere Ausführungen zur Betroffenheit des per Verordnung geschützten Landschaftsbestandteils „Dringenburg“ (GLB WST 00021) sind dem Zulässigkeitsgrenzbereich zugeordnet (siehe dort).</p>
<p>Großflächige Umgestaltung von <u>Vegetationsbeständen</u> im Zuge der Realisierung von Kompensationsmaßnahmen (A, B) - <u>Standortübungsplatz Friedrichsfeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotope der Wertstufe V bis I (einschließlich vorhandener Versiegelung)</li> </ul>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Im Rahmen des Entwicklungskonzeptes ist eine großflächige Umgestaltung der vorhandenen Vegetationsbestände geplant, die in Teilen auch Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verursachen. In der Summe aller vorgesehenen Maßnahmen kommt es aber zu einer deutlichen Aufwertung für den Naturhaushalt, so dass der Eingriffstatbestand nicht erfüllt wird, die Beeinträchtigungen wohl aber im Rahmen der Kompensationsbilanzierung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Angaben zur Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind abweichend davon gesondert zu betrachten (siehe Ausführungen im Zulässigkeitsgrenzbereich).</p>
<p>Verlust von <u>Vegetationsbeständen</u> der Wertstufe III (A, U) - <u>Seitenentnahme Bekhauser Moor</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,53 ha Bekhauser Bäke als mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat (FMS)</li> </ul>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 100.1 A (naturnahe Verlegung der Bekhauser Bäke) kompensiert wird.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p> <p>Weitere Ausführungen sind dem Abschnitt 2.2.2.3.4 - Schutzgut Wasser zu entnehmen.</p>
<p>Verlust der Habitaten von <u>Fledermäusen</u>, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensstätten, Nahrungsbeziehungsweise Jagdhabitats, Ausbreitungskorridore (649 Stück; Waldgebiet Garnholter Büsche, August-Lauw-Straße, K 130, Bekhauser Esch, Bekhausermoorweg): <u>Großes Mausohr</u>, <u>Braunes Langohr</u>, <u>Große Bartfledermaus</u>,</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Individuenverluste werden durch Schutzvorkehrungen vermieden (17.23 V<sub>CEF</sub> - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, 17.13 V<sub>CEF</sub> - Kontrolle der Gebäude am Otterbäkenweg vor Abriss auf Fledermausquartiere). Im Falle einer festgestellten Nutzung im Rahmen der Besatzkontrollen ist die Installation von Ersatzquartieren vorgesehen (vergleiche Maßnahme 17.23 V<sub>CEF</sub> Installation von Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen), was dann einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG entspricht.</p> <p>Durch die Anlage und den Erhalt von Leitstrukturen (Maßnahmen 11 V<sub>CEF</sub>, 17.1 V<sub>CEF</sub>,</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p><u>Fransenfledermaus</u>,  <u>Wasserfledermaus</u>,  <u>Breitflügelfledermaus</u>,  <u>Rauhautfledermaus</u>,  <u>Zwergfledermaus</u> (alle streng geschützt)</p>		<p>17.6 V<sub>CEF</sub>, 17.19 V<sub>CEF</sub>, 17.21 V<sub>CEF</sub>, 17.25 V<sub>CEF</sub>), Kollisionsschutzwänden (Maßnahme 17.2 V<sub>CEF</sub>) und einer angepassten Gestaltung von Brücken (17.3 V<sub>CEF</sub>) sowie die Anlage einer Grünbrücke (17.5 V<sub>CEF</sub>) und von Wildbrücken (Maßnahme 16.3 V) wird sichergestellt, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden.</p> <p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten.</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen, Störung sowie Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind nicht erfüllt. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Nahrungshabitate unterliegen ebenso nicht dem Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Garnholt“ (DE 2713-332) sind nicht zu besorgen.</p>
<p>Verlust von Habitaten, Zerschneidung von Lebensräumen von <u>sonstigen Säugern</u> und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigung der prioritären Gewässerachse (Ausbreitungskorridor) des <u>Fischotters (streng geschützt)</u> von Bremerhaven in Richtung Niederlande (etwa 13.000 m)</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen.</p> <p>Durch die angepasste Gestaltung von Brücken (Maßnahme 17.3 V<sub>CEF</sub>, 17.4 V<sub>CEF</sub>, 17.7 V<sub>CEF</sub>, 17.9 V<sub>CEF</sub>, 17.10 V<sub>CEF</sub>, 17.15 V<sub>CEF</sub>, 17.16 V<sub>CEF</sub>, 17.18 V<sub>CEF</sub>) und Gewässerunterführungen (Maßnahme 17.17 V<sub>CEF</sub>, ) sowie Durchlässen, (Maßnahme 17.22 V<sub>CEF</sub>), aber auch eine Wildunterführungen (17.20 V<sub>CEF</sub>) sowie die Anlage eines Wildschutzaunes mit fischottergerechter Zäunung (Maßnahme 17.8 V<sub>CEF</sub>) wird sichergestellt, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden. Die Renaturierung der Otterbäke (Maßnahme 3.1 A) und die Entwicklung und Aufforstung von Auwald und (Maßnahme 3.2 A) erfüllen zusätzlich für die Art die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme.</p> <p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen, Störung sowie Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind somit nicht erfüllt. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Nahrungshabitate unterliegen ebenso nicht dem Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffende Art zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Verlust von Habitaten, Zerschneidung von Lebensräumen von <u>sonstigen Säugern</u> und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Beeinträchtigung des <u>Wolfs</u> (<u>streng geschützt</u>)</li></ul>	I Vorsorgebereich	<p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen.</p> <p>Durch die angepasste Gestaltung von Brücken (Maßnahme 17.3 V<sub>CEF</sub>, 17.4 V<sub>CEF</sub>, 17.9 V<sub>CEF</sub>, 17.15 V<sub>CEF</sub>, 17.18 V<sub>CEF</sub>), die Anlage von Irritations- und Kollisionsschutzwände (17.2 V<sub>CEF</sub>, 16.2 V) und Gewässerunterführungen (Maßnahme 17.17 V<sub>CEF</sub>) sowie Durchlässen (Maßnahme 16.4 V, 16.5 V, 17.12 V<sub>CEF</sub>, 17.22 V<sub>CEF</sub>), Grünbrücken (Maßnahme 17.5 V<sub>CEF</sub>), aber auch einer Wildunterführungen (Maßnahme 17.20 V<sub>CEF</sub>) sowie der Anlage eines Wildschutzzaunes (Maßnahme 17.8 V<sub>CEF</sub>, 16.1 V) und einer Wildbrücke (Maßnahme 16.3 V) wird sichergestellt, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden.</p> <p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten.</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen, Störung sowie Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind somit nicht erfüllt. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Nahrungshabitate unterliegen ebenso nicht dem Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffende Art zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Zerschneidung von Lebensräumen von <u>sonstigen Säugern</u> und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungs-</p>	I Vorsorgebereich	<p>Durch die Anlage eines Wildschutzzaunes (Maßnahme 16.1 V) und von Irritations-schutzwände an den Querungsbauwerken (Maßnahme 16.2 V), einer Wildbrücke (Maßnahme 16.3 V), einer Grünbrücke</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>weise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldgebietes mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für <u>Wild</u> (Dam-, Schwarz-, Rehwild) zwischen Bau-km 100+000 und Bau-km 101+800 (etwa 13.000 m)</li> <li>- weiterer <u>Rehwildlebensraum</u></li> <li>- Überplanung eines <u>Dachsbaus</u></li> <li>- Lebensstätten beziehungsweise Ausbreitungskorridore von weiteren Säugern wie <u>Feldhase, Wildkaninchen, Fuchs</u> sowie <u>unterschiedlichen Marderarten</u> und selten auch von <u>Neozoen wie Marderhund, Mink und Waschbär</u></li> <li>- Lebensstätten beziehungsweise Ausbreitungskorridore von <u>sonstigen Klein- und Mittelsäuern</u></li> </ul>		<p>(Maßnahme 17.5 V<sub>CEF</sub>) und von Durchlässen (Maßnahme 16.5 V), der angepassten Gestaltung von Brücken (Maßnahme 17.3 V<sub>CEF</sub>, 17.4 V<sub>CEF</sub>, 17.9 V<sub>CEF</sub>) sowie einer Wildunterführungen (Maßnahme 17.20 V<sub>CEF</sub>) und der Vergrämung des Daches (Maßnahme 16.6 V) wird sichergestellt, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden. Die Renaturierung der Otterbäke (Maßnahme 3.1 A) und die Entwicklung und Aufforstung von Auwald und (Maßnahme 3.2 A) sowie die Anlage von Anlage von Waldrändern (Maßnahme 1.1 A, 1.3 A), die Entwicklung stabiler Waldbestände (1.2 A), die baubetriebsbedingter Waldumbau (1.4 A), die Anlage von Hecken und Feldgehölzen sowie Pflanzung von Einzelbäumen (Maßnahme 5.1 A), die Anlage von Kleinstrukturen wie Kleingewässer, Totholzhaufen und so weiter sowie die Entwicklung von Hochstaudenfluren (Maßnahme 5.2 A) sowie die Anlage von Feldgehölzen und Pflanzung von Einzelbäumen (Maßnahme 9.1 A) und die Entwicklung von Hochstaudenfluren (Maßnahme 9.2 A) erfüllen zusätzlich die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Europäisch geschützte Arten nach § 7 BNatSchG sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>
<p>Zerschneidung von Lebensräumen von <u>Amphibien</u> und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Isolation der Vorkommen des <u>Moorfrosches</u> (streng geschützt) am Grenzweg, am Seepark Lehe und südlich Dringenburg sowie Zerschneidung von Wanderbeziehungen</li> <li>- Zerschneidung einer Wanderbeziehung von <u>Seefrosch</u> und <u>Teichmolch</u> (alle besonders geschützt)</li> <li>- Isolation der Vorkommen der <u>Erdkröte</u> (besonders geschützt) am Seepark Lehe sowie Zerschneidung von Wanderbeziehungen</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Durch die Anlage von temporären und dauerhaften Sperreinrichtungen (Maßnahme 17.11 V<sub>CEF</sub>) sowie die angepasste Gestaltung von Durchlässen und Brücken (Maßnahme 16.4 V, 16.5 V, 17.3 V<sub>CEF</sub>, 17.4 V<sub>CEF</sub>, 17.9 V<sub>CEF</sub>, 17.12 V<sub>CEF</sub>, 17.17 V<sub>CEF</sub>, 17.18 V<sub>CEF</sub>) wird sichergestellt, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden. Die Anlage von Wild- und Grünbrücken (Maßnahmen 17.5 V<sub>CEF</sub>, 16.3 V, 17.20 V<sub>CEF</sub>) sowie die Renaturierung der Otterbäke (Maßnahme 3.1 A) und die Anlage von Leistrukturen (Maßnahmen 5 A, 7 A) erfüllen zusätzlich die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen. Weitere im Raum vorkommende besonders geschützte Arten können ebenfalls von den Maßnahmen profitieren. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten,</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Verletzen, Störung sowie Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind für die europäisch geschützte Art Moorfrosch somit nicht erfüllt. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Nahrungshabitate unterliegen ebenso nicht dem Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen besonders geschützte Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten Seefrosch, Teichmolch und Erdkröte nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar).</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Zerschneidung von Lebensräumen von <u>Reptilien</u> und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Isolation der Vorkommen der <u>Ringelnatter</u> (besonders geschützt) am Seepark Lehe mit Wanderbeziehung zu den Teichen an der Molkerei</li></ul>	I Vorsorgebereich	<p>Durch die Anlage von temporären und dauerhaften Sperreinrichtungen (Maßnahme 17.11 V<sub>CEF</sub>) sowie die angepasste Gestaltung von Brücken (Maßnahme 17.3 V<sub>CEF</sub>, 17.4 V<sub>CEF</sub>, 17.17 V<sub>CEF</sub>), die Anlage von Grünbrücken (Maßnahme 17.5 V<sub>CEF</sub>) und die Anlage einer Wildbrücke (17.20 V<sub>CEF</sub>) wird sichergestellt, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden. Weitere im Raum vorkommende besonders geschützte Arten können ebenfalls von den Maßnahmen profitieren.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen besonders geschützte Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die Arten nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar).</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Zerschneidung von Lebensräumen von <u>Wirbellosen</u> und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tag- und Nachtfaltern (teilweise besonders geschützt)</li> <li>- Totholz- und Laufkäfer (teilweise besonders geschützt)</li> <li>- Libellen (besonders geschützt)</li> <li>- Heuschrecken</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Vor allem durch die angepasste Gestaltung von Brücken (Maßnahme 17.3 V<sub>CEF</sub>, 17.4 V<sub>CEF</sub>, 17.9 V<sub>CEF</sub>) und die Anlage von Grünbrücken (Maßnahme 17.5 V<sub>CEF</sub>) sowie weitere im Rahmen der Vermeidung vorgesehene Maßnahmen wird das Maß der Belastung reduziert. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Möglicherweise eintretende einzelne Individuenverluste überschreiten nicht das allgemeine Lebensrisiko. Lebensraumkorridore und -komplexe werden nicht unterbrochen. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen zum Teil Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Garnholt“ (DE 2713-332) sind nicht zu besorgen.</p>
<p>Zerschneidung von Lebensräumen von <u>Vögeln</u> und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwäne, Gänse, Enten, Taucher, Kormoran, Graureiher, Greifvögel, Falken, Kranich, Watvögel, Möwen, Tauben, Sperlingsvögel als <u>Gastvögel</u> (besonders und streng geschützte Arten)</li> <li>- Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe sowie weitere kollisionsgefährdete Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Vor allem durch die vorgesehenen geschlossenen Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen als Überflughilfe in kritischen Bereichen (Maßnahme 17.14 V<sub>CEF</sub>) sowie durch die Anlage einer Kollisionsschutzwand (Maßnahme 17.2 V<sub>CEF</sub>) und die Anlage eines Landschaftswalles am Seepark Lehe (15.5 V) ist ein Passieren der Trasse weiter möglich, so dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden.</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Lebensraumverluste von Vögeln durch vertikale Strukturen (optische Störeffekte) in Folge der Kompensation durch den Bau der Autobahn - <u>Trasse A 20</u> zum Beispiel durch Aufforstung oder Anlage von sonstigen Gehölzbeständen (A, B) -</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Offenlandbrüter (zum Beispiel Feldlerche)</li></ul>	I Vorsorgebereich	<p>Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass im Bereich der Aufforstungsfläche (Maßnahme 3.2 A, 200 E<sub>Forst</sub>) und in den Bereichen, in denen auf bisher landwirtschaftliche genutzten Flächen (Acker, Grünland) Gehölzbestände (Maßnahme 4 A, 5.1 A, 7.1 A, 7.3 A, 8 A, 9.1 A, 12.3 A<sub>CEF</sub>) angelegt werden, erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Kompensationsmaßnahmen auf Offenlandbrüter aufgrund der Ausprägungen beziehungsweise Lage der Maßnahmen sowie dem artspezifischen Verhalten nicht zu erwarten sind. Die Mehrzahl der Maßnahmen befindet sich im Nahbereich der geplanten Trasse (Maßnahme 3.2 A, Maßnahme 4 A, 5.1 A, 7.1 A, 7.3 A, 8 A, 9.1 A), so dass sich zusätzliche Belastungen, die über die betriebsbedingte Abnahme der Habitatsignung insbesondere durch kritische Lärmpegel sowie Flucht- beziehungsweise Effektdistanzen hinausgehen, nicht erkennen lassen. Die Maßnahmen 200 E<sub>Forst</sub> und 12.3 A<sub>CEF</sub> im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld befinden sich unmittelbar angrenzend beziehungsweise im Umfeld zu hoch aufragenden Vertikalstrukturen, zu denen Offenlandbrüter wie die Feldlerche einen Meideabstand einhalten, so dass die betroffenen Bereiche als Lebensraum weitgehend ungeeignet sind. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt aus dem gleichen Grund nicht vor.</p>
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse (A, B, T) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Zerschneidung eines sich in Nord-Süd-Richtung erstreckenden Waldkorridors mit bundesweit mittlerer Verbundqualität und regional besonderer Bedeutung auf etwa 1.400 m (Waldgebiet Garnholter und Heller Büsche) (<u>Waldverbund</u>)</li></ul>	I Vorsorgebereich	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Vor allem durch die Anlage einer Grünbrücke (Maßnahme 17.5 V<sub>CEF</sub>) sowie durch die angepasste Gestaltung einer Brücke (Maßnahme 17.3 V<sub>CEF</sub>) wird sichergestellt, dass keine Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe unterbrochen werden.</p>
<p>Verlust von Habitaten (Sommer- und Landlebensräume) durch den Baubetrieb und die Herstellung baulichen Anlagen der im Gebiet vorkommenden <u>Amphibien</u> (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Moorfrosch (streng geschützt)</li></ul>	I Vorsorgebereich	<p>Laichhabitate oder essenzielle Landhabitate werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Aus dem gleichen Grund liegt auch kein Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG vor.
<p>Beseitigung von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel und Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (Eier, Jungvögel) durch die Herstellung der baulichen Anlagen und den Baubetrieb, Entwertung von Nahrungshabitaten (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- weit verbreitete Brutvögel: sonstige Höhlenbrüter, Gehölzbrüter, Bodenbrüter, Röhrichtbrüter, Arten der Gewässer, Arten des Offenlandes beziehungsweise Grünländer (besonders oder streng geschützt)</li> <li>- Gast- und Rastvögel (besonders oder streng geschützt)</li> <li>- Nahrungsflächen</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Individuen- und Lebensstättenverluste werden durch Schutzvorkehrungen vermieden (Maßnahme 17.24 V<sub>CEF</sub> - Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen). Zielgerichtet auf die betroffenen Biotope (Lebensräume) ausgerichtete Maßnahmen sind vorgesehen, von denen auch die Arten profitieren. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind nicht erfüllt. Nahrungshabitats unterliegen nicht den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Verlust von (Teil-) Habitaten durch den Baubetrieb und die Herstellung baulicher Anlagen (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdkröte, Grasfrosch, Seefrosch, Bergmolch, Teichmolch (alle besonders geschützt)</li> <li>- Libellen (besonders geschützt)</li> <li>- Ringelnatter, Waldeidechse, Blindschleiche (alle besonders geschützt)</li> <li>- Tagfalter (teilweise besonders geschützt)</li> <li>- Heuschrecken</li> <li>- sonstige Arten</li> <li>- der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass im Rahmen des Vorhabens Lebensräume einzelner Arten verloren gehen. Aufgrund der gleichermaßen vorhandenen Eignung der Flächen im Umfeld sowie der verbleibenden Restangebote an geeigneten Flächen nach Beendigung des Vorhabens sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen. Zudem sind zielgerichtet auf die betroffenen Biotope (Lebensräume) ausgerichtete Maßnahmen vorgesehen, von denen die Arten profitieren.</p> <p>Unabhängig von der ohnehin nur unerheblichen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar). Nahrungshabitats unterliegen nicht dem Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht vorliegen.</p>
<p>Beunruhigung stömpfindlicher Tierarten (<u>sonstige Säuger</u>) während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen, Minderung der Qualität angrenzender Habitats und des Ausbreitungspotenzials - (B, T) - <u>Trasse A 20</u></p>	I Vorsorgebereich	<p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Eine relevante baubedingte Störung der Arten ist nicht zu befürchten, da das Gebiet (wenn überhaupt) nur sehr sporadisch genutzt wird. Geringfügige Lebensraumverlagerungen in Folge von Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"><li>- <u>Fischotter</u> und <u>Wolf</u> (streng geschützt)</li></ul>		der Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Wegen der allenfalls sporadischen Nutzung des Gebietes sind erhebliche Störungen während der Betriebsphase nicht zu befürchten. Vorteilhaft sind zudem Irritationschutzwände besonders an Durchlässen und sonstigen Querungsbauwerken (Maßnahme 16.2 V, Maßnahme 17.8 V <sub>CEF</sub> ). Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.
Beunruhigung störempfindlicher Tierarten ( <u>Fledermäuse</u> ) während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen, Störung von Jagdrevieren, Minderung der Qualität angrenzender Habitate und des Ausbreitungspotenzials - (B, T) - <u>Trasse A 20</u> <ul style="list-style-type: none"><li>- <u>Großes Mausohr</u>, <u>Braunes Langohr</u>, <u>Große Bartfledermaus</u>, <u>Fransenfledermaus</u>, <u>Wasserfledermaus</u>, <u>Breitflügelfledermaus</u>, <u>Rauhautfledermaus</u>, <u>Zwergfledermaus</u> (alle streng geschützt)</li><li>- 5,879 ha Jagdgebiete</li></ul>	I Vorsorgebereich	Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden. Baubedingte Störungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (17.23 V <sub>CEF</sub> - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, 17.13 V <sub>CEF</sub> - Kontrolle der Gebäude am Otterbäkenweg vor Abriss auf Fledermausquartiere). Erhebliche Störungen von besonders lichtempfindlichen Arten während der Betriebsphase werden durch Irritationschutzwände auf Brücken, im Bereich von Leitstrukturen und sonstigen Querungsbauwerken (Maßnahmen 11 V <sub>CEF</sub> , 16.2 V, 17.1 V <sub>CEF</sub> , 17.5 V <sub>CEF</sub> , 17.6 V <sub>CEF</sub> , 17.19 V <sub>CEF</sub> , 17.21 V <sub>CEF</sub> , 17.25 V <sub>CEF</sub> ) vermieden. Dauerhafte Vertreibungen sind nicht zu befürchten. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind ebenfalls nicht zu befürchten. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu erwarten.
Verdrängung von Tierarten durch optische und akustische Störreize sowie Störungen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehr (B, T) - <u>Trasse A 20</u> <ul style="list-style-type: none"><li>- Amphibien</li><li>- Reptilien</li><li>- Libellen</li><li>- Heuschrecken</li></ul>	I Vorsorgebereich	Sofern die Quartiere nicht direkt aufgesucht werden, zeigen die Artengruppen keine auffällige Störempfindlichkeit. Geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tag- und Nachtfalter</li> <li>- Lauf- und Holzkäfer</li> </ul>		<p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Verdrängung von Tierarten durch optische und akustische Störreize sowie Störungen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehr (B, T) - <u>Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwäne, Gänse, Enten, Taucher, Kormoran, Graureiher, Greifvögel, Falken, Kranich, Watvögel, Möwen, Tauben, Sperlingsvögel als <u>Gast- und Rastvögel</u> (besonders und streng geschützte Arten)</li> <li>- weitverbreitete <u>Brutvögel</u> (besonders und streng geschützte Arten)</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Maßgebliche Störwirkungen auf den Nethener See und Seepark Lehe als Bereiche von hoher Bedeutung (Wertstufe IV) für Gast- und Rastvögel werden mittels der Maßnahmen 17.14 V<sub>CEF</sub> (Überflughilfe aus Gehölzen für Wiesenbrutvögel, Wasser- und Watvögel), 17.2 V<sub>CEF</sub> (Kollisionsschutzwand für Vögel) und 15.5 V (Landschaftswall am Seepark Lehe) vermieden. Der Seepark Lehe ist darüber hinaus zum Teil bereits gut gegen Störungen abgeschirmt. Dort ist durch den Badebetrieb an der Freizeitanlage in den Sommermonaten eine Vorbelastung gegeben und am Nethener See ferner in Folge der bereits bestehenden A 29. Das Teichgebiet bei Spohle als ebenfalls bedeutsamer Bereich (Wertstufe IV) ist weit von der Trasse entfernt und durch die unmittelbare Ortsnähe ebenfalls deutlich vorbelastet. Dort sind maßgebliche Störwirkungen nicht zu erwarten.</p> <p>Baubedingte Störungen sind vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist. Dennoch gegebenenfalls eintretende nachteilige Effekte auf einzelne Arten werden durch die Maßnahmenkomplexe 12 A<sub>CEF</sub> (Naturnahe Entwicklung des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld) und 13 A<sub>CEF</sub> (naturnahe Waldentwicklung für gehölbewohnende Vogelarten im Waldgebiet Rechter Brok) gemindert und haben diesbezüglich die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen.</p> <p>Tierarten werden somit nicht dauerhaft vertrieben. Aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate verschlechtern die Störwirkungen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden <u>Vögeln</u> durch die großflächige Umgestaltung im Zuge der Realisierung von</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Individuenverluste beziehungsweise Störungen werden durch Schutzvorkehrungen vermieden (Maßnahme 201.1 V<sub>CEF</sub> - Bau-</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Kompensationsmaßnahmen (A, B) - <u>Standortübungsplatz Friedrichsfeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehölzbrüter</li> <li>- Bodenbrüter</li> <li>- Arten der Gewässer</li> <li>- Greifvögel</li> <li>- Gast- und Rastvögel</li> <li>- Nahrungsflächen</li> </ul>		<p>zeitenregelung für die Beseitigung von Gehölzbeständen, Maßnahme 201.2 V<sub>CEF</sub> - Beschränkung des Baufeldes, 201.3 V<sub>CEF</sub> - Bauzeitenregelung für Bauarbeiten sowie Nebenbestimmung).</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Brutvögel angesichts des hinreichenden Angebotes an Ausweichlebensräumen in der Umgebung und durch die vorgesehene naturnahe Umgestaltung des Standortübungsplatzes Friedrichsfeld kleinflächig ausweichen können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Population sind nicht zu befürchten. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Das Maß der Belastung wird zudem durch das Maßnahmenkonzept beziehungsweise mittels der Ausweisung von Tabu- und Schwerpunktf lächen reduziert.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten von im Gebiet vorkommenden <u>Vögeln</u> durch die Herstellung des Nassabbaus sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen durch den Betrieb (A, U) - <u>Seitenentnahme Bekhauser Moor</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehölzbrüter</li> <li>- Gast- und Rastvögel</li> <li>- Nahrungsflächen</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Individuenverluste werden durch Schutzvorkehrungen vermieden (100.2 A - Abbaukonzept Seitenentnahme Bekhauser Moor einschließlich vorbereitender Maßnahmen).</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Brutvögel angesichts des hinreichenden Angebotes an Ausweichlebensräumen in der Umgebung und durch die vorgesehene naturnahe Umgestaltung der Abbaustätte kleinflächig ausweichen können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Artengruppe und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.</p> <p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Population sind nicht zu befürchten. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beseitigung von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel und Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (Eier, Jungvögel) durch die Herstellung der baulichen Anlagen und den Baubetrieb, Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen (A, B) - <u>Autobahnmeisterei Varel</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Gehölzbrüter</li><li>- Gast- und Rastvögel</li><li>- Nahrungsflächen</li></ul>	I Vorsorgebereich	<p>Individuenverluste werden ergänzend zu der Unterlage 9.4, Seite 232f durch die Maßnahmen 17.24 (Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen / Verlusten der Avifauna, ergänzende Nebenbestimmung) vermieden.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen, die über den Verlust der Vegetationsbestände hinausgehen, ergeben sich nicht.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Brutvögel angesichts des hinreichenden Angebotes an Ausweichlebensräumen in der Umgebung kleinflächig ausweichen können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der Störwirkungen verschlechtern angesichts der Vorbelastungen sowie der hohen Mobilität der Artengruppe und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Dauerhafte Vertreibungen sind nicht zu erwarten. Daher sind diese nachteiligen Auswirkungen als nicht erheblich anzusehen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Population sind nicht zu befürchten. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten (potenzielle Gebäudequartiere sowie Quartierbäume) der im Gebiet vorkommenden <u>Fledermäuse</u> (streng geschützt) sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (Individuenverluste), Beseitigung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsbeständen als Jagd- beziehungsweise Nahrungshabitats, Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen durch die großflächige Umgestaltung im Zuge der Realisierung von Kompensationsmaßnahmen (A, B) - <u>Standortübungsplatz Friedrichsfeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Lebensstätten</li></ul>	I Vorsorgebereich	<p>Individuenverluste und erhebliche Störungen werden durch Schutzvorkehrungen vermieden (Maßnahme 202.1 V<sub>CEF</sub> - Kontrolle des Gebäudekomplexes vor Abriss auf Fledermausquartiere; Maßnahme 202.2 V<sub>CEF</sub> - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz; Maßnahme 202.4 V<sub>CEF</sub> - Bauzeitenregelung).</p> <p>Im Falle einer festgestellten Nutzung im Rahmen der Besatzkontrollen ist die Installation von Ersatzquartieren vorgesehen (vergleiche Maßnahme 202.3 V<sub>CEF</sub>), was dann einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG entspricht. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"><li>- Jagd- oder Nahrungshabitate</li><li>- Leitstruktur</li></ul>		<p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Population sind nicht zu befürchten. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Das Maß der Belastung wird zudem mittels der Ausweisung von Tabu- und Schwerpunktf lächen reduziert.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten (potenzielle Quartierbäume) der im Gebiet vorkommenden <u>Fledermäuse</u> (streng geschützt) sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (Individuenverluste), Beseitigung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsbeständen als Jagd- beziehungsweise Nahrungshabitate, Verdrängung störempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen durch den Betrieb (A, U) - <u>Seitenentnahme Bekhauser Moor</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Lebensstätten</li><li>- Jagd- oder Nahrungshabitate</li><li>- Leitstruktur</li></ul>	I Vorsorgebereich	<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Bereich der Abbaustätte nicht vorhanden. Eine Betroffenheit von Leitstrukturen oder Jagdhabitats mit besonderen Funktionen ist nicht erkennbar. Die Funktion des Raumes beziehungsweise des Umfeldes bleibt insgesamt erhalten.</p> <p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden.</p> <p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Population sind nicht zu befürchten. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten (potenzielle Quartierbäume) der im Gebiet vorkommenden <u>Fledermäuse (streng geschützt)</u> sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (Individuenverluste), Beseitigung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsbeständen als Jagd- beziehungsweise Nahrungshabitate, Verdrängung störempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen (A, B) - <u>Autobahnmeisterei Vare</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Lebensstätten</li><li>- Jagd- oder Nahrungshabitate</li><li>- Leitstruktur</li></ul>	I Vorsorgebereich	<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten konnten nicht festgestellt werden.</p> <p>Eine Betroffenheit von Leitstrukturen oder Jagdhabitats mit besonderen Funktionen ist nicht erkennbar. Die Funktion des Raumes beziehungsweise des Umfeldes bleibt insgesamt erhalten.</p> <p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden.</p> <p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Population sind nicht zu befürchten. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden <u>sonstigen Säugetiere</u>, Beseitigung beziehungsweise Zerschneidung von Strukturelementen mit Trittstein-, Leitlinien- oder Ausbreitungsfunktion, Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen durch den Betrieb (A, U) - <u>Seitenentnahme Bekhauser Moor</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bekhauser Bäke als potenzielles Verbundgewässer für den <u>Fischotter (streng geschützt)</u></li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht bekannt.</p> <p>Durch die vorzeitige Verlegung der Bekhauser Bäke (Maßnahme 100.1 A - naturnahe Verlegung der Bekhauser Bäke) wird eine Einschränkung potenzieller Biotopverbundachsen vermieden.</p> <p>Geringfügige Lebensraumverlagerungen in Folge möglicher Störwirkungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.</p> <p>Daher sind diese nachteiligen Auswirkungen als nicht erheblich anzusehen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden <u>Amphibien</u>, Beseitigung beziehungsweise Zerschneidung von Strukturelementen mit Trittstein-, Leitlinien- oder Ausbreitungsfunktion, Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen durch den Betrieb (A, U) - <u>Seitenentnahme Bekhauser Moor</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensstätten (Sommer- und Landlebensräume)</li> <li>- potenzielle Biotopverbindung vor allem für die <u>Erdkröte</u> (besonders geschützt) zwischen Vorkommen am Seepark Lehe und dem kleinen See nördlich des Bekhausermoorwegs</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Bereich der Abbaustätte nicht vorhanden.</p> <p>Durch die vorzeitige Verlegung der Bekhauser Bäke (Maßnahme 100.1 A - naturnahe Verlegung der Bekhauser Bäke) wird eine Einschränkung potenzieller Biotopverbundachsen vermieden.</p> <p>Die Erdkröte zeigt keine auffällige Störepfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden.</p> <p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Population sind nicht zu befürchten. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden <u>Libellen</u> durch die großflächige Umgestaltung im Zuge der Realisierung von Kompensationsmaßnahmen (A, B) - <u>Standortübungsplatz Friedrichsfeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veränderung der Habitatqualität von potenziellen Entwicklungsgewässern der <u>Großen Moosjungfer</u> (streng geschützt)</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Nachweise für die Art liegen nicht vor. Ein Vorkommen kann allerdings an einzelnen Gewässern nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das einzige von einer direkten Umgestaltung betroffene Gewässer verfügt über keine Habitataignung für die Art. Daher ist nicht zu befürchten, dass Individuenverluste eintreten oder Lebensstätten geschädigt werden. Vorsorglich ist aber als Teil der Maßnahme 203 V<sub>CEF</sub> und 205.2 V<sub>CEF</sub> das Freihalten der Gewässer beziehungsweise von Waldlichtungen vorgesehen.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind nicht erfüllt. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden <u>Holzkäfer</u> sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (Individuenverluste) durch die großflächige Umgestaltung im Zuge der Realisierung von Kompensationsmaßnahmen (A, B) - <u>Standortübungsplatz Friedrichsfeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- potenzielle Brutbäume des <u>Eremiten</u> (streng geschützt)</li></ul>	I Vorsorgebereich	<p>Nachweise für die Art liegen nicht vor. Ein Vorkommen kann allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Individuenverluste beziehungsweise Störungen werden durch Schutzvorkehrungen vermieden (Maßnahme 204 V<sub>CEF</sub> - Kontrolle von Altbäumen auf Eremiten).</p> <p>Im Falle einer festgestellten Besiedlung im Rahmen der Kontrollen ist das Umsetzen der Brutbäume vorgesehen (vergleiche Maßnahme 204 V<sub>CEF</sub>). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten von im Gebiet vorkommenden <u>Tierarten</u> der Roten Liste, Vorwarnliste beziehungsweise besonders geschützter Tierarten in Folge der großflächigen Umgestaltung im Zuge der Realisierung von Kompensationsmaßnahmen (A, B) - <u>Standortübungsplatz Friedrichsfeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Reptilien (besonders geschützt)</li><li>- Libellen (besonders geschützt)</li><li>- Tag- und Nachtfalter (teilweise besonders geschützt)</li><li>- Heuschrecken</li><li>- Lauf- und Holzkäfer (teilweise besonders geschützt)</li></ul>	I Vorsorgebereich	<p>Einzelne Individuenverluste würden den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten.</p> <p>Die Beeinträchtigungen betreffen teilweise Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar).</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht vorliegen.</p> <p>Sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden, zeigen die Artengruppen keine auffälligen Störeffindlichkeiten. Da</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes sind zielgerichtete Handlungen zum Erhalt der Vorkommen vorgesehen. Das Maß der Belastung wird zudem mittels der Ausweisung von Tabu- und Schwerpunktf lächen reduziert.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten von im Gebiet vorkommenden <u>Tierarten</u> der Roten Liste, Vorwarnliste beziehungsweise besonders geschützter Tierarten, Beseitigung beziehungsweise Zerschneidung von Strukturelementen mit Trittstein-, Leitlinien- oder Ausbreitungsfunktion, Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen durch den Betrieb (A, U) - <u>Seitene ntnahme Bekhauser Moor</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Fischen und Rundmäuler</li><li>- Libellen</li><li>- Mollusken</li><li>- Bekhauser Bäke als potenzielles Verbundgewässer</li></ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Bereich der Abbaustätte nicht vorhanden. Durch die vorzeitige Verlegung der Bekhauser Bäke (Maßnahme 100.1 A - naturnahe Verlegung der Bekhauser Bäke) werden eine Einschränkung potenzieller Biotopverbundachsen vermieden beziehungsweise die Lebensraumbedingungen deutlich verbessert.</p> <p>Die Artengruppen zeigen keine auffällige Störepfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden.</p> <p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Population sind nicht zu befürchten. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>
<p>Flächeninanspruchnahme von Vegetationsbeständen mit weniger als allgemeiner Bedeutung außer Waldflächen (Wertstufe II, I) (A, B) - <u>Trasse A 20</u></p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen durch die Neustrukturierungen und Nutzungsänderungen von landwirtschaftlichen Flächen (A) - <u>Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben, landwirtschaftliche Neuregelungen im Zuge des Baus der Bundesautobahn A 20</u></p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es erfolgt eine Erneuerung von Intensivgrünland (GIM; etwa 4,5 ha, davon etwa 1,0 ha Tiefpflügen) sowie eine Grabenbeseitigung mit Bodenmodellierung (etwa 100 lfm).</p> <p>Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"><li>- Flur 3, Gemarkung Wiefelstede bei Bau-km 109 Flurstücke 169/8, 190/4, 6, 7, 163/5 (teilweise).</li></ul>		BNatSchG nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Gesetzlich geschützte Biotop, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
<p>Flächeninanspruchnahme von Vegetationsbeständen mit weniger als allgemeiner Bedeutung außer Waldflächen (Wertstufe I) (A, B) - <u>Autobahnmeisterei Varel</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 785 m<sup>2</sup> neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)</li><li>- weitere bereits versiegelte Flächen</li></ul>	I Vorsorgebereich	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Gesetzlich geschützte Biotop, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
<p>Flächeninanspruchnahme von Vegetationsbeständen mit weniger als allgemeiner Bedeutung außer Waldflächen (Wertstufe II, Wertstufe I) (A, B) - <u>Seitenentnahme Bekhauser Moor</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 0,03 ha nährstoffreicher Graben (FGR)</li><li>- 0,16 ha Bekhauser Bäke als stark begradigter Bach (FXS)</li><li>- 1,08 ha sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ)</li><li>- 7,44 ha Intensivgrünland trockener Mineralböden (GIT)</li><li>- 5,74 ha sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)</li><li>- 2,88 ha Acker, Brache (Ab)</li><li>- 0,60 ha Wege (OVW/ UHM; OVW, GET)</li><li>- 12,874 ha Acker (Am, AS, AZ)</li><li>- 0,15 ha landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)</li><li>- 0,54 ha Grünland-Einsaat (GA)</li><li>- 0,012 ha Wege (OVW; OVW, DOZ)</li></ul>	I Vorsorgebereich	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Gesetzlich geschützte Biotop, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
<p>Veränderung beziehungsweise Schädigung von Vegetationsbeständen durch die anhaltende Umgestaltung der Grundwasserverhältnisse (B, U) - <u>Seitenentnahme Bekhauser Moor</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Umfeld des Nassabbaus beziehungsweise durch das entstehende Stillgewässer</li></ul>	I Vorsorgebereich	Dauerhaften Grundwasseraufhöhungen und -absenkungen im nahen Umfeld der zukünftigen Sees führen aufgrund der Ausstattung des Raumes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von 14 BNatSchG. Unter Beachtung der in der Maßnahme 100.2 A (Abbaukonzept Seitenentnahme Bekhauser Moor einschließlich vorbereitender Maßnahmen) vorgesehenen Vorkehrungen zur Verminderung möglicher Belastungen gilt dies auch für gegebenenfalls weitreichendere Absenkungen während der Anfangsphase des Abbaus.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Entwässerungen durch Maßnahmen zur Wasserhaltung beziehungsweise den Baubetrieb (B) - <u>Trasse A 20</u>	I Vorsorgebereich	Es ist davon auszugehen, dass die Vegetation während der Ausführung der Arbeiten allenfalls leicht geschädigt wird, sich aber zeitnah soweit regenerieren kann, dass sie dem Ausgangszustand entspricht. Gravierende Beeinträchtigungen der Vegetation sind nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Verlust der Standorte der Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste, Vorwarnliste beziehungsweise besonders geschützter Pflanzenarten (A, B) - <u>Trasse A 20</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hohe Schlüsselblume (<i>Primula elatior</i>) - Gefährdungskategorie 3, besonders geschützt</li> <li>- Steife Segge (<i>Carex elata</i>) - Gefährdungskategorie 3</li> <li>- Sumpf-Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>) - besonders geschützt</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Nachteilige Auswirkungen auf die Hohe Schlüsselblume ( <i>Primula elatior</i> ) und die Steife Segge ( <i>Carex elata</i> ) werden durch geeignete Maßnahmen 15.6 V (Schutz gefährdeter und geschützter Pflanzenarten) vermieden. Das Maß der Belastung wird zusätzlich durch die Maßnahme 15.1 V (Begrenzung des Baufeldes, Schutzzaun) reduziert. Somit kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Hohe Schlüsselblume ( <i>Primula elatior</i> ) und Sumpf-Schwertlilie ( <i>Iris pseudacorus</i> ) gelten im Sinne von § 7 BNatSchG als besonders geschützt. Für die Zerstörung beziehungsweise Beschädigung der geschützten Arten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um einen nach § 14 BNatSchG zulässigen (ausgleichbaren oder ersetzbaren) Eingriff in Natur und Landschaft handelt.
Verlust der Standorte der Vorkommen von <u>Pflanzenarten</u> der Roten Liste, Vorwarnliste beziehungsweise besonders geschützter Pflanzenarten durch die großflächige Umgestaltung im Zuge der Realisierung von Kompensationsmaßnahmen (A, B), <u>Standortübungsplatz Friedrichsfeld</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Großes Zweiblatt - Gefährdungskategorie 3, besonders geschützt</li> <li>- Breitblättrige Stendelwurz - besonders geschützt</li> <li>- Breitblättriges Knabenkraut (Gefährdungskategorie 2, besonders geschützt), Echtes Tausendgüldenkraut (Vorwarnliste, besonders geschützt), Heide-Nelke (Gefährdungskategorie 3, besonders geschützt),</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Nachteilige Auswirkungen auf das Große Zweiblatt ( <i>Listera ovata</i> ) und die Breitblättrige Stendelwurz ( <i>Epipactis helleborine</i> ) werden durch geeignete Maßnahmen (205.1 V <sub>CEF</sub> Umsetzung von Orchideen) vermieden. Zudem werden Vorkommen dieser und weiterer Pflanzenarten durch die Maßnahmen 205.2 V <sub>CEF</sub> (Freihalten von Waldlichtungen) und 205.3 V <sub>CEF</sub> (Pflege von Orchideenwiesen) gesichert. In der Folge kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Großes Zweiblatt, Breitblättrige Stendelwurz, Breitblättriges Knabenkraut ( <i>Dactylorhiza majalis</i> ssp. <i>majalis</i> ), Echtes Tausendgüldenkraut ( <i>Centaureum erythraea</i> ssp. <i>erythraea</i> ), Heide-Nelke ( <i>Dianthus deltoides</i> ) und Fleischfarbenes Knabenkraut ( <i>Dactylorhiza incarnata</i> ssp. <i>incarnata</i> ) gel-



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Fleischfarbendes Knabenkraut (Gefährdungskategorie 1, besonders geschützt) sowie gegebenenfalls weitere Sippen		ten im Sinne von § 7 BNatSchG als besonders geschützt. Für die Zerstörung beziehungsweise Beschädigung der geschützten Arten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um einen nach § 14 BNatSchG zulässigen (ausgleichbaren oder ersetzbaren) Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Das Maß der Belastung wird zudem mittels der Ausweisung von Tabu- und Schwerpunktfeldern reduziert.
Beeinträchtigungen von Bestandteilen nach nationalem Naturschutzrecht per Satzung oder Verordnung geschützter Flächen (B, A, T) - <u>Trasse A 20</u> - Landschaftsschutzgebiet „Waldfläche Garnholt“ (LSG WST 00094)	I Vorsorgebereich	Das Schutzgebiet liegt benachbart zum Vorhaben (etwa 400 bis 600 m vom geplanten Autobahndreieck der Bundesautobahnen A 20 / A 28) und ist nicht direkt betroffen. Da es auch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Garnholt“ (DE 2713-332) (siehe weitere Ausführungen im Vorsorgebereich) durch indirekte Wirkungen kommt, sind auch keine Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung erfüllt.
Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 durch den Bau der Autobahn (B, A) - <u>Trasse A 20</u> - FFH-Gebiet „Garnholt“ (DE 2713-332)	I Vorsorgebereich	Das FFH-Gebiet befindet sich benachbart zum Vorhaben (etwa 400 bis 600 m vom geplanten Autobahndreieck der Bundesautobahnen A 20 / A 28). Es kommt zu keiner vorhabensbedingten Inanspruchnahme von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes. Gleiches gilt für Habitats des charakteristischen Artenbestandes sowie von Arten des Anhanges II. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.
Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (B, T), <u>akustische und optische Störwirkungen im Bereich des FFH-Gebietes „Garnholt“ (DE 2713-332) - Trasse A 20</u> - Vögel - Fledermäuse - Nachtfalter	I Vorsorgebereich	Das FFH-Gebiet befindet sich benachbart zum Vorhaben (etwa 400 bis 600 m vom geplanten Autobahndreieck der Bundesautobahnen A 20 / A 28). Durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der A 28 kann es zu einem graduellen Funktionsverlust des angrenzenden Waldgebietes als Lebensraum kommen. Erhebliche zusätzliche Lärmimmissionen oder Beunruhigungseffekte sind aber in Folge der bestehenden Vorbelastung durch die bereits vorhandene A 28 nicht zu erwarten. Das Maß der Belastung wird zusätzlich durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehene Maßnahme 1.3 A (Entwicklung von Waldrändern / Wald durch Sukzession im Bezugsraum 1) und die damit verbundene Rückbau des bestehenden Parkplatzes im Nahbereich des FFH-Gebietes



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>und die dort vorgesehene Anlage von Gehölzbeständen reduziert. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Garnholt“ (DE 2713-332) ist somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Aus dem gleichen Grund liegt auch kein Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG vor.</p>
<p>Beseitigung der Lebensstätten, Verletzung oder Tötung von Tieren (A, B) - Trasse A 20</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- charakteristischer Artenbestand beziehungsweise wertgebende Arten (Vögel, Fledermäuse, Nachtfalter) des FFH-Gebietes „Garnholt“ (DE 2713-332)</li></ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Das FFH-Gebiet befindet sich benachbart zum Vorhaben (etwa 400 bis 600 m vom geplanten Autobahndreieck der Bundesautobahnen A 20 / A 28). Es kommt zu keiner Beanspruchung von Lebensräumen im Bereich des FFH-Gebietes „Garnholt“ (DE 2713-332), so dass ein Verlust von Lebensstätten auszuschließen ist. Somit ist das Vorhaben als verträglich im Sinne von § 34 BNatSchG einzustufen. Aus dem gleichen Grund liegt auch kein Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG vor.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000, <u>Beseitigung beziehungsweise Zerschneidung von Strukturelementen mit Trittstein-, Leitlinien- oder Ausbreitungsfunktion, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T) - Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- FFH-Gebiet „Garnholt“ (DE 2713-332)</li></ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Durch die vorhandene A 28 im unmittelbarem Zusammenhang zum FFH-Gebiet (³ 15 m) besteht eine deutliche Vorbelastung beziehungsweise aktuell sind bereits massive Zerschneidungswirkungen vorhanden. Betriebsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Jedoch werden diese nicht über den derzeit zu erwartenden Verlusten liegen, da eine nahezu gleich große Gefahr von der bestehenden Autobahn ausgeht. Es ist davon auszugehen, dass sich bereits tradierte Querungsbereiche an der A 28 herausgebildet haben, die ein mehr oder weniger gefahrloses Queren der Trasse ermöglichen. Entsprechendes gilt auch für mögliche funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten und insbesondere zu den FFH-Gebieten „Mansholter Holz, Schippstroht“ (DE 2714-331, etwa 5,8 km südöstlich), „Elmendorfer Holz“ (DE 2714-332, etwa 2,7 km südöstlich) und „Wittenheim und Silstro“ (DE 2713-331, 4,9 km nordwestlich). Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt. Aus diesen Gründen ist der Eingriffstatbestand des § 14 BNatSchG nicht erfüllt.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (A, B, T), <u>Veränderungen des Boden- und Wasserhaushaltes - Trasse A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- FFH-Gebiet „Garnholt“ (DE 2713-332)</li></ul>	I Vorsorgebereich	<p>Nachteilige Auswirkungen auf die Böden, den Wasserhaushalt sowie klimarelevante Faktoren sowie die Quantität und Fließrichtung des Grundwassers sind nicht zu befürchten.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ist somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (T), <u>betriebsbedingte Stickstoffimmissionen - Bundesautobahn A 20</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Lebensraumtypen 6430, 9160, 9190, 91E0 innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes „Garnholt“ (DE 2713-332), einschließlich charakteristischer Artenbestand</li></ul>	I Vorsorgebereich	<p>Das FFH-Gebiet befindet sich benachbart zum Vorhaben (etwa 400 bis 600 m Abstand des geplanten Autobahndreiecks der A 20 / A 28).</p> <p>Die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Waldfläche Garnholt“ (LSG WST 00094), das in weiten Teilen deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Garnholt“ (DE 2713-332) ist, formuliert keine Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen 6430 und 9190. Daraus ist zu folgern, dass diese Lebensraumtypen für das FFH-Gebiet im Bereich des Landschaftsschutzgebietes nicht signifikant sind. Der Lebensraumtyp 6430 gilt zudem gegenüber Stickstoffeinträgen als weitgehend unempfindlich. Dessen ungeachtet erfolgt höchst vorsorglich eine weitergehende Betrachtung möglicher Auswirkungen auch auf die Lebensraumtypen 6430 und 9190.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass es durch den Bau der A 20 zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der A 28 kommt, die unmittelbar benachbart zum FFH-Gebiet verläuft (ca. 15 m).</p> <p>Die vorgesehene Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Bundesautobahn A 28 stellt sicher, dass die auftretenden Zusatzbelastungen nicht die zulässigen Belastungsgrenzen überschreiten beziehungsweise unterhalb des von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes anerkannten Abschneidekriteriums von 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr bleiben. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie, den charakteristischen Artenbestand sowie auf Arten des Anhanges II durch Stickstoffeinträge sind somit nicht zu befürchten.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Garnholt“ (DE 2713-332) ist auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p>

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu einigen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Umwandlung von



Wald im Sinne des NWaldLG sowie von pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG und durch die nicht ausgleichbare Schädigung oder Zerstörung nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope. Hinzu kommen zahlreiche weitere Beeinträchtigungen im Belastungsbereich.

### 2.2.2.3.3 Auswirkungen auf den Boden

Tabelle 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Dauerhafte Versiegelung von Bodenflächen (A) - Böden mit besonderer Bedeutung: 44,86 ha - Böden mit allgemeiner Bedeutung: 23,91 ha	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die nicht ausgleichbar, aber ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind.
Zusätzliche Beeinträchtigung von Böden durch Bodenauf- und -abtrag (A) - Böden mit besonderer Bedeutung: 40,15 ha - Böden mit allgemeiner Bedeutung: 21,26 ha	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind.
Baubedingte Beeinträchtigung von Böden durch Bodenauf- und -abtrag, Umlagerung und Bodenverdichtung (B) - Böden mit allgemeiner und besonderer Bedeutung: 74,82 ha	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind.
Baubedingte Schadstoffbelastung von Böden (B)	I Vorsorgebereich	Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG zu erwarten.

Die Bewertung nach § 12 UVPG ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kommt, die in den Belastungsbereich fallen. Die Kompensierbarkeit der erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung ist gegeben.

### 2.2.2.3.4 Auswirkungen auf das Wasser

Tabelle 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	Unzulässigkeitsbereich	
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Verlegung der Otterbäke, Beekhauser Bäke und Dringenburger Bäke (B, A)	II Belastungsbereich	<p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, da die alten Gewässerabschnitte aufgehoben, Gewässer- und Ufervegetation sowie verbliebende Wasserorganismen verloren gehen. Beeinträchtigungen werden durch besondere Schutzmaßnahmen vermieden bzw. vermindert. Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung durch Verlegung der Dringenburger Bäke und der Bekhauser Bäke im Bereich des AK A 20/A 29 wird kompensiert. In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans werden die Beeinträchtigungen beim Biotopverlust berücksichtigt. Der neue Verlauf der Otterbäke sowie der Bekhauser Bäke im Bereich der Seitenentnahme wird naturentsprechend gestaltet, so dass der Eingriff ausgeglichen wird.</p> <p>Bei den Gewässerverlegungen handelt sich jeweils um einen Ausbau eines Gewässers im Sinne von § 67 WHG, die Vorgaben des § 67 Abs. 1 WHG werden berücksichtigt. Auch eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele im Sinne von § 27 Abs. 2 WHG (Verträglichkeit mit den Anforderungen der WRRL) ist nicht zu erwarten. Die naturnahe Ausgestaltung der verlegten Otterbäke und Beekhauser Bäke ist geeignet, zu einer Verbesserung des ökologischen Potenzials beizutragen. Die Dringenburger Bäke ist kein Oberflächenwasserkörper i.S.d. WRRL. Ihre Verlegung führt jedoch auch nicht zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot hinsichtlich des OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“, zu dessen Einzugsgebiet sie gehört.</p>
Beeinträchtigung der Hochwasserrückhaltefunktion des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Otterbäke (A)  - Überplanung des Überschwemmungsgebiets auf einer Fläche von ca. 3,70 ha - Verlust von Retentionsvolumen in Höhe von ca. 507 m <sup>3</sup>	II Belastungsbereich	Durch Schaffung neuen Retentionsraumes auf einer Fläche von ca. 3.000 m <sup>2</sup> mit einem Retentionsvolumen von 510 m <sup>3</sup> durch Abgrabung einer bisher nicht überschwemmten Fläche werden relevante negative Auswirkungen auf Wasserstände und Abflussverhalten vermieden; nennenswerte Abweichungen vom Ist-Zustand sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben steht mit dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 2 WHG im Einklang.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Querung von Otterbäke, Dringenburger Bäke und Bekauer Bäke(B, A)	I Vorsorgebereich	Durch Errichtung ausreichend dimensionierte Querungsbauwerke wird eine Einengung des Gewässerbettes und dadurch bedingte Erhöhung des Hochwasserrisikos vermieden.
Temporäre Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung während der Bauphase infolge Verdichtung (B)	I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung ist nur vorübergehend während der Bauphase. Es sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Es liegt kein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG vor. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf den quantitativen und chemischen Zustand der Grundwasserkörper i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben steht einer Verbesserung bzw. Beibehaltung des Zustands der Grundwasserkörper und einer Trendumkehr nicht entgegen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, 3 WHG).
Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung und Verlust Infiltrationsfläche (A)	I Vorsorgebereich	Die Grundwasserneubildungsrate im Untersuchungsgebiet hat nur eine geringe bis mittlere Bedeutung. Durch die Regenrückhaltung und Versickerung vor Ort sind keine relevanten Verminderungen der Grundwasserneubildung zu erwarten. Es liegt kein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG vor. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf den quantitativen und chemischen Zustand des Grundwassers i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind ausgeschlossen. Das Vorhaben steht einer Verbesserung bzw. Beibehaltung des Zustands der Grundwasserkörper und einer Trendumkehr nicht entgegen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, 3 WHG).
Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch Schadstoffeinträge (T)	I Vorsorgebereich	Das Entwässerungskonzept (Versickerung über Böschungen, Mulden, Gräben und Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken) stellt sicher, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Oberflächengewässern im Sinne der Eingriffsregelung kommt. Zusätzlich sind auf den meisten Querungsbauwerken Spritzschutzeinrichtungen vorgesehen. Der Orientierungswert für Chlorid nach der Oberflächenwasserverordnung (Jahresmittelwert) wird unterschritten. Der chemische Zustand und das ökologische Potenzial verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Das Vorhaben steht einer Verbesserung des Zustands der Gewässer nicht entgegen (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG). Die naturnahe Ausgestaltung der verlegten Otterbäke und Beekhauser Bäke ist geeignet, zu einer Verbesserung des ökologischen Potenzials beizutragen.
Beeinträchtigungen von Grundwasser durch Schadstoffeinträge (T)	I Vorsorgebereich	Das Entwässerungskonzept (Versickerung über Böschungen, Mulden, Gräben und



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken) stellt sicher, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Grundwassers im Sinne der Eingriffsregelung kommt. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf den quantitativen und chemischen Zustand des Grundwassers i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind ausgeschlossen. Das Vorhaben steht einer Verbesserung bzw. Beibehaltung des Zustands der Grundwasserkörper und einer Trendumkehr nicht entgegen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, 3 WHG).
Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch Erhöhung des zu versickernden Straßenoberflächenwassers und hydraulische Belastung von Fließgewässern (A, T)	I Vorsorgebereich	Das Entwässerungskonzept (Versickerung über Böschungen, Mulden, Gräben und Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken) stellt sicher, dass es zu keiner relevanten hydraulischen Mehrbelastung und keiner erheblichen Beeinträchtigung von Oberflächengewässern im Sinne der Eingriffsregelung kommt. Der chemische Zustand und das ökologische Potenzial verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Das Vorhaben steht einer Verbesserung des Zustands bzw. Potenzials der Gewässer nicht entgegen (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
Belastung von Grund- und Oberflächengewässern durch baubedingte Schadstoffeinträge (B)	I Vorsorgebereich	Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu erwarten. Der chemische und Zustand und das ökologische Potenzial der Oberflächengewässers verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Negative Auswirkungen des Vorhabens auf den quantitativen und chemischen Zustand des Grundwasser i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind ausgeschlossen. Das Vorhaben steht einer Verbesserung des Zustands bzw. Potenzials des Grundwasserkörpers und des Oberflächengewässers nicht entgegen (§§ 27 Abs. 2 Nr. 2, 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG).
Dauerhafte Grundwasserabsenkung im Oberstrom und dauerhafte Grundwassererhöhung im Unterstrom im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor (A)	I Vorsorgebereich	Die Grundwasserabsenkungen und -erhöhungen betragen jeweils 0,65 m. Nach 12 m klingen bereits 90% der Absenkung bzw. Aufstauung ab. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels sind nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf den quantitativen und chemischen Zustand des Grundwassers i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben steht einer Verbesserung bzw. Beibehaltung des Zustands der Grundwasserkörper



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		und einer Trendumkehr nicht entgegen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, 3 WHG).
Grundwasserabsenkungen während der Sandförderung im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor (T)	I Vorsorgebereich	Durch Vermeidungsmaßnahmen in der Anfangsphase des Sandabbaus kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf sensible Nutzungen und Strukturen im Umfeld der Abbaumaßnahme. Es liegt kein Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG vor. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf den quantitativen und chemischen Zustand des Grundwassers i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben steht einer Verbesserung bzw. Beibehaltung des Zustands der Grundwasserkörper und einer Trendumkehr nicht entgegen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, 3 WHG).
Reduzierung der Grundwasserneubildung und des Oberflächenabflusses durch Anlage des Abbaugewässers im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor (A)	I Vorsorgebereich	Die klimatische Wasserbilanz im Bereich der Abbaustätte reduziert sich, auf eine Seefläche von 35 ha bezogen verbleibt aber ein Überschuss von ca. 58.100 m³/a, d. h. der See führt nicht zu einer negativen Wasserbilanz (einem dauerhaften Wasserentzug) im Gebiet. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf den quantitativen und chemischen Zustand des Grundwassers i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben steht einer Verbesserung bzw. Beibehaltung des Zustands der Grundwasserkörper und einer Trendumkehr nicht entgegen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, 3 WHG).
Belastung des freigelegten Grundwasserkörpers im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor durch Schadstoffeinträge (B)	I Vorsorgebereich	Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge im Zuge der Bauarbeiten werden durch zeitliche Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Betriebsbedingte Schadstoffeinträge werden durch die Anlage von Verwallungen, Gräben und Randstreifen vermieden. Es liegt kein Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG vor. Der chemische Zustand und das ökologische Potenzial des neu entstehenden Sees verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Negative Auswirkungen des Vorhabens auf den quantitativen und chemischen Zustand des Grundwassers i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind ausgeschlossen. Das Vorhaben steht einer Verbesserung bzw. Beibehaltung des Zustands der Grundwasserkörper und einer Trendumkehr nicht entgegen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, 3 WHG).
Hydraulische Auswirkungen auf die Bekhauser Bäke durch die Grundwasserstandsänderung als Folge des neuen Sees im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor (A)	I Vorsorgebereich	In der Anfangsphase des Sandabbaus besteht das Risiko eines zeitweiligen Trockenfallens im Oberstrom. Im Unterstrom ist ein permanenter Grundwasserzustrom zu erwarten. Das vorübergehende Trockenfallen



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		stellte keine erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 14 BNatSchG dar, da die Beekhauser Bäke bereits im Bestand zeitweilig trocken fällt und keine Fische in den betroffenen Abschnitten festgestellt wurden. Eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele im Sinne von § 27 Abs. 2 WHG ist nicht zu erwarten. Die naturnahe Ausgestaltung der verlegten Beekhauser Bäke ist geeignet, zu einer Verbesserung des ökologischen Potenzials beizutragen.

Die Bewertung nach § 12 UVPG ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser kommt, die in den Belastungsbereich fallen. Die Ausgleichbarkeit der erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung ist gegeben. Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL vereinbar (s. dazu auch Abschnitt 2.2.3.10.2).

#### 2.2.2.3.5 Auswirkungen auf das Klima

Tabelle 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Beeinträchtigung der klimatischen Ausgleichsfunktion durch Verlust von rund 25 ha Wälder mit allgemeiner lokalklimatischer Ausgleichsfunktion (Frischluffflächen) (A)	II Belastungsbereich	Der Verlust von Frischluffflächen stellt einen erheblichen Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG dar. Die Beeinträchtigungen werden allerdings vollständig durch die Maßnahmen für die Biotop- und Habitatfunktion sowie dem Boden multifunktional kompensiert.
Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Luftschadstoffe im gesamten Trassenbereich (T)	I Vorsorgebereich	Die Belastung durch Luftschadstoffe im Trassennahbereich nimmt zu. Eine Überschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV ist jedoch ausgeschlossen. Vgl. i.Ü. die Bewertung in Abschnitt 0 (Schutzgut Luft).

Die Bewertung nach § 12 UVPG ergibt, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima kommt, die in den Belastungsbereich fallen und erheblich sind. Die Ausgleichbarkeit der erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung ist gegeben.



### 2.2.2.3.6 Auswirkungen auf die Luft

Tabelle 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
-	II Belastungsbereich	-
Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Luftschadstoffe (T)	I Vorsorgebereich	Die Belastung durch Luftschadstoffe nimmt in einzelnen Räumen zu. Es kommt aber zu keiner Überschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV.
Emission von Staub und Abgasen während der Bauphase (B)	I Vorsorgebereich	Immissionsrechtlich relevante Grenzwerte (39. BImSchV) sind nicht betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Es liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die Bewertung nach § 12 UVPG ergibt, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft kommt.

### 2.2.2.3.7 Auswirkungen auf die Landschaft

Tabelle 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Entwertung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen der Bauwerke, Zerschneidungswirkung (A)	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch eine landschaftgerechte Eingrünung der Trasse und Nebenanlagen und trassennahen Kompensationsmaßnahmen minimiert wird bzw. kompensierbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.
Verlust landschaftsbildprägender Strukturen (B, A)	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigung der Erholungseignung und visuelle Veränderung des Landschaftsbildes durch technische Überprägung der Landschaft, Zerschneidung und erhöhte Verlärmung (A, T)	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gem. § 14 BNatSchG. Die visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch eine landschaftgerechte Eingrünung der Trasse und Nebenanlagen und trasennahen Kompensationsmaßnahmen minimiert bzw. kompensiert (§ 15 BNatSchG). Zur Lärminderung und Reduzierung visueller Störeffekte und Beunruhigungen wird im Bereich des Seeparks Lehe (Vorranggebiet für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft) ein bepflanzter Landschaftswall angelegt.
Beeinträchtigung der Erholungseignung durch Unterbrechung von Wegebeziehungen (Radwanderwege) (A)	II Belastungsbereich	Durch Anpassung des untergeordneten Wegenetzes und Unter- und Überführung vorhandener Wege werden die Wegeverbindungen aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt und die Beeinträchtigungen ausgeglichen.
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Baubetrieb und Baustelleneinrichtungsflächen (B)	I Vorsorgebereich	Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu erwarten.

Die Bewertung nach § 12 UVPG ergibt, dass die nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft teilweise erheblich und dem Belastungsbereich zuzuordnen sind. Die Ausgleichbarkeit oder Ersetzbarkeit der erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung ist gegeben.

#### 2.2.2.3.8 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Tabelle 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Baudenkmal historischer Burgplatz Dringenburg (B)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es kommt zu Beeinträchtigungen durch den Verlust von Altbäumen und Wegeführungen durch das Gelände im Rahmen der Bauausführung. Der Verlust von Altbäumen wird durch Neuanpflanzungen auf dem Gelände ausgeglichen. Die Wege werden nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurückgebaut, erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf das Bodendenkmal verbleiben nicht. Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 NDSchG kann aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden.
Beeinträchtigungen noch nicht bekannter archäologischer Objekte (B)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Genehmigung nach § 13 NDSchG wird erteilt. Die Vorhabenträgerin ist zur Beachtung von § 14 NDSchG verpflichtet. Hierdurch wird sichergestellt, dass es zu keinem Verlust archäologischer Fundstücke und somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt.
Querung archäologischer und historischer Kulturlandschaften (B, A)	II Belastungsbereich	Das Vorhaben führt zu Beeinträchtigungen bedeutender archäologischer und historischer Kulturlandschaften. Diese Beeinträchtigungen wurden bei der Ermittlung des Eingriffsumfangs des Vorhabens berücksichtigt und entsprechend bewertet. Es erfolgt eine vollständige Kompensation gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Die ersatzaufforstungspflichtige Umwandlung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG wird bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gewürdigt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG führt zu dem Ergebnis, dass sich erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ergeben, die aber vollständig kompensiert werden können.

#### 2.2.2.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 UVPG zu prüfenden Schutzgütern und den auf sie einwirkenden Umweltauswirkungen des Vorhabens bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG, die bei der Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, indem die Auswirkungen bei jedem – auch indirekt – betroffenen Schutzgut bewertet wurden.

Angesichts der umfassenden Bestandserhebungen und Analyse der vorhabenspezifischen Wirkungen des Straßenbauprojekts schließt die Planfeststellungsbehörde aus, dass sich über die in der allgemeinverständlichen Zusammenfassung gem. § 6 UVPG im Erläuterungsbericht, im Landschaftspflegerischen Begleitplan, im Artenschutzrechtlichen Beitrag, in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie sowie in sonstigen Unterlagen berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. sonstige Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist. Komplexwirkungen, die über die bereits prognostizierten Einzelwirkungen hinausgehen, sind mithin nicht ersichtlich.



### 2.2.2.3.10 Medienübergreifende Gesamtbewertung

Tabellarisch lassen sich die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 10: Bewertung der Auswirkungen gemäß § 12 UVPG

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 12 UVPG		
	baubedingt (B)	anlagebedingt (A)	betriebsbedingt (T)
Mensch/menschliche Gesundheit	+	(+)	(+)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	(-)	(-)	(+)
Boden	(+)	(+)	+
Wasser	(+)	(+)	+
Klima	+	(+)	+
Luft	+	+	+
Landschaft	(+)	(+)	(+)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	(-)	(+)	+

+	Auswirkungen verträglich (keine Betroffenheit oder ausschließlich Vorsorgebereich)	(-)	Auswirkungen bedingt unverträglich (Zulässigkeitsgrenzbereich)
(+)	mit Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen verträglich (Belastungsbereich)	-	Auswirkungen unverträglich (Unzulässigkeitsbereich)

Die schutzgutübergreifende Gesamtbewertung ergibt, dass das Vorhaben im Untersuchungsraum zum Teil zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen, Wasser, Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter führt. Keine der prognostizierten Umweltauswirkungen fällt gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben in den Unzulässigkeitsbereich. In den Zulässigkeitsgrenzbereich fällt lediglich die genehmigungspflichtige Beeinträchtigung geschützter Kulturdenkmäler. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind gegeben (s. Abschnitt 2.2.3.15).

Auch die übrigen Schutzgüter Luft und Klima sind, wenngleich auch nur in geringerem Maße, von dem Vorhaben beeinträchtigt. Wenn nicht im Wege von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bereits im Vorfeld eine Reduzierung bzw. Verhinderung von Schutzgutbeeinträchtigungen sowohl der in erheblicher wie auch der in geringerem Maße betroffenen Schutzgüter erreicht werden kann, ist ein angemessener Ausgleich durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen und auch geeignet, eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu gewährleisten.

Damit erweist sich das Vorhaben als insgesamt umweltverträglich. Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens begründen können. Im Rahmen der Abwägung wird jedoch zu berücksichtigen sein, dass hinsichtlich der vorgenannten Schutzgüter das Integritätsinteresse verletzt ist und die Umweltverträglichkeit insoweit erst gleichsam auf der zweiten Stufe im Wege der Kompensation erreicht wird.

### 2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass der Neubau der A 20 von Westerstede bis Drochtersen, Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg



mit dem materiellen Recht im Einklang steht und stellt den Plan zum Bau der Bundesfernstraße nach entsprechender Abwägung fest.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Realisierung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange gestattet wird (Gestattungswirkung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 VwVfG), ist hierbei neben dem Bundesfernstraßengesetz das gesamte berührte öffentliche Recht entweder zwingend zu beachten oder abwägend zu berücksichtigen. Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen wurden deshalb im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft und ggf. erteilt. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG). Allerdings ersetzt der Planfeststellungsbeschluss nicht wasserrechtliche Erlaubnisse; die Planfeststellungsbehörde entscheidet jedoch aufgrund § 19 WHG (im Einvernehmen) auch über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse.

Das Vorhaben hält sich in dem vom materiellen Recht gezogenen Rahmen. Das einschlägige zwingende und in der Abwägung unüberwindbare Recht, inklusive der zwingend einzuhaltenen höherstufigen Planungen, ist beachtet worden, so dass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte.

Die sodann in der Abwägung gemäß § 17 Satz 2 FStrG zu berücksichtigenden von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung beachtet worden.

### **2.2.3.1 Planrechtfertigung**

Für den Neubau der A 20, 1. Bauabschnitt, ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Die Planrechtfertigung liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung. Nach § 19 Abs. 2 FStrG ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen müssen daher generell geeignet sein, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Das folgt aus Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG, der bestimmt, dass eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist<sup>49</sup>.

Der Neubau der A 20 von Westerstede bis Drochtersen ist in dem aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im vordringlichen Bedarf enthalten (§ 1 Abs. 2 FStrAbG i.V.m. Anlage zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (6. FStrAbÄndG) vom 23.12.2016, Anlageband zum BGBl. I S. 3354). Der Bedarfsplan hat als Anlage 1 zu § 1 FStrAbG Gesetzeskraft. Nach § 1 Abs. 2 FStrAbG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben den Zielsetzungen des Bundesfernstraßengesetzes. Mit der Aufnahme des Vorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im vordringlichen Bedarf hat der Gesetzgeber verbindlich nicht nur die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG festgestellt, sondern auch über das Bestehen

<sup>49</sup> St. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04; BVerwG, Urt. v. 08.07.1998, 11 A 53/97; BVerwGE 107, 142 <145>; BVerwG, Urt. v. 05.12.1986, 4 C 13/85; BVerwGE 75, 214 <232f.>; BVerwG, Urt. v. 07.07.1978, 4 C 79/76 u.a.; BVerwGE 56, 110 <118f.>.



eines Bedarfs entschieden<sup>50</sup>. Bei der Festlegung dieses Bedarfs stand dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungs- und Prognosespielraum zu<sup>51</sup>. Die Feststellung des Bedarfs ist für die Planfeststellungsbehörde verbindlich<sup>52</sup>.

Die abschließende Bewertung der Frage nach der Zulässigkeit des Vorhabens wird durch die Aufnahme in den Bedarfsplan allerdings nicht vorweggenommen. Mit ihr ist nur über eine der tatbestandlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen entschieden<sup>53</sup>. Die weiteren für die konkrete Betroffenheit entscheidenden Voraussetzungen hat die Planfeststellungsbehörde geprüft. Dabei hat sie alle für und gegen das Vorhaben sprechenden sowohl öffentlichen als auch privaten Belange gegen- und untereinander abgewogen. Der Verkehrsbedarf stellte hierbei nur einen unter vielen Belangen dar.

Mit Aufnahme des Vorhabens in den vordringlichen Bedarf durch das 6. FStrAbÄndG ist der besondere naturschutzrechtliche Planungsauftrag, mit dem das Vorhaben in dem vorherigen Bedarfsplan (§ 1 Abs. 2 FStrAbG i.V.m. der Anlage zum fünften Gesetz zur Änderung des FStrAbG vom 04.10.2004, Anlageband zum BGBl. I S. 201, geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006, BGBl. I S. 2833) als Maßnahme des Weiteren Bedarfs ausgewiesen war, entfallen.

Da bei Stellung des Antrags auf Planfeststellung im Jahr 2015 der 1. Bauabschnitt der A 20 noch eine Maßnahme des weiteren Bedarfs war, wurde dem besonderen naturschutzrechtlichen Planungsauftrag sowie den infolge dessen im Rahmen der Linienbestimmung der Vorhaben-trägerin auferlegten Maßgaben in der Planung Rechnung getragen und den umwelt- und naturschutzfachlichen Belangen ein maßgebliches Gewicht gegeben. Auch wenn das Vorhaben mit dem neuen Bedarfsplan nicht in den vordringlichen Bedarf aufgenommen wäre, wäre der dann ggf. noch fortbestehende besondere naturschutzfachliche Planungsauftrag nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde angemessen abgearbeitet worden. Überdies wäre auch für das Vorhaben mit weiterem Bedarf die erforderliche Planrechtfertigung gegeben gewesen<sup>54</sup>.

Die Einwände, die eine fehlende oder unzureichende Abarbeitung des besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrags rügen, haben sich erledigt. Ebenfalls erledigt haben sich die zahlreichen (gleichförmigen) Einwände, die den Bedarf für die Küstenautobahn A 20 generell in Frage stellen, das ermittelte Nutzen-Kosten-Verhältnis als fehlerhaft bezeichnen sowie die Planrechtfertigung wegen fehlender Finanzierbarkeit des Gesamtprojekts und der Nichtrealisierbarkeit der Elbquerung bestreiten. Auf diese Einwendungen ist daher nicht mehr näher einzugehen.

## **2.2.3.2 Verkehrliche Belange, Abschnittsbildung**

### **2.2.3.2.1 Künftige Verknüpfung**

Der 1. Bauabschnitt der Küstenautobahn A 20 beginnt an der A 28 bei Westerstede. Mit der A 28 wird er durch ein Autobahndreieck verknüpft. Am Baustreckenende erfolgt bei Jaderberg über ein Autobahnkreuz die Verknüpfung mit der A 29. Im Bereich des 4. Bauabschnitts wird ein Teilstück der A 27 mitgenutzt und von dort bis südlich Drochtersen geführt. Bei Drochtersen wird die Küstenautobahn an die geplante A 26 / A 20 (Nord-West Umfahrung Hamburg) über ein kombiniertes Autobahndreieck / Anschlussstelle angeschlossen.

Daneben sind weitere Verknüpfungen mit kreuzenden Bundes- und Landesstraßen vorgesehen. Im 1. Bauabschnitt erfolgt bei Dringenburg eine Verknüpfung mit der L 824.

<sup>50</sup> St. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 28.03.2013 – 9 A 22/11, juris Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 21.03.1996 - 4 C 26/94 - E 100, 388 ff.

<sup>51</sup> vgl. BVerfG, Beschl. v. 08.06.1998 - 1 BvR 650/97, NVwZ 1998, 1060 ff.

<sup>52</sup> BVerwG, Urt. v. 08.06.1995 – 4 C 4/94, BVerwGE 98, 339 (345).

<sup>53</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 - 4 C 5/95 - E 98, 339 ff.

<sup>54</sup> Bay.VGH, Beschl. v. 13.07.2009 – 8 CS 09/1386, juris Rn. 13 m.w.N.; OVG Koblenz, Urt. v. 01.07.2015 – 8 C 10494/14, juris Rn. 76.



## 2.2.3.2.2 Abschnittsbildung

### 2.2.3.2.2.1 Zulässigkeit der Abschnittsbildung

Die hier vorgenommene Abschnittsbildung ist sachlich gerechtfertigt. Die Rechtsfigur der Abschnittsbildung ist eine Ausprägung des allgemeinen Abwägungsgebots. Ihr liegt die Überlegung zugrunde, dass eine detaillierte Streckenplanung angesichts vielfältiger Schwierigkeiten insbesondere bei linienförmigen Vorhaben nur in Teilabschnitten verwirklicht werden kann. Die Bildung von Abschnitten ermöglicht eine praktikable und effektiv handhabbare sowie leichter überschaubare Planung<sup>55</sup>.

Die abschnittsweise Planung muss vor dem Hintergrund der beabsichtigten Gesamtplanung gerechtfertigt sein sowie dem Grundsatz umfassender Problembewältigung gerecht werden. Sie darf darüber hinaus Dritte nicht in ihren Rechten verletzen, wenn sie deren durch Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht<sup>56</sup>. Im Rahmen der vorzunehmenden sachgerechten Abwägung lässt sich dabei nicht abstrakt entscheiden, welche Gründe die Bildung von Teilabschnitten rechtfertigen. Vielmehr ist im Einzelfall die Abwägung zwischen einerseits den Vorteilen, die in der alsbaldigen Verwirklichung eines Teilbereichs liegen, und andererseits den eventuell damit verbundenen Nachteilen, wie etwa höheren Kosten oder der Durchführung von sich später als überflüssig herausstellenden Baumaßnahmen, vorzunehmen<sup>57</sup>.

Neben der Komplexität eines Planungsvorhabens liegt ein weiterer für die Abschnittsbildung sprechender Grund in dem wirtschaftlich begründeten Gebot der baldigen Nutzbarmachung. So soll ein fertiggestelltes Projekt so bald wie möglich der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt werden. Die Bildung von Abschnitten ist wirtschaftlich vorteilhaft, denn die einzelnen Abschnitte können auch schon vorläufig durch provisorische Anschlüsse an das Verkehrsnetz für den Verkehr freigegeben und damit nutzbar gemacht werden.

### 2.2.3.2.2.2 Eigenständige Verkehrsfunktion

Erfolgt eine Abschnittsbildung, ist der Gefahr eines Planungstorsos vorzubeugen. Im Bereich der Straßenplanung wird daher grundsätzlich eine eigenständige Verkehrsfunktion des einzelnen Abschnitts gefordert<sup>58</sup>. Es soll einer willkürlichen Parzellierung der Planung entgegen gewirkt werden. Dies soll gewährleisten, dass Teilabschnitte auch dann noch planerisch sinnvoll bleiben, wenn sich die Verwirklichung der Gesamtplanung verzögert oder schließlich aufgegeben werden sollte.

Der grundsätzlichen Forderung des Bundesverwaltungsgerichts nach einer selbständigen Verkehrsfunktion liegt die Leitlinie des § 1 Abs. 1 S. 1 FStrG zugrunde, wonach Bundesfernstraßen dazu bestimmt sind, ein zusammenhängendes Verkehrsnetz zu bilden.

Der 1. Bauabschnitt der Küstenautobahn A 20 hat die erforderliche eigenständige Verkehrsfunktion. An Beginn und Ende der Baustrecke mit einer Länge von ca. 13 km wird der Bauabschnitt mit dem vorhandenen Straßennetz – der A 28 und der A 29 – über ein Autobahndreieck bzw. Autobahnkreuz verknüpft. Im ersten Bauabschnitt schafft die Küstenautobahn durch ihren Verlauf in West-Ost-Richtung mithin insbesondere für überregionale Verkehre eine Verbindung zwischen den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Autobahnen A 28 und A 29. Die Anknüpfung an zwei bestehende Verkehrswege stellt sicher, dass selbst für den Fall, dass

<sup>55</sup> BVerwG, Beschl. v. 29.11.1995, 11 VR 15/95; BVerwG Urt. v. 26.06.1981, 4 C 5/78; BVerwG Urt. 14.10.1996, 4 A 35/96.

<sup>56</sup> BVerwG, Urt. v. 21.11.2013 – 7 A 28/12, juris Rn. 39; Beschl. v. 22.07.2010 – 7 VR 4/10, juris Rn. 27.

<sup>57</sup> BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008, NVwZ 2009, 320 unter Verweis auf BVerwGE 104, 236 sowie NuR 2008, 633.

<sup>58</sup> BVerwG, Beschl. v. 05.06.1992, 4 NB 21/92, juris Rn. 21; BVerwG Beschl. v. 02.11.1992, 4 B 205/92, juris Rn. 4; BVerwG Urt. v. 21.03.1996, 4 C 19.94, juris Rn. 48; BVerwG Urt. v. 07.03.1997, 4 C 10/96, juris Rn. 30.



wieder erwarten das Gesamtprojekt der A 20 von Westerstede bis Drochtersen sich verzögert oder ganz aufgegeben werden sollte, der 1. Bauabschnitt nicht „auf der grünen Wiese“ endet. Die Verknüpfung mit der L 824 ermöglicht eine Anbindung des nachgeordneten Straßennetzes. Hierdurch können Entlastungseffekte für das Straßennetz im Planungsraum des Abschnitts 1 erzielt werden. Die Verkehrsprognose ergab für den 1. Bauabschnitt als eigenständige Verkehrseinheit eine Verkehrsbelastung zwischen rund 10.000 und 13.600 Kfz/24h (Unterlage 22-2, S. 23); eine verkehrliche Wirkung ist gegeben.

Überdies sprechen derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die Realisierung der weiteren Planungsabschnitte der Küstenautobahn A 20 sich erheblich verzögern oder das Gesamtprojekt schließlich ganz aufgegeben wird (vgl. Abschnitt 2.1.3 sowie nachfolgend 2.2.3.2.2).

#### **2.2.3.2.3 Vorausschau**

Der Grundsatz der umfassenden Problembewältigung gebietet, dass die Abschnittsbildung auf Grundlage einer konzeptionellen Gesamtplanung erfolgen muss. Zwar ist der jeweilige Abschnitt rechtlich selbständig. Dieser muss jedoch zugleich darauf angelegt sein, mit weiteren Abschnitten ein übergreifendes Plankonzept zu bilden. Bei der Bildung von Planfeststellungsabschnitten ist daher zu prüfen, ob dem Gesamtvorhaben und damit der Planung in den folgenden Streckenabschnitten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Die Rechtsprechung hat daher das Erfordernis einer Vorausschau nach Art eines „vorläufigen positiven Gesamturteils“ entwickelt<sup>59</sup>. Denn eine Gesamtplanung, die sich objektiv in ihrer Umsetzung vor nicht überwindbaren Hindernissen sieht, verfehlt ihren gestaltenden Auftrag. Ist die Gesamtplanung von vornherein undurchführbar, ist sie unzulässig. Nicht erforderlich ist, den Auswirkungen des Vorhabens in den übrigen Abschnitten mit derselben Prüfungsintensität nachzugehen. Vielmehr ist für die nachfolgenden Abschnitte die Prognose ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen<sup>60</sup>.

Im Rahmen der Vorausschau auf die Planung der Gesamtrasse der Küstenautobahn A 20 stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass der Realisierung des Gesamtvorhabens keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Die Vorhabenträgerin hat als Unterlage 22-8 das Gutachten „Vorausschau zur abschnittsweisen Planfeststellung der A 20“ vorgelegt. In diesem Gutachten untersucht die Vorhabenträgerin, ob aus Gründen des Habitat- und des Artenschutzrechts der Verwirklichung des Gesamtvorhabens unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sich nach Prüfung der jeweiligen Antragsunterlagen für die Planfeststellung bzw. des jeweiligen Stands der Planunterlagen für die anderen Planungsabschnitte keine Hinweise zu bestehenden oder erkennbaren unüberwindbaren Planungshindernissen aus Gründen des Habitat- und des Artenschutzrechts ergeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Untersuchung geprüft und das Ergebnis für plausibel befunden. Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten können häufig bereits aufgrund der Entfernung zwischen dem Vorhaben bzw. der Reichweite seiner Wirkfaktoren und den Schutzgebieten ausgeschlossen werden. Können Beeinträchtigungen nicht von vornherein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wird nachvollziehbar prognostiziert, dass durch geeignete Schutz-, Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen die FFH-Verträglichkeit gewährleistet werden kann<sup>61</sup>. Es werden keine Hindernisse aufgezeigt, die zu einer Unzulässigkeit des Gesamtvorhabens oder einzelner Planungsabschnitte führen können.

<sup>59</sup> St. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 08.06.1995, 4 C 4/94; BVerwG Urt. v. 28.02.1996, 4 A 27/95; BVerwG Urt. v. 11.07.2001, 11 C 14/00.

<sup>60</sup> BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64/07, juris Rn. 115.

<sup>61</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9/15, juris Rn. 104.



Für das Artenschutzrecht arbeitet die Vorhabenträgerin nachvollziehbar heraus, dass in zwei Planungsabschnitten – Abschnitt 4 und Abschnitt 7 – die Erfüllung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden kann. In Abschnitt 4 betrifft dies die Vogelart Pirol, in Abschnitt 7 die Arten Pirol und Schwarzspecht. Im Zuge der sich weiter konkretisierenden Planung ist vertieft zu prüfen, ob die Erfüllung des Verbots der Zerstörung von Lebensstätten tatsächlich nicht vermieden werden kann. Aber selbst wenn sich ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als unvermeidbar erweisen sollte, sind nach derzeitigem Kenntnisstand und Prüfindensität keine Hinweise darauf erkennbar, dass das Artenschutzrecht ein unüberwindbares Planungshindernis wäre. Die Vorhabenträgerin legt nachvollziehbar dar, dass naturschutzfachliche Gründe nicht gegen die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sprechen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass durch artspezifische Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (sog. FCS-Maßnahmen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Vogelarten vermieden werden kann. Im Rahmen der anzustellenden Prognose kann die Planfeststellungsbehörde ferner nicht erkennen, dass die weiteren Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sein könnten.

Die Beschränkung der Unterlage 22-8 auf die Prüfung unüberwindbarer Hindernisse aus Gründen des Habitat- und Artenschutzrechts ist nicht zu beanstanden. Unüberwindbare Planungshindernisse können sich insbesondere aus zwingenden Vorgaben des europäischen Naturschutzrechts ergeben – etwa das Fehlen der Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG oder einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG –, die nicht durch eine Abwägung mit den für das Straßenbauvorhaben sprechenden Gründen überwunden werden können<sup>62</sup>. Auch insoweit genügt für die Vorausschau aber eine Prognose, dass bezogen auf die Gesamtmaßnahme dem Vorhaben keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen<sup>63</sup>.

Auch aus sonstigen Gründen außerhalb des europäischen Naturschutzrechts sind für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte für unüberwindbare Planungshindernisse in den Folgeabschnitten erkennbar.

Die Landesplanerische Feststellung vom 29.01.2009 stellt für alle Planungsabschnitte die Raumverträglichkeit fest. Mit der Maßgabe, dass aus naturschutzrechtlichen Gründen als Vorzugsvariante nicht die raumgeordnete Teilvariante West 2, sondern die Teilvariante West 3 der Bestimmung der Linienführung zugrunde gelegt wird, erfolgte am 25.06.2010 bezüglich aller sieben Planungsabschnitte die Linienbestimmung.

Die Planung wurde unter Beachtung der jeweiligen Maßgaben weiter optimiert. Für die Nachbarabschnitte 3 und 7 werden derzeit die Planfeststellungsunterlagen erstellt. Für die Abschnitte 2 und 6 wurde das Planfeststellungsverfahren bereits eingeleitet. Der Anschluss der Küstenautobahn an die A 20 Nord-Westumfahrung Hamburg, Abschnitt Drochtersen bis Landesgrenze Niedersachsen / Schlesweig Holstein (Elbquerung), ist bestandskräftig planfestgestellt (vgl. Abschnitt 2.1.3).

#### **2.2.3.2.4 Einwendungen zur Abschnittsbildung**

Gegen das Vorhaben, insbesondere gegen die Abschnittsbildung, haben zahlreiche Einwände erhoben, die außerhalb des Planungsbereichs von Abschnitt 1 wohnen bzw. dort über Grundeigentum verfügen. Vorgetragen wird, dass die Planfeststellung von Abschnitt 1 bereits unmittelbare und unumkehrbare Fernwirkungen auch für ihren Bereich habe. Erforderlich sei daher eine gleichzeitige Bewertung, Prüfung und Planfeststellung aller Bauabschnitte. Eine Abschnittsbildung setze zumindest eine planfeststellbare Baureife für die gesamte A 20 voraus.

<sup>62</sup> Vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.10.2010 – 9 VR 5/10, juris Rn. 7.

<sup>63</sup> BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3/06, juris Rn. 270; BVerwG, Beschl. v. 20.10.2010 – 9 VR 5/10, juris Rn. 7.



Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Den Einwendern fehlt die erforderliche Einwendungsbefugnis. Ein Einwender kann sich gegen eine heranrückende Planung, die sein Grundstück oder seine Wohnung noch nicht unmittelbar betrifft, zur Wehr setzen, wenn dadurch ein Zwangspunkt geschaffen wird, der im weiteren Planungsverlauf zwangsläufig dazu führen muss, dass er in seinen Rechten betroffen wird. Die hierauf beruhende Einwendungsbefugnis dient der Sicherung effektiven Rechtsschutzes vor der Schaffung vollendeter Tatsachen. Hieraus folgt, dass entsprechende Einwendungen in der Abwägung der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen sind. Eine Einwendungsbefugnis besteht demnach, wenn ein Einwender geltend machen kann, dass eine andere Trasse hätte gewählt werden müssen, weil sein im Folgeabschnitt liegendes und nicht durch das Vorhaben selbst in Anspruch genommenes Grundstück jedenfalls unvermeidbar und in rechtswidriger Weise durch von der Straße ausgehende Verkehrsimmissionen belastet werde oder für das Straßenbauvorhaben in Anspruch genommen werden müsse<sup>64</sup>. Eine abschnittsweise Planfeststellung führt jedoch nicht zur Schaffung solcher Zwangspunkte. In jedem weiteren Planungsabschnitt ist durch die Planfeststellungsbehörde abwägend zu prüfen, ob der jeweils als Vorzugsvariante gewählten Alternative nicht eine andere, besser geeignete Alternative entgegensteht. Auch bei schrittweiser Planverwirklichung verengt sich die Alternativenprüfung nicht auf die Prüfung, inwieweit die geschaffenen Zwangspunkte noch Variationsspielräume lassen. Zwangspunkte erzeugen keine strikten Bindungen in dem Sinne, dass sie in die weitere Planung als feste Determinanten einzustellen sind. Auch wenn sie tendenziell desto stärker zu Buche schlagen mögen, je weiter sich die Planung von Abschnitt zu Abschnitt verfestigt, behalten sie die Qualität eines im Wege der Abwägung überwindbaren Belangs und muss die Planung in jedem Stadium dem Einwand standhalten, einem anderen Lösungskonzept unterlegen zu sein<sup>65</sup>. Die bloße Lage eines Grundstücks im Bereich der nach dem jeweiligen Planungsstand eines Folgeabschnitts gewählten Linie berechtigt demnach nicht zur Erhebung von Einwendungen gegen Abschnitt 1 der A 20. Die Einwender haben nicht dargelegt, dass ihr Grundstück im Folgeabschnitt unabweichlich gerade wegen der Planung des Abschnitts 1 in Anspruch genommen wird, noch dargetan, dass ihre Grundstücke zwangsläufig in rechtswidriger Weise durch Straßenverkehrsimmissionen oder anderen Vorhabenswirkungen belastet werden, sondern allgemein Einwände gegen das Gesamtvorhaben der Küstenautobahn A 20, gegen die Planfeststellung von Abschnitt 1 sowie die vorgenommene Abschnittsbildung erhoben.

### **2.2.3.3 Planungsziele, Verkehrliche Verhältnisse**

#### **2.2.3.3.1.1 Planungsziele**

Mit dem Bau der Küstenautobahn A 20 werden legitime Planungsziele verfolgt.

Internationale Ebene:

- Verbesserung des europäischen Ost-West-Verkehrs mittels Verknüpfung der A 20 in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Autobahnnetz im Nordwesten Europas
- Errichtung einer durchgängigen Autobahnverbindung zwischen Skandinavien und den Benelux-Staaten
- Verbesserung der Vernetzung der wichtigen kontinentaleuropäischen Häfen an der Nordsee („Nordseerange“) und Schaffung einer leistungsfähigen landseitigen Anbindung der Häfen zur Förderung der Verlagerung des deutlich ansteigenden Güterverkehrs von der Straße auf das Wasser

Nationale Ebene:

- Entlastung der A 1 in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Bremen

<sup>64</sup> BVerwG, Urt. v. 25.01.2012 – 9 A 6/10, juris Rn. 21.

<sup>65</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 25.01.2012 – 9 A 6/10, juris Rn. 21 ff.



- Entlastung und Abbau von Kapazitätsengpässen in den Ballungszentren Bremen/Bremerhaven und Hamburg
- Bewältigung des mit der Erweiterung des Container-Terminals in Bremerhaven verbundenen erhöhten Güterverkehrsaufkommens
- Bündelung des überregionalen und regionalen Schwerlastverkehrs auf einer dafür geeigneten Straße
- Ergänzung der vorhandenen Weser- und Elbquerung (A 1 und A 7) durch weitere Autobahnflussquerungen in Küstenraum

#### Regionale Ebene:

- Verbesserung der Erreichbarkeit von Regionen mit unterdurchschnittlicher Anbindungsqualität an das Autobahnnetz (insbesondere im Gebiet der Unterelbe, des Elbe-Weser-Raums und Teilen der Wesermarsch)
- Entlastung von Ortsdurchfahrten und des nachgeordneten Straßennetzes.

Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und dienen einem weiträumigen Verkehr. Nach § 3 Satz 1 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Daran gemessen handelt es sich um zulässige Planungsziele.

#### **2.2.3.3.1.2 Derzeitige und künftige Verkehrsverhältnisse**

Die A 20 wird in mehrfacher Hinsicht verkehrliche Wirkungen entfalten und die o.g. Planungsziele erreichen.

Die Vorhabenträgerin reichte mit dem Antrag auf Planfeststellung eine Verkehrsuntersuchung zur A 20 Küstenautobahn mit dem Prognosehorizont 2025 ein. Nach Vorlage der Verflechtungsprognose 2030 des BMVI hat die Vorhabenträgerin die Verkehrsuntersuchung zur A 20 fortgeschrieben und auf den Prognosehorizont 2030 erweitert (Unterlage 22-2 Deckblatt 2016). Die fortgeschriebene Verkehrsuntersuchung wurde der Planfeststellungsbehörde im Oktober 2016 mit der 1. Planänderung vorgelegt und war Gegenstand der erneuten Auslegung. Die Verkehrsprognose 2030 liegt der festgestellten Planung zugrunde. Die Untersuchung ist für die Abwägung im Planfeststellungsbeschluss geeignet. Die Verkehrsprognose ist methodisch fachgerecht erstellt worden, beruht nicht auf fehlerhaften Annahmen und das Prognoseergebnis ist einleuchtend begründet<sup>66</sup>.

Die im Rahmen der Verkehrsuntersuchungen ermittelten Ergebnisse sind nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden erarbeitet worden, wie sie auch in anderen Straßenplanungen üblicher Standard sind. Grundlage für die Verkehrsuntersuchung zur A 20 ist das Verkehrsmodell Nordwestdeutschland. Die in der Verkehrsuntersuchung beschriebenen Wirkungen sind Ergebnisse von Modellrechnungen. Es wurde ein Verkehrsmodell erstellt, das aus Verkehrszellen und dem Netzmodell der Infrastruktur besteht. In drei Schritten (Erzeugung, Verteilung und Aufteilung – EVA) werden die Verkehrsverflechtungen zwischen den Verkehrszellen ermittelt. Die Verkehrsverflechtungen bilden das Verkehrsverhalten für verschiedene Verkehrsarten und Verkehrsträger modellmäßig ab. Die Infrastruktur des Verkehrsnetzes wird aufgrund der Verkehrsverhaltensdaten über eine Wahrscheinlichkeitsrechnung bewertet. Ergebnis der EVA-Modellierung sind Quelle-Ziel-Matrizen der Verkehrsbeziehungen. Diese Matrizen werden auf das verkehrsträgerspezifische Netzmodell der Infrastruktur (z.B. Straßen oder Schienenwegen) umgelegt und ergeben dort die Verkehrsbelastungen.

---

<sup>66</sup> Vgl. zu den Anforderungen an eine fehlerfreie Prognose BVerwG, Urt. v. 27.04.2017 – 9 A 30/17, juris Rn. 21.



Der der Verkehrsuntersuchung zugrunde gelegte Planungsraum für die A 20 erstreckt sich im Westen bis zur niederländischen Grenze, im Norden bis zur Nordsee, im Osten bis zur Elbe und im Süden bis zur Autobahnachse A 280/A 31/A 28/A 1 und A 7. Weiter gefasst ist der Untersuchungsraum, um alle Bereiche erfassen zu können, die für die Abbildung des Verkehrs im Planungsraum notwendig sind. Für die A 20 erstreckt er sich im Süden bis in das Ruhrgebiet, im Norden bis nach Skandinavien und im Osten bis östlich Hamburg. Hierdurch können die weiträumigen Verlagerungen von der A 1 und der A 7 auf die A 28, A 31 und A 20 abgebildet werden (vgl. Unterlage 22-2 2016, S. 1 ff.).

Die Verkehrsuntersuchung umfasst zunächst die sog. Analyse, die den Verkehr in 2014 im Straßennetz 2014 abbildet, d.h. den Ist-Zustand. Daneben werden 7 Prognosefälle untersucht:

Prognosenußfall	Verkehr 2030 im Netz 2014 (Ist-Zustand)
Bezugsfall (Prognosehorizont 2030)	Verkehrsnetz Analyse (Ist-Zustand) zuzüglich aller Straßenbauvorhaben, deren Realisierung bis 2030 zu erwarten ist (insbesondere Vorhaben des vordringlichen Bedarfs, aber ohne A 20 Drochtersen – Bad Segeberg und ohne A 26 Drochtersen – Stade, Jork – Hamburg sowie Hafenspanne)
Planfall K1 (Prognosehorizont 2030)	Wie Bezugsfall, zuzüglich BA 1 der A 20
Planfall K2 (Prognosehorizont 2030)	Wie Planfall K1, zusätzlich BA 6 der A 20 (Aufstufung der L 114 zur Bundesstraße zwischen A 20 und B 74)
Planfall K3 (Prognosehorizont 2030)	Wie Planfall K2, zuzüglich BA 2 und BA 7 der A 20 sowie Weiterführung der A 20 mit Elbquerung nach Bad Segeberg und A 26 Drochtersen - Hamburg
Planfall K4 (Prognosehorizont 2030)	Wie Planfall K3, zusätzlich BA 3 und 4a der A 20
Planfall K5 (Prognosehorizont 2030)	Gesamte A 20 Westerstede – Drochtersen und Weiterführung mit Elbquerung bis Bad Segeberg.

Untersucht wird jeweils der Teilabschnitt West und Ost. Für den Bauabschnitt 1 sind vor allem die derzeitigen und künftigen Verkehrsverhältnisse im Teilabschnitt West von Relevanz, weswegen sich die Planfeststellungsbehörde auf die Darlegung der verkehrlichen Wirkungen im westlichen Teilabschnitt beschränkt. Hinsichtlich des Teilabschnitts Ost wird auf Unterlage 22-2 2016 verwiesen.

In der Analyse 2014 stehen im Teilabschnitt West für die West-Ost-Beziehungen vor allem die beiden Bundesstraßen B 211 und B 437 und für die Nord-Süd-Beziehungen die A 29 und die B 212 zur Verfügung. Mit Belastungen zwischen 10.000 und 16.000 Kfz/24h ist die B 211 bereits heute hoch belastet. Auch die B 437 ist von einer hohen Verkehrsbelastung betroffen. Im Bereich Varel liegt diese bei 10.000 bis 17.000 Kfz/24h, von östlich Varel bis zur B 212 liegen die Belastungen zwischen 8.000 und 11.000 Kfz/24h. Die Verkehrsbelastungen im Bereich des Westertunnels liegen bei knapp 17.000 Kfz/24h.

Die Belastung der A 29 beträgt westlich Varel etwa 26.000 Kfz/24h und nimmt bis Rastede auf rund 31.000 Kfz/24h zu. Die B 212 weist im nördlichen Abschnitt (Versatzabschnitt B 212/B 437) Verkehrszahlen bis zu 23.000 Kfz/24h auf, südlich Brake liegt die Verkehrsbelastung bei rund 11.000 Kfz/24h. Die A 28 weist westlich von Westerstede Belastungen von knapp 25.000 Kfz/24h und östlich Westerstede von etwa 30.000 Kfz/24h auf. Hoch belastet sind die Ortsdurchfahrten Lehmden-West (11.500 Kfz/24h), Mittelort, Borgstede, Schweiß West und Varel West (jeweils > 10.000 Kfz/24h).



Die Analyse 2014 zeigt, dass im gesamten Planungsraum der Küstenautobahn keine leistungsfähige und attraktive West-Ost-Verkehrsbeziehung zur Verfügung steht. Eine Analyse der Verkehre des Wesertunnels im Zuge der B 437n ergibt, dass derzeit nur knapp 5 % dieser Verkehre bis nach Westerstede und die A 28 gelangen und als Durchgangsverkehr bezogen auf die Relation Westerstede – Wesertunnel anzusehen sind. Hieraus zeigt sich, dass der überregionale West-Ost-Verkehr über das vorhandene Autobahnnetz abgewickelt wird, was insbesondere zu einer starken Belastung der A 1 und der A 7 mit dem Elbtunnel führt (Unterlage 22-2 2016, S. 4 ff.).

Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert für den Prognosenullfall 2030, dass im Teilabschnitt West auf den meisten Streckenabschnitten im Vergleich zur Analyse 2014 starke Verkehrszunahmen zu erwarten sind. Besonders betroffen sind der Streckenzug L 862/B 437, die A 28 (West-Ost-Richtung) und die A 29 (Nord-Süd-Richtung). Die Verkehrsbelastung auf der Weserquerung im Zuge der B 437n nimmt im Vergleich zur Analyse 2014 um 5.400 Kfz/24h zu, westlich anschließend (L 862/B 437) liegt die Zunahme bei 2.000 Kfz/24h. Die Verkehrsbelastung auf der A 29 steigt um 6.000 bis 8.000 Kfz/24h im Vergleich zur Analyse. Die Zunahmen auf der A 28 im Bereich Westerstede betragen rund 7.000 Kfz/24h. Auf der B 212 steigen die Belastungen um rund 2.000 Kfz/24h. Moderat sind hingegen die Zuwächse auf der B 211.

Die starke Verkehrszunahme auf der Weserquerung und den westlich anschließenden Strecken bis zur A 28 beruht auf der Zunahme des hafengebundenen Schwerverkehrs (Übersee- und Fischereihafen Bremerhaven). Der Wesertunnel wird im Prognosenullfall mit rund 21.400 Kfz/24h belastet sein. Der Anteil des Schwerverkehrs ist um rund 44 % höher als in der Analyse. Etwa 8 % des Gesamtverkehrs sind nach den Modellberechnungen noch westlich von Westerstede auf der A 28 nachweisbar und damit Durchgangsverkehr auf der Relation A 28 West – Wesertunnel. Auch in den Ortsdurchfahrten werden die Verkehrsstärken deutlich zunehmen (Unterlage 22-2 2016, S. 14 ff.).

Nach der fortgeschriebenen Verkehrsuntersuchung unterscheiden sich die Verkehrsbelastungen im Teilabschnitt West im Bezugsfall 2030 nicht wesentlich vom Prognosenullfall. Der Wesertunnel ist im Bezugsfall mit 21.500 Kfz/24h genauso hoch belastet wie im Prognosenullfall. In Bezugsfall realisierte zusätzliche Ortsumgehungen im Zuge der B 211 führen zu Entlastungen im nachgeordneten Netz und eine Bündelung der Verkehre auf der B 211 (Unterlage 22-2 2016, S. 18 f.).

Aufgrund der verkehrlichen Gegebenheiten und der zu erwartenden Steigerungen des weiträumigen, aber auch des überregionalen und regionalen Verkehrs sind im Planungsraum Verkehrsverhältnisse vorhanden, den den Bau der A 20 rechtfertigen und erforderlich machen.

Für den Planfall K1 stellt die Verkehrsprognose auf den parallel zur A 20 verlaufenden nachgeordneten Straßen deutliche Entlastungen im Vergleich zum Bezugsfall fest. Die Prognose führt zu Entlastungen der L 820 von 2.800 bis 3.900 Kfz/24h und der L 825 von 3.400 bis 4.000 Kfz/24h. Östlich der A 29 gibt es nur geringere Unterschiede zum Bezugsfall.

Der Abschnitt der A 20 vom AD A 20/A 28 bis zur Anschlussstelle L 824 wird eine Verkehrsstärke von 13.600 Kfz/24h, davon 1.140 Lkw/24h, aufweisen. Dies entspricht einem Lkw-Anteil von 8,4 %. Der Abschnitt von der Anschlussstelle L 824 bis zum AK A 20/A 29 weist nach der Prognose eine Verkehrsbelastung von 12.700 Kfz/24h, davon 1.250 Lkw/24h auf. Hier beträgt der Lkw-Anteil 9,8 %. Von den rund 13.600 Kfz/24h, die am Beginn des 1. Bauabschnitts auf die A 20 auffahren, erreichen am Ende des 1. Bauabschnitts und 9.700 Kfz/24h die A 29. Nach der Verkehrsprognose fährt der größte Teil dieses Verkehrs weiter auf der A 29 in Richtung Norden (Varel/Wilhelmshaven). Rund 3.800 Kfz/24h verlassen die A 29 an der AS Jaderberg und fahren über die L 826 weiter in Richtung Osten. Von diesen rund 3.800 Kfz/24h erreichen rund 2.700 Kfz/24h Rodenkirchen, 2.300 Kfz/24h fahren weiter über die B 437n und queren die Weser.

Im Westen fahren etwa 8.100 Kfz/24h von der A 20 auf die A 28. Rund 3.400 Kfz/24h verlassen die A 28 bei Westerstede (Quell- und Ziel- sowie Hinterlandverkehr von Westerstede), die



restlichen Verkehrs fahren über die A 28 in Richtung Leer (Unterlage 22-2 2016, S. 23 und Abb. 6c).

Von den rund 21.500 Kfz/24h auf der Weserquerung erreichen etwa 2.700 Kfz/24h die A 29 an der AS Jaderberg. Von diesen Verkehrern fahren etwa 2.300 Kfz/24h weiter über den 1. Bauabschnitt der A 20 zur A 28 (Unterlage 22-2 2016, S. 23 und Abb. 6d).

Hinsichtlich der Entlastung von Ortsdurchfahrten kommt die Verkehrsprognose für den Planfall K1 zu dem Ergebnis, dass vor allem die Ortslagen im Zuge der L 819, L 820, L 824 und L 825 gegenüber dem Bezugsfall deutlich entlastet werden (um 2.300 bis 4.200 Kfz/24h). Hingegen wird für die Ortsdurchfahrten Jaderaltendeich und Jaderberg-West eine Verkehrszunahme von etwa 800 Kfz/24h prognostiziert. Ursächlich hierfür ist die Bündelungswirkung der L 826 in nordwestlicher Verlängerung des 1. Bauabschnitts der A 20 (Unterlage 22-2 2016, S. 23 f.).

Hinsichtlich der Verkehrsprognosen in den Planfällen K2 bis K4 wird auf die Unterlage 22-2 2016, S. 26 bis 40, verwiesen.

Nach den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung ergibt sich für die durchgehende Strecke der A 20 (Planfall K5) im Prognosejahr 2030 eine Querschnittsbelastung im Bauabschnitt 1 auf dem Streckenabschnitt AD A 20/A 28 bis AS A 20/L 824 von 22.300 Kfz/24h. Der Lkw-Anteil liegt bei 19,6 % (4.380 Lkw/24h). Die Querschnittsbelastung auf dem Streckenabschnitt AS A 20/ L824 bis AK A 20/A 29 beträgt 21.500 Kfz/24h, mit einem Lkw-Anteil von 20,9 % (4.490 Lkw/24h). Betrachtet man die durchgehende A 20 von Westerstede bis zur A 26 bei Drochtersen liegt die Verkehrsbelastung im Planfall K5 je nach Abschnitt zwischen 21.000 und 46.000 Kfz/24h. Die Belastungen sind hierbei östlich der Weser deutlich höher als westlich der Weser. Der Schwerverkehrsanteil liegt zwischen 4.380 und 8.230 Lkw/24h (Unterlage 22-2 2016, S. 41 f.).

Im 1. Bauabschnitt entfaltet die A 20 im Planfall K5 nach der Prognose eine deutliche Bündelungswirkung. Von den rund 22.300 Kfz/24h im 1. Streckenabschnitt erreichen rund 18.400 Kfz/24h die A 29. Von diesen 18.400 Kfz/24h nutzen rund 2/3 die A 20 weiter in Richtung Osten, so dass rund 9.900 der 22.300 Kfz/24h die Weserquerung im Zuge der A 20 erreichen. Am Autobahnkreuz A 20/A 29 verlassen rund 6.100 Kfz/24h die A 20 und befahren die A 29 in Nord- und Südrichtung. Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert, dass rund 15.900 Kfz/24h auf die A 28 in Richtung Westen fahren, von denen rund 1/3 bei Westerstede die A 28 wieder verlässt. Dieser Verkehr ist Quell- und Ziel- sowie Hinterlandverkehr aus dem Bereich Westerstede. Rund 10.600 Kfz/24h bleiben auf der A 28 und fahren weiter Richtung Leer. Von Osten aus nutzen rund 34.800 Kfz/24h im Planfall K5 die Weserquerung im Zuge der A 20. Hiervon erreichen 21.600 Kfz/24h die A 29. Nach dem AK A 20/A 29 bleiben nach der Prognose 9.900 der 34.800 Kfz/24 h auf der A 20 und fahren zu 90 % im Westen auf die A 28 auf. Die B 437 wird deutlich entlastet. Von Osten kommend erreichen über die B 437 nur noch rund 100 Kfz/24h die A 29 und fahren weiter in Richtung Westen. Der Verkehr von östlich der Weser in Richtung Wilhelmshaven (rund 3.700 Kfz/24h) fährt nahezu vollständig über die A 20 und die A 29.

Die Verflechtungsprognose des BMVI 2030 zeigt, dass der (Schwer-)Verkehr zwischen Skandinavien und den Benelux-Staaten, der einer der Hauptnutzer der A 20 sein wird, deutlich zunehmen wird. Während in der Analyse 2014 zwischen der deutsch-dänischen Landesgrenze (Grenzübergang Ellund A 7) und der deutsch-niederländischen Landesgrenze (diverse Grenzübergangsstellen) nach der Verflechtungsprognose des BMVI diese Relation rund 1.400 Lkw/24h nutzen, werden es im Prognosejahr 2030 rund 2.500 Lkw/24h sein. Auch der Transitverkehr zwischen der nördlichen deutsch-polnischen Grenze und der deutsch-niederländischen Grenze wird zunehmen.

Die Verkehrsprognose führt zu dem Ergebnis, dass die A 20 eine attraktive und leistungsfähige West-Ost-Verbindung schafft und zur Bewältigung des zunehmenden (Schwer-)Verkehrs beiträgt. Rund 5.000 Kfz/24h werden die A 20 auf ganzer Länge nutzen und damit den großräu-



migen Durchgangsverkehr des Planungsraumes darstellen (rund 1/4 des Verkehrs). Die hervorgehobene Bedeutung der A 20 für den Lkw-Verkehr zeigt sich daran, dass von diesen 5.000 Kfz/24h etwa 3.000 Lkw/24h sind (Unterlage 22-2 2016, S. 43 f.).

Die A 20 entlastet nach der Prognose die bereits heute stark belastete A 1 im Planfall K5 am stärksten. Im Abschnitt der A 1 zwischen Bremen und Rade wird sich der Verkehr auf der A 1 um bis zu 19.000 Kfz/24h reduzieren, hiervon rund 5000 Lkw/24h (Unterlage 22-2 2016, Abb. 15a). Zu weiteren Reduzierungen der Verkehrsbelastungen kommt es am Elbtunnel im Zuge der A 7 (26.000 Kfz/24h, davon 4000 Lkw/24h) und der Elbbrücke im Zuge der A 1 (3.000 Kfz/24h, davon 1.000 Lkw/24h). Nördlich des Elbtunnels bis zum Autobahnkreuz mit der A 20 wird die A 7 um rund 10.000 Kfz/24h entlastet. Die A 1 zwischen Hamburg und Lübeck wird durch den Bau der A 20 um etwa 3.000 Kfz/24h entlastet.

Auf der großräumigen Relation Ruhrgebiet – Schleswig Holstein nutzen im Bezugsfall rund 2000 Kfz/24h die A 1/A 7. Die A 20 führt im Planfall K5 zu einer Verlagerung von rund der Hälfte dieses weiträumigen Verkehrs auf die Verbindung A 31/A 28/A 20, die nur geringfügig länger als die Strecke über die A 1/A 7 ist (Unterlage 22-2 2016, S. 44).

Die Beseitigung bestehender Engpässe auf der A 1 und der A 7 durch Verkehrsverlagerung insbesondere von Schwerverkehr auf die neu gebaute A 20 schafft auf den beiden wichtigen Autobahnen Leistungsreserven, um künftige Entwicklungen des Straßenverkehrs bewältigen zu können. Durch den Überseehafen Bremerhaven wird der Schwerverkehr weiter zunehmen. Die A 20 ermöglicht, den hafenbezogenen Verkehr auf direktem und schnellem Weg zwischen den Containerterminals des Bremerhavener Überseehafens bzw. den Güterverteilzentren zu verteilen und das nachgeordnete Straßennetz vom Schwerverkehr zu entlasten. Die Verbindung der Containerhäfen Hamburg, Bremerhaven und Wilhelmshaven/Jade-Weser-Port untereinander sowie die Anbindung der Häfen an das Hinterland wird verbessert. Die Fahrzeit zwischen Bremerhaven und Hamburg/Stade reduziert sich nach der Prognose in Spitzenzeiten um mindestens eine Stunde.

Die verkehrliche Wirkung der A 20 wird ferner darin bestehen, den überregionalen und regionalen Schwerverkehr zu bündeln und das sonstige Bundesfernstraßennetz zu entlasten. Auf regionaler Ebene führt die A 20 nach der Verkehrsprognose im Planfall K5 zu deutlichen Entlastungen der B 437/ L 862/ L 820 zwischen A 29 und Weser (3.000 bis 8.000 Kfz/24h). Auch die B 211 / B212 wird merkbar vom Verkehr entlastet (5.000 bis 16.000 Kfz/25h). Westlich der A 29 reduziert sich der Verkehr auf der L 820 (nördlich) um 3.000 Kfz/24h und der L 825 (südlich) um ebenfalls 3.000 Kfz/24h. Zu einer Verkehrszunahme kommt es allerdings auf den an die A 20 anzuschließenden Straßen (L 824 zwischen Spohle und Dringenburg: + 900 Kfz/24h; L 863 zwischen Nordmetzhausen und Neustadt-Colmar: + 2.200 Kfz/24h, vgl. Unterlage 22-2 2016, Abb. 15b). Zudem wird die A 20 im Teilabschnitt West maßgeblich zur Entlastung der Ortslagen Schwei West, Jaderaltendeich und Jaderberg West beitragen. Noch höhere Entlastungen werden sich im östlichen Teilabschnitt der A 20 ergeben. Die Ortslagen entlang der B 71, der B 74 und der B 495 östlich Hemmoor werden mit bis zu 10.200 Kfz/24h entlastet. Auch außerhalb der Ortslagen wird das bestehende Straßennetz maßgeblich entlastet (Unterlage 22-2 2016, S. 45 ff.).

Im Ergebnis ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass die A 20 zu einer nachhaltigen Entlastung des bestehenden Verkehrsnetzes führen und die verfolgten Planungsziele auf internationaler, nationaler sowie überregionaler und regionaler Ebene erreichen wird. Durch die Verlagerung des Straßenverkehrs auf eine zweibahnige Autobahn erhöht sich die Verkehrssicherheit. Die Unfallkostenrate ist im Vergleich zu zweistreifigen Straßen im nachgeordneten Netz geringer. Im Bereich der entlasteten Ortsdurchfahrten führt die A 20 zudem zu einer deutlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere auch für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer. Die Verkehrsprognose stellt nachvollziehbar dar, dass sich im Untersuchungsraum die Fahrzeiten verkürzen werden. In unterschiedlichem Umfang wird es zu Fahrzeitengewinnen kommen. Insbesondere im Teilabschnitt Ost



verbessert sich die Erreichbarkeit von Autobahnanschlussstellen, die der Einstieg in das regionale und überregionale Fernstraßennetz sind (vgl. Unterlage 22-3, S. 84 ff.). Die Fahrzeitenverkürzungen können in den volkswirtschaftlichen Nutzen der A 20 umgelegt werden, der jährlich bei rund 590 Mio. Euro liegt (Unterlage 22-2 2016, S. 50). Die Entlastungs- und Bündelungswirkung der A 20 führt weiterhin dazu, dass sich die Umweltbelastungen, insbesondere Luftschadstoffe und Lärm, im Bereich des nachgeordneten Straßennetzes und der dort gelegenen Ortschaften reduzieren.

#### **2.2.3.3.1.3 Einwendungen zur Verkehrsprognose**

In zahlreichen Einwendungen wurden Einwände gegen die Verkehrsprognose für den Abschnitt 1 der A 20 erhoben. Soweit im Zuge der Auslegung der ursprünglichen Planunterlagen gerügt wurde, dass die Verkehrsprognose mit dem Prognosehorizont 2025 veraltet sei, ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhabenträgerin mit der 1. Planänderung 2016 als Unterlage 22-2 eine auf der Verflechtungsprognose 2030 des Bundes beruhende, aktualisierte Verkehrsuntersuchung mit dem Prognosehorizont 2030 vorgelegt hat, die die Planfeststellungsbehörde zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht hat.

Eingewandt wurde ferner, dass Abschnitt 1 der A 20 straßenbautechnisch nicht einer Ortsumgehung zur Entlastung der Ortslagen Petersfeld, Spohle und anderer Ortslagen entspreche, da nur eine Anschlussstelle in Dringenburg vorgesehen sei. Der Abschnitt werde daher nur wenig regionalen Verkehr aufnehmen können. Anstelle einer Entlastung der anliegenden Ortslagen werde sich der Verkehr im gesamten untergeordneten Straßennetz durch den Zubringerverkehr nach Dringenburg erhöhen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Verkehrsuntersuchung nachvollzogen und stellt fest, dass durch den 1. Bauabschnitt der A 20 eine deutliche Entlastung des vorhandenen Straßennetzes zwischen der A 28 und der A 29 zu erwarten ist. Lediglich auf der L 824 im Bereich Spohle sind wegen Zubringereffekten Zunahmen um bis zu +900 Kfz/24h zu erwarten. Die Entlastungen in den übrigen Ortslagen (auch der West-Ost-Durchfahrt von Spohle im Zuge der L 820) sind i.d.R. ähnlich hoch oder höher.

Vorgetragen wurden ferner Befürchtungen, dass sich Straßen im Nahbereich der A 20 bzw. von Anschlussstellen zu Zubringerstraßen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen entwickeln, etwa die Bekhauserstraße/Leerer Straße (K 130). Die K 130 sei zudem in der Verkehrsuntersuchung nicht berücksichtigt worden. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass in der Verkehrsuntersuchung tatsächlich die Verkehrsbelegung der K 130 nicht ausgewiesen ist. Ursächlich hierfür ist, dass diese Straße derzeit lediglich die kleinen Siedlungen Lehe und Wapeldorf erschließt, deren Verkehrsaufkommen nur sehr gering ist. Für den Planfall mit Bau der A 20 ist eine Verkehrsbelastung von rd. 300 Kfz/24h zu erwarten, so dass eine Zubringerfunktion auszuschließen ist. Auch eine Verkehrszunahme auf dem Imkerweg in der Gemeinde Bad Zwischenahn durch die Aufhebung der durchgehenden Verbindung Otterbäksmoor ist nicht ersichtlich. Der Mühlenweg wird in einer Entfernung von etwa 500 m zum Otterbäksmoor über die A 20 geführt, so dass davon auszugehen ist, dass Anwohner aus Hollern oder Dringenburg nicht den Imkerweg als Abkürzungsstrecke, sondern die Überführung des Mühlenwegs nutzen werden.

Soweit eingewandt wurde, dass durch den Bau der A 20 die Abnahme der Einwohnerzahlen im ländlichen Raum gefördert werde, hält die Planfeststellungsbehörde diesen Einwand nicht für stichhaltig. In der Unterlage „Raum- und wirtschaftsstrukturelle Wirkungen der A 20“ (Unterlage 22-3) werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Region geprüft. Die Unterlage kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass durch den Bau der A 20 die Erreichbarkeit des Autobahnnetzes deutlich verbessert werden wird. Besonders die Gemeinden entlang der geplanten Trassenführung bzw. in unmittelbarer Nähe zu geplanten Auf- und Abfahrten profitieren von der besseren Erreichbarkeit. Die Verbesserung der Straßeninfrastruktur kann zudem zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation führen. Ein Rückgang der Bevölkerungszahlen ist damit nicht zwangsläufige Folge des Baus der A 20.



Soweit gerügt wird, dass weder Baustellenverkehre noch der durch das geplante Gewerbegebiet der Gemeinde Wiefelstede entstehende Verkehr Gegenstand der Verkehrsuntersuchung seien, ist dies zutreffend, führt aber nicht zu einem Mangel der Verkehrsuntersuchung. Der Baustellenverkehr ist nicht Gegenstand der Verkehrsuntersuchung, die der Ermittlung der verkehrlichen Wirkungen der A 20 dient. Im Zeitpunkt der Planauslegung bzw. Planfeststellung steht das konkrete Baukonzept regelmäßig noch nicht fest, da dies auch abhängig von der Bautechnologie der beauftragten Baufirma sowie den Bauverfahren ist, so dass eine Prognose des Baustellenverkehrs nicht möglich, aber auch nicht erforderlich ist. Hinreichend konkretisierte Planungen der Gemeinde Wiefelstede für ein Gewerbegebiet liegen noch nicht vor. Aufgrund des fachplanungsrechtlichen Grundsatzes der Priorität muss diese Planung sowie dadurch hervorgerufene Verkehrszunahmen bei der Planung der A 20 nicht berücksichtigt werden.

#### **2.2.3.4 Vorgaben der Raumordnung**

Die Vorgaben der Raumordnung sind bei der Planfeststellung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die Bindungswirkung der Raumordnung richtet sich dabei vorbehaltlich fachrechtlicher Sonderregelungen nach § 4 ROG. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen – wie hier – die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Eine Realisierungsverpflichtung im Sinne des in der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB geltenden Anpassungsgebots vermag die Raumordnung in Bezug auf die Planfeststellung einer Straße hingegen nicht zu entfalten<sup>67</sup>. Außerdem wird hier die Bindungswirkung nach § 4 ROG durch § 16 Abs. 1 Satz 1 FStrG begrenzt. Danach bestimmt das BMVI im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen. Dies vorweggeschickt, stellt sich die Situation hier wie folgt dar:

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen vom 26.09.2017<sup>68</sup> weist für die Trasse der Küstenautobahn A 20 ein Vorranggebiet Autobahn aus (§ 1 Abs. 1 LROP i.V.m. Anlage 1, Nr. 4.1.3 Ziffer 01 i.V.m. Anlage 2). Gemäß Landesraumordnungsprogramm ist zur Förderung der Raumschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz das vorhandene Netz der Autobahnen zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Das hier planfestzustellende Vorhaben entspricht dem Ziel der Raumordnung. Die Trasse des 1. Bauabschnitts ist lagegleich mit der als Vorranggebiet festgelegten Trasse nach Anlage 2 zum LROP. Im Auftrag der Vorhabenträgerin hat das Niedersächsische Institut für Wirtschaftsforschung (NIW) die raum- und wirtschaftsstrukturellen Wirkungen der A 20 in dem Gutachten „Raum- und wirtschaftsstrukturelle Wirkungen der A 20 (Küstenautobahn)“ (Unterlage 22-3) untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die A 20 als im endgültigen Bauzustand durchgehende West-Ost-Verbindung eine überregionale Verkehrsinfrastrukturmaßnahme darstellt, die den europäischen Ost-West-Verkehr und die Verbindung von Skandinavien mit den Benelux-Staaten fördert. Die Elbquerung bei Drochtersen sowie die Weiterführung der A 20 in Schleswig-Holstein führen zudem zu einem Zusammenwachsen der bislang räumlich getrennten Wirtschaftsräume Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Regionen, die im Planungsraum der A 20 bislang weniger gut erschlossen sind, werden in das europäische Verkehrsnetz eingebunden, so dass die A 20 zum Aufschwung wirtschaftlich schwacher Regionen im Planungsraum beitragen kann, etwa durch Ausweisung autobahnnahe Gewerbegebiete. Die A 20 trägt weiterhin dazu bei, dass sich die Erreichbarkeit zentraler Orte und Mittelzentren durch Fahrzeitenverkürzungen verbessert. Die Verbesserung der Erreichbarkeit und Fahrzeitenverkürzung kann auch positive Wirkungen auf den Tourismus haben, da der niedersächsische Küstenraum besser an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden wird. Die

<sup>67</sup> Appel, UPR 2011, 161 (165) m.w.N.

<sup>68</sup> Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung v. 26.09.2017, NdsGVBl. 20/2017 vom 06.10.2017, S. 379 ff.



Planfeststellungsbehörde hat das Gutachten des NIW geprüft und schließt sich den dort nachvollziehbar hergeleiteten Ergebnissen an.

Gemäß Nr. 4.1.3, Ziff. 03, der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 LROP ist das festgelegte Vorranggebiet Autobahn in die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Das RROP des Landkreises Ammerland vom 04.09.1997 entspricht dieser Vorgabe des ROP noch nicht. Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten am 05.05.2017 (Amtsblatt des Landkreises Ammerland vom 05.05.2017) hat der Landkreis Ammerland gemäß § 3 Abs. 1 NROG das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP eingeleitet. Mit der Bekanntmachung hat sich gemäß § 5 Abs. 7 NROG die Gültigkeit des RROP vom 04.09.1997 für die Dauer des Neuaufstellungsverfahrens verlängert. Bei Neuaufstellung des RROP ist Nr. 4.1.3, Ziff. 03, der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 LROP zu beachten, so dass kein Konflikt des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung besteht.

### 2.2.3.5 Planungsvarianten

Teil des Abwägungsprogramms gemäß § 17 Satz 2 FStrG ist die Prüfung von Planungsalternativen<sup>69</sup>. Hierbei sind alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen einer Trassenführung als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunkts der Umweltverträglichkeit einzu beziehen<sup>70</sup>. Zu den solchermaßen abwägungsrelevanten Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch jene, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden<sup>71</sup>. Die Pflicht zur Ermittlung, Bewertung und Gewichtung einzelner Belange im Rahmen der Variantenprüfung ist für die Planfeststellungsbehörde in keiner Weise zurückgenommen. Die vom Vorhabenträger vorgeschlagene Trassenführung unterliegt in vollem Umfang ihrer Überprüfung<sup>72</sup>. Abwägungsfehlerhaft würde die Planfeststellungsbehörde jedoch erst dann handeln, wenn sich ihr eine andere Trassenvariante als die vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen<sup>73</sup>.

Die Planfeststellungsbehörde hat die nachfolgend dargestellten Varianten geprüft und eine Vorzugsvariante bestimmt.

<sup>69</sup> BVerwG, Urt. v. 31.01.2002, 4 A 15/01, juris, Rn. 73.

<sup>70</sup> BVerwG, Urt. v. 24.11.2010, 9 A 13/09, juris Rn. 56; BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009, 9 B 10/09, juris Rn. 5; BVerwG, Urt. v. 09.06.2004, 9 A 11/03, juris Rn. 75.

<sup>71</sup> VGH München, Urt. v. 24.01.2011 – 22 A 09/40043 u.a., juris, Rn. 52.

<sup>72</sup> OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.06.2011 – 7 MS 70/11, juris Rn. 60.

<sup>73</sup> BVerwG, Urt. v. 20.05.1999 - 4 A 12/98, Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 154; st. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 - 4 C 5/95, BVerwGE 100, 238, 249 f.



### 2.2.3.5.1 Grobanalyse

Die Vorhabenträgerin hat verschiedene Varianten untersucht.

Der Planungsraum der Küstenautobahn A 20 wurde in zwei Teilabschnitte – West und Ost – aufgeteilt. Abschnittsgrenze ist die bestehende Weserquerung, die einen Zwangspunkt für alle Trassenführungen darstellt. Eine Querung der Weser nördlich oder südlich der bestehenden Querung ist nicht vorzugswürdig, da nach derzeitigem Planungsstand der Tunnel in die Planung der A 20 integriert werden kann und in eine Bundesautobahn umgewidmet werden soll. Bestehende Verkehrsinfrastrukturanlagen können auf diese Weise verwendet und umfängliche Neuversiegelungen und weitere Eigentumsbetroffenheiten vermieden werden. Auch aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur und großflächiger FFH-Gebiete beidseits der Weser ist eine Querung der Weser weiter nördlich oder südlich des bestehenden Wesertunnels nach derzeitigem Planungsstand nicht vorzugswürdig.

Für die Teilabschnitte West und Ost der A 20 wurde eine Voruntersuchung durchgeführt, in der ein breites Feld möglicher Trassenführungen untersucht wurde. Im Teilabschnitt West erstreckt sich der Untersuchungsraum von der A 28 westlich von Weserstedde über den Bereich nördlich von Rastede sowie südlich von Varel und südlich des Jadebusens bis zur bestehenden Weserquerung im Zuge der B 437 bei Kleinensiel. Untersucht wurden im Untersuchungsraum West neben der Nullvariante und der Null-Plus-Variante zahlreiche Trassenabschnitte, aus denen vier durchgehende Hauptvarianten erstellt wurden (Varianten West 1 bis West 4).

Bereits auf Grundlage einer Grobanalyse konnten die Nullvariante und der Null-Plus-Variante ausgeschieden werden. Auch die Varianten West 1 und West 4 konnten nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens aus dem weiteren Variantenvergleich ausgeschieden werden. Gegen das vorzeitige Ausscheiden einzelner Varianten bestehen keine rechtlichen Bedenken. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z. B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen. Der Planungsträger ist nämlich nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Ernsthaft in Betracht kommende Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind<sup>74</sup>.

#### 2.2.3.5.1.1 Nullvariante

Die Nullvariante, d.h. ein vollständiger Verzicht auf das Straßenbauvorhaben, kann ausgeschlossen werden. Dies folgt allerdings nicht bereits aus der Aufnahme des Vorhabens in den gesetzlichen Bedarfsplan als Projekt des vordringlichen Bedarfs. Die Planfeststellungsbehörde ist trotz der verbindlichen Feststellung des Verkehrsbedarfs durch § 1 Abs. 2 FStrAbG verpflichtet zu prüfen, ob dem Vorhaben womöglich wegen der erst auf späteren Planungsstufen gewonnenen Erkenntnissen unüberwindliche Belange entgegenstehen, die dazu nötigen, letztlich doch von der Planung Abstand zu nehmen<sup>75</sup>. Für einen Verzicht auf das Vorhaben besteht vorliegend kein Anlass.

Die in der Verkehrsuntersuchung prognostizierten Verkehrsmengen für das Prognosejahr 2030 rechtfertigen den Neubau der Autobahn (vgl. Abschnitt 2.2.3.3.1.2). Das Vorhaben und dem erheblichen Gewicht der maßgeblichen Planungsziele stehen keine entsprechend gewichtigen Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange gegenüber, die zu einer Aufgabe der Planung nötigten. Dies gilt insbesondere für die Umweltbelange, da im 1. Bauab-

<sup>74</sup> Vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 19.05.1998, 4 A 9/97, BVerwGE 107, 1/10 ff.; BVerwG, Urt. v. 25.01.1996, 4 C 5/95, BVerwGE 100, 238/249 f.; BVerwG, Beschl. v. 26.06.1992, 4 B 1 – 11/92, Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 89 S. 91 ff.

<sup>75</sup> BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4/13, juris Rn. 118; BVerwG, Urt. v. 03.05.2013 – 9 A 16/12, juris Rn. 84.



schnitt der A 20 erhebliche Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten sicher ausgeschlossen sind und gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht verstoßen wird. Auch bezogen auf das Gesamtvorhaben von Westerstede bis Drochtersen sind keine unüberwindbaren Hindernisse in der Vorausschau erkennbar (vgl. Abschnitt 2.2.3.2.2.3). Der Eingriff in privates Eigentum stellt keinen unüberwindlichen Belang dar. Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe im 1. Bauabschnitt konnten durch Bereitstellung geeigneten und tatsächlich verfügbaren Ersatzlandes abgewendet werden. Soweit eine Existenzgefährdung eines Baumschulbetriebs bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht durch Ersatzlandgestaltung abgewendet werden konnte, überwiegt das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das Interesse des Baumschulbetriebs, zumal geeignetes Ersatzland aller Voraussicht nach zur Verfügung stehen wird. Die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – entschädigt. Darüber hinaus werden zwei Flurbereinigungsverfahren durchgeführt.

#### **2.2.3.5.1.2 Null-Plus-Variante**

Die sog. Null-Plus-Variante, d.h. der Verzicht auf den Neubau der A 20 und bedarfsgerechte Ausbau des Bestandsnetzes, stellt keine vorzugswürdige Alternative dar.

Eine Null-Plus-Variante als Alternative zum Neubau der A 20 kommt von vornherein nur im Teilabschnitt West des Untersuchungsraums der A 20 in Betracht. Im Bereich östlich der Weser bis Drochtersen scheidet ein durchgängiger Ausbau der vorhandenen B 71 und B 74 aufgrund der dichten Siedlungsstruktur und zahlreicher Ortslagen aus. Im westlichen Teilabschnitt war als Alternative zum Neubau der A 20 ein Ausbau der in West-Ost-Richtung verlaufenden B 437 und B 211/B 212 zu untersuchen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu die Unterlage 22-4 vorgelegt.

##### **2.2.3.5.1.2.1 Ausbau B 437**

Die Analyse des Streckenverlaufs der B 437 ergibt, dass der bedarfsgerechte Ausbau dieser Bundesstraße keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative ist. Der Eignung des Ausbaus der B 437 als Null-Plus-Variante steht insbesondere der Verlauf der Straße durch das Europäische Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ entgegen. Die B 437 kreuzt das Vogelschutzgebiet im Bestand an zwei Stellen auf jeweils 2 km Länge und verläuft auf weiteren 4 km direkt an das Schutzgebiet angrenzend. Bei einem Ausbau der B 437 müsste im Bereich Hohenberge eine Kurvenabflachung vorgenommen werden, die Flächen des Vogelschutzgebiets in Anspruch nehmen würde. Die Ortslage Diekmannshausen müsste mit einer Ortsumgehung umfahren werden, die aufgrund der Bebauungssituation nur südlich der Ortslage und damit fast überwiegend innerhalb des Vogelschutzgebiets realisiert werden könnte. Zur Schaffung von Überholmöglichkeiten und einer Kapazitätserweiterung müsste die B 437 zu einem dreistreifigen Querschnitt ausgebaut werden. Dies hätte ebenfalls Eingriffe in das Vogelschutzgebiet zur Folge.

Ein Ausbau der B 437 führte daher unumgänglich zu erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebiets „Marschen am Jadebusen“, das eines der wichtigsten Rastgebiete Europas ist. Das Ausbauvorhaben könnte allenfalls im Wege einer Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden. Hinzu kommt, dass aller Voraussicht nach auch artenschutzrechtliche Verbote in Bezug auf europäische (Rast-)Vogelarten verwirklicht werden würden. Für die Zulassung des Ausbaus der B 437 bedürfte es einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Ob die rechtlichen Voraussetzungen einer Abweichungsentscheidung bzw. Ausnahme vorlägen, erscheint zweifelhaft. Insbesondere an der jeweiligen Voraussetzung des Fehlens zumutbarer Alternativen dürfte die Zulassung eines solchen Vorhabens scheitern. Letztlich bedarf es einer näheren Untersuchung der Vereinbarkeit mit dem europäischen Naturschutzrecht nicht, da bereits auf der Ebene einer Grobanalyse feststeht, dass der Ausbau der B 437 eindeutig nicht vorzugswürdig ist.



Neben den naturschutzrechtlichen Konflikten führen weitere Aspekte dazu, dass ein dreistreifiger Ausbau der B 437 nicht weiter zu verfolgen ist. Da die bestehende B 437 umfangreiche Erschließungsfunktionen für landwirtschaftliche und bebaute Flächen wahrnimmt, müsste zur anbaufreien Gestaltung der B 437 ein umfangreiches Ersatzwege- und Erschließungsstraßennetz geschaffen werden. Auch würde eine Umgestaltung sämtlicher Knotenpunkte erforderlich. Da in zahlreichen Abschnitten der Bestandsstrecke straßennahe Wohnbebauung vorhanden ist, käme es weiterhin zu Lärmkonflikten. Wenngleich diese Konflikte voraussichtlich rechtlich noch bewältigbar wären, führten sie jedenfalls zur Unwirtschaftlichkeit dieser Variante.

#### **2.2.3.5.1.2.2 Ausbau der B 211/B 212**

Als mögliche Null-Plus-Variante hat die Vorhabenträgerin weiterhin den Streckenzug B 211/B 212 untersucht.

Um als Alternative zum Neubau der A 20 gelten zu können, würde ein bedarfsgerechter Ausbau der B 211/B 212 erforderlich. Nur mit einem Ausbau des Straßenkörpers sowie dem Abschluss langsam fahrenden landwirtschaftlichen Verkehrs und Schaffung eines alternativen Wirtschaftswegenetzes können die Qualitätsvorgaben des technischen Regelwerks für eine Überregionalstraße überhaupt erreicht werden.

Nach den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung ist der Straßenzug B 211/B 212 im Bezugsfall (Prognosejahr 2025 und bestehendes Straßennetz ohne A 20) bereits mit über 80 % ausgelastet (Auslastungsklasse Gelb), in Richtung Südwesten (Oldenburg) steigt die Auslastung bis zu größer 120 % (Auslastungsklasse Rot). Die Auslastungsklasse dient der Ermittlung der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes und ist definiert als Quotient aus der Streckenbelastung (in Pkw/24h) und der Kapazität der Strecke. Je höher die Auslastung ist, desto geringer sind die erreichbaren Geschwindigkeiten in der Spitzenstunde. Neben der Ermittlung der Auslastungsklassen wurde für den zweistreifigen Abschnitt der B 211/B 212 eine Leistungsfähigkeitsberechnung nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) vorgenommen, um die Verkehrsqualität zu ermitteln (Unterlage 22-4, S. 32 f.). Die Berechnung führt im Bezugsfall zu einer Qualitätsstufe C und D in den östlichen Teilabschnitten (Verkehrszustand stabil/noch stabil) und der Qualitätsstufe D bis F in den südwestlichen Teilabschnitten (Verkehrszustand noch stabil bis instabil). Gemäß HBS ist der gesamte Straßenzug daher mit der Qualitätsstufe F zu bewerten. Beim Neu-, Aus- oder Umbau von Bundesfernstraßen ist eine Qualitätsstufe D als Mindestqualität zugrunde zu legen. Die Ermittlung für den Bezugsfall zeigt, dass die Gesamtverkehrsqualität in einem instabilen Bereich liegt und die Kapazität des Straßenzuges im Bezugsfall erreicht bzw. überschritten wird (Unterlage 22-4, S. 37). Das bedeutende Planungsziel der A 20, die Entlastung der A 1, wird nicht erreicht.

Eine Verkehrsprognose auf Grundlage des Prognosehorizonts 2025 mit der Annahme der Realisierung der A 20 östlich der Weser (Bauabschnitte 4 bis 7) und ohne Ausbaumaßnahmen im Bestandsnetz westlich der Weser (sog. Planfall 5) führt zu vergleichbaren Ergebnissen wie die Berechnung für den Bezugsfall (Unterlage 22-4, S. 41). Das zukünftige Verkehrsaufkommen kann weder im Bezugsfall noch im Planfall 5 über das Straßenbestandsnetz abgewickelt werden. Die Feststellungen der Unterlage 22-4 sind nachvollziehbar.

#### Ausbauvarianten

Zur Prüfung einer ernsthaft als Alternative zum Neubau der A 20 in Betracht kommenden Null-Plus-Variante untersuchte die Vorhabenträgerin mehrere Ausbauvarianten für den Verkehrszug B 211/B 212. Aufgrund ihrer Verkehrsfunktion ist die B 211/B 212 nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) in die Entwurfsklasse (EKL) 2 einzuordnen. Gemäß RAL ist für die EKL 2 grundsätzlich ein Straßenquerschnitt RQ 11,5+ vorgesehen. Dieser soll als einbahnig zweistreifiger Querschnitt durch abschnittsweise Ergänzung eines Überholfahrstreifens auf einer Streckenlänge von mindestens 20% je Fahrtrichtung dreistreifig ausgeführt werden. Landwirtschaftlicher Verkehr und nicht motorisierter Verkehr sind möglichst auf geson-



derden Wegen zu führen. Verknüpfungen mit dem gleichrangigen oder nachgeordneten Straßennetz sollen als teilplangleiche Knotenpunkte oder plangleiche Einmündungen jeweils mit Lichtsignalanlage ausgebildet werden. Die B 211/B 212 ist anbaufrei und für eine Geschwindigkeit von 100 km/h auszulegen. Bei Ausbildung als Kraftfahrstraße sind Bushaltestellen in das nachgeordnete Netz zu verlegen (Unterlage 22-4, S. 43 ff.).

Auf dieser Basis wurden in einer Verkehrsuntersuchung drei unterschiedlich Null-Plus-Varianten untersucht (Planfälle 6 bis 6b, Unterlage 22-4, S. 40 ff.). Die planfestgestellte Verlegung der B 211 zwischen Mittelort und Brake wurde als umgesetzt berücksichtigt.

Planfall 6 simuliert die Verkehrsentwicklung für das Prognosejahr 2025 mit dem Bau der A 20 östlich der Weser und dem Ausbau der B 212 ab der L 889 nördlich Brake sowie der B 211 bis zum Autobahnkreuz Oldenburg-Nord. Bestandskreuzungen werden zu teilplanfreien Einmündungen umgestaltet und alle Knotenpunkte mit Lichtsignalanlagen und Linksabbiegerschutz ausgestattet. Die Untersuchung zeigt, dass die B 211 auf den zweistreifigen Abschnitten jeweils ausreichende Leistungsreserven besitzt und eine Auslastung unter 80 % aufweist. Die einstreifigen Abschnitte sind hingegen durchgängig überlastet (Auslastung 100 % bis 120 % sowie über 120 %). Die Verkehrsbelastung liegt bei bis zu 22.500 Kfz/24h.

Im Planfall 6a werden dieselben Ausbaumaßnahmen angenommen, zusätzlich die B 211 aber als Kraftfahrstraße gewidmet. Das Ein- und Ausfahren ist nur an Kreuzungen und Einmündungen zulässig. Die Auslastungen werden sich allerdings im Vergleich zum Planfall 6 nicht ändern. Die Verkehrsbelastung steigt noch auf bis zu 28.300 Kfz/24h.

Planfall 6b sieht schließlich zusätzlich einen vollständig teilplanfreien Ausbau der B 211 vor. Alle ein- und abbiegende Verkehrs werden über Anschlussstellen und Ein- und Ausfädelungstreifen an die Bundesstraße angebunden. In diesem Fall verringert sich die Auslastung der einstreifigen Abschnitte der B 211 östlich der L 886 etwas und liegt bei 80 bis 100 %. In den einstreifigen Abschnitten vor dem Autobahnkreuz Oldenburg-Nord liegt die Auslastung allerdings bei größer 120 % und überschreitet damit die Kapazität der Straße. Die Verkehrsbelastung reicht bis zu 31.400 Kfz/24h.

Die Unterlage 22-4 kommt damit nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass in sämtlichen dreistreifigen Ausbauvarianten die B 211 streckenweise im Bereich der einstreifigen Richtungsabschnitte überlastet und die verkehrliche Wirkung schlechter als beim Neubau der A 20 ist. Auch die angestrebte Entlastung der A 1 kann nicht im selben Ausmaß wie mit dem Neubau der A 20 erreicht werden. Neben dem Ausbau der B 211 müssen umfangreiche Neu- und Umbauten am bestehenden Streckennetz zur Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Wegenetzes sowie zur Schaffung von Erschließungsstraßen für bislang über die B 211 erschlossene bebaute Flächen vorgenommen werden. Sämtliche kreuzende Straßen müssen mit Rampen und Brückenbauwerken über die B 211 geführt werden. Der Neubau von Anschlussstellen wird erforderlich. Straßenbegleitende Gräben müssen verlegt werden. Die Wirtschaftlichkeit der Ausbauvariante ist nicht mehr gegeben.

Ein durchgehend zweibahniger vierstreifiger Ausbau der B 211 könnte eine der A 20 entsprechende verkehrliche Wirkung entfalten. Eine solche Ausbauvariante kommt jedoch von vornherein nicht in Betracht. Diese Variante erforderte den Neubau von zwei Fahrstreifen zuzüglich Mittelstreifen. Da unmittelbar an die bestehende Bundesstraße angrenzend zahlreiche bebaute Grundstücke vorhanden sind, würde neben der Flächeninanspruchnahme der Abriss zahlreicher Gebäude erforderlich, was eine Vorzugswürdigkeit dieser Variante eindeutig ausschließt und nähere Untersuchungen entbehrlich macht. Aufgrund der Streckenlänge des zweibahnigen Ausbaus zwischen Autobahnkreuz Oldenburg-Nord und Wesertunnel von rd. 32,8 km, der Herstellung neuer beidseitiger zwischengemeindlicher Verbindungsstraßen für die Erschließung und den langsamfahrenden Verkehr sowie die erforderlich werdende vollständige Neuregelung des nachgeordneten klassifizierten Straßennetzes bewertet die Planfeststellungsbehörde diese Variante als nicht umsetzbar und unwirtschaftlich.



### Zielerreichung

Einem durchgehenden dreistreifigen Ausbau der B 211 würde nicht nur die erforderliche verkehrliche Wirksamkeit fehlen, sondern er würde auch die mit der Küstenautobahn verfolgten Planungsziele nicht ebensogut oder besser wie die A 20 erreichen.

Die angestrebte Entlastung der A 1 zwischen Bremen und Hamburg wird nicht in selber Höhe wie bei einem vierstreifigen Neubau der A 20 erreicht. Das von den norddeutschen Häfen hervorgerufene Güterverkehrsaufkommen kann von einer dreistreifigen Bundesstraße aufgenommen werden. Insbesondere die einstreifigen Abschnitte weisen aber eine geringere Verkehrssicherheit auf und wirken sich negativ auf das Geschwindigkeitsniveau aus. Die vierstreifige A 20 hat demgegenüber eine deutlich höhere Kapazität und kann den Schwerlastverkehr besser bewältigen und einen gleichmäßigeren Verkehrsablauf samt Geschwindigkeitsniveau gewährleisten. Die Bündelungswirkung der A 20 ist größer. Fahrzeitenverkürzungen und damit die Senkung der Transportkosten können mit dem Ausbau der B 211/B 212 nicht erreicht werden. Auch eine verbesserte Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren ist bei der Null-Plus-Variante nicht zu erwarten. Hingegen wird die A 20 an den Anschlussstellen B 212 und B 437 mit dem nachgeordneten Verkehrsnetz verknüpft und der Anschluss der Mittelzentren Nordenham, Brake und Varel sichergestellt. Die Oberzentren Oldenburg und Bremerhaven sind anders als bei der B 211 direkt mit der A 20 verbunden. Das Planungsziel der Verbesserung der Erreichbarkeit der Küstenregion Norddeutschlands kann aufgrund der höheren Kapazität ebenfalls besser mit der A 20 verwirklicht werden. Das Planungsziel der Schaffung einer durchgängigen Autobahnverbindung zwischen Skandinavien, den Niederlanden und Osteruropa wird mit der Null-Plus-Variante nicht erreicht. Mit Blick auf vorhabenbedingte Umweltauswirkungen weist die Null-Plus-Variante keine Vorteile gegenüber dem Neubau der A 20 aus.

#### **2.2.3.5.1.2.3 Ergebnis zur Null-Plus-Variante**

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass ein durchgehender teilplanfreier dreistreifiger Ausbau der B 211/B 212 mit Widmung zur Krafffahrstraße keine vorzugswürdige Alternative zum Neubau der A 20 ist. Diese Null-Plus-Variante konnte abwägungsfehlerfrei bereits nach einer Grobanalyse aus der weiteren Planung ausgeschlossen werden und musste nicht in das Raumordnungsverfahren eingebracht werden.

Die Null-Plus-Variante scheidet bereits deswegen als vorzugswürdige Alternative aus, da sie nicht der gesetzlichen Bedarfsfeststellung entspricht. Der Bedarfsplan für Bundesfernstraßen sieht einen durchgehenden vierstreifigen Neubau einer Bundesautobahn vor. Der dreistreifige Ausbau einer Bundesstraße stellt ein anderes Projekt dar. Hinzukommt, dass die Leistungsfähigkeit des Verkehrszuges abschnittsweise beschränkt und die verkehrliche Wirksamkeit nicht gegeben ist. Mit dem Ausbau des Bestandsnetzes kann hinsichtlich der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sowie der Reisegeschwindigkeit nicht das gleiche Niveau erreicht werden wie mit dem Bau einer Autobahn. Die Betroffenheit der Bevölkerung durch Immissionen und sonstige Umweltauswirkungen wird aufgrund der an die B 211/B 212 angrenzenden Bebauung höher sein als bei der neu zu trassierenden A 20. Die mit dem Neubau der Küstenautobahn A 20 verfolgten Planungsziele werden durch die Null-Plus-Variante nicht bzw. deutlich schlechter erreicht. Eine schnelle und leistungsfähige West-Ost-Verbindung kann mit der Null-Plus-Variante nicht hergestellt werden<sup>76</sup>. Aufgrund dieses eindeutigen Ergebnisses war eine Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung zur Null-Plus-Variante auf den Prognosehorizont 2030 nicht erforderlich.

Soweit einwenderseits gefordert wurde, anstelle des Neubaus der A 20 die Bestandsstrecken B 211 und B 212 auszubauen, sind diese Einwendungen mit vorstehender Begründung zurückzuweisen.

---

<sup>76</sup> Vgl. auch BVerwG, Urt. v. 03.05.2013 – 9 A 16/12, juris Rn. 85 f.; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4/13, juris Rn. 122.



Ein Ausbau der B 437 als Null-Plus-Variante scheidet aufgrund der Unvereinbarkeit mit dem europäischen Habitatschutzrecht aus. Einwendungen, die einen Ausbau der B 437 fordern, sind daher zurückzuweisen.

Ebenfalls keine geeignete oder vorzugswürdige Alternative stellt der Ausbau anderer Verkehrswege, insbesondere des Schienenverkehrs dar, wie in Einwendungen gefordert wurde. Im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung wurde die verkehrliche Notwendigkeit der A 20 auch unter Berücksichtigung anderer Verkehrsmittel geprüft und bestätigt. Die gesetzliche Bedarfsfeststellung bezieht sich auf den Neubau einer vierstreifigen Bundesautobahn. Der Neuausbau oder Ausbau anderer Verkehrswege stellte damit ein anderes Projekt und keine Alternative dar.

#### **2.2.3.5.1.3 Hauptvarianten West 1 und West 4**

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob das Ausscheiden der Varianten West 1 und West 4 auf der Ebene der Raumordnung abwägungsfehlerfrei war. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens stellt eine behördeninterne gutachterliche Stellungnahme dar, dass weder Verbindlichkeit noch unmittelbare Außenwirkung hat. Die Planfeststellungsbehörde muss die Landesplanerische Feststellung im Rahmen der Abwägung bei der Planfeststellung jedoch berücksichtigen (§§ 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. 4 Abs. 1 ROG, § 11 Abs. 5 NROG)<sup>77</sup>. Im Ergebnis bestehen gegen die Entscheidung der Landesplanungsbehörde keine rechtlichen Bedenken. Die Varianten West 1 und West 4 sind offensichtlich nicht vorzugswürdig.

Auf der Ebene der Raumordnung wurde im Variantenvergleich den Belangen „Raumstruktur“, „Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen und Standorte mit besonderen Funktionen“, „Gewerbliche Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr“, „Landwirtschaft und Fischerei“, „Erholung, Freizeit Sport“, „Verkehr allgemein“, „Straßenverkehr“ sowie den Schutzgütern der Umweltverträglichkeitsprüfung eine hohe Bedeutung beigemessen. Unter den Umweltbelangen wurde dem Schutzgut Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit) ausschlaggebende Bedeutung beigemessen, da diesbezüglich die deutlichsten Unterschiede zwischen den vier Varianten bestehen. Eine hohe Bedeutung haben die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft, da auch hier deutliche Unterschiede zwischen den Varianten bestehen und zum anderen hohe Betroffenheiten zu erwarten sind. Nur geringe Unterschiede gibt es bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Luft/Klima, da diese nur eine mittlere bis geringe Bedeutung in der Abwägung haben.

Bei den weiteren raumordnerischen Belangen erhielten in der Abwägung die raumordnerischen Belange „Forstwirtschaft, Jagd“ und „Rohstoffgewinnung“ eine mittlere Bedeutung. Nur eine geringe Bedeutung in der Abwägung hatten die Belange „Ländliche Räume“ und „Ordnungsräume“, „Energie“, „Schifffahrt“ Luftfahrt“, „Fußgänger- und Fahrradverkehr“, „Bildung, Kultur und Soziales“, „Abwasserbehandlung“, „Hochwasserschutz“, „Siedlungsabfall und Altlasten“ und „Katastrophenschutz und Militärische Verteidigung“ (Landesplanerische Feststellung vom 29.01.2009, S. 283 f.).

#### **2.2.3.5.1.3.1 Beschreibung der Varianten West 1 und West 4**

Die Variante West 1 stellt die nördlichste der Hauptvarianten dar. Sie zweigt bereits westlich von Westerstede von der A 28 ab. Südlich von Varel kreuzt sie die A 29, umfährt das Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ in einem Bogen und verläuft dann ab Neustadt in nordöstlicher Richtung zur Weserquerung.

Die Variante West 4 ist die südlichste der vier Hauptvarianten. Sie zweigt östlich von Westerstede von der A 28 ab, verläuft südlich von Wiefelstede zur A 29 und kreuzt diese auf Höhe Rastede. Bei Delfshausen schwenkt die Variante auf die Trasse der Variante West 3 ein und

<sup>77</sup> BVerwG, Beschl. v. 30.08.1995, 4 B 86/95, NVwZ-RR 1996, 67; BVerwG, Urt. v. 03.12.1992, 4 C 53/89, NVwZ 1993, 89.



verläuft ab Neustadt auf derselben Trasse wie die Varianten West 1 bis West 3 hin zur Weserquerung (s. Abb. 3-1 in Unterlage 01, S. 37).

#### **2.2.3.5.1.3.2 Bewertung der Varianten West 1 und West 4**

Weder die Variante West 1 noch die Variante West 4 ist im Vergleich zu den Varianten West 2 und West 3 eindeutig vorzugswürdig (vgl. Landesplanerische Feststellung vom 29.01.2009, S. 284 ff.).

##### Baustrecke und Kosten

Mit einer Neubaulänge von 50,8 km und Baukosten von 496 Mio. EUR (Stand: 2009) liegt die Variante West 1 auf dem letzten Rang, hat hingegen mit 57,3 km die kürzeste zu fahrende Streckenlänge. Die Variante West 4 hat die kürzeste Neubaulänge (43,1 km) und zu erwartende Baukosten von ca. 438 Mio. EUR (Stand: 2009), ist damit die günstigste Variante. Sie weist jedoch die längste zu fahrende Strecke (60,2 km) auf.

##### Verkehrliche Wirkungen, Erreichung der Planungsziele

Die Variante West 1 ist geeignet, die gewünschten verkehrlichen Wirkungen und Planungsziele zu erreichen, hierbei aber etwas schlechter als die Varianten 2 und 3 zu bewerten. Am schlechtesten ist insoweit die Variante West 4, wenngleich sie noch geeignet ist, die verkehrlichen Ziele gut zu erreichen. Hinsichtlich der Bündelungswirkung hat die Variante West 1 die schlechteste verkehrliche Wirkung. Die Variante West 4 ist hier am günstigsten. Bei der Variante West 1 entsteht, anders als bei den Varianten West 3 und 4, kein Ausbaubedarf auf der bestehenden A 29, so dass es dort nicht zu Einbußen bei der Verkehrsqualität (deutliche Erhöhung Verkehrsbelastung) kommt. Die Varianten West 1 und West 4 sind hinsichtlich der Erhöhung der Fahrleistungen mit Abstand am schlechtesten zu bewerten. Bei dem Kriterium der volkswirtschaftlichen Wirkungen durch Fahrzeitverringerungen belegt die Variante West 1 den 3. Rang. Die geringsten volkswirtschaftlichen Wirkungen zeigt Variante West 4. Die Variante West 1 ist am günstigsten im Vergleich der vier Varianten hinsichtlich der Entlastung von Ortslagen. Die Varianten West 2, 3 und 4 weisen bei diesem Kriterium keine relevanten Unterschiede auf. Insgesamt sind die Varianten West 1 und West 4 in den verkehrlichen Wirkungen und der Erreichung der Planungsziele nicht eindeutig vorzugswürdig zu den Varianten West 2 und West 3.

##### Umweltauswirkungen

Die Variante West 1 ist unter Umweltgesichtspunkten die ungünstigste Variante. Die führt zu den nachteiligsten Auswirkungen auf nahezu sämtliche Schutzgüter des UVPG, insbesondere auf die besonders bedeutsamen Schutzgüter Mensch sowie Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt. Besonders kritisch sind die Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch durch Verkehrslärm. Betroffen sind vor allem die Bereiche Hollriede und Varel-Obenstrohe, Varel-Büppel. Trennwirkungen werden in den Siedlungsbereichen von Hollriede, Moorwinkelsdamm/Bredehorn, Altjürden, Büppel, Jaderberg/Jaderaltendeich, Nordbollenhagen, Nordmentzhausen, Neustadt, Kötermoor und Oberdeich/Beckum verursacht.

Die Variante West 4 ist in Umweltsicht besser als Variante West 1, aber schlechter als die Variante West 2 zu bewerten. Auch hier kommt es zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere in den Bereichen Rastede, Bokeler Burg und Nuttel. Zu Trennwirkungen kommt es in den Siedlungsstrukturen von Wiefelstede, Bokel, Rastede Lehmdermoor, Jderlangstraße, Neustadt, Kötermoor und Oberdeich/Beckum. Es kommt zur Inanspruchnahme naturnaher Waldgebiete zwischen Wiefelstede und Rastede, die als Biotop mit sehr hoher Bedeutung bewertet wurden. Der hohe Flächenverlust bei diesen Biotopen führt zu erheblichen Nachteilen beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten kommt es nach dem Planungsstand auf der Ebene der Raumordnung voraussichtlich weder bei der Variante West 1 noch bei der



Variante West 4. Die Variante West 1 führt zu Konflikten mit dem bedeutenden Rastvogellebensraum „Südliche Jader Marsch“, das nach naturschutzfachlicher Bewertung als funktionelles Teilstück des Vogelschutzgebiets „Marschen am Jadebusen“ und damit als faktisches Vogelschutzgebiet einzuordnen ist. Die Trasse quert die „Südliche Jader Marsch“ auf einer Länge von ca. 2 km. Es ist von einer unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Marschen am Jadebusen“ auszugehen.

Bei beiden Varianten wurden mehrere artenschutzrechtliche Konfliktschwerpunkte festgestellt, die vor allem die Avifauna und Fledermäuse betreffen.

Beim Schutzgut Boden führt Variante West 1 zusammen mit Variante West 2 zu den höchsten Verlusten von hochwertigen Moorböden. Auch beim Schutzgut Wasser ist die Variante West 1 nicht vorzugswürdig, da ein Wasserschutzgebiet gequert und die Verlegung eines Gewässers (Norderender Leke) erforderlich wird. Variante West 4 weist bei beiden Schutzgütern keine relevanten Vor- oder Nachteile auf.

#### Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Variante West 4 führt im Vergleich zu den anderen Varianten zu den geringsten Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange (mittlere Beeinträchtigungsintensität), wenngleich die Vorteile nicht wesentlich sind. Variante West 1 ist bei den landwirtschaftlichen Belangen als am ungünstigsten zu bewerten, es liegt eine hohe Beeinträchtigungsintensität vor.

#### Belange der Raumordnung

Die nördliche Führung von Variante West 1 führt zu einer positiv zu bewertenden hohen raumerschließenden Wirkung. Sie führt zu der relativ stärksten Verbesserung in der Erreichbarkeit u.a. der zentralen Orte und der Hafen- und Tourismusstandorte der Küstenregion westlich der Weser. Die raumordnerische Wirkung der Variante West 4 ist schlechter als bei den anderen Varianten. Aufgrund der südlichen Führung in der Nähe zu vorhandenen Autobahnen hat sie nur eine relativ geringe raumerschließende Wirkung für die Küstenregion. Sie führt nur zu einer relativ schwachen Verbesserung in der Erreichbarkeit u.a. der zentralen Orte und der Hafen- und Tourismusstandorte der Küstenregion westlich der Weser.

#### Zusammenfassende Bewertung

Die Variante West 1 und die Variante West 4 konnten auf der Ebene der Raumordnung aus der weiteren Variantenuntersuchung ausgeschieden werden, da sie nicht eindeutig vorzugswürdig und in der Gesamtbetrachtung schlechter als die Varianten West 2 und West 3 zu bewerten sind.

Zwar weist Variante West 1 die besten raumstrukturellen Wirkungen auf. Dem stehen jedoch die insgesamt erheblichsten Nachteile für die Umweltschutzgüter, insbesondere die Schutzgüter Mensch und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, sowie die landwirtschaftlichen Belange und nur eine mittlere Bewertung bei den verkehrlichen Belangen gegenüber.

Variante West 4 erweist sich insgesamt als nicht eindeutig vorzugswürdig. Sie hat vergleichsweise schlechtere verkehrliche und raumstrukturelle Auswirkungen, bei den Umweltbelangen belegt sie einen mittleren Rang. Die beste Bewertung bei den Kriterien Neubaulänge und Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange führt nicht dazu, Variante West 4 insgesamt als eindeutig vorzugswürdig einzustufen.

#### **2.2.3.5.1.4 Von Einwendern in das Verfahren eingebrachte Varianten**

Im Anhörungsverfahren (Einwender Nr. 178, 210) wurde ein alternativer Trassenverlauf vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Trasse verläuft relativ mittig zwischen den beiden Varianten West 2 und West 3 mit einer geraden Linienführung. In der Einwendung wird vorgetragen, dass diese Alternative zu erheblich weniger Betroffenheiten führe und einen kürzeren Streckenverlauf habe. Über das tiefgründige Gelände im Bereich der Jade könne eine Brücke geführt werden, was zu dem kürzeren Trassenverlauf führe. In diesem Bereich würden nur 16



Häuser statt 230 Wohnhäuser an der Trasse betroffen sein. Der Einwender beantragt die Prüfung dieser Variante. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Variante antragsgemäß geprüft. Im Ergebnis kann sie bereits nach einer Grobanalyse als eindeutig nicht vorzugswürdig ausgeschieden werden. Durch den Trassenverlauf zwischen den Varianten West 2 und West 3 und die gerade Linienführung durchschneidet die vorgeschlagene Variante die „Südliche Jader Marsch“ nahezu mittig. Aus den in Abschnitt 2.2.3.5.2.4.2 dargelegten Gründen ist diese Variante aus habitatschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig. Die Variante West 3 stellt eine geeignete und zumutbare Alternative dar. Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Variante mit weiteren Nachteilen bei anderen Schutzgütern verbunden, die zum Ausschluss des Raums zwischen den Varianten West 2 und West 3 im Raumordnungsverfahren geführt haben.

Auch der vorgeschlagene sechsstreifige Ausbau der A 28 zwischen Bremen und Oldenburg unter Verzicht auf den Neubau der A 20 stellt angesichts der Aufnahme der A 20 in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen als vierstreifige Autobahn zwischen Westerstede und Drochtersen ein anderes Projekt und keine Alternative dar. Dieser Vorschlag kann somit ebenfalls ohne vertiefte Prüfung nach einer Grobanalyse aus dem Variantenvergleich ausgeschieden werden.

#### **2.2.3.5.2 Trassenentscheidung**

Nach Ausscheiden der Varianten West 1 und West 4 ist die Variantenentscheidung anhand eines detaillierten Vergleichs der Varianten West 2 und West 3 zu treffen, die nach umfassender Abwägung der Planfeststellungsbehörde zu Gunsten der Variante West 3 ausfällt.

##### **2.2.3.5.2.1 Beschreibung der verbleibenden Trassenvarianten**

Die Variante West 2 zweigt östlich von Westerstede von der A 28 ab, verläuft ab Dringenburg nordöstlich und quert nördlich von Wapeldorf die A 29. Sie umfährt Jaderberg in einem langgezogenen Bogen und verläuft dann in Richtung Osten über Nordmentzhausen, bis sie bei Neustadt wieder nach Nordosten schwenkt und auf gleicher Linie wie die anderen Hauptvarianten in Richtung Weserquerung verläuft. Das Vogelrastgebiet „Südliche Jader Marsch“ wird auf einer Länge von 2000 m gequert.

Die Variante West 3 verläuft zu Beginn der Baustrecke bis Dringenburg auf selber Linie wie die Variante West 2. Während die Variante West 2 ab Dringenburg einen nördlichen Verlauf wählt, verläuft die Variante West 3 deutlich südlicher. Im Bereich des Seepark Lehe schwenkt sie aus der gemeinsamen Trasse mit der Variante West 2 aus und umfährt Jaderberg südlich, um im Bereich Bekhausen die A 29 zu kreuzen. Lehmdermoor wird in einem langgestreckten Bogen umfahren. Ab Südbollenhagen verläuft die Variante West 3 in nordöstliche Richtung. Im Bereich Neustadt schwenkt die Variante auf die Linie der anderen Hauptvarianten ein. Die Variante umfährt das Vogelrastgebiet „Südliche Jader Marsch“ südöstlich in einem Abstand von 400-800 m. Die Linienführung der Varianten West 2 und West 3 unterscheidet sich auf einem Streckenverlauf von etwa 20 km.



### 2.2.3.5.2.2 Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

Die Landesplanerische Feststellung vom 29.01.2009 hat die Variante West 2 als Vorzugsvariante ausgewiesen (Landesplanerische Feststellung vom 29.01.2009, S. 284 ff.).

#### Baustrecke und Kosten

Die Variante West 2 belegte im Raumordnungsverfahren mit einer Neubaulänge von 44,3 km, Baukosten von 463 Mio. EUR und einer Streckenlänge von 59,2 km bei jedem dieser Kriterien den 2. Rang. Die Variante West 3 hat eine Neubaulänge von 44,9 km und prognostizierte Baukosten von 465 Mio. EUR, so dass sie hinsichtlich dieser beiden Kriterien den 3. Rang einnimmt. Mit einer Streckenlänge von 59,8 km belegt sie insoweit den 2. Rang.

#### Verkehrliche Wirkungen, Erreichung der Planungsziele

Die verkehrlichen Kriterien und Ziele werden durch beide Varianten gut erreicht. Bei der Bündelungswirkung nimmt die Variante West 2 den 3. Rang ein. Die Variante West 3 ist diesbezüglich vorteilhafter. Die bessere Bündelungswirkung führt allerdings zu einem kritischen Anstieg der Verkehrsbelastung auf der A 29 und begründet nach dem Planungsstand des Raumordnungsverfahrens dort einen Ausbau. Ausbaubedarf bei der A 29 entsteht durch die Variante West 2 nicht, da die Verkehrszunahmen auf der Bestandsautobahn nach den Untersuchungen zum Raumordnungsverfahren nicht so stark sind, dass sich die Verkehrsqualität auf der A 29 erheblich verringern würde. Die Landesplanerische Feststellung misst der Variante West 2, dicht gefolgt von der Variante West 3, die günstigsten volkswirtschaftlichen Wirkungen aller Varianten durch die Einsparung von Fahrzeiten zu. Die Variante West 3 führt zum geringsten Anstieg des Wegeaufwands, gefolgt von Variante West 2. Hinsichtlich der Entlastung von Ortslagen ergeben sich zwischen den Varianten West 2 und West 3 keine Unterschiede.

#### Umweltauswirkungen

Nach der Landesplanerischen Feststellung ist die Variante West 3 hinsichtlich der Umweltauswirkungen der Variante West 2 insgesamt vorzuziehen.

Die Variante West 2 ist deutlich die günstigste Variante hinsichtlich des Schutzguts Mensch. Sie führt mit Abstand zu den relativ geringsten Betroffenheiten von Wohnsiedlungen durch Verkehrslärm. Konfliktschwerpunkte bestehen im Bereich Jaderberg sowie in Dringenburg. Trennwirkungen werden u.a. in den Siedlungsstrukturen von Dringenburg, Jaderberg/Jaderaltendeich, Nordbollenhagen, Nordmentzhausen, Neustadt, Kötermoor und Oberdeich/Beckum verursacht. Die Variante West 3 ist in Bezug auf das Schutzgut Mensch schlechter als Variante West 2, aber besser als die Varianten West 1 und West 4 zu bewerten. Hier bestehen nach der Landesplanerischen Feststellung für Verkehrslärmimmissionen Konfliktschwerpunkte im Bereich Seepark Lehe und Dringenburg, die jedoch bewältigt werden können. Die Landesplanerische Feststellung stellt Trennwirkungen u.a. in den Siedlungsstrukturen von Dringenburg, Lehe, Bekhausen/Hahn, Lehmdermoor, Delfshausen, Jaderlangstraße, Neustadt Kötermoor und Oberdeich/Beckum fest.

Mit Abstand die günstigste Variante ist die Variante West 3 hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens wurde festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Garnholt“ nicht zu erwarten ist. Auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist diese Variante im Vergleich zu den anderen Varianten vorzugswürdig. Die Variante West 2 verläuft in unmittelbarer Nähe zum europäischen Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“. Durch eine Trassenoptimierung im Raumordnungsverfahren, mit der die Trasse von Vogelschutzgebiet nach Süden gerückt wurde, können aber nach dem Planungsstand des Raumordnungsverfahrens erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets vermieden werden. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen eines FFH-Gebiets schließt die Landesplanerische Feststellung aus. Bei beiden Varianten wurden mehrere artenschutzrechtliche Konfliktschwerpunkte festgestellt, die die Avifauna betreffen.



Bei den Schutzgütern Boden und Wasser ist die Variante West 3 günstiger als die Variante West 2. Der Unterschied ergibt sich hier insbesondere aus dem Kriterium Flächenverlust von Böden der Wertstufe „sehr hoch“. Zudem befindet sich die Trasse der West 2 im Niederungsbereich der Wapel und erfordert in diesem Bereich eine Gewässerumgestaltung. Entscheidungserhebliche Unterschiede bei den Schutzgütern Landschaft sowie Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter gibt es zwischen den Varianten West 2 und West 3 nicht.

#### Auswirkungen auf die Landwirtschaft

In Bezug auf die Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Belangen ist die Variante West 3 besser zu beurteilen als die Variante West 2, wenngleich die Unterschiede nicht gravierend sind.

#### Belange der Raumordnung

Unter raumordnerischen Gesichtspunkten bewertet die Landesplanerische Feststellung positiv, dass die Variante West 2 durch die relativ nördliche Streckenführung eine hohe raumerschließende Wirkung hat. In Verbindung mit der Lage der Anschlussstellen im klassifizierten Straßennetz sowie der Lage der Verknüpfungen mit den vorhandenen Autobahnen führt die Variante West 2 nach der Variante West 1 zu den stärksten Verbesserungen in der Erreichbarkeit u.a. der zentralen Orte bzw. der Hafen- und Tourismusstandorte der Küstenregionen westlich der Weser. Die Variante West 3 hat eine schwächere raumerschließende Wirkung und führt zu einer geringeren Verbesserung der Erreichbarkeit u.a. der zentralen Orte der Küstenregionen.

#### Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis bewertet die Landesplanerische Feststellung sowohl die Variante West 2 als auch die Variante West 3 als geeignete Trassenvarianten. Hinsichtlich der verkehrlichen Wirkungen und der Zielerreichung lässt sich nach dem Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung keine eindeutige raumordnerische Präferenz zwischen den Varianten West 2 und West 3 ableiten. In der raumordnerischen Gesamtabwägung wurde der Varianten West 2 gegenüber der Variante West 3 der Vorzug gegeben. Maßgebend hierfür waren die Vorteile im Hinblick auf das Schutzgut Mensch und die Vorteile im Hinblick auf die raumstrukturellen Auswirkungen. Die Landesplanungsbehörde gewichtete diese Vorteile höher als die Vorteile der Variante West 3 hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Wasser (Landesplanerische Feststellung, S. 292 f.).

#### Trassenoptimierung Garnholt

Zur Verringerung der Lärmbelastungen im Bereich des Siedlungsbandes „Garnholter Damm“ und der Beeinträchtigungen der dörflichen und sozialen Strukturen wurde im Raumordnungsverfahren zwischen der A 28 und Dringenburg eine kleinräumige Variante untersucht. In diesem Bereich verlaufen die Varianten West 2 und West 3 auf derselben Linie. Diese Trassenoptimierung wurde in die Landesplanerische Feststellung übernommen, da sie im Vergleich zur ursprünglichen Trassenführung insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vorzugswürdig ist (vgl. Unterlage 01, S. 42 f.).

### **2.2.3.5.2.3 Linienbestimmung**

#### **2.2.3.5.2.3.1 Rastvogelvorkommen „Südliche Jader Marsch“**

Nach Feststellung der Raumverträglichkeit von Variante West 2 und West 3 sowie Wahl der Variante West 2 als Vorzugsvariante mit der Landesplanerischen Feststellung vom 29.01.2009 sowie nach Stellung des Antrags auf Linienbestimmung legten die Naturschutzverbände NABU und BUND das Gutachten „Vorkommen und räumliche Verteilung von Rastvögeln zwischen Jaderberg und Rodenkirchen/Landkreis Wesermarsch“ (Bohnet, 2009) vor. Der Gutachter hatte das Rastvogelvorkommen in den Wintern 2007/2008 und 2008/2009 erfasst. Der



„Schutz- und Klagefonds gegen die Planung und den Bau der Küstenautobahn A 22“ legte zudem ein von ihm beauftragtes Rechtsgutachten mit dem Titel „Rechtliche Kategorisierung der südlich des gemeldeten Vogelschutzgebiets V 64 „Marschen am Jadebusen“ gelegenen Flächen für Rastvögel, Vereinbarkeit mit der geplanten Küstenautobahn“ (Rechtsanwalt Kremer, 2009) vor.

Gemäß dem Fachgutachten von Bohnet wird der von ihm untersuchte Raum von Rastvögeln (insbesondere Grau-, Bläss- und Weißwangengans, Kiebitz) genutzt. Ein Schwerpunkt sei hierbei die „Südliche Jader Marsch“, die von den Arten Weißwangengans und Blässgans, beides Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Marschen am Jadebusen“, intensiv genutzt werde. Die „Südliche Jader Marsch“ sei daher für Weißwangengänse als Rastgebiet internationaler Bedeutung einzustufen. Nach den Untersuchungen von Bohnet nutzen Weißwangengans und Blässgänse die „Südliche Jader Marsch“ als Nahrungsflächen. Diese sind nach Bohnet für die Funktionalität des Rastgebiets essentiell, da sie die Verfügbarkeit von Nahrung sicherstellen, wenn innerhalb des Vogelschutzgebiets die Nahrungskapazität vorübergehend erschöpft ist. Aufgrund der räumlichen Lage und der engen Wechselwirkungen sei davon auszugehen, dass es sich bei der „Südlichen Jader Marsch“ um kein eigenständiges Rastgebiet, sondern um ein funktionelles Teilstück des nördlich angrenzenden Vogelschutzgebiets „Marschen am Jadebusen“ handelt. Es sei fachlich als ein faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen.

Ein von der Vorhabenträgerin beauftragtes Gutachten zur Überprüfung der Feststellungen von Bohnet bestätigt diese fachliche Einschätzung („Bewertung von Bedeutung und Funktion der Jader Marsch (Landkreis Wesermarsch) als Rastgebiet für Gänse und Watvögel“, Kruckenberg, 2010). Auch dieses Fachgutachten bewertet die „Südliche Jader Marsch“ naturschutzfachlich als faktisches Vogelschutzgebiet.

Das vom „Schutz- und Klagefonds gegen die Planung und den Bau der Küstenautobahn A 22“ vorgelegte Rechtsgutachten gelangt ebenso wie ein von der Vorhabenträgerin beauftragtes Rechtsgutachten („Rechtliche Stellungnahme zur Frage, ob sich aufgrund neuer Daten Änderungen hinsichtlich der Gebietsabgrenzung des Vogelschutzgebiets DE 2514-431 V 64 „Marschen am Jadebusen“ ergeben“, Rechtsanwalt Dr. Geiger, 2011) zu dem Ergebnis, dass die „Südliche Jader Marsch“ auch rechtlich als faktisches Vogelschutzgebiet zu bewerten sei.

#### **2.2.3.5.2.3.2 Potenzielle Auswirkungen der Varianten West 2 und West 3 auf die „Südliche Jader Marsch“**

Die Errichtung von Straßen in Rastgebieten kann zu Verschlechterungen des Erhaltungszustands der Rastvogelpopulationen führen. Es kommt nicht nur zum Verlust von Nahrungsflächen durch Überbauung und Fragmentierung, sondern infolge von Störwirkungen auch zur Meidung autobahnnaher Nahrungsflächen durch die Vögel. Bei einer Verringerung des Nahrungsflächenangebots können insbesondere im Winterhalbjahr nicht mehr ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, um für die bisherige Individuenzahl, deren Ernährung durch die vorhandenen Nahrungsressourcen langfristig und nachhaltig gesichert war, ein ausreichendes Nahrungsangebot zu bieten. Die Tragkapazität eines Rastgebiets kann sich verringern, so dass sich der Erhaltungszustand der Population verschlechtert.

Nach den Bestandserfassungen von Bohnert und Kruckenberg verläuft die Linie der Variante West 2 in direkter Nähe zu großen Rasttrupps von Weißwangengänsen innerhalb des Vogelschutzgebiets „Marschen am Jadebusen“ und durchschneidet ein Kernvorkommen innerhalb der „Südlichen Jader Marsch“. Im Nahbereich der Linie der Variante West 3 wurden hingegen nur Trupps mit geringer Individuenstärke nachgewiesen.

Auch Blässgänse nutzen den Trassenbereich der Variante West 2 intensiv, wenngleich nicht mit einer so hohen Individuenkonzentration wie Weißwangengänse. Im direkten Trassenverlauf der Variante West 3 wurden keine Blässgänsetrupps beobachtet.



Der Vergleich des jeweiligen Trassenverlaufs mit dem erfassten Rastvogelvorkommen zeigt, dass die Variante West 2 die Nahrungsflächen der „Südlichen Jader Marsch“ vom ausgewiesenen Vogelschutzgebiet abschneidet. Es ist davon auszugehen, dass nach Realisierung des Straßenbauvorhabens die Flächen nicht mehr genutzt und beide Gänsearten bedeutende Nahrungsflächen verlieren würden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Weißwangeng- und Blässganspopulationen wäre die Folge. Da beide Arten aufgrund ihrer Lebensweise auf großflächige, weitgehend störungsfreie Grünlandgebiete angewiesen sind, kommt als Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nur eine großräumige Umgehung der zusammenhängenden Grünlandkomplexe in Betracht.

Die Variante West 3 tangiert nur in geringem Umfang Nahrungsflächen der Gänse und führt daher nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Arten (vgl. Unterlage 22-1, S. 19 f.).

### **2.2.3.5.2.3 Ergebnis der Linienbestimmung**

Aufbauend auf den Erkenntnissen aus den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Untersuchungen zur „Südlichen Jader Marsch“ hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) am 25.06.2010 gemäß § 16 Abs. 1 FStrG die Variante West 3 als Linie für den westlichen Teilabschnitt der Küstenautobahn A 20 bestimmt.

In der gemäß § 36 BNatSchG durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt das BMVBS unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zu dem Ergebnis, dass die Variante West 2 zu bau-, anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Marschen am Jadebusen“ führt. Da mit der Variante West 3 eine zumutbare Alternative zur Verfügung steht, sind die Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung gemäß §§ 36, 34 Abs. 3 BNatSchG nicht gegeben (Linienbestimmung, S. 2).

### **2.2.3.5.2.4 Variantenvergleich West 2 und West 3**

Ergänzend zu den im Erläuterungsbericht (Unterlage 01) enthaltenen Angaben zu den untersuchten Varianten hat die Vorhabenträgerin die Unterlage 22-1 („Dokumentation der Trassenentscheidung West 2 / West 3“) vorgelegt. Diese Unterlagen bilden eine geeignete Grundlage für die Trassenentscheidung der Planfeststellungsbehörde. In den vorangegangenen Planungsstufen wurden bereits die entscheidungsrelevanten Abwägungskriterien herausgearbeitet. Insbesondere hat sich gezeigt, dass bei den Umweltauswirkungen entscheidungserhebliche Unterschiede zwischen den beiden Varianten nur hinsichtlich der Schutzgüter Mensch sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestehen, so dass die Planfeststellungsbehörde die Variantenentscheidung auf diese Schutzgüter konzentrieren kann. Für die Abwägungsentscheidung von besonderer Bedeutung sind neben den verkehrlichen Wirkungen zudem die Verträglichkeit der Varianten mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets „Marschen am Jadebusen“ und dem besonderen Artenschutzrecht. Beurteilungsgrundlage sind weiterhin die Belange Baugrund und Baukosten. Schließlich werden die Belange der im Umfeld der Trassenvarianten liegenden Kommunen berücksichtigt.

Weitere abwägungsrelevante Belange sind auf der Ebene der Planfeststellung nicht zu berücksichtigen. Die Variantenentscheidung im Raumordnungsverfahren hat gezeigt, dass keine der beiden Varianten in Bezug auf die anderen grundsätzlich für die Trassenentscheidung relevanten Belange einen eindeutigen Vor- oder Nachteil hat. Neuere Erkenntnisse hierzu, die die Planfeststellungsbehörde berücksichtigen müsste, haben sich nicht ergeben.

### **2.2.3.5.2.4.1 Verkehrliche Wirkungen**

Sowohl die Variante West 2 als auch die Variante West 3 sind geeignet, die verkehrlichen Planungsziele des Neubaus der A 20 zu erfüllen.



Die Vorhabenträgerin hat eine Untersuchung zu den verkehrlichen Wirkungen der Varianten West 2 und West 3 (Unterlage 22-1, Anlage 2) vorgelegt, mit der die Untersuchung der verkehrlichen Wirkungen aus dem Raumordnungsverfahren fortgeschrieben wurde.

Betrachtet wurden folgende Kriterien:

- Entlastung der Ortslagen, vor allem im Schwerverkehr und Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Veränderung der Fahrzeiten (Erreichbarkeiten, Wirtschaftlichkeit)
- Bündelungswirkung.

Die Untersuchung basiert auf den Prognosehorizont 2025. Eine erneute Fortschreibung auf den Prognosehorizont 2030 erfolgte nicht, war aber auch nicht erforderlich. Die Verkehrsuntersuchung dient dem Vergleich der Verkehrswirksamkeit der beiden Trassenvarianten im Hinblick auf die vorstehend genannten Bewertungskriterien. Die Fortschreibung auf den Prognosehorizont 2030 hätte hierzu keinen neuen Erkenntnisgewinn erbracht, da sich allenfalls die ermittelten Verkehrszahlen geändert hätten, nicht aber die generellen verkehrlichen Wirkungen der Varianten.

#### Entlastung des nachgeordneten Netzes und von Ortslagen

Beide Varianten führen zu Entlastungen des nachgeordneten Verkehrsnetzes. Sowohl die Variante West 2 als auch die Variante West 3 führen zu guten Entlastungen von Ortslagen im Planungsraum und haben einen hohen Zielerreichungsgrad. Die Variante West 2 weist hierbei geringe Vorteile hinsichtlich des Personen- und des Schwerverkehrs auf. Grund hierfür ist die stärkere Entlastung der B 437 zwischen der A 29 im Westen und der A 20 im Osten. Die Variante West 3 führt zu stärkeren Entlastungen der B 211, die allerdings bereits weitgehend anbaufrei ist.

Neben Entlastungen kommt es bei beiden Varianten allerdings auch zu Belastungserhöhungen auf den zur A 20 zuführenden Straßen. Die Verkehrsbelastung erhöht sich bei der Variante West 2 auf Zubringerstraßen stärker als bei Variante West 3. Auf der K 130 nördlich Heubült nimmt der Verkehr um 6.200 Kfz/24h zu, die L 863 zwischen Nordmentzhausen und der Ortsdurchfahrt Colmar wird um bis zu 2.700 Kfz/24h mehr belastet und die Ortsdurchfahrt Dringenburg um 2.900 Kfz/24h. Die Variante West 3 führt zu Verkehrszunahmen um rund 2.300 Kfz/24h auf der L 863 westlich der Ortsdurchfahrt Ovelgönne und für die nördliche Ortsdurchfahrt Dringenburg im Zuge der L 824 um rund 1.900 Kfz/24h.

Im Ergebnis gibt es keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen den Varianten in Bezug auf das Kriterium Entlastung von Ortslagen (Unterlage 22-1, Anlage 2, S. 9 ff.).

#### Veränderung der Fahrzeiten (Erreichbarkeiten, Wirtschaftlichkeit)

Beide Varianten führen zur deutlichen Verringerung der Fahrzeiten, auch wenn die Fahrstrecken etwas länger werden. Dadurch wird die Erreichbarkeit verbessert und der volkswirtschaftliche Nutzen der Varianten bestätigt. Fahrzeiteinsparungen werden sowohl für den Personalaus als auch für den Schwerverkehr bei beiden Varianten auf Innerortsstrecken, aber auch außerhalb eintreten. Im Vergleich zum Bezugsfall reduziert sich die Fahrzeit bei beiden Varianten für Pkw insgesamt um 73.000 Pkw-h/d und für Lkw bei Variante West 2 insgesamt um 23.000 Lkw-h/d sowie bei Variante West 3 um 22.000 Lkw-h/d (Unterlage 22-1, Anlage 2, S. 13). Auch bei diesem Kriterium ist somit keine der beiden Varianten eindeutig vorzugswürdig.



### Bündelungswirkung

Eine Bündelungswirkung tritt bei beiden Varianten in etwa gleicher Höhe ein. Der Durchgangsverkehr auf der A 20 von der Weserquerung bis zur A 28 westlich Weserstedde wird auf jeweils 10.300 Kfz/24h (von rund 29.000 Kfz/24h auf der Weserquerung) prognostiziert.

Beide Varianten führen zu Entlastungen des bestehenden Bundesfernstraßennetzes. Die Variante West 3 führt auf der südlich verlaufenden B 211/B 212 zwischen A 29 und Rodenkirchen zu einer um knapp 1.000 Kfz/24h geringeren Belastung als die Variante West 2. Hingegen entlastet West 3 die nördlich verlaufende B 437 schlechter als die West 2. Hier liegt der Unterschied bei rund 1.500 Kfz/24h. Die unterschiedlichen Entlastungswirkungen beruhen auf der jeweiligen Nähe der Trassenvarianten zu den Bestandstraßen. Hinsichtlich der Be- bzw. Entlastungswirkung auf den Autobahnen A 1, A 28 und A 29 gibt es nur geringe Unterschiede, ebenso bei der Prognose der Landesgrenzen überschreitenden Verlagerung von Verkehren. Die mittlere Verkehrsbelastung der A 20 ist bei beiden Varianten mit 28.000 Kfz/24h bzw. 26.600 Kfz/24h und einem Lkw-Anteil von 32 % bzw. 33 % ebenfalls vergleichbar. Nach den Ergebnissen der aktualisierten Verkehrsuntersuchung zum Variantenvergleich kommt es bei keiner der beiden Varianten zu kritischen Veränderungen der Verkehrsqualität auf anderen Autobahnen, die dort einen Ausbau erfordern würden. Beide Varianten haben einen hohen bis mittleren Zielerreichungsgrad hinsichtlich der Bündelungswirkung. Ein eindeutiger Vorteil einer Variante ist nicht feststellbar (Unterlage 22-1, Anlage 2, S. 14 f.).

### Gesamtbewertung

Die Unterlage 22-2 stellt im Ergebnis hinsichtlich der Verkehrswirksamkeit keinen entscheidungserheblichen Unterschied zwischen der Variante West 2 und West 3 fest. Die Planfeststellungsbehörde hat Unterlage geprüft und nachvollzogen. Sie macht sich dieses Ergebnis zu Eigen. Beide Varianten erfüllen die Aufgaben einer Bundesautobahn (Verringerung der Fahrzeiten und Bündelung von Verkehren). Der mit dem Bau einer Autobahn zusätzlich hervorgerufene Effekt der Entlastung von Ortslagen ist bei Variante West 2 etwas größer.

#### **2.2.3.5.2.4.2 Umweltauswirkungen**

Der Variantenvergleich beruht maßgeblich auf Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, da hinsichtlich der anderen Schutzgüter keine entscheidungsrelevanten Unterschiede zwischen den Varianten West 2 und West 3 bestehen. Diese Abschichtung ist sachgerecht und begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

### Schutzgut Mensch

Wesentliche Umweltauswirkungen eines Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Mensch sind Beeinträchtigungen durch Verkehrslärmemissionen.

In die Abwägung des Variantenvergleichs ist der Belang des Verkehrslärmschutzes mit dem ihm zukommenden Gewicht einzubeziehen. Die beiden Trassen werden zunächst danach beurteilt, inwieweit sie einschließlich ihrer Folgewirkungen jeweils den Vorgaben des § 50 BImSchG (Trennungsgrundsatz) entsprechen.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. § 50 BImSchG stellt eine



Abwägungsdirektive dar, die mit dem dort verankerten Trennungsgrundsatz u. a. ein Optimierungsgebot in Bezug auf die Vorsorge gegen Verkehrslärm zum Inhalt hat. Die Vorschrift bezweckt eine weitgehende Lärmvermeidung, der durch die Einhaltung der Lärmgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV nicht schon ohne weiteres genügt wird<sup>78</sup>. Beim Variantenvergleich im Rahmen der fachplanungsrechtlichen Abwägung nach § 17 FStrG ist daher der Gesichtspunkt der (weiteren) Minderung der Lärmbelastung unterhalb der Grenzwerte des § 2 Abs. 1 16. BImSchV z. B. durch Wahl einer bestimmten Trasse besonders zu berücksichtigen. Demgemäß wird für die Variante West 2 und die Variante West 3 getrennt beurteilt, wie diese den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG erfüllen. Relevant ist hierbei nur der Bereich zwischen Dringenburg und Neustadt, in dem die Trassenführung der beiden Varianten nicht deckungsgleich ist. Im Rahmen der Bewertung der beiden Trassen im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz erachtet die Planfeststellungsbehörde bauleitplanerisch ausgewiesene und faktisch vorhandene Wohngebiete, aber auch Mischgebiete mit überwiegender Wohnnutzung und Streusiedlungen ebenso wie Wochenendhausgebiete als „ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete“ im Sinne von § 50 BImSchG.

Im Rahmen einer vertieften Schalltechnischen Untersuchung zum Variantenvergleich (Unterlage 22-1, Anlage 3) wurden die Schallimmissionen der beiden Varianten in o.g. Bereich auf Basis des damaligen Planungsstandes untersucht. Neben der betroffenen Gebäudeanzahl erfolgte eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen des aktiven Schallschutzes (vgl. § 41 Abs. 2 BImSchG). Betrachtet wurde nach den o.g. Anforderungen des Trennungsgebots nicht nur die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, sondern auch der geringeren Orientierungswerte der DIN 18005.

In der vertieften Schalltechnischen Untersuchung wurden die Emissionspegel nach der RLS-90 berechnet. Grundlage ist die jeweilige Verkehrsbelastung aus der Verkehrsuntersuchung zur Variantenbetrachtung. Lärmschutzmaßnahmen wurden nicht eingerechnet, so dass die freie Schallausbreitung dargestellt wird. Auch Hoch- oder Tieflagen der Trassenvarianten werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Als Fahrbahnbelag wurde ein lärmreduzierender Belag mit  $D_{StrO} = -2$  dB(A) herangezogen. Die Geschwindigkeit wurde mit 130 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw berücksichtigt. Berechnet wurden die Isophone in Höhe des 1. OG. Bei beiden Varianten findet sich eine Vielzahl von Wohngebäuden im Außenbereich. Für diese Gebiete wurden die Immissionsgrenzwerte bzw. Orientierungswerte für Mischgebiete herangezogen.

Eine detaillierte Prüfung der Verhältnismäßigkeit von aktiven Schallschutzmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG erfolgte im Zuge der Schalltechnischen Untersuchung für den Variantenvergleich nicht. Dies erfolgte erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung für die Variante West 3. Diese Vorgehensweise ist rechtlich nicht zu beanstanden. Da Gegenstand der Schalltechnischen Untersuchung des Variantenvergleichs ein Vergleich der Varianten West 2 und West 3 hinsichtlich der Betroffenheit der Anwohner durch Verkehrslärm ist, bedarf es zur Herstellung der Vergleichbarkeit nicht eines konkret ausgearbeiteten Schallschutzkonzepts.

Die Schalltechnische Untersuchung ergab, dass bei den Wohngebäuden im Außenbereich entlang der Trasse der Variante West 2 die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zum Teil überschritten werden. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden ebenfalls teilweise überschritten. Auch in innerörtlichen Wohngebieten kommt es zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte bzw. Orientierungswerte. Betroffen ist vor allem der Ortsteil Jaderberg der Gemeinde Jade. Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV wurde an 58 Gebäuden festgestellt. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden bei etwa 137 Gebäuden überschritten. Betroffen sind hierbei der Bereich des Anschlusses der A 20 an die K 340, der

---

<sup>78</sup> Vgl. VGH München, Beschl. v. 05.03.2001 – 8 ZB 00/3490, juris; BVerwG, Urt. v. 28.1.1999, Az. 4 CN 5/98, juris.



Bereich nördlich Jaderberg, das bereits erschlossene und teilweise bebaute Wohngebiet im Nordteil von Jade „Baugebiet Wiesenviertel“ sowie die Siedlung am Pastorenweg an der L 864.

Zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte wurden in diesen Bereichen Schallschutzwände in einer Gesamtlänge von 2.660 m vorgesehen. Durch theoretisch mögliche aktive Schallschutzmaßnahmen können im Bereich Jaderberg die Grenzwertüberschreitungen von 22 Gebäuden auf 6 Gebäude reduziert werden. Im Bereich der Siedlung am Pastorenweg (Baugebiet „Wiesenviertel“) werden durch die Schallschutzwand die Immissionsgrenzwerte eingehalten. Für zahlreiche Wohngebäude im Außenbereich wären aktive Schallschutzmaßnahmen unverhältnismäßig. Es verbleiben daher ca. 29 Wohnhäuser mit Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden insgesamt noch bei ca. 99 Gebäuden überschritten (Unterlage 22-1, Anlage 3, S. 10 f.).

Bei der Variante West 3 sind zahlreiche Wohngebäude im Außenbereich von Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 betroffen, auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden mehrfach überschritten. Wohngebiete sind im Bereich der Variante West 3 nur in geringem Ausmaß betroffen. Bei ca. 75 Gebäuden wurde eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV festgestellt. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden bei ca. 165 Wohngebäuden überschritten. Da bei Variante West 3 zahlreiche Wohngebäude im Außenbereich betroffen sind, wären aber insbesondere in den Streusiedlungen bzw. Dorfgebieten am Rand von Bekhausen, an der L 864 bei Jaderkreuzmoor und an der K 319 mit der Wohnsiedlung „Schulhelmer“ mit Schule aktive Lärmschutzmaßnahmen aus Verhältnismäßigkeitsgründen problematisch. Gleiches gilt für das Wochenendhausgebiet Seepark Lehe. Aus diesem Grund werden in der Schalltechnischen Untersuchung des Variantenvergleichs nur im Bereich von Bekhausen, Südbollenhagen und Nordmentzhausen Schallschutzwände mit einer Gesamtlänge von 1264 m vorgesehen. Hierdurch können die Grenzwertüberschreitungen im Bereich Bekhausen (Mischgebiete) von 6 auf 5 Gebäude reduziert werden. Im Bereich Nordmentzhausen (Mischgebiete) reduziert sich der von Immissionsgrenzwertüberschreitungen getroffene Bereich von 13 auf ein Wohngebäude. Für das Wohngebiet in Südbollenhagen werden durch die Schallschutzwand die Immissionsgrenzwerte deutlich reduziert, der Nachtgrenzwert für Wohngebiete wird jedoch weiterhin überschritten. Es verbleiben daher ca. 68 Wohngebäude (ca. 55 Gebäude im Außenbereich und ca. 13 Gebäude im Wohngebiet), bei denen die Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden noch bei ca. 156 Gebäuden überschritten (Unterlage 22-1, Anlage 3, S. 11 f.).

Ein Vergleich der beiden Varianten zeigt, dass bei Variante West 3 generell mehr Wohnhäuser von Schallimmissionen betroffen sind als bei Variante West 2. Allerdings sind bei Variante West 2 in höherem Maße innerörtliche Wohnlagen (allgemeine oder reine Wohngebiete) betroffen. Da im Bereich von Wohngebieten die Verhältnismäßigkeit aktiver Schallschutzmaßnahmen eher erreicht wird als bei Wohngebäuden im Außenbereich, wäre der Umfang aktiver Schallschutzmaßnahmen bei Variante West 2 voraussichtlich größer als bei Variante West 3. Die Anzahl der Wohngebäude, bei denen trotz der in der Schalltechnischen Untersuchung des Variantenvergleichs angenommenen aktiven Schallschutzmaßnahmen Immissionsgrenzwertüberschreitungen verbleiben, ist mit ca. 68 Gebäuden bei Variante West 3 deutlich höher als bei Variante West 2 mit ca. 29 Gebäuden. Auch die Anzahl der Gebäude, bei denen die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden, ist bei Variante West 3 höher als bei Variante West 2 (West 3: 156 West 2: 99).

In der Schalltechnischen Untersuchung des Variantenvergleichs wurden ferner die Auswirkungen beider Varianten auf bisher von Verkehrslärm nicht bzw. nur gering vorbelastete Bereiche untersucht. Herangezogen wurde hierbei die 43 dB(A) Nacht Isophone außerhalb der geschlossenen Bebauung von Jaderberg und Jade sowie des Einflussbereichs der A 29. Auch hier erweist sich die Variante West 3 ungünstiger als die Variante West 2. Bei 437 Gebäuden



werden Beurteilungspegel größer 43 dB(A) erreicht, darunter im Bereich des Seeparks Lehe. Bei Variante West 2 sind 225 Wohngebäude von Überschreitungen der 43 dB(A) Nacht Iso- phone betroffen, der Seepark Lehe zählt nicht dazu (Unterlage 22-1, Anlage 3, S. 15).

Bei Betrachtung der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass die Schalltechnische Untersu- chung für den Variantenvergleich nicht in der Untersuchungstiefe der Schalltechnischen Un- tersuchung für das Planfeststellungsverfahren erfolgte und auch nicht auf dem Planungsstand der Genehmigungsplanung basiert. Dementsprechend unterscheiden sich die hier gefunde- nen Ergebnisse für die Variante West 3 von den Ergebnissen der Unterlage 17.1. Gleichwohl ist die Schalltechnische Untersuchung des Variantenvergleichs nach Überzeugung der Plan- feststellungsbehörde eine geeignete und ausreichende Beurteilungsgrundlage für die Varian- tenentscheidung, da die Ergebnisse belastbar sind und die Unterschiede zwischen den beiden Varianten aufzeigen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Ergebnisse der Untersu- chung zu Eigen.

### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beide Varianten führen zu Eingriffen in Natur und Landschaft und damit zugleich auch zu Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG.

Im Bereich des Korridors der Variante West 2 beschränkte sich die faunistische Kartierung auf entscheidungserhebliche Konfliktbereiche. Dies sind die Öltjenbrake, das Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ in Verbindung mit der „Südlichen Jader Marsch“ sowie der Bauernwald bei Nordbollenhagen. Wesentliche Konfliktbereiche mit besonderer Bedeutung im Korridor der Variante West 3 sind der Waldkomplex Gut Hahn sowie die „Südliche Jader Marsch“.

Entscheidungserhebliche Unterschiede hinsichtlich der Beeinträchtigung von Biotopen erge- ben sich nicht. Beide Varianten nehmen überwiegend gering oder mittel bedeutende Grün- landbiotope in Anspruch. Die potentiellen Beeinträchtigungen der Biotope von besonderer Be- deutung Öltjenbrake und Bauernwald bei Nordbollenhagen bzw. Waldkomplex Gut Hahn sind kleinräumig und können durch Trassenoptimierungen deutlich reduziert werden (Unterlage 22- 1, S. 33 f.).

Zeitlich nach der Bestandserfassung von Bohnet (vgl. Abschnitt 2.2.3.5.2.3.1) durchgeführte Kartierungen bestätigen die besondere Bedeutung der „Südlichen Jader Marsch“ für Rastvö- gel, insbesondere nordische Gänse und Enten (Weißwangengans, Blässgans). Nach Süden hin abgegrenzt werden die Rastvogelflächen der „Südlichen Jader Marsch“ durch das Sied- lungsband von Südbollenhagen und durch die K 201. Der Untersuchungsraum südlich der K 201 hat keine besondere Bedeutung als Rasthabitat. Neben der „Südlichen Jader Marsch“ gibt es südlich des Vogelschutzgebiets „Marschen am Jadebusen“ weitere bedeu- tende Rastvogellebensräume, die jedoch nicht dieselbe Wertigkeit wie die „Südliche Jader Marsch“ haben und zudem durch beide Varianten gleichermaßen betroffen sind. Maßgeblich für die Variantenentscheidung ist daher der Rastvogellebensraum der „Südlichen Jader Marsch“.

Die „Südliche Jader Marsch“ wird systematisch von Rastvögeln von Norden nach Süden be- weidet und weist als Gesamtgebiet eine sehr hohe Bedeutung insbesondere für Weißwangengans und Blässgans auf. Relevanter Wirkfaktor des Vorhabens ist daher der dauerhafte Ver- lust von Nahrungsflächen durch das Störungsband der Autobahn. Naturschutzfachlich ist hier- bei ein Meideabstand von 500 m für Weißwangengänse und von 400 m für Blässgänse anzu- nehmen.



Die Variante West 2 durchfährt die „Südliche Jader Marsch“ im Norden auf einer Länge von ca. 2000 m. Hierdurch würden von dem ca. 1000 ha großem Rastgebiet knapp 20 % der Nahrungsfläche für Weißwangengänse und ca. 15 % für Blässgänse verloren gehen (Unterlage 22-1, S. 35 f.).

Die Variante West 3 umfährt die „Südliche Jader Marsch“ hingegen südlich in einem Abstand von 400-800 m. Zwischen dem Rastgebiet und der Trasse liegt das Siedlungsband von Südbollenhagen, welches die Trasse der Variante West 3 zusätzlich abschirmt und selbst als bestehende Störquelle anzusehen ist. Die tatsächlich genutzten südlichsten Nahrungsflächen in der „Südlichen Jader Marsch“ liegen daher über 500 m von der Trasse entfernt. Es ist davon auszugehen, dass die Rastvogelvorkommen der „Südlichen Jader Marsch“ von der Variante West 3 nicht erheblich beeinträchtigt werden (Unterlage 22-1, S. 36). Diese Variante ist für die Planfeststellungsbehörde eindeutig vorzugswürdig.

Die Kartierungen von Brutvögeln im Korridor der Variante West 2 ergab Vorkommen von über 80 Brutvogelarten. Von besonderer Bedeutung sind hierbei insbesondere die Brutnachweise und Brutvorkommen von Braunkehlchen, Rotschenkel, Uferschnepfe, Weißstorch, Rohrdommel und Sumpfhöhreule, die in Niedersachsen als stark gefährdet gelten bzw. die letzten beiden Arten vom Aussterben bedroht sind. Daneben wurden zahlreiche in Niedersachsen als gefährdet geltende Brutvogelarten erfasst.

Die Bestandserfassungen von Brutvögeln im Korridor der Variante West 3 führte zum Nachweis von rund 50 Brutvogelarten, hierunter Braunkehlchen und Weißstorch als in Niedersachsen stark gefährdete Arten sowie weitere gefährdete Brutvögel (Unterlage 22-1, S. 36 ff.).

Insgesamt ergaben die Untersuchungen zu den Brutvogelvorkommen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, dass der Korridor der Variante West 2 als Brutvogellebensraum hochwertiger ist als derjenige der Variante West 3 und diese hinsichtlich der Brutvögel ebenfalls vorzugswürdig ist.

Die Variante West 3 berührte in der ursprünglichen Trassenführung das Waldgebiet am Gut Hahn, welches aufgrund seiner Größe und Habitatausstattung eine herausragende Bedeutung für Fledermäuse hat. Darüber hinaus werden im Korridor dieser Variante in fünf Bereichen lineare Strukturen mit hoher Bedeutung gequert. Im Korridor der Variante West 2 hat der Bauernwaldkomplex eine hohe bis sehr hohe Bedeutung und wird von der Trasse bei Nordbollenhagen gequert. Die Trasse der Variante West 2 quert weiterhin hoch bedeutende Fledermausstrukturen im Bereich der Öltjenbäke. Aufgrund der nachteiligen Auswirkungen auf Fledermauslebensräume wurde die Trasse der Variante West 3 in der Entwurfsplanung optimiert. Nach einer Verschiebung der Trasse wird der Waldkomplex am Gut Hahn umfahren. Ein Querungsbauwerk stellt die Aufrechterhaltung der Fledermausflugrouten sicher. Beeinträchtigungen der Fledermauslebensräume und -Funktionsbeziehungen können dadurch vermieden werden (Unterlage 22-1, S. 39 f.). Die Planfeststellungsbehörde kommt daher hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse zu dem Ergebnis, dass die Variante West 2 gegenüber Variante West 3 vorzugswürdig ist, wenngleich die Unterschiede aufgrund der Trassenoptimierung deutlich verringert wurden.

Für den Variantenvergleich relevante Unterschiede hinsichtlich der Artengruppe der Amphibien wurden nicht festgestellt. Das Artenspektrum in den untersuchten Stillgewässern und Fließgewässerabschnitten ist in den Korridoren beider Varianten vergleichbar. Mit dem Moorfrosch wurde in beiden Korridoren nur eine Art nach Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen (Unterlage 22-1, S. 40 f.). Die Anzahl von Gewässern mit hoher Bedeutung für Amphibien ist im Korridor der Variante West 3 etwas geringer als im Bereich der Variante West 2, so dass sie tendenziell vorzugswürdig ist.

Die durchgeführten Bestandserfassungen zu Reptilien ergaben, dass im Korridor der Variante West 2 die Öltjenbäke eine hohe Bedeutung für die lokale Reptilienfauna hat. Erfasst wurden drei Reptilienarten, darunter die nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Zauneidechse. Im Korridor der Variante West 3 wurde lediglich eine Reptilienart nachgewiesen. Bedeutende



Reptilienlebensräume kommen im Untersuchungsraum nicht vor (Unterlage 22-1, S. 41). Die Variante West 3 ist insoweit vorzugswürdig.

Der Rastvogellebensraum der „Südlichen Jader Marsch“ ist nach Prüfung der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Bewertungen auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen.

Die verschiedenen durchgeführten Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass es durch die Variante West 2 zu dauerhaften Verlusten von Nahrungshabitaten in der „Südlichen Jader Marsch“ kommen wird, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Marschen am Jadebusen“ führt.

Nach der Rechtsprechung des EuGH, der sich das BVerwG angeschlossen hat, gilt für faktische Vogelschutzgebiete nicht das mildere Schutzregime der FFH-RL. Eine Ausnahmemöglichkeit, wie es § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vorsehen, besteht für faktische Vogelschutzgebiete nicht. Vielmehr gilt für sie bis zu ihrer wirksamen Ausweisung als Europäisches Vogelschutzgebiet weiterhin das strengere Schutzregime der Vogelschutz-RL. Die Pflichten, die sich aus Art. 4 Abs. 4 Vogelschutz-RL ergeben, gelten für faktische Vogelschutzgebiete somit unmittelbar<sup>79</sup>. Ein Vorhaben darf nach dem Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Vogelschutz-RL nicht zugelassen werden, wenn es erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet zur Folge hat<sup>80</sup>. Liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebiets vor, so kann sie nur durch überragende Gemeinwohlbelange gerechtfertigt werden, wie etwa den Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder der öffentlichen Sicherheit. Infrastrukturvorhaben wie z.B. Straßenbauvorhaben stellen keine derartigen Gemeinwohlbelange dar<sup>81</sup>. Die Variante West 2 ist aus diesem Grund nicht zulassungsfähig, zumal mit der Variante West 3 eine Alternative zur Verfügung steht, die das faktische Vogelschutzgebiet nicht beeinträchtigt.

Betrachtete man die „Südliche Jader Marsch“ entgegen der Rechtsauffassung der Planfeststellungsbehörde nicht als faktisches Vogelschutzgebiet, hätte der Verlust der Nahrungsflächen gleichwohl Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Marschen am Jadebusen“. Die Variante West 2 führte auf diese Weise zu erheblichen Beeinträchtigungen des ausgewiesenen Vogelschutzgebiets, die eine Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich machten. Die Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung lägen jedoch nicht vor, da mit der Variante West 3 eine zumutbare Alternative vorliegt, die mit dem Habitatschutzrecht im Einklang steht und auch sonst realisierbar ist.

Schließlich ist Variante West 3 auch aus Gründen des Artenschutzrechts vorzugswürdig. Im Korridor der Variante West 2 wurden neun Feldermausarten, der Moorfrosch sowie die Zauneidechse nachgewiesen. Mit Ausnahme der Zauneidechse wurden dieselben Arten im Untersuchungsraum der Variante West 3 erfasst. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann auf Basis des damaligen Planungsstandes bei beiden Varianten für sämtliche Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. In den Untersuchungsräumen beider Varianten wurden ferner zahlreiche europäische Brutvogelarten nachgewiesen. Es kann daher auf Basis des damaligen Planungsstandes grundsätzlich bei beiden Varianten zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen, die aber möglicherweise durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeschlossen werden können. Aufgrund der größeren Anzahl geschützter Brutvogelarten und der

<sup>79</sup> EuGH, Urt. v. 02.08.1993, Rs. C-355/90, Santona; EuGH, Urt. v. 07.12.2000, Rs. C-374/98, LS 2 ; BVewG, Urt. v. 19.05.1998, 4 A 9/97; BVerwG, Beschl. v. 21.11.2001, 4 VR 13/00; BVerwG, Urt. v. 01.04.2004, 4 C 2/03.

<sup>80</sup> EuGH, Urt. v. 02.08.1993, Rs. C-355/90, Santona, Rn. 36 ff.; EuGH, Urt. v. 18.03.1999, Rs. C-166/97, Rn. 49; BVerwG, Urt. v. 01.04.2004, 4 C 2/03, juris Rn. 39 f.; BVerwG, Urt. v. 19.05.1998, 4 A 9/97, juris Rn. 66 ff..

<sup>81</sup> EuGH, Urt. v. 28.02.1991, Rs. C-57/89, Leybucht, Rn. 21 f.; EuGH, Urt. v. 02.08.1993, Rs. C-355/90, Santona, Rn. 37; BVerwG, Beschl. v. 21.11.2001, 4 VR 13/00, juris Rn. 8.



höheren Wertigkeit des Korridors der Variante West 2, ist hier das Risiko der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände höher zu bewerten als bei der Variante West 3.

Aufgrund des großflächigen Verlusts von Nahrungsflächen in der „Südlichen Jader Marsch“ würde es bei Variante West 2 zur Verwirklichung des Störungstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen. Mit der Variante West 3 liegt eine zumutbare Alternative gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG vor, die eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die Variante West 2 ausschließt.

#### **2.2.3.5.2.4.3 Baugrund und -kosten**

Im Rahmen des vertieften Variantenvergleichs wurden die Baugrundverhältnisse und die damit erforderlichen Bauverfahren für die Varianten West 2 und West 3 untersucht (Unterlage 22-1, S. 27 f. und Anlage 1).

Der Planungsraum westlich der Weser liegt geologisch in der ostfriesisch-oldenburgischen Gest und der Wesermarsch. Der Geestrand verläuft entlang des Siedlungsbandes Varel, Jaderberg und Lehmden.

Während die Geest unter geringmächtigem Oberboden und Torf mit weicher Konsistenz einen für den Autobahnbau gut tragfähigen Baugrund aufweist, der nur den Abtrag der geringmächtigen Deckschichten sowie bereichsweise ggf. einen Bodenteilaustausch in geringem Umfang erforderlich macht, ist die Wesermarsch geprägt durch organische Weichschichten, die keinen ausreichend tragfähigen Baugrund darstellen. Im Bereich der Marsch werden für eine stand-sichere und setzungsarme Dammgründung daher Maßnahmen zur Baugrundverbesserung erforderlich. Infrage kommen hierfür das Überschüttverfahren bzw. aufgeständerte Gründungs-polster mit vertikalen Tragelementen. Für den Bereich der Wesermarsch ergeben sich daher deutlich höheren Baukosten als im Bereich der Geest.

Die Untersuchungen der Baugrundverhältnisse im Bereich der Varianten West 2 und West 3 zeigt, dass Variante West 2 in deutlich größerem Umfang (60-65 % der Gesamtstrecke) in Bereichen gering tragfähiger Torfe und Gleye mit einer Mächtigkeit > 3 m verläuft. Zur Herstellung einer ausreichenden Tragfähigkeit sind daher die vorstehend benannten kostenintensiven Bautechniken anzuwenden. Im Bereich der Wapelniederung finden sich im Korridor der Variante West 2 ebenfalls wenig tragfähige Baugrundverhältnisse. Auch die Trasse der Variante West 3 verläuft in Bereichen mit ungünstigen Baugrundverhältnissen, betroffen sind etwa 50 % der Gesamtstrecke. Sie verläuft zu ca. 35 % auf der überwiegend tragfähigen Geest sowie zu ca. 15 % im Übergangsbereich von Geest und Marsch. Die Variante West 2 verläuft zu ca. 25 % der Strecke auf der Geest und zwischen 10-15 % im Übergangsbereich zur Marsch.

Im Bereich der Trasse der Variante West 3 liegen somit günstigere Baugrundverhältnisse vor, die nicht nur die Bauverfahren erleichtern, sondern auch zu geringeren Kosten als bei der Variante West 2 führen.

#### **2.2.3.5.2.5 Gesamtergebnis der Abwägung**

Die fachplanerische Abwägung der beiden Trassenalternativen West 2 und West 3 ergibt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, dass die Variante West 3 vorzugswürdig ist und sich die Variante West 2 nicht als vorzugswürdige Alternative aufdrängt. Die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante kann mithin planfestgestellt werden. Das Ergebnis der Linienbestimmung wird damit bestätigt.

Der Vergleich der beiden Trassen zeigt auf, dass hinsichtlich der verkehrlichen Wirkungen keine der beiden Varianten eindeutig vorzugswürdig ist. Beide Varianten erreichen die mit dem Neubau der A 20 verfolgten verkehrlichen Planungsziele gut.

Da im Trassenbereich der Variante West 3 bessere Baugrundverhältnisse gegeben sind und dies zu geringeren Baukosten führt, ist diese Variante insoweit vorzugswürdig.



In Umweltsicht weist die Variante West 2 Vorteile beim Schutzgut Mensch auf, da die Betroffenheiten durch Verkehrsärmimmissionen geringer sind. Durch passive Lärmschutzmaßnahmen kann aber eine Vereinbarkeit der Variante West 3 mit dem Trennungsgebot des § 50 BImSchG sowie den §§ 41 ff. BImSchG erreicht werden.

In Bezug auf das UVP-Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, den FFH-Gebietsschutz und den besonderen Artenschutz ist Variante West 3 eindeutig vorzugswürdig. Variante West 2 führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Marschen am Jadebusen“ bzw. des faktischen Vogelschutzgebiets „Südliche Jader Marsch“ sowie zum Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für Rastvogelarten. Variante West 2 ist daher aus habitatschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Gründen nicht realisierbar. Mit Variante West 3 steht hinsichtlich beider Rechtsregime eine zumutbare Alternative zur Verfügung.

Nach Bekanntwerden der naturschutzrechtlichen Problematik der Variante West 2 und der von der Landesplanerischen Feststellung abweichenden Linienbestimmung wurden von den zwischen Dringenburg und Neustadt betroffenen Landkreisen und Kommunen Bedenken und nachteilige Auswirkungen der Variante West 3 auf ihre schutzwürdigen Belange geltend gemacht (vgl. Unterlage 22-1, S. 24 f.). Zahlreiche der vorgebrachten Bedenken wurden bereits im Variantenvergleich des Raumordnungsverfahrens ermittelt und bei der Entscheidung der Landesplanungsbehörde und ebenso in der Linienbestimmung berücksichtigt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wiegen die Bedenken, soweit sie berechtigt sind, nicht so schwer, dass sie einer Wahl der Variante West 3 als Vorzugsvariante erfolgreich entgegengehalten werden können. Zudem wurden die kommunalen Belange bei der weiteren Konkretisierung der Planung der Variante West 3 berücksichtigt. So wurde etwa im Bauabschnitt 2 der A 20 ein neues Anschlussstellenkonzept entwickelt und mit den Gemeinden abgestimmt. Im Bereich des Waldkomplexes Gut Hahn erfolgte eine Trassenoptimierung (vgl. Abschnitt 2.2.3.5.3). Der Abstand der Trasse zum Seepark Lehe wurde optimiert. Zusätzlich ist ein abschirmender Wall vorgesehen.

#### **2.2.3.5.3 Trassenoptimierungen**

Im Bereich des Waldgebiets bei Gut Hahn zwischen K 130 und K 131 erfolgte im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planung eine Trassenoptimierung. Untersucht wurden fünf Trassenvarianten in einem Korridor von ca. 250 m Breite und einer Länge von rd. 6,0 km. Der Variantenvergleich wurde abschnittsübergreifend durchgeführt, da die Trassierung im Übergangsbereich zwischen Bauabschnitt 1 und 2 betroffen ist.

Ursächlich für den Variantenvergleich waren zum einen die naturschutzfachliche Wertigkeit des Waldkomplexes, insbesondere für Fledermäuse, und zum anderen die Betroffenheit der Ortslage Bekhausen, die landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich sowie die kreuzenden Verkehrswege A 29, L 825 und die Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven.

Daneben erfolgten zwei weitere Trassenoptimierungen bei Bau-km 103+630 und nördlich der L 824.

##### **2.2.3.5.3.1 Trassenoptimierung „Gut Hahn“**

Untersucht wurden fünf verschiedene Varianten (s. Unterlage 01, Abb. 3-4):

Variante 1: „nördliche Lage“ zwischen AK A 20/A 29 und dem Waldstück Hahn mit Zerschneidung des Waldes = Trasse des Linienbestimmungsverfahrens

Variante 2: „mittlere Lage“ zwischen AK A 20/A 29 und dem Waldstück Hahn mit Zerschneidung des Waldes

Variante 3: „mittlere Lage“ zwischen AK A 20/A 29 und dem Waldstück Hahn mit nördlicher Umfahrung des Waldes



Variante 4: „nördliche Lage“ zwischen AK A 20/A 29 und dem Waldstück Hahn mit nördlicher Umfahrung des Waldes

Variante 5: „südliche Lage“ zwischen AK A 20/A 29 und dem Waldstück Hahn mit Zerschneidung des Waldes.

Alle Varianten beginnen im Bereich des Seeparks Lehe und schleifen im Bereich des Bauabschnitts 2 bei Lehmdermoor (K 131) in die linienbestimmte Trasse ein. Der Kreuzungsbereich mit der Landesstraße L 825 ist aufgrund der Bebauungssituation Bekhausen begrenzt. Zur Verknüpfung der A 20 mit der A 29 ist die Anlage eines Autobahnkreuzes erforderlich. Bei allen Varianten ist ein Gebäuderückbau unmittelbar westlich der A 29 aufgrund der notwendigen Rampen des Autobahnkreuzes unvermeidbar. Zur weiteren Beschreibung der Trassenvarianten wird auf Unterlage 01, S. 48 f. verwiesen.

#### **2.2.3.5.3.2 Variantenentscheidung**

Der Variantenentscheidung werden die Belange Verkehr, raumstrukturelle Wirkungen, Umweltverträglichkeit sowie Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung zu Grunde gelegt.

##### **2.2.3.5.3.2.1 Raumstrukturelle Wirkungen**

Die Varianten 3 und 4 führen zu einer geringeren Flächenzerschneidung und sind daher in Bezug auf die Landwirtschaft als deutlich vorzugswürdig zu bewerten. Die Flächen zwischen der A 29 und L 825 werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und stellen arrondierte Flächen mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe dar.

In Bezug auf die Auswirkungen auf das Wochenendhausgebiet Seepark Lehe und das Vorranggebiet für ruhige Erholung ergeben sich keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen den fünf Varianten. Gleiches gilt für die Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur, da der Kreuzungspunkt mit der L 825 bei allen Varianten sehr ähnlich ist. Auch hinsichtlich der Kreuzungen mit bestehenden Infrastruktureinrichtungen (A 29, L 825 und Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven) ergeben sich keine nennenswerten Unterschiede (Unterlage 01, S.49).

In Bezug auf raumstrukturelle Wirkungen ist keine der Varianten eindeutig vorzugswürdig.

##### **2.2.3.5.3.2.2 Verkehrliche Wirkungen**

Die verkehrlichen Wirkungen der fünf Varianten unterscheiden sich nicht. Die Verknüpfung mit der A 29 ist bei allen Varianten identisch. Auch in Bezug auf die Verknüpfungen mit dem nachgeordneten Straßennetz ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede. Alle Varianten werden gleich bewertet (Unterlage 01, S. 50).

##### **2.2.3.5.3.2.3 Entwurfs- und Sicherheitstechnische Beurteilung**

Maßgebliches Beurteilungskriterium für die entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung sind die gewählten Radien der Trassen. Relevant sind weiterhin die Haltesichtweiten sowie die Überlagerung der Lage- und Höhenrassierung.

Die Varianten 1 und 5 weisen große Radien und eine gestreckte Linienführung auf, so dass sie in Bezug auf dieses Kriterium am günstigsten zu bewerten sind. Am ungünstigsten ist die Variante 3, die in der Gesamtschau den zweitkleinsten Lageparameter vorsieht ( $R = 1.700 \text{ m}$ ). In Zusammenhang mit der Höhenentwicklung (Kuppe, Hochpunkt) wirkt sich dieser Radius negativ auf die Sichtverhältnisse und damit auf die Verkehrssicherheit aus. Insgesamt betrachtet sind aber alle Varianten oberhalb der Mindestparameter nach den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA, Ausgabe 2008) trassiert. Sämtliche untersuchten Varianten entsprechen daher den sicherheitstechnischen Anforderungen (Unterlage 01, S. 50). Vorzugswürdig sind die Varianten 1 und 5.



#### **2.2.3.5.3.2.4 Umweltverträglichkeit**

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind vor allem Lärmimmissionen der Autobahn relevant. Es wurde untersucht, an wie vielen Wohngebäuden der Orientierungswert von 50 dB(A) nachts nach DIN 18005 und der Grenzwert für Mischgebiete von 54 dB(A) gemäß der 16. BImSchV überschritten wird. Entscheidungserhebliche Unterschiede zwischen den Varianten gibt es nicht. Die Anzahl der betroffenen Wohngebäude weist eine Differenz von maximal drei Gebäuden auf. Am günstigsten sind dabei die Varianten 2 und 3 (Unterlage 01, S. 50 f.). Bei sämtlichen Varianten geht ein Wohngebäude mit Nebengebäuden im Bereich des geplanten Autobahnkreuzes westlich der A 29 verloren. Aufgrund der Siedlungsstrukturen der Ortslage Bekhausen ist eine Verschiebung der Trasse weiter nach Norden nicht möglich, so dass der Rückbau des Einzelgebäudes nicht vermieden werden kann. Ein Unterschied in der Betroffenheit besteht insoweit zwischen den Varianten nicht. Bei Variante 4 käme der Verlust einer Hofstelle (Wohngebäude mit Wirtschaftsgebäuden) hinzu, so dass diese Variante in Bezug auf das Schutzgut Mensch am schlechtesten zu bewerten ist.

Für das Teilschutzgut Tiere sind die Varianten 3 und 4 am günstigsten. Der Waldkomplex Gut Hahn hat eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse und Vögel. Die Lebensraumfunktionen werden bei einer Zerschneidung des Waldkomplexes erheblich beeinträchtigt, so dass die Varianten 1, 2 und 5 insoweit deutliche Nachteile aufweisen (Unterlage 01, S. 50 f.).

Das Teilschutzgut Pflanzen wird bei allen Varianten beeinträchtigt. Konflikte entstehen hier durch den Verlust von Wallhecken beidseitig der A 29, durch den Verlust eines Teiches sowie den Verlust und die Beeinträchtigung von Moorböden. Bei den Varianten 4 und 5 sind westlich der A 29 die Verluste von Wallhecken am größten. Der Teich östlich der A 29 geht bei allen Varianten außer bei der Variante 1 verloren. Variante 1 hat demgegenüber die nachteiligsten Auswirkungen auf Moorböden, gefolgt von den Varianten 2 und 3 (Unterlage 01, S. 50 f.).

Die Variante 3 ist aus umweltfachlicher Sicht in einer Gesamtbetrachtung als die umweltverträglichste Lösung einzustufen, dicht gefolgt von Variante 4.

#### **2.2.3.5.3.2.5 Kosten**

Hinsichtlich der Baukosten gibt es keine wesentlichen Unterschiede zwischen den untersuchten Varianten. Entschädigungskosten entstehen bei allen Varianten hinsichtlich des rückzubauenen Wohngebäudes westlich der A 29. Bei Variante 4 sind höhere Entschädigungskosten zu berücksichtigen, da infolge der Überplanung von Gebäuden und Hofstätten ein landwirtschaftlicher Betrieb komplett zu entschädigen bzw. umzusiedeln wäre (Unterlage 01, S. 51).

#### **2.2.3.5.3.2.6 Gesamtbewertung der Abwägung**

Die Vorhabenträgerin hat für den Bereich des Waldgebiets bei Gut Hahn die Variante 3 als Vorzugsvariante zur Planfeststellung beantragt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an. Zwar ist diese Variante hinsichtlich des Kriteriums entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung nachteiliger als die anderen Varianten, hingegen ist sie bei den anderen entscheidungserheblichen Kriterien vorzugswürdig, insbesondere unter Umweltgesichtspunkten (Umfahrung Waldkomplex bei Gut Hahn). Da die Variante 3 trotz der Nachteile in entwurfs- und sicherheitstechnischer Sicht den Anforderungen der RAA genügt und keine Sicherheitsbedenken bestehen, kann sie als Vorzugsvariante planfestgestellt werden.

Soweit Einwander vorgetragen haben, dass die gewählte Trassenvariante bei Gut Hahn unzulässig sei, da sie von der Trasse der Landesplanerischen Feststellung abweiche und dass eine Kombination aus Variante 1 und Variante 3 hätte gewählt werden müssen, wird dieser Einwand zurück gewiesen. Wie dargelegt ist Grund für die Variantenuntersuchung die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des Waldgebiets im Bereich Gut Hahn. Im Rahmen der Feintrassierung wurden daher mehrere Varianten zur Verringerung des Eingriffs entwickelt und



überprüft. Die Landesplanerische Feststellung ist keine verbindlichen Zulassungsentscheidung des im Raumordnungsverfahren untersuchten Trassenkorridors, sondern eine behördliche gutachterliche Äußerung, deren Ergebnisse Teil des im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigenden Abwägungsmaterials sind. Demnach ist ein Planfeststellungsbeschluss nicht deshalb rechtswidrig, weil er von der festgelegten Linie abweicht<sup>82</sup>. Vielmehr muss die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde aus sich heraus den rechtlichen Anforderungen genügen, was vorliegend der Fall ist. Aus den vorstehend dargelegten Gründen ist die Abweichung von der Linienführung der Landesplanerischen Feststellung nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde abwägungsfehlerfrei.

### **2.2.3.5.3.3 Weitere Trassenoptimierungen**

Im Streckenabschnitt zwischen Mühlendamm und Otterbäkenweg wurde die Trassierung um die Wendeklothoide leicht verdreht. Ziel der Trassenoptimierung war, im Bereich des Freileitungsmastes Nr. 21 der gekreuzten 220-kV- Leitung bei Bau-km 103+ 630 einen ausreichenden Abstand zwischen Freileitungsmast und A 20 sowie erforderlicher wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zu erreichen. Eine weitere Trassenoptimierung erfolgte nördlich der L 824. Hier ist aufgrund der Linienführung die Verwindung der Fahrbahn erforderlich. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Längsneigung der Straße ist ein künstlicher Hochpunkt notwendig, wodurch sich bei der ursprünglichen Planung im Bereich der gekreuzten 110-kV- Freileitung die A 20 in Dammlage mit hoher Gradienten befand. Hierdurch wäre eine Erhöhung eines Freileitungsmastes erforderlich geworden. Zur Vermeidung der kostenintensiven Masterhöhung wurde die Vorzugstrasse durch Einfügen einer Zwischengerade soweit optimiert, dass der Verwindungsbereich und somit auch der erforderliche Hochpunkt Richtung Norden verschoben werden konnte.

### **2.2.3.6 Ausbaukonzeption**

Linienführung, Straßenquerschnitt und Knotenpunktgestaltung sind beim Straßenbau wesentliche Bestandteile der Streckencharakteristik und beeinflussen gemeinsam die Verkehrssicherheit und die Qualität des Verkehrsablaufs. Sie müssen deshalb aufeinander abgestimmt sein.

#### **2.2.3.6.1 Trassierung, Linienführung, Querschnitt**

Entscheidend ist dabei die Straßenkategorie, in welche die Straße entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung für Verbindung und Anbindung von Zielen im Straßennetz einzustufen ist. Die Trassierung der A 20 erfolgt nach den RAA. Aufgrund der großräumigen bzw. kontinentalen Verbindungsfunktion wird die A 20 als Fernautobahn der Entwurfsklasse EKA 1A eingestuft. Sie ist mit einem zweibahnigen, vierstreifigen Querschnitt auszubilden. Aufgrund der prognostizierten Verkehrsstärke im Bauabschnitt 1 ist ein Regelquerschnitt (RQ) 31 erforderlich. Gemäß der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) wird die A 20 der Straßenkategorie AS 0/AS I zugeordnet.

Die erforderliche Verkehrsqualität des Neubaus der A 20 im Bauabschnitt 1 ist nachgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Planunterlagen die Details der Trassierung, Linienführung und Querschnitte sowie Vorgaben des technischen Regelwerks ausführlich und nachvollziehbar beschrieben. Bedenken gegen die gewählte Trassierung und Linienführung bestehen bei der Planfeststellungsbehörde nicht. Insgesamt kommt die Planfeststellungsbehörde deshalb zu dem Ergebnis, dass die gewählte technische Gestaltung der Baumaßnahme zur Abwicklung der Verkehre insgesamt angemessen und geeignet ist. Es wird auf die Planunterlagen verwiesen (Unterlage 01, S. 53 ff., 64 ff.; Unterlage 5, Unterlage 6, Unterlage 14).

<sup>82</sup> BVerwG, Urt. v. 28.03.2013 – 9 A 22/11, juris Rn. 21.



## **2.2.3.6.2 Knotenpunktgestaltung und Wegebeziehungen**

### **2.2.3.6.2.1 Knotenpunktgestaltung**

Die Verknüpfungen mit der A 28 und der A 29 werden planfrei (Rampengruppe I) als Autobahndreieck und Autobahnkreuz ausgebildet. Im Bauabschnitt 1 ist eine Anschlussstelle im Zuge der L 824 vorgesehen, die teilplanfrei (Rampengruppe II) gestaltet wird. Die Knotenpunkte haben einen Abstand 6,6 km und 5,8 km.

Das Autobahndreieck A 20/A 28 wird in Form einer linksliegenden Trompete mit einem Überwurf ausgebildet. Dies entspricht der Regellösung nach RAA.

Gemäß RAA ist das Autobahnkreuz A 20/A 29 in der Kleeblatt-Grundform auszubilden. Um die Qualitätsstufe zu erhöhen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, werden im Zuge der A 20 und der A 29 separate Verteilerfahrbahnen vorgesehen. Die Gestaltung und Bemessung des Autobahndreiecks und des Autobahnkreuzes erfolgt gemäß dem technischen Regelwerk (Unterlage 01, S. 75 f., 77 ff.).

Die Anschlussstelle A 20/L 824 wird als vierarmiger Knotenpunkt in Form eines symmetrischen halben Kleeblatts ausgebildet. Die plangleichen Verkehrsknotenpunkte der Rampen der Anschlussstelle können aufgrund der Verkehrsbelegung und der erreichten Verkehrsqualität als unsignalisierte Knoten ausgebildet werden. Die Rampeneinmündungen werden westlich als Kreuzung und östlich als Einmündung mit der Grundform Typ I gemäß RAS-K-1 ausgebildet. Für die auf die A 20 abbiegenden Verkehre werden Linksabbiegerstreifen mit Verzögerungsstrecke und geschlossener Einleitung vorgesehen. Die Gestaltung und Bemessung der Anschlussstelle erfolgt gemäß dem technischen Regelwerk (Unterlage 01, S. 76, 79).

### **2.2.3.6.2.2 Geschwindigkeitsbegrenzung**

Im Bereich des Autobahndreiecks A 20/A 28 wird auf der A 28 bei Abschnitt 120 zwischen Stationierung km 2,17 und km 4,40 die zulässige Höchstgeschwindigkeit gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 9 Satz 2 StVO auf 120 km/h begrenzt. Die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses (§ 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 VwVfG) befugt, eine Geschwindigkeitsbegrenzung im Planfeststellungsbeschluss anzuordnen<sup>83</sup>. Die Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung ist aus Gründen des Wohl der Allgemeinheit und zur Konfliktbewältigung geboten.

Die Geschwindigkeitsbegrenzung gilt für die Richtungsfahrbahn Oldenburg und ist ab Verkehrsfreigabe des 1. Bauabschnitts der A 20 wirksam. Das Autobahnteilstück ist entsprechend zu beschildern (vgl. Nebenbestimmung Abschnitt 1.1.5.7). Die starken Verkehrsströme im Ein- und Ausfädelungsbereich des Knotenpunkts AD A 20/A 28 sowie der hohe Schwerverkehrsanteil erfordern zur Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrssicherheit eine Geschwindigkeitsreduzierung. Trotz der Ausbildung der Rampe 220 (von der A 20 auf die A 28 Richtung Westen) als überlanger Einfahrttyp E2 (LE = mind. 350 m) kann im Rampenbereich nur eine Qualität D gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) erzielt werden. Aufgrund der hohen Belastungen kommt es zu deutlichen Beeinträchtigungen in der Bewegungsfreiheit und einer ständigen Interaktionen der Verkehrsteilnehmer. Ohne Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wäre die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Knotenpunktbereich in Richtungsfahrbahn Oldenburg nicht ausreichend sichergestellt.

### **2.2.3.6.2.3 Änderungen des nachgeordneten Straßennetzes**

Der Neubau der A 20 kreuzt oder tangiert klassifizierte Straßen und Wirtschaftswege.

---

<sup>83</sup> BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9/15, juris Rn. 87; BVerwG, Beschl. v. 07.07.2000 – 4 B 94/99, juris Rn. 17.



Zur Aufrechterhaltung von Verkehrsverbindungen und als Ersatz für unterbrochene Wegebeziehungen werden mehrere Straßen und Wege, einschließlich Geh- und Radwege, höhenungleich über die A 20 über- und unterführt sowie vorhandene Wirtschaftswege ausgebaut und neue Wirtschaftswege hergestellt (vgl. Unterlage 01, S. 55 ff.).

Die L 824 wird entsprechend der RAS-Q mit einem RQ 10,5 mit straßenparallelen gemeinsamen Geh- und Radweg über die A 20 überführt. Ein Zwangspunkt für die Gestaltung der Überführung der Landesstraße ist insbesondere der Burgplatz Dringenburg südlich der L 824 als Bodendenkmal und geschützter Landschaftsbestandteil. Auch die vorhandene Bebauungssituation sowie die einmündenden Straßen westlich und östlich der A 20 setzen Zwangspunkte. Zur Überführung wird die L 824 daher aus der bestehenden Lage verschwenkt und in Richtung Norden von der vorhandenen Straße parallel abgesetzt. Die Überführung erfolgt mit einem Brückenbauwerk. Ein positiver Effekt der abgesetzten Linienführung ist, dass auf aufwändige provisorische Baustellenumfahrten verzichtet werden kann und der Verkehrsfluss während der Baumaßnahmen nicht beeinflusst wird.

Die K 130 wird mit einem RQ 7,5 über die A 20 überführt. Ein straßenbegleitender Geh- und Radweg existiert im Bestand nicht und ist auch nicht im Zuge der Überführung vorgesehen. Aufgrund der vorhandenen Bebauungssituation sowie zum Schutz eines alten Baumbestands ist eine Überführung der Kreisstraße in vorhandener Lage nicht möglich. Die K 130 wird daher aus der bestehenden Lage verschwenkt und in Richtung Südosten von der vorhandenen Straße parallel abgesetzt. Die Überführung erfolgt mit einem Brückenbauwerk. Als Querungshilfe für Fledermäuse wird die Böschung des Überführungsbauwerks dicht bepflanzt. Auf dem Brückenbauwerk werden 2 m hohe Irritationsschutzwände errichtet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist auf 70 km/h zu beschränken. Die verbleibende Fahrbahn der vorhandenen Kreisstraße nördlich der A 20 bleibt bestehen und dient zur Erschließung der Bebauung sowie angrenzender Flächen. Sie wird über den Consensweg an die neue K 130 angeschlossen.

Neben der L 824 und der K 130 sind zahlreiche Gemeindestraßen und Wirtschaftswege durch die Planung der A 20 betroffen (vgl. Unterlage 01, Tab. 12, S. 57 ff.). In enger Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und Vertretern der Land- und Forstwirtschaft hat die Vorhabenträgerin ein Konzept für das Wirtschaftswegesystem entwickelt. Dieses ist Grundlage der planfestgestellten Planung.

Der Forstweg Fehrenbrook, die August-Lauw-Straße, der Mühlendamm, der Otterbäkenweg und der Bramkampsweg werden unter- bzw. überführt. Zum Teil erhalten die Überführungen eine Funktion als Fledermausleitlinie mit dichten Böschungsbepflanzungen und Irritationsschutzwänden.

Die vorhandene Überführung des Bekhausermoorwegs über die A 29 wird infolge des Neubaus des Autobahnkreuzes A 20/A 29 vollständig überbaut. Zur Wiederherstellung dieser Wegeverbindung wird eine vorhandene Wegeparzelle westlich der A 29 zwischen dem Bekhausermoorweg und dem Weg Bekhauser Esch ausgebaut. Der Betrieb der Abbaustelle am Nethener See bzw. eine 2002 genehmigte Erweiterung der Seitenentnahme wird durch die Aufhebung des Bekhausermoorweges nicht betroffen, da die Erschließung über den Hirtenweg/Kreyenstraße erfolgen wird.

Nicht überführt wird der Weg Otterbäksmoor. Als Ersatzmaßnahme ist westlich der A 20 die Herstellung eines Parallelwegs bis zur Anbindung an den Verbindungsweg Mühlendamm vorgesehen. Auf der östlichen Seite ist die grundhafte Erneuerung eines vorhandenen Querwegs zwischen Mühlendamm und Otterbäksmoor geplant. Ebenfalls nicht überführt werden der Grenzweg sowie der Kielweg, da diese nur eine geringe Bedeutung für das örtliche Wegenetz haben und vorrangig der Erschließung angrenzender Flächen dienen. Gleiches gilt für die beiden Wirtschaftswege Dringenburger Moor. Über das vorhandene Wegenetz ist weiterhin einer Erreichbarkeit der Flächen sichergestellt.



Ein vorhandener unbefestigter Wirtschaftsweg zwischen Heidjeweg und Kielweg wird durch das Vorhaben überbaut. Die Wegeverbindung wird durch einen Ersatzweg wiederhergestellt. Auch die Wegeverbindung Heidjeweg wird aufrechterhalten.

Die vorhandene Überführung des Bekhauser Esch über die A 29 wird durch den 1. Bauabschnitt der A 20 nicht unmittelbar tangiert. Allerdings hat der Wegeverlauf eine maßgebliche Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse. Die Böschungen der vorhandenen Überführung werden daher bepflanzt und auf dem vorhandenen Brückenbauwerk an den Kappen Irritatioonsschutzwände mit einer Höhe von 2 m nachgerüstet. Hierfür wird eine Erneuerung und Verbreiterung der Kappen und des Brückenbelages erforderlich.

Von dem Neubau der A 20 werden sieben Radwegrouten betroffen, die zu naherholungs- und touristischen Zwecken im Planungsraum genutzt werden. Nach Ende der Bauzeit können sechs der sieben Radwegrouten uneingeschränkt weiter genutzt werden, die Streckenverläufe werden nicht geändert. Die Überführung der Radwege erfolgt im Zuge der Bauwerke BW 1-04, 1-06, 1-07 und 1-09. Lediglich die Radroute „Jadeweg“ muss neu ausgewiesen und umgeleitet werden, da der Weg Otterbäksmoor nicht über die A 20 geführt wird. Durch die Umleitung bleibt die Wegebeziehung gleichwohl bestehen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das in den Planunterlagen nachvollziehbar dargelegte Konzept zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Wegebeziehungen angemessen und geeignet.

### **2.2.3.7 Besondere Anlagen**

#### **2.2.3.7.1 Rastanlage**

##### **2.2.3.7.1.1 Standort und Ausgestaltung der PWC-Anlage**

Als besondere Anlage ist im Abschnitt 1 westlich der L 824 jeweils eine PWC-Anlage beidseits der A 20 vorgesehen.

Unbewirtschaftete Rastanlagen (PWC-Anlagen) sind als Straßenkörper i.S.v. § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG anzusehen und daher Bestandteil der Bundesfernstraße<sup>84</sup>. Sie unterliegen gemäß § 17 Satz 1 FStrG der Planfeststellung. Als Bestandteil des Abschnitts 1 des Neubaus der A 20 Küstenautobahn wird die PWC-Anlage mit diesem Beschluss planfestgestellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Planungen für die PWC-Anlagen im Abschnitt 1 der A 20 geprüft und für zulässig befunden.

Die erforderliche Planrechtfertigung für die beiden PWC-Anlagen ist gegeben. Zum Bau einer Bundesfernstraße in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG) gehört nicht nur der Bau einer ausreichend leistungsfähigen Straße selbst, sondern im Interesse der Schnelligkeit und Leichtigkeit des Verkehrs auch der Bau unbewirtschafteter Rastanlagen, die genügend Möglichkeiten zum Rasten und Erholen sowie zur hygienischen Versorgung ohne Verlassen der Bundesautobahn bieten<sup>85</sup>. Zu berücksichtigen ist ferner, dass Berufskraftfahrer des Güter-/Güterfernverkehrs gesetzlich zu bestimmten Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten verpflichtet sind und daher eine ausreichende Anzahl von Parkflächen und hygienische Versorgungsmöglichkeiten benötigen<sup>86</sup>.

Die Gestaltung der PWC-Anlagen erfolgt gemäß der Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS, Ausgabe 2011) als Regellösung für große unbewirtschaftete Rastanlagen mit 50 Lkw-Parkständen und 30 Pkw-Parkständen pro Richtungsfahrbahn.

<sup>84</sup> BVerwG, Urt. v. 16.06.2016 – 9 A 4/15, juris RN. 39; BVerwG, Urt. v. 25.03.2015 – 9 A 1/14, juris Rn. 23.

<sup>85</sup> Vgl. zu bewirtschafteten Tank- und Rastanlagen, aber insoweit übertragbar: OVG Münster, Beschl. v. 15.04.2010 – 11 B 1731/09.AK, juris Rn. 14.

<sup>86</sup> Vgl. zu bewirtschafteten Tank- und Rastanlagen, aber insoweit übertragbar: OVG Münster, Beschl. v. 15.04.2010 – 11 B 1731/09.AK, juris Rn. 16. ff.



Vorgesehen sind jeweils zwei Parkstandreihen für Lkw und ein Längsparkstand mit einer Länge von 220 m für Groß- und Schwertransporte. Zwischen den Hauptfahrbahnen der A 20 und der Rastanlage sind zwei Lärmschutzwälle mit einer Höhe von 2,80 m und 3,40 m über Fahrbahnrand geplant. Die Parkstandreihen für die Pkws liegen an der Pkw-Fahrgasse auf Höhe des Standortes für das WC-Gebäude. Vorgesehen sind zudem Erholungsflächen für die Verkehrsteilnehmer. Gemäß RAA sind die Zu- und Abfahrten der Rastanlagen für eine Rampengeschwindigkeit von mindestens 50 km/h trassiert.

Die Ver- und Entsorgung der PWC-Anlage erfolgt über eine Ver- und Entsorgungstrasse zur rund 800 m südöstlich gelegenen K 130. Die EWE und OÖWV haben dieser Planung zugestimmt (Stellungnahmen vom 22.07.2015 und 23.06.2015). Die Gestaltung, Ausstattung und Freiflächenkonzeption der PWC-Anlage erfolgt nach den Grundsätzen der ERS.

#### **2.2.3.7.1.2 Tank- und Rastanlagenkonzept für den Neubau der A 20**

Für den Neubau der A 20 wurde ein Tank- und Rastanlagenkonzept für den westlichen und östlichen Teilabschnitt der A 20 erstellt (zum Rastanlagenkonzept West s. Unterlage 16). Der Standort der westlich der L 824 geplanten PWC-Anlagen ist das Ergebnis des erarbeiteten Rastanlagenkonzepts für die Planungsabschnitte westlich der A 27. Zwangspunkte für die Standortfindung sind die vorhandene PWC-Anlage Uplengen westlich der Stadt Westerstede im Zuge der A 28 sowie die vorhandene PWC-Anlage Nesse südlich von Bremerhaven im Zuge der A 27. Ziel der Standortuntersuchung des Rastanlagenkonzepts ist, für die westlichen Abschnitte der A 20 nur zwei Rastanlagen errichten müssen. Die Errichtung einer dritten Rastanlage sollte aufgrund des sensiblen Untersuchungsraums vermieden werden.

Gemäß ERS sind zwischen zwei unbewirtschafteten Rastanlagen Regelabstände von 15 bis 20 km einzuhalten. Ausnahmeabstände von maximal 25 km können zugelassen werden. Ausgehend von der PWC-Anlage Uplengen ergibt sich bei Anwendung des Ausnahmeabstandes sowie unter Berücksichtigung der Regelabstände zu Knotenpunkten der Standort der PWC-Anlage im Abschnitt 1 zwischen der L 824 und der K 130. Der Abstand zwischen der PWC-Anlage Uplengen und der PWC-Anlage 1 beträgt 24,26 km/25,00 km.

Ausgehend von der PWC-Anlage Nesse ist bei Anwendung des Ausnahmeabstandes sowie unter Berücksichtigung der Regelabstände zu Knotenpunkten im Abschnitt 2 ein Standort einer PWC-Anlage nördlich der L 863 möglich. Zwischen der PWC-Anlage Nesse und der PWC-Anlage 2, die mit dem Bauabschnitt 2 der A 20 planfestgestellt werden soll, liegt ein Abstand von 23,95 km/23,33 km. Die PWC-Anlage 1 und die PWC-Anlage 2 haben einen Abstand von 21,28 km/21,87 km (Unterlage 01, S. 84 f.). Die Einhaltung der Regelabstände wäre nur bei Errichtung einer zusätzlichen Rastanlage an der A 20 möglich.

In der Vorausschau stehen der Errichtung der PWC-Anlage 2 im Abschnitt 2 nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die PWC-Anlage 2 liegt im Bereich der „Lerchenheide“, einer Hochmoorfläche mit einer hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit u.a. für Heuschrecken, Reptilien, Nachtfalter, Brutvögel und Tagfalter. Auch Rastvogelvorkommen wurden im Bereich des Moores und seines Umfeldes nachgewiesen. Die linienhafte A 20 führt zu einem unvermeidbaren Störband im Bereich der Hochmoorfläche. Zur Minimierung von zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Rastanlage und ihren Betrieb sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B. ein bepflanzter Landschaftswall/Gehölzstreifen und die Errichtung von Niederdrucklampen mit Lampenschirmen vorgesehen. Aus umweltfachlicher Sicht ist die Errichtung einer PWC-Anlage an diesem Standort unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen daher vertretbar. Eine Verschiebung der PWC-Anlage 2 würde die Ausnahmeabstände gemäß ERS überschreiten und die Errichtung einer dritten Rastanlage erforderlich machen, was mit deutlich größeren Umweltauswirkungen verbunden wäre.



Für die gesamte A 20 wurde ein Gesamtparkbedarf vom 920 Lkw- und 320 Pkw-Parkständen ermittelt. Für den Teilabschnitt zwischen der A 28 und der A 27 ergibt sich unter Berücksichtigung des abschnittsübergreifenden Rastanlagenkonzepts einen Bedarf von 390 Lkw-Parkständen und 120 Pkw-Parkständen.

Da die PWC-Anlage 2 mittig zwischen der Rastanlage Uplengen und der geplanten Tank- und Rastanlage im Abschnitt 5 der A 20 liegt, wird sie als große Anlage mit einer so genannten Versorgungseinheit ausgebildet. Vorgesehen sind pro Richtungsfahrbahn 145 Lkw-Parkstände und 30 Pkw-Parkstände. Die PWC-Anlage 1 ist als unbewirtschaftete Rastanlage mit 50 Lkw-Parkständen und 30 Pkw-Parkständen pro Richtungsfahrbahn geplant.

Neben der Errichtung von zwei neuen PWC-Anlagen ist der Rückbau von zwei vorhandenen Anlagen vorgesehen. Unmittelbar nordwestlich des geplanten Autobahndreiecks A 20/A 28 liegt die Parkanlage Garnholt. Die Parkanlage grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Garnholt“ an. Die Anlage Nord hat im Bestand 17 Pkw- und 10 Lkw-Parkstände. Die Anlage Süd weist 16 Pkw- und 9 Lkw-Parkstände auf. Ein WC-Gebäude ist nicht vorhanden. Der gemäß ERS vorzusehende Mindestabstand zwischen der Bestandsanlage und der PWC-Anlage 1 wird deutlich unterschritten. Ein Erhalt der Anlage wäre nur über die Zusammenführung zu einer komplexen Verkehrsanlage möglich, was umfangreiche straßenbauliche Maßnahmen erforderlich machen würde. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten und naturschutzfachlichen Gründen, aber auch aus Gründen der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit ist ein ersatzloser Rückbau der Parkanlage Garnholt vorzugswürdig. In dem „Konzept Lkw-Parken an BAB in Niedersachsen“ der Straßenbauverwaltung ist der Entfall der Parkanlage Garnholt bereits berücksichtigt. Der Autobahnabschnitt zwischen dem Autobahndreieck Leer und dem Autobahnkreuz Oldenburg Ost weist keine negative Lkw-Parkstandbilanz für 2025 auf.

Zurückgebaut werden soll auch die vorhandene PWC-Anlage Bekhauser Büsche, die südlich des geplanten Autobahnkreuzes A 20/A 29 liegt. Die Anlagen beider Richtungsfahrbahnen weisen im Bestand 16 Pkw-Parkstände und 11 Lkw-Parkstände auf. Auch hier würde zu der geplanten PWC-Anlage 1 der Mindestabstand gemäß ERS deutlich unterschritten. Die Anlage Bekhäuser Büsche könnte nur über eine Zusammenführung mit dem Autobahndreieck erhalten werden. Die in diesem Fall erforderlich werdenden straßenbaulichen Maßnahmen beeinträchtigen die Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit und wären mit hohen Kosten verbunden. Der Entfall der PWC-Anlage Bekhäuser Büsche ist daher gerechtfertigt. Die entfallenden Parkstände sind im „Konzept Lkw-Parken an BAB in Niedersachsen“ berücksichtigt und werden kompensiert.

Soweit eingewandt wird, dass bei der Planung der A 20 zur Förderung der Elektromobilität „Stromtankstellen“ eingeplant werden müssen, wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Landeinfrastruktur an Bundesautobahnen in Zusammenarbeit von BMVI und den Konzessionsnehmern für bewirtschaftete Tank- und Rastanlagen gemäß § 15 Abs. 2 FStrG erfolgt und nicht Gegenstand der Planfeststellung ist.

#### **2.2.3.7.2 Ausbau Autobahnmeisterei und Betriebsdienstwendestelle**

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der A 20, Bauabschnitt 1, ist auch der Ausbau der Autobahnmeisterei Varel. Autobahnmeistereien sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG Nebenanlagen, die zur Bundesfernstraße gehören und daher gemäß § 17 Satz 1 FStrG planfestzustellen sind. Die Planfeststellungsbehörde hat keine rechtlichen Bedenken gegen den geplanten Ausbau der Autobahnmeisterei Varel.

Im Interesse der Schnelligkeit und Leichtigkeit des Verkehrs bedarf es ausreichend ausgestatteter Autobahnmeistereien, die insbesondere für den Winterdienst genügend Kapazität an technischem Gerät, Lagerflächen und Personal aufweisen müssen. Der Ausbau der Autobahnmeisterei Varel zur Deckung des zusätzlichen Unterhaltungsbedarfs für den Neubau der A 20 ist daher gerechtfertigt.



Nach der Standortkonzeption der Vorhabenträgerin für die betriebliche Unterhaltung und Instandsetzung der A 20 soll für die Abschnitte 1 bis 3 einschließlich der Weserquerung mit einer Gesamtlänge von rund 45 km keine eigene Autobahnmeisterei errichtet werden. Der Betriebsdienst soll in den Aufgabenbereich der bestehenden Autobahnmeisterei Varel an der A 29 fallen. Aufgrund der zukünftigen Mitversorgung der A 20 muss die Autobahnmeisterei ausgebaut werden. Es besteht Erweiterungsbedarf im Sozialraumbereich sowie beim Fahrzeug- und Abstellhallenbestand. Die geplante An- und Neuordnung der Gebäude auf dem Gelände der Autobahnmeisterei ist in der planfestgestellten Unterlage 5.1 dargestellt.

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist weiterhin die Anordnung einer neuen Betriebsdienstwendestelle an der A 28, nordwestlich des geplanten Autobahndreiecks. Im Zuge der vorhandenen Überführung der Stellhorer Straße und des Dreienwegs sind jeweils Zufahrten von bzw. auf die A 28 herzustellen. Die Zufahren werden mit einer Schrankenanlage abgesperrt. Die Schaffung der neuen Betriebsdienstwendestelle ist aufgrund der Erweiterung des von der Autobahnmeisterei Varel zukünftig zu betreuenden Netzes und zur Sicherstellung eines zügigen Einsatzes des Winterdienstes erforderlich und damit gerechtfertigt.

#### **2.2.3.7.3 Seitenentnahme Bekhauser Moor**

Zur Gewinnung von Sand für den Bau der Autobahn ist im Bereich des Abschnitts 1 des Neubaus der A 20 eine Seitenentnahme vorgesehen. Der geplante Abbaubereich liegt unmittelbar südwestlich der A 20 bei Bau-km 111+000. Südlich verläuft der Bekhauser Moorweg, im Norden befindet sich der Seepark Lehe. Inklusive Randstreifen und Verwallungen hat der Abbaubereich eine Größe von ca. 41,58 ha (Größe der reinen Abbaufäche: ca. 34,44 ha). Als Nebenanlage zur A 20 wird die Seitenentnahme gemäß §§ 17 Satz 1, 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG mit diesem Beschluss planfestgestellt. Die Sandgewinnung soll im Nassabbauverfahren erfolgen. Die Abbaustätte wird über einen vorhandenen Weg, der vom Bekhausermoorweg nach Norden abgeht, an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden (s. Unterlage 01, S. 96 f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Planungen der Vorhabenträgerin zur Seitenentnahme Bekhauser Moor geprüft und für rechtmäßig befunden.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat aus lagerstättenkundlicher Sicht keine Bedenken gegen den geplanten Sandabbau. Aus ingenieurgeologischer Sicht bestehen auch keine Bedenken gegen den Standsicherheitsnachweis für die Böschungen (Stellungnahme vom 06.08.2015).

Das durch die Sandentnahme entstehende Gewässer ist gemäß § 68 WHG planfeststellungspflichtig. Es wird verwiesen auf Abschnitt 2.2.3.10.1. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen der Seitenentnahme wird auf Unterlage 19.8 sowie die Abschnitte 2.2.2.2, 2.2.2.3 und 2.2.3.9 verwiesen.

#### **2.2.3.8 Immissionen**

Zum Schutz der im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Anwohner sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG möglichst zu vermeiden und die insofern bestehenden rechtlichen Vorgaben zu beachten. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Zur Verhinderung solcher Umwelteinwirkungen ist zuvörderst das sog. Trennungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind hier vor allem Geräusche (Lärm) von Relevanz, die es nach §§ 41, 42 BImSchG primär durch aktive und sekundär durch passive Schallschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu vermeiden und, falls dies nicht möglich ist, zu entschädigen gilt. Außerdem ist die vorhabenbedingte Zunahme von Luftschadstoffen von Relevanz.



### 2.2.3.8.1 Trennungsgebot

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden.

Eine Bundesautobahn ist eine raumbedeutsame Maßnahme, die das Trennungsgebot des § 50 BImSchG zu beachten hat. Das Trennungsgebot stellt eine Abwägungsdirektive<sup>87</sup> dar. Dem wurde hier Rechnung getragen:

Ausgehend vom Vorrang des aktiven Schallschutzes vor dem passiven Schallschutz nach § 41 BImSchG, wären Maßnahmen des aktiven Schallschutzes für die drei Gebäude, die von Immissionsgrenzwertüberschreitungen betroffen sind, unverhältnismäßig. Es handelt sich um einzelne Gebäude im Außenbereich. Durch den Zuspruch von passivem Schallschutz dem Grunde nach wird die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sichergestellt. Damit wird den Anforderungen des § 50 Satz 1 BImSchG genügt. Ungeachtet dessen kann bei Verkehrswegen das Trennungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG ohnehin regelmäßig nur eingeschränkt zur Geltung gebracht werden, da Verkehrswege im Gegensatz etwa zu Industrieanlagen regelmäßig von überörtlicher Bedeutung sind und notwendigerweise Zwangspunkte miteinander verbinden, ohne dabei die Nachbarschaft sowohl zu potenziell gefährlichen Betrieben als auch zu immissionsempfindlichen Nutzungen immer vermeiden zu können<sup>88</sup>.

### 2.2.3.8.2 Verkehrslärm

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen ist § 41 BImSchG i.V.m. der auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlassenen Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Danach ist beim Bau öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen infolge von Verkehrsgeräuschen hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist deshalb beim Bau öffentlicher Straßen die Einhaltung bestimmter Immissionsgrenzwerte sicherzustellen. Die Immissionsgrenzwerte sind von der Nutzung des betroffenen Gebiets abhängig und differenzieren zwischen der Tages- und Nachtzeit. Für Beeinträchtigungen der Außenwohnbereiche ist allein die Lärmbelastung im Tageszeitraum maßgeblich, weil Außenwohnbereiche über den Nachtzeitraum nicht schutzbedürftig sind<sup>89</sup>.

#### 2.2.3.8.2.1 Immissionsgrenzwerte

§ 2 der 16. BImSchV legt für die unterschiedlichen Gebietsnutzungen die folgenden Immissionsgrenzwerte fest:

<b>Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime</b>	
57 dB(A) tags	47 dB(A) nachts
<b>Reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete</b>	
59 dB(A) tags	49 dB(A) nachts
<b>Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete</b>	

<sup>87</sup> BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 – 9 B 28/08 –, NVwZ 2009, 320 (324); BVerwG, Urt. v. 28.01.1999 – 4 CN 5/98 –, BVerwGE 108, 248 ff.

<sup>88</sup> Vgl. OVG Münster, Urt. v. 06.03.2008 – 10 D 103/06.NE –, ZUR 2008, 434 (435).

<sup>89</sup> BVerwG, Urt. v. 15.03.2000 – 11 A 33/97 –, NVwZ 2001, 78 (79).



64 dB(A) tags	54 dB(A) nachts
---------------	-----------------

<b>Gewerbegebiete</b>	
69 dB(A) tags	59 dB(A) nachts

Die Gebietsnutzungen sind gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV den Festsetzungen der für das jeweilige Gebiet geltenden Bebauungspläne zu entnehmen. In Bereichen, in denen keine Bebauungspläne vorhanden sind, wird die Schutzbedürftigkeit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans bzw. aus einem Vergleich der tatsächlichen Nutzung mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebieten ermittelt. Für Sondergebiete nach § 10 BauNVO wie Kleingartengebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplätze werden nach ständiger Verwaltungspraxis und Rechtsprechung die Immissionsgrenzwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete herangezogen. Bauliche Anlagen im Außenbereich sind gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit nach den Immissionsgrenzwerten für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime oder Kern-, Dorf und Mischgebiete oder Gewerbegebiete zu beurteilen.

Für Parkanlagen, Erholungswald, Sport- und Grünflächen, Friedhöfe oder ähnliche Flächen besteht kein Anspruch auf Lärmschutz nach der 16. BImSchV. Für diese Gebiete fehlt das Merkmal der Nachbarschaft, d.h. die Zuordnung zu einem bestimmten Personenkreis mit regelmäßigem und nicht nur vorübergehendem Aufenthalt.

#### **2.2.3.8.2.2 Gebietsnutzungen**

Die maßgebenden Gebietsnutzungen im Bereich 1. Abschnitts der A 20 wurden gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV bestimmt. Die Vorhabenträgerin hat die Bebauungs- und Flächennutzungspläne der Gemeinden Wiefelstede und Rastede sowie in unbeplanten Gebieten und im Außenbereich die maßgebliche Gebietsart nach der Schutzbedürftigkeit der baulichen Anlagen bewertet, die der tatsächlichen Nutzung entnommen wurde. Die dementsprechend in der Unterlage 17.1 vorgenommenen Gebietszuordnungen sind zutreffend. Insbesondere gilt dies für die Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Außenbereich liegen sowie für das Wochenendhausgebiet Seepark Lehe. Die tatsächlichen Nutzungen in diesen Gebieten sind ihrer Schutzwürdigkeit nach sachgerecht als Misch- und Dorfgebiet eingeordnet worden.

#### **2.2.3.8.2.3 Schallberechnung**

Die in den Planunterlagen enthaltene Schalltechnische Untersuchung entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die ermittelten Beurteilungspegel wurden als Basis für diesen Planfeststellungsbeschluss herangezogen. Die Schalltechnische Untersuchung wurde methodisch fachgerecht erstellt, beruht nicht auf fehlerhaften Annahmen und das Prognoseergebnis ist einleuchtend begründet<sup>90</sup>.

Die Grundlage für die rechnerische Ermittlung des Verkehrslärms ist die Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV. Die 16. BImSchV verweist hinsichtlich des Berechnungsverfahrens in Anlage 1 wiederum auf die RLS-90 (Richtlinie für Lärmschutz an Straßen). Die RLS-90 baut auf gesicherten Forschungserkenntnissen und Modellrechnungen auf und enthält zugunsten der betroffenen Nachbarschaft pauschale Vorgaben für Faktoren, die sich auf den Beurteilungspegel auswirken, z.B. ständigen Wind aus Richtung der Lärmquelle, Inversionswetterlagen, zulässige Höchstgeschwindigkeiten, den Lkw-Anteil am Gesamtverkehr, Korrekturfaktoren für Straßenoberflächen, Steigungen und Gefälle sowie topographische Gegebenheiten und Reflexionen.

Der Schalltechnischen Untersuchung liegen die Verkehrsprognosen der Vorhabenträgerin für 2030 zugrunde (Unterlage 17.1.1, S. 18):

<sup>90</sup> S. BVerwG, Urt. v. 27.04.2017 – 9 A 30/17, juris Rn. 21.



- zwischen AD A 20/A 28 und AS A 20/L 824 liegt die Verkehrsstärke je Richtung bei 623 Kfz/24h tags und 157 Kfz/24h nachts; der Lkw-Anteil liegt bei 19,9 % tags und 35,9 % nachts.
- Zwischen AS A 20/L 824 und AK A 20/A 29 liegt die Verkehrsstärke je Richtung bei 606 Kfz/24h tags und 153 Kfz/24h nachts; der Lkw-Anteil liegt bei 21,0 % tags und 37,8 % nachts.
- Östlich des AK A 20/A 29 liegt die Verkehrsstärke je Richtung bei 801 Kfz/24h tags und 202 Kfz/24h nachts; der Lkw-Anteil liegt bei 27,1 % tags und 48,7 % nachts.

Zur Minderung der Abrollgeräusche erhält die A 20 im gesamten Streckenabschnitt eine Deckschicht ohne Abspaltung mit einem Korrekturfaktor von -2,0 dB(A) (Unterlage 17.1.1, S. 18). Diese Pegelminderung wurde in der Emissionsberechnung angesetzt.

Als Geschwindigkeiten wurden der Berechnung folgende Werte zugrunde gelegt:

- Regelgeschwindigkeit auf der A 20 von 130 km/h.
- AD A 20/A 28: 130 km/h auf den durchgehenden Fahrstreifen und 80 km/h auf den Rampen.
- AS A 20/L 824: 130 km/h auf den durchgehenden Fahrstreifen, 70 km/h bei Tangentialfahrten, 50 km/h bei Radialfahrten.
- AK A 20/A 29: 130 km/h auf den durchgehenden Fahrstreifen, 70 km/h bei Tangentialfahrt, 50 km/h bei Radialfahrten und 80 km/h auf der Parallelfahrbahn.
- Lkw: 80 km/h in den Bereichen, in denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h oder mehr beträgt.

In die Schalltechnische Untersuchung wurden gemäß § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV die von dem Neubau der A 20 ausgehenden Verkehrslärmimmissionen einbezogen.

Gemäß § 1 Abs. 1, 2 der 16. BImSchV gilt die Verordnung jedoch auch für die wesentliche Änderung von bestehenden Straßen. Aus diesem Grund waren auch kreuzende Straßen und Wege zu untersuchen: August-Lauw-Straße in Hellermoor, Mühlendamm bei Garnholderdamm, Otterbäkenweg bei Dringenburg, L 825 in Dringenburg und K 130 (Bekhauser Straße) bei Wapeldorf.

Bei den Baumaßnahmen an der August-Lauw-Straße, dem Mühlendamm und dem Otterbäkenweg handelt es sich jeweils um einen erheblichen baulichen Eingriff. Die geplanten Überführungen rücken jedoch jeweils von der Bebauung ab. Eine Erhöhung des von den Straßen ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) ist daher auszuschließen. Es liegt keine wesentliche Änderung i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV vor (Unterlage 17.1.1, S. 25).

Die Überführung der L 824 ist ein erheblicher baulicher Eingriff. Die schalltechnische Berechnung ergab, dass sich durch die Änderung der L 824 die Beurteilungspegel um bis zu 2,9 dB(A) erhöhen. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden durch die Baumaßnahme an der L 824 nicht überschritten. Durch den Einbau eines Fahrbahnbelags mit  $D_{\text{StrO}} = -2$  dB(A) verringern sich die Beurteilungspegel zudem um 2 dB(A). Es liegt keine wesentliche Änderung i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV vor (Unterlage 17.1.2, Punkt 2.12, Unterlage 7.2, Blatt 4).

Auch die Überführung der K 130 über die A 20 stellt einen erheblichen baulichen Eingriff dar. Durch die Änderung der K 130 ändern sich die Beurteilungspegel um bis zu 2,9 dB(A). Es wird nicht zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV in Folge der Baumaßnahme an der K 130 kommen. Durch den Einbau eines Fahrbahnbelags mit  $D_{\text{StrO}} = -2$  dB(A) verringern sich die Beurteilungspegel zudem um 2 dB(A). Eine wesentliche Änderung i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV liegt nicht vor (Unterlage 17.1.2, Punkt 2.13, Unterlage 7.2, Blatt 6).



#### **2.2.3.8.2.4 Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung**

Die Beurteilungspegel wurden für die einzelnen Bereiche entlang des 1. Bauabschnitts der A 20 berechnet.

Die Schalltechnischen Untersuchungen zeigen, dass an drei Gebäuden die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSch nicht eingehalten werden. Auf Grundlage der Verkehrsprognose 2030 hat die Anzahl der von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Gebäude halbiert. Die Schalltechnische Untersuchung für den Prognosefall 2025 ergab eine Grenzwertüberschreitung bei sechs Gebäuden (Unterlage 17.1.4.7, S. 7).

##### **2.2.3.8.2.4.1 Ergebnisse der Berechnungen für den Bereich Hellermoor**

Für den untersuchten Bereich liegen keine Bebauungspläne der Stadt Westerstede vor. Im Bereich der August-Lauw-Straße befinden sich einzelne Gebäude im Außenbereich. Entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit sind die Immissionsgrenzwerte für Misch- und Dorfgebiete heranzuziehen.

Die Schalltechnische Untersuchung zeigt, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Gebäuden eingehalten werden. Der maximale Beurteilungspegel beträgt 48 dB(A) tags und 43 dB(A) nachts (Unterlage 17.1.1, S. 21; Unterlage 17.1.2 Punkt 2.3; Unterlage 7.2, Blatt 1). Es besteht kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

##### **2.2.3.8.2.4.2 Ergebnisse der Berechnung für den Bereich Garnholterdamm**

Bebauungspläne der Stadt Westerstede sind für diesen Bereich nicht vorhanden. Im Bereich Otterbäksmoor und Mühlendamm in Garnholterdamm befinden sich einzelne Gebäude im Außenbereich. Es wurden die Immissionsgrenzwerte für Misch- und Dorfgebiete herangezogen.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden nach den Ergebnissen der Schalltechnischen Untersuchung an keinem der Gebäude überschritten. Der maximale Beurteilungspegel beträgt 59 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts (Unterlage 17.1.1, S. 21; Unterlage 17.1.2 Punkt 2.4; Unterlage 7.2, Blatt 2). Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht nicht.

##### **2.2.3.8.2.4.3 Ergebnisse der Berechnung für den Bereich südwestlich von Dringenburg**

Für den untersuchten Bereich liegen keine Bebauungspläne der Gemeinde Wiefelstede vor. Es finden sich einzelne Gebäude im Außenbereich beim Otterbäkenweg und Bramkampsweg südwestlich von Dringenburg. Es gelten die Immissionsgrenzwerte für Misch- und Dorfgebiete.

Die Immissionsgrenzwerte werden im Nachtzeitraum an einem Wohngebäude am Otterbäkenweg 1 überschritten. Der maximale Beurteilungspegel in der Nachtzeit beträgt 57 dB(A). Tags liegt der maximale Beurteilungspegel bei 62 dB(A) (Unterlage 17.1.1, S. 22; Unterlage 17.1.2 Punkt 2.5; Unterlage 7.2, Blatt 3). Es besteht Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

##### **2.2.3.8.2.4.4 Ergebnisse der Berechnung für den Bereich Dringenburg**

Bebauungspläne der Gemeinde Wiefelstede liegen für den untersuchten Bereich nicht vor. Im Bereich Otterbäkenweg und Bramkampsweges finden sich einzelne Gebäude im Außenbereich. Es wurden die Immissionsgrenzwerte für Misch- und Dorfgebiete herangezogen.

Die Immissionsgrenzwerte werden nicht überschritten. Der maximale Beurteilungspegel beträgt 58 dB(A) tags und 53 dB(A) nachts (Unterlage 17.1.1, S. 22; Unterlage 17.1.2 Punkt 2.6; Unterlage 7.2, Blatt 4). Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht nicht.

##### **2.2.3.8.2.4.5 Ergebnisse der Berechnung für den Bereich nördlich Dringenburg**

In diesem Bereich liegen keine Bebauungspläne der Gemeinde Wiefelstede vor. Im untersuchten Bereich liegen am Heidjeweg, Moordamm, Kielweg und der Bekhauserstraße nördlich von



Dringenburg einzelne Gebäude im Außenbereich. Herangezogen wurden die Immissionsgrenzwerte für Misch- und Dorfgebiete.

Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Gebäuden eingehalten werden. Der maximale Beurteilungspegel beträgt 57 dB(A) tags und 53 dB(A) nachts (Unterlage 17.1.1, S. 23; Unterlage 17.1.2 Punkt 2.57 Unterlage 7.2, Blatt 5). Es besteht kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

#### **2.2.3.8.2.4.6 Ergebnisse der Berechnung für den Bereich Seepark Lehe**

Am Seepark Lehe befindet sich ein Wochenendhausgebiet. Es gelten die Immissionsgrenzwerte für Misch- und Dorfgebiete.

Die Schalltechnische Untersuchung ergab, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Gebäuden eingehalten werden. Der maximale Beurteilungspegel beträgt 53 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts. Er liegt damit sogar unterhalb der Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete nach der 16. BImSchV (Unterlage 17.1.1, S. 23; Unterlage 17.1.2 Punkt 2.8; Unterlage 7.2, Blatt 6). Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht nicht.

#### **2.2.3.8.2.4.7 Ergebnisse der Berechnung für den Bereich Wapeldorf**

Die Gemeinde Rastede hat für den untersuchten Bereich keine Bebauungspläne aufgestellt. Im Außenbereich befinden sich einzelne Gebäude. Aufgrund der Schutzwürdigkeit der vorhandenen Bebauung sind die Immissionsgrenzwerte für Misch- und Dorfgebiete heranzuziehen.

Die Immissionsberechnungen ergaben, dass an zwei Gebäuden im Nachtzeitraum der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten wird. Der maximale Beurteilungspegel beträgt 62 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts an zwei Wohngebäuden in der Dringenburger Straße 277 und 277A (Unterlage 17.1.1, S. 23; Unterlage 17.1.2 Punkt 2.9; Unterlage 7.2, Blatt 7). Es besteht ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

#### **2.2.3.8.2.4.8 Ergebnisse der Berechnung für den Bereich Nethen südlich A 20**

Auch in diesem Bereich liegen keine Bebauungspläne der Gemeinde Rastede vor. Am Bekhausermoorweg befinden sich einzelne Gebäude im Außenbereich. Heranzuziehen sind die Immissionsgrenzwerte für Misch- und Dorfgebiete.

Nach den Ergebnissen der Immissionsberechnungen werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Gebäuden eingehalten. Der maximale Beurteilungspegel beträgt 57 dB(A) tags und 53 dB(A) nachts (Unterlage 17.1.1, S. 24; Unterlage 17.1.2 Punkt 2.10; Unterlage 7.2, Blatt 7). Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht nicht.

#### **2.2.3.8.2.4.9 Ergebnisse der Berechnung für den Bereich Bekhausen**

Die Ortslage Bekhausen befindet sich in Planungsabschnitt 2 der A 20. Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung für den Abschnitt 1 wurden die Auswirkungen des Autobahnkreuzes A 20/A 29 geprüft. Hierfür wurde die A 20 über den Bau-km 113+000 hinweg auf der Grundlage der Vorplanung als Schallquelle in den Nachbarabschnitt hinein berücksichtigt. Es wurden nur die Schallimmissionen aus der geplanten A 20 und den Abbiegebeziehungen aus dem Autobahnkreuz berücksichtigt.

Im Bereich des Planungsabschnittes 1 sind keine Bebauungspläne der Gemeinde Rastede vorhanden. Zwei Wohngebäude im Außenbereich liegen im Planungsabschnitt 1. Herangezogen wurden die Immissionsgrenzwerte für Misch- und Dorfgebiete. Für die Ortslage von Bekhausen im Bereich der Querung der A 20 mit der L 825 (Bestandteil des Planfeststellungsabschnitts 2) wird eine 330 m lange und 3,0 bis 4,5 m hohe Schallschutzwand vorgesehen und bei den schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt.



Im Ergebnis der Berechnungen werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an den beiden im Planungsabschnitt 1 liegenden Gebäuden eingehalten. Die maximalen Beurteilungspegel betragen 53 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts (Unterlage 17.1.1, S. 24; Unterlage 17.1.2 Punkt 2.11; Unterlage 7.2, Blatt 8). Es besteht kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

#### **2.2.3.8.2.5 Verhältnismäßigkeit aktiven Schallschutzes**

Aktiver Schallschutz ist nach § 41 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV nur dann geboten, wenn die festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Zudem darf aktiver Schallschutz gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG nicht außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen.

Die Schalltechnische Untersuchung ergab, dass bei einem Wohngebäude südwestlich von Dringenburg (IO 11, Otterbäkenweg 1) und zwei Wohngebäuden im Bereich Wapeldorf (IO 33 und 34, Dringenburger Straße 277 und Dringenburger Straße 277A) ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht.

Als Maßnahme des aktiven Schallschutzes wird die A 20 im gesamten Streckenabschnitt mit einer Deckschicht ohne Abspaltung mit einem Korrekturfaktor von -2,0 dB(A) ausgeführt. Die Verwendung eines kostenintensiven offenporigen Asphalts mit einem Korrekturfaktor -5,0 dB(A) ist nicht geboten. Maßnahmen wie eine Änderung der Trassierung oder der Höhenlage sind angesichts der vorhandenen Zwangspunkte nicht möglich und würden keine entscheidenden Lärminderungen erzielen.

Die Vorhabenträgerin hat die Verhältnismäßigkeit weitergehenden aktiven Schallschutzes geprüft und entsprechend der Vorgaben der Rechtsprechung einen Variantenvergleich von Schallschutzmaßnahmen durchgeführt (Unterlage 17.1.3).

Eine Unverhältnismäßigkeit ist nicht bereits dann gegeben, wenn die Kosten für passiven Schallschutz und sonstige Entschädigungen geringer sind als die Kosten für aktive Lärmschutzmaßnahmen. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Abwägung ist damit grundsätzlich vom so genannten „Vollschutz“ auszugehen. Zu untersuchen ist dabei, welche Aufwendungen für eine optimale, die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV sicherstellende Schutzanlage, zu tätigen wären. Hierbei sind neben den Baukosten auch die Kosten für die Unterhaltung der Lärmschutzanlagen zu berücksichtigen. Dann sind schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Minderung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint<sup>91</sup>. Dabei steht der Planfeststellungsbehörde ein der gerichtlichen Überprüfung entzogener Abwägungsspielraum hinsichtlich der Bewertung zu, wann verhältnismäßige Kosten in unverhältnismäßige Kosten umschlagen. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen des aktiven Lärmschutzes die Unverhältnismäßigkeit anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Je geringer die Grenzwertüberschreitungen sind und je weniger Häuser durch den zusätzlichen Lärmschutz geschützt werden, desto eher sind dessen Mehrkosten gegenüber passivem Lärmschutz als unverhältnismäßig anzusehen<sup>92</sup>. Kriterien für die Bewertung des Schutzzwecks sind die Vorbelastung, die Schutzbedürftigkeit und Größe des Gebietes, die Zahl der betroffenen Personen sowie das Ausmaß der für sie prognostizierten Grenzwertüberschreitungen und des zu erwartenden Wertverlustes der betroffenen Grundstücke. Daneben können andere Gesichtspunkte einbezogen werden, z. B. allgemeine Kosten-Nutzen-Erwägungen in Bezug auf Lärmschutzwände ab einer bestimmten Höhe (Sprungkosten im weiteren Sinne; Abnahme der Wirksamkeit von Lärmschutzwänden bzw. -wällen mit der Höhe) oder auch städtebauliche Gesichtspunkte<sup>93</sup>.

<sup>91</sup> BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 72/07, juris LS 1-4.

<sup>92</sup> VGH Kassel, Urt. v. 01.07.2010, NuR 2010, 720, 726.

<sup>93</sup> BVerwG, Urt. v. 24.09.2003 – 9 A 69/02, juris.



Der durchgeführten Variantenvergleich Schallschutz beachtet die Vorgaben der Rechtsprechung. Die Vorhabenträgerin definiert als Schutzfall die Überschreitung des Immissionsgrenzwerts je Geschoss und Fassadenseite. Dabei wird jede Grenzwertüberschreitung im Tages- und Nachtzeitraum separat als Schallschutzfall betrachtet.

#### **2.2.3.8.2.5.1 Otterbäkenweg 1**

Nach der vorstehenden Definition kommt es an dem Objekt zu drei Schutzfällen nachts. Die Immissionsgrenzwerte für Misch- und Dorfgebiete für den Nachtzeitraum werden um bis zu 3 dB(A) überschritten. Eine Betroffenheit der Außenwohnbereiche ist nicht gegeben. Die A 20 verläuft westlich des Wohngebäudes in ca. 120 m Abstand.

Ausgehend vom Vollschutz wurden acht verschiedene Varianten von Schallschutzmaßnahmen untersucht. Untersucht wurden Schallschutzwände und Schallschutzwälle unterschiedlicher Länge und Höhe. Die Untersuchung ergab, dass ein Vollschutz mit einer 275 m langen und 2 m (auf 75 m Länge) und 3 m (auf 200 m Länge) hohen Schallschutzwand oder mit einem Schallschutzwall mit einer Länge von 257 m und einer Höhe von 2 m (auf einer Länge von 75 m) und 3,5 m (auf einer Länge von 200 m) über Fahrhahnoberkante erreicht werden. Die Kosten pro gelösten Schutzfall liegen bei der Schallschutzwand bei 131.230 EUR und bei dem Schallschutzwall bei 40.550 EUR (Unterlage 17.1.3, S. 11 f.).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind Gesamtkosten von 121.650 EUR bzw. Kosten von 40.550 EUR pro gelöstem Schutzfall für die Erreichung von Vollschutz angesichts der Lage des Objekts als Einzelgebäude im Außenbereich unverhältnismäßig. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG kein Anspruch auf aktiven Schallschutz besteht.

#### **2.2.3.8.2.5.2 Dringenburger Straße 277 und 277A**

An den beiden Gebäuden Dringenburger Straße 277 und 277A sind insgesamt sieben Schutzfälle nachts zu lösen. Die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete werden um bis zu 3 dB(A) nachts überschritten. Der Immissionsgrenzwert für den Tageszeitraum wird eingehalten, auch Außenwohnbereiche sind nicht betroffen. Die A 20 verläuft südlich der beiden Wohngebäude in einem Abstand von ca. 120 m.

Untersucht wurden fünf Varianten aktiven Schallschutzes. Es wurden Schallschutzwände und Schallschutzwälle unterschiedlicher Länge und Höhe untersucht. Die Untersuchung ergab, dass mit einer 230 m langen und 2,5 m über Fahrhahnoberkante hohen Schallschutzwand oder einem ebenfalls 230 m langen und 3,0 m über Fahrhahnoberkante hohen Schallschutzwall ein Vollschutz erreicht werden kann. Die Kosten für den Schallschutzwall betragen 21.250 EUR pro gelöstem Schutzfall. Für die Schallschutzwand wurden Kosten von 43.120 EUR pro gelösten Schutzfall ermittelt (Unterlage 17.1.3, S. 13 f.).

Die Planfeststellungsbehörde sieht Kosten von 21.250 EUR pro gelöstem Schutzfall, insgesamt rd. 148.780 EUR, als unverhältnismäßig an. Es handelt sich um zwei Einzelgebäude im Außenbereich. Die Immissionsgrenzwerte werden an den betroffenen Fassadenseiten überwiegend nur geringfügig überschritten. Die mit dem Schallschutzwall erreichbare mittlere Pegelminderung beträgt ca. 1,7 dB(A) bzw. maximal 4 dB(A). Auch mit dem Schallschutzwall verbleiben die Beurteilungspegel damit nahe der Grenzwertüberschreitung. Als passive Schallschutzmaßnahmen dürfte der Einbau von Schalldämmlüftern ausreichend sein. Erforderlich würden ca. 6 Stück. Dies entspricht Gesamtkosten von ca. 2.000 bis 2.500 EUR für den passiven Schallschutz bzw. Kosten von bis rund 420 EUR pro Schutzfall. Eine Reduzierung der Kosten für den Lärmschutzwall durch Verwendung von Überschussbodenmassen aus dem Straßenbau ist nicht möglich. Die beim Bau der A 20 auszutauschen Bodenschichten (Torf) sind nicht als Dammbaumaterial geeignet. Es besteht gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG kein Anspruch auf aktiven Schallschutz.



#### 2.2.3.8.2.6 Passiver Schallschutz

Aufgrund der Unverhältnismäßigkeit aktiven Schallschutzes besteht für die drei Objekte (IO 11, 33 und 34: Otterbäkenweg 1 in Dringenburg sowie Dringenburger Straße 277 und Dringenburger Straße 277A in Wapeldorf; s. Unterlage 17.1.1, S. 29) ein Anspruch auf passiven Schallschutz, der mit diesem Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach angeordnet wird (vgl. hierzu Nebenbestimmung 1.1.5.1.1 Nr. 2). Näheres regelt die Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV).

Passive Lärmschutzmaßnahmen an weiteren Objekten sind nicht geboten. Außer an den vorstehend genannten Objekten werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht überschritten.

#### 2.2.3.8.2.7 Nachgeordnetes Netz

Durch das Vorhaben kommt es zu Lärmauswirkungen auf das nachgeordnete Straßennetz, da dort die Verkehrsstärken infolge des Baus des 1. Bauabschnitts der A 20 zunehmen werden<sup>94</sup>. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Verkehrszunahmen im nachgeordneten Netz in der fachplanungsrechtlichen Abwägung zu berücksichtigen, wenn sie mehr als unerheblich sind und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der anderen Straße besteht. Wenn die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete festgelegten Werte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden, sind regelmäßig gesunde Wohnverhältnisse in angrenzenden Wohngebieten gewahrt. Die von der Rechtsprechung aufgestellte Voraussetzung einer mehr als unerheblichen Lärmzunahme ist nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde gegeben, wenn die Lärmzunahme größer als 0,2 dB(A) ist. Geringfügige Lärmzunahmen  $\leq 0,2$  dB(A) können außer Betracht bleiben. Der Wert von 0,2 dB(A) entspricht einer DTV-Zunahme von 5 % bei gleichbleibenden SV-Anteilen. Dieser Wert liegt deutlich unterhalb der Hörbarkeitsschwelle. Bei Lärmpegelerhöhungen  $\leq 0,2$  dB(A) ist der vom Bundesverwaltungsgericht geforderte eindeutige Ursachenzusammenhang nicht mehr gegeben bzw. feststellbar. Derartige marginale Pegelerhöhungen haben ihre Ursache regelmäßig nicht in dem planfestzustellenden Straßenbauvorhaben, sondern beruhen auf modellbedingten Ungenauigkeiten im Rahmen der Berechnung der zu erwartenden Verkehrsmengen (z.B. durch Rundungen oder unterschiedlich verlaufende Iterationsprozesse).

Ein Anspruch auf die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen an vorhandenen Straßen besteht nur dann, wenn jede andere Entscheidung abwägungsfehlerhaft wäre. Dies ist der Fall, wenn ohne Lärmschutzmaßnahmen gesunde Wohnverhältnisse nicht mehr gewahrt wären. Die Schwelle der Gesundheitsgefahr liegt nach der Rechtsprechung für Gebiete mit Wohnnutzung bei einem Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts<sup>95</sup>. Vorliegend sind von relevanten Lärmzunahmen im nachgeordneten Straßennetz die Straßenabschnitte der A 31 zwischen Weener und Dreieck Leer, A 28 zwischen Leer-Ost und Neuenkrüge, die A 29 zwischen Kreuz Oldenbug Nord und Varel/Bockhorn sowie die L 824 von Dringenburg bis Spohle betroffen (Unterlage 17.1.4). Allerdings werden in den betroffenen Bereichen bereits ohne die geplante A 20 zum Großteil die Schwellenwerte von 70/60 dB(A) überschritten. Infolge dieser sehr hohen Vorbelastung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine Lärmsteigerung im Bereich der Gesundheitsgefährdung von maximal 1,0 dB(A) tolerabel. Ein Anspruch auf Schallschutz besteht auf Grund der bestehenden hohen Vorbelastung daher nur dann, wenn im Bereich der Gesundheitsgefährdung die Lärmsteigerung über 1,0 dB(A) liegt.

Unter Anwendung der vorstehend aufgezeigten Maßstäbe haben drei Gebäude an der A 31, 28 Gebäude an der A 28 und ein Gebäude an der A 29 Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach (Unterlage 17.1.4.1, Anhang 1 bis 21). Eine Untersuchung der Kosten für aktiven Schallschutz hat ergeben, dass die Kosten für aktive Schallschutzmaßnahmen, die

<sup>94</sup> Vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 17.03.2005 - 4 A 18/04, juris.

<sup>95</sup> BVerwG, Urt. v. 17.03.2005 - 4 A 18/04, juris Rn. 18; BVerwG, Urt. v. 07.03.2007 – 9 C 2.06, juris Rn. 29.



erforderlich sind, um die Werte von 70/60 dB(A) an den betroffenen Gebäuden einzuhalten, unverhältnismäßig sind. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an. Die Gebäude, für die ein Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach besteht, sind in Abschnitt 1.1.5.1.1 Nr. 3 festgestellt.

#### **2.2.3.8.2.8 Gesamtlärmuntersuchung**

Ein Anspruch auf Lärmschutz nach §§ 41 ff. BImSchG besteht nur dann, wenn der von der zu bauenden oder wesentlich zu ändernden Straße ausgehende Verkehrslärm die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV überschreitet. Der hierfür maßgebende Beurteilungspegel ist grundsätzlich nicht als „Summenpegel“ unter Einbeziehung von Lärmvorbelastungen durch bereits vorhandene Verkehrswege zu ermitteln. Die Bildung eines Summenpegels aller Lärmquellen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allerdings dann zu berücksichtigen, wenn die durch die neue bzw. wesentlich zu ändernde Straße bewirkte Gesamtbelastung die Gesundheit der Anlieger gefährden und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreiten kann (70 dB(A) tags, 60 dB(A) nachts). Ein Schutzanspruch ergibt sich dann unmittelbar aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG<sup>96</sup>.

Die Vorhabenträgerin hat eine Gesamtlärmuntersuchung durchgeführt. Untersucht wurde, ob es durch die Verkehrslärmimmissionen der A 20 und der vorhandenen Vorbelastung zu einer Gesamtlärmsituation kommt, die die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreitet. Die Gesamtlärmuntersuchung ergab, dass es in den untersuchten Bereichen AD A 20/A 28, AS A 20/L 824, K 130 (Bekhauserstraße) im Bereich Wapeldorf und AK A 20/A 29 an keinem Gebäude zu Gesamtbeurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts kommt (Unterlage 17.1.1, S. 27 f.). Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass kein Anspruch auf Lärmschutz besteht.

#### **2.2.3.8.2.9 Lkw-Stellplätze auf der PWC-Anlage**

Zum Schutz der Lkw-Fahrer während der Ruhezeiten soll nach Vorgaben des BMVBS an Rastanlagen ein Nachtwert von 65 dB(A) in 3 m Höhe nicht überschritten werden. Durch den vorgesehenen Schallschutzwall zwischen der A 20 und den PWC-Anlagen an beiden Richtungsfahrbahnen wird der maximale Beurteilungspegel nach den schalltechnischen Berechnungen auf einen Wert von 59 dB(A) begrenzt. Die Vorhaben des BMVBS werden eingehalten

---

<sup>96</sup> BVerwG, Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 9/95, juris Rn. 35 ff.



#### 2.2.3.8.2.10 Einwendungen zum Verkehrslärm

In einem Großteil der Einwendungen werden Einwände gegen die Schalltechnische Untersuchung erhoben. Diese sei fehlerhaft, weil zu Unrecht an den jeweiligen Wohngebäude der Einwender eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nicht festgestellt worden sei und tatsächlich ein Anspruch auf Schallschutz bestehe. Weitere Einwander tragen vor, dass die Verkehrslärmimmissionen nicht zu berechnen, sondern anhand der tatsächlichen Situation zu messen seien. Vorgetragen wird auch, dass in der Schalltechnischen Untersuchung die Hauptwindrichtung im Bereich des Wohngebäudes des jeweiligen Einwenders nicht berücksichtigt worden sei, welche den Verkehrslärm verstärken werde. Gefordert wird eine neue gutachterliche Untersuchung.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Einwände zurück. Die Schalltechnische Untersuchung ist keinen Bedenken ausgesetzt. Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Diese wurde im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf das Prognosejahr 2030 aktualisiert und die Schalltechnische Untersuchung entsprechend überarbeitet. Beide Unterlagen lagen im Jahr 2016 zur Einsichtnahme aus. In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der 16. BImSchV den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS – 90“ entsprechend zu erfolgen. Die Rechenmethoden der RLS-90 basieren auf langfristigen empirischen Untersuchungen. Die Berechnungen sind somit imstande, allgemein gültige, vergleichbare und wiederholbare, somit nachprüfbar Ergebnisse zu liefern. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Hierbei werden diejenigen Geräusche, die durch die neu zu bauende oder wesentlich zu ändernde Straße verursacht werden, berücksichtigt. Andere Geräuschquellen wie etwa Fahrbahnmarkierungen oder Geräusche von anderen Straßen und Anlagen (z.B. Windpark Garnholt) sind gemäß RLS-90 nicht zu berücksichtigen. Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Die in Einwendungen angesprochenen „Heultöne“ durch Fahrbahnmarkierungen entstehen durch die sog. Agglomeratmarkierung mit regelmäßiger Struktur. Diese eignet sich insbesondere für Bereiche, in denen eine erhöhte Anforderung der Sichtbarkeit bei Nacht und Nässe erforderlich ist. Beim Überfahren von Agglomeratmarkierungen kommt es zu einer erhöhten Geräuschentwicklung. Die Vorhabenträgerin hat daher verbindlich zugesagt, dass in der Nähe von Wohnbebauung keine Fahrbahnmarkierung verwendet wird, die zu einer erheblichen Lärmsteigerung führt. Näheres ist der Ausführungsplanung vorbehalten.

Soweit in Einwendungen weitergehender aktiver oder passiver Lärmschutz gefordert wurde, sind diese Einwendungen zurückzuweisen. Das planfestgestellte Schallschutzkonzept gewährleistet durch passive Schallschutzmaßnahmen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte. Weitergehende Lärmschutzmaßnahmen sind nicht geboten, da an anderen Objekten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden bzw. es im nachgeordneten Straßennetz oder durch die Gesamtlärmsituation ohne hohe Vorbelastung nicht zu Beurteilungsspiegeln im Bereich der Gesundheitsgefährdung kommen wird. Auch soweit Einwände gegen die Lärmbeeinträchtigung von Außenwohnbereichen erhoben wurden, besteht kein Anspruch auf Schallschutz. Grundsätzlich werden Grenzwertüberschreitungen eines Außenwohnbereiches, wenn dieser zum Wohnen im Freien geeignet und bestimmt ist, entschädigt. In Vorbereitung der Schalltechnischen Untersuchung wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt und potenzielle Außenwohnbereiche erfasst. Diese wurden bei der anschließenden Berechnung der Beurteilungspegel berücksichtigt. Überschreitungen der Grenzwerte ergaben sich hierfür nicht, so dass keine Entschädigungsansprüche bestehen.



Zahlreiche Einwender haben wegen der zu erwartenden Lärmimmissionen einen Wertverlust ihres Grundstücks sowie den Verlust einer Lagegunst (Verlust des Erholungswerts eines ruhig gelegenen Grundstücks) geltend gemacht. Auch hieraus ergibt sich kein weitergehender Anspruch auf Lärmschutz. Die Planung der A 20, Abschnitt 1, entspricht den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Aus diesem Grund müssen die Einwender etwaige Wertminderungen ihrer Grundstücke als Ausfluss der Sozialbindung ihres Eigentums hinnehmen<sup>97</sup>. Auch Veränderungen des „Wohnmilieus“ durch stärkere Verlärmung sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, wenn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden<sup>98</sup>.

Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht im Bereich des Wochenendhausgebiets Seepark Lehe nicht. Wie vorstehend in Abschnitt 2.2.3.8.2.4.6 dargelegt, werden dort sogar die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete unterschritten. Nachhaltige Beeinträchtigungen durch Verkehrslärmimmissionen sind auszuschließen. Die hohe Bedeutung des Seeparks Lehe für die Erholung in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung sowie der Nethener Seen, die als Vorranggebiet für intensive Erholung ausgewiesen sind, wurden bei der Planung berücksichtigt. Insbesondere zum Schutz des Seeparks Lehe sind zahlreiche Schutz-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen festgesetzt. Hierzu zählt ein zu bepflanzender Landschaftswall, der lärmindernd wirkt und visuelle Störeffekte und Beunruhigungen reduziert (vgl. dazu Abschnitte 2.2.2.3.1 und 2.2.3.16).

Auf anderen als den in Abschnitt 2.2.3.8.2.7 untersuchten Straßen wird es nicht zu einer relevanten Verkehrszunahme durch den Bau von Abschnitt 1 der A 20 kommen, so dass eine erhöhte Lärmbelastung im Bereich dieser Straßen ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere für die K 130, L 820, L 824, Bekhausermoorweg und Bekhauser Esch. Auf der K 130 kommt es nur zu einer geringfügigen Verkehrszunahme, sie wird keine Zubringerfunktion zur Autobahn haben. Für die L 824 und die K 130 ergeben sich keine relevanten Pegelerhöhungen > 0,2 dB(A). Eine wahrnehmbare Erhöhung der Lärmbelastung ist somit ausgeschlossen. Die L 820 wird durch den Bau der A 20 deutlich entlastet, eine Gesundheitsgefährdung für Anlieger und den dort in einem Reitstall untergebrachten Pferden ist damit ausgeschlossen.

Soweit eingewandt wurde, dass es im Bereich des Autobahnkreuzes A 20/A 29 zu unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen durch das Bremsen und Beschleunigen der Fahrzeuge sowie den Lärmimmissionen der Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven komme, ist dieser Einwand unbegründet. Auch für den Bereich des Autobahnkreuzes wurde die Schalltechnische Untersuchung auf Grundlage der RLS-90 erstellt. Die Bildung eines Summenpegels ist nach den gesetzlichen Regeln zum Verkehrslärmschutz nicht vorgesehen. Die Vorhabenträgerin hat eine Gesamtlärmuntersuchung erstellt. Aus dieser kann abgeleitet werden, dass auch in diesem Fall kein Anspruch auf Lärmschutz besteht (vgl. Abschnitt 2.2.3.8.2.8).

In der Schalltechnischen Untersuchung nicht zu berücksichtigen war Infraschall. Es ist gesetzlich nicht vorgegeben, bei Straßenbaumaßnahmen Immissionen durch Infraschall zu untersuchen.

Über die mit Nebenbestimmung 1.1.5.7 festgesetzte Geschwindigkeitsbegrenzung hinaus sind in diesem Planfeststellungsbeschluss keine weiteren Geschwindigkeitsbegrenzungen festzusetzen, da außerhalb des Knotenpunkts AD A 20 / A 28 die Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 2 StVO nicht vorliegen.

Zudem sind Geschwindigkeitsbegrenzungen keine nach § 41 BImSchG gebotenen aktiven Schutzmaßnahmen<sup>99</sup>. Die Planfeststellungsbehörde legt ihrer Entscheidung die Regelungen der §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. 16. und 24. BImSchV zugrunde. Mit diesen Vorschriften hat der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber ein Regelungssystem geschaffen, bei dessen Anwendung er

<sup>97</sup> BVerwG, Urt. v. 25.09.2002 – 9 A 5/02, juris Rn. 44; BVerwG, Beschl. v. 05.03.1999 - BVerwG 4 VR 3/98, juris; BVerwG, Urt. v. 24.05.1996 - BVerwG 4 A 39/95, juris.

<sup>98</sup> Vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 27.10.1999 – 11 A 31/98, juris R. 27.

<sup>99</sup> Strick, Lärmschutz an Straßen, 2. Aufl., 2006, Rn. 31.



eine hinreichende Bewältigung der Lärmproblematik sichergestellt sieht. Das Lärmminde-  
rungspotenzial von Geschwindigkeitsbeschränkungen ist ohnehin relativ gering. Bei einer Re-  
duzierung der Geschwindigkeit für Pkw z.B. auf 100 km/h und für Lkw auf 60 km/h ergibt sich  
bei einem unterstellten Lkw-Anteil von 45 % nur eine Minderung des Emissionspegels gegen-  
über der nach der RLS-90 berechneten Geschwindigkeit von 1,8 dB(A)<sup>100</sup>. Da Lärmpegelver-  
besserungen von unter 3 dB(A) nicht hörbar sind, lässt sich eine Geschwindigkeitsbeschrän-  
kung aus Lärmschutzgründen hier nicht rechtfertigen<sup>101</sup>. Hinzu kommt, dass für die schalltech-  
nischen Berechnungen gemäß RLS-90 die höchste mögliche Geschwindigkeit angenommen  
wurde. Unter Berücksichtigung dieser Eingangswerte wurden die Lärmemissionen und -im-  
missionen berechnet und Schallschutzansprüche ermittelt. Selbst unter Zugrundelegung der  
höchsten möglichen Geschwindigkeit werden lediglich an drei Gebäuden die Immissions-  
grenzwerte der 16. BImSchV überschritten, so dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus  
Lärmschutzgründen nicht geboten ist.

### 2.2.3.8.3 Baubedingte Lärm- und Staubimmissionen

Baustellen unterliegen nach dem BImSchG keiner Genehmigungspflicht. Es gelten daher die  
Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 BImSchG. Da-  
nach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schäd-  
liche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schäd-  
liche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziff. 1 Buchst. f  
für Baustellen nicht gilt, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm<sup>102</sup>) heranzuziehen<sup>103</sup>. Diese gilt auch für nicht ge-  
werbliche Baustellen, weil die in Ziff. 1 AVV Baulärm enthaltene Differenzierung anderenfalls  
eine Privilegierung nichtgewerblicher Baustellen zur Folge hätte, die mit § 22 Abs. 1 BImSchG  
nicht vereinbar wäre<sup>104</sup>. Demnach gelten nach Ziff. 3.1.1 AVV Baulärm Immissionsrichtwerte,  
welche von der Nutzung des lärmbeeinträchtigten Gebiets abhängig sind. Die Immissionsrichtwerte  
unterscheiden zwischen der Tageszeit (7.00-20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00-7.00 Uhr).  
Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten be-  
stimmt sich gemäß Ziff. 3.2 AVV Baulärm nach den Festsetzungen eventuell vorhandener Be-  
bauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen.

Zu Beeinträchtigungen durch Baulärm kommt es durch Baumaßnahmen an den die A 20 kreuz-  
enden Straßen L 824 und K 130. Hier kann es zu Überschreitungen der Richtwerte der AVV  
Baulärm kommen. Zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen hat die Planfeststellungsbehörde  
auf Grundlage von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG die Vorhabenträgerin mit Nebenbestimmung  
1.1.5.1.2 verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die  
einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige  
Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutz-  
verordnung (32. BImSchV) zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der  
Baustelle die in der AVV Baulärm unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzu-  
halten. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Soweit eingewandt wird, dass es in den Planfeststellungsunterlagen keine Untersuchung zu  
Schallimmissionen in der Bauphase gebe, ist dieser Hinweis zutreffend. Es besteht allerdings  
keine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen, weil sich

<sup>100</sup> Strick, Lärmschutz an Straßen, 2. Aufl., 2006, Rn. 145.

<sup>101</sup> Vgl. VGH Kassel, 31.03.1999 – 2 UE 2346/96; davon gehen auch die Lärmschutz-Richtlinien –  
StV, VK Bl. 81, 428 und § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV aus.

<sup>102</sup> AVV Baulärm v. 19.08.1970, Beilage zum BAnz. Nr. 160 v. 01.09.1970.

<sup>103</sup> BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11/11, juris Rn. 25 ff.; VGH München, Urt. v. 24.01.2011  
– 22 A 09/40092, juris Rn. 99 f.; VGH Kassel, Urt. v. 17.11.2011 – 2 C 2165/09.T, juris, Rn. 270;  
VGH Mannheim., Urt. v. 08.02.2007 – 5 S 2257/05, juris, Rn. 130.

<sup>104</sup> Bodanowitz, NJW 1997, 2351 (2353).



Baulärm aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer prognostizieren lässt<sup>105</sup>. Mit Nebenbestimmung 1.1.5.1.2 ist der Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Baulärm ausreichend Rechnung getragen worden.

Einwendungen wurden dahingehend erhoben, dass sich aus den Antragsunterlagen nicht ergebe, wie die Zu- und Ableitung des Baustellenverkehrs erfolgen solle. Das öffentliche Straßennetz solle hierzu nicht genutzt werden. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen zurück. Der tatsächliche Bauablauf ist abhängig vom Bauphasenkonzept, der Bautechnologie der beauftragten Bauunternehmen und spezifischer Bauverfahren. Die Vorlage und Prüfung einer detaillierten Bauablaufplanung ist daher nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern erst in der Ausführungsplanung vorzunehmen. Ein großer Teil der Baustellenverkehre soll im Baufeld der A 20 (Dammaufstandsfläche und beidseitiger Arbeitsstreifen) abgewickelt werden. Das Baufeld ist in den Planunterlagen ausgewiesen. Gleichwohl ist es nicht zu vermeiden, dass öffentliche Straßen und Wege für Baustellenverkehre im Rahmen des Gemeingebrauchs genutzt werden. Straßenverkehrsrechtliche Einschränkungen wie beispielsweise Gewichtsbeschränkungen auf 7,5 t – wie es bei der K 131 der Fall ist – sowie die vorhandene Tragfähigkeit der Straßen und Wege werden dabei berücksichtigt. Sofern es durch den Bau oder durch Bauverfahren an einzelnen Straßen und Wegen zu Schäden kommen kann, werden vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme Zustandserfassungen durchgeführt. Etwaige durch den Bau der A 20 hervorgerufene Schäden sind durch Vorhabenträgerin zu beheben.

Einwender befürchten, durch den Sandabbau im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor und den Transport des gewonnenen Materials in das Baufeld für die A 20 werde es zu erheblichen Lärmbeeinträchtigungen kommen. Diese Befürchtungen nicht begründet. Die Erdbaumaßnahmen bzw. Baggerarbeiten werden mit einem Schwimmbagger durchgeführt. Schalltechnische Berechnungen haben ergeben, dass bei einem minimalen Abstand der nächstgelegenen Bebauung zu Seitenentnahme von ca. 140 m der Beurteilungspegel im Tageszeitraum ca. 51 dB(A) beträgt und somit 9 dB(A) unter dem Richtwert der AVV Baulärm liegt. Der Einbau bzw. Transport der Sandmassen ins Baufeld der A 20 soll über Rohrleitungen hydraulisch im Spülverfahren erfolgen. Möglich ist hierbei auch eine Kombination aus Nass- und Trockeneinbauverfahren. In das Baufeld eingespülter Sand kann auf Lkw geladen werden, um dann über die Trasse im Trockenbauverfahren transportiert und eingebaut zu werden. Auf Grund der unmittelbaren Lage der Sandabbaustätte neben der A 20 erfolgen die Massentransporte somit über das Baufeld der A 20. Die Festlegung des Bauverfahrens ist im Planfeststellungsbeschluss weder erforderlich, noch zu diesem Zeitpunkt regelmäßig bereits möglich. Anders als einwenderseits vorgetragen, wird der Hirtenweg für den Sandtransport nicht genutzt. Zu vorhabenbedingten Lärmbeeinträchtigungen an dieser Straße wird es nicht kommen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch baubedingte Staubverwehungen wurde die Vorhabenträgerin gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG mit Nebenbestimmung 1.1.5.1.3 verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die beauftragten Bauunternehmen entsprechend zu verpflichten.

#### **2.2.3.8.4 Luftschadstoffe**

Das Straßenbauvorhaben Neubau A 20, Bauabschnitt 1, ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren.

Während für den Bereich der Verkehrslärmimmissionen über § 41 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV verbindliche Grenzwerte bestehen, fehlen für die Errichtung oder Änderung von Verkehrswegen derartige normative Festlegungen für Schadstoffimmissionen. Gleichwohl ist in diesem Zusammenhang die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) zu beachten. Diese dient der Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinien

<sup>105</sup> BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8/10, BVerwGE 139, 150 (183); VGH Kassel, Urt. v. 17.11.2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rn. 272.



der Europäischen Union. Sie enthält für verschiedene Luftschadstoffe Grenzwerte, deren Überschreitung zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG führt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings schon zu der Vorgängerverordnung, der 22. BImSchV, entschieden, dass die Planfeststellungsbehörde die Einhaltung dieser Grenzwerte nicht vorhabenbezogen sicherstellen muss. Die Verwirklichung von Straßenbauvorhaben ist deshalb selbst dann nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn prognostisch die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Die Planfeststellungsbehörde muss allerdings die auf das Straßenbauvorhaben und den auf ihm stattfindenden Verkehr zurückzuführenden Luftschadstoffe im Rahmen der Abwägung berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde wird dem Abwägungsgebot deshalb dann nicht mehr gerecht, wenn sie ein Vorhaben zulässt, obgleich absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern<sup>106</sup>. Ist hingegen die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte auch bei Realisierung des Vorhabens ohne zusätzliche Maßnahmen der Luftreinhaltung prognostisch nachgewiesen, so ergibt sich für die Planfeststellung kein Hindernis. Schutzauflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind dann nicht veranlasst. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde genügt es in einem solchen Fall, die tatsächlich eintretende Veränderung der Luftschadstoffbelastung abwägend zu berücksichtigen.

Gemessen hieran kann die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass auch nach Realisierung des Vorhabens alle maßgeblichen Grenzwerte für die Luftreinhaltung eingehalten werden können.

Der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde liegt die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Luftschadstofftechnische Untersuchung (Unterlage 17.2) zugrunde. Methodengerecht basiert die Luftschadstofftechnische Untersuchung auf dem fachlich anerkannten Screeningmodell „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 2012“, dessen Anwendung in dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/2012 im Zusammenhang mit Bundesfernstraßen empfohlen wird (s. dazu Unterlage 17.2.1, S. 10 ff.).

Das Luftschadstoffgutachten ermittelt gemäß RLuS 2012 die Belastung der von der Planung betroffenen Bereiche mit den Schadstoffen Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), die Feinstaubpartikel PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>, Stickstoffmonoxid (NO), Kohlenmonoxid (CO), Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Benzol und Benzo(a)pyren (BaP). Für Straßenverkehrsimmissionen besonders relevant sind die Schadstoffe NO<sub>2</sub> sowie die Feinstaubpartikel PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>. Die Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden erfahrungsgemäß am ehesten bei diesen Parametern erreicht, so dass diese als Indikator betrachtet werden können. Die Planfeststellungsbehörde hat keine methodischen Bedenken, dass sich die Unterlage 17.1.2 auf diese besonders relevanten Schadstoffe konzentriert. Aus Unterlage 17.2.2 ergibt sich, dass nach den RLuS 2012 die Berechnungen auch für die weiteren Schadstoffe durchgeführt worden sind<sup>107</sup>.

Ermittelt wurde die Schadstoffgesamtbelastung, die sich aus der vorhabenbedingten Zusatzbelastung und der lokalen Schadstoff-Hintergrundbelastung zusammensetzt (Unterlage 17.2.1, S. 12 ff.). Für die Abschätzung der lokalen Schadstoffvorbelastung hat die Luftschadstofftechnische Untersuchung die Ergebnisse der ländlichen Messstationen „Jadebusen“ und „Ostfriesland“ aus dem Jahresbericht 2013 zur Luftqualitätsüberwachung in Niedersachsen (LÜN) herangezogen. Hieraus ergibt sich ein Jahresmittelwert für PM<sub>10</sub> von 16 µg/m<sup>3</sup>, für PM<sub>2,5</sub> von 10 µg/m<sup>3</sup> und für Stickstoffdioxid von 17 µg/m<sup>3</sup>.

Die Luftschadstofftechnische Untersuchung hat für die Schadstoffgesamtbelastung keine Überschreitung der Beurteilungswerte für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) ergeben. Der nach § 2 Abs. 1

<sup>106</sup> BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – A 39/07, BVerwGE 133, 239 (275); BVerwG, Beschl. v. 01.04.2005 – 9 VR 7/05, NuR 2005, 709; BVerwG, Urt. v. 26.05.2004 – 9 A 6/03, BVerwGE 121, 57 (60 ff.).

<sup>107</sup> Vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64/07, juris Rn. 109; OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 35/12, juris Rn. 305.



der 39. BImSchV zulässige Jahresmittelwert von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für Stickstoffdioxid wird durch die Gesamtbelastung (Vorbelastung und verkehrsbedingten Zusatzbelastung) nicht überschritten. Die maximale Belastung in einem Abstand von 200 m vom Fahrbahnrand beträgt  $17,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , mithin 44 % des nach der 39. BImSchV zulässigen Jahresmittelwerts. Auch unmittelbar am Fahrbahnrand sowie in einer Entfernung von 50 m vom Fahrbahnrand wird der  $\text{NO}_2$ -Jahresmittelwert deutlich unterschritten. Wohnbebauung ist nicht betroffen (Unterlage 17.2.2, S. 21).

Auch die Belastung durch Feinstaub  $\text{PM}_{10}$  sowie Feinstaub  $\text{PM}_{2,5}$  ist als gering anzusehen. So werden die Jahresmittelwerte nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 der 39. BImSchV von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für  $\text{PM}_{10}$  und  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für  $\text{PM}_{2,5}$  nach der Prognose jeweils nicht überschritten. Die Belastung direkt am Fahrbahnrand beträgt maximal  $19,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und damit 48 % des Jahresmittelwerts. In einem Abstand von 50 m vom Fahrbahnrand beträgt die maximale Belastung  $17,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , dies entspricht 43 % des Jahresmittelwerts. In einer Entfernung von 200 m vom Fahrbahnrand liegt die maximale Belastung bei  $16,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , sprich 41 % des Jahresmittelwerts. Die Belastung mit der Feinstaubfraktion  $\text{PM}_{2,5}$  liegt unmittelbar am Fahrbahnrand bei maximal  $11,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , mithin 45 % des Jahresmittelwerts. Mit maximal  $10,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  werden in einem Abstand von 50 m vom Fahrbahnrand 41 % des Jahresmittelwerts erreicht. In einem Abstand von 200 m vom Fahrbahnrand werden schließlich maximal  $10,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und damit 41 % des Jahresmittelwerts nach der 39. BImSchV erreicht. Wohnbebauung ist nicht betroffen (Unterlage 17.2.2, S. 21).

Aus den Berechnungsergebnissen der Unterlage 17.2.2 wird ersichtlich, dass auch für die anderen berechneten Luftschadstoffe die Grenzwerte der 39. BImSchV nicht überschritten werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich im unmittelbaren Umfeld der A 20 die Gesamtbelastung für die Schadstoffparameter  $\text{NO}_2$  und Feinstaub ( $\text{PM}_{10}$  und  $\text{PM}_{2,5}$ ) zwar leicht erhöhen werden. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden aber in keinem Fall überschritten, überwiegend deutlich unterschritten. Die abgeschätzten Vorbelastungswerte schöpfen die jeweiligen Beurteilungswerte der 39. BImSchV für  $\text{NO}_2$  zu 43 %, für  $\text{PM}_{10}$  und  $\text{PM}_{2,5}$  zu 40 % aus. Die geplante A 20 führt lediglich nahe am Fahrbahnrand zu einer nennenswerten Erhöhung der Gesamtbelastung. Es zeigt sich im Ergebnis, dass die Belastungssituation in erster Linie von der Höhe der lokalen Schadstoffvorbelastung bestimmt wird.

In seiner Stellungnahme vom 14.07.2015 und im Erörterungstermin wies das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA HI) darauf hin, dass die vorstädtische Station „Südoldenburg“ als repräsentative Messstation im Rahmen der konservativen Abschätzung zu berücksichtigen sei, da die Verhältnisse im Bereich dieser Station am ehesten vergleichbar mit dem Untersuchungsgebiet seien. Die ausgewählten Messstellen „Jadebusen“ und „Ostfriesland“ seien als küstennahe Standorte weniger geeignet. Auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin daraufhin die Luftschadstofftechnische Untersuchung unter Berücksichtigung der Station „Südoldenburg“ aktualisiert und im Oktober 2017 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

Eine erneute Auslegung der aktualisierten Luftschadstofftechnischen Untersuchung (nachfolgend: Unterlage 17.2. 2017) war rechtlich nicht erforderlich. Die Untersuchung führte weder zu einer Planänderung, noch zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung der Belange einer Behörde, einer anerkannten Vereinigung oder Dritter im Sinne des § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG. Auch gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG war eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung daher entbehrlich. Es wurden keine zusätzlichen oder anderen erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

In der aktualisierten Luftschadstofftechnischen Untersuchung werden neben der Station „Südoldenburg“ die für das Prognosejahr 2030 ermittelten Verkehrszahlen berücksichtigt. Berücksichtigung findet auch die aktuelle Version des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA-Version 3.3 vom April 2017). Die HBEFA-Version 3.3 wurde in Reaktion auf den sog. Diesel-Abgasskandal auf Veranlassung des Umweltbundesamtes (UBA) erstellt.



Das HBEFA 3.3 zeigt auf, dass die Diesel-Pkw der Stufen Euro 5 und Euro 6 wesentlich mehr Stickoxide emittieren, als in den beiden Vorgängerversionen des HBEFA (Version 3.1 und 3.2 vom Juni 2014) angenommen. Die sonstigen Emissionsfaktoren des HBEFA 3.3 entsprechen der Version 3.2. Da das Schadstoffberechnungsmodell RLuS 2012 bei der Emissionsprognose die Emissionsfaktoren des HBEFA 3.1 vom Januar 2010 verwendet, mit dem HBEFA 3.3 jedoch für Stickoxide ein aktuellerer Wissensstand vorliegt, bedarf es einer neuen RLuS-Version, die derzeit erstellt wird. Bis zum Erscheinen der neuen Version wird durch das UBA empfohlen, eine qualitative Einschätzung der Auswirkungen der jeweils aktuellsten HBEFA-Version auf die Bewertung der Ergebnisse vorzunehmen.

Diese qualitative Einschätzung erfolgt in der Unterlage 17.2. 2017 in der Weise, dass die Fachgutachter auf Vorschlag der Vorhabenträgerin einen Sicherheitszuschlag von 50 % auf die gemäß RLuS 2012 berechnete vorhabenbedingte Zusatzbelastung vornehmen. Es wird davon ausgegangen, dass im Prognosejahr 2030 der Jahresmittelwert für NO<sub>2</sub> eingehalten wird, wenn die Summe aus der Vorbelastung und der mit einem Sicherheitszuschlag von 50 % gemäß HBEFA-Version 3.1 berechneten Zusatzbelastung den Grenzwert der 39. BImSchV für NO<sub>2</sub> von 40 µg/m<sup>3</sup> nicht überschreitet. Um diesen Ansatz fachlich zu unterlegen, haben die Fachgutachter das prozentuale Verhältnis der Emissionsfaktoren einer durchschnittlichen Autobahn nach den HBEFA Versionen 3.1 und 3.3 verglichen. Die Berechnungsergebnisse zeigen nachvollziehbar auf, dass die tatsächlichen Emissionswerte nach HBEFA 3.3 die abgeschätzten Werte nach HBEFA 3.1 um maximal rund 42 % übersteigen (Unterlage 17.2.1 2017, S. 18). Die größte Abweichung liegt in den Bezugsjahren 2019 und 2020 vor. Danach nehmen die Unterschiede zwischen den beiden HBEFA-Versionen ab. Nach derzeitigem Erkenntnisstand können bis zum hier einschlägigen Prognosejahr 2030 die ursprünglich in dem HBEFA 3.1 abgeschätzten Werte eingehalten bzw. sogar leicht unterschritten werden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorgehensweise der Fachgutachter geprüft und als nachvollziehbar bewertet. Mit dem Sicherheitszuschlag von 50 % ist sichergestellt, dass die im HBEFA 3.1 zu gering abgeschätzten NO<sub>2</sub>-Emissionswerte nicht zu einer fehlerhaften Bewertung der NO<sub>2</sub>-Gesamtbelastung führen.

Als Vorbelastung wurde auf Anregung des GAA HI der Mittelwert der letzten drei Messjahre der Station „Südoldenburg“ angesetzt, um klimatische Besonderheiten eines Jahres auszugleichen. Als Mittelwert der an der Station „Südoldenburg“ gemessenen Schadstoffvorbelastungen aus den Jahren 2014-2016 hat das GAA HI für PM<sub>10</sub> 22 µg/m<sup>3</sup>, für PM<sub>2,5</sub> 13 µg/m<sup>3</sup> und für NO<sub>2</sub> 15 µg/m<sup>3</sup> vorgegeben. Auch für die weiteren nach RLuS 2012 zu berechnenden Schadstoffe hat es die Vorbelastungen benannt (vgl. Unterlage 17.2.1 2017, S. 14). Die lokale NO<sub>2</sub>-Vorbelastung ist damit im Vergleich zu dem in der ursprünglichen Luftschadstofftechnischen Untersuchung angesetzten Wert um 2 µg/m<sup>3</sup> geringer. Hingegen sind die Vorbelastungswerte für PM<sub>10</sub> um 5 µg/m<sup>3</sup> und für PM<sub>2,5</sub> um 3 µg/m<sup>3</sup> höher.

Auch unter Berücksichtigung der Messwerte der Station „Südoldenburg“, des Verkehrsaufkommens im Prognosejahr 2030 sowie des Sicherheitszuschlags von 50 % aufgrund der neuesten Erkenntnisse aus dem HBEFA 3.3 in Bezug auf dem Emissionsfaktor Stickoxide, werden im Ergebnis der aktualisierten Luftschadstofftechnischen Untersuchung die Grenzwerte der 39. BImSchV durch die Gesamtbelastung (Vorbelastung und verkehrsbedingte Zusatzbelastung) nicht überschritten.

Die maximale Belastung direkt am Fahrbahnrand beträgt für NO<sub>2</sub> 19 µg/m<sup>3</sup>, dies entspricht 48 % des nach der 39. BImSchV zulässigen Jahresmittelwerts von 40 µg/m<sup>3</sup>. In einem Abstand von 200 m vom Fahrbahnrand beträgt die maximale Belastung 15,0 µg/m<sup>3</sup>, mithin 38 % Jahresmittelwerts. Dies entspricht der lokalen Vorbelastung (3-Jahres-Mittelwert der Station „Südoldenburg“) mit NO<sub>2</sub>. Auch in einer Entfernung von 50 m vom Fahrbahnrand wird der NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwert mit maximal 15,9 µg/m<sup>3</sup> (40 %) deutlich unterschritten. Selbst unter Berücksichtigung des vorsorglich angesetzten Zuschlags von 50 % auf die NO<sub>2</sub>-Zusatzbelastung wird der nach § 2 Abs. 1 der 39. BImSchV zulässige Jahresmittelwert deutlich unterschritten. In



diesem Fall liegt die Belastung direkt am Fahrbahnrand bei maximal  $21 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , bei einer Entfernung von 50 m bei maximal  $16,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und in einer Entfernung von 200 m zum Fahrbahnrand bei  $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Dies entspricht 53 %, 41 % bzw. 38 % des Grenzwerts (Unterlage 17.2.2 2017, S. 25 i.V.m. Unterlage 17.2.2 2017).

Auch die Erhöhung der Gesamtbelastung von Feinstaub  $\text{PM}_{2,5}$  sowie Feinstaub  $\text{PM}_{10}$  ist als gering anzusehen. Direkt am Fahrbahnrand liegt die maximale Gesamtbelastung mit  $\text{PM}_{10}$  bei  $24,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (62 % des Jahresmittelwerts von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ). In einer Entfernung von 50 m zum Fahrbahnrand beträgt die Belastung maximal  $23 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (57 %) und in einer Entfernung von 200 m maximal  $22,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (56 %). Die Partikelbelastung mit  $\text{PM}_{2,5}$  direkt am Fahrbahnrand beträgt maximal  $14,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und damit 56 % des Jahresmittelwerts. In einem Abstand von 50 m vom Fahrbahnrand beträgt die maximale Belastung  $13,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , dies entspricht 53 % des Jahresmittelwerts. In einer Entfernung von 200 m vom Fahrbahnrand liegt die maximale Belastung bei  $13,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , mithin 53 % des Jahresmittelwerts (Unterlage 17.2.2, S. 25 i.V.m. Unterlage 17.2.2 2017).

Berechnet wurde ferner die Schadstoffgesamtbelastung im Einflussbereich kreuzender Straßen. Hierfür wurden im Bereich des Autobahndreiecks A 20/A 28, der Anschlussstelle A 20/L 824 und des Autobahnkreuzes A 20/A 29 insgesamt vier Aufpunkte gewählt und die Gesamtbelastung (Jahresmittelwerte) berechnet (vgl. Unterlage 17.2.1 2017, S. 24 i.V.m. Unterlage 17.2.2 2017, Anlage 4 bis 7). Die Berechnungen ergaben, dass auch die nach RLUS-2012 ermittelte Schadstoffgesamtbelastung im Einflussbereich kreuzender Straßen die Grenzwerte der 39. BImSchV für die relevanten Schadstoffe deutlich unterschreitet. Der Jahresmittelwert liegt für  $\text{NO}_2$  bei maximal  $16,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (42 % des Jahresmittelwerts nach 39. BImSchV), unter Berücksichtigung des 50 %-Zuschlags bei maximal  $17,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Dies entspricht 44 % des Grenzwerts der 39. BImSchV. Für  $\text{PM}_{10}$  beträgt die Gesamtbelastung maximal  $23,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (58 %) und für  $\text{PM}_{2,5}$  maximal  $13,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (54 % des Grenzwert-Jahresmittelwerts).

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass im Vergleich zu den Vorbelastungswerten auf Basis der Messwerte der Station „Südoldenburg“ lediglich nah am Fahrbahnrand eine nennenswerte Erhöhung der Gesamtbelastung durch die Schadstoffemissionen der A 20 eintritt. Die Belastungssituation wird vor allem von der Höhe der lokalen Schadstoffvorbelastung bestimmt. Eine Überschreitung der jeweiligen Grenzwerte der 39. BImSchV kann selbst direkt am Fahrbahnrand ausgeschlossen werden. Im Einflussbereich kreuzender Straßen werden die Grenzwerte ebenfalls deutlich unterschritten. Eine Unterschreitung der Grenzwerte für Stickoxide liegt auch dann noch vor, wenn aufgrund der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die tatsächlichen Stickoxidemissionen von Kfz vorsorglich die vorhabenbedingte  $\text{NO}_2$ -Zusatzbelastung um einen Sicherheitszuschlag von 50 % erhöht wird.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen damit, dass in einem Abstand von 200 m zum Fahrbahnrand die A 20 zu keiner nennenswerten Erhöhung der Schadstoffgesamtbelastung führt. Die Zusatzbelastung aus der A 20 beträgt dort noch ca. 1 % des jeweiligen Grenzwertes. Wie sich aus der Unterlage 17.2.2 2017 ergibt, gilt dieses Ergebnis auch für die weiteren untersuchten Schadstoffe. An den zur A 20 nächstgelegene Wohngebäuden werden die relevanten Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV somit deutlich unterschritten. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder menschliche Gesundheit durch die verkehrsbedingte Zusatzbelastung der A 20 sind daher auszuschließen.

Die in zahlreichen Einwendungen befürchteten negativen Auswirkungen von Luftschadstoffemissionen des Straßenverkehrs auf die Gesundheit von Menschen und Tieren sind als unbegründet zurückzuweisen.

#### **2.2.3.8.5 Weitere Immissionen**

Einwendungen wurden dagegen erhoben, dass in den ausgelegten Planunterlagen Beeinträchtigungen durch baubedingte Erschütterungen und Blendwirkungen des Verkehrs auf der A 20 in der Nacht nicht untersucht worden seien. Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde



fest, dass die Vorhabenträgerin auf Grundlage von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG mit Nebenbestimmung 1.1.5.1.2 Nr. 2 verpflichtet wurde, zum Schutz von Gebäuden vor Erschütterungen in der Bauphase die DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen; Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden, Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten. Die DIN 4150 ist ein anerkanntes technisches Regelwerk zum Schutz vor baubedingten Erschütterungen, auf das bei der Bestimmung von Schutzmaßnahmen zurückgegriffen werden kann<sup>108</sup>.

Nachteilige Auswirkungen von Lichtimmissionen des Straßenverkehrs können ausgeschlossen werden. Blendwirkungen des Straßenverkehrs auf angrenzende Grundstücke oder Wohngebäude sind nur im Bereich von Knotenpunkten möglich, da direkte Blendwirkungen auf die Umgebung nur bei engeren Kurvenfahrten in Abhängigkeit des Höhenverlaufs der jeweiligen Straßenrampe auftreten können, hier zusätzlich abhängig vom Standort vorhandener Bebauung. Aufgrund des gewählten Querschnitts sowie des weitestgehend geradlinigen Verlaufs der durchgehenden Strecke der A 20 sind in diesem Bereich direkte Blendwirkungen ausgeschlossen. Im Bereich des Autobahndreiecks A 20/A 28 ist keine Bebauung vorhanden. Im Bereich der Anschlussstelle A 20/L 824 und des Autobahnkreuzes A 20/A 29 ist aufgrund des Rampenverlaufs eine Blendwirkung auf die Bebauung ausgeschlossen. Die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung sieht vor, auf den Böschungen der PWC-Anlage flächige Gehölzpflanzungen anzulegen. Hierdurch wird die Rastanlage eingefasst und vom Umfeld abgeschirmt. Eine direkte Blendwirkung kann damit ebenfalls ausgeschlossen werden. Auch auf den Böschungen der überführten Wege und Straßen (August-Lauw-Straße, Mühlendamm, Otterbäkenweg, K 130) ist eine flächige Gehölzpflanzung vorgesehen, die Blendwirkungen vermeidet.

### **2.2.3.9 Natur und Landschaft**

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar. Die rechtlichen Anforderungen des nationalen und europäischen Naturschutzes werden beachtet.

Mit Blick auf Natur und Landschaft ist zunächst in erster Linie das diesbezügliche Integritätsinteresse zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen<sup>109</sup>. Hierfür liefert die Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben, Abschnitt 2.2.2) eine wichtige Grundlage. Darüber hinaus enthält auch die Landschaftsplanung wichtige Erkenntnisse und Zielvorgaben, wie sie insbesondere ihren Niederschlag auch in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gefunden haben.

#### **2.2.3.9.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Danach (§ 13 BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG näher ausgestaltetes, zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm.

<sup>108</sup> Vgl. BVerwG, Beschl. v. 06.04.2011 – 9 VR 1/11, juris Rn. 23.

<sup>109</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06 –, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26).



### 2.2.3.9.1.1 Vermeidung

Wie § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm<sup>110</sup>. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Die landschaftspflegerischen Begleitpläne (Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.3 sowie Unterlage 19.7, Kapitel 3 und 5), der Fachbeitrag zur Seitenentnahme Bekhauser Moor (Unterlage 19.8, Kapitel 8.1), das Entwicklungskonzept Friedrichsfeld (Unterlage 19.6, Kapitel 10.2) sowie die ergänzenden Angaben in Unterlage 9.5 (Maßnahmenblätter) und der Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) beschreiben geeignete und hinreichende Vorkehrungen, um dem Vermeidungsgrundsatz Genüge zu tun. Vorgesehen sind insbesondere

- Maßnahmen zur Optimierung des Trassenverlaufes;
- Maßnahmen des Bodenschutzes;
- Flächenbeschränkungen für Bauflächen und des -betriebes;
- Anlage beziehungsweise Anpassung von Querungshilfen und -bauwerken für verschiedene Tierarten (Grünbrücken, Wildbrücken, aufgeweitete Unterführungen, Kleintierdurchlässe, angepasste Gestaltung von Gewässerunterführung beziehungsweise Brücken);
- Herstellung von Überflughilfen;
- Anlage von temporären und dauerhaften Leit- und Sperreinrichtungen;
- Herstellung einer Wildsperrzäunung;
- Errichtung von Irritationsschutz- und Kollisionsschutzwänden;
- Maßnahmen zur Vergrämung;
- Beschränkung der jagdlichen Nutzung beziehungsweise Verzicht auf Wegeanbindungen im Bereich der Querungshilfen und -bauwerke;
- Spritzschutzeinrichtungen an den Gewässerüberführungen;
- Verzicht auf eine direkte Einleitung der Straßenentwässerung in die Vorflut;
- Anlage eines akustisch-optisch wirksamen Landschaftswalles und landschaftsgerechte Einbindung des Straßenbauwerkes am Seepark Lehe;
- Flächenbeschränkungen für Bauflächen und den Baubetrieb;
- Maßnahmen zum Schutz verbleibender Vegetationsbestände;
- Schutz und bei Bedarf Umsiedlung gefährdeter und geschützter Pflanzenarten;
- Maßnahmen zur Besatzkontrolle von Höhlen und gegebenenfalls Umsiedlung von Fledermäusen;
- Bauzeitenbeschränkungen für die Gehölzentfernung und die Räumung der Baufelder im Offenland (einschließlich Nebenbestimmung);
- Erhalt bedeutsamer Vegetationsbestände und Habitatstrukturen;
- ökologische Umweltbaubegleitung bei Bautätigkeiten;

---

<sup>110</sup> BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96 –, BVerwGE 104, 144 (146 f.).



- Freihalten von Gewässern und Waldlichtungen im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld sowie Pflege von Orchideenwiesen in diesem Gebiet;
- Monitoring zur Überprüfung der Funktionalität einzelner Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und bei Bedarf Nachjustierung (ökologisches Risikomanagement).

#### **2.2.3.9.1.2 Ausgleich und Ersatz**

Trotz der o.g. Vermeidungsmaßnahmen verbleiben noch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese werden im Naturraum des Eingriffsortes, nämlich der „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“, ausgeglichen beziehungsweise ersetzt. Es verbleiben keine nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriffe.

Kompensationsdefizite beziehungsweise -überschüsse in Folge der Aktualisierungsprüfung in den Jahren 2015 und 2016 im Bereich der Trasse A 20 und der Seitenentnahme Bekhauser Moor entstehen nicht. Der sich durch die Änderung der Vegetationszusammensetzung ergebende zusätzliche Bedarf wird zum einen durch den Maßnahmenkomplex 17 V<sub>CEF</sub> (Schutz- / Vermeidungsmaßnahmen Fauna - Artenschutz) abgedeckt, im Rahmen dessen an den Querungsbauwerken umfangreiche Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind, die aber vorrangig aus artenschutzrechtlichen Belangen erfolgen. Durch die Anlage von Gehölzstrukturen, Offenlandbereichen und Stillgewässern wird aber gleichzeitig eine anrechenbare Aufwertung der Biotopfunktion erreicht. Zum anderen können im Bereich des Maßnahmenkomplexes 13 V<sub>CEF</sub> (naturnahe Waldentwicklung im Waldgebiet Rechter Brock) ebenfalls bisher nicht für den Verlust von Vegetationsbeständen oder nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter angerechnete Maßnahmen angerechnet werden (vergleiche Unterlage 19.2.4). Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass eine hinreichende Kompensation erfolgt.

Vorhabensbedingt kommt es zu erheblichen Betroffenheiten von landwirtschaftlichen Betrieben, die die Zukunftsfähigkeit der Betriebe gefährden können. Die deswegen getroffenen Nachregelungen führen zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vergleiche unter anderem Abschnitt 2.2.2.2.1.3.2). Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass durch das mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Ammerland) abgestimmte Maßnahmenkonzept (siehe Abschnitt 2.2.3.9.1.2.1) eine hinreichende Kompensation dieser nachteiligen Auswirkungen erfolgt.

#### **2.2.3.9.1.2.1 Ausgleichsmaßnahmen**

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken<sup>111</sup>.

Die landschaftspflegerischen Begleitpläne (Unterlage 19.1.1, Kapiten 5.3 sowie Unterlage 19.7, Kapitel 5.2.3), der Fachbeitrag zur Seitenentnahme Bekhauser Moor (Unterlage 19.8, Kapitel 8.2) und das Entwicklungskonzept Friedrichsfeld (Unterlage 19.6, Kapitel 11 und 12) in Verbindung mit den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.4 beschreiben mit den Maßnahmen 1.1 A, 1.2 A, 1.3 A, 1.4 A, 1.5 A, 2 A, 3.1 A, 3.2 A, 4 A, 5.1 A, 5.2 A, 6 A, 7.1 A, 7.2 A, 7.3 A, 8 A, 9.1.A, 9.2 A, 10 A, 12.1 A<sub>CEF</sub>, 12.2 A, 12.3 A<sub>CEF</sub>, 12.4 A<sub>CEF</sub>, 12.5 A<sub>CEF</sub>, 13.1 A<sub>CEF</sub>, 13.2 A<sub>CEF</sub>, 13.3 A<sub>CEF</sub>, 13.4 A<sub>CEF</sub>, 13.5 A<sub>CEF</sub>, 100.1 A, 100.2 A, 100.3 A zusammen mit entsprechenden Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses geeignete Ausgleichsmaßnahmen.

Die vorgenannten Maßnahmen entfalten in Bezug auf einzelne erhebliche Beeinträchtigungen der verschiedenen Naturgüter auch Ersatzfunktion.

<sup>111</sup> BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10 –, NuR 2010, 646 (Rn. 23).



#### 2.2.3.9.1.2.2 Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff.

Die Maßnahmenblätter der Unterlage 9.4 beschreiben mit der Maßnahme 200 E<sub>FORST</sub> geeignete Ersatzmaßnahmen im gleichen Naturraum, in dem auch der Eingriff stattfindet.

#### 2.2.3.9.1.2.3 Ersatzgeld

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, wenn ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen wird, die Beeinträchtigung aber nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens sieben von Hundert der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke. Die Ersatzzahlung ist an die zuständige Untere Naturschutzbehörde vor Durchführung des Eingriffes zu leisten.

Im vorliegenden Fall sind keine Ersatzzahlungen vorgesehen, da sämtliche Eingriffe ausgeglichen oder ersetzt werden.

#### 2.2.3.9.1.2.4 Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen

Die an den Ausgleich bzw. Ersatz gestellten Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG sind erfüllt.

Sodann ist zu beachten, dass hier für den Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft z.T. auf Privatgrundstücke zurückgegriffen wird. Insoweit werden aber die Eigentümerbelange hinreichend gewahrt: Der Zugriff auf privates Grundeigentum muss das mildeste Mittel zur Erfüllung der Kompensationsverpflichtung darstellen. Der Schutz des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 GG gebietet es, Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücken oder auf Grundstücken zu verwirklichen, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen<sup>112</sup>. Ausgangspunkt für die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gleichwohl nicht die Flächenverfügbarkeit, sondern eine möglichst optimale Kompensation der mit dem betreffenden Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft<sup>113</sup>. Daher ist auch mit Blick auf Art. 14 Abs. 1 GG zunächst unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ein Kompensationskonzept zu entwickeln und dieses erst nachfolgend im Hinblick auf die hiermit einhergehenden Eigentumsbetroffenheiten zu optimieren<sup>114</sup>. Im Rahmen dieser Optimierung ist abwägend darüber zu befinden, ob die Flächeninanspruchnahme den betroffenen Eigentümern zugemutet werden kann. In diese Abwägung ist nicht das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens selbst, sondern lediglich das Interesse am Ausgleich bzw. Ersatz der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einzustellen<sup>115</sup>. Hier bieten aber keine weiteren Ausweichmöglichkeiten auf frei-

<sup>112</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10, juris, Rn. 36; BVerwG, Urt. v. 24.03.2011 – 7 A 3/10, NuR 2011, 501 (Rn. 48).

<sup>113</sup> Fischer-Hüftle/Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. (2011), § 15 Rn. 61.

<sup>114</sup> BVerwG, Urt. v. 24.03.2011 – 7 A 3/10, NuR 2011, 501 (Rn. 54 f.).

<sup>115</sup> BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 40/07, NuR 2010, 41 (Rn. 34).



händig zu erwerbende bzw. bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befindliche, unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ebenfalls noch geeignete Flächen an. Die Planung der Ausgleichsmaßnahmen folgte dem generellen Grundsatz, schlecht nutzbare (bezüglich Größe und Zuschnitt) landwirtschaftliche Restflächen, die durch den Bau der A 20, Abschnitt 1 in deren Umfeld entstehen, vorrangig für Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen<sup>116</sup>. Weiterhin wurden, soweit vorhanden und die Eignung vorlag, öffentliche Flächen in Anspruch genommen. Zu nennen ist hier insbesondere das großräumige Entwicklungskonzept auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld. Für die übrigen Flächen ist die Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter notwendig, da die fachliche Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme an dieser Stelle besteht und keine anderen freihändig zu erwerbenden Flächen oder Flächen der öffentlichen Hand vorhanden sind. Zudem wiegt hier das Interesse am Ausgleich bzw. Ersatz der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gegenüber den Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für die Betroffenen schwerer. Zu berücksichtigen ist hier zudem, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht nur der Wahrung der ökologischen Gesamtbilanz im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG dienen, sondern teilweise als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen). Die Durchführung dieser CEF-Maßnahmen ist räumlich alternativlos, da sie der Sicherstellung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang mit beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Dieser Umstand verleiht dem hier in Rede stehenden Kompensationsinteresse eine gesamteuropäische Bedeutung und stärkt damit dessen Gewicht in der Abwägung mit den Belangen der betroffenen Grundstückseigentümer.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Die Berücksichtigung dieser Belange bei der Ableitung des Maßnahmenkonzeptes drückt sich darin aus, dass ein Teil der Kompensation auf Flächen stattfindet, die im Rahmen des Vorhabens umgestaltet oder zeitweilig beansprucht werden beziehungsweise die im Anschluss als Restflächen mit vergleichsweise ungünstigem Zuschnitt verbleiben. Die Möglichkeit der Entsiegelung von Flächen wird entsprechend der Flächenverfügbarkeit ausgeschöpft. Der Nutzungsentzug landwirtschaftlicher Flächen beschränkt sich im Wesentlichen auf Maßnahmen, die aus artenschutzrechtlichen Gründen geboten sind, für die die Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG nicht gelten.

Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie werden vorhabensbedingt ausschließlich außerhalb von FFH-Gebieten in Anspruch genommen.

Im Trassenbereich des Neubaus der A 20 werden folgende Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie unmittelbar in Anspruch genommen:

- 0,090 ha bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (WLA) des Lebensraumtyps 9110 (Hainsimsen-Buchenwald [*Luzulo-Fagetum*]) - Kompensation der Lebensraumverluste durch die Maßnahme 1.5 A;
- 0,639 ha Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte (WCA) des Lebensraumtyps 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald [*Carpinion betulii*]) - Kompensation der Lebensraumverluste durch die Maßnahme 13.1 A<sub>CEF</sub>;
- 0,357 ha Eichenmischwald feuchter Sandböden beziehungsweise lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (WQF; WQL) des Lebensraumtyps 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) - Kompensation der Lebensraumverluste durch die Maßnahme 1.5 A;

<sup>116</sup> BVerwG, Urt. v. 09.04.2003 – 9 A 37/02, juris Rn. 34.



- 0,144 ha Erlen- und Eschen-Galeriewald beziehungsweise (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen (WEG; WET) des prioritären Lebensraumtyps 91E0 (Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* [*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*]) - Kompensation der Lebensraumverluste durch die Maßnahme 13.4 A<sub>CEF</sub>;
- 0,031 ha Bach- und sonstige Uferstaudenflur (UFB) des Lebensraumtyps 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe) - Kompensation der Lebensraumverluste durch die Maßnahme 5.2 A.

In Folge der Freistellung der Bestände und der damit einher gehenden Erhöhung der Windwurfgefahr sind zudem 1,812 ha Eichen- und Hainbuchenmischwald (WCA) von einer graduellen Beeinträchtigung betroffen, die ebenfalls dem Lebensraumtyp 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald [*Carpinion betuli*]) zuzuordnen sind. Die Kompensation erfolgt durch die Maßnahme 1.2 A.

Im Bereich der Autobahnmeisterei Varel gehen ferner 0,0418 ha Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte (WCA) des Lebensraumtyps 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald [*Carpinion betuli*]) dauerhaft verloren, die durch die Maßnahme 13.1 A<sub>CEF</sub> kompensiert werden.

Die Kompensation der im Rahmen der Umgestaltung des Standortübungsplatzes Friedrichsfeld zerstörten 12,6 ha mesophilen Grünländer (GMA; GMF; GMS) des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“ erfolgt durch die Maßnahme 12.5 A.

Es entstehen in mindestens gleichem Flächenumfang neue Flächen der entsprechenden Lebensraumtypen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem USchadG vor.

Bezüglich der Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-RL sei auf den Abschnitt 2.2.3.9.5 (Artenschutz) verwiesen. Die Betroffenheit von Arten des Anhanges II der FFH-RL wird im Abschnitt 2.2.3.9.2 betrachtet. Vorkommen von Arten außerhalb der FFH-Gebiete, die nicht gleichzeitig auch im Anhang IV FFH-RL verzeichnet sind, existieren nicht.

#### **2.2.3.9.1.2.5 Herstellungskontrolle, Bericht**

Die Auflage unter 1.1.5.2 Nr. 3 dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde als Zulassungsbehörde, die Umsetzung der der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen. Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

#### **2.2.3.9.1.3 Verfahrensrechtliches**

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde die zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz vorhabenbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen.

Die Benehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland erfolgte am 19.03.2015 und des Landkreises Friesland am 17.02.2015. Nach den Stellungnahmen des Landkreises Ammerland vom 01.12.2016 sowie des Landkreises Friesland vom 13.12.2016 bestehen auch nach der Planänderung keine Bedenken.



#### **2.2.3.9.1.4 Einwendungen zur Eingriffsregelung**

Gegen die Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die landschaftspflegerische Begleitplanung sowie die durchgeführten Bestandserfassungen wurden zahlreiche Einwände erhoben. Soweit ihnen nicht stattgegeben wurde oder sie sich in sonstiger Weise erledigt haben, sind sie zurückzuweisen.

##### **2.2.3.9.1.4.1 Einwendungen zur Bestandserfassung und den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft**

Der Einwand, dass die geplante Autobahntrasse in den Karten der Unterlage 19.2.2, Blätter 1 bis 7, sowie in den Abbildungen zu Arten der Roten Liste nicht eingetragen sei und deswegen die Tierartenfunde nicht hinsichtlich der Lage und dem Abstand zur geplanten Trasse zugeordnet werden könnten, ist als nicht entscheidungsrelevant zurückzuweisen. Bei dem floristisch-faunistischen Gutachten der Unterlage 19.2 handelt es sich um die Bestandserfassung im Vorfeld der Feintrassierung und Optimierung der Linienführung, die als Arbeitsgrundlage für die weitere Entwurfsplanung angefertigt wurde. Sie dient ausschließlich der Bestandsdokumentation. Für die Beurteilung der Vorhabenswirkungen ist nicht die Unterlage 19.2 heranzuziehen sondern die Unterlage 19.1.3 (Bestands- und Konfliktpläne), in die die planungsrelevanten Bestandsdaten aus der Unterlage 19.2 eingeflossen sind und die auch die Trassenplanung enthält.

Eingewandt wird, dass das UVPG keine „Plausibilitätsprüfung“ vorsähe. Wenn die Unterlagen - wie im vorliegenden Fall – gemäß § 6 UVPG veraltet seien, sei ein neues Verfahren durchzuführen.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Zunächst stellt sich die Frage zur Plausibilitätsprüfung nur indirekt für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Zunächst geht es vielmehr darum, für die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der artenschutzrechtlichen und habitatschutzrechtlichen Sachverhalte eine geeignete und hinreichend aktuelle Datenbasis vorliegen zu haben. Da die Bewertung im Sinne von § 12 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu erfolgen hat, schlagen sich dann indirekt die vorstehend genannten Belange auch in der Umweltverträglichkeitsprüfung nieder.

Ob eine Aktualisierung von naturschutzfachlichen Untersuchungen notwendig ist, ist eine Frage des Einzelfalls, die einer naturschutzfachlichen Beurteilung bedarf und nicht pauschal beantwortet werden kann. Maßgeblich sind insofern die naturräumlichen Gegebenheiten und ob z.B. seit der vorherigen Kartierung so gravierende Änderungen aufgetreten sind, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr die tatsächlichen Gegebenheiten wiedergeben<sup>117</sup>. Von der Rechtsprechung anerkannt ist zwar die in der Praxis angewandte fachwissenschaftliche Übung (Konvention), wonach Daten ökologischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von etwa fünf Jahren als aktuell angesehen werden können. Dies setzt allerdings voraus, dass sich in den Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozönosen nicht oder nur wenig verändert haben. Dies ist dann der Fall, wenn seit der Kartierung kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist<sup>118</sup>. Um daher die Frage nach der Notwendigkeit der Aktualisierung der Untersuchungen beantworten zu können, bedarf es folglich einer fachlichen Untersuchung dahingehend, ob sich zwischenzeitlich seit der Ersterfassung die Standortbedingungen in naturschutzrechtlich relevanter Weise wesentlich geändert haben. Hierzu ist es rechtlich zulässig eine so genannte „Plausibilitätsprüfung“ durchzuführen. Diese hat für das hier planfestgestellte Vorhaben ergeben, dass die Daten noch hinreichend aktuell sind (vgl. Abschnitt 2.2.2.2.1.2.2).

<sup>117</sup> BVerwG, Beschl. v. 14.04.2011 – 4 B 77/09, juris Rn. 66.

<sup>118</sup> VGH Kassel, Urt. v. 21.08.2009 – 11 C 318/08.T, juris Rn. 632.



Eingewandt wird, dass die Plausibilitätsprüfung erhebliche methodische Mängel aufweise. Es reiche nicht aus, eine Anfrage bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen und per Luftbildauswertung Geländestrukturveränderungen zu beschreiben. Nach immerhin acht Jahren (Ersterfassung 2009/2010/2011) hätte auch aus fachbiologischer Sicht eine Neuerfassung und erneute Bestandsaufnahme der Fauna und Flora stattfinden müssen. Dies insbesondere deshalb, weil das ursprüngliche floristische und faunistische Gutachten aus April 2015 noch von der nördlichen Variante der Trassenführung ausgehen würde (vgl. Abb. 4-26). Die tatsächlich vorgesehene Trasse liege 200 m südlich.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Biotoptypenkartierungen für den Abschnitt 1 wurden im Zeitraum zwischen 2009 und 2012 durchgeführt. Mit Ablauf des Jahres 2017 liegen die Erfassungen damit für die meisten Inhalte sieben Jahre zurück. Im Rahmen einer Plausibilitätsüberprüfung der vorhandenen Daten wurde geklärt, ob im Untersuchungsraum des 1. Abschnitts der A 20 so gravierende Änderungen der Biotopstruktur und der Biotoptypenverteilung bzw. des Arteninventars eingetreten sind, dass daraus eine erhebliche Abweichung von der bisherigen Bewertung / Konfliktanalyse entsteht, die zu planungsrelevanten Änderungen führen könnte. Diesbezüglich erfolgte eine Strukturüberprüfung des Raumes mittels Luftbildvergleich (aktuelle Befliegung 2015 im Auftrage der Straßenbauverwaltung). Zusätzlich wurde eine örtliche Begehung des Baufeldes (100 m-Korridor) zum Abgleich der Bestandsdaten durchgeführt. Fazit der durchgeführten Überprüfung: Die Biotopqualität im gesamten Untersuchungsgebiet wurde durch landwirtschaftliche Intensivierungen auf rund 7 % der Fläche (insbesondere Grünlandumbruch) entwertet. Kleinräumig verstreut finden sich auch Aufwertungen (z.B. Grünlandentwicklung, Sukzession). Die eingetretenen Änderungen sind allerdings nicht erheblich bzw. planungsrelevant, da sie vielfach außerhalb des Wirkraumes (800 m-Korridor) liegen. Durch die geplante Trasse sind keine größeren Betroffenheiten ableitbar, d.h., es bestehen keine relevanten Kompensationsdefizite oder -überschüsse (Ausnahme: zusätzliche Beeinträchtigung von rund 1,6 ha geschützter Biotope im Baufeld). Der Flächenbedarf wird letztlich durch die artenschutzrechtlichen Maßnahmen bestimmt, was den sonstigen Kompensationsbedarf multifunktional einschließt. Eine Aktualisierung der Bestandsdaten ist nicht erforderlich, da angesichts weitgehend unveränderter Habitatausstattung nicht mit einem abweichenden Artenbestand zu rechnen ist. Die Daten aus 2010 bilden - auch im Hinblick auf eine „worst-case-Betrachtung“ - eine hinreichend genaue Planungsgrundlage. Die Plausibilitätsprüfung (vgl. Unterlage 19.2.4) wurde als ergänzende Unterlage zum Planfeststellungsverfahren öffentlich ausgelegt. Im Zuge der Entwurfsplanung erfolgt die detaillierte Ausarbeitung der Straßenplanung auf dem Maßstab 1 : 1.000. Vorab wird die Linie auf dieser Maßstabsebene hinsichtlich erkennbarer Konflikte, Zwangspunkte o.ä. überprüft und optimiert. Dazu sind auch Bestandsaufnahmen von Natur und Landschaft erforderlich. Diese wurden gleich zu Planungsbeginn vergeben und erst 2015 in einem zusammenfassenden Gutachten dokumentiert. Das Untersuchungsgebiet für diese Bestandserfassungen wurde dabei so ausreichend dimensioniert, dass Anpassungen des Entwurfs mit abgedeckt sind. Soweit erforderlich, wurden Nachkartierungen veranlasst.

Eingewandt wird, dass der Trassenabschnitt in einem Bereich verlaufe, der durch zunehmende Intensivtierhaltung und der Zunahme von Energiemaisäckern vorbelastet ist. Im Zusammenhang mit der Autobahntrasse werde der Naturhaushalt in seiner Leistungsfähigkeit zusätzlich eingeschränkt.

Die Feststellung ist korrekt. Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden im Rahmen der vorliegenden Unterlagen - insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) eingehend betrachtet. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Eingewandt wird, dass einzigartige Wald- und Mooregebiete mit ihrer Pflanzen- und Tiervielfalt geschädigt würden. Große Flächen mit unterschiedlichen Biotoptypen würden zerstört, was nach dem Bundes- und niedersächsischen Naturschutzgesetz verboten sei. Weiter führe die



Grundwasserabsenkung durch die Sandentnahme in Lehe zu einer Verringerung der Biodiversität.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Vorhaben (Unterlage 19.1) und der Umweltfachliche Beitrag zur Seitenentnahme Bekhauser Moor (Unterlage 19.8) stellen die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens umfassend dar und zeigen die geplanten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung auf. Für verbleibende, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft werden geeignete funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgewiesen (vgl. Unterlage 9.3 und 9.4). Das Vorgehen und die naturschutzbezogenen Inhalte entsprechen den naturschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere Eingriffsregelung), wonach begründete und unvermeidbare Eingriffe unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind.

Um Folgewirkungen von Grundwasserabsenkungen während des Abbaus zu vermeiden, sind spezielle Maßnahmen vorgesehen: Da in der Anfangsphase höhere Grundwasserabsenkungen im Umfeld zu erwarten sind, wird mit dem Sandabbau außerhalb der Vegetationsperiode begonnen. Durch die anfängliche Herstellung einer größeren Wasserfläche wird frühzeitig ein größerer Grundwasserzufluss erreicht, wodurch das Risiko höherer Grundwasserabsenkungen gemindert wird. Der zukünftige See führt zu dauerhaften Grundwasserabsenkungen im Oberstrom (Südwesten) und dauerhaften Grundwassererhöhungen im Unterstrom (Nordosten) von jeweils etwa 0,65 m. Die maximale Auswirkungsreichweite der Absenkungen und Aufhöhungen beträgt rund 65 m, wobei nach 12 m bereits 90 % der Absenkung abklingt. Somit wird es im Bereich potenziell sensibler Biotopstrukturen (insbesondere naturnahen Verlandungsbereiche im Seepark Lehe sowie in dem kleineren See östlich der Abbaustätte, ältere Gehölzbestände im Umfeld des Bekhausermoorweges) nicht zu erheblichen oder nachhaltigen Schäden kommen. Eine Verringerung der Biodiversität infolge der vorübergehenden abbaubedingten Grundwasserabsenkung ist somit ebenfalls auszuschließen.

In einer Einwendung wird gefragt, inwiefern Arten wie Heuschrecken, Libellen, Amphibien, Reptilien, Adler, Käuze, Fledermaus- und Mausarten, Flechten und Moose sowie Brut- und Zugvögel, die sich hier regelmäßig nieder lassen würden, in den Unterlagen berücksichtigt seien. Im Gebiet überwintern mehrere hundert Wildgänse jedes Jahr sowie Buntspechte und ein Grünspechtpärrchen (Leher Wald). Diesen seltenen Tieren werde mit dem Bau der Autobahn der Lebensraum zerstört.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Tier- und Pflanzenarten im Wirkungsbereich des Vorhabens sind in den Unterlagen umfassend berücksichtigt. Grundsätzlich ist diesbezüglich festzuhalten, dass nicht alle vorkommenden Arten vollständig und umfassend zu bearbeiten sind, was im Übrigen auch nicht leistbar wäre. Es geht vielmehr darum, die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen zu identifizieren und in die Planung einzubinden. Planungsrelevant sind Arten bzw. Artengruppen, die für die konkrete Biotopausstattung des Untersuchungsraumes typisch sind, einen nationalen und/oder europäischen Schutzstatus haben, gemäß der Roten Listen gefährdet sind, spezifische Ansprüche an den Lebensraum stellen, als Indikator für Lebensgemeinschaften, Empfindlichkeiten gelten und eine Wirkbetroffenheit gegenüber dem Vorhaben aufweisen können. Im Vorfeld der Planung fanden umfangreiche floristische und faunistische Untersuchungen statt (vgl. Unterlage 19.2). Neben der Erfassungsmethodik ist hier auch die räumliche Verteilung sowie die konkrete Bewertung der einzelnen Artengruppen dargelegt (u.a. flächendeckende Erhebungen der Brutvögel sowie der Biotoptypen; für die übrigen Arten wurden habitatabhängige Probeflächen ausgewählt). Dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) sind die planungsrelevanten Ergebnisse der durchgeführten Bestandserfassungen zu Pflanzen und Tieren zu entnehmen. Die durch das Vorhaben zu erwartenden Konflikte mit den festgestellten floristischen und faunistischen Wertigkeiten werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag (vgl. Unterlage 19.3) dargestellt. Es sind zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Minderung der Eingriffsfolgen vorgesehen. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soweit kompensiert, dass keine erheblichen



Beeinträchtigungen zurückbleiben. Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte werden durch ein umfassendes Vermeidungs-/ Minimierungskonzept sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen soweit entschärft, dass keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

Eingewandt wird, dass durch die Freisetzung von Schadstoffen eine mögliche Belastung von Gräben und der Jade zu befürchten sei, was auch eine Gefährdung von Wasserlebewesen nach sich ziehe.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Durch den „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“ in der zwischenzeitlich ergänzend ausgelegten Unterlage 22-7 wird nachgewiesen, dass das Neubauvorhaben A 20 Abschnitt 1 mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 bis 31 und § 47 WHG vereinbar ist. Der ökologische Zustand (Potenzial) sowie der chemische Zustand der Oberflächengewässerkörper und Grundwasserkörper verschlechtern sich nicht. Somit sind auch keine Eingriffstatbestände im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einschlägig. Das Vorhaben ist auch mit dem Verbesserungsgebot der WRRL vereinbar (vgl. Unterlage 22-7 und Abschnitt 2.2.3.10.2).

Es sei nicht nachvollziehbar und stelle einen Verfahrensfehler dar, dass die Flächen des Einwenders südlich des Nethener Sees im Landschafts-Schutzraum 2.4 lägen.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Aussagen zu „Landschafts-Schutzräumen“ werden in den Unterlagen nicht gemacht. Der Begriff ist in der Landschaftsplanung auch nicht bekannt. Es werden jedoch Bezugsräume abgegrenzt und einige Flächen südlich des Nethener Sees liegen im Bezugsraum 2.4 („Offene Geestlandschaft bei Dringenburg“, Teilraum „Nethener See“). Offensichtlich bezieht sich der Einwender auf diese Bezugsräume. Mit der Abgrenzung von Bezugsräumen erfolgt eine Gliederung des betroffenen Naturraums auf der Grundlage von z.B. Landnutzungen. Die Beurteilung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgt auf der Grundlage der Bezugsräume und deren maßgebende Funktionen und Strukturen. Sie sind zentraler Bestandteil aller Arbeitsschritte des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Insofern hat dieses Gebiet durch die vorliegende Planung keinen Schutzstatus, Auflagen oder anderweitige Verpflichtungen zugewiesen bekommt. Da es sich bei der Abgrenzung der Bezugsräume um eine rein naturschutzfachlich begründete Landschaftsgliederung ohne jegliche unmittelbare Rechtsfolgen handelt, können Verfahrensfehler damit nicht verbunden sein.

Eingewandt wird, dass der Fledermausbestand (auch Bestand anderer geschützter Arten wie Amphibien, Eulen im Seepark) in den letzten Jahren stark angestiegen sei. Aus diesem Grund seien die Richtigkeit der kartierten Bestände und die Art der Zählmethode anzuzweifeln. Darüber hinaus seien die Angaben der Flugrouten falsch, da sich im direkt gegenüber liegenden Wald weitere Fledermausquartiere befänden. Die Flugrouten verliefen aus diesem Grund nicht nur längs sondern auch quer zur K 130.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Untersuchungsmethoden und die Intensität zur Erfassung der Fledermäuse wurden im Vorfeld der Bearbeitung im Rahmen des Scoping-Termins abgestimmt, anschließend abschnittübergreifend konkretisiert und - soweit erforderlich - bei der örtlichen Feldarbeit angepasst. Teilweise erfolgten Nacherhebungen, wenn die Ergebnisse nicht für belastbare Aussagen ausreichten. Die Untersuchungen umfassten die planungsrelevanten Fachinhalte und wurden nach aktuellen Methodenstandards von ausgewiesenen Fachleuten durchgeführt. Aus Abbildung 3-9 im floristischen und faunistischen Gutachten (Unterlage 19.2.1) lässt sich erkennen, dass im Bereich des westlich des Seeparks Lehe liegenden Waldes zur Erfassung der Fledermäuse ein Transekt bearbeitet wurde, der quer zur geplanten Trasse liegt. Auf diesem Transekt wurden Fledermäuse festgestellt, die aus dem Wald heraus in Richtung Südosten fliegen und zurück. Dabei kreuzen sie jedoch nicht die geplante Autobahntrasse. Ein planungsbezogener Konflikt liegt insofern nicht vor. Die Mehrzahl der Tiere flog jedoch auf der in der Unterlage 19.3.2 (Plan zum Artenschutz) dargestellten



Leitlinie entlang der K 130. Sie folgten dabei dem Baumbestand an der Straße. Um die Situation in diesem Teilgebiet näher zu erfassen wurden im Wald zusätzlich Horchkisten ausgebracht und an der nördlichen Waldecke Netzfänge durchgeführt (siehe Abbildung 3-14 in der Unterlage 19.2.1). Aus den Ergebnissen ergibt sich insgesamt ein fachlich belastbares Abbild der Nutzung des Gebietes durch Fledermäuse. Die geäußerten Zweifel an den Erfassungsmethoden und Ergebnissen sind nicht zutreffend.

Eingewandt wird, dass die vorliegenden Planungen das Landschaftsübereinkommen der EU (Council of Europe (2000 - The European Landscape Convention) nicht in ausreichendem Maße berücksichtige. Es wäre keine großmaßstäbliche Kulturlandschaftsanalyse durchgeführt worden.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Planung orientiert sich an den einschlägigen europäischen und nationalen gesetzlichen Regelungen. Das genannte Landschaftsübereinkommen ist ein inhaltlicher Bestandteil davon, beispielsweise des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 20 ff.), der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) mit dem Schutzgebietsnetz Natura 2000 und der bundesdeutschen Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS). Die planerische Berücksichtigung von großräumigen Landschaftsfunktionen erfolgt sowohl im Zuge des Fachbeitrages Vernetzung (vgl. Unterlage 19.5) als auch durch die Agrarstrukturanalyse (vgl. Unterlage 21). Ein darüber hinausgehender, eigenständiger Fachbeitrag "Kulturlandschaftsanalyse" ist kein integraler Bestandteil für die Planfeststellung.

Eingewandt wird, dass das verwendete Kartenmaterial zur Planung der A 20 veraltet sei. Weiterhin wird gefragt, von wann der Landschaftsrahmenplan sei.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Das verwendete Kartenmaterial entspricht dem aktuellen Stand des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGN) ergänzt durch örtliche Vermessungen. Sofern mit dem Hinweis zum Kartenmaterial die Bestandserfassung gemeint ist, so wurde diese in den Jahren 2009 bis 2012 erstellt. Auch nach diesem Zeitraum ist eine Bestandsaufnahme nicht zwangsläufig veraltet. Diesbezüglich wurde zwischenzeitlich eine Plausibilitätsuntersuchung (Unterlage 19.2.4) durchgeführt, die Bestandteil einer Neuauslegung war. Im Ergebnis wurde die Verwertbarkeit der Erhebung bestätigt. Der Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 1995 stellt lediglich eine Informationsquelle für die umweltbezogene Planung dar und ist nicht Bestandteil der Planungsunterlage.

Durch die erheblichen Baumaßnahmen durch Naturschutz-, Esch-, Geest- und Moorgebiete werde einzigartige und unwiederbringliche Natur, Landschaft und Klima zerstört, so der Einwand. Es erfolge Raubbau an der vorhandenen Natur und Umwelt. Weitreichende Moorgebiete, die in Jahrhunderten aufgewachsen seien, würden unwiederbringlich zerstört. Das ökologische Gleichgewicht werde gestört. Es erfolge die nachhaltige Veränderung des ganzen Lebensraumes für die nachkommende Generation.

Das Vorhaben greift in Natur und Landschaft ein. In den fachgutachterlichen Landschaftspflegerischen Begleitplänen zur A 20 1. Abschnitt und zur Autobahnmeisterei Varel sowie im Fachbeitrag Seitenentnahme sind die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens ausführlich dargestellt und bewertet (vgl. Unterlagen 19.1, 19.7 und 19.8). Die zugehörigen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind als verbindliche Maßnahmen in der Unterlage 9 dargestellt, beschrieben und bilanziert. Insgesamt verbleiben mit der Realisierung dieser umfangreichen Maßnahmen keine nicht kompensierten Eingriffe in Natur und Landschaft durch den 1. Abschnitt der A 20. Die Vorgaben der Naturschutzgesetzgebung wurden vollständig beachtet und korrekt angewendet, so dass trotz der vorhabenbedingten Veränderungen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zurückbleiben.

In der Einwendung wird ausgeführt, die Autobahntrasse der A 20 läge direkt am Geestrand, der sich mit Höhenabsätzen von bis zu 20 m an diesem Bereich entlang ziehe und dann zerstört wäre. Eine Kompensationsfläche sei in diesem einzigartigen Fall nirgendwo zu schaffen, da es eine solche Landschaft nur speziell hier in diesem Bereich gäbe.



Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Trasse der A 20, Abschnitt 1, verläuft innerhalb des Naturraums Ostfriesisch-Oldenburger Geest. Im Abschnitt 2 tritt die geplante Trasse der A 20 in die Ems-Wesermaschen ein. Der Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch wird somit von der Trasse der A 20 gequert. Ein besonderer Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen naturraumspezifischer Besonderheiten wird dadurch nicht generiert. Vielmehr werden unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (und in das Landschaftsbild) durch im Regelfall multifunktional wirksame Maßnahmen kompensiert. Es werden unterschiedliche Kompensationsfunktionen auf den Maßnahmen kombiniert, nicht zuletzt um die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben zu minimieren. Bei der Eingriffsregelung stehen vorrangig die Funktionen des Naturhaushaltes im Fokus. Punktuelle oder linienhafte Veränderungen der Landschaftsstruktur ohne Funktionsbeeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden im Zuge der Landschaftsbildthematik berücksichtigt.

Eingewandt wird, dass es einen erheblichen Fehler darstelle, den vorgesehenen Inhalt der Ansaatmischungen nicht in den Planunterlagen darzulegen. Dies sei ein Mangel bei der Anwendung der Eingriffsregelung.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Sofern mit Ansaatmischungen das Saatgut für die straßenbegleitenden Grünflächen (zum Beispiel Böschungen) gemeint ist, so verwendet die Vorhabenträgerin das gemäß BNatSchG spätestens ab 2020 vorgeschriebene Regioaatgut (hier „Regio 1“). Es handelt sich um zertifiziertes Saatgut aus definierten Herkunftsgebieten. Auch für alle anderen Saatflächen wird ausschließlich herkunftsgesichertes Regionalsaatgut verwendet. Eine entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Die Artenzusammensetzung orientiert sich am Bestandsziel, z.B. Extensivgrünland, Feucht-/Nassgrünland, kräuterreiche Sukzession. Es werden keine invasiven, gebietsfremden oder nichtheimische Arten verwendet, sondern die Artenzusammensetzung orientiert sich am Vegetationsziel, den Standortbedingungen und den regionaltypischen Arten. Im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung wird das Saatgut gemäß dem Maßnahmen- / Entwicklungsziel zusammengestellt und ausgeschrieben. Ein Mangel bei der Anwendung der Eingriffsregelung besteht nicht, da die Aussagen für die Genehmigungsplanung hinreichend präzise sind.

Eingewandt wird, dass die A 20 einschneidende Wirkung in Bezug auf die Umwelt (Natur) habe. Der Bienenflug werde durch die A 20 stark behindert. Dies sei in sämtlichen Planungsunterlagen nicht berücksichtigt.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Im Wirkungsbereich der geplanten Trasse wurden folgende Tiergruppen erfasst: Brutvögel (flächendeckende Revierkartierung), Rastvögel und Wintergäste (auf ausgewählten Probeflächen), Fledermäuse (ausgewählte Probeflächen und Leitlinien), Amphibien (potenzielle Laichgewässer, Ganzjahreshabitate und Wanderbeziehungen), Reptilien (ausgewählte Probeflächen), Fische und Rundmäuler (ausgewählte Probeflächen), Heuschrecken (ausgewählte Probeflächen), Libellen (ausgewählte Probeflächen), Laufkäfer (ausgewählte Probeflächen), Holzkäfer (ausgewählte Probeflächen), Tagfalter (ausgewählte Probeflächen), Nachtfalter (ausgewählte Probeflächen) und Muscheln (ausgewählte Probeflächen). Darüber hinaus wurden im Trassenbereich Wildvorkommen im Rahmen einer wildbiologischen Erfassung untersucht. Auf dieser Grundlage erfolgte eine vorhabenspezifische Konfliktuntersuchung, um Zerschneidungswirkungen, Verinselungen und Barrieren zu identifizieren. Anschließend wurden an den örtlichen Konfliktpunkten gezielt Querungsmöglichkeiten installiert und für die betroffenen Arten bzw. Artengruppen konzipiert. Insgesamt sind für den etwa 13 km langen Abschnitt 16 bauliche Querungsmöglichkeiten vorgesehen (eine Unterführung, neun große Gewässerunterführungen und -durchlässe mit breiten Bermen, zwei Wild- bzw. Grünbrücken und vier Kleintierdurchlässe). Wesentlicher Bestandteil des Konzeptes ist eine durchgehende „Perforation“ der Autobahn, beidseitige Wildsperrzäune mit Leitfunktion, eine naturnahe Gestaltung der Aufenthaltsbereiche vor den Querungen und Irritations- / Kollisionsschutzwände zur Minimierung von Störungen. Mit diesem, eng aufeinander abge-



stimmten System können die konkreten Konflikte (z.B. Trennwirkungen, Mortalität, eingeschränkte Biodiversität) wirksam minimiert werden. Dabei wird nicht der Anspruch erhoben, die ehemaligen Funktionen uneingeschränkt und für alle Tier- und Pflanzenarten aufrecht zu erhalten. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die vorgesehenen Maßnahmen auch für Bienen positive Wirkungen haben.

Eingewandt wird, dass der Baumbestand der (mehrere) hundertjährigen Bäume, der durch den Damm Schaden nehmen könnte, zu erhalten sei. Das Wurzelwerk sei zwingend zu schonen.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Es werden alle Bäume erhalten, sofern der Standort das auch künftig zulässt. Im Bereich des mehrjährig angelegten Vorbelastungsdammes ist allerdings kein Altbaum überlebensfähig, selbst unter Anwendung der RAS-LP 4 bzw. der einschlägigen DIN 18920. Die zu entfernenden Bäume sind genau bilanziert und werden entsprechend kompensiert. Der verbleibende Kompensationsflächenbedarf wird durch flächige Gehölzpflanzungen im Trassennahbereich gedeckt. Die für die Kompensation vorgesehene Anlage von Feldgehölzen im Rahmen der Maßnahmen 5.1 A, 7.1 A und 9.1 A nimmt eine Fläche von insgesamt 2,749 ha ein. Der Verlust von Einzelbäumen ist über das erforderliche Maß hinaus kompensiert.

Eingewandt wird, dass in den Zeichnungen kein Wildschutzzaun ausgewiesen sei. Es werde darum gebeten, im Bedarfsfall den Wildschutzzaun so anzulegen, dass entsprechende Unter- bzw. Überführungen vom Wild betreten werden könnten.

Entlang der gesamten Trasse ist beidseitig die Anlage eines Wildschutzzaunes vorgesehen und in den Plänen eingezeichnet (siehe Maßnahme 16.1 V). Diese Zäunung lenkt das Wild zu den Querungsbauwerken und ermöglicht eine Querung der Trasse. Die Einwendung ist somit gegenstandslos.

Eingewandt wird, dass das Vernetzungskonzept für die A20 auf allen Ebenen erhebliche Mängel aufweise, aufgrund derer es nicht geeignet sei, die durch das Vorhaben zu erwartenden ökologischen Trennwirkungen hinreichend zu beheben. Im Vernetzungskonzept gestünden die Planer außerdem ein, dass Tierpassagen nur wenige Prozent der Trassenstrecke öffnen könnten. Damit verfehle das Vernetzungskonzept grundsätzlich seine Wirkung.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Der Fachbeitrag Vernetzung ist als eigenständiges Gutachten - von auf dieses Fachgebiet spezialisierten Bearbeiterinnen und Bearbeitern - erstellt worden (vgl. Unterlage 19.5). Neben der Raumanalyse und -modellierung wurden konkrete Zielarten für diesen Landschaftsraum abgeleitet und deren Lebensraumanforderungen sowie Funktionsbeziehungen analysiert. Auf dieser Grundlage erfolgte eine vorhabenspezifische Konfliktuntersuchung, um Zerschneidungswirkungen, Verinselungen und Barrieren zu identifizieren. Anschließend wurden an diesen örtlichen Konfliktpunkten gezielt Querungsmöglichkeiten installiert und für die betroffenen Arten bzw. Artengruppen konzipiert. Das Vernetzungskonzept verfolgt in diesem Zusammenhang nicht das Ziel, die Zerschneidungswirkung der A 20 vollständig aufzuheben, sondern das Ziel die Wirkungen soweit zu mindern, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für wandernde Individuen bzw. den Austausch von Populationen entstehen. Insgesamt sind für den etwa 13 km langen Abschnitt 16 bauliche Querungsmöglichkeiten vorgesehen (eine Unterführung, neun große Gewässerunterführung und -durchlässe mit breiten Bermen, zwei Wild-/ bzw. Grünbrücken, vier Kleintierdurchlässe). Wesentlicher Bestandteil des Konzeptes ist eine durchgehende „Perforation“ der Autobahn, beidseitige Wildsperrzäune mit Leitfunktion, eine naturnahe Gestaltung der Aufenthaltsbereiche vor den Querungen und Irritations- bzw. Kollisionsschutzwänden zur Minimierung von Störungen. Mit diesem eng aufeinander abgestimmten System können die konkreten Konflikte (z.B. Trennwirkungen, Mortalität, eingeschränkte Biodiversität) an den entscheidenden Stellen wirksam minimiert werden. Eine funktionale Verfehlung ist nicht erkennbar.



Die Einwendung, wonach die der Konzeption zugrunde liegenden Gutachten vorzulegen seien, ist zurückzuweisen. Im Teil A des Fachbeitrages Vernetzung (Unterlage 19.5) ist eine vollständige Literaturangabe enthalten. Die Gutachterinnen und Gutachter sind nicht in der Pflicht, die verwendeten zugänglichen Quellen vorzuhalten. Sofern es sich um unveröffentlichte Quellen handelt, bietet die Vorhabenträgerin an, diese auf konkrete Anfrage zugänglich zu machen.

Eingewandt wird, dass das Vernetzungskonzept hinsichtlich der Zielartenkonzeption zu überarbeiten sei. Dabei seien neben bisher fehlenden Arten insbesondere biozönotisch wirksame Artengruppen zu berücksichtigen.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die im Vernetzungskonzept gewählten Zielarten erfüllen die Anforderungen und Kriterien, um stellvertretend für andere Arten die Ableitung von Konflikten, Maßnahmen und Vernetzungserfordernisse abzuleiten. Der Zielartenkatalog des Vernetzungskonzeptes ist sehr umfangreich und deckt die verschiedensten Anspruchsprofile ab (Indikatorprinzip). Die Ableitung ist im methodischen Teil ausführlich dargestellt (vgl. Unterlage 19.5, Teil A). Eine Überarbeitung ist insofern fachlich nicht geboten. Mit dem Fachbeitrag Vernetzung wurde ein Konzept vorgelegt, das dem neuesten Stand der Wissenschaft entspricht.

Eingewandt wird, dass Lösungen für die Zerschneidungseffekte durch Lärm und Licht zu erarbeiten seien.

Die mögliche Trennwirkung des Vorhabens durch Lärm und Licht wurde berücksichtigt und es sind Maßnahmen zur Minderung dieser Wirkung vorgesehen. Im Bereich der Querungshilfen werden Irritationsschutzwände als Blend- und Spritzschutz errichtet. Auf der geplanten Wildbrücke und der Grünbrücke werden diese Irritationsschutzwände zusätzlich lärmabsorbierend ausgebildet. Zudem bewirken Maßnahmen wie die vorgesehenen trassenparallelen Gehölzpflanzungen oder der Landschaftswall am Seepark Lehe eine Minderung der Lärm- und Lichtimmissionen. Die Einwendung ist somit zurückzuweisen.

Die Querungsanlagen seien hinsichtlich der bisher nicht berücksichtigten Arten und Artengruppen zu überarbeiten, so der Einwand.

Die im Vernetzungskonzept gewählten Zielarten erfüllen die Anforderungen und Kriterien, um stellvertretend für andere Arten die Ableitung von Konflikten und Maßnahmen und Vernetzungserfordernisse abzuleiten. Ein Überarbeitungsbedarf ist nicht erkennbar. Die Einwendung ist zurückzuweisen.

Eine Einwendung führt aus, dass die Defizite etwa durch Wegeparallelführungen, Grenzwertunterschreitung, Nutzerkonkurrenzen und mangelnde Dimensionierung zu beheben seien. Das Lagekonzept der Querungsanlagen sei zu überarbeiten hin zu einer erheblich größeren Querungsstrecke und unter Prüfung von Aufständungen in geplanten Dammlagen.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Parallelführung von Querungsanlagen mit Wegen wird als so genanntes Kombinationsbauwerk bezeichnet. Im Gesehenvermerk des Bundesverkehrsministeriums vom 22.11.2013 wurde die Funktionalität der Kombinationsbauwerke Bauwerk Nr. 1-07 und 1-13 infrage gestellt. Daraufhin wurde die bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Planung zum Teil modifiziert. Mit Schreiben vom 11.09.2014 hat das Ministerium dieser geänderten Konzeption zugestimmt. Die Planung sieht nun folgendermaßen aus:

Bauwerk Nr. 1-07: Die ursprünglich mit einem Wirtschaftsweg kombinierte Querungshilfe wurde in zwei getrennte Bauwerke aufgelöst. Der Otterbäkenweg wird in der ursprünglich geplanten Lage und Höhe als Bauwerk Nr. 1-07 überführt. Weiter westlich ist nun eine 30 m breite Wildbrücke (Bauwerk Nr. 1-06.1) vorgesehen.

Bauwerk Nr. 1-13: Die Querungshilfe für Rehwild und Fischotter wird mit einem landwirtschaftlichen Weg kombiniert. Der mitgeführte Wirtschaftsweg ist für die Wartung eines Sickerbeckens unverzichtbar, eine Benutzung wird aber nur sehr selten im Jahr erfolgen. Aufgrund der geringen Frequentierung wird die Wegemittführung als unkritisch für die Funktionalität des Bauwerkes eingestuft.



Darüber hinaus stellt das Bauwerk Nr. 1-03 eine Kombination aus einem Wirtschaftsweg und einer Querungshilfe für Fischotter und Fledermäuse dar. Hier ist die Funktionsfähigkeit schon allein aufgrund der geringen Frequentierung während der Aktivitätszeiten der genannten, eher nachtaktiven Arten nicht infrage gestellt.

Ebenso wurden mögliche negative Auswirkungen auf den Wildwechsel durch den bestehenden asphaltierten Weg am Rand der Otterbäkenniederung geprüft. Aufgrund der Entfernung und der geringen Verkehrsbelastung sind hier keine Verschlechterungen zur Bestandsituation zu erwarten.

Die Ausgestaltung der Querungsbauwerke erfolgte auf Grundlage der vorgesehenen Querungsfunktionen, welche sich aus Artenschutzbeitrag, Vernetzungsgutachten und Landschaftspflegerischem Begleitplan ergeben. Diese Gutachten berücksichtigen neben den einschlägigen Regelwerken (z. B. Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ)) den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Es erfolgte eine vorhabensspezifische Konfliktuntersuchung, um Zerschneidungswirkungen, Verinselungen und Barrieren zu identifizieren. Anschließend wurden an diesen örtlichen Konfliktpunkten gezielt Querungsmöglichkeiten installiert und für die betroffenen Arten bzw. Artengruppen konzipiert. Insgesamt sind für den etwa 13 km langen Abschnitt 16 bauliche Querungsmöglichkeiten vorgesehen. Die im Einzelfall erfolgten Abweichungen der Dimensionierung von Querungsbauwerken mit Funktionen für den Fischotter von den Vorgaben des M AQ sind projektspezifisch bedingt. Das liegt darin begründet, dass die im M AQ empfohlenen lichten Höhen der Bauwerke im Bezug auf die naturschutzfachlichen Anforderungen der Wiesenbrüter und des Erhalts der weiträumigen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen einen Zielkonflikt auslösen. In fachlicher Abstimmung mit dem Otterzentrum Hankensbüttel wurde für die A 20 eine Speziallösung entwickelt, die für den spezifischen Landschaftsraum als ausreichend hinsichtlich der Vernetzungsfunktion für den Fischotter einzustufen ist (vgl. Unterlage 19.5, Teil A).

Wesentlicher Bestandteil des Konzeptes ist eine durchgehende „Perforation“ der Autobahn, beidseitige Wildsperrzäune mit Leitfunktion, eine naturnahe Gestaltung der Aufenthaltsbereiche vor den Querungen und Irritations- /Kollisionsschutzwände zur Minimierung von Störungen. Mit diesem eng aufeinander abgestimmten System können die konkreten Konflikte (z.B. Trennwirkungen, Mortalität, eingeschränkte Biodiversität) wirksam minimiert werden. Durch die multifunktionale Ausgestaltung der vorgesehenen Querungsanlagen wird die Barrierewirkung für zahlreiche Arten weitgehend minimiert. Dabei können jedoch nicht die Ansprüche aller Arten vollständige Berücksichtigung finden, sondern sie werden nach funktionalen Erfordernissen gegeneinander abgewogen. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden durch Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz kompensiert.

Grundsätzlich dienen die Vernetzungsmaßnahmen der Minderung von Störwirkungen und Beeinträchtigungen, die durch ansonsten unüberwindbare Autobahnbauwerke verursacht werden. Wesentlicher als ein prozentualer Durchlässigkeitswert gegenüber dem Ausgangszustand sind aber die tatsächliche Lage, die Gestaltung und die Anbindung der jeweiligen Querungshilfe sowie die Funktionalität der zugehörigen Leitstrukturen. Das Vernetzungskonzept erhebt nicht den Anspruch, die ehemaligen Funktionen uneingeschränkt und für alle Tier- und Pflanzenarten aufrecht zu erhalten. Insofern wurden Zielarten ermittelt, die stellvertretend auch für andere Arten positive Wirkungen erwarten lassen. Der Standort und die betroffenen Artengruppen wurden im Vorfeld intensiv untersucht. Die daraufhin ausgewiesenen Maßnahmen für diese Zielarten orientieren sich am aktuellen Kenntnisstand und den einschlägigen Regelwerken (z.B. Merkblatt für Amphibienschutz - MAmS , Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen - MAQ).

Die Planung hat neben Vernetzungsfunktionen auch weitere Aspekte zu berücksichtigen. Unter Abwägung aller Belange wurde daher die vorgesehene, möglichst geländenahe Führung in Dammbauweise gewählt.



Im Rahmen einer durchgeführten Variantenuntersuchung wurden alternative Trassenführungen entwickelt, miteinander verglichen und bewertet. Die Prüfung der Varianten erfolgte hinsichtlich der Kriterien raumstruktureller Wirkungen, verkehrlicher Beurteilung, Entwurfs- und sicherheitstechnischer Beurteilung, Umweltverträglichkeit und Kosten. In der Gesamtbetrachtung erhält die gewählte Linie insgesamt die günstigste Bewertung (siehe hierzu Unterlage 01).

Eingewandt wird, dass der Landschaftsraum entlang der Trasse insbesondere für Grünlandarten als zusammenhängender Lebensraumkomplex zu entwickeln sei.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Entwicklung eines zusammenhängenden Lebensraumkomplexes, insbesondere für Grünlandarten entlang der Trasse, ist nicht vorgesehen und nicht notwendig. Das vorgesehene Maßnahmenkonzept mit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes deckt dennoch alle erforderlichen Anforderungen ab. Das Maßnahmenkonzept leitet sich aus den durch den Eingriff betroffenen Werten und Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild ab. Die inhaltlichen Anforderungen an die Kompensationsplanung sind in der Eingriffsermittlung und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag detailliert ermittelt worden (vgl. Unterlagen 19.1.1 und 19.3). Das daraus abgeleitete Maßnahmenkonzept greift die bezugsraumsspezifischen Anforderungen auf und sorgt dafür, dass die Beeinträchtigungen durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Bezugsräume ausgeglichen werden. Mit der Maßnahmenplanung werden die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushalts gleichartig ausgeglichen oder gleichwertig ersetzt. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet.

Die Verlegung der Otterbäke auf nur eine Seite der Autobahn sei falsch, da die dort ansässigen Amphibien trotz allem versuchen würden, die Autobahn zu queren, so der Einwand. Aus diesem Grund sei es fahrlässig, nur einen Tunnel zu planen. Gleichzeitig sei unklar, warum die Otterbäke nicht mehrfach die Autobahn kreuze.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen sind die Amphibienvorkommen und deren Lebensraumverbund im Planungsraum ermittelt worden. Daraus wurde ein Maßnahmenkonzept abgeleitet, das auf eine Vermeidung artenschutzrechtlicher bzw. erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigungen dieser Artengruppe durch das Vorhaben abzielt. Vorgesehen sind z.B. insgesamt rund 3 km dauerhafte und rund 5 km temporäre Amphibienleiteinrichtungen während der Bauzeit (siehe Maßnahme 17.11 VCEF) zu den verschiedenen Querungsstellen. Im Verlauf der geplanten Renaturierung der Otterbäke (Maßnahme 3 A) sind insgesamt fünf Querungsstellen vorgesehen, welche aufgrund ihrer Ausgestaltung eine Nutzung durch Amphibien ermöglichen. Es handelt sich um die Bauwerke 1-03 (Brücke im Zuge der A 20 über einen Graben und einen Wirtschaftsweg), 1-03.1 (Grünbrücke), 1-05 (Brücke im Zuge der A 20 über die Otterbäke), 1-06.1 (Wildbrücke) sowie um einen moorfroschgerechten Durchlass in Verlängerung des Grenzweges (Maßnahme 17.12 VCEF). Der Hinweis, dass lediglich ein Tunnel für Amphibien im Bereich der Otterbäkenrenaturierung vorgesehen sei, ist somit nicht korrekt. Der erforderliche Lebensraumverbund für die Gruppe der Amphibien ist durch die vorgesehenen Querungsstellen gewährleistet. Eine Querung von Autobahn und Otterbäke ist zwangsläufig mit der Gestaltung einer Gewässerunterführung verbunden. Mit einer solchen Unterführung ist neben weiteren Gesichtspunkten eine Einschränkung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen und der natürlichen Entwicklungsfähigkeit verbunden. Unter Berücksichtigung aller übrigen Rahmenbedingungen wurde daher das vorliegende Konzept zu Renaturierung der Otterbäke mit nur einer Querung der Autobahn im geplanten Renaturierungsabschnitt gewählt.

Die Einwendung, dass in Folge der dreiseitigen Umklammerung von Autobahnen ein Vernetzungskonzept während der Bauphase zu fordern sei, ist zurückzuweisen. Während der Bauphase entstehen abschnittsweise zwar Beunruhigungen, aber die Durchgängigkeit und Ausweichmöglichkeiten bleiben insgesamt bestehen. Lokale Beeinträchtigungen vorhandener Lebensraumverbundbeziehungen während der Bauzeit sind temporär und nicht erheblich. Die



eigentliche Barrierewirkung durch die Autobahn tritt erst mit Verkehrsfreigabe in Kraft. Ein vorgezogenes baubedingtes Vernetzungskonzeptes ist somit nicht geboten.

In einer Einwendung wird eine Grünbrücke im Bereich der Heller Büsche gefordert.

Die Einwendung ist gegenstandslos, denn es ist die Errichtung einer Grünbrücke über die A 20 zur Vernetzung der Waldgebiete Garnholter und Heller Büsche (Maßnahme 17.5 VCEF bzw. Bauwerk 1-03.1) vorgesehen, um die Austauschbeziehungen dieser Waldbereiche aufrecht zu erhalten. Eine zusätzliche Grünbrücke über die A 28 zur Nord-Süd-Anbindung des Waldgebietes ist mit dem hier geplanten Autobahnabschnitt naturschutzrechtlich nicht begründbar. Diese „Alt-Durchschneidung“ stellt keinen Eingriff des hier zu betrachtenden Vorhabens dar. Eine Verbesserung bestehender Defizite steht nicht in kausalem Zusammenhang mit den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen. Diesbezüglich können gegebenenfalls andere Möglichkeiten aktiviert werden, z.B. das „Bundesprogramm zur Wiedervernetzung“, das anhand eines Prioritätenkatalogs entsprechende Maßnahmen als freiwillige Leistung des Bundes umsetzt. Die Entscheidung für solche Maßnahmen obliegt allerdings nicht der Vorhabenträgerin oder der Planfeststellungsbehörde für den Neubau der A 20.

Einwenderseits wird gefordert, dass die Planungen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Errichtung der A 20 mit den Planungen zur Dorferneuerung Rastede-Nord in Einklang zu bringen seien. Insbesondere vor dem Hintergrund des weiter steigenden Flächendrucks sei die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Dorferneuerungsgebiet sehr kritisch, zumal dieser Druck durch die 40 ha große Seitenentnahme noch weiter verstärkt werde.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Der größte Teil des Bereiches für die Dorferneuerung „Rastede-Nord“ betrifft den 2. Abschnitt der A 20 (von der Anschlussstelle A 29 bis zur B 437 bei Schwei) und ist insofern nicht Gegenstand des hier zu betrachtenden Planfeststellungsverfahrens. Gleichwohl gibt es im westlichen Bereich Überschneidungen bezüglich des Landschaftsbildes und der Freizeitwegeverbindungen zum Nethener See bzw. zur künftigen Freizeitnutzung der neuen Sandentnahme. Das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept leitet sich aus den durch den Eingriff betroffenen Werten und Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild ab. Die inhaltlichen Anforderungen an die Kompensationsplanung, d.h. der Funktionsbezug, sind in der Eingriffsermittlung, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Fachbeitrag Sandentnahme detailliert ermittelt worden (vgl. Unterlagen 19.1, 19.3 und 19.8). Das daraus entwickelte Maßnahmenkonzept greift die naturschutzspezifischen Anforderungen auf und kompensiert die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch entsprechende naturschutzrechtliche Maßnahmen innerhalb der Bezugsräume. Bei der Maßnahmenkonzeption wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG eine geringstmögliche Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Um den Flächenbedarf zu minimieren, erfolgt die Maßnahmenkonzeption in der Regel multifunktional, d.h. es werden unterschiedliche Kompensationsfunktionen auf einer Maßnahmenfläche kombiniert. Zugleich orientiert sich die Flächenausweisung an der Flurstücksstruktur (z.B. Restflächen, ungünstige Zuschnitte) und der Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe. Durch die Einbindung des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld als bundeseigene Fläche mit einer eingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung kann die Beanspruchung landwirtschaftlicher Produktionsflächen im Trassennahbereich erheblich minimiert werden. Die Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen ist insofern nicht beliebig, sondern folgt der stringenten Hierarchie der Eingriffsregelung (Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen vor der Ausweisung von funktionsgerechten Kompensationsmaßnahmen). Mit der vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde ein raumverträgliches und flächenschonendes Konzept entwickelt, das den naturschutzrechtlichen Anforderungen entspricht.

Die Nethener Seen sowie das Umfeld sind als Vorranggebiet für intensive Erholung ausgewiesen. Zwischen dem Nether See und der geplanten Sandentnahme verläuft ein regional bedeutsamer Rad-/ Wanderweg, der südlich des Seeparks Lehe an die K 130 anschließt (Bekhauser Moorweg / Leher Damm). Der gesamte Bereich hat insofern eine hohe Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung, z.T. mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung.



Das Konzept für das neue Abbaugewässer (vgl. Unterlagen 9.3, 9.4 und 19.8) sieht die naturnahe Herrichtung der Abbaustätte einschließlich einer Renaturierung der verlegten Bekhauser Bäche vor. Die Abbaustätte ist so herzurichten und zu renaturieren, dass sich ein ungestörter Gewässerlebensraum mit einem Mosaik aus naturnahen Ufer- und Verlandungsbereichen, Ruderal- und Hochstaudenfluren, Röhrichten und Gehölzstrukturen entwickelt. Darüber hinaus entsteht ein natürlicher Übergang zu dem südwestlich angrenzenden Wiesenvogellebensraum. Eine intensive Folgenutzung des Abbaugewässers einschließlich der Randbereiche wird nicht zugelassen. Das Verbot schließt ausdrücklich die Freizeit-/ Erholungsnutzung ein, da somit eine Gefährdung des Kompensationsziels durch unkontrollierbare Folgenutzungen entstehen würde. Eine Anbindung des renaturierten Abbaugewässers in ein Freizeit-Wegekonzept wäre vor diesem Hintergrund kontraproduktiv, auch wenn die Erlebbarkeit von Naturraum durchaus erstrebenswert ist.

In einer Einwendung wird dargelegt, dass erst vor ein paar Jahren die ehemalige Sandgrube am Bekhausermoorweg rekultiviert worden sei, um als Ausgleichsfläche für den Sandabbau im Nethener See zu fungieren. Durch das geplante Autobahnkreuz und weiteren Sandabbau von 40 ha sollten innerhalb kürzester Zeit schützenswerte Ausgleichsflächen erneut bebaut werden und dafür wiederum Kompensationsmaßnahmen erfolgen, so dass für eine Ausgleichsfläche eine erneute Ausgleichsfläche geschaffen werden müsse. Im Bereich der Straße Middelreeg (Jade) / Bereich Bollenhagen seien Ausgleichsflächen der Stadt Wilhelmshaven betroffen (Aufforstung). Es müssten auch hierfür neue Ausgleichsflächen unter Berücksichtigung der bis dahin vergangenen Biotopentwicklungszeit gefunden werden.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan berücksichtigt vorhandene und verbindlich festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen (siehe hierzu Unterlage 19.1.1, Kapitel 2.3.8). Die Flächen wurden beim Landkreis Ammerland abgefragt und liegen gemäß dem dortigen Kompensationsflächenkataster vollständig vor. Eine Beanspruchung von verbindlich festgesetzten Rekultivierungs- bzw. Ausgleichsflächen der Sandabgrabungen am Bekhausermoorweg ist nicht bekannt. Die Straße Middelreeg bei Bollenhagen/Jade befindet sich im Bereich des Abschnittes 2 der A 20 und ist somit nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Aber auch hier gilt grundsätzlich, dass für die unvermeidbare Inanspruchnahme von naturschutzrechtlich festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen eine entsprechende Kompensation im Zuge der Autobahnplanung vorzusehen und planfestzustellen ist.

Eingewandt wird, dass die Wasserfläche „Diekmanns Kuhle“ als Ausgleichsfläche für die Molkerei Ammerland diene und ausdrücklich dafür vorgesehen sei, die Versiegelung und Zerstörung natürlicher oder naturnaher Gebiete mittels Renaturierung auszugleichen. Dass Teile dieser Wasserfläche nun selbst der Zerstörung in Form baulicher Veränderungen anheimfallen, sei inakzeptabel und verhöhne geradezu das Konzept „Ausgleichsfläche“.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan berücksichtigt vorhandene und verbindlich festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen (siehe hierzu Unterlage 19.1.1, Kapitel 2.3.8). Die Flächen wurden beim Landkreis Ammerland abgefragt und liegen gemäß dem dortigen Kompensationsflächenkataster vollständig vor. Nördlich und östlich der Molkerei Ammerland befinden sich mehrere größere Stillgewässer am Grenzpfahlweg. Bei einem dieser Gewässer handelt es sich offensichtlich um „Diekmanns Kuhle“. Sämtliche Gewässer am Grenzpfahlweg liegen nicht im Bau Feld des Vorhabens, so dass hier keine baulichen Veränderungen stattfinden.

Der Bau der A 20 schädige naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder und Moore, so der Einwand. Laut Erläuterungsbericht der Straßenbaubehörde sei festgestellt worden, dass es sich bei Teilen der untersuchten Flächen in den Heller Büschen um einen Nachtfalterlebensraum von sehr hoher Bedeutung handele. Der geplante Anschlussbereich der A 28/A 20 würde einen solchen Lebensraum zerstören. Wälder dieser Qualität seien in kurzen Zeiträumen nicht ersetzbar und würden durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen in keiner Weise angemessen ausgeglichen. Gleiches gelte für geplante CEF-Maßnahmen zur Umsiedlung einzelner Tierarten. Der Erfolg dieser Umsiedelungen sei in der wissenschaftlichen Literatur sowie in der Fachpraxis



nicht nachgewiesen. Waldumbauten / -meliorationen benötigen eine langjährige Entwicklungsdauer. Drei Jahre seien hierfür viel zu gering bemessen.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Das Waldgebiet Garnholter Büsche wird von der Trasse durchschnitten. Dabei gehen etwa 20 ha Waldflächen dauerhaft verloren. Beidseitig der Trasse bleiben jedoch ausgedehnte Waldflächen bestehen (über 80 ha nordwestlich der Trasse und über 110 ha südöstlich der Trasse). Der Funktionsverlust wird auf den verbleibenden Forstflächen durch Maßnahmen zur Aufwertung vorhandener Waldbestände auf über 40 ha und durch Neuanlage von Wald auf etwa 20 ha ausgeglichen bzw. ersetzt (vgl. Unterlagen 9.3 und 9.4). Bei den im Bereich alter Waldstandorte (Bezugsraum 1) verloren gehenden Biotoptypen handelt es sich überwiegend um Jungbestände und Waldbestände unter 50 Jahren. Der Verlust von FFH-Lebensraumtypen beläuft sich auf 0,814 ha; Lebensraumtyp-Beeinträchtigungen werden über die Konflikte B 1.2 und B 2.2 „Stickstoffeintrag in empfindliche Biotoptypen in der 250 m-Wirkzone“ erfasst, bewertet und mit entsprechenden Maßnahmen kompensiert (vgl. Unterlage 19.1.1, Kap. 5.2; Eingriffsbilanz Kap.2). Die Eingriffsbilanz für alte Waldstandorte erfolgt durch Berücksichtigung als Boden mit besonderer Bedeutung. Zudem wird der Biotopwertverlust erfasst und multifunktional kompensiert. Dabei erfolgt die Berücksichtigung der geringen Regenerationsfähigkeit von Biotoptypen durch einen erhöhten Kompensationsfaktor (vgl. Unterlage 19.1.1 Eingriffsbilanz, Kap.1). Der Kompensationsfaktor bewirkt, dass der Verlust wertvoller, bedingt regenerierbarer Waldflächen durch Maßnahmen kompensiert wird, welche doppelt bis dreimal so groß sind wie die verloren gehenden Biotope. Der Verlust von nur bedingt regenerierbaren Waldflächen (etwa 6 ha) wird zumindest teilweise durch die naturnahe Waldentwicklung im Waldgebiet Rechter Brok (Maßnahme 13 A<sub>CEF</sub>) ausgeglichen. Hier kann auf bereits vorhandene Wertigkeiten im Wald aufgebaut werden, so dass innerhalb von 25 Jahren die verloren gehenden Werte und Funktionen ausgeglichen sind. Andere Waldbereiche bedürfen einer längeren Entwicklungszeit, so dass die vorgesehenen Maßnahmen die verloren gehenden Waldfunktionen lediglich ersetzen können. Der vergleichenden Gegenüberstellung ist zu entnehmen, dass die verloren gehenden Werte und Funktionen des Bezugsraumes 1 „Waldgebiet Garnholter und Heller Büsche“ mit den vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert werden (vgl. Unterlage 9.5).

Im Untersuchungsgebiet herrschen Böden der Mooregebiete mit großflächigen Erd-Hochmooren und Böden der Talsedimente mit Gleyen und Gley-Podsolen vor. Die Erd-Hochmoore, die Erd-Niedermoore und Gleye haben ein hohes Biotopentwicklungspotenzial. Durch ein engmaschiges Grabensystem wird die Geestlandschaft jedoch großflächig entwässert. Gleye mit Erd-Niedermoorauflage und Erd-Hochmoore zählen zu den Böden mit besonderer Bedeutung und werden entsprechend der jeweiligen Biotoptypenwertstufe durch die multifunktional wirksamen Maßnahmen vollständig kompensiert (vgl. Unterlagen 19.1.1 Eingriffsbilanz und Unterlage 9.5).

Unmittelbar südlich angrenzend an die bestehende A 28 wurden an drei Probestellen Nachtfalter-Bestände mit sehr hoher Bedeutung - der höchsten Bedeutungsklasse - festgestellt (vgl. Unterlage 19.2). Dieser Befund zeigt, dass die unmittelbare Nähe der Autobahn für diese Arten trotz betriebsbedingter Lichtemissionen nicht zwangsläufig lebensraumfeindliche Wirkungen entfaltet bzw. die Beeinträchtigungsintensität offensichtlich nicht erheblich ist. Bei den im Waldgebiet Garnholt untersuchten Probeflächen handelt es sich um Teil-Lebensräume der lokalen Gesamtpopulationen der betreffenden Nachtfalter-Arten. Diese Probeflächen sind für zahlreiche feuchtwaldspezifische Arten aus populationsökologischer Sicht als Teile eines Verbund-Systems anzusehen. Dafür spricht die große Übereinstimmung in der Artenzusammensetzung zwischen den Probestellen. Der Feuchtwaldkomplex, innerhalb dessen sich der geplante Anschlussbereich zwischen A 20 und A 28 befindet, wird deshalb im Ganzen als Nachtfalterlebensraum von sehr hoher Bedeutung eingestuft. Diese Bedeutung wird sich nicht verändern, solange die Biotopstruktur mit Feuchtwaldbereichen bestehen bleibt, auch wenn durch die geplante Trasse Teilflächenverluste entstehen.



Eine Umsiedlung von Tierarten ist nicht vorgesehen. Im Rahmen artenschutzrechtlicher Erfordernisse werden lediglich für einzelne Arten Habitatstrukturen entwickelt, welche dem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang dienen.

Eingewandt wird, dass es grundsätzlich zu begrüßen sei, dass durch Ausgleichsflächen Nachteile der Tiere bei Baumaßnahmen ausgeglichen würden. Trotzdem könnten nicht ohne weiteres Beeinträchtigungen für die dort lebenden Tiere hingenommen werden. In diesem Fall werde eine Tierart (Kiebitz) gefördert, während andere ihren angestammten Lebensraum verlieren würden. Dies sei aus tierschutzrechtlicher Sicht nicht hinnehmbar.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Tierschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind im vorliegenden Fall nicht zu besorgen. Ziel der Maßnahmenplanung ist es unter anderem, die im Plangebiet nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten nach dem europäischen Artenschutzrecht und weitere Arten der Roten Listen zu berücksichtigen, deren Lebensräume nach Möglichkeit zu erhalten und ggf. aufzuwerten. Konflikte können daher von vornherein weitgehend vermieden werden. Das zeigt auch der Artenschutzbeitrag zum Entwicklungskonzept Friedrichsfeld (Unterlage 19.3.3). Dieser kommt zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten und Eingriffstatbestände nicht erfüllt sind. Die zu fördernden Arten ergeben sich aus den vorhabensbedingt betroffenen Funktionen. Neben dem Kiebitz erfahren zahlreiche weitere Arten eine Förderung. Mögliche negative Entwicklungen für andere Arten wurden im Rahmen des Gesamtkonzeptes erkannt und durch geeignete Maßnahmen vermieden.

Die Ausweisung von Ausgleichsflächen sei nur ein Alibi für die immense Umweltzerstörung, könne aber nicht wirklich als Ausgleich dienen, denn es würden ja keine neuen Flächen geschaffen, so der Einwand.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Das Kompensationskonzept leitet sich aus den durch den Eingriff betroffenen Werten und Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild ab. Es sind umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs bzw. von Beeinträchtigungen im unmittelbaren Trassenumfeld vorgesehen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert (vgl. Unterlagen 9.2, 9.3 und 9.4). Dabei sind diese Maßnahmen i.d.R. multifunktional wirksam, d.h. es werden mehrere Kompensationsfunktionen auf einer Maßnahmenfläche kombiniert, um den Flächenbedarf zu minimieren. Grundprinzip ist, dass hierzu Flächen in ihrer ökologischen Wertigkeit verbessert werden, also ein funktionsbezogenes Aufwertungspotenzial besteht. Dazu sind keine neue Flächen zu schaffen, sondern die Naturschutzwertigkeiten vorhandener Flächen zu verbessern. Das stellt eine geeignete Kompensation im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar.

Gegen die vorgesehenen Gehölzentnahmen wird eingewandt, dass infolge des Klimawandels in Zukunft starke Winde und Stürme zu erwarten seien. Es wäre daher kontraproduktiv, die windbrechenden Gehölze im südlichen Bereich abzuholzen.

Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass Bäume nur im unbedingt notwendigen Umfang beseitigt werden und der Eingriff voll kompensiert wird (vgl. Unterlagen 9.5 und 19.11, Kap 5.2). Die Funktion als „Windbremse“ übernehmen weniger die Althölzer, sondern vielmehr die dichtwüchsigen und biegsamen Gehölzstrukturen (z.B. Wallhecken, Knicks und Wald). Dort, wo windwurfgefährdete Waldbestände durch die Trasse angeschnitten werden, sind gezielt Maßnahmen zur Entwicklung stabiler Waldbestände vorgesehen (vgl. Unterlage 9.4, Maßn. 1 A).

#### **2.2.3.9.1.4.2 Einwendungen zum Entwicklungskonzept Friedrichsfeld**

Eingewandt wird, dass das Kompensationskonzept auf dem Standortübungsplatz Friedrichsfeld ungeeignet sei, insbesondere für den Ausgleich für Wiesenvögel wie den Kiebitz, für den



in Friedrichsfeld Lebensräume hergestellt werden sollen. Die dafür notwendigen Standortbedingungen seien jedoch zu sandig und grundwasserfern und somit nicht effektiv und zudem zu klein. Es fehle der Nachweis, dass das Gelände dauerhaft vernässt werden könne und die Stocherfähigkeit für Wiesenvögel auch in Trockenperioden aufrechterhalten bleibe. Der für das Kompensationsziel erforderliche Offenlandcharakter sei derzeit nicht vorhanden.

Das Entwicklungskonzept Friedrichsfeld wurde unter Berücksichtigung der vorhandenen Standortbedingungen erstellt (vgl. Unterlage 19.6.2), woraus sich gezielte Maßnahmen zur Veränderung der Standortbedingungen ableiten. Hierzu wird im künftigen Offenland durch die Aufhebung vorhandener Entwässerungseinrichtungen eine Vernässung von Teilflächen initiiert und die derzeitigen Nasswaldstandorte gezielt in die Konzeption einbezogen. Die Funktionalität der Maßnahmen zur Wasserhaltung wird regelmäßig überprüft und in der mehrjährigen Herstellungsphase bei Bedarf noch baulich angepasst (z.B. durch Blänken / Mulden, Staueinrichtungen). Eine vollständige Flächenvernässung ist hingegen nicht vorgesehen, um ein vielfältiges Offenlandmosaik durch unterschiedliche Standortbedingungen und Nutzungen zu entwickeln (verschiedene Habitatqualitäten) und die extensive Bewirtschaftbarkeit zur Offenhaltung der Fläche sicherzustellen. Ein Nachweis des konkreten Vernässungspotenzials der Offenlandfläche ist vor dem Hintergrund bereits heute bestehender Nassbereiche nicht erforderlich. Neben der Feuchte zur Erschließung der Bodenfauna und Verzögerung des Aufwuchses sind die Störungsarmut, die offene Raumstruktur, die Vielfalt an Neststandortqualitäten und eine vielfältige Wirbellosenfauna (= Nahrungsgrundlage) grundlegende Voraussetzungen zur Optimierung eines Wiesenbrutvogellebensraumes. Die Herstellung eines zusammenhängenden Offenlandbereiches auf einer durch Gehölze reich strukturierten Fläche von rund 135 ha ist Gegenstand der Planung. Die Realisierung ist im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme 12.1 A<sub>CEF</sub> „Entwicklung von Offenland für Wiesenbrüter“ vorgesehen. Diese Kompensationsfläche wird an die südlich angrenzenden Offenland-Areale mit vorwiegend Ackernutzung angebunden, was den Gebietszusammenhang und den Offenlandcharakter erheblich verstärkt. Größere Waldbestände befinden sich erst in größerer Entfernung zur Maßnahme. Für den Kiebitz als Leitart für die Kompensationsmaßnahme Friedrichsfeld werden in der Literatur Siedlungsdichten zwischen 2 und 20 Revierpaaren pro 10 ha beschrieben. Die Siedlungsdichten gut besetzter Gebiete in den nordwestdeutschen Geest- und Marschengebieten liegen vielfach zwischen vier und sechs Revierpaaren pro 10 ha. Für die vorliegende Kompensationskonzeption bzw. die Ausweisung der notwendigen Flächengröße wurde ein Aufwertungspotenzial von drei Revierpaaren pro 10 ha zugrunde gelegt, um den Kompensationsbedarf sicher abzudecken und eine ausreichende Offenlandstruktur zu entwickeln.

Die vorhandenen Bunkerreste in Friedrichsfeld dürften auf keinen Fall entfernt werden, so die Einwendung, da sie Lebensraum für Wespen, Hornissen, Fledermäuse und Vögel seien.

Die Einwendung ist überwiegend zurückzuweisen. Zur Bedeutung für Fledermäuse ist die Einwendung teilweise berechtigt und wird im Rahmen der planfestgestellten Maßnahmenplanung berücksichtigt, wie nachfolgend dargestellt. Die durchgeführten Kartierungen auf dem Gelände und die Habitateignung der Bunkeranlagen lassen keine Rückschlüsse auf bedeutende Vorkommen von Arten aus der Gruppe der Wespen, Hornissen und Vögel in den Bunkeranlagen zu. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Artengruppen durch Beseitigung der Bunker können somit ausgeschlossen werden. Durch den Fledermausbetreuer für Friesland und Wilhelmshaven wurden 2016 in zwei Bunkern in Friedrichsfeld in Rasengitterstein-Abschnitten, die als Quartierhilfe ausgebracht worden waren, Braune Langohren nachgewiesen. Dieser Nachweis war bisher trotz intensiver Suche nicht bekannt. Das Braune Langohr besiedelt im Sommer vor allem Laub- und Nadelwälder. Als Wochenstuben dienen Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume von Außenverkleidungen und Zwischenwänden. Die Art nimmt auch Vogel- und Fledermauskästen an. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und - wie im vorliegenden Fall - alte Bunker. Ein mögliches Vorkommen von Feldermäusen in den Bunkeranlagen wurde in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.4) bereits berücksichtigt: Die Maßnahme 202.1 V<sub>CEF</sub> sieht vor der Beseitigung der Bunker eine Überprü-



fung auf Nutzung als Fledermausquartier vor. Für den Fall, dass sich eine Nutzung als Winterquartier und/oder als Wochenstube bestätigt, sieht die Maßnahme vor, dass mit der Naturschutzbehörde zu entscheiden ist, ob der Gebäudekomplex als Quartierstandort dauerhaft erhalten bleiben soll. Ansonsten ist vor dem Abriss eine fachgerechte Umsiedlung durchzuführen.

Einwenderseits wird gefordert, dass die bäuerliche Nutzung in Friedrichsfeld mit den angelegten Fahrsilagen, Palettenlager und Palettenwerkstätten nicht weiter betrieben werden dürfe. Rinder dürften auf diesen Flächen nicht weiden.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Der ehemalige Standortübungsplatz Friedrichsfeld befindet sich im Eigentum und Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Für die derzeit stattfindende Nutzung ist die Vorhabenträgerin nicht verantwortlich und sie ist auch nicht Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens. Bei Realisierung des Entwicklungskonzeptes Friedrichsfeld ist bezüglich der angesprochenen Punkte Folgendes anzumerken: Das Maßnahmenkonzept für das geplante Offenland sieht vor, dass die Lagerung von Maschinen, Geräten, Futter und Festmist nur in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt. Zur angestrebten naturnahen Entwicklung des Geländes soll das geplante Offenland als Viehweide, Wiese oder Mähweide extensiv genutzt werden. Dazu wurden sehr konkrete Nutzungsvorgaben entwickelt, die über eine mehrjährige Herstellungsphase im Hinblick auf das Maßnahmenziel optimiert werden (vgl. Unterlage 9.4, Maßnahme 12 A<sub>CEF</sub>). Grundsätzlich können extensive Nutzungskonzepte sehr gut in die landwirtschaftlichen Betriebsabläufe eingebunden werden, so dass statt aufwändiger Pflegeprogramme eine Verwertung des Aufwuchses und Offenhaltung der Landschaft erreicht werden kann. Eine extensive Beweidung mit Rindern auf den dafür zugelassenen Flächen steht den angestrebten Entwicklungszielen für das Gebiet nicht entgegen. Soweit erforderlich werden für einzelne Fläche gesonderte Pflege-/ Bewirtschaftungsvorgaben ausgewiesen (z.B. Mahd der Orchideenwiesen). Einem Ausschluss der bäuerlichen Nutzung kann daher nicht stattgegeben werden.

Einwender befürchten, dass die Landwirtschaft durch weitere Einengung der Wirtschaftsflächen noch mehr intensiviert werde, was eine weitere Umweltbelastung nach sich ziehen würde.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Minimierung des Flächenbedarfs infolge des Autobahnvorhabens einschließlich Kompensation wurde bei der Planung frühzeitig berücksichtigt, z.B. durch eine niedrige Gradienten, ein minimal dimensioniertes Bau Feld einschließlich Bau einrichtungsflächen, Vermeidung kompensationspflichtiger Konflikte. Um insbesondere den naturschutzrechtlichen Flächenbedarf gering zu halten, erfolgte die Maßnahmenkonzeption überwiegend multifunktional, d.h. es wurden möglichst viele Kompensationsfunktionen auf einer Maßnahmenfläche mit hohem Aufwertungspotenzial kombiniert. Die trassennahe Flächen ausweisung orientierte sich zudem an der Flurstücksstruktur (z.B. Restflächen, ungünstige Zuschnitte) und der Betriebsbetreffenheit. Im Rahmen der Kompensationsplanung (Eingriffsregelung) ist die Vorhabenträgerin grundsätzlich gehalten, eine Inanspruchnahme privater und produktionswirtschaftlicher Flächen zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Daher erfolgte frühzeitig eine Abfrage der Verfügbarkeit geeigneter Flächen in öffentlicher Hand. Einzig die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) konnte eine entsprechende Fläche im Bezugsraum anbieten: den ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld mit nur sehr eingeschränkter landwirtschaftlicher Nutzung. Dieses Areal wurde nach eingehender Begutachtung als geeignet beurteilt und es konnte somit eine deutliche Reduzierung des Kompensationsflächenbedarfs erreicht werden. Insgesamt wurde bei der Planung des 1. Abschnitts der A 20 eine sparsame Inanspruchnahme von Wirtschaftsflächen umgesetzt. Gleichwohl wird Fläche für den Allgemeinwohlbelang Infrastruktur „verbraucht“. Ob dadurch aber zwangsläufig negative Effekte (z.B. Nutzungsintensivierungen) verbunden sind oder aber positive landwirtschaftliche Entwicklungsimpulse einsetzen werden (z.B. Umstellung auf Biobetriebe bzw. neue Produkte), steht nicht in einem unmittelbaren Kausalzusammenhang mit dem Vorhaben Küstenautobahn. In Bezug auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist zu beachten, dass eine



mögliche weitere Intensivierung der Landwirtschaft ihre Grenzen darin findet, was als ordnungsgemäße Landwirtschaft definiert ist. Vor diesem Hintergrund sind vom Vorhaben kausal verursachte Eingriffe durch landwirtschaftliche Nutzungsintensivierungen nicht zu besorgen.

Eingewandt wird, dass der Umbau der Panzeranlage problematisch angesehen sei, da sich im Gewässer Stichlinge befänden, deren Bestand akut bedroht sei und viele andere Kleintiere, die – mit Ausnahme von Friedrichsfeld - so nicht mehr zu finden seien. Weiter sei der Rückbau der großen Waschanlage, die Lebensraum für Amphibien darstelle, zu unterlassen.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Das Gesamtentwicklungskonzept Friedrichsfeld sieht die Beseitigung der Panzerwaschanlage und die Entwicklung eines Amphibienlaichgewässers vor. Hintergrund ist der Rückbau eines sehr massiven und naturfernen Bauwerks, um Raum für natürliche Prozesse zu ermöglichen. Zwischenzeitlich haben sich dort verschiedene Tierarten eingefunden, was aber nicht den Erhalt der Panzerwaschanlage an sich rechtfertigt. Beim Rückbau ist entsprechend der Lebensraumzyklen der Fauna jede vermeidbare Beeinträchtigung auszuschließen. Diese Entsiegelungsmaßnahme ist als konkrete Landschaftspflegerische Maßnahme für die A 20, Abschnitt 2 vorgesehen und wird im dortigen Genehmigungsverfahren behandelt. Sie ist somit nicht Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens für die A 20, Abschnitt 1.

Aufgrund unzureichender Bestandsaufnahmen und Untersuchungen sei die Planungsbehörde nicht in der Lage, die Bedeutung des Gebietes (Friedrichsfeld) angemessen zu beschreiben und die Eingriffsfolgen zu bewerten, so der Einwand.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Grundsätzlich müssen nicht alle vorkommende Tier- und Pflanzenart vollständig und umfassend kartiert werden. Vielmehr sind die planungsrelevanten bzw. vorhabenbetroffenen Arten und Artengruppen zu identifizieren und entsprechend einzubinden. Insofern ist eine Artengruppenauswahl methodisch notwendig, naturschutzfachlich sinnvoll und Planungsstandard für eine zielgerichtete Bearbeitung. Auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld fanden folgende Untersuchungen statt (vgl. Unterlagen 19.2 und 19.6): Brutvögel, Fledermäuse, Tagfalter, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken, Libellen, Käfer, Biotoptypen und floristische Kartierung der Rote Liste-Arten sowie gesetzlich besonders geschützte Sippen. Auf dieser Datengrundlage konnte eine sachgerechte Beschreibung und Bewertung des Bestandes erfolgen. Anhand einer spezifischen Wirkungsprognose zur Umsetzung der Kompensation wurden die notwendigen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Naturschutz- und Artenschutzrecht festgesetzt (vgl. Unterlagen 9.3, Blatt 24, 9.4 und 19.3.3). Die Erfassung weiterer Artengruppen ist nicht geboten, da durch die indikative Artengruppenauswahl kein zusätzlicher planungsbezogener Erkenntnisgewinn für die in Anspruch genommene Fläche besteht. Die im geplanten Offenland verloren gehenden Waldflächen werden durch Neuaufforstungen ersetzt. Ebenso erfolgt eine Aufwertung der vorhandenen Waldbestände durch Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände mit vorgelagerten Waldrändern. Mittelfristig entsteht ein attraktives Lebensraummosaik mit hoher Habitategnung für das ortstypische Arteninventar.

Eingewandt wird, dass statt der Anpflanzung schattenspendender Gehölze für die Beweidung in Friedrichsfeld Unterstände errichtet werden sollten. Es sei widersprüchlich, erst Gehölze zu roden und dann an anderer Stelle wieder anzupflanzen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Wesentliches Entwicklungsziel auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld ist die Realisierung von Maßnahmen des Artenschutzes und der Kompensation von Eingriffen für Konflikte, welche durch die Realisierung der A 20, 1. Abschnitt, zu besorgen sind. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Entwicklung einer großflächigen, zusammenhängenden und störungsarmen Offenlandstruktur für Wiesenbrüter (vgl. Unterlage 9.4, Maßnahme 12.1 A<sub>CEF</sub>). Gehölze entfalten eine Störwirkung auf zahlreiche Wiesenvogelarten. Das Meideverhalten liegt darin begründet, dass solche Strukturen oftmals von Fressfeinden wie Fuchs oder Greifvögeln genutzt werden und somit eine Gefähr-



derung von ihnen ausgehen kann. Insofern sind umfangreiche Gehölzbeseitigungen im südlichen Bereich mit der Zielsetzung Wiesenbrutvogellebensraum zur Herrichtung des Offenlandes notwendig. Die entsprechenden naturschutz- und forstrechtlichen Anpflanzungen erfolgen überwiegend im Nordbereich und am Ostwest-Rand des Platzes. Im Übergangsbereich des geplanten Offenlandes zum geschlossenen Wald sind hingegen lichte Gehölzstrukturen für die Halboffenlandarten vorgesehen (vgl. Unterlage 9.4; Maßnahme 12.3 A<sub>CEF</sub>). Dies erfolgt teilweise durch Auslichtung vorhandener Bestände, aber auch durch gezielte Anpflanzungen und Sukzession. Da die halboffenen Flächen anteilig in das Weidemanagement einbezogen werden, sind schattenspendende Gehölze für die Weidetiere verfügbar. Die Errichtung von festen Unterständen als Witterungsschutz ist für den ortsüblichen Weidetrieb nicht erforderlich. Lediglich im Falle einer Ganzjahresbeweidung wären entsprechende Einrichtungen temporär vorzuhalten.

Die bäuerliche Nutzung in Friedrichsfeld mit den angelegten Fahrsilagen, Palettenlager und Palettenwerkstätten dürfe nicht weiter betrieben werden, so der Einwand. Rinder dürften auf diesen Flächen nicht weiden.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Der ehemalige Standortübungsplatz Friedrichsfeld befindet sich im Eigentum und Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Für die derzeit bestehende Nutzung ist die Vorhabenträgerin nicht verantwortlich und sie ist auch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Bei Realisierung des Entwicklungskonzeptes Friedrichsfeld ergibt sich Folgendes: Das Maßnahmenkonzept für das geplante Offenland sieht vor, dass die Lagerung von Maschinen, Geräten, Futter und Festmist nur im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Extensivfläche und in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt. Zur angestrebten naturnahen Entwicklung des Geländes bzw. zur Optimierung als Wiesenvogellebensraum wird das Offenland mit Extensivauflagen als Viehweide, Wiese oder Mähweide bewirtschaftet. Durch das Nebeneinander dieser Grünlandnutzungsarten entsteht ein reich strukturiertes Vegetationsmosaik, das der naturschutzfachlichen Zielsetzung entspricht. Das Grünlandmanagement wird naturschutzfachlich begleitet und nimmt Rücksicht auf vorhandene Wertigkeiten (z.B. Orchideenwiese). Unter dieser Voraussetzung steht eine Beweidung den angestrebten Entwicklungszielen für das Gebiet nicht entgegen.

Eingewandt wird, dass Friedrichsfeld einen sehr hochwertigen Lebensraum darstelle, dessen vermeintliche „Aufwertung“ in keinem Verhältnis zu den Verlusten durch den Autobahneubau stehe. Eine Aufwertung qualitativ geringwertiger Flächen werde in der vorgelegten Planung nicht dargestellt.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Mit dem geplanten Bau der A 20, Abschnitt 1, sind erhebliche und nachhaltige Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Im Rahmen der Eingriffsbilanz (Unterlage 19.1.1) werden die unvermeidbaren Eingriffe bilanziert und der erforderliche Kompensationsflächenbedarf ermittelt. Grundsätzlich wird angestrebt, die notwendige Kompensation auf Flächen mit geringer Naturschutzwertigkeit (z.B. Acker) und guten Zugriffsmöglichkeiten (z.B. öffentliche Flächen) zu installieren. Sofern dies nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, sind gemäß dem Grundsatz der planerischen Gestaltungsfreiheit andere, fachlich geeignete und realisierbare Möglichkeiten zu ergreifen. Das vorgesehene Maßnahmenkonzept mit Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes deckt alle erforderlichen Anforderungen ab. Das Maßnahmenkonzept leitet sich aus den durch den Eingriff betroffenen Werten und Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild ab. Die inhaltlichen Anforderungen an die Kompensationsplanung sind in der Eingriffsermittlung und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag detailliert ermittelt worden (vgl. Unterlagen 19.1.1 und 19.3). Das daraus abgeleitete Maßnahmenkonzept greift die bezugsraumsspezifischen Anforderungen auf und kompensiert die Beeinträchtigungen durch entsprechend angepasste Maßnahmen innerhalb der Bezugsräume. Mit den Kompensationsmaßnahmen werden die unvermeidbaren Beeinträchti-



gungen des Naturhaushalts gleichartig ausgeglichen oder gleichwertig ersetzt. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet. In Unterlage 9.5 wird detailliert dargestellt, dass durch das vorgelegte Konzept alle Eingriffe hinreichend kompensiert sind.

Zur Kompensation der unterschiedlichen Beeinträchtigungen und Eingriffe durch die A 20 ist eine funktionale Neustrukturierung auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld notwendig. Neben der künftigen Abfolge von extensivem Offenland über halboffene Gehölzstrukturen zu naturnahem Wald wird hier ein „Ausgleich für die Neuversiegelung der A 20 durch großflächige Entsigelung durchgeführt. Die funktionale Neugliederung durch die vorgesehenen Maßnahmen führt teilweise aber auch zu unvermeidbaren Überplanungen von geschützten Biotopen, FFH-Lebensraumtypen und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie Forstflächen. Diese Beeinträchtigungen werden im Rahmen des Herrichtungskonzepts vollständig im Plangebiet ausgeglichen. Die starke Tendenz zur Verbuschung des Geländes wird durch das vorgesehene Maßnahmenkonzept vor allem im Bereich bedeutender Artvorkommen und in Bereichen mit hohem Entwicklungspotenzial aufgehalten und es erfolgt eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche.

Eingewandt wird, dass die vorgesehene Einzäunung des Geländes (Friedrichsfeld) mit erheblichen Problemen verbunden sei, weil die tierschutzrechtlichen Vorgaben zur Errichtung eines Geheges nicht gegeben seien. Dadurch steige die Verletzungsgefahr für frei lebende Wildtiere. Brunftkämpfe infolge der Einzäunung seien die Folge. Die Einzäunung müsse Belangen des Tierschutzes Rechnung tragen, dies müsse regelmäßig überprüft werden. Betroffene Wildtiere müssten vor der Umzäunung aus dem Gebiet heraus getrieben werden. Lücken müssten auch nach der Einzäunung eine Passierbarkeit ermöglichen.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Eine Zäunung am ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld (SÜP) ist nur im Bereich des extensiv bewirtschafteten Offenlandes vorgesehen. Die Art des Zaunes orientiert sich an den Erfordernissen der Weidetierarten und wird im Entwicklungskonzept Friedrichsfeld (vgl. Unterlage 19.6.1) näher beschrieben: Aufgrund der zulässigen Freizeit- und Erholungsnutzung auf dem SÜP ist eine besonders sichere äußere Umzäunung zu wählen, die einerseits auch für große Weidetiere viehkehrend / ausbruchssichernd wirkt, andererseits entlang der Wege die Zugänglichkeit für Hunde unterbindet. Der etwa 1,2 m hohe Außenzaun wird dazu durch ein Knotengeflecht mit kleiner Maschenweite (etwa 10 cm) am Zaunfuß ergänzt. Die geplante Umzäunung des Offenlandes stellt eine in der Landwirtschaft übliche Begrenzung für Weidenutzung dar und ist für freilebende Wildtiere (z.B. Reh oder Damwild) kein unüberwindliches Hindernis.

In der Einwendung wird dargestellt, dass im Rahmen der Ersatzmaßnahme Friedrichsfeld Holzeinschlag erfolge. Es fehle eine Regelung, wie der Wert der Allgemeinheit zugeführt werden solle (Partizipieren des Holzverkaufs, Verkaufspreis). Die Einhaltung von Nutzungsaufgaben der Ersatzmaßnahme Friedrichsfeld werde außerdem angezweifelt.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Verwertung des geschlagenen Holzes ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld ist für den Herstellungszeitraum neben einem Brutvogelmonitoring eine mehrjährige Betreuung der Bewirtschaftenden zur Optimierung des Flächenmanagements vorgesehen. Bei Bedarf erfolgen dabei Anpassungen der Auflagen und der Nutzungen. Ziel ist es, eine dauerhafte landwirtschaftliche Verwertbarkeit des extensiven Grünlandaufwuchses zu erreichen, wobei die Produktionsbedingungen und -abläufe mit den Ansprüchen der Zielgruppe Wiesenbrutvögel abzustimmen sind. Nach der erfolgreichen Einrichtung der Maßnahme und Festlegung des Managements erfolgt eine fortlaufende Auflagenkontrolle im Rahmen der Flächenbetreuung durch die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Eingewandt wird, dass die geplante Nutzung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Friedrichsfeld als Ausgleichsfläche unzulässig in der vorgesehenen Art und Weise sei.



Die Einwendung ist zurückzuweisen. Für den ersten Abschnitt der Küstenautobahn A 20 sind Ausgleichmaßnahmen für einen erheblichen Lebensraumverlust für offenlandbewohnende Vogelarten aus Artenschutzgründen zwingend erforderlich. Diese Kompensationsverpflichtung bestimmt die Wahl und Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (erhebliche Störung, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausschließen zu können, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erforderlich. Zielsetzung ist die Schaffung geeigneter Lebensraumvoraussetzungen in angrenzenden Bereichen, so dass ein Ausweichen der genannten Arten vor Beginn der Vorhabenswirkungen möglich ist. Mit dem Standortübungsplatz Friedrichsfeld steht etwa 9 km nördlich des Eingriffsbereiches bei Dringenburg eine bundeseigene Fläche als Kompensationsbereich zu Verfügung. Die Biotopwertigkeit nach der Umwandlung wird die jetzige, bereits hohe Wertigkeit noch überschreiten. Sämtliche Tier- und Pflanzenarten können auf der Fläche erhalten werden.

#### **2.2.3.9.2 Natura 2000-Gebiete**

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Die mit dem Vorhaben einher gehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zulässig.

Folgendes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist durch die Vorhabenträgerin einer Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen worden:

- FFH-Gebiet Nr. 434 „Garnholt“ (DE 2713-332)

Im Rahmen dessen wurden zudem möglich nachteilige Auswirkungen auf in der weiteren Umgebung befindliche Natura 2000-Gebiete betrachtet:

- FFH-Gebiet Nr. 7 „Mansholter Holz, Schippstroht“ (DE 2714-331),
- FFH-Gebiet Nr. 218 „Wittenheim und Silstro“ (DE 2713-331),
- FFH-Gebiet Nr. 433 „Elmendorfer Holz“ (DE 2714-332).

##### **2.2.3.9.2.1 Erhebliche Beeinträchtigung**

Eine Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 434 „Garnholt“ (DE 2713-332) ist von der Vorhabenträgerin mit der Unterlage 19.4 zuletzt in der Aktualisierung mit Datum vom Dezember 2017 vorgelegt worden.

Nach den Feststellungen der Gutachter der Vorhabenträgerin kann eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

In der vorgelegten Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung werden zunächst die für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 434 „Garnholt“ (DE 2713-332) maßgeblichen Bestandteile auf Grundlage der Aussagen der Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Waldfläche Garnholt“ (LSG WST 00094) vom 21.03.2007 bestimmt. Das Landschaftsschutzgebiet ist in weiten Teilen deckungsgleich mit dem Natura 2000-Gebiet ist. Im Einzelnen sind folgende Gebietsbestandteile maßgeblich für die Erhaltungsziele:

- Prioritärer Lebensraumtyp 91E0: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),
- Lebensraumtyp 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpini-on betuli*).



Nach der neuesten Fassung des Standarddatenbogen (Mai 2016) kommen zusätzlich die Lebensraumtypen 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) und 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe) im FFH-Gebiet vor. Da die Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes keine Erhaltungsziele für die beiden Lebensraumtypen formuliert, ist daraus zu folgern, dass diese Bestandteile in dem Teil des FFH-Gebietes, der sich mit dem Landschaftsschutzgebiet überlagert, nicht signifikant sind. Dessen ungeachtet erfolgt aber höchst vorsorglich eine Betrachtung möglicher Auswirkungen auch auf die Lebensraumtypen 9190 und 6430.

Das FFH-Gebiet Nr. 434 liegt in deutlicher Entfernung zum Vorhaben beziehungsweise zum geplanten Autobahndreieck der Bundesautobahnen A 20 / A 28. Der Abstand zur Grenze des FFH-Gebietes beträgt etwa 400 bis 600 m. Eine direkte bau- oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Teilen des FFH-Gebietes ist somit auszuschließen. Eine Betroffenheit des Gebietes könnte sich somit allenfalls durch indirekte Wirkungen ergeben:

- Schädigung von Lebensraumtypen durch betriebsbedingte Stickstoffimmissionen in Folge der Verkehrszunahme auf der Bundesautobahn A 28,
- Veränderungen des Boden- und Wasserhaushaltes,
- akustische und optische Störwirkungen auf den charakteristischen Artenbestand von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL,
- Zerschneidung von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen sowie Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Straßenrasse.

In Bezug auf betriebsbedingte Stickstoffimmissionen überschreiten mögliche Zusatzbelastungen die von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes anerkannte Irrelevanzschwelle von 0,3 kg pro Hektar und Jahr<sup>119</sup> an keiner Stelle des FFH-Gebietes, sofern ein Tempolimit von 120 km/h im Knotenpunkt des Autobahndreiecks A 20 / A 28 vorgesehen wird. Aus Gründen der Verkehrssicherheit hat die Planfeststellungsbehörde im Bereich des Autobahndreiecks A 20 / A 28 auf dem Streckenabschnitt der A 28 mit Nebenbestimmung 1.1.5.7 eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 120 km/h für die Richtungsfahrbahn Oldenburg angeordnet. Die Geschwindigkeitsbegrenzung wird mit Verkehrsfreigabe des 1. Bauabschnitts der A 20 wirksam. Betriebsbedingte Stickstoffeinträge führen somit nicht zu einer Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes maßgeblichen Bestandteile.

Nachteilige Auswirkungen auf Böden, den Wasserhaushalt und klimarelevante Faktoren sowie auf Quantität und Fließrichtung des Grundwassers sind im FFH-Gebiet Nr. 434 nicht zu befürchten.

Durch den Bau der Bundesautobahn A 20 kommt es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der A 28, was in Folge erhöhter Störwirkungen einen graduellen Funktionsverlust des angrenzenden Waldgebietes als Lebensraum für den charakteristischen Artenbestand (Vögel, Fledermäuse, Nachtfalter) der dort vorhandenen Lebensraumtypen zur Folge haben kann. Beruhigungseffekte durch Bau und Betrieb sind allerdings in Folge der bestehenden Vorbelastung durch die bereits vorhandene Autobahn unerheblich, da sich keine nennenswerte Verschlechterung der Situation ergibt. Die vorgesehene Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A 28 stellt sicher, dass der Erhöhung der Lärmemissionen durch vermehrten Verkehr soweit entgegengesteuert wird, dass es keine relevante Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation gibt. Auch entsteht keine signifikante Erhöhung der Lichtimmissionen. Durch den Rückbau des Parkplatzes an der A 28 und durch die auf den entsiegelten Flächen vorgesehenen Anpflanzungen können nachteilige Wirkungen von Lichtemissionen noch weiter gemindert werden. Nachteilige Wirkungen für lichtempfindliche Nachtfalterarten sind insofern auszuschließen.

<sup>119</sup> BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25/12, juris Rn. 45.



Auswirkungen auf Ausbreitungskorridore von Vögeln, Fledermäusen und Nachtfaltern als Teil des charakteristischen Artenbestandes beziehungsweise deren gegebenenfalls vorhandene großräumige Verbindungen sind nicht zu befürchten. Durch die vorhandene A 28 besteht eine deutliche Vorbelastung, die nicht signifikant erhöht wird. Betriebsbedingte Individuenverluste liegen nicht erkennbar über den derzeit zu erwartenden Verlusten, da eine nahezu gleich große Gefahr von der bestehenden Autobahn ausgeht. Eine relevante Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation durch die Verkehrszunahme ist nicht erkennbar, zumal die Geschwindigkeitsbegrenzung der Gefahr entgegensteuert. Außerdem ist davon auszugehen, dass sich bereits tradierte Querungsbereiche an der A 28 herausgebildet haben, die ein mehr oder weniger gefahrloses Queren der Trasse ermöglichen. Entsprechendes gilt auch für mögliche funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten, insbesondere für die FFH-Gebiete „Mansholter Holz, Schippstroht“ (DE 2714-331, etwa 5,8 km südöstlich), „Elmendorfer Holz“ (DE 2714-332, etwa 2,7 km südöstlich) und „Wittenheim und Silstro“ (DE 2713-331, 4,9 km nordwestlich).

Für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung werden durch das Vorhaben somit weder bau- und anlage- noch betriebsbedingt erheblich beeinträchtigt.

Projekte oder Pläne, von denen kumulierende Wirkungen ausgehen und die im Zusammenwirken mit dem Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung führen könnten, wurden recherchiert. Im Umfeld sind die folgenden Projekte bekannt:

- Stallanlagen an der August-Lauw-Str. 12 (2.170 m in nordöstlicher Richtung),
- Putenstall, Stellhorner Str. 41 (950 m in westliche Richtung),
- Ferkelaufzuchtstall, Hüllsteder Weg 4 (1.630 m in südwestliche Richtung),
- Legehennenstall, Raschen Weg 23 (450 m in nördliche Richtung).

Da bis auf den Legehennenstall die vorstehend genannten Projekte bereits vor Ausweisung des FFH-Gebiets errichtet und in Betrieb genommen wurden, sind sie nicht als kumulierende Projekte, sondern als Vorbelastung zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei kumulativer Betrachtung des Abschnitts 1 der A 20 und des Legehennenstalls ausgeschlossen. Da sich bei Stickstoffeinträgen von 0,3 kg pro Hektar und Jahr oder weniger keine kausalen Zusammenhänge zwischen Emission und Deposition nachweisen lassen, sind kumulative Betrachtungen hinsichtlich dieses Wirkfaktors verzichtbar. Akustische und optische Wirkungen der Stallanlage sind aufgrund des beschränkten Wirkradius und der Entfernung zum FFH-Gebiet ausgeschlossen. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass keine Pläne und Projekte bekannt sind, die im Zusammenwirken mit dem Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung führen könnten.

Vorhabensbezogene ausschließlich auf das FFH-Gebiet Nr. 434 und seine Erhaltungsziele abgestimmten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder Kohärenzsicherung sind nicht erforderlich.

Das Vorhaben verursacht zusammenfassend auch unter Berücksichtigung möglicherweise kumulativ wirkender Projekte oder Pläne keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 434 „Garnholt“ (DE 2713-332) maßgeblichen Erhaltungsziele, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.

#### **2.2.3.9.2.2 Abweichungsentscheidung**

Eine Unzulässigkeit liegt nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt. Das Vorhaben kann ohne die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.



### 2.2.3.9.2.3 Einwendungen zum Habitatschutz

Zur Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Natura 2000-Gebietsschutz wurden Einwendungen erhoben.

Eingewandt wird, dass die Problematik des FFH-Gebietsschutzes und der Natura 2000-Kohärenz zwischen den zusammenhängenden Waldkomplexen aufzuarbeiten sei.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Der Waldlebensraumverbund der von der geplanten Trasse durchlaufenden Waldgebiete wird durch die geplante Grünbrücke gewährleistet. Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 2713-332 „Garnholt“ können erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Garnholt“ in Folge des Baus und Betriebes der A 20 ausgeschlossen werden. Weitere Waldgebiete im Umfeld des Vorhabens sind nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen, so dass die Vorgaben des Natura 2000-Gebietsschutzes hier nicht gelten.

Im Fachbeitrag Vernetzung wurde die waldökologische Funktionsachse östlich der A 28 zwischen Gristede und Westerstede identifiziert, das Konfliktpotenzial erkannt und geeignete Maßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 19.5.1 und 19.5.2 Karten 4 und 5). Der Waldlebensraumverbund der von der geplanten Trasse der A 20 durchlaufenen Waldgebiete wird durch eine Grünbrücke (Bauwerk 1-03.1) gewährleistet. Zusätzlich erhöhen in diesem Bereich zwei weitere Bauwerke (1-03 Unterführung und 1-02 Gewässerunterführung) die faunistische Durchlässigkeit, so dass auch weiterhin Austauschprozesse stattfinden können.

Kohärenzsicherungsmaßnahmen für das etwa 4 km östlich liegende FFH-Gebiet 007 „Mansholter Holz, Schippstroth“ sind nicht geboten, weil keine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Betroffenheiten durch das Autobahnvorhaben vorliegen.

Zu den weiteren Einwendungen mit Bezug zum Natura 2000-Gebietsschutz wird auf die Abwägung der Stellungnahmen der anerkannten Naturschutz- und Umweltvereinigungen in Abschnitt 2.6.1 verwiesen.

### 2.2.3.9.3 Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG oder NAGBNatSchG

Der per Verordnung vom 05.07.2006 geschützte Landschaftsbestandteil „Dringenburg“ (GLB WST 00021) ist vom Vorhaben direkt betroffen. Die Beseitigung von Gehölzen (16 Einzelbäume) fällt unter die Verbotstatbestände des § 5 der Schutzgebietsverordnung. Insoweit bedarf das Vorhaben einer Befreiung nach § 9 der Schutzgebietsverordnung i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Die Befreiung von den Verboten des § 5 der Schutzgebietsverordnung wird erteilt, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, erforderlich ist (vgl. Abschnitt 2.2.3.1). Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen. Das Maß der Belastung wird durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahmen 15.2 V) vermindert. Durch die Maßnahme 6 A (Burgplatz Dringenburg: Extensivierung der Grünlandnutzung, Pflanzung von Stieleichen entlang der Vorflut) sind geeignete Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen vorgesehen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Waldfläche Garnholt“ (LSG WST 00094) ist in weiten Teilen deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Garnholt“ (DE 2713-332). Es liegt benachbart zum Vorhaben etwa 400 bis 600 m entfernt vom geplanten Autobahndreieck A 20 / A 28. Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind bau- oder anlagebedingt vom Vorhaben nicht betroffen. Angesichts der bestehenden Vorbelastungen (Abstand der bestehenden A 28 zum Teil nur 15 m) sind den Schutzzweck betreffende indirekte Wirkungen auszuschließen. Auch sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes auszuschließen, das über die Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützt wird (siehe Abschnitt 2.2.3.9.2 des Planfeststellungsbeschlusses). Somit sind keine Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung erfüllt, die einer Befreiung oder Ausnahme bedürfen würden.

Weitere nach nationalem Naturschutzrecht per Verordnung oder Satzung geschützte Flächen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente,



Biosphärenreservate und geschützte Landschaftsbestandteile) sind nicht vorhanden und somit auch nicht vom Vorhaben betroffen.

In Bezug auf sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG oder NAGBNatSchG wurden folgende Einwendungen erhoben:

Es wird eingewandt, dass die Anträge des BUND auf Ausweisung des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld als Naturschutzgebiet und Anerkennung als Nationales Naturerbe seit mehr als zwei Jahren bei den zuständigen Behörden lägen und eine Entscheidung verschleppt würde, weil die Autobahnplaner sich hier eine preisgünstige Option für ein Wiesenvogel-Ersatzbiotop erhofften, dessen einziges Eignungskriterium darin bestünde, dass es sich im Besitz der BImA befinde und somit keine Auseinandersetzungen mit privaten Grundstücksbesitzern erfordere. Der ehemalige Standortübungsplatz Friedrichsfeld habe eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit, der die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfordere. Aufgrund veralteter Unterlagen sei dies ebenso wie für andere Schutzgebiete in der Nähe zur A 20 bei der Planung nicht erkannt worden. Die Begründung (keine anderen Nutzungsansprüche) zur Ausweisung von Friedrichsfeld als Ausgleichsfläche sei falsch. Das Planfeststellungsverfahren sei zurückzustellen, bis über die Anträge rechtswirksam entschieden worden sei.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Als Nationales Naturerbe werden Bundesflächen bezeichnet, die im Sinne der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ als dauerhafte Naturschutzflächen gesichert werden. Dies geschieht durch die unentgeltliche Übertragung der Flächen in die Trägerschaft der Länder, der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) oder der Naturschutzverbänden. Dabei muss bereits ein hoher Naturschutzwert der Flächen vorliegen, der durch die Übertragung von naturschutzfachlichen Auflagen bewahrt bzw. optimiert werden soll. Die Bundesregierung verfügt dazu über eine abgestimmte Flächenkulisse, die sukzessive in die Schutzkategorie „Nationales Naturerbe“ überführt wird. Diese Flächenübertragung und Kulissenfortschreibung ist eine freiwillige Handlung des Bundes aufgrund von politischen Vereinbarungen und unterliegt einem bundesinternen Verfahren. Auf Antrag zur Übernahme einer Fläche (z.B. SÜP Friedrichsfeld) wird ein entsprechendes Prüfverfahren in Gang gesetzt, was für die Fläche allerdings keine Veränderungssperre bis zu einer abschließenden Entscheidung auslöst. Auch handelt es sich bei dem „Nationalen Naturerbe“ nicht um Schutzgebiete i.S.d. §§ 20 ff. BNatSchG. Dementsprechend kann der SÜP zeitgleich für die naturschutzrechtliche Kompensation der A 20 überplant werden. Eine Untersagung des Bundes für die Flächeninanspruchnahme im Zuge der A 20 liegt nicht vor, so dass keine Veranlassung für eine Zurückstellung des Planfeststellungsverfahrens besteht. Ob ein Gebiet als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird, liegt im Normsetzungsermessen des Ordnungsgebers. Es besteht keine Verpflichtung, geschützte Teile von Natur und Landschaft i.S.d. §§ 20 ff. BNatSchG auszuweisen. Bei der Entscheidung über die Unterschutzstellung maßgeblich zu berücksichtigen sind die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets. Da der Landkreis Friesland als zuständiger Ordnungsgeber den Standortübungsplatz nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen hat, bestehen in dieser Hinsicht keine Einschränkungen der Planung der Kompensationsmaßnahmen.

Bei der Planung des Entwicklungskonzeptes Friedrichsfeld war zu beachten, dass neben der naturschutzfachlichen Eignung der Fläche auch die land- und forstwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen sind. Der gesetzliche Rahmen gibt vor, dass bei der Maßnahmenkonzeption die Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG Rücksicht auf landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Belange zu nehmen ist. Durch die Einbindung des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld als bundeseigene Fläche mit einer eingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung kann die Beanspruchung landwirtschaftlicher Produktionsflächen im Trassennahbereich minimiert werden.

Auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld erfolgten in den Jahren 2011 bis 2013 Untersuchungen zu Brutvögeln, Fledermäusen, Tagfalter, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken, Libellen und Käfern. Zudem fanden Hinweise der BUND Ortsgruppe



Friesland zu dem vielfältigen Artvorkommen Berücksichtigung. Außerdem wurde eine Biotoptypenkartierung, eine floristische Erfassung der Rote Liste-Arten und der gesetzlich besonders geschützten Sippen durchgeführt. Auf diesen Grundlagen erfolgten weitere Auswertungen zum Vorkommen geschützter Biotope und Landschaftsbestandteile sowie FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet. Basierend auf diesen Bestandsaufnahmen konnten einzelne Schwerpunktfelder abgegrenzt werden, die eine Vielzahl gefährdeter und gesetzlich besonders geschützter Arten aufweisen. Die vorhandenen Wertigkeiten im Gebiet wurden somit hinreichend erfasst und im Rahmen der darauf basierenden Entwicklungsplanungen berücksichtigt.

Im Untersuchungsraum der A 20 Abschnitt 1 stellt das FFH-Gebiet „Garnholt“ das einzige Schutzgebiet im Nahbereich zur Trasse dar. Um mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele des FFH-Gebietes zu beurteilen, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (siehe hierzu Unterlage 19.4 und Abschnitt 2.2.3.9.2). Im Ergebnis der Auswirkungsprognose sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Garnholt“ in Folge des Baus und Betriebes der A 20 auszuschließen.

Die Biotoptypenkartierungen für den Abschnitt 1 wurden im Zeitraum zwischen 2009 und 2012 durchgeführt. Mit Ablauf des Jahres 2017 lagen die Erfassungen damit für die meisten Inhalte sieben Jahre zurück. Eine Grundproblematik besteht darin, dass derzeit keine allgemeingültige Regelung existiert, wie lange Fauna- und Floradaten im Rahmen eines Planungsvorhabens gültig sind. Es gilt die fachliche Konvention, dass Daten im Regelfall für die Dauer von fünf Jahren als aktuell gelten. Im Rahmen einer Plausibilitätsüberprüfung der vorhandenen Daten wurde daher geklärt, ob im Untersuchungsraum so gravierende Änderungen der Biotoptopstruktur und der Biotoptypenverteilung bzw. des Arteninventars eingetreten sind, dass daraus eine erhebliche Abweichung von der bisherigen Bewertung / Konfliktanalyse entsteht, die zu planungsrelevanten Änderungen führen könnte. Die vorhandenen Daten bilden - auch im Hinblick auf eine „worst-case-Betrachtung“ – weiterhin eine hinreichend genaue und aktuelle Planungsgrundlage. Eine Aktualisierung der Bestandsdaten ist somit nicht zu fordern. Die Plausibilitätsprüfung (vgl. Unterlage 19.2.4) wurde als ergänzende Unterlage zum Planfeststellungsverfahren öffentlich ausgelegt.

Eingewandt wird ferner, dass die Ramsar-Konvention (Convention on Wetlands of International Importance especially as Waterfowl Habitat) ein Ausschlag gebendes Argument gegen den Bau der Autobahn A 20 sei. Dieses internationale Übereinkommen stimme für den Erhalt dieses schützenswerten Biotops. In dieser Konvention wäre schon 1971 festgelegt worden, dass Hochmoore, wie das Otterbäksmoor eines sei, ein Lebensraum von Bedeutung darstelle, da dort Wasser- und Watvögel ein Habitat fänden und seltene auf karge, saure Böden spezialisierte Fauna und Flora vorzufinden sei.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Ramsar-Konvention zielte ursprünglich auf den Erhalt und die nachhaltige Nutzung von Feuchtgebieten als Lebensraum für Wasservögel. Diese Ziele wurden zwischenzeitlich erweitert und umfassen nun den ganzheitlichen Schutz von Feuchtgebieten als bedeutende Ökosysteme zum Erhalt der Biodiversität. Mit dem Beitritt zur Ramsar-Konvention verpflichteten sich die Mitgliedsstaaten, mindestens ein Feuchtgebiet innerhalb ihres Hoheitsgebietes als „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung“ zu benennen und zu sichern. Das zum 1. Abschnitt der A 20 nächstgelegene Schutzgebiet ist das „Wattenmeer, Jadebusen und westliche Wesermündung“. Diese Deklaration stellt allerdings keine Schutzkategorie mit konkreter rechtlicher Handhabe dar, sondern ist ein Prädikat / Gütesiegel.

Die im Untersuchungsraum zur A 20 vorhandenen Bezeichnungen wie „Otterbäksmoor“, „Dringenburger Moor“, „Bekhausermoor“ oder „Steenmoor“ deuten auf ehemalige Hochmoorstandorte hin. Auch die im Gebiet großflächig vorzufindenden Hochmoorböden sind Zeugen des ehemaligen Hochmoorreichtums der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest. Heute sind diese ehemaligen Feuchtgebiete durch eine umfangreiche Flächenentwässerung degeneriert und werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine hochmoortypische Vegetation und Fauna ist kaum mehr vorzufinden. Die Flächen sind in ihrer derzeitigen Ausprägung nicht mehr als Hochmoor zu bezeichnen, besitzen aber weiterhin ein hohes Entwicklungspotenzial



insbesondere durch Maßnahmen der Wiedervermässung. Bei der Umweltplanung für das Autobahnvorhaben A 20 wurden die hier nach wie vor verbreiteten, feuchteliebenden Vogelarten flächendeckend erfasst und als eine planungsrelevante Leitartengruppe berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1). Zudem wurde insbesondere der Feuchtegehalt bei der Empfindlichkeitsbetrachtung der Schutzgüter Boden und Wasser als wertbestimmendes Kriterium dargestellt (vgl. Unterlage 1). Insofern sind die feuchteabhängigen, ökosystemaren Funktionen bei der Bearbeitung (Vermeidung, Minimierung, Kompensation) weitmöglichst berücksichtigt worden.

#### 2.2.3.9.4 Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Die Liste der gesetzlich geschützten Biotope wird durch § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG noch hinsichtlich der hochstaudenreichen Nasswiesen, Bergwiesen sowie der natürlichen Höhlen und Erdfälle ergänzt. In Überschwemmungsgebieten unterliegen auch Ödland und sonstige naturnahe Flächen dem Schutz des § 30 BNatSchG. Nachteilige Auswirkungen auf gemäß § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope ergeben sich einerseits in Folge der direkten Inanspruchnahme für den Bau der A 20 im Trassenbereich:<sup>120</sup>

- Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat (FBS) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 0,001 ha,
- Sumpfsiegenried (NSGA) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 0,01 ha,
- Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSB) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 0,02 ha,
- mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried (NSM) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 0,042 ha,
- sonstiges mageres Nassgrünland mit feuchter Staudenflur (GNW, UFZ) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung sowie Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung): 0,665 ha,
- sonstiges mageres Nassgrünland mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte (GNW, UHF) (Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung): 0,211 ha,
- sonstiges mageres Nassgrünland (GNW) (Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung): 2,203 ha,
- (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederung (WET) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 0,143 ha,
- Laubforst aus einheimischen Arten, Erlen- und Eschenwald der Talniederungen (WXH, WET) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,537 ha,
- Laubforst aus einheimischen Arten, Erlen- und Eschenwald der Talniederungen (WXH, WET) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,349 ha,
- Laubforst aus einheimischen Arten, Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte (WXH, WAR) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,477 ha,
- sonstiges Weiden-Ufergebüsch (BAZ) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,050 ha.

<sup>120</sup> Die Angaben beruhen auf Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde mittels der Anlage 1 der Unterlage 19.1 (Eingriffsbilanz) in Verbindung mit Unterlage 19.2.4.



Außerdem werden einige geschützte Biotope durch den Eintrag von eutrophierendem Stickstoff in Folge des Betriebs der A 20 in ihrer Funktion gemindert:

- Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhricht (VOR) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 0,111 ha,
- Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz (VOM) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 0,106 ha,
- sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer (SOA) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 0,485 ha,
- feuchte Sandheide (HCF) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 0,011 ha,
- trockene Sandheide (HCT) (Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung): 0,040 ha,
- sonstiges mageres Nassgrünland, halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (GNW, UHF) (Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung): 0,307 ha,
- sonstiges mageres Nassgrünland, sonstige feuchte Staudenflur (GNW, UFZ) (Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung): 0,477 ha,
- sonstiges mageres Nassgrünland (GNW) (Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung): 3,324 ha.

Im Bereich des Standortübungsplatzes Friedrichsfeld gehen zudem im Rahmen der Realisierung von Kompensationsmaßnahmen 16,2 ha sonstigen Sumpfwaldes (WNS, Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung) verloren.

Für 4,911 ha ist ein Ausgleich vorgesehen (Unterlage 9.4 i.V.m. den Nebenbestimmungen in Abschnitt 1.1.5.2.1), so dass von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden kann. In einem Umfang von 20,859 ha ist kein Ausgleich möglich, so dass in diesen Fällen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verböten des § 30 Abs. 1 BNatSchG keine Ausnahme zugelassen werden kann. Vielmehr erfolgt eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Diese kann erteilt werden, weil dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen (Abschnitt 2.2.3.1). Die Befreiung wird nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit der Verpflichtung verbunden, dass angemessener und zumutbarer Ersatz erfolgt. Der Ersatz erfolgt im Rahmen des in der Unterlage 9.4 beschriebenen Kompensationskonzeptes.

Der § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG stellt mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle (Wallhecken), die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, als geschützte Landschaftsbestandteile pauschal unter Schutz. Auf 1,333 ha werden für den Neubau der Trasse der A 20 Wallhecken beansprucht und umgewandelt. Die Wallheckenverluste werden durch die Maßnahmen 4 A, 7.3 A und 8 A (Neuanlage von Wallhecken) kompensiert, so dass es sich um zulässige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG handelt, für die nach § 22 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG die Beseitigungs- und Beeinträchtigungsverböte nicht gelten. Entsprechendes gilt auch für die Entfernung von 110 lfm Strauch-/Wallhecke im Rahmen der landwirtschaftlichen Neuregelungen, die durch die Neuanlage entsprechender Vegetationsbestände auf dem Flurstück 141/10, Flur 3, Gemarkung Wiefelstede kompensiert wird.

Der § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG stellt im Außenbereich gelegene Flächen, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen) als geschützte Landschaftsbestandteile pau-



schal unter Schutz. Abweichend zu den Aussagen in den Unterlagen 1 und 19.1 werden vorhabensbedingt für den Neubau der Trasse der A 20 nach Ermittlung der Planfeststellungsbehörde 25,219 ha pauschal geschützter Landschaftsbestandteile vor allem in Form von Extensivgrünland, aber auch von mesophilem Grünland, Gras- und Staudenfluren sowie Ruderalfluren, Pfeifengras-Moorstadien, Feldhecken, Gebüsch und Baumreihen dauerhaft in Anspruch genommen und damit umgewandelt<sup>121</sup>. Durch die Maßnahme 3 A (Renaturierung der Otterbäke und Entwicklung eines naturnahen Auwaldes) werden ferner etwa 4,445 ha Extensivgrünland, Gebüsch und Feldhecken überplant, die dem pauschalem Schutz unterliegen. In diesem Fall ist die natürliche Auenentwicklung, die zu einer mittel- bis langfristigen Entwicklung von geschützten Biotopen führt, dem Erhalt von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen aus naturschutzfachlichen Gründen vorzuziehen. Durch die vorgesehenen landwirtschaftlichen Neuregelungen ergeben sich zusätzliche Verluste pauschal geschützter Landschaftsbestandteile in einem Umfang von etwa 1,0 ha Extensivgrünland sowie 310 lfm Feldhecken. Im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor werden ferner 9,55 ha Extensivgrünland, Feldhecken, Gebüsch und Ruderalfluren sowie im Bereich des Standortübungsplatzes Friedrichsfeld 16,2 ha mesophile Grünländer umgewandelt. Eine Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen (vgl. Abschnitt 2.2.3.1). Die Befreiung wird nach § 29 Abs. 2 BNatSchG mit der Verpflichtung verbunden, dass angemessener und zumutbarer Ausgleich oder Ersatz erfolgt. Der Ausgleich oder Ersatz erfolgt durch die in der Unterlage 9.4 dokumentierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Biotopverluste werden somit kompensiert, es entstehen neue Flächen, die zukünftig dem Pauschalschutz nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG unterliegen.

#### 2.2.3.9.5 Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich auch im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht erfüllt.

Das besondere Artenschutzrecht sieht einen – im Übrigen grundsätzlich individuenbezogenen – Schutz für die besonders und streng geschützten Arten vor. Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG die europäischen Vogelarten sowie die in den Anhängen A oder B der EU-Artenschutzverordnung<sup>122</sup>, in Anhang IV der FFH-Richtlinie und in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten. Streng geschützt ist eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind das die in Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, in Anhang IV der FFH-Richtlinie und in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV) aufgeführten Arten.

Ein spezielles Prüferfordernis, wie es etwa in § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG geregelt ist, kennt das besondere Artenschutzrecht indessen nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist in der Planfeststellung gleichwohl eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung erforderlich, aber auch ausreichend<sup>123</sup>. Was genau ermittelt werden muss, hängt dabei von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von den zu

<sup>121</sup> Die Angaben beruhen auf Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde mittels der Anlage 1 der Unterlage 19.1 (Eingriffsbilanz) in Verbindung mit Unterlage 19.2.4. Außerdem wurden die Flächen hinzugerechnet, die eine Mindestflächengröße von 1 ha nicht erreichen.

<sup>122</sup> Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels v. 09.12.1996, ABl. EU L 61, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission v. 09.08.2005, ABl. EU L 215, S. 1.

<sup>123</sup> BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64/07 –, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39/07 –, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).



erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens ab<sup>124</sup>. Die Bestandsaufnahme muss keinesfalls erschöpfend sein, insbesondere ist keine Erstellung eines lückenlosen Arteninventars gefordert. Sie muss vielmehr nur so weit reichen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung angemessen erfasst werden kann<sup>125</sup>. Das impliziert auch, dass dem grundsätzlich individuenbezogenen Schutzansatz der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Rechnung zu tragen ist, wozu Daten erforderlich sind, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen<sup>126</sup>. Zumindest in der Straßenplanung ist daher regelmäßig sowohl die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse als auch eine Bestandserfassung vor Ort geboten<sup>127</sup>. Erst eine aus diesen beiden Quellen gewonnene Gesamtschau verschafft in der Regel die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage<sup>128</sup>. Soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zulassen, können daraus die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen und der späteren Beurteilung zugrunde gelegt werden<sup>129</sup>. Ebenso kann mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und – sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann – mit Worst-Case-Annahmen gearbeitet werden<sup>130</sup>. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ ohne konkrete Anhaltspunkte für das Vorkommen geschützter Arten sind nicht gefordert<sup>131</sup>. Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind<sup>132</sup>. Auch dürfen und müssen insoweit Verhältnismäßigkeitsüberlegungen angestellt werden. Untersuchungen, deren Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn steht, sind zu unterlassen<sup>133</sup>.

Der von der Vorhabenträgerin vorgelegte Artenschutzrechtliche Beitrag (Unterlage 19.3) genügt diesen Voraussetzungen und wurde deshalb von der Planfeststellungsbehörde als Grundlage für die eigene Prüfung herangezogen. Die dem Artenschutzrechtlichen Beitrag zugrundeliegenden Bestandsdaten wurden in den Jahren 2015 und 2016 einer Aktualisierungsprüfung unterzogen (vgl. Abschnitt 2.2.2.2.1.2.2). Insgesamt liegen damit über eine lange Zeitspanne hinweg erhobene Daten zur Bestandssituation im Untersuchungsraum vor. Vor dem Hintergrund dieser Datengrundlage, vorhandener Informationen zur Verbreitung besonders und streng geschützter Arten in Niedersachsen<sup>134</sup> sowie unter Berücksichtigung der naturräumlich-standörtlichen und nutzungsbedingten Lebensraumbedingungen des Untersuchungsraumes wurde mittels einer Relevanzprüfung das artenschutzrechtlich zu behandelnde Artenspektrum abgeschätzt (Unterlage 19.3). Die Untersuchung beschränkte sich dabei mit Blick auf § 44 Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG derzeit noch nicht gibt, auf die europäischen Vogelarten und die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Dies ist nicht zu beanstanden.

<sup>124</sup> BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07 –, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

<sup>125</sup> BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299 (Rn. 243).

<sup>126</sup> BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12/07 –, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44); BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07 –, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

<sup>127</sup> BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64/07, NuR 2010, 276 (Rn. 38); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39/07, NVwZ 2010, 44 (Rn. 44).

<sup>128</sup> BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64/07, NuR 2010, 276 (Rn. 38); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39/07, NVwZ 2010, 44 (Rn. 44).

<sup>129</sup> BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

<sup>130</sup> BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64/07, NuR 2010, 276 (Rn. 38); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39/07, NVwZ 2010, 44 (Rn. 45).

<sup>131</sup> BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

<sup>132</sup> BVerwG, Beschl. v. 13.03.2008 – 9 VR 10/07, NuR 2008, 495 (Rn. 33).

<sup>133</sup> OVG Münster, Urt. v. 30.01.2009 – 7 D 11/08.NE, NuR 2009, 421 (424); VGH Kassel, Beschl. v. 02.01.2009 – 11 B 368/08.T, NuR 2009, 255 (277).

<sup>134</sup> Theunert, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2008, 153 ff.



Bei der Konfliktdanalyse und -bewertung wurden auch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen einbezogen, denn es macht keinen Unterschied, ob die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von vornherein artenschutzkonform sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden<sup>135</sup>. Im Einzelnen:

#### 2.2.3.9.5.1 Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nachstellen meint dabei sämtliche Handlungen, die einen Fang, eine Verletzung oder eine Tötung unmittelbar vorbereiten<sup>136</sup>. Fangen meint den Zugriff auf ein lebendes Tier, bei dem der Fänger dem Tier nicht alsbald und am Ort des Zugriffs die Freiheit wiedergibt bzw. wiederzugeben beabsichtigt<sup>137</sup>.

Daneben erfasst § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch die Entwicklungsformen besonders geschützter Arten und verbietet, diese aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Aus der Natur entnommen werden Entwicklungsformen besonders geschützter Arten, wenn sie durch eine menschliche Handlung ihrem Aufenthaltsort auf nennenswerte Dauer entzogen werden<sup>138</sup>. Eine Beschädigung einer Entwicklungsform der besonders geschützten Arten liegt vor, wenn diese nicht nur ganz unerheblich in ihrer Substanz, ihrer äußeren Erscheinung oder ihrer Form verletzt und dadurch die Entwicklung des betreffenden Tieres beeinträchtigt wird<sup>139</sup>. Ein Substanzeingriff ist hierfür nicht erforderlich; es genügt jede körperliche Einwirkung, wenn damit eine nachhaltige Beeinträchtigung der Entwicklung des betreffenden Exemplars einhergeht<sup>140</sup>. Zerstört ist eine Entwicklungsform der besonders geschützten Arten, wenn diese so weitgehend beschädigt wurde, dass ihre Funktion völlig aufgehoben ist, was letztlich einer Tötung gleichkommt<sup>141</sup>.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben und einer Betroffenheit der in Anhang IV Buchst. a FFH-RL gelisteten Tierarten, europäischen Vogelarten oder solcher Arten, die in einer – bis-lang nicht existenten – Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn das Vorhaben das Tötungsrisiko der im Vorhabensbereich vorkommenden besonders geschützten Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Ebenso liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Da es sich hier um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben handelt, sind vorliegend die Privilegierungen nach § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BNatSchG anwendbar. Im Einzelnen:

#### Fledermäuse

<sup>135</sup> So für das Habitatschutzrecht BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53).

<sup>136</sup> Kratsch, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. (2011), § 44 Rn. 14.

<sup>137</sup> Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, Berlin 2011, § 44 Rn. 8.

<sup>138</sup> KG Berlin, Beschl. v. 04.05.2000 – 2 Ss 344/99 u.a., NuR 2001, 176 (177).

<sup>139</sup> Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, Berlin 2011, § 44 Rn. 10.

<sup>140</sup> Vgl. KG Berlin, Beschl. v. 04.05.2000 – 2 Ss 344/99 u.a. –, NuR 2001, 176 (177).

<sup>141</sup> Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, Berlin 2011, § 44 Rn. 10.



Signifikante Individuenverluste von Fledermäusen während der Bauphase werden durch Bauzeitenbeschränkungen im Bereich der Trasse der A 20 (Maßnahme 17.23 V<sub>CEF</sub> - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, 17.23 V<sub>CEF</sub> - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz) sowie im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld (Maßnahme 202.1 V<sub>CEF</sub> - Kontrolle des Gebäudekomplexes vor Abriss auf Fledermausquartiere; Maßnahme 202.2 V<sub>CEF</sub> - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz; Maßnahme 202.4 V<sub>CEF</sub> - Bauzeitenregelung) und durch die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzte Nebenbestimmungen zum Zeitraum zulässiger Gehölzbeseitigungen vermieden. Sofern bei der Kontrolle der Höhlenbäume und des Gebäudekomplexes Tiere aufgewunden werden, werden diese durch art- und sachkundige Fachleute gesichert und fachgerecht umgesetzt. Das Sichern und Umsetzen der Tiere fällt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Nachteilige Auswirkungen im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor und der Autobahnmeisterei Varel sind nicht zu besorgen.

In einzelnen Abschnitten der Trasse der A 20 besteht eine besondere Kollisionsgefahr für Fledermäuse. Durch die Anlage und den Erhalt von Leitstrukturen (Maßnahmen 11 V<sub>CEF</sub>, 17.1 V<sub>CEF</sub>, 17.6 V<sub>CEF</sub>, 17.19 V<sub>CEF</sub>, 17.21 V<sub>CEF</sub>, 17.25 V<sub>CEF</sub>), Kollisionsschutzwänden (Maßnahme 17.2 V<sub>CEF</sub>) und einer angepassten Gestaltung von Brücken (17.3 V<sub>CEF</sub>) sowie der Anlage einer Grünbrücke (17.5 V<sub>CEF</sub>) und von Wildbrücken (Maßnahme 16.3 V) wird sichergestellt, dass es für die Artengruppe zu keinen über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverlusten kommt und auch Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden. Sollte es trotz der vorgesehenen gebotenen und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zum Verlust einzelner Exemplare kommen, ist dieser Verlust unvermeidbar und unterfällt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Relevante Auswirkungen im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor und des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld sowie der Autobahnmeisterei Varel sind nicht zu besorgen.

### **Sonstige Säugetiere**

Signifikante Individuenverluste sind in Bezug auf sonstige Säugetiere (insbesondere Fischotter und Wolf) nicht zu besorgen. Durch eine angepasste Gestaltung von Brücken (Maßnahme 17.3 V<sub>CEF</sub>, 17.4 V<sub>CEF</sub>, 17.7 V<sub>CEF</sub>, 17.9 V<sub>CEF</sub>, 17.10 V<sub>CEF</sub>, 17.15 V<sub>CEF</sub>, 17.16 V<sub>CEF</sub>, 17.18 V<sub>CEF</sub>) und Gewässerunterführungen (Maßnahme 17.17 V<sub>CEF</sub>) sowie von Durchlässen (Maßnahme 16.4 V, 16.5 V, 17.12 V<sub>CEF</sub>, 17.22 V<sub>CEF</sub>), aber auch mittels einer Grünbrücke (Maßnahme 17.5 V<sub>CEF</sub>), Wildunterführungen (Maßnahme 17.20 V<sub>CEF</sub>) und Wildbrücken (Maßnahme 16.3 V) sowie durch die Anlage eines Wildschutzzaunes (Maßnahme 16.1 V, 17.8 V<sub>CEF</sub>) und von Irritations- und Kollisionsschutzwänden (Maßnahme 17.2 V<sub>CEF</sub>, 16.2 V) kann der Trassenbereich der A 20 weiterhin ohne Gefahr vom Fischotter und Wolf passiert werden, so dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden. Die Renaturierung der Otterbäke (Maßnahme 3.1 A) und die Entwicklung und Aufforstung von Auwald (Maßnahme 3.2 A) erfüllen zusätzlich für den Fischotter die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Sollte es trotz der vorgesehenen gebotenen und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zum Verlust einzelner Exemplare kommen, ist dieser Verlust unvermeidbar und unterfällt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Durch die vorzeitige Verlegung der Bekhauser Bäke (Maßnahme 100.1 A) wird im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor eine Einschränkung potenzieller Biotopverbundachsen des Fischotters zusätzlich vermieden.

Relevante Auswirkungen im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld sowie der Autobahnmeisterei Varel sind nicht zu besorgen.



## Vögel

Bauzeitenbeschränkungen (Maßnahme 17.24  $V_{CEF}$ , 100.2 A, 201.1  $V_{CEF}$ , 201.3  $V_{CEF}$ , 201.2  $V_{CEF}$ ) stellen in allen Bereichen des Vorhabens sicher, dass in Bezug auf Vögel keine Eier oder Jungvögel, die sich noch nicht durch Flucht entziehen können, getötet oder beschädigt werden.

Durch den Verkehr auf der Trasse der A 20 entsteht eine Kollisionsgefahr für Vögel. Vor allem durch die vorgesehenen geschlossenen Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen als Überflughilfe in kritischen Bereichen (Maßnahme 17.14  $V_{CEF}$ ) sowie durch die Anlage einer Kollisionsschutzwand (Maßnahme 17.2  $V_{CEF}$ ) und die Anlage eines Landschaftswalles am Seepark Lehe (15.5 V) ist aber ein weitgehend gefahrloses Passieren der Trasse möglich, so dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind geboten und fachlich anerkannt. Sollte es trotz dieser Maßnahmen im Einzelfall zu Tötungen von Individuen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr kommen, ist dieser Verlust unvermeidbar und unterfällt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Relevante Auswirkungen im Bereich Seitenentnahme Bekhauser Moor und des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld sowie der Autobahnmeisterei Varel sind nicht zu besorgen.

## Amphibien

Individuenverluste sind in Bezug auf Amphibien (insbesondere Moorfrosch) nicht zu besorgen. Durch die Anlage von temporären und dauerhaften Sperreinrichtungen (Maßnahme 17.11  $V_{CEF}$ ) sowie die angepasste Gestaltung von Durchlässen und Brücken (Maßnahme 16.4 V, 16.5 V, 17.3  $V_{CEF}$ , 17.4  $V_{CEF}$ , 17.9  $V_{CEF}$ , 17.12  $V_{CEF}$ , 17.17  $V_{CEF}$ , 17.18  $V_{CEF}$ ) wird im Bereich der Trasse der A 20 sichergestellt, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden. Die Anlage von Wild- und Grünbrücken (Maßnahmen 17.5  $V_{CEF}$ , 16.3 V, 17.20  $V_{CEF}$ ) sowie die Renaturierung der Otterbäke (Maßnahme 3.1 A) und die Anlage von Leitstrukturen (Maßnahmen 5 A, 7 A) erfüllen zusätzlich die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen. Sollte es trotz der vorgesehenen gebotenen und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zum Verlust einzelner Exemplare kommen, ist dieser Verlust unvermeidbar und unterfällt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Relevante Auswirkungen im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor, des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld sowie der Autobahnmeisterei Varel sind nicht zu besorgen.

## Libellen

Individuenverluste sind in Bezug auf europäisch geschützte Libellen und insbesondere auf die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld nicht zu besorgen. Entsprechendes gilt für nachteilige Auswirkungen im Bereich der Trasse der A 20, der Seitenentnahme Bekhauser Moor und der Autobahnmeisterei Varel.

## Käfer

Die Kontrolle von Altbäumen (Maßnahme 204  $V_{CEF}$ ) stellt im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld sicher, dass in Bezug auf den Eremiten (*Osmoderma eremita*) keine Individuen getötet oder beschädigt werden. Relevante Auswirkungen im Bereich der Trasse der A 20, der Seitenentnahme Bekhauser Moor und der Autobahnmeisterei Varel sind nicht zu besorgen.

## Sonstige Arten

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Vögel, Amphibien, Libellen und Käfer ist nicht zu befürchten. Da



es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Arten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind zusammenfassend nicht einschlägig.

#### 2.2.3.9.5.2 Störungsverbot

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Die Störung ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG erst dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert. Eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG ist jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung des Tieres bewirkt. Sie kann durch jedwede Form der Vergrämung, z.B. durch Schall, Licht, Wärme oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, aber durchaus auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen ausgelöst werden<sup>142</sup>. Nicht erfasst sind hingegen alle von einer unmittelbaren Einwirkung auf die betroffenen Tiere losgelösten nachteiligen Einwirkungen, wie das etwa grundsätzlich bei der Inanspruchnahme von Jagd- oder sonstigen Nahrungshabitaten der Fall ist<sup>143</sup>. Andernfalls wäre die Differenzierung bei § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Fortpflanzungs- und Ruhestätten einerseits und sonstige Lebensstätten andererseits letztlich hinfällig.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich, wenn Verhaltensweisen, die für das Überleben der betreffenden Art notwendig sind, spürbar beeinträchtigt werden und infolge dessen ein Verbreitungsrückgang der Art nicht auszuschließen ist<sup>144</sup>. Kann die betroffene Population bei Störungen jedoch auf bestehende oder eigens hierfür hergestellte Habitate ausweichen, wird die Erheblichkeitsschwelle des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG nicht überschritten<sup>145</sup>. Die insoweit maßgebliche lokale Population ist anhand der Autökologie und der Raumansprüche der betreffenden Art abzugrenzen bzw. – soweit dies nicht möglich oder nicht sinnvoll ist – anhand der jeweiligen Landschaftsstruktur<sup>146</sup>. Letzteres ist insbesondere bei wandernden Arten (Vögel, Fische, Rundmäuler) bedeutsam. Aus Praktikabilitätsgründen kann sich aber ggf. auch auf das jeweilige Untersuchungsgebiet beschränkt werden<sup>147</sup>, jedenfalls wenn fachlich sichergestellt ist, dass das Untersuchungsgebiet eine Teilmenge der maßgeblichen lokalen Population ausmacht und – was dann regelmäßig der Fall sein wird – die Unbedenklichkeit auf dieser Ebene die Unbedenklichkeit auf der Ebene der lokalen Population impliziert. Eine nähere Betrachtung kann darüber hinaus gänzlich unterbleiben, wenn es sich um weit verbreitete bzw. häufige Arten mit relativ geringen Raumansprüchen handelt, was insbesondere bei den geschützten europäischen Vogelarten, die auch sämtliche Allerweltsarten umfassen, häufig der Fall ist. Insoweit hat die Planungspraxis gezeigt, dass trotz laufender Zunahme potenzieller Störquellen und -intensitäten für diese Arten keine Abnahme zu verzeichnen ist, die zu einer bundes- oder landesweiten Gefährdungseinstufung geführt hat<sup>148</sup>.

<sup>142</sup> BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 105).

<sup>143</sup> BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5/08, NuR 2010, 558 (Rn. 118); anders noch BVerwG, Urt. v. 13.03.2008 – 9 A 3/06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 230).

<sup>144</sup> Lüttmann, NuL 2007, 236 (239 f.).

<sup>145</sup> BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3/06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 258).

<sup>146</sup> Ausführlich hierzu Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, Berlin 2011, § 44 Rn. 13 f.

<sup>147</sup> Runge/Simon/Widdig, Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmend es Bundesforschungsplans des BMU im Auftrag des BfN, Hannover/Marburg 2010, S. 24.

<sup>148</sup> Vgl. BVerwG, Urt v. 14.04.2010 – 9 A 5/08, NuR 2010, 558, (Rn. 128 a.E.); Trautner/Jooss, NuL 2008, 265 (270 f.).



Alles andere wäre schon vom Ermittlungsaufwand her gemessen an den hiervon zu erwartenden Erkenntnissen unverhältnismäßig.

Gemessen daran kommt es hier nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

### **Fledermäuse**

Fledermäuse zeigen keine auffälligen Störempfindlichkeiten, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden. Bauzeitenbeschränkungen im Bereich der Trasse der A 20 (Maßnahme 17.23 V<sub>CEF</sub> - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, 17.23 V<sub>CEF</sub> - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz) sowie im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld (Maßnahme 202.1 V<sub>CEF</sub> - Kontrolle des Gebäudekomplexes vor Abriss auf Fledermausquartiere; Maßnahme 202.2 V<sub>CEF</sub> - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz; Maßnahme 202.4 V<sub>CEF</sub> - Bauzeitenregelung) und im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festgesetzte Nebenbestimmungen zum Zeitraum zulässiger Gehölzbeseitigungen vermeiden Störungen.

Störungen durch Licht während der Betriebsphase der A 20 werden im Trassenbereich mittels Irritationsschutzwänden auf Brücken, im Bereich von Leitstrukturen und sonstigen Querungsbauwerken vermieden. Durch die Anlage und den Erhalt von Leitstrukturen (Maßnahmen 11 V<sub>CEF</sub>, 17.1 V<sub>CEF</sub>, 17.6 V<sub>CEF</sub>, 17.19 V<sub>CEF</sub>, 17.21 V<sub>CEF</sub>, 17.25 V<sub>CEF</sub>), von Kollisionsschutzwänden (Maßnahme 17.2 V<sub>CEF</sub>) und einer angepassten Gestaltung von Brücken (17.3 V<sub>CEF</sub>) sowie der Anlage einer Grünbrücke (17.5 V<sub>CEF</sub>) und Wildbrücken (Maßnahme 16.3 V) wird sichergestellt, dass Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentlichen Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die vorhabensbedingten Störungen durch die A 20 im Trassenbereich das Maß der Erheblichkeit mit Ausnahme für die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) nicht erreichen. Für ein Quartierzentrum der Fransenfledermaus (Höhe Bau-km 100+800) kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Jagdgebiete und andere Funktionen östlich der Trasse nicht mehr in vollem Umfang nutzbar sein werden. Ein Ausweichen ist für die Population (Kolonie von etwa 30 Tieren) nicht möglich, da benachbarte Reviere bereits von anderen Populationen besetzt sind. Durch die Maßnahme 14 A<sub>CEF</sub> ist die Sicherung und Erweiterung des Quartierzentrums beziehungsweise geeigneter Waldbestände und Funktionsräume vorgesehen. Die Maßnahme 14 A<sub>CEF</sub> hat in Bezug auf Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. In Verbindung mit der Entwicklung von Leitstrukturen (Maßnahme 17.1 V<sub>CEF</sub>) und der Herrichtung einer Grünbrücke (Maßnahme 17.5 V<sub>CEF</sub>) kommt es insgesamt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population in diesem Bereich.

Relevante Auswirkungen im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor und des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld sowie der Autobahnmeisterei Varel sind nicht zu besorgen.

### **Sonstige Säugetiere**

Erhebliche Störwirkungen auf sonstige Säugetiere und insbesondere auf den Fischotter (*Lutra lutra*) und den Wolf (*Canis lupus*) sind nicht zu befürchten. Die funktionalen Beziehungen im Bereich der Trasse der A 20 bleiben durch eine angepasste Gestaltung von Brücken (Maßnahme 17.3 V<sub>CEF</sub>, 17.4 V<sub>CEF</sub>, 17.7 V<sub>CEF</sub>, 17.9 V<sub>CEF</sub>, 17.10 V<sub>CEF</sub>, 17.15 V<sub>CEF</sub>, 17.16 V<sub>CEF</sub>, 17.18 V<sub>CEF</sub>) und Gewässerunterführungen (Maßnahme 17.17 V<sub>CEF</sub>) sowie von Durchlässen (Maßnahme 16.4 V, 16.5 V, 17.12 V<sub>CEF</sub>, 17.22 V<sub>CEF</sub>), aber auch mittels einer Grünbrücke (Maßnahme 17.5 V<sub>CEF</sub>), Wildunterführungen (Maßnahme 17.20 V<sub>CEF</sub>) und Wildbrücken (Maßnahme 16.3 V) erhalten. Die Renaturierung der Otterbäke (Maßnahme 3.1 A) und die Entwicklung und Aufforstung von Auwald (Maßnahme 3.2 A) erfüllen zusätzlich für den Fischotter in Bezug auf die Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme.



Durch die vorzeitige Verlegung der Bekhauser Bäke (Maßnahme 100.1 A) wird im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor eine Einschränkung potenzieller Biotopverbundachsen der Art vermieden. Geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Arten nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Relevante Auswirkungen im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld sowie der Autobahnmeisterei Varel sind nicht zu besorgen.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die vorhabensbedingten Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht erreichen.

## Vögel

Bauzeitenbeschränkungen (Maßnahme 17.24 V<sub>CEF</sub>, 100.2 A, 201.1 V<sub>CEF</sub>, 201.3 V<sub>CEF</sub>, 201.2 V<sub>CEF</sub>) stellen in allen Bereichen des Vorhabens sicher, dass Vögel während der Bauphase kleinräumig ausweichen können und somit nicht erheblich gestört werden. Dies betrifft Brutvogelarten des Offenlandes, der Wälder, Hecken, Gebüsche sowie Gewässer.

Die vorhabensbedingten dauerhaften Störungen durch den Verkehr auf der A 20 im Trassenbereich werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 gewertet (siehe Ausführungen in Abschnitt 2.2.3.9.6.3). Störwirkungen werden durch die Maßnahmenkomplexe 12 A<sub>CEF</sub> (naturnahe Entwicklung des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld) und 13 A<sub>CEF</sub> (naturnahe Waldentwicklung für gehölbewohnende Vogelarten im Waldgebiet Rechter Brok) gemindert und haben diesbezüglich die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen. Aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate verschlechtern die Störwirkungen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Erhebliche Störwirkungen auf den Nethener See und Seepark Lehe als Bereiche von hoher Bedeutung (Wertstufe IV) für Gast- und Rastvögel werden mittels der Maßnahmen 17.14 V<sub>CEF</sub> (Überflughilfe aus Gehölzen für Wiesenbrutvögel, Wasser- und Watvögel), 17.2 V<sub>CEF</sub> (Kollisionsschutzwand für Vögel) und 15.5 V (Landschaftswall am Seepark Lehe) vermieden. Der Seepark Lehe ist darüber hinaus zum Teil bereits gut gegen Störungen abgeschirmt. Dort ist durch den Badebetrieb an der Freizeitanlage in den Sommermonaten eine Vorbelastung gegeben und am Nethener See ferner in Folge der bereits bestehende A 29. Das Teichgebiet bei Spohle als ebenfalls bedeutsamer Bereich (Wertstufe IV) ist weit von der Trasse entfernt und durch die unmittelbare Ortsnähe ebenfalls deutlich vorbelastet. Dort sind maßgebliche Effekte nicht zu erwarten. Geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern insgesamt nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Relevante Auswirkungen im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor, des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld und der Autobahnmeisterei Varel sind nicht zu besorgen.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die vorhabensbedingten Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht erreichen.

## Amphibien

Amphibien sind vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störungen, die sich daher auf den unmittelbaren Nahbereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschränken. Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere vom Moorfrosch (*Rana arvalis*) werden im Bereich der Trasse der A 20 nicht in Anspruch genommen. Durch die Anlage von temporären und dauerhaften Sperreinrichtungen (Maßnahme 17.11 V<sub>CEF</sub>) sowie die angepasste Gestaltung von Durchlässen und Brücken (Maßnahme 16.4 V, 16.5 V, 17.3 V<sub>CEF</sub>, 17.4 V<sub>CEF</sub>, 17.9 V<sub>CEF</sub>, 17.12 V<sub>CEF</sub>,



17.17 V<sub>CEF</sub>, 17.18 V<sub>CEF</sub>) wird sichergestellt, dass Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden. Die Anlage von Wild- und Grünbrücken (Maßnahmen 17.5 V<sub>CEF</sub>, 16.3 V, 17.20 V<sub>CEF</sub>) sowie die Renaturierung der Otterbäke (Maßnahme 3.1 A) und die Anlage von Leistrukturen (Maßnahmen 5 A, 7 A) erfüllen zusätzlich die Funktion von Vermeidungsmaßnahme.

Durch die vorzeitige Verlegung der Bekhauser Bäke (Maßnahme 100.1 A - naturnahe Verlegung der Bekhauser Bäke) wird eine Einschränkung potenzieller Biotopverbundachsen im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor vermieden.

Relevante Auswirkungen im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld und der Autobahnmeisterei Varel sind nicht zu besorgen.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die vorhabensbedingten Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht erreichen.

### **Libellen**

Libellen sind vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störungen, die sich daher auf den unmittelbaren Nahbereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschränken. Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) werden im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld nicht in Anspruch genommen.

Relevante Auswirkungen im Bereich der Trasse der A 20, der Seitenentnahme Bekhauser Moor und der Autobahnmeisterei Varel sind nicht zu besorgen.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die vorhabensbedingten Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht erreichen.

### **Käfer**

Käfer sind unempfindlich gegenüber Störungen, die sich daher allenfalls auf den unmittelbaren Nahbereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschränken. Die Kontrolle von Altbäumen (Maßnahme 204 V<sub>CEF</sub>) stellt im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld sicher, dass Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) nicht erheblich gestört werden. Gegebenenfalls zu ergreifende Maßnahmen stellen in Bezug auf Störwirkungen Vermeidungsmaßnahmen dar.

Relevante Auswirkungen im Bereich der Trasse der A 20, der Seitenentnahme Bekhauser Moor und der Autobahnmeisterei Varel sind nicht zu besorgen.

### **Sonstige Arten**

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Vögel, Amphibien, Libellen und Käfer ist nicht zu befürchten. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Arten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind zusammenfassend nicht einschlägig.

#### **2.2.3.9.5.3 Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot**

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Fortpflanzungsstätten sind all diejenigen Stätten, die – begonnen bei der Paarung



bis hin zum Abschluss der Aufzucht der Jungtiere – für eine erfolgreiche Fortpflanzung vonnöten sind<sup>149</sup>. Ruhestätten sind diejenigen Bereiche, in die sich die Tiere zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlaf oder zur sonstigen Erholung, als Versteck, zum Schutz oder als Unterschlupf für die Überwinterung zurückziehen<sup>150</sup>. Nicht erfasst sind nur potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitate und Wanderkorridore<sup>151</sup>. Ausreichend, aber auch erforderlich ist vielmehr, dass diese Stätten regelmäßig benutzt werden<sup>152</sup>. Dementsprechend sind z.B. regelmäßig genutzte Nistplätze auch während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln geschützt. Geschützt sind ferner regelmäßig genutzte Brutreviere von Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln. Nicht erfüllt ist der Verbotstatbestand in dieser Konstellation, wenn zwar der bisherige Neststandort zerstört wird, jedoch weiterhin Nistmöglichkeiten im Revier verbleiben<sup>153</sup>.

Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zudem auf einzelne Objekte und Strukturen beschränkt<sup>154</sup>. Geschützt ist demnach nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand wie etwa Nester, Höhlenbäume etc. sowie die diesen unmittelbar zugrunde liegenden Strukturen<sup>155</sup> wie etwa Horstbäume, Brutfelsen, Wandflächen, Dachrinnen etc., grundsätzlich nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld<sup>156</sup>.

Die unter Verbot gestellten Tathandlungen sind dieselben wie in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Entwicklungsformen besonders geschützter Arten. Nur mittelbare Beeinträchtigungen können mithin keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten begründen. Aufgrund funktionaler Erwägungen ist von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte jedoch nicht nur dann auszugehen, wenn sie physisch vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist<sup>157</sup>.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG liegt bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben und einer Betroffenheit der in Anhang IV Buchst. a FFH-RL gelisteten Tierarten, europäischen Vogelarten oder solcher Arten, die in einer – bislang nicht existenten – Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dabei können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (sog. CEF-Maßnahmen – continuous ecological functionality-measures) festgesetzt werden. Ob die ökologische Funktion beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin

<sup>149</sup> Runge/Simon/Widdig, Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Bundesforschungsplans des BMU im Auftrag des BfN, Hannover/Marburg 2010, S. 9.

<sup>150</sup> Runge/Simon/Widdig, Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Bundesforschungsplans des BMU im Auftrag des BfN, Hannover/Marburg 2010, S. 9.

<sup>151</sup> BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14/07, juris Rn. 100; BVerwG, Beschl. v. 13.03.2008 - 9 VR 9/07, juris Rn. 30; BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3/06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 222); BVerwG, Beschl. v. 08.03.2007 - 9 B 19/06, juris Rn. 8; vgl. BVerwG, Urt. v. 11.01.2001 - Az. 4 C 6/00, juris Rn. 15.

<sup>152</sup> BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39/07, NVwZ 2010, 44 (Rn. 66).

<sup>153</sup> BVerwG, Urt. v. 21.06.2006 - 9 A 28/05, juris Rn. 33, BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 - 9 A 39/07, juris Rn. 66; BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 - 9 A 64/07, juris Rn. 68; LANA, Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009, S. 8 f.

<sup>154</sup> BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39/07, NVwZ 2010, 44 (Rn. 66).

<sup>155</sup> Vgl. VGH Kassel, Urt. v. 17.06.2008 – 11 C 1975/07.T, NuR 2008, 785 (800).

<sup>156</sup> BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64/07, NuR 2010, 276 (Rn. 68); BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12/07, NVwZ 2010, 123 (Rn. 40); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39/07, NVwZ 2010, 44 (Rn. 66); BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 100).

<sup>157</sup> BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 - Az. 9 A 39/07, juris Rn. 77.



erfüllt wird, hängt davon ab, ob trotz der Einwirkung auf die betreffenden Lebensstätten davon ausgegangen werden kann, dass es zu keiner Verminderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der betroffenen lokalen Population kommt<sup>158</sup>. Für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art muss die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleiben, indem entweder im jeweiligen Revier weitere geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zur Verfügung stehen oder durch entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt und von den betreffenden Individuen aller Voraussicht nach auch angenommen werden<sup>159</sup>. Entscheidend ist, ob der verbleibende und/oder neu geschaffene Lebensraum die beeinträchtigten Funktionen für die betroffenen Exemplare auffängt, so dass es nicht zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. des Energiehaushalts der Exemplare der betreffenden Population kommt<sup>160</sup>.

Da es sich hier um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben handelt, sind vorliegend die Privilegierungen nach § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BNatSchG anwendbar. Im Einzelnen:

### **Fledermäuse**

Durch das Vorhaben kommt es im Bereich der Trasse der A 20 zur Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden, die gegebenenfalls Quartiere für Fledermäuse enthalten. Individuenverluste werden durch Schutzvorkehrungen (17.23 V<sub>CEF</sub> - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, 17.13 V<sub>CEF</sub> - Kontrolle der Gebäude am Otterbäkenweg vor Abriss auf Fledermausquartiere) vermieden. Im Falle einer festgestellten Nutzung im Rahmen der Besatzkontrollen ist die Installation von Ersatzquartieren vorgesehen (Maßnahme 17.23 V<sub>CEF</sub>), was dann einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG entspricht. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Quartiere wird hierdurch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Durch die Anlage und den Erhalt von Leitstrukturen (Maßnahmen 11 V<sub>CEF</sub>, 17.1 V<sub>CEF</sub>, 17.6 V<sub>CEF</sub>, 17.19 V<sub>CEF</sub>, 17.21 V<sub>CEF</sub>, 17.25 V<sub>CEF</sub>), von Kollisionsschutzwänden (Maßnahme 17.2 V<sub>CEF</sub>) und einer angepassten Gestaltung von Brücken (17.3 V<sub>CEF</sub>) sowie die Anlage einer Grünbrücke (17.5 V<sub>CEF</sub>) und von Wildbrücken (Maßnahme 16.3 V) wird dort sichergestellt, dass Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden.

Für ein Quartierzentrum der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) im Bereich der Trasse der A 20 (Höhe Bau-km 100+800) kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Jagdgebiete und andere Funktionen östlich der Trasse nicht mehr in vollem Umfang nutzbar sein werden. Ein Ausweichen ist für die Population (Kolonie von etwa 30 Tieren) nicht möglich, da benachbarte Reviere bereits von anderen Populationen besetzt sind, so dass eine Schädigung des Quartieres denkbar wäre, sofern keine geeigneten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 14 A<sub>CEF</sub> sieht die Sicherung und Erweiterung des Quartierzentrums beziehungsweise geeigneter Waldbestände und Funktionsräume vor, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt. Für alle übrigen Arten ist eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes nicht zu befürchten. Nahrungshabitate unterliegen ohnehin nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld werden Gehölze und Gebäude beseitigt, die gegebenenfalls Quartiere für Fledermäuse enthalten. Individuenverluste werden durch Schutzvorkehrungen (Maßnahme 202.1 V<sub>CEF</sub> - Kontrolle des Gebäudekomplexes vor Abriss auf Fledermausquartiere; Maßnahme 202.2 V<sub>CEF</sub> - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz; Maßnahme 202.4 V<sub>CEF</sub> - Bauzeitenregelung) vermieden. Im Falle einer

<sup>158</sup> Hierzu Runge/Simon/Widdig, Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Bundesforschungsplans des BMU im Auftrag des BfN, Hannover/Marburg 2010, S. 15 ff.

<sup>159</sup> BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39/07, NVwZ 2010, 44 (Rn. 67).

<sup>160</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64/07, NuR 2010, 276 (Rn. 73); Fellenberg, in: Kerkmann, Naturschutzrecht in der Praxis, 2. Aufl. (2010), § 7 Rn. 124.



festgestellten Nutzung im Rahmen der Besatzkontrollen ist die Installation von Ersatzquartieren vorgesehen (Maßnahme 202.3 V<sub>CEF</sub>), was dann einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG entspricht. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Quartiere wird hierdurch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes sind insgesamt nicht zu befürchten. Nahrungshabitate unterliegen ohnehin nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Relevante Auswirkungen im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor und der Autobahnmeisterei Varel sind nicht zu besorgen.



## Sonstige Säugetiere

Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere von Fischotter (*Lutra lutra*) und Wolf (*Canis lupus*) werden im Bereich der Trasse der A 20 nicht in Anspruch genommen. Durch eine angepasste Gestaltung von Brücken (Maßnahme 17.3 V<sub>CEF</sub>, 17.4 V<sub>CEF</sub>, 17.7 V<sub>CEF</sub>, 17.9 V<sub>CEF</sub>, 17.10 V<sub>CEF</sub>, 17.15 V<sub>CEF</sub>, 17.16 V<sub>CEF</sub>, 17.18 V<sub>CEF</sub>) und Gewässerunterführungen (Maßnahme 17.17 V<sub>CEF</sub>) sowie Durchlässen (Maßnahme 16.4 V, 16.5 V, 17.12 V<sub>CEF</sub>, 17.22 V<sub>CEF</sub>), aber auch mittels einer Grünbrücke (Maßnahme 17.5 V<sub>CEF</sub>), Wildunterführungen (17.20 V<sub>CEF</sub>) und Wildbrücken (Maßnahme 16.3 V) sowie durch die Anlage eines Wildschutzzaunes ((Maßnahme 16.1 V, 17.8 V<sub>CEF</sub>) und von Irritations- und Kollisionsschutzwänden (Maßnahme 17.2 V<sub>CEF</sub>, 16.2 V) werden Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen. Die Renaturierung der Otterbäke (Maßnahme 3.1 A) und die Entwicklung und Aufforstung von Auwald (Maßnahme 3.2 A) erfüllen zusätzlich für die Art die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme.

Durch die vorzeitige Verlegung der Bekhauser Bäke (Maßnahme 100.1 A) wird im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor eine Einschränkung potenzieller Biotopverbundachsen der Art zusätzlich vermieden.

Relevante Auswirkungen im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld sowie der Autobahnmeisterei Varel sind nicht zu besorgen.

## Vögel

Bauzeitenbeschränkungen (Maßnahme 17.24 V<sub>CEF</sub>, 100.2 A, 201.1 V<sub>CEF</sub>, 201.3 V<sub>CEF</sub>, 201.2 V<sub>CEF</sub>) stellen in allen Bereichen des Vorhabens sicher, dass keine Vogelnester während der Brutzeit beschädigt oder zerstört werden. Dies betrifft Brutvogelarten des Offenlandes, der Wälder, Hecken, Gebüsche sowie Gewässer. Die Beseitigung von Nestern außerhalb der Brutzeit bei Arten, die jährlich neue Nester bauen, fällt nicht unter die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

In Bezug auf einzelne Arten kommt es im Bereich der Trasse der A 20 zu Lebensraumverlusten. Neben der direkten Betroffenheit kommt es in Folge der betriebsbedingten Verlärmung und visuelle Störung zum Ausfall weiteren Brutpaaren. Damit werden indirekt Lebensstätten untauglich gemacht und damit zerstört. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind die nachfolgend aufgelisteten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Damit bleibt die ökologische Funktion der vom dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt:

- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*): naturnahe Waldentwicklung im Waldgebiet Rechter Brok - gesamter Maßnahmenkomplex 13, aber insbesondere Maßnahme 13.2 A<sub>CEF</sub> und Maßnahme 13.3 A<sub>CEF</sub>;
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*): naturnahe Waldentwicklung im Waldgebiet Rechter Brok - gesamter Maßnahmenkomplex 13, aber insbesondere Maßnahme 13.1 A<sub>CEF</sub>;
- Kleinspecht (*Dryobates minor*): naturnahe Waldentwicklung im Waldgebiet Rechter Brok - gesamter Maßnahmenkomplex 13, aber insbesondere Maßnahme 13.4 A<sub>CEF</sub> und Maßnahme 13.5 A<sub>CEF</sub>;
- Baumpieper (*Anthus trivialis*): naturnahe Waldentwicklung im Waldgebiet Rechter Brok - gesamter Maßnahmenkomplex 13, aber insbesondere Maßnahme 13.1 A<sub>CEF</sub> und Maßnahme 13.4 A<sub>CEF</sub>;
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Star (*Sturnus vulgaris*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Waldkauz (*Strix aluco*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*): naturnahe Waldentwicklung im Waldgebiet Rechter Brok - gesamter Maßnahmenkomplex 13;
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Feldlerche (*Alauda arvensis*),



Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*): Entwicklung von Offenland für Wiesenbrüter, Maßnahme 12.1 A<sub>CEF</sub>;

- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gartengräsmücke (*Sylvia borin*): Entwicklung von naturnahen Waldrändern für Brutvögel der halboffenen Gehölzstrukturen, Maßnahme 12.3 A<sub>CEF</sub>.

Weitere Lebensraumverluste von Offenlandbrütern wie der Feldlerche durch vertikale Strukturen (optische Störeffekte) beziehungsweise Aufhebung des Offenlandcharakters in Folge der Aufforstung von Flächen beziehungsweise Anlage von Gehölzbeständen zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen für den Bau der A 20 sind nicht zu befürchten. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass im Bereich der Aufforstungsfläche (Maßnahme 3.2 A, 200 E<sub>Forst</sub>) und in den Bereichen, in denen auf bisher landwirtschaftliche genutzten Flächen (Acker, Grünland) Gehölzbestände angelegt werden (Maßnahmen 4 A, 5.1 A, 7.1 A, 7.3 A, 8 A, 9.1 A, 12.3 A<sub>CEF</sub>), zusätzliche Lebensstättenverluste für Offenlandbrüter aufgrund der Ausprägungen beziehungsweise Lage der Maßnahmen sowie dem artspezifischen Verhalten nicht zu befürchten sind. Die Mehrzahl der Maßnahmenflächen befindet sich im Nahbereich der geplanten Trasse (Maßnahmen 3.2 A, 4 A, 5.1 A, 7.1 A, 7.3 A, 8 A, 9.1 A), so dass diese Flächen ohnehin als Lebensstättenverluste für Offenlandbrüter gewertet wurden. Die Maßnahmen 200 E<sub>Forst</sub> und 12.3 A<sub>CEF</sub> liegen im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld unmittelbar angrenzend beziehungsweise im Umfeld hoch aufragender Vertikalstrukturen, zu denen Offenlandbrüter wie die Feldlerche einen Meideabstand einhalten, so dass die betroffenen Bereiche als Lebensraum schon im Ausgangszustand ungeeignet sind.

Im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor kommt es zum Verlust von Lebensstätten des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*). Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 12.1 A<sub>CEF</sub> (Entwicklung von Offenland für Wiesenbrüter) vorgesehen. Weitere Lebensraumverluste von Offenlandbrütern wie der Feldlerche durch vertikale Strukturen (optische Störeffekte) beziehungsweise Aufhebung des Offenlandcharakters werden durch die Maßnahme 100.3 A (naturnahe Herrichtung und Entwicklung der Seitenentnahme Bekhauser Moor) und den darin enthaltenen Erhalt von offenen Landschaftsstrukturen am südlichen Rand der Abbaustätte (Verzicht auf Gehölzriegel und Wald) vermieden beziehungsweise sind aufgrund des artspezifischen Verhaltens nicht zu erwarten.

In Bezug auf das Vorkommen des Neuntöters (*Lanius collurio*) im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld kommt es zu Lebensraumverlusten. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist eine Heckenpflanzung am Hundeübungsplatz (Maßnahme 201.4 V<sub>CEF</sub>) vorgesehen, die einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG entspricht. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Quartiere wird hierdurch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Relevante Auswirkungen im Bereich der Autobahnmeisterei Varel sind nicht zu besorgen.

Für weit verbreitete Vogelarten ist durch das Kompensationskonzept insgesamt sichergestellt, dass ein Ausweichen möglich ist und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes für Greifvögel und sonstiger Vogelarten ist insgesamt nicht zu befürchten. Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.



## Amphibien

Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere vom Moorfrosch (*Rana arvalis*) werden im Bereich der Trasse der A 20 nicht in Anspruch genommen. Durch die Anlage von temporären und dauerhaften Sperreinrichtungen (Maßnahme 17.11 V<sub>CEF</sub>) sowie die angepasste Gestaltung von Durchlässen und Brücken (Maßnahme 16.4 V, 16.5 V, 17.3 V<sub>CEF</sub>, 17.4 V<sub>CEF</sub>, 17.9 V<sub>CEF</sub>, 17.12 V<sub>CEF</sub>, 17.17 V<sub>CEF</sub>, 17.18 V<sub>CEF</sub>) ist sichergestellt, dass Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden. Die Anlage von Wild- und Grünbrücken (Maßnahmen 17.5 V<sub>CEF</sub>, 16.3 V, 17.20 V<sub>CEF</sub>) sowie die Renaturierung der Otterbäke (Maßnahme 3.1 A) und die Anlage von Leiststrukturen (Maßnahmen 5 A, 7 A) erfüllen zusätzlich die Funktion von Vermeidungsmaßnahme.

Durch die vorzeitige Verlegung der Bekhauser Bäke (Maßnahme 100.1 A - naturnahe Verlegung der Bekhauser Bäke) wird eine Einschränkung potenzieller Biotopverbundachsen im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor vermieden.

Relevante Auswirkungen im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld und der Autobahnmeisterei Varel sind nicht zu besorgen.

## Libellen

Die Schädigung von Lebensstätten ist in Bezug auf europäisch geschützte Libellen und insbesondere auf die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld nicht zu besorgen. Negative Veränderungen der Habitatqualität von potenziellen Entwicklungsgewässern der Art werden durch das Freihalten der Gewässer beziehungsweise von Waldlichtungen (Maßnahmen 203 V<sub>CEF</sub> und 205.2 V<sub>CEF</sub>) vermieden.

Relevante Auswirkungen im Bereich der Trasse der A 20, der Seitenentnahme Bekhauser Moor und der Autobahnmeisterei Varel sind nicht zu besorgen.

## Käfer

Durch das Vorhaben kommt es im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld zur Beseitigung von Gehölzen, die grundsätzlich geeignet sind, als Brutbäume für den Eremiten (*Osmoderma eremita*) zu dienen. Daher sind Schutzvorkehrungen vorgesehen (Maßnahme 204 V<sub>CEF</sub> - Kontrolle von Altbäumen auf Eremiten). Im Falle einer festgestellten Nutzung im Rahmen der Besatzkontrollen ist die Sicherung und Umsetzung der Gehölze (vergleiche Maßnahme 204 V<sub>CEF</sub>) vorgesehen, was dann einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG entspricht. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Quartiere wird hierdurch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Relevante Auswirkungen im Bereich der Trasse der A 20, der Seitenentnahme Bekhauser Moor und der Autobahnmeisterei Varel sind nicht zu besorgen.

## Sonstige Arten

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Fledermäuse und sonstige Säugetiere, Vögel, Amphibien und Käfer ist nicht zu befürchten.

Im Rahmen des Vorhabens werden vor allem im Bereich der Trasse der A 20 und des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld Lebensräume von besonders geschützten Amphibien (Erdkröte (*Bufo bufo*), Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) und Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*), Reptilien (Ringelnatter (*Natrix natrix*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*)), Libellen sowie gegebenenfalls von Tag- und Nachtfaltern sowie Lauf- und Holzkäfern zerstört oder geschädigt. Geeignete Maßnahmen sind im Rahmen der Vermeidung und Kompensation vorgesehen. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Tierarten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.



Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind zusammenfassend nicht einschlägig.

#### **2.2.3.9.5.4 Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Pflanzen**

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachteilige Auswirkungen auf Wuchsorte der besonders geschützten Pflanzenarten Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Sumpfschwertlilie (*Iris pseudacorus*) im Bereich der Trasse der A 20 werden durch die Maßnahme 15.1 V (Begrenzung des Baufeldes, Schutzzaun) reduziert sowie im Fall der Schlüsselblume durch die Maßnahme 15.6 V (Schutz gefährdeter und geschützter Pflanzenarten) vermieden.

Im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld werden Vorkommen der besonders geschützten Pflanzenarten Großes Zweiblatt (*Listera ovata*) und Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*) durch die Maßnahme 205.1 V<sub>CEF</sub> (Umsetzung von Orchideen) gesichert. Zudem werden Vorkommen dieser und weiterer Pflanzenarten (Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis* ssp. *majalis*), Echtes Tausendgüldenkraut (*Centaurea erythraea* ssp. *erythraea*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*) und Fleischfarbendes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata* ssp. *incarnata*)) durch die Maßnahmen 205.2 V<sub>CEF</sub> (Freihalten von Waldlichtungen) und 205.3 V<sub>CEF</sub> (Pflege von Orchideenwiesen) gesichert.

Europäisch geschützte Pflanzenarten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei den nicht europäisch geschützten Pflanzenarten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG vor.

Relevante Auswirkungen auf geschützte Pflanzenarten im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor und der Autobahnmeisterei Varel sind nicht zu besorgen.

#### **2.2.3.9.5.5 Zusammenfassung**

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch geeignete Schutzmaßnahmen sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vermieden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht einschlägig.

#### **2.2.3.9.5.6 Ausnahmen**

Da artenschutzrechtlich Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig sind, bedarf es keiner Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

#### **2.2.3.9.5.7 Einwendungen zum Artenschutz**

Zum Artenschutz wird eingewandt, dass die tatsächlich vorgesehene Trasse 200 m südlich liege als ursprünglich geplant. Dies habe beispielsweise Auswirkungen auf die Flugrouten der Fledermäuse im Bereich nördlich Gut Hahn, da die Flugrouten nunmehr über die Autobahn laufen würden, was bekanntlich bei Fledermäusen nicht stattfindet. Die jetzige Trassenführung durchschneide das Quartier für Wasser-, Bart- und Zwergfledermäuse, was bei der Nordvariante noch nicht der Fall gewesen sei. Dies finde in der Plausibilitätsprüfung keine Erwähnung.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Ziel der Plausibilitätsprüfung in 2015/2016 war, die Biotopstruktur im Untersuchungsraum zu überprüfen, mit einem Schwerpunkt auf das Baufeld, um aus eventuellen Strukturveränderungen die mögliche Notwendigkeit von Nachkartierungen abzuleiten, falls sich Anhaltspunkte für eine geänderte Betroffenheit ergeben könnten. Eine Nachkartierung wäre daher nur erfolgt, wenn es Hinweise auf erhebliche Veränderungen gegeben hätte, die dies notwendig erscheinen lassen. Das war nicht der Fall. Die Vergleichsergebnisse weisen nicht auf signifikante Erhöhungen der naturschutzbezogenen Raumqualität für Flora und Fauna hin.



Die Planfeststellungsbehörde hat eine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Variantenentscheidung getroffen. Hiernach ist die Variante West 3 insbesondere naturschutzfachlich gegenüber der Variante West 2 eindeutig vorzuziehen. Zur Vermeidung von Iwederholungen wird auf Abschnitt 2.2.3.5 verwiesen.

Die Betroffenheit der Gruppe der Fledermäuse wurde ausreichend geprüft. Im Floristisch-Faunistischen Gutachten (vgl. Unterlage 19.2) wurden die sehr umfangreichen Untersuchungen bezüglich der Gruppe der Fledermäuse dokumentiert (Hochkisten, Telemetrie, Netzfänge). Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass im Bereich des Hahner Waldes bei Bekhausen zahlreiche Fledermäuse vorkommen, die hier die vorhandene Autobahn A 29 an zwei Brückenbauwerken queren, um im Bereich der Nethener Seen zu jagen. Es konnte nachgewiesen werden, dass die gleichen Tiere beide Brücken kennen und nutzen. Da die A 20 den Hahner Wald nördlich tangiert, wurden spezielle Leitmaßnahmen im Umfeld und auf dem südlichen Brückenbauwerk „Bekhauser Esch“ ausgewiesen, um für die Fledermäuse auch künftig eine attraktive und optimierte Quermöglichkeit über die A 29 sicherzustellen. Am nördliche Rand des Hahner Waldes entsteht im Zuge des 2. Abschnittes der A 20 ein etwa 200 m langes Brückenbauwerk mit einer lichten Höhe von etwa 10 m. Insofern ist hier nicht von Beeinträchtigungen für Fledermäuse mit einem Ziel nördlich der A 20 auszugehen. Artenschutzrelevante Beeinträchtigungen der regionalen Fledermauspopulation im Umfeld von Bekhausen und dem Hahner Wald können somit ausgeschlossen werden.

Ein weiterer Einwand lautet, dass nicht berücksichtigt sei, dass sich mittlerweile im Bekhauser Esch ein Seeadlerpaar niedergelassen habe. Dies sei auf google-earth-Bildern natürlich nicht erkennbar, weshalb die Rechtsprechung eine erneute Bestandsaufnahme fordere, zumal die Einwendenden bereits auf neu hinzugekommene Rast- und Gastvögel hingewiesen hätten.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Zum Ziel der Plausibilitätsprüfung in 2015/2016 wird auf die Abwägung der vorstehenden Einwendung verwiesen. Eine Nachkartierung in Bezug auf den Seeadler war hiernach nicht erforderlich. Das Vorgehen hat die Vorhabenträgerin mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und eine ergänzende Benehmenserstellung ist erfolgt. Hinweise zu einem Seeadlerpaar sind den Fachbehörden nicht bekannt und auf Grund der Örtlichkeit auch nicht zu erwarten.

Die Region sei ein Paradies für heimisches Wild und beherberge eine Vielfalt von Singvögeln, so der Einwand. Die Felder seien Rastplatz für eine Kolonie von über 20 Störchen. Es gäbe unzählige Wildganspopulationen. Beeinträchtigungen würden befürchtet.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Der Brutvogelbestand wurde im Rahmen einer flächendeckenden Brutvogelkartierung in einem Raum von bis zu 1.000 m beiderseits der Trasse (etwa 2.800 ha) erfasst. Gastvögel wurden an geeigneten Standorten sowie insbesondere im Umfeld der Gewässer bei Nethen über die Dauer von zwei Jahren kartiert. Damit liegt ein umfassendes Bild über den Bestand an Brut- und Gastvögeln vor. Das Gleiche gilt auch für andere Tiergruppen (vgl. Unterlagen 19.2. und 19.3). Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte konnten durch ein umfassendes Vermeidungs- und Minimierungskonzept sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen soweit entschärft werden, dass keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt sind.

In einer Einwendung wird befürchtet, dass es durch Verdichtung mit Sandauflastungen zur Gefährdung von Schlammpeitzger und Eisvogel durch Eindringen von saurem Moorwasser in die Vorflutgewässer komme.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Beim Bau des 1. Abschnittes der A 20 kommt nicht das so genannte Vorbelastungsverfahren zum Einsatz, sondern das Austauschverfahren. Dabei werden die nicht tragfähigen Bodenschichten vollständig ausgebaut und mit Sand verfüllt. Insofern wird kein Untergrundwasser ausgepresst und in die Vorflut eingebracht. Im Übrigen wurden die genannten Arten Eisvogel und Schlammpeitzger im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Der Schlammpeitzger findet in den Gewässern des Untersuchungsraums offensichtlich keine geeigneten Habitate. Der Eisvogel könnte potenziell in den Uferbereichen der großen



Seen im Norden des Untersuchungsraumes auftreten. Erhebliche Beeinträchtigungen infolge Nahrungsentzug entstehen allerdings erst, wenn die Seen aufgrund der Milieuveränderungen keine Lebensgrundlage für Fische und große Wirbellose mehr bieten. Dieses Gefährdungsrisiko besteht aus den oben genannten Gründen jedoch nicht.

Eingewandt wird, dass die geplante Verschiebung bzw. Umgestaltung der Neuntöterflächen in den westlichen Randbereichen von Friedrichsfeld bedenklich sei, da die Vögel im jetzigen Geländebereich optimale Bedingungen hätten. Eine Veränderung der jetzigen Habitatstrukturen und somit eine Verschlechterung der augenblicklichen Lebensbedingungen sei zu unterlassen.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Umgestaltung geschieht auf eine Weise, dass sich Habitatstrukturen (Randstrukturen) entwickeln, die auch vom Neuntöter besiedelt werden können. Bei Arbeiten zur Entsiegelung der Flächen werden die Brutvorkommen der Art im Westen der Hauptfläche beachtet. Hierzu dient eine Bauzeitenregelung, die während der Brut- und Aufzuchtzeit greift (vgl. Unterlage 9.4, Maßnahme 201.3 V<sub>CEF</sub>). Auf diese Weise haben die Brutvorkommen am Standort Bestand, baubedingte Störungen treten nicht auf. Darüber hinaus wird durch Heckenpflanzung am Hundeübungsplatz eine wirksame Abschirmung der Neuntöter-Brutplätze gegenüber Störungen erreicht. Die Hecke wird aus dornenbewehrten, standortheimischen Straucharten angelegt (Maßnahme 201.4 V<sub>CEF</sub>) und stellt insofern auch ein typisches Brut- und Nahrungshabitat für diese Art dar. Eine Beeinträchtigung der Neuntöterpopulation durch die bauliche und strukturelle Umgestaltung kann somit ausgeschlossen werden.

Es wird eingewandt, dass Moorgebiete für Wiesenbrüter absolut notwendig seien. Die heimische Vogelwelt sei in Gefahr. Bei der geplanten Trassenführung würden allein die Brutplätze von 30 bis 40 Kiebitzpaaren zerstört. Unter den Brütern befänden sich auch seltene Arten wie Wachteln und Austernfischer. Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sei laut EU-Recht verboten. Es wird bezweifelt, dass die geplanten Ausgleichsstätten ein passender Ersatz seien. Auch Graureiher gäbe es und Brachvögel, Gänse- und Entenarten, zahlreiche Bussarde und Eulen (Schleier- und Waldohreulen).

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Der Brutvogelbestand wurde im Rahmen einer flächendeckenden Brutvogelkartierung in einem Raum von bis zu 1.000 m beiderseits der Trasse (etwa 2.800 ha) erfasst; das planfestgestellte Kompensationskonzept stellt sicher, dass keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden (s. Abwägung der vorstehenden Einwendung). Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die vorgezogene Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in Friedrichsfeld (vgl. Unterlage 9.4, Maßn. 12 A<sub>CEF</sub>) und durch die naturnahe Waldentwicklung im Waldgebiet Rechter Brok (Maßn. 13 A<sub>CEF</sub>) vermieden. Beide Flächen erfüllen die raumstrukturellen Voraussetzungen, die für eine funktionsgerechte Entwicklung notwendig sind: Die Fläche Friedrichsfeld liegt eingebettet in unmittelbarer Nähe einer offenen Landschaft mit weiten Sichtbeziehungen und sie ist nicht mehr als 15 km vom Eingriffsraum entfernt, so dass die Maßnahmen die lokale Population unterstützen können. Die fünf Teilflächen im Rechten Brok ermöglichen die Entwicklung und Sicherung eines großen Flächenverbundes mit Laubmischwald und liegen ebenfalls nicht weiter als 15 km vom Eingriffsort entfernt. Die jeweiligen Maßnahmenkomplexe 12 A<sub>CEF</sub> und 13 A<sub>CEF</sub> konkretisieren die spezifischen Herstellungsdetails für die Zielarten parzellenscharf. Da die Umsetzung vor dem straßenbaulichen Eingriff erfolgt, ist sichergestellt, dass die zusätzlichen Habitate rechtzeitig zur Verfügung stehen. Zur Überprüfung und Optimierung der bewirtschaftungsabhängigen Offenlandmaßnahme 12 A<sub>CEF</sub> ist eine mehrjährige Begleitung einschließlich Brutvogelmonitoring vorgesehen. Auf Grundlage der Ergebnisse werden dann bei Bedarf weitere Maßnahmen entwickelt oder die Nutzung und Pflege der Flächen angepasst. Für die Waldentwicklungsmaßnahmen erfolgt nach der ordnungsgemäßen Herstellung eine regelmäßige Auflagenkontrolle.

Einwenderseits wird gefordert, dass die Bauzeitenplanung so erfolge, dass sämtliche Arbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeiten stattfinden.



Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Bauaktivitäten für den Verlauf des 1. Abschnitts der A 20 werden sich über mehrere Jahre erstrecken, wobei sich die jeweiligen Aktivitäten und Intensitäten räumlich unterschiedlich verteilen. Eine generelle Bauzeitenbeschränkung ist für die Trasse nicht geboten und auch nicht zumutbar, weil umliegend ausreichende Ausweichräume für die örtliche Fauna zur Verfügung stehen. Aufgrund der räumlichen Eingrenzung jeglicher Baumaßnahmen auf das Baufeld und der Regelung für die Baufeldfreimachung (vgl. Unterlage 9.4, Maßn. 17.24 V<sub>CEF</sub> und 100.4 V<sub>CEF</sub>) wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten und die Störwirkungen minimiert werden. Während der Bauzeit bleibt das linienförmige Bauwerk überwiegend passierbar, so dass keine Beeinträchtigungen für die Wildtierpopulationen entstehen. In der Betriebsphase wird dies durch geeignete Querungsbauwerke sichergestellt.

Die Arbeiten am Standortübungsplatz Friedrichsfeld (SÜP) werden zur Minimierung von Beeinträchtigungen in einem möglichst kleinen Zeitfenster erfolgen, um die vorgesehene Entwicklung frühzeitig einzuleiten. Aufgrund der Habitatstrukturen und der Tierartenvorkommen sind folgende räumliche und zeitliche Regelungen für die Bauphase vorgesehen und ausreichend (vgl. Unterlagen 9.4 und 9.3 Blatt 24): 201.1 V<sub>CEF</sub>: keine Gehölzbeseitigung zwischen 01. März und 31. August, 201.2 V<sub>CEF</sub>: räumliche Eingrenzung des Baufeldes, 201.3 V<sub>CEF</sub>: Keine Abriss-/ Entsiegelungs-/Flächenherrichtungsarbeiten zwischen 01. März und 15. Juni. Vor- und nachlaufende Arbeiten (im Februar und bis Ende August) dürfen nur nach örtlicher faunistischer Überprüfung und entsprechender Freigabe erfolgen, 202.4 V<sub>CEF</sub>: Nachtbauverbot im Bereich von Fledermausleitlinien und -jagdgebieten.

Insgesamt werden mit den festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen den reproduktionsbezogenen Anforderungen der Brut- und Setzzeit (Niedersachsen: 01. April bis 15. Juli) entsprochen. Die Einhaltung der Regelungen stellt eine verbindliche Verpflichtung für die Vorhabenträgerin dar. Zur Umsetzung ist deshalb das Instrument der Umweltbaubegleitung (UBB) bzw. der Umweltbauüberwachung (UBÜ) vorgesehen (vgl. Unterlage 9.4).

Es wird schließlich eingewandt, dass die massive Krötenwanderung entlang des Landwirtschaftsweges Grenzpfahlweg sowie allgemein im Bereich „Diekmanns Kuhle“ während der geplanten Baumaßnahmen auszusparen sei.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (vgl. Unterlage 19.2) wurden Amphibienwanderungen im Umfeld von potenziellen Laichgewässern und potenziellen Winterhabitaten erfasst. Dabei wurden die Art, wenn möglich das Geschlecht, die Anzahl und die Wanderungsrichtung der Tiere dokumentiert. Zusätzlich wurden vorhandene Daten bei der Fachbehörde für Naturschutz und beim Landkreis Ammerland sowie bei den vor Ort tätigen Naturschutzverbänden abgefragt. Die Wanderrichtung der an den Gewässern im Umfeld des Grenzpfahlwegs festgestellten Arten Erdkröte, Moorfrosch, Seefrosch, Grasfrosch und Teichmolch erfolgte in östliche Richtung. Zudem konnte nicht ausgeschlossen werden, dass Austauschbeziehungen zwischen folgenden isolierten Moorfroschpopulationen über die geplante Trasse hinweg bestehen: Uferbereich des Baggersees nordwestlich der Molkerei bei Dringenburg (nachgewiesenes Vorkommen), Kleingewässer am Grenzweg südlich von Dringenburg (nachgewiesenes Vorkommen), Kleingewässer nordöstlich von Dringenburg (ehemaliges Vorkommen, Wiederbesiedlung möglich). Um den Straßentod des Moorfrosches zu vermeiden und die Isolation der Populationen nicht zu verstärken, ist vorgesehen, eine Gewässerunterführung (Bauwerk Nr. 1-10) amphibiengerecht für den Moorfrosch zu gestalten (vgl. Unterlage 9.4, Maßn. 17.17 V<sub>CEF</sub>). Um die Tiere zu diesem Bauwerk zu leiten, sind temporäre (während des Baus) und dauerhafte Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen (Maßn. 17.11 V<sub>CEF</sub>). Die Maßnahmen dienen dabei nicht nur der Vernetzung von Lebensräumen des Moorfrosches, sondern stellen auch eine Querungshilfe für andere Amphibienarten wie die Erdkröte dar. Mit dem beschriebenen Maßnahmenkonzept wird den artenschutzrechtlichen Anforderungen und denen der Eingriffsregelung Genüge getan.



### 2.2.3.10 Wasserwirtschaftliche Belange

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Ebenfalls ist das Vorhaben mit dem aus der WRRL folgenden Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot vereinbar. Die Vorhabenträgerin hat eine Wassertechnische Untersuchung für die Straßenentwässerung (Unterlage 18.1) vorgelegt. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange (Gebietsentwässerung) wurde ein wasser technischer Fachbeitrag (Unterlage 18.2) aufgestellt. Speziell für die Seitenentnahme Bekhauser Moor wurde ein Hydrogeologischer Fachbeitrag erstellt (Unterlage 22-6). Im Laufe des Planfeststellungsvorhabens legte die Vorhabenträgerin den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie als Unterlage 22-7 vor. Diese Unterlagen hat die Planfeststellungsbehörde ebenfalls geprüft und zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht.

#### 2.2.3.10.1 Gewässerausbau

Der Ausbau von Gewässern bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG definiert dabei „Gewässerausbau“ als die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Hierzu gehört auch die Überbauung von Gewässern. Gewässerausbauten sind im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses gem. §§ 17c FStrG, 75 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 68 WHG planfestzustellen.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss sieht folgende Gewässerausbaumaßnahmen vor:

- Teilverlegung der Otterbäke
- Teilverlegung Dringenburger Bäke
- Teilverlegung Bekhauser Bäke
- Sohllangleichung Pudelgraben
- Neubau Ersatzgraben 1 und 2
- Teilverlegung Wasserzug 26a, 26b, 26c und 27c (Wasserzug-Nummer gemäß Lagebuch des Entwässerungsverbands Jade)

Zu den Einzelheiten der zu verlegenden Gewässer wird auf Unterlage 18.2.1, S. 18 f. und 26 f. sowie Unterlage 18.2.5 verwiesen.

Im Zuge der Seitenentnahme Bekhausermoor wird zudem ein Abbaugewässer entstehen, das einen Gewässerausbau i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG darstellt und ebenfalls gemäß § 68 Abs. 1 WHG planfeststellungspflichtig ist<sup>161</sup>.

Diverse landschaftspflegerische Maßnahmen (z.B. 5.2 A, 3.1 A, 7 A, 16.3 V, 17.3 V<sub>CEF</sub>, 17.4 V<sub>CEF</sub>, 17.5 V<sub>CEF</sub>, 17.9 V<sub>CEF</sub>, und 17.20 V<sub>CEF</sub>) sehen die Anlage temporärer Kleingewässer vor. Soweit es sich hierbei um Gewässer mit Grundwasseranschluss handelt, stellen diese Kleingewässer Gewässer i.S.d. §§ 2 Abs. 1 Nr.1, 3 Nr. 1 WHG<sup>162</sup> dar und sind gemäß § 68 Abs. 1 WHG planfestzustellen.

Bei den Gewässerausbauten handelt es sich um notwendige Folgemaßnahmen im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, welche die Planfeststellungsbehörde im Zuge dieses Verfahrens mit erledigen kann und muss.

Zu beachten ist § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG). Hiernach gilt das WHG nicht für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu

<sup>161</sup> VG Darmstadt, Urt. v. 22.12.2015 – 7 K 1452/13.DA, juris Rn. 195.

<sup>162</sup> BVerwG, Beschl. v. 16.07.2003 – 7 B 61/03, juris Rn. 5.



bewässern oder zu entwässern. Die neu anzulegenden Straßenseitengräben am Böschungsfuß der Autobahn sind damit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG vom Anwendungsbereich des WHG ausgenommen und nicht gemäß § 68 WHG planfeststellungsbedürftig.

Die vorgesehenen Gewässerverlegungen und die Anlage von Gewässern partizipieren in materiell-rechtlicher Hinsicht über den Umstand der Notwendigkeit für den Bau der A 20, Abschnitt 1, zugleich an den Gründen, die für das Straßenbauvorhaben sprechen und sind damit gerechtfertigt.

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan indessen nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist. Des Weiteren müssen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Zu diesen anderen Anforderungen nach dem WHG gehören insbesondere die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG<sup>163</sup>. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

#### **2.2.3.10.1.1 Keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls**

Durch die geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen kommt es nicht zur Beeinträchtigung des Allgemeinwohls; insbesondere kann eine nicht ausgleichbare Erhöhung des Hochwasserrisikos oder eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ausgeschlossen werden.

##### **2.2.3.10.1.1.1 Keine Erhöhung des Hochwasserrisikos und keine nicht ausgleichbare Zerstörung von Rückhalteflächen**

Das Hochwasserrisiko wird durch die Gewässerausbauten nicht erhöht. Natürliche Rückhalteflächen werden ebenfalls nicht zerstört.

Für die Gewässerverlegungen wurden hydraulische Berechnungen vorgenommen (Unterlage 18.2.2). Für die hydraulische Dimensionierung der Gewässerverlegungen wurde ein 5-jähriges Hochwasser HQ<sub>5</sub> angesetzt. Auf Grundlage der hydraulischen Berechnungen wurden die Gewässerverlegungen so dimensioniert, dass bei einem HQ<sub>5</sub> der notwendige Durchfluss sichergestellt ist, so dass sich das Hochwasserrisiko nicht erhöht (Unterlage 18.2.2; zu den Querschnitten der Ausbauten und Kreuzungsbauwerke s. Unterlage 18.2.5).

Die Vorhabenträgerin hat auf Basis der fachgutachterlichen Untersuchung nachgewiesen, dass durch die Gewässerausbauten eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls durch Beeinträchtigung dieser in § 68 Abs. 3 Nr.1 WHG explizit aufgeführten Belange ist daher ausgeschlossen.

##### **2.2.3.10.1.1.2 Keine Beeinträchtigung sonstiger Belange des Wohls der Allgemeinheit**

Andere dem Schutz des Allgemeinwohls dienende Vorschriften des WHG oder aus sonstigen Rechtsbereichen, etwa dem Naturschutzrecht (s. dazu Abschnitt 2.2.3.9) stehen dem Gewässerausbau ebenfalls nicht entgegen.

Die Entstehung des Abbaugewässers im Zuge der Seitenentnahme Bekhauser Moor führt nicht zu Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls. Die Vorhabenträgerin hat in einem Hydrogeologischen Fachbeitrag zur Seitenentnahme (Unterlage 22-6) die Auswirkungen des Sandabbaus auf den Wasserhaushalt untersucht. Der Abbau führt zur Freilegung des Grundwasserkörpers, der zu dauerhaften Grundwasserabsenkungen im Oberstrom (Südwesten) und dauerhaften Grundwassererhöhungen im Unterstrom (Nordosten) von jeweils ca. 0,65 m führt.

<sup>163</sup> Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. (2010), § 68 Rn. 31.



Die maximale Auswirkungsreichweite der Absenkungen und Aufhöhungen beträgt rund 65 m. Bereits nach einer Entfernung von 12 m zur Abbaustätte nimmt die Absenkung allerdings deutlich ab. Um in der Anfangsphase der Sandgewinnung, bei der die höchsten Absenkungen zu erwarten sind, Auswirkungen auf sensible Nutzungen und Strukturen zu vermeiden, sind räumliche und zeitliche Vorgaben für den Abbau vorgesehen (Unterlage 9.4, Maßnahmenblatt 100.2 A). Es ist nicht davon auszugehen, dass die Seewasserstände der umgebenden Seen, etwa dem See am Seepark Lehe, durch die Abbaumaßnahme beeinträchtigt werden (Unterlage 22-6, S. 11 f.). Um nachteilige Auswirkungen des Sandabbaus zu vermeiden, wird mit Nebenbestimmung 1.1.5.3 Nr. 10 eine Beweissicherung angeordnet. Hiernach sind die Wasserstände im Abbaugewässer und der umliegenden Grundwassermessstellen regelmäßig zu kontrollieren. Gegebenenfalls ist die Förderung anzupassen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Veränderungen des Grundwasserspiegels regelmäßig kontrolliert werden. Aufgrund der geringen Auswirkungsreichweite wird die Grundwasserabsenkung auch nicht zu Nutzungseinschränkungen landwirtschaftlicher Grundstücke oder zu Gebäudeschäden, z.B. durch Absackungen oder Beeinträchtigung von (Pfahl-)Gründungen, führen. Zu erwarten sind ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf die Wasserbilanz im Untersuchungsgebiet (kein dauerhafter Wasserentzug) und die Grundwasserbeschaffenheit. Zwar ergibt sich durch die Freilegung des Grundwasserkörpers ein erhöhtes Gefährdungsrisiko für Schadstoffeinträge. Es sind aber bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Die Errichtung von Verwallungen, Gräben und Randstreifen vermeidet das Risiko von direkten Schadstoffeinträgen. Trotz der Lage innerhalb eines Vorsorgegebietes für die Trinkwassergewinnung führt die Seitenentnahme nicht zu einer Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung (Unterlage 19.8.1, S. 54 ff., Unterlage 22-6, S. 11 ff.).

#### **2.2.3.10.1.2 Keine Beeinträchtigung anderer Vorschriften des zwingenden materiellen Rechts**

Dem als notwendige Folgemaßnahme des Vorhabens erforderlichen Gewässerausbau stehen gem. § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG auch nicht andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

#### **2.2.3.10.1.2.1 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG sowie dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der WRRL**

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung eines Gewässerausbaus zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen WRRL (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). § 47 Abs. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3).



Die Gewässerausbauten sind mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs.1 und des § 47 Abs. 1 WHG sowie Art. 4 Abs. 1 der WRRL vereinbar. Sie verstoßen weder gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot, noch gegen das wasserrechtliche Verbesserungsgebot oder das Trendumkehrgebot. Eine sämtliche relevante Wirkfaktoren umfassende Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL erfolgt nachfolgend in Abschnitt 2.2.3.10.2. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf verwiesen.

#### **2.2.3.10.1.2.2 Vereinbarkeit mit sonstigem öffentlichem Recht**

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Dies gilt insbesondere für zwingende Vorgaben des Naturschutzrechts (vgl. oben Abschnitt 2.2.3.9 dieses Beschlusses).

#### **2.2.3.10.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG sowie dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der WRRL**

Die Vorhabenträgerin hat einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für das Vorhaben vorgelegt (Unterlage 22-7). Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie überprüft, ob die Realisierung des Vorhabens den Anforderungen der WRRL bzw. den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG gerecht wird. Dabei erfolgt zum einen eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich einer möglichen Verschlechterung des chemischen Zustands oder des ökologischen Zustands bzw. Potenzials der betroffenen Oberflächengewässer sowie des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers (Verschlechterungsverbot). Darüber hinaus wird geprüft, ob das Vorhaben im Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper steht und der gute chemische und ökologische Zustand bzw. Potenzial des Oberflächengewässers und der gute chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers erreichbar bleiben (Verbesserungsgebot). In Bezug auf die betroffenen Grundwasserkörper wird zu dem die Vereinbarkeit mit dem Trendumkehrgebot untersucht.

Der EuGH hat in einer grundlegenden Entscheidung<sup>164</sup> in einem vom BVerwG veranlassten Vorabentscheidungsverfahren zur sog. „Weservertiefung“ zu den in Art. 4 Abs. 1 WRRL geregelten Bewirtschaftungszielen für das Grund- und Oberflächenwasser (Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot) entschieden. Hiernach entfalten die Bewirtschaftungsziele des Art. 4 Abs. 1 WRRL verbindliche Wirkung<sup>165</sup>. Art 4. Abs. 1 WRRL beinhaltet nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten ökologischen Zustands eines Oberflächenwassers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet<sup>166</sup>. Eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) lit. i WRRL liegt nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar. Dies gilt auch für nur vorübergehende Verschlechterungen<sup>167</sup>. Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächen-

<sup>164</sup> EuGH, Ur. v. 01.07.2015, Rs. C-461/13, abrufbar unter juris.

<sup>165</sup> EuGH, Ur. v. 01.07.2015, Rs. C-461/13, Rn. 43.

<sup>166</sup> EuGH, Ur. v. 01.07.2015, Rs. C-461/13, Rn. 50.

<sup>167</sup> EuGH, Ur. v. 01.07.2015, Rs. C-461/13, Rn. 69.



wasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein<sup>168</sup>. Auch in Bezug auf das Verbesserungsgebot gilt der allgemeine ordnungsrechtliche Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Maßgeblich für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen können<sup>169</sup>.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie geprüft und schließt sich dem Ergebnis des Fachbeitrages an, nach dem das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG vereinbar ist. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen:

#### 2.2.3.10.2.1 Oberflächenwasserkörper

Als **Oberflächenwasserkörper (OWK)** sind die Otterbäke (Wasserkörper „Otter- und Hellerbäke“, EU-Code: DE\_RW\_DENI\_04003, Flussgebietseinheit [FGE] Ems), die Bekauser Bäke (Wasserkörper „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“, EU-Code: DE\_RW\_DENI\_26010, FGE Weser) und die Hahner Bäke (Wasserkörper „Hahner Bäke Unterlauf“, EU-Code: DE\_RW\_DENI\_26117, FGE Weser) durch das Vorhaben betroffen. Die Dringenburger Bäke, die ein Einzugsgebiet von 7,86 km<sup>2</sup> hat, ist kein Wasserkörper im Sinne der WRRL (Anhang II, 1.2.1 WRRL; Anlage 1 zu § 3 Satz 1, § 5 Absatz 2 Satz 1 Oberflächengewässerverordnung – OgewV, Nr. 2.1), da die Mindestgröße von 10 km<sup>2</sup> nicht erreicht wird. Sie ist daher nicht Gegenstand des Maßnahmenprogramms der FGE Weser. Sie bildet allerdings mit den Fließgewässern Wapel und Bekhauser Bäke das Einzugsgebiet des o.g. OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“. Soweit es durch Projektwirkungen auf die Dringenburger Bäke auch zu Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des Hauptgewässers Wapel, in die die Dringenburger Bäke mündet, kommen kann, wird sie bei der Prüfung der projektbezogenen Auswirkungen berücksichtigt. Dies ist etwa der Fall beim Eintrag von Tausalz (Chlorid), vgl. Unterlage 22-7, S. 80. Die weiteren im Untersuchungsgebiet liegenden Fließ- und Stillgewässer wurden nicht in das Bewirtschaftungsprogramm nach WRRL aufgenommen, da ihr Einzugsgebiet kleiner als 10 km<sup>2</sup> ist bzw. die Stillgewässer nicht die Größe von 0,5 km<sup>2</sup> erreichen und daher keine Wasserkörper im Sinne der WRRL sind (Anhang II, 1.2.1 und 1.2.2 WRRL). Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsgebiet gelegenen Stillgewässer können zudem sicher ausgeschlossen werden.

Die Bekhauser Bäke ist gemäß dem Bewirtschaftungsplan für die FGE Weser ein kiesgeprägter Tieflandbach, der als „erheblich verändert“ im Sinne des §§ 3 Nr. 5, 28 WHG eingestuft wird. Sie liegt im Koordinierungsraum Tideweser, Planungseinheit Unterweser. Das Einzugsgebiet ist insgesamt 11,8 km<sup>2</sup> groß, davon liegen 2,6 km<sup>2</sup> im Untersuchungsgebiet. Signifikante negative Auswirkungen beruhen vor allem auf Landentwässerung sowie Landentwässerung und Hochwasserschutz inklusive zugehöriger Wasserspeicherung und Wasserregulierung. Das ökologische Potenzial wird als „schlecht“ bewertet. Fische und Makrozoobenthos sind in einem „schlechten“ Zustand. Die Makrophyten befinden sich in einem „unbefriedigenden“ Zustand. Die hydromorphologischen Qualitätskomponenten werden als „mäßig“ eingestuft. Der chemische Zustand ist „schlechter als gut“. Ursache hierfür das flächendeckend vorkommende Quecksilber. Die Zielerreichung eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands bis 2021 wird als „unwahrscheinlich“ beschrieben. Die Frist für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele wurde gemäß § 29 WHG bis 2027 verlängert („Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG“, FGG Weser, 2016, Anhang A6, S. 77; Unterlage 22-7, S. 20 ff.; s. zur weiteren Beschreibung des OWK Abschnitt 2.2.2.2.1.2.4).

<sup>168</sup> BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 u.a., juris Rn. 480.

<sup>169</sup> BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 u.a., juris Rn. 582.



Der Bewirtschaftungsplan für die FGE Weser stuft die Hahner Bäke als „erheblich veränderten“ (§§ 3 Nr. 5, 28 WHG) sandgeprägten Tieflandbach ein. Sie liegt im Koordinierungsraum Tide-weser, Planungseinheit Unterweser. Das Einzugsgebiet ist 18,5 m<sup>2</sup> groß, davon befinden sich 0,3 m<sup>2</sup> im Untersuchungsgebiet. Ursächlich für die erhebliche Veränderung des Wasserkörpers sind Landentwässerung sowie Landentwässerung und Hochwasserschutz inklusive zugehöriger Wasserspeicherung und Wasserregulierung. Das ökologische Potenzial der Hahner Bäke ist „schlecht“. Der ökologische Zustand der Makrophyten wird als „mäßig“ eingestuft. Der ökologische Zustand des Makrozoobenthos ist „schlecht“. Die Fischfauna ist nicht klassifiziert. Die Einstufung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten ist „mäßig“, wobei der Wasserhaushalt nicht klassifiziert ist. Der chemische Zustand ist „schlechter als gut“. Ursache hierfür das flächendeckend vorkommende Quecksilber. Die Zielerreichung eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands bis 2021 wird als „unwahrscheinlich“ beschrieben. Die Frist für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele wurde gemäß § 29 WHG bis 2027 verlängert („Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG“, FGG Weser, 2016, Anhang A6, S. 74; Unterlage 22-7, S. 23 ff.; s. zur weiteren Beschreibung des OWK Abschnitt 2.2.2.2.1.2.4).

Nach dem Internationalen Bewirtschaftungsplan für die FGE Ems der Geschäftsstelle Ems ist die Otterbäke im Sinne des §§ 3 Nr. 5, 28 WHG ein „erheblich veränderter“ kiesgeprägter Tieflandbach. Sie liegt im Koordinierungsraum Ems Nord, Planungseinheit Leda-Jümme. Ursächlich für die erhebliche Veränderung des Wasserkörpers sind Landentwässerung sowie Landentwässerung und Hochwasserschutz inklusive zugehöriger Wasserspeicherung und Wasserregulierung. Das Einzugsgebiet ist insgesamt 13,8 km<sup>2</sup> groß, hiervon liegen 5,9 km<sup>2</sup> im Untersuchungsgebiet. Nach den Maßgaben der WRRL weist die Otterbäke ein „unbefriedigendes“ ökologisches Potenzial auf. Die Fische und das Makrozoobenthos sind in einem „unbefriedigenden“ Zustand. Markophyten sind nicht klassifiziert. Die hydromorphologischen Qualitätskomponenten werden insgesamt als „mäßig“ bewertet, wobei der Wasserhaushalt nicht klassifiziert ist, die Durchgängigkeit als „gut“ eingestuft ist und die Morphologie „mäßig“ ist. Der chemische Zustand ist „schlecht“. Auch hier ist die flächendeckte Verbreitung von Quecksilber dafür ursächlich. Nach der Bewertung des Bewirtschaftungsplans soll ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand bis 2027 erreicht werden (§ 29 WHG) („Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebiets-einheit, Bewirtschaftungszeitraum 2015-2021, Geschäftsstelle Ems, 2015, Anhang A3, S. 31; s. zur weiteren Beschreibung des OWK Abschnitt 2.2.2.2.1.3.4).

Zu den Bewirtschaftungszielen und Maßnahmenprogrammen für die OWK wird auf Unterlage 22-7, S. 27 ff. und S. 36 ff. verwiesen. Keiner der drei OWK ist für eine prioritäre Maßnahmenumsetzung vorgesehen.

#### **2.2.3.10.2.1.1 Verschlechterungsverbot**

##### Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die OWK

Die Unterlage 22-7 untersucht und bewertet nachvollziehbar und dem aktuellen fachlichen Erkenntnisstand entsprechend die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele und Qualitätskomponenten der betroffenen OWK.

Die Unterlage 22-7 ermittelt die relevanten Wirkfaktoren mit potenziellen Auswirkungen auf die OWK. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die sicherstellen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Qualitätskomponenten kommt, können bei der Prüfung vorhabenbedingter Auswirkungen berücksichtigt werden<sup>170</sup>. Auch gewässerbezogene Maßnahmen, die nicht den Eintritt einer Verschlechterung verhindern können, aber zumindest zu einer Verringerung/Minimierung der nachteiligen Auswirkungen führen und praktisch geeignet sind, können bei der Prüfung des Verschlechterungsverbots berücksichtigt werden.

<sup>170</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15, juris Rn. 456.



Baubedingt kann es zu vorübergehenden Schadstoffeinträgen in die Oberflächengewässer durch Baufahrzeuge und Brückenbauarbeiten an der Bekhauser Bäke und der Otterbäke kommen (Boden, Sedimente, Baumaschinentreibstoff etc.). Im Bereich der Hahner Bäke finden keine Bauarbeiten statt. Diese liegt ca. 500 m südöstlich des Anschlusses der A 20 an die A 29 im Bauabschnitt 2. Durch technische und organisatorische Maßnahmen im Rahmen des Baustellenmanagements werden Schadstoff- oder sonstige Einträge jedoch vermieden. Maßnahme 15.3 V enthält Maßgaben zum Schutz des Bodens im Baufeld und Arbeitsstreifen, die ein Einbringen von Boden in Oberflächengewässer ausschließen. Mit Maßnahme 100.2 A ist für die Seitenentnahme Bekhauser Moor ein umfassendes Abbaukonzept planfestgestellt. Vorgesehen ist hiernach, dass für Baumaschinen biologisch gut abbaubare Betriebsstoffe der Wassergefährdungskategorie 1 (z.B. Rapsmethylester) zu verwenden sind. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist Fachpersonal einzusetzen. Fahrzeuge, Maschinen und technische Gerätschaften sind regelmäßig zu warten. Mit Nebenbestimmung 1.1.5.3 hat die Planfeststellungsbehörde diese Maßnahmen für sämtliche Bauarbeiten im Bereich der OWK im Abschnitt 1 angeordnet. Relevante Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der WRRL, die zu einer Verschlechterung der Zustandsklasse einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der WRRL führen könnten, sind nicht zu erwarten.

Die Verlegung von Otterbäke stellt ebenfalls eine potenzielle beeinträchtigende Auswirkung des Vorhabens dar (baubedingt). Mit Maßnahme 3 A ist jedoch eine naturnahe Gewässerverlegung und Renaturierung der Otterbäke planfestgestellt. Die vier Querungsbauwerke über die Otterbäke werden so dimensioniert, dass eine Erhöhung der Hochwassergefahr ausgeschlossen ist. Auch die Durchgängigkeit des Oberflächengewässers für Fische und Makrozoobenthos verschlechtert sich infolge der lichten Weite und Höhe der Überführungsbauwerke nicht (vgl. Unterlage 19.1.1, S. 51). Im Zuge der Gewässerverlegung wird die Otterbäke in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband naturnah ausgebaut und nach ökologischen Gesichtspunkten gestaltet. Die Maßnahme umfasst den Bereich zwischen Bau-km 100+400 und Bau-km 105+220. Die geplante Aue wird mit einer Breite von rund 30-180 m angelegt. Vorgesehen sind flache Böschungsneigungen mit einem fließenden Übergang in das vorhandene Gelände. Innerhalb dieser Sekundäraue wird eine kleine, mäandrierende Mittelwasserrinne als Kastenprofil ausgehoben. Diese ist auf kleine und mittlere Abflussmengen dimensioniert. Bei Hochwasserereignissen wird die Aue planmäßig überflutet. Durch die vorgesehene Gestaltung können sich vielfältige Lebensräume für Gewässerflora und -fauna entwickeln. Zur Vermeidung von Erosionen wird das neue Gewässer erst nach etwa einem halben bis drei Viertel Jahr an den alten Gewässerverlauf angeschlossen (Unterlage 22-7, S. 51 m.w.N.). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Bewertung an, dass mit dieser Maßnahme eine Verschlechterung der Zustandsklassen der Qualitätskomponenten des Oberflächenwasserkörpers ausgeschlossen werden kann. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine Verbesserung der Zustandsklassen unterstützt wird.

Im Bereich des Autobahnkreuzes A 20/A 29 muss die Bekhauser Bäke verlegt werden (baubedingt). Nach Verlegung im Bereich der Seitenentnahme und Unterführung unter der A 20 verläuft das Gewässer auf einer Länge von ca. 800 m nördlich parallel zur A 20 und dann westlich zur A 29. Von der Straßenböschung wird sie durch einen 8 m breiten Ruderalstreifen getrennt. Weitere Bepflanzungen oder den Zustand der Qualitätskomponenten fördernde Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Da sich nach fachbehördlicher Einschätzung die ökologischen Qualitätskomponenten Fischfauna und Makrozoobenthos in einem „schlechten“ Zustand befinden, ist eine nähere Untersuchung der Auswirkungen dieses Wirkfaktors angezeigt (s.u.).

Die Bekhauser Bäke wird zudem mit dem Bauwerk BW 1-13 bei Bau-km 111+707 gequert (bau-/anlagebedingt). Die Brücke wird aus artenschutzrechtlichen Gründen so dimensioniert, dass Verbundfunktionen für Rehwild und Fischotter nicht beeinträchtigt werden (Maßnahme 17.20 V<sub>CEF</sub>, Unterlage 9.4, S. 65). Infolgedessen verschlechtert sich nach Einschätzung der



Planfeststellungsbehörde durch Bau des Brückenbauwerks die Durchgängigkeit des Oberflächengewässers für Fische und Makrozoobenthos nicht. Relevante Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten können ausgeschlossen werden.

Die geplante Seitenentnahme Bekhauser Moor kann potenziell Beeinträchtigungen der Bekhauser Bäke zur Folge haben, die im Abbaubereich verlegt werden muss (baubedingt). Die Verlegung der Bekhauser Bäke im Abbaubereich soll naturnah erfolgen. Die Renaturierungsmaßnahmen sind als Maßnahme 100.1 A planfestgestellt. Durch Bodenabtrag wird in einem rund 17 m breiten Korridor eine Sekundäraue geschaffen, in der in einem geschlängelten Verlauf eine neue Mittelwasserrinne mit durchgehender Sohle angelegt wird. Der vorhandene Sohlabsturz wird beseitigt. Durch die Verlegung wird der Lauf der Bekhauser Bäke um rund 20 m verlängert. Hierdurch entwickelt sich ein gleichmäßiges Gefälle. Auf Grundlage dieser Maßnahmen soll sich anschließend durch eigendynamische Entwicklungen ein naturnahes Fließgerinne ausbilden. Die angrenzenden Flächen der Sekundäraue sollen sich durch natürliche Sukzession zu naturnahen Biotopen entwickelt (Unterlage 9.4, S. 253 f.) Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen ist nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde eine Verschlechterung der Zustandsklassen der Qualitätskomponenten des Oberflächenwasserkörpers nicht zu erwarten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme eine Verbesserung des Zustands der Qualitätskomponenten unterstützt.

Zu Auswirkungen auf die Bekhauser Bäke können Grundwasserstandsänderungen infolge hydraulischer Auswirkungen der Seitenentnahme Bekhauser Moor führen (baubedingt). Der Sandabbau führt in der Anfangsphase dazu, dass sich der Grundwasserstand ändert. Dies kann dazu führen, dass für die Bekhauser Bäke und auch den in die Bäke mündenden Bekhausermoorgraben innerhalb der Absenkungreichweiten kein Grundwasserzustrom mehr erfolgt. Es besteht das Risiko eines zeitweiligen Trockenfallens des Gewässers (Unterlage 19.8.1, S. 57 f.). Ein zeitweiliges Trockenfallen kann nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Gewässerflora und -fauna haben. Eine nähere Untersuchung ist erforderlich (s.u.).

Die Flächenversiegelung durch den Bau der Straße und Nebenanlagen kann zu einer Erhöhung der Oberflächenabflüsse führen (anlagebedingt). Zudem wird mehr Oberflächenwasser als derzeit in die Vorflut abgeleitet. Es ist eine Drosselung des Oberflächenwassers erforderlich, um das bestehende Entwässerungssystem hydraulisch nicht zu überlasten. Die zuständige Untere Wasserbehörde hat einen einzuhaltenden Drosselabfluss und eine Überlaufhäufigkeit vorgegeben, die die Vorhabenträgerin bei der Planung der Straßenentwässerungsmaßnahmen berücksichtigt hat. Anzustreben ist eine möglichst umfassende Versickerung der Abflüsse (§ 55 Abs. 2 WHG). Nur wenn Straßenabflüsse nicht oder nicht vollständig versickert werden können, wird eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erforderlich. Die Planungen zur Straßenentwässerung sind mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Das Entwässerungssystem entspricht dem anerkannten Stand der Technik und wurde auf Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Entwässerung (RAS-Ew“, Ausgabe 2011) geplant. Das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (2005) sowie das Arbeitsblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (2007) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. wurden berücksichtigt.

Je nach Baugrundverhältnissen, Topographie, Trassierung und Querschnittsgestaltung entlang der Trasse kommen drei verschiedene Systeme zur Anwendung (s. ausführlich Unterlage 18.1.1, S. 18 ff.):

In Bereichen mit einem Dachprofil und bei kurveninneren Fahrbahnen mit einem Sägezahnprofil ist eine breitflächige dezentrale Versickerung über Bankett und Böschung vorgesehen. Die Böschung wird mit einer nachgewiesenen versickerungswirksamen Böschungsbreite von 5,00 m ausgebildet. Das Straßenwasser versickert in der Böschung und wird in der bewachsenen Bodenzone während des Versickerungsvorgangs gereinigt. Teilweise ist am Böschungsfuß die Herstellung von Gräben vorgesehen, um in Bereichen mit Böden mit schlech-



ten Versickerungseigenschaften am Böschungsfuß eventuell austretendes Wasser bei extremen Regenereignissen aufnehmen zu können. Diese Gräben werden an das vorhandene Grabensystem bzw. geplante Ersatzgewässer angeschlossen.

Auf Brückenbauwerken und an der kurvenäußeren Fahrbahn bei einem Sägezahnprofil im 1. Entwässerungshauptabschnitt sowie im Bereich der PWC-Anlage wird das Straßenwasser über Bordrinnen und Straßenabläufe gesammelt, in Rohrleitungen abgeleitet und Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider zugeführt. Aus diesen Becken wird das Wasser gedrosselt in vorhandene Gräben oder Hauptgewässer eingeleitet. Dieses System findet ferner Anwendung in Bereichen, in denen der anstehende Boden nicht versickerungsfähig ist oder die anstehenden Abstände zum Stau- bzw. Schichtenwasser nicht ausreichend sind.

Als drittes System zur Straßenentwässerung ist eine zentrale Versickerung in Versickerbecken geplant. Dieses System kommt in Bereichen, in denen die geologischen Verhältnisse eine direkte Versickerung in den Untergrund zulassen, zur Anwendung. Dies ist vor allem auf Brückenbauwerken, der kurvenäußeren Fahrbahn im 2. Entwässerungshauptabschnitt und den Hauptfahrbahnen im Dachprofil am Autobahnkreuz A 20/ A 29 neben den Verteilerfahrbahnen der Fall. Hier wird das Niederschlagswasser über Bordrinnen und Straßenabläufe gefasst und über einen Kanal einem Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider zugeführt. Die Versickerung erfolgt dann innerhalb eines Retentionsraumes, der das eigentliche Versickerungsbecken darstellt. In der bewachsenen Bodenzone des Versickerbeckens wird das Straßenwasser während des Versickerungsvorgangs gereinigt. Die Versickerung in den Untergrund erfolgt im gesamten Versickerbecken.

Im Bauabschnitt 1 der A 20 ist die Herstellung von fünf Regenrückhaltebecken und fünf Versickerbecken geplant. Alle Becken sind mit vorgeschalteten Absetzbecken ausgestattet. Das Entwässerungssystem entspricht dem anerkannten Stand der Technik und wurde auf Grundlage des o.g. Regelwerks geplant. Durch das vorgesehene Entwässerungssystem, das die Vorgaben des DWA-M 153 berücksichtigt, ist sichergestellt, dass das vorhandene Gewässersystem durch die erhöhten Oberflächenabflüsse infolge des Autobahnbaus nicht stärker beaufschlagt wird als bisher. Eine geringfügig höhere Dauerbeaufschlagung der Vorfluter, die aus der Veränderung der Abflussverhältnisse im Trassenbereich resultiert, wird sich auch durch die Drosselung der Abflussspitzen nicht vermeiden lassen, hat aber keine relevanten Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der OWK (Unterlage 22-7, S- 48 f., 55 f.; Unterlage 18.2.1, S. 14). Eine unzulässige hydraulische Belastung der Gewässer und negative Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten nach Anhang V der WRRL werden dadurch vermieden. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands und ökologischen Potenzials der OWK kann ausgeschlossen werden<sup>171</sup>.

Betriebsbedingt ist ein potenzieller Wirkfaktor der Eintrag von verkehrsbedingten Schadstoffen aus Verbrennungsprozessen, Reifenabrieb etc. (Schwermetalle, Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe [PAK], Mineralölkohlenwasserstoffe [MKW]) über die Böschungen in die Oberflächengewässer. Ein weiterer potenzieller Wirkfaktor ist der Eintrag von im Winterdienst ausgebrachtem Tausalz in die Oberflächengewässer (betriebsbedingt). Betroffen sind hierbei insbesondere der Spritzwasserbereich und die 10 m-Wirkzone. Nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand liegen die Schadstoffe überwiegend partikelgebunden an der Feinkornfraktion vor. Der Arbeitsstand des Arbeitsblatts DWA-A 102 „Niederschlagsbedingte Siedlungsabflüsse – Grundsätze und Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser“ (Entwurfsstand 2013) setzt daher als Ziel, dass abfiltrierbare Stoffe < 63 µm (AFS 63) bei der Regenwasserbehandlung gut zurückgehalten werden. Die RAS-Ew gibt verschiedene Behandlungsverfahren zur wirksamen Schadstoffrückhaltung vor.

Zur Minimierung direkter Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer sind an den meisten Gewässerüberführungen Spritzschutzeinrichtungen vorgesehen, die in der Regel 1 m hoch sind

---

<sup>171</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15, juris Rn. 458.



(Unterlage 01, S. 181). Durch das vorstehend dargestellte, den RAS-Ew und dem DWA-Regelwerk entsprechende, Entwässerungssystem mit Versickerung über Bankett und Böschung, Regenrückhaltebecken und Versickerungsbecken, jeweils mit vorgeschalteten Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider, ist sichergestellt, dass verkehrsbedingte Schadstoffe zurückgehalten bzw. auf ein unschädliches Maß vermindert werden. Das planfestgestellte Entwässerungssystem entspricht dem anerkannten Stand der Technik. Es ist dadurch sichergestellt, dass es zu keinen relevanten, beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der OWK nach WRRL kommt. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands und ökologischen Potenzials der OWK ist ausgeschlossen<sup>172</sup>.

Durch ein Tausalzgutachten (Zusammenfassung in Anlage zur Unterlage 22-7) wurde zudem untersucht, ob durch Einleitung der Straßenabwässer der in der Oberflächenwasserverordnung festgelegte Orientierungswert für den guten Zustand, der für Chlorid bei  $\leq 200$  mg/l Cl im Jahresdurchschnitt liegt, überschritten werden könnte. Chlorid wird beim Winterbetrieb durch das Tausalz auf die Straße aufgebracht und liegt in gelöster Form im Straßenoberflächenwasser vor, so dass es bei der Regenwasserbehandlung nicht zurückgehalten werden kann. Es kann daher direkt oder indirekt über das Grundwasser in Oberflächengewässer gelangen.

Die Tausalzberechnung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verschlechterung der allgemeinen chemisch-physikalischen Parameter ausgeschlossen ist. Zu einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten wird es ebenfalls nicht kommen. Über das Grundwasser wird Chlorid in Oberflächengewässer eingetragen. An den im Tausalzgutachten untersuchten Abschnitten der Gewässer Otterbäke, Dringenburger Bäke, Bekhauser Bäke und Wapel erhöht sich die Chlorid-Konzentration durch den Winterdienst auf der A 20 um 2,3 bis 10,2 mg/l Cl. In Summe mit der bestehenden Chlorid-Grundbelastung ergeben sich Gesamtblastungen zwischen 33,3 und 59 mg/l Cl (Unterlage 22-7, Tab. 7-2, S. 82). Der Orientierungswert für den guten Zustand nach der Oberflächenwasserverordnung von  $< 200$  mg/l Cl wird damit deutlich unterschritten.

Ein weiterer Eintragspfad von Chlorid in OWK sind die Regenrückhaltebecken. Anders als bei Eintrag von Chlorid über das Grundwasser erfolgt der Eintrag über Regenrückhaltebecken nicht kontinuierlich, sondern abhängig von den einzelnen Streudienstfahrten. Die erhöhte Chloridkonzentration aus Einleitungen aus Regenrückhaltebecken besteht nur für eine Dauer von deutlich unter 24 Stunden und wird vom Fachgutachter der Vorhabenträgerin daher als Spitzenwert bewertet. Dieser liegt an den untersuchten Abschnitten der Oberflächengewässer zwischen 59,2 und 204 mg/l Cl (Unterlage 22-7, Tab. 7-3, S. 83). Der Spitzenwert von 204 mg/l Cl überschreitet damit den Orientierungswert von 200 mg/l Cl. Der Orientierungswert bezieht sich allerdings auf den Jahresdurchschnitt. Angesichts der geringen Verweildauer der erhöhten Chloridkonzentration durch Eintrag über die Regenrückhaltebecken wird eine Chloridkonzentration von 200 mg/l Cl nach fachgutachterlicher Bewertung im Jahresdurchschnitt nicht überschritten (Unterlage 22-7, S. 83 f.). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an. Nachteilige Veränderungen des Zustands der Qualitätskomponenten der OWK durch Tausalzeintrag sind daher nicht zu erwarten.

Die Verkleinerung des Überschwemmungsgebiets Nr. 553 „Otterbäke“ im Bereich des Autobahndreiecks A 20/ A 28 kann potenziell zu anlagebedingten Beeinträchtigungen der Otterbäke führen. Durch die Überplanung von etwa 3,70 ha des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets gehen 507 m<sup>3</sup> Überschwemmungsvolumen verloren. Durch Abtragung einer bisher nicht überschwemmten Fläche von etwa 3000 m<sup>2</sup> Größe wird dieser Retentionsraumverlust ausgeglichen. Es wird Ersatzretentionsraum im Umfang von 510 m<sup>3</sup> geschaffen. Die Funktion des Überschwemmungsgebiets wird nicht beeinträchtigt, das Hochwasserrisiko erhöht sich nicht (Unterlage 22 - 7, S. 59; Unterlage 18.2.1, S. 22 f.). Aufgrund des Ausgleichs des Retentionsraumverlusts sind nachteilige Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der OWK nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen.

<sup>172</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15, juris Rn. 458.



### Relevante Auswirkungen des Vorhabens auf die OWK

Die Planfeststellungsbehörde hat die Untersuchungen der Vorhabenträgerin nachvollzogen und kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen lediglich zwei Wirkpfade (Verlegung Bekhauser Bäke im Bereich des Autobahnkreuzes A 20/A 29 und hydraulische Auswirkungen des Abbaugewässers auf Bekhauser Bäke) zu relevanten Auswirkungen auf den Zustand biologischer und hydromorphologischer Qualitätskomponenten der betroffenen OWK führen können und daher einer näheren Untersuchung bedürfen. Betroffen ist der OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“. Maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials und damit bewertungsrelevant sind die biologischen Qualitätskomponenten (§ 5 Abs. 4 Satz 1 OGEV). Auf den chemischen Zustand des OWK können die vertieft zu untersuchende Wirkkomplexe keine Auswirkungen haben. Betrachtet wird zusätzlich die naturnahe Verlegung der Bekhauser Bäke im Bereich der Seitenentnahme, da sie mit den anderen beiden Wirkkomplexen im funktionalen Zusammenhang steht.

### Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente Gewässerfauna (Fischfauna, Makrozoobenthos)

Durch die Verlegung der Bekhauser Bäke im Bereich der Seitenentnahme und beim Autobahnkreuz A 20/A 29 kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der Gewässerfauna. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit der fachgutachterlichen Bewertung der Vorhabenträgerin an.

Der Zustand der Gewässerfauna in dem OWK wird derzeit als „schlecht“ eingestuft. Ursächlich hierfür sind ein Sohlabsturz bei Gewässer-km 0+300 und eine ungünstige Gewässerstruktur. Im Rahmen von Bestandserfassungen der Fischfauna im Jahr 2012 wurden in dem Abschnitt der Bekhauser Bäke keine Fische festgestellt. Dies kann als ein Hinweis für ein zeitweiliges Trockenfallen der Bäke gewertet werden. Genaue Erkenntnisse über die Gewässerfauna liegen nicht vor, nach Einschätzung des Fachgutachters der Vorhabenträgerin ist diese artenarm und unempfindlich gegenüber evtl. hydraulischen Veränderungen. Mit der landschaftspflegerischen Maßnahme 10 A (Unterlage 9.4, S. 75) ist westlich der PWC-Anlage bei Bau-km 108+800 (Bekhauser Bäke) sowie an der A 29 bei Bau-km 430+240 (Spohler Moorgraben) der Rückbau von zwei unpassierbaren Sohlabstürzen vorgesehen. Zur Förderung der Durchgängigkeit für die aquatische Fauna werden naturnah gestaltete Sohlgleiten hergestellt. Die Verlegung der Bekhauser Bäke im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor erfolgt, wie bereits ausgeführt, naturnah. Diese Maßnahmen führen dazu, dass die Durchgängigkeit insgesamt verbessert wird und sich die Fischfauna künftig im gesamten Gewässerabschnitt ausbreiten kann.

Auch die hydraulischen Auswirkungen durch Grundwasserstandänderungen infolge der Entstehung des Abbaugewässers führen nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der Gewässerfauna. Das Risiko eines Trockenfallens infolge Grundwasserabsenkungen ist nur temporär auf die Bauphase beschränkt, da es nur in der Anfangsphase des Sandabbaus besteht. Zudem erfolgen die Verlegung des Gewässers und der Anschluss des neuen Gewässerabschnittes vor Beginn des Sandabbaus. Die mit der Maßnahme 100.1 A vorgesehene Beseitigung eines Sohlabsturzes bei Gewässer-km 0+300 sowie die sonstigen Maßnahmen im Zuge der Verlegung führen zu einer gleichmäßigeren Wasserführung in diesem Bereich. Weitere Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Maßnahme 100.1 A führen dazu, dass das Risiko eines Trockenfallens weiter minimiert wird und eine Verschlechterung des Zustandes der Gewässerfauna nicht zu erwarten ist (Unterlage 22-7, S. 73 f.).

### Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente Gewässerflora

Der aktuelle Bewirtschaftungsplan für die FGE Weser stuft den Zustand der Gewässerflora als „unbefriedigend“ ein. Nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde ist davon auszugehen, dass sich die Zustandsklasse und der Zustand der Gewässerflora durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Die naturnahe Gewässerverlegung der Bekhauser Bäke erfolgt zunächst ohne



direkten Anschluss an das bestehende Gewässer. Dieser erfolgt erst etwa ein halbes bis drei Viertel Jahr nach Fertigstellung des neuen Gewässerabschnitts, so dass in der Zwischenzeit auf natürlichem Weg eine Neubesiedelung stattfinden kann. Das Gewässerbett der Bekhauser Bäke im Bereich des Autobahnkreuzes wird im Zuge der Verlegung dem derzeitigen Zustand entsprechend angelegt. Die Lebensraumbedingungen für die Flora ändern sich daher nicht. Das Risiko eines zeitweisen Trockenfallens der Bekhauser Bäke infolge der Grundwasserabsenkung wird durch zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme 100.1 A) sowie dadurch, dass die Grundwasserabsenkung erst nach Anschluss des neuen Gewässerabschnitts an das bestehende Gewässer erfolgt, minimiert. Das Risiko einer Schädigung der Gewässerflora infolge der Grundwasserabsenkung ist vernachlässigbar gering (Unterlage 22-7, S. 75).

#### Auswirkungen auf die hydromorphologische Qualitätskomponente Wasserhaushalt

Die relevanten Wirkkomplexe der beiden Gewässerverlegungen und der Grundwasserabsenkung werden auch nicht zu einer Verschlechterung des Zustandes der hydromorphologischen Qualitätskomponenten führen. Die Planfeststellungsbehörde hat die gutachterliche Bewertung in der Unterlage 22-7 geprüft und für zutreffend befunden.

Die Qualitätskomponente Wasserhaushalt ist derzeit nicht klassifiziert. Durch die Beseitigung der vorhandenen Sohlabstürze und die naturnahe Herstellung des Gewässerbetts verbessert sich insgesamt die Durchgängigkeit und Abflusssdynamik der Bekhauser Bäke. Im Bereich des Autobahnkreuzes wird das Gewässerbett dem bisherigen Zustand entsprechend hergestellt; eine Verschlechterung der Abflusssdynamik tritt damit auch hier nicht ein. Eine Verschlechterung des Zustands des Wasserhaushalts ist ebenfalls nicht durch die hydraulischen Auswirkungen der Anlage des Abbaugewässers zu erwarten, da vermutlich bereits derzeit die Bekhauser Bäke im Oberlauf zeitweilig trocken fällt und im Falle eines baubedingten einmaligen Trockenfallens, dessen Risiko so weit wie möglich reduziert wurde, eine relevante hydraulische Einflussnahme des Sees und des Abbaus auf den Wasserhaushalt ausgeschlossen werden kann (Unterlage 22-7, S. 76).

#### Auswirkungen auf die hydromorphologische Qualitätskomponente Durchgängigkeit

Die Durchgängigkeit der Bekhauser Bäke wird derzeit als „mäßig“ eingestuft. Wie bereits dargelegt, wird durch die geplante Gewässerverlegung im Bereich der Seitenentnahme die Durchgängigkeit des Gewässers verbessert. Sohlabstürze werden beseitigt. Auch das neu angelegte Gewässerbett im Bereich des Autobahnkreuzes wird mit einer durchgängigen Sohle ausgestaltet. Eine Verschlechterung des Zustands und der Zustandsklasse kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jeweils ausgeschlossen werden. Gleiches gilt hinsichtlich der hydraulischen Auswirkungen der Seitenentnahme. Da davon auszugehen ist, dass die Bekhauser Bäke im Oberlauf bereits derzeit zeitweilig trocken fällt, ist die hydraulische Einflussnahme des Abbaugewässers sowie des Sandabbaus selbst auf die Qualitätskomponente Durchgängigkeit nicht relevant (Unterlage 22-7, S. 77).

#### Auswirkungen auf die hydromorphologische Qualitätskomponente Morphologie

Der nach dem aktuellen Bewirtschaftungsplan als „mäßig“ eingestufte morphologische Zustand des OWK wird sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Eine Verschlechterung der Zustandsklasse ist nicht zu erwarten. Die Bewertung der Unterlage 22-7 ist plausibel. Im Bereich der Seitenentnahme wird im Zuge der Gewässerverlegung eine geschlängelte Mittelwasserrinne hergestellt, durch die sich durch eigendynamische Entwicklungen ein naturnahes Fließgerinne ausbilden soll. Hierdurch verbessert sich die Morphologie deutlich. Im Bereich des Autobahnkreuzes wird das neu angelegte Bett dem bisherigen Zustand entsprechend gestaltet, Sohlabstürze werden entfernt und durch Sohlgleiten mit einem geringen Gefälle ersetzt. Diese Maßnahmen haben keine negativen Auswirkungen auf die Morphologie. Grundwasserstandänderungen infolge der Entstehung des Abbaugewässers haben keine Auswirkungen auf die Morphologie der Bekhauser Bäke (Unterlage 22-7, S. 78).



## Ergebnis

Aufgrund der fachgutachterlichen Untersuchungen der Vorhabenträgerin ist die Planfeststellungsbehörde zu der Bewertung gelangt, dass durch die geplante Verlegung der Bekhauser Bäke im Bereich der Seitenentnahme und des Autobahnkreuzes sowie die Entstehung des Abbaugewässers eine Verschlechterung oder nachteilige Veränderung des Zustands der biologischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten des OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“ nicht zu erwarten ist. Ebenfalls nicht zu erwarten ist eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands des OWK. Das Vorhaben ist mit § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG vereinbar.

### **2.2.3.10.2.1.2 Verbesserungsgebot**

Der Fachgutachter der Vorhabenträgerin knüpft bei der Prüfung, ob der Neubau der A 20, Abschnitt 1, mit dem Verbesserungsgebot nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG vereinbar ist, an dem „Niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein“ an (Unterlage 22-7, S. 63 f.). Abgeschätzt wird, ob die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen von dem Straßenbauvorhaben betroffen sind. Gegen diesen Ansatz bestehen keine rechtlichen Bedenken. Bei der Prüfung, ob die Erreichung des Ziels eines guten ökologischen Zustands/Potenzials und eines guten chemischen Zustands gefährdet wird, dürfen Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde an die Maßnahmenprogramme anknüpfen und ihre Prüfung darauf beschränken, ob die darin für das Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potenzials in den OWK vorgesehenen Maßnahmen durch das Vorhaben ganz oder teilweise behindert bzw. erschwert werden<sup>173</sup>. Der Fachgutachter hat bei der Fachbehörde NLWKN die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen für die OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“, „Hahner Bäke Unterlauf“ und „Otter- und Hellerbäke“ abgefragt. Diese sind in der Unterlage 22-7, S. 64-67, aufgeführt und erläutert. Hierauf wird verwiesen. Die Unterlage 22-7 prüft und verneint, dass diese wasserwirtschaftlichen Maßnahmen für die betroffenen OWK durch das Vorhaben be- oder verhindert werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an und macht sich diese Bewertung zu Eigen. Es ist nachvollziehbar dargestellt, dass die Durchführung und Wirksamkeit der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen durch das Vorhaben nicht erschwert werden. Mit einzelnen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere die Renaturierung der Otterbäke (A 3), die naturnahe Verlegung der Bekhauser Bäke (A 100), der Rückbau von Sohlbauwerken (A 10) oder die Extensivierung von Grünland (A 6), wird die Zielerreichung der Maßnahmen des Maßnahmenprogramms darüber hinausgehend eher noch gefördert. Die Planfeststellungsbehörde stellt daher fest, dass das Vorhaben mit dem Verbesserungsgebot gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG vereinbar ist.

### **2.2.3.10.2.1.3 Ergebnis**

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich das ökologische Potenzial und der chemische Zustand der OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“, „Hahner Bäke Unterlauf“ und „Otter- und Hellerbäke“ durch den Neubau der A 20, Abschnitt 1, nicht verschlechtern. Auch die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands wird nicht beeinträchtigt. In Bezug auf die betroffenen OWK ist das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. des § 27 WHG vereinbar.

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG sind nicht erforderlich.

### **2.2.3.10.2.2 Grundwasserkörper**

Neben drei OWK sind die in Umsetzung der WRRL definierten **Grundwasserkörper (GWK)** „Jade Lockergestein links“, FGG Weser (EU-Code: DE\_GB\_DENI\_4\_2507) und „Leda-Jümme Lockergestein rechts“, FGE Ems (EU-Code: DE\_GB\_DENI\_38\_02) von dem Vorhaben betref-

---

<sup>173</sup> BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 u.a., juris Rn. 584.



fen, so dass hier die Maßgaben des § 47 Abs. 1 WHG zur Anwendung gelangen. Das Untersuchungsgebiet liegt in dem Hydrogeologischen Teilraum „01.05.2001 Oldenburgisch-ostfriesische Geest“ (s. zur weiteren Beschreibung der Grundwasserkörper im Untersuchungsgebiet Abschnitt 2.2.2.2.1.2.4).

Der mengenmäßige und chemische Zustand des Wasserkörpers „Jade Lockergestein links“ ist jeweils als „gut“ zu bewerten (Unterlage 22-7, S. 26 f.). Ebenfalls einen „guten mengenmäßigen Zustand“ hat der Wasserkörper „Leda-Jümme Lockergestein rechts“, der chemische Zustand ist hingegen „schlecht“. Die Erreichung eines guten chemischen Zustands bis 2021 ist „unwahrscheinlich“ (Unterlage 22-7, S. 34 f.).

Die Entnahmebedingungen für Trinkwasser, d.h. die Ergiebigkeit des Grundwassers, sind nach den Feststellungen des LBEG im gesamten Untersuchungsgebiet gut bzw. sehr gut.

### **2.2.3.10.2.2.1 Verschlechterungsverbot**

#### Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die GWK

Die Unterlage 22-7 untersucht und bewertet nachvollziehbar und dem aktuellen fachlichen Erkenntnisstand entsprechend die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele und Qualitätskomponenten der betroffenen GWK (Unterlage 22-7, S. 61 f.). Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen können hierbei zugunsten des Vorhabens berücksichtigt werden<sup>174</sup>.

Als Wirkfaktor mit potenziellen Auswirkungen auf beide GWK ermittelt die Unterlage 22-7 zum einen baubedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch Baufahrzeuge. Verunreinigungen des Grundwassers können allerdings aufgrund der von der Vorhabenträgerin bereits vorgesehenen und der von der Planfeststellungsbehörde zusätzlich angeordneten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (s. dazu Abschnitt 2.2.3.10.2.1.1). Es liegt keine relevante Beeinträchtigung vor.

Die Seitenentnahme Bekhauser Moor ist geeignet, den GWK „Jade Lockergestein links“ potenziell zu beeinträchtigen, da sie Auswirkungen auf das Grundwasserströmungsfeld hat und das Risiko einer Reduzierung der Grundwasserneubildung besteht (vgl. dazu Abschnitt 2.2.3.10.1.1.2). Unter Berücksichtigung der im Hydrogeologischen Fachbeitrag (Unterlage 22-6) ermittelten anlagebedingten maximalen Auswirkungsreichweite der Grundwasserabsenkungen und -erhöhungen von 65 m, wobei nach 12 m bereits 90 % der Absenkung abklingt, und der Ausdehnung des GWK „Jade Lockergestein links“ von 592 km<sup>2</sup> können diese punktuellen Veränderungen nicht zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers führen.

Aufgrund der erhöhten Verdunstungsraten führt die Entstehung des Abbaugewässers zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung. Auch der Oberflächenabfluss verändert sich. Anlagebedingt reduziert sich die klimatische Wasserbilanz im Bereich der Abbaustätte insgesamt von ca. 316 mm/a auf ca. 166 mm/a. Bezogen auf eine Seefläche von 35 ha führt dies zu einem Überschuss von ca. 58.100 m<sup>3</sup>/a. Dementsprechend führt das Abbaugewässer nicht zu einem dauerhaften Wasserentzug (negative Wasserbilanz) im Untersuchungsgebiet. Abbaubedingte Wasserverluste (z.B. durch Verdunstung beim Spülbetrieb) sind nur vorübergehend und in Bezug auf die Wasserbilanz unerheblich. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher der Bewertung des Fachgutachters der Vorhabenträgerin an und verneint relevante Auswirkungen dieses Wirkfaktors auf den GWK. Der gute mengenmäßige Zustand des GWK „Jade Lockergestein links“ verschlechtert sich nicht.

Die Freilegung des Grundwassers durch den Sandabbau erhöht das Risiko von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Das Abbaukonzept zu Seitenentnahme Bekhauser Moor (Maßnahme 100.2 A) sieht zahlreiche abbauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen vor, durch die einem baubedingten Eintrag von Schadstoffen (Boden, Sediment, Betriebsstoffe) vorgebeugt

<sup>174</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15, juris Rn. 456.



wird. Zusätzlich hat die Planfeststellungsbehörde mit Nebenbestimmung 1.1.5.8 weitere Maßnahmen angeordnet. Diese Maßnahmen stellen nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde einen ausreichenden Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen durch direkte Stoffeinträge dar. Ein Zustrom von Oberflächenwasser von benachbarten Nutzungen in das Abbaugewässer ist u.a. durch die Anlage von Verwallungen, Gräben und Randstreifen ausgeschlossen. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers kann daher ausgeschlossen werden. Der bereits vorhandene gute chemische Zustand des GWK „Jade Lockergestein links“ wird durch die Sandgewinnung und die dauerhafte Herstellung eines Abbaugewässers nicht verschlechtert. Die Seitenentnahme ist vereinbar mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL und des § 47 Abs. 1 WHG. Die Abbaustätte befindet sich in einem Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung. Eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung ist nach den vorstehenden Ergebnissen nicht zu erwarten.

Der GWK „Leda-Jümme Lockergestein rechts“ liegt außerhalb des Wirkungsbereichs der Seitenentnahme Bekhauser Moor, Beeinträchtigungen sind von vornherein ausgeschlossen.

Betriebsbedingt ist ein potenzieller Wirkfaktor der Eintrag von verkehrsbedingten Schadstoffen (Verbrennungsprozesse, Reifenabrieb, Tausalze) in das Grundwasser. Gefährdet sind hier insbesondere trassennahe Bereiche (Spritzwasserbereich, 10 m-Wirkzone). Durch die Herstellung eines regelwerkkonformen Systems der Straßenentwässerung (s. Abschnitt 2.2.3.10.2.1.1) kann eine Verschlechterung des chemischen Zustands der GWK „Jade Lockergestein links“ und „Leda-Jümme Lockergestein rechts“ aber ausgeschlossen werden<sup>175</sup>. Die Versickerung der Straßenabflüsse führt infolge der bereits beschriebenen Regenwasserbehandlung nach RAS-Ew, die dem anerkannten Stand der Technik entspricht, nicht zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper.

Der Neubau der A 20, Abschnitt 1, ist vereinbar mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL und des § 47 Abs. 1 WHG.

#### **2.2.3.10.2.2 Verbesserungsgebot und Trendumkehr**

Für beide GWK wurde das Ziel eines guten mengenmäßigen Zustands bereits erreicht. Der gute quantitative Zustand des Grundwassers verändert sich durch das Vorhaben nicht (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG), s. vorstehend Abschnitt 2.2.3.10.2.2.1.

Der GWK „Jade Lockergestein links“ befindet sich bereits in einem guten chemischen Zustand, der sich durch das Vorhaben nicht verändert, vgl. Abschnitt 2.2.3.10.2.2.1. Für den GWK „Leda-Jümme Lockergestein rechts“ steht die Zielerreichung noch aus. Die am Ziel des guten chemischen Grundwasserzustands orientierte Entwicklung des GWK „Leda-Jümme Lockergestein rechts“ wird durch das Vorhaben aufgrund der getroffenen Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des Entwässerungskonzepts nicht beeinträchtigt oder behindert. Ohnehin beruht der schlechte chemische Zustand des GWK „Leda-Jümme Lockergestein rechts“ vornehmlich auf Stoffeinträgen (insbesondere Nitrat) aus der Landwirtschaft.

In der Unterlage 22-7 wird hinsichtlich der GWK auf das Verbesserungsgebot nur kurz eingegangen. Ausgeführt wird, dass in den Bewirtschaftungsplänen keine spezifischen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen für die beiden GWK im Untersuchungsgebiet vorgesehen seien. Diese Aussage ist nur für den GWK „Jade Lockergestein links“ zutreffend (vgl. Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2015, S. 216). Für den GWK „Leda-Jümme Lockergestein rechts“ sind hingegen die Maßnahmentypen Nr. 41 und 43 zur Reduzierung von Belastungen durch diffuse Quellen und Nr. 99 zur Reduzierung von Belastungen durch andere anthropogene Auswirkungen vorgesehen (s. Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

<sup>175</sup> Vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15, juris Rn. 458.



2015, S. 219). Der Maßnahmentyp Nr. 41 sieht „Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in GW durch Auswaschung aus der Landwirtschaft“ vor, Nr. 43 „Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten“ und Nr. 99 „Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen“. Letzteres umfasst z.B. die Versauerung durch Forstwirtschaft. Die Planfeststellungsbehörde hat dies bei ihrer Prüfung berücksichtigt. Die Durchführung dieser Maßnahmen und Erreichung der damit verfolgten Ziele wird durch das Vorhaben nicht behindert. Die landschaftspflegerische Begleitplanung für Abschnitt 1 der A 20 sieht überdies mehrere Maßnahmen vor, die zur Reduzierung von Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft beitragen (Maßnahmen A 4, A 6, A 8). Das Vorhaben ist mit dem Verbesserungsverbot vereinbar. Die Aussage des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie ist somit auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zutreffend.

Unabhängig davon, ob bei den betroffenen Grundwasserkörpern ein signifikanter und anhaltender Trend ansteigender Schadstoffkonzentration besteht, würde ein solcher durch die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Entwässerungskonzeptes nicht verschärft. Das Vorhaben steht einer Trendumkehrung nicht entgegen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

#### **2.2.3.10.2.2.3 Ergebnis**

Der gute mengenmäßige Zustand der beiden GWK „Jade Lockergestein links“ und „Leda-Jümme Lockergestein rechts“ verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben führt ebenfalls nicht zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands. Auch die Erreichung bzw. Erhaltung eines guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustands wird nicht beeinträchtigt. Einer Trendumkehr steht das Vorhaben nicht entgegen. In Bezug auf die betroffenen GWK ist das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. des § 47 WHG vereinbar.

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen des § 47 WHG sind nicht erforderlich.



### **2.2.3.10.3 Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern**

Im Verbandsgebiet der Ammerländer Wasseracht werden mehrere Gewässer gekreuzt. Vorgesehen ist die Errichtung von vier Kreuzungsbauwerken sowie mehrerer Durchlässe (Unterlage 18.2.1, S. 19 f. und Unterlage 5). Im Verbandsgebiet des Entwässerungsverbands Jade ist die Errichtung von vier Brückenbauwerken und einem Durchlass vorgesehen (Unterlage 18.2.1, S. 28 f. und Unterlage 5).

Die für die Gewässerquerungen zu errichtenden Brückenbauwerke und Durchlässe sind gem. § 36 Satz 2 Nr. 1 WHG Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern. Gemäß § 57 Abs. 1 NWG bedarf die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG der Genehmigung der Wasserbehörde. Diese Genehmigung wird infolge der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses als eingeschlossene Entscheidung mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG sind erfüllt. Schädliche Gewässeränderungen oder Erschwernisse der Gewässerunterhaltung durch das Brückenbauwerk sind nicht zu erwarten. Für die Gewässerkreuzungen wurden hydraulische Berechnungen vorgenommen (Unterlage 18.2.2). Für die Brückenbauwerke wurde aus Sicherheitsgründen ein HQ<sub>100</sub> zugrunde gelegt, da es bei extremen Niederschlagsereignissen nicht zu punktuellen Rückstauwirkungen mit daraus resultierenden, konzentriert auftretenden Überschwemmungen kommen darf. Auf Grundlage der hydraulischen Berechnungen wurden die Gewässerkreuzungen so dimensioniert, dass bei einem HQ<sub>100</sub> der notwendige Durchfluss sichergestellt ist. Das Hochwasserrisiko erhöht sich nicht (Unterlage 18.2.2; zu den Querschnitten der Ausbauten und Kreuzungsbauwerke s. Unterlage 18.2.5). Auch die Gewässerunterhaltung wird nicht erschwert. Die Maßnahmen wurden mit den Unterhaltungsverbänden abgestimmt und Anregungen aus den im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt.

### **2.2.3.10.4 Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und Hochwasserschutz**

Bei der fachplanerischen Abwägung wasserwirtschaftlicher Belange ist die Gewährleistung eines ausreichenden Hochwasserschutzes neben der Prüfung im Rahmen des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG auch als eigenständiger Belang zu berücksichtigen. Vorliegend sind die Anforderungen des Hochwasserschutzes besonders zu beachten, da das Straßenbauvorhaben im Bereich des Autobahndreiecks A 20/A 28 das nach § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Nr. 553 „Otterbäke“ in Anspruch nimmt. Durch das Aufschütten des Straßendamms im Bereich des Autobahndreiecks wird dem Überschwemmungsgebiet Rückhaltevolumen entzogen (vgl. Unterlage 18.2.4, Bl. 1).

§ 78 WHG stellt für festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete besondere Schutzvorschriften und Verbote auf. Da das Vorhaben jedoch die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird, kann die von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasste Genehmigung nach § 78 Abs. 3, 6 WHG erteilt werden.

Das Überschwemmungsgebiet der Otterbäke ergibt sich aus dem Rückstau des Zwischenahner Meers. Bei einem 100-jährigen Hochwasser (HQ<sub>100</sub>) reicht die Ausdehnung des Überschwemmungsgebiets etwa bis an die 7,0-m-Höhenlinie heran.

Der Verlust an Rückhaltevolumen durch den Bau des Autobahndreiecks wurde mit 507 m<sup>3</sup> berechnet. Ersatzrückhalteflächen können durch Abtrag des Geländes innerhalb des Anschlussortes des Autobahndreiecks hergestellt werden. Hierfür wird eine Teilfläche, die aktuell nicht überschwemmt wird, so weit abgetragen, dass sich das entsprechende Wasservolumen zukünftig in die entstehende Senke hinein verteilen kann. Es erfolgt ein Flächenabtrag bis auf 6,83 mNN auf einer Abtragsfläche von 3.000 m<sup>2</sup>. Hierdurch entsteht ein ersatzweises



Rückhaltevolumen von 510 m<sup>3</sup> (vgl. Unterlage 18.2.1, S. 23; Unterlage 5, Blatt 2). Die hydraulische Anbindung an die Otterbäke erfolgt über einen geplanten Durchlass und eine offene Grabenverbindung. Der NLWKN GLD Schutzgut Oberflächenwasser hat in seiner Stellungnahme Bedenken gegen die Lage der Ersatzretentionsfläche innerhalb des Anschlussohres geäußert. Dies könnte zu einem hydraulischen Widerstand führen. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Bedenken nicht. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenäußerung rechnerisch den hydraulischen Nachweis erbracht, dass die Befüllung des Überstaubereiches im Innenbereich des Anschlussohrs in einem Zeitraum von 20 Minuten erfolgt. Diese Einstauzeit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde angemessen. Eine Verschärfung der Hochwassersituation vermag sie nicht zu erkennen.

Die Vorhabenträgerin hat auf Basis der fachgutachterlichen Untersuchung nachgewiesen, dass sich durch die Anlage des Autobahndreiecks das Hochwasserrisiko nicht erhöht und durch Abgrabung der Ersatzrückhaltefläche keine nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet verbleiben. Die Maßnahmen wurden mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch das Bauvorhaben keine erheblichen Nachteile zu erwarten. Die §§ 72 ff. WHG stehen der Planung damit nicht entgegen.

#### **2.2.3.10.5 Einwendungen zu wasserwirtschaftlichen Belangen**

In Einwendungen wurde die Befürchtung geäußert, dass es durch den Sandabbau im Zuge der Seitenentnahme Bekhauser Moor zu Grundwasserabsenkungen kommt, die die Standsicherheit von Gebäuden beeinträchtigen sowie zum Trockenfallen oder sonstigen Beeinträchtigungen von Äckern, Grünland, Wäldern, Seen, Torfkörpern und Biotopstrukturen führen können. Die Planfeststellungsbehörde weist diese Einwendungen als unbegründet zurück. Im Hydrogeologischen Fachbeitrag für die Seitenentnahme Bekhauser Moor (Unterlage 22-6) wurden die Auswirkungen des Sandabbaus auf Grund- und Oberflächenwasser untersucht. Hiernach erfolgt auf der Grundwasserzuströmseite eine Grundwasserabsenkung von 0,65 m mit einer Reichweite von 65 m. Die Flächen mit der größten Grundwasserabsenkung liegen innerhalb des Abbaugrundstücks. 90 % der Grundwasserabsenkungen sind bereits 12 m von der Abbaufäche entfernt abgeklungen. In Bereichen, in denen der Absenkrichter bis in Landwirtschaftsflächen hineinreicht, beträgt die Grundwasserabsenkung weniger als 6,5 cm. Ein Trockenfallen dieser und anderer Flächen ist ebenso ausgeschlossen wie sonstige Nutzungseinschränkungen. In der Abbauphase kann es zu einer maximalen Reichweite der Grundwasserabsenkung von 160 m kommen. Um in der Anfangsphase der Sandgewinnung, bei der die höchsten Absenkungen zu erwarten sind, Auswirkungen auf sensible Nutzungen und Strukturen zu vermeiden, sind räumliche und zeitliche Vorgaben für den Abbau vorgesehen (Unterlage 9.4, Maßnahmenblatt 100.2 A). Aufgrund der geringen Reichweite der Grundwasserabsenkungen und des Abstandes zu vorhandener Bebauung sind ferner Beeinträchtigungen der Standsicherheit von Gebäuden oder sonstige Gebäudeschäden ausgeschlossen. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Sandabbaus werden der Vorhabenträgerin mit Nebenbestimmung 1.1.5.3 umfangreiche Maßnahmen aufgegeben; vgl. zudem Abschnitt 2.2.3.10.1.1.2 und 2.5.17.

Vorgetragen wird weiterhin, dass es durch den Bau der A 20 nicht zu Änderungen des Entwässerungssystems kommen dürfe. Die Vorhabenträgerin hat als Unterlage 18.2 einen Wassertechnischen Fachbeitrag vorgelegt, in dem die Auswirkungen des Vorhabens auf die Gebietsentwässerung untersucht werden. Zudem wurde ein Konzept zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Flächenentwässerung erstellt. So werden die durch die Baumaßnahme betroffenen Vorfluter vor der Bauausführung neu geordnet und an die Planung angepasst. Hierdurch ergeben sich weder Auswirkungen auf die Schwankungsbereiche von Grund-/Stauwasserständen noch auf die Oberflächenentwässerung. Auch die großräumige Grundwasserfließrichtung ändert sich, anders als in Einwendungen vorgetragen, durch das Vorhaben nicht. Die örtlich vorhandene hydraulische Verbindung der Grundwasserstockwerke des Hauptgrundwasserleiters sowie die bereichsweise hydraulische Verbindung zwischen Stau- und



Schichtenwasser führenden Schichten und den unterlagernden Grundwasserleitern bleibt von der Baumaßnahme weitestgehend unberührt. Die Grundwasserstände werden sich auch nach Abschluss der Bauarbeiten nicht verändern. Im Zuge der Baumaßnahmen erfolgt keine großflächige Grundwasserabsenkung, so dass nachteilige Auswirkungen auf umliegende Flächen und Gebäude ausgeschlossen werden können.

### **2.2.3.11 Landwirtschaft**

Die Belange der Landwirtschaft stehen dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben nicht entgegen und sind in der Planung des Vorhabens angemessen berücksichtigt. Berücksichtigt wurden insbesondere die weiteren Belange der Agrarstruktur und des Aufrechterhaltens einer funktionierenden Landwirtschaft als auch die einzelbetrieblichen Belange betroffener Landwirte bzw. Hofstellen. Grundsätzliche Bedenken gegen den Neubau der A 20, Abschnitt 1, wurden von den Behörden der Agrarstruktur und der Landwirtschaft (Amt für regionale Landesentwicklung, Landwirtschaftskammer) nicht erhoben, da die Notwendigkeit des Vorhabens anerkannt wird und bereits frühzeitig gemeinsam mit der Vorhabenträgerin die Betroffenheiten landwirtschaftlicher Betriebe ermittelt, Lösungsmöglichkeiten (insbesondere Flächentausch) erarbeitet und die Durchführung von zwei Flurbereinigungsverfahren abgestimmt wurden.

Das Vorhaben beansprucht zwar in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) auf die Belange der Landwirtschaft. Diese Beeinträchtigungen sind soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Auch sind die landwirtschaftlichen Belange bereits bei der vorbereitenden Planung so weit als möglich berücksichtigt worden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragene Anregungen und Bedenken wurden soweit als möglich berücksichtigt. Auf die voranstehenden Ausführungen zum Verfahrensablauf (Abschnitt 2.1.3) sowie auf die nachfolgende Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft wird verwiesen.

Im Einzelnen ist Folgendes festzustellen:

#### **2.2.3.11.1 Flächeninanspruchnahme**

Das festgestellte Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden, und bewirkt Zerschneidungsschäden in erheblichem Maße. Für das planfestgestellte Vorhaben einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen und die Seitenentnahme werden dauerhaft etwa 231 ha Fläche in Anspruch genommen, davon etwa 185 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.

Die Belange der Landwirtschaft sind zwar erheblich, jedoch nicht in einem solchen Maße betroffen, das ein Absehen von dem Vorhaben gerechtfertigt hätte. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe sowie der weiteren Belange der Agrarstruktur und des Aufrechterhaltens einer funktionierenden Landwirtschaft. Gerade den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe bei der Planfeststellung des Straßenbauvorhabens größte Beachtung geschenkt. Die Realisierung der mit diesem Beschluss planfestgestellten A 20, Abschnitt 1, ist jedoch ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Nutzungsfreie Korridore sind in diesem Raum nicht vorhanden. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht gegeben. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick



auf die Verkehrsprognose sowie den Güter- und Schwerverkehrsanteil erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, verringert werden. Bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen wurde im Gegenteil bereits besonders darauf geachtet, für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen der Landwirtschaft möglichst wenig Flächen zu entziehen. Dies wurde u.a. dadurch erreicht, dass von dem Kompensationsflächenbedarf von 294 ha rund 203 ha auf Flächen umgesetzt werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Zudem wurde versucht, anstelle eines dauerhaften Entzugs, z.B. Extensivierungsmaßnahmen durch abgestimmte Nutzungskonzepte in die Landwirtschaftsbetriebe zu integrieren. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für die Realisierung der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genügt daher dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit<sup>176</sup>. Bei den Flächeninanspruchnahmen für gesetzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde die Privilegierung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend berücksichtigt (dazu bereits oben, Abschnitt 2.2.3.9.1.2.4). Der im Anhörungsverfahren wechselseitig erhobene Einwand, die Umweltbelange seien zu Gunsten der Landwirtschaft nicht angemessen berücksichtigt worden bzw. die Landwirtschaft werde zu Gunsten der Umwelt benachteiligt, wird zurückgewiesen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorhaben – weitmöglichste Vermeidung der Inanspruchnahme von Privateigentum und von Existenzgefährdungen sowie das Landwirtschaftsprivileg in § 15 Abs. 3 BNatSchG einerseits und die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen, hier insbesondere die örtliche Gebundenheit von CEF-Maßnahmen andererseits – kann der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf vollumfänglich erbracht werden, ohne unverhältnismäßig in das Privateigentum und in Landwirtschaftsflächen einzugreifen. Es wurde ein angemessener Ausgleich der Belange von Natur und Umwelt und der Belange der Landwirtschaft getroffen.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das öffentliche Interesse am Neubau der A 20, Abschnitt 1, den öffentlichen Belang der Landwirtschaft an sich sowie die Belange der Eigentümer und sonstigen Flächennutzer überwiegt. Unter Abwägung aller Belange war das Interesse an dem Straßenbauvorhaben höher zu bewerten. Das volkswirtschaftliche Interesse an einem leistungsfähigen Fernstraßennetz ist im vorliegenden Fall insgesamt höher zu gewichten als die Belange der örtlichen Landwirtschaft. Zu berücksichtigen war hierbei auch, dass sich die Vorhabenträgerin bereits seit längerer Zeit in Zusammenarbeit mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL) um einen Flächenerwerb bemüht. Auf diese Weise können durch Flächentzug betroffene Landwirtschaftsbetriebe Ersatzflächen im Rahmen eines Flächentauschs zur Verfügung gestellt werden, so dass der Verlust von Landwirtschaftsflächen vermieden oder jedenfalls gemindert wird. Sollte ein Flächentausch nicht möglich oder gewünscht sein, ist die Vorhabenträgerin bereit, benötigte Flächen freihändig zu erwerben. Von der benötigten landwirtschaftlichen Nutzfläche mit einer Größe von etwa 185 ha wurden durch Flächenerwerb oder Tauschvereinbarungen bereits etwa 78 ha gesichert. Die Inanspruchnahme von rd. 39 ha Landwirtschaftsflächen, die für die Sandentnahme benötigt werden, wurde durch Sandabbauverträgen mit den Eigentümern geregelt. Insgesamt wurde daher bereits für rund 117 ha betroffene Landwirtschaftsfläche eine Regelung mit den Eigentümern getroffen. Weitere Tauschflächen außerhalb des Vorhabenbereichs stehen zur Verfügung. Die Vorhabenträgerin befindet sich weiterhin Verhandlungen mit betroffenen Grundstückseigentümern, um den freihändigen Flächenerwerb bzw. -sicherung noch weiter zu vergrößern.

Soweit bislang keine einvernehmlichen Lösungen mit betroffenen Landwirtschaftsbetrieben erzielt werden konnten, werden in zahlreichen Einwendungen aus der Landwirtschaft Entschädigungsansprüche geltend gemacht und Forderungen nach Übernahme von unwirtschaftlichen Rest- und Zwickelflächen sowie Zurverfügungstellung von Ersatzland erhoben. Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in

<sup>176</sup> BVerwG, Urt. v. 21.12.1995 – 11 VR 6/95, juris Rn. 50; BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2/10, juris Rn. 27.



privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu leisten. Die Entschädigungspflicht besteht gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 NEG auch zugunsten der Pächter eines Grundstücks. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile ist jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren (s. auch unten Abschnitt 2.2.3.18 dieses Beschlusses).

Bei den teilweise erhobenen Forderungen nach der Übernahme bzw. den Erwerb von nicht oder nur schlecht bewirtschaftbaren Restflächen handelt es sich ebenfalls um Entschädigungsangelegenheiten, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind, weil das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche erst die Folge des unmittelbaren Grundentzuges ist. Die Planfeststellung lässt den Rechtsentzug zwar zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen noch nicht. Eine verbindliche Entscheidung über die Ausdehnung der Enteignung auf ein Restgrundstück auch nur dem Grunde nach ist der Planfeststellungsbehörde verwehrt. Eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, der Vorhabenträgerin den Ankauf wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbarer Restflächen aufzuerlegen, besteht nicht<sup>177</sup>. Die teilweise erhobenen Forderungen nach der Beschaffung von Ersatzland sind ebenfalls Gegenstand eines nachfolgenden Enteignungs-/Entschädigungsverfahrens und nicht im Planfeststellungsbeschluss zu regeln<sup>178</sup>. Die entsprechenden Einwendungen sind daher zurückzuweisen.

Zur Behebung bzw. Milderung der durch das Vorhaben verursachten Schäden für die Landeskultur und insbesondere die negativen Folgen der unumgänglichen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie als milderer Mittel zu einer Enteignung werden im 1. Abschnitt der A 20 zwei Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durchgeführt. Diese wurden mit bestandskräftigem Beschluss vom 06.11.2015 bzw. 12.11.2015 vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems als zuständige Flurbereinigungsbehörde als Unternehmensflurbereinigungsverfahren A 20-Garnholt und A 20-Lehe gemäß § 87 FlurbG eingeleitet. Ziel der Verfahren ist, den den Betroffenen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Ferner sollen die benötigten Flächen sowohl für das Straßenbauprojekt als auch für notwendige Kompensationsmaßnahmen rechtzeitig und lagerichtig bereitgestellt werden. Durch geeignete Flächentausche und Arrondierungen soll unter Einbeziehung unwirtschaftlicher Restflächen der Eingriff in die gewachsene Bewirtschaftungsstruktur gemildert werden. Das Wege- und Gewässernetz soll so neu strukturiert werden, dass den Betrieben keine schwerwiegenden Nachteile verbleiben und die Erreichbarkeit der Flächen gewährleistet bleibt. Die von der Vorhabenträgerin bereits erworbenen bzw. zum Tausch vereinbarten Flächen werden der Flurbereinigung zur Verfügung gestellt. Ein Landabzug nach § 88 Nr. 4 Satz 1 FlurbG wird daher aller Voraussicht nach nicht erforderlich.

Soweit in den Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auf ein gesondertes Entschädigungsfeststellungsverfahren verwiesen wird, treten an dessen Stelle die o. a. Flurbereinigungsverfahren. Innerhalb der Flurbereinigungsverfahren ist grundsätzlich auch die Optimierung von für landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehenen Flächen möglich, wenn dadurch die Schutzfunktion der jeweiligen Maßnahme gleichwertig gewährleistet ist. Auch Anpassungen des Wegenetzes sowie von Feldzufahrten sind möglich. Auf den Vorbehalt in Abschnitt 1.1.6 wird insoweit verwiesen.

Die Durchführung der Unternehmensflurbereinigungsverfahren führt jedoch nicht dazu, dass die Belange der von dem Entzug von Landwirtschaftsflächen Betroffenen mit geringerem Ge-

<sup>177</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 20.01.2004, Az.: 9 VR 27/03, Rn. 9; BVerwG, Urt. v. 22.09.2004 – 9 A 72/03, juris Rn. 16.

<sup>178</sup> BVerwG, Urt. v. 05.11.1997 - 11 A 54/96, juris Rn. 68, UPR 1998, S. 149; BVerwG, Urt. v. 07.07.2004 – 9 A 21/03, juris Rn. 24.



wicht in die Abwägung einstellt werden. Vielmehr wird die Inanspruchnahme von Flächen, insbesondere soweit landwirtschaftliche Betriebe betroffen sind, „in voller Härte“ in die planerische Abwägung eingestellt<sup>179</sup> (vgl. auch die weitergehenden Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.18).

#### **2.2.3.11.2 Existenzgefährdungen**

Anders als die vorstehend benannten Entschädigungsfragen ist die Frage einer geltend gemachten und belegten Existenzgefährdung Gegenstand der straßenrechtlichen Planfeststellung. Führt ein Straßenbauvorhaben durch Grundinanspruchnahme zu Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe, so sind hierdurch nicht nur die privaten Belange der Eigentümer (Art. 12 und 14 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe berührt. Die Gefährdung der Existenz landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe ist stets ein abwägungserheblicher Belang. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte prüfen, ob Existenzgefährdungen durch das Vorhaben tatsächlich eintreten werden und, falls dem so ist, entscheiden, ob die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange bei entsprechender Abwägung gleichwohl die Verwirklichung des Vorhabens rechtfertigen, sei es auch um den Preis einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung<sup>180</sup>. Führt das Vorhaben nicht zu Existenzgefährdungen, so genügt hinsichtlich der Eigentumsbetroffenheiten im Planfeststellungsverfahren ungeachtet der notwendigen Abwägung derselben ein Verweis auf das Enteignungsverfahren<sup>181</sup>.

Zur Ermittlung der Betroffenheit einzelner Landwirtschaftsbetriebe hat die Vorhabenträgerin die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWKN) mit der Erstellung einer Agrarstruktur- und Betroffenheitsanalyse beauftragt. Hierfür wurden zwischen Herbst 2009 und Frühjahr 2010 einzelbetriebliche Befragungen von Flächenbewirtschaftern als Basis für die Analyse durchgeführt. Eigentums- und Pachtflächen wurden gleichwertig betrachtet. Ausgewertet wurden insgesamt 111 Betriebe. Mehrheitlich handelt es sich um Futterbaubetriebe mit Milchviehhaltung. Die Betroffenheit der einzelnen Betriebe wurde über die Kriterien Flächenverlust, An- und Durchschneidungsschäden, Arrondierungsschäden sowie Umwegeschäden bei hofnahen und allgemeinen Flächen ermittelt. Insgesamt wurden 59 Betriebe analysiert, die von einem oder mehreren der vorgenannten Kriterien betroffen sind. Hierbei ergab sich das sechs Betriebe sehr stark, 15 Betriebe stark und 28 Betriebe mittel bis sehr gering von dem Vorhaben (Trasse, Brücken, Nebenanlagen, neue Wirtschaftswege trassennahe Kompensationsmaßnahmen) betroffen sind. Bei den sechs sehr stark betroffenen Betrieben reichen die Flächenverluste von 11 % bis zu 31 % der gesamten Betriebsfläche zuzüglich weiterer Beeinträchtigungen. Bei den 15 stark betroffenen Betrieben kommt es zu einem Flächenverlustanteil von über 7 % der landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche (vgl. Unterlage 01, S. 200). Die aus der Betroffenheitsanalyse gewonnenen Erkenntnisse wurden bei der Ermittlung der Existenzgefährdung berücksichtigt.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Betroffenheit des größten Teils der ermittelten Landwirtschaftsbetriebe sich zwischenzeitlich verringert hat oder sogar vermieden wird, da die Vorhabenträgerin im Wege vertraglicher Vereinbarungen insbesondere durch Flächenerwerb oder -tausch Ersatzflächen zur Verfügung stellen konnte (s.u.).

##### **2.2.3.11.2.1 Ermittlungs- und Prüfungsmaßstab**

Ob eine Existenzgefährdung vorliegt, ist durch eine fachliche Begutachtung der jeweiligen Betriebe zu klären. Diese ist nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen.

<sup>179</sup> Vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 18.12.1987 – 4 C 32/84, juris Rn. 25 f., NVwZ 1989, 145 (146).

<sup>180</sup> BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 26); BVerwG, Urt. v. 09.06.2010 – 9 A 20/08, NVwZ 2011, 177 (Rn. 149).

<sup>181</sup> BVerwG, Beschl. v. 18.06.2007 – 9 VR 13/06, juris, Rn. 41.



Die Planfeststellungsbehörde kann allerdings auch ohne gutachterliche Prüfung eine Existenzgefährdung verneinen, wenn das Vorhaben weniger als 5 % der von einem landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb genutzten Flächen in Anspruch nimmt, sofern nicht besondere Anhaltspunkte ausnahmsweise für eine Existenzgefährdung auch unterhalb der genannten Schwelle sprechen<sup>182</sup>. Nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung, kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden<sup>183</sup>.

Im Rahmen der Planfeststellung müssen Existenzgefährdungen jedoch nur dann als solche berücksichtigt werden, wenn sie unmittelbar auf das Vorhaben zurückgeführt werden können. Betriebe, die auch ohne den Entzug der Flächen für das Vorhaben dauerhaft nicht überlebensfähig sind, können dem Vorhaben auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Existenzgefährdung entgegengehalten werden. Maßgeblich ist dabei, ob der Ertrag aus dem landwirtschaftlichen Betrieb ausreicht, um dem Betriebsinhaber und seiner Familie eine – wenn auch bescheidene – Lebensführung zu ermöglichen und ob der Ertrag darüber hinaus wegen der mittel- und längerfristig notwendig werdenden Investitionen in die Anlagegüter ausreichend ist<sup>184</sup>. Zu berücksichtigen sind aber stets die Umstände des Einzelfalls. Auch bei einem geringen Ertrag kann für die Überlebensfähigkeit eines Unternehmens der Umstand sprechen, dass der Betriebsinhaber über lange Zeit von dem erwirtschafteten Ertrag seiner Arbeit leben konnte<sup>185</sup>. Voraussetzung einer abwägend zu berücksichtigenden Existenzgefährdung ist ferner, dass die durch das planfestgestellte Vorhaben verloren gehenden Flächen im Eigentum des Betriebsinhabers stehen, er in sonstiger Weise ein dingliches Recht an den Flächen hat oder diese durch langfristige Pachtverträge gesichert sind. Fehlt es an einer langfristigen Sicherung, können die in Anspruch genommenen Flächen nicht zu einer dauerhaft gesicherten Existenz beitragen. Die schuldrechtliche Sicherung der Betriebsflächen durch nur kurz laufende Pachtverträge kann eine erhebliche betriebsstrukturelle Schwäche begründen und sich bei der Gestaltung des jeweiligen Betriebs als hohes unternehmerisches Risiko, das der Betriebsinhaber im Wesentlichen selbst zu vertreten hat, erweisen. Der Landwirt muss in solchen Fällen jederzeit damit rechnen, auf relativ kurze Frist hin betroffener Nutzflächen verlustig zu gehen. Dies hat zur Folge, dass der – vorrangig – private Belang der Existenz des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs nur mit wesentlich gemindertem Gewicht in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde eingeht. Der Inhaber eines Landwirtschaftsbetriebs kann das eingegangene unternehmerische Risiko billigerweise nicht auf den Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde verlagern<sup>186</sup>. Eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung eines Grundeigentümers ist ferner bereits dann ausgeschlossen, wenn er die betroffenen Landwirtschaftsflächen nicht selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet hat<sup>187</sup>. Die vorgenannten Maßstäbe rechtfertigen sich vor dem Hintergrund, dass die antragsgegenständliche Planung zur Verwirklichung der langfristigen Planungsziele auf eine dauerhafte Bodenbeanspruchung ausgerichtet ist. Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf längerfristige Existenz haben, regelmäßig das erforderliche Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben, die ohnehin nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben hinweggedacht), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung somit regelmäßig zu verneinen. Eine auf nur momentanen betriebsspezifischen Besonderheiten

<sup>182</sup> BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08, juris Rn. 27.

<sup>183</sup> BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2/16 u.a., juris Rn. 74.

<sup>184</sup> VGH München, Urt. v. 30.10.2007 – 8 A 06/40024, juris, Rn. 240; BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08, juris Rn. 28.

<sup>185</sup> BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08, juris Rn. 28.

<sup>186</sup> BVerwG, Beschl. v. 02.09.2010 – 9 B 13/10, juris Rn. 15; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08, juris Rn. 27, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27); VGH München, Beschl. v. 14.08.2002 – 8 ZB 02/1293, juris Rn. 11.

<sup>187</sup> BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 38/07, juris Rn. 23; VGH München, Urt. v. 24.11.2010 – 8 A 10/40024, juris Rn. 209.



beruhende Existenzgefährdung muss die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung nicht gesondert berücksichtigen<sup>188</sup>. Dasselbe gilt bei einer zukünftigen Betriebsentwicklung, die noch nicht konkretisiert ist und sich im Wege der Prognose nicht hinreichend sicher abschätzen lässt<sup>189</sup>.

Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens haben zahlreiche Landwirte Einwendungen mit dem Argument der Existenzgefährdung bzw. -vernichtung erhoben. Sie befürchten, durch die vorhabenbedingt drohenden Flächenverluste, An- und Durchschneidungsschäden sowie Umwege ihre landwirtschaftlichen Betriebe nicht mehr ausreichend wirtschaftlich betreiben zu können.

Zu den Einwendern zählen auch mehrere Landwirtschaftsbetriebe, die erst in Abschnitt 2 der A 20 von einem Flächenentzug betroffen sind. Diese Betroffenheit war in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht zu berücksichtigen. Bei einer abschnittswisen Planfeststellung – wie hier – ist für die Prüfung möglicher Existenzgefährdungen allein auf die durch den jeweils planfestzustellenden Abschnitt entzogenen Flächen abzustellen. Eine Berücksichtigung der möglichen Inanspruchnahme von Flächen durch noch nicht ergangene Planfeststellungsbeschlüsse für folgende Abschnitte ist – jenseits der im Rahmen der Abschnittsbildung erforderlichen Vorausschau – nicht geboten<sup>190</sup>. In einem solchen Fall können die betroffenen Eigentümer die Existenzgefährdung im nachfolgenden Planungsabschnitt geltend machen.

Bei der überwiegenden Anzahl der von Abschnitt 1 betroffenen Betriebe konnte bereits von vornherein eine Existenzgefährdung ausgeschlossen werden, da der vorhabenbedingte Flächenverlust unter 5 % der Betriebsfläche liegt und keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass gleichwohl eine Existenzgefährdung durch das Vorhaben droht. Mit zahlreichen Landwirtschaftsbetrieben konnte darüber hinaus durch freihändigen Flächenerwerb oder Ersatzlandbeschaffung durch Vereinbarungen über einen Flächentausch die Betroffenheit durch Flächenentzug entweder vollständig vermieden oder einvernehmlich jedenfalls so gemindert werden, dass eine Existenzgefährdung ausgeschlossen ist. Da die Vorhabenträgerin in erheblichem Umfang Flächen im Umfeld des Vorhabens und insbesondere in den beiden Flurbereinigungsgebieten erworben hat, stehen auch für weitere Betriebe Ersatzflächen zur Minderung oder Vermeidung einer betrieblichen Betroffenheit zur Verfügung bzw. werden diese Flächen in die Flurbereinigungsverfahren eingebracht.

Für vier sehr stark betroffene Betriebe hat die Vorhabenträgerin gutachterliche Prüfungen bei öffentlich bestellten und vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen in Auftrag gegeben. Die Planfeststellungsbehörde hat die Gutachten intensiv geprüft. Die Gutachter sind methodisch entsprechend den einschlägigen, vorstehend dargestellten Anforderungen der Rechtsprechung vorgegangen.

---

<sup>188</sup> BVerwG, Beschl. v. 30.09.1998, 4 VR 9/98, juris Rn. 9.

<sup>189</sup> BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, 9 A 35/07, juris Rn. 25.

<sup>190</sup> BVerwG, Urt. v. 17.08.2004 – 9 A 1.03, juris Rn. 28; BVerwG, Beschl. v. 14.07.2005 – 9 VR 20.04, juris Rn. 18.



### 2.2.3.11.2.2 Landwirtschaftliche Betriebe im Einzelnen

Für die vier landwirtschaftlichen Betriebe, für die eine gutachterliche Prüfung durchgeführt wurde, ergibt sich im Einzelnen Folgendes:

#### 2.2.3.11.2.2.1 Einwender Nr. 27

Da der Landwirtschaftsbetrieb des Einwenders Nr. 27 nach der in 2011/2012 erstellten Betroffenheitsanalyse der LWKN sehr stark durch Abschnitt 1 der A 20 betroffen ist, hat die Vorhabenträgerin im Jahr 2011 den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dr. Cornelius Gütter mit der Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens für den Landwirtschaftsbetrieb beauftragt. Das Gutachten wurde im Jahr 2017 überarbeitet und mit Datum vom 27.09.2017 vorgelegt. Bewertungsstichtag ist der 30.03.2017. Der Sachverständige Dr. Gütter hat mehrere Ortsbesichtigungen durchgeführt. Auch wurden ihm vom Einwender umfangreiche Unterlagen zur Verfügung gestellt sowie Auskünfte erteilt.

Der Landwirtschaftsbetrieb verfügt insgesamt über eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 108,59 ha. Hiervon sind 21,93 ha Eigentumsflächen und 86,66 ha Pachtflächen, die zum Teil nur noch kurze Restlaufzeiten haben. Der Einwender ist mit seinem Sohn voll im Betrieb tätig, gelegentlich werden sie unterstützt von seiner Ehefrau. Der Viehbestand des Landwirtschaftsbetriebs umfasst zum Stichtag 114 Milchkühe, 112 weibliches Jungvieh sowie 88 Mastbullen. Zur Mechanisierung stellt das Existenzgefährdungsgutachten fest, dass der Landwirtschaftsbetrieb einen Teil der anfallenden Arbeiten durch eigene Maschinen ausführt und weitere Arbeiten von Lohnunternehmern durchgeführt werden. Der Viehbestand des Landwirtschaftsbetriebs ist in den letzten fünf Wirtschaftsjahren stetig gewachsen, auch wurden regelmäßige Landwirtschaftsflächen für eine Betriebserweiterung dazu gepachtet. Bestehende Pachtverhältnisse wurden verlängert. Der Landwirtschaftsbetrieb ist somit auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung ausgerichtet (vgl. zur Betriebssituation im Einzelnen Dr. Gütter, Gutachten Nr. 2017 – 113, S. 15 ff.).

Für die Prüfung der Existenzfähigkeit vor dem Landentzug (Ist-Zustand) hat der Sachverständige eine Betriebsanalyse unter Berücksichtigung der Kriterien Stabilität, Liquidität und Rentabilität sowie betrieblicher Besonderheiten durchgeführt. Er kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass der Landwirtschaftsbetrieb im Ist-Zustand existenzfähig ist (Dr. Gütter, Sachverständigengutachten Nr. 2017 – 113, S. 19 ff.). Als Kalkulationsgrundlage wurden die von dem Einwender vorgelegten betrieblichen Unterlage sowie die Richtwert-Deckungsbeiträge der LWKN und für die Kalkulation der Fixkosten ergänzend auch die Angaben der Buchführungsstatistik der LWKN verwendet (Dr. Gütter, Sachverständigengutachten Nr. 2017 – 113, S. 21 ff.).

Für den Bau der A 20 werden dem Landwirtschaftsbetrieb 15,96 ha Landwirtschaftsfläche entzogen. Nach Abzug von Pachtflächen mit nur noch geringer Restpachtdauer ergibt sich ein Flächenentzug von 10,77 ha Landwirtschaftsfläche. Hiervon sind 5,27 ha Eigentumsflächen und 5,50 ha Pachtflächen. Dies entspricht einem Anteil von 24 % an der landwirtschaftlich genutzten Eigentumsfläche bzw. 9,9 % an der insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche. Durch den Flächenentzug muss die Betriebsführung nicht wesentlich umgestellt werden. Durch An- und Durchschneidungsschäden sowie Umwegeschäden infolge von Änderungen des öffentlichen Wegenetzes entstehen dem Betrieb zusätzliche Kosten. Der Sachverständige stellt eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung fest (Dr. Gütter, Sachverständigengutachten Nr. 2017 – 113, S. 40 ff.).

Die Planfeststellungsbehörde hat das Ergebnis des Existenzgefährdungsgutachtens geprüft und nachvollzogen. Sie schließt sich der Bewertung an und stellt fest, dass die Existenz des Landwirtschaftsbetriebs des Einwenders Nr. 27 ohne Bereitstellung von geeignetem und verfügbarem Ersatzland durch das Vorhaben gefährdet wird.

Zur Abwendung der Existenzgefährdung hat die Vorhabenträgerin in unmittelbarer Nähe des Betriebs Flächen zu einer Größe von 5,85 ha angekauft, die dem Betrieb als Ersatzflächen zur



Verfügung gestellt werden (Flurstücke 67/2, 23/4 (Teilfläche), 38/5 (Teilfläche), 9/14 (Teilfläche), jeweils Flur 7, Gemarkung Rastede sowie Flurstücke 269/2 und 267/3, Flur 6, Gemarkung Rastede). Bei den Ersatzflächen handelt es sich um derzeitige Pachtflächen des Betriebs mit nur noch kurzen Restlaufzeiten. Die Vorhabenträgerin hat die Pachtverträge nach Erwerb der Flächen gekündigt. Durch die Flächenidentität erlangt der Einwender zwar keine Flächen dazu, der Vorteil besteht für ihn jedoch darin, dass bisherige Pachtflächen durch Eigentumsflächen ersetzt werden, die an den im Jahr 2011 errichteten Milchviehstall angrenzen. Weiterhin kann die Vorhabenträgerin dem Einwender eine Ersatzpachtfläche für entzogenes Pachtland im Umfang von 5,50 ha im Bereich des Milchviehstalls anbieten. Im Vergleich zum Ist-Zustand stehen dem Einwender 0,58 ha Bewirtschaftungsfläche mehr zur Verfügung. Das Existenzgefährdungsgutachten legt nachvollziehbar dar, dass trotz Bewirtschaftungsmehraufwänden der Landwirtschaftsbetrieb des Einwenders Nr. 27 nach der Bereitstellung des Ersatzlandes nicht mehr in seiner Existenz gefährdet ist (Dr. Gütter, Sachverständigengutachten Nr. 2017 – 113, S. 42 ff.).

Die Planfeststellungsbehörde folgt den sorgfältig getroffenen und nachvollziehbar erläuterten Feststellungen des Gutachters. Es steht nach Lage, Größe und Bodenbeschaffenheit geeignetes Ersatzland tatsächlich zur Verfügung. Die Flächen werden bereits als Acker- und Grünland genutzt, so dass sie nach der Bodenbeschaffenheit geeignetes Ersatzland sind. Auch hinsichtlich der Lage sowie der Größe ist Gleichwertigkeit zu den verloren gehenden Flächen gegeben. Die Vorhabenträgerin und der Einwender haben sich über das Ersatzlandkonzept geeinigt. Die Planfeststellungsbehörde betrachtet die Existenzgefährdung daher als abgewendet und muss sie nicht mehr als Abwägungsposten in ihre Entscheidung einstellen<sup>191</sup>.

Das Existenzgefährdungsgutachten stellt weiterhin fest, dass dem Einwender Umwegeschäden infolge der Durchschneidung von öffentlichen Wegeverbindungen, die der Einwender zur Erreichbarkeit von Pachtflächen in rd. 3 km Entfernung zum neuen Gebäudestandort des Betriebs nutzt, entstehen (Dr. Gütter, Sachverständigengutachten Nr. 2017 – 113, S. 38 ff.). Nach Bau der A 20, Abschnitt 1, beträgt die Fahrstrecke rd. 5,1 km. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um Schäden infolge Flächenentzugs handelt. Die Planfeststellungsbehörde betrachtet den sich künftig ergebenden Umweg als dem Einwender nicht zumutbar. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen i.S.d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, etwa durch Errichtung zusätzlicher Über- oder Unterführungen, ist aufgrund der damit verbundenen Kosten im Verhältnis zur Betroffenheit des Einwenders aber unzulässig. Die Planfeststellungsbehörde erkennt dem Einwender daher gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG einen Entschädigungsanspruch zu. Der Entschädigungsanspruch ist mit Nebenbestimmung 1.1.5.4 Nr. 7 dieses Planfeststellungsbeschlusses dem Grunde nach festgestellt. Die Festsetzung der Entschädigungshöhe bleibt gemäß § 19a FStrG einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Zu berücksichtigen ist, dass die betroffenen Wege und Flächen innerhalb des Flurbereinigungsgebiets Lehe liegen. Sofern im Ergebnis dieses Flurbereinigungsverfahrens durch die Bodenneuordnung die festgestellten Umwege entfallen, ist eine Umwegeentschädigung ausgeschlossen, was ebenfalls mit Nebenbestimmung bestimmt ist.

#### **2.2.3.11.2.2 Einwender Nr. 255**

Nach der in 2011/2012 erstellten Betroffenheitsanalyse der LWKN ist der Landwirtschaftsbetrieb des Einwenders Nr. 255 sehr stark durch Abschnitt 1 der A 20 betroffen. Bereits im Jahr 2011 hat die Vorhabenträgerin daher den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dr. Kornelius Gütter mit der Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens für den Landwirtschaftsbetrieb beauftragt, das dieser mit Datum vom 28.06.2013 vorgelegt hat. Bewertungsstichtag war der 13.02.2012. Da seit dem Stichtag in dem Landwirtschaftsbetrieb Änderungen eingetreten sind, hat die Vorhabenträgerin im Jahr 2014 die Aktualisierung des Existenzgefährdungsgutachtens beauftragt. Das überarbeitete Gutachten wurde mit Datum vom 29.07.2015 vorgelegt. Bewertungsstichtag ist der 28.10.2014. Dieses Gutachten ist Grundlage

<sup>191</sup> BVerwG, Urt. v. 08.06.1995 – 4 C 4/94, juris Rn. 43.



der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde. Der Sachverständige Dr. Gütter hat mehrere Ortsbesichtigungen durchgeführt. Auch wurden ihm vom Einwender und Dritten umfangreiche Unterlagen zur Verfügung gestellt sowie Auskünfte erteilt.

Der Landwirtschaftsbetrieb des Einwenders ist 78,87 ha groß. Er betreibt in erster Linie Milchproduktion. Färsen für die eigene Nachzucht werden nur in dem Umfang produziert, wie die Einhaltung der 170 kg N-Grenze gewährleistet ist. Bullenkälber und ein Teil der weiblichen Kälber werden verkauft. Von den landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 26,36 ha Eigentumsflächen und 52,51 ha Pachtflächen. Die dem Sachverständigen vorgelegten Pachtverträge haben z.T. eine Restlaufzeit von weniger als drei Jahren. 44,97 ha werden als Ackerland und 32,90 ha als Grünland genutzt. Der Einwender ist voll im Betrieb tätig, daneben sind zwei weitere Personen mit insgesamt 0,75 AK im Betrieb beschäftigt. Der Viehbestand des Landwirtschaftsbetriebs umfasst zum Stichtag 118 Milchkühe, 8 Kälber und Jungvieh bis 6 Monaten, 14 Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren, 33 Rinder über 2 Jahre und 2 Zuchtbullen. Zur Mechanisierung stellt das Existenzgefährdungsgutachten fest, dass der Landwirtschaftsbetrieb einen Teil der anfallenden Arbeiten durch eigene Maschinen ausführt und weitere Arbeiten von Lohnunternehmern durchgeführt werden (vgl. zur Betriebssituation im Einzelnen Dr. Gütter, Gutachten Nr. 2014 – 147, S. 12 ff.). Für die Prüfung der Existenzfähigkeit vor dem Landentzug (Ist-Zustand) hat der Sachverständige eine Betriebsanalyse unter Berücksichtigung der Kriterien Stabilität, Liquidität und Rentabilität sowie betrieblicher Besonderheiten durchgeführt. Er kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass der Landwirtschaftsbetrieb im Ist-Zustand existenzfähig ist (Dr. Gütter, Sachverständigengutachten 2014 – 147, S. 32). Als Kalkulationsgrundlage wurden die von dem Einwender vorgelegten betrieblichen Unterlagen sowie die Richtwert-Deckungsbeiträge der LWKN und für die Kalkulation der Fixkosten ergänzend auch die Angaben der Buchführungsstatistik der LWKN verwendet (Dr. Gütter, Sachverständigengutachten Nr. 2014 – 147, S. 19 ff.).

Vorhabenbedingt werden dem Landwirtschaftsbetrieb nach Abzug von Pachtflächen mit nur noch geringer Restpachtdauer 8,26 ha Landwirtschaftsfläche entzogen. Betroffen sind 1,43 ha Eigentumsflächen und 6,83 ha Pachtflächen. Der berücksichtigte Flächenentzug entspricht einem Anteil von 5,4 % an der landwirtschaftlich genutzten Eigentumsfläche und 10,5 % an der insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche. Zusätzliche Kosten entstehen dem Betrieb durch An- und Durchschneidungsschäden sowie Umwegeschäden infolge von Änderungen des öffentlichen Wegenetzes; Erlöse und Kosten werden sich verändern. Der Sachverständige stellt eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung fest (Dr. Gütter, Sachverständigengutachten Nr. 2014 – 147, S. 31 ff.).

Die Planfeststellungsbehörde hat das Ergebnis des Existenzgefährdungsgutachtens geprüft und nachvollzogen. Sie schließt sich der Bewertung an und stellt fest, dass die Existenz des Landwirtschaftsbetriebs des Einwenders Nr. 255 ohne Bereitstellung von geeignetem und verfügbarem Ersatzland durch das Vorhaben gefährdet wird.

Die betroffenen Flächen des Landwirtschaftsbetriebs liegen in dem Flurbereinigungsgebiet Lehe. Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Standort Oldenburg, hat zur Abwendung der Existenzgefährdung ein Ersatzlandkonzept entwickelt, nach dem dem Betrieb Flächen südlich der A 20 zur Verfügung gestellt werden können. Dem vom ArL vorgelegten Vereinbarungsentwurf hat der anwaltlich vertretene Einwender Nr. 255 dem Grunde nach zugestimmt. Zum Ausgleich des vorhabenbedingten Flächenverlusts werden ihm die Flurstücke 169/8, 9, 7, 6 und 190/4, jeweils Flur 3, Gemarkung Wiefelstede zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Lage und Größe sind die Ersatzflächen gleichwertig mit den verloren gehenden Flächen. Um Gleichwertigkeit auch hinsichtlich des Ertrags herzustellen, sind vor Übergabe der Flächen an den Einwender durch die Vorhabenträgerin Planinstandsetzungsarbeiten durchzuführen. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat hierzu gemeinsam mit dem Einwender ein Maßnahmenkonzept erarbeitet. Dieses Konzept befindet sich derzeit in der Endabstimmung. Der durch die Planinstandsetzungsarbeiten entstehende naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf wird über einen Flächenüberschuss, der durch die großflächige



Maßnahme auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld in Verbindung mit der Überplanung der Kompensation KP WST 084.2, ausgeglichen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Existenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebs durch das vereinbarte Ersatzlandkonzept abgewendet. Es steht nach Durchführung der Planinstandsetzungsarbeiten nach Lage, Größe und Bodenbeschaffenheit geeignetes Ersatzland tatsächlich zur Verfügung. Die Existenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebs ist nicht mehr als Abwägungsposten in die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde einzustellen<sup>192</sup>.

#### **2.2.3.11.2.2.3 Einwender Nr. 332**

Der Einwender ist Inhaber einer Baumschule, die auf die Zucht von Rhododendren spezialisiert ist. Die Betroffenheitsanalyse der LWKN kam im Jahr 2011/2012 zu dem Ergebnis, dass der Betrieb stark betroffen sei, eine Existenzgefährdung jedoch nicht drohe. Da der Einwender bereits im Raumordnungsverfahren und in seit dem Jahr 2011 geführten Gesprächen mit der Vorhabenträgerin eine Existenzgefährdung geltend gemacht hat, wurde in Abstimmung mit dem Einwender der anerkannte und vereidigte Sachverständige für Bewertungen und Schadensfeststellungen im Gartenbau Prof. Dr. Burmann von der Vorhabenträgerin mit der Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens beauftragt. Bewertungsstichtag des Gutachtens vom 30.07.2012 ist der 01.04.2012.

Der Baumschulbetrieb bewirtschaftet gemäß dem Existenzgefährdungsgutachten ca. 109,69 ha. Hiervon sind ca. 51,51 ha Eigentumsfläche und ca. 71,28 ha Pachtflächen, 13,1 ha sind unterverpachtet. Haupterwerb ist die gartenbauliche Produktion von Rhododendron-Jungpflanzen für den professionellen Erwerbsgartenbau in ganz Europa auf rd. 58 ha. Neben dem Baumschulbetrieb existiert ein landwirtschaftlicher Betriebsteil, der jedoch flächenmäßig und wirtschaftlich nur von untergeordneter Bedeutung ist. Landwirtschaftlich bewirtschaftet werden 5,5 ha Spargel, 13,08 ha Getreide und auf 13,43 ha erfolgt Mutterkuhhaltung. Auf den Ackerflächen werden Getreide, Mais oder Gras in Fruchtfolge angebaut. Diese Nutzungen erfolgen überwiegend auf Pachtflächen. Da der landwirtschaftliche Betriebszweig nur eine untergeordnete Bedeutung im Gesamtbetrieb hat, beschränkt sich der Gutachtenauftrag in Abstimmung mit dem Einwender auf die Untersuchung einer Existenzgefährdung des Baumschulbetriebs. Zu dem Gesamtbetrieb gehört weiterhin eine Vermehrungsanlage, die vor 20 Jahren nach Polen ausgelagert wurde und von einem polnischen Partnerbetrieb betrieben wird. Dort wird von Mutterpflanzen am Betriebsstandort in Dringenburg gewonnenes Vermehrungsmaterial verwurzelt bzw. veredelt. Die weitere Kultur bis zum Heranwachsen der Jungpflanze wird am Betriebsstandort in Dringenburg vorgenommen. Die Zusammenarbeit erfolgt in Form von Kostpflanzverträgen. Nach Angaben des Einwenders wurde im Jahr 2011 beschlossen, die Vermehrungsanlage wieder an den Betriebsstandort zurück zu verlegen. Die Verlagerung sei ursprünglich ab den Jahren 2015/2016 vorgesehen gewesen. Die Jungpflanzenproduktion soll auf einer Eigentumsfläche, die unmittelbar an den Baumschulbetrieb angrenzt und aktuell für die Mutterkuhhaltung genutzt wird, angesiedelt werden. Im gesamten Unternehmen werden insgesamt rd. 47 Vollarbeitskräfte beschäftigt, hinzukommen Saisonarbeiter für die Spargelernte. Der Baumschulbetrieb des Einwenders ist ein sammlungshaltender Partner der deutschen Genbank Rhododendron (Prof. Dr. Burmann, Existenzgefährdungsgutachten, S. 6 ff.).

Bei der Bewertung der Existenzfähigkeit des Baumschulbetriebs im Ist-Zustand führt der Sachverständige aus, dass der Betrieb aufgrund seiner hohen Spezialisierung auf die Jungpflanzenproduktion eine Einzelstellung einnehme. Er befinde sich in einem guten bis sehr guten Zustand, ein Investitionsstau sei nicht festzustellen. Die vorhandenen Investitionen seien als gut zu bezeichnen, zum Teil seien auch in die Zukunft gerichtete Investitionen getätigt worden (Prof. Dr. Burmann, Existenzgefährdungsgutachten, S. 20 f.). Zur betrieblichen Struktur merkt der Sachverständige an, dass der Produktion des Baumschulbetriebs eine GmbH nachgeschaltet sei, an die die produzierten Pflanzen veräußert werden und welche im Anschluss die

<sup>192</sup> BVerwG, Urt. v. 08.06.1995 – 4 C 4/94, juris Rn. 43.



Pflanzen an die Abnehmer weiter veräußert. Die Errichtung der GmbH erfolgte aus steuerlichen Gründen, sie sei daher nicht als eigenständiger Betriebsteil gesondert zu bewerten.

Nach dem Existenzgefährdungsgutachten hat der Baumschulbetrieb in den letzten Jahren immer deutliche Gewinne erwirtschaftet, wenngleich diese in jüngster Vergangenheit tendenziell rückläufig seien. Nach Abzug der Lebenshaltungskosten sowie Entnahmen für Versicherungen, Steuern und Altenteil verbleibe eine ausreichende Eigenkapitalbildung. Die Eigenkapitalentwicklung sei eindeutig positiv. Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass der Baumschulbetrieb des Einwenders unter Berücksichtigung von Verschuldungsgrad und Liquidität im Ist-Zustand existenzfähig ist (Prof. Dr. Burmann, Existenzgefährdungsgutachten, S. 19 ff., 42).

Laut Existenzgefährdungsgutachten mit Bewertungsstichtag 01.04.2012 werden 10.912 m<sup>2</sup>, die für Mutterpflanzenbestände genutzt werden, für den Bau der A 20 in Anspruch genommen (Flurstücke 18/3 und 54/2, je Flur 7, Gemarkung Wiefelstede). Betroffen seien weitere Flächen mit einer Größe von insgesamt 32.006 m<sup>2</sup> (Flurstücke 54/1 und 51/4, je Flur 7, Gemarkung Wiefelstede). Diese Flächen sind Teil von im Jahr 2007 erworbenen Erweiterungsflächen, die seit 2011 mit Mutterpflanzen bepflanzt werden. In die Fläche von 32.006 m<sup>2</sup> bezieht der Sachverständige eine Teilfläche des Flurstücks 51/4 von 18.234 m<sup>2</sup> ein, die zwar durch die Trasse nicht in Anspruch genommen, jedoch vom übrigen Betrieb abgeschnitten wird. Da eine sinnvolle Bewirtschaftung nicht mehr möglich sei, bewertet der Sachverständige sie als vollständigen Flächenverlust (Professor Dr. Burmann, Existenzgefährdungsgutachten, S. 16 ff.). Insgesamt gehen nach den Annahmen des Existenzgefährdungsgutachtens damit 42.918 m<sup>2</sup> Baumschulfläche verloren; ohne die durch die Trasse der A 20 abgetrennte Teilfläche beträgt der Flächenverlust 24.684 m<sup>2</sup>.

Nach Vorlage des Existenzgefährdungsgutachtens teilte der Gutachter Prof. Dr. Burmann mit, dass er mit einer überholten Fassung des Grunderwerbsverzeichnisses gearbeitet habe. Der Flächenverlust einschließlich der abgetrennten Teilfläche mit einer Größe von 17.928 m<sup>2</sup> betrage nach der neueren Fassung des Grunderwerbsverzeichnisses 44.749 m<sup>2</sup>.

Unter Heranziehung der planfestgestellten Fassung des Grunderwerbsverzeichnisses (Unterlage 10.2) ist der Baumschulbetrieb nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde von einem tatsächlichen Flächenverlust (ohne die abgetrennte Teilfläche des Flurstücks 51/4) in einer Größe von 27.781 m<sup>2</sup> betroffen.

Gemäß den Feststellungen des Sachverständigen wird der Baumschulbetrieb infolge der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme in seiner Existenz gefährdet. Maßgeblicher Grund hierfür sei, dass die Erweiterungsflächen (Flurstück 51/4) dem Betrieb entzogen würden. Diese Flächen seien unabdingbar für die weitere betriebliche Entwicklung und Existenz und in den letzten Jahren Gegenstand erheblicher betrieblicher Investitionen (Auslegung eines Bewässerungsteichs und von Bewässerungsrohren, Bau einer Logistikhalle) gewesen. Aufgrund des hohen Spezialisierungsgrades sei der Betrieb auf quantitatives Wachstum angewiesen. Der Sachverständige berechnet anhand einer Bruttobetriebsfläche von 199.283 m<sup>2</sup> und einem Entzug von ca. 41.000 m<sup>2</sup> Mutterpflanzenflächen einen Anteil der betroffenen Flächen von 20,6 % des gesamten Mutterpflanzenbestands. Da die Mutterpflanzen die Basis der Gesamtproduktion seien, würden rd. 20 % des Umsatzes entfallen, was der Betrieb nicht verkraften könne und auch durch betriebliche Anpassungsmaßnahmen nicht vollständig kompensierbar sei (Prof. Dr. Burmann, Existenzgefährdungsgutachten, S. 45 ff.).

Auftragsgemäß werden in dem Existenzgefährdungsgutachten zugleich Maßnahmen aufgezeigt, durch die eine Existenzgefährdung vermieden werden kann. Hierzu zählt insbesondere das Bereitstellen von Ersatzflächen. Aufgrund der innerbetrieblichen Arbeitsabläufe müssten die Ersatzflächen in unmittelbarer Nähe zum Betrieb und dort insbesondere der Logistikhalle belegen sein. Als Ersatzflächen nennt das Gutachten Flächen östlich des Otterbäkenwegs, die westlich an den Baumschulbetrieb angrenzen. Es handelt sich um die Flurstücke 18/2, 201/15,



202/15 und 157, jeweils Flur 7, Gemarkung Wiefelstede. Die Flächen werden derzeit als Weideland bzw. Ackerland genutzt. Die beste Eignung weist nach Einschätzung des Sachverständigen das Flurstück 201/15 auf. Das Flurstück 18/2 ist am besten an den Betrieb angebunden, muss aber durch Planinstandsetzungsarbeiten für die Baumschutznutzung hergerichtet werden. Nach Durchführung von Bodenverbesserungsmaßnahmen und Bodenauftrag sowie Investitionen in Bewässerung, Entwässerung, Wege und Windschutz seien die im Gutachten betrachteten Flächen nach Einschätzung des Sachverständigen für den Baumschulbetrieb nutzbar (Prof. Dr. Burmann, Existenzgefährdungsgutachten, S. 53 f.). Bei Bereitstellung dieser Ersatzflächen würden innerbetriebliche Umstrukturierungen erforderlich. Nach den Aussagen des Existenzgefährdungsgutachtens handele es sich bei den für den Bau der A 20 in Anspruch genommenen Erweiterungsflächen um intensiv genutzte Flächen, die unmittelbar am Logistikzentrum und am Bewässerungsteich liegen. Die Ersatzflächen könnten nicht in gleicher Weise intensiv genutzt werden. Aufgrund dessen müssten die momentan als Mutterpflanzenquartiere genutzten Flächen westlich der Logistikzentrale des Betriebs künftig intensiv genutzt werden und die Ersatzflächen als Mutterpflanzenquartiere dienen. Da die auf den westlich der Logistikzentrale liegenden Flächen aufstehenden Mutterpflanzen nicht mehr verpflanzbar seien, müssten diese entschädigt werden. Zugleich müssten auf den Ersatzflächen neue Mutterpflanzenbestände aufgebaut werden, was eine mehrjährige Vorlaufzeit von mindestens 3-5 Jahren vor Baubeginn erfordere (Prof. Dr. Burmann, Existenzgefährdungsgutachten, S. 57 ff.). Als weitere mögliche nachteilige Folgen für den Baumschulbetrieb nennt das Existenzgefährdungsgutachten Aufwendungen für Mehrwege, eine erhöhte Frostgefährdung durch die Dammaufschüttungen im Zuge der Überführung der L 824 über die A 20 sowie eine erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Kfz-Verkehr.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Existenzgefährdungsgutachten geprüft und nachvollzogen. Sie teilt die Auffassung des Sachverständigen, die östlich der Trasse der A 20 verbleibende Restfläche des Flurstücks 51/4 sei als Flächenverlust zu werten, nicht. Die Restfläche ist nicht Gegenstand der Grundinanspruchnahme. Der Umgang mit Restflächen ist vielmehr eine Entschädigungsfrage, weil das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche erst die Folge des unmittelbaren Grundentzuges ist. Der Flächenverlust des Baumschulbetriebes umfasst daher nur rd. 2,78 ha. Hierdurch gehen ca. 0,50 ha Mutterpflanzenbestand auf dem Flurstück 18/3 sowie ca. 0,95 ha Mutterpflanzenbeete auf dem Flurstück 51/4 verloren, die in Kenntnis des Baus der A 20 angepflanzt wurden. Auf der von dem arrondierten Betrieb abgeschnittenen Teilfläche des Flurstücks 51/4 sind ca. 1,80 m<sup>2</sup> Mutterpflanzenbeete betroffen. Hierzu hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass diese Flächen auch während der Bauzeit durch einen Weg über die Trasse direkt an den Betrieb angebunden werden und dadurch noch weitere Jahre zur Verfügung stehen. Mit Blick auf mögliche innerbetriebliche Umstrukturierungen zur Vermeidung einer Existenzgefährdung stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass im Mutterpflanzenbestand des Baumschulbetriebes ca. 2,5 ha der vorhandenen Beete nicht belegt sind und daher auch für die Aufnahme von Mutterpflanzenbeständen herangezogen werden könnten. Weiterhin grenzt eine als Weideland für Mutterkühe genutzte Eigentumsfläche an die für die Baumschule genutzten Produktionsflächen an, die ebenfalls als Baumschulerweiterungsfläche dienen könnten. Hinsichtlich der avisierten Rückverlagerung der Vermehrungsanlage aus Polen und den damit verbundenen Flächenbedarf hat die Vorhabenträgerin den Einwander auf einen zum Verkauf anstehenden Gartenbetrieb in Betriebsnähe hingewiesen, der vom Einwander aber als ungeeignet abgelehnt wurde.

Trotz dieser vom Sachverständigengutachten abweichenden Bewertung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass aufgrund der betrieblichen Besonderheiten des Baumschulbetriebes dieser durch den Eigentumsentzug im Bereich des Flurstücks 51/4 in seiner Existenz gefährdet wird.

Die Existenzgefährdung kann durch die Bereitstellung von Ersatzflächen sowie innerbetrieblichen Umstrukturierungsmaßnahmen abgewendet werden. Es steht nach Lage, Größe und Bodenbeschaffenheit geeignetes Ersatzland grundsätzlich zur Verfügung. Als Ersatzfläche kann dem Baumschulbetrieb aller Voraussicht nach das Flurstück 18/2, Flur 7, Gemarkung



Wiefelstede, zur Verfügung gestellt werden, das unmittelbar westlich des Betriebs am Otterbäkenweg liegt. Es grenzt südlich an die Mutterkuh-Weidefläche an. Das Flurstück 18/2 liegt innerhalb des Flurbereinigungsgebiets Garnholt. In einem Vermerk vom 19.02.2018 zeigt das ArL als Flurbereinigungsbehörde eine Möglichkeit für einen Flächentausch mit dem Eigentümer des Flurstücks 18/2 auf. Bei Abgabe u.a. des Flurstücks 18/2 an die Vorhabenträgerin können dem Eigentümer Flächen zur Verfügung gestellt werden, die die Vorhabenträgerin durch vorzeitigen Grunderwerb erworben hat. Anschließend kann die Vorhabenträgerin dem Baumschulbetrieb das Flurstück 18/2 als Ersatzland zur Verfügung stellen. Mit einer Größe von rd. 2,8 ha kann die Ersatzfläche den vorhabendbedingten Flächenverlust von rd. 2,78 ha ausgleichen. Die Fläche ist an den Betrieb angebunden. Sie ist grundsätzlich geeignet, für die Baumschule genutzt zu werden. Zur Herstellung der Nutzbarkeit sind Bodenverbesserungsmaßnahmen, die im Einzelnen noch festzulegen sind, durchzuführen.

Die Planfeststellungsbehörde kann nicht über die Bereitstellung des Ersatzlandes an den Einwender entscheiden. Die Bereitstellung von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die nach der Rechtsordnung gemäß §§ 19, 19a FStrG dem nachfolgenden Enteignungsverfahren – hier dem Flurbereinigungsverfahren – bzw. den Grunderwerbsverhandlungen zwischen Vorhabenträgerin und Einwender zugewiesen ist<sup>193</sup>. Da die Vorhabenträgerin im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht Eigentümerin oder sonst Verfügungsbefugte über die Ersatzfläche Flurstück 18/2 ist, kann sie dem Einwender Nr. 332 bzw. dem Baumschulbetrieb noch kein verbindliches Ersatzlandangebot unterbreiten. Die Planfeststellungsbehörde geht daher weiterhin von einer Existenzgefährdung des Baumschulbetriebs aus. Da diese durch Ersatzland und innerbetriebliche Umstrukturierungsmaßnahmen aller Voraussicht nach abgewendet werden kann, stellt die Planfeststellungsbehörde die Existenzgefährdung des Baumschulbetriebs mit verringertem Gewicht in ihre Abwägungsentscheidung ein<sup>194</sup>. Angesichts der mit dem Neubau der A 20 verfolgten gewichtigen Ziele (vgl. Abschnitt 2.2.3.3) überwiegt nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung aller Belange das öffentliche Interesse am Neubau der A 20, Abschnitt 1. Das volkswirtschaftliche Interesse an einem leistungsfähigen Fernstraßennetz ist im vorliegenden Fall insgesamt höher zu gewichten als die Belange des Baumschulbetriebs.

Mehraufwände für Ersatz und Umpflanzung der Mutterpflanzen, innerbetriebliche Umstrukturierungen, Mehrwege sowie die Herrichtung der Ersatzfläche sind von der Vorhabenträgerin zu entschädigen. Hierüber ist gemäß §§ 19, 19a FStrG im Rahmen des der Planfeststellung nachfolgenden Entschädigungsverfahrens zu entscheiden.

#### **2.2.3.11.2.2.4 Einwender Nr. 413**

Die von der LWKN im Jahr 2011/2012 erstellte Betroffenheitsanalyse ergab eine sehr starke Betroffenheit des Landwirtschaftsbetriebs des Einwenders Nr. 413. Der Einwender bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung und Jungviehaufzucht sowie hofnahen Weideflächen. Von knapp 33 ha Landwirtschaftsfläche gehen nach der Betroffenheitsanalyse etwa 3,6 ha verloren, was etwa 11 % der Betriebsfläche ausmacht. Die Vorhabenträgerin hat daher im November 2011 die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens bei dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dr. Kornelius Gütter in Auftrag gegeben. Obwohl der Einwender in seiner Einwendung die Existenzgefährdung seines Betriebs geltend gemacht und ein Existenzgefährdungsgutachten gefordert hat (vgl. Abschnitt 2.7.2.32), war er zu einer Mitwirkung an der Erstellung des Gutachtens weder gegenüber der Vorhabenträgerin noch gegenüber dem beauftragten Sachverständigen Dr. Gütter bereit. Die Vorhabenträgerin hat dem Einwender zudem mehrmals Ersatzflächen, den Ankauf der Flächen und die Übernahme des gesamten Betriebs angeboten. Um die Existenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebs auf sachverständiger Grundlage beurteilen zu können, wurde das

<sup>193</sup> BVerwG, Urt. v. 11.01.2011 – 4 A 13/99, juris Rn. 44.

<sup>194</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 08.06.1995 – 4 C 4/94, juris Rn. 43.



Existenzgefährdungsgutachten von Dr. Gütter schließlich auf Grundlage allgemein zugänglicher Quellen und Daten sowie einer nur von öffentlichen Wegen aus erfolgten Ortsbesichtigung erstellt und mit Datum vom 16.02.2017 vorgelegt.

Bewertungsstichtag des Gutachtens ist der 31.12.2016, wobei auf die Flächenausstattung in 2011 abgestellt und mit Preisen aus 2016 gerechnet wird. Aus der Bestandsübersicht des Liegenschaftsbuchs hat der Sachverständige die Größe der Eigentumsflächen ermittelt. Laut Grundbuchauszug ist der Vater des Einwenders Eigentümer der betriebseigenen Flächen. Zugunsten des Einwenders unterstellt das Gutachten, dass zeitnah die Übergabe des Betriebs auf ihn erfolgen wird und ordnet daher dem Einwender die Eigentumsflächen seines Vaters zu. Aus den öffentlich zugänglichen Quellen ermittelt das Gutachten eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 31,87 ha, von denen 19,65 ha Eigentumsflächen und 12,22 ha Pachtflächen sind. Da der Einwender keine Pachtverträge vorgelegt hat, ist die Laufzeit der Verträge nicht bekannt. Das Sachverständigengutachten geht daher davon aus, dass es sich um mündliche Pachtverträge handelt, die eine Laufzeit unter drei Jahren hätten. Da es sich nicht um langfristig gesicherte Pachtflächen handelt, seien diese nicht zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde hat gegen die Vorgehensweise des Sachverständigengutachtens keine rechtlichen Bedenken. Ob die Pachtflächen langfristig gesichert sind, konnte die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Amtsermittlungspflicht mit zumutbarem Aufwand nicht ermitteln. Der Einwender wurde mehrmals schriftlich und mündlich auf seine Mitwirkungsobliegenheit im Planfeststellungsverfahren hingewiesen und um Mitwirkung bei der Erstellung des Gutachtens durch zur Verfügungstellung von Unterlagen und Informationen gebeten. Er wurde zudem darauf hingewiesen, dass anderenfalls das Gutachten auf Basis öffentlich zugänglicher Daten und bekannten Informationen erstellt werden müsse, was ggf. zu einer nachteiligeren Beurteilung führen könne. Nur durch Mitwirkung bei der Erstellung des Existenzgefährdungsgutachtens ist es der Planfeststellungsbehörde möglich, ein umfassendes und detailliertes Bild über die geltend gemachte Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs zu gewinnen und damit die Einwände mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Gleichwohl hat der Einwender keine weiteren Angaben gemacht. Unterlässt er es, muss er sich die verweigerte Mitwirkung bei der Aufklärung der wirtschaftlichen Folgen zurechnen lassen<sup>195</sup>. Die Planfeststellungsbehörde geht daher nach Aktenlage und unter Berücksichtigung von § 585a BGB davon aus, dass die Pachtflächen des Landwirtschaftsbetriebs nicht langfristig gesichert und daher nur 19,65 ha Eigentumsflächen zu berücksichtigen sind (vgl. Abschnitt 2.2.3.11.2.1).

Da der Einwender gegenüber dem Sachverständigen keine Angaben über die betrieblichen Strukturen wie Arbeitskräftebesatz, Gebäudekapazitäten, Mechanisierung, Liefer- und Prämierechte, Anbauverhältnisse und Viehbestand sowie die Flächennutzung und die zukünftige betriebliche Entwicklung gemacht hat, hat der Sachverständige insoweit mit Annahmen und Schätzungen gearbeitet (Dr. Gütter, Sachverständigengutachten Nr. 2011 – 133, S. 11 ff.). Die Annahmen zu den betrieblichen Verhältnissen sind nachvollziehbar in dem Gutachten hergeleitet, so dass die Planfeststellungsbehörde diese Annahmen ihrer Abwägungsentscheidung zu Grunde legt.

Bei der Prüfung der Existenzfähigkeit vor dem Landentzug (Ist-Zustand) ist eine Analyse der Betriebsdaten nicht möglich. Für die Kalkulation der Deckungsbeiträge verwendet der Sachverständige als Kalkulationsgrundlage die Richtwert-Deckungsbeiträge der LWKN und für die Kalkulation der Fixkosten ergänzend auch die Angaben der Buchführungsstatistik der LWKN und prognostiziert so den Gewinn (Dr. Gütter, Sachverständigengutachten Nr. 2011 – 133, S. 15 ff.). In der Summe ergibt sich ein Gewinn für den Betrieb, der nach Abzug der anhand objektiver Daten ermittelten Lebenshaltungskosten sowie der Entnahmen für Versicherungen, Steuern und ggf. einen Altenteil zu einem Eigenkapitalverlust führt. Unter der Annahme, dass keine außerlandwirtschaftlichen Einkünfte vorhanden sind oder die Lebenshaltungskosten des

---

<sup>195</sup> BVerwG, Urt. v. 23.03.2011 – 9 A 9/10, juris Rn. 29; BVerwG, Urt. v. 13.09.1985 – 4 C 64/80, juris Rn. 10.



Einwenders und seiner Familie nachweislich deutlich unterdurchschnittlich sind, reicht der Gewinn des Betriebs im Bestand nicht aus, um eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten. Dementsprechend ist auch keine Eigenkapitalbildung möglich, die ausreicht, um Wachstumsinvestitionen zu ermöglichen. Das Existenzgefährdungsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im Bestand der Landwirtschaftsbetrieb des Einwenders nicht existenzfähig sei (Dr. Gütter, Sachverständigengutachten Nr. 2011 – 133, S. 23 ff.).

Die Planfeststellungsbehörde macht sich dieses Ergebnis zu Eigen. Eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung ist damit ausgeschlossen. Vorsorglich ermittelt das Existenzgefährdungsgutachten gleichwohl die Betroffenheit des Landwirtschaftsbetriebs durch den Landentzug und die weiteren Erschwernisse durch den Bau der A 20. Hiernach werden dem Betrieb 4,20 ha entzogen, was 21 % der landwirtschaftlich genutzten Eigentumsfläche bzw. 13 % der angenommenen landwirtschaftlich genutzten Fläche entspricht. Hinzu kommen jährliche Mehrkosten durch An- und Durchschneidung von Landwirtschaftsflächen sowie Umwegeschäden. Insgesamt geht der Gewinn nach der Prognose des Sachverständigen weiter zurück. Durch die Gewinnminderung infolge des Baus der A 20 fällt der Eigenkapitalverlust noch höher aus als im Ist-Zustand und die Ertragsschwäche des Betriebs wird noch zusätzlich verstärkt (Dr. Gütter, Sachverständigengutachten Nr. 2011 – 133, S. 25 ff.).

Dem Einwender wurde das Existenzgefährdungsgutachten durch die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 09.03.2017 zugeleitet. Der Einwender äußerte sich zu dem Gutachten nicht, so dass die Planfeststellungsbehörde auch aus diesem Grund die nachvollziehbaren Ergebnisse des Gutachtens als richtig bewertet und zur Grundlage ihrer Entscheidung macht.

Mit selben Schreiben hat die Vorhabenträgerin dem Einwender mitgeteilt, dass sie inzwischen ausreichend Flächen erworben habe und dadurch für den Betrieb des Einwenders ausreichend Ersatzfläche zur Verfügung stehe. Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Oldenburg (ArL) hat als Flurbereinigungsbehörde auf Grundlage der verfügbaren Flächen einen individuellen Lösungsvorschlag für den Betrieb des Einwenders erarbeitet (ArL, Lösungsvorschlag Flurneuordnungsverfahren A 20-Garnholt, Az. 4.1.1-2541/ Ord.-Nr. 104, vom 12.01.2017). Dieser Lösungsvorschlag wurde dem Einwender ebenfalls übermittelt. Der Lösungsvorschlag geht von einem Verlust von 4,22 ha Eigentumsfläche aus. Einschließlich Pachtflächen beträgt der Flächenverlust insgesamt rd. 5,10 ha. Nach dem Lösungsvorschlag können dem Einwender für die Eigentumsflächen Ersatzflächen in einer Größe von 4,95 ha, die in der Nähe der verloren gehenden Flächen liegen, im Flurbereinigungsverfahren zur Verfügung gestellt werden (Flurstücke 40, 39, 7 (Teilfläche) und 8 (Teilfläche), jeweils Flur 23, Gemarkung Westerstede). Für die betroffenen Pachtflächen wurde eine neue Zuteilung mit den ursprünglichen Flächengrößen berechnet, die eine Bewirtschaftung im Vergleich zur jetzigen Lage der Flächen vereinfacht. Der Flächenverlust von 0,88 ha kann dadurch ausgeglichen werden. Mit der Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG kann dem Einwender daher Ersatzland von insgesamt ca. 5,83 ha zugeteilt werden. Damit die Ersatzflächen zusammenhängende, bewirtschaftbaren Flächen ergeben, müssten teilweise landbautechnische Maßnahmen durchgeführt werden. Hierdurch lässt sich nach fachlicher Einschätzung des ArL eine Verbesserung des Kulturzustands und der Vorflutverhältnisse bzw. der Entwässerungssituation erreichen.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Lösungsvorschlag des ArL geprüft. Aus ihrer Sicht ist der Vorschlag geeignet, den vorhabenbedingten Flächenverlust durch Bereitstellung von Ersatzland auszugleichen. Über die Bereitstellung von Ersatzland kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht im Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Diese Entscheidung ist gemäß §§ 19, 19a FStrG dem Flurbereinigungsverfahren als spezielles Entschädigungsverfahren vorbehalten. Notwendige betriebliche Veränderungen, die etwa dadurch erforderlich werden können, dass durch den Wegfall der Wegeverbindung Otterbäksmoor ein Viehtrieb von der Hofstelle zu Weideflächen erheblich eingeschränkt wird, sowie Mehraufwändungen für Umwege, sind durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen. Entschädigungsfragen sind jedoch eben-



falls nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Diese sind in Grunderwerbsverhandlungen zwischen dem Einwender und der Vorhabenträgerin oder im Flurbereinigungsverfahren zu klären.

Im Ergebnis droht eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des Landwirtschaftsbetriebs des Einwenders Nr. 413 nicht. Die Planfeststellungsbehörde verkennt allerdings nicht die sehr starke Betroffenheit des Betriebs. Der Lösungsvorschlag des ArL zeigt auf, dass die Betroffenheit durch den Flächenentzug im Wege einer Ersatzlandgestellung ausgeglichen kann. Die konkrete Zuweisung der Flächen kann jedoch erst im Flurbereinigungsverfahren erfolgen, so dass die Planfeststellungsbehörde die prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens in vollem Umfang in die Abwägung einstellt. Die Eigentumsinanspruchnahme ist gleichwohl gerechtfertigt. Die in Abschnitt 2.2.3.3.1.1 aufgeführten, mit dem Vorhaben verfolgten Ziele und Vorteile überwiegen die Belange des betroffenen Einwenders. Die Schaffung einer leistungsfähigen und attraktiven West-Ost-Fernstraßenverbindung hat Vorrang vor den Belangen des Einwenders.

#### **2.2.3.11.2.3 Einwendungen zu Belangen der Landwirtschaft**

Belange der Landwirtschaft waren Gegenstand zahlreicher Einwendungen, die im Planfeststellungsverfahren für Abschnitt 1 der A 20 erhoben wurden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendungen geprüft, die Vorhabenträgerin zur Gegenäußerung aufgefordert und schließlich unter Beachtung des Abwägungsgebots eine Entscheidung über die Einwendungen getroffen. Die Abwägung der von einem Flächenentzug betroffenen Landwirtschaftsbetriebe erfolgt im Einzelnen in Abschnitt 2.7.2.

In den Einwendungen werden neben Einwendungen gegen die Grundeigentumsinanspruchnahme häufig allgemein Bedenken gegen und Forderungen in Bezug auf die durchzuführenden Flurbereinigungsverfahren erhoben. Befürchtet wird etwa einen Landabzug oder der Erhalt nicht gleichwertiger Flächen, gefordert wiederum die Zuteilung hofnaher, hochwertiger Flächen. In diesem Zusammenhang hat die Planfeststellungsbehörde darauf hinzuweisen, dass die durchzuführenden Flurbereinigungsverfahren der Planfeststellung nachfolgen und eine besondere Art der Entschädigung zum Ausgleich vorhabenbedingter agrarstruktureller Nachteile sind. Fragen der Flurbereinigung sind daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln.

Zahlreiche Einwendungen richteten sich gegen die An- und Durchschneidung landwirtschaftlicher Flächen durch die Trasse der A 20. Hierdurch würden unwirtschaftliche Restflächen entstehen, die sich ungünstiger bewirtschaften ließen und z.T. Mehrkosten und -aufwand verursachten. Zudem würden durch den Bau der A 20, Abschnitt 1, für die Landwirtschaft wichtige Wegeverbindungen durchtrennt. Hierdurch ergäben z.T. unzumutbare Umwege in der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Einwendungen im Ergebnis zurück. Die Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Wegennetzes und die Zerschneidungswirkung sind auf ein Mindestmaß reduziert worden und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten letztlich der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen würden. Als Ersatz für die durch die Ortsumgehung unterbrochenen Wegebeziehungen werden gemäß den festgestellten Planunterlagen nach Maßgabe des gültigen Regelwerks („Richtlinien für den landwirtschaftliche Wegebau (RLW)“) vorhandene Wegebeziehungen wieder hergestellt, neue Wege und Querungsmöglichkeiten der A 20 geschaffen. Gemäß dem Grundsatz der Problembewältigung ist die Erschließung und rentable Bewirtschaftung der Flurstücke hierdurch hinreichend sicher gestellt. Das in den zur Planfeststellung eingereichten Planunterlagen enthaltene Wegekonzept (vgl. Unterlage 3 und 5) wurde in Abstimmung mit dem ArL und der LWKN erstellt. Bei den teilweise erhobenen Forderungen nach der Übernahme bzw. dem Erwerb von nicht oder nur schlecht bewirtschaftbaren Restflächen handelt es sich, soweit die Vorhabenträgerin den Forderungen nicht außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durch Grunderwerb oder



Flächentausch nachgekommen ist, um Entschädigungsangelegenheiten, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind, weil das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche erst die Folge des unmittelbaren Grundentzuges ist (vgl. dazu bereits Abschnitt 2.2.3.11.1).

Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass sich aufgrund der An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen und der Änderungen des Wirtschaftswegenetzes Umwege in der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs ergeben. Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch Umwege sind abwägungserheblich<sup>196</sup>. Allerdings gewährt Art. 14 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand einer bestimmten Verkehrsanbindung von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist<sup>197</sup>. Deshalb genügt es, für unterbrochene Wegebeziehungen unter Inkaufnahme verbleibender Umwege einen Ausgleich durch ein Ersatzwegesystem vorzunehmen, solange die verbleibenden Umwege zumutbar sind<sup>198</sup>. Die Ausgestaltung eines Ersatzwegesystems unterliegt dabei, insbesondere hinsichtlich der Lage der Wege, einem planerischen Gestaltungsspielraum<sup>199</sup>. Vor diesem Hintergrund ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass die öffentlichen Belange, welche für den Bau der A 20 streiten, die aus Umwegen resultierenden Erschwernisse deutlich überwiegen. Die Erschließung und Erreichbarkeit aller Grundstücke ist durch das planfestgestellte Ersatzwegesystem sichergestellt. Der Ausgleich der umwebedingten Nachteile erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Flurbereinigungsverfahren, indem die Flächenneuordnung so erfolgt, dass Umwege von vornherein möglichst vermieden werden. Soweit gleichwohl noch Nachteile verbleiben, sind diese gemäß § 88 Nr. 5 FlurbG gesondert zu entschädigen, wobei die Entschädigung auch Nachteile für den Restbetrieb umfasst<sup>200</sup>. Sollte – was nicht zu erwarten ist – das Flurbereinigungsverfahren gänzlich scheitern, würde nichts anderes gelten, weil sich in dem dann durchzuführenden Enteignungsverfahren § 14 Abs. 1 Nr. 2 NEG die Grundlage für den Ausgleich dieser Nachteile bietet<sup>201</sup>. Die von Flächenentzug betroffenen Landwirte können aus diesem Grund auch keine weitergehenden Ansprüche auf Schutzauflagen zur Vermeidung von Umwegen – etwa die Anordnung einer weiteren Querung der Autobahn oder Änderungen der geplanten Ersatzwege – nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG oder einen diesbezüglichen Entschädigungsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG geltend machen<sup>202</sup>. Mit der Anerkennung eines Entschädigungsanspruchs dem Grunde nach auf der Basis von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG würde die Planfeststellungsbehörde in unzulässiger Weise in den Zuständigkeitsbereich der für das Enteignungsverfahren bzw. Flurbereinigungsverfahren zuständigen Behörde eingreifen.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, für diejenigen Grundstücksnutzer, welche nicht von einem Flächenentzug betroffen sind und deshalb für Umwege auch nicht (enteignungs-)entschädigt werden, wegen entstehender Umwege und damit verbundener Erschwernisse zu Lasten der Vorhabenträgerin Schutzvorkehrungen oder Entschädigungen dem Grunde nach gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG anzuordnen. Etwas anderes gilt nur für den Einwender Nr. 27, dem durch Unterbrechung öffentlicher Wegeverbindungen

<sup>196</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 21.10.2009 – 7 KS 32/09, juris, Rn. 36 f.; BVerwG, Urt. v. 27.04.1990 – 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165 (1166).

<sup>197</sup> OVG Magdeburg, Urt. v. 12.06.2014 – 2 K 66/12, juris Rn. 47; BVerwG, Urt. v. 21.12.2005 – 9 A 12/05, NVwZ 2006, 603 (604).

<sup>198</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 21.10.2009 – 7 KS 32/09, juris, Rn. 36 f.

<sup>199</sup> BVerwG, Urt. v. 09.07.2003 – 9 A 54/02, NVwZ 2004, 231 (232).

<sup>200</sup> BGH, Urt. v. 13.12.2007 – III ZR 116/07, NVwZ-RR 2008, 297; BGH, Urt. v. 02.10.2003 – III ZR 114/02, NJW 2004, 281.

<sup>201</sup> Vgl. nur BGH, Urt. v. 21.10.2010 – III ZR 237/09, BGHZ 187, 177 ff; VGH Mannheim, Urt. v. 14.12.2000 – 5 S 2716/99, juris Rn. 74.

<sup>202</sup> BVerwG, Urt. v. 22.09.2004 – 9 A 72/03, juris, Rn. 15; BVerwG, Urt. v. 05.11.1997 – 11 A 54/96, juris, Rn. 68; BVerwG, Urt. v. 14.05.1992 – 4 C 9/89, NVwZ 1993, 477 (479).



zwischen Hofstelle und bewirtschafteter Pachtflächen ein erheblicher Umweg entsteht. Werden Wegeverbindungen durch ein Fachplanungsvorhaben wesentlich verschlechtert und erleidet ein Landwirtschaftsbetrieb dadurch erhebliche Nachteile, hat er gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG einen Anspruch auf zusätzliche Anlagen oder Geldausgleich<sup>203</sup>. Abzustellen ist darauf, ob der Nachteil dem Betroffenen angesichts der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit seiner Interessen billigerweise nicht zugemutet werden kann<sup>204</sup>. Für den Einwender Nr. 27 wird diese Erheblichkeitsschwelle überschritten. Mit Nebenbestimmung 1.1.5.4 Nr. 7 stellt die Planfeststellungsbehörde daher gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach fest. Über die Höhe der Entschädigung ist gemäß § 19a FStrG in einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren zu entscheiden. Hinsichtlich anderer Landwirtschaftsbetriebe ist weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass durch das Vorhaben unzumutbare Umwege entstehen. Sind demnach durch das Vorhaben bedingte Umwege zumutbar, hat es damit sein Bewenden und verbleibende Nachteile sind entschädigungslos hinzunehmen<sup>205</sup>. Die vorgesehenen Über- und Unterführungen der A 20 einschließlich der geplanten Ersatzwege stellen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich ihrer Zahl, Lage und Gestaltung einen angemessenen Ausgleich für die unterbrochenen Wegeverbindungen dar.

Eingewandt wurde, dass es durch schwere Baumaschinen zu Boden- und Kulturschäden kommen werde, die durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen und entschädigen seien. Auch wird befürchtet, dass während der Bauphase weitere als die in den Planunterlagen bezeichneten Flächen in Anspruch genommen werden. Die Einwände werden zurückgewiesen. Während des Neubaus der A 20 ist es unvermeidbar, landwirtschaftliche Wege und Flächen dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Bei allen Flächen, die in dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10) als „vorübergehend in Anspruch zu nehmen“ gekennzeichnet sind, handelt es sich um Flächen, die nur für die Dauer der Bautätigkeiten benötigt werden. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert oder durch sonstige Maßnahmen der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Weitere als die in dem Grunderwerbsplan benannten Flächen dürfen für die Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen werden. Die Erschließung aller landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Bauzeit ist durch entsprechende Regelungen im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) sowie Nebenbestimmung 1.1.5.4 Nr. 6 sichergestellt. Für dauerhaft entfallende rechtmäßige Zuwegungen wird, soweit möglich, anderweitiger Ersatz geschaffen. Sollte dies nicht möglich sein, werden betroffene Anlieger entschädigt.

Einwender tragen weiterhin vor, dass die A 20 das Gewässernetz erheblich beeinträchtige. Die Flächenentwässerung sei nicht mehr sichergestellt. Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand zurück. Im Wassertechnischen Fachbeitrag (Unterlage 18.2) wurden mögliche Beeinträchtigungen der vorhandenen Be- und Entwässerungssysteme aufgezeigt und untersucht. Aufbauend auf den Ergebnissen des Fachbeitrags wurden Ersatzgewässer geplant. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit dieser Ersatzgewässer wurde in der Unterlage nachgewiesen. Um private Grundstücksentwässerungsanlagen wie beispielsweise Dränagen bei der Planung berücksichtigen zu können, hat die Vorhabenträgerin im Jahr 2011 betroffene Bewirtschafter um Mitteilung vorhandener Grundstücksentwässerungssysteme gebeten und anhand der übermittelten Informationen diese bei der Planung berücksichtigt. Sollte sie in der Ausführungsplanung oder Vorbereitung der Baumaßnahme Kenntnis von weiteren Entwässerungssystemen erlangen, sind auch diese bei der Planung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, werden bauliche Ersatzmaßnahmen, z.B. Neuverlegung von Dränagen, durchgeführt. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, dauerhaft und bauzeitlich die Flächenentwässerung aufrechtzuerhalten und wieder herzustellen.

<sup>203</sup> BVerwG, Urt. v. 18.12.1987 – 4 C 49/83, juris Rn.10.

<sup>204</sup> BVerwG, Urt. v. 27.04.1990 – 4 C 18/88, NVwZ 1990, 1165 (1166); vgl.auch OVG Lüneburg, Urt. v. 27.03.2014 – 7 KS 177/11, juris Rn. 54.

<sup>205</sup> BVerwG, Urt. v. 21.12.2005 – 9 A 12/05, NVwZ 2006, 603 (604).



Soweit befürchtet wird, dass es durch die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für die Trasse und Nebenanlagen der A 20 sowie naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zu einem erhöhten Flächendruck komme, teilt die Planfeststellungsbehörde diese Befürchtung nicht. Die Vorhabenträgerin hat bereits im erheblichen Umfang Flächen erworben, die von Flächenentzug betroffenen Landwirtschaftsbetrieben im Rahmen eines Flächentauschs zur Verfügung gestellt werden können und/oder die in die Flurbereinigungsverfahren eingebracht werden. Landwirtschaftsflächen werden für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in so geringem Umfang wie möglich in Anspruch genommen. Dies gelingt durch eine großflächige Kompensationsmaßnahme auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Friedrichsfeld, der im Eigentum der öffentlichen Hand steht. Dort werden u.a. 130 ha Extensivgrünland hergestellt, das künftig durch von Flächenentzug betroffenen Landwirten bewirtschaftet werden kann. Allerdings kann auf eine Beanspruchung von Landwirtschaftsflächen nicht vollständig verzichtet werden. Der Zugriff auf Ackerflächen wurde hierbei so weit wie möglich vermieden, die Kompensationsmaßnahmen werden überwiegend auf Grünland hergestellt. Die Maßnahmenplanung erfolgte multifunktional und orientiert sich am Zuschnitt der Flurstücke und wird vornehmlich auf Restflächen oder Flächen mit ungünstigem Zuschnitt umgesetzt. Auch die Betriebsstruktur und Betroffenheit der Fächereigentümer wurde berücksichtigt.

#### **2.2.3.12 Kommunale Belange**

Die Planung ist mit den kommunalen Belangen vereinbar. Durch die gewählte Trasse wird die Planungshoheit von Gemeinden weder gänzlich verhindert noch grundlegend behindert<sup>206</sup>. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Abwägung der Stellungnahmen und Einwendungen der Kommunen in Abschnitt 2.5 verwiesen.

#### **2.2.3.13 Wald- und forstwirtschaftliche Belange**

Belange der Wald- und Forstwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Für den Autobahnbau (Trasse der Bundesautobahn A 20) gehen nach Recherchen der Planfeststellungsbehörde abweichend zu den Aussagen in der Unterlage 19.1.1 (Seite 88) in Verbindung mit der Unterlage 19.2.4 insgesamt 22,733 ha Wald im Sinne des § 2 NWaldLG dauerhaft verloren. Hiervon liegen abweichend zu den Aussagen in der Unterlage 19.1.1 (Seite 88) 20,597 ha im Bezugsraum 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1.1, S. 11: Waldgebiet „Garnholter und Heller Büsche“, Waldgebiet „Rechter Brok“ und Waldgebiet „Horsbüsche“). Der sich gegenüber den Darstellungen in der Unterlage 19.1.1 ergebende Mehrbedarf von etwa 1,875 ha ist auf die Veränderung der Vegetationsbestände zwischen den Jahren 2010 und 2015 beziehungsweise 2016 im Bereich des späteren Baukörpers zurückzuführen, wie sich aus der Aktualitätsprüfung der Biotopkartierung ergeben hat. Im Bezugsraum 2 (Unterlage 19.1.1, S. 11: „Offene Geestlandschaft bei Dringenburg“) sind entsprechend der Tabelle 25 der Unterlage 19.1.1 (Seite 88), aber entgegen den Erläuterungen im Fließtext der Unterlage, kleinflächig Waldflächen auf rund 2,136 ha betroffen.

Für die Entwicklung des Offenlandes auf dem Stadtortübungsplatz Friedrichsfeld (Maßnahme 12 A<sub>CEF</sub>) gehen ca. 47,3 ha Wald verloren (Unterlage 19.1.1, S. 88, Tab. 15). Die Erweiterung der Autobahnmeisterei Varel führt zu einem dauerhaften Waldverlust von rund 0,04 ha (vgl. Unterlage 01, Anlage 6; Unterlage 19.1.1, S. 88, Tab. 15). Durch Nutzungsbeschränkungen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind ca. 75 ha Wald betroffen, der zur Herstellung der Maßnahmen z.T. jedoch erst noch zu entwickeln ist (z.B. Maßnahme 1.5 A, 3 A).

Die für den Bau der A 20 in Anspruch zu nehmenden Forstflächen befinden sich überwiegend in privatem Eigentum. Die auf dem Stadtortübungsplatz Friedrichsfeld betroffenen Forstflächen befinden sich im Eigentum der öffentlichen Hand.

<sup>206</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, 4 C 26/94, juris.



Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG einer Genehmigung. Diese ist aufgrund der Konzentrationswirkung des §§ 17c FStrG, 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG mit diesem Planfeststellungsbeschluss zu erteilen (s. Abschnitt 1.1.3 Nr. 7).

Die Voraussetzungen für eine Waldumwandlungsgenehmigung liegen vor. Die Waldumwandlung dient dem Bau und dem Betrieb des Abschnitts 1 der Küstenautobahn A 20 und damit gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NWaldLG den Belangen der Allgemeinheit. Diese Belange überwiegen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NWaldLG die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes.

Die in Anspruch genommenen Waldflächen haben eine erhebliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich des Arten- und Biotopschutzes (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 a) ee) NWaldLG). Das Waldgebiet „Garnholter und Heller Büsche“ bildet eine Waldverbundachse mit den Waldgebieten „Rechter Brok“ und „Horstbüsche“ mit Bedeutung insbesondere für Wild (Dam-, Reh- und Schwarzwild). Es besteht eine hohe biologische Vielfalt, die sich auch im Arteninventar widerspiegelt (Unterlage 19.1.1, S. 21). Das Waldgebiet „Garnholter und Heller Büsche“ hat eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung, § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 b) aa), dd) NWaldLG (Unterlage 01, Anhang 1, 6). Im Bereich des Autobahnkreuzes A 20/A 29 geht kleinflächig Wald innerhalb eines Vorranggebiets für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung verloren.

Gleichwohl überwiegt das öffentliche Interesse an dem Bau und dem Betrieb der A 20 das Interesse an der Erhaltung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes. Der Neubau des 1. Bauabschnitts der A 20 ist in dem aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im vorranglichen Bedarf enthalten (vgl. Abschnitt 2.2.3.1). Mit dem Vorhaben werden bedeutende Planungsziele auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene verfolgt und erreicht (vgl. Abschnitt 2.2.3.3.1.1).

Da es sich um ein Vorhaben des Bundes handelt, wird der Ersatzaufforstungsumfang nicht nach dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 5.11.2016 – 406-64002-136 – VORIS 79100 (Nds. MBl. S. 1094, Ausführungsbestimmung zum NWaldLG) ermittelt. Eine Ersatzaufforstung hat vielmehr grundsätzlich mindestens im Verhältnis 1 : 1 zu erfolgen.

Der Umfang der Ersatzaufforstung beziehungsweise der vorgesehenen Waldentwicklung für den Bau der Bundesautobahn A 20 sowie der Autobahnmeisterei Varej (Maßnahmen 3.2 A, 1.3 A sowie 7.1 A, 5.1 A, 1.5 A, 9.1 A) beträgt insgesamt 29,892 ha, so dass dem Gebot einer Ersatzaufforstung, mindestens im Verhältnis 1 : 1 genüge getan ist. Durch den entstehenden Überhang der Maßnahmen ist auch der sich ergebende Mehrbedarf aufgrund der besonderen Waldfunktionen hinreichend kompensiert. Mit der multifunktionalen Kompensationsmaßnahme 3.2 A (Renaturierung Otterbäke) ist auf rund 19,5 ha die Entwicklung eines flächenhaften Auwalds vorgesehen. Eine Ersatzaufforstung erfolgt zudem im Rahmen der Maßnahme 1.3 A, mit der Parkplätze der Parkanlage Garnholt auf ca. 2,1 ha Fläche entsiegelt und diese zu Waldrändern entwickelt wird. Weiterhin werden an Querungsbauwerken mit den landschaftspflegerische Maßnahmen 7.1 A, 5.1 A, 1.5 A, 9.1 A Waldstrukturen entwickelt (Unterlagen 9.3, 9.4 und 9.5 sowie ergänzend dazu in den Unterlagen 1.1, 19.1, 19.6 und 19.8).

Entsprechendes gilt auch für den Standortübungsplatz Friedrichsfeld. Die im Zuge der Maßnahme 12 A<sub>CEF</sub> verloren gehenden Waldflächen durch die Entwicklung von Wald durch Anpflanzung und Sukzession im Umfang von rund 48,0 ha kompensiert (Maßnahme 200 E<sub>FORST</sub>).

Die Waldumwandlung wird vollständig ausgeglichen (§ 8 Abs. 4 NWaldLG).

Dem Waldverlust im Umfang von insgesamt ca. 70,067 ha stehen neuen Wald schaffende Kompensationsmaßnahmen im Umfang von rund 77,926 ha Fläche gegenüber.

### **2.2.3.14 Jagdliche Belange**

Jagdliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.



Das Vorhaben nimmt Flächen in Anspruch, die im Bereich von insgesamt zehn Jagdbezirken in den Gemeinden Bad Zwischenahn, Westerstede, Wiefelstede und Rastede liegen. Die Trasse der A 20 führt teilweise zur Durchschneidung der Jagdbezirke. Ca. 58 ha in den Jagdbezirken werden unmittelbar durch das Straßenbauwerk einschließlich Nebenanlagen in Anspruch genommen.

Erschwernisse bei der Jagdausübung sind im öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens hinzunehmen. Nach § 5 Abs. 2 BJagdG unterbrechen Straßen nicht den Zusammenhang von Jagdflächen. Die auf Jagdflächen zulässigen anderweitigen – auch verkehrlichen – Nutzungen sind, auch wenn sie die Jagd faktisch erschweren, als Eigenart des jeweiligen Bezirks hinzunehmen. Dass die praktische Durchführung der Jagd an bestimmte Gegebenheiten im Gelände angepasst werden muss, schränkt das Jagdausübungsrecht nicht ein, sondern bestimmt nur seine Modalitäten. Mögliche Erschwernisse bei der Jagdausübung und eventuelle Jagdwertminderungen, die durch den Bau der Straße wegen der Lärmbeeinträchtigungen, möglichen Tierverlusten und durch Verringerung der Austauschbeziehungen außerhalb des Jagdreviers hervorgerufen werden könnten, sind jedenfalls nicht so gewichtig, dass sich dadurch ein Verzicht auf den Straßenbau oder eine andere Trassenführung aufdrängen würde. Zur Begründung der gewählten Planung wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.1, 2.2.3.2 und 0 dieses Beschlusses verwiesen.

Durch das Vorhaben hervorgerufene mögliche Minderungen des Jagertrags sind zwangsläufige Folge der Inanspruchnahme von Grundeigentum für das Vorhaben, sowohl hinsichtlich der Autobahntrasse selbst, als auch hinsichtlich der benötigten Kompensationsflächen.

Das Jagdrecht ist grundsätzlich Bestandteil des Grundeigentums. Allerdings wird das Jagdrecht vom jeweiligen Grundeigentum losgelöst, wenn ein zusammenhängender Grundbesitz nicht die Mindestgröße für die Bildung eines Eigenjagdbezirks erreicht (§ 7 Abs. 1 und 4 BJagdG). Unterhalb dieser Größe bilden die Grundstücke, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, in dem allein die Jagdgenossenschaft zur Jagdausübung berechtigt ist (§ 8 Abs. 1 und 5 BJagdG). Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft, der die Grundeigentümer des Jagdbezirks angehören (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BJagdG). Diese Abspaltung des Jagdrechts vom Eigentum des einzelnen Grundeigentümers und die Übertragung des Jagdrechts auf die verselbstständigte Gemeinschaft der Jagdgenossen ändert jedoch nichts daran, dass sich der vorhabenbedingte Entzug von Flächen, auf denen die Jagd bislang ausgeübt werden konnte, gegenüber der Jagdgenossenschaft als Entzug eines Rechts ähnlich dem Eigentumsentzug bei einem Grundeigentümer darstellt. Die dadurch bedingten Nachteile sind deshalb grundsätzlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem Enteignungsverfahren<sup>207</sup> bzw. im vorliegenden Fall im Unternehmensflurbereinigungsverfahren<sup>208</sup> auszugleichen. Sollte in dem Flurbereinigungsverfahren nicht ausreichend Ersatzland gestellt werden können, ist der Verlust zu entschädigen. Bei der Bemessung der zu leistenden Entschädigung sind neben den Beeinträchtigungen der Jagd, die auf die Inanspruchnahme von Flächen durch das Vorhaben selbst entfallen, auch solche Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, die während der Bauzeit und nach Realisierung des Vorhabens an den verbleibenden Flächen im Jagdbezirk der betroffenen Jagdgenossenschaften entstehen<sup>209</sup>. Den Belangen der Jagdgenossenschaften wird folglich durch die Entschädigungspflicht vollumfänglich Rechnung getragen.

Inanspruchnahmen von Flächen eines Eigentümers eines Eigenjagdbezirks (§ 7 BJagdG) werden durch Ersatzlandgestellung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ausgeglichen. Sollte nicht ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung stehen und es dadurch zum

<sup>207</sup> BGH, Urt. v. 15.02.1996 – III ZR 143/94, NJW 1996, 1897; BGH, Urt. v. 04.08.2000 – III ZR 328/98, NJW 2000, 3638.

<sup>208</sup> BGH, Urt. v. 20.01.2000 – III ZR 110/99, NJW 2000, 1720.

<sup>209</sup> BGH, Urt. v. 04.08.2000 – III ZR 328/98, NJW 2000, 3638; ThürOLG, Urt. v. 21.02.2007 – BL U 594/06, RdL 2007, 190.



Verlust einer Eigenjagd kommen, besteht ein Anspruch auf Entschädigung in Geld. Verbleibende Beeinträchtigungen in einem Eigenjagdbezirk sind gesondert zu entschädigen. Die Entschädigung erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

Einwendungen, die den Entzug von Jagdflächen und Minderungen des Jagdertrags oder sonstige Beeinträchtigungen des Jagdrechts rügen (Einwender Nr. 027, 038, 350, 400, 419, 430, 462, 800, 849, 1010, 1011), werden daher zurückgewiesen. Soweit darüber hinaus noch abwägungserhebliche Beeinträchtigungen bestehen mögen, überwiegen diese nicht die Vorteile und Ziele, welche mit dem Vorhaben verfolgt werden.

Wenn in Einwendungen auch die Entschädigung für Wild- und Verbissschäden gefordert wird, sind diese Einwendungen zurückzuweisen. Nach Rechtsauffassung der Planfeststellungsbehörde ist der Bau und der Betrieb der A 20 nicht kausal für derartige Schäden, so dass kein Entschädigungsanspruch besteht.

In den ursprünglichen Antragsunterlagen für die Planfeststellung des 1. Bauabschnitts war im Bereich der vorgesehenen Wildbrücke im Bereich der „Garnholter Büsche“ die Anordnung einer Jagdruhezone im Umfeld von 250 m des Bauwerks mit diversen jagdlichen Beschränkungen vorgesehen (vgl. z.B. Unterlage 9.4, Maßnahmenblatt 16.3 V in der ursprünglichen Fassung). Aufgrund von zahlreichen Einwendungen wurde im Zuge der 1. Planänderung von den Jagdruhezonen Abstand genommen. In den planfestgestellten Maßnahmenblättern (Unterlage 9.4) ist nunmehr vorgesehen, dass im Bereich der Querungshilfen die „Hinweise zum Jagdverhalten im Bereich von Querungshilfen in Niedersachsen“ zu beachten sind, die 2016 vom Arbeitskreis „Jagdverhalten im Bereich von Querungshilfen“ erarbeitet wurden. Die Hinweise enthalten u.a. die Vorgabe, dass in einem Umkreis von 200 m von Querungshilfen ständige Ansitzeinrichtungen nicht errichtet, unterhalten oder genutzt werden dürfen. Die Hinweise sind in vollständiger Form der Unterlage 9.4 als Anlage 1 beigefügt. Die Einwendungen gegen die Ausweisung der Jagdruhezonen sind damit erledigt.

Soweit beispielsweise vom Einwender Nr. 1010 die Errichtung weiterer Wilddurchlässe oder Wildbrücken gefordert wird, da die vorgesehene Wildbrücke zur Aufrechterhaltung des genetischen Austausches des Wilds nicht genüge, teilt die Planfeststellungsbehörde diese Einschätzung nicht. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte und festgestellte Planung sieht neben der Wildbrücke südlich von Dringenburg weitere Über- und Unterführungen vor, die Tierarten ein gefahrloses Queren der A 20 ermöglichen, etwa ein aufgeweitetes Brückenbauwerk zwischen Dringenburg und der A 29, welches als Wildunterführung dient. Eine Gefährdung des genetischen Austauschs und der Artenvielfalt schließt die Planfeststellungsbehörde aus (s. auch Abschnitt 2.2.3.9.5.1 und 2.2.3.9.5.2).

### **2.2.3.15 Denkmalschutz**

Im Untersuchungsgebiet sind fünf Bodendenkmale im Sinne von § 3 Abs. 1, 4 NDSchG vorhanden: der historische Burgplatz Dringenburg (FStNr. 30, Wiefelstede), zwei vermutete Standorte der Burg Bekhausen (FStNr. 18 und 188, Rastede) sowie zwei Moorwege (FStNr. 113, 123, Wiefelstede) (vgl. Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege vom 12.01.2017).

Vom Vorhaben tangiert wird nur der Burgplatz Dringenburg, der an der Anschlussstelle A 20/L 824 liegt. Das Bodendenkmal ist zugleich ein geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BnatSchG, § 22 NAGBNatSchG. Obertägig sind heute keine erkennbaren Reste der eigentlichen Burganlage, die in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts erbaut und im 14. und 15. Jahrhundert genutzt wurde, mehr vorhanden.

Baubedingt kommt es zu temporären Beeinträchtigungen des westlichen Randbereichs des Burgplatzes (Unterlage 5, Bl. 11). Dieser Bereich dient als baubedingte Umfahrungsstrecke für die L 824, damit die Gewerbetreibenden an der L 824 angebunden bleiben. Das Konzept wurde mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Ammerland) abgestimmt. Da auch der den Burgplatz umgebende Graben im Zuge der Baumaßnahme neu gestaltet wird, ist die



Fällung von ca. 20 Einzelbäumen erforderlich, vornehmlich Stieleichen. Die verloren gehenden Eichen werden durch Neupflanzung von Stieleichen im vergleichbaren Umfang ersetzt (Unterlage 9.3, Bl. 11). Die den Platz umgebende Baumreihe wird wieder geschlossen und damit der geschützte Landschaftsbestandteil wieder hergestellt.

Baudenkmale sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Zwei Baudenkmale grenzen unmittelbar an das Untersuchungsgebiet an (August-Lauw-Straße 12, Garnholterdamm 33), werden durch das Vorhaben aber nicht tangiert (Unterlage 01, S. 161 f.).

Der Verdacht eines Bodendenkmals (archäologische Verdachtsfläche FStNR. 172, Rastede) im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor hat sich nach Durchführung archäologischer Untersuchungen, die die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt hat, nicht bestätigt (Unterlage 01, S. 164).

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 NDSchG bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal zerstören, verändern, instandsetzen oder wiederherstellen will. Die Beseitigung der Altbäume sowie die Anlage bauzeitlicher Wege führt zumindest zu einer Veränderung des Bodendenkmals Burgplatz Dringenburg, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde für die geplanten Maßnahmen eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich wird. Diese wird gemäß §§ 17c FStrG, 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde: Kulturdenkmale dürfen gemäß § 6 Abs. 2 NDSchG grundsätzlich nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, daß ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Gemäß § 7 Abs. 2 NDSchG ist ein Eingriff in ein Kulturdenkmal allerdings zu genehmigen und damit eine Genehmigung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 NDSchG zu erteilen, wenn der Eingriff im öffentlichen Interesse liegt, welches das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt. Zu diesen überwiegenden öffentlichen Interessen gehören insbesondere der Bau und Betrieb von Infrastrukturanlagen wie Straßen und Schienwege<sup>210</sup>. Das überwiegende öffentliche Interesse ergibt sich vorliegend insbesondere aus der Planrechtfertigung für das Straßenbauvorhaben. Die Gesamtbaumaßnahme der A 20 Küstenautobahn ist in dem aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im vordringlichen Bedarf enthalten. Die vorgenommene Variantenprüfung hat ergeben, dass es keinen weniger beeinträchtigenden vernünftigen Trassenverlauf als den gewählten gibt. Eine Verschiebung der Trasse zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Kulturdenkmals kommt wegen zahlreicher Zwangspunkte nicht in Betracht. Der Burgplatz Dringenburg liegt unmittelbar an der Anschlussstelle A 20/L 824 südlich der zu überführenden L 824. Zur weitestgehenden Minimierung der Beeinträchtigung des Bodendenkmals wird die L 824 aus der bestehenden Lage verschwenkt und in Richtung Norden von der vorhandenen Straße parallel abgesetzt. Bei einer Überführung in bestehender Lage würde der historische Burgplatz zum Teil überplant werden. Zu berücksichtigen ist bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zudem, dass die Beeinträchtigungen weitestgehend kompensiert werden. Die Altbäume werden durch Neuanpflanzungen auf dem Gelände ausgeglichen. Die temporär im Rahmen der Bauausführung erforderlichen Wegeföhrungen durch das Gelände werden nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig und ohne verbleibende erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf das Bodendenkmal zurückgebaut. Das Konzept wurde mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland abgestimmt. Das öffentliche Interesse verlangt den Eingriff zwingend. Die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen stellen sich daher als gewichtiger dar als der unveränderte Erhalt des Bodendenkmals.

Die Erdarbeiten für den Bau der A 20, 1. Bauabschnitt, finden in Bereichen statt, in denen sich möglicherweise Kulturdenkmale befinden. Die Vorhabenträgerin bedarf daher gemäß § 13 Abs.1 NDSchG einer Genehmigung für die Durchführung der Erdarbeiten. Diese ist von der

<sup>210</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 35/12, juris Rn. 359; VGH Mannheim, Urt. v. 10.10.1989 – 1 S 736/88, NVwZ 1990, 586, 587; Schmaltz/Wiechert, NDSchG, 2. Aufl. 2012, § 7, Rn. 7.



Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses (§§ 17c FStrG, 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) umfasst und wird von der Planfeststellungsbehörde erteilt.

Gemäß § 13 Abs. 2 NDSchG ist die Genehmigung zu versagen, soweit die Maßnahme gegen das NDSchG verstoßen würde. Ein Verstoß gegen das materielle Denkmalrecht der §§ 6 ff. NDSchG, der eine Versagung der Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2 NDSchG erfordern würde, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Wie vorstehend dargelegt, besteht ein überwiegendes öffentlichs Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens. Die Vorhabenträgerin führt zudem in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) eine Prospektion der in Anspruch zu nehmenden Flächen durch. Sollten infolgedessen Ausgrabungen erforderlich werden, erfolgt ebenfalls eine Abstimmung mit dem NLD.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Bauausführung § 14 NDSchG zu beachten. Etwaige aufgefundene Objekte müssen archäologisch untersucht und dokumentiert werden. Nebenbestimmung 1.1.5.6 ist zu beachten.

### **2.2.3.16 Naherholung und Freizeitaktivitäten**

Der öffentliche Belang der Naherholung steht der Planfeststellung des 1. Abschnitt der A 20 nicht entgegen.

In Einwendungen gegen das Vorhaben werden Beeinträchtigungen der Naherholungsfunktion der Landschaft und trassennaher Flächen sowie insbesondere des Seeparks Lehe und des Beachclub Nethen gerügt. Auch negative Auswirkungen auf den Tourismus werden befürchtet.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Einwände zurück. In der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sie die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft für das gesamte Untersuchungsgebiet geprüft und bewertet. Das Vorhaben ist umweltverträglich (s. Abschnitte 2.2.2.3.1 und 2.2.2.3.7). Beeinträchtigungen der Naherholung werden soweit wie möglich vermieden und minimiert. Verbleibende Beeinträchtigungen werden kompensiert. Die hohe Bedeutung des Seeparks Lehe für die Erholung in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung sowie der Nethener Seen, die als Vorranggebiet für intensive Erholung ausgewiesen sind, wurden bei der Planung berücksichtigt. Insbesondere zum Schutz des Seeparks Lehe sind zahlreiche Schutz-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen festgesetzt:

- Abrücken der Trasse vom Seepark (Mindestabstand zur Bebauung ca. 275 m; überwiegend jedoch > 500 m),
- Herstellung eines 4 m hohen Landschaftswalles auf einer Länge von ca.1,5 km,
- Intensive Eingrünung der Trasse und des Landschaftswalles,
- Arrondierung einer Waldfläche südwestlich der K 130,
- Abbaugewässer im Bereich der Seitenentnahme: Kurzfristig wird eine bepflanzte Wallhecke mit Immissionsschutzfunktion hergestellt; mittelfristig entsteht ein naturnahes Gewässer mit vielfältigen Strukturen.

Darauf hinzuweisen ist, dass Lärmgrenz- oder -orientierungswerte für Erholungsgebiete nicht existieren. Die Vorhabenträgerin hat ihrer Planung beanstandungslos als Richtwert für Erholungseignung ein Schallpegel gemäß DIN 18005 für Kleingärten und Parkanlagen von >55 dB(A) herangezogen. Nur in einem kleinen Bereich des Seeparks Lehe im Nordwesten wird dieser Wert überschritten. Größtenteils liegt die Wochenendhausbebauung deutlich unter der 52 dB(A)-Isophone (vgl. Unterlage 19.1.3).

Darüber hinaus werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vornehmlich durch eine landschaftsgerechte Eingrünung der Trasse, der Straßennebenflächen und verschiedenen, strukturanreichernden Maßnahmen im Umfeld (z.B. Otterbäkenrenaturierung, Umfeldgestaltung der Querungsbauwerke, Anlage von Wallhecken, flächenhafte Wald-/Feldgehölzpflanzungen, Leitpflanzungen, Landschaftswall) minimiert bzw. kompensiert. Beeinträchtigungen der Attraktivität der Region für Touristen sind nicht substantiiert dargelegt. Im Gegenteil wird



die Erreichbarkeit der Region durch den Bau der A 20 verbessert (vgl. Abschnitt 2.2.3.3). Da Touristen überwiegend mit dem Auto anreisen, sind negative Auswirkungen nicht erkennbar.

Durch den Autobahnbau unterbrochene Geh- und Radwege werden wiederhergestellt oder Ersatzwege geschaffen, so dass der Freizeitwert des Umfelds der Trasse nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Wenn gerügt wird, dass durch den Bau der A 20 Freizeitaktivitäten wie Reiten, Joggen oder Inlineskating wegen der Verkehrszunahme und Überführung nachgeordneter Straßen über die Autobahn, konkret die Wilhelmshavener Straße (L 825) und Wapeldorfer Straße (L 820), eingeschränkt würden, weist die Planfeststellungsbehörde diesen Einwand zurück. Die Überführung der L 825 ist Gegenstand des 2. Bauabschnitts der A 20. Im Übrigen wird die Verkehrsbelastung der L 825 bei Realisierung der gesamten A 20 im Vergleich zum Bezugsfall um 100 Kfz/24h geringer sein (Unterlage 22-2, S. 128, 141). Im Vergleich zum Bezugsfall erhöht sich die Anzahl der Fahrzeuge des Schwerverkehrs nur geringfügig um 20 Lkw/24h. Die L 820 wird um 1700 bis 1900 Kfz/24 ha entlastet (Unterlage 22-6, S. 23). Der Bau der A 20 führt ebenfalls zu Entlastungen der K 130, K 202, K 201 und K 210, so dass keine Beeinträchtigungen hinsichtlich der dort ausgeübten Freizeitnutzungen (Boßeln) zu erwarten sind. Die L 825 und L 820 können daher wie bisher für Freizeitaktivitäten genutzt werden. Auch die Überführung der L 825 über die A 20 wird kein Hindernis darstellen, da die Steigung der Rampen so ausgebildet sein wird, dass sie für Fußgänger, Reiter und Radfahrer bewältigt werden kann. Das Bauwerk 1-11 (Unterführung der Dringenburger Bäke) kann hingegen nicht für den Geh- und Radverkehr gewidmet werden, da es naturschutzrechtlich und -fachlich eine Vernetzungsfunktion für zahlreiche geschützte Arten übernimmt. Querungsmöglichkeiten der A 20 bestehen über die Dringenburger Straße und den Wiefelsteder Grenzweg.

Auch im Übrigen können nach Bau und Inbetriebnahme des Abschnitts 1 der A 20 Freizeitunternehmungen und sportliche Aktivitäten uneingeschränkt ausgeübt werden. Durch die o.g. landschaftspflegerischen Maßnahmen wird die Trasse in das Landschaftsbild eingebunden und Störwirkungen soweit wie möglich minimiert. Der als Orientierungswert herangezogene Schallpegel von > 55 dB(A) für Freizeitnutzung (s.o.) wird bereits in einem Fahrbahnabstand von etwa 250 bis 300 m unterschritten. Da unterbrochene Wegenbeziehungen wiederhergestellt bzw. ersetzt werden, bewirkt die Autobahn keine Trennwirkung für Radfahrer oder Fußgänger. Gesundheitsgefahren durch Lärm oder Luftschadstoffe sind ausgeschlossen (vgl. Abschnitte 2.2.3.8.2 und 2.2.3.8.4).

Neben der Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft wird einwenderseits befürchtet, dass durch den Autobahnneubau und die damit verbundene Trennwirkung dörfliche Strukturen und Traditionen verloren gingen. Gefordert wird zudem die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen, da derzeit für kulturelle Veranstaltungen genutzte Grundstücke (Bollenhagener Straße 85, Jade) verlärmert würden. Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand als unzulässig und unbegründet zurück. Das Grundstück Bollenhagener Straße 85, Jade, liegt nicht im Planfeststellungsabschnitt 1. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist das Vorhaben hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Erholung umweltverträglich (s. Abschnitte 2.2.2.3.1 und 2.2.2.3.7). Die Strassentrasse wird durch Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen in das Landschaftsbild eingefügt (s.o.). Der als Orientierungswert herangezogene Schallpegel von > 55 dB(A) für Freizeitnutzung (s.o.) wird bereits in einem Fahrbahnabstand von etwa 250 bis 300 m unterschritten. Die Autobahn führt nicht zu einer Trennung dörflicher Strukturen. Traditionelle Veranstaltungen und sonstige Freizeitaktivitäten können weiterhin uneingeschränkt durchgeführt werden.

Hinsichtlich der von Einwendern befürchteten Erhöhung von Unfallgefahren für Fußgänger und Radfahrer, insbesondere Kinder, während der Bauphase stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch keine Aussage über den Bauablauf und z.B. die von den Baufirmen genutzten Transportwege getroffen werden kann. Die Bauablaufplanung ist Gegenstand der Ausführungsplanung. Derzeit ist vorgesehen, dass die Hauptmassentransporte über das ausgewiesene Baufeld der A 20 erfolgen, um die Inanspruchnahme



von öffentlichen Straßen und Wegen soweit wie möglich zu reduzieren. Eine Inanspruchnahme für Bauverkehre ist gleichwohl unverzichtbar und im Rahmen der Widmung (§ 6 NStrG) zulässig. Die Vorhabenträgerin und die von ihr beauftragten Baufirmen sind verpflichtet, die Maßgaben etwa Straßenverkehrsordnung zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beachten.

Der Forderung, das Abbaugewässer im Bereich der Seitenentnahme Beekhauser Moor nach Beendigung des Abbaus für eine Freizeitnutzung zugänglich zu machen und eine Wegeverbindung zum Beachclub Nethen zu schaffen, kommt die Planfeststellungsbehörde nicht nach. Eine intensive Freizeitnutzung des Abbaugewässers stünde im Widerspruch zu der im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation vorgesehenen naturnahen Herrichtung der Abbaustätte (s. Unterlage 9.3, 9.4 und 19.8).

Einwendungen wurden schließlich gegen die Umsetzung des landschaftspflegerischen Maßnahmenkomplexes auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld erhoben, da das Gelände künftig nicht mehr für Freizeitaktivitäten, insbesondere Ausritte, zur Verfügung stünde. Die Planfeststellungsbehörde weist diese Einwände zurück. Die Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen auf dem Standortübungsplatz Friedrichsfeld ist u.a. aus Gründen des Artenschutzes zwingend notwendig (vgl. Abschnitt 2.2.3.9.5). Die Umsetzung der Maßnahmen auf Flächen, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, entspricht dem in § 15 Abs. 3 BNatSchG gesetzlich normierten Gebot der Verschonung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen und mindert die Inanspruchnahme von Privateigentum. Darauf hinzuweisen ist, dass der Standortübungsplatz Friedrichsfeld nicht für Freizeit- und Erholungsnutzung ausgewiesen oder gewidmet ist. Der Bund, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), als Eigentümer der Flächen duldet lediglich diese Nutzungen, so dass keine Ansprüche auf uneingeschränkte Aufrechterhaltung der Nutzung für Freizeit- und Erholungszwecke bestehen. Vornehmlich ist das Gelände entsprechend der gesetzlichen Aufgaben der BImA zur Weiterverwertung vorgesehen.

Artenschutzrechtlich ist die Herrichtung extensives Offenlandes für Wiesenbrutvögel erforderlich. Aufgrund der Störepfindlichkeit der geschützten Arten ist die Maßnahme mit Freizeitaktivitäten nicht vereinbar. Der Erfolg der Maßnahmen wäre gefährdet. Erforderlich ist daher die Einzäunung etwa der Hälfte des Geländes sowie die Beseitigung der inneren und randlichen Wege. Um weiterhin eine Freizeitnutzung zu ermöglichen, hat die Vorhabenträgerin – über ihre Verpflichtungen infolge der Realisierung der Autobahn hinausgehend – ein Gesamtkonzept für den Standortübungsplatz Friedrichsfeld erstellt, das neben Parkraum, Informationstafeln und Aussichtsbauwerken insbesondere ein vielfältiges und nutzerbezogenes Wegenetz auf der Nordhälfte vorsieht (vgl. Unterlage 19.6.1 sowie 19.6.2, Blatt 10 und 12). Dabei erfolgt auch eine Anbindung umliegender Gebiete (z.B. Munitionsdepot am Grabhorner Busch im Südwesten, Staatsforst Neuenburg im Osten). Zusätzlich ist eine südliche Ausweichroute über den Grabstedter Weg und Reindersdamm denkbar, wodurch eine deutliche Verbesserung des Erholungswegenetzes erreicht und zugleich das Kompensationsziel nur unerheblich beeinflusst wird. Die Nutzung von Wegen zum Reiten ist zwischen der Vorhabenträgerin und der IG „Reiterfreundliches Friesland“ abgestimmt. Das Gesamtkonzept ist allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses, da es über das vorhabenbedingte Kompensationsanfordernis hinausgeht. Auf den Einwand hin, dass aufgrund der Schicksale von Soldaten und Zwangsarbeitern während des 2. Weltkriegs eine Gedenkstätte errichtet werden müsse, ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Errichtung einer Gedenkstätte bei der BImA liegt und nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist. Die Vorhabenträgerin hat allerdings zugesichert, dass sie sich einer Möglichkeit, im Eingangsbereich des Geländes auf die historische und militärische Nutzung sowie menschliche Schicksale hinzuweisen, nicht verschließt.



### 2.2.3.17 Sonstige öffentliche Belange

Sonstige öffentliche Belange, insbesondere Leistungsrechte, stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Belange der Leitungsträger wurden durch die unter 1.1.5.8 festgesetzten Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Von der Baumaßnahme werden öffentliche Versorgungsleitungen berührt, die gesichert und verlegt werden müssen. Die Vorhabenträgerin ist durch zur rechtzeitigen Beteiligung und Abstimmung der Versorgungsträger verpflichtet. Die erforderlichen Sicherheitsabstände zu der 220 kV-Freileitung bei Bau-km 103+700 und der 110 kV-Freileitung bei Bau-km 107+280 werden eingehalten.

Die Ver- und Entsorgung der PWC-Anlage erfolgt über eine neue Leitungstrasse, die von der K 130 abzweigt. Die Vorhabenträgerin hat die Leitungstrasse mit den zuständigen Versorgern abgestimmt.

Im Übrigen wird auf die Feststellungen zu den einzelnen Leitungsträgern in Abschnitt 2.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Betroffen von der Planung des 1. Abschnitts sind zwei Bushaltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Im Zuge der Überführung der L 824 muss die Haltestelle „Bekhauser Straße“ verlegt werden, da sie unmittelbar am Bauende der L 824 liegt. Die Haltestelle „Brankampsweg“ im vorhandenen Einmündungsbereich der vorhandenen Gemeindestraße wird überbaut. In Abstimmung mit dem ÖPNV-Betreiber (Zweckverbund Bremen-Niedersachsen GmbH), der Gemeinde Wiefelstede und dem Schulamt entfällt diese Haltestelle künftig ersatzlos (Unterlage 01, S. 90).

Soweit in einer Einwendung Beeinträchtigungen des Belangs der Fischerei im Bereich der Jade-Flussniederung durch Schadstoffeintrag und Immissionen befürchtet wird, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Es fehlt bereits an der Zulässigkeit, da die Jade im 2. Bauabschnitt der A 20 liegt.

Auf den Einwand hin, dass die Trasse keine Kampfmittelverdachtsfläche queren dürfe bzw. die Überschneidung mit einem Verdachtsgebiet bei der Planung berücksichtigt werden müsse, hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass für Abschnitt 1 eine Luftbildauswertung durch die Zentrale Polizeidirektion Dezernat 55 – Kampfmittelbeseitigungsdienst – vom 12.08. und 23.11.2009 vorliege. Innerhalb des Planungsbereichs für die Straßenverkehrsanlage besteht hiernach kein Kampfmittelverdacht. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, an dieser Aussage zu zweifeln und weist den Einwand zurück.

### 2.2.3.18 Eigentum

Das Vorhaben nimmt Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Dies ist gerechtfertigt und in dem mit diesem Beschluss festgestellten Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der hier planfestgestellte Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung des Vorhabens hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Straßeninfrastruktur im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange Vorrang eingeräumt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung gemäß dem NEG ist



jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden. Davon erfasst ist ebenfalls die Frage des Anspruchs auf Übernahme eines Restgrundstückteils nach § 8 Abs. 3 und 4 NEG oder die Frage nach der Form der Entschädigung, bspw. durch Zuteilung von Ersatzland (vgl. dazu § 18 NEG).

Im vorliegenden Fall wird die Zuweisung der von der Vorhabenträgerin benötigten Flächen aller Voraussicht nach indessen nicht durch Enteignungsverfahren nach dem NEG, sondern im Wege einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Abs. 1 FlurbG erfolgen. Mit Beschluss vom 06.11.2015 bzw. 12.11.2015 wurden im 1. Abschnitt der A 20 vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems als zuständige Flurbereinigungsbehörde zwei Unternehmensflurbereinigungsverfahren A 20-Garnholt und A 20-Lehe gemäß § 87 FlurbG eingeleitet, mit dem Ziel, die landeskulturellen Nachteile, die durch den Straßenbau zu erwarten, sind zu mildern bzw. zu vermeiden.

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens hat zur Folge, dass die für das Vorhaben benötigte Fläche solidarisch von allen zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken und ihren Eigentümern aufgebracht und darüber hinaus die Flächenstruktur einschließlich des landwirtschaftlichen Wegenetzes im Flurbereinigungsgebiet im Sinne einer funktionalen Struktur für die bewirtschaftenden Betriebe neu geordnet wird. Damit wird der eintretende Landverlust auf eine größere Zahl von Eigentümern verteilt und die Betroffenheit der Eigentümer, deren Grundstücke unmittelbar für das Vorhaben benötigt wird, ersichtlich gemildert. Von der Vorhabenträgerin und der Flurbereinigungsbehörde wurden bereits seit längerer Zeit Flächen in den Flurbereinigungsgebieten erworben bzw. es wurde durch Tauschvereinbarungen im Rahmen der Flurbereinigung der Besitzübergang auf den Bund vertraglich vereinbart. Zudem stehen weitere Tauschflächen zur Verfügung. Diese Flächen werden der Flurbereinigung zur Verfügung gestellt. Ein Landabzug nach § 88 Nr. 4 Satz 1 FlurbG wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Soweit wider Erwarten doch ein Landabzug verbleiben sollte, ist dieser nach § 88 Nr. 4 Satz 4 und Nr. 6 FlurbG in Geld zu entschädigen. Überdies wird ein Teil der für die vorgesehenen Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen benötigten Flächen auch zukünftig für eine landwirtschaftliche Nutzung – freilich mit den notwendigen Einschränkungen – zur Verfügung stehen. Die im Flurbereinigungsrecht in § 88 Nr. 3-5 FlurbG enthaltenen Entschädigungspflichten bewirken zudem, dass möglicherweise verbleibende vorhabenbedingte Nachteile für Grundstücksnutzer im Flurbereinigungsgebiet – seien es Eigentümer oder Pächter – jedenfalls durch Geldentschädigungen umfassend ausgeglichen werden müssen<sup>211</sup>, wenn eine andere Behebung der Nachteile nicht möglich ist.

Soweit der Vorhabenträgerin ein Flächenerwerb nicht gelingt, führt die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens jedoch nicht dazu, dass die Planfeststellungsbehörde die Betroffenheit der Grundstückseigentümer als gemindert ansieht und mit geringerem Gewicht in die Abwägung einstellt. Denn die Unternehmensflurbereinigung schließt an das Ergebnis der Planfeststellung an, da der Landverlust, den sie ausgleichen soll, zuvor feststehen muss. Die durch den Neubau der A 20, Abschnitt 1, eintretenden Inanspruchnahmen von Flächen werden deshalb hinsichtlich des damit einhergehenden Eigentumsverlusts „in voller Härte“ in die planerische Abwägung eingestellt und nur ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Minderung der Betroffenheit der Grundeigentümer durch die nachfolgende Flurbereinigung zu erwarten ist<sup>212</sup>. Auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.11.1 wird verwiesen.

Gleichwohl ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass die für das Vorhaben streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten überwiegen. Die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für das Straßenbauvorhaben ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 FStrG vereinbar. Das öffentliche Interesse am Bau des 1. Abschnitts der A 20 überwiegt das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums. Für die von der Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben unmittelbar Betroffenen

<sup>211</sup> BGH, Urt. v. 22.09.1983 – III ZR 113/82, juris, Rn. 20.

<sup>212</sup> Vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 18.12.1987 – 4 C 32/84, juris Rn. 25 f., NVwZ 1989, 145 (146).



waren deshalb in diesem Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich des Flächenentzugs keine weiteren Regelungen erforderlich. Die Planfeststellung regelt zudem nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden hierdurch (noch) nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die erforderlichen Grundstückseingriffe ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und -verzeichnissen als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Unterlage 10).

### **2.2.3.18.1 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme**

Dauerhaft werden etwa 231 ha Fläche für das Vorhaben in Anspruch genommen. Die vorhabenbedingten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sind über eine Vielzahl von Grundstücken verstreut, so dass die Belastungen für die betroffenen Grundstückseigentümer unterschiedlich intensiv ausfallen. Während in vielen Fällen die Inanspruchnahme nur kleine Teile der jeweiligen Grundstücke betrifft, wird in anderen Fällen (nahezu) das gesamte Grundstück in Anspruch genommen oder es verbleiben bei einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben ungünstige Flächenzuschnitte bzw. Restgrundstücke. Zu berücksichtigen ist, dass die Vorhabenträgerin bereits für den Straßenbau in Anspruch zu nehmende Flächen in einem Umfang von rund 117 ha gesichert hat. Die Vorhabenträgerin bemüht sich fortlaufend um den Erwerb weiterer Flächen. Diese können freihändig im Wege eines vertraglich vereinbarten Flächentauschs betroffenen Landwirten zur Verfügung gestellt werden. Soweit ein freihändiger Flächentausch nicht gelingt oder nicht möglich ist, werden erworbene Flächen, die in den Flurbereinigungsgebieten liegen, in die Flurbereinigungsverfahren eingebracht. Die Betroffenheit privater Grundstückseigentümer, insbesondere landwirtschaftlicher Betriebe, mindert sich dadurch deutlich. Deshalb begrüßt die Planfeststellungsbehörde die Bestrebungen der Vorhabenträgerin, sich mit den Betroffenen zu einigen, um eine für alle Seiten verträgliche Lösung zu erzielen.

Der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf in Höhe von 294 ha wird zu mehr auf 2/3 auf im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen realisiert: etwa 200 ha auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Friedrichsfeld und etwa 3 ha auf zu entsiegelnden Verkehrsflächen. Für Kompensationsmaßnahmen müssen daher private Flächen nur in einem Umfang von 90 ha in Anspruch genommen werden.

Da das nähere Umfeld des planfestgestellten Straßenbauvorhabens landwirtschaftlich genutzt wird, hätte eine andere Streckenführung auch keine nennenswerten Verbesserungen zur Folge, es würden dann lediglich andere Grundstückseigentümer entsprechend belastet. In der fachplanerischen Alternativenprüfung wurde die planfestgestellte Variante als Vorzugsvariante ausgewiesen. Die Belange der von der Flächeninanspruchnahme betroffenen Landwirte werden im Übrigen unter Abschnitt 2.2.3.11.1 ausführlich behandelt.

Für das Vorhaben werden neben landwirtschaftlichen Nutzflächen auch zwei zum Wohnen genutzte Gebäudekomplexe überplant (Flurstück 9/7, Flur 7, Gemarkung Rastede und Flurstück 319/158, Flur 7, Gemarkung Wiefelstede). Die Gebäude befinden sich im Trassenbereich der A 20 und müssen rückgebaut werden. Das überplante Wohngebäude mit Nebengebäuden Flurstück 9/7 liegt am Bekhausermoorweg unmittelbar westlich der A 29 im Bereich der Trassenoptimierung „Gut Hahn“ (vgl. Abschnitt 2.2.3.5.3.2). Ursächlich für die Trassenoptimierung waren zum einen die naturschutzfachliche Wertigkeit des Waldkomplexes, insbesondere für Fledermäuse, und zum anderen die Betroffenheit der Ortslage Bekhausen, die landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich sowie die kreuzenden Verkehrswege A 29, L 825 und die Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven. Aufgrund der erforderlichen Rampen des Autobahnkreuzes A 20/A 29 bzw. der durchgehenden Strecke der A 20 ist bei allen fünf untersuchten Varianten ein Rückbau der Gebäude unvermeidbar. Selbst bei der Variante 1, die im Bereich der A 29 am nördlichsten verläuft, ist ein Gebäuderückbau durch die notwendigen Rampen des Autobahnkreuzes notwendig. Zudem durchschneidet diese Variante den natur-



schutzfachlich sehr hochwertigen Waldkomplex Gut Hahn und ist daher aus Umweltsicht neben Variante 5 am schlechtesten zu bewerten. Ein Erhalt des Gebäudes wäre nur bei einer weiteren Verschiebung der Trasse in Richtung Norden möglich. Einer Verschiebung nach Norden steht allerdings die nördlich der Einmündung des Bekhauser Esch in die L 825 (Wilhelmshavener Straße) beginnende Bebauung der Ortslage Bekhausen entgegen. Die Querung der L 825 durch die A 20 ist Bestandteil des Planfeststellungsabschnitts 2. Hier müsste in den Bestand mehrerer Gebäude eingegriffen werden, hinzukommen Lärmimmissionen. Nach Abwägung der Betroffenheiten war daher als Kreuzungspunkt der A 20 und A 29 nur der Bereich südlich der Einmündung L 825/Bekhauser Esch möglich. Der Eingriff in das Eigentum und sonstige Belange ist hier geringer.

Südlich von Dringenburg, an der Querung Otterbäkenweg, wird ein weiteres Wohngebäude überbaut. Die Untersuchung verschiedener Varianten im Rahmen der Vorplanung wies die in diesem Bereich gewählte Linienführung als vorzugswürdig aus. Die Vorhabenträgerin führte mit den beiden Eigentümerparteien Gespräche über den freihändigen Erwerb des Anwesens. Sie zeigten nach Erstellung eines Verkehrswertgutachtens Verkaufsbereitschaft, so dass die Vorhabenträgerin die entsprechende Linienführung zur Planfeststellung beantragte. Der Erwerb des Anwesens ist bislang noch nicht erfolgt. Nach Auskunft der Vorhabenträgerin stehe der Erwerb des Teileigentums einer Partei kurz bevor, der entsprechende Gebäudeteil sei bereits geräumt. Mittelfristig sei mit dem Erwerb auch des Teileigentums der anderen Eigentümerpartei zu rechnen, die Durchführung eines Enteignungsverfahrens würde dadurch obsolet. Die Vorhabenträgerin hat dieser Partei zudem zugesagt, dass sie möglichst lange in dem Objekt wohnen bleiben könne und sie bei der Suche nach einem Ersatzobjekt unterstützt werde. Sollte es entgegen dieser Einschätzung doch nicht zum freihändigen Erwerb des Teileigentums kommen, kommt die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Inanspruchnahme des Eigentums gerechtfertigt wäre. Das öffentliche Interesse am Bau des 1. Abschnitts der A 20 überwiegt das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt ihres Grundeigentums.

#### **2.2.3.18.2 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahmen**

Etwa 40 ha Fläche werden vorübergehend in Anspruch genommen. Die für den Straßenbau vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen betreffen zu einem großen Teil landwirtschaftliche Flächen. Ertragsausfälle während der mindestens 4,5-jährigen Bauzeit werden im Enteignungsverfahren bzw. im Verfahren der Unternehmensflurbereinigung gemäß § 88 Nr. 5 FlurbG ausgeglichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt und erforderlichenfalls Rekultivierungsmaßnahmen o.ä. durchgeführt, so dass die vorherige Nutzung wieder ausgeübt werden kann.



### 2.2.3.18.3 Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten

Als privater Belang in die planerische Abwägungsentscheidung einzustellen sind auch nachteilige Wirkungen auf Nachbargrundstücke, die selbst nicht unmittelbar überplant werden. In Betracht kommen hier insbesondere Beeinträchtigungen durch Immissionen.

Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa durch eine die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Verlärmung von zu Wohnzwecken genutzten trassennahen Grundstücken, sind nicht zu erwarten. Soweit es im nachgeordneten Straßennetz zu Lärmzunahmen kommt, die gesunde Wohnverhältnisse nicht mehr gewährleisten könnte, besteht ein Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach (s. Abschnitt 2.2.3.8.2.7).

Entschädigungspflichtige Verkehrswertminderungen infolge der Lärmauswirkungen des Straßenbauvorhabens können ausgeschlossen werden. Eine entschädigungspflichtige Verkehrswertminderung eines Grundstückes ist grundsätzlich dann gegeben, wenn etwa durch Immissionen in unzumutbarer Weise unmittelbar auf das Grundstück dergestalt eingewirkt wird, dass ein im Sinne des Enteignungsrechts schwerer und unerträglicher Eingriff in die Substanz vorliegt. Wertverluste, die nicht zu unvermeidbaren Einbußen führen, treten jedoch hinter gegenläufige öffentliche Interessen zurück. Gegenläufige öffentliche Belange überwiegen insbesondere, wenn eine etwaige Lärmbeeinträchtigung unterhalb der Grenzwerte liegt, die durch die 16. BImSchV festgesetzt sind<sup>213</sup>. Unter Berücksichtigung des planfestgestellten Anspruchs auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach (vgl. Abschnitt 2.2.3.8.2.6, 2.2.3.8.2.7 dieses Beschlusses) ist dies vorliegend der Fall.

In zahlreichen Einwendungen werden weiterhin Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien, die z.T. als Ferien- oder Mietwohnung genutzt werden, infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe der A 20 befürchtet und Entschädigungsforderungen geltend gemacht. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Einwände geprüft und weist sie im Ergebnis als unbegründet zurück. Nicht ausgeschlossen ist, dass der Grundstücksmarkt auf den Bau der A 20 mit Wertminderungen der in näherer oder weiterer Nachbarschaft liegenden Grundstücke reagiert, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung eines Nachbargrundstücks ist weder als Belang in die Abwägung einzustellen noch zu entschädigen<sup>214</sup>. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstückes ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, so dass folglich eine Veränderung der Lagegunst als Ausfluss der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG vom Grundstückseigentümer hinzunehmen ist<sup>215</sup>.

### 2.2.3.19 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der o.g. Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen kompensiert werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Inanspruchnahme privaten Eigentums, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass die Ausgewogenheit des Plans sichergestellt ist. Die dem Vorhaben entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bau der A 20, Abschnitt 1, überwinden können.

<sup>213</sup> BVerwG, Urt. v. 16.3.2006 – 4 A 1075/04, juris; BVerwG, Urt. v. 24.05.1996 – 4 A 39/95, NJW 1997, 142 ff.

<sup>214</sup> BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995 – 4 NB 17/94, NVwZ 1995, 895-896; BVerwG, Urt. v. 04.05.1988 – 4 C 2/85, NVwZ 1989, 151, 152.

<sup>215</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 402.



Im Einzelnen sprechen hier für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses: der europäische Ost-West-Verkehr wird mittels Verknüpfung der A 20 in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Autobahnnetz im Nordwesten Europas verbessert, eine durchgängige Autobahnverbindung zwischen Skandinavien und den Benelux-Staaten errichtet und die Vernetzung der wichtigen kontinentaleuropäischen Häfen an der Nordsee („Nordseerange“) verbessert sowie eine leistungsfähige landseitige Anbindung der Häfen zur Förderung der Verlagerung des deutlich ansteigenden Güterverkehrs von der Straße auf das Wasser geschaffen. Darüber hinaus wird die A 1 in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Bremen entlastet und Kapazitätsengpässe in den Ballungszentren Bremen/Bremerhaven und Hamburg abgebaut. Der überregionale und regionale Schwerlastverkehr wird auf einer dafür geeigneten Straße gebündelt. Die vorhandene Weser- und Elbquerung (A 1 und A 7) wird durch weitere Autobahnflussquerungen in Küstenraum ergänzt. Schließlich führt der Neubau der A 20 auch zur Verbesserung der Erreichbarkeit von Regionen mit unterdurchschnittlicher Anbindungsqualität an das Autobahnnetz (insbesondere im Gebiet der Unterelbe, des Elbe-Weser-Raums und Teilen der Wesermarsch) und zur Entlastung von Ortsdurchfahrten und des nachgeordneten Straßennetzes.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft dabei einen sachgerechten Ausgleich mit Blick auf die von dem Vorhaben betroffenen Belange des Naturschutzes sowie den sonstigen Umweltbelangen, wie sie im Rahmen der UVP ermittelt und bewertet wurden. Auch verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass im Zuge des Baus der A 20, Abschnitt 1, neben den Umweltschutzelbelangen auch Belange der Landwirtschaft und privates Grundeigentum beeinträchtigt werden. Dies stellt jedoch die Gesamtentscheidung nicht in Frage, was auch angesichts der zahlreichen Einwendungen gilt, die während der Auslegungen der Planunterlagen und im Erörterungstermin geltend gemacht wurden (dazu unten 2.7).

## 2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Unter Abschnitt 1.2.1 dieses Beschlusses wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung bzw. Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der in Unterlage 8.4 der Antragsunterlagen aufgeführten Benutzungen in die Gewässer II. und III. Ordnung sowie das Grundwasser erteilt.

Die Einleitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser in Gewässer ist eine Gewässerbenutzung und bedarf nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 12 bis 13 WHG, § 15 NWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Herstellung des Abbaugewässers in Folge der Sandentnahme stellt keine Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 WHG dar, sondern eine Herstellung eines Gewässers i. S. d. §§ 67 Abs. 2 i. V. m. 9 Abs. 3 WHG<sup>216</sup>.

Über die mit einem planfeststellungsbedürftigen Vorhaben verbundene Benutzung eines Gewässers entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde. Demnach kommt es zwar zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration; von einer Entscheidungskonzentration sieht § 19 Abs. 1 WHG als die gegenüber § 17c FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG speziellere Regelung aber ausdrücklich ab<sup>217</sup>. Damit tritt die erforderliche wasserrechtliche Entscheidung als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung<sup>218</sup>. Sie wurde in Abschnitt 1.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert und gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde ausgesprochen. Die Untere Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 20.11.2017 das Einvernehmen erteilt.

<sup>216</sup> VG Darmstadt, Urt. v. 22.12.2015 – 7 K 1452/13.DA, juris Rn. 195.

<sup>217</sup> OVG Bautzen, Beschl. v. 15.12.2005 – 5 BS 300/05, LKV 2006, 373 (375).

<sup>218</sup> BVerwG, Urt. v. 18.3.2009 – 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 (Rn. 32).



Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die wasserrechtliche Erlaubnis liegen ebenfalls vor. Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen zu erwarten. Insbesondere ist das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG, Art. 4 Abs. 1 WRRL vereinbar (s. dazu Abschnitt 2.2.3.10.2). Bei Beachtung der in Abschnitt 1.2.1.2 angeordneten Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht anzunehmen. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der Erlaubnis erkennen.

Wegen der Notwendigkeit der Einleitung für die Realisierung der A 20, Abschnitt 1, hat die Planfeststellungsbehörde daher im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde entschieden, die wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen.

## 2.4 Umstufung

Der Neubau der A 20, 1. Bauabschnitt, führt zu einer veränderten Verkehrsbedeutung bestehender nachgeordneter Straßen (§ 3 NStrG) und damit zu einer Netzneugestaltung. Die Vorhabenträgerin hat die sich aus dem Neubau der A 20 ergebenden Änderungen überprüft und ein Umstufungskonzept vorgelegt (Unterlage 12). Die L 829 soll zwischen Linswege und Anschlussstelle A 29 zur Kreisstraße (Landkreis Ammerland) abgestuft werden. Zwischen Spohle und Obenstrohe wird eine Abstufung der L 819 zur Kreisstraße erforderlich (Landkreis Ammerland, Landkreis Friesland). Beide Straßen haben künftig nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NStrG). Daneben werden Umstufungen bestehender Wirtschaftswege und Gemeindestraßen erforderlich (Unterlage 01, S. 64).

Die vorzunehmende Umstufung wird außerhalb der Planfeststellung zwischen den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast vereinbart.

## 2.5 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen worden. Soweit in den Stellungnahmen der anderen Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange Bedenken geäußert oder Hinweise gegeben wurden, wurden diese im Rahmen der Abwägung sowie bei der Abarbeitung zwingender rechtlicher Vorgaben berücksichtigt. Auf die Einzelheiten ist jeweils an entsprechender inhaltlich-thematischer Stelle im begründenden Teil dieser Entscheidung Bezug genommen worden. Soweit erforderlich, wurden unter Abschnitt 1.1.5 Nebenbestimmungen festgesetzt. Hierauf sei an dieser Stelle verwiesen.

Soweit Stellungnahmen darüber hinaus noch nicht behandelt worden sind und sich nicht erledigt haben, stellt die Planfeststellungsbehörde Folgendes fest:

### 2.5.1 Landkreis Ammerland

Der Landkreis Ammerland hat mit Schreiben vom 23.07.2015 und 01.12.2016 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Er weist aus städtebaulicher Sicht darauf hin, dass das Vorhaben im Bereich Dringenburg die Bebauungspläne 73, 73 II und 73 III der Gemeinde Wiefelstede tangiert. Diese seien vor Eintritt der Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft getreten und daher vorrangig zu beachten. Der Landkreis Ammerland bittet ferner im Hinblick auf die vorgesehenen Umstufungen der L 820, L 819 und K 130 sicherzustellen, dass Umstufungs- und Entschädigungsvereinbarungen bis zum Planfeststellungsbeschluss abgeschlossen werden. Insbesondere sei zu klären, in welcher Höhe Ablösebeträge für die zukünftige Unterhaltung



der herabzustufenden Straßen an den Landkreis Ammerland zu zahlen sind. Er führt weiter aus, dass für die L 825 mit einer erheblichen Verkehrszunahme zu rechnen sei.

Der erste Einwand betrifft die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Wiefelstede und nicht den Aufgabenbereich des Landkreises. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass die Planung der A 20 bei der Aufstellung der Bebauungspläne 73 II und 73 III berücksichtigt wurde. Die Beeinträchtigung des Bebauungsplans 73 wurde mit der Gemeinde einvernehmlich abgestimmt. Diese hat keine Einwendungen in Bezug auf ihre Bauleitplanung erhoben. Eine Umstufung nachgeordneter Straßen kann nicht mit diesem Planfeststellungsbeschluss erfolgen, vgl. Abschnitt 2.4. Die Umstufung ist mit gesonderter Verfügung vorzunehmen. Etwaige Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Umstufung sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu treffen. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass gemäß § 11 Abs. 1 NStrG der Übergang der Straßenbaulast entschädigungslos erfolgt. Auch ist der bisherige Straßenbaulastträger gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 NStrG nicht verpflichtet, die Kosten für den Um- und Ausbau der Straße entsprechend der geänderten Verkehrsbedeutung (mit) zu tragen. Zu dem Vortrag des Landkreises Ammerland, für die L 825, Streckenabschnitt westlich der AS A 29, sei die künftige Verkehrsbelastung nicht prognostiziert worden und es sei mit einer erheblichen Verkehrszunahme zu rechnen, wird auf Unterlage 01, S. 28 Tab. 6 verwiesen. Hieraus ergibt sich, dass die Verkehrsbelastung auf der L 825 deutlich abnehmen wird. Der geforderte Ausbau der Straße für Fußgänger und Radfahrer ist nicht erforderlich. Die L 825 verfügt bereits im Bestand über einen Radweg. Die Untere Naturschutzbehörde weist auf eine widersprüchliche Bezeichnung der Maßnahme 11 V<sub>CEF</sub> in Unterlage 9.2, Blatt 4 und Unterlage 9.4 S. 77 hin.

Die von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises geforderten Nebenbestimmungen zur Seitenentnahme Bekhauser Moor wurden soweit erforderlich in Abschnitt 1.1.5.3 festgesetzt. Die Bezeichnung der Maßnahme 11 V<sub>CEF</sub> wurde in den Planfeststellungsunterlagen korrigiert.

Im Übrigen hat der Landkreis keine Bedenken gegen das Vorhaben.

## **2.5.2 Landkreis Friesland**

Der Landkreis Friesland hat mit Schreiben vom 17.07.2015 und 13.12.2016 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Der Fachbereich Straßenverkehr weist darauf hin, dass durch die Kompensationsmaßnahmen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld die ordnungsgemäße Entwässerung der K 104 nicht beeinträchtigt werden dürfe. Die Maßgaben der RPS (= Richtlinien über passive Schutzeinrichtungen) müssten eingehalten werden. Zudem dürfe das Kreisstraßengrundstück nicht in Anspruch genommen werden. Der Landkreis geht zudem davon aus, dass keine neue verkehrliche Erschließung des Standortübungsplatzes zur Kreisstraße erforderlich werde. Der Landkreis Friesland, Untere Landesplanungsbehörde, weist ferner darauf hin, dass er, in Übereinstimmung mit der Stadt Varel, die Variante West 2 präferiere. In der Stellungnahme zur 1. Planänderung legt die Untere Naturschutzbehörde dar, dass aufgrund der schnellen ökologischen Weiterentwicklung der Flächen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz vor Beginn der Herstellung der dort vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen eine Überprüfung auf mögliche Arten der Roten Liste stattzufinden habe.

Hinsichtlich letztgenanntem Hinweis verweist die Planfeststellungsbehörde auf Abschnitt 2.2.3.5.2.4. Hiernach war die Variante West 3 als Vorzugsvariante auszuweisen. Die Vorhabenträgerin hat versichert, dass die Entwässerung der K 104 nicht negativ beeinträchtigt und das Straßengrundstück der K 104 nicht in Anspruch genommen wird. Sie legt in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme zudem dar, dass gemäß Wegekonzept zum Entwicklungskonzept Friedrichsfeld eine Zuwegung bei etwa Stat. 2,585 und eine landwirtschaftliche Zufahrt bei etwa Stat. 2,100 von der K 104 zur Erschließung der Kompensationsfläche geplant sei. Die landwirtschaftliche Zufahrt werde mit einem abschließbaren Tor oder einer Schranke ausgestattet. Sie hat zugesagt, den Landkreis Friesland im Rahmen der Ausführungsplanung rechtzeitig zu beteiligen. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, diesem Hinweis der Unteren



Naturschutzbehörde auf Vorkommen von Arten der Roten Liste nachzukommen und den landschaftspflegerischen Ausführungsplan in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde aufzustellen.

### **2.5.3 Stadt Varel und Gemeinde Bockhorn**

Die Stadt Varel hat mit Schreiben vom 21.07.2015 und 09.12.2016 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Gemeinde Bockhorn hat mit Schreiben vom 08.07.2015 eine gleichlautende Stellungnahme abgegeben. Die Kommunen befürworten grundsätzlich den Bau der A 20 zwischen Westerstede und Drochtersen. Einwände haben sie jedoch gegen das vorgesehene Maßnahmenkonzept auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld. Dieser stelle ein bedeutendes Naherholungsgebiet für die Bürger dar. Durch die mit der vorgesehenen Entwicklung von Wiesenbrüterlebensraum erforderliche Sperrung von Wegen im Süden der Fläche werde das Gelände der Naherholung entzogen und die Interessen der Bürger nicht ausreichend berücksichtigt. Die Stadt Varel und die Gemeinde Bockhorn weisen ferner darauf hin, dass der Rückbau der Wege nicht als Kompensation für Neuversiegelungen dienen könne, da es sich nicht um versiegelte Wege handele. Durch den Rückbau komme es zudem zur Zerstörung von geschützten Pflanzen am Wegrand.

Die beiden Gebietskörperschaften machen keine Belange geltend, die ihr gemeindliches Selbstverwaltungsrecht betreffen, sondern Belange der Allgemeinheit bzw. ihrer Bürger. Ihnen fehlt daher die erforderliche Einwendungsbefugnis. Unabhängig davon sind die Einwände zurückzuweisen. Hinsichtlich der Naherholung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die in Abschnitt 2.2.3.16 vorgenommene Abwägung. Auch der Einwand hinsichtlich der Entsiegelung von Wegen ist unzulässig und unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit der Vorhabenträgerin in der Erwiderung auf die Stellungnahmen an und bewertet die Einstufung der Wegeflächen als versiegelte Flächen als fachlich zutreffend. Um die Nutzung durch schweres militärisches Gerät zu ermöglichen, sind die Wegeflächen tiefgründig befestigt und stark verdichtet. Sie können natürliche Bodenfunktionen, wie z. B. die Versickerung von Regenwasser, nicht erfüllen. Die sich einstellende Pioniervegetation führt nicht zu einer Wiederherstellung der fehlenden Bodenfunktionen. Das planfestgestellte Maßnahmenblatt 12.2 A (Unterlage 9.4) regelt, dass im Rahmen der Entsiegelung Abbruch, Zwischenlagerung und Transport von Materialien nur auf den Wegeflächen erfolgen darf. Hierdurch werden die an die Wegeflächen angrenzenden Pflanzen geschützt und erhalten.

### **2.5.4 Gemeinde Bad Zwischenahn**

Mit Schreiben vom 08.07.2015 hat die Gemeinde Bad Zwischenahn zu dem Vorhaben Stellung genommen. Das Autobahndreieck A 20/A 28 liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Zwischenahn. Sie befürchtet nachteilige Auswirkungen auf die Wasserqualität des Zwischenahner Meeres, um deren Verbesserung sie sich seit langem bemühe. Die Otterbäke liege im Einzugsgebiet des Zwischenahner Meeres und leite darin ein. Die Gemeinde bittet um Prüfung, ob im Verlauf der A 28 im Einzugsgebiet des Zwischenahner Meeres Maßnahmen möglich bzw. sinnvoll sind, die ein direktes Einleiten von Oberflächenwasser und damit das Zuführen von partikularen Stoffen von der Autobahn in die Zuflüsse des Zwischenahner Meeres verhindern und die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL sicherstellen. Zudem regt sie an, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auch der Verbesserung der Oberflächengewässer dienen sollten. Die Gemeinde weist ferner darauf hin, dass für die Nutzung der Gemeindestraßen für den Baustellenverkehr voraussichtlich eine Ausnahmegenehmigung erforderlich werde, in der auch Maßnahmen zur Beseitigung ggf. entstandener Schäden getroffen werden müssten.

Es erscheint fraglich, ob die Gemeinde Bad Zwischenahn in Bezug auf den Schutz von Oberflächengewässern und die Bewirtschaftungsziele der WRRL über die erforderliche Einwendungsbefugnis verfügt. Die Entscheidung hierüber kann jedoch offenbleiben, da die Einwände jedenfalls unbegründet sind. Mit der 1. Planänderung hat die Vorhabenträgerin einen Fachbeitrag WRRL (Unterlage 22-7) vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Unterlage geprüft



und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Neubauvorhaben A 20 Abschnitt 1 mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 bis 31 und § 47 WHG vereinbar ist. Durch das richtlinienkonforme Entwässerungssystem, das dem anerkannten Stand der Technik entspricht, wird ausreichend sichergestellt, dass eine direkte Einleitung von Oberflächenwasser der A 20 in die Vorfluter des Zwischenahner Meeres vermieden wird. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird verwiesen auf Abschnitt 2.2.3.10.2.1. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen A 3, A 6, A 10 und A 100 fördern auch die Verbesserung der Oberflächengewässer.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hinsichtlich des Baustellenverkehrs fest, dass die Nutzung von Gemeindestraßen für Baustellenverkehr grundsätzlich im Rahmen des Widmungszwecks (§ 6 NStrG) liegt und dem Gemeingebrauch entspricht. Für eine Nutzung öffentlicher Straßen, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist gemäß § 18 Abs. 1 NStrG eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Ob für die Nutzung der Gemeindestraßen im Gebiet der Gemeinde Bad Zwischenahn für den Baustellenverkehr eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist, ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen. Die Erlaubnis ist erforderlichenfalls vor Beginn der Bauarbeiten bei der Gemeinde als Straßenbaulastträger zu beantragen. Schäden, die nachweislich durch die Baumaßnahme verursacht werden, sind dem Vorhabenträger unverzüglich zu melden und werden auf dessen Kosten beseitigt.

### **2.5.5 Gemeinde Loxstedt**

Mit Schreiben vom 07.07.2015 hat die Gemeinde Loxstedt zu dem Vorhaben Stellung genommen. Sie bittet um die Ausführung von Schallschutzmaßnahmen auf dem Abschnitt der B 437 zwischen Wesertunnel im Westen und der A 27 im Osten. Aufgrund der prognostizierten Verkehrszunahme komme es zu einer Zunahme der Emissionen von 0,3 bzw. 0,2 dB(A), wengleich außerhalb des Straßenraumes keine Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts ermittelt wurden

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Gemeinde die erforderliche Einwendungs- bzw. Stellungnahmebefugnis fehlt. Eine Gemeinde ist nicht berechtigt, im Namen ihrer Bürger für diese Einwendungen geltend zu machen. Unabhängig davon besteht kein Anspruch auf Lärmschutz aufgrund der Planfeststellung von Abschnitt 1. Die Vorhabenträgerin muss in den Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt 3 bzw. Abschnitt 4a der A 20 die schalltechnischen Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Straßennetz im Bereich Loxstedt untersuchen und entsprechende Schallschutzmaßnahmen festlegen. Diese Untersuchungen sind aber nicht Gegenstand des Verfahrens zu Abschnitt 1. Durch den Bauabschnitt 1 der A 20 kommt es nicht zu erheblichen Lärmzunahmen im nachgeordneten Netz im Bereich der B 437 und A 27 im Gemeindegebiet Loxstedt. Ein Anspruch auf die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen an vorhandenen Straßen besteht nur dann, wenn jede andere Entscheidung abwägungsfehlerhaft wäre. Dies ist der Fall, wenn ohne Lärmschutzmaßnahmen gesunde Wohnverhältnisse nicht mehr gewahrt wären, vgl. Abschnitt 2.2.3.8.2.7. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt.

### **2.5.6 Gemeinde Stadland**

Mit Schreiben vom 17.07.2015 und 20.12.2016 hat die Gemeinde Stadland zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Gemeinde verweist in ihrer Stellungnahme vom 17.07.2015 auf ihre Stellungnahme im Raumordnungsverfahren, in der sie Einwände gegen den Bedarf und die Planrechtfertigung der A 20, die Verkehrsprognose des Raumordnungsverfahrens, Lärmimmissionen im Bereich Kötermoor und der Zufahrt zum Wesertunnel, die Landwirtschaft sowie den Brandschutz für den Wesertunnel erhebt. Die Stellungnahme ist beigefügt.

Das Gebiet der Gemeinde Stadland liegt weit außerhalb des Abschnitt 1 der A 20. Unabhängig davon, dass der Gemeinde hinsichtlich der meisten der vorgetragenen Belange die Einwendungs- und Stellungnahmebefugnis fehlt, sind diese Gegenstand der Planfeststellungsverfahren für die Abschnitte 2 und 3 der Küstentautobahn A 20. Die Einwendungen sind daher im vorliegenden Verfahren als unzulässig zurückzuweisen. Gleichwohl stellt die Planfeststel-



lungsbehörde folgendes fest: Die erforderliche Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben, es verfolgt angemessene Planungsziele, vgl. Abschnitt 2.2.3.1 und 2.2.3.3. Die Verkehrsuntersuchung aus dem Raumordnungsverfahren ist nicht mehr aktuell. Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die als Unterlage 22-2 mit der 1. Planänderung vorgelegte Verkehrsuntersuchung.

### **2.5.7 Gemeinde Rastede**

Mit Schreiben vom 15.07.2015 und 01.12.2016 hat die Gemeinde Rastede zu dem Vorhaben Stellung genommen. Nach Auffassung der Gemeinde ist die Variante West 2 weiterhin vorzugswürdig. Da das Vogeschutzgebiet bereits durch die vorhandene B 437 belastet werde, sei die Beeinträchtigung des Vogeschutzgebiets kein gegen die Vorzugswürdigkeit sprechendes Argument. Die Gemeinde fordert infolge der vorhabenbedingten Verkehrszunahme den Umbau und die Ergänzung der Nebenanlagen der Wiefelsteder Straße und Wilhelmshafener Straße zum Schutz schwacher Verkehrsteilnehmer und fordert Lärmschutz im Bereich Bekhausen. Die Dammlage im Bereich des Autobahnkreuzes A 20 / A 20 sowie der Kreuzung mit der Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven verunstalte das Landschaftsbild, der Bekhauser Esch müsse auf Kosten der Vorhabenträgerin ausgebaut werden. Mehraufwendungen infolge von Umstufungen von Straßen seien zu entschädigen und durch Vereinbarungen zu regeln. Zudem sei sicherzustellen, dass im Wassergewinnungsgebiet Nethen eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität infolge Schmutzeintrags in das neue Abbaugewässer verhindert wird.

Die Einwände der Gemeinde gegen das Vorhaben betreffen zum Teil keine eigenen Belange, so dass insoweit die Einwendungsbefugnis fehlt. Die Planfeststellungsbehörde erachtet die Einwendungen darüber hinaus als unbegründet. Das faktische Vogeschutzgebiet „Südliche Jader Marsch“ stellt ein unüberwindbares Planungshindernis für den Neubau der A 20 dar. Es wird verwiesen auf Abschnitt 2.2.3.5.2.4.2. Die L 825 Wiefelsteder Straße / Wilhelmshafener Straße ist im gesamten Streckenbereich mit einem Radweg ausgestattet. Die Herstellung von Nebenanlagen ist daher nicht erforderlich. Der Siedlungsbereich Bekhausen liegt im Planfeststellungsabschnitt 2, so dass auf Grundlage der für diesen Abschnitt zu erstellenden Schalltechnischen Untersuchung über Art und Umfang von Lärmschutzmaßnahmen zu entscheiden ist. Durch den Bauabschnitt 1 werden in diesem Bereich keine schalltechnischen Betroffenheiten ausgelöst. Lärmschutzwände sind im Bereich des Autobahnkreuzes A 20 / A 29 nicht vorgesehen. Durch Gestaltungsmaßnahmen (17.14 V<sub>CEF</sub>, 18.2 G, 18.3 G, 18.6 G) wird das Dammbauwerk in die Landschaft visuell eingebunden. Das Kreuzungsbauwerk mit der Bahnstrecke liegt im Planfeststellungsabschnitt 2. Die vorgesehene Dimensionierung ist naturschutzfachlich sowie zur richtlinienkonformen Unterführung der Bahnstrecke erforderlich. Auch dort ist vorgesehen, durch verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen den Eingriff in das Landschaftsbild zu kompensieren. Die Entscheidung hierüber ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses für den Abschnitt 2.

Der Ausbau der Bekhauser Esch auf eine Fahrbahnbreite von 6,50 m ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Im Bestand weist der Weg eine Fahrbahnbreite von rd. 4,0 m und beidseitige Bankette mit einer Breite von rd. 1,75 m auf. Dieser Querschnitt ist geeignet, auch nach Anbindung des Bekhausermoorwegs den Verkehr auf der Bekhauser Esch zu bewältigen. Eine deutliche Verkehrszunahme ist nicht zu erwarten. Insbesondere wird der Beach Club Nethen derzeit nicht über den Bekhausermoorweg erschlossen. Die Einmündung des Bekhauser Esch in die L 825 wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Abschnitt 2 geändert, da dort der Weg durch die A 20 in einem Teilbereich überplant wird.

Eine Umstufung nachgeordneter Straßen kann nicht mit diesem Planfeststellungsbeschluss erfolgen, vgl. Abschnitt 2.4. Die Umstufung ist mit gesonderter Verfügung vorzunehmen. Etwaige Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Umstufung, Verlegung oder Neuherstellung von Straßen und Wegen sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu treffen. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass gemäß § 11 Abs. 1 NStrG der Übergang der Straßenbaulast entschädigungslos erfolgt. Auch ist der bisherige Straßenbaulastträger gemäß §



11 Abs. 4 Satz 2 NStrG nicht verpflichtet, die Kosten für den Um- und Ausbau der Straße entsprechend der geänderten Verkehrsbedeutung (mit) zu tragen. Durch entsprechende Schutzmaßnahmen wird der Eintrag von Schadstoffen in das Abbaugewässer vermieden. Verschlechterungen der Trinkwasserqualität sind nicht zu befürchten, vgl. Abschnitt 2.2.3.10.1.1.2.

## 2.5.8 Gemeinde Wiefelstede

Die Gemeinde Wiefelstede hat mit Schreiben vom 21.07.2015 und 12.12.2016 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Gemeinde Wiefelstede betont, dass die von ihr geforderte Variante einer Verknüpfung der Varianten West 1 und West 2 weiterhin vorzugswürdig sei. Außerdem dürfe mit dem Bau des Abschnitts 1 nur begonnen werden, wenn auch die Abschnitte 2 und 3 planfestgestellt seien. Ihren Einwand zur Herabstufung des Grenzwegs hat sie mit Schreiben vom 09.08.2017 zurückgenommen. Mit den vorgesehenen Änderungen im nachgeordneten Straßennetz erklärt sich die Gemeinde grundsätzlich einverstanden, verlangt jedoch die Zahlung von Ablösesummen für die zusätzlichen Unterhaltungskosten. Sie lehnt die Übernahme von Unterhaltungspflichten für die Wildüberführung und die angrenzenden Flächen ab. Dem ersatzlosen Entfall der Bushaltestelle Bramkampsweg hat sie mit Schreiben vom 10.11.2016 zugestimmt, fordert jedoch stattdessen die Ertüchtigung einer anderen Bushaltestelle außerhalb des Vorhabenbereichs. Die Gemeinde lehnt ferner das Kaufangebot der Vorhabenträgerin für das gemeindeigene Grundstück des ehemaligen Dringenburger Kruges ab. Schließlich betont sie, dass Kosten für zusätzliche Anforderungen an die Ausstattung der freiwilligen Feuerwehr infolge des Baus der A 20 vom Bund übernommen werden müssten.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Ergebnis des Variantenvergleichs festgestellt, dass die Variante West 3 eindeutig vorzugswürdig ist. Es wird verwiesen auf Abschnitt 2.2.3.5.2.4. Die für die Planung der A 20 vorgenommene Abschnittsbildung ist rechtmäßig. Der Abschnitt 1 hat eine eigenständige Verkehrsfunktion. Das nach der Rechtsprechung erforderliche vorläufige positive Gesamturteil konnte getroffen werden, vgl. Abschnitt 2.2.3.2.2. Eine Verknüpfung des Baubeginns von Abschnitt 1 mit der Planfeststellung von Abschnitt 2 und 3 ist nicht erforderlich.

Die Ertüchtigung von Bushaltestellen, die durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, gehört nicht zum Regelungsgegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Der Forderung wird nicht nachgekommen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, mit der Gemeinde Entschädigungsvereinbarungen auf Grundlage der Ablösebeträge-Berechnungsverordnung (ABBV) zu schließen, soweit eine Ablösung von Straßen und Wegen erforderlich wird. Für die Wildüberführung und die angrenzenden Flächen entsteht keine Unterhaltungspflicht der Gemeinde. Grunderwerb ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1, 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) obliegt den Gemeinden der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG haben die Gemeinden die ihnen hierfür entstehenden Kosten selbst zu tragen. Allerdings erhalten sie gemäß § 28 Abs. 2 NBrandSchG für die Durchführung ihrer Aufgaben einen Anteil vom Aufkommen der Feuerchutzsteuer. Im Übrigen sind Regelungen zum etwaigen Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen, die durch eine neu errichtete Straße verursacht werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung<sup>219</sup>.

<sup>219</sup> BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 8/15, juris Rn. 18.



### 2.5.9 Gemeinde Uplengen

Die Gemeinde Wiefelstede hat mit Schreiben vom 21.07.2015 und 16.12.2016 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Unter Bezugnahme auf die Schalltechnische Untersuchung zum nachgeordneten Straßennetz, die im Bereich der Gemeinde Uplengen an der A 28 eine Lärmzunahme um bis zu 0,9 dB(A) tags und 1 dB(A) nachts bzw. nach der Untersuchung zur 1. Planänderung von 1,1 dB(A) tags und 1,3 dB(A) nachts ergeben habe, fordert sie die Durchführung Schalltechnischer Untersuchungen für die gesamte Bebauung im direkten Umfeld der A 28 in ihrem Gemeindegebiet und erforderlichenfalls Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Von besonderer Bedeutung sei die Wohnbebauung in der Ortschaft Hollen, die bauplanungsrechtlich als allgemeines Wohngebiet festgesetzt sei. Durch die starke Verkehrszunahme und die damit verbundene Lärmbelastung werde die Ausweisung weiterer Baugebiete, die u.a. in östlicher Richtung geplant seien, erschwert oder sogar verhindert.

Der Einwand der Gemeinde Uplengen hinsichtlich der Berücksichtigung der Lärmschutzbelange bezieht sich nicht auf eigene Belange, sondern auf Belange der dortigen Anwohner. Es fehlt insoweit bereits an der erforderlichen Einwendungsbefugnis. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, ob infolge vorhabenbedingter Lärmzunahmen im nachgeordneten Straßennetz Ansprüche auf Schallschutz bestehen. Nach den Maßstäben der Rechtsprechung besteht ein Anspruch nur dann, wenn jede andere Entscheidung abwägungsfehlerhaft wäre. Dies ist der Fall, wenn ohne Lärmschutzmaßnahmen gesunde Wohnverhältnisse nicht mehr gewahrt wären. Im Bereich von Uplengen (Jüggerde) wird bei acht Gebäuden der Wert von 60 dB(A) nachts überschritten, bei zwei Gebäude im Gewerbegebiet wird auch die Schwelle von 70 dB(A) tags überschritten. Allerdings wird die 60 bzw. 70 dB(A)-Schwelle bei allen Gebäuden bereits im Ist-Zustand ohne A 20 überschritten. Die Lärmzunahme beträgt lediglich 0,1 bis 0,3 dB(A). Aufgrund dieser hohen Vorbelastung und der geringen Lärmzunahme besteht kein Anspruch auf Schallschutz. In der Ortslage Hollen werden auch mit der A 20 die Grenzwerte der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete eingehalten, so dass gesunde Wohnverhältnisse gewahrt bleiben. Es besteht kein Anspruch auf Schallschutz.

Einwendungsbefugt ist die Gemeinde hinsichtlich der befürchteten Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit. Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand aber als unbegründet zurück. Die Gemeinde Uplengen legt nicht dar, dass das Vorhaben in hinreichend konkretisierte Planungen eingreift und diese nachhaltig stört. Ebenso wenig ist erkennbar, dass durch den Bau der A 20 wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung der Gemeinde gänzlich entzogen werden. Sie wird daher nicht in einer abwägungsbeachtlichen Weise in ihrer Planungshoheit betroffen<sup>220</sup>.

### 2.5.10 Stadt Westerstede

Die Stadt Westerstede hat mit Schreiben vom 23.07.2015 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Sie führt diverse Bauwerke des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) auf und weist u.a. darauf hin, dass die Stadt nicht bereit sei, zusätzliche Unterhaltungspflichten zu übernehmen. Sie gibt ferner Hinweise zum Grunderwerb. Weiterhin bittet sie um eine Schalltechnische Untersuchung auf Grundlage aktueller Verkehrszahlen und weist auf die Lärmbelastung ihrer Einwohner hin. Die Stadt wendet ein, durch die Lärmzunahme sei sie in ihrer Planungshoheit betroffen. Schließlich regt sie eine Vergrößerung des Flurbereinigungsgebiets an.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwände zurück. Der Stadt fehlt für die von ihr vorgebrachten Belange überwiegend die Einwendungsbefugnis, so dass diese Einwände bereits unzulässig sind. Eine Einwendungsbefugnis besteht nur insoweit, als es um Unterhaltungspflichten, Planungshoheit und Gemeindeeigentum geht. Gleichwohl stellt die Planfeststellungsbehörde zu den Einwänden der Stadt Westerstede folgendes fest:

<sup>220</sup> BVerwG, Urt. v. 04.05.1988 – 4 C 22/87, juris Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 27.03.1992 – 7 C 18/91, juris Rn. 20.



Zu lfd. Nr. 5.01 und lfd. Nr. 7.02 Regelungsverzeichnis: Die Vorhabenträgerin muss die Erreichbarkeit vorhandener Wohnhäuser, Grund- und/oder Flurstücke während der Baudurchführung sicherstellen und etwaige Einschränkungen vorab abstimmen. Sie bzw. die bauausführenden Firmen sind verpflichtet, die Immissionsrichtwerte der 32. BImSchV und AVV Baulärm einzuhalten. Die Unterhaltung/Kontrolle der fischottergerechten Zäunung am Böschungsfuß erfolgt durch den Straßenbaulastträger der A 20.

Zu lfd. Nr. 5.02 Regelungsverzeichnis: Das Bauwerk Überführung August-Lauw-Straße geht ins Eigentum und in Unterhaltung der Stadt Westerstede über. Das Gewässer II. Ordnung steht im Eigentum der Ammerländer Wasseracht.

Zu lfd. Nr. 5.06 Regelungsverzeichnis: Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger der Einmündung, die der Erreichbarkeit der Otterbäke und der Renaturierungsfläche dient, soll die Ammerländer Wasseracht werden. Gemäß Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVO) hat die Stadt Westerstede den Einmündungsbereich des Anschlussweges bis zum Ende der Eckausrundung zu unterhalten.

Zu lfd. Nr. 6.04 Regelungsverzeichnis: Der Ersatzweg zwischen den Wegen Otterbäksmoor und Mühlendamm stellt eine Verbindung zwischen zwei Gemeindestraßen dar bzw. sieht den Anschluss des Otterbäksmoor an den Mühlendamm vor. Dies entspricht nicht der Verkehrsfunktion eines Interessenten-/Anliegerwegs, sondern einer Gemeindestraße. Die angrenzenden Flurstücke sind über Zufahrten angeschlossen. Ein Begegnungsverkehr ist möglich, die Kronenbreite des Weges einschließlich des Trennstreifens zur Wallhecke beträgt rd. 6,50 m.

Zu lfd. Nr. 6.06: Regelungsverzeichnis: Der Weg Otterbäksmoor südwestlich der A 20 soll zwischen dem geplanten Wegeausbau und der A 20 zu einem Anlieger- bzw. Genossenschaftsweg abgestuft werden. Diese vorgesehene Regelung entspricht dem Vorschlag der Stadt Westerstede. Da der nordwestliche Teil des Otterbäksmoor durch den geplanten Ersatzweg an den Mühlendamm angeschlossen wird, ist dieser aufgrund der Funktion im gemeindlichen Verkehrs-/Wegnetz als Gemeindestraße zu widmen.

Zu lfd. Nr. 7.03 Regelungsverzeichnis: Eigentümer des Gewässers II. Ordnung ist die Ammerländer Wasseracht.

Zu lfd. Nr. 7.04, 7.05, 7.06 Regelungsverzeichnis: Zur Feststellung der Unterhaltsverpflichtung der Stadt Westerstede wird die StrKrVO herangezogen.

Zu lfd. Nr. 8.02 Regelungsverzeichnis: In Abstimmung mit der Stadt Westerstede und der Gemeinde Wiefelstede soll der Grenzweg auf einer Länge von rd. 250 m zwischen Gamholterdamm und dem Gebäudekomplex Haus-Nr. 5 in öffentlicher Hand verbleiben. Das restliche Teilstück bis zum Erlenweg soll abgestuft werden.

In Bezug auf die Nutzung von Gemeindestraßen für den Baustellenverkehr ist festzuhalten, dass die Nutzung von Gemeindestraßen für Baustellenverkehr grundsätzlich im Rahmen des Widmungszwecks (§ 6 NStrG) liegt und dem Gemeingebrauch entspricht. Für eine Nutzung öffentlicher Straßen, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist gemäß § 18 Abs. 1 NStrG eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Ob für die Nutzung der Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Westerstede für den Baustellenverkehr eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist, ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen. Die Erlaubnis ist erforderlichenfalls vor Beginn der Bauarbeiten bei der Stadt als Straßenbaulastträgerin zu beantragen. Schäden, die nachweislich durch die Baumaßnahme verursacht werden, sind durch oder auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, in Bereichen, in denen durch den Bau bzw. durch das Bauverfahren Schäden an Straßen, Wegen und an Gebäude entstehen können, vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme Zustandserfassungen durchzuführen.

Der Stadt fehlt für die allgemeine Rüge von Lärmimmissionen die Einwendungsbefugnis, so dass dieser Einwand bereits unzulässig ist. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, ob infolge vorhabenbedingter Lärmzunahmen im nachgeordneten Straßennetz



Ansprüche auf Schallschutz bestehen. Nach in Abschnitt 2.2.3.8.2.7 dargelegten Maßstäben der Rechtsprechung und den Ergebnissen der Schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17.1.4.1) wird an sieben Gebäuden im Bereich Hollriede/Moorburg, an fünf Gebäuden im Bereich Hollwege, an drei Gebäuden in der Stadt Westerstede (nordöstlich A 28 bis AS Westerstede) und an 20 Gebäuden im Bereich Hüllstederfeld/Geißelhorst die Schwelle von 60 dB(A) nachts überschritten, an insgesamt 10 Gebäuden wird auch die Schwelle von 70 dB(A) tags überschritten. Es besteht eine hohe Vorbelastung, bereits ohne die A 20 wird der Wert von 60 dB(A) nachts großteils überschritten. Aus diesem Grund erachtet die Planfeststellungsbehörde eine Lärmzunahme von bis zu 1,0 dB(A) als tolerabel. Ein Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach besteht daher nur für die Bereiche, in denen die Lärmsteigerung über 1,0 dB(A) liegt. Dies betrifft die Bereiche Hollriede/Moorburg und Hüllstederfeld/Geißelhorst

Einwendungsbefugt ist die Stadt hinsichtlich der befürchteten Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit. Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand aber als unbegründet zurück. Die Stadt Westerstede legt nicht dar, dass das Vorhaben in hinreichend konkretisierte Planungen eingreift und diese nachhaltig stört. Ebenso wenig ist erkennbar, dass durch den Bau der A 20 wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung der Stadt gänzlich entzogen werden. Sie wird daher nicht in einer abwägungsbeachtlichen Weise in ihrer Planungshoheit betroffen<sup>221</sup>.

Die Flurbereinigung wird in einem gesonderten Verfahren durchgeführt, so dass über Einwände hierzu im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden ist.

### **2.5.11 Gemeinde Brinkum**

Die Gemeinde Brinkum hat mit Schreiben vom 22.07.2015 und 20.12.2016 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Sie wendet sich gegen die vorhabenbedingte Verkehrs- und Lärmzunahme im Bereich der A 28. Aufgrund der Lage der Gemeinde südlich der A 28 sowie der vorherrschenden Hauptwindrichtung werde das gesamte Gemeindegebiet verlärm, besonders betroffen sei der südliche Teil. Die Gemeinde Brinkum fordert daher, auf der Nordseite der A 28 von Km 27,00 bis Km 29,50 Lärmschutzwände vorzusehen.

Die Gemeinde legt in ihrer Stellungnahme nicht dar, dass sie in eigenen Belangen, etwa der gemeindlichen Planungshoheit, betroffen ist. Für die allgemeine Rüge von Lärmimmissionen fehlt ihr die Einwendungsbefugnis, so dass dieser Einwand bereits unzulässig ist. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, ob infolge vorhabenbedingter Lärmzunahmen im nachgeordneten Straßennetz Ansprüche auf Schallschutz bestehen. Nach der Schalltechnischen Untersuchung zur Lärmzunahme im nachgeordneten Straßennetz (Unterlage 17.1.4.1) wird im Bereich der Gemeinde Brinkum an einem Gebäude in einem Gewerbegebiet die Schwelle von 60 dB(A) nachts überschritten. Da die Lärmzunahme von 1,2 dB(A) den Nachtzeitraum betrifft, besteht in dem Gewerbegebiet kein Anspruch auf Schallschutz.

### **2.5.12 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**

In seiner Stellungnahme vom 14.07.2015 und im Erörterungstermin wies das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA HI) darauf hin, dass in der Luftschadstofftechnischen Untersuchung die vorstädtische Station „Südoldenburg“ der LÜN als repräsentative Messstation im Rahmen der konservativen Abschätzung zu berücksichtigen sei. Die in der Luftschadstofftechnischen Untersuchung herangezogenen Messwerte der Stationen „Jadebusen“ und „Ostfriesland“ seien stark von der nahegelegenen Küste beeinflusst und daher nicht charakteristisch für das Untersuchungsgebiet im Landesinnern. Zudem hat das GAA HI angeregt, als Vorbelastung den Mittelwert der letzten drei Messjahre einer repräsentativen Messstation anzusehen, um klimatische Besonderheiten eines Jahres auszugleichen. Im Übrigen bewertet das GAA HI die Luftschadstofftechnische Untersuchung als nachvollziehbar und stimmt darin

<sup>221</sup> BVerwG, Urt. v. 04.05.1988 – 4 C 22/87, juris Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 27.03.1992 – 7 C 18/91, juris Rn. 20.



überein, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Zusatzbelastung durch die Gesamtbelastung nicht überschritten werden.

Die Vorhabenträgerin ist der Aufforderung des GAA HI nachgekommen und hat der Planfeststellungsbehörde im Oktober 2017 eine aktualisierte Luftschadstofftechnische Untersuchung vorgelegt. Die aktualisierte Untersuchung kommt ebenfalls nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV für keinen der untersuchten Schadstoffe durch die Gesamtbelastung (Vorbelastung und vorhabenbedingte Zusatzbelastung) überschritten werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist im Übrigen auf Abschnitt 2.2.3.8.4.

### **2.5.13 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien**

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, weist in ihrer Stellungnahme vom 06.07.2015 darauf hin, dass die Bauarbeiten für den 1. Bauabschnitt der A 20 in ca. 900 m Entfernung zur DB Strecke 1522 Oldenburg – Wilhelmshaven beginnen. Für den Ausbau der Strecke sei ein Planfeststellungsverfahren eröffnet worden. Das Vorhaben kreuze ferner die Bahnstromleitung Nr. 544 Leer – Rastede. Bei Beachtung der in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen und Hinweisen hat die Deutsche Bahn AG keine Bedenken gegen das Vorhaben. Vor Baubeginn müsse ein kostenpflichtiger Kreuzungs- bzw. Gestattungsvertrag geschlossen werden.

Gemäß Unterlage 11 (Regelungsverzeichnis, lfd. Nr. 13.51) wird die Bahnstromleitung Leer - Rastede (110 kV) zwischen den Masten 3834 und 3835 von der A 20 gequert. Der ermittelte Abstand der Leiterseile zur A 20 beträgt bei maximaler Betriebstemperatur und somit maximalem Leiterseildurchgang 7,30 m. Der Mindestabstand von 7,00 m wird eingehalten. Der Abstandsnachweis erfolgte nach DIN VDE 0210/5.69. Eine Verlegung der Leitung bzw. Maststandorte oder sonstige Folgemaßnahmen sind nicht vorgesehen. Mit Nebenbestimmung 1.1.5.8 werden die von der Deutsche Bahn AG genannten Auflagen verbindlich festgesetzt.

Der Abschluss einer Eisenbahnkreuzungsvereinbarung ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Straßenbauverwaltung hat jedoch zugesagt, wie üblich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Deutsche Bahn AG eine Eisenbahnkreuzungsvereinbarung zu schließen.

### **2.5.14 Gastransport Nord GmbH**

Die Gastransport Nord GmbH weist in ihren Stellungnahmen vom 16.06.2015 und 14.12.2016 darauf hin, dass die Erdgas-Hochdruckleitung „Mooräcker-Huntorf“ sowie ein parallel verlaufendes Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH von dem Vorhaben tangiert werden.

Die Leitungen wurden bei der Planung berücksichtigt, vgl. Unterlage 11, lfd. Nr. 5.58. Die Erdgas-Hochdruckleitung wird von der A 20 bei ca. Bau-km 100+565 überbaut. Westlich der A 20 verläuft die Leitungstrasse durch die geplante Maßnahme zur Renaturierung der Otterbäke (Maßnahme 3 A). Im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung werden keine Geländeabtragungen durchgeführt. Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern. Die genaue Leitungslage und Überdeckung ist durch Querschläge zu ermitteln. Im Kreuzungsbereich mit der A 20 ist die Leitung im Schutzrohr zu verlegen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Gastransport Nord GmbH an der Ausführungsplanung frühzeitig zubeziehen und die der Stellungnahme beigefügten Hinweise zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen zu beachten.

### **2.5.15 Tennet TSO Services GmbH**

In ihren Stellungnahmen vom 21./22.07.2015 und 12.01.2017 weist die TenneT TSO GmbH darauf hin, dass nach aktueller Planung des Neubaus der 380-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen die A 20 Bereich des Bauwerks 1-06 bei Bau-km 103+398, Überführung der Straße Mühlendamm, gekreuzt werde und bittet um Abstimmung des weiteren Vorgehens in diesem Bereich.



Nach dem fachplanungsrechtlichen Prioritätsgrundsatz hat eine Planung Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen, die einen zeitlichen Vorsprung hat und hinreichend verfestigt ist<sup>222</sup>. Bei der weiteren Planung der 380-kV-Leitung ist die A 20 daher als vorrangige Planung zu berücksichtigen. Zudem ist der Planungsbereich der A 20 im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen als Vorranggebiet Autobahn ausgewiesen, so dass auch hieraus eine Rücksichtnahmepflicht folgt.

### 2.5.16 Wasser- und Schiffsamt Bremen

Das Wasser- und Schiffsamt Bremen (WSV) hat mit Schreiben vom 06.07.2015 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Es weist daraufhin, dass die A 20 im Bereich des Autobahnkreuzes A 20/ A 29 einen Lichtwellenleiter (LWL) des WSV, der östlich im Zuge der A 29 verläuft, kreuzt. Ferner kreuzt ein KOM-Kabel des WSV die A 29 im Zuge der K 130 und endet am Achterdörper Weg. Das WSV bittet um Prüfung der Betroffenheit des Kabels. Das WSV bittet um Abstimmung bei Verlegung der Leitung.

Der LWL sowie das KOM-Kabel wurden im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) unter den Lfd.Nrn. 21a.52 und 23.51 ergänzt. Die Vorhabenträgerin hat zudem festgestellt, dass die in LfdNr. 1.51 des Regelungsverzeichnisses aufgenommen Kabelanlage der WSV in diesem Bereich nicht verläuft und hat das Regelungsverzeichnis durch Streichung korrigiert. Die vorherige Abstimmung der Verlegung mit dem WSV hat sie zugesagt.

### 2.5.17 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

In seiner Stellungnahme vom 23.06.2015 legt der Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) dar, dass das Wasservorranggebiet Westerstede als Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden sollte. Sollte das Wasserschutzgebiet im Planungsraum der A 20 liegen, müssten die zum Zeitpunkt der Bauausführung der Autobahn maßgeblich geltenden Straßenbauvorschriften (z.B. RiStWag) geklärt werden. Der OOWV fordert zum Schutz des Wasserschutzgebietes Nethen über die im Hydrogeologischen Fachbeitrag zur Seitenentnahme Bekhauser Moor (Unterlage 22-6) empfohlenen und in Maßnahmenblatt 100.2 A festgelegten Beweissicherungsmaßnahmen hinaus eine jährliche Beschreibung der Grundwasserfließverhältnisse unter Berücksichtigung aller Seen (Lattenpegelmessungen) sowie der Messstellen des Wasserschutzgebietes Nethen. Er fordert weiterhin die Errichtung von tiefen Messstellen im Zu- und Abstrom auf Höhe der geplanten Abbautiefe (14 m unter GOK).

Im Zeitpunkt der Planfeststellung ist das Wasserschutzgebiet Westerstede noch nicht ausgewiesen oder ein Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (§ 91 NWG) noch nicht eingeleitet. Gemäß § 96 Abs. 3 Nr. 3 NWG sind allerdings die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen, die zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind, zur Beseitigung von Niederschlagswasser auf eigene Kosten verpflichtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht diese Verpflichtung auch dann, wenn erst nachträglich im Einzugsbereich einer Straße eine Anlage der Wassergewinnung errichtet wird. Das Landesrecht entscheidet danach die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nicht nach dem Grundsatz der Priorität, sondern kraft Gesetzes nach dem Verursacherprinzip<sup>223</sup>. Auch eine nachträgliche Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes Westerstede kann daher dazu führen, dass die Vorhabenträgerin zu Schutzmaßnahmen verpflichtet ist, wenn die A 20 innerhalb einer Schutzgebietszone liegen sollte. Es wird verwiesen auf Nebenbestimmung 1.1.5.3 Nr. 7.

Eine über die im Maßnahmenblatt 100.2 A und in Nebenbestimmung 1.1.5.3 vorgesehenen Maßnahmen hinausgehende Beweissicherung zum Schutz des Trinkwassergewinnungsgebietes Nethen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Zur Überprüfung von Veränderungen der Grundwasserströmung sowie zur Ermittlung von Grundwasserabsenkungen wurden bereits Messstellen eingerichtet. Die Messungen beginnen ein Jahr

<sup>222</sup> BVerwG, Beschl. v. 05.11.2002 – 9 VR 14/02, juris Rn. 9.

<sup>223</sup> BVerwG, Urt. v. 13.09.1985 – 4 C 47/82, NVwZ 1986, 204 (205); Hünnekens, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: Mai 2017, § 52 WHG, Rn. 25.



vor dem Beginn des Sandabbaus mit einem monatlichen Messtakt. Im ersten Jahr des Abbaus erfolgt eine tägliche Aufzeichnung. Im Folgenden erfolgt ein wöchentlicher Messtakt während des Abbaubetriebs. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass nach den Berechnungen die größte Reichweite von Grundwasserabsenkungen während der Abbauphase 160 m beträgt. Die Grenze des Trinkwasserschutzgebietes Nethen (Zone III A) liegt 900 m südlich des Abbaugewässers. Die Kontrolle des Wasserstands im See des Seepark Lehe erfolgt über eine zu installierende Messvorrichtung. Die Nebenbestimmung 1.1.5.3 Nr. 10 verpflichtet die Vorhabenträgerin zur Errichtung von zwei Tiefbrunnen (14 m unter GOK) auf der Grundwasserzuflussseite und der Grundwasserabflussseite. Die jährlichen Berichte über die im Rahmen der Beweissicherung gewonnenen Daten sind dem OOWV zu übersenden.

### **2.5.18 Ammerländer Wasseracht**

In ihren Stellungnahmen vom 23.07.2015 und 20.12.2016 erklärt sich die Ammerländer Wasseracht grundsätzlich mit den vorgesehenen Ausbaumaßnahmen und der Übernahme der Unterhaltungspflicht bereit, fordert jedoch, dass der Gewässerabschnitt der Otterbäke zwischen dem vorhandenen Durchlassbauwerk in der A 28 und dem BW 1-02 von der Straßenbauverwaltung unterhalten werden sollte, da dieser Gewässerabschnitt nur über eine Rampe vom Standstreifen der A 28 aus zu erreichen und damit nicht allgemein zugänglich sei. Die Ammerländer Wasseracht führt weiter aus, dass im Bereich des Brückenbauwerks BW 1-06 die Gewässerunterhaltung durch die fehlende Durchgängigkeit des Unterhaltungstreifens und die Verrohrung der Otterbäke erheblich beeinträchtigt werde. Sie fordert eine Verbreiterung des Brückenbauwerks. Die Ammerländer Wasseracht weist ferner darauf hin, dass durch landschaftspflegerische Maßnahmen die maschinelle Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt werden dürfe.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Bedenken der Ammerländer Wasseracht nicht. Der Zugang zu dem Gewässerabschnitt der Otterbäke im Bereich des Bauwerks BW 1-02 ist nur über die Berme des Bauwerks möglich. Erforderlich ist in diesem Bereich eine händische Unterhaltung. Dies führt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht dazu, die Unterhaltungspflicht der Straßenbauverwaltung aufzuerlegen. Der Ammerländer Wasseracht entstehender Mehraufwand wird entschädigt. Entschädigungsregelungen sind aber nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Eine Verbreiterung des Brückenbauwerks BW 1-06 ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Dieser Gewässerdurchlass erfüllt eine Vernetzungsfunktion für den Fischotter und wurde daher so weit wie möglich von der Autobahn abgerückt. Erschwernisse und Mehraufwände bei der Gewässerunterhaltung werden außerhalb der Planfeststellung entschädigt.

In ihrer Gegenäußerung legt die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dar, dass die maschinelle Gewässerunterhaltung durch landschaftspflegerische Maßnahmen regelmäßig nicht beeinträchtigt wird. Sollte eine maschinelle Gewässerunterhaltung dem Entwicklungsziel einer landschaftspflegerischen Maßnahme widersprechen, ist eine händische Unterhaltung erforderlich. Entstehender Mehraufwand wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

### **2.5.19 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Gewässerkundlicher Landesdienst – Schutzgut Oberflächengewässer**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) – Schutzgut Oberflächengewässer hat mit Schreiben vom 20.07.2015, 20.12.2016, 21.02.2017 und 04.10.2017 zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL Stellung genommen.

Soweit er in seiner Stellungnahme vom 20.07.2015 auf die Stellungnahme des Geschäftsbereichs III des NLWKN GLD zum Raumordnungsverfahren verweist, ist dieser Verweis unzulässig. Die Stellungnahme aus dem Raumordnungsverfahren war nicht beigelegt.



Soweit in der Stellungnahme aus dem Jahr 2015 auf die unzureichende Abarbeitung der Belange der WRRL in den Planunterlagen hingewiesen wird, hat die Vorhabenträgerin hierauf reagiert und einen Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 22-7) mit der 1. Planänderung vorgelegt. In seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2016 hält der NLWKN GLD die geäußerte Kritik auch nach Vorlage des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie aufrecht. In seinen Stellungnahmen vom Februar und Oktober 2017 äußert der NLWKN GLD, dass seine Bedenken durch die Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin nicht ausgeräumt worden seien, jedoch ohne dies fachlich zu begründen. Er führt lediglich aus, dass durch die verbal-argumentativen Ausführungen der Vorhabenträgerin die wesentlichen Kritikpunkte nicht ausgeräumt werden konnten. Die Bedenken des NLWKN GLD beziehen sich auf folgende Aspekte:

(1) Der NLWKN GLD äußert Bedenken an der Vereinbarkeit einiger der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen mit der WRRL. Zum Maßnahmenkomplex A 3 (Renaturierung Otterbäke, Entwicklung eines naturnahen Auwaldes) und 100.1 A (naturnahe Verlegung der Bekhauser Bäke) führt der NLWKN GLD aus, dass der in den Planunterlagen dargestellte Verlauf des Gewässers für die Entstehung naturnaher Gewässerstrukturen einen zu geringen Windungsgrad habe, die Sohlbreite zu gering sei und die voll abflusswirksame Sekundäraue überdimensioniert sei, was zu Versandungs- und Verschlammungs- sowie Erosionsproblemen und Rückstauwirkungen führen könne, die der naturnahen Entwicklung fester, mineralischer Sohlstrukturen entgegenstünden. Es wird vorgeschlagen, die Auestrukturen nach dem Prinzip der Einstau-Aue umzuplanen und auf eine voll durchströmte Sekundäraue zu verzichten.

(2) Zu den Maßnahmen 6 A, 7.1 A, 8 A, 11 V<sub>CEF</sub> und 17.1 V<sub>CEF</sub> merkt der NLWKN GLD an, dass im Falle von Gehölzpflanzungen an Fließgewässern statt Eichen Erlen oder Eschen beidseitig der Uferlinie gepflanzt werden sollten. Einseitige Pflanzungen seien für Gewässer eher schädlich, da sie Breitenerosionen fördern.

(3) Hinsichtlich Maßnahme 10 A (Rückbau von Sohlbauwerken) weist der NLWKN GLD darauf hin, dass Wasserbausteine für die Region naturfremde Materialien seien und daher Feldlesesteine aus der Region für die Herstellung naturnaher Gleiten verwendet werden sollten. Empfohlen wird die Konstruktion von Pendelgleiten. Die Maßnahmen seien Hochwasser-neutral auszuführen, damit durch die Anlage der Sohlgleiten der Hochwasser-Spiegel oberhalb nicht abgesenkt wird. Anderenfalls könnten Aue-Funktionen beeinträchtigt und oberhalb Erosionen gefördert werden.

(4) Im Landschaftspflegerischen Begleitplan seien Eingriffe in bestehende Graben- und Fließgewässerstrukturen nicht berücksichtigt. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen des Gewässernetzes (Gräben III. Ordnung, privatbetriebene Drainagegräben) müssten erfasst und kompensiert werden.

(5) Der NLWKN GLD bewertet die Lage der geplanten Ausgleichsfläche für den Verlust von Retentionsraum des Überschwemmungsgebiets Nr. 533 „Otterbäke“ innerhalb des Anschlusshohes des Autobahndreiecks A 20/A 28 als hydraulisch ungünstig. Sie sei vom Überschwemmungsgebiet und dessen Dynamik abgeschnitten und könne nur über einen neu angelegten Entwässerungsgraben seitens der Otterbäke eingestaut werden. Der hydraulische Widerstand steige im Vergleich zum Ist-Zustand erheblich an. Eine Verschärfung der Hochwassersituation könne nicht ausgeschlossen werden.

(6) Es wird darauf hingewiesen, dass für die hydraulische Berechnung der Otterbäke und Bekhauser Bäke nicht die in den Antragsunterlagen angewandte stationär-gleichförmige-Nachweisführung, sondern stationär ungleichförmigen Berechnungsansätze zu verwenden seien, um die Abflussdynamik richtig zu erfassen. Angewandt werden sollten die Verfahren aus Merkblatt BWK-M1 „Hydraulische Berechnung von naturnahen Fließgewässern“ und DVWK-Merkblatt 220/1991 „Hydraulische Berechnung von Fließgewässern“. Für den Hochwasserfall seien die örtlichen Verluste an Bereichen mit Querschnittsänderungen (Querbauwerke usw.) zu berücksichtigen.



(7) Das Einzugsgebiet der Otterbäke werde durch den Bau der A 20 in Längsrichtung geteilt. Auf einem längeren Abschnitt werde der Otterbäke der Zufluss aus Teilen des Einzugsgebiets entzogen. Aufgrund des niedrigen Mittelwasserabflusses im Oberlauf könne auch eine nur abschnittsweise Veränderung der Zuflusssituation nachhaltig negative Folgen auf das Gewässersystem haben.

(8) In seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2016 führt der NLWKN GLD aus, dass im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie nicht dargestellt sei, welche konkreten Schadstoffe in den Straßenabwässern enthalten sind und ob diese zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung von Oberflächengewässern führen können. Die Aussage im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, dass die verkehrsbedingten Schadstoffe durch die Entwässerungssysteme zurückgehalten bzw. auf ein unschädliches Maß vermindert werden, sei fachlich nicht hinterlegt. Mit der Einleitung dieser Stoffe gehe daher potentiell eine Verschlechterung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer einher. Die standörtliche Schadstoffbelastung sei zu ermitteln und stoffspezifisch für die prioritär gefährlichen Stoffe zu bilanzieren.

(9) Nach Auffassung des NLWKN GLD fehle es an einer fachlichen Hinterlegung der Annahme, die Einleitungen in die Oberflächengewässer hätten keine Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der WRRL. Es fehle eine detaillierte Auswirkungsprognose. Die Funktionsfähigkeit der Entwässerungssysteme und der Regenwasserbehandlung werde nicht nachgewiesen. Es fehle auch eine konkrete Betrachtung der Qualitätskomponenten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bedenken des NLWKN – GLD Schutzgut Oberflächengewässer geprüft und in ihre Entscheidung einbezogen. Die fachlich beratene Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung des NLWKN GLD nicht. Soweit erforderlich hat die Vorhabenträgerin in ihren Gegenäußerungen zu den Stellungnahmen nachvollziehbar und fachlich überzeugend begründet, dass die Bedenken nicht berechtigt sind. Im Einzelnen:

(1) Nach fachlicher Beratung ist die Planfeststellungsbehörde zu der Bewertung gelangt, dass die befürchteten Negativeffekte wie Rückstau, Erosion, Versandung und Verschlammung nicht zu erwarten sind. Auch eine Verschlechterung natürlicher Auefunktionen kann ausgeschlossen werden.

Der NLWKN GLD stellt die kompensatorische Wirkung der Maßnahmen 3 A und 100.1 A an Otterbäke und Bekhauser Bäke in Frage, speziell aus gewässerökologischer Sicht und befürchtet sogar in dieser Beziehung Negativeffekte. Tatsächlich zielen diese Maßnahmen primär auf die Reaktivierung von Fließgewässern durch die Absenkung des Vorlandes der im Ausgangszustand naturfernen Fließgewässer, die aufgrund ihres widernatürlichen eingetieften Ausbauzustandes vom Umland weitgehend entkoppelt sind. Das Umland weist daher im Ausgangszustand keine autotypische Biotopausstattung auf. Da die Kompensationserfordernis weniger die Fließgewässer selbst als vielmehr vorrangig die Auenbiotope betrifft, ist die gewählte Form der Maßnahmen nicht zu beanstanden. Zweifelsfrei lassen sich durch das Absenken des Vorlandes autotypische Elemente entwickeln, weil ein von schwankenden Wasserständen und zeitweiligen Überflutungen geprägter amphibischer Lebensraum entsteht.

Insoweit besteht kein zwingender Bedarf, zeitnah einen möglichst naturnahen Fließgewässerzustand durch künstliche wasserbauliche Maßnahmen herzustellen. Wohl aber ist im Rahmen der Maßnahmen sicherzustellen, dass es aus fließgewässerökologischer Sicht zu keiner Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand kommt und mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Zielvorgaben der WRRL nicht vereitelt werden. Das ist bei der gewählten Ausgestaltung der Maßnahmen gewährleistet. Durch die Absenkung des Vorlandes werden die Voraussetzungen für eigendynamische und fließgewässertypische Entwicklungsprozesse geschaffen, so dass sich mittel- bis langfristig naturnahe Lauf-, Ufer- und Sohlstrukturen einstellen können, die eine deutlich höhere Habitatvielfalt (unterschiedliche Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen sowie Sohlsedimente) aufweisen als die bestehenden monoton ausgebauten Gewässer. Der zu entwickelnde uferbegleitende Aufwuchs von Auwald schafft zudem mittel- bis langfristig für die Fließgewässerorganismen zusätzliche wichtige Habitatstrukturen in Form von in das



Fließgewässer ragenden Wurzeln und in das Fließgewässer fallendes Totholz. Zweifelsfrei führen die Kompensationsmaßnahmen an Otterbäke und Bekhauser Bäke somit auch zu einer fließgewässerökologischen Aufwertung der Gewässer, keinesfalls aber zu einer Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand.

Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, dass eine Notwendigkeit besteht, der Argumentation des NLWKN GLD zu folgen und an Stelle des Zulassens natürlicher Eigenentwicklungen schon gleich hinsichtlich Ausformung und Verlauf ein Gewässerbett zu bauen, das bereits dem anzunehmenden naturnahen Endzustand (Leitbild-Zustand) weitgehend entspricht. Auch werden selbst für den Fall, dass sich der am Leitbild orientierte Endzustand der Fließgewässerentwicklung über die natürliche Eigenentwicklung wider Erwarten nicht einstellen sollte, damit entsprechende Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie nicht vereitelt, weil es für diesen Fall den zuständigen Stellen offen steht, weitergehende Maßnahmen zur Gestaltung des Gewässerverlaufes zu ergreifen. Entsprechende Handlungsoptionen werden im Rahmen der Nebenbestimmung 1.1.5.3 Nr. 14 zugelassen.

Die vom NLWKN GLD befürchtete Beeinträchtigung der natürlichen Auenfunktion ist nicht zu konstatieren, da aktuell weder im Maßnahmenbereich noch oberhalb naturnahe Auenelemente vorhanden sind und durch die widernatürliche Eintiefung der Fließgewässer auch keine häufigen Überflutungen gewässerbegleitender Flächen erfolgen, so dass sich dort keine naturnahen auentypischen Lebensräume entwickeln können. Vielmehr wird durch die Geländeabsenkung im Rahmen der Maßnahmen 3 A und 100.1 A erreicht, dass auf den Kompensationsflächen eine naturnahe Auedynamik entsteht, auentypische Elemente und damit auch die natürlichen Auenfunktionen also zweifelsfrei deutlich gefördert werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind mit den landschaftspflegerischen Maßnahmen (neben 3 A und 100.1 A auch 6 A, 7.1 A, 8 A 10 A, 11 V<sub>CEF</sub> und 17.1 V<sub>CEF</sub>) keine negativen Auswirkungen auf die in den Bewirtschaftungsplänen der FGG Weser und FGE Ems niedergelegten Bewirtschaftungsziele verbunden. Ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot liegt nicht vor.

(2) Die mit Maßnahme 6 A vorgesehene Pflanzung dient dem Ausgleich der Fällung von ca. 20 Einzelbäumen, überwiegend Stieleichen, an dem den Burgplatz Dringenburg umgebenden Graben. Da sich die Art der zu pflanzenden Gehölze sowie ihr Standort am verloren gehenden Baumbestand orientieren, vermag die Planfeststellungsbehörde nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer nicht erkennen. Das Maßnahmenblatt 7.1 A wurde von der Vorhabenträgerin dahin ergänzt, dass entlang der Uferlinie von Gewässern bevorzugt Schwarzerle und Gemeine Esche zu verwenden ist. Der Forderung des NLWKN GLD wurde nachgekommen. Die mit Maßnahme 8 A vorgesehene Wallhecke ist durch einen 5 m breiten Unterhaltungsweg von der Dringenburger Bäke getrennt, so dass hier keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten sind. Maßnahme 11 V<sub>CEF</sub> sieht die Bepflanzung der Böschung der Hahner Bäke mit Erlen vor. Die Bepflanzung erfolgt jedoch einseitig. Die Erlenpflanzungen dienen als Leitstruktur für Fledermäuse und sind artenschutzrechtlich erforderlich. Da das Gewässer in Nord-Süd-Richtung verläuft und die Pflanzungen entlang der Uferlinie erfolgen, kann keine dauerhafte Beschattung des Gewässerufers, die einen Vegetationsverlust mit einhergehendem Erosionsrisiko zur Folge haben könnte, eintreten. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nach der WRRL werden durch die Maßnahme 11 V<sub>CEF</sub> nicht ausgeschlossen. Zu Maßnahme 17.1 V<sub>CEF</sub> hat die Vorhabenträgerin zugesagt, bei Anpflanzungen in der Nähe von Entwässerungsgräben Erlen oder Eschen zu verwenden. Da parallel zu den Straßenentwässerungsgräben ein gehölzfreier Unterhaltungsstreifen vorgesehen ist, kann die Anpflanzung aber nur einseitig erfolgen.

(3) Die Vorhabenträgerin hat verbindlich zugesagt, die Hinweise des NLWKN GLD zu beachten. Bei der Herstellung der Sohlgleiten sind daher regionale Feldlesesteine zu verwenden. Hinsichtlich der Konstruktion als Pendelgleite erfolgt eine planerische Abstimmung mit dem



Landkreis Diepholz. Sofern die vorhandenen Absturzbauwerke mit Einschnürungen zur Vermeidung von Erosionen im Oberlauf ausgestattet sind, ist die Konstruktion der Gleite durch eine unterströmte Abflussblende zu ergänzen. Ein hydraulischer Nachweis ist ergänzend durchzuführen.

(4) Beeinträchtigungen von Gewässern, darunter auch Grabensysteme, sind in der Eingriffsbilanz des Landschaftspflegerischen Begleitplans berücksichtigt. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden über die Maßnahmen für die Biotop- und Habitatfunktion sowie den Boden multifunktional kompensiert.

(5) Die Maßnahme zum Ausgleich des Retentionsraumverlusts ist mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde fachlich abgestimmt und gebilligt. Der Verlust von 507 m<sup>3</sup> Retentionsvolumen wird durch Abgrabung einer rd. 3000 m<sup>2</sup> großen Fläche auf 6,83 mNN ausgeglichen. Die Bemessungsgrenze des Überschwemmungsgebiets liegt bei einer Stauhöhe von +7,0 m NN bei einem HQ<sub>100</sub>. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenäußerung rechnerisch den hydraulischen Nachweis erbracht, dass die Befüllung des Überstaubereiches im Innenbereich des Anschlussohrs in einem Zeitraum von 20 Minuten erfolgt. Diese Einstauzeit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde angemessen. Eine Verschärfung der Hochwassersituation vermag sie nicht zu erkennen.

(6) Die Planfeststellungsbehörde hält weitere hydraulische Berechnungen für nicht erforderlich. Die neu geplanten Gewässerabschnitte wurden hydraulisch auf ein 5-jähriges Abflussergebnis mit einer Abflussspende von  $H_q = 1,73 \text{ l/(sxha)}$  dimensioniert. Nach den Berechnungsergebnissen findet dabei in der Regel kein bordvoller Abfluss statt, sondern es sind jeweils zusätzliche hydraulische Reserven (Freibord) verfügbar. Durch die vorgenommenen stationär-gleichförmigen Berechnungen ist ausreichend nachgewiesen, dass eine ausreichende Entwässerungsfunktion der Gewässer gewährleistet ist. Vornehmliche Funktion der Gewässer ist die Entwässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

(7) Die Vorhabenträgerin hat bei der Planung berücksichtigt, dass die Otterbäke im Oberlauf niedrige Mittelwasserabflüsse hat und zeitweilig sogar trocken fallen kann. Die neu geplanten Gewässerabschnitte wurden auf die geringer werdenden Abflussmengen dimensioniert und bemessen. Es wurden kleinere Durchflussquerschnitte mit kleinen Mittelwasserhähnen gewählt, um auch bei kleinen Abflussmengen eine gewisse Wasserführung sicherzustellen. Eine nachhaltige negative Veränderung der Zuflusssituation mit Folgen für das Gewässersystem ist daher nicht zu erwarten.

(8) Hinsichtlich der Prüfung und der Bewertung einer Verschlechterung des chemischen Zustands der OWK durch Eintrag von in Straßenabwässern enthaltene Schadstoffe erachtet die Planfeststellungsbehörde den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie nicht als defizitär. Zutreffend ist, dass es grundsätzlich durch Eintrag straßenverkehrsbedingter Schadstoffe in Oberflächengewässer zu einer Zustandsverschlechterung und damit einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 2 WHG kommen kann. Der NLWKN GLD lässt allerdings außer Betracht, dass das Entwässerungskonzept für Abschnitt 1 der A 20 in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde nach dem geltenden technischen Regelwerk und damit dem anerkannten Stand der Technik geplant wurde. Das Entwässerungskonzept ist in Unterlage 18.1.1, S. 18 ff., sowie im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (S. 55 f.) nachvollziehbar dargestellt. Das Entwässerungssystem wurde auf Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Entwässerung (RAS-Ew)“, Ausgabe 2011) geplant. Das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (2005) sowie das Arbeitsblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (2007) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) wurden berücksichtigt. Vorrangig soll das Niederschlagswasser der Fahrbahn breitflächig über die Bankette und Böschungen versickert werden. Eine breitflächige Versickerung über die Böschung auch von Straßen mit hoher Verkehrsbelastung und eine Versickerung in Versickerungsbecken mit Vorbehandlung ist nach dem DWA-A 138 zulässig. Ist eine Versickerung nicht oder nicht vollständig möglich, erfolgt eine



Einleitung in oberirdische Gewässer. Um eine hydraulische und stoffliche Mehrbelastung der Gewässer zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten, werden Maßnahmen der Regenwasserrückhaltung und Regenwasserbehandlung erforderlich. Die drei vorgesehenen Entwässerungssysteme ermöglichen die fachgerechte Behandlung und Reinigung des durch die vom NLWKN GLD genannten Stoffe (Abrieb von Autoreifen, Bremsbelägen, Abgase aus der Verbrennung von Kraftstoffen, Verlust von Öl und Schmierstoffen etc.) verunreinigten Regenwassers. Bei der dezentralen Versickerung wird das anfallende Oberflächenwasser insbesondere durch die bewachsene Bodenzone gereinigt und in den Untergrund abgegeben (vgl. hierzu auch „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew), Kap. 7.2). Das über Straßenabläufe und Bordrinnen gefasste Regenwasser wird über Rohrleitungen zu Regenrückhaltebecken bzw. Versickerbecken geleitet. Sowohl den Regenrückhaltebecken als auch den Versickerbecken sind Absetzbecken vorgeschaltet. Über eine Tauchwand werden Feststoffpartikel als potentielle Träger von Schadstoffen sedimentiert, ein Schadstoffeintrag in die nachfolgenden Regenrückhaltebecken bzw. Versickerbecken wird verhindert (vgl. RAS-Ew, Kap. 7.3). Die Absetzbecken werden in regelmäßigen Abständen gereinigt und gewartet. Die aufgefangenen Schadstoffe werden über Deponien fachgerecht entsorgt. Wissenschaftliche Meßprogramme an Straßenabflüssen zeigen, dass die Schadstoffe (Schwermetalle, PAK, MKW) überwiegend partikelgebunden an der Feinkornfraktion vorliegen. Als Zielgröße bei der Regenwasserbehandlung wird ein guter Rückhalt der Abfiltrierbaren Stoffe < 63 µm (AFS63) definiert (DWA (2013), Arbeitsstand zum Arbeitsblatt DWA - A 102, Niederschlagsbedingte Siedlungsabflüsse – Grundsätze und Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser, unveröffentlicht). Die Regenwasserbehandlungsverfahren werden nach den Vorgaben der RAS-Ew bemessen und gebaut.

Nicht möglich ist eine Rückhaltung des mit dem Tausalz beim Winterbetrieb ausgebrachten Chlorids, dass durch den Straßenabfluss gelöst wird. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin ein Tausalzgutachten erstellen lassen. Dieses weist nach, dass durch den Winterdienst auf der A 20, Abschnitt 1, der Orientierungswert für den guten chemischen Zustand bzw. das gute chemische Potenzial von 200 mg/l unterschritten wird. Um eine hydraulische Überlastung der Oberflächengewässer zu vermeiden, wird der einzuhaltende Drosselabfluss und die Überlaufhäufigkeit bei der Planung der Retentionsmaßnahmen berücksichtigt (vgl. Abschnitt 2.2.3.10.2.1.1).

Da Abschnitt 1 der A 20 in Bezug auf die anfallenden Straßenabwässer und betroffenen Oberflächengewässer keine Besonderheiten aufweist, die über den Normalfall fernstraßenrechtlicher Planfeststellungen hinausgehen, kann die Planfeststellungsbehörde zur Bewältigung der wasserrechtlichen Probleme auf die vorstehend aufgezeigten Lösungen zur Straßenentwässerung zurückgreifen, die langjährig erprobt und in den einschlägigen Regelwerken festgelegt sind. Nachhaltige betriebsbedingte Schadstoffbelastungen von Oberflächengewässern und der GWK sind nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ist ausgeschlossen<sup>224</sup>. Die vom NLWKN GLD geforderte weitergehende Darstellung und Untersuchung der einzelnen Schadstoffe war entbehrlich, sie hätte keinen weiteren Erkenntnisgewinn gebracht. Der NLWKN GLD beschränkt sich auf die Forderung von vertieften stoffbezogenen Untersuchungen. Er zeigt demgegenüber nicht auf, dass das planfestgestellte, dem anerkannten Stand der Technik entsprechende Entwässerungskonzept nicht geeignet sei, schädliche Gewässeränderungen zu vermeiden.

(9) Zu diesem Argument des NLWKN GLD wird auf die vorstehende Abwägung in (8) verwiesen. Die Entwässerungssysteme und die Regenwasserbehandlung entsprechen dem anerkannten Stand der Technik, sind somit langjährig erprobt. Weitere Nachweise zur Funktionsfähigkeit sind nicht erforderlich. Aufgrund der wirksamen Vermeidung war auch eine detaillierte Auswirkungsprognose nicht notwendig. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Einleitung des

<sup>224</sup> BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18/15, juris Rn. 114; OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15, juris Rn. 458.



in den Regenrückhaltebecken gesammelten und gereinigten Niederschlagswassers weit überwiegend in Straßenseitengräben oder vorhandene Entwässerungsgräben erfolgt, die keine OWK im Sinne der WRRL sind. Maßgeblich für die Beurteilung der Einhaltung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots ist aber der gesamte OWK. Einwirkungen auf Gewässer, die selbst nicht als Wasserkörper eingestuft sind, und lokal begrenzte Veränderungen sind nur dann relevant, wenn sie zu einer Verschlechterung in dem mit ihnen in Verbindung stehenden Wasserkörper führen können<sup>225</sup>. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

### **2.5.20 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Gewässerkundlicher Landesdienst – Schutzgut Grundwasser**

Der NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg hat im Einvernehmen mit dem LBEG als GLD Schutzgut Grundwasser mit Stellungnahmen vom 23.07.2015 und 15.12.2016 zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser Stellung genommen. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht geäußert. Es wird darauf hingewiesen, dass der GLD aufgrund des Verzichts auf ein Raumordnungsverfahren für die Seitenentnahme Bekhauser Moor nicht beurteilen könne, ob der gewählte Standort der raumverträglichste im Hinblick auf die Belange der Wasserwirtschaft bzw. des Wasserschutzes sei. Zum Hydrogeologischen Fachbeitrag für die Seitenentnahme weist der GLD darauf hin, dass im Falle einer Sandentnahme, die über die in diesem Planfeststellungsverfahren beantragte Tiefe von -8,90 mNN hinausgeht, ein neuer hydrologischer Fachbeitrag zu erstellen sei. Angeregt wird eine Ergänzung des Hydrogeologischen Fachbeitrags in Bezug auf Auswirkungen der Grundwasserabsenkung bzw. -aufhöhung auf umliegende Nutzungen sowie den Basisabfluss der verlegten Bekhauser Bäke. Auch die vorgesehene Grundwasserbeweissicherung solle um einige Maßnahmen, die in der Stellungnahme näher dargelegt sind, ergänzt werden. In den Bereichen, in denen das Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Nethen und das geplante Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Westerstede randlich betroffen sind, seien die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Die Trinkwassergewinnung habe Vorrang. In seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2016 bestätigt der GLD als Fachbehörde auf Grundlage des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie, dass es durch das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung der Grundwassermenge der beiden GWK kommen wird. In Bezug auf die Grundwassergüte sollten ergänzend die Auswirkungen des im Seitenraum versickernden Tausalzes auf die Grundwassergüte dargestellt werden. Auch die Auswirkungen des Schadstoffeintrags in das Grundwasser durch Baufahrzeuge und den späteren Straßenverkehr auf die GWK könnten mangels Darstellung im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie nicht abgeschätzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu fest: Da die Seitenentnahme Bekhauser Moor gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG eine Nebenanlage der Bundesfernstraße A 20 ist, war ein eigenes Raumordnungsverfahren nicht erforderlich. Im Umweltrechtlichen Fachbeitrag zur Seitenentnahme Bekhauser Moor (Unterlage 19.8), dem Hydrogeologischen Fachbeitrag (Unterlage 22-6) sowie dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 22-7) werden die Auswirkungen des Sandabbaus auf die Schutzgüter des UVP, vorhandene Nutzungen, den Gewässerschutz, Fließgewässer, die Trinkwasserqualität sowie die Bewirtschaftungsziele der WRRL untersucht. Die Unterlagen kommen nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass der Sandabbau an dem gewählten Standort mit wasserwirtschaftlichen Belangen vereinbar ist.

Für den Bau des Abschnitts 2 der A 20 ist eine Vertiefung der Seitenentnahme erforderlich, die im Planfeststellungsverfahren für den 2. Abschnitt beantragt wird. Für dieses Verfahren hat die Vorhabenträgerin einen neuen Hydrogeologischen Fachbeitrag zu erstellen.

In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des GLD führt die Vorhabenträgerin nachvollziehbar aus, dass es zu keinen erheblichen hydraulischen Auswirkungen des Abbaugewässers und der Seitenentnahme auf die Bekhauser Bäke kommen wird (vgl. auch Unterlage 19.8.1,

<sup>225</sup> BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 u.a., juris Rn. 506; OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15, juris Rn. 462.



Kapitel 7.1 und 7.5). Zeitweilig kommt es auf rd. 650 m Gewässerlänge zu hydraulischen Auswirkungen in Form von Abstrom ins Grundwasser. Grundsätzlich nicht auszuschließen ist auch ein zeitweiliges Trockenfallen der Bekhauser Bäke sowie des mit ihr verbundenen Bekhausermoorgraben innerhalb der Absenkungreichweiten. Im Maßnahmenblatt zur Maßnahme 100.2 A sind allerdings spezielle Maßnahmen zur Vermeidung eines Trockenfallens vorgesehen. Im Unterstrom des Sees im Osten ist ein permanenter Grundwasserzustrom zu erwarten, da die Sohle der Bäke dort tiefer liegt.

Die Vorhabenträgerin hat verbindlich zugesagt, die vom GLD vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen (Einbeziehung der außerhalb der Abbaufäche vorhandenen Grundwassermessstellen in die Beweissicherung, jährlicher Beprobungsturnus für die Überprüfung der Gewässer- und Grundwasserqualität, Bau von jeweils einem Tiefbrunnen im Grundwasserzustrom- und Grundwasserabstrombereich) in das vorgesehene Beweissicherungsprogramm aufzunehmen. Sie hat weiterhin zugesagt die im Rahmen der Beweissicherung gewonnenen Daten jährlich aufzubereiten und zusammenzustellen. Sie sind dem GLD Schutzgut Grundwasser zur Verfügung zu stellen (vgl. Nebenbestimmung 1.1.5.3 Nr. 10).

Zu den Auswirkungen des Tausalzes auf den chemischen Zustand der GWK ist festzustellen, dass das Tausalz gutachten von einem Eintrag in den Seitenraum in Höhe von 40 % der ausgebrachten Menge ausgeht, welcher vollständig in Niederschlagswasser gelöst wird und mit diesem in das Grundwasser versickert (Unterlage 22-7, S. 80). Die Vorhabenträgerin legt in ihrer Gegenäußerung nachvollziehbar dar, dass sich als Ergebnis der Berechnungen ein mittlerer sekundlicher Chlorid-Eintrag in das Grundwasser von 0,76 mg Cl pro Meter der A 20 ergibt:

Bei einer jährlich ausgebrachten Tausalzmenge von 730 g Na Cl/m<sup>2</sup>,  $\cong$  438 g Cl/m<sup>2</sup> ergibt sich pro Meter der A 20 ein Chlorideintrag von  $2 \times 9 \text{ m} \times 438 \text{ g Cl/m}^2 = 7.884 \text{ g Cl/mxa}$ . Setzt man die Dauer des Winterdienstes mit 4 Monaten an, dann ergibt sich so ein mittlerer sekundlicher Chlorid-Eintrag in das Grundwasser von  $7.884 \text{ g Cl/mxa} \times 1.000 \text{ mg} : 4 \text{ Mon.} \times 30 \text{ d} \times 24 \text{ h} \times 3.600 \text{ s} = 0,76 \text{ mg Cl/m}$  der A 20. Dieser Eintrag ist marginal und wird nach Eintritt in den Grundwasserleiter schon nach kurzer Fließstrecke nicht mehr nachweisbar sein. Die Planfeststellungsbehörde hat die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin geprüft. Sie schließt sich der Bewertung an. Negative Auswirkungen für die Grundwassergüte entstehen nicht.

Schadstoffeinträge in der Bauphase werden durch wirksame Vermeidungsmaßnahmen vermieden. In Straßenabwässer enthaltene Schadstoffe (mit Ausnahme Chlorid) werden durch die Versickerung bei der Bodenpassage gebunden bzw. neutralisiert und gelangen nicht in die GWK (vgl. Abschnitt 2.2.3.10.2.2.1).

### **2.5.21 Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWKN), Bezirksstelle Oldenburg-Nord, hat mit Schreiben vom 21.07.2015 und 16.12.2016 im Planfeststellungsverfahren zu Abschnitt 1 der A 20 Stellung genommen. Sie stellt aus landwirtschaftlicher Sicht fest, dass durch dauerhaften Entzug von Bewirtschaftungsflächen, An- und Durchschneidung, Unterbrechung von Wirtschaftswegen, Trennwirkungen der Trasse zwischen Hofanlage und Bewirtschaftungsflächen sowie Eingriffen in das Entwässerungssystem starke Betroffenheiten bei Landwirtschaft und Gartenbau sowie Forstwirtschaft entstehen. Die Seitenentnahme Bekhauser Moor dürfe nicht zu einer Grundwasserabsenkung mit Beeinträchtigungen der Erträge auf umgebenden landwirtschaftlichen Flächen führen. Erforderlich sei ein ausreichendes Beweissicherungskonzept. Die LWKN fordert, dass stark bzw. sehr stark von der A 20 betroffenen Landwirten die landwirtschaftliche Nutzung der Extensivflächen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Friedrichsfeld angeboten werden sollte. Auch die bisherigen Bewirtschafter sollten in das Bewirtschaftungskonzept eingebunden werden. Sofern neu angelegte Lebensräume empfindlich gegenüber Stickstoffemissionen seien, müsse ein ausreichender Abstand zur landwirtschaftlichen Nutztierhaltung eingehalten werden. Die Stellungnahme führt die in der Betroffenheits-



analyse untersuchten Betriebe auf und fordert, mindestens diese im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Existenzgefährdungen und sonstige Einschränkungen der Produktivität seien abzuwenden. Das landwirtschaftliche Entwässerungssystem sei grundsätzlich in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Aus gartenbaulicher Sicht nennt die LWKN zwei betroffene Gartenbaubetriebe und erläutert die mit dem Bau der A 20 verbundenen Beeinträchtigungen. Aus forstwirtschaftlicher Sicht führt die LWKN aus, dass zwei Waldbesitzer betroffen seien. Durch das Vorhaben würden Waldwege zerschnitten oder ganz wegfallen und müssten ebenso wie Rückegassen ersetzt und neu an das vorhandene Wegenetz angeschlossen werden. Zur Vermeidung von Windwurf bei angeschnittenen Waldrändern sei der Aufbau neuer Waldränder erforderlich. Vorhandene Gräben seien an die Entwässerung anzubinden. Die Autobahn müsse mit einem Wildschutzzaun gesichert werden. Die Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Wald sei mit den Waldbesitzern abzustimmen.

In ihrer Stellungnahme aus dem Jahr 2016 teilt die LWKN mit, dass die Planänderung die von ihr zu vertretenden Belange nicht betreffe. An ihrer Stellungnahme vom 21.07.2015 halte sie fest.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich bewusst, dass das Straßenbauvorhaben zu erheblichen Betroffenheiten der Landwirtschaft führt. Die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Straßeninfrastruktur im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen ist jedoch unumgänglich und gerechtfertigt (vgl. Abschnitt 2.2.3.11.12.2.3.18.1.)

Die Belange der Landwirtschaft wurden in Zusammenwirken mit den landwirtschaftlichen Fachbehörden und unter Berücksichtigung der von der LWKN erstellten Landwirtschaftlichen Fachbeitrag und Betroffenheitsanalyse von Beginn an mit ausreichendem Gewicht in der Planung berücksichtigt. Die Belange der Landwirtschaft wurden von der Planfeststellungsbehörde bei der Variantenentscheidung gewürdigt. Die Vorhabenträgerin hat in enger Zusammenarbeit mit der Flurbereinigungsbehörde mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben Gespräche geführt, um bereits vor Planfeststellung eine individuelle Lösung zum Ausgleich der Betroffenheiten zu finden. Sie hat bereits in erheblichem Umfang Flächen erworben, die den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben als Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können, um auf diese Weise den Flächenentzug entweder vollständig auszugleichen oder zumindest abzumildern. Für vier Betriebe wurden Existenzgefährdungsgutachten erstellt. Die Planfeststellungsbehörde hat in Abschnitt 2.2.3.11.2 die Existenzgefährdungen geprüft.

Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für Kompensations- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen wurde unter Beachtung von § 15 Abs. 3 BNatSchG so weit wie möglich reduziert. In großem Umfang erfolgt eine multifunktionale Kompensation auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Friedrichsfeld. Wie von der LWKN gefordert, hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass die dort entstehenden Extensivgrünlandflächen stark betroffenen Landwirten zu Bewirtschaftung angeboten werden. Negative Folgen durch Grundwasserabsenkungen im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor werden durch verschiedene Maßnahmen vermieden (vgl. Unterlage 9.4, Maßnahmenblatt 100.2 A). Eine Beweissicherung ist angeordnet. Die Vorhabenträgerin ist zudem verpflichtet, während der Bauphase die Entwässerung der Landwirtschaftsflächen funktionsfähig aufrecht zu unterhalten alle abgetrennten Entwässerungsgräben, Dränagen und Dränsammler wieder an das Entwässerungssystem anzuschließen.

Die beiden bereits eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 87 ff. FlurbG sollen zudem die durch das Vorhaben verursachten negativen Folgen der unumgänglichen Inanspruchnahme von privaten und insbesondere landwirtschaftlich genutzten Flächen so weit als möglich beheben bzw. mildern. Durch Flächentausch und Flächenzusammenlegung sollen ungünstige Flächenzuschnitte minimiert und Umwege vermieden werden. Durch den Flächenerwerb seitens der Vorhabenträgerin wird aller voraussichtlich nach ein Landabzug in den Flurbereinigungsverfahren nicht erforderlich. Ziel eines Flächentauschs und auch der Flurbereinigungsverfahren ist, den Betrieben hofnahe Flächen mit gleichem Ackerflächenanteil zur



Verfügung zu stellen. Im Rahmen des vorgesehenen Flurbereinigungsverfahrens werden auch die Interessen der Pächter berücksichtigt.

Die Betroffenheit der beiden Baumschulbetriebe hat die Planfeststellungsbehörde in ihre Abwägungsentscheidung eingestellt. Eine Existenzgefährdung steht nur hinsichtlich der auf die Zucht von Rhododendren spezialisierten Baumschule im Raum. Die Betroffenheit dieses Betriebs wurde in Abschnitt 2.2.3.11.2.2.3 und 2.7.2.26 geprüft und abgewogen. Die Abwägung der Betroffenheit und der Einwendungen des anderen Baumschulbetriebes erfolgt in Abschnitt 2.7.2.39.

Die Inanspruchnahme des Waldes der beiden in der Stellungnahme angesprochenen Waldbesitzer ist unvermeidbar. Die Vorhabenträgerin versucht, im Verhandlungswege eine Einigung zu erzielen, um eine Enteignung in dem der Planfeststellung nachfolgenden Enteignungsverfahren zu vermeiden. Gelingt dies nicht und wird eine Enteignung erforderlich, ist diese durch das im Allgemeinwohlinteresse liegende Vorhaben gerechtfertigt.

Zerschnittene und überbaute Waldwegeverbindungen werden wieder hergestellt. Die durch das Autobahndreieck überbauten Waldwege werden südlich der A 28 neu hergestellt. Im Bereich zwischen der A 28 und der August-Lauw-Straße verläuft die A 20 parallel zur Otterbäke und somit entlang einer vorhandenen Waldnutzungsgrenze. Mit dem Bauwerk 1-03 wird ein vorhandener Waldweg unterführt. Da im Bereich der Waldbestände die A 20 hauptsächlich zwischen zwei vorhandenen Entwässerungsgräben verläuft, wird die Struktur der Rückegassen nicht maßgeblich beeinflusst. Sollte für eine ordnungsgemäße Forstbewirtschaftung die Herstellung neuer Gassen erforderlich werden, ist der hierfür entstehende Aufwand durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen. Entschädigungsregelungen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die vorhandenen Gräben werden an die neu geplanten Ersatzgewässer angebunden. Die Anlage bzw. Entwicklung von Waldrändern ist in den entsprechenden landschaftspflegerischen Maßnahmen (vgl. Unterlage 9.4) vorgesehen. Die A 20 wird zudem durch einen Wildschutzzaun gesichert, der in Abstimmung mit den Waldbesitzern errichtet wird.

## **2.5.22 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

Mit Stellungnahmen vom 20.07.2015 und 19.12.2016 hat sich das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Standort Oldenburg, als Flurbereinigungsbehörde an dem Planfeststellungsverfahren beteiligt. Das ArL weist auf die erhebliche Betroffenheit der Agrarstruktur durch den Bau der A 20 in seinem Zuständigkeitsbereich hin. Zur Milderung bzw. Vermeidung der landeskulturellen Nachteile, die durch den Bau der A 20 zu erwarten sind, sollen zwei Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang empfiehlt das ArL, dass sich die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit ihm um den möglichst umfangreichen Erwerb von Flächen innerhalb der beiden Flurbereinigungsgebiete bemühen sollte, um einen möglichen prozentualen Landabzug für die Eigentümer zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Das ArL führt weiter aus, dass Mitarbeiter des ArL seit 2012 mit zahlreichen Teilnehmern der beiden Flurbereinigungsverfahren Garnholt und Lehe persönliche Gespräche geführt hätten, um die individuelle Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe zu besprechen und mögliche Lösungsansätze zu erarbeiten.

In seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2016 stellt das ArL fest, dass mit Beschluss vom 06.11.2015 und 12.11.2015 die beiden Flurbereinigungsverfahren A 20-Garnholt und A 20-Lehe gemäß § 87 FlurbG eingeleitet worden seien. Das Verfahren A 20-Garnholt sei seit dem 17.12.2015 bestandskräftig. Gegen die Einleitung des Verfahrens A 20-Lehe sei eine Klage beim OVG Lüneburg anhängig, mit der der Beginn und das Ende der Widerspruchsfrist gegen den Einleitungsbeschluss gerichtlich überprüft werden soll.

Der Planfeststellungsbehörde ist die erhebliche Betroffenheit der Agrarstruktur und einzelner landwirtschaftlicher Betriebe bewusst. Sie hat diese Betroffenheit in ihre Abwägungsentscheidung eingestellt. Sie begrüßt, dass die Vorhabenträgerin bereits frühzeitig mit der Flurberei-



gungsbehörde und den Trägern öffentlicher Belange aus dem Bereich der Landwirtschaft Abstimmungen über die Betroffenheit einzelner Betriebe sowie die Durchführung von Unternehmensflurbereinigungsverfahren getroffen hat. Ebenfalls begrüßt sie die Bemühungen des ArL um die Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten für die einzelnen Betriebe. Die Vorhabenträgerin hat zwischenzeitlich in erheblichem Umfang Flächen erworben, die in die Flurbereinigungsverfahren eingebracht werden und dazu führen, dass aller Voraussicht nach keine Flächenabzüge zur Aufbringung des Grund und Bodens für die Neubaustrasse erforderlich werden. Sie bemüht sich weiterhin um den Erwerb direkt betroffener Flächen und geeigneter Ersatzflächen.

Nach Rücknahme der Klage gegen den Einleitungsbeschluss ist auch das Flurbereinigungsverfahren A 20-Lehe bestandskräftig.

### **2.5.23 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie**

In seiner Stellungnahme vom 12.01.2017 weist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD), Abteilung Archäologie, darauf hin, dass neben den im Erläuterungsbericht dargestellten Bodendenkmälern Burgplatz Dringenburg und Burg Bekhausen im Untersuchungsraum weitere denkmalgeschützte archäologische Fundplätze bekannt seien. Dieses seien ein weiterer vermuteter Standort für die Burg Bekhausen (Rastede, FStNr. 188) sowie zwei weitere Moorwege (Wiefelstede, FStNr. 113 und FStNr. 123). Diese seien obertägig nicht erkennbar und ihr weiterer Verlauf genauer Verlauf sei nicht bekannt. Das NLD führt ferner aus, dass in einigen Streckenabschnitten mit weiteren, bisher unbekanntem Bodendenkmälern zu rechnen sei. Vor Baubeginn seien diese Streckenabschnitte fach- und sachgerecht archäologisch zu untersuchen. Die Kosten hierfür habe die Vorhabenträgerin zu tragen. Das NLD fordert weiterhin, dass durch Bauarbeiten im Umfeld der Dringenburg das Bodendenkmal selbst nicht beeinträchtigt werden darf. Das Areal dürfe weder mit schwerem Gerät befahren noch auf dem Geländematerial gelagert werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Hinweis auf die weiteren drei Bodendenkmäler zur Kenntnis genommen und bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens sowie der Abwägung der Denkmalbelange berücksichtigt (vgl. Abschnitte 2.2.2.2.1.2.8, 2.2.2.2.1.3.8, 2.2.2.3.8 und 2.2.3.15). Die Vorhabenträgerin hat zudem zugesagt, die Bodendenkmäler in den Plänen der Ausführungsplanung darzustellen. Hinsichtlich der Bauarbeiten im Umfeld des Burgplatzes Dringenburg ist festzustellen, dass es zu temporären Beeinträchtigungen des westlichen Randbereichs des Burgplatzes kommen wird, da dieser Bereich bauzeitlich als Umfahungsstrecke für die L 824 dient. Dieses Konzept wurde mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Ammerland) abgestimmt. Hinsichtlich der genannten Streckenabschnitte mit bisher unbekanntem Fundstellen von Bodendenkmälern hat die Vorhabenträgerin zugesagt, in Absprache mit dem NLD eine Prospektion der in Anspruch zu nehmenden Flächen vor Baubeginn durchzuführen. Sollten anschließend Ausgrabungsarbeiten notwendig werden, werden diese ebenfalls in Abstimmung mit dem NLD ausgeführt. Die Kosten für die Voruntersuchungen und gegebenenfalls notwendigen Ausgrabungen trägt entsprechend § 6 Abs. 3 NDSchG die Vorhabenträgerin. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter führt sowie vereinbar mit dem öffentlichen Belang des Denkmalschutzes ist.

### **2.5.24 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

In seiner Stellungnahme vom 06.08.2015 hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) mitgeteilt, dass es aus lagerstättenkundlicher Sicht keine Bedenken gegen den geplanten Sandabbau hat. Aus ingenieurgeologischer Sicht bestehen auch keine Bedenken gegen den Standsicherheitsnachweis für die Böschungen.

Zur Vermeidung nachhalter negativer Auswirkungen auf den Boden regt das LBEG die Einrichtung einer Umweltbaubegleitung an. Kritisch bewertet das LBEG bodenschutzfachlicher



Sicht landschaftspflegerische Maßnahmen, die mit dem Abschieben von Oberboden einhergehen (z.B. Anlage von Blänken) und zum Verlust des belebten und fruchtbaren Oberbodens führen.

Die Anregung zur Einrichtung einer Umweltbaubegleitung ist in der Planung bereits berücksichtigt. Für das Vorhaben ist im Rahmen der Maßnahme 19 V eine Umweltbaubegleitung (UBB) vorgesehen (vgl. auch Nebebestimmung 1.1.5.2 Nr. 2). Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere auch die baubegleitende Überwachung aller allgemeinen und vorhabensspezifischen Umweltstandards und -auflagen zur Vermeidung von Umweltschäden u.a. am Boden.

Die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen zur Realisierung landschaftspflegerischer Maßnahmen ist im Einzelfall unvermeidbar. Bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind daher umweltfachliche Interessen im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Bei der Anlage von Blänken z. B. besitzt der Arten- und Biotopschutz Priorität. Unabhängig hiervon erfolgt die Berücksichtigung der gesetzlichen und verbindlich festgesetzten Umweltauflagen für den Schutz des Bodens. Zu den Aufgaben der Umweltbaubegleitung zählt auch die Prüfung aller Ausführungsunterlagen bezüglich der Einbindung der gesetzlichen und verbindlich festgesetzten Umweltauflagen.

## **2.6 Abwägung der Belange von Naturschutz- und Umweltvereinigungen**

Von den in Niedersachsen gemäß § 3 UmwRG, § 63 Abs. 2 BnatSchG anerkannten Vereinigungen haben sich der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V. und der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V. an dem Planfeststellungsverfahren beteiligt. Sie werden anwaltlich vertreten. Ihr anwaltlicher Vertreter hat mit diversen Schreiben, größtenteils mit Bezugnahmen auf Stellungnahmen aus dem Raumordnungsverfahren oder sonstige Unterlagen, zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Schreiben tragen die Nrn. 485, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 545, 546, 551, 553, 554, 555, 556, 557, 558. Daneben hat die Jägerschaft des Landkreises Ammerland e.V. für die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. zu dem Vorhaben Stellung genommen (Schreiben 1008, 1009, 1014, 1015).

Zudem haben weitere, in Niedersachsen nicht anerkannte Vereinigungen zu dem Vorhaben Stellung genommen: Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser (GNUU), BUND Kreisgruppe Oldenburg-Stadt, BUND Kreisgruppe Ammerland, BUND Kreisgruppe Cuxhaven-Nord, BUND Kreisgruppe Cuxhaven-Süd, BUND Kreisgruppe Cuxhaven, BUND Kreisgruppe Friesland, BUND Kreisgruppe Rotenburg Wümme, BUND Regionalverband Unterweser, BUND Stdtgruppe Bremerhaven im Landesverband Bremen, NABU Regionalgruppe Oldenburg Land, NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven, NABU Kreisverband Cuxhaven, NABU Ortsgruppe Samtgemeinde Beverstedt, NABU Oldenburger Land, NABU Ortsgruppe Rastede, der Natur- und Umweltschutzverein Freldorf-Appeln und die Naturschutzgemeinschaft Ammerland. Diese Vereinigungen werden vom selben Rechtsanwalt wie die anerkannten Vereinigungen vertreten. Dieser hat die o.g. Stellungnahmen auch in Vertretung der nicht anerkannten Umweltvereinigungen abgegeben. Der BUND Kreisgruppe Ammerland hat darüber hinaus ohne anwaltliche Vertretung mit Schreiben Nr. 1003, der BUND Kreisgruppe Cuxhaven mit Schreiben Nr. 1004 und der NABU Ortsgruppe Rastede mit Schreiben Nr. 1005 Stellung genommen.

### **2.6.1 Anerkannte Vereinigungen**

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben am 24.08.2017 war die Möglichkeit zur Stellungnahme anerkannter Vereinigungen klar beschränkt auf Vorschriften, die jedenfalls auch dem Naturschutz bzw. dem Umweltschutz dienen. Hierzu gehören die fachpla-



nerische Planrechtfertigung einschließlich der Bedarf, die Finanzierbarkeit des Vorhabens sowie der Kosten-Nutzen-Faktor nicht<sup>226</sup>. Soweit sich die Stellungnahmen auf diese Aspekte bezogen, waren sie unzulässig. Mit Inkrafttreten der Änderungen des UmwRG ist für UVP-pflichtige Vorhaben die Beschränkung der Rügebefugnis auf dem Umweltschutz dienende Vorschriften entfallen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UmwRG n.F. ist aber weiterhin erforderlich, dass der geltend gemachte Verstoß Belange berührt, die dem satzungsmäßigen Aufgabenbereich der Vereinigung angehören. Es spricht Vieles dafür, dass die fachplanerische Planrechtfertigung einschließlich des Bedarfs, die Finanzierbarkeit des Vorhabens sowie der Kosten-Nutzen-Faktor nicht Belange betreffen, die eine Umwelt- oder Naturschutzvereinigung nach ihrer Satzung fördert, so dass weiterhin keine Rügebefugnis besteht. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde im Sinne einer vollständigen Berücksichtigung des ihr bekannten Sachverhalts in ihrer Abwägungsentscheidung die entsprechenden Darlegungen berücksichtigt.

Dies vorausgeschickt stellt sie zu den Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen Folgendes fest:

### **2.6.1.1 Schreiben Nr. 485**

Der anwaltliche Vertreter macht sich mit Schreiben Nr. 485 für die von ihm vertretenen Vereinigungen und Verbände insgesamt 44 Stellungnahmen aus dem Raumordnungsverfahren bzw. der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens inhaltlich für das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt 1 zu Eigen. Die zu Eigen gemachten Stellungnahmen sind in dem Schreiben aufgelistet. Der anwaltliche Vertreter hatte diese bereits im Planfeststellungsverfahren für Abschnitt 6 der A 20 der Planfeststellungsbehörde übersandt, so dass die Planfeststellungsbehörde auf eine erneute Übersendung verzichtet hat.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu Folgendes fest:

Soweit sich die zu eigen gemachten Stellungnahmen nicht auf den Abschnitt 1 beziehen, werden sie als unzulässig zurückgewiesen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Unterlagen aus dem Raumordnungsverfahren nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind. Die diesen Unterlagen zu Grunde gelegten Daten sind teilweise überholt. Zudem haben die Unterlagen im Raumordnungsverfahren der vorgelagerten Verfahrensstufe entsprechend nicht dieselbe Detailschärfe wie die Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens. Grundlage für den Planfeststellungsbeschluss sind die auf aktueller Datenbasis beruhenden Antragsunterlagen, die die Vorhabenträgerin mit der Antragstellung im Jahr 2015 bzw. der 1. Planänderung 2016 eingereicht hat. Soweit sich die Stellungnahmen auf veraltete oder sonst überholte Angaben in den Unterlagen des Raumordnungsverfahrens beziehen, werden sie ebenfalls zurückgewiesen.

Festzustellen ist weiterhin, dass die Landesplanerische Feststellung als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens den untersuchten Trassenkorridor nicht verbindlich zulässt. Sie entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen. Die Landesplanerische Feststellung ist ihrer Rechtsnatur nach vielmehr eine behördliche gutachterliche Äußerung, deren Ergebnisse Teil des im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigenden Abwägungsmaterials sind (vgl. § 11 Abs. 5 NROG)<sup>227</sup>. Etwaige Fehler des Raumordnungsverfahrens führen nicht zur Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist allein, dass das planfestgestellte Vorhaben den materiell-rechtlichen Anforderungen – hierunter auch raumordnungsrechtliche und landesplanerische Vorschriften – genügt und das geltende Verfahrensrecht beachtet wurde<sup>228</sup>. Einwände, mit denen Verfahrensfehler im Raumordnungsverfahren geltend gemacht werden, die zur Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses führten, werden daher zurückgewiesen.

<sup>226</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.10.2012 – 9 A 18/11, juris Rn. 18.

<sup>227</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 03.12.1992 – 4 C 53/89, NVwZ 1993, 89.

<sup>228</sup> BVerwG, Urt. v. 12.07.1985 – 4 C 40/83, juris Rn. 26.



Die Einwände, die sich gegen die Variantenwahl der Landesplanerischen Feststellung richten, da durch die Variante West 2 das faktische Vogelschutzgebiet „Südliche Jader Marsch“ erheblich beeinträchtigt werde, haben sich erledigt. Die nachteiligen Auswirkungen der Variante West 2 auf das faktische Vogelschutzgebiet wurden erkannt. Mit der Linienbestimmung gemäß § 16 FStrG wurde daher die Variante West 3 als Vorzugsvariante bestimmt. Die Planfeststellungsbehörde hat im Ergebnis ihrer Abwägung diese Variante als vorzugswürdig bestätigt (vgl. dazu Abschnitt 0).

Soweit sich die zu Eigen gemachten Stellungnahmen auf Aspekte beziehen, die noch hinreichend aktuell sind und auch Gegenstand der weiteren vom Rechtsanwalt der anerkannten Vereinigungen eingereichten Stellungnahmen sind, z.B. die vorgetragene Autobahnuntauglichkeit des Wesertunnels, die fehlende Finanzierbarkeit der Elbquerung oder die fehlende Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimawandel, wird auf die nachfolgende Abwägung dieser Stellungnahmen verwiesen.

### **2.6.1.2 Schreiben Nr. 535**

(1) Vorgetragen wird, dass sich die Notwendigkeit des Neubaus der A 20 nicht aus der erforderlichen Hinterlandanbindung der Seehäfen ergeben kann. Die Seehäfen seien über die Schiene ausreichend angebunden.

(2) Die A 20 sei keine kontinentale Verbindung zwischen Metropolregionen, sondern höchstens eine überregionale Verbindung von Mittelzentren zu Oberzentren und zwischen Mittelzentren. Die Einordnung in die Verkehrswegekategorie AS 0/I sei fehlerhaft. Sie habe zudem weder eine Bedeutung für das Transeuropäische Verkehrsnetz, noch könne sie die A 1 maßgeblich entlasten.

(3) Bestritten wird auch die raum- und wirtschaftsstrukturelle Wirkung der A 20.

(4) Bestritten wird die gesamtwirtschaftliche Vorteilhaftigkeit. Das im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans 2003 ermittelte Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1,9 bzw. ein später ermitteltes Nutzen-Kosten-Verhältnis von 4,5 sei fehlerhaft. Die Aufnahme in den weiteren Bedarf sei nicht gerechtfertigt. Gefordert wird die Offenlegung der Berechnungen sowie Berücksichtigung weiterer Studien.

Die Einwände gegen das Vorhaben sind als unbegründet zurückzuweisen:

(1) Anders als in der Stellungnahme dargestellt, dient die A 20 nicht vornehmlich der direkten Hinterlandanbindung der Seehäfen. Verkehrliches Planungsziel ist vielmehr die Verbesserung der Vernetzung zwischen den Häfen Wilhelmshaven, Bremerhaven und Hamburg. Positive Effekte sind insbesondere hinsichtlich optimierter Umfuhren zwischen diesen Häfen zu erwarten, da erstmals eine direkte Verknüpfung durch die A 20 erfolgt. Die Verbindung zwischen den Häfen Hamburg und Bremerhaven ergibt eine prognostizierte Fahrzeitenverkürzung von rund 38 %. Auch die Fahrzeit zwischen dem Jade-Weser-Port und den Häfen Hamburg und Bremerhaven verkürzt sich um 26 % bzw. 12 %.

(2) Bei der A 20 handelt es sich um eine Fernautobahn der Verkehrswegekategorie AS 0/I. Sie verbindet die Metropolregionen Hamburg und Bremen-Oldenburg. Sie ist zudem Bestandteil des Gesamtnetzes des transeuropäischen Verkehrsnetzes. Verkehrliches Planungsziel ist neben der Verbesserung des europäischen Ost-West-Verkehrs und der Schaffung einer durchgängigen Autobahnverbindung zwischen Skandinavien und den Benelux-Staaten auch die Entlastung der A 1 und der A 7. Auch für Transitverkehre hat die A 20 damit eine Bedeutung. Die Entlastungswirkung für die A 1 wurde in der Verkehrsprognose nachgewiesen. Es wird verwiesen auf Abschnitt 2.2.3.3.

(3) Eine angemessene Einbindung in das Fernstraßennetz ist im Ergebnis verschiedenster Studien zur regionalwirtschaftlichen Wirkung eines Autobahnneubaus zumindest eine notwendige Bedingung für eine erfolgreiche regionale Wirtschaftsentwicklung.



(4) Der Bedarf für das Vorhaben wurde mit Aufnahme der A 20 in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen als vordringlicher Bedarf gemäß § 1 Abs. 2 FStrAGB mit dem 6. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 02.12.2016 gesetzlich festgestellt. Das Nutzen-Kosten-Verhältnis der A 20 wurde im BVWP 2030 mit 1,9 bestimmt (A 20 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 23 bei Hohenfelde inkl. Abschnitt 5 der A 26). Nähere Informationen sind transparent im Internet über das Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 des BMVI abrufbar. Auf den Internetseiten des BMVI ist auch die Bewertungssystematik des BVWP einsehbar.

### 2.6.1.3 Schreiben Nr. 536

Vom anwaltlichen Vertreter der anerkannten Verbände werden verschiedene Verfahrensfehler gerügt, u.a. die Unvollständigkeit der ausgelegten Unterlagen, das Verfehlen der Anstoßfunktion und widersprüchliche Angaben in den Unterlagen. Diese Einwände werden zurückgewiesen. Es wird verwiesen auf Abschnitt 2.2.1.3.1 und 2.2.1.3.2.

Darüber hinaus wird vorgetragen, dass der Erläuterungsbericht, der die Umweltverträglichkeitsuntersuchung ersetzen solle, unvollständig sei, da er keinerlei Angaben zu Wechselwirkungen enthalte (1). Es wird gerügt, dass in den Karten der Unterlage 19.2.2, Blätter 1-7, und in den Abbildungen mit den Rote-Liste-Arten die geplante Trasse der A 20 nicht eingetragen sei, so dass die Tierartenfunde nicht nach Lage und Abstand zur geplanten Trasse zugeordnet werden könnten (2). Fehlerhaft sei, dass in der Schalltechnischen und der Luftschadstofftechnischen Berechnung sowie der Verkehrsuntersuchung die Bauphase nicht berücksichtigt wurde. Auch der Bauablauf hätte in den Unterlagen dargestellt werden müssen, um Auswirkungen der Bauarbeiten sachgerecht ermitteln zu können. Es fehle ein Erschütterungsgutachten (3).

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu Folgendes fest:

(1) Die Planfeststellungsbehörde erachtet den Erläuterungsbericht in Bezug auf die Wechselwirkungen nicht als unvollständig. Der Erläuterungsbericht ersetzt nicht die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sondern enthält die allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 UVPG. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass nach der bis zum 28.07.2017 geltenden Fassung des UVPG, die für das hier gegenständliche Planfeststellungsverfahren anzuwenden ist, keine Verpflichtung zur Auslegung einer Unterlage „Umweltverträglichkeitsstudie“ im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht. § 6 Abs. 3 und 4 UVPG verlangen vom Vorhabenträger bestimmte inhaltliche (Mindest-)Angaben, stellen es ihm aber frei, in welcher Form er die Angaben vorlegt. Ausreichend ist, wenn die nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG erforderlichen Angaben auf verschiedene Unterlagen verteilt sind<sup>229</sup>. Die nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG erforderlichen Mindestangaben waren in den ausgelegten Planunterlagen enthalten. Weitere Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens finden sich insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan, im Artenschutzbeitrag, in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, in der Schalltechnischen Untersuchung, im Luftschadstoffgutachten, im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, im Umwelrechtlichen Fachbeitrag zur Seitenentnahme Bekhauser Moor, im Entwicklungskonzept Friedrichsfeld sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Autobahnmeisterei Varel (Unterlagen 1, 17.1, 17.2, 19.1, 19.3, 19.4, 19.6, 19.7, 19.8, 22.7). Diese Unterlagen entsprechen den Anforderungen des § 6 UVPG und berücksichtigen auch ausreichend die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Die Erfassung der ökosystemaren Wechselwirkungen erfolgt über die Funktionen der einzelnen Schutzgüter. Denn auch die schutzgutbezogenen Erfassungs- und Bewertungskriterien enthalten regelmäßig bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen eines Schutzguts zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen und bilden damit die wesentlichen ökosystemaren Wechselwirkungen ab.

<sup>229</sup> BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64/07, juris Rn. 27; BVerwG, Urteil vom 10.10.2006 – 9 B 27/05, juris Rn. 15



(2) Die Unterlage 19.2. ist das floristische-faunistische Gutachten, das eine räumliche Bestandserfassung im Vorfeld der Feintrassierung bzw. Optimierung der Linienführung enthält. Es war Arbeitsgrundlage für die weitere Entwurfsplanung. Die Trasse der A 20 konnte zu diesem Zeitpunkt noch nicht lagegenau dargestellt werden. Die planungsrelevanten Inhalte des Gutachtens sind Bestandteil der Bestands- und Konfliktpläne (Unterlage 19.1.3), in denen die Trasse der A 20 im Maßstab 1:5.000 dargestellt ist. Obwohl dieses Gutachten keine Planunterlage und auch keine Unterlagen nach § 6 UVPG darstellt, hat die Planfeststellungsbehörde im Interesse einer größtmöglichen Information der Öffentlichkeit die Auslegung veranlasst.

(3) Entgegen dem Vortrag in der Stellungnahme wurde im Erläuterungsbericht der Schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17.1.1) in Kapitel 8 der Baulärm berücksichtigt. Hierauf sowie auf Abschnitt 2.2.3.8.3 wird verwiesen. Eine gesonderte Berücksichtigung der Bauphase in der Luftschadstofftechnischen Untersuchung oder der Verkehrsuntersuchung war nicht erforderlich. Schadstoffemissionen in der Bauphase sind nur vorübergehend und unregelmäßig. Der Baustellenverkehr ist nicht Gegenstand der Verkehrsuntersuchung, die der Ermittlung der verkehrlichen Wirkungen der A 20 dient. Die technische Ausführungsplanung der Vorhabenträgerin muss nicht zur Einsicht ausgelegt werden. Die Vorhabenträgerin ist nicht verpflichtet, dem Plan bereits eine vollständig ausgearbeitete Detailplanung zur Bauausführung beizufügen. Im Zeitpunkt der Planauslegung bzw. Planfeststellung steht das konkrete Baukonzept regelmäßig noch nicht fest, da dies auch abhängig von der Bautechnologie der beauftragten Baufirma sowie den Bauverfahren ist. Die detaillierte Bauablaufplanung wird in der Ausführungsplanung erstellt<sup>230</sup>. Die Vorhabenträgerin wurde weiterhin mit Nebenbestimmung 1.1.5.1.2 verpflichtet, die Maßgaben der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen; Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden, Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen) einzuhalten und bei entsprechender Gefährdungslage ein Beweissicherungsverfahren oder einen statischen Nachweis zu führen oder Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Auf diese Weise werden die Anlieger vor Erschütterungen während der Bauzeit geschützt.

#### **2.6.1.4 Schreiben Nr. 537**

Der Rechtsanwalt der anerkannten Vereinigungen nimmt im Schreiben Nr. 537 Bezug auf eine Stellungnahme zur Verkehrsuntersuchung für die Küstenautobahn A 20 Westerstede (A 28) bis Dorchtersen (A 20/Elbquerung) von SSP Consult (Februar 2012) des Büros RegioConsult Verkehrs- und Umweltmanagement aus Dezember 2012, die er mit Schreiben vom 17.12.2012 im Planfeststellungsverfahren für Abschnitt 6 der A 20 übersandt habe. Er macht sich diese Stellungnahme für sämtlich von ihm vertretenen Einwender und Naturschutzvereinigungen zu Eigen. Die Stellungnahme ist dem Schreiben nicht beigefügt.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Einwendung bzw. Stellungnahme zurück. Durch den Hinweis in einem Einwendungsschreiben oder einer Stellungnahme auf Stellungnahmen in einem anderen Verfahren wird das darin enthaltene Vorbringen noch nicht Inhalt des Einwendungsschreibens bzw. der Stellungnahme, solange diese Stellungnahmen nicht mit dem Einwendungsschreiben eingereicht oder nachgereicht werden. Liegen die in Bezug genommenen Stellungnahmen der Einwendung nicht bei, so ist damit für die Anhörungsbehörde und die Planfeststellungsbehörde typischerweise ein zusätzlicher Aufwand und erhebliche Arbeitsschwernis verbunden, sich Kenntnis von deren Inhalt zu verschaffen. Bezugnahmen auf nicht beigefügte Stellungnahmen bergen zudem die Gefahr, dass Unsicherheit und nachträglicher Streit über den genauen Einwendungsinhalt entstehen<sup>231</sup>. Die Verkehrsuntersuchung, auf die sich die Stellungnahme des Büros RegioConsult Verkehrs- und Umweltmanagement bezieht, betrifft den Planungsabschnitt 6 der A 20, befasst sich damit schwerpunktmäßig mit dem östlichen Teilabschnitt der A 20, hier insbesondere dem Raum Bremervörde. Sie ist nicht Gegen-

<sup>230</sup> Vgl. BVerwG, Urt.v. 03.03.2011 – 9 A 8/10, juris Rn. 21s. auch BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 14/15, juris Rn. 28; BVerwG, Urt.v. 10.07.2012 – 7 A 11/11, juris Rn. 68.

<sup>231</sup> BVerwG, Beschl. v. 28.12.2011 – 9 B 59/11, juris Rn. 7; BVerwG, Urt. v. 23.04.1997 – 11 A 7/97, juris Rn. 40.



stand des Planfeststellungsverfahrens für Abschnitt 1. Die als Unterlage 22-2 vorgelegte Verkehrsuntersuchung für Abschnitt 1 ist fachlich und methodisch fehlerfrei und stellt die verkehrlichen Wirkungen der A 20, Abschnitt 1, plausibel dar (vgl. Abschnitt 2.2.3.3.1.2.).

### 2.6.1.5 Schreiben Nr. 538

In dieser Stellungnahme trägt der anwaltliche Vertreter vor, dass die in den Planunterlagen enthaltenen Aussagen zur Abschnittsbildung und Vorausschau nicht haltbar seien. Aus FFH- und artenschutzrechtlichen Gründen stünden in den Folgeabschnitten dem Gesamtvorhaben vielmehr unüberwindbare Hindernisse entgegen. Da die im Raumordnungsverfahren vorgenommenen FFH-Vorprüfungen und artenschutzrechtlichen Betrachtungen nicht mit der erforderlichen Prüffintensität durchgeführt worden seien, seien habitat- und artenschutzrechtliche Hindernisse nicht erkannt worden. Auch sei aus diesem Grund die Wahl der Vorzugstrasse im Raumordnungsverfahren fehlerhaft.

Die Planstellungsbehörde schließt sich der Auffassung der anerkannten Vereinigungen nicht an. Weder stehen dem Vorhaben in der Vorausschau unüberwindbare Hindernisse entgegen, noch ist die Variantenentscheidung in der Landesplanerischen Feststellung fehlerhaft, vgl. Abschnitte 2.2.3.2.2, 2.2.3.5.1.3 und 0. Anders als in der Stellungnahme vorgetragen, muss im Rahmen der Planfeststellung für einen einzelnen Abschnitt nicht mit derselben Prüfungsintensität der Frage nach den Auswirkungen auf nachfolgende Planabschnitte oder gar auf das Gesamtvorhaben nachgegangen werden. Wäre dies so, würden der Zweck und die Vorteile der Abschnittsbildung, nämlich die Ermöglichung einer praktikablen, effektiv handhabbaren und leichter überschaubaren Planung, wieder zunichte gemacht. Erforderlich, aber auch ausreichend ist vielmehr eine summarische Prüfung, ob der Verwirklichung des Gesamtvorhabens keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG erfährt die grundsätzliche Zulässigkeit der Abschnittsbildung durch das Habitat- und Artenschutzrecht keine Einschränkung. Die im Rahmen der Vorausschau zu tätige Prognose fällt nicht schon deshalb negativ aus, weil das Vorhaben im weiteren Verlauf voraussichtlich nachteilige Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet haben kann oder haben wird; vielmehr ist auch zu berücksichtigen, ob es möglich erscheint, mit Hilfe von Schutzmaßnahmen die Verträglichkeit zu gewährleisten oder aufgrund einer Abweichungsprüfung zur Zulässigkeit des Vorhabens zu gelangen; für das Artenschutzrecht gilt entsprechendes<sup>232</sup>. Nach diesen Maßgaben der Rechtsprechung ist die Vorhabenträgerin damit nicht verpflichtet, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Planungsabschnitt 1 auch für die nachfolgenden Planungsabschnitte der A 20 in gleicher Prüftiefe die möglichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete oder besonders und streng geschützte Arten zu untersuchen. Als Unterlage 22-8 hat die Vorhabenträgerin eine Vorausschau zur abschnittswisen Planfeststellung der A 20 vorgelegt, die sich auf die Vereinbarkeit mit dem Habitat- und Artenschutzrecht konzentriert. Können hiernach in einzelnen Planungsabschnitten Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten nicht von vornherein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wird nachvollziehbar prognostiziert, dass durch geeignete Schutz-, Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen die FFH-Verträglichkeit gewährleistet werden kann. Ebenso wird auf die Vermeidbarkeit artenschutzrechtlicher Verbote eingegangen. Es werden keine Hindernisse aufgezeigt, die zu einer Unzulässigkeit des Gesamtvorhabens oder einzelner Planungsabschnitte führen können. FFH-Vorstudien dienen nicht der abschließenden Verträglichkeitsprüfung sondern der Einschätzung des europarechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen des Raumordnungsverfahrens. Anhand dieser Vorbeurteilung kann fachbezogen und sachgerecht eingeschätzt werden, ob es sich um unüberwindbare Konflikte handelt oder ob geeignete Problemlösungen bekannt, erprobt und naheliegend sind. Die Untersuchungsinhalte und -tiefe der FFH-Vorstudien orientieren sich an der Zielsetzung, etwaige Planungshindernisse frühzeitig zu identifizieren und die Ergebnisse in die Linienplanung zu implementieren. Die in der Ein-

<sup>232</sup> St. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18/15, juris Rn. 32 f.; BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14/12, juris Rn. 151; BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, juris Rn. 270 f.



wendung angeführten Untersuchungsdetails, Zeitpunkte, räumlichen Abgrenzungen, Bestandserhebungen, Definitionen und Bewertungen stellen indes den üblichen Bearbeitungsstandard der FFH-Verträglichkeitsprüfungen und der Artenschutzbeiträge im Rahmen der abschließenden Entwurfsplanung dar. Zielsetzung auf dieser Ebene ist die Optimierung des Vorhabens im Zusammenhang mit einer Feintrassierung sowie der Ausweisung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, um keine Verbotstatbestände auszulösen.

Auch die Prüftiefe im Raumordnungsverfahren führt nicht dazu, dass die Variantenentscheidung in der Landesplanerischen Feststellung fehlerhaft ist. Der Variantenuntersuchung im Raumordnungsverfahren ist immanent, dass die Linienplanung nicht parzellenscharf und mit straßenbautechnischen Details erfolgt. Eine detaillierte Untersuchung und Ableitung möglicher Beeinträchtigungen ist daher weder möglich, noch erforderlich. Grundsätzliche planungsrelevante Konflikte mit dem Habitat- und Artenschutzrecht wurden jedoch erkannt und bei der Variantenentscheidung berücksichtigt. In der anschließenden Entwurfsplanung der einzelnen Abschnitte wird die Linienführung im Planungskorridor optimiert, unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der dann vorzunehmenden FFH-Verträglichkeitsstudien und artenschutzfachlichen Untersuchungen.

#### **2.6.1.6 Schreiben Nr. 539**

In Schreiben Nr. 539 wird, u.a. unter Bezugnahme auf eine „Stellungnahme zum Vorhaben A 20 Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg“, vorgetragen, dass das Straßenbauvorhaben mit verbindlichen Zielen zur Verbesserung des Klimas und zur Abmilderung der treibhausbedingten Erwärmung unvereinbar sei. Die Auswirkungen auf das Klima seien unzureichend untersucht worden. Auch die Folgen für das Schutzgut Boden seien nicht berücksichtigt worden.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen der UVP (Abschnitt 2.2.2) die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima, Luft und Boden im Rahmen des rechtlich Erforderlichen überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter der Zulassung nicht entgegenstehen (vgl. Abschnitte 2.2.2.3.3, 0 und 0 sowie 2.2.3.8.4). Hierauf wird verwiesen. In Bezug auf die gerügte unzureichende Berücksichtigung der Folgen des Vorhabens für das Klima und die Erderwärmung ist festzuhalten, dass die Auswirkungen des Neubaus der A 20 auf den Klimawandel bzw. das globale Klima nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG dient der Umsetzung von Art. 3 2. Spiegelstrich der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175 S. 40). Dieser Richtlinie sind keine Erwägungen vorangestellt, die mit den Erwägungsgründen Nr. 7 und Nr. 13 der Nachfolgerichtlinie 2014/52/EU vergleichbar oder identisch sind. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass Art. 3 2. Spiegelstrich der Richtlinie 85/337/EWG die Auswirkungen eines Projekts auf das globale Klima nicht zum Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung machen wollte<sup>233</sup>. Für diese Schlussfolgerung spricht nicht nur ein Vergleich der den beiden Richtlinien vorangestellten Erwägungen, sondern auch der unterschiedliche Stand von Wissenschaft und Forschung im jeweiligen Erlasszeitpunkt. Bei Erlass der Richtlinie 85/337/EWG vor über 30 Jahren waren der Klimawandel und seine Folgen noch nicht oder nur kaum Gegenstand der wissenschaftlichen und öffentlichen Diskussion. Hinzu kommt, dass zum damaligen Stand der Wissenschaft und Forschung die Auswirkungen eines Vorhabens auf das nationale, kontinentale oder globale (Makro)Klima nicht ermittelbar waren. Noch heute sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf dieser räumlichen Ebene quantitativ kaum abschätzbar und darstellbar. Gesicherte technische und wissenschaftliche Erkenntnisse über die Wirkungszusammenhänge zwischen dem Immissionsbeitrag eines Vorhabens und Veränderungen des Makroklimas liegen nicht vor<sup>234</sup>. Weiterhin ist der globale

<sup>233</sup> BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9/15, juris Rn. 180; BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015, 4 B 59/14, juris Rn. 42; VGH München, Urt. v. 19.02.2014, 8 A 11/40040 u.a., juris Rn. 880.

<sup>234</sup> S. BR-Drs. 655/12, S. 9; vgl. auch OVG Münster, Urt. v. 16.06.2016, 8 D 99/13.AK, juris Rn. 409 und VGH Mannheim, Urt. v. 20.07.2011, 10 S 2102/09, juris Rn. 57.



Klimaschutz als solcher nicht Gegenstand des Abwägungsmaterials für das hier planfestzustellende Vorhaben. Klimaveränderungen können nicht dem Vorhaben A 20, 1. Bauabschnitt, zugerechnet werden. Der Klimaschutz stellt einen die Umwelt insgesamt betreffenden öffentlichen Belang dar, der nicht im Rahmen eines Einzelvorhabens bewältigt werden kann. Die Umsetzung klimapolitischer Erwägungen ist deshalb nicht Gegenstand des Prüf- bzw. Abwägungsprogramms in einem vorhabenbezogenen Zulassungsverfahren<sup>235</sup>. Restriktionen für Verkehrsvorhaben aus Gründen des globalen Klimaschutzes fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gesetzgebers.

#### **2.6.1.7 Schreiben Nr. 540**

Der anwaltliche Vertreter hat mit Schreiben Nr. 540 zu den Lärmimmissionen des Vorhabens Stellung genommen. Er rügt zunächst, dass die Schalltechnische Untersuchung, die im Jahr 2015 auslag, veraltet sei und die prognostizierten Lärmimmissionen daher unterschätzt würden. Die Planunterlagen enthielten zudem kein schlüssiges Konzept zur Bewältigung des Verkehrslärms im nachgeordneten Straßennetz. Nicht nachvollziehbar sei, warum auf die Verwendung lärmindernden Asphalts (OPA) verzichtet werde. Der in Unterlage 17.1.3 verwendete Kostenansatz wird als zu hoch in Frage gestellt.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwände zurück. Mit der 1. Planänderung 2016 hat die Vorhabenträgerin eine aktualisierte Schalltechnische Untersuchung vorgelegt, der die prognostizierte Verkehrsbelastung der A 20 für den Prognosehorizont 2030 zugrunde liegt. Gegenüber den schalltechnischen Berechnungen zum Prognosehorizont 2025 nehmen die Emissionspegel der durchgängigen Strecke der A 20 im Abschnitt 1 um bis zu 0,8 dB(A) im Tageszeitraum ab. Dies hat zur Folge, dass der Anspruch auf Lärmvorsorge an drei Gebäuden entfällt.

Unterlage 17.1.4 untersucht die Lärmauswirkungen des 1. Bauabschnitts auf das nachgeordnete Straßennetz. Sie wurde mit der 1. Planänderung 2016 auf die Verkehrsbelastung für den Prognosehorizont 2030 aktualisiert. Die Planfeststellungsbehörde hat die Unterlage geprüft und für nachvollziehbar befunden. In Abschnitt 2.2.3.8.2.7 stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass drei Gebäude an der A 31, 28 Gebäude an der A 28 und ein Gebäude an der A 29 Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach haben. Dieser Anspruch wird in Abschnitt 1.1.5.1.1 Nr. 3 festgestellt. Hierauf wird verwiesen.

Aus der Unterlage 17.1.3 (S. 6) ergibt sich, dass die Vorhabenträgerin in den Variantenvergleich der Schallschutzmaßnahmen auch OPA einbezogen hat, auf eine nähere Untersuchung aufgrund Unverhältnismäßigkeit der Kosten aber verzichtet hat. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die Herstellungs- und Erhaltungskosten für OPA sowie den vorgesehenen Splitmastixasphalt wurden ermittelt und sind in Anhang 1 und 2 der Unterlage 17.1.3 dokumentiert. In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme legt die Vorhabenträgerin ergänzend dar, dass die Erstellungskosten gemäß Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV) kapitalisiert wurden, um die Lebensdauer (OPA = 15 Jahre/ Splitmastix oder Vergleichbar = 25 Jahre) zu berücksichtigen. Die angesetzten Kosten wurden vom zentralen Geschäftsbereich der NLStBV bereitgestellt. Aus Instandhaltungsgründen beträgt die Mindesteinbaulänge 1 km, so dass sich Gesamtkosten von ca. 1,4 Mio. EUR für die Berücksichtigung eines OPA im Rahmen des Variantenvergleichs ergeben. Bei zwei betroffenen Gebäuden sind diese Kosten unabhängig von der Wirksamkeit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig (vgl. Abschnitt 2.2.3.8.2.5).

#### **2.6.1.8 Schreiben Nr. 541**

Mit Schreiben Nr. 541 macht sich der anwaltliche Vertreter das beigefügte Einwendungsschreiben Nr. 72 für die von ihm vertretenen anerkannten Naturschutzvereinigungen und Einwender zu eigen. Die Einwender rügen, dass im Raumordnungsverfahren die Linie der A 20 verbindlich festgestellt worden sei, ohne dass eine Beteiligung möglich gewesen wäre. Sie zweifeln

<sup>235</sup> VGH München, Urt. v. 19.02.2014, 8 A 11/40040 u.a., juris Rn. 879.



das Ergebnis der Linienbstimmung an (1). Die Angaben zu den Kosten für den Bau der A 20 seien widersprüchlich. Befürchtet wird eine erhebliche Kostensteigerung, vergleichbar mit dem Bau des Berliner Flughafens oder der Elbphilharmonie. Unklar sei auch, welche Kosten für die Herrichtung der Ausgleichsfläche am ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld entstehen würden (2). Die Verkehrsprognose mit Prognosehorizont 2025 wird als veraltet gerügt (3). Der Bau der A 20 sei nur bei einem ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnis, unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange, gerechtfertigt (4). Der Kauf von Grundstücken, die für das Vorhaben in Anspruch genommen werden, durch die Vorhabenträgerin sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht zulässig (5). Die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL werde nicht geprüft. Das Vorhaben verstoße gegen das Verschlechterungsverbot. Die Trinkwassergewinnung im Wasserschutzgebiet Nethen werde gefährdet (6). Die Abschnittsbildung sei unzulässig, da der Bauabschnitt 1 der A 20 keine eigenständige Verkehrsfunktion habe. Die Abschnitte 1-3 müssten gemeinsam planfestgestellt werden, da anderenfalls die betroffenen Belange nicht ausreichend berücksichtigt würden (7). Der Seepark Lehe sei in der Schalltechnischen Untersuchung fehlerhaft als Sondergebiet eingestuft worden. Heranzuziehen seien die Immissionsrichtwerte der DIN 18005 für Ferienhaus- und Wochenendgebiete. Die Bewohner des Seeparks Lehe hätten Anspruch auf umfassenden Lärmschutz (8). Aufgrund von Änderungen des Grundwasserstandes werden Schäden an Wegen und Straßen der Gemeinschaftsflächen der Eigentümergemeinschaft Seepark Lehe sowie den Gebäuden der Eigentümer befürchtet. Es könne auch zu Leitungsbrüchen kommen. Gefordert wird eine umfassende Beweissicherung und Regelung von Schadensfällen vor der Genehmigung der A 20 (9). Durch die Abbaumaßnahmen und die Straßenbauarbeiten komme es zu Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Erholungswerts des Seeparks durch Lärm und Staub (10). Durch Lärmimmissionen gehe der Erholungswert des Seeparks Lehe sowie der umgebenden Naherholungsgebiete verloren (11). Die Schalltechnische Untersuchung sei fehlerhaft, in vielen Bereichen komme es zu gesundheitsgefährdenden Verkehrslärmimmissionen (12). Durch die Zunahme der Feinstaubbelastung komme es zu Gesundheitsgefahren. In den Antragsunterlagen sei nicht erkennbar, an welchen Wohnhäusern und sonstigen Fläche es zu einer Erhöhung der Feinstaubbelastung komme (13). Das im BVWP ermittelte Nutzen-Kosten-Verhältnis der A 20 von 1,9 sei fehlerhaft. Es rechtfertige nicht die Aufnahme des Projekts in den weiteren Bedarf des Bedarfsplans. Gefordert wird die Offenlegung der Berechnungen (14). Vorgetragen wird weiterhin, dass der bestehende Wesertunnel nicht autobahntauglich sei und sämtliche Bauabschnitte der A 20 daher nicht planfeststellbar seien (15). Zudem seien eine Nullvariante und eine Null-Plus-Variante, d.h. der Ausbau von Ortsumgehungen und der 3-spurige Ausbau von Teilstücken des bestehenden Straßennetzes, vorzugswürdig, da der verkehrliche und volkswirtschaftliche Nutzen höher sei. Bauabschnitt 1 trage nicht zur Entlastung der A 1 bei. Der Ausbau anderer Verkehrsträger (Bahn, Fährverkehr) sei nicht berücksichtigt worden (16). Durch den Bau der A 20 verringere sich der Verkehrswert der Grundstücke im Seepark Lehe, insbesondere durch Lärmimmissionen während der Bauphase und den Betrieb der Autobahn. Ferienhäuser ließen sich nur noch schwer vermieten oder verkaufen. Zudem sei die Überlebensfähigkeit des örtlichen Einzelhandels bedroht, da Kunden über die A 20 in größere Städte fahren würden. Die verbrauchernahe Versorgung sei gefährdet (17). Es wird eingewandt, im Seepark Lehe bestünde einzigartige Natur und Ruhe. Im Seepark beziehungsweise im Bereich Garnholt würden unzählige Arten von Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und an den Seen / Gewässern (Otterbäke) hätten sich seltene Pflanzen angesiedelt. Auch würden der See / das Fließgewässer von verschiedenen Wildarten als Tränke genutzt (18). Es gingen große Flächen mit unterschiedlichen Biotoptypen verloren; das Vorhaben schädige wertvolle Biotoptypen, u.a. naturnahe Moore mit feuchten bis nassen Standorten und verschiedene andere ökologisch hochwertige Biotoptypen. Die Zerstörung dieser Biotope sei nach Naturschutzrecht verboten (19). Es wird auf das Vorkommen von zehn Fledermausarten im Seepark Lehe und im gegenüber liegenden Wald sowie auf den europarechtlichen Schutz hingewiesen. Der Bau der A 20 verstoße in Teilen gegen die Berner Konvention, das Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen (UNEP/EUROBATS), die Bonner Konvention



(UNEP/CMS), das NAGBNatSchG und das BNatSchG. Das Gutachten über die Fledermausbestände des Seeparks und des gegenüberliegenden Waldes wird angezweifelt. Die Bestände im Seepark seien nicht aktuell erfasst worden. Zudem flögen die Fledermäuse nicht nur parallel zum Seepark, vielmehr kämen sie in den Abendstunden aus den Wäldern, um über den Wasseroberflächen Mücken zu jagen. Darüber hinaus kämen viele Wildtiere zum See, um Flüssigkeit aufzunehmen. Durch die A 20 würde das Gebiet durchschnitten. In Bezug auf die Fledermäuse würden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst, weil der Flugkorridor ungesichert bliebe (20). Das Vorhaben missachte die klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland. Das Abtragen der Moorböden bedeutet ein massives Aufschließen des CO<sub>2</sub>-Depots Moor sowie einen immensen Aushub an Torf, der entsprechend entsorgt werden müsse (21).

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen als unbegründet zurück.

(1) Die Landesplanerische Feststellung als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens lässt den untersuchten Trassenkorridor nicht verbindlich zu. Die Landesplanerische Feststellung ist ihrer Rechtsnatur nach vielmehr eine behördliche gutachterliche Äußerung, deren Ergebnisse Teil des im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigenden Abwägungsmaterials sind. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens in ihre Abwägungsentscheidung eingestellt (vgl. Abschnitt 0). Die Öffentlichkeit wurde am Raumordnungsverfahren beteiligt. Die gemäß § 15 Abs. 3 NROG geforderte Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit wurde durch die öffentliche Auslegung der vollständigen Antragsunterlagen für einen Monat in den betroffenen Samtgemeinden, Einheitsgemeinden und Landkreisen – nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung – sowie durch Information durch die Presse sichergestellt. Es bestand entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 UVPG im Verfahren der Linienbestimmung (§ 16 Abs. 1 FStrG) nicht vorgesehen, wenn der Linienbestimmung ein Raumordnungsverfahren mit Prüfung der Umweltverträglichkeit und Öffentlichkeitsbeteiligung vorausgegangen ist. Dies war bei der A 20 der Fall. Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor.

(2) Aus der Projektdarstellung zum BVWP 2030 ist ersichtlich, dass die Kosten für das Gesamtprojekt A 20 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 23 bei Hohenfelde inklusive des 5. Abschnitts der A 26 bei rund 3,2 Mrd. EUR liegen. Die Kosten für den Bauabschnitt 1 liegen bei 161 Mio. EUR. Die Umsetzung der Ausgleichsfläche in Friedrichsfeld führt einschließlich der langfristigen Unterhaltungskosten und Kampfmittelbeseitigung zu Kosten von ca. 7 Mio. EUR, wobei die reinen Herstellungskosten ca. 2 Mio. EUR betragen.

(3) Der Einwand ist erledigt. Mit der 1. Planänderung hat die Vorhabenträgerin eine aktualisierte Verkehrsprognose mit Prognosehorizont 2030 vorgelegt.

(4) Bei Aufstellung des BVWP 2030 wurde das Kosten-Nutzen-Verhältnis der A 20 ermittelt. Durch die Aufnahme in den vordringlichen Bedarf wird bestätigt, dass der Bau der A 20 über ein ausreichendes Kosten-Nutzen-Verhältnis verfügt.

(5) Das BMVI hat den vorzeitigen Grunderwerb zum Bau der A 20 genehmigt, um den schwerwiegenden Eingriff in die Agrarstruktur durch eine derartige Baumaßnahme bereits im Vorfeld abzumildern. Um die Last der Flächenabgabe auf möglichst viele Schultern zu verteilen, wurden zwei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet. Für diese Verfahren hat der Unternehmens-träger ausreichend Fläche einzubringen. Mit frühzeitigem Ankauf von Fläche können der Eingriff in stark betroffene Betriebe rechtzeitig abgemildert und Existenzgefährdungen vermieden werden.

(6) Die Vorhabenträgerin hat mit der 1. Planänderung als Unterlage 22-7 den Fachbeitrag WRRL vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat in Abschnitt 2.2.3.10.2 festgestellt, dass das Vorhaben mit den §§ 27, 47 WHG vereinbar ist. Das Wasserschutzgebiet Nethen wird nicht gefährdet. Die geplante A 20 liegt rd. 1 km nördlich des Wasserschutzgebiets Nethen, das geplante Abbaugewässer rd. 900 m. Die Autobahntwässerung wird hier in nördliche



Richtung erfolgen. Weiterhin erfolgt eine Reinigung über Behandlungsanlagen bzw. über Versickerung über die belebte Bodenzone. Ergänzend wird verwiesen auf Abschnitt 2.6.1.21.

(7) Die Abschnittsbildung bei der Planung und Genehmigung der A 20 ist rechtmäßig. Es wird verwiesen auf Abschnitt 2.2.3.2.2. Dort wird auch festgestellt, dass der Abschnitt 1 durch die Anbindung an das vorhandene Verkehrsnetz eine eigenständige Verkehrsfunktion hat.

(8) Die Immissionsgrenzwerte für den Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche bei Bau oder wesentlicher Änderung von Straßen ergeben sich aus § 2 der 16. BImSchV. Die DIN 18005 ist nicht anwendbar. Für den Seepark Lehe wurden entsprechend der ständigen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung die Immissionsgrenzwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete herangezogen. Diese werden deutlich unterschritten. Es besteht kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen, vgl. Abschnitt 2.2.3.8.2.4.6. Die Bedeutung des Seeparks Lehe und des umgebenden Bereichs für die Erholung wurden bei der Planung und in der UVP berücksichtigt. Es wird verwiesen auf die Abschnitte 2.2.2.2.1.3.1, 2.2.2.2.1.3.7 und 2.2.3.5.2.5.

(9) Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Befürchtungen von Schäden durch Grundwasserabsenkungen sich auf die Folgen der Seitenentnahme Bekhauser Moor beziehen. Im Hydrogeologischen Fachbeitrag zur Seitenentnahme (Unterlage 22-6, S. 13 f.) wird nachvollziehbar dargelegt, dass es während der Abbauphase insbesondere zu Beginn der Abbautätigkeiten zu einer Grundwasserabsenkung kommen kann. Bei einem vollständig angelegten Abbaugewässer müsste der Seewasserspiegel im Abbaugewässer um mehr als 1,60 m absinken, um Auswirkungen auf den rd. 160 m entfernten See im Seepark Lehe zu haben. Durch den Abbaubeginn im zentralen Bereich und die zunächst nordöstliche bis östliche Abbaurichtung können aber ausreichend große Abstände zum Seepark Lehe eingehalten werden. Die Seitenentnahme führt zu dauerhaften Grundwasserabsenkungen im Oberstrom (Südwesten) und dauerhaften Grundwassererhöhungen im Unterstrom (Nordosten) von jeweils ca. 0,65 m. Die maximale Auswirkungsreichweite der Absenkungen und Aufhöhungen beträgt rund 65 m. Bereits nach einer Entfernung von 12 m zur Abbaustätte nimmt die Absenkung allerdings deutlich ab. Von einer Beeinflussung der Seewasserstände der umgebenden Seen, insbesondere des Sees am Seepark Lehe, ist daher nicht auszugehen. Schädigungen an Gebäuden und Straßen im Seepark Lehe durch Veränderung des Grundwassers können ausgeschlossen werden. Die Grundwasserfließrichtung ändert sich nicht durch die Baumaßnahme. Der Grundwasserleiter wird durch das Bauverfahren nicht verändert bzw. beeinträchtigt. Im Maßnahmenblatt 100.2 A und in Nebenbestimmung 1.1.5.3 sind umfangreiche Maßnahmen zur Beweissicherung in Reichweite der maximal zulässigen Grundwasserabsenkung festgelegt. Sollte sich im Zuge dieser Beweissicherung die Notwendigkeit einer ergänzenden Beweissicherung ergeben, wird diese auf Kosten der Vorhabenträgerin durchgeführt. Für den Bau der eigentlichen Autobahn sind keine großräumigen Grundwasserabsenkungs-/entspannungsmaßnahmen vorgesehen, so dass etwaige hierdurch bedingte Schäden nicht auftreten können. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

(10) Gesundheitsgefährdende Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen sind ausgeschlossen. Mit Nebenbestimmung 1.1.5.1.2 und 1.1.5.1.3 sind Schutzmaßnahmen angeordnet. Die Beeinträchtigungen des Erholungswerts wurden in der UVP ermittelt und bewertet.

(11) Die Beeinträchtigungen des Seeparks Lege durch Verkehrslärm wurde geprüft. Es besteht kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen, vgl. Abschnitt 2.2.3.8.2.4.6. Die Methodik zur Ermittlung der Schallauswirkungen des Vorhabens ist durch die 16. BImSchV und die RLS-90 verbindlich vorgegeben. Die Berücksichtigung von Geräuschquellen wie z.B. Fahrbahnmarkierungen ist hiernach nicht vorgesehen und durfte daher in die Schalltechnische Untersuchung nicht einfließen. Die Forderung nach zusätzlichen Untersuchungen ist daher abzulehnen. Die Bedeutung des Seeparks Lehe und des umgebenden Bereichs für die Erholung wurden bei der Planung und in der UVP berücksichtigt. Es wird verwiesen auf die Abschnitte 2.2.2.2.1.3.1, 2.2.2.2.1.3.7 und 2.2.3.5.2.5.



(12) Die Schalltechnische Untersuchung wurde nach fachlich anerkannten Standards erstellt. Untersucht wurden auch die Auswirkungen der Lärmzunahme im nachgeordneten Straßennetz. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, die Ergebnisse in Frage zu stellen. Es wird verwiesen auf Abschnitt 2.2.3.8.2.

(13) Gesundheitsgefährdungen durch eine vorhabenbedingte Zusatzbelastung durch Schadstoffmissionen, insbesondere Feinstaub, können ausgeschlossen werden. Die Luftschadstofftechnische Untersuchung zeigt methodisch fehlerfrei auf, dass bei Betrachtung der Gesamtbelastung (Hintergrundbelastung und vorhabenbedingte Zusatzbelastung) die Grenzwerte der 39. BImSchV selbst direkt am Fahrbahnrand deutlich unterschritten werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird verwiesen auf Abschnitt 2.2.3.8.4.

(14) Zum Einwand gegen das Nutzen-Kosten-Verhältnis der A 20 wird auf die Abwägung von Argument (4) in Schreiben Nr. 535 verwiesen (Abschnitt 2.6.1.2).

(15) Die Weserquerung wurde als Zwangspunkt für die Linienbestimmung der A 20 betrachtet. Die Untersuchungen haben ergeben, dass der vorhandene Wesertunnel in die Planung der A 20 integriert werden kann und in eine Bundesautobahn umgewidmet werden soll (vgl. Abschnitt 0). In ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass für die Weserquerung eine Risikobetrachtung durchgeführt wurde. Durch den zusätzlichen Verkehr der A 20 wird die Weserquerung um rund 17 Tds. Fahrzeuge am Tag mehr belastet. Die zusätzlichen Verkehre führen zu einer Steigerung des Unfallrisikos. Im Ergebnis sind die Lüftung und die Entwässerung/Stromversorgung anzupassen und die Defizite für die zu starke Tunnellängsneigung, das Fehlen von Seitenstreifen oder Pannenu. Nothaltebuchten und der zu große Abstand zwischen den Notausgängen anzupassen. Die notwendigen Maßnahmen (Möglichkeiten der Verkehrslenkung, Detektion von Liegenbleibern, etc.) wurden geplant und mit den Sicherheitskräften abgestimmt. Die Weserquerung erreicht trotz der baulichen Abweichungen somit mindestens das Sicherheitsniveau eines richtlinienkonformen Referenztunnels, der keine baulichen Defizite hat. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

(16) Im Zuge der Bundesverkehrswegeplanung 2030 ist eine verkehrsträgerübergreifende Betrachtung erfolgt. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem 6. FStrAbÄndG beschlossen, dass für den Bau der A 20 ein vordringlicher Bedarf besteht. An diese gesetzliche Bedarfsfeststellung ist die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich gebunden. Die Straßenbauverwaltung hat den gesetzlichen Auftrag erhalten, eine Autobahn von Westerstede nach Drochtersen zu planen. In Abschnitt 2.2.3.5.1.1 und 2.2.3.5.1.2 wurde geprüft, ob anstelle des Baus der A 20, Abschnitt 1, eine Null- oder Null-Plus-Variante vorzugswürdig ist. Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass weder Anlass für den Verzicht auf den Bau der A 20 besteht, noch dass ein Ausbau des Bestandsnetzes eine geeignete Alternative zur A 20 ist.

(17) Nicht ausgeschlossen ist, dass der Grundstücksmarkt auf den Bau der A 20, Abschnitt 1, mit Wertminderungen der in näherer oder weiterer Nachbarschaft liegenden Grundstücke reagiert, auch wenn – wie im Fall des Seeparks Lehe – deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Der Verkehrswert wird allerdings durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflussosphäre des Planungsträgers. Eine als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung eines



Nachbargrundstücks ist weder als Belang in die Abwägung einzustellen noch zu entschädigen<sup>236</sup>. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, so dass folglich eine Veränderung der Lagegunst als Ausfluss der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG vom Grundstückseigentümer hinzunehmen ist<sup>237</sup>. Entschädigungsansprüche bestehen nicht.

(18) Die vorgelegten Unterlagen bieten eine hinreichende Datenbasis zur Würdigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Im Übrigen sind die Ausführungen in der Einwendung nicht hinreichend substantiiert, um ihnen vertiefend nachgehen zu können. Die Erholungsnutzung am Seepark Lehe wurde sowohl bei der UVP-Schutzgut-Betrachtung Mensch (vgl. Unterlage 1) als auch bei der Linienoptimierung im Zuge der Entwurfsplanung und der Ausweisung von weitergehenden Schutz-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen eingehend berücksichtigt (vgl. Unterlage 9.2). In diesem Zusammenhang sind insbesondere zu nennen das Abrücken der Autobahn-Trasse vom Seepark (Mindestabstand zur Bebauung etwa 275 m, überwiegend jedoch über 500 m), die Herstellung eines 4 m hohen Landschaftswalles auf einer Länge von etwa 1,5 km, die intensive Eingrünung der Trasse und des Landschaftswalles und die Arrondierung einer Waldfläche südwestlich der K 130.

Im Wirkraum des Vorhabens wurden die vorkommenden und möglicherweise durch die geplante Trasse betroffenen Tier- und Pflanzenarten entsprechend der fachbezogenen Methodenstandards von ausgewiesenen Fachleuten erfasst (vgl. Unterlage 19.2). Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Kartierung von Tieren, Pflanzen und Biotopen erfolgte entsprechend dem Raum, in dem durch das Vorhaben Störungen und Schädigungen auftreten können (direktes Baufeld --> etwa 100 m-Korridor; Funktionsraum für die meisten faunistischen Artengruppen, Biotope und Umweltmedien --> etwa 800 m-Korridor; erweitertes Untersuchungsgebiet z.B. für die Avifauna --> etwa 2.000 m-Korridor). Grundsätzlich ist ein Vorhabensträger nicht in der Pflicht, das vollständige Arteninventar eines Raumes zu erheben, was nicht leistbar und auch nicht verhältnismäßig wäre. Zur Bewältigung der Planungsaufgabe gilt es vielmehr, den projektspezifischen Untersuchungsaufwand auf Grundlage der örtlichen Lebensraumausstattung, der möglichen Projektwirkungen und dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn zu bestimmen. D.h. anhand des projektspezifischen Arten- bzw. Artengruppenpotenzials wird eine Einstufung ihrer Planungsrelevanz vorgenommen, wobei die vorhabenbedingte Wirktbetroffenheit der Arten im Vordergrund steht. Weitere wertbestimmende Kriterien sind beispielsweise Schutzstatus, Gefährdung, Empfindlichkeit sowie Charakter-/ Indikatorarten. Im Wirkungsbereich der geplanten Trasse wurden folgende Tiergruppen erfasst: Brutvögel (flächendeckende Revierkartierung), Rastvögel und Wintergäste (auf ausgewählten Probeflächen), Fledermäuse (ausgewählte Probeflächen und Leitlinien), Amphibien (potenzielle Laichgewässer, Ganzjahreshabitate und Wanderbeziehungen), Reptilien (ausgewählte Probeflächen), Fische und Rundmäuler (ausgewählte Probeflächen), Heuschrecken (ausgewählte Probeflächen), Libellen (ausgewählte Probeflächen), Laufkäfer (ausgewählte Probeflächen), Holzkäfer (ausgewählte Probeflächen), Tagfalter (ausgewählte Probeflächen), Nachtfalter (ausgewählte Probeflächen) und Muscheln (ausgewählte Probeflächen). Darüber hinaus wurde ergänzend zu den Fachbeiträgen Floristisch-faunistisches Gutachten und Vernetzung (vgl. Unterlagen 19.2 und 19.5) eine wildbiologische Untersuchung (Befragung der örtlichen Jäger; Fotofallen im Bereich der Querungsbauwerke) durchgeführt. Zudem erfolgte eine flächendeckende Erfassung der Biotoptypen sowie Erhebungen zu Rote Liste-Pflanzenarten und FFH-lebensraumtypen im Baufeld der Trasse. Die Erfassung weiterer Artengruppen ist nicht geboten, da durch die indikative Artengruppenauswahl kein zusätzlicher planungsbezogener Erkenntnisgewinn für die zu erwartenden Beeinträchtigungen besteht.

<sup>236</sup> BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995 – 4 NB 17/94, NVwZ 1995, 895-896; BVerwG, Urt. v. 04.05.1988 – 4 C 2/85, NVwZ 1989, 151, 152.

<sup>237</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, jurs Rn. 402.



Die Ergebnisse der Erfassungen waren Grundlage für die Konfliktanalyse sowie die Planung von spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Minderung der Eingriffsfolgen. Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte konnten durch ein umfassendes Vermeidungs- und Minimierungskonzept sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen soweit entschärft werden, dass keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soweit kompensiert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben (vgl. Unterlage 9.5).

Zusätzlich wurde ein Fachbeitrag Vernetzung erstellt, um bestehende räumliche Funktionsbezüge zu ermitteln, Konflikte zu identifizieren und die Durchlässigkeit des Autobahnbauwerkes zu erhöhen (vgl. Unterlage 19.5). Dementsprechend wurde ein raum- und artspezifisches Konzept aus zahlreiche Querungshilfen und Leitstrukturen entwickelt und in die Entwurfsplanung integriert. Beispielsweise kann der vorhandene Wildbestand somit weiterhin die vorhandenen Habitatstrukturen (z.B. Tränken) nutzen und die Autobahn gefahrlos queren. Darüber hinaus entstehen neue attraktive Habitatstrukturen im Umfeld der Trasse (z.B. renaturierte Otterbäke oder Kleingewässer an den Querungsbauwerken).

(19) Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot zielt dabei jedoch nicht auf das Vorhaben bzw. den Gesamteingriff an sich, sondern auf die Vermeidung / Minimierung der negativen Folgewirkungen für Natur und Landschaft. Im gesamten Planungsprozess zum Neubau der A 20 erfolgte sehr frühzeitig in enger Abstimmung mit den umweltbezogenen Belangen eine Optimierung des Trassenverlaufs, der bautechnischen Anforderungen und der Anlagenstandorte (z.B. PWC-Anlage). Im Ergebnis konnten die grundlegenden Merkmale des Vorhabens an die naturschutzfachlichen Erkenntnisse angepasst und insofern unterschiedliche Konflikte bereits in der Vorentwurfsphase ausgeräumt werden. Mit zunehmender Detaillierung der straßenbaulichen Planung wurden konkrete anlagebezogene Vermeidungs- sowie Minimierungsmaßnahmen konzipiert und als feste Bestandteile in die technische Planung integriert (z.B. Grünbrücke, Leiteinrichtungen, Unterführungen, Schutzwände). Auch für die Durchführung der Baumaßnahme wurden spezielle Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor temporären Gefährdungen während der Bauausführung entwickelt. Derartige Maßnahmen sind z. B. Einzäunungen (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen), Reduzierung von Arbeitsstreifen / des Baufeldes (Berücksichtigung von so genannten "Tabuflächen"), Bauzeitenregelungen (z.B. in der Brutzeit störungsempfindlicher Vogelarten, Nachtbauverbot im Bereich der Fledermausflugrouten) und örtliche Kontrollen von Habitatbäumen / Gebäuden vor ihrer Beseitigung (ggf. mit Folgenmanagement). Die entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind der Unterlagen 9.2 bis 9.4 zu entnehmen. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen können durch das vorgelegte Maßnahmenkonzept (vgl. Unterlagen 9.3 bis 9.5) gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert werden, wie in Unterlage 9.5 („Gegenüberstellung Eingriff – Ausgleich“) dokumentiert ist. Für die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope konnte die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage von Unterlage 19.1.1 sowie eigener Recherchen im Zuge der Amtsermittlung in einem Flächenumfang von 4,911 ha nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme, und für einen Flächenumfang von 20,859 ha nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, erteilen (vgl. Abschnitt 2.2.3.9.4).

(20) Mögliche Beeinträchtigungen der Fledermausarten wurden im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung und des Besonderen Artenschutzes geprüft. Die Untersuchungsmethode und -intensität zur Erfassung der Fledermäuse wurden im Vorfeld der Bearbeitung im Rahmen des Scoping-Termins vorabgestimmt, anschließend mit den Fachbüros abschnittübergreifend konkretisiert und - soweit erforderlich - bei der örtlichen Feldarbeit angepasst. Teilweise erfolgten Nacherhebungen, wenn die Ergebnisse nicht für belastbare Aussagen ausreichten. Die



Untersuchungen umfassen insofern die planungsrelevanten Fachinhalte und wurden nach aktuellen Methodenstandards von ausgewiesenen Fachleuten durchgeführt. Aus der Abbildung 3-9 im floristischen und faunistischen Gutachten (Unterlage 19.2.1) ist erkennbar, dass im Bereich des westlich des Seeparks Lehe liegenden Waldes zur Erfassung der Fledermäuse ein Transekt bearbeitet wurde, das quer zur geplanten Trasse liegt. Auch auf diesem Transekt wurden Fledermäuse festgestellt, die aus dem Wald heraus in Richtung Südosten zum See fliegen und zurück. Dabei kreuzen diese Tiere jedoch nicht die Autobahntrasse. Zahlreiche Tiere flogen allerdings auf der in der Unterlage 19.3.2 (Plan zum Artenschutz) dargestellten Leitlinie entlang der K 130. Sie folgten dabei dem Baumbestand an der Straße. Um die Situation in diesem Teilgebiet näher zu erfassen, wurden im Wald zusätzlich Horchkisten ausgebracht und an der nördlichen Waldecke Netzfänge durchgeführt (s. Abbildung 3-14 in der Unterlage 19.2.1). Ergebnis: Die Fledermäuse kreuzen die geplante Autobahn im Bereich der K 130 nördlich des Seeparks Lehe. Die K 130 wird an dieser Stelle über die Autobahn geführt. Um den Fledermäusen die Nutzung der vorhandenen Leitlinie und die gefahrlose Kreuzung der Autobahn zu ermöglichen, werden parallel zur K 130 Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen entwickelt. Zusätzlich wird auf der Brücke beiderseits der Fahrbahn ein Irritationsschutz installiert, um Störungen der Tiere beim Überfliegen zu vermeiden (vgl. Unterlagen 9.2 und 9.4). Damit ist der Flugkorridor gesichert und das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wird vermieden.

Die räumliche Zerschneidungswirkung der Autobahn für andere Artengruppen wurde durch den Fachbeitrag Vernetzung fachlich nachvollziehbar bearbeitet (vgl. Unterlage 19.5) und entsprechende Querungsmöglichkeiten konzipiert: Durch die Gewässerunterführungen der Bekhauser Bäke (BW 1-13: lichte Weite 27 m, lichte Höhe 4,5 m) und der Dringenburger Bäke (BW 1-11: lichte Weite 7,7 m, lichte Höhe 2,8 m) in Verbindung mit einer Umfeldgestaltung sowie dem beidseitigen Wildsperrzaun sind im Bereich des Seeparks sichere Faunapassagen möglich, so dass auch künftig ein Austausch stattfinden kann.

(21) Hinsichtlich Einwands, das Vorhaben sei mit den Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar, da insbesondere durch den Aushub von Moorböden CO<sub>2</sub> freigesetzt werde, wird auf die Abwägung der Schreiben Nr. 539 (Abschnitt 2.6.1.6) und Nr. 549 (Abschnitt 2.6.1.13) verwiesen.

#### **2.6.1.9 Schreiben Nr. 542**

Mit Schreiben Nr. 542 werden diverse Verfahrensfehler geltend gemacht. Die Einwendungsfrist sei zu kurz und unionsrechtswidrig, die Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen sei fehlerhaft gewesen, die Vorgaben des Gesehen-Vermerks seien nicht abgearbeitet worden, die anerkannten Vereinigungen seien nicht ausreichend beteiligt worden und die ausgelegten Unterlagen hätten keine ausreichende Anstoßwirkung.

Die Planfeststellungsbehörde hat die verfahrensrechtlichen Einwendungen in den Abschnitten 2.2.1.3.1 und 2.2.1.3.2 geprüft und abgewogen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diese Abschnitte des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

#### **2.6.1.10 Schreiben Nr. 543**

Mit Schreiben Nr. 543 nimmt der anwaltliche Vertreter zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL und den §§ 27, 47 WHG Stellung. Die vorgelegten Unterlagen seien zu oberflächlich und lückenhaft, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot bewerten zu können. Die gelte insbesondere für den Eintrag von Straßenabwässern in Oberflächengewässer, das vorgesehene Entwässerungssystem sowie die Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer durch Tausalz.

Mit der 1. Planänderung 2016 hat die Vorhabenträgerin als Unterlage 22-7 einen Fachbeitrag Wasserahmenrichtlinie vorgelegt, den die Planfeststellungsbehörde in ihrer Entscheidung berücksichtigt hat. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Vorgaben der WRRL erfolgt in Abschnitt



2.2.3.10.2. Die anerkannten Verbände haben mit Schreiben Nr. 1097 umfangreich zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Stellung genommen. Auf die Abwägung dieser Stellungnahme in Abschnitt 2.6.1.21 wird verwiesen.

### 2.6.1.11 Schreiben Nr. 545

Schreiben Nr. 545 nimmt zu den vorhabenbedingten Luftschadstoffimmissionen Stellung. Die Luftschadstofftechnische Untersuchung sei unvollständig und in den rechtlichen Grundlagen fehlerhaft (1). Das untersuchte Schadstoffspektrum sei unzureichend, es hätten nicht lediglich die Feinstaubfraktionen PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> sowie Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) als „Leitschadstoffe“ betrachtet werden dürfen (2). Gerügt wird weiterhin, die Feinstaubfraktion PM<sub>2,5</sub> sei unzureichend geprüft worden. Es fehle die erforderliche Prognose, ob die gemäß §§ 5 Abs. 5, 15 der 39. BImSchV erforderliche Einhaltung des nationalen PM<sub>2,5</sub>-Ziels zum Jahr 2020 möglich sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahme zu den Luftschadstoffimmissionen geprüft und weist die gegen die Luftschadstofftechnische Untersuchung erhobenen Einwände als unbegründet zurück.

(1) Es ist nicht erkennbar, aus welchem Grund die Luftschadstofftechnische Untersuchung (Unterlage 17.21. und 17.2.2) in den rechtlichen Grundlagen fehlerhaft sein soll. Die Unterlage bewertet die mit dem Vorhaben verbundenen Luftschadstoffimmissionen anhand der Grenzwerte der 39. BImSchV. Diese dient der Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinien der Europäischen Union (insbesondere Richtlinie 2008/50/EG). Sie enthält für verschiedene Luftschadstoffe Grenzwerte, deren Überschreitung zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG führt. Im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/2012 wird explizit darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Bewertung der Belastungssituation der Bezug auf die Grenzwerte der 39. BImSchV vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung als ausreichend angesehen wird. Konkretisiert wird dies durch die in den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung“ (RLuS 2012) im Abschnitt 4.4 (Tabelle 2) aufgelisteten „Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation nach der 39. BImSchV:“ Die Tabelle 1 der Luftschadstoffuntersuchung (Unterlage 17.2.1) entspricht der Tabelle 2 der RLuS 2012. Lediglich die letzte Spalte („ Grenzwert gültig ab (Monat-Jahr)“ konnte entfallen, da spätestens ab dem Januar 2015 alle Grenzwerte Gültigkeit besitzen. Die 39. BImSchV legt kein bestimmtes Verfahren bei der Anfertigung der Schadstoffprognosen im Rahmen von Planungsverfahren fest. In der Rechtsprechung ist es als methodengerecht anerkannt, wenn die Schadstoffberechnung nach den RLuS 2012 durchgeführt wird<sup>238</sup>.

(2) Die Luftschadstofftechnische Untersuchung weist keine Anhaltspunkte für methodische Fehler auf. Es ist nicht zu beanstanden, dass sich die Untersuchung im Erläuterungsbericht (Unterlage 17.2.1) auf eine Beurteilung der vor allem durch den Straßenverkehr erzeugten Schadstoffe Stickoxide und Feinstaubpartikel (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) konzentriert, da für die Schadstoffbelastung mit Blei, Benzol, Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid die Beiträge des Straßenverkehrs aufgrund der Emissionswerte und der derzeitigen Luftkonzentration von untergeordneter Bedeutung sind<sup>239</sup>. Aus der Luftschadstofftechnischen Untersuchung (Unterlage 17.2.1, S. 13, 18 i.V.m. Unterlage 17.2.2 in der Fassung der 1. Auslegung) geht klar hervor, dass auch die weiteren Schadstoffe Stickstoffmonoxid (NO), Kohlenmonoxid (CO), Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Benzol und Benzo(a)pyren (BaP) untersucht worden sind. Seit dem Verbot bleihaltiger Ottokraftstoffe haben Blei-Immissionen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr keine Bedeutung mehr und werden deshalb in den RLuS 2012 auch nicht mehr behandelt. Benzo(a)pyren (BaP) steht als Marker bzw. als Indikator für die Immission von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK).

<sup>238</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 35/12, juris Rn. 302.

<sup>239</sup> BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64/07, juris Rn. 109; OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 35/12, juris Rn. 305.



(3) Aus §§ 5 Abs. 5, 15 der 39. BImSchV folgt keine Verpflichtung der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde, die Auswirkungen des 1. Abschnitts der A 20 auf das nationale PM<sub>2,5</sub>-Ziel zu prüfen. Ebenso besteht keine Verpflichtung, die für das Autobahnumfeld abgeschätzte Vorbelastung von 10 µ/m<sup>3</sup> um 15% auf 8,5 µ/m<sup>3</sup> zu senken. Wie bereits aus der Bezeichnung folgt, handelt es sich um ein nationales, auf das gesamte Bundesgebiet bezogenes Ziel. Adressat ist nicht der einzelne Planungsträger, sondern die Umweltpolitik des Bundes. In die anzustrebenden Minderungskonzepte sind sämtliche Feinstaub-Emittenten einzubeziehen. Überdies wurde der vom Umweltbundesamt (UBA) ermittelte Indikator aus den Messwerten der Jahre 2008 bis 2010 durch eine Mittelung der an 36 bundesweiten Probenahmestellen gemessenen Jahresmittelwerte der PM<sub>2,5</sub>-Belastung berechnet. Die Probenahmestellen befinden sich in Ballungsräumen oder großen Städten. Bei dem ermittelten Wert handelt es sich somit um einen Indikator für die Feinstaubbelastung im gesamten Bundesgebiet. Er trifft keine Aussage zu der lokalen oder regionalen Schadstoffbelastung. Auch das Reduzierungsziel von 15% bezieht sich nur auf den bundesweiten Indikatorwert.

### 2.6.1.12 Schreiben Nr. 546

Mit Schreiben Nr. 546 erhebt der anwaltliche Vertreter Einwendungen gegen den Bedarf für die A 20. Es wird vermutet, dass die A 20 Küstenautobahn in den neuen BVWP nicht aufgenommen werde. Auch fehle es an einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung für Abschnitt 1, da der Bedarf nur für die gesamte Trasse festgestellt worden sei. Die prognostizierte Verkehrsbelegung des Abschnitts 1 rechtfertige nicht den Bau einer Autobahn. Das Planfeststellungsverfahren sei daher auszusetzen. Aus der Rechtsprechung des BVerwG (Az. 9 A 20/05) ergebe sich, dass der Habitatschutz der Planrechtfertigung entgegenstehe. Das FFH-Gebiet „Garnholt“ werde erheblich beeinträchtigt, ebenso in Abschnitt 6 das FFH-Gebiet „Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen“. Es müsse geprüft werden, ob eine Abweichungsentscheidung getroffen werden könne. Weiterhin widerspreche die gesetzliche Bedarfsfeststellung europarechtlichen Vorgaben der gerichtlichen Überprüfungsbefugnis von anerkannten Naturschutzvereinigungen für Maßnahmen im Bereich des Umweltrechts, da sie der gerichtlichen Überprüfung entzogen ist. Fühlte sich die Planfeststellungsbehörde gleichwohl an die Bedarfsfeststellung gebunden, läge ein vollständiger Abwägungsausfall vor.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen zurück. Zurückgewiesen wird auch der Antrag auf Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens. Der Neubau der A 20 von Westerstede bis Drochtersen ist in dem aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im vordringlichen Bedarf enthalten (§ 1 Abs. 2 FStrAbG i.V.m. Anlage 6. FStrAbÄndG vom 23.12.2016, Anlageband zum BGBl. I S. 3354). Die Feststellung des Bedarfs ist für die Planfeststellungsbehörde verbindlich.<sup>240</sup> Es besteht ein uneingeschränkter, insbesondere auch finanziell abgesicherter Planungsauftrag an die Straßenbauverwaltung. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat, liegen nur dann vor, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich ist, weil es für die Aufnahme des Vorhabens in den Bedarfsplan im Hinblick auf die bestehende oder künftig zu erwartende Verkehrsbelastung oder auf die verkehrliche Erschließung eines zu entwickelnden Raumes an jeglicher Notwendigkeit fehlt oder wenn sich die Verhältnisse seit der Bedarfsentscheidung des Gesetzgebers so grundlegend gewandelt haben, dass das angestrebte Planungsziel unter keinen Umständen auch nur annähernd erreicht werden kann<sup>241</sup>. Der Gesetzgeber hat im Zuge der Aufstellung des BVWP 2030 den Bedarf für das Vorhaben A 20 überprüft und entschieden, es nicht im Weiteren Bedarf zu belassen, sondern als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen aufzunehmen. Angesichts der Aktualität des BVWP 2030 bzw. des Bedarfsplans sind keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Projektbedarf grundsätzlich in Frage gestellt werden muss.

<sup>240</sup> BVerwG, Urt. v. 08.06.1995 – 4 C 4/94, BVerwGE 98, 339 (345).

<sup>241</sup> St. Rspr., vgl. nur BVerwG, Beschl. v. 30.10.2013 – 9 B 18/13, juris Rn. 4.



Die Abschnittsbildung für das Vorhaben A 20, Abschnitt 1, ist abwägungsfehlerfrei. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird verwiesen auf die Abwägung der Stellungnahme Nr. 538 in Abschnitt 2.6.1.5. Da der Abschnitt 1 eine eigenständige Verkehrsfunktion hat (vgl. Abschnitt 2.2.3.2.2.2), besitzt er auch die erforderliche Planrechtfertigung<sup>242</sup>. Im Übrigen bezieht sich die Stellungnahme auf den Abschnitt 6 der A 20 im Bereich Bremvervörde, der nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist. Auch der Habitatschutz steht der Planrechtfertigung des Abschnitts 1 nicht entgegen. Zunächst wird durch das Vorhaben kein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt (vgl. Abschnitt 2.2.3.9.2). Darüber hinaus folgt der in der Stellungnahme gezogene Schluss nicht aus der zitierten Entscheidung des BVerwG<sup>243</sup>. Das BVerwG hat zu Recht festgestellt, dass allein die gesetzliche Bedarfsfeststellung nicht für eine positive Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ausreicht, sondern es müssen die für das Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange mit den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzrechts abgewogen werden. Aussagen zur fachplanerischen Planrechtfertigung hat das BVerwG an dieser Stelle ebenso wenig getroffen wie die Aussage, die fachplanerische Planrechtfertigung entfalle bei erheblicher Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets.

Zurückzuweisen ist schließlich auch der Einwand zur Europarechtswidrigkeit der gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Zunächst ist festzuhalten, dass die Umweltauswirkungen des BVWP 2030 – und damit auch die des Bedarfsplans – im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß § 14b Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Anl. 3 Nr. 1.1 ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. An der SUP wurde die Öffentlichkeit, mithin auch die anerkannten Verbände, gemäß § 19b i.V.m. § 14i UVPG beteiligt. Daneben bestehen weder verfassungsrechtliche<sup>244</sup> noch europa- oder völkerrechtliche Bedenken gegen die gesetzliche Bedarfsfeststellung und die damit verbundene eingeschränkte gerichtliche Überprüfbarkeit. Eine gerichtliche Überprüfmöglichkeit gegen Bedarfsplanungen könnte sich allenfalls aus Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention ergeben. Diese Vorschrift eröffnet eine Anfechtungsmöglichkeit gegen „von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen“. Zu dem Begriff der Behörde gehören gemäß Art. 2 Nr. 2 Satz 2 der Aarhus-Konvention allerdings keine „Gremien oder Einrichtungen, die in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln“. Dementsprechend haben anerkannte Vereinigungen nach der Aarhus-Konvention keine gerichtliche Überprüfungsbefugnis gegen gesetzliche Bedarfsfeststellungen. Die UVP-RL enthält keine Vorschrift zur Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention, die etwa weitergehend auch Legislativakte einer gerichtlichen Überprüfbarkeit unterwerfen würde. Wenn es also völker- und europarechtlich generell keine gerichtliche Überprüfungsbefugnis anerkannter Vereinigungen gegen gesetzliche Bedarfsfeststellungen gibt, kann auch die nur eingeschränkte gerichtliche Kontrolle der gesetzlichen Bedarfsfeststellung für eine Bundesfernstraße im Rahmen der Anfechtung eines Planfeststellungsbeschlusses nicht europa- oder völkerrechtswidrig sein. Ebensowenig ist die Bindung der Planfeststellungsbehörde an die gesetzliche Bedarfsfeststellung europa- oder völkerrechtswidrig. Ein Abwägungsausfall ist ausgeschlossen. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der Feststellung der A 20 als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs.

### 2.6.1.13 Schreiben Nr. 549

Mit Schreiben Nr. 549 legt der anwaltliche Vertreter der anerkannten Vereinigungen Einwendungen zweier von ihm vertretenen Einwender vor, die er sich für alle von ihm vertretenen Einwender und anerkannten Naturschutzvereinigungen zu Eigen macht. Die zu Eigen gemachte Einwendung wendet sich vornehmlich gegen die Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwender für das Straßenbauvorhaben und die damit verbundenen Folgen. Daneben werden Gebäudeschäden und Trockenfallen landwirtschaftlicher Flächen infolge Grundwasserabsenkungen, Gefährdungen des Wasserschutzgebiets Nethen, Gesundheitsgefahren durch Lärm- und Schadstoffimmissionen, die fehlende Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens

<sup>242</sup> S. BVerwG, Urt. v. 24.11.2010 – 9 A 13.09, juris Rn. 69.

<sup>243</sup> BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05, juris Rn. 130 ff.

<sup>244</sup> Vgl. BverfG, Urt. v. 08.06.1998 – 1 BvR 650/97, 1 BvR 830/98, juris Rn. 4 f.



wegen der Lärmeinwirkungen, eine fehlerhafte Schalltechnische Untersuchung, irreparable Schäden für die Natur- und Artenvielfalt, Flächenschäden, Wasserwirtschaft, Klima und Luft durch den Bau der A 20, Wertminderungen des Eigentums, Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Freizeitgestaltung, die fehlende Planrechtfertigung des Vorhabens, zusätzliche Verkehrsbelastungen der Ortslagen durch den Zubringerverkehr zur AS Dringenburg, ein fehlerhaft ermitteltes Nutzen-Kosten-Verhältnis des Projekts, die fehlende eigenständige Verkehrsfunktion des Abschnitts 1, eine fehlende Realisierungsfähigkeit der Elbquerung, die Autobahnuntauglichkeit des Wesertunnels, Nachteile für den örtlichen Handel und die Kommunen, schädliche Umweltfolgen durch das Abtragen von Moorböden und die unzureichende Prüfung von Planungs- und Verkehrsträgeralternativen gerügt, die Null-Plus-Variante als vorzugswürdig bezeichnet, eine Beweissicherung des Gebäudes sowie Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands und Ersatz aller Schäden durch die Vorhabenträgerin nach Abschluss der Bauarbeiten gefordert.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendung bzw. Stellungnahme bei ihrer Entscheidungsfindung brücksichtigt.

Soweit sich die zu Eigen gemachte Einwendung auf die unmittelbare Grundstücksbetroffenheit und die damit einhergehenden Folgen für die beiden Einwender bezieht, besteht kein Bezug zum satzungsmäßigen Aufgabenbereich der anerkannten Vereinigungen, so dass sie insoweit unzulässig ist.

Pauschal vorgetragene Einwände zu Schäden für die Natur- und Artenvielfalt, Flächenschäden und Wasserwirtschaft sind nicht substantiiert und daher ebenfalls unzulässig.

Die Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17.1) und die Luftschadstofftechnische Untersuchung (Unterlage 17.2) wurden auf Grundlage des fachlich anerkannten Regelwerks, der RLS-90 und den RLUS, erstellt. Die normativen Vorhaben der 16. BImSchV und der 39. BImSchV wurden beachtet. Weder die mit dem Vorhaben verbundenen Lärmimmissionen, noch die Luftschadstoffimmissionen stehen seiner Genehmigungsfähigkeit entgegen. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden weitestgehend nicht überschritten. Soweit eine Grenzwertüberschreitung nicht vermieden werden kann, hat die Planfeststellungsbehörde einen Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach festgestellt. Auch die Auswirkungen der Lärmzunahme im nachgeordneten Straßennetz hat die Planfeststellungsbehörde geprüft und sofern geboten ebenfalls einen Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach festgestellt. Durch das Vorhaben hervorgerufene Gesundheitsgefahren drohen daher nicht. Es wird verwiesen auf Abschnitt 2.2.3.8 sowie die Abwägung der bereits mit Schreiben Nr. 541 und 545 vorgetragenen Einwände in Abschnitt 2.6.1.8 und 2.6.1.12. Auch in der UVP wurden die Umweltauswirkungen von Lärm- und Schadstoffimmissionen auf die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft ermittelt und bewertet (vgl. Abschnitte 2.2.2.2.1.3.1, 2.2.2.2.1.3.5, 2.2.2.2.1.3.6, 2.2.2.3.1, 0 und 0).

Soweit Beeinträchtigungen des Erholungswerts der Landschaft befürchtet werden, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Abwägung dieses Belangs und der darauf bezogenen Einwendungen in Abschnitt 2.2.3.16 sowie die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft in Abschnitt 2.2.2.2.1.2.7 und 2.2.2.2.1.3.7.

Für den Bau der Autobahn sind keine großräumigen Grundwasserabsenkungs-/entspannungsmaßnahmen vorgesehen, so dass etwaige hierdurch bedingte Schäden an Gebäuden nicht auftreten können. Auch ein Trockenfallen von Landwirtschaftsflächen kann ausgeschlossen werden.

Zum Einwand zu schädlichen Umweltauswirkungen durch das Abtragen von Moorböden hat die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenäußerung dargelegt, dass die Untersuchung der Mächtigkeit der Torfschichten und der Eigenschaften des anstehenden Bodens (Unterlage 20.2) zu der Erkenntnis geführt hat, dass die Torfschichten relativ geringe Mächtigkeiten aufweisen. Sie werden daher gegen Sand ausgetauscht. Es fallen größere Aushubmengen an Torf an.



Dieser organische Rohstoff soll einer Weiterverwendung, beispielsweise im Garten-Landschaftsbau, zugeführt werden. Bodenmassen, die nicht wirtschaftlich verwertet werden können, sollen im Bereich des Autobahnkreuzes eingebaut werden. Die genaue Menge der CO<sub>2</sub>-Freisetzung hänge stark vom gewählten Bauablauf und den Verwertungsmöglichkeiten ab, die erst im Rahmen der Ausführungsplanung endgültig festliegen. Über das untersuchte und bewertete Spektrum von (potentiellen) Luftschadstoffen hinausgehende Ermittlungen seien entsprechend nicht möglich, aber auch nicht erforderlich. Insbesondere mögliche Auswirkungen von Kohlendioxidemissionen auf das Makroklima seien nicht zu untersuchen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Gegenäußerung geprüft und nachvollzogen. Sie schließt sich der Bewertung an. Das Schutzgut Klima der UVP erfordert eine Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf das lokale bzw. regionale Klima, nicht aber auf das globale Klima. Relevante Auswirkungen von CO<sub>2</sub>-Freisetzungen durch Torfabtrag auf das lokale und regionale Klima sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der geforderten Beweissicherung und Ersatz von Schäden stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass durch und auf Kosten der Vorhabenträgerin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt wird, wenn nicht auszuschließen ist, dass durch die Straßenbaumaßnahme Schäden an Gebäuden entstehen. Nachweislich durch die Baumaßnahme verursachte Schäden werden durch die Vorhabenträgerin reguliert.

Im Übrigen wiederholt die Einwendung weitestgehend die mit anderen Schreiben des anwaltlichen Vertreters gegen das Vorhaben erhobenen Einwände. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Abwägung dieser Schreiben verwiesen:

Zur Planrechtfertigung und Abschnittsbildung sowie Realisierungsfähigkeit der Elbquerung: Abschnitt: vgl. Abschnitt 2.6.1.8, 2.6.1.5 und 2.6.1.16 (Schreiben Nr. 541, 538, 554).

Zur Gefährdung des Wasserschutzgebiets Nethen: vgl. Abschnitt 2.6.1.8 (Schreiben Nr. 541).

Zu den verkehrlichen Wirkungen des Vorhabens: vgl. Abschnitt 2.6.1.8 (Schreiben Nr. 541) sowie Abschnitt 2.2.3.3.1.2.

Zum Wesertunnel: vgl. Abschnitt 2.6.1.8 (Schreiben Nr. 541).

Zum Nutzen-Kosten-Verhältnis: vgl. Abschnitt 2.6.1.8 und 2.6.1.2 (Schreiben Nr. 541 und 535).

Zur Alternativenprüfung: vgl. Abschnitt 2.6.1.8 (Schreiben Nr. 541).

Zu Nachteilen für den örtlichen Handel und Kommunen: vgl. Abschnitt 2.6.1.8 (Schreiben Nr. 541).

#### **2.6.1.14 Schreiben Nr. 551**

Im Schreiben Nr. 551 trägt der anwaltliche Vertreter der anerkannten Vereinigungen vor, dass das Vernetzungskonzept für die A20 auf allen Ebenen erhebliche Mängel aufweise, aufgrund derer es nicht geeignet sei, die durch das Vorhaben zu erwartenden ökologischen Trennwirkungen hinreichend zu beheben. Er nimmt auf den Gesehenvermerk vom 23.11.2013 sowie den ergänzten Gesehenvermerk vom 11.9.2014 Bezug. Im Vernetzungskonzept gestünden die Planer außerdem ein, dass Tierpassagen nur wenige Prozent der Trassenstrecke öffnen könnten. Damit verfehle das Vernetzungskonzept grundsätzlich seine Wirkung (1). Die durch die Vernetzungsmaßnahmen planerseitig festgestellte erreichte Durchlässigkeit von deutlich unter 10 % des Ausgangswertes sei aufgrund von Konkurrenzeffekten an den Querungsanlagen und Erreichungsdefiziten für die Zielarten deutlich zu optimistisch (2). Vergleiche mit Projekten in Süddeutschland seien aufgrund der dort anderen oro- und geographischen Verhältnisse, anderen klimatischen Bedingungen und anderen Populationsstrukturen der betrachteten Arten nicht tragfähig. Die Querung beispielsweise für Tag- und Nachtfalter werde zu Ausnahmeereignissen (3). Durch wandernde Arten ausgelöste biozönotische Effekte blieben unberücksichtigt, z.B. Vernetzungsbeziehungen durch Bestäuber und durch Diasporen ausbreitende Insekten. Dies führe zu erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen auf diese Vernetzungswirkungen angewiesener Pflanzen. Die natürliche Versamung von geschützten



Pflanzen durch Wind, Wasser und Tiere würde in Abschnitten mit Lärmschutz und Betonleitwänden beeinträchtigt und daher zerstört (4). Trennwirkungen durch Verlärmung und Lichtimmissionen seien unberücksichtigt geblieben. Durch Lichteinwirkung werde u.a. das Jagdverhalten der Tiere negativ beeinträchtigt und es bestünde Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen. Die Folge sei die Dezimierung der Population (u.a. Eulen) (5). Vorgetragen wird, dass bei den Kriterien für das Zielartenkonzept unklar sei, ob es sich in Bezug auf die jeweilige Zielart um UND- oder ODER-Kriterien handle. Einige im Raum vorkommende oder zu erwartende Arten seien nicht unter den betrachteten Arten zu finden. Hier wären der Nachtkerzenschwärmer, der Wolf und die Wildkatze zu nennen. Eine weitere vernetzungsrelevante Art ohne Berücksichtigung sei der Rothirsch. Für die Wälder wären außerdem Schwarzstorch und Mittelspecht als zerschneidungsempfindliche Arten zu nennen (6). In den Kriterien des Zielartenkonzeptes seien Arten, welche für die Vernetzung von Pflanzenpopulationen bedeutsam seien, völlig unberücksichtigt geblieben (z.B. Wildbienen, Hummeln, Schwebfliegen, Waldhyazinthe) (7). Auf S. 43 des Vernetzungskonzeptes wird hinsichtlich der Methoden und verwendeten Daten auf ein unveröffentlichtes Gutachten verwiesen. Dieses Gutachten müsse nach Einschätzung des Rechtsanwalts als Grundlage der zu beurteilenden Vernetzungskonzeption Teil der Planunterlagen sein, um einer fachlichen Prüfung zugänglich zu sein (8). Die von dem Vorhaben zerschnittenen Heller Büsche bildeten zusammen mit dem westlich sich anschließenden „Rechter Brook“ einen zusammen hängenden Waldlebensraumkomplex, der mit dem östlich gelegenen FFH-Gebiet „Schippstroth“ verbunden sei. Diese Verbindung und die damit verbundenen Austausch- und Wechselbeziehungen seien unter den Kohärenzgesichtspunkten der FFH-Richtlinie zwingend zu erhalten. Zudem wären die Heller Büsche als Teil der FFH-Meldekonzeption auszuweisen gewesen. Durch eine Zerschneidung des einzigartigen Gebietes werde eine weitere Ausdehnung durch Biotopvernetzung ausgeschlossen (9). In den Wäldern seien die biozonotischen Trennwirkungen unbehandelt geblieben. Dies betreffe insbesondere die Bestäuber und Diasporenausbreiter. Es sei daher von erheblichen Beeinträchtigungen für bestäuberspezifische Pflanzenarten (u. a. Primeln, Orchideen) auszugehen, außerdem für nahezu alle krautigen Blütenpflanzen der Wälder, da Ameisenverbreitung eine bedeutende und für die Pflanzen zielgenaue Ausbreitungsmethode darstelle, die bei manchen Arten durch die Bildung von Elaiosomen aktiv gefördert werde (10). Vorgetragen wird, dass der Faktor Lärm in seiner Zerschneidungswirkung insbesondere für den Schwarzstorch sowie Amphibien und Heuschrecken unberücksichtigt geblieben sei (11). In der Einwendung wird in Hinblick auf die Konzeption der Querungsanlagen den Aussagen im Gesehen-Vermerk zugestimmt, wonach eine Parallelführung von Querungen und Wegen kritisiert werde. Derartige Führungen seien durchgehend zu unterlassen. Auch dem Verweis auf die Unterschreitung von Grenzwerten für Fischotterquerungen im Gesehen-Vermerk sei zuzustimmen (12). In der Stellungnahme wird der Forderung hinsichtlich der Lage der Querungsanlagen im Verhältnis zu Wildwechseln grundsätzlich zugestimmt, allerdings sei in Betracht zu ziehen, dass neben den betrachteten Mittelsäufern auch zahlreiche Kleinsäuger und Insekten zu betrachten seien, welche teils andere Querungspräferenzen besitzen würden. Die Lage der Querungshilfe sei daher zu prüfen und ggf. zu verändern oder durch eine weitere Querungshilfe zu ergänzen (13). Die Dimensionierung der Überführungen mit 50 m Breite läge am unteren Rand des Richtlinienwertes und sei unzureichend. Hierbei sei insbesondere zu betrachten, dass die Nutzung z.B. durch Füchse aufgrund der hinterlassenen Geruchsspuren zu einer erheblichen Minderung der Querung bei Kleinsäufern führe (14). Der Durchlass an der Otterbäke sei mit 18 m zu eng. Ebenso würden die Grenzwerte für die Dimensionierung von Fischotterquerungen und Fledermausunterführungen teils unterschritten. Beim Bauwerk 1-02 sei die Erstellung einer Uferberme erforderlich, damit auch andere Arten neben dem Schwarzwild die Autobahn unterqueren können. Damit die Bauarbeiten das Wanderverhalten des Schwarzwildes nicht beeinträchtigen, wird die Realisierung des Bauwerkes als vorgezogene Maßnahme gefordert (15). Gefordert wird eine als Lebensraum und Durchwanderungsraum geeignete Landschaftsstruktur im Bereich des Offenlandes, was insbesondere die Wiederherstellung großräumig zusammenhängender Grünlandkomplexe mit Gräben und Zaunlinien erfordere (16). In Hinblick auf die Gestaltung der Wildbrücken wird in der Stellungnahme kritisiert, dass Arten verwendet werden, die im



Gebiet nicht heimisch seien. Insbesondere träfe dies auf den Bergahorn und die Eibe zu. Diese und andere im Gebiet natürlicherweise nicht heimische Arten seien auszuschließen (17). Ansaatmischungen dürften nicht verwendet werden, da sie durchweg regional untypische Artenkombinationen aus zu großräumiger Herkunft enthalten würden. Alternativ wäre auf regional gewonnenes Samenheu zurückzugreifen. Nicht im Gebiet heimische Arten seien aus der Planung zu entfernen. Der Inhalt vorgesehener Ansaatmischungen sei vorzulegen (18).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendungen geprüft und bewertet sie wie folgt:

(1) Eine funktionale Verfehlung des Fachbeitrags Vernetzung ist nicht erkennbar. Der Fachbeitrag Vernetzung ist als eigenständiges Gutachten - von auf dieses Fachgebiet spezialisierten Bearbeiterinnen und Bearbeitern - erstellt worden (vgl. Unterlage 19.5). Neben der Raumanalyse und -modellierung wurden konkrete Zielarten für diesen Landschaftsraum abgeleitet und deren Lebensraumanforderungen sowie Funktionsbeziehungen analysiert. Auf dieser Grundlage erfolgte eine vorhabenspezifische Konfliktuntersuchung, um Zerschneidungswirkungen, Verinselungen und Barrieren zu identifizieren. Anschließend wurden an diesen örtlichen Konfliktpunkten gezielt Querungsmöglichkeiten installiert und für die betroffenen Arten bzw. Artengruppen konzipiert. Das Vernetzungskonzept verfolgt in diesem Zusammenhang nicht das Ziel, die Zerschneidungswirkung der A 20 vollständig aufzuheben, sondern das Ziel die Wirkungen soweit zu mindern, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für wandernde Individuen bzw. den Austausch von Populationen entstehen. Insgesamt sind für den etwa 13 km langen Abschnitt 16 bauliche Querungsmöglichkeiten vorgesehen (eine Unterführung, neun große Gewässerunterführung und -durchlässe mit breiten Bermen, zwei Wild-/ bzw. Grünbrücken, vier Kleintierdurchlässe). Wesentlicher Bestandteil des Konzeptes ist eine durchgehende „Perforation“ der Autobahn, beidseitige Wildsperrzäune mit Leitfunktion, eine naturnahe Gestaltung der Aufenthaltsbereiche vor den Querungen und Irritations- bzw. Kollisionsschutzwänden zur Minimierung von Störungen. Mit diesem eng aufeinander abgestimmten System können die konkreten Konflikte (z.B. Trennwirkungen, Mortalität, eingeschränkte Biodiversität) an den entscheidenden Stellen wirksam minimiert werden.

(2) Grundsätzlich dienen die Vernetzungsmaßnahmen zur Minderung von Störwirkungen und Beeinträchtigungen, die durch ansonsten unüberwindbare Autobahnbauwerke verursacht werden. Wesentlicher als ein prozentualer Durchlässigkeitswert gegenüber dem Ausgangszustand sind aber die tatsächliche Lage, die Gestaltung und die Anbindung der jeweiligen Querungshilfe sowie die Funktionalität der zugehörigen Leitstrukturen. Das Vernetzungskonzept erhebt nicht den Anspruch, die ehemaligen Funktionen uneingeschränkt und für alle Tier- und Pflanzenarten aufrecht zu erhalten. Es wurden Zielarten ermittelt, die stellvertretend auch für andere Arten positive Wirkungen erwarten lassen. Der Standort und die betroffenen Artengruppen wurden im Vorfeld intensiv untersucht. Die daraufhin ausgewiesenen Maßnahmen für diese Zielarten orientieren sich am aktuellen Kenntnisstand und den einschlägigen Regelwerken (z.B. Merkblatt für Amphibienschutz - MAmS, Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen - M AQ). Die Überwachung von mehreren Wildbrücken in Deutschland hat bisher gezeigt, dass sowohl Prädatoren als auch ihre Beutetiere diese Bauwerke nutzen. Es gibt bisher keine Hinweise darauf, dass Beutetiere Wildbrücken nicht aufsuchen, weil dort vermehrt Raubtiere wechseln. Die Wildbrücken sind breit genug und so gut mit Strukturen ausgestattet, dass hier das Räuber-Beute-Gleichgewicht nicht beeinträchtigt ist. Bei Arten mit kleinen Aktionsradien und eingeschränkter Wanderausdauer, insbesondere bei Arten der Wirbellosen, ist das Ziel der Querungshilfen nicht, jedem Individuum eine Querungsmöglichkeit zu eröffnen. Ziel der Querungshilfen ist vielmehr der Erhalt einer ausreichenden Durchgängigkeit, um eine arttypische Metapopulationsdynamik zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass über eine Querungshilfe von Zeit zu Zeit so viele Tiere wechseln, dass auch eine Wiederbesiedlung verwaister Lebensräume möglich ist. Um für Heuschrecken sowie Tag- und Nachtfalter mit ihrer Angewiesenheit auf kurze klimatische Gunstphasen für die Ausbreitungsbewegungen dieses zu gewährleisten, wurden bei der Standort- suchung für die Querungshilfen die tierökologischen Funktionsräume prioritär berücksichtigt, dass diese Arten in großflächigen und gut ausgeprägten Trocken- oder Feuchtlebensräumen



bevorzugt auftreten. Darüber wurden alle Daten zu Vorkommen der ausgewählten Leit- und Zielarten im Planungsraum erfasst, um auch diesbezüglich eine optimale Positionierung der Querungshilfen zu ermöglichen. Bei der Gestaltung der Wildbrücken und des Umfeldes sind zusammenhängende Grünlandflächen oder durchgehende Randstrukturen wie Hecken, Gräben und Weidezaunlinien bewusst einbezogen worden, um eine optimale Durchgängigkeit zu gewährleisten.

(3) Der Hinweis zu den unterschiedlichen Verhältnissen in Süddeutschland ist zwar korrekt, jedoch ändert das nichts daran, dass Grünbrücken die beste Lösung zur Verknüpfung der Populationen darstellen. Durch die Vielzahl und gute Positionierung der Querungshilfen in Bezug auf die geeigneten Lebensräume ist vorliegend gewährleistet, dass ausreichend Individuen die Straßentrasse überqueren können, so dass eine Gefährdung der Art vermieden wird. Gerade für die kleineren Arten ist die Stärkung von Quellpopulationen ein wichtiges Mittel, weil dies bewirkt, dass mehr Individuen abwandern können.

(4) Die Einwendung wird zurückgewiesen. Gerade Aspekte wie die Ausbreitung von Pflanzensamen und Diasporen durch Tiere spielen bei der Konzeption von Querungshilfen eine wichtige Rolle, genauso wie die Transhumanz. Im Vernetzungskonzept wurde besonderer Wert darauf gelegt, dass die typischen biozönotischen Prozesse an den Standorten der Querungshilfen besonders günstige Rahmenbedingungen vorfinden. Im Übrigen gelten die dargestellten Wechselbeziehungen nur für zoochor, also durch Tiere, sich ausbreitende Pflanzen. Durch den Wind verfrachtete Samen werden über viele Kilometer verfrachtet, ohne dass bauliche Anlagen wie Straßen oder Autobahnen, Lärmschutz- und Betonleitwände relevante Hindernisse darstellen. Auch durch Wasser verbreitete Arten erfahren keine Beeinträchtigung, da die die Autobahn querenden Fließgewässer dieses auch zukünftig tun, so dass ein Samentransport mit der fließenden Welle nicht unterbunden oder nennenswert erschwert wird.

(5) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die mögliche Trennwirkung des Vorhabens durch Lärm und Licht wurde berücksichtigt. Im Bereich der Querungshilfen sind Irritationsschutzwände als Blend- und Spritzschutz vorgesehen. Auf der geplanten Wildbrücke und der Grünbrücke werden diese Irritationsschutzwände zusätzlich lärmabsorbierend ausgebildet. Zudem bewirken Maßnahmen wie die vorgesehenen trassenparallelen Gehölzpflanzungen oder der Landschaftswall am Seepark Lehe eine Minderung der Lärm- und Lichtimmissionen. Die mögliche Betroffenheit von Eulenvögeln durch das Vorhaben wurde im Artenschutzrechtlichen Beitrag zum Vorhaben in fachlich nicht zu beanstandender Weise geprüft (siehe Unterlage 19.3.1). Das durch das Vorhaben zu erwartende Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art und ist mithin nicht signifikant. Artenschutzrechtliche Konflikte werden somit nicht ausgelöst.

(6) Die Auswahl der Zielarten erfolgte auf Basis der vorhandenen Forschungsergebnisse, ein streng definierter Kriterienkatalog ist noch nicht entwickelt. Vielmehr wurden durch Spezialisten jeweils die verschiedenen - in der Auflistung genannten - Faktoren abgewogen und für jede einzelne Art geprüft, ob sie aufgenommen wird. Dabei spielte die Gefährdung der Arten nur eine nachgeordnete Rolle, da diese über den Artenschutzbeitrag ohnehin abgedeckt ist. Sichere bzw. belastbare Wildkatzenachweise aus dem Untersuchungsraum sind nicht bekannt. Das Rotwild ist im Bereich des 1. Abschnitts kein Stand- oder Wechselwild. Die anhand anderer Zielarten entwickelten Vernetzungsmaßnahmen sind unabhängig davon geeignet, auch für Wildkatze, Wolf und Rotwild eine hinreichende Durchgängigkeit der Trasse zu gewährleisten. Vogelarten und der Nachtkerzenschwärmer stehen, da sie die Trasse in der Regel fliegend überqueren, nicht in Fokus der Vernetzungsbetrachtungen. Die Einwendung ist somit zurückzuweisen. Mit einem gelegentlichen Auftreten des Wolfes (*Canis lupus*) ist zwischenzeitlich zu rechnen. Im Umfeld beiderseits der Trasse existieren nach Recherchen der Planfeststellungsbehörde Wolfssichtungen<sup>245</sup>. Durch die angepasste Gestaltung von Brücken (Maßnahme 17.3

<sup>245</sup> DBBV – Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf sowie Homepage der Landesjägerschaft Niedersachsen: [https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/wolfsnachweise\\_niedersachsen](https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/wolfsnachweise_niedersachsen).



$V_{CEF}$ , 17.4  $V_{CEF}$ , 17.9  $V_{CEF}$ , 17.15  $V_{CEF}$ , 17.18  $V_{CEF}$ ), die Anlage von Irritations- und Kollisions-schutzwänden (17.2  $V_{CEF}$ , 16.2 V) und Gewässerunterführungen (Maßnahme 17.17  $V_{CEF}$ ) so-wie Durchlässen (Maßnahme 16.4 V, 16.5 V, 17.12  $V_{CEF}$ , 17.22  $V_{CEF}$ ), Grünbrücken (Maß-nahme 17.5  $V_{CEF}$ ), aber auch einer Wildunterführungen (Maßnahme 17.20  $V_{CEF}$ ) sowie der Anlage eines Wildschutzzaunes (Maßnahme 17.8  $V_{CEF}$ , 16.1 V) und einer Wildbrücke (Maß-nahme 16.3 V) wird sichergestellt, dass auch für den Wolf keine über das allgemeine Lebens- risiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten und Lebensraumkorridore und Lebens- raumkomplexe nicht unterbrochen werden.

(7) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Zielarten müssen stellvertretend für andere Arten die Ableitung von Konflikten und Maßnahmen und Vernetzungserfordernisse ermöglichen. Damit diese Funktion erfüllt werden kann, wurden bestimmte Anforderungen und Kriterien bei der Auswahl der Zielarten angewandt. Da die benannten Artengruppen sich überwiegend fliegend ausbreiten, stehen sie schon deswegen nicht im Fokus, da sie eine Autobahn auch fliegend ohne besondere Hilfsmittel überwinden können. Die leichten Samen der Waldhyazinthe wer- den durch den Wind oft über viele Kilometer ausgebreitet, so dass diese Art keiner besonderen Berücksichtigung im Vernetzungsbedarf bedarf. Das gewählte Maßnahmenkonzept berück- sichtigt im Übrigen auch die Anforderungen des Biotopverbundes. So dient beispielsweise die Grünbrücke dem Waldverbund und die Wildbrücke dem Lebensraumverbund des Offen- bzw. Halboffenlandes. Insofern beziehen sich die Verbundfunktionen sowohl auf Tier- als auch auf Pflanzenarten und können auch eher ausbreitungsschwachen Arten wie Ameisen dienen.

(8) Das Gutachten war nicht mit in die Planunterlagen aufzunehmen und nicht auszulegen. Es handelt sich um das unveröffentlichte Gutachten im Auftrag der NLStBV, Geschäftsbereich Stade, „Neubau der Küstenautobahn A 20 zwischen Westerstede und Drochtersen, Konzept zur Erhaltung bestehender Vernetzungsbeziehungen für Arten und Lebensraumfunktionen, GIS-basierte Modellierung überörtlicher Funktionsbeziehungen, aktualisierte Endfassung“ – Entwurf 09.01.2014, der Grontmij GmbH/Dr.-Ing. Hänel. Die Vorhabenträgerin hat dem an- waltlichen Vertreter der anerkannten Vereinigungen angeboten, dieses Gutachten einzusehen, so dass es für dessen Beurteilung zur Verfügung steht und sich der Einwand erledigt hat.

(9) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Im Fachbeitrag Vernetzung wurden die beschriebene waldökologische Funktionsachse identifiziert, das Konfliktpotenzial erkannt und entspre- chende Maßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 19.5.1 und 19.5.2, Karten 4 und 5). Der Wald- lebensraumverbund der von der geplanten Trasse durchlaufenen Waldgebiete wird durch eine Grünbrücke (Bauwerk 1-03.1) gewährleistet. Zusätzlich erhöhen in diesem Bereich zwei wei- tere Bauwerke (1-03 Unterführung und 1-02 Gewässerunterführung) die faunistische Durch- lässigkeit, so dass auch weiterhin Austauschprozesse stattfinden können. Kohärenzsiche- rungsmaßnahmen für das etwa 4 km östlich liegende FFH-Gebiet 007 „Mansholter Holz, Schippstroth“ sind nicht geboten, weil keine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Betroffen- heiten durch das Autobahnvorhaben vorliegen (vgl. NSG-Verordnung „Mansholter Holz und Schippenstroth an der Nutteler und Bokeler Bäke“ vom 12.7.2012, LK Ammerland). Im Übrigen erfolgt die FFH-Gebietsausweisung ausschließlich durch die Fachverwaltung Naturschutz. Die Meldungen sind weitgehend abgeschlossen. Auch in den 2017 vom Niedersächsischen Um- weltministerium initiierten Nachmeldungen ist der fragliche Bereich nicht enthalten. Eine FFH- Gebietsausweisung der Heller Büsche ist nicht erfolgt und es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich um ein faktisches FFH-Gebiet handelt, so dass die Vorgaben des Natura 2000- Gebietsschutzes hier nicht gelten.

(10) Austauschprozesse zum Erhalt Biodiversität und des Genaustausches können weiterhin stattfinden. Bestäuber der erwähnten Pflanzen sind flugfähige Insekten, die zum Beispiel eine Autobahn überfliegen können. Nur die Ausbreitung der Samen erfolgt über Ameisen und auch das nur für einige wenige Arten, beispielsweise nicht für die in der Einwendung genannten Orchideen. Der Umweltfachbeitrag Vernetzung ist insbesondere auf den Erhalt der Biotopver- bundfunktionen ausgerichtet, die sich sowohl auf Tier- als auch auf Pflanzenarten und ihre



Interaktionen beziehen. Im Rahmen des Vernetzungskonzeptes werden dazu jeweils besonders zerschneidungssensitive Arten zum Gegenstand der Betrachtungen gemacht, so dass auch die Anforderungen eines weiteren Artenspektrums abgedeckt sind. Durch die Berücksichtigung der entsprechenden Lebensraumkorridore ist der Ansatz explizit biozönotisch. So dient beispielsweise die Grünbrücke dem Waldverbund und die Wildbrücke dem Lebensraumverbund des Offen- bzw. Halboffenlandes. Insofern beziehen sich die Verbundfunktionen sowohl auf Tier- als auch auf Pflanzenarten und können auch eher ausbreitungsschwachen Arten wie Ameisen dienen.

(11) Lärm wird als typischer Wirkfaktor von Straßenbauvorhaben vielfach bei der Beurteilung faunistischer Beeinträchtigungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie des Artenschutzbeitrages berücksichtigt (vgl. Unterlagen 19.1 und 19.3). Im Gegensatz zu Brut- und Rastvögeln sowie Fledermäusen sind für die Gruppe der Amphibien und Heuschrecken keine erheblichen Betroffenheiten durch Lärmeinwirkungen zu besorgen, da Lautäußerungen überwiegend in anderen Frequenzen erfolgen als sie dem Verkehrslärm entsprechen und die Tiere vorwiegend im Nahbereich kommunizieren. Bei den Bestandserfassungen der Brutvögel wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen des Schwarzstorches erbracht (vgl. Unterlage 19.2.2). Die Naturschutzverbände haben im Rahmen einer Einwendung Schwarzstorch-Beobachtungsdaten vorgelegt. Die vorgelegten Beobachtungsdaten sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde glaubwürdig, jedoch ist daraus kein Brutverdacht im Wirkraum des Vorhabens abzuleiten. Offensichtlich nutzt die Art das Waldgebiet Garnholt und die angrenzenden Grünländer gelegentlich als Nahrungshabitat. Der Schwarzstorch zeigt kein verkehrsspezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und gegenüber Verkehrslärm (siehe auch Kifl 2009: Arbeitshilfe Vögel und Verkehr, FuE-Vorhaben i.A. der BAST).

(12) Die Parallelführung von Querungsanlagen mit Wegen wird als so genanntes Kombinationsbauwerk bezeichnet. Im Gesehen-Vermerk des BMVBS vom 22.11.2013 wurde die Funktionalität der Kombinationsbauwerke Bauwerk Nr. 1-07 und 1-13 infrage gestellt. Daraufhin wurde die bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Planung zum Teil modifiziert. Mit Schreiben vom 11.9.2014 hat das BMVI dieser geänderten Konzeption zugestimmt. Die Planung sieht nun folgendermaßen aus:

Bauwerk Nr. 1-07: Die ursprünglich mit einem Wirtschaftsweg kombinierte Querungshilfe wurde in zwei getrennte Bauwerke aufgelöst. Der Otterbäkenweg wird in der ursprünglich geplanten Lage und Höhe als Bauwerk Nr. 1-07 überführt. Weiter westlich ist nun eine 30 m breite Wildbrücke (Bauwerk Nr. 1-06.1) vorgesehen.

Bauwerk Nr. 1-13: Die Querungshilfe für Rehwild und Fischotter wird mit einem landwirtschaftlichen Weg kombiniert. Der mitgeführte Wirtschaftsweg ist für die Wartung eines Sickerbeckens unverzichtbar, eine Benutzung wird aber nur sehr selten im Jahr erfolgen. Aufgrund der geringen Frequentierung wird die Wegemittführung als unkritisch für die Funktionalität des Bauwerkes eingestuft.

Darüber hinaus stellt das Bauwerk Nr. 1-03 eine Kombination aus einem Wirtschaftsweg und einer Querungshilfe für Fischotter und Fledermäuse dar. Hier ist die Funktionsfähigkeit schon allein aufgrund der geringen Frequentierung während der Aktivitätszeiten der genannten, eher nachtaktiven Arten nicht infrage gestellt.

Ebenso wurden mögliche negative Auswirkungen auf den Wildwechsel durch den bestehenden asphaltierten Weg am südwestlichen Rand der Otterbäkenniederung östlich von Garnholt zwischen Bau-Kilometer 104+258 (Grenzweg) und 105+250 (Otterbäkenweg) geprüft. Der Weg verläuft parallel zur geplanten Renaturierung der Otterbäke (Maßnahme 3A) im Nahbereich der Wildbrücke (Bauwerk 1-06.1). Aufgrund der Entfernung und der geringen Verkehrsbelastung sind hier keine Verschlechterungen zur Bestandsituation zu erwarten. Die Planänderungen berücksichtigen somit in fachlich befriedigender Form die zunächst berechtigten Hinweise in der Einwendung.



Im Gesehen-Vermerk des BMVBS vom 22.11.2013 wird auf die gewünschte Anwendung des Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ) bei der Gestaltung von Gewässerunterführungen bzw. Kleintierdurchlässen hingewiesen. Laut M AQ muss für eine fischottergerechte Gestaltung entlang des Gewässers mindestens eine Berme über dem 10-jährlichen Hochwasser (HW10) verlaufen, mit einer maximalen Querneigung von 25°. Ihre Breite soll laut M AQ 2,00 m betragen, die lichte Höhe des Durchlasses über HW10 soll bei einem Regelquerschnitt von 29 m mindestens 2,20 m betragen. Diese bundesweit empfohlene M AQ-Dimensionierung führt in Bezug auf andere naturschutzfachliche Anforderungen an den reliefarmen Landschaftsraum (z.B. Habitatqualität der Wiesenbrutvögel, Erhalt der weiträumigen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen, Landschaftsbild, Gebot zum sparsamen Flächenverbrauch) zu Zielkonflikten: Durch höhere Bauwerke würde die A 20 auf einem höheren Damm verlaufen, die freien Sichtverhältnisse beeinträchtigen und die Flächeninanspruchnahme erhöhen. In einer Abwägung sich widersprechender Naturschutzziele wurde für diesen Naturraum dem Erhalt der weitläufigen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen und möglichst geringer Flächeninanspruchnahme Priorität eingeräumt. In fachlicher Abstimmung mit dem Otterzentrum Hankensbüttel (H. Krüger) wurden diesbezüglich für die A 20 regionale Lösungen entwickelt, die dem spezifischen Landschaftsraum (hier: engmaschiges Gewässernetz mit reduzierten HW10-Ereignissen) und den Habitatanforderungen der hier etablierten Arten gerecht werden: Die Regelbauwerkshöhe beträgt 1,25 m über MW und die Breite der Bermen über Mittelwasser über 1 m. Aufgrund der hohen Grabendichte sind alle in Frage kommenden Querungsstellen entsprechend auszustatten. Somit wurde eine fachlich nicht zu beanstandende Lösung gefunden.

(13) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die vorgesehenen Querungshilfen dienen der Minimierung der Barrierewirkung der Autobahn. Wesentliche Planungsgrundlagen für die Lage der Querungshilfen sind das Vernetzungsgutachten, der Artenschutzbeitrag und der Landschaftspflegerische Begleitplan (vgl. Unterlagen 19.1, 19.3 und 19.5). Es erfolgte eine vorhabenspezifische Konfliktuntersuchung, um Zerschneidungswirkungen, Verinselungen und Barrieren zu identifizieren. Anschließend wurden an diesen örtlichen Konfliktpunkten gezielt Querungsmöglichkeiten installiert und für die betroffenen Arten bzw. Artengruppen konzipiert. Zusätzlich wurden durch eine Wildbiologische Untersuchung die Ansprüche von Wild herausgearbeitet, das nachweislich besonders sensibel auf die Zerschneidung der Landschaft reagiert. Darüber hinaus wurde aber auch der Ansatz der tierökologischen Funktionsräume hochrangig berücksichtigt, der von Seiten des Bundesamtes für Naturschutz vorgeschlagen wird, um der Vielzahl kleiner Wirbelloser und Wirbeltiere gerecht zu werden. Die geforderte Überprüfung der Standorte ist aus diesem Grund bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen der Erarbeitung des Konzeptes vorgenommen worden. Insgesamt sind für den etwa 13 km langen Abschnitt 16 bauliche Querungsmöglichkeiten vorgesehen.

(14) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die gewählte Breite der geplanten Grünbrücke entspricht den Vorgaben des Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ). Die Bauwerksdimensionierung orientiert sich damit an den einschlägigen Regelwerken und entspricht in Ihrer Ausgestaltung einschließlich der Umfeldgestaltung und der Irritationsschutzeinrichtungen dem aktuellen Kenntnisstand. Mögliche naturraumtypische „Störwirkungen“ - z. B. durch gleichzeitige Nutzung der Grünbrücke von Beutetiere und deren Prädatoren - werden dabei in Kauf genommen und stellen die Funktionalität des Bauwerks als Querungshilfe für die örtliche Fauna und als Vernetzungselement nicht in Frage.

(15) Die Planung der Lage und Ausgestaltung der Querungsbauwerke erfolgt auf Grundlage der ermittelten örtlichen Querungsbedürfnisse und -funktionen, welche sich aus Artenschutzbeitrag, Vernetzungsgutachten und Landschaftspflegerischen Begleitplan ergeben (vgl. Unterlagen 9.4, 19.1, 19.3 und 19.5). Diese Fachgutachten berücksichtigen neben den einschlägigen Regelwerken (z. B. Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen M AQ) den aktuellen naturschutz- und artenbezogenen Kennt-



nisstand. Um den jeweiligen Spezifika gerecht zu werden, erfolgt für jede Querung eine einzelfallbezogene fachlich nachvollziehbare Begründung und konkrete Vorgaben für die notwendige Bauwerksplanung. Die im Einzelfall geplanten Abweichungen der Bauwerksdimensionierung von den Vorgaben des M AQ (z.B. für Fischotter und Fledermäuse) sind projektspezifisch bedingt. Das liegt darin begründet, dass die im M AQ bundesweit empfohlenen lichten Höhen der Bauwerke im Bezug auf andere naturschutzfachliche Anforderungen an diesen Landschaftsraum Zielkonflikte auslösen (s. dazu bereits die Abwägung von Argument Nr. 12).

Das Bauwerk Nr. 1-02 (Rampe an der Anschlussstelle A 20/A 28) ist ein Querungsbauwerk für die indikativen Zielarten Fischotter und Wildschwein. Zielkonzeption der Maßnahme ist der Erhalt der Durchgängigkeit der Otterbäke als Ausbreitungskorridor für den Fischotter und als Wildwechsel des Schwarzwilds von den Waldbereichen nordöstlich der A 28 in die Waldbereiche südwestlich der A 28. Der vorhandene Durchlass der Otterbäke unter der A 28 wird im Zuge der vorliegenden Planung nicht verändert. Um seine derzeitige Funktion zu erhalten, wird der Bereich zwischen der A 28 und Rampe offen gestaltet und wildsicher gezäunt. Das Gestaltungskonzept für das Bauwerk Nr. 1-02 umfasst die Anlage einer Berme und die Anlage von temporär überstauten Flachwasserzonen. Zur Erhöhung des Lichtraumprofils wird das Gelände unter der Rampe abgesenkt. Zudem ist eine attraktive Umfeldgestaltung mit Einzelbäumen sowie temporären Kleingewässern vorgesehen und der Wildschutzaun übernimmt die Funktion als Leitstruktur. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Blendeeffekte und Stoffeinträge dienen die Gehölzanpflanzungen und die Spritzschutzwände an der Brücke.

Beim Bauwerk 1-02.1 ist tatsächlich keine Uferberme vorhanden. Die Planung wird an dieser Stelle angepasst und das Bauwerk aufgeweitet und mit Berme versehen. Somit findet die berechnete Forderung in der Einwendung Berücksichtigung.

Brückenbauwerke mit Gewässerdurchlässen werden in Abhängigkeit vom Baugrund möglichst schon vor dem eigentlichen Trassenbau hergestellt, um die Gebietsentwässerung ohne Provisorien aufrecht zu erhalten. Das trifft auch auf die Bauwerke Nr. 1-02 und 1-03 zu. Die Notwendigkeit zur vorgezogenen Herstellung des kompletten Bauwerks einschließlich Zäunung und Gestaltung ist jedoch nicht nachvollziehbar, weil die Barrierewirkung der Autobahn erst mit der Verkehrsfreigabe einsetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die baubedingten Beeinträchtigungen vorhandener Lebensraumverbundbeziehungen nur temporär und insgesamt als nicht erheblich einzustufen. Allerdings ist während der Bauzeit sicherzustellen, dass der Wildschutzaun entlang der A 28 im Baufeld geschlossen bleibt. Mit Ausnahme der vorstehend beschriebenen Planänderungen ist die Einwendung zurückzuweisen.

(16) Die Hinweise in der Einwendung sind fachlich nachvollziehbar und wurden im Rahmen der vorgelegten Planung berücksichtigt. Die erforderlichen Vernetzungsfunktionen im Offenland werden durch die vorgesehene Bauwerksgestaltung im Zusammenspiel mit den geplanten Leitstrukturen und einer attraktiven Gestaltung des Bauwerkumfeldes erreicht. Somit wird die Fauna gefahrlos zu den Bauwerken geleitet, wo eine sichere Passage erfolgen kann. Im vorgelagerten Umfeld der Bauwerke erfolgt eine offene und naturraumtypische Gestaltung, i.d.R. kombiniert mit der Reduzierung von Störwirkungen (z.B. durch Kollisionsschutz- bzw. Irritationsschutzwänden sowie abschirmende Anpflanzungen), um die Aufenthaltsqualität zu erhöhen und somit eine stressfreie Passage zu ermöglichen. Durch diese Vernetzungsmaßnahmen bleiben die bisher zusammenhängenden Landschaftskomplexe weiterhin erschlossen.

(17) Der Hinweis ist berechtigt. Bergahorn und Eibe sind in der Tat im Plangebiet ursprünglich nicht heimisch. Bezüglich der Eibe hat die Vorhabenträgerin zugesagt, auf eine Verwendung dieser Baumart zu verzichten. Die Verwendung von Bergahorn ist laut Unterlage 9.4 (Maßnahmenblätter) für die Maßnahmen 13.4 A, 18.3 G und 18.6 G vorgesehen. Da es hinreichend Alternativen in Form von im Plangebiet zweifelsfrei heimischen Gehölzarten gibt, sieht der Planfeststellungsbeschluss mit Nebenbestimmung 1.1.5.2.11.1.5.2 Nr. 9 vor, dass auf eine



Pflanzung von Bergahorn zu verzichten ist. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass weitere im Gebiet natürlicherweise nicht heimische Gehölzarten nicht für Pflanzungen vorgesehen sind.

(18) Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren bedarf nach § 40 Abs. 4 BNatSchG der Genehmigung der zuständigen Behörde. In einer Übergangszeit bis zum 01.03.2020 sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist bei Ausbringung nicht gebietseigener (gebietsfremder) Pflanzen oder gebietsfremden Saatguts eine behördliche Genehmigung erforderlich. Für die Realisierung der Ansaatflächen im Zuge der Umsetzung der vorliegenden Planung hat die Vorhabenträgerin entsprechend der Vorgabe des BNatSchG die Verwendung von gebietseigenen Pflanzen zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Nebenbestimmung festgesetzt (1.1.5.2.1 Nr. 14). Die genaue Auswahl der Arten für die Ansaatmischung erfolgt im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung und ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Eine Mähgutübertragung aus artenreichen Spenderflächen ist dagegen nicht vorgesehen und kann vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorschriften auch nicht verlangt werden.

### **2.6.1.15 Schreiben Nr. 553**

Mit Schreiben Nr. 553 erhebt der anwaltliche Vertreter der anerkannten Vereinigungen umfangreich Einwendungen gegen die FFH-Verträglichkeit des Abschnitts 1 der A 20. Das FFH-Gebiet „Garnholt“ werde erheblich beeinträchtigt (z.B. Fledermausarten, Eulen und weitere gefährdete Vogelarten wie Wespenbussard, Baumfalke, Grünspecht, Gartenrotschwanz). Mindestens stünde fest, dass die vorgelegten Untersuchungen nicht ausreichen würden, um das Entstehen erheblicher Beeinträchtigungen mit der im Habitatschutzrecht erforderlichen Sicherheit auszuschließen (1). Durch die von der mit dem Neubau der A 20 verursachten Zunahme des Verkehrs auf der A 28 und den dadurch verursachten Stickstoffeinträgen in stickstoffempfindliche FFH-LRT komme es zu Beeinträchtigungen dieser LRT. Die Ermittlung der vorhabenbedingten Stickstoff-Zusatzbelastung sei methodisch fehlerhaft (2). Für die A 28 müsse eine habitatschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden (3). Es wird darauf hingewiesen, dass der UBA-Datensatz aus dem Jahr 2007 veraltet sei. Zwischenzeitlich liege der UBA-Datensatz 2009 vor, aus dem sich ergibt, dass die Hintergrundbelastung für Laubwälder bei 21 kg N/ha/a liege (4). Es wird die Annahme angezweifelt, die LRT würden sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Nach dem Standarddatenbogen aus dem Jahr 2008 wäre der LRT 9160 im Erhaltungszustand B, der LRT 91E0 im Erhaltungszustand C (5). Die Stellungnahme weist darauf hin, dass bei der Berechnung der Stickstoff-Depositionen aus dem Jahr 2012 die Depositionsgeschwindigkeiten nach VDI 3782 Bl. 5 verwendet worden seien, für Wald also 2,0 cm/s für NH<sub>3</sub>. Es sei festzustellen, dass die Unterlage diesbezüglich unvollständig sei. Es lasse sich der Unterlage nämlich nicht entnehmen, für welchen Lebensraumtyp welche Depositionsgeschwindigkeit herangezogen wurde. Auch fehlten die Berechnungsdateien bzw. die Darstellung der Eingabeparameter (so genannte log-Dateien). Darüber hinaus sei eine Depositionsgeschwindigkeit von 2,0 cm/s für Laubwälder zu niedrig (6). Die Stickstoffeinträge am Waldrand seien wegen des so genannten Auskämmeffektes noch deutlich höher als weiter innerhalb eines Waldgebietes. Dieser Effekt würde in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigt (7). Das FFH-Gebiet „Garnholt“ DE 2713-332 sei fehlerhaft abgegrenzt. Mit Bezug auf die landesweite Kartierung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen habe Schreiber 2006 auf die unzureichende Abgrenzung des FFH-Gebietes „Garnholt“ hingewiesen (Schreiber 2006: Bewertung der niedersächsischen FFH-Meldung unter Einbezug der für die Kabinettsitzung am 24.01.2006 vorgesehenen Nachmeldevorschläge. Stellungnahme im Auftrag des Umweltforums Osnabrück e.V.). Bei der Ausweisung des FFH-Gebietes „Garnholt“ hätten mindestens die vom NLWKN als wertvoll dargestellten Bereiche mit ausgewiesen werden müssen. Erhaltungsziel müsse auch das Große Mausohr sein (8).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendungen geprüft und bewertet sie wie folgt:



(1) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Ausweisung von FFH-Gebieten zielt auf den Aufbau eines kohärenten Schutzgebietsnetzes für die im Anhang I der FFH-Richtlinie genannten Lebensraumtypen und für die im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Arten. Schutzzweck und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete sind an den für die Ausweisung der Gebiete maßgeblichen Bestandteilen, das heißt der in den jeweiligen Gebieten mit einem repräsentanten Vorkommen erfassten Lebensraumtypen und Arten, ausgerichtet. Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2713-332 „Garnholt“ werden in der Unterlage 19.4, Kap. 2.3 ausführlich beschrieben. Danach erfolgte die Ausweisung des Gebietes zum Schutz und zur Entwicklung naturraumtypischer naturnaher Waldkomplexe mit feuchtem Eichen-Hainbuchenwald, Buchen-Eichenwald und Eschen-Ulmen-Eichenwald sowie Erlen-Eschen-Auewald auf wechselfeuchten bis quellnassen, überwiegend gut nährstoffversorgten kalkhaltigen Böden sowie der Schutz und die Entwicklung artenreicher Laubwälder auf einem alten Waldstandort. Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele beziehen sich nach der im vorliegenden Fall einschlägigen Landschaftsschutzgebietsverordnung „Waldfläche Garnholt“ vom 21.3.2007 auf die Lebensraumtypen 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* [*Alnopadion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*]) und 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald [*Carpinion betuli*]). Im aktuellen Standarddatenbogen (Stand Mai 2016) werden zusätzlich die Lebensraumtypen 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit *Quercus robur*) und 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) benannt, so dass vorsorglich auch diese beiden Lebensraumtypen als für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes maßgeblich eingestuft werden. Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie werden weder in der Schutzgebietsverordnung noch im Standarddatenbogen geführt. Sie sind damit auch nicht Gegenstand der Erhaltungsziele. Im Gebiet vorkommende Tierarten sind daher nur dann Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, wenn es sich um für die Lebensraumtypen charakteristische Arten handelt (siehe Unterlage 19.4, Kap. 2.4.3). Die im FFH-Gebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden charakteristischen Arten der Lebensraumtypen sind in der Unterlage 19.4, Kap. 2.4.3 gelistet, wobei ggf. Arten des Lebensraumtyps 6430 zu ergänzen wären, die aber weniger störfähig als diejenigen der Waldlebensraumtypen sind, so dass bei Berücksichtigung der Waldarten keine zusätzlichen Störlastungen für die charakteristischen Arten des Lebensraumtyps 6430 zu besorgen wären. Zu den in der Unterlage 19.4 festgestellten charakteristischen Arten gehören auch einige der den den Einwendenden genannten Arten. Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten werden in Kap. 4.2 der FFH-Verträglichkeitsprüfung in fachlich nicht zu beanstandender Weise ermittelt und bewertet. Es ist zweifelsfrei festzustellen, dass es durch den Bau und Betrieb der A 20 zu keinen nennenswerten zusätzlichen Beeinträchtigungen der Habitateignung der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes kommt. Ein Funktionsverlust für die an die Lebensraumtypen gebundenen charakteristischen Arten ist insofern nicht zu besorgen. Damit werden auch Beeinträchtigungen weiterer in der Stellungnahme genannter Tierarten, die nicht als charakteristische Tierarten identifiziert wurden, ausgeschlossen, soweit hier Habitatveränderungen befürchtet werden. Hierzu zählen z.B. der Schwarzstorch und der Wespenbussard ebenso wie der Große Schillerfalter. Die Beeinträchtigung von Nachtfaltern durch Licht wird durch umfangreiche Gehölzpflanzungen im Bereich der Autobahnauffahrt vermieden, die den Lichteintrag in das FFH-Gebiet erheblich reduzieren. Hierzu zählen die Maßnahmen 1.1. A (Anlage von Waldrändern), 1.2 A (Entwicklung stabiler Waldbestände nach Anschnitt von Waldbeständen...), 1.3 A (Entwicklung von Waldrändern, Wald durch Sukzession), 18.2 G (gruppenweise Gehölzpflanzung) und 18.3 G (flächige Gehölzpflanzung). Die Fachbehörde für Naturschutz führt in ihren Vollzugshinweisen (2009) Hymenopteren nicht als charakteristische Tierartengruppen für die relevanten Wald-Lebensraumtypen in Niedersachsen auf, jedoch wären auch bei dieser Artengruppe keine relevanten Beeinträchtigungen zu besorgen. Eine mögliche Beeinträchtigung von Arten wie dem Hirschkäfer, dem Eremiten und dem Erlenblattkäfer ist ebenfalls nicht zu besorgen, da keine Habitatveränderungen zu prognostizieren sind, die zu einer Beeinträchtigung der Arten führen könnten.



(2) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Für das Vorhaben wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 2713-332 „Garnholt“ durchgeführt (vgl. Unterlage 19.4). Diese umfasst auch eine Stickstoffdepositions-Berechnung durch das Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH sowie eine Ermittlung der so genannten Critical Loads durch das Büro Öko-Data Strausberg (vgl. Unterlage 22.5). Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommene Bewertung der Erheblichkeit der mit dem Vorhaben verbundenen zusätzlichen Stickstoffdepositionen wurde gegenüber der ursprünglichen Fassung der Unterlage überarbeitet. Sie berücksichtigt jetzt die Ergebnisse eines vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, mit dem eine detaillierte und praxisorientierte Methodik zur Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope entwickelt wurde (Balla, S. et al. 2013). Aufbauend auf dem Forschungsvorhaben wurde zwischenzeitlich der Entwurf eines Anwendungsleitfadens für die entwickelte Methode veröffentlicht (Stickstoffleitfaden Straße – HPSE, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Entwurfsstand Nov. 2014). Das genannte Forschungsvorhaben stellt derzeit den aktuellsten Stand der Wissenschaft dar. Um den rechtlichen Anforderungen entsprechend die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse in die FFH-Verträglichkeitsprüfung einfließen zu lassen, wurde die FFH-VP überarbeitet. Dabei hat sich gezeigt, dass die zunächst verwendete Methode nur zu geringfügig abweichenden Ergebnissen geführt hat und sich bei Zugrundelegen der Bewertungsmethode des Forschungsvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet ergeben. Gemäß dem „Stickstoffleitfaden Straße – HPSE“ (FGSV, Entwurf Stand Nov. 2014) sind bei der Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen vorhabenbedingter Stickstoffdepositionen folgende Belastungsquellen zu berücksichtigen: Hintergrundbelastung (aus Datensatz des Umweltbundesamtes – UBA), Vorbelastung (korrigierte Hintergrundbelastung), Zusatzbelastung (vorhabenbedingt und aus Vorhaben Dritter) und Gesamtbelastung (Vorbelastung plus Zusatzbelastung). Für die Hintergrundbelastung wurde bei der Aktualisierung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung der aktuell vorliegende Datensatz aus 2009 berücksichtigt. Die korrigierte Hintergrundbelastung spielt insbesondere im Nahbereich von Tierhaltungsanlage und stark befahrenen Straßen eine Rolle, da solche linienhaften und punktuellen Immissionsquellen im UBA-Datensatz „verwischt“ werden. Im vorliegenden Fall ist eine Korrektur der Hintergrundbelastung nicht erforderlich, da die Hintergrundbelastung bereits ohne Korrekturfaktor mit dem Faktor 3 über dem für die zu beurteilenden Lebensraumtypen relevanten kritischen Werte (Critical Loads, CL) liegen. Bezüglich der Zusatzbelastungen aus Vorhaben Dritter, die seit dem Bezugsdatum des Hintergrunddatensatzes genehmigt oder realisiert wurden, wurde im Rahmen der Bearbeitung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung eine schriftliche Anfrage an die Untere Naturschutzbehörde gestellt. Danach gab es zu diesem Zeitpunkt keine Pläne und Projekte im Umfeld des FFH-Gebietes, die im Zusammenwirken mit der A 20 zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der A 20 führen können. Die vorhabenbezogenen Zusatzbelastungen wurden durch die Differenz zwischen Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall ermittelt. Die A 28 wurde bereits vor der Meldung des FFH-Gebietes genehmigt. Sie ist daher nicht als kumulativ wirkendes Projekt, sondern ggf. bei der Korrektur der Hintergrundbelastung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Korrektur war im konkreten Fall jedoch nicht erforderlich (s. oben). Die allgemeine - ohne den Bau der A 20 für den Prognose-Nullfall ermittelte - Verkehrszunahme auf der A 28 spielt für die zu beurteilenden Stickstoffdepositionen insofern keine Rolle. In die Prüfung einzustellen ist lediglich die Differenzbelastung zum Prognose-Planfall. Die bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung angewendete Methode entspricht dem aktuellen Stand der Technik und bezüglich der angewendeten Bagatellschwellen dem aktuellen Stand fachwissenschaftlicher Konventionen, welche durch die Rechtsprechung bereits bestätigt wurden. In Bezug auf betriebsbedingte Stickstoffimmissionen überschreiten mögliche Zusatzbelastungen die von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes anerkannte Irrelevanzschwelle von 0,3 kg pro Hektar und Jahr an keiner Stelle des FFH-Gebietes, da ein Tempolimit von 120 km/h im Knotenpunkt des Autobahndreiecks A 20 / A 28 vorgesehen ist. Die Planfeststellungsbehörde hat aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 120 km/h angeordnet (Nebenbestimmung 1.1.5.7).



(3) Der Bau der A 28 zwischen Oldenburg und Bad Zwischenahn West erfolgte bis Ende der 1970er Jahre, der entsprechende Planfeststellungsbeschluss erging im April 1970. Insofern liegen keine FFH-Prüfunterlagen vor. Ohnehin ist die A 28 nicht als kumulierendes Vorhaben im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen, sondern trägt zur Vorbelastung bei (s. oben).

(4) Der UBA-Datensatz mit dem Bezugsjahr 2009 lag zum Zeitpunkt der Erarbeitung der ursprünglichen Fassung FFH-Verträglichkeitsuntersuchung noch nicht vor. Es ist richtig, dass die Hintergrundbelastung mit dem aktuellen Datensatz aus 2009 nach unten korrigiert worden ist. Mit 21 kg N/ha/a liegt die Hintergrundbelastung jedoch immer noch deutlich über den von Schlutow (2011) standortbezogen berechneten Critical Loads (vgl. Unterlage 22.5), so dass sich aus dieser Änderung keine abweichenden Erkenntnisse ergeben. Da durch die Vorbelastung bereits eine Überschreitung der Critical Loads vorliegt, würde prinzipiell jede Zusatzbelastung dem Erhaltungsziel zuwiderlaufen und daher zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne der FFH-Richtlinie führen. Aus diesem Grunde hat das BVerwG anerkannt, dass es so genannte Bagatellfälle geben kann, die sich aus dem auch auf das Gemeinschaftsrecht anzuwendenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begründen<sup>246</sup>. Der im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung über die Ermittlung der Bagatellschwellen gewählte Bewertungsansatz greift insofern auch bei einer geringeren Hintergrundbelastung, solange diese über den Critical Load für die in Rede stehenden FFH-Lebensraumtypen liegt, was der Fall ist. Für die Bewertung der FFH-Verträglichkeit ergibt sich somit kein neuer Sachverhalt.

(5) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Der zitierte Standarddatenbogen ist nicht mehr aktuell. Aktuell ist vielmehr die Fassung vom Mai 2016, wonach die Lebensraumtypen 9160 und 91E0 dem Erhaltungszustand B zugeordnet sind. Die Abgrenzung und Einstufung der Lebensraumtypen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung stützt sich im Übrigen auf die durch das Büro KÜFOG in 2011 durchgeführten Kartierungen. Die Kartierungsergebnisse sind in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung umfänglich beschrieben. Da die Managementplanung und damit auch eine aktuelle amtliche Kartierung für das FFH-Gebiet zum Zeitpunkt der Bearbeitung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung noch nicht vorlag, hat der Landkreis Ammerland in enger Abstimmung mit der Fachbehörde für Naturschutz entschieden, die Kartierungen der KÜFOG als Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung anzuerkennen. Die Einstufung der Erhaltungszustände stützt sich im Wesentlichen auch auf die Ausbildung der Krautschicht.

(6) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Das FFH-Gebiet Garnholt besteht überwiegend aus Waldbiotoptypen. Die Flächen unmittelbar angrenzend an die A 28 sind vollständig bewaldet. Insofern wurde richtigerweise die Depositionsklasse Wald zugrunde gelegt. Die fachgerechte Zuordnung der Depositionsgeschwindigkeit erfolgte nach VDI und ist nicht zu beanstanden.

(7) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Mit dem angewendeten LASA-Programm werden horizontaldifferenzierte Depositionsgeschwindigkeiten berechnet. Die angesprochenen Auskämmeffekte an Waldrandsituationen sind dabei bereits berücksichtigt.

(8) Die Auswahl und Abgrenzung von Natura 2000-Gebieten ist nicht Gegenstand des Planverfahrens zur A 20. Die Meldungen sind weitgehend abgeschlossen. Auch in den 2017 vom Niedersächsischen Umweltministerium initiierten Nachmeldungen ist der fragliche Bereich nicht berücksichtigt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei den angesprochenen Flächen um ein faktisches FFH-Gebiet handelt. In Niedersachsen existieren in der atlantischen Region zahlreiche weitere Gebiete mit mindestens gleicher Qualität wie sie die in der Stellungnahme beschriebenen Ergänzungsflächen haben.

---

<sup>246</sup> st. Rspr., BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25/12, juris Rn. 45.



#### **2.6.1.16 Schreiben Nr. 554**

In Schreiben Nr. 554 wird vorgetragen, der Bedarf für Abschnitt 1 der A 20 sei wegen der fehlenden Planrechtfertigung und Realisierbarkeit der Elbquerung nicht gegeben. Die Finanzierung der Elbquerung sei nicht gesichert. Bei der Planung von Abschnitt 1 handele es sich um eine unzulässige Vorratsplanung.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendungen geprüft und bewertet sie wie folgt:

Die Planung von Abschnitt 1 ist gerechtfertigt. Die Planrechtfertigung des einzelnen Abschnitts folgt zum einen aus der Planrechtfertigung des Gesamtvorhabens Küstenautobahn A 20 und zum anderen aus der eigenständigen Verkehrsfunktion von Abschnitt 1 (vgl. Abschnitt 2.2.3.2.2.2). Abgesehen davon wurde die Planrechtfertigung der Elbquerung auch unter dem Gesichtspunkt der Finanzierbarkeit vom BVerwG bestätigt<sup>247</sup>. Der Planfeststellungsbeschluss für den niedersächsischen Teil der Elbquerung ist bestandskräftig. Für den schleswig-holsteinischen Abschnitt wird aufgrund des Urteils des BVerwG ein ergänzendes Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich des wasserrechtlichen Fachbeitrags durchgeführt. Die materiell-rechtliche Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses hat das BVerwG festgestellt. An einer zeitnahen Realisierung der Elbquerung bestehen daher keine Zweifel.

#### **2.6.1.17 Schreiben Nr. 555**

Gerügt werden mit dieser Stellungnahme Verfahrensfehler, da in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für die Seitenentnahme, die Anlegung des Abbaugewässers und die Verlegung der Bekhauser Bäke erforderlichen berg- und wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nicht hingewiesen worden sei. Auch sei in der Bekanntmachung nicht auf die UVP-Pflicht der Seitenentnahme hingewiesen worden. Aus den Antragsunterlagen gehe nicht hervor, ob ein einheitliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 78 VwVfG durchgeführt werden solle. In den ausgelegten Planunterlagen fehle zudem die Freigabebescheinigung des niedersächsischen Kampfmittelbeseitigungsdienstes. Sollte das Vorhaben Flächen mit Kampfmittelaltlastenverdachtsflächen queren, führte dies zu erheblichen Mehrkosten.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Vorhaben den gesetzlichen Anforderungen der § 9 Abs. 1a UVPG und § 73 Abs. 5 VwVfG entsprechend bekannt gemacht. Die gerügten Verfahrensfehler bestehen nicht. Auf die ausführliche Abwägung des Einwands in Abschnitt 2.2.1.3.1 wird verwiesen. Eine Freigabebescheinigung des niedersächsischen Kampfmittelbeseitigungsdienstes gehört nicht zu den auszulegenden Planunterlagen oder den Voraussetzungen für die Feststellung des Plans.

#### **2.6.1.18 Schreiben Nr. 556**

Der anwaltliche Vertreter der anerkannten Vereinigungen BUND und NABU trägt in seiner Stellungnahme mit der Nr. 556 umfangreich Einwendungen gegen Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts vor. Es wird vorgetragen, dass die ausgelegten Unterlagen unvollständig seien, da in ihnen nur die Ergebnisse der Bestandserfassungen angegeben seien, die Erhebungsbögen bzw. die Unterlagen, die bei den Bestandserfassungen erarbeitet wurden, aber nicht vorgelegt worden seien (1). Die Bestandserfassung der geschützten und gefährdeten Pflanzenarten sei unvollständig und lasse keine vollständige Beurteilung des Eingriffs zu (2). Es wird vorgetragen, dass die Bewertung der Biotoptypen teilweise nicht sachgerecht sei. Laub- oder Pappelforst mit Krautschicht von Hainbuchenwald, Bruch- oder Auwald müsse durchweg in Wertstufe IV eingestuft werden. Die natürlichen Laubwälder auf alten Waldstandorten seien durchweg mit Wertstufe V zu bewerten, weil sie im Grunde unersetzbar seien. Nadelforste mit Krautschicht von Hainbuchenwald, Bruch- oder Auwald seien aus den o. g. Gründen je nach Ausprägung der Wertstufe III bis IV zuzu-

<sup>247</sup> BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9/15, juris Rn. 57 ff.; BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18/15, juris Rn. 48.



ordnen. Im trassennahen WCA [Eichen-Hainbuchenwald] sei ein Quellsumpf übersehen worden. In Bezugsraum 2.1 sei der Pfeifengrasbestand mit Ruchgras, Blutwurz und Hainsimse eindeutig als ehemaliger Borstgrasrasen anzusehen, von dem nicht ausgeschlossen werden könne, dass er nicht dem prioritären Lebensraumtyp in schlechter Ausprägung zuzuordnen sei. Wollgrasstadien mit Torfmoos oder anderen „nassen“ Moosen seien dem FFH-Lebensraumtyp 7140 zuzurechnen. Außerhalb von FFH-Gebieten handele es sich um den dem Lebensraumtyp entsprechenden nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotoptyp „Wollgrasstadium von Hoch- und Übergangsmooren“. In der Nordwestecke des Stillgewässers am Seepark Lehe befände sich eine Verlandungszone mit Riedern aus verschiedenen Binsen, Wollgras sowie Torfmoosrasen. Dort kämen auch Sonnentau und Bärlappe vor. Neben dem Keulen-Bärlapp komme auch der Sumpf-Bärlapp *Lycopodiella inundata* vor. Damit sei der Bereich dem LRT 7150, Schnabelriedgesellschaften, zuzuordnen, entsprechen dem nach § 30 BNatSchG gesetzlichen geschützten Biotoptyp „Naturnaher Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer“ (3). Eingewandt wird, dass die Erfassungen nicht nach den im Methodenstandardwerk (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et al., 2005) formulierten Vorgaben erfolgt seien (4). Die Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassungen seien nicht nachvollziehbar, da die Ergebnisse der Einzelkartierungen nicht mit ausgelegt worden seien. Es wird die Vorlage weiterer Informationen gefordert (5). Geschützte Lebensstätten von Brutvögeln seien nicht ausreichend berücksichtigt worden (6). Die Stellungnahme geht davon aus, dass die Bestandserfassungen geschützter Arten ungenügend seien, was am Beispiel des Schwarzstorches dargestellt wird. Für den Schwarzstorch lägen mehrere Beobachtungen vor. Nach Südbeck et al. (2005) seien die Vorkommen insbesondere im Jahr 2014 als Brutverdacht zu werten. In den Unterlagen fände sich aber kein Hinweis auf den streng geschützten Schwarzstorch (7). Die Bestandserfassungen der Gruppe der Fledermäuse sei methodisch unzureichend (8). Eingewandt wird ferner, dass die hohe Individuendichte an Amphibien im Waldgebiet Garnholter Büsche den Bestandserfassungen nicht hervor gehe. Insofern komme auch die Bewertung zu einem verfälschten Ergebnis (9). Die Angaben in den ausgelegten Unterlagen zur Bestandserfassung der Gruppe der Reptilien seien unzureichend (10). In der Stellungnahme wird weiter ausgeführt, der Untersuchungsumfang für Laufkäfer und Holzkäfer sei zu gering (11). Defizitär sei auch die Erfassung der Heuschrecken und Tagfalter im Untersuchungsgebiet (12). Gar nicht untersucht worden seien die Totholz bewohnenden Käfer (Hirschkäfer) und Wildbienen, die charakteristische Arten des LRT 91E0 seien (13). Die bestandserfassungen von Flora und Fauna seien im Ergebnis ungeeignet als Grundlage für die Prüfung der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (14). In der Stellungnahme wird zudem davon ausgegangen, dass der Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) fehlerhaft behandelt worden sei. Mit dem Verweis auf das Vorhandensein von Habitaten an anderer Stelle im räumlich-funktionalen Zusammenhang könne die Erheblichkeit der Störung nicht verneint werden. Der Störungstatbestand unterliege nicht der Einschränkung des räumlich-funktionalen Habitatausgleichs, sondern der Frage, ob sich durch die Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtere (15). Unter Verweis auf eine gutachterliche Stellungnahme zum Abschnitt 6 der A 20 wird vorgetragen, dass es zur Verwirklichung zahlreicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände komme und dass aus diesem Grund das Vorhaben nur unter Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig wäre. Durch die Baufeldfreimachung im Winter komme es zu unvermeidbaren Tötungen von Amphibien (Erdkröte, Grasfrosch und Moorfrosch). Für die Gruppe der Fledermäuse komme es im Bereich der Garnholter Büsche zur Verwirklichung des Tötungsverbots durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr. Da fehlerhaft von der Nichterfüllung der Verbotstatbestände ausgegangen werde, fehle es an der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen. Diese seien vorliegend nicht gegeben, da die Variante Weste 2 eine zumutbare Alternative sei. Diese Variante umgehe das Waldgebiet Garnholter Büsche vollkommen (16). Unter erneuter Bezugnahme zu einer gutachterlichen Stellungnahme zum 6. Abschnitt der A20 verwiesen, wird vorgetragen, dass diverse CEF-Maßnahmen ungeeignet seien. Der als CEF-Maßnahme vorgesehene Verschluss von Fledermausquartieren sei unzulässig und



stelle selbst einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Gleiches gelte für die optional vorgesehene Umsiedlung der Individuen, denn sie erfülle das Zugriffsverbot. Die für Fledermäuse vorgesehenen Nistkästen würden häufig nicht oder nur nach einiger Zeit angenommen. Es helfe nicht, die Anzahl der Nistkästen zu verdreifachen. Die im „Rechter Brook“ vorgesehenen Maßnahmen zur Aufwertung der Waldbestände seien zu weit vom Eingriffsort entfernt, um als CEF-Maßnahme wirken zu können (17).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendungen geprüft und bewertet sie wie folgt:

(1) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die ausgelegten Planunterlagen haben eine hinreichende Anstoßwirkung entfaltet. Das Planfeststellungsverfahren sieht nicht vor, dass alle Unterlagen, die zeitlich vor der Stellung des Antrags zur Feststellung des Plans von der Vorhabenträgerin oder Dritten erstellt wurden, nicht oder nicht vollständig Teil der Planunterlagen wurden und deshalb auch keinen Eingang in das Planfeststellungsverfahren gefunden haben, durch die Planfeststellungsbehörde von Amts wegen zu den Verwaltungsakten genommen, ggf. beigezogen und ausgelegt werden müssten. Selbst wenn die Planfeststellungsbehörde Unterlagen nachfordert oder die Vorhabenträgerin Unterlagen nach Antragsstellung in das Planfeststellungsverfahren einführt, sind diese nicht per se erneut auszulegen. Es müssen nicht alle Planunterlagen ausgelegt werden, die möglicherweise zur umfassenden Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Planung nötig sind, sondern nur solche, die - aus der Sicht der potenziell Betroffenen - erforderlich sind, um den Betroffenen das Interesse an der Erhebung von Einwendungen bewusst zu machen<sup>248</sup>. Die vom anwaltlichen Vertreter geforderten Informationen vermögen nicht eine hinreichende Anstoßwirkung der ausgelegten Planunterlagen in Frage zu stellen, sondern gaben vielmehr allenfalls Anlass, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben. Im Übrigen wurde der fachliche Untersuchungsrahmen zur Bestandserfassung eingehalten.

(2) Die aufgezeigten Defizite bei der Bestandserfassung bestehen nicht, Es besteht keine Verpflichtung, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst<sup>249</sup>. Im Untersuchungsraum wurden - wie im „Untersuchungsrahmen umweltbezogener Untersuchungen zur Planfeststellung“ festgelegt - im Rahmen der floristischen Kartierung geschützte Arten und Arten der Roten Liste im Bereich des Baufeldes (100 m-Korridor) auf ihre Verbreitung untersucht worden. Zufällige Funde geschützter Arten außerhalb des Baufeldes wurden mit aufgenommen. Ziel der Untersuchungen zur Flora und Fauna war es, eine Grundlage zur Bewältigung der Eingriffsregelung sowie der Anforderungen des Artenschutzes zu erhalten. Ein Vorkommen der in Niedersachsen vorkommenden Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie kann im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden, da hier die besonderen Lebensraumsprüche dieser Arten nicht erfüllt werden.

Bei der Beschreibung der Biotoptypen der einzelnen Bezugsräume werden gefährdete und geschützte Pflanzenarten aufgeführt. So werden z.B. bei der Beschreibung des Bezugsraums 1 - Waldgebiet Garnholter und Heller Büsche (Kapitel 4.1.1.1 in Unterlage 19.2.1) - Vorkommen der von den Einwendenden genannten Arten genannt. Hierzu zählen z.B. im Eichen-Hainbuchenmischwald (WCA und WCN) die Flatter-Ulme, das Gegenblättrige Milzkraut, die Einbeere und die Grünliche Waldhyazinthe (im Gutachten als Berg-Waldhyazinthe bezeichnet). Für den Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen (WET), der nördlich der A 28 teilweise vom Vorhaben betroffen ist, werden der Hain-Gilbweiderich und die Sumpfdotterblume benannt. Darüber hinaus werden weitere Arten der Roten Liste wie die Wasserfeder aufgeführt. Die Forderung nach ergänzenden Bestandaufnahmen weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Selbst wenn eine Art der Roten Liste möglicherweise übersehen worden wäre, wirkte sich im vorliegenden Fall nicht mindernd auf die Bewertung des Eingriffs und den Umfang der

<sup>248</sup> BVerwG, Urt. v. 06.10.2010 – 9 A 12.09, juris Rn. 12.

<sup>249</sup> BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07 –, juris Rn. 54.



Kompensationsmaßnahmen aus. Die im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfassten gefährdeten oder geschützten Arten gehen als charakteristische und wertgebende Arten in die Bewertung der Ausprägung des jeweiligen Biotoptyps ein (siehe Kapitel 4.1.2 und Tabelle A 1 im floristischen und faunistischen Gutachten, Unterlage 19.2.1). Mit Ausnahme der Laubforste (WX), der Nadelforste (WZ) und der Laub- und Nadelwald-Jungbestände (WJ) wurden alle Waldbiotoptypen im Bezugsraum 1 mit den beiden höchsten Wertstufen V bzw. IV bewertet und haben dadurch eine besondere Planungsrelevanz. Hiernach bemisst sich auch der notwendige Kompensationsumfang. Dieser würde sich auch bei einer neuerlichen Kartierung mit einer eventuellen Identifizierung weiterer Standorte von Pflanzenarten der Roten Liste nicht verändern. Beim Kompensationsumfang wurden sowohl der unmittelbare Flächenverlust, als auch der Bereich, der durch Stoffeinträge beeinträchtigt wird und der Bereich, der durch Freistellung verändert wird, berücksichtigt. Um dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zu genügen, hat die Planfeststellungsbehörde mit Nebenbestimmung 1.1.5.2.1 Nr. 12 vorsorglich angeordnet, dass im Bereich der Garnholter Büsche vor Baubeginn im Baufeld eine nochmalige Nachsuche nach Wuchsorten von Farn- und Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste vorzusehen ist.

(3) Die Einwendungen zur Biotopbewertung und zur Einstufung des Pfeifengras-Bestandes sind zurückzuweisen. Grundlage für die Bewertung von Biotoptypen war die „Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen“ von Drachenfels (2012). Für Laubforst aus einheimischen Arten (WXH) und Hybridpappelforst sieht Drachenfels die Wertstufen II oder III vor. Die Wertstufe III soll bei Hybridpappelforsten auch nur vergeben werden, falls eine standorttypische Krautschicht von Feuchtwäldern vorhanden ist. So ist im vorliegenden Fall auch verfahren worden, in den meisten Fällen wurde die Wertstufe III vergeben. Ebenso wurde bei den Laubwäldern häufig die Wertstufe V vergeben, nur in den Fällen mit ungünstiger Ausprägung (z.B. bei Eichen-Mischwald in Vermischung mit Fichtenforst oder bei Eichen-Hainbuchenwald mit geringem Eichenanteil) wurde, wie bei Drachenfels vorgesehen, die Wertstufe IV vergeben. Die pauschale Bewertung mit Wertstufe V wird den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nicht gerecht und wurde daher begründet abgewandelt. Das Gleiche gilt für die Nadelforste, bei denen stets die höchste der nach Drachenfels möglichen Wertstufen vergeben wurde (Wertstufe III bei Fichten- und Kiefernforst, Wertstufe II bei Lärchenforst (siehe Tab. A 1 bis A 7 in Unterlage 19.2.1).

Im floristisch-faunistischen Gutachten (Unterlage 19.2.1) wird darauf hingewiesen, dass der von den Einwendenden angesprochene Pfeifengras-Bestand Tendenzen zum feuchten Borsgrasrasen aufweist. Aufgrund der Dominanz von Pfeifengras und der vorhandenen organischen Auflage (Torf) wurde der Bestand dennoch fachlich nachvollziehbar als Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium (MPT) und nicht als feuchter Borstgras-Magerrasen (RNF) eingestuft.

Zum Verlandungsbereich am Seepark Lehe ist festzustellen, dass das ehemalige Abgrabungsgewässer aufgrund seiner Entstehung, Struktur und Vegetation als sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer (SOA) eingestuft wurde. Das Gewässer selbst erfüllt nicht die Kriterien zur Einordnung als FFH-Lebensraumtyp. Der Verlandungsbereich mit Torfmoosen, Bärlapp und Sonnentau wurde als Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz (VOM) kartiert. Fachlich nachvollziehbar ist aber auch eine Zuordnung zum Biotoptyp Schnabelriedvegetation auf nährstoffarmem Sand (NPS) und damit eine Zuordnung zum Lebensraumtyp 7150, wie in der Stellungnahme ausgeführt. Offensichtlich kommen beide Biotoptypen im Übergang zueinander oder in mosaikartigem Wechsel vor. Am Schutzstatus ändert sich jedoch deswegen nichts, weil beide Biotoptypen unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG fallen. Auch ändert sich nichts an der Eingriffssituation, weil beide Biotoptypen ähnlich empfindlich gegenüber Stickstoffeinträgen sind.

(4) Nach den Methodenstandards von Südbeck et al. (2005) sind für eine Revierkartierung sechs bis zehn Begehungstermine - inklusive der Nachttermine - vorzusehen (Tab. 3, S. 46



bei Südbeck et al.). Damit entsprechen die durchgeführten sieben Begehungstermine den methodischen Vorgaben. Die Begehungstermine wurden im Untersuchungsgebiet in den Funktionsräumen bzw. Landschaftsstrukturen unterschiedlich verteilt. Südbeck et al. (2005) nennen in den „Artensteckbriefen“ im Methodenhandbuch für jede Art zwischen drei und vier optimale Begehungszeitpunkte zur Erfassung. So fand in den Waldgebieten eine frühe Begehung im Februar zur Erfassung von Spechten und Eulen statt, in den Grünlandbereichen wurde die erste Begehung Ende März und Anfang April durchgeführt. Die Begehung im Juli diente der abschließenden Erfassung von Arten wie der Rohrweihe, dem Baumfalken und der Wachtel sowie der Überprüfung von Rohrsänger-Standorten. Auf diese Weise konnte in jedem Landschaftstyp zum Optimalzeitpunkt erfasst werden. Der Einsatz von Klangattrappen zur Ermittlung von Vorkommen von Arten wie dem Mittelspecht ist selbstverständlicher Bestandteil von Revierkartierungen bei den Arten, die Südbeck et al. (2005) hierfür nennen (siehe Tab. 5, p. 84; a.a.O.) und wurde auch hier durchgeführt. Ursache für das großflächige Fehlen von Feldlerche und Wiesenpieper im Untersuchungsraum ist nicht eine mangelhafte Erfassung, sondern die intensive landwirtschaftliche oder gärtnerische (Baumschulen) Nutzung des Untersuchungsraums, die sich seitdem noch weiter verstärkt hat. Unterschiede in der Siedlungsdichte einzelner Arten zwischen den Jahren sind normal und z.B. bei den Eulen bekannt. Dass Brutnachweise und Brutverdacht im floristisch-faunistischen Gutachten (Unterlage 19.2.1) gleichwertig behandelt wurden, wirkt sich nicht ungünstig auf die Ergebnisse der Eingriffsbeurteilung aus. Vielmehr wurde der Brutvogelbestand möglicherweise überschätzt, so dass der Kompensationsansatz höher ausfällt. Es wäre auch nicht sachgerecht gewesen, die Arten, bei denen nur Brutverdacht besteht, von der Eingriffsbeurteilung auszuschließen. Damit wird die Fragestellung mit hoher Sorgfalt bearbeitet. Gleiches gilt für die Artenschutzprüfung, deren Grundlage das floristisch-faunistische Gutachten ist.

(5) Zum Umfang der auszulegenden Unterlagen wird auf die Abwägung von Argument Nr. 1 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde lehnt die Forderung nach Vorlage weiterer Unterlagen ab.

(6) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Bei allen gefährdeten oder artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten (zur Definition siehe Fachbeitrag - Unterlage 19.2.1), die Höhlen oder Halbhöhlen besiedeln, wurde im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf den möglichen Verlust der Niststätten eingegangen (z.B. Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Star, Trauerschnäpper). Bei ungefährdeten Arten, deren Bestand in Niedersachsen mindestens häufig ist und die nicht langfristig einen negativen Bestandstrend haben, kann plausibel davon ausgegangen werden, dass auch bei Verlust der Niststätte deren Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt ist. Bei diesen Arten ist davon auszugehen, dass die im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung entwickelten Maßnahmenflächen ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang kann für diese Arten so weit gefasst werden, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

(7) Die vorgelegten Beobachtungsdaten zum Schwarzstorch sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde glaubwürdig, jedoch ist daraus kein Brutverdacht im Wirkraum des Vorhabens abzuleiten. Bei der Begehung zur Kartierung von potenziell für Brutvögel oder Fledermäusen geeigneten Bruthöhlen im Trassenbereich wurden auch Großhorste in den Waldgebieten gesucht. Zudem erfolgte eine Abfrage bei der Fachbehörde und bei den zuständigen Naturschutzbehörden. Dabei gab es mit Ausnahme der Hinweise aus dem Raumordnungsverfahren keine aktuellen Hinweise auf ein Vorkommen des Schwarzstorches. Ein Horst im Wirkraum der Trasse konnte nicht gefunden werden. Offensichtlich nutzt die Art also das Waldgebiet und die angrenzenden Grünländer als Nahrungshabitat. Durch die trassennahen Maßnahmen im Waldgebiet Garnholter Büsche, die als Vermeidungsmaßnahmen für andere waldbewohnende Brutvogelarten vorgesehen sind, können Kollisionen auch von Schwarzstörchen in



ihrem Nahrungsrevier vermieden werden (flächige Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen, Maßnahmen 17.2 V<sub>CEF</sub> - Überflughilfe und 17.5 V<sub>CEF</sub> - Grünbrücke), auch wenn für diese Art keine Maßnahmen abgeleitet werden mussten.

(8) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Der Kartierer der Fledermausfauna ist ein ausgewiesener Fachmann auf diesem Gebiet. Die Erfassungen wurden ausschließlich bei günstigen Witterungsbedingungen durchgeführt. Die Untersuchungen erfolgten stets vor dem Hintergrund der planerischen Relevanz der zu erzielenden Ergebnisse. Daher wurden Netzfänge zur Erfassung von Fledermäusen nicht zufällig über das Untersuchungsgebiet verteilt. Die Auswahl der Fangorte erfolgte vielmehr gezielt unter dem Aspekt einer möglichst hohen Fangwahrscheinlichkeit der schwierig mit dem Detektor zu erfassenden Arten und speziell solcher Arten, die eine enge Bindung an die vorhandenen Gehölzstrukturen haben (z.B. Langohrfledermäuse). Eine Grundlage für die Standortwahl war auch die Auswertung der Ergebnisse der Transektkartierungen und Horchboxen. Ziel war neben der Erfassung der Arten die Erfassung ihres Status (Geschlecht, Fortpflanzungszustand, Alter). Anders als in der Stellungnahme geschrieben, fanden Netzfänge auch im Bereich Garnholter Büsche statt (siehe Abbildung 3-16 in Unterlage 19.2.1). An der Otterbäke wurden im Bereich potenzieller Leitstrukturen Daueraufzeichnungsgeräte aufgestellt (Abbildung 4-20 in Unterlage 19.2.1). In den Bereichen, in denen die Horchboxen-Untersuchungen keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung der trassennahen Strukturen erbrachten, wurden keine Netzfänge durchgeführt. Die Telemetrie wurde dann eingesetzt, wenn durch die Netzfänge und die Horchkisten die Funktion von Strukturen nicht ausreichend ermittelt werden konnte. So machten die Befunde des Jahres 2010 im Bereich Garnholter Büsche und Bekhausen – Gut Hahn eine methodische Erweiterung des Untersuchungsrahmens erforderlich, um hier mit Hilfe der Telemetrie Informationen zur Raumnutzung bei Fledermäusen zu erfassen. Ziel der Telemetrie war eine Nachsuche zur Lokalisation des Quartiers bzw. der Quartiere sowie eine Abgrenzung von Jagdgebieten und Flugrouten. Im Pappelforst wurden auf diese Weise z.B. Quartiere von Fransenfledermaus (Zwischenquartiere) und Raauhautfledermaus (Männchenquartier) festgestellt, im Wald westlich der Trasse ein Wochenstubenquartier der Fransenfledermaus. Das Ziel der Untersuchung der Fledermäuse in Friedrichsfeld war es, mögliche Quartierstandorte (Lebensstätten) oder relevante Jagdgebiete zu ermitteln, die von der Planung betroffen sein könnten. Zur Beantwortung dieser Fragestellung wurden Horchkisten ausgebracht und umfassende Linientransekte untersucht. Die Untersuchungstiefe ist zur Beantwortung der Fragestellung ausreichend.

(9) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Dass das Waldgebiet im Süden des Untersuchungsraums Sommerlebensraum für die Erdkröte ist, wurde auch im floristischen und faunistischen Gutachten festgestellt (Kap. 4.7.1). Durch die Maßnahme 17.3 V<sub>CEF</sub> (fischotter- und fledermausgerechte Gestaltung der Brücke im Zuge der A 20 über einen Graben und Wirtschaftsweg), 17.4 V<sub>CEF</sub> (fischottergerechte Gestaltung der Brücke im Zuge der Rampe 200 des Autobahndreiecks über die Otterbäke) und 17.5 V<sub>CEF</sub> (Grünbrücke als Querungshilfe) ist die Trasse im Bereich des Waldes lokal weiterhin durchgängig für Amphibien.

(10) Die Bestandserfassung der Reptilien ist nicht zu beanstanden. In den ausgelegten Planunterlagen sind die erforderlichen Angaben enthalten, sie haben eine hinreichende Anstoßwirkung entfaltet. Zum Umfang der auszulegenden Unterlagen wird auf die Abwägung von Argument Nr. 1 verwiesen.

(11) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Untersuchung von Laufkäfern war als stichprobenartige Zusatzuntersuchung insbesondere in solchen Bereichen vorgesehen, in denen die Ergebnisse der Erfassung die Bewertung der Biotoptypen unterstützen sollte. Es ist unzweifelhaft, dass auch an anderen Standorten gefährdete Laufkäferarten auftreten können. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass durch die Erfassung der Biotoptypen und der sonstigen Fauna eine ausreichende Grundlage zur Bewertung des Eingriffs geschaffen wurde. Ziel der Untersuchung der Holzkäfer war es, Informationen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL) zu erhalten. Im Untersuchungsraum ist als einzige streng geschützte Art ein Vorkommen des Eremiten möglich. Daher hat sich die



Erfassung der Tiergruppe auf diese Art konzentriert. Es wurden im Trassenbereich liegende Gehölzbestände untersucht. Von den insgesamt elf untersuchten Standorten waren nur an zwei Standorten für ein Vorkommen der Art potenziell geeignete Alt- und Totholzstrukturen vorhanden. Es wurde, wie im Methodenteil erläutert (Kap. 3.4.10 in Unterlage 9.2.1), nicht nur nach Imagines des Eremiten gesucht, sondern es wurden auch Gesiebeproben des Mulms zum Nachweis von Larven untersucht. Zudem wurde an den ausgewählten Standorten nicht ausschließlich der Eremit erfasst, wie auch die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen (Nachweis von 75 bzw. 62 Arten der Totholzkäfer in den untersuchten Probeflächen). Der Hirschkäfer ist nicht im Anhang IV der FFH-RL verzeichnet.

(12) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Untersuchungsbereiche zur Erfassung der Heuschrecken sind in der Unterlage 19.2.2-4 (Sonstige Fauna – Bestand) dargestellt (A20\_1\_He\_1 bis ...He\_4). Die Probeflächen werden in Tabelle 4-23 in Kapitel 4.10 als „Feuchtes Grünland“, „Binsenried in artenarmem, extensiv genutztem Grünland“, „Magere Nassweide mit Hochstaudenflur“ und „Ufer der Bekhauser Bäke mit feuchter Hochstaudenflur, angrenzend Sandacker“ hinreichend genau und differenziert beschrieben. Die blütenreichen Mähwiesen in der Mitte und im Süden des Gebietes Friedrichsfeld waren schon vor Untersuchung der Tagfalter-Fauna als wertvolle Bereiche bekannt (hochwertige Biotoptypen und Vorkommen gefährdeter bzw. geschützter Pflanzenarten). Die Probestellen zur Untersuchung der Tagfalter wurden jedoch schwerpunktmäßig in den Bereichen durchgeführt, in denen Veränderungen der Biotopstruktur durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind. Wie die Abbildung 4-40 in der Unterlage 19.2.1 zeigt, fällt die Otterbäke tatsächlich gelegentlich trocken, so auch stellenweise im Untersuchungs-jahr 2010. In Otterbäke und Bekhauser Bäke fanden Untersuchungen zur Fischfauna statt. Aufgrund der stellenweise sehr ungünstigen Struktur der Gewässer ist nicht mit dem Vorkommen empfindlicher Arten der wirbellosen Limnofauna zu rechnen. Dies wird auch durch die Ergebnisse der Fischuntersuchungen bestätigt. Die Überbauung der Otterbäke wird durch die Maßnahme 3.1 A im Bereich südlich des Otterbäkenweges durch Renaturierung des Gewässers kompensiert. In den Kreuzungsbereichen werden die Brücken über die Otterbäke so gestaltet, dass die Zerschneidungswirkung minimiert wird (Maßnahmen 17.4 V<sub>CEF</sub>, 17.7 V<sub>CEF</sub>, 17.9 V<sub>CEF</sub>, 17.10 V<sub>CEF</sub>).

(13) Die Prognose und Bewertung der Eingriffsfolgen für totholz bewohnende Käfer und Wildbienen ist auf Grundlage der vorhandenen Daten umfassend möglich. Ziel der Untersuchungen im Rahmen des Vorhabens ist nicht eine vollständige Erfassung aller Tiergruppen. Vielmehr wurden gezielt in den jeweiligen Biotopstrukturen wertgebende Artengruppen zur Untersuchung ausgewählt, die gegen die spezifischen Auswirkungen des Vorhabens empfindlich sind. Hierzu gehören insbesondere Arten, die kollisionsempfindlich oder die gegen eine Zerschneidung ihrer Teilhabitate empfindlich sind. Der Habitatverlust durch Überbauung wird durch die Untersuchung der Biotoptypen und der Avifauna flächendeckend abgebildet. Im Bereich des FFH-Lebensraumtyps 91E0 findet die Bewertung des Ausgangszustands außer über die Biotoptypen auch über die charakteristischen Brutvogelarten statt. Das ist allerdings nur im FFH-Gebiet geboten. Durch die fehlende Erfassung der Wildbienen entsteht kein Defizit, das zu einer mangelhaften Eingriffsbewertung führt. Auch in den „Vollzugshinweisen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen“ zum Lebensraumtyp 91E0 des NLWKN (2009) werden Wildbienen für Niedersachsen nicht als charakteristische Artengruppe des Lebensraumtyps aufgeführt.

(14) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die den Planunterlagen zugrunde liegenden Untersuchungen sowie die Auswertung vorhandener Erkenntnisse sind wie vorstehend im Einzelnen dargestellt hinreichend vollständig, damit die Planfeststellungsbehörde auf ihrer Grundlage für die relevanten europäisch geschützten Arten die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbote prüfen kann. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Methode der Bestandsaufnahmen nicht normativ festgelegt ist; die Methodenwahl muss aber die für die Verträglichkeitsprüfung



allgemein maßgeblichen Standards der „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ einhalten<sup>250</sup>. Dies ist vorliegend nach Bewertung der fachlich beratenen Planfeststellungsbehörde der Fall. Wie vorstehend bereits dargelegt, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume nicht die Erstellung eines lückenlosen Arteninventars voraus. Der individuumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann die Planfeststellungsbehörde beurteilen, ob Verbotstatbestände erfüllt sind<sup>251</sup>. Neben der Bestandsaufnahme vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums mit dabei vorzunehmender Erfassung des Arteninventars ist die Vorhabenträgerin regelmäßig gehalten, bereits vorhandene Erkenntnisse und Literatur zum Plangebiet und den dort nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden Arten, zu ihren artspezifischen Verhaltensweisen und den für sie typischen Habitatstrukturen auszuwerten. Wie viele Begehungen zur Erfassung welcher Tierarten zu welchen Jahres- und Tageszeiten erforderlich sind und nach welchen Methoden die Erfassung stattzufinden hat, lässt sich nicht für alle Fälle abstrakt bestimmen, sondern hängt von vielen Faktoren ab, z.B. von der Größe des Untersuchungsraums, von der Breite des Artenspektrums sowie davon, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen<sup>252</sup>. Dabei ist hinsichtlich der Bestandsaufnahme vor Ort zu berücksichtigen, dass es sich um eine Erhebung zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem aufgrund vielfältiger Einflüsse ständigem Wechsel unterliegenden Naturraum handelt. Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch angelegt sein mögen, stellen daher letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora im Plangebiet dar. Sie werden den „wahren“ Bestand nie vollständig abbilden können<sup>253</sup>.

(15) Der Störungstatbestand wird im Artenschutzfachbeitrag fehlerfrei bearbeitet. Die Planfeststellungsbehörde konnte auf dieser Grundlage feststellen, dass – z.T. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen – bei keiner der in Abschnitt 1 der A 20 relevanten Arten der Störungstatbestand erfüllt wird. Nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG sind erhebliche Störungen der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Vogelarten, deren Bestände ungefährdet und die weit verbreitet sind und deren Populationen voraussichtlich auch langfristig auf einem für den Erhalt ihrer jeweiligen Art ausreichenden Niveau und somit in einem günstigen Erhaltungszustand bleiben, sind bei Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, ob die jeweilige Art in der Lage ist, den Störungen auszuweichen. Dabei sind auch sämtliche Maßnahmen zu berücksichtigen, die zur Vermeidung oder Minimierung der Störwirkungen unterhalb der Populationsbedeutsamkeit führen<sup>254</sup>. Hierzu zählen v.a. Vermeidungsmaßnahmen, durch die an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern wird. Wenn im Artenschutzfachbeitrag festgestellt wird, dass die betroffenen Individuen einer Art auf vorhandene Habitate ausweichen können, wurde zuvor geprüft, ob vorhandene Habitate in ausreichendem Umfang vorhanden und nicht besetzt sind. Grundlage

<sup>250</sup> BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, juris Rn. 106.

<sup>251</sup> BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, juris Rn. 54.

<sup>252</sup> BVerwG, Beschl. v. 06.03.2014 – 9 C 6.12, juris Rn. 32; BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, juris Rn. 60.

<sup>253</sup> Vgl. Bauer, in: Südbeck u.a., Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005, S. 26, 31 m.w.N..

<sup>254</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – Az. 9 A 14.07, juris Rn. 108.



hierfür waren insbesondere die Bestandserfassungen, die in einem großen Korridor durchgeführt wurden, sowie die umfangreichen Artenkenntnisse der Bearbeiterinnen und Bearbeiter.

In Bezug auf die betroffenen Brutvögel wird vorliegend angesichts der dauerhaften Auswirkung einzelner Störungen (v.a. Lärm) davon ausgegangen, dass die zu erwartenden Störungen zu einem Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen (Habitatverlust) und daher dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zuzurechnen sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist daher nicht beurteilungsrelevant. Bei den gefährdeten und artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten wurde im Einzelnen darauf eingegangen, ob die Arten bei Habitatverlust (Verlust der Fortpflanzungsstätte) in der Lage sind, sich im Umfeld des Vorhabens unbesetzte Reviere zu erschließen. Dies wurde bei einigen Arten verneint, für diese Arten werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. Bei den übrigen Arten werden die potenziellen Ausweichhabitate als Ergebnis der Geländeerfassung benannt, bei den meisten Arten (z.B. Bluthänfling, Habicht, Haussperling, Krickente, Reiherente und Sperber) sehr konkret. Beim Kuckuck lässt sich der genaue Platz der Eiablage nicht lokalisieren, es lässt sich nur klären, ob im Umfeld des Vorhabens vergleichbare, ungestörte Habitatstrukturen vorhanden sind. Dies kann im vorliegenden Fall bejaht werden. Bei den häufig vorkommenden, un gefährdeten Arten (als ökologische Gilden bearbeitet) ist davon auszugehen, dass die im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung entwickelten Maßnahmenflächen ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten und erhebliche Störungen zu vermeiden. Der räumliche Zusammenhang kann für diese Arten so weit gefasst werden, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Hinsichtlich des Verlustes als Nistplatz geeigneter Habitatstrukturen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist zudem davon auszugehen, dass die betroffenen Brutpaare neue Nester im Umfeld anlegen können.

In Bezug auf die Gruppe der Fledermäuse ist festzuhalten, dass im Umfeld des Gebäudes am Otterbäkenweg, das im Zuge des Vorhabens abgerissen werden muss, einige weitere vergleichbare Gebäude liegen (Otterbäkenweg, Bramkampsweg, Ortschaft Hollen). Bei der anspruchslosen Zwergfledermaus ist die Annahme, dass die Art nach Wegfall des möglichen Winterquartiers im Gebäude Ersatzquartiere im räumlichen Umfeld finden kann, plausibel. Sollte die Öffnung des Gebäudes vor Abriss im September - nach der Wochenstubenzeit und vor der Winterschlafzeit - eine Störung anzusehen sein, so handelt es sich jedenfalls nicht um eine erhebliche Störung, da die Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen die Art als stete Art, die im gesamten Untersuchungsraum auftritt, ausweisen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population würde durch diese Störung nicht beeinträchtigt.

(16) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Als einzige artenschutzrechtlich relevante Amphibien-Art tritt im Untersuchungsraum der Moorfrosch auf. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand wird durch die bauzeitlichen Fang- und Umsiedlungsmaßnahmen (bauzeitliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 17.11 V<sub>CEF</sub>) nicht erfüllt. Das Fangverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist hierdurch nicht erfüllt, da die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG. Sollte es im Einzelfall zu einer Tötung oder Verletzung einzelner Exemplare kommen, liegt auch hierin keine Verwirklichung des Verbotstatbestands. Es handelte sich um einen unvermeidbaren Verlust einzelner Exemplare i.S.d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG. Auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Genau diesem Zweck dienen die Fang- und Umsiedlungsmaßnahmen. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt



ebenfalls nicht vor, da die 17.11  $V_{\text{CEF}}$  dazu dient, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu wahren.

Zur Vermeidung des Tötungsrisikos der Fledermausarten im Bereich der Garnholter Büsche werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen: 17.1  $V_{\text{CEF}}$  (Leitstrukturen für Fledermäuse, um zu vermeiden, dass die Tiere in den Straßenraum einfliegen), 17.2  $V_{\text{CEF}}$  (Kollisionsschutzwand zur Vermeidung des Überfluges für Fledermäuse), 17.3  $V_{\text{CEF}}$  (fledermausgerechte Gestaltung einer Brücke zur Querung der Trasse), 17.5  $V_{\text{CEF}}$  (Grünbrücke als Querungshilfe insbesondere für Wild und Fledermäuse). Bei Umsetzung dieser Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird, es wird vielmehr bis auf das allgemeine Lebensrisiko abgesenkt (§ 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Es ist nicht davon auszugehen, dass für die strukturgebunden jagenden Arten der Straßenraum attraktiver wird als die vorhandenen und geplanten Gehölze. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand, der die Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedingt, wird daher nicht erfüllt. Unabhängig davon stellt die Variante West 2 keine zumutbare Alternative i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG dar (vgl. Abschnitt 0).

(17) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Maßnahme 17.23  $V_{\text{CEF}}$  verwirklicht keinen Verbotstatbestand. Der Verschluss der Fledermausquartiere erfolgt außerhalb der Wochenstuben- oder Winterschlafzeit. Ziel ist es, das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 BNatSchG zu vermeiden, das bei der Baumfällung auftreten kann. Eine erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) findet aufgrund des Zeitpunktes außerhalb sensibler Zeiten nicht statt. Der Verlust von Höhlenquartieren wird durch die Überbrückungsmaßnahme der Installation von Kastenrevieren für Fledermäuse vorgezogen ausgeglichen (§ § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Von einer hinreichenden Funktion ist auszugehen (vergleiche Runge et al. 2010). Die Installation von Kastenrevieren wird bis zur Wirksamkeit der Maßnahmen des Waldumbaus im Waldgebiet „Rechter Brook“ den Verlust der Lebensstätten überbrücken. Diese Maßnahme ist zum Ausgleich möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, die - möglicherweise - bei der Baumfällung auftreten können, sehr gut geeignet. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG stellt klar, dass das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

#### **2.6.1.19 Schreiben Nr. 557**

Im Hinblick auf den Abschnitt 2 wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich voraussichtlich unüberwindliche Hindernisse für die geplante Trassenführung ergeben würden, da es im Bereich des so genannten Jader Vorwerks ein faktisches Vogelschutzgebiet gäbe. Es seien zahlreiche Vogelarten festgestellt worden, die durch das Vorhaben beeinträchtigt würden. Es käme sowohl zu einer Beeinträchtigung des (faktischen) Vogelschutzgebiets durch Störungen von außen führen als auch zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Da mit Abschnitt 1 bereits der Zwangspunkt für die Trassenführung von Abschnitt 2 gebildet werde, müsse auf diesen Aspekt bereits jetzt hingewiesen werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand zurück. Das Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ und die „Südliche Jader Marsch“ befinden sich außerhalb des Wirkungsbereichs der A 20, Abschnitt 1. Die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens zur A 20, Abschnitt 1. Darüber hinaus ist die Auswahl und Abgrenzung von Natura 2000-Gebieten ist nicht Gegenstand des Planverfahrens zur A 20. Die Meldungen sind abgeschlossen und eine Gebietsausweisung für weitere, an das Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ angrenzende Flächen ist nicht erfolgt. Inzwischen wird die „Südliche Jader Marsch“ als wichtige Ergänzung zum EU-Vogelschutzgebiet



eingestuft und eine enge Wechselwirkung zwischen den Flächen gesehen. Zusammen mit dem Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ bildet es eine funktionale Einheit.

Die Variante West 3 führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Marschen am Jadebusen“ (vgl. Abschnitt 0) und wurde daher abweichend von der Landesplanerischen Feststellung als Vorzugsvariante für Abschnitt 1 planfestgestellt und auch der Entwurfsplanung für Abschnitt 2 zu Grunde gelegt. Eine Prüfung der Verträglichkeit des Abschnitts 2 mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets erfolgt im Zuge des weiteren Planverfahrens zum Abschnitt 2.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, wie die Zerschneidung von Habitaten von Wiesenbrutvögeln sowie von Wasser- und Watvögeln, werden durch geeignete Maßnahmen für die Arten, die im Abschnitt 1 durch das Vorhaben betroffen sind, vermieden oder durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen. Hierzu gehören u.a. Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisiko sowie zum Ausgleich von beeinträchtigten Habitaten (s. Unterlage 19.3.1).

#### **2.6.1.20 Schreiben Nr. 558**

Mit Schreiben Nr. 558 vom 19.08.2015 hat der anwaltliche Vertreter Einwendungen bzw. Stellungnahmen vorgelegt, die zuvor von der Vertreterin des BUND Kreisgruppe Ammerland mit Schreiben vom 24.07.2015 (Schreiben Nr. 1003) eingereicht wurden. Die Vertreterin des BUND Kreisgruppe Ammerland führt darin aus, dass sie die Stellungnahme in Untervollmacht des Rechtsanwalts für die von diesem vertretenen Einwender und anerkannten Naturschutzvereinigungen abgebe. In der diesem Schreiben beigefügten Untervollmacht hat der Rechtsanwalt im eigenen Namen die Vertreterin des BUND Kreisgruppe Ammerland bevollmächtigt, für die von ihm vertretenen Einwender und anerkannten Naturschutzvereinigungen Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einzureichen. Ein Nachweis, dass der Rechtsanwalt zur Erteilung einer solchen Untervollmacht berechtigt war, wurde nicht beigefügt.

Mit Schreiben vom 06.08.2015 hat die Planfeststellungsbehörde den Rechtsanwalt darauf hingewiesen, dass Zweifel an der wirksamen Unterbevollmächtigung der Vertreterin des BUND Kreisgruppe Ammerland bestehen. Daraufhin hat dieser mit Schreiben Nr. 558 die Einwendungen bzw. Stellungnahmen aus Schreiben Nr. 1003 erneut bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht und mit Schreiben vom 13.11.2015 die Zweifel an der wirksamen Unterbevollmächtigung bestritten. Trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Planfeststellungsbehörde hat der Rechtsanwalt bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschluss nicht für alle von ihm als durch ihn vertreten benannten Einwender und Vereinigungen eine Vollmacht vorgelegt, aus der sich auch die Berechtigung zur Erteilung von Untervollmacht ergibt.

Die Planfeststellungsbehörde betrachtet daher die mit Schreiben Nr. 1003 vorgetragenen Einwendungen und Stellungnahmen als nicht wirksam für die von dem Rechtsanwalt vertretenen Einwender und anerkannten Naturschutzvereinigungen eingereicht, da der Nachweis einer wirksamen Unterbevollmächtigung nicht erbracht wurde.

Die mit Schreiben Nr. 558 eingereichten Einwendungen und Stellungnahmen sind im Planfeststellungsverfahren präkludiert. Die Einwendungs- und Stellungnahmefrist endete am 24.07.2015. In seiner Entscheidung vom 15.10.2015 (Rs. C-137/14) hat der EuGH nur die materielle, nicht aber auch die auf das Verwaltungsverfahren beschränkte formelle Präklusion für europarechtswidrig erklärt. Gleichwohl sind die im Schreiben Nr. 558 vorgetragenen Argumente in der Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt. Das inhaltsgleiche Schreiben Nr. 1003 hat die Planfeststellungsbehörde in Abschnitt 2.6.2.1 dieses Beschlusses gewürdigt.

#### **2.6.1.21 Schreiben Nr. 1097**

Mit Schreiben Nr. 1097 hat der anwaltliche Vertreter für die von ihm vertretenen Vereinigungen zur 1. Planänderung Stellung genommen. Verfahrensrechtlich rügt er, dass es Differenzen



zwischen den in den Gemeinden ausgelegten Unterlagen und den online zur Verfügung gestellten Unterlagen gäbe. Die online eingestellten Unterlagen seien unvollständig (1). Das „Gutachten zur Chloridbelastung der aufnehmenden Gewässer durch den Winterdienst der geplanten A 20“, auf das im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Bezug genommen wird, hätte mit ausgelegt werden müssen. Es handele sich um eine entscheidungserhebliche Unterlage nach § 6 Abs. 1 UVPG (2). Den Unterlagen fehle vollständig der Nachweis über geprüfte Alternativen und die Möglichkeit eines Verzichts auf das Vorhaben („Nullvariante“) (3). In der aktualisierten Verkehrsuntersuchung sei zu Unrecht die Bauphase nicht berücksichtigt worden (4). Die erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmende Festlegung bestimmter Maßnahmen oder Untersuchungen durch die Untere Wasserbehörde (Unterlage 22-7, S. 48, 52, 56, 74) verhindere eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung und die Prüfung, ob diese Maßnahmen tauglich und zielführend sind (5). Die Beschränkung der Einwendungsmöglichkeit auf die Unterlage Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie und den geänderten Plan sei verfahrensfehlerhaft, da die formelle und materielle Präklusion Europa rechtswidrig sei (6). Die Unterlage Vorausschau sei fehlerhaft, da noch nicht für alle Abschnitte der A 20 FFH-Verträglichkeitsprüfungen vorlägen, so dass eine abschließende Bewertung nicht möglich sei. Zudem sei auch zu berücksichtigen, ob im Raumordnungsverfahren die richtige Trasse gewählt worden sei. Dies sei aus habitat- und artenschutzrechtlichen Gründen aber nicht der Fall (7). Das Vorhaben sei mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL und den §§ 27, 47 WHG nicht vereinbar. Die Darstellungen im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 22-7) zu den Qualitätskomponenten und den Auswirkungen seien unzureichend. Die Bezugnahmen auf andere Planunterlagen (Erläuterungsbericht, LBP, floristische und faunistische Gutachten, wassertechnische Untersuchungen) seien nicht zielführend (8). Die Dringenburger Bäke hätte in die Prüfung der OWK miteinbezogen werden müssen, da sie Bestandteil des Einzugsgebiets der Oberen Wapel und vom Vorhaben betroffen ist. Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie sei unvollständig. Die Beschreibung der Qualitätskomponenten für die Oberflächengewässer sei unzureichend und nicht ausreichend detailliert im Sinne der WRRL Anhang V. Die Gewässerfauna der Bekhauser Bäke sei unzureichend dargestellt. Bei der Hahner Bäke, der Otter- und Hellerbäke fehlten Aussagen zum Wasserhaushalt. Auch die Beschreibung der morphologischen, chemischen und physikalischen Komponenten fehle bei den drei betrachteten Gewässern. Die Unterschreitung der Umweltqualitätsnormen für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in den Gewässern sei nicht nachgewiesen. Die Beschreibung der Qualitätskomponenten für die Oberflächengewässer erfülle nicht die Anforderungen der WRRL, es läge daher ein substantieller Abwägungsmangel bzw. -ausfall vor. Es wird beantragt, der Vorhabenträgerin aufzugeben, weitere Daten vorzulegen, die eine vollständige Bewertung der Qualitätskomponenten der OWK ermöglichen, sowie den anerkannten Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (9). Die Beschreibung der Qualitätskomponenten für die GWK sei mangelhaft. Für den GWK „Jade Lockergestein links“ fehlten Aussagen zum Grundwasserleitertyp, zum Grundwasserkörper mit Trinkwasserentnahmen, zum Schadstofftrend sowie zu nährstoffsensiblen und empfindlichen Gebieten. Qualitative Angaben zum mengenmäßigen Zustand und zum chemischen Zustand, auf dem eine Bewertung der Auswirkungen aufbauen könnte, fehlten für beide Grundwasserkörper (10). Die Auswirkungen des Vorhabens seien völlig unzureichend beschrieben. Quantitative Angaben (z.B. Reichweite von Schadstoffeinträgen, Ausmaß der Grundwasserabsenkung, Darstellung von Grenzwerten) fehlten vollständig. Es fehle auch an einer Beschreibung der Böschungen beidseits der geplanten Trasse und ihrer Versickerungswirksamkeit. Der Eintrag von Tausalz in den GWK fehle als zu beschreibende Auswirkung. Auch Auswirkungen von Extremwetterlagen und Unfällen im Straßenbetrieb seien nicht berücksichtigt (11). In seiner Stellungnahme führt der Rechtsanwalt weiter aus, dass die Auswirkungen des Baukörpers selbst auf das Grundwasser (Gründung, Fundamente etc.) nicht untersucht worden seien. In Betracht kämen Auswirkungen auf das Grundwasserströmungsfeld oder lokale Grundwasserabsenkungen (12). Die Auswirkungen durch Tausalz (Chlorid) sei nur unzureichend untersucht worden. Alte Waldstandorte auf Böden mit besonderen Eigenschaften für die Biotopentwicklung, Eichen-Hainbuchenwälder und Erlen- und Eschenwald, der dem LRT \*91E0 zugeordnet werden könne,



sowie geschützte Nasswiesen seien sehr empfindlich gegenüber Salzeintrag. Der von der Otterbäke durchflossene Wald sei insgesamt im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet Garnholt zu betrachten. Weiterhin sei bei der Bewertung der Auswirkungen von Tausalz auf Oberflächengewässer nicht der Wert von 200 mg/l als Maßstab anzusetzen, sondern der Jahresdurchschnittswert von < 50 mg/l nach der OgewV (13). In der Stellungnahme wird die Annahme für die ausgebrachte Tausalzmenge in Zweifel gezogen. Bei der A 20 sei im Vergleich zur A 29 ein erhöhter Taumittel Einsatz anzunehmen, da mit Früh- und Spätfrösten zu rechnen sei. Auch sei die Annahme über die Taumittelverteilung nicht belegt. Die der Berechnung zugrunde gelegten Rahmenbedingungen seien unplausibel und unvollständig. Die Einordnung der Regenrückhaltebecken als Stauraum mit Verdünnungseffekt widerspreche dem Verdünnungsverbot nach § 3 Abs. 3 der Abwasserverordnung (14). Fehlerhaft sei die Annahme, dass der Straßenverkehr für den Eintrag von Quecksilber irrelevant sei (15). Bei der Untersuchung der Auswirkungen von Tausalzeintrag in die Oberflächengewässer würden die Eintragspfade Spritzwasser und Sprühnebel nicht betrachtet. Der Spritzwasserbereich reiche deutlich weiter als 10 m, so dass es zu Einträgen in die renaturierte Otterbäke kommen werde. Durch Windverdriftung sowie Rückführung von Spülwasser könne zudem das Grundwasser im Bereich der Seitenentnahme insbesondere durch Eisen beeinträchtigt werden. Zum Beleg werden Studien der FH Münster und FH Erfurt angeführt. Durch Versauerung von Böden oder sonstige Milieuveränderungen könnten in der Böschung festgelegte Stoffe remobilisiert und in das Grundwasserverfrachtet werden (16). In der Stellungnahme wird weiter ausgeführt, dass die Annahme, die Bekhauser Bäke falle zeitweilig trocken und sei nicht von Fischen und Makrozoobenthos besiedelt, falsch sei. Ein im Zuge des Sandabbaus mögliches Trockenfallen wirke sich daher auf die Fischfauna und das Makrozoobenthos aus. Das Trockenfallen verstoße gegen das Verschlechterungsverbot. Auch die hydromorphologischen Qualitätskomponenten, die als „schlecht“ einzustufen seien, verschlechterten sich hierdurch. Ebenso würden sich die hydraulischen und biologischen Verhältnisse der Otterbäke verschlechtern, da die geplante Dimensionierung des Auebereichs der verlegten Otterbäke Auswirkungen auf die Wasserspiegellage habe. Die Aussagen zur Kumulation der Wirkkomplexe Gewässerverlegung und Sandabbau seien zu unbestimmt. Auch die hydraulischen Auswirkungen führten zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot (17). Die Gewässerverlegung der Bekhauser Bäke im Bereich der Seitenentnahme stelle nicht sicher, dass es nicht zu einer Verschlechterung der Qualitätskomponenten komme. Der Anschluss des neuen Abschnitts an das Gewässer sei deutlich verfrüht. Die natürlichen Funktionen seien dann noch nicht wieder hergestellt, Hochwasser und Trockenfallen würde die Vegetation vernichten (18). Die Prüfung der Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der OWK im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie sei fehlerhaft. Die auf S. 64 ff. aufgeführten Maßnahmen A 6, A 4, A 8, A 3 und A 100 hätten entweder keine positiven oder sogar nachteilige Wirkungen auf die für die OWK vorgesehenen Maßnahmetypen der Bewirtschaftungspläne (19). In der Stellungnahme wird die Aussage des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie kritisiert, dass für die betroffenen GWK das Verbesserungsgebot nicht geprüft werden könne, da keine spezifischen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen vorgesehen seien. Der Eintrag von straßenverkehrsbedingten Schadstoffen (Anlage 2 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers – GrwV) in den GWK stehe einer Verbesserung des chemischen Zustands des GWK „Leda-Jümme Lockergestein rechts“ entgegen (20). Vorgebracht wird, dass es durch die Linienführung West 3, Bauabschnitt 2 zu Eingriffen in Flora und Fauna komme. Es wird bezweifelt, dass die hier lebenden Vögel, z. B. Grünspecht, Käuze und Schleiereulen, sich den veränderten Lebensräumen anpassen könnten (21). Es fehle eine fehlende Gegenüberstellung der ursprünglich und jetzt neu geplanten Kompensationsmaßnahmen. Dies erschwere den Vergleich und die Nachvollziehbarkeit der Maßnahmen. Es wird um Gegenüberstellung der alten und neuen Maßnahmen gebeten, insbesondere der konkreten Flächenanteile und Maßnahmen. Auf dieser Grundlage müsse noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden (22). Im Maßnahmenblatt 12.5 A (Entwicklung von Extensiv-Grünlandbiotopen und Ödland (GLB, FFH-LRT) – Friedrichsfeld) stimmten die Flächen von Ziel- und Ausgangsbiotopen nicht überein. Die Karte mit den GLB in den Maßnahmenblättern



weiche von den GLB in der Bestandserfassung zu Friedrichsfeld ab. Es seien weitere Unstimmigkeiten zu erwarten (23). In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass im Bereich von Querungshilfen unter Begründung der Maßnahme als „notwendige Struktur/ Maßnahme“ das „waidgerechte Jagdverhalten im Bereich der Querungshilfe“ angeführt werde. An anderer Stelle, nämlich im Maßnahmenblatt 3 A „Renaturierung der Otterbäke und Entwicklung eines naturnahen Auwaldes“, werde als Begründung der Maßnahme u. a. genannt: „Durch den Rückbau des Waldweges innerhalb der Maßnahmenfläche wird die Störwirkung durch Menschen und Hunde für den Bereich der Grünbrücke reduziert“. Einerseits werde im Bereich der Querungshilfen als Begründung der Maßnahme die Jagd (vermutlich mit Menschen und Hunden) ausdrücklich genannt, andererseits der Ausschluss der Störwirkung durch Menschen und Hunde als Begründung aufgeführt. Es fehle außerdem der Nachweis, dass die Ausübung des Jagdrechts die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtige (Scheuchwirkung, Vergrämung etc.) und den gewünschten Erfolg in Frage stelle (24). Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Überprüfung der Biotopstruktur versäumt worden sei, die in der Einwendung vom Juli 2015 vorgebrachten Fehler zu korrigieren. Bei einer Verbesserung der Biotopqualität durch Umwandlung von Acker in Grünland würde die Ansiedlung des Kiebitzes nicht ausgeschlossen (S. 15). Es werde dann festgestellt, dass die Art auf angrenzende Grünland-/Ackerflächen ausweichen könne. Dabei werde allerdings die Betrachtung des auf den Ausweichflächen entstehenden Drucks auf die dort vorhandenen Populationen vernachlässigt (25). Der Stellungnahme ist zudem eine Anlage „Anmerkungen zur Verkehrsuntersuchung“ beigelegt, auf die der Rechtsanwalt Bezug nimmt (26).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahme in ihrer Abwägungsentscheidung eingestellt und bewertet die vorgetragenen Argumente und geäußerte Kritik wie folgt:

(1) Der Einwand wird zurückgewiesen. Etwaige Unterschiede zwischen den ausgelegten und den im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen können keinen Verfahrensfehler begründen. Gemäß § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) Das Gutachten zur Chloridbelastung musste nicht mit ausgelegt werden. Dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie ist eine Zusammenfassung des Gutachtens beigelegt. Die Anstoßwirkung zur Erhebung von Einwendungen bzw. Abgabe einer Stellungnahme wurde erreicht. In einem Planfeststellungsverfahren müssen nicht alle Unterlagen ausgelegt werden, die möglicherweise zur umfassenden Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Planung nötig sind, sondern nur solche, die erforderlich sind, um den Betroffenen eine potentielle Beeinträchtigung ihrer Belange aufzuzeigen und das Interesse an der Erhebung von Einwendungen bewusst zu machen<sup>255</sup>. Bei dem Tausalzgutachten handelt es sich auch nicht um eine entscheidungserhebliche Unterlage, die gemäß §§ 6 Abs. 3, 4, 9 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UVPG auszulegen war. Die nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG erforderlichen Angaben zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL und den §§ 27, 47 WHG waren in den ausgelegten Planunterlagen – dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie samt Zusammenfassung des Tausalzgutachtens (Unterlage 22-7) – enthalten.

(3) Der Einwand wird zurückgewiesen. Eine Alternativenprüfung hat stattgefunden. Eine verkehrsträgerübergreifende Betrachtung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Eine solche erfolgte im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung, die aktuell mit dem BVWP 2030 abgeschlossen wurde. Durch die Aufnahme des Vorhabens A 20 von Westerstede bis Drochtersen in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs hat der Bundesgesetzgeber der Straßenbauverwaltung den Auftrag zur Planung einer vierstreifigen Bundesautobahnen erteilt. Die Planung einer Null-Plus-Variante liefe auf ein anderes Projekt hinaus und ist daher keiner ernsthaft in Betracht kommende Alternative<sup>256</sup>.

<sup>255</sup> BVerwG, Urt. v. 06.10.2010 – 9 A 12/09, juris Rn. 12.

<sup>256</sup> Vgl. auch BVerwG, Urt. v. 03.05.2013 – 9 A 16/12, juris Rn. 85 f.; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4/13, juris Rn. 122.



Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin die Unterlage „Null-Plus-Variantenuntersuchung“ (Unterlage 22-4) einschließlich einer Verkehrsuntersuchung vorgelegt. Diese Untersuchung kommt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zu dem zutreffenden Ergebnis, dass der Ausbau des Bestandsnetzes keine verkehrliche Alternative zur Autobahn A 20 ist. Eine Nullvariante liefe auf den vollständigen Verzicht auf das Vorhaben hinaus. Hierfür bestünde nur Anlass, wenn dem Vorhaben womöglich wegen der erst auf späteren Planungsstufen gewonnenen Erkenntnissen unüberwindliche Belange entgegenstehen, die dazu nötigen, letztlich doch von der Planung Abstand zu nehmen<sup>257</sup>. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

(4) Die Bauphase ist nicht Gegenstand einer Verkehrsuntersuchung. Die detaillierte Bauablaufplanung ist Gegenstand der Ausführungsplanung. Die tatsächlich zu erwartenden Baustellenverkehre sind abhängig von der konkreten Bauausführung und Baustellenlogistik, so dass eine belastbare Prognose nicht möglich ist. Baustellenverkehre sind zudem zeitlich beschränkt auf die Bauphase und gehen keinesfalls über die prognostizierte Verkehrsbelastung der A 20 und des nachgeordneten Straßennetzes gemäß der in der Verkehrsuntersuchung untersuchten Planfälle hinaus.

(5) In den Planunterlagen (Unterlage 22-7, Unterlage 18.1.1) ist dargelegt, dass je nach örtlicher Gegebenheit drei Systeme der Regenwasserbehandlung zur Anwendung gelangen, die dem technischen Regelwerk entsprechen. Die Ausführung der Systeme ist hinreichend bestimmt beschrieben, die vorgesehenen weiteren Abstimmungen mit der zuständigen Wasserbehörde stellen die Eignung nicht in Frage. Der Umstand, dass mit der zuständigen Wasserbehörde (Landkreis Ammerland) ein Monitoring zur Beobachtung der Wasserqualität im Abaugewässer abgestimmt wird (Unterlage 19.8.1, S. 77), bedeutet nicht, dass von nachteiligen Auswirkungen des Abbaus auf die Grundwasserqualität ausgegangen wird. Das Monitoring ist eine zusätzliche Schutzmaßnahme und eröffnet die Möglichkeit, während der Seitenentnahme einen Stopp der Bauarbeiten zu veranlassen, falls entgegen der Prognosen doch unerwünschte Auswirkungen auf das Grund- oder Seewasser auftreten würden. Die konkrete Ausgestaltung und Abstimmung der Beweissicherung kann auch erst nach Erlass des Planfeststellungsverfahrens erfolgen.

(6) Die Beschränkung der Einwendungsmöglichkeit im Planfeststellungsverfahren auf die neuen bzw. geänderten Planunterlagen ist nicht verfahrensfehlerhaft. Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 15.10.2015 (Rs. C-137/14) nur die materielle Präklusion für europarechtswidrig erklärt, da die Präklusion von Einwendungen tatsächlicher Art im gerichtlichen Verfahren nach Auffassung des EUGH eine Beschränkung darstellt, für die es in Artikel 11 der RL 2011/92 und in Artikel 25 der RL 2010/75 keine Grundlage gibt. Die formelle Präklusion bleibt damit unberührt. Im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht hat die Planfeststellungsbehörde gleichwohl auch die präkludierten privaten und öffentlichen Belange bei ihrer Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

(7) Die Planfeststellungsbehörde hat abwägend geprüft, ob in der Vorausschau ein vorläufiges positives Gesamturteil für das Gesamtvorhaben getroffen werden kann. Hierfür ist die Prognose erforderlich, dass der Verwirklichung der weiteren Abschnitte keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Aufgrund des Prognosecharakters bedarf es noch keiner abschließenden Untersuchung der habitat- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten in den nachfolgenden Planungsabschnitten. Der aktuell vorhandene Kenntnisstand ist ausreichend (vgl. Abschnitt 2.2.3.2.2.3). Mit der Landesplanerischen Feststellung wird die Trasse nicht verbindlich zugelassen. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist eine innerbehördliche gutachterliche Äußerung, die die Planfeststellungsbehörde abwägend zu berücksichtigen hat. Dies ist vorliegend erfolgt. Zudem wird aufgrund neuerer Erkenntnisse nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens aus habitat- und artenschutzrechtlichen Gründen nicht die Variante West 2, sondern die Variante West 3 planfestgestellt (vgl. Abschnitt 2.2.3.5.1.3, 0).

---

<sup>257</sup> BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4/13, juris Rn. 118; BVerwG, Urt. v. 03.05.2013 – 9 A 16/12, juris Rn. 84.



(8) Der Einwand wird zurückgewiesen. Es wird pauschal vorgetragen, die Darstellungen zu den Qualitätskomponenten und Auswirkungen seien unzureichend, ohne dies näher zu begründen. Bezugnahmen auf andere Planunterlagen, aus denen sich für die Prüfung der Einhaltung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots relevante Inhalte ergeben, sind zulässig und nicht zu beanstanden.

(9) Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie ist nicht unvollständig. Die Dringenburger Bäke ist aufgrund der Größe ihres Einzugsgebiets nicht Gegenstand der Maßnahmenprogramme der FGG Weser und war daher nicht eigenständig als Wasserkörper zu untersuchen. Sie unterfällt nicht den §§ 27 bis 31 WHG. Zusammen mit den Fließgewässern Wapel und Bekhauser Bäke bildet sie jedoch das Einzugsgebiet des OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“. Soweit es durch Projektwirkungen auf die Dringenburger Bäke auch zu Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des Hauptgewässers Wapel als OWK, in die die Dringenburger Bäke mündet, kommen kann, wird sie bei der Prüfung der projektbezogenen Auswirkungen daher berücksichtigt. Dies ist etwa der Fall beim Eintrag von Tausalz (Chlorid), vgl. Unterlage 22-7, S. 80. Bei allen anderen chemischen Stoffen ist kein im gesamten OWK messbarer Eintrag zu erwarten. Ebenso ist keine weitere messbare Einwirkung auf die biologischen Qualitätskomponenten des OWK (auch im Hinblick auf die unterstützenden physikalisch-chemischen und hydromorphologischen QK) durch die geplante Maßnahme zu erwarten.

Die Beschreibung der Qualitätskomponenten der betroffenen Oberflächengewässer ist ausreichend. Sie erfolgt in Kapitel 3.3.1.1, 3.3.1.2 und 3.4.1.1 des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie. Dort erfolgt eine Vorprüfung, ob es durch die Projektwirkungen überhaupt zu relevanten Auswirkungen auf die OWK kommen kann. Hierfür ist die Beschreibung der Qualitätskomponenten hinreichend detailliert. Da für die Bekhauser Bäke im Ergebnis der Vorprüfung eine vertiefte Prüfung erforderlich wird, werden in Kapitel 5.2 des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie weitere Merkmale zur Beschreibung der relevanten Qualitätskomponenten herangezogen.

Die Gewässerfauna der Bekhauser Bäke ist nicht unzureichend dargestellt. Das floristische und faunistische Gutachten (Unterlage 19.2.1, S. 27 f.) enthält die Angaben zur Bestandserfassung der Fischfauna. Hiernach wurde das Untersuchungsdesign so gewählt, dass die Bewertung der Ergebnisse nach dem fischbasierten Bewertungssystem für Fließgewässer (fiBS; DÜßLING 2009) möglich war, das zur Bewertung im Rahmen von Erfassungen zur Wasserrahmenrichtlinie angewandt wird. Als Ergebnis der Bestandserfassungen wird festgestellt, dass bei der Befischung keine Fische erfasst wurden. Die Bekhauser Bäke eignet sich nicht als Lebensraum für Organismen, die Mindestanforderungen an die Wasserqualität stellen, wie das bei Fischen und vielen Wirbellosen der Fall ist. Hauptproblem ist die mit der extremen Verockerung und dem Auftreten von Schwemmsand verbundene Besiedlungsfeindlichkeit und das Vorhandensein von für Fische und Wirbellose unpassierbaren Sohlabstürzen (Unterlage 19.2.1, S. 179). In Unterlage 19.8.1, S. 45 f., wird die Annahme, dass das Gewässer abschnittsweise zeitweilig trocken fällt, hergeleitet und begründet. Eine Wiederholung der in den Unterlagen 19.2.1 und 19.8.1 enthaltenen Erkenntnisse zur Fischfauna im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie war nicht erforderlich. Beide Unterlagen waren ebenfalls Gegenstand der Auslegung.

Im Zuge der Erstellung des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie haben die Fachgutachter der Vorhabenträgerin Daten für die relevanten OWK bei der FGG Weser und FGE Ems abgefragt. Nach deren Auskunft ist die Qualitätskomponente Wasserhaushalt für den OWK „Hahner Bäke Unterlauf“ und „Otterbäke und Hellerbäke“ bisher nicht qualifiziert, was im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie auf den S. 24 und 33 dokumentiert ist. Die Fachgutachter haben daher anhand von Datenlieferungen des NLWKN sowie eigener Beobachtungen und Kartierungen den Zustand der Qualitätskomponente Wasserhaushalt abgeschätzt.

Auch die Beschreibung der morphologischen, chemischen und physikalischen Komponenten ist hinreichend detailliert. Die hydromorphologischen und die allgemeinen physikalisch-chemischen Komponenten haben nur unterstützenden Charakter (§ 5 Abs. 4 Satz 2 OGewV sowie



Anhang V Nr. 1.1 WRRL). Die Einstufung erfolgte auf den S. 23 f. und 32 f. auf Grundlage aktueller Daten der FGG Weser und FGE Ems. Eine detaillierte Darstellung der flussgebietsspezifischen Schadstoffe war mit Ausnahme des Chlorids nicht notwendig, da die geplanten Systeme der Straßenentwässerung den Eintrag dieser Schadstoffe ausreichend zurückhalten (vgl. Abschnitt 2.2.3.10.2.1.1). Die Angaben zu bestimmten Parametern in den Planunterlagen müssen ausreichend detailliert sein, um die Auswirkungen des Vorhabens fachgerecht bewerten zu können. Wenn kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten ist, bedarf es auch nicht weiter ins Detail gehender Angaben.

Entgegen dem Vortrag in der Stellungnahme war eine detaillierte Darstellung der Unterschreitung der Umweltqualitätsnormen für PAK nicht erforderlich. Auch dem Antrag auf Nachlieferung von Daten, die eine vollständige Bewertung der Qualitätskomponenten der OWK ermöglichen sollen, sowie Gelegenheit zur Stellungnahme war nicht nachzukommen. In Abschnitt 2.2.3.10.2.1.1 stellt die Planfeststellungsbehörde nach umfassender Prüfung fest, dass die vorgesehenen Systeme zur Straßenentwässerung dem anerkannten Stand der Technik entsprechen. Das Entwässerungskonzept stellt sicher, dass eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands bzw. Potenzials der OWK durch straßenverkehrsbedingte Schadstoffeinträge vermieden wird<sup>258</sup>. Die weiteren vorgesehenen Maßnahmen vermeiden ebenfalls eine relevante Verschlechterung der Qualitätskomponenten durch bau-, anlage oder betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens. Auch wenn der Zustand der Qualitätskomponenten der drei OWK z.T. bereits in die niedrigste Klasse eingestuft ist, kann hierdurch eine Verschlechterung des Zustands i.S.d. § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WHG ausgeschlossen werden. Kann durch wirksame Vermeidungsmaßnahmen aber eine Verschlechterung ausgeschlossen werden, bedarf es auch keiner weitergehenden Beschreibung von potentiell relevanten Schadstoffen<sup>259</sup>. Ein Abwägungsmangel oder -ausfall kann nicht vorliegen, weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde weist zudem darauf hin, dass selbst im Falle einer geringfügigen lokalen Veränderung der Parameter einer Qualitätskomponente, die keine Auswirkungen auf den Zustand des gesamten OWK hat, dies nicht zur eine Verschlechterung i.S.d. § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WHG führt. Das BVerwG hat in seiner Entscheidung zur Elbvertiefung festgestellt, dass räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung bzw. einer nachteiligen Veränderung ebenso wie für die Zustands-/Potenzialbewertung grundsätzlich der OWK in seiner Gesamtheit ist. Ort der Beurteilung sind die für den Wasserkörper repräsentativen Messstellen. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken<sup>260</sup>.

(10) Der Einwand wird zurückgewiesen. Die in der Stellungnahme als fehlend benannten Aussagen sind in Tab. 3-4 des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie aufgeführt. Nährstoffsensible und empfindliche Gebiete sind nicht bekannt und mussten daher nicht angegeben werden. Qualitative Angaben finden sich in Kapitel 2.3 des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie.

(11) Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Bewertung, der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie weise zahlreiche Mängel auf, nicht an. Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren sind ausreichend beschrieben, um die Auswirkungen auf Qualitätskomponenten der betroffenen OWK und GWK abschätzen zu können. Überwiegend kann bereits im Rahmen einer Vorprüfung (Kapitel 4 des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie) eine Beeinträchtigung von Qualitätskomponenten ausgeschlossen werden, so dass es einer vertieften Beschreibung nicht bedurfte. Sofern beeinträchtigende Auswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden konnten, erfolgte eine vertiefte Prüfung (Kapitel 5.2 des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie). Im Rahmen dieser vertieften Prüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens in ausreichender Detailtiefe beschrieben. Die Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf den Oberflächenabfluss

<sup>258</sup> Vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18/15, juris Rn. 114; OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15, juris Rn. 458.

<sup>259</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18/15, juris Rn. 114.

<sup>260</sup> BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15, juris Rn. 506.



sind in Kapitel 4.3.1 des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie beschrieben. Detaillierte Angaben zum geplanten Entwässerungssystem samt Berechnungsunterlagen enthält die Unterlage 18-1 (Wassertechnische Untersuchung Straßenentwässerung), weitere Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf den Oberflächenwasserabfluss zudem die Unterlage 18.2-1, auf die der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie verweist. Angaben zu den wichtigsten straßenverkehrsbedingten Schadstoffen enthält Kapitel 4.2 des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie. Nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde bestehen am Ergebnis der Untersuchung keine Zweifel. In Kapitel 4.2 wird entsprechend wissenschaftlicher Untersuchungen als Zielgröße bei der Regenwasserbehandlung ein guter Rückhalt der abfiltrierbaren Stoffe  $< 63 \mu\text{m}$  (AFS63) definiert, der bei Ausgestaltung des Entwässerungssystem nach den Vorgaben der RAS-Ew erreicht werden kann (vgl. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, S. 56). Die Regelwerke (RAS-Ew) und Merkblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) stellen den anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik dar und wurden der Planung zugrunde gelegt. Da durch das vorgesehene Entwässerungssystem relevante Einleitungen von Schadstoffen in die Oberflächengewässer wirksam vermieden werden können, bedurfte es keiner weiter ins Detail gehenden Beschreibung der Art der straßenverkehrsbedingten Schadstoffe oder zu erwartender Auswirkungen auf die Oberflächengewässer. Eine Ausnahme gilt für Chlorid-Einträge durch Tausalz. Aus diesem Grund erfolgt eine detaillierte Bewertung in Kapitel 4.3.1 (S. 57) und der Anlage zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie. Starkregenereignisse wurden bei der Bemessung der Entwässerungsanlagen (RRB etc.) berücksichtigt. Potenzielle Auswirkungen von Schadstoffeinträgen – hierzu zählen auch Tausalze – auf die GWK wurden untersucht (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, S. 62, 80 ff.).

Eine potenzielle Auswirkung von Straßenverkehrsunfällen auf OWK und GWK ist der Eintrag von Schadstoffen und dadurch verursachte Verschlechterungen von Qualitätskomponenten. Über die Betrachtung der Wirkfaktoren Schadstoffeinträge in Grundwasser und Oberflächengewässer sind somit auch mögliche Auswirkungen von Unfällen im Straßenverkehr mit betrachtet worden.

(12) Im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie wurde die geplante Seitenentnahme auf das Grundwasserströmungsfeld als potenzielle Auswirkung (anlagebedingt) auf das Grundwasser identifiziert (S. 43 f.). Punktuell kommt es zu einer Absenkung und Veränderung des Grundwasserströmungsfeldes des GWK „Jade Lockergestein links“. Bezogen auf die Ausdehnung des Grundwasserkörpers ist die Auswirkung nicht relevant (S. 61). Potenzielle Auswirkungen des Baukörpers auf das Grundwasserströmungsfeld oder lokale Absenkungen des Grundwassers, z. B. durch Gründung und Fundamente, können nicht vollständig ausgeschlossen werden, sind jedoch räumlich eng auf das Trassenumfeld begrenzt. Im Verhältnis zur Flächengröße der beiden GWK „Jade Lockergestein links“ von  $592 \text{ km}^2$  und „Leda-Jümme Lockergestein links“ von  $1.259 \text{ km}^2$  handelt es sich daher nicht um relevante Auswirkungen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes der gesamten GWK ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Auch nach fachlicher Bewertung des GLD als Fachbehörde wird es durch das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung der Grundwassermenge der beiden GWK kommen (vgl. Abschnitt 2.5.20).

(13) Auswirkungen von Tausalz auf Waldstandorte oder FFH-LRT sind nicht Gegenstand eines Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie. Schutzziel der WRRL sind Oberflächengewässer und das Grundwasser.

Anders als in der Stellungnahme dargetan, war als Maßstab, ob es zu einer Verschlechterung des allgemeinen chemisch-physikalischen Parameters Chlorid kommt, nicht der Wert von  $50 \text{ mg/l}$  heranzuziehen. Dieser Wert ist der Orientierungswert für den sehr guten ökologischen Zustand und das höchste ökologische Potenzial eines Fließgewässers (vgl. Anlage 7, Nr. 1.1.2 der OGeV). Ziel der WRRL ist gemäß Art. 4 Abs. 1 a) die Erreichung oder Erhaltung eines guten Zustands bzw. Potenzials der OWK. Es ist daher sachgerecht und schlüssig, als Maßstab für die Bewertung der Auswirkungen von Tausalzeinträgen aus dem Winterbetrieb den Orientierungswert für den guten ökologischen Zustand und das gute ökologische Potenzial



heranzuziehen. Dieser liegt gemäß Anlage 7, Nr. 2.1.2 der OGewV für Chlorid bei 200 mg/l. Auch der LAWA-Ausschuss „Oberflächengewässer und Küstengewässer“ hat in dem Hintergrundpapier „Ableitung überregionaler Bewirtschaftungsziele in den Flussgebietseinheiten mit deutscher Federführung“ (2012) einen Orientierungswert für Chlorid für den guten Zustand von 200 mg/l als Jahresmittelwert unabhängig vom Gewässertyp angegeben, da die OGewV in der Fassung von 2011 keine Anforderungen an die Salzkonzentrationen für den guten ökologischen Zustand und gemäß Anlage 4, Tabelle 2 OGewV 2011 die Salzgehalte nicht über den Bereich hinausgehen sollten, innerhalb dessen die Funktionsfähigkeit des typspezifischen Ökosystems im guten ökologischen Zustand bzw. guten ökologischen Potenzial gewährleistet sind (S. 13 f.). Dies ist bei einer Chlorid-Belastung Zustand von 200 mg/l als Jahresmittelwert unabhängig vom Gewässertyp der Fall.

Die Berechnungen haben gezeigt, dass der Orientierungswert von 200 mg/l im Jahresdurchschnitt in den untersuchten Gewässern deutlich unterschritten wird. Nur bei der Dringenburger Bäke kann es bei extremen Winterdienst zu einem Spitzenwert von 204 mg/l kommen. Die Belastung in dieser Höhe hält jedoch nur kurzzeitig an. Schädliche Auswirkungen auf die Gewässerfauna (Fische und Makrozoobenthos) sind daher nicht zu erwarten. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenäußerung unter Bezugnahme auf das System FFH-VP-Info des Bundesamts für Naturschutz schlüssig dargelegt, dass nach wissenschaftlichem Kenntnisstand selbst eine Konzentration von 10g/l Salz auch bei längerer Einwirkung bei Fischen nicht toxisch wirkt. Für Süßwassermuscheln liegt diese Grenze bei 0,5-3,0 g/l und für Gammariden bei 2,3 g Salz/l, wenngleich bei einzelnen Tierarten Störungen wie Infertilität, Missbildungen oder verändertes Sozialverhalten auch bei viel niedrigeren Konzentrationen als den angegebenen Letalitätsgrenzen beobachtet wurden<sup>261</sup>. Allerdings beziehen sich angeführten Werte des Systems FFH-VP-Info auf durchschnittliche Belastungen. Es ist davon auszugehen, dass die kurzfristigen Spitzenbelastungen, wie max. 204 mg/l Chlorid bei der Dringenburger Bäke, keine negativen Auswirkungen auf die Gewässerfauna haben.

(14) Der angesetzte Taumittleinsatz von 730 g NaCl/m<sup>3</sup> ergibt sich aus den Erfahrungswerten nach der Dokumentation der Autobahnmeisterei Varel für die Jahre 2005 bis 2013. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die örtlichen und klimatischen Verhältnisse im Bereich des Abschnitt 1 der A 20 so deutlich von denjenigen im Bereich der A 29 abweichen, dass der Ansatz dieser Tausalzmenge nicht gerechtfertigt wäre.

Auch die Annahmen zur Belastung des Grundwassers durch versickernde Straßenabwässer halten einer fachlichen Prüfung stand. Das Tausalzgutachten hat eine konservative Berechnung gewählt und vorsorglich den mittleren Sickerwasser- und Tausalzeintrag mit dem jeweils doppelten Wert angesetzt, so dass die Berechnungsergebnisse zum Chlorideintrag in Gewässer auf dem Sickerwasserpfad auf der sicheren Seite liegen. Zudem hat zwischenzeitlich die BAST ein Forschungsvorhaben durchgeführt. Nach den noch nicht veröffentlichten Ergebnissen wird der in dem Tausalzgutachten für die A 20 gewählte Modellansatz bestätigt. Es zeigt, dass der doppelte Ansatz des mittleren Sickerwasser- und Tausalzeintrags höchst vorsorglich und an sich nicht erforderlich war.

Ein Verstoß gegen § 3 Abs. 3 AbwV ist nicht gegeben. Die Rückhaltung und gedrosselte Einleitung von Straßenabwässern aus Regenrückhaltebecken, die mit Chlorid belastet sind, widerspricht nicht dem Verdünnungsgebot, da kein zusätzliches Wasser zum Verdünnen eingesetzt wird<sup>262</sup>.

<sup>261</sup> <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp?m=1,2,5,4>, Abruf am 16.10.2017.

<sup>262</sup> Vgl. Zöllner, in: Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, Stand: Mai 2016, § 3 AbwV, Rn. 8.



(15) Die Angaben zur Quecksilberbelastung innerhalb der FGG Weser und FGE Ems entstammen den jeweiligen Bewirtschaftungsplänen. Hiernach ist die Verfehlung des guten chemischen Zustands auf das flächendeckend vorkommende Quecksilber zurückzuführen<sup>263</sup>. Der NLWKN hat im Jahr 2012 den „Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer – Teil C Chemie (Prioritäre Stoffe)“ veröffentlicht. Dieser gibt in Form von Datenblättern Hinweise zu den 33 prioritären Stoffen/Stoffgruppen der Anlage 7 der OGewV 2011 (Tabelle 1), über ihr Vorkommen in Niedersachsen und Angaben zu möglichen Quellen sowie eine Vorschlagsliste von Maßnahmen, durch die jede weitere Verschlechterung verhindert werden soll, Einleitungen, Emissionen und Verluste von prioritären Stoffen eingeschränkt und Einleitungen, Emissionen und Verluste von prioritären gefährlichen Stoffen eingestellt werden sollen, damit ein guter chemischer Zustand für alle Oberflächengewässer erreicht wird. Nach dem Datenblatt für Quecksilber ist der Straßenverkehr weder als diffuse, noch als punktförmige Emissionsquelle ein relevanter Eintragungspfad für Quecksilber in Oberflächengewässer. Hinsichtlich Emissionen in die Atmosphäre ist nach dem Leitfaden eine Aussage aufgrund unzureichender Informationen nicht möglich. Dementsprechend werden hinsichtlich Quecksilberemissionen aus dem Straßenverkehr keine Vorschläge für Maßnahmenprogramme formuliert (S. 123 ff.).

(16) Der Eintrag von Chlorid in Oberflächengewässer wurde im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie für verschiedene Wirkpfade untersucht. Neben der Aussickerung des Wassers aus dem Straßendamm in die Seitengräben mit Anschluss an Gewässer ist Gegenstand der Untersuchungen auch die Einleitung über Rückhaltebecken in Gewässer sowie der Eintrag auf dem Grundwasserpfad. Hinsichtlich der Reichweite von Salzeinträgen durch Spritzwasser und Sprühnebel ist darauf hinzuweisen, dass sich nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand die Stoffkonzentrationen in Böden neben der Straße mit zunehmendem Abstand von der Straße und zunehmender Tiefe stetig reduzieren. Nach einer anerkannten Fachstudie (Golwer (1991): Belastung von Böden und Grundwasser durch Verkehrswege. In: Forum Städtehygiene, Berlin, S. 266 – 275) kann an Straßen aufgrund der vorherrschenden Transportmechanismen eine Unterteilung in drei Belastungsbereiche vorgenommen werden: Bereich 1 (0 bis 2 m vom Fahrbahnrand) ist durch abfließendes Fahrbahnwasser und Spritzwasser am stärksten belastet. In Bereich 2 (2 m bis 10 m vom Fahrbahnrand) versickert vorwiegend das Spritzwasser und auf Straßenböschungen bei größerem Wasseranfall auch der Fahrbahnabfluss. Die Stoffkonzentrationen nehmen mit zunehmendem Fahrbahnabstand deutlich ab. Für einige Stoffe wird bereits die Grenze ihrer Verbreitung in Böden erreicht, dazu gehört auch das Natriumchlorid. In Bereich 3 (10 m bis 60 m vom Fahrbahnrand) werden vom Wind verfrachtete Staubpartikel und bei Regen der Sprühnebel abgelagert. Die Ausdehnung dieses Bereiches ist abhängig von der Windstärke und -richtung, Topografie und Lage der Straße. Insofern kann der Bereich 3 auch weiter als 100 m vom Fahrbahnrand reichen. Der Chloridaustrag über den Bereich 2 hinaus ist nur noch marginal. Auch andere Studien zeigen, dass eine erhöhte Schadstoffbelastung des Bodens nur in einem Streifen von bis zu 10 m Breite unmittelbar neben der Straße feststellbar ist (Bundesanstalt für Straßenwesen, Untersuchungen zu Fremdstoffbelastungen im Straßenseitenraum, 2005, S. 53, 90 ff., 101). Die Otterbäke liegt im Renaturierungsbereich mindestens 25 m vom Fahrbahnrand der A 20 entfernt und damit im Belastungsbereich 3 nach Golwer. Tausalzeinträge sind danach nur marginal. Das gilt auch für die geplante Seitenentnahme, die mindestens 40 m vom Fahrbahnrand entfernt liegt. Der Hinweis auf eine Bachelorarbeit an der FH Erfurt, in der eine hohe Chloridbelastung in einer Entfernung von ca. 200 m zur Autobahn A 71 nachgewiesen wurde, vermag nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde das Ergebnis des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie nicht in Frage stellen. Die Ergebnisse dieser Arbeit weichen deutlich von denen anderer einschlägiger Forschungsarbeiten ab, z. B. einer im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erstellten Studie (Kocher/Wessolek (2003): Verlagerung straßenbedingter Stoffe mit

---

<sup>263</sup> FGG Weser, Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2012, S. 4-10, Abb. 4.3; FGE Ems, Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems, S. 41, 66 f.



dem Sickerwasser, Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 864, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bonn (Hrsg.)). Diese stützt sich – anders als die Bachelorarbeit – auf Untersuchungen an mehreren Standorten und liefert daher ein repräsentatives Ergebnis.

Verschlechterungen der GWK durch Remobilisierung von Stoffen infolge Versauerung von Böden oder sonstigen Milieuveränderungen können nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde ebenfalls ausgeschlossen werden. Mit dem Straßenabflusswasser und durch Deposition werden wie dargelegt Schadstoffe in Straßenrandböden eingetragen. Der größte Anteil der Schwermetalle liegt dabei in partikulärer Form bzw. an die Feststoffe sorbiert vor. Durch den langjährigen Einfluss von Straßenabflusswasser und luftgetragener Deposition akkumulieren sich Schwermetalle in den straßennahen Böden (Kocher, B. (2007): Einträge und Verlagerung straßenverkehrsbedingter Schwermetalle in Sandböden an stark befahrenen Außerortsstraßen. Dissertation an der Technischen Universität Berlin). Bei homogenen sandigen Substraten ist der pH-Wert der Haupteinflussfaktor für die Mobilität von Schwermetallen. Der Stellungnahme zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie ist insoweit Recht zu geben, dass höhere pH-Werte die Schwermetallverfügbarkeit vermindern und eine zunehmende Sediment- bzw. Bodenversauerung eine z.T. erhebliche Schwermetallmobilisierung bewirken kann (vgl. Zehl, K. (2005): Schwermetalle in Sedimenten und Böden unter besonderer Berücksichtigung der Mobilität und deren Beeinflussung durch Sauerstoff. Dissertation an der Friedrich-Schiller-Universität Jena). Durch den langjährigen Einfluss von Straßenabflusswasser, in geringerem Maß auch durch die Deposition, stellt sich auf sauren, sandigen Böden in den ersten Metern neben der Fahrbahn aber auch eine Erhöhung des Boden-pH-Wertes ein. Der Boden-pH erreicht dort Werte um den Neutralpunkt oder über dem Neutralpunkt. Auch das Sickerwasser weist dort, bezogen auf Referenzstandorte und Orte in größerer Entfernung, deutlich höhere pH-Werte auf. Die Konzentrationen straßenverkehrsbedingter Schwermetalle im Sickerwasser sind deshalb auch auf natürlicherweise sauren, sandigen Böden in Straßennähe unproblematisch (Kocher 2007). Darüber hinaus werden die die Versickerungsanlagen nach dem Stand der Technik (DWA-A 138, RAS-Ew) geplant und gebaut. Verbleibende Einträge sind im Hinblick auf eine Verschlechterung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper irrelevant. Die Planfeststellungsbehörde folgt daher dem Argument der Gefahr einer Verschlechterung des chemischen Zustands durch eine Remobilisierung von Schwermetallen infolge von Versauerungsprozessen, einhergehend mit einer Verfrachtung ins Grundwasser, nicht.

Eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor durch Rückführung von Spülwasser aus dem Baukörper der Trasse kann durch wirksame Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Mit Maßnahmenblatt 100.2 A (Unterlage 9.4) wird festgelegt, dass eine direkte Einleitung von Rückspülwasser in den Baggersee nicht zulässig ist. Daher erfolgt die Einleitung von Rückspülwasser nicht direkt in den See, sondern über Absetzbecken. Zu Beginn des Nassabbaus werden ein oder mehrere Absetzbecken angelegt (z.B. im Nordosten im Bereich des Sicherheitsstreifens zur A 20), in denen sich Schwebstoffe und Feinanteil absetzen können, bevor das Wasser in den See zurückgeleitet wird. Das sich ablagernde Auswäschematerial muss in regelmäßigen Abständen ausgebagert und abtransportiert werden. Lage und erforderliche Dimensionierung von Absetzbecken innerhalb der Abbaustätte sind abhängig vom Bauablauf und der Abbauleistung und sind daher von dem ausführenden Abbaununternehmen im Rahmen der Ausführung festzulegen und mit dem Landkreis abzustimmen.

(17) Hinsichtlich des Trockenfallens und des Nichtvorhandenseins von Fischen und Makrozoobenthos wird auf die Abwägung zu Argument (9) verwiesen. Für das Makrozoobenthos, das sich mit der Drift im Gewässer verteilt, stellt darüber hinaus der Sohlabsturz ein weiteres Hindernis dar, um den Oberlauf der Bekhauser Bäke zu besiedeln<sup>264</sup>. Der Umstand, dass in einem anderen Abschnitt Aale nachgewiesen wurden, die tatsächlich ein beachtliches Wan-

<sup>264</sup> Vgl. FFH-VP-Info: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp?m=1,2,3,1>; Abruf am 16.10.2017.



dervermögen aufweisen, belegt daher nicht, dass auch im Bereich der zu verlegenden Bekhauser Bäke ein Vorkommen von Fischen und Makrozoobenthos anzunehmen ist. Die Vorhabenträgerin legt in ihrer Gegenäußerung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nachvollziehbar dar, dass eine Verschlechterung der Qualitätskomponente Fischfauna durch vorübergehendes Trockenfallen während der Seitenentnahme ausgeschlossen werden kann, weil durch extreme Verockerung und Versandung bereits derzeit keine geeigneten Habitatqualitäten für Fische vorhanden sind. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, könnten sich Fische beim Trockenfallen eines Gewässerabschnitts mit dem Wasserstrom in wasserführende Bereiche zurückziehen und später wieder den ganzen Abschnitt besiedeln. Dadurch, dass der Sohlabsturz bei Gewässer-km 0+300 entfernt wird und der neue Gewässerabschnitt renaturiert wird, werden sich die Lebensraumbedingungen für die Gewässerfauna (Fische, Makrozoobenthos) voraussichtlich sogar verbessern.

Die Parameter Abfluss und Abflussdynamik wurden im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt (vgl. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, S. 76). Die Entfernung des Sohlabsturzes hat positive Wirkungen für den Wasserhaushalt. Abfluss und die Abflussdynamik werden dauerhaft verbessert. Selbst wenn es zu einem vorübergehenden Trockenfallen der Bekhauser Bäke durch Grundwasserstandssenkungen kommen würde, könnte sich dies nur kurzfristig auf die Hydromorphologie auswirken.

Die naturnahe Verlegung der Otterbäke (vgl. Maßnahme 3.1 A, Unterlage 9.4) verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot. Eine Ausuferung wird dadurch vermieden, dass das Kastenprofil der Sohle an die Gewässerdynamik angepasst wird, dass vorhandene Grassoden bei der Herstellung als Böschungssicherung verwendet werden und das Gewässer erst nach etwa einem dreiviertel Jahr an den alten Verlauf angeschlossen wird. Gegenüber dem jetzigen Zustand werden die geplanten Renaturierungsmaßnahmen eine Verbesserung für die hydraulischen und biologischen Verhältnisse darstellen.

Die Planfeststellungsbehörde ist nicht der Ansicht, dass die Aussagen im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zur fehlenden Kumulation von Gewässerverlegung und Sandabbau zu unbestimmt sind. Aus dem Maßnahmenblatt der Maßnahme 100.1 A (Unterlage 9.4) ergibt sich klar, dass die Gewässerverlegung mindestens ein halbes bis dreiviertel Jahr vor Beginn der Seitenentnahme erfolgt. So lange wird der neue Abschnitt zur Vermeidung von Erosion ruhen. Daher kann bezüglich der Parameter Abfluss und Verbindung zu Grundwasserkörpern der Qualitätskomponente Wasserhaushalt eine Kumulation ausgeschlossen werden.

Eine Verschlechterung der OWK und GWK im Sinne der Rechtsauffassung des EuGH kann ausgeschlossen werden. Zusätzlich wird bei allen Qualitätskomponenten, die als „schlecht“ oder als „nicht klassifiziert“ eingestuft sind, durch spezifische Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, dass keine negativen Auswirkungen auf die betreffenden Qualitätskomponenten auftreten.

(18) Der Einwand wird zurückgewiesen. Wie vorstehend und im Maßnahmenblatt 100.1 A dargestellt, dient der zeitlich verzögerte Anschluss des neuen Gewässerabschnitts der Vermeidung von Erosion für den Unterlauf. Da aktuell nur ungeeignete Habitatqualitäten für Fischfauna und Makrozoobenthos vorhanden sind (Verockerung, Versandung), stellt auch eine länger dauernde Besiedlung eine Verbesserung des bestehenden Zustands dar. Das Risiko eines Trockenfallens wird durch zahlreiche Maßnahmen weitestgehend minimiert (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, S. 74). Selbst wenn die Bekhauser Bäke infolge des Sandabbaus und der Grundwasserspiegelabsenkung vorübergehend trocken fallen würde, würde dies die Neuetablierung der Gewässerflora zwar verzögern, aber weder unterbinden noch die Einstufung der Qualitätskomponente verschlechtern. Denn wesentlicher Faktor für die Einstufung der Gewässerfauna des OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“ als „unbefriedigend“ ist die extreme Verockerung. Hinzu kommt das wahrscheinliche Trockenfallen einzelner Abschnitte im Sommer. Im Übrigen würde sich eine lokal begrenzte Veränderung des Zustands der Gewässerflora nicht relevant auf den gesamten OWK auswirken. Durch die Renaturierung und Anlage eines neuen Gewässerabschnitts verbessern sich langfristig die Lebensraumbedingungen für



die Gewässerflora. Die Entwicklung gewässeruntypischer Vegetation in dem verlegten Gewässerabschnitt ist bei einem kurzfristigen Trockenfallen fernliegend. Eine rechtliche oder fachliche Grundlage für die Forderung, mit der Seitenentnahme frühestens dann zu beginnen, wenn die Aufwertung um eine Güteklasse sichergestellt ist, ist nicht ersichtlich. Diese Forderung ist daher zurückzuweisen.

(19) Das Vorhaben ist mit dem Verbesserungsgebot vereinbar. Die Durchführung und Wirksamkeit der nach den Bewirtschaftungsplänen vorgesehenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wird nicht erschwert. Nachvollziehbar legt die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme der anerkannten Verbände dar, dass die landschaftspflegerische Maßnahme 6 A (Extensivierung von Grünland beim Burgplatz Dringenburg) insofern positive Auswirkungen auf die Gewässer hat, als damit eine Reduzierung von landwirtschaftlichen Nährstoffeinträgen verbunden ist, die in der Regel mit einer intensiven Grünlandnutzung verbunden ist und Gewässer belastet. Die Maßnahme 6 A unterstützt insofern indirekt die Ziele Nr. 28, 29, 30, 73 und 79 des Niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen, was bspw. an Nr. 28 „Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen“ offensichtlich wird. Ebenso unterstützt die Anlage von Wallhecken infolge der Maßnahmen 4 A und 8 A das Ziel Nr. 30 „Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft“, da Wallhecken an Gewässern den Eintrag von Stoffen verhindern. Die Renaturierung der Otterbäke (Maßnahme 3 A) und die naturnahe Verlegung der Bekhauser Bäke (Maßnahme 100 A) unterstützen die Ziele 70, 71, 72, 73, 74 des Niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen auf jeweils spezifische Weise. So lautet z.B. der Maßnahmentyp Nr. 72 „Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung“. Der Maßnahmentyp 74 „Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten“ umfasst u.a. die Entwicklung einer Sekundäraue, die Anlage einer Sekundäraue (u.a. durch Absenkung von Flussufern) und die Entwicklung und den Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwässern in der Aue. Diese Ziele werden durch die Renaturierung der Otterbäke und der Bekhauser Bäke unterstützt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

(20) Die Kritik an der Prüfung des Verbesserungsgebots für die GWK im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie ist insoweit berechtigt, als dass die Formulierung auf S. 62 des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie so verstanden werden könnte, eine Prüfung des Verbesserungsgebots in Bezug auf die GWK sei nicht erfolgt. Aus Kapitel 6 des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie ergibt sich hingegen, wengleich verkürzt, dass die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Verbesserungsgebot untersucht und bewertet worden ist. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde vorstehend in Abschnitt 2.2.3.10.2.2.2 festgestellt, dass das Vorhaben auch mit § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG vereinbar ist. Maßgeblich hierfür ist das dem anerkannten Stand der Technik entsprechende Entwässerungskonzept. Die Verschutzeempfindlichkeit des Grundwasser ist in diesem Bereich im Übrigen gering (Unterlage 19.1.1, S. 21).

Zudem sind für den schlechten chemischen Zustand des GWK „Leda-Jümme Lockergestein rechts“ vor allem Stoffeinträge durch die Landwirtschaft maßgeblich. Durch die nach dem landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzept vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft (Maßnahmen 4 A, 6 A, 8 A, s. vorstehend Abwägung Argument (19)) kann ein Beitrag zur Verbesserung des chemischen Zustand des GWK geleistet werden. Im Übrigen wird verwiesen auf Abschnitt 2.2.3.10.2.2.2.

(21) Der Einwand ist pauschal und unsubstantiiert. Zweifellos wird es auch in Abschnitt 2 der A 20 zu Eingriffen in Natur und Landschaft kommen. Gleichwohl stehen der Genehmigungsfähigkeit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen (s. Abschnitt 2.2.3.2.2.3). Die Variante West 3 ist artenschutz- und habitatschutzrechtlich der Variante West 2 eindeutig vorzuziehen (vgl. Unterlage 22.1; Abschnitt 0).

(22) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.4) vorgenommenen Aktualisierungen werden den Maßnahmenbeschreibungen auf Seite 3 der Un-



terlage voran gestellt: „Anlass der Aktualisierungen: Der Arbeitskreis „Jagdverhalten im Bereich von Querungshilfen“ hat 2016 „Hinweise zum Jagdverhalten im Bereich von Querungshilfen in Niedersachsen“ erarbeitet. Diese Hinweise sind in die Maßnahmenblätter eingeflossen und sind in vollständiger Form als Anlage 1 beigefügt. Darüber hinaus fand 2015/2016 eine Überprüfung der Biotopstrukturen und Biotoptypen (Plausibilitätsprüfung) statt (vgl. Unterlage 19.4.2). Der in diesem Rahmen festgestellte zusätzliche Kompensationsbedarf für gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope erforderte geringfügige Anpassungen der Zielbiotope der Maßnahmen 3.2 A und 12.5 A.“ Es wurden keine neuen Maßnahmen konzipiert, sondern lediglich Veränderungen an vorhandenen Maßnahmen vorgenommen. Die vorgenommenen Änderungen werden ausreichend beschrieben und sind für Einwender und Vereinigungen auch rasch ersichtlich. Die Aufbereitung einer vergleichenden Unterlage war daher nicht geboten.

(23) Das Maßnahmenblatt 12.5 A stellt die Entwicklung von Extensiv-Grünlandbiotopen und Ödland zum Ausgleich von verloren gehenden geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) sowie FFH-LRT dar. Die Verluste entstehen im Zuge der Umsetzung der Trasse der A 20, Abschnitt 1 und der Seitenentnahme Bekhauser Moor sowie bei der Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld. Darüber hinaus ist im Maßnahmenblatt 12.5 A der Ausgleich von 3,1 ha hochstaudenreiche Nasswiese dargestellt, welche im Zuge der Umsetzung der Trasse der A 20, Abschnitt 1, verloren geht und ein geschütztes Biotop (GB) darstellt. Für die Kompensation der verloren gehenden GLB, FFH-LRT und GB ist die Entwicklung von Extensiv-Grünland und Ödland erforderlich. Diese Biotoptypen entstehen im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen 12.1 A<sub>CEF</sub> (Entwicklung von Offenland) und 12.3 A<sub>CEF</sub> (Entwicklung von naturnahen Waldrändern). Die Flächen der Maßnahme 12.5 A überlagern daher die Maßnahmenflächen 12.1 A<sub>CEF</sub> und 12.3 A<sub>CEF</sub> und stellen somit keine zusätzliche, eigenständige Maßnahme dar. Entsprechend der Darstellung im Maßnahmenblatt besitzen die Flächen zum Ausgleich der o.g. GLB, FFH-LRT und GB eine Größe von insgesamt 40,017 ha. Auch die aufgeführten Zielbiotope entsprechen in Art und Flächengröße den zu entwickelnden Biotopen.

Die Angaben zu den Ausgangsbiotopen (Biotyp und Größe) im Maßnahmenblatt 12.5 A beziehen sich nicht auf den Gesamtumfang der Maßnahme beziehungsweise führen nicht alle Vegetationsbestände mit auf, die für die vollständige Realisierung der Maßnahme in Anspruch genommen werden. Enthalten sind nur die Flächen, die für die Kompensation der nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile und FFH-Lebensraumtypen (Extensiv-Grünlandflächen) erforderlich sind. Unberücksichtigt bei den Angaben bleiben somit die Teilflächen innerhalb der Maßnahme, die zur Kompensation der darüber hinaus gehenden Eingriffe (Trassenbereich des Neubaus der A 20, Seitenentnahme Bekhauser Moor) zu beanspruchen sind. Werden diese mit einbezogen, sieht die vollständige Auflistung der Ausgangsbiotope wie folgt aus:

- Feuchtes Weiden- und Faulbaumgebüsch nährstoffärmerer Standorte (BFA): 1,738 ha
- Gebüsch aus Später Traubenkirsche (BRK): 0,046 ha
- Sonstiges Sukzessionsgebüsch (BRS): 1,840 ha
- Gebäude (G): 0,073 ha
- Mesophiles Grünland mässig feuchter Standorte (GMF): 0,168 ha
- Allee/Baumreihe (HBA): 0,799 ha
- Einzelbaum/Baumgruppe (HBE): 0,058 ha
- Naturnahes Feldgehölz (HN): 0,552 ha
- Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand (HPX): 0,026 ha
- Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ): 0,183 ha
- Weg (OVW): 3,325 ha



- Artenarme Brennesselflur (UHB): 0,082 ha
- Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF): 0,218 ha
- Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM): 6,568 ha
- Sonstiger Sumpfwald (WNS): 0,692 ha
- Ahorn- und Eschen-Pionierwald (WPE): 0,228 ha
- Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WPS): 8,157 ha
- Weiden-Pionierwald (WPW): 1,759 ha
- Laubforst aus einheimischen Arten (WXH): 2,536 ha
- Fichtenforst (WZF) 3,665 ha Kiefernforst (WZK): 0,184 ha
- Lärchenforst (WZL): 7,120 ha

Die festgestellte Unstimmigkeit in der Auflistung der Ausgangsbiotope stellt einen redaktionellen Fehler ohne weitere Auswirkungen auf die Planung dar. Die Karte als Anlage zum Maßnahmenblatt 12.5 A stellt die Bilanz von Verlust und Ausgleich von FFH-LRT und GLB im Zuge der Maßnahmenumsetzung auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld dar. Abweichungen von anderen Darstellungen der Bestandserfassung (z. B. Unterlage 19.6.2 oder Unterlage 19.2.3) werden nicht gesehen.

(24) Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Querungshilfen stellen Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar am Straßenbauwerk dar, wobei die Durchlässigkeit - im Hinblick auf den Erhalt der Biodiversität und den florisch-faunistischen Austausch - erhalten bleiben soll. Der jeweilige Schwerpunkt bzw. die vordringlichen Zielarten wurden im Fachbeitrag Vernetzung (Unterlage 19.5) ausführlich dokumentiert. Durch diese Vermeidungsmaßnahmen werden die Austauschfunktionen des Landschaftsraumes aufrecht erhalten, wodurch die nachteiligen Zerschneidungs- und Barriereeffekte minimiert werden. Das führt vielfach zu positiven Auswirkungen auf den Wildbestand, was auch der Jägerschaft bekannt ist. Insofern sind diese Nutzer sehr daran interessiert, dass die Querungsstellen optimal funktionieren, da ansonsten die Ertragsleistung im Revier reduziert werden würde. Um die Funktion der Querungshilfen dauerhaft sicherzustellen, wurden von einem Arbeitskreis aus Vertretern der Jägerschaft und der Landesstraßenbaubehörde die „Hinweise zum Jagdverhalten im Bereich von Querungshilfen in Niedersachsen“ entwickelt (vgl. Ergänzende Auslegung, Anhang zur Unterlage 9.4). Hier wird die ordnungsgemäße bzw. waidgerechte Jagdausübung im Bereich der Querungshilfen fixiert, was einer Selbstverpflichtung - ähnlich der ordnungsgemäßen Landwirtschaft - gleichkommt. Ein Nichtbeeinträchtigungsnachweis ist insofern nicht notwendig und auch nicht erforderlich, da es sich - wie oben erwähnt - um eine Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme handelt.

Der Hinweis in den Maßnahmenblättern auf waidgerechtes Verhalten unter der Rubrik „notwendige Struktur / Maßnahme“ wird in der Stellungnahme fehlinterpretiert. Für die Funktion der Querungshilfe wird nicht vorausgesetzt, dass hier eine Jagdausübung erfolgt. Vielmehr wird mit dem Hinweis hervorgehoben, dass im Falle von Jagdbedürfnissen im Umfeld der Querungshilfen ein waidgerechtes Verhalten obligatorisch ist und insofern keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Querungshilfen sind grundsätzlich nicht mit einem öffentlichen Weg ausgestattet, so dass hier kein Erholungs- bzw. Freizeitverkehr ermöglicht wird. Um genau dies auch in der Ausgleichsmaßnahme 3 A sicherzustellen, wird der Weg zurückgebaut und insofern eine Beruhigung des Bereiches sichergestellt. Ein Widerspruch zwischen den Maßnahmen ist nicht erkennbar.

(25) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Ziel der Plausibilitätsprüfung in 2015/2016 war, die Biotopstruktur im Untersuchungsraum zu überprüfen, mit einem Schwerpunkt auf das Baufeld, um aus eventuellen Strukturveränderungen die mögliche Notwendigkeit von Nachkartierungen abzuleiten, falls sich Anhaltspunkte für eine geänderte Betroffenheit ergeben könnten. Eine



Nachkartierung von Pflanzenarten der Roten Liste wäre daher nur geboten, wenn es Hinweise auf Veränderungen gegeben hätte, die dies notwendig erscheinen lassen, was nicht der Fall war. In Bezug auf möglicherweise bei der Ursprungskartierung übersehene Pflanzenarten der Roten Liste sieht der Planfeststellungsbeschluss eine ergänzende Nebenbestimmung vor (1.1.5.2.1 Nr. 12).

Wie die Abbildung 2-3 in der Unterlage 19.2-4 (Plausibilitätsprüfung) zeigt, brüten im Landschaftsraum nördlich des Nethener Sees die Kiebitze ausschließlich auf Ackerflächen. Sollte sich dort, wo auf Ackerflächen Grünland entstanden ist, ein Kiebitz ansiedeln, so sind vergleichbare Habitatstrukturen, die noch nicht mit Kiebitzen besiedelt sind (kein Druck auf vorhandene Populationen), in großem Umfang vorhanden. Einem möglichen Einwand, dass das entstandene Grünland möglicherweise hochwertiger ist als das bestehende nördlich des Nethener Sees, ist zu entgegnen, dass das „neue“ Grünland erst kürzlich auf einer Ackerfläche entstanden und damit strukturarm ist. Zudem sind im Umfeld weitere Ackerflächen im Zuge der Strukturveränderungen seit 2011 entstanden, die bisher nicht von Kiebitzen besiedelt waren (siehe z.B. Abbildung 2-4 in Unterlage 19.2-4).

(26) Soweit sich die Befugnis anerkannter Vereinigungen zur Stellungnahme überhaupt auf die Verkehrsuntersuchung beziehen kann, ist die Kritik an der aktualisierten Verkehrsuntersuchung (VU) nicht geeignet, die Ergebnisse der Prognose in Frage zu stellen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist sie methodisch fachgerecht erstellt worden, beruht nicht auf fehlerhaften Annahmen und begründet das Prognoseergebnis einleuchtend<sup>265</sup>. In zahlreichen Kritikpunkten wird eine Fehlerhaftigkeit der VU für die A 20 mit einem Vergleich zur Verflechtungsprognose 2030 des BMVI begründet, die abweichende Angaben enthalte. Hierbei wird seitens der anerkannten Verbände allerdings übersehen, dass eine direkte Vergleichbarkeit der VU für die A 20 und der Verflechtungsprognose des Bundes aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Maßstäblichkeit nicht gegeben ist.

Der Umstand, dass die VU auf Modellrechnungen beruht, ist methodisch nicht zu beanstanden. Ziel der VU ist, die verkehrlichen Wirkungen der A 20 auf das nachgeordnete Straßennetz zu ermitteln und verschiedene Netzfälle zu vergleichen. Der kritisierte Absatz in der VU (S. 2) soll darauf hinweisen, dass Verkehrszellen, die in weiterer Entfernung von der A 20 liegen, mit geringerer Detailschärfe untersucht wurden, da die verkehrlichen Wirkungen der A 20 mit zunehmender Entfernung abnehmen. Eine graphische Darstellung des Untersuchungsraums war nicht erforderlich, da durch die verbale Beschreibung ein verständiger Durchschnittsmensch den Umgriff des Untersuchungsraums erfassen kann. Die Berücksichtigung weiterer Erhebungen im Vergleich zur Verflechtungsprognose 2030 des Bundes ist ebenfalls nicht methodisch fehlerhaft. Die Verflechtungsprognose 2030 dient der Feststellung des Bedarfs. Die VU für die A 20 dient dagegen z.B. als Grundlage für schalltechnische Berechnungen oder die Bemessung der Rampen an den BAB-Knoten. Sie ist in ihrer Datenbasis viel detaillierter aufgestellt und berücksichtigt im Gegensatz zur Bedarfsplanprognose auch den kleinräumigen Verkehr. Der Vorwurf der Intransparenz hinsichtlich der Eingabedaten wird zurückgewiesen. Die VU basiert auf dem Verkehrsmodell Nordwestdeutschland, das laufend gepflegt und fortgeschrieben wird. Die in der VU angesprochenen Erhebungen wurden i.d.R. nicht im Zuge der Bearbeitung der VU, sondern im Zuge anderer Verkehrsuntersuchungen durchgeführt und für die VU der A 20 zur Verbesserung der Datenbasis berücksichtigt. Dies ist nicht zu beanstanden. Im Zeitpunkt der Erstellung der VU war die SVZ 2015 noch nicht vollständig ausgewertet, so dass die Daten noch nicht zur Verfügung standen.

Es wird vorgetragen, dass die in der VU ermittelte Verkehrsbelastung den Bedarf und den Querschnitt einer Autobahn nicht begründet. Zudem wichen einzelne Verkehrszahlen eklatant von den Zahlen der Verkehrszählung der BASt in 2014 ab. Die Vorhabenträgerin hat zu diesem Einwand umfassend Stellung genommen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Stellungnahme geprüft und bewertet. Im Ergebnis ist die Kritik an der Verkehrsprognose für den

<sup>265</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 27.04.2017 – 9 A 31/15, juris Rn. 19.



planfestgestellten Abschnitt nicht geeignet, die Grundlagen der gesetzlichen Bedarfsfeststellung und -überprüfung in Frage zu stellen. Die angeordnete Bindungswirkung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung zielt darauf ab, das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren und damit ebenso ein anschließendes Gerichtsverfahren von einem Gutachterstreit über die „richtigere“ Verkehrsprognose zu entlasten. Dieser Zweck des § 1 Abs. 2 FStrAbG schließt es somit aus, den Abwägungsvorgang, den der Gesetzgeber auf dieser Stufe vollzogen hat, unter dem Blickwinkel fachlich zu überprüfen, ob eine andere Verkehrsprognose vorzugswürdig sein könnte. Entscheidend ist allein, ob das Ergebnis der Normsetzung den anzulegenden verfassungsrechtlichen Maßstäben genügt<sup>266</sup>. Dies ist der Fall. Hinsichtlich der vermeintlichen eklatanten Abweichungen zwischen den Verkehrszahlen der VU und der Ergebnisse der Zählstellen der BASt legt die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dar, dass diese Kritik ins Leere läuft. Die Dauerzählstelle Stade (3318) der BASt liegt auf der B 73 zwischen Kaisereichen im Westen und der L 111 im Osten, also in dem Bereich, in dem die A 26 nördlich parallel verläuft. Die VU für die A 20 weist hier keinen Wert aus. Auf dem östlich anschließenden Abschnitt zwischen L 111 und AS Dollern weist die VU 8.700 Kfz/24h aus, in der SVZ 2010 sind es 7.600 Kfz/24h. Der Belastungsanstieg liegt für einen Zeitraum von zwei bis vier Jahren im plausiblen Bereich. Dies gilt auch für die B 73 südlich Stade. In der VU A 20 werden hier 28.200 Kfz/24h ausgewiesen, in der SVZ 2010 sind es 25.600 Kfz/24h. Für eine eklatante Überhöhung der Belastungen sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Aus der Tabelle 3.2 der VU ergibt sich, dass die Maximalbelastung der B 71 in Bremervörde über 20.000 Kfz/24h liegt. Die in der VU ausgewiesene Analysebelastung in Glinde liegt über dem Wert der Dauerzählstelle, da die erst in 2015 vollständig für den Verkehr freigegebene (und im Analysemodell schon berücksichtigte) Westumfahrung von Bremervörde (inkl. Umfahrung Minstedt) eine deutliche Bündelungswirkung für den Verkehr zwischen der B 71/B 74 West und der B 71 Südost hat, die in den Ergebnissen der Dauerzählstelle noch nicht in dem Maße berücksichtigt ist.

Ein weiterer Einwand geht dahin, hinsichtlich der Angaben der künftigen Bevölkerungsentwicklung in Niedersachsen bis 2030 eine falsche Quellenangabe gemacht zu haben. Bild 4.1 der VU entstamme nicht einer Studie des BMVI, wie in der VU angegeben, sondern einer Studie der Bertelsmann Stiftung. Dem Einwand ist insoweit Recht zu geben, als dass Bild 4.1 tatsächlich aus einer Studie der Bertelsmann Stiftung stammt, was in der VU nicht angegeben wird. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenäußerung hierzu erläutert, dass die Abbildung in den Bericht aufgenommen wurde, um anschaulich darzustellen, wie unterschiedlich die zu erwartenden Entwicklungen deutschlandweit auf Kreisbasis prognostiziert sind. Eine vergleichbare Abbildung des BMVI gebe es nicht. Auch wenn eine korrekte Quellenangabe wünschenswert gewesen wäre, kann die Planfeststellungsbehörde diese Erläuterung nachvollziehen. Nachvollziehbar ist weiterhin, wenn die Vorhabenträgerin darlegt, dass die in Bild 4.1 ausgewiesenen Daten nicht in die VU eingeflossen sind, sondern die Prognoseeffekte der Einwohnerentwicklung aus den Matrizen der Verflechtungsprognose des BMVI übernommen wurden. Die Quellenangabe im Text der VU (S. 8) ist damit zutreffend.

Sofern die Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung in der VU unter Hinweis auf Daten der niedersächsischen Landesregierung als deutlich zu positiv kritisiert werden, ist darauf hinzuweisen, dass das Verkehrsmodell weit über die Landesgrenzen von Niedersachsen hinausgeht und daher nicht die Landes-, sondern die Bundesprognose relevant ist. Die Bundesprognose war Grundlage für die Ableitung der bundesweiten Verkehrsverflechtungen und ist damit auch Grundlage für die VU der A 20, da große Teile des Verkehrs auf der A 20 Küstenautobahn nicht Binnenverkehr von Niedersachsen sind (den man aus den landesbezogenen Strukturen ableiten könnte), sondern weiträumiger, die Landesgrenzen überschreitender Verkehr. Auch die künftige Veränderung der Altersstruktur wird in den Verflechtungsmatrizen des BMVI mit abgebildet und ist damit in der VU berücksichtigt.

Ein weiterer Einwand führt aus, der Bau von Infrastrukturanlagen habe keine positiven Wirkungen auf die Arbeitsmarktsituation. Soweit hiermit impliziert werden soll, dass infolgedessen

<sup>266</sup> BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9/15, juris Rn. 55.



kein Bedarf für den Bau der A 20 bestehe, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die gesetzliche Bedarfsfeststellung. In der Stellungnahme der Verbände wird zudem ausgeführt, die Ausweitung der Mautpflicht auf alle Bundesstraßen sei fehlerhaft nicht berücksichtigt worden. Hierzu ist festzustellen, dass im Zeitpunkt der Erstellung und Auslegung der VU das Gesetz zur Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen ab 2018 noch nicht vom Bundestag beschlossen war. Eine Berücksichtigung in der VU war somit noch nicht möglich. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Mautpflicht nur geringe Auswirkungen auf die Belastung der Autobahn haben wird.

Der Umstand, dass die VU im Vergleich zur VU der 1. Planauslegung mit Prognosehorizont 2025 höhere Verkehrszuwächse prognostiziert, die Verflechtungsprognose 2030 des BMVI im Vergleich zur Verflechtungsprognose 2025 aber von geringeren Zuwächsen ausgeht, zeige nach Auffassung der Einwander, dass die VU auf falscher Datenbasis beruhe. Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Es wird verkannt, dass in der VU für die A 20 die Verkehrsentwicklungen für den Untersuchungsraum ausgewiesen werden. Die Verflechtungsprognose des BMVI bezieht sich hingegen auf das gesamte Bundesgebiet. Zudem beruhen die Verflechtungsprognosen auf den Analysejahren 2004 und 2010 sowie den Prognosejahren 2025 und 2030, hingegen die Verkehrsuntersuchungen für die A 20 auf den Jahren 2010/2025 und 2014/2030. Es besteht somit keine unmittelbare Vergleichbarkeit, unterschiedliche Ergebnisse hinsichtlich der Verkehrszuwächse sind möglich.

Soweit unter Bezugnahme auf das Projektinformationssystem PRINS des BMVI die Bildung von zwei Matrizen (mit/ohne Elbquerung im Zuge der A 20) die Methodik der VU in Frage gestellt wird, übersieht dieser Einwand, dass die VU für die A 20 und die in PRINS veröffentlichten Ergebnisse zum Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen eine andere Aufgabenstellung haben. Die Festlegung der Planfälle in der VU dient dazu, verschiedene Bauzustände hinsichtlich ihrer verkehrlichen Wirkungen zu untersuchen, da nicht alle Abschnitte zur gleichen Zeit gebaut werden können. Der Abschnitt 1 hat dabei seine eigene Verkehrswirksamkeit. Grundannahme ist jedoch die Verwirklichung des Gesamtprojekts A 20 einschließlich Elbquerung. Die verkehrlichen Wirkungen in den einzelnen Bauphasen (= Planfälle) geben z.B. Hinweise auf mögliche zwischenzeitliche Engpässe und sinnvolle Routen für Baustellenverkehre. Die VU ist auch Grundlage für die anschließenden Ausführungsplanungen. Im Rahmen der Arbeiten zum BVWP/Bedarfsplan wird hingegen eine Vielzahl von Straßenbauprojekten im ganzen Bundesgebiet auf der Basis gleicher Untersuchungskriterien bewertet. Ziel ist u.a. die Ermittlung eines Nutzen-Kosten-Faktors und damit der Nachweis der Bauwürdigkeit der betrachteten Maßnahme.

Da die Aussagen zu den Matrizen zur Elbquerung widersprüchlich seien, wird die Offenlegung der Matrizen gefordert. Hierzu ist festzustellen, dass ein Anspruch auf Offenlegung der Matrizen nicht besteht<sup>267</sup>. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenäußerung erläuternd ausgeführt, dass die kreisbezogenen Verflechtungsmatrizen des BMVI in der Prognose 2030 von der Realisierung der neuen Elbquerung ausgehen und daher im Nahbereich der Elbe starke elbquerende Ströme berücksichtigen, die es in der Analyse 2014 noch nicht gibt. Diese Effekte mussten in der VU für die A 20 für die Prognosefälle ohne neue Elbquerung bereinigt werden. Diese Begründung ist ohne weiteres nachvollziehbar.

Soweit alle in der VU untersuchten Netzfälle als mangelhaft bezeichnet werden, da sie von der Verflechtungsprognose des Bundes abwichen, ist erneut auf die Unterschiede und fehlende direkte Vergleichbarkeit von VU und Verflechtungsprognose hinzuweisen und die Kritik zurückzuweisen.

Auch in Bezug auf die in der VU für den Prognosenußfall und den Bezugsfall auf verschiedenen Verkehrswegen prognostizierten Verkehrszahlen werden Abweichungen von den Daten der Verflechtungsprognose sowie der Daten der Zählstellen der BAST dargestellt und hieraus die

---

<sup>267</sup> Vgl. VGH München, Urt. v. 19.02.2014 – 8 A 11.40040, juris Rn. 381.



Fehlerhaftigkeit der Prognose abgeleitet. Diese Begründung ist aus o.g. Gründen nicht geeignet, Fehler der VU aufzuzeigen. Ergänzend hat die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenäußerung dargelegt, dass die Angaben in der VU zutreffend sind. Die Planfeststellungsbehörde hat die Erläuterungen nachvollzogen schließt sich ihnen an.

Wenn aufgrund der behaupteten Fehlerhaftigkeit der VU eine erneute Prüfung von Alternativen zur A 20, insbesondere der Null-Plus-Variante, gefordert wird, ist dieser Einwand unter Bezugnahme auf die Feststellungen zu Argument (3) der Stellungnahme Nr. 1097 zurückzuweisen. In Abschnitt 2.2.3.5.1.2 wird – obwohl sie ein anderes Projekt und keine zu prüfende Alternative ist – begründet, dass weder ein Ausbau des vorhandenen Straßennetzes östlich der Weser, noch ein Ausbau der B 437 überhaupt in Betracht kommt. Für die untersuchte Null-Plus-Variante (Ausbau B 211/B 212) wurde eine eigene Verkehrsprognose erstellt. Diese hat das Prognosejahr 2025. Die Planfeststellungsbehörde ist der Ansicht, dass eine Aktualisierung auf den Prognosehorizont 2030 nicht erforderlich war. Mit der vorliegenden Verkehrsuntersuchung (2025) kann eindeutig belegt werden, dass für die untersuchten Szenarien kein Ausbau der B 211/B 212 die zukünftigen Verkehre aufnehmen kann. Da sich in der VU für die A 20 im Prognosefall und Bezugsfall keine deutlichen Unterschiede zwischen 2025 und 2030 gezeigt haben, würde eine Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung für die Null-Plus-Variante auf das Prognosejahr 2030 zu keinem anderen Ergebnis kommen. Darauf hinzuweisen ist, dass sich weder aus der UVP-, noch aus der SUP-RL eine Verpflichtung zur Alternativenprüfung ergibt. Maßgeblich ist allein das jeweilige Fachrecht.

#### **2.6.1.22 Schreiben Nr. 1008, 1009, 1014, 1015**

Die Jägerschaft des Landkreises Ammerland e.V. hat für die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. mit Schreiben vom 21.07.2015 und 22.07.2015 zu dem Vorhaben Stellung genommen und zahlreiche Einwendungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt erhoben.

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass das vorliegende Planfeststellungsverfahren und die FFH-Verträglichkeitsprüfung Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der übergeordneten europarechtlichen Gesetze, Richtlinien und Verordnungen unberücksichtigt lasse. Daher sei der geplante Bau der A 20 rechtswidrig (1). In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass die Kartierung der Tier- und Pflanzenarten nicht vollständig sei. Insbesondere fehle für das FFH-Gebiet Garnholt eine Erfassung der Wirbellosen (insbesondere auch Nachtfalter), um die Auswirkungen auf die Insektenwelt ermitteln zu können. Darüber hinaus wäre der Schwarzstorch mehrfach zur Brutzeit im Bereich des FFH-Gebietes gesichtet worden. Wildtiere wären nicht ausreichend untersucht. Nachkartierungen seien erforderlich. Für das FFH-Gebiet Wollingster See seien die faunistischen und floristischen Kartierungen völlig unzureichend. Aufgrund der immensen Untersuchungslücken hinsichtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten könnten artenschutzrechtliche Konflikte entlang der Varianten nicht ausreichend verglichen und bewertet werden. Der naturschutzfachliche Planungsauftrag sei nicht hinreichend erfüllt (2). Rezente Otternachweise gäbe es für das Ammerland noch nicht, so die Stellungnahme. Jedoch müsse mit einer zeitnahen Besiedelung des Fischotters gerechnet werden. Der Wolf, der am Ortsrand von Spohle gesehen worden sei, dürfe nicht unberücksichtigt bleiben (3). Die Zerschneidungswirkung der A 20 sei katastrophal. Laut Bundesumweltamt führe sie durch einen der letzten großen unzerschnittenen Räume in Deutschland (4). Durch die Planung würden weitere wertvolle Naturräume für (Säuge-)Tiere und Vögel zerschnitten. Auch die Räume für Fauna und Flora würden in erheblichem Maße zerstückelt und unbewohnbar, indem Migrationswege unpassierbar würden, Jagdräume beschnitten und Brut- und Nistplätze vernichtet würden. Gut Hahn (Hahner Forst und Umgebung) beherberge über 69 Vogelarten, dazu noch den Raubwürger und Eisvögel. Es schließe direkt an das Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ an. Es wären u.a. Eulen, Fledermäuse, Rüttelfalken, Habichte und auch zeitweise der Seeadler gesichtet worden (5). Es wird darauf hingewiesen, dass große Flächen mit unterschiedlichen Biotoptypen verloren gingen und das Vorhaben wertvolle



Biotoptypen, u.a. naturnahe Moore mit feuchten bis nassen Standorten und verschiedene andere ökologisch hochwertige Biotoptypen, schädigen würde. Die Zerstörung dieser Biotope sei nach Naturschutzrecht verboten (6). Es wird ausgeführt, dass durch wandernde Arten ausgelöste biozönotische Effekte unberücksichtigt blieben, z.B. Vernetzungsbeziehungen durch Bestäuber und durch Diasporen ausbreitende Insekten. Dies führe zu erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen auf diese Vernetzungswirkungen angewiesener Pflanzen. Die natürliche Versamung von geschützten Pflanzen durch Wind, Wasser und Tiere würde in Abschnitten mit Lärmschutz und Betonleitwänden beeinträchtigt und daher zerstört (7). Zur Unterlage 19.4 (FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Garnholt“) wird bestritten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets bzw. seiner Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können (8). Die Stellungnahme geht davon aus, dass der Durchlass an der Otterbäke mit 18 m zu eng sei. Ebenso würden die Grenzwerte für die Dimensionierung von Fischotterquerungen und Fledermausunterführungen teils unterschritten. Beim Bauwerk 1-02 sei die Erstellung einer Uferberme erforderlich, damit auch andere Arten neben dem Schwarzwild die Autobahn unterqueren können. Damit die Bauarbeiten das Wanderverhalten des Schwarzwildes nicht beeinträchtigen, wird die Realisierung des Bauwerkes als vorgezogene Maßnahme gefordert (9). Es wird dargelegt, dass entsprechend des Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen bei dem Bauwerk 1.03 eine lichte Höhe von 5 m keinesfalls unterschritten werden dürfe (10). Bei den Bauwerken 1-04a – 1-13 seien die Durchgängigkeiten der Querungsmöglichkeiten für die im Abschnitt vorkommenden Wildtierarten zu beachten. Der derzeitige Wissensstand bezüglich der Annahme solcher Bauwerke durch Wildtiere sei 1:1 umzusetzen (11). Aufgrund der starken Konzentration auf die Ersatzmaßnahmen in Friedrichsfeld werde die Chance versäumt, Belastungen im Trassenbereich durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen adäquat zu entgegnen, die sowohl den betroffenen Arten- und Lebensgemeinschaften, der landschaftlichen Einbindung und der Minderung von Betroffenheiten für das Schutzgut Mensch dienen würden, so die Einwendung. Die Ersatzmaßnahmen in Friedrichsfeld wären hinsichtlich des Aufwertungspotenzials zu optimistisch bewertet (12). Vorgetragen wird weiterhin, dass die Variantenentscheidung abwägungsfehlerhaft sei. Vorzugswürdig sei eine nördlichere Trassenführung nah an der Stadt Varel (13). Erhoben werden schließlich Einwendungen zu jagdlichen Belangen (14).

(1) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die umweltbezogenen Anforderungen wurden bei der Entwurfsplanung anhand verschiedener Fachbeiträge eingehend untersucht (vgl. Unterlage 19), frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden und letztlich in verbindliche Maßnahmen überführt (vgl. Unterlage 9). Grundlage für die umweltfachlichen Beiträge sind die umfassenden Bestandserhebungen von 15 Tierartengruppen (vgl. Unterlage 19.2), eine flächendeckende Biotoptypenkartierung einschließlich Identifizierung geschützter Biotope, Pflanzenarten und Lebensraumtypen (vgl. Unterlage 19.1) sowie die Herleitung von unterschiedlichen Funktionsräumen (vgl. Unterlage 19.5). Gemäß der Anforderung der einschlägigen umweltbezogenen Fachgesetze und Richtlinien sind unterschiedliche Umweltbeiträge erarbeitet worden, um belastbare Aussagen hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheiten zu erstellen und entsprechende Maßnahmen auszuweisen, z.B.:

- FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG, FFH-Richtlinie): Überprüfung für das FFH-Gebiet DE 2713-332 „Garnholt“, ob Erhaltungsziele beeinträchtigt werden.
- Artenschutzbeitrag (§ 44 BNatSchG, Vogelschutz- und FFH-Richtlinie): Vorhabenbezogene Überprüfung der europäisch geschützten sowie der gefährdeten Arten („Rote Liste“) hinsichtlich einer Verletzung der Verbotstatbestände.
- Eingriffsregelung (§ 14 ff BNatSchG): Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen in Verbindung mit der verbindlichen Regelungskaskade Vermeidung – Minimierung – Ausgleich – Ersatz – Ersatzzahlung. Berücksichtigung der geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft sowie von Schutzgebieten.
- Waldausgleich (§ 8 NWaldG): Bilanzierung von Waldverlust, der zusätzlich zur biotoptypenbezogenen Kompensation ausgeglichen wird.



- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, §§ 27 ff und 47 WHG): Überprüfung der wasserrechtlichen Anforderungen zum Oberflächen- und Grundwasserschutz.
- Vernetzungsbeitrag (§§ 1 ff und 20 ff BNatSchG): Identifizierung bedeutender Funktionsbeziehungen, Prüfung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen und Ausweisung geeigneter Vernetzungsmaßnahmen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die nach Ausschöpfung der Vermeidungs- und Minimierungspotenziale verbleibenden Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen soweit kompensiert werden können, dass keine erheblichen oder gesetzeswidrigen Schädigungen zurückbleiben.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt fachlich nachvollziehbar und zweifelsfrei zu dem Schluss, dass eine Unverträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes maßgeblichen Gebietsbestandteilen nicht vorliegt.

(2) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Als Grundlage für eine sachgerechte Umweltplanung sind fundierte Kenntnisse zu Vorkommen, Verbreitung und Raumnutzung der betroffenen Arten erforderlich. Ein rechtsverbindlicher Erhebungsstandard zur Methodik und zur Artenauswahl existiert jedoch nicht. Grundsätzlich ist ein Vorhabensträger allerdings nicht in der Pflicht, das vollständige Arteninventar eines Raumes zu erheben, was nicht leistbar und auch nicht verhältnismäßig wäre. Zur Bewältigung der Planungsaufgabe gilt es vielmehr, den projektspezifischen Untersuchungsaufwand auf Grundlage der örtlichen Lebensraumausstattung, der möglichen Projektwirkungen und dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn zu bestimmen. Auf Grundlage der Raumausstattung, vorliegender Kenntnisse, Hinweise und Planungen wird anhand des projektspezifischen Arten- bzw. Artengruppenpotenzials eine Einstufung der Planungsrelevanz vorgenommen, wobei die vorhabenbedingte Wirkbetroffenheit der Arten im Vordergrund stehen. Weitere planungsrelevante Kriterien sind beispielsweise Schutzstatus, Gefährdung, Empfindlichkeit und Charakter-/ Indikatorarten. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Kartierung von Tieren und Pflanzen erfolgte entsprechend dem Wirkraum, in dem durch das Vorhaben Störungen und Schädigungen auftreten können. Im Rahmen des Scoping-Termins wurde der angewandte Untersuchungsrahmen mit den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden abgestimmt. Sämtliche Ergänzungswünsche wurden hierbei berücksichtigt.

Das FFH-Gebiet „Garnholt“ liegt südlich der vorhandenen A 28 und ist ausschließlich durch eine vorhabensbedingte Verkehrszunahme betroffen. Der an die Autobahn angrenzende Bereich unterliegt einer Vorbelastung (Licht-/ Lärm- und Schadstoffimmission). Auf einer Probefläche im Randbereich des FFH-Gebietes „Garnholt“ im Umfeld der A 28 erfolgte die Kartierung von Nachfaltern, um mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppe einschätzen zu können. Brutvögel wurden hingegen im gesamten FFH-Gebiet „Garnholt“ erfasst. Es wurden dabei keine Hinweise auf ein Vorkommen des Schwarzstorchs erbracht (vgl. Unterlage 19.2.2). Die Naturschutzverbände haben im Rahmen einer Einwendung Schwarzstorch-Beobachtungsdaten vorgelegt. Die vorgelegten Beobachtungsdaten sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde glaubwürdig, jedoch ist daraus kein Brutverdacht im Wirkraum des Vorhabens abzuleiten. Offensichtlich nutzt die Art das Waldgebiet und die angrenzenden Grünländer gelegentlich als Nahrungshabitat. Da sich die Störwirkung nicht nennenswert verändert, ist mit keiner Beeinträchtigung der Tierart zu rechnen. Der Schwarzstorch zeigt kein verkehrsspezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und gegenüber Verkehrslärm (siehe auch Kifl 2009: Arbeitshilfe Vögel und Verkehr, FuE-Vorhaben i.A. der BAST).

Bezüglich der Wildtiere wurde ergänzend zu den Fachbeiträgen Floristisch-faunistisches Gutachten und Fachbeitrag Vernetzung (Unterlagen 19.2.1 und 19.5.1) eine wildbiologische Untersuchung (Befragung der örtlichen Jäger; Fotofallen im Bereich der Querungsbauwerke) durchgeführt. Insgesamt erfolgte somit eine sehr intensive Einbindung dieser Artengruppe, welche die fachgerechte Beurteilung möglicher Auswirkungen des Vorhabens sowie die Begründung geeigneter Maßnahmen unterstützt.



Das FFH-Gebiet „Wollingster See mit Randmooren“ befindet sich in über 50 km Entfernung und liegt damit außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Eine eingehende Betrachtung des Gebietes ist daher nicht erforderlich.

Mit Aufnahme des Vorhabens A 20 – Küstenautobahn in den Vordringlichen Bedarf ist der besondere naturschutzfachliche Planungsauftrag entfallen. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass den vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI, damals BMVBS) mit seinem Schreiben zur Linienbestimmung vom 25.6.2010 und mit weiteren Hinweisen im „Gesehensvermerk“ vom 22.11.2013 vorgegebenen Maßgaben

- a) Erstellen eines naturräumlich abgegrenzten Vernetzungs-, Vermeidungs- und Kompensationskonzeptes.
- b) Zur Erhaltung der Durchlässigkeit des Raumes und zur Minderung von Zerschneidungs- und Isolationswirkungen sowie einer weitestgehenden Vermeidung von Störungen durch Immissionen sind entsprechende Vorkehrungen zu prüfen und vorzusehen.
- c) Im Rahmen der Entwurfserstellung ist jede Querungshilfe zu begründen und in Lage, Dimensionierung, Gestaltung und Einbindung zu erläutern.
- d) Die artenschutzrechtlichen Anforderungen sind im Laufe der weiteren Planung besonders sorgfältig einzubringen, um Planungssicherheit zu erhalten.
- e) Außerdem sind die weiteren Anmerkungen, Hinweise und Maßgaben der Stellungnahme des BMU vom 21.05.2010 zu beachten. Insbesondere bedeutet dies die Anpassung der Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit an den aktuellen Stand der Rechtsprechung und dem Stand von Wissenschaft und Praxis.

mit der Erarbeitung der gutachterlichen Umweltfachbeiträge für den Abschnitt 1 der A 20 dem „Besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrag“ entsprochen wurde (vgl. Unterlagen 1, 9, 19 und 22):

- Landschaftspflegerische Begleitpläne (Autobahnmeisterei Varel, Seitenentnahme, A 20 Abschnitt 1),
- Floristisch-Faunistisches Gutachten,
- Artenschutzbeitrag,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 2713-332 „Garnholt“,
- Fachbeitrag Vernetzung,
- Entwicklungskonzept Standortübungsplatz Friedrichsfeld,
- Vertiefte UVP-Schutzgutbetrachtung (Mensch, Boden, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter),
- Erhaltung des Verbundes zwischen den Waldlebensräumen nördlich der A 28.

Für die entsprechenden Sachverhalte wurden konkrete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entwickelt und in die verbindliche Planung integriert (Unterlage 9.4).

(3) Die Einschätzung zum Vorkommen von Fischotter und Wolf sind fachlich nicht zu beanstanden. Insbesondere für Wildtiere mit einem großen Aktionsradius (z.B. Otter, Wolf) ist eine Ausbreitung und Neubesiedlung von Lebensräumen nicht auszuschließen. Dem wurde bei der Planung insofern Rechnung getragen, als die Autobahn einen durchgehenden Wildschutzzäun erhält, der in fischotter-attraktiven Bereichen zusätzlich ottergerecht ausgestattet wird. Signifikante Individuenverluste sind somit auszuschließen. Der entstehende Barriereeffekt der Autobahntrasse wird durch unterschiedliche Querungsbauwerke (Durchlässe, Grünbrücken u.ä.) aufgelöst. Die Wildschutzzäune übernehmen diesbezüglich eine Leitfunktion. Vor diesem Hintergrund sind für das Vorhaben keine Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig.



(4) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Das Bundesamt für Naturschutz hat unzerschnittene verkehrssarme Räume (UZVR) mit über 100 km<sup>2</sup> Größe abgegrenzt. Im Untersuchungsgebiet des Abschnittes 1 der A 20 sind keine dieser UZVR dargestellt worden. Der Fachbeitrag Vernetzung (Unterlage 19.5.1) stellt die mögliche Betroffenheit der UZVR durch das Vorhaben dar. Demnach ist bei Realisierung der Abschnitte 2, 3, 5, 6 und 7 mit dem Verlust von insgesamt drei und der Reduktion von zwei UZVR mit über 100 km<sup>2</sup> Größe zu rechnen. Im Bereich des Waldgebietes „Garnholt und Heller Büsche“ in Verbindung mit der A 28 wird ein sehr bedeutender großräumigen Wald-Lebensraumverbund zerschnitten. Dieser Waldlebensraum zählt nicht zu den großflächigen UZVR. Durch die geplante Grünbrücke (BW Nr. 1-03.1) sowie dem Unterführungsbauwerk der Otterbäke (BW Nr. 1-05) wird die erforderliche Lebensraumverbundfunktion gewährleistet.

(5) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Zerschneidungswirkungen der Trasse wurden insbesondere im Fachbeitrag Vernetzung (Unterlage 19.5), im Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.3.1) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) eingehend und fachlich nachvollziehbar betrachtet. Im Fachbeitrag Vernetzung wurden neben der Raumanalyse und -modellierung konkrete Zielarten für diesen Landschaftsraum abgeleitet und deren Lebensraumanforderungen sowie Funktionsbeziehungen analysiert. Auf dieser Grundlage erfolgte eine vorhabenspezifische Konfliktuntersuchung, um Zerschneidungswirkungen, Verinselungen und Barrieren zu identifizieren. Anschließend wurden an diesen örtlichen Konfliktpunkten gezielt Querungsmöglichkeiten installiert und für die betroffenen Arten / Artengruppen konzipiert. Insgesamt sind für den etwa 13 km langen Abschnitt 16 bauliche Querungsmöglichkeiten vorgesehen (eine Unterführung, neun große Gewässerunterführungen und -durchlässe mit breiten Bermen, zwei Wild- bzw. Grünbrücken und vier Kleintierdurchlässe). Dabei wurden insbesondere Fledermäuse, größere Säugetiere einschließlich Wild und Fischotter, Amphibien und Brutvögel berücksichtigt. Die Querungsmöglichkeiten (Brücken und Unterführungen) werden so gestaltet, dass sie auch von wirbellosen Tieren zur Kreuzung der Trasse genutzt werden können. Wesentlicher Bestandteil des Maßnahmenkonzeptes ist eine durchgehende „Perforation“ der Autobahn, beidseitige Wildsperrzäune mit Leitfunktion, eine naturnahe Gestaltung der Aufenthaltsbereiche vor den Querungen und Irritations- / Kollisionsschutzwände zur Minimierung von Störungen. Mit diesem eng aufeinander abgestimmten System können die konkreten Konflikte (z.B. Trennwirkungen, Mortalität, eingeschränkte Biodiversität) wirksam minimiert werden. Das gewählte Maßnahmenkonzept berücksichtigt den Biotopverbund. So dient die vorgesehene Grünbrücke dem Waldverbund, die Wildbrücke dem Lebensraumverbund des Offen- bzw. Halboffenlandes. Diese Verbundfunktionen beziehen sich sowohl auf Tier- als auch auf Pflanzenarten. Die Vernetzung von Pflanzenpopulationen wurde somit berücksichtigt.

Wirkungen des Vorhabens wie der Verlust von Brut- und Nistplätzen oder Auswirkungen auf Jagdräume sind in den Unterlagen umfassend berücksichtigt: Im Vorfeld der Planung fanden umfangreiche floristische und faunistische Untersuchungen statt. Dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhaben (Unterlage 19.1) sind die Ergebnisse der durchgeführten Bestandserfassungen zu Pflanzen und Tieren zu entnehmen. Die durch das Vorhaben zu erwartenden Konflikte mit den festgestellten floristischen und faunistischen Wertigkeiten werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.3) dargestellt. Es sind zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Minderung der Eingriffsfolgen vorgesehen. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Artenschutzrechtliche Konflikte werden durch ein umfassendes Maßnahmenkonzept vermieden.

Das Gut Hahn befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes für Brutvögel. Mögliche Aussagen zu den dort vorkommenden Arten sind in den Unterlagen zum Abschnitt 2 der A 20 zu entnehmen. Durch die vorliegende Planung zum Abschnitt 1 der A 20 sind keine artenschutzrechtlich oder im Sinne der Eingriffsregelung relevanten Auswirkungen auf Brutvorkommen am Gut Hahn zu erwarten. Im Abschnitt 1 wurden umfangreiche Untersuchungen zum Vorkommen von Brutvögeln, Rast- und Gastvögeln sowie Fledermäusen durchgeführt. Der



Seeadler wurde dabei nicht festgestellt. Er tritt im Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ auf, dessen südliche Grenze in einer Entfernung von etwa 5 km zum Gut Hahn liegt.

(6) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot zielt dabei jedoch nicht auf das Vorhaben bzw. den Gesamteingriff an sich, sondern auf die Vermeidung / Minimierung der negativen Folgewirkungen für Natur und Landschaft. Im gesamten Planungsprozess zum Neubau der A 20 erfolgte sehr frühzeitig in enger Abstimmung mit den umweltbezogenen Belangen eine Optimierung des Trassenverlaufs, der bautechnischen Anforderungen und der Anlagenstandorte (z.B. PWC-Anlage). Im Ergebnis konnten die grundlegenden Merkmale des Vorhabens an die naturschutzfachlichen Erkenntnisse angepasst und insofern unterschiedliche Konflikte bereits in der Vorentwurfsphase ausgeräumt werden. Mit zunehmender Detaillierung der straßenbaulichen Planung wurden konkrete anlagebezogene Vermeidungs- sowie Minimierungsmaßnahmen konzipiert und als feste Bestandteile in die technische Planung integriert (z.B. Grünbrücke, Leiteinrichtungen, Unterführungen, Schutzwände). Auch für die Durchführung der Baumaßnahme wurden spezielle Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor temporären Gefährdungen während der Bauausführung entwickelt. Derartige Maßnahmen sind z. B. Einzäunungen (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen), Reduzierung von Arbeitsstreifen / des Baufeldes (Berücksichtigung von so genannten "Tabuflächen"), Bauzeitenregelungen (z.B. in der Brutzeit störungsempfindlicher Vogelarten, Nachtbauverbot im Bereich der Fledermausflugrouten) und örtliche Kontrollen von Habitatbäumen / Gebäuden vor ihrer Beseitigung (ggf. mit Folgenmanagement). Die entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind der Unterlagen 9.2 bis 9.4 zu entnehmen.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind sie gemäß § 15 Abs. 2 durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren. Im Rahmen der Eingriffsermittlung werden die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. ihre Beeinträchtigungen erfasst und bewertet (vgl. Unterlage 19.1.1). Gegenstand dieser Wirkungsanalysen sind neben den Biotoptypen auch die Flora, Fauna, Landschaftsbild sowie Wasser und Böden mit hohem Entwicklungspotenzial für Natur und Landschaft (z.B. Moor). Durch das vorgelegte Maßnahmenkonzept (vgl. Unterlagen 9.3 bis 9.5) können die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert werden, wie in Unterlage 9.5 („Gegenüberstellung Eingriff – Ausgleich“) dokumentiert ist.

Die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung geschützter Biotope ist naturschutzrechtlich grundsätzlich untersagt. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens können jedoch Ausnahmen oder Befreiungen erteilt werden. Als Grundlage hierfür liefert die Unterlage 19.1.1 eine entsprechende Bilanzierung. Auf dieser Grundlage sowie eigener Recherchen im Zuge der Amtsermittlung erteilt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des vorliegenden Beschlusses für die Beschädigung beziehungsweise Zerstörung von nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen in einem Flächenumfang von 4,911 ha nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 1 BNatSchG eine Ausnahme, verbunden mit der Verpflichtung zum Ausgleich. Für die Beschädigung beziehungsweise Zerstörung von nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen in einem Flächenumfang von 20,859 ha erteilt die Planfeststellungsbehörde nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, erforderlich ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen. Die Befreiung ist nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit der Verpflichtung verbunden, dass angemessener und zumutbarer Ersatz erfolgt. Der Ersatz erfolgt im Rahmen des in der Unterlage 9.4 beschriebenen Kompensationskonzeptes.

(7) Es wird verwiesen auf die Abwägung des Arguments Nr. 4 im Schreiben Nr. 551 (Abschnitt 2.6.1.14).

(8) Es wird verwiesen auf die Abwägung von Argument Nr. 1 in Abschnitt 2.6.1.10 (Schreiben Nr. 553).



(9) Es wird verwiesen auf die Abwägung von Argument Nr. 15 in Abschnitt 2.6.1.14 (Schreiben Nr. 551).

(10) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Das Bauwerk soll die Durchgängigkeit als Ausbreitungskorridor für den Fischotter ermöglichen. Ebenso soll eine Fledermausleitlinie hoher Bedeutung erhalten bleiben. Es ist die Anlage einer Unterführung für einen Zulauf der Otterbäke und einen Wirtschaftsweg mit einer lichten Weite von mindestens 18 m und einer lichten Höhe von mindestens 4,5 m vorgesehen. Die vorgesehene Bauwerksdimensionierung entspricht den Vorgaben des M AQ zur Erfüllung der Querungsfunktionen für Fischotter und die an der Querungsstelle relevanten Fledermausarten. Die Bedeutung des umgebenden Waldgebietes erfordert neben der Grünbrücke BW 1-03.1 (siehe Maßnahme 17.5 VCEF) ein zweites Bauwerk, das die Vernetzung von Feuchtlebensräumen im weiter westlich gelegenen Waldteil gewährleistet. Es ist insbesondere auf die Ansprüche der Arten der Feuchtlebensräume und der Gewässer mit ihren Ufern auszurichten. Das M AQ sieht für die Vernetzung von Gewässerlebensräumen und Feuchtgebieten eine Grünunterführung mit einer Breite von mindestens 30 m und einer Höhe von mindestens 5 m als Standardlösung vor. Für eine Vernetzung von Lebensräumen des Waldes und Halboffenlandes ist eine Grünunterführung mit einer Breite von mindestens 50 m und einer Höhe von mindestens 5 m als Standardlösung im M AQ angegeben. Im Fachbeitrag Vernetzung wird die gewählte Bauwerksgestaltung und die Abweichung vom M AQ folgendermaßen begründet: Eine Grünunterführung der Breite von 50 m nach M AQ ist nicht erforderlich, weil sich bereits bei der gewählten Lösung von 18 m Grünstrukturen entlang des Gewässers unterführen lassen. Arten mit hohen Ansprüchen an die Dimensionen finden eine geeignete Passage mit der Grünbrücke „Garnholt“ in erreichbarer Nähe. Bei zuführenden Gehölzen werden bevorzugt schwachwüchsige Arten und Wuchsformen verwendet, um die Beschattung zu reduzieren und Vogel- und Fledermausarten, die sich an den Wipfeln orientieren, zur Unterquerung des Bauwerkes und nicht zu Überquerung zu veranlassen. Durch eine Höhe von fast 5 Metern ist sichergestellt, dass die Lichtversorgung ausreicht, dass sich eine krautige Vegetation und Büsche (zumindest in Teilbereichen) unter der Brücke entwickeln können.

Die Maßnahmenplanung in Unterlage 9.4 sieht vor, dass das Gelände unter der Brücke als feuchte Wanne ausgebildet bzw. abgesenkt wird. Stauende Nässe und eine vollständige längerfristige Überflutung sind jedoch zu vermeiden. Die Linienführung des Grabens wird geschwungen, mit wechselnden Sohlbreiten und flach ausgezogenen Böschungen zur Entwicklung von Begleitvegetation hergestellt. Das Gewässerbett erhält temporäre Flachwasserzonen mit gewässertypischem Sohlsubstrat. Unter dem Bauwerk wird eine Benjeshecke als parallel zum Weg verlaufende Deckungs- und Leitstruktur errichtet und mehrere Lesesteinhaufen aufgebaut. Darüber hinaus sind zwei temporäre Kleingewässer im Randbereich des Bauwerkes vorgesehen. Die vorgesehene Dimensionierung und strukturreiche Ausgestaltung des Querungsbauwerkes gewährleisten die gewünschte Vernetzung der vorhandenen Lebensraumfunktionen.

(11) Die Querungshilfen dienen der Minimierung der Barrierewirkung der Autobahn. Wesentliche Planungsgrundlagen für die Lage und Ausgestaltung der Querungshilfen sind das Vernetzungsgutachten, der Artenschutzbeitrag und der Landschaftspflegerische Begleitplan (vgl. Unterlagen 19.1, 19.3 und 19.5). Es erfolgte eine vorhabenspezifische Konfliktuntersuchung, um Zerschneidungswirkungen, Verinselungen und Barrieren zu identifizieren. Anschließend wurden an diesen örtlichen Konfliktpunkten gezielt Querungsmöglichkeiten installiert und für die jeweils betroffenen Arten bzw. Artengruppen konzipiert. Dabei wurden die unterschiedlichen Ansprüche der jeweiligen Zielarten nach funktionalen Gesichtspunkten aufeinander abgestimmt, um eine optimale und multifunktionale Wirkung zu erzielen. Der Fachbeitrag Vernetzung gibt den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand wieder. Sofern bei der Konzeption der Querungsbauwerke eine Abweichung von den einschlägigen Regelwerken (z.B. dem M AQ, Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen) erfolgt, wird dieses im Fachbeitrag Vernetzung ausführlich begründet. Wesentliche Gründe für eine Abweichung sind spezifische Zielkonflikte (z.B. Gradienten- zu Durchlasshöhe) und eine



notwendige Regionalisierung (z.B. Geest und Marschen im Vergleich zu Mittelgebirgslandschaften), weil sich solche Regelwerke generalisierend auf die bundesweiten Verhältnisse beziehen. Insofern sind begründete naturraumspezifische fachliche Einschätzungen und Maßnahmenanpassungen für die optimale Funktionalität unabdingbar, nicht zuletzt, um den erheblichen Aufwand für solche Querungsbauwerke zu rechtfertigen.

(12) Das Maßnahmenkonzept entspricht den Vorgaben des Naturschutzgesetzes zur Eingriffsregelung unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes (vgl. Unterlagen 19.1 und 19.3): Striktes Vermeidungsgebot von erheblichen Beeinträchtigungen --> Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen --> Schonung land- und forstwirtschaftlicher Flächen (Belange der Agrarstruktur). Diesbezüglich wurden potenzielle Konflikte / Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft frühzeitig durch eine intensive Linienoptimierung und die Ausweisung von unterschiedliche Vermeidungs-/ Minimierungs-/ Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen - sowohl am Autobahnbauwerk als auch im unmittelbarem Umfeld - gelöst (vgl. Unterlage 9.2 und 9.3: Maßnahmen 15V, 16V, 17V<sub>CEF</sub>, 18G). Die verbleibenden Beeinträchtigungen können überwiegend durch ortsbezogene Maßnahmen, d.h., innerhalb der jeweiligen Bezugsräume, ausgeglichen werden (z.B. Maßnahmen 1A, 13A<sub>CEF</sub>, 14A<sub>CEF</sub> (Waldentwicklung), 3A (Renaturierung Otterbäke), 4A bis 9A (diverse Anpflanzungen)). Mit der weiter entfernten Ausgleichsmaßnahme Standortübungsplatz Friedrichsfeld (Maßnahme 12 A<sub>CEF</sub>) werden überwiegend die flächenintensiven avifaunistischen Beeinträchtigungen sowie verbliebene Boden- und Biotopeingriffe kompensiert. Insofern konzentrieren sich die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen keineswegs auf den Standortübungsplatz. Flächenmäßig umfasst er allerdings rund zwei Drittel des naturschutzrechtlichen Flächenbedarfs. Aber gerade durch die Einbindung dieser bundeseigenen Fläche mit eingeschränkter landwirtschaftlicher Nutzung kann die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Produktionsflächen im Trassennahbereich effektiv minimiert werden, was den Vorgaben der Naturschutzgesetzgebung (§ 15 Abs. 3 BNatSchG) entspricht.

Das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit ist Gegenstand der Betrachtungen in Unterlage 1, Kapitel 5. Unter Berücksichtigung der Teilschutzgüter „Wohnen und Erholen“ kann eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine weitmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen erfolgte im Zuge der Linienoptimierung. Untersuchungen und Maßnahmen zu verkehrsbedingten Immissionen sind in den Unterlagen 7 und 17 dargestellt.

Das Maßnahmenkonzept auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld wurde unter Berücksichtigung der vorhandenen Standortbedingungen, der detaillierten Bestandserfassung von Flora und Fauna und einer Bestandsbewertung konzipiert (vgl. Unterlagen 19.2.3, 19.3.3 und 19.6). Neben der zielorientierten Offenlandbewirtschaftung sind auch Maßnahmen zur Veränderung der Milieubedingungen, insbesondere des Wasserhaushaltes, vorgesehen. Hierzu wird im künftigen Offenland durch die Aufhebung vorhandener Entwässerungseinrichtungen und ggf. der Einrichtung regelbarer Stauvorrichtungen eine Vernässung von Teilflächen initiiert. Die Funktionalität der Maßnahmen zur Wasserhaltung sowie das extensive Bewirtschaftungsmanagement werden vor Ort über einen Zeitraum von zehn Jahren angepasst und optimiert. Eine Fehleinschätzung des Entwicklungspotenzials auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld ist insofern nicht erkennbar.

(13) Die Variantenentscheidung ist abwägungsfehlerfrei. Wie in Abschnitt 2.2.3.5 festgestellt, ist die planfestgestellte Variante West 2 in Abschnitt 1 der A 20 die Vorzugsvariante. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf o.g. Abschnitt verwiesen.

(14) Hinsichtlich der geltend gemachten Beeinträchtigung jagdlicher Belange wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf Abschnitt 2.2.3.14 verwiesen. Eine Beeinträchtigung jagdlicher Belange, die zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen würde, ist ausgeschlossen.



## 2.6.2 Nicht anerkannte Vereinigungen

Vereinigungen, die nicht gemäß § 3 UmwRG, § 63 Abs. 2 BNatSchG in Niedersachsen anerkannt sind, steht das Beteiligungsrecht nach § 73 Abs. 4 Satz 5, 6 VwVfG nicht zu. Ein Beteiligungsrecht der nicht anerkannten Vereinigungen sowie das Recht zur Stellungnahme folgt in diesem Planfeststellungsverfahren aus § 9 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 6 Satz 2 HS 2 UVPG, wenn ihr satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Planfeststellung berührt wird. Erforderlich ist eine Satzung, die den Aufgabenbereich der Vereinigung festlegt<sup>268</sup>. Soweit Vereinigungen mit Sitz weit außerhalb des Untersuchungsgebiets von Abschnitt 1 der A 20 Stellung genommen haben, z.B. die BUND Kreisgruppe Cuxhaven oder Rotenburg (Wümme), die BUND Stadtgruppe Bremerhaven im Landesverband Bremen, der NABU Kreisverband Cuxhaven oder der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven, dürfte davon auszugehen sein, dass der Schutz von Natur und Umwelt im Landkreis Ammerland nicht zu ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich zählt. Gehen Stellungnahmen über die Belange des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs einer nicht anerkannten Vereinigung hinaus, sind sie unzulässig.

Da der anwaltliche Vertreter für die nicht anerkannten Vereinigungen dieselben Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingereicht hat wie für die Landesverbände Niedersachsen von NABU und BUND, wird auf die Feststellungen der Planfeststellungsbehörde in Abschnitt 2.6.1 verwiesen. Soweit die Einwendungen bzw. Stellungnahmen Belange betreffen, die nicht vom satzungsmäßigen Aufgabenbereich der nicht anerkannten Vereinigungen umfasst sind, fehlt ihnen wie ausgeführt die Einwendungs- bzw. Stellungnahmebefugnis.

Über die von dem bevollmächtigten Rechtsanwalt eingereichten Stellungnahmen hinaus sind bei der Planfeststellungsbehörde folgende Stellungnahmen eingegangen:

### 2.6.2.1 Schreiben Nr. 1003 (BUND Kreisgruppe Ammerland)

Der BUND Kreisgruppe Ammerland hat zu dem Vorhaben Stellung genommen. Vorgetragen wird, dass Stickstoff-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bauzeit nicht untersucht bzw. nicht quantifiziert worden seien (1). Das Raumordnungsverfahren sei fehlerhaft durchgeführt worden. Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens hätten im Planfeststellungsverfahren mit ausgelegt werden müssen (2). Es bestehe kein Bedarf für Abschnitt 1, er habe keine eigenständige Verkehrsbedeutung. Der Wesertunnel sei nicht autobahntauglich. Die Realisierung der Elbquerung sei fraglich (3). Die Unterlage „Verkehrsuntersuchung für die Küstenautobahn A 20 Westersteder (A 28) bis Drochtersen (A 20/Elbquerung) – Erläuterungsbericht“ sei fehlerhaft (4). Der naturschutzrechtliche Planungsauftrag für das Vorhaben des weiteren Bedarfs sei nicht abgearbeitet worden (5). Die Null-Plus-Variante sei fehlerhaft geprüft worden (6). Der Sandabbau im Zuge der Seitenentnahme Bekhauser Moor führe zur Absenkung des Grundwasserspiegels und dadurch zum Trockenfallen wertvoller Torfböden (7). Es wird ausgeführt, dass im Bereich der Garnholter Büsche und Gut Hahn historischer Wald noch weiter fragmentiert werde. Er sei nicht ersetzbar und auch nicht ausgleichbar im Sinne der Eingriffsregelung. Es würden wertvolle Biotope direkt und indirekt in Anspruch genommen, Zahlreiche Standorte von Arten der Roten Liste würden zerstört. Die Trennwirkung würde auch besonders geschützte und streng geschützte Tierarten betreffen. Geplante Tierpassagen könnten die Trennwirkung nur im niedrigen Prozentbereich öffnen (8). Die Auswirkungen von baubedingtem Lärm auf Vögel, Fledermäuse und Wild sei nicht untersucht worden. Das betreffe insbesondere die störungsempfindliche Balz- und Brutzeit (9). Das Waldgebiet Garnholt sei in einiger Entfernung von der A 28 normalerweise vollkommen dunkel. Nachtbauarbeiten und Scheinwerferlicht führten zu Anlockeffekten und Tötung von Nachtfaltern. Es bestehe außerdem die Gefahr, dass Fledermäuse ihrer Nahrung folgen und auf der Straße den Tod fänden (10). Die Ausgleichsmaßnahmen seien in mehrfacher Hinsicht unzulänglich. Die Renaturierungen von Otterbäke und Bekhauser Bäke würden die Herkunft der Gewässer als Moorgebinne ignorieren. Die Renaturierung müsste demnach die großflächige Wiedervernässung der

<sup>268</sup> Appold, in: Hoppe/Beckmann (Hrsg.), UVPG, 4. Aufl. 2012, § 3, Rn. 113; Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2014, § 73, Rn. 202; vgl. auch BT-Drs. 15/3441, S. 24.



von Bächen beeinflussten Moorbereiche sein. Die jetzige Planung ersetze mit dem Auenansatz ein technisches Konstrukt nur durch ein anderes. Bei dem geringen Gefälle bestünde außerdem die Gefahr, dass der als „Aue“ gedachte Bereich rasch versande. Ständige Eingriffe zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit wären die Folge. Der Einbau von großen Wasserbausteinen entspreche nicht den natürlichen Gegebenheiten. Der Ausgleich für die Überbauung eines Überschwemmungsgebietes (ÜSG) sei ungeeignet. Die Lage der Ausgleichsfläche im „Ohr“ des Dreiecks sei aus hydraulischer Sicht nicht zu befürworten. Als Ausgleichsflächen sollten nur solche in Frage kommen, die in direktem Zusammenhang mit dem bestehenden ÜSG stehen. Die Umsiedlung des Großen Brachvogels von der Kompensationsfläche für den Windpark nach Friedrichsfeld erscheine unrealistisch, weil Angaben zum Wanderverhalten bzw. zur Standorttreue fehlten. Die CEF-Maßnahme, mit der Fledermäuse im Bereich des Kreuzes mit der A 29 umgelenkt werden sollen, sei kritisch zu bewerten, weil eine Umlenkung aufgrund verschiedener fachgutachtlicher Stellungnahmen nicht möglich sei. Die Pflanzung von Eichen an Gewässern sei nicht standortgerecht, diese sollten mit Erlen und ggf. Eschen erfolgen. Die Bilanzierung der Eingriffe mit den Ausgleichsmaßnahmen sei fehlerhaft, weil für die Entsiegelung der Wege in Friedrichsfeld pauschal 7 m Wegebreite angesetzt worden sei. Eine Vermessung der Wegebreiten zeige aber, dass die pauschal angesetzte Wegebreite von 7 m deutlich überschätzt und fehlerhaft sei. Die Bilanzierung sei unter Berücksichtigung der realen Wegebreite zu überarbeiten (11). Bei der Entwurfsbearbeitung der Planfeststellungsunterlagen sei eine Abwägung zu Lasten der Natur- und Umweltbelange zugunsten der Planungsraum intensiv betriebenen Landwirtschaft vorgenommen worden (12). Die Stellungnahme geht davon aus, dass die geplante CEF-Maßnahme in Friedrichsfeld fehlerhaft sei, weil große Teile des Geländes „umgebaut“ und die geschützten Sumpfwälder und Sumpfbüschel (prioritäre Lebensraumtypen) im Süden zerstört würden. Geschützte Biotope und gefährdete Tier- und Pflanzenarten würden zerstört. Die Entwicklungsmaßnahme Friedrichsfeld sei insgesamt defizitär und zur Kompensation ungeeignet. Ein funktionaler Zusammenhang mit dem Eingriffsort sei aufgrund der Entfernung von 15 km nicht vorhanden (13). Es wird vorgetragen, dass Eichen- und Buchenwald sowie die Sumpfwälder in Friedrichsfeld hätten der Wertstufe V zugeordnet werden müssen. Das Areal für u.a. Wiesenvögel sei zu klein, u.a. seien Kartierungen fehlerhaft, weil die dort vorkommenden Glatthafermähwiesen als halbruderaler Gras- und Staudenfluren (UHM) typisiert wurden (14). Die Artenkartierung zu Fauna und Flora sei in den Planungsunterlagen lückenhaft. Es fehlten Angaben zu zahlreichen, in der Stellungnahme im Einzelnen aufgezählten Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum sowie auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld. Unzureichend sei auch die Dokumentation für Abschnitt 2 der A 20 (Bollenhagener Wald, Südbollenhagen) (15). Der Bau der A 20 schädige naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder und Moore. Im Bereich der Heller Büsche gehe ein Nachfalterlebensraum von sehr hoher Bedeutung verloren. Die CEF-Maßnahmen zur Umsiedlung einzelner Tierarten seien unwirksam (16).

Die Einwände werden zurückgewiesen.

(1) Eine verlässliche Prognose baubedingter Stickstoff-, Staub- und Schadstoffimmissionen ist im Planfeststellungsverfahren noch nicht möglich, da dies in Abhängigkeit vom Bauablauf, der Bautechnologie und dem spezifischen Bauverfahren stark variieren kann. Die detaillierte Bauablaufplanung erfolgt erst in der Ausführungsplanung und der späteren Bauausführung. Umweltbaubegleitung (vgl. Unterlage 9.4, Maßnahme 19 V) stellt die Einhaltung der umweltrelevanten Vorgaben sicher und unterstützt beratend den Bauablauf.

Mit Nebenbestimmung 1.1.5.1.3 wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, Staubimmissionen in der Bauphase so weit wie möglich zu reduzieren. Da der Baustellenverkehr weit unter der künftigen Verkehrsbelastung der A 20, Abschnitt 1, liegen wird, werden die hierdurch verursachten Schadstoffimmissionen nicht über die betriebsbedingten Immissionen hinausgehen. Diese unterschreiten die Grenzwerte der 39. BImSchV deutlich. Da die baubedingten Beeinträchtigungen überwiegend durch die betriebsbedingten Wirkungen überdeckt werden, besteht kein Ermittlungsdefizit.



(2) Die Auslegung der Unterlagen aus dem Raumordnungsverfahren zusammen mit den Planfeststellungsunterlagen war rechtlich nicht geboten. Auszulegen ist nach § 17a FStrG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG „der Plan“, der nach § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG aus den Zeichnungen und Erläuterungen besteht, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Die Unterlagen aus dem Raumordnungsverfahren entfalten hingegen keine weitergehende Anstoßwirkung. Dies insbesondere deshalb, weil der Landesplanerischen Feststellung, die das Raumordnungsverfahren abschließt, lediglich gutachterlicher Charakter zukommt<sup>269</sup>. Sie ist in dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zwar zu berücksichtigen, hat jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Vorhabenträger oder dem Einzelnen (vgl. § 11 Abs. 5 Satz 1 und 3 NROG). Vielmehr stellt die raumordnerische Beurteilung nur einen abwägungserheblichen Belang in der Planfeststellung dar. Eine Abweichung von der Vorzugsvariante aus dem Raumordnungsverfahren ist daher nicht per se unzulässig. Die Planfeststellungsbehörde hat das Ergebnis des Raumordnungsverfahren bei ihrer Entscheidung abwägend berücksichtigt (vgl. Abschnitt 0, 2.2.3.5.2.5). Eine Pflicht zur Auslegung folgt auch nicht aus § 9 Abs. 1 UVPG. Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens stellen keine nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen dar.

Die vorstehend aufgeführten Argumente (3) und (6) wurden ebenfalls in den Schreiben Nr. 538 und 541 vorgetragen, die die Planfeststellungsbehörde in den Abschnitten 2.6.1.5 und 2.6.1.8 abgewogen hat. Hierauf wird verwiesen.

(4) Hinsichtlich der Verkehrsprognose für die A 20 fehlt der nicht anerkannten Naturschutzvereinigung die Befugnis zur Stellungnahme. Eine Betroffenheit ihres satzungsmäßigen Aufgabebereichs ist nicht erkennbar. Unabhängig davon ist die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Verkehrsuntersuchung nicht fehlerhaft. Wenn in der Stellungnahme auf Abweichungen zwischen der Verkehrsuntersuchung für das Raumordnungsverfahren und der Verkehrsuntersuchung für den Abschnitt der Elbquerung hingewiesen wird, wird damit kein Fehler aufgezeigt. Grundlage der Verkehrsuntersuchung 2012 für den Abschnitt 1 ist – ebenso wie für den Abschnitt der Elbquerung – die Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2010, in der der Prognosehorizont 2025 betrachtet wird. Die Verkehrsuntersuchung zum Raumordnungsverfahren basiert hingegen auf der Straßenverkehrszählung 2005 und betrachtet das Prognosejahr 2020. Beide Untersuchungen unterscheiden sich somit sowohl hinsichtlich der Datenbasis als auch hinsichtlich der Prognosegrundlagen und sind damit nicht vergleichbar. Im Übrigen wurde die Verkehrsuntersuchung für den Abschnitt 1 aus dem Jahr 2012 auf den Prognosehorizont 2030 fortgeschrieben und mit der 1. Planänderung 2016 ausgelegt, so dass der Einwand überholt ist. Die Fortschreibung erfolgte auf Basis der Verflechtungsprognose 2030 des BMVI. Für den Elbtunnel ergibt sich für den Planfall K5 (vollständige Realisierung der A 20) eine Verkehrsbelastung von 41.200 Kfz/24h und 5.100 SV/24 h. Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurde der 6-streifige Ausbau der A1 berücksichtigt.

(5) Ein naturschutzrechtlicher Planungsauftrag besteht für das Vorhaben des vordringlichen Bedarfs nicht mehr.

(7) Die Gefahr des Trockenfallens von Torfböden oder sonstiger Flächen (Äcker, Wiesen) infolge der Seitenentnahme besteht nicht. Die Auswirkungen des Bodenabbaus reichen nicht bis zu den Vorkommen dieser Böden. Fachgutachterlich wurde nachgewiesen, dass auf der Grundwasserzuströmseite eine Grundwasserabsenkung von 0,65 m mit einer Reichweite der Absenkung von 65 m eintreten wird. Die Flächen mit der größten Grundwasserabsenkung liegen innerhalb des Abbaugrundstückes. 90 % der Grundwasserabsenkungen werden bereits 12 m von der Wasserfläche entfernt abgeklungen (Unterlage 22-6). Zur Beweissicherung der Wasserstände im Abbaugewässer sowie zur Kontrolle der Grundwasserabsenkungen im Umfeld sind über Grundwassermessstellen regelmäßige Kontrollen durchzuführen, um den Sandförderungsprozess entsprechend anzupassen.

<sup>269</sup> BVerwG, Beschl. v. 30.08.1995 – 4 B 86/95, juris Rn. 8.



(8) Die Einwendung ist in ihren Schlussfolgerungen für das Verfahren zurückzuweisen. Das Waldgebiet Garnholter Büsche wird von der Trasse durchschnitten. Dabei gehen etwa 20 ha Waldfläche dauerhaft verloren. Beidseitig der Trasse bleiben jedoch ausgedehnte reifere Waldflächen bestehen (über 80 ha nordwestlich der Trasse und über 110 ha südöstlich der Trasse). Der Funktionsverlust wird auf den verbleibenden Forstflächen durch Maßnahmen zur Aufwertung vorhandener Waldbestände auf über 40 ha und durch Neuanlage von Wald auf etwa 20 ha ausgeglichen bzw. ersetzt. Die Zerschneidungswirkung der Trasse für die Fauna wird durch unterschiedliche Querungsmöglichkeiten minimiert. Von besonderer Bedeutung als Vernetzungselement zwischen den verbleibenden Waldflächen beidseitig der geplanten Trasse ist die geplante Grünbrücke (Maßnahme 17.4 V<sub>CEF</sub>). Bei den im Bereich von alten Waldstandorten verloren gehenden Biotoptypen handelt es sich überwiegend um Pappelforste und jüngere Waldbestände bis 50 Jahre (vgl. Unterlage 19.1.1, Tabelle 7 sowie Unterlage 19.1.1.1 S. 6-8). Der Verlust von FFH-Lebensraumtypen im Bezugsraum 1 (alte Waldstandorte) beläuft sich auf 0,814 ha. Die Beeinträchtigungen werden über die Konflikte B 1.2 und B 2.2 „Stickstoffeintrag in empfindliche Biotoptypen in der 250 m-Wirkzone“ erfasst, bewertet und mit entsprechenden Maßnahmen kompensiert (vgl. Unterlage 19.1.1, S. 84 ff). Die betroffenen FFH-Lebensraumtypen sind damit ausreichend berücksichtigt.

Die Eingriffs-Bilanz bezüglich alter Waldstandorte erfolgt durch die Berücksichtigung als „Boden mit besonderer Bedeutung“. Darüber hinaus wird der Biotopwertverlust erfasst und multifunktional kompensiert. Dabei erfolgt die Berücksichtigung der geringeren Regenerationsfähigkeit von Biotoptypen durch einen Kompensationsfaktor, der doppelt bzw. dreimal so groß ist wie die Eingriffsfläche. Der Verlust von nur bedingt regenerierbaren Waldbiotopen (etwa 6 ha) wird teilweise durch die naturnahe Waldentwicklung im Waldgebiet Rechter Brok (Maßnahme 13 A<sub>CEF</sub>) ausgeglichen. Hier kann auf bereits vorhandene Wertigkeiten im Wald aufgebaut werden, wodurch innerhalb von 25 Jahren die beeinträchtigten Werte und Funktionen ausgeglichen werden können. Andere Waldbereiche bedürfen hingegen einer längeren Entwicklungszeit, so dass die vorgesehenen Maßnahmen einen Ersatz für die verloren gehenden Waldfunktionen darstellen. Wie der vergleichenden Gegenüberstellung zu entnehmen ist, werden die verloren gehenden Werte und Funktionen des Bezugsraumes „Waldgebiet Garnholter und Heller Büsche“ somit vollständig kompensiert (vgl. Unterlage 9.5).

Der Verlust von wertvollen Biotopen (geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope, Biotope der Roten Liste) sowie von FFH-Lebensraumtypen wird gesondert bilanziert und kompensiert (vgl. Unterlage 19.1.1, S. 78 ff). Der Verlust von Standorten von Pflanzen der Roten Liste kann zum Teil nicht vermieden werden. Die gefährdeten und geschützten Pflanzenarten im Baufeld werden auf geeignete Standorte im Umfeld des Vorhabens umgesetzt (vgl. Unterlage 9.4, Maßnahme 15.6 V und ergänzende Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss).

Die geplante Grünbrücke im Waldgebiet Garnholter Büsche (vgl. Unterlage 9.4, Maßnahme 17.5 V<sub>CEF</sub>) dient als Querungshilfe insbesondere für Wild und Fledermäuse sowie zum Erhalt des Waldverbundes. Gemäß Fachgutachten Vernetzung in Verbindung mit dem Wildbiologischen Gutachten können diese Funktionen an der vorgesehenen Stelle und durch entsprechende Umfeld- sowie Brückengestaltungen hergestellt werden. Aufgrund der Brückenbreite von 50 m lassen sich alle essentiellen Strukturelemente eines Waldlebensraumes vernetzen. Viele typische Landschaftselemente werden somit über die Autobahn geführt, wodurch sowohl den fliegenden als auch den am Boden sich fortbewegenden Arten eine gewohnte Struktur zur Verfügung steht. Das vorgesehene Querungsbauwerk entspricht der aktuellen Fachpraxis zur Vernetzung von Lebensräumen. Der Fachbeitrag Vernetzung bestätigt die erforderlichen Verbund- und Vernetzungsfunktionen des geplanten Bauwerks (vgl. Unterlage 19.5).

(9) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die temporären, baubedingten Störwirkungen werden aufgrund der vorgesehene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, u.a. weil sich das Kompensationskonzept auf die weiter reichenden betriebsbedingten Störungen bezieht, wirksame Vermeidungsmaßnahmen vorsieht und



der Landschaftsraum vielfältige Ausweichmöglichkeiten für vorübergehende und räumlich begrenzte Störwirkungen bietet. Baubedingte Lärmimmissionen sind temporäre Wirkungen, die sich zeitlich ungleichmäßig über den gesamten Baustellenbereich verteilen können. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich nicht seriös prognostizieren, wann an welcher Stelle baulich erfolgt, weil dies in Abhängigkeit vom Bauablauf, der Bautechnologie und dem spezifischer Bauverfahren stark variieren kann. Die detaillierte Bauablaufplanung ist Bestandteil der Ausführungsplanung und der späteren Baudurchführung. Für diese Bauablaufplanung wurden in der Antragsunterlage verbindliche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 9.4). Grundsätzlich ist festzustellen, dass die der Beeinträchtigungsprognose zugrunde liegenden betriebsbedingten Wirkungen (beispielsweise mit > 4.500 Schwerlastverkehrsfahrten pro Tag) um ein Vielfaches über den zu erwartenden baubedingten Bewegungen liegen. Die entsprechenden Lärmemissionen sind in diesem kausalen Zusammenhang hinreichend berücksichtigt und in dem vorgelegten Kompensationskonzept subsummiert. Da die raumwirksamen artenschutzbezogenen Maßnahmen (CEF) vor dem Eingriff, also vor dem Bau, fertiggestellt werden, stehen rechtzeitig ausreichende Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung (vgl. Unterlage 9.4: Maßnahmen 14 A<sub>CEF</sub>, 3 A<sub>CEF</sub>, 12 A<sub>CEF</sub> und 11 V<sub>CEF</sub>).

(10) Ein nächtlicher Baustellenbetrieb ist nicht vorgesehen. Eine nächtliche Beleuchtung in den Sommermonaten wird als Zusage der Vorhabenträgerin ausgeschlossen. Es ist möglich, dass die Baustelle in den Wintermonaten beleuchtet werden muss. Zu dieser Zeit sind die meisten Nachtfalter-Arten jedoch inaktiv. Mögliche Beeinträchtigungen von Nachtfaltern in der Bauphase sind allenfalls vorübergehend und werden insofern als nicht populationserheblich bewertet. Die Lichtemissionen in der Betriebsphase der Autobahn können in einer 50 m breiten Wirkzone entlang der Straßentrasse zu einer Funktionsminderung der Bereiche um 50 % führen (vgl. Unterlage 19.1, Tab.6). Dieser Funktionsverlust für Nachtfalter wurde erkannt. Er wird multifunktional bei der Kompensation des Biototypenverlustes (Wald) kompensiert. Bezüglich der Beeinträchtigungsintensität auf die Nachtfalterfauna durch Licht ist anzumerken, dass unmittelbar südlich der vorhandenen Autobahn A 28 drei Nachtfalterhabitate mit sehr hoher Bedeutung festgestellt wurden (vgl. Unterlage 19.2). Die Nähe zur Autobahn bzw. die davon ausgehenden betriebsbedingten Lichtemissionen entfalten offensichtlich keine lebensraumfeindlichen Wirkungen. Der für den Autobahnneubau zugrunde gelegte betriebsbedingte Funktionsverlust bzw. die entsprechende multifunktionale Kompensation ist insofern angemessen und vorsorgeorientiert. Die Einwendung ist in dieser Beziehung zurückzuweisen.

Im Bereich des Waldgebietes Garnholt wird entlang der Autobahn vom Autobahndreieck nach Norden eine Leitstruktur für Fledermäuse entwickelt, um ein Kreuzen der Autobahn zu verhindern und damit ein Kollisionsrisiko zu vermeiden (vgl. Unterlage 9.3 und 9.4, Maßnahme 17.1 V<sub>CEF</sub>). Die hier vorkommenden Arten fliegen und jagen strukturgebunden (Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus und Flughautfledermaus bedingt strukturgebunden, Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus strukturgebunden). Sie halten sich daher in dem Bereich parallel zur Autobahn auf. Der strukturlose Straßenraum ohne Mittelstreifenbepflanzung hat diesbezüglich hingegen keine Jagdraumqualitäten, so dass durch die vorgesehene Leitstruktur das Kollisionsrisiko vermieden wird. Die Einwendung ist in dieser Beziehung zurückzuweisen.

(11) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Renaturierungsmaßnahmen an der Otterbäke und der Bekhauser Bäke haben nicht zum Ziel, dem Leitbild entsprechende naturnahe Gewässerstrukturen zu bauen, also künstlich herzustellen. Dies wäre als Zielsetzung unrealistisch. Vielmehr wird mit den Maßnahmen das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen für eigendynamische Entwicklungsprozesse zu schaffen, so dass sich mittel- bis langfristig naturnahe Lauf-, Ufer- und Sohlstrukturen von selbst einstellen können. Inwiefern z.B. im betreffenden Bereich der Bekhauser Bäke und der Otterbäke ursprünglich Fließgewässer vorhanden waren oder ob diese nicht ggf. erst durch Melioration der Mooregebiete entstanden sind, ist unklar. Offensichtlich ist jedoch, dass die vorhandenen Gewässer im Bestand erhebliche strukturelle Defizite aufweisen. Die Befürchtungen von Versandungsproblemen ober- und unterhalb der Maßnahmenstrecken werden nicht geteilt. Durch die Mittelwasserrinne ist ein gleichmäßiger,



kontinuierlicher und durchgängiger Geschiebetransport gewährleistet. Aufsandungen, die bei Ausuferungen in die Sekundäraue entstehen können, sollen als natürlicher Prozess einer Au-ententwicklung bewusst zugelassen werden. Durch die großzügige Dimensionierung der Sekundäraue sind keine Rückstauereffekte nach oberhalb zu erwarten. Sollte es wider Erwarten aufgrund unbestimmter Ereignisse zu übermäßigen Sandfrachten aus dem Oberlauf kommen (z.B. im Fall von Baumaßnahmen am Oberlauf), bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, am oberen Anfang der Sekundäraue einen Sandfang einzubauen. Maßnahmen zur Uferbefestigung durch Wasserbausteine sind im Bereich von „Zwangspunkten“ z. B. an Durchlässen zur Vermeidung von Erosion und Sicherung der hydraulischen Funktionalitäten erforderlich. Ebenso erfolgen Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung wie die Erstellung von Sohlgleiten oftmals unter Verwendung von Wasserbausteinen. Auch wenn große Wasserbausteine unbestritten nicht dem natürlichen Substrat vor Ort entsprechen, kann der gewünschte Erosionsschutz oftmals nur so in naturnaher und wirtschaftlicher Bauweise gewährleistet werden.

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Nr. 533 „Otterbäke“ ist für eine Stauhöhe von HW100 = +7,0m NN definiert. Es wird im Anschlussbereich der A 20 an die A 28 (Heller Büsche) auf einer Fläche von etwa 3,70 ha überplant bzw. abgehängt, so dass ein rechnerischer Verlust des Überschwemmungsvolumens bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis (HW100) von 507 m<sup>3</sup> entsteht. Aufgrund des Höhenniveaus der überplanten Fläche von nur wenigen Zentimetern unter der Überschwemmungsgebiets-Stauhöhe wird dieser Bereich erst gegen Ende des zugrunde gelegten Hochwasserereignisses überschwemmt. Der Verlust des Rückhaltevolumens wird durch einen Geländeabtrag im Anschlussbereich der A 20 an die A 28 vollständig ausgeglichen, indem eine bislang nicht überschwemmte, rund 3.000 m<sup>2</sup> große Fläche (> 7,0 m NN = HW100) auf 6,83 m NN abgesenkt wird. Die Erhöhung des Zulaufwiderstands liegt somit unter der relevanten Bemessungsgrenze des HW100 (vgl. Unterlagen 18.2.1 und 5 Blatt 2). In Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde wird der Verlust an Rückhalteraum mit der vorgesehenen Abgrabung hinreichend ausgeglichen; die Hochwasserrückhaltung im Überschwemmungsgebiet wird durch das Vorhaben somit nur unwesentlich beeinträchtigt.

Der geplante Durchlass DN 400 an der Einleitstelle E2 ist bei der Überschwemmungsgebiets-Stauhöhe bereits vollständig eingestaut (So NN +6,16 m bis +6,27 m). Der Durchlass DN 1.000, welcher den Innenbereich des Anschlussohrs mit dem bestehenden Überschwemmungsgebiet hydraulisch verbindet, ist bei NN +7,0 m zu etwa 2/3 des Querschnitts eingestaut (So NN +6,37 m). Limitierend bei der Befüllung des neu geschaffenen Überstaubereiches ist der Durchlass DN 400. Von Einstaubeginn (= NN +6,27 m) bis Einstauende (= NN +7,00 m) ergibt sich ein mittleres Energiegefälle von  $IE = \frac{h}{L} = \frac{6,64 - 6,27}{9,00} = 0,041 = 4,1 \%$  in Richtung des Überstaubereiches. Dabei ergibt sich die mittlere Durchflussleistung des Durchlasses zu  $Q_m = 426 \text{ l/s}$ . Die Befüllung des Überstaubereiches erfolgt somit in einem Zeitraum von  $t = 507 \text{ m}^3 / 0,426 \text{ m}^3/\text{s} = 1.190 \text{ s} = 20 \text{ Minuten}$ . Diese Einstauzeit ist vor dem Hintergrund, dass das zugrunde liegende Hochwasserereignis über einen langen Vorlaufzeitraum hinweg eintritt, vertretbar. Eine Verlegung der geplanten Ausgleichsfläche ist nicht notwendig.

Bei der Kompensationsfläche für den Windpark (KP WST 084.2) handelt es sich bei der nördlichen Fläche um eine Kompensationsmaßnahme für den Windpark Garnholt der WPG Windpark Garnholt GmbH & Co. Betriebs KG. Die etwa 7,4 ha große Fläche wird als Grünland extensiv gepflegt mit dem Ziel der Schaffung eines Ersatzlebensraumes für ein Brutpaar des Großen Brachvogels. Die Maßnahme wird im Rahmen der Realisierung der Trasse der A 20 Abschnitt 1 überplant. Der im Rahmen der Maßnahme für den Windpark vorgesehene Lebensraum für den Großen Brachvogel wird im Rahmen der naturnahen Entwicklung des ehemaligen Standortübungsplatzes im Bereich des geplanten Offenlandes (Maßnahme 12.1 A<sub>CEF</sub>) geschaffen. Es ist nicht vorgesehen, den Großen Brachvogel umzusiedeln. Vielmehr sollen durch geeignete Maßnahmen Strukturen und Habitatbedingungen geschaffen werden, die eine hohe Attraktivität für die Art haben, so dass sich in Friedrichsfeld Tiere der Art ansiedeln. Hier spielt neben der Großräumigkeit des Standortes auch die Ungestörtheit in der Brutzeit eine große



Rolle für den Ansiedlungserfolg. Die ausgeprägte Brutplatztreue der Art führt dazu, dass der Große Brachvogel auf ehemaligen Brutstandorten auch dann verbleibt, wenn Grünlandumbruch auf den Flächen stattgefunden hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Art an einem Standort verharret, wenn der Brutplatz überbaut wird. Vielmehr ist die Art durchaus in der Lage, geeignete Habitate neu zu besiedeln, wie dies auch in anderen Maßnahmenbereichen geschieht. Der Naturraum, in dem der Eingriff und die Kompensationsmaßnahme in Friedrichsfeld liegen, grenzt an einen Bereich mit landesweitem Schwerpunktverkommen des Großen Brachvogels (NLWKN 2011). In beiden Landkreisen Ammerland und Friesland liegen Vorkommen der Art. Daher kann plausibel davon ausgegangen werden, dass der Bereich der Kompensationsfläche vom Großen Brachvogel besiedelt wird.

Das strukturgebundene Flugverhalten vieler Fledermausarten ist eine fachgutachterlich anerkannte Verhaltensweise. Diese Verhaltensweise ist Grundlage der gängigen Leitfäden und Richtlinien wie der „Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr“ (BMVBS 2011). Hier ist ausgeführt, dass Fledermäuse in der Lage sind, sich neue Flugrouten zu erschließen, um ihre Nahrungshabitate zu erreichen, sofern sich ihnen strukturelle Leitlinien bieten, an denen entlang sie sich beim Fliegen orientieren können, bis sie geeignete Querungsmöglichkeiten erreichen. Es sind keine fachlich anerkannten Veröffentlichungen bekannt, welche diese Verhaltensweise grundsätzlich in Frage stellen.

Der Verwendung von Erlen und ggf. Eschen statt Eichen im Bereich von Gewässern die Vorhabenträgerin zugestimmt. Eine entsprechende Zusage wird Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Für den Fall, dass sich die Anregung auf die vorgesehene Anpflanzung von Stieleichen am Burgplatz Dringenburg (Maßnahme 6A) bezieht, ist hierzu Folgendes anzumerken: Bei dem Burgplatz Dringenburg handelt es sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil mit historischer Bedeutung. Im Rahmen der Maßnahmenplanung ist die Anpflanzung von Stieleichen entlang der Vorfluter vorgesehen. Die Wahl der Baumart orientiert sich dabei am vorhandenen Baumbestand. Die im Zuge der Baumaßnahmen verloren gehenden Altbäume werden ersetzt, um das Ensemble wieder herzustellen.

Die befestigten Wegeflächen im Bereich Friedrichsfeld wurden im Zuge einer Vermessung ermittelt. Diese Vermessung ist Grundlage der in der Eingriffsbilanzierung angesetzten Wegeflächen, wobei die Wege im Regelfall eine Breite zwischen 5 und 8 m besitzen. Die Befestigung der Wegeflächen ist so aufgebaut, dass sie eine Nutzung durch schweres militärisches Gerät ermöglicht. Die Wegeflächen sind daher selbst bei einem Aufbau als Schotterkörper tiefgründig befestigt und stark verdichtet und somit mit einer voll versiegelten Fläche vergleichbar. Im Bereich der für die A 20 Abschnitt 1 vorgesehenen Entsiegelungsflächen wurden keine Schwerpunktflächen festgestellt. Im Bereich der Entsiegelungsflächen im geplanten Offenland, welche als Maßnahme für die A 20, Abschnitt 1 vorgesehen sind, wurden lediglich vereinzelte Vorkommen von Wiesen-Kammgras und Kleinem Klappertopf als Arten der Rote Liste-Region Tiefland der Gefährdungsregion 3 (gefährdet) festgestellt. Zudem ist davon auszugehen, dass zahlreiche Arten, welche sich an den Wegrändern etabliert haben, auch geeignete Standortbedingungen im Bereich der großflächig geplanten extensiven Grünlandbereiche vorfinden werden. Durch die Entsiegelung der Wege werden Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen wieder hergestellt. Die geplanten Maßnahmen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld stellen keinen kompensationspflichtigen Eingriff gemäß §§ 14, 15 BNatSchG dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts greifen zwar auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft regelmäßig auf Flächen zurück, die sich ihrerseits bereits in einem naturhaften Zustand befinden und Teil der Landschaft sind. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zielen auf eine Veränderung dieser Flächen und scheiden daher nicht schon ihrer Zielrichtung wegen begrifflich als Eingriff aus<sup>270</sup>. Durch die vorgesehene Konzeption und die zugehörigen, hier festgelegten Kompensationsmaßnahmen (vgl. Un-

<sup>270</sup> BVerwG, Beschluss vom 28.01.2009, 7 B 45/08, juris, Rn. 19.



terlagen 9.3, 9.4 und 19.6) erfolgt insgesamt aber eine dauerhafte naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche. Der mit der Maßnahme zunächst bewirkte temporäre Eingriff bedarf keiner weiteren Kompensation, weil diese in die ökologische Gesamtbilanz aufwertend eingeht<sup>271</sup>. Das bei der Entsiegelung anfallende Material wird für eine Weiterverarbeitung aufbereitet und ggf. an geeigneter Stelle zwischengelagert bzw. weiterverarbeitet und abgefahren. Gesetzliche Vorgaben werden beachtet. Details zum Verbleib des Entsiegelungsmaterials werden in der Ausführungsplanung festgelegt.

(12) Für die Küstenautobahn war eine raum-, umwelt- und erwerbsverträgliche Planung zu erstellen, die den gesellschaftspolitischen Anforderungen gerecht wird und zugleich die gesetzlichen Vorgaben einhält. Es erfolgte keine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange zu Lasten der Natur- und Umweltbelange.

(13) Der Einwand ist unberechtigt. Es wurde ein naturschutzfachliches Gesamtkonzept für den Standortübungsplatz (SÜP) Friedrichsfeld erstellt, um diese rund 260 ha große Bundesfläche dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes zu sichern, herzurichten und zu unterhalten (Unterlage 19.6). Die Maßnahmenfläche liegt im räumlichen Zusammenhang landwirtschaftlich genutzter Flächen des Naturraums. Sie ist von den betroffenen Arten erreichbar. Die von der Planung betroffenen Waldbereiche, insbesondere im Süden des Untersuchungsraumes, sind dem Biototyp Sonstiger Sumpfwald (WNS) zuzuordnen. Dieser Biototyp ist nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG gesetzlich geschützt. Die Vorkommen im Untersuchungsraum sind bei der Bestandserfassung bereits als gesetzlich geschützt deklariert (vgl. Unterlage 19.2.3). Die Erfassungseinheit WNS entspricht jedoch keinem FFH-Lebensraumtyp. Dem prioritären Lebensraumtyp 91E0 werden lediglich die Erfassungseinheiten WE (Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche) und WA (Erlen-Bruchwald) zugeordnet.

Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung im Wald entfalten ihre volle Wirkung aufgrund des langsamen Wuchs- und Zerfallsprozesses der Bäume erst nach mehreren Jahrzehnten. Die vorhandenen Waldstrukturen auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld sind im geplanten Offenlandbereich nach vorliegenden Luftbildern erst nach dem 2. Weltkrieg entstanden und besitzen damit ein Alter von maximal rund 70 Jahren. Die Waldstrukturen im Nordteil des Geländes sind frühestens im 18. Jahrhundert entstanden. Historische Karten aus dem Jahr 1790 stellen in diesem Bereich noch Heide und Moor dar. Die geplanten Maßnahmen der naturnahen Waldentwicklung können einen großen Teil ihrer ökologischen Wertigkeit für Flora und Fauna innerhalb eines Bemessungszeitraumes von rund 30 Jahren erreichen.

Die konkrete Maßnahmenplanung erfolgte unter Berücksichtigung der im Rahmen der mehrjährigen Erhebungen festgestellten ökologischen Wertigkeiten im Gebiet. Hierzu wurden umfangreiche Erhebungen zu Flora und Fauna durchgeführt. Es erfolgten Untersuchungen zu Brutvögeln, Fledermäusen, Tagfalter, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken, Libellen und Käfern. Zudem fanden Hinweise der BUND Ortgruppe Friesland zu den vielfältigen Artvorkommen Berücksichtigung. Außerdem wurde eine Biototypenkartierung, eine floristische Erfassung der Rote Liste-Arten und der gesetzlich besonders geschützten Sippen durchgeführt. Die hohe Ausgangswertigkeit der Flächen wurde auf diese Weise korrekt erkannt, so dass eine zusätzliche Berücksichtigung weitere Arten, z.B. Pilze, keine abweichenden Erkenntnisse mit sich brächte. Auf diesen Grundlagen erfolgten weitere Auswertungen zum Vorkommen geschützter Biotope und Landschaftsbestandteile sowie FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet. Basierend auf diesen Bestandsaufnahmen konnten einzelne Schwerpunktflächen für gefährdete und geschützte Pflanzen- und Tierarten abgegrenzt werden.

Die aufgezeigten Schwerpunktflächen werden durch ein auf die Standortansprüche abgestimmtes Maßnahmenkonzept im Zuge der Maßnahmenumsetzung für die A 20, 1. Abschnitt, erhalten bzw. gefördert.

---

<sup>271</sup> BVerwG, Beschl. v. 10.09.1998 – 4 A 35.97 sowie Beschl. v. 19.09.2014 – 7 B 7.14.



Das Hauptnistareal des Neuntötters bleibt durch Einbeziehung in den geplanten Halboffenbereich erhalten. Durch die Vermeidungsmaßnahme 201.4V<sub>CEF</sub> werden die vorhandenen Bruthabitats gesichert und entwickelt (vgl. auch Unterlage 19.3.3, Seite 79).

Die vorgesehene Maßnahme 12.1 A<sub>CEF</sub> (siehe Unterlage 9.4) erlaubt eine Entwicklung von Offenland für Wiesenbrüter durch Nutzung als Weide, Mähweide oder Wiese. Die vorgesehene extensive Nutzung mit geringem Viehbesatz bei Beweidung als Nutzungsform ermöglicht den Erhalt artenreicher Vegetationsbestände. Über einen Zeitraum von zehn Jahren erfolgt eine kontinuierliche Optimierung der Bewirtschaftung und der Wasserhaltung, um den Habitatanforderungen für die Zielartengruppe Wiesenvogel gerecht zu werden und zugleich eine landwirtschaftliche Nutzbarkeit zu ermöglichen. Aufgrund des natürlichen Beweidungsverhaltens von Tieren werden voraussichtlich manche Bereiche weniger intensiv als andere genutzt. Lokale Verschiebungen des Artenspektrums sind daher zu erwarten. Insgesamt lässt das vorgesehene Nutzungskonzept jedoch keinen Rückschluss auf eventuelle Abnahmen des Artenreichtums zu. Da durch die geplante Vernässung von Teilbereichen neue Standortbedingungen geschaffen werden, ist eine Etablierung weiterer Arten und damit eine Erhöhung der Artenvielfalt wahrscheinlich.

Der geplante Offenlandbereich besitzt eine Größe von rund 135 ha. Darüber hinaus stellt sich der im Süden angrenzende, von Ackerflächen dominierte Bereich als Offenland dar. Kleinere Gehölzbestände sind dort v. a. als wegbegleitende Strukturen vorhanden. Größere Waldbestände finden sich erst in einem Abstand von rund 2 km zum ehemaligen Standortübungsplatz. Unabhängig von der Struktur der angrenzenden Flächen besitzt die geplante Offenlandfläche auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld selbst eine ausreichende Größe als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Wiesenvogelarten bleibt aufgrund der vorgesehenen Offenlandgestaltung im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen und über den Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein. Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände erforderlich:

- 201.1 V<sub>CEF</sub> (Bauzeitenregelung für die Beseitigung von Gehölzbeständen)
- 201.2 V<sub>CEF</sub> (Beschränkung des Baufeldes)
- 201.3 V<sub>CEF</sub> (Reduzierung von Störungen)
- 201.4 V<sub>CEF</sub> (Heckenpflanzung am Hundeübungsplatz)
- 202.1 V<sub>CEF</sub> (Kontrolle des Gebäudekomplexes vor Abriss auf Fledermausquartiere)
- 202.2 V<sub>CEF</sub> (Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz)
- 202.3 V<sub>CEF</sub> (Installation von Ersatzquartieren beim Wegfall von Zwischenquartieren)
- 202.4 V<sub>CEF</sub> (Bauzeitenregelung)
- 203 V<sub>CEF</sub> (Freihalten von Gewässern)
- 204 V<sub>CEF</sub> (Kontrolle von Altbäumen auf Eremiten)

Im Rahmen der Maßnahme 205.1 V<sub>CEF</sub> (siehe hierzu Unterlage 9.4) ist eine Umsetzung von Orchideen (Großes Zweiblatt und Breitblättrige Ständelwurz) vorgesehen. Das Große Zweiblatt hat seinen Verbreitungsschwerpunkt unter anderem in Bruchwäldern, es weist jedoch regelmäßige Vorkommen u.a. auch in Feuchtwiesen auf (OBERDORFER 2001). Dieses Verbreitungsmuster ist auch in Friedrichsfeld gegeben. Schwerpunktorkommen liegen in den südlich gelegenen Sonstigen Sumpfwäldern (WNS), wo die Art in Gruppen zwischen 25 und 50 Exemplaren vorkommt und in deutlich kleineren Beständen auch vereinzelt in Grünlandflächen. Von den heimischen Erdorchideen ist das Große Zweiblatt eine der Arten, die als gut verpflanzbar eingestuft wird (CALLAUCH et al. 1988). Der mögliche Umsiedlungsstandort



muss jedoch dem bisherigen Wuchsort ökologisch so ähnlich wie möglich sein. Hier sind zum einen die ökologischen Ansprüche der Art bzgl. Bodenfeuchte, Nährstoffversorgung und Lichtverfügbarkeit gegeben, um ein optimales Angehen der Orchideen zu ermöglichen, und zum Anderen deuten die bereits bestehenden Vorkommen des Großen Zweiblatts auf im Boden vorhandene Wurzelpilze (Mykorrhiza), die die Art offenbar nur im Jugendstadium benötigt (BEYRLE et al. 1985), die zur Keimung aber essentiell sind. Aufgrund ihrer breiten ökologischen Amplitude wird es möglich sein, die Art auch auf Neuaufforstungsflächen im z.Zt. noch bestehenden Grünland zu etablieren, zumal sie in diesen Bereichen vereinzelt schon vertreten ist. Ein weiterer potenzieller Umsiedlungsstandort liegt im westlichen Teil des Untersuchungsraumes. Vorkommen der Art weisen auch hier auf im Boden vorhandene Wurzelpilze, so dass ein erfolgreiches Anwachsen sehr wahrscheinlich ist. Bei einer vorherigen Beimpfung möglicher Umsiedlungsstandorte mit Bodensubstrat aus aktuellen Beständen kann zusätzlich eine gezielte Ausbreitung mit im Vorfeld gesammelten Diasporen erfolgen. Die im Sonstigen Sumpfwald eher solitär vorkommende Breitblättrige Ständelwurz ist im Offenland nicht anzutreffen. Um ihren Ansprüchen zu genügen, wird die Art nicht auf Aufforstungsflächen umgesiedelt, sondern bei der Umsiedlung des Großen Zweiblatts in geschlossene Gehölzbestände mit umgesiedelt. Die geeigneten Umsiedlungsstandorte für beide Arten sind in der Unterlage 9.4 (Maßnahmenblätter) in der Anlage zum Maßnahmenblatt 205.1 V<sub>CEF</sub> dargestellt.

Die Naturschutzwertigkeit einzelner Bestandteile des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld wurde in den Voruntersuchungen festgestellt, allerdings auch diverse Degenerations-, Übernutzungs- und Verbrachungsstadien, d.h. es besteht ein erhebliches Optimierungspotenzial. Das Gelände ist derzeit nicht als Schutzgebiet ausgewiesen und es existiert kein verbindliches Pflege- oder Unterhaltungsmanagement. Zudem ist bei Verzicht auf die Inanspruchnahme als Kompensationsfläche die künftige Trägerschaft für das Gelände ungeklärt, nicht zuletzt weil neben einem Erwerb auch fortlaufende Aufwendungen für die Instandhaltung anfallen. Mit der vorgelegten Planung wird das gesamte Gebiet hingegen dauerhaft für Naturschutzzwecke ausgewiesen, gesichert, weiter aufgewertet und erhalten. Träger der Maßnahme ist die öffentliche Hand resp. der Bund. Eine Schutzgebietsausweisung nach erfolgter Flächenherrichtung kann zusätzlich zur Ausweisung als rechtsverbindliche Kompensationsmaßnahme erfolgen.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird infolge der geplanten naturnahen Gestaltung und extensiven Nutzung des Gebietes ausgeschlossen.

(14) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Einstufung der Biotoptypen zu den jeweiligen Wertstufen (DRACHENFELS 2012) ist gutachterlich und fachlich nachvollziehbar erfolgt. Die Wertstufen bei Biotoptypen, die FFH-Lebensraumtypen zuzuordnen sind, orientieren sich dabei grundsätzlich an einem günstigen Erhaltungszustand (vgl. DRACHENFELS 2012). Zur Ermittlung des Erhaltungszustands wird hierbei eine Bewertungsmatrix herangezogen, bei der die folgenden Hauptkriterien gutachterlich beurteilt werden (DRACHENFELS 2007, 2007a, zwischenzeitlich aktualisiert 2014, 2015): Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen, Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, Beeinträchtigungen. Die alleinige Zuordnung eines Biotoptyps zu einem FFH-Lebensraumtyp reicht nicht aus, um dem jeweiligen Biotoptyp die Wertstufe V zuzusprechen. Eine Abwertung der Biotoptypen WQF (Eichenmischwald feuchter Sandböden) sowie WQL (Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands) und WLA (Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden) lässt sich aufgrund von Defiziten bei der Bewertung der Hauptkriterien Habitatstrukturen und Beeinträchtigungen fachlich nachvollziehbar herleiten. Ab- bzw. aufwertende Faktoren sind zwar in den Unterlagen nicht ausreichend dargestellt worden, die Zuordnung der jeweiligen Wertstufen ist gutachterlich jedoch vertretbar. Zu den abwertenden Faktoren sind u.a. Defizite bei den Waldentwicklungsphasen zu nennen. Die Altersstrukturen der vorkommenden Gehölze sind homogen ausgebildet und werden zum größten Teil von Gehölzen aus der Gruppe der Aufwuchsphase gestellt. Der Anteil von Altholz liegt unter 20 % und fehlt stellenweise gänzlich. Des Weiteren sind Totholz und/oder totholzreiche Uraltbäume unterrepräsentiert vertreten.



Anzumerken sei auch, dass die hier genannten Biotoptypen von den vorgesehenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Der Biotoptyp WNS (Sonstiger Sumpfwald) ist aufgrund seiner durchschnittlichen Ausprägung fachlich nachvollziehbar mit der Wertstufe IV bewertet worden und folgt damit der Bewertung von DRACHENFELS (2012). Das Vorkommen gefährdeter Arten lässt hierbei eine Aufwertung zu (vgl. DRACHENFELS 2012). Diese ist nicht erfolgt, da die Vorkommen des in der Roten Liste-Region Tiefland gefährdeten Großen Zweiblatts (*Listera ovata*) und des Winter-Schachtelhalm (*Equisetum hyemale*) erst nach der Biotoptypenkartierung erfasst wurden. Eine Aufwertung dieser Erfassungseinheit ist somit in den Teilbereichen mit den großen Vorkommen der gefährdeten Arten gerechtfertigt, ändert aber nichts an den weiteren Schlussfolgerungen.

Die Größe der notwendigen Kompensationsfläche für Wiesenbrüter wurde auf fachlichen Grundlagen ermittelt. Als Maß für die notwendige Größe der Kompensationsfläche für Wiesenvögel wurden die Ansprüche des Kiebitzes zu Grunde gelegt, der als Leitart für das Kompensationsziel der „Entwicklung von Offenland für Wiesenbrüter“ herangezogen wurde. Dabei kann plausibel davon ausgegangen werden, dass wenn die Habitatansprüche des Kiebitzes erfüllt werden (27 Revierpaare), auch die Ansprüche der anderen Wiesenbrüter bzw. Offenlandbrüter (2 Rp Austernfischer, 1 Rp Großer Brachvogel, 2 Rp Wachtel, 1 Rp Feldlerche, 1 Rp Wiesenpieper, 1 Rp Braunkehlchen, 1 Rp Schwarzkehlchen) erfüllt werden. Der Kiebitz, der Leitart für die Kompensationsmaßnahme ist, erreicht Siedlungsdichten zwischen minimal 2 bis maximal 20 Revierpaaren pro 10 ha (siehe z.B. DREWS & TIEMEYER 2014, GRAVE et al. 1998, KRUG, 2011). In großräumigen Landschaften wie im vorliegenden Fall wird von einer Revierpaarzahl von drei pro 10 ha ausgegangen. Als großflächig gilt in diesem Falle eine Fläche ab einer Größe von 20 ha. Die Kompensationsfläche ist eingebunden in südlich angrenzende Offenland-Bereiche mit vorwiegend Ackernutzung. Größere Waldbestände liegen erst in größerer Entfernung. Hierdurch verstärkt sich der Offenland-Charakter, auch wenn der geplante Offenlandbereich auf der Kompensationsfläche selber bereits eine ausreichende Größe hat.

Eine Zuordnung zum Biotoptyp mesophiles Grünland erfolgt anhand der Vorkommen mesophiler Kennarten (vgl. DRACHENFELS 2011, 2016). Die Biotoptypenkartierung ist flächenscharf durchgeführt worden, da direkt an die als UHM (halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte) erfassten Bereiche auch mesophile Grünlandbiotope angrenzen. Das z.T. flächige Vorkommen der Vielblättrigen Lupine (*Lupinus polyphyllus*) rechtfertigt nach DRACHENFELS (2011, 2016) eine Zuordnung zur halbruderalen Gras- und Staudenflur. Artenreiche Mischbestände aus Neophyten und anderen Arten zählen je nach Ausprägung u.a. auch zu UHM (vgl. DRACHENFELS 2011, 2016). Des Weiteren ist anzumerken, dass es sich bei der Vielblättrigen Lupine um einen invasiven Neophyten handelt, der aufgrund seiner ökologischen Eigenschaften starke negative Auswirkungen auf die heimische Flora aufweist (vgl. NEHRING et al. 2013).

(15) Soweit sich die Stellungnahme auf Abschnitt 2 bezieht, ist sie bereits unzulässig. Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist allein Abschnitt 1 der A 20. Im Übrigen ist sie zurückzuweisen. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Kartierung von Tieren, Pflanzen und Biotopen erfolgte entsprechend dem Wirkraum, in dem durch das Vorhaben Störungen und Schädigungen auftreten können (direktes Baufeld --> etwa 100 m-Korridor; Funktionsraum für die meisten faunistischen Artengruppen, Biotope und Umweltmedien -> etwa 800 m-Korridor; erweitertes Untersuchungsgebiet z.B. für Avifauna -> etwa 2.000 m-Korridor). Die Vorhabenträgerin ist nicht verpflichtet, das vollständige Arteninventar zu erfassen, sondern kann sich auf die planungsrelevanten Arten beschränken. Diesen Anforderungen wird mit den durchgeführten Bestandserfassungen entsprochen. Erfasst wurden

- Brutvögel (flächendeckende Revierkartierung)
- Rastvögel und Wintergäste (auf ausgewählten Probeflächen)
- Fledermäuse (ausgewählte Probeflächen und Leitlinien)



- Amphibien (potenzielle Laichgewässer, Ganzjahreshabitate und Wanderbeziehungen)
- Reptilien (ausgewählte Probeflächen)
- Fische und Rundmäuler (ausgewählte Probeflächen)
- Heuschrecken (ausgewählte Probeflächen)
- Libellen (ausgewählte Probeflächen)
- Laufkäfer (ausgewählte Probeflächen)
- Holzkäfer (ausgewählte Probeflächen)
- Tagfalter (ausgewählte Probeflächen)
- Nachtfalter (ausgewählte Probeflächen)
- Muscheln (ausgewählte Probeflächen)

Bezüglich des Wildvorkommens im Trassenumfeld wurde ergänzend zu den Fachbeiträgen Floristisch-faunistisches Gutachten und Fachbeitrag Vernetzung (Unterlagen 19.2.1 und 19.5.1) eine wildbiologische Untersuchung (Befragung der örtlichen Jäger; Fotofallen im Bereich der Querungsbauwerke) durchgeführt. Bei der floristischen Kartierung wurden Arten der Roten Liste Niedersachsens auf ihre Verbreitung im gesamten Baufeld der Trasse untersucht. Im Funktionsraum (800 m-Korridor) erfolgte eine flächendeckende Erfassung der Biototypen, welche auch Wallhecken und alte Eichenalleen umfasste. Auch hier konnte durch die gewählten Erfassungsräume und -methoden eine Bewertung des Bestandes erfolgen, die eine sachgerechte Auswirkungsprognose sowie die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ermöglicht. Eine zusätzliche Erfassung von Moosen, Flechten und Pilzen ist nicht geboten, da daraus kein relevanter zusätzlicher Erkenntnisgewinn für die Bearbeitung der Eingriffsregelung abzuleiten ist und europäisch geschützte Arten im Planungsraum nicht zu erwarten sind.

Auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld fanden Untersuchungen folgender Artengruppen statt:

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Tagfalter
- Reptilien
- Amphibien
- Heuschrecken
- Libellen
- Käfer

Auf dieser Datengrundlage konnte eine sachgerechte Beschreibung und Bewertung des Bestandes erfolgen. Die Erfassung weiterer Artengruppen ist nicht geboten, da durch die indikative Artengruppenauswahl kein zusätzlicher planungsbezogener Erkenntnisgewinn für die in Anspruch genommene Fläche besteht. Das gilt auch für die Gruppe der Wildbienen.

Dass sich innerhalb der prognostizierten Grundwasserabsenkungsbereiche durch die Seitenentnahme Bekhauser Moor Biotopstrukturen mit Vorkommen von Sonnentau oder Schwarzer Krähenbeere befinden, kann anhand der durchgeführten Bestandsaufnahmen ausgeschlossen werden. Die nächstgelegenen Seen befinden sich deutlich außerhalb der prognostizierten Reichweite von vorhabenbedingten Grundwasserstandveränderungen (siehe z. B. Unterlage 19.8.1, Abb. 7). Zur Vermeidung von Folgewirkungen auf Biotopstrukturen während der Anfangsphase des Sandabbaus sind zudem eine Reihe von Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.



(16) Der Eiwand wird zurückgewiesen. Zur Beeinträchtigung und Kompensation von Waldstandorten wird auf die Abwägung von Argument Nr. 8 verwiesen. Im Untersuchungsgebiet herrschen Böden der Mooregebiete mit großflächigen Erd-Hochmooren und Böden der Talsedimente mit Gleyen und Gley-Podsolen vor. Die Erd-Hochmoore, die Erd-Niedermoore und Gleye haben ein hohes Biotopentwicklungspotenzial. Durch ein engmaschiges Grabensystem wird die Geestlandschaft jedoch großflächig entwässert. Gleye mit Erd-Niedermoorauflage und Erd-Hochmoore zählen zu den Böden mit besonderer Bedeutung und werden entsprechend der jeweiligen Biotoptypenwertstufe durch die multifunktional wirksamen Maßnahmen vollständig kompensiert (vgl. Unterlagen 19.1.1 Eingriffsbilanz und Unterlage 9.5).

Unmittelbar südlich angrenzend an die bestehende A 28 wurden an drei Probestellen Nachtfalter-Bestände mit sehr hoher Bedeutung festgestellt (vgl. Unterlage 19.2). Dieser Befund zeigt, dass die unmittelbare Nähe der Autobahn für diese Arten trotz betriebsbedingter Lichtemissionen nicht zwangsläufig lebensraumfeindliche Wirkungen entfaltet bzw. die Beeinträchtigungsintensität offensichtlich nicht erheblich ist. Bei den im Waldgebiet Garnholt untersuchten Probestellen handelt es sich um Teil-Lebensräume der lokalen Gesamtpopulationen der betreffenden Nachtfalter-Arten. Der Feuchtwaldkomplex, innerhalb dessen sich der geplante Anschlussbereich zwischen A 20 und A 28 befindet, wird deshalb im Ganzen als Nachtfalterlebensraum von sehr hoher Bedeutung eingestuft. Diese Bedeutung wird sich nicht verändern, da die Biotopstruktur mit Feuchtwaldbereichen bestehen bleibt, auch wenn durch die geplante Trasse Teilflächenverluste entstehen.

Eine Umsiedlung von Tierarten ist nicht vorgesehen. Im Rahmen artenschutzrechtlicher Erfordernisse werden lediglich für einzelne Arten Habitatstrukturen entwickelt, welche dem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang dienen.

#### **2.6.2.2 Schreiben Nr. 1004 (BUND Kreisgruppe Cuxhaven)**

In seiner Stellungnahme führt der BUND Kreisgruppe Cuxhaven aus, dass der Bedarf für Abschnitt 1 nicht gegeben sei, da er keine eigene verkehrliche Wirkung habe. Das Vorhaben verstoße gegen die nationale Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes. Die Verkehrsprognose sei fehlerhaft. Das Vorhaben führe zu erheblichen Lärmbelastungen, die zu Gesundheitsgefahren und Steigerungen des Mortalitätsrisikos führten. Zur richtigen Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens müsse eine Gesamtlärbetrachtung erfolgen, da die Bevölkerung von Bremen in erheblicher Weise von Schienen- und Straßenverkehrslärm sowie auch von Fluglärm betroffen sei. Befürchtet wird, dass sich das lokale Klima im Bereich des Abschnitts 1 durch den Aufbruch von Grünland und Moorböden verändern werde. Auch die klimapolitischen Ziele des Bundes würden missachtet. Alternativen zum Bau der A 20, etwa Ausbau anderer Verkehrsträger, seien unzureichend geprüft worden. Der Bau der A 20 führe zur Zerschneidung einer der wenigen verkehrlich noch unzerschnittenen Räume in Deutschland.

Die Planfeststellungsbehörde weist die gegen das Vorhaben erhobenen Einwände und Bedenken zurück. Es fehlt bereits an der Einwendungs- bzw. Stellungnahmebefugnis, da der satzungsmäßige Aufgabenbereich des BUND Kreisgruppe Cuxhaven aufgrund der räumlichen Entfernung zum Vorhaben nicht berührt sein kann (vgl. Abschnitt 2.2.3.2.2.4). Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahme gleichwohl in ihre Entscheidung einbezogen. Die Stellungnahme entspricht in weiten Teilen den Stellungnahmen Nr. 549 und 541 (Abschnitt 2.6.1.8 und 2.6.1.13). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Abwägung dieser Stellungnahmen verwiesen. Im Übrigen ist Folgendes festzustellen:

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass maßgeblich für die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Beschlusserlasses ist. Etwaige Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen seit Antragstellung sind daher zu berücksichtigen, soweit nicht Übergangsregelungen etwas anderes bestimmen. Die Kritik an der Verkehrsprognose wird nicht näher substantiiert und ist daher nicht abwägungsrelevant. Neben der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat die Bundesregierung zugleich entschieden, die A 20 von Westerstede bis Drochtersen als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs in den



BVWP 2030 aufzunehmen. Der Bundesgesetzgeber hat den vordringlichen Bedarf gesetzlich festgestellt. Die Straßenbauverwaltung hat hierdurch einen Planungsauftrag erhalten.

Die Methodik zur Ermittlung der Schallauswirkungen des Vorhabens ist durch die 16. BImSchV und die RLS-90 verbindlich vorgegeben. Die Berücksichtigung von Geräuschquellen wie z.B. Fahrbahnmarkierungen ist hiernach nicht vorgesehen und durfte in die Schalltechnische Untersuchung nicht einfließen. Die Forderung nach zusätzlichen Untersuchungen ist daher abzulehnen. Soweit eine Gesamtlärbetrachtung aufgrund der hohen Belastung der Bevölkerung Bremens gefordert wird, ist dieser Einwand sowohl unzulässig als auch unbegründet. Das Stadtgebiet Bremens liegt weit außerhalb des Wirkungsbereichs des Abschnitts 1 der A 20. Für diesen wurde eine Gesamtlärmuntersuchung erstellt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass es an keinem der untersuchten Gebäude zu Gesamtbeurteilungspegeln von mehr als 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts kommt, welche die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung darstellen (vgl. Abschnitt 2.2.3.8.2.8). Ein Anspruch auf Lärmschutz besteht nicht.

Zum Einwand zu schädlichen Umweltauswirkungen durch das Abtragen von Moorböden hat die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenäußerung dargelegt, dass die Untersuchung der Mächtigkeit der Torfschichten und der Eigenschaften des anstehenden Bodens (Unterlage 20-2) zu der Erkenntnis geführt hat, dass die Torfschichten relativ geringe Mächtigkeiten aufweisen. Sie werden daher gegen Sand ausgetauscht. Es fallen größere Aushubmengen an Torf an. Dieser organische Rohstoff soll einer Weiterverwendung, beispielsweise im Garten-Landschaftsbau, zugeführt werden. Bodenmassen, die nicht wirtschaftlich verwertet werden können, sollen im Bereich des Autobahnkreuzes eingebaut werden. Die genaue Menge der CO<sub>2</sub>-Freisetzung hänge stark vom gewählten Bauablauf und den Verwertungsmöglichkeiten ab, die erst im Rahmen der Ausführungsplanung endgültig festliegen. Über das untersuchte und bewertete Spektrum von (potentiellen) Luftschadstoffen hinausgehende Ermittlungen seien entsprechend nicht möglich, aber auch nicht erforderlich. Insbesondere mögliche Auswirkungen von Kohlendioxidemissionen auf das Makroklima seien nicht zu untersuchen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Gegenäußerung geprüft und nachvollzogen. Sie schließt sich der Bewertung an. Das Schutzgut Klima der UVP erfordert eine Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf das lokale bzw. regionale Klima, nicht aber auf das globale Klima. Relevante Auswirkungen von CO<sub>2</sub>-Freisetzungen durch Torfabtrag auf das lokale und regionale Klima werden nicht eintreten.

Hinsichtlich des Einwands zur Zerschneidung einer der wenigen verkehrlich noch unzerschnittenen Räume in Deutschland wird auf die Abwägung von Argument Nr. 4 in Abschnitt 2.6.1.22 (Schreiben 1008, 1009, 1014, 1015) verwiesen.

### **2.6.2.3 Schreiben Nr. 1005 (NABU Ortsgruppe Rastede)**

Der NABU Ortsgruppe Rastede trägt vor, dass bei der Planung des Abschnitts 1 der A 20 eine Abwägung zulasten der Natur- und Umweltbelange und zugunsten der im Planungsraum überwiegend intensiv betriebenen Landwirtschaft vorgenommen worden sei, da zur Vermeidung von Flächenverlusten für die Landwirtschaft Kompensationsmaßnahmen nicht trassennah, sondern im großen Umfang auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld vorgesehen seien. Hierdurch werde die Trasse nicht landschaftsgerecht eingebunden, der Erholungswert beeinträchtigt und Betroffenheit von Arten- und Lebensgemeinschaften nicht ausreichend berücksichtigt (1). Der NABU Ortsgruppe Rastede macht sich insoweit die Stellungnahme des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbands zu Eigen (2). Naherholungsgebiete (Delfshäuser und Lehmdorfer Moor) und der Seepark Lehe würden durch Lärmimmissionen beeinträchtigt (3). Die Planung des Abschnittes 1 führe zu unumkehrbaren Betroffenheiten in den nachfolgenden Planungsabschnitten, so dass bereits jetzt dort Betroffene Einwendungen erheben können müssten (4). Eine produktionsintegrierte Kompensation auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen hätte aus naturschutzfachlicher Sicht als Lösungsweg nicht von vornherein ausgeschlossen werden dürfen, da sie der Förderung der Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes, der Erholungsfunktion und gleichzeitig der landwirtschaftlichen Nutzung der Kompensationsflächen dienen könne (5). Entgegen der Darstellung im Artenschutzbeitrag würden für



die Fledermausarten Braunes Langohr und Großes Mausohr durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr artenschutzrechtliche Verbote erfüllt. Nähere Angaben zu Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen fehlten in den Unterlagen (6). Die Nutzen-Kosten-Rechnung für die Ausgleichsmaßnahme in Friedrichsfeld wird in der Einwendung für falsch gehalten. Eine detaillierte Analyse sei nicht vorgelegt worden (7).

Im Übrigen erhebt die NABU Ortsgruppe Rastede im weitesten wortgleich bzw. inhaltsgleich dieselben Einwendungen wie der Rechtsanwalt der anerkannten Vereinigungen mit Schreiben Nr. 541 und 549 sowie der BUND Kreisgruppe Ammerland (Schreiben Nr. 1003) und macht sich die Stellungnahme des NABU Oldenburger Land e.V. im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu Eigen. Diese Stellungnahme ist nicht beigefügt.

Die Stellungnahme entspricht in weiten Teilen den Stellungnahmen Nr. 549, 541 und 1003 (Abschnitt 2.6.1.8, 2.6.1.13 und 2.6.2.1). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Abwägung dieser Stellungnahmen verwiesen. Soweit sich die Stellungnahme des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbands zu Eigen gemacht wird, wird auf Abschnitt 2.5.17 verwiesen. Da die Stellungnahme des NABU Oldenburger Land e.V. nicht beigefügt ist, besteht insoweit keine Abwägungsrelevanz. Durch den Hinweis in einem Einwendungsschreiben oder einer Stellungnahme auf Stellungnahmen in einem anderen Verfahren wird das darin enthaltene Vorbringen noch nicht Inhalt des Einwendungsschreibens bzw. der Stellungnahme, solange diese Stellungnahmen nicht mit dem Einwendungsschreiben eingereicht oder nachgereicht werden. Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

(1) Die Wahl des ehemaligen Standortübungsplatzes als Fläche für landschaftspflegerische Maßnahmen ist nicht abwägungsfehlerhaft zugunsten der Landwirtschaft erfolgt. Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Für aus der Eingriffsregelung folgende Kompensationsmaßnahmen sollen daher Landwirtschaftsflächen in möglichst geringem Umfang in Anspruch genommen werden. Der Schutz des privaten Grundeigentums gemäß Art. 14 GG und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtet zudem, für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen – sei es Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kohärenzsicherungs-, CEF- oder FCS-Maßnahmen – vorrangig Flächen der öffentlichen Hand in Anspruch zu nehmen und erst dann, wenn keine oder keine hinreichend geeigneten öffentlichen Flächen zur Verfügung stehen, auf private Flächen zuzugreifen<sup>272</sup>. Diese Grundsätze haben die Vorhabenträgerin bei der Erstellung und die Planfeststellungsbehörde bei der Genehmigung des landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzepts beachtet. Der ehemalige Standortübungsplatz Friedrichsfeld steht im Eigentum des Bundes. Zur visuellen Einbindung der Trasse in die Landschaft sind diverse Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen.

(3) Die Beeinträchtigung von Naherholungsgebieten wurde in der UVP sowie als eigenständiger Abwägungsbelang von der Planfeststellungsbehörde geprüft und bei ihrer Entscheidung berücksichtigt. Sie steht der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht entgegen (vgl. Abschnitte 2.2.2.2.1.3.1, 2.2.2.2.1.3.7, 2.2.2.3.1, 2.2.2.3.7, 2.2.3.16).

(4) Die Einwendungsbefugnis von Einwendern, deren Grundstücke außerhalb des planfestzustellenden Abschnitts liegen, besteht nur dann, wenn die Inanspruchnahme ihres Grundstücks im Folgeabschnitt unausweichlich ist oder ihr Grundstück zwangsläufig in rechtswidriger Weise durch Straßenverkehrsimmissionen oder sonstige Beeinträchtigungen belastet werden wird. Sie können dagegen nicht vorbeugend geltend machen, bereits durch den planfestgestellten Abschnitt gegenwärtig in ihren Rechten verletzt zu sein. Eine solche unumkehrbare Beeinträchtigung in Folgeabschnitten ist durch die Abschnittsbildung der A 20 nicht gegeben. Es besteht keine Einwendungsbefugnis.

<sup>272</sup> BVerwG, Urt. v. 24.03.2011 – 7 A 3/10, juris Rn. 48.



(5) Die produktionsintegrierte Kompensation ist zwar tatsächlich eine Möglichkeit zur Kompensation von Beeinträchtigungen, allerdings besteht kein gesetzlicher Vorrang einer produktionsintegrierten Kompensation, so dass es im planerischen Ermessen der Vorhabenträgerin steht, inwieweit eine produktionsintegrierte Kompensation vorgesehen wird. Bei der Kompensationsplanung zu berücksichtigen sind aber die Belange der Agrarstruktur, was im vorliegenden Fall hinreichend geschehen ist.

Im Rahmen der Maßnahmenplanung ist die Vorhabenträgerin grundsätzlich gehalten, vorrangig auf Flächen der öffentlichen Hand zurückzugreifen, um Inanspruchnahmen des Privateigentums und eine produktionswirtschaftlicher Flächen zu vermeiden oder zu minimieren. Daher erfolgte frühzeitig eine Abfrage der Verfügbarkeit geeigneter Flächen in öffentlicher Hand. Einzig die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) konnte eine entsprechende Fläche im Bezugsraum anbieten, den ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld. Aufgrund der räumlichen Nähe, der Ausstattung, des voraussichtlichen Aufwertungspotenzials und der Standortbedingungen wurde die Fläche nach eingehender Begutachtung als geeignet beurteilt und als vorhabenübergreifende Kompensationsmaßnahme - d.h. nicht nur für die Autobahn A 20 - konzipiert.

Das für den 1. Abschnitt der A 20 vorgesehene Wiesenbrutvogelhabitat wird künftig als produktionsintegrierte Kompensation betrieben. Die extensive Bewirtschaftung soll durch örtliche Landwirte erfolgen und in deren Betriebsstrukturen integriert werden. Die extensiven Bewirtschaftungsauflagen ermöglichen eine dauerhafte Bewirtschaftbarkeit der Flächen unter Beachtung der Habitatanforderung der Zielgruppe Wiesenvögel. Somit werden die Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes dauerhaft gefördert. Anzumerken bleibt, dass mit der Gesamtkonzeption „Standortübungsplatz Friedrichsfeld“ auch die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung beachtet und weitmöglichst in das Konzept integriert wurden.

(6) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Mehrere Maßnahmen dienen dem Braunen Langohr und dem Großen Mausohr zur Vermeidung von Kollisionen, so dass kein signifikantes Tötungsrisiko verbleibt. Die Standorte der Maßnahmen sind in den Plänen zum artenschutzrechtlichen Beitrag und in den Lageplänen zum LBP dargestellt (vgl. Unterlagen 9.3, 9.4 und 19.3). Es handelt sich um die Maßnahmen 202.4 V<sub>CEF</sub>, 17.2 V<sub>CEF</sub>, 17.3 V<sub>CEF</sub>, 17.5 V<sub>CEF</sub>, 17.6 V<sub>CEF</sub>, 17.1 V<sub>CEF</sub>.

(7) Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Erstellung einer klassischen Kosten-Nutzen Analyse ist nicht Bestandteil der naturschutzrechtlichen Kompensation. Vielmehr sind zwingend geeignete und zumutbare Maßnahmen auszuweisen, die die beeinträchtigten oder zerstörten Funktionen des Naturhaushaltes bzw. des europäischen Artenschutzes wieder herstellen. In diesem Zusammenhang wurde seitens der BImA eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die Ausweisung und Umsetzung einer konventionellen extensiven Offenlandmaßnahme gegenüber dem Standortübungsplatz Friedrichsfeld (SÜP) durchgeführt. Grundlage des Vergleichs waren z.B. Flächenbedarf unter Einbeziehung des Aufwertungspotenzials (d.h. hoher avifaunistischer Vorwert erhöht den Flächenbedarf), Grunderwerbskosten (d.h. Abhängigkeit vom Flächenmarkt und der notwendigen Flächengröße), Flächenakquise bzw. Beschaffungsaufwand für eine zusammenhängende Fläche in der erforderlichen Größe (z.B. Größe des Flurbereinigungsverbandsgebietes, Verfahrens- und Ausführungskosten), Kampfmittelfreiheit (insbesondere für den SÜP), Herrichtungskosten (z.B. innere und äußere Erschließung, inneres und äußeres Wassermanagement, Gehölzbeseitigung, naturnahe Gestaltung) sowie Pflege, Unterhaltung und Flächenmanagement (z.B. Bewirtschaftungsverträge, Kontrolle, Funktionsüberprüfung). Insgesamt kommt die BImA zu dem Ergebnis, dass eine konventionelle Maßnahmenausweisung im günstigsten Fall rund 40 %, im ungünstigsten Fall rund 70 % über den Kosten der Maßnahme SÜP Friedrichsfeld liegen würde. Hinzu kommen weitere Aspekte, die bei der monetären Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht berücksichtigt werden konnten: Zeitliche Komponente (d.h. der Zeitraum zur Flächenverfügbarkeit und Herstellung der Kompensation bestimmt den Bauablauf der Autobahn), Schutz des (Privat-)Eigen-



tums, naturschutzrechtliches Vermeidungsgebot der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Erweiterbarkeit der SÜP-Maßnahmen zu einem dauerhaften Gesamtkonzept, Kompensationsflächenpool für weitere Eingriffsvorhaben sowie Einbeziehung der Erholungsnutzung sowohl auf dem SÜP als auch mit Anbindung des Umlandes.

## 2.7 Abwägung privater Belange/Einwendungen

Unter Abschnitt 1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderung, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Im Übrigen muss die Planfeststellungsbehörde nur über solche Einwendungen in der Sache entscheiden, mit denen zumindest die privaten Einwender jeweils geltend machen konnten, durch das Vorhaben in eigenen Belangen berührt zu werden. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so ist die Einwendung als unzulässig zurückzuweisen.

Soweit die in den Einwendungen angesprochenen Punkte den allgemeinen Ausführungen zu den einzelnen Sachthemen zuzuordnen sind, werden diese zur Vermeidung von Wiederholungen dort behandelt und insoweit auf den Allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Zahlreiche Einwender tragen – z.T. über einen bevollmächtigten Rechtsanwalt – zudem Einwände vor, die zugleich Gegenstand von Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange oder Natur- und Umweltschutzvereinigungen sind. Diese Einwände wurden bereits in Abschnitt 2.5 und 2.6 abgewogen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf diese Abschnitte.

Die Einwender, die allgemeine Einwendungen, überwiegend ohne Bezug zu relevanten individuellen Betroffenheiten, erhoben haben, werden nachfolgend in Abschnitt 2.7.1 aufgeführt. Werden in Einwendungen darüber hinausgehende Inhalte zu individuellen Betroffenheiten vorgetragen, werden diese im Folgenden unter Angabe der jeweiligen Einwender-Nummer explizit behandelt (Abschnitt 2.7.2).

In einigen Einwendungen wird auf die abgegebene Stellungnahme im Raumordnungsverfahren verwiesen und diese durch pauschalen Hinweis zum Gegenstand der Einwendung gemacht. Diese Einwendungen aus dem Raumordnungsverfahren finden im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren keine Berücksichtigung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird der Inhalt einer früheren Stellungnahme durch bloßen Hinweis auf diese nicht Gegenstand einer fristgerechten Einwendung<sup>273</sup>. Die Stellungnahmen müssen vielmehr dem Einwendungsschreiben beigelegt sein oder innerhalb der Einwendungsfrist nachgereicht werden<sup>274</sup>. Hierbei kann offen gelassen werden, ob dies auch die Fälle umfasst, bei denen sich das in Bezug genommene Schriftstück in den Akten der Anhörungsbehörde befindet. Das Raumordnungsverfahren wurde von der zuständigen Raumordnungsbehörde Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung – Regierungsvertretung Lüneburg – durchgeführt. Die Stellungnahmen aus dem Raumordnungsverfahren befinden sich nicht in den Akten der Anhörungsbehörde. Nur aufgrund dieser Formstrenge kann vermieden werden, dass Unklarheiten über den Kreis der Einwender und den Inhalt ihrer Einwendungen bestehen<sup>275</sup>.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt eine namentliche Nennung der Einwender. Die Einwender werden im Text des Planfeststellungsbeschlusses jeweils mit einer Identifikationsnummer (Einwender Nr.) anonymisiert. Die auszulegenden Gemeinden erhalten für die Dauer der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses ein Verzeichnis der anonymisierten Einwender. Dieses ist nicht Bestandteil der Planunterlagen und wird nicht mitausgelegt. Auf

<sup>273</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 27.08.1997 – BVerwG 11 A 18.96; BVerwG, Beschl. v. 01.04.2005 – BVerwG 9 VR 6.05.

<sup>274</sup> BVerwG, NVwZ-RR 2012, 261 Rn. 7.

<sup>275</sup> Vgl. BVerwG, Beschl. v. 01.04.2005 – BVerwG 9 VR 6.05.



Anfragen der betroffenen Einwender/Innen, gibt die jeweilige Gemeinde jedoch Auskunft über die Identifikationsnummer.

### 2.7.1 Einwender mit allgemeinen Einwendungen

Zahlreiche Einwender haben Einwendungen erhoben, die sich nicht auf Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf eigene Rechte oder schutzwürdige Interessen (z.B. rechtlich relevante Auswirkungen von Lärm oder andere Immissionen auf ihre im Einzugsbereich des Vorhabens liegende Wohnung, Inanspruchnahme ihres Grundeigentums) beziehen, sondern auf Belange der Allgemeinheit, des Gemeinwohls oder dritter Personen. Hierzu gehören insbesondere:

- Verfahrensfehler
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Planrechtfertigung und Bedarf
- Abschnittsbildung
- Variantenwahl
- Verkehrsprognose
- Seitenentnahme Bekhauser Moor
- Naturschutzbelange
- Verkehrslärm- und Schadstoffimmissionen, baubedingte Immissionen
- Wasserwirtschaftliche Belange und Wasserrahmenrichtlinie
- Allgemeine Belange der Landwirtschaft.

Andere Einwender haben darüber hinaus z.B. vorgetragen, durch das Vorhaben würden Bereiche, die sie regelmäßig zu Naherholungszwecken nutzten, beeinträchtigt oder geltend gemacht, dass ihre Wohngebäude von gesundheitsgefährdenden Verkehrslärmimmissionen und dadurch Wertminderungen betroffen würden, obwohl sich aus Unterlage 17.1 eindeutig ergibt, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV am jeweiligen Immissionsort nicht überschritten werden. Diese Einwände wurden unter Abschnitt 2.1 bis 2.42.6 dieses Beschlusses abgewogen.

Hierzu ist ergänzend festzustellen, dass Einwender, die nur mittelbar von den Auswirkungen des Vorhabens berührt werden, nur die Betroffenheit eigener Rechte oder schutzwürdiger Interessen (Belange) geltend machen können. Ein umfassendes Einwendungsrecht besteht nicht. Nur Grundstückseigentümer und sonstige dinglich Berechtigte – insbesondere Inhaber von Dienstbarkeiten – die von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses betroffen sind, können über ihre eigenen Belange hinaus im Rahmen der Kausalität Einwendungen hinsichtlich sämtlicher formeller und materieller Belange erheben. Der Eigentumsschutz nach Art. 14 GG schützt vor einem Eigentumsentzug, der nicht zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich oder nicht gesetzmäßig ist (Art. 14 Abs. 3 GG). Zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich können nur Planfeststellungsbeschlüsse sein, die formell und materiell in jeder Hinsicht rechtmäßig sind<sup>276</sup>. Allerdings setzt das so bezeichnete umfassende Eigentümergegenwährungsrecht voraus, dass das Eigentum oder das dingliche Recht zur Ausführung des Vorhabens ganz oder teilweise entzogen werden soll. Durch Festsetzungen der Planung verursachte mittelbare oder faktische Beeinträchtigungen des Eigentums sind keine Enteignung im Sinne von Art. 14 Abs. 3 GG, sondern Inhalt- und Schrankenregelungen nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und vermitteln daher auch nicht das umfassende Eigentümergegenwährungsrecht, sondern beschränkt die Einwendungsbefugnis auf die Geltendmachung eigener berührter Belange<sup>277</sup>. Aus diesem Grund sind zahlreiche Einwendungen, die über die Geltendmachung eigener Belange hinausgehen, bereits als unzulässig zurückzuweisen.

<sup>276</sup> VGH Kassel, Urt. v. 21.06.1989, 2 R 768/89; BVerwG, Urt. v. 18.03.1983, 4 C 80/79.

<sup>277</sup> BVerwG, Urt. v. 26.04.2007, 4 C 12/05, Rn. 29; BVerwG, Urt. v. 09.11.2006, 4 A 2001/06, Rn. 21; BVerwG, Urt. v. 06.06.2002 – 4 A 44/00, NVwZ 2003, 209 <210>; vgl. BVerfG, Beschl. v.



Zahlreiche Einwender haben eine gleichförmige Einwendung erhoben. Vorgebracht wird darin, dass die A 20 zu gesundheitsschädlichen Lärm- und Luftschadstoffimmissionen führe, Natur und Umwelt zerstöre, Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Trinkwasserversorgung habe, zu Gebäudeabsackungen und -schäden führe, Wertminderungen des Eigentums sowie Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Freizeitgestaltung zur Folge habe, die Planreife fehle, es zu zusätzlichen Verkehrsbelastungen im nachgeordneten Straßennetz komme, das Nutzen-Kosten-Verhältnis des Projekts fehlerhaft ermittelt worden sei, die Elbquerung nicht realisierbar und der Wesertunnel autobahnuntauglich sei, der Bau der A 20 Nachteile für den örtlichen Handel und die Kommunen zur Folge haben werde und die Variantenentscheidung fehlerhaft sei. Der weit überwiegenden Anzahl der Einwender fehlt hinsichtlich dieser allgemeinen Einwendungen die Einwendungsbefugnis, da sie weder unmittelbar in ihrem Grundeigentum noch in sonstigen eigenen Belangen durch Abschnitt 1 der A 20 betroffen sind. Überdies erfolgt eine ausführliche Abwägung dieser gleichförmigen Einwendung in Abschnitt 2.7.2.48, auf den die Planfeststellungsbehörde an dieser Stelle verweist.

Einwände gegen das Vorhaben haben auch mehrere Bürgerinitiativen, Vereine, politische Gruppierungen und sonstige Interessengemeinschaften erhoben. Auch diesen steht eine Einwendungsbefugnis nach § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG nur im Hinblick auf eigene Belange zu. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Vereinigung selbst grundstücksbetroffen ist. Die Geltendmachung der Interessen ihrer Mitglieder stellt keinen eigenen Belang dar. Dementsprechend sind Bürgerinitiativen und sonstige Interessengemeinschaften regelmäßig nicht nach § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG einwendungsbefugt. Etwas anderes gilt bei einem UVP-pflichtigem Vorhaben – wie der A 20 – gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Das hieraus folgende Äußerungsrecht erstreckt sich gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 HS 2 UVPG auch auf diejenigen Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Planfeststellung berührt wird. Erforderlich ist eine Satzung, die den Aufgabenbereich definiert<sup>278</sup>. Mehrere Interessenvereinigungen, die im Planfeststellungsverfahren für Abschnitt 1 der A 20 Einwände erhoben haben, verfügen entweder nicht über eine entsprechende Satzung oder machen Belange geltend, die nicht von ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich umfasst sind. Hinzukommt, dass sich an dem Planfeststellungsverfahren auch Interessenvereinigungen beteiligt haben, deren räumlicher Schwerpunkt deutlich außerhalb des Wirkungsbereichs des Abschnitts 1 der A 20 liegt, etwa Bürgerinitiativen zum Schutz von östlich der Weser gelegenen Ortslagen vor der A 20. Da für diese Ortslagen durch die Planfeststellung von Abschnitt 1 entstehende Zwangspunkte nicht ersichtlich sind, fehlt diesen Interessengemeinschaften von vornherein die Einwendungsbefugnis.

Schließlich hat der anwaltliche Vertreter der anerkannten Vereinigungen NABU und BUND (Landesverbände Niedersachsen) im Rahmen der 1. Planauslegung eine Liste mit Angaben zu ca. 560 Personen, Naturschutzverbänden und Interessengemeinschaften (Bürgerinitiativen) vorgelegt, von denen er zur Erhebung von Einwendungen in diesem Planfeststellungsverfahren bevollmächtigt worden sei. Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 VwVfG mehrfach den schriftlichen Nachweis der Bevollmächtigung verlangt, da begründete Zweifel an der tatsächlichen Vollmacht aller in der übersandten Liste benannten Personen und Vereinigungen bestehen. Die von dem Rechtsanwalt übermittelte Liste wies zum einen an mehreren Stellen erhebliche Lücken und Fehler bei Kontaktdaten auf, zum anderen erwies sie sich hinsichtlich der Benennung von Vertretern (insbesondere bei Vereinigungen) als fehlerhaft bzw. veraltet. Gemäß § 14 VwVfG gilt die Vollmacht für das jeweilige Verwaltungsverfahren. Da der Rechtsanwalt diese Liste bereits in dem Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren zur A 20, 6. Bauabschnitt, eingereicht hatte, bestehen begründete Zweifel, ob eine Bevollmächtigung durch die in der Liste benannten Personen, Vereinigungen, Parteien und Bürgerinitiativen auch für das Planfeststellungsverfahren über die A 20, 1. Bauabschnitt, besteht. Diese Zweifel werden dadurch bestärkt, dass sich nach Übersendung der

---

02.03.1999, 1 BvL 7/91, BVerfGE 100, 226 <240>; BVerwG, Urt. v. 18.03.1983 – 4 C 80/79, BVerfGE 67, 74 <76>.

<sup>278</sup> Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2014, § 73 Rn. 201 f.



Einladungen für den Erörterungstermin mehrere dieser Personen bei der Planfeststellungsbehörde meldeten und mitteilten, dass sie im Planfeststellungsverfahren für Abschnitt 1 keine Einwendungen erhoben bzw. den Rechtsanwalt nicht bevollmächtigt hätten. Trotz mehrfacher Aufforderung zur Vollmachtvorlage hat der Rechtsanwalt nur von rd. 250 Personen, Vereinigungen, Parteien und Bürgerinitiativen eine Vollmacht vorgelegt, z.T. lediglich in Kopie. Sein Einwand, die Planfeststellungsbehörde sei nicht zur Aufforderung zum Vollmachtsnachweis für alle der auf der übersandten Liste benannten Personen, Vereinigungen, Parteien und Bürgerinitiativen berechtigt, greift nicht durch. Er trägt unter Verweis auf eine Entscheidung des VG Potsdam (Az. 3 K 3602/97) vor, dass die Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts im Verwaltungsverfahren grundsätzlich nicht zu überprüfen sei, sondern die Behörde vielmehr davon auszugehen habe, dass ein Rechtsanwalt ordnungsgemäß bevollmächtigt sei, wenn er dies versichert. Anderes gelte nur, wenn begründete Zweifel an ordnungsgemäßer Bevollmächtigung bestehen. Die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht sei demnach grundsätzlich nicht erforderlich. Zudem sei die Vorlage von schriftlichen Einzelvollmachten aller Einwender in einem Planfeststellungsverfahren auch ungewöhnlich und stelle eine zusätzliche Hürde für die – politisch erwünschte – Beteiligung der Öffentlichkeit an derartigen Verfahren dar.

Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand zurück. Die Rechtsprechung des VG Potsdam findet speziell im Wortlaut des § 14 VwVfG keine Grundlage<sup>279</sup>. Unabhängig davon bestehen – wie vorstehend ausgeführt – begründete Zweifel an der Bevollmächtigung des Rechtsanwalts durch sämtliche in der Liste benannten Personen, Vereinigungen, Parteien und Bürgerinitiativen. Auch der Auffassung, die Vorlage schriftlicher Einzelvollmachten aller Einwender bedeute eine ungewöhnliche und zusätzliche Hürde, kann nicht gefolgt werden. Es ist jedem Einwender, der sich im Verwaltungsverfahren beteiligen möchte, zumutbar und im Übrigen ein üblicher Vorgang, eine das Verwaltungsverfahren betreffende Vollmachtsurkunde zu unterzeichnen und dem Rechtsanwalt zu übersenden. In keinem Fall werden den Einwendern zusätzliche Erschwernisse aufgebürdet. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher nur für diejenigen Personen, Vereinigungen, Parteien und Bürgerinitiativen Einwendungen als wirksam erhoben an, für die Vollmacht nachgewiesen wurde.

Dies vorausgeschickt wurden die Einwendungen folgender Einwender bereits im Allgemeinen Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses abgewogen bzw. sind mangels Einwendungsbefugnis unzulässig:

Einwendernummer:

1-18, 20-26, 28-36, 40-46, 48-59, 61-65, 67-70, 73-136, 139-154, 156-229, 231, 232, 234-239, 241, 242, 244, 246-254, 258-263, 264-275, 277-283, 285-298, 300-309, 312-315, 317-319, 321-329, 331, 333, 335-342, 344-349, 350-355, 357-387, 391-412, 415-418, 421, 422, 424-427, 429, 431, 434-446, 448, 450-455, 458-461, 463-467, 470-474, 476, 478-484, 560-741, 743-782, 784-870, 872-901, 904-907, 909-1002, 1007-1013, 1033, 1058, 1075, 1095-1096.

## **2.7.2 Einwender mit individuellen Einwendungen/Betroffenheiten**

Nachfolgend aufgeführte Einwender haben die Betroffenheit individueller Belange, die über die im allgemeinen Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses abgewogenen Einwendungen hinausgehen, vorgetragen. Ihre Einwendungen werden daher im Folgenden unter Angabe der jeweiligen Einwendernummer explizit behandelt.

Wurden in einem Einwendungsschreiben Einwendungen von mehreren Personen erhoben und das Einwendungsschreiben von diesen auch unterschrieben, werden diese Einwendungen nachfolgend gemeinsam in einem Abschnitt abgewogen. Gleiches gilt, wenn Einwender zwar getrennt, aber inhaltsgleich Einwendungen erhoben haben. Aus Gründen der Vereinfachung wird in allen Fällen die männliche Form gewählt.

<sup>279</sup> Ebenso zu § 13 SGB X: LSG Schleswig-Holstein, Urt. v. 04.11.2008 – L 4 KA 3/07, juris Rn. 23.



Unter Berücksichtigung der in die Planunterlagen eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen, der Zusagen der Vorhabenträgerin aus den Gegenäußerungen und den Erörterungsterminen sowie der o. g. Nebenbestimmungen und Festsetzungen ist zu den einzelnen Einwendungen daher Folgendes festzuhalten:

### **2.7.2.1 Einwender Nr. 19**

Der Einwender bewirtschaftet einen Milchviehbetrieb mit 90 Kühen. Für die hofnahe Weidewaltung und Futtergewinnung bewirtschaftet er 72 ha (28 ha Ackerland, 44 ha Gründland) Pachtflächen. Er trägt vor, dass durch die geplante Trasse die wirtschaftliche Entwicklung seines Betriebes beeinträchtigt werde. Insgesamt gingen ihm 5,10 ha hofnahe, qualitativ hochwertige Ackerflächen verloren, auf die er für die Futtergewinnung dringend angewiesen sei. Aufgrund der ausgeprägten Flächenkonkurrenz stünden keine Ersatzflächen zum Kauf oder zur Pacht zur Verfügung. Bei Entzug von Pachtflächen fordert der Einwender Pachtaufhebungsentschädigung und die Entschädigung des entfallenden Deckungsbeitrages als Erwerbsverlust. Bei einem Flächenverlust könne er den Betrieb nicht existenzfähig für den Hofnachfolger erhalten. Durchschneidung von Flächen erschwere die Bewirtschaftung erheblich. Beeinträchtigungen der Entwässerung durch Verlegung von Gräben, baubedingte Boden- und Kulturschäden etc. müssten entschädigt werden. Der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders verliere an Wert. Durch die Schall- und Lichtmissionen sowie die Verkehrszunahme auf dem Bekhauser Esch und dem Bekhauser Moorweg verringere sich die Wohnqualität, seine Ferienwohnung sei nur noch erschwert vermietbar. Der bisher attraktive Blick über die Esch in die freie Landschaft werde beeinträchtigt. Dem Vorhaben fehle die Planrechtfertigung.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen als unbegründet zurück.

Das Straßenbauvorhaben benötigt anlagebedingt zwangsläufig Fläche. Daraus entstehende umweltbezogene und betriebliche Beeinträchtigungen wurden bei der Planung frühzeitig berücksichtigt. Die Inanspruchnahme des Eigentums des Einwenders ist gerechtfertigt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die Verkehrsinfrastruktur im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen und den Belangen der Landwirtschaft wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Schaffung einer leistungsfähigen und attraktiven West-Ost-Verbindung Vorrang eingeräumt. Die vorhabenbedingte Gefährdung der Existenz des Betriebs ist nicht zu befürchten.

Ergänzend ist anzumerken, dass die Vorhabenträgerin bereits seit längerer Zeit in einem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen erworben hat, die im Wege des Flächentauschs den wirtschaftenden Betrieben als Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können. Flächenverluste können vermieden werden, wenn zu einer einvernehmlichen Lösung mit dem Eigentümer kommt. Bei einem Flächentausch können die bestehenden Pachtverhältnisse in der Regel auf den Tauschflächen fortgeführt werden. Wenngleich die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens das Gewicht der betroffenen Eigentumsbelange in der fachplanerischen Abwägung nicht mindert, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die durch das Vorhaben verursachten negativen Folgen durch zwei bereits eingeleitete Flurneuordnungsverfahren nach den §§ 87 ff. FlurbG im Bereich der A 20, Abschnitt 1, so weit als möglich behoben bzw. gemildert werden sollen. Durch Flächentausch und Flächenzusammenlegung sollen ungünstige Flächenzuschnitte minimiert und Umwege vermieden werden. Durch den Flächenerwerb seitens der Vorhabenträgerin wird aller voraussichtlich nach ein Landabzug in den Flurbereinigungsverfahren nicht erforderlich. Ziel eines Flächentauschs und auch der Flurbereinigungsverfahren ist, hofnahe Flächen mit gleichem Ackerflächenanteil zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen des vorgesehenen Flurbereinigungsverfahrens werden auch die Interessen der Pächter berücksichtigt.



Durch das Vorhaben wird in das vorhandene Straßen- und Wegenetz eingegriffen. In Abstimmung mit Vertretern der Landwirtschaft hat die Vorhabenträgerin ein Ersatzwegesystem entwickelt, das unterbrochene Wegeverbindungen wieder herstellt, neue Wege schafft und Umwege auf ein zumutbares Maß reduziert.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen durch Flächenverlust weitestgehend vermieden und eine wirtschaftliche Fortführung der Betriebe gesichert werden, so dass eine Weitergabe an Hofnachfolger möglich bleibt.

Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden. Darauf hinzuweisen ist jedoch, dass bei Entzug von Pachtflächen aufgrund von vorhabensbedingten Flächenverkäufen der Eigentümer eine Entschädigung als Pachtaufhebungsentschädigung erfolgt, soweit vor Ende der Restlaufzeit des Pachtvertrages eine Aufgabe der Bewirtschaftung erforderlich ist. Der entfallende Deckungsbeitrag wird dann als Erwerbsverlust kapitalisiert ausgezahlt. Bewirtschaftungserschwernisse werden durch oder zu Lasten der Vorhabenträgerin behoben oder in Geld entschädigt. Bei vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen wird der Nutzungsausfall entschädigt. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Boden rekultiviert. Unterirdische Leitungen werden vor Inanspruchnahme erforderlichenfalls gesichert. Etwaig durch den Bau des Vorhabens verursachte Schäden sind von der Vorhabenträgerin zu beheben bzw. werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

Die Immissionsrichtwerte der 16. BimSchV werden am Wohngrundstück des Einwenders nicht überschritten. Es besteht kein Anspruch auf Lärmschutz. Eine Verkehrszunahme auf dem Bekhauser Esch und dem Bekhauser Moorweg ist durch den Bau der A 20 nicht zu erwarten. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst. Die Planung der A 20, Abschnitt 1, entspricht den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Aus diesem Grund muss der Einwender etwaige Wertminderungen seines Grundstücks als Ausfluss der Sozialbindung seines Eigentums hinnehmen<sup>280</sup>. Auch Veränderungen des „Wohnmilieus“ durch stärkere Verlärmung sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, wenn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden<sup>281</sup>. Die Hofstelle Bekhauser des Einwenders befindet sich rund 400 m südöstlich der Anschlussstelle A 20/A 29. Grundsätzlich werden die visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Trassenverlauf vornehmlich durch eine landschaftsgerechte Eingrünung der Trasse einschließlich der Nebenanlagen sowie der trassennahen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen minimiert bzw. kompensiert. Das geplante Autobahnkreuz wird randlich durch eine mindestens einreihige Gehölzpflanzungen (Maßnahme 17.14 V<sub>CEF</sub>). Ebenso sind flächige Gehölzpflanzung in den „Ohren“ der Anschlussstelle vorgesehen (Maßnahme 18.3 G). Durch die vorgesehenen Gehölzpflanzungen wird die visuelle Wahrnehmbarkeit beschränkt und es findet eine Einbindung des Bauwerks in die Landschaft statt.

Das Vorhaben verfügt über die erforderliche Planrechtfertigung (vgl. Abschnitt 2.2.3.1).

### **2.7.2.2 Einwender Nr. 27**

Der Einwender ist Inhaber eines Milchviehbetriebs mit 100 Kühen. Er bewirtschaftet 88 ha für die hofnahe Weidehaltung und Futtergewinnung. Für das Autobahnvorhaben werden in erheblichen Umfang Pacht- und Eigentumsflächen des Einwenders in Anspruch genommen. Der Einwender macht die Existenzgefährdung seines Betriebs geltend. Das im Jahr 2011 erstellte Existenzgefährdungsgutachten sei in mehreren Punkten fehlerhaft und sei zu aktualisieren. Eine weitere erhebliche Betroffenheit ergebe sich durch An- und Durchschneidungsschäden. Der Einwender weist darauf hin, dass er am Weidemilchprogramm der Molkerei Ammerland teilnehme, das künftig deutlich ausgeweitet werden solle. Die 16 ha Weideflächen für seine

<sup>280</sup> BVerwG, Urt. v. 25.09.2002 – 9 A 5/02, juris Rn. 44; BVerwG, Beschl. v. 05.03.1999 – 4 VR 3/98, juris; BVerwG, Urt. v. 24.05.1996 – 4 A 39/95, juris.

<sup>281</sup> Vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 27.10.1999 – 11 A 31/98, juris R. 27.



Milchkühe müssten daher nahe am Stall bleiben. Es sei nicht sichergestellt, dass er durch das Flurbereinigungsverfahren hofnahe gleichwertige Pachtflächen erhalte und fordert daher Entschädigung. Auch ginge seine gesamte Eigentumsfläche in das Verfahren ein. Ein Landabzug von 2 % oder mehr sei zu erwarten. Durch die Schall-, Luftschadstoff- und Lichtimmissionen verringere sich die Wohnqualität. Die Gesundheit seiner Weidetiere würde durch Lärm und Verschmutzung des Futters durch Schadstoffe gefährdet. Die Tiere müssten mit einem ausbruchsicheren Zaun vor den Gefahren der Autobahn geschützt werden. Zeit- und Kostenaufwand für die Errichtung seien von der Vorhabenträgerin zu entschädigen. Kiebitze und Graureiher würden durch das Vorhaben beeinträchtigt. Die Trasse verlaufe durch das Gebiet der Jagdgenossenschaft. Der Einwender erhalte als Jagdgenosse daher weniger Jagdpacht. Der hohe Flächenbedarf für die Trasse führe zu einer Flächenverknappung und dadurch zu steigenden Kauf- und Pachtpreisen für die Landwirtschaft. Der Einwender macht Entschädigungsansprüche geltend. Er fordert zudem, dass mit dem Bau von Abschnitt 1 erst begonnen werden darf, wenn die anderen Abschnitte planfestgestellt sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob die Existenz des Landwirtschaftsbetriebs des Einwenders durch das Vorhaben gefährdet wird. Auf Grundlage des nach anerkannten Methoden und nachvollziehbar erstellten Sachverständigengutachtens hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass durch den Bau der A 20, Abschnitt 1, die Existenz des Landwirtschaftsbetriebs des Einwenders gefährdet wird. Da die Vorhabenträgerin und der Einwender sich jedoch über die Bereitstellung von geeignetem Ersatzland geeinigt haben, kann die Existenzgefährdung abgewendet werden (vgl. auf Abschnitt 2.2.3.11.2.2.1). Die Planfeststellungsbehörde verkennt gleichwohl nicht die erhebliche Eigentumsbetroffenheit des Einwenders und stellt sie mit vollem Gewicht in die Abwägungsentscheidung ein. Nach Abwägung der Belange des Einwenders mit den für das Straßenbauvorhaben sprechenden Gründen überwiegt das Vorhabeninteresse. Die Inanspruchnahme des Eigentums des Einwenders ist gerechtfertigt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Straßeninfrastruktur im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Das Vorhaben dient der Verbesserung des europäischen Ost-West-Verkehrs mittels Verknüpfung der A 20 in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Autobahnnetz im Nordwesten Europas sowie der Errichtung einer durchgängigen Autobahnverbindung zwischen Skandinavien und den Benelux-Staaten, der Entlastung der A 1 sowie die Entlastung und Abbau von Kapazitätsengpässen in den Ballungszentren Bremen/Bremerhaven und Hamburg, der Ergänzung der vorhandenen Weser- und Elbquerung (A 1 und A 7) durch weitere Autobahnflussquerungen in Küstenraum sowie der Verbesserung der Erreichbarkeit der Region und der Entlastung von Ortsdurchfahrten und des nachgeordneten Straßennetzes.

Durch das Vorhaben wird in das vorhandene Straßen- und Wegenetz eingegriffen. In Abstimmung mit Vertretern der Landwirtschaft hat die Vorhabenträgerin ein Ersatzwegesystem entwickelt, das unterbrochene Wegeverbindungen wieder herstellt, neue Wege schafft und Umwege auf ein zumutbares Maß reduziert. Die Ersatzwege werden nach den Richtlinien für landwirtschaftlichen Wegebau ausgeführt und können mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen befahren werden. Für den Einwender entstehen infolge der Durchschneidung von öffentlichen Wegeverbindungen gleichwohl – unabhängig von der Eigentumsinanspruchnahme – erhebliche Umwege, die von ihm nicht entschädigungslos hinzunehmen sind. Da Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG untunlich bzw. mit dem Bau der A 20 nicht vereinbar sind, besteht ein gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ein Anspruch auf Entschädigung, der mit Nebenbestimmung 1.1.5.4 Nr. 7 dem Grunde nach festgestellt wird. Über die Höhe der Entschädigung ist unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Existenzgefährdungsgutachtens vom 27.09.2017 gemäß § 19a FStrG in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu entscheiden. Sofern durch die im Flurbereinigungsverfahren Lehe vorzunehmende Bodenreue die Umwege entfallen, besteht kein Entschädigungsanspruch.

Im Übrigen werden die Einwände zurück gewiesen. Die Immissionsrichtwerte der 16. BimSchV werden am Wohngrundstück des Einwenders nicht überschritten. Die Schalltechnische Untersuchung wurde auf Grundlage der verbindlich anzuwendenden RLS-90 erstellt. Es besteht



kein Anspruch auf Lärmschutz. Direkte Blendwirkungen auf das Grundstück des Einwenders können ausgeschlossen werden. Auch Gesundheitsgefährdungen durch Luftschadstoffimmissionen werden nicht eintreten. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden in der Gesamtbeurteilung selbst unmittelbar am Fahrbahnrand deutlich unterschritten. Die vorhabenbedingte Zusatzbelastung nimmt mit zunehmenden Abstand vom Fahrbahnrand stetig ab.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die Wohnqualität und den Erholungswert der Landschaft abwägend berücksichtigt. Sie stehen der Genehmigungsfähigkeit nicht entgegen. Es wird verwiesen auf die Abschnitte 2.2.2.2.1.3.1, 2.2.2.2.1.3.7, 2.2.2.3.1, 2.2.2.3.7 und 2.2.3.16. Im Übrigen ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst. Die Planung der A 20, Abschnitt 1, entspricht den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Aus diesem Grund muss der Einwender etwaige Wertminderungen seines Grundstücks als Ausfluss der Sozialbindung seines Eigentums hinnehmen<sup>282</sup>. Auch Veränderungen des „Wohnmilieus“ durch stärkere Verlärmung sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, wenn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden<sup>283</sup>.

Gesundheitsgefahren für das Milchvieh sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten. Veterinärwissenschaftliche Untersuchungen, die negative Auswirkungen durch Straßenverkehr auch mit hohem Verkehrsaufkommen auf die Gesundheit und die Milchleistung von Kühen belegen, sind nicht bekannt und vom Einwender nicht dargelegt.

Die Autobahntrasse ist durch straßenbegleitende Gräben und einen Wildschutzzaun von den landwirtschaftlichen Flächen abgegrenzt. Soweit Weideflächen angeschnitten werden, werden in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer durch und auf Kosten der Straßenbauverwaltung Weidezäune erstellt und evtl. Mehrunterhaltungskosten abgelöst.

Hinsichtlich der befürchteten Beeinträchtigung von geschützten Vogelarten wird auf Abschnitt 2.2.3.9.5 verwiesen.

In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist allein die Jagdgenossenschaft zur Jagdausübung berechtigt (§ 8 Abs. 1 und 5 BJagdG). Etwaige Entschädigungsansprüche – über die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden ist – stehen daher der Jagdgenossenschaft und nicht den Jagdgenossen zu.

Die Inanspruchnahme von Flächen im Allgemeinen und Landwirtschaftsflächen im Besonderen wurde soweit wie möglich minimiert (z.B. durch Restflächenverwertung, Flächenzusammenlegung, niedrige Gradienten und Linienoptimierungen). Für landschaftspflegerische Maßnahmen wird soweit wie möglich auf Flächen der öffentlichen Hand sowie unwirtschaftliche Restflächen zurückgegriffen.

Der Abschnitt 1 der A 20 kann bereits vor Planfeststellung der weiteren Planungsabschnitte genehmigt und gebaut werden. Die zu treffende Vorausschau konnte mit dem erforderlichen vorläufigen positiven Gesamturteil abgeschlossen werden. Abschnitt 1 hat eine eigenständige Verkehrsfunktion. Die Planrechtfertigung ist gegeben (vgl. Abschnitt 2.2.3.2.2 und 2.2.3.1).

### **2.7.2.3 Einwender Nr. 37**

Der Einwender ist Inhaber eines Milchviehbetriebs mit 50 Kühen und Nachzucht sowie einer Bullenmast mit 80 Plätzen. Er bewirtschaftet zudem 56 ha Landwirtschaftsfläche, von denen er 26 ha dazu gepachtet hat. Der Einwender führt aus, dass die Trasse der A 20 von ihm bewirtschaftete Flächen durchschneide und für ein Brückenbauwerk Teilflächen benötigt würden. Insgesamt gingen ihm 0,79 ha Fläche verloren. Er befürchtet zudem Verringerungen der

<sup>282</sup> BVerwG, Urt. v. 25.09.2002 – 9 A 5/02, juris Rn. 44; BVerwG, Beschl. v. 05.03.1999 – 4 VR 3/98, juris; BVerwG, Urt. v. 24.05.1996 – 4 A 39/95, juris.

<sup>283</sup> Vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 27.10.1999 – 11 A 31/98, juris R. 27.



Wohnqualität und Beeinträchtigungen durch Schallemissionen. In der Schalltechnischen Untersuchung werde zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Immissionsgrenzwerte an seinem Wohngebäude nicht überschritten werden. Er fordert Lärmschutzmaßnahmen. Der Einwender macht einen Wertverlust seiner Hofstelle und umfangreiche Entschädigungsansprüche geltend.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendungen geprüft. Die Vorhabenträgerin hat zwischenzeitlich mit dem Einwender eine Vereinbarung geschlossen, die den Flächenverlust ausgleicht. Die Einwendung hat sich insoweit erledigt. Hinsichtlich der vorgetragenen Lärmschutzbelange sowie der Verminderung der Wohnqualität ist die Einwendung unbegründet. Der Einwender hat keinen Anspruch auf aktive Lärmschutzmaßnahmen. Die schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17.1) wurde fachlich korrekt auf Grundlage der verbindlich anzuwendenden RLS-90 erstellt. Immissionsgrenzwertüberschreitungen wurden nur hinsichtlich der drei in Abschnitt 1.1.5.1.1 Nr. 2 aufgeführten Gebäude ermittelt. Gemäß Unterlage 17.1.2, S. 23, beträgt der maximale Beurteilungspegel an seinem Wohngebäude 56 dB(A) tags und 51 dB(A) nachts. Die für das Gebäude im Außenbereich maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts werden somit unterschritten. Soweit der Einwender wegen der zu erwartenden Lärmimmissionen einen Wertverlust seines Grundstücks sowie den Verlust der Lagegunst geltend gemacht hat, ergibt sich auch hieraus kein weitergehender Anspruch auf Lärmschutz oder Entschädigung. Die Planung der A 20, Abschnitt 1, entspricht den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Aus diesem Grund muss der Einwender etwaige Wertminderungen seines Grundstücks als Ausfluss der Sozialbindung ihres Eigentums hinnehmen. Auch Veränderungen des „Wohnmilieus“ durch stärkere Verlärmung sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, wenn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

#### **2.7.2.4 Einwender Nr. 39**

Der Einwender besitzt einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbstrieb mit einer Größe von 10 ha, den sein Sohn bewirtschaftet. 6,8 ha werden ackerbaulich genutzt. 3 ha werden als Grünland für die Haltung von drei Pferden bewirtschaftet. Für das Vorhaben werden drei im Eigentum des Einwenders stehende Flächen teilweise in Anspruch genommen. Eine dieser Flächen ist an den Einwender Nr. 19 verpachtet. Sein Sohn sei finanziell auf die Bewirtschaftung der Flächen angewiesen, er selbst benötige die Pachteinnahmen für seine Alterssicherung. Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen. Aufgrund der Flächenkonkurrenz stünden keine anderen Kauf- oder Pachtflächen zur Verfügung. Mit der Einbeziehung seiner Flächen in das Flurbereinigungsverfahren sei er nicht einverstanden, ebenso wenig mit einem Flächenabzug von 2 % oder mehr. Der Einwender erklärt, dass er kein anderes Flurstück im Tausch erhalten möchte, sondern die ihm verbleibenden Restfläche weiter bewirtschaften will, wenngleich dies schwieriger und kostenaufwändiger sei. Hierfür fordert er Entschädigung. Für die Erreichbarkeit eines Flurstücks entstünden Umwege. Durch die Schall-, Luftschadstoff- und Lichtimmissionen verringere sich die Wohnqualität. Bereits jetzt sei er Lärmimmissionen durch die A 29, die Bahn und die Kreisstraße ausgesetzt. Das Schallschutzgutachten sei zu überarbeiten, er habe Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Zu weiterer Lärmbelastung käme es durch die Verkehrszunahme infolge der Verbindung des Bekhauser Moorwegs mit dem Bekhauser Esch. Der Verkehrsweg seiner Hofstelle vermindert sich. Er macht Entschädigungsansprüche geltend.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben. Die Existenz des Nebenerwerbsbetriebs wird durch das Vorhaben nicht gefährdet. Die vom Einwender benötigten Flächen wurden zwischenzeitlich von der Vorhabenträgerin erworben. Die Planfeststellungsbehörde betrachtet die Einwendungen, die sich gegen die Flächeninanspruchnahme richten, als erledigt. Durch das Vorhaben wird in das vorhandene Straßen- und Wegenetz eingegriffen. In Abstimmung mit Vertretern der Landwirtschaft hat die Vorhabenträgerin ein



Ersatzwegesystem entwickelt, das unterbrochene Wegeverbindungen wieder herstellt, neue Wege schafft und Umwege auf ein zumutbares Maß reduziert.

Die Immissionsrichtwerte der 16. BimSchV werden am Wohngrundstück des Einwenders nicht überschritten. Die Schalltechnische Untersuchung wurde auf Grundlage der verbindlich anzuwendenden RLS-90 erstellt und ist methodisch fehlerfrei. Auch die von der Vorhabenträgerin erstellte Gesamtlärmuntersuchung führt nicht zu einem Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen. Es besteht kein Anspruch auf Lärmschutz (vgl. Abschnitt 2.2.3.8.2.8). Direkte Blendwirkungen auf das Grundstück des Einwenders können ausgeschlossen werden. Auch Gesundheitsgefährdungen durch Luftschadstoffimmissionen werden nicht eintreten. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden selbst unmittelbar am Fahrbahnrand deutlich unterschritten. Die Luftschadstoffbelastung wird vornehmlich durch die Höhe der lokalen Schadstoffvorbelastung bestimmt. Die vorhabenbedingte Zusatzbelastung nimmt mit zunehmenden Abstand vom Fahrbahnrand kontinuierlich und zügig ab.

Eine Verkehrszunahme auf dem Bekauser Esch und dem Bekhauser Moorweg ist durch den Bau der A 20 nicht zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die Wohnqualität und den Erholungswert der Landschaft abwägend berücksichtigt. Sie stehen der Genehmigungsfähigkeit nicht entgegen. Es wird verwiesen auf die Abschnitte 2.2.2.2.1.3.1, 2.2.2.2.1.3.7, 2.2.2.3.1, 2.2.2.3.7 und 2.2.3.16. Im Übrigen ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst. Die Planung der A 20, Abschnitt 1, entspricht den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Aus diesem Grund muss der Einwender etwaige Wertminderungen seines Grundstücks als Ausfluss der Sozialbindung seines Eigentums hinnehmen. Auch Veränderungen des „Wohnmilieus“ durch stärkere Verlärmung sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, wenn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

#### **2.7.2.5 Einwender Nr. 47**

Der Einwender ist Inhaber eines Milchviehbetriebs mit 140 Kühen und Nachzucht sowie einer Bullenmast mit 300 Plätzen. Für die hofnahe Weidehaltung und Futtergewinnung bewirtschaftet er insgesamt 140 ha, von denen 55 ha Pachtfläche sind. Vorhabenbedingt werden ca. 4,5 ha Eigentumsfläche in Anspruch genommen, die derzeit an den Einwender Nr. 255 verpachtet sind, der Einwender künftig jedoch selbst bewirtschaften möchte. Er wendet sich gegen die Flächeninanspruchnahme. Weiterhin wendet er ein, dass er ein Wohnhaus langjährig vermietet habe, dessen Wohnnutzung durch Schallimmissionen und Baulärm beeinträchtigt werde. Der Einwender befürchtet einen Wertverlust und Mietminderung und fordert Entschädigung hierfür sowie aktiven Lärmschutz. Der Landschaftswall an der Richtungsfahrbahnen Drochtersen solle bis einschließlich der PWC-Anlage fortgeführt werden.

Der Einwender hat mit der Vorhabenträgerin zwischenzeitlich eine Vereinbarung über die Flächeninanspruchnahme getroffen. Die Einwendung ist insoweit erledigt. Die weiteren Einwendungen werden zurückgewiesen. Der Einwender hat keinen Anspruch auf aktive Lärmschutzmaßnahmen. Die Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17.1) wurde fachlich korrekt auf Grundlage der verbindlich anzuwendenden RLS-90 erstellt. Immissionsgrenzwertüberschreitungen wurden nur hinsichtlich der drei in Abschnitt 1.1.5.1.1 Nr. 2 aufgeführten Gebäude ermittelt (vgl. Abschnitt 2.2.3.8.2.5). Soweit der Einwender wegen der zu erwartenden Lärmimmissionen einen Wertverlust seines Grundstücks sowie den Verlust der Lagegunst geltend gemacht hat, ergibt sich auch hieraus kein weitergehender Anspruch auf Lärmschutz oder Entschädigung. Die Planung der A 20, Abschnitt 1, entspricht den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Aus diesem Grund muss der Einwender etwaige Wertminderungen seines Grundstücks als Ausfluss der Sozialbindung ihres Eigentums hinnehmen. Auch Veränderungen des „Wohnmilieus“ durch stärkere Verlärmung sind



im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, wenn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Eine Verlängerung des Landschaftswalls bis zur PWC-Anlage wird abgelehnt. Der Landschaftswall hat keine Lärmschutzfunktion, sondern dient dem Schutz des ausgewiesenen Gebiets für Erholung und hat die für diesen Zweck erforderliche Länge. Eine Verlängerung würde zudem dazu führen, dass Hofanschlussflächen von sehr stark betroffenen Betrieben verloren gingen und dadurch eine weitergehende Beeinträchtigung verursacht würde.

#### **2.7.2.6 Einwender Nr. 60**

Der Einwender ist Inhaber eines Landwirtschaftsbetriebs. Er wendet ein, dass die Trasse der A 20 seine landwirtschaftlichen Flächen zerschneide. Auch die Zuwegung zu diesen Flächen werde unterbrochen. Weiterhin entstünden künftig Umwege, um Flächen auf der anderen Seite der Autobahn erreichen zu können. Der Einwender befürchtet weiterhin nachteilige Auswirkungen der Grundwasserabsenkung durch die Seitenentnahme, z.B. Austrocknen von Flächen und dadurch geringere Erträge. Er wendet sich ferner gegen zusätzliche Lärm- und Luftschadstoffimmissionen auf der A 29, da das Autobahnkreuz A 20/A 29 südlich seiner Hofstelle verlaufe. Er bittet um Prüfung von Schallschutzansprüchen und macht Entschädigungsansprüche wegen Beeinträchtigung der Wohnqualität und Wertminderung geltend.

Die Einwendung hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat eine Ersatzfläche in Hofnähe erworben, die im Rahmen eines Flächentausch auf den Einwender übertragen wird. Der Eingriff in den landwirtschaftlichen Betrieb ist insoweit ausgeglichen. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit Vertretern der Landwirtschaft ein Ersatzwegekonzept entwickelt. Unterbrochene Wegebeziehungen werden wiederhergestellt bzw. neue Straßen und Wegebeziehungen hergestellt, um Umwege auf ein zumutbares Maß zu reduzieren und eine rentable Flächenbewirtschaftung zu ermöglichen. Wenngleich die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens das Gewicht der betroffenen Eigentumsbelange in der fachplanerischen Abwägung nicht mindert, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass in den Flurbereinigungsverfahren zudem durch Flächentausch Flächenzuschnitte optimiert und Wegstrecken optimiert werden sollen. Die Zufahrt zu sämtlichen Flurstücken wird sichergestellt. Ein Trockenfallen von Landwirtschaftsflächen infolge von Grundwasserabsenkungen ist nicht zu befürchten. Aus dem Hydrogeologischen Fachbeitrag ergibt sich auf der Grundwasserzustromseite eine Grundwasserabsenkung von 0,65 m mit einer Reichweite von 65 m. Die Flächen mit der größten Grundwasserabsenkung liegen innerhalb des Abbaugrundstückes. Nutzungseinschränkungen oder Ertragsausfälle für die vom Einwender bewirtschafteten Flächen sind auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob aufgrund einer vorhabenbedingten Lärmzunahme im nachgeordneten Straßennetz ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen besteht (Abschnitt 2.2.3.8.2.7). An dem Wohngebäude des Einwenders wird zwar der Wert von 60 dB(A) nachts überschritten. Es ist allerdings bereits eine hohe Vorbelastung im Bereich der Gesundheitsgefährdung gegeben. Die Lärmzunahme von 0,4 dB(A) wird als zumutbar betrachtet. Es besteht kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen.

Soweit der Einwender wegen der zu erwartenden Lärmimmissionen einen Wertverlust seines Grundstücks sowie den Verlust der Lagegunst geltend gemacht hat, ergibt sich auch hieraus kein weitergehender Anspruch auf Lärmschutz oder Entschädigung. Die Planung der A 20, Abschnitt 1, entspricht den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Aus diesem Grund muss der Einwender etwaige Wertminderungen seines Grundstücks als Ausfluss der Sozialbindung ihres Eigentums hinnehmen. Auch Veränderungen des „Wohnmilieus“ durch stärkere Verlärmung sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, wenn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

#### **2.7.2.7 Einwender Nr. 66 und 71**

Der Einwender Nr. 66 ist Eigentümer eines Grundstücks, das mit einem Resthof und einem Altenteilerhaus bebaut ist. Durch das Vorhaben gehen rd. 5 ha hofnahe Flächen verloren, die



nach Angaben des Einwenders verpachtet sind. Der Einwender Nr. 66 fordert gleichwertige Ersatzflächen, um seine Pachteinahmen langfristig zu sichern. Er fordert zudem Entschädigung für die baubedingte Flächeninanspruchnahme und damit einhergehenden Pachtzinsverlust. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen erhöht den Flächendruck weiter. Durch die A 20 werde das Gewässernetz erheblich beeinträchtigt. Es sei von einer massiven Wertminderung seines Eigentums betroffen. Der Einwender befürchtet Hausabsackungen und Bauschäden sowie Beeinträchtigungen seiner Landwirtschaftsflächen aufgrund von Grundwasserveränderungen und sonstigen Baufolgen. Er fordert eine Beweissicherung und umfassende Entschädigung. In der Schalltechnischen Untersuchung sei die Lärmzunahme auf einer Zubringerstraße nicht berücksichtigt. Die Lebensqualität und seine Gesundheit würden durch Lärm und Luftschadstoffe massiv beeinträchtigt. Der Einwender fordert umfassende Lärmschutzmaßnahmen. Durch den Sandabbau komme es zu weiteren Lärm- und Staubbelastungen. In der Bauphase sei keine Zuwegung zu dem Grundstück vorhanden. Da sich nach Fertigstellung der Trasse ein Spiegelbrunnen auf der anderen Seite der Dringenburger Straße befinde, sei fraglich, ob die Feuerwehr einen Brand an seinen Gebäuden löschen könnte. Im Weiteren erhebt er generelle Einwendungen gegen die Küstenautobahn A 20, die weitestgehend wortgleich auch von anderen Einwendern erhoben wurden.

Der Einwender Nr. 71 ist die Lebenspartnerin des Einwenders Nr. 66, jedoch nicht Grundstückseigentümer. Da beide Einwendungen im Wesentlichen inhaltsgleich sind, entscheidet die Planfeststellungsbehörde über sie gemeinsam.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen nach Abwägung zurück. Dem Einwender Nr. 71 fehlt hinsichtlich der meisten Einwendungen die erforderliche Einwendungsbefugnis. Da er nicht Grundstückseigentümer ist, kann er keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme der Flächen sowie hinsichtlich Belange Dritter bzw. des Allgemeinwohls erheben<sup>284</sup>. Die Einwendungen sind insoweit unzulässig. Im Übrigen sind die Einwendungen unbegründet. Die Inanspruchnahme des Eigentums des Einwenders Nr. 66 ist gerechtfertigt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die Verkehrsinfrastruktur im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen und den Belangen der Landwirtschaft wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange Vorrang eingeräumt. Eine Existenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebs droht nicht. Zu berücksichtigen ist zudem, dass durch die Vorhabenträgerin im Vorfeld der Planfeststellung bereits Flächen erworben wurden, die auch Verpächtern als Ersatz für verloren gehende Flächen zur Verfügung gestellt werden können. Auf diese Weise können Pachteinahmen auch künftig zum Lebensunterhalt beitragen. Wenngleich die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens das Gewicht der betroffenen Eigentumsbelange in der fachplanerischen Abwägung nicht mindert, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Arrondierungsschäden durch das eingeleitete Flurbereinigungsverfahren vermieden werden sollen und es sollen Bewirtschaftungseinheiten geschaffen werden, die gut verpachtet werden können. Fragen der Flurbereinigung sind jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen wurde soweit möglich vermieden. Eine Zunahme des Flächendrucks sieht die Planfeststellungsbehörde insoweit nicht. Den Belangen der Landwirtschaft, deren Bedeutung auch in § 15 Abs. 3 BNatSchG zum Ausdruck kommt, wurde dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld eine großflächige Kompensationsmaßnahme durchgeführt wird. Im Bereich der A 20 werden möglichst flächenschonende Maßnahmen und möglichst auf Grünland, z.B. naturnahe Gewässergestaltung und Entwicklung von Wald, Feldgehölzen sowie Wallhecken, durchgeführt. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Flächenentwässerung durch geeignete bauliche Maßnahmen bauzeitlich

<sup>284</sup> Vgl. BVerwG, Beschl. v. 26.07.1990 – 4 B 235/89, juris Rn. 4.



und nach Abschluss der Bauarbeiten jederzeit sicherzustellen (z.B. Neuverlegung von Dränaugen). Die Auswirkungen auf das Gewässersystem wurden in einem Wassertechnischen Fachbeitrag (Unterlage 18.2) untersucht und erforderlichenfalls Ersatzgewässer geplant. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit dieser Ersatzgewässer wurde in den ausgelegten Unterlagen nachgewiesen. Bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Durchführung der Baumaßnahme rekultiviert.

Zur Vermeidung und Verminderung baubedingter Auswirkungen sind in Abschnitt 1.1.5.1.2 und 1.1.5.1.3 Nebenbestimmungen, wie etwa die Beachtung der Vorschriften zum Schutz vor Baulärm, Bewässerung von Baustrecken bei Trockenheit zur Vermeidung von Staubbildung, festgesetzt. Schalltechnische Berechnungen haben ergeben, dass bei einem minimalen Abstand der Seitenentnahme zur nächst gelegenen Bebauung von ca. 140 m der Beurteilungspegel im Tageszeitraum ca. 51 dB(A) beträgt und damit den Richtwert der AVV Baulärm um 9 dB(A) unterschreitet. Die Durchführung der Bauarbeiten beschränkt sich auf die im Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen als dauerhaft und vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen. Die Bauverfahren sind von der Vorhabenträgerin so zu wählen, dass Bauschäden an angrenzenden Gebäuden nicht zu erwarten sind. Können Gefährdungen gleichwohl nicht ganz ausgeschlossen werden, wird durch und auf Kosten der Vorhabenträgerin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Sollten durch die Baumaßnahme Schäden entstehen, werden diese durch die Vorhabenträgerin behoben und gegebenenfalls entschädigt. Entschädigungsfragen sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Schäden an Gebäuden oder Landwirtschaftsflächen durch Grundwasserabsenkungen sind ausgeschlossen. Im Bereich der Trasse der A 20 sind keine großflächigen Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen. Die Grundwasserabsenkung infolge des Sandabbaus wird sich auf eine Reichweite von 65 m und einer Absenkungstiefe von 0,65 m beschränken.

Am Wohngebäude des Einwenders werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete überschritten. Es besteht ein Anspruch auf Schallschutz. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit aktiver Schallschutzmaßnahmen hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Errichtung einer Lärmschutzwand oder eines Lärmschutzwalles gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG unverhältnismäßig wäre. Der Einwender hat daher einen Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach, vgl. Nebenbestimmung 1.1.5.1 Nr. 2 sowie Abschnitt 2.2.3.8.2.5 und 2.2.3.8.2.6. Gesundheitsgefährdungen sind dadurch ausgeschlossen. Auch durch Luftschadstoffimmissionen drohen keine Gesundheitsgefährdungen. Die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV werden sogar im unmittelbaren Nahbereich der Fahrbahn der A 20 unterschritten. Die Luftschadstoffbelastung wird vornehmlich durch die Höhe der lokalen Schadstoffvorbelastung bestimmt. Die vorhabenbedingte Zusatzbelastung nimmt mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand kontinuierlich und zügig ab. Die Planfeststellungsbehörde hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die Wohnqualität und den Erholungswert der Landschaft abwägend berücksichtigt. Sie stehen der Genehmigungsfähigkeit nicht entgegen. Es wird verwiesen auf die Abschnitte 2.2.2.2.1.3.1, 2.2.2.2.1.3.7, 2.2.2.3.1, 2.2.2.3.7 und 2.2.3.16. Soweit der Einwender wegen der zu erwartenden Lärmimmissionen und der Nähe zur Autobahn einen Wertverlust seines Grundstücks sowie den Verlust der Lagegunst geltend gemacht hat, ergibt sich auch hieraus kein weitergehender Anspruch auf Lärmschutz oder Entschädigung. Die Planung der A 20, Abschnitt 1, entspricht den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Aus diesem Grund muss der Einwender etwaige Wertminderungen seines Grundstücks als Ausfluss der Sozialbindung seines Eigentums hinnehmen.

Die Hofzufahrt zu dem Grundstück des Einwenders Nr. 66 ist dauerhaft gesichert. Sie ergibt sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) unter der Lfd. Nr. 17.04. Die Überführung der Dringenburger Straße über die A 20 verschlechtert die Erreichbarkeit der Gebäude des Einwenders Nr. 66 nicht. Die Bereitstellung von Löschwasser fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Planfeststellungsbehörde oder der Vorhabenträgerin. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Brunnen durch die Baumaßnahmen nicht betroffen ist. Eine Löschwasserförderung ist daher mittels Schläuchen über den Damm der verlegten Dringenburger Straße



zu den Gebäuden des Einwenders möglich. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Ausführungsplanung mit der Gemeinde Rastede und der Freiwilligen Feuerwehr abzustimmen ob ein Ersatzbrunnen durch den Bau der A 20 erforderlich wird.

Hinsichtlich der gleichförmig erhobenen Einwendungen wird auf die Abwägung dieser Einwendungen in Abschnitt 2.7.2.48 (Einwender Nr. 549) verwiesen.

#### **2.7.2.8 Einwender Nr. 72**

Der Einwender wendet sich als Verwalter einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) gegen Beeinträchtigungen des Wochenendhaubeiets Seepark Lehe durch das Vorhaben. Der die anerkannten Vereinigungen vertretende Rechtsanwalt hat sich die Einwendung vollständig zu Eigen gemacht und als Stellungnahme bzw. Einwendung der von ihm vertretenen anerkannten Vereinigungen und Einwender in das Verfahren eingeführt. Es wird daher auf die Abwägung der Stellungnahme Nr. 541 in Abschnitt 2.6.1.8 verwiesen. Allerdings ist die WEG einwendungsbefugt nur hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Gemeinschaftseigentum, nicht aber hinsichtlich der Betroffenheit des Sondereigentums. Soweit die Einwendungen der WEG über die Betroffenheit des Gemeinschaftseigentums hinausgehen, weist die Planfeststellungsbehörde sie als unzulässig zurück.

#### **2.7.2.9 Einwender Nr. 137 und 1094**

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Milchviehbetriebs mit etwa 70 Kühen. Er bewirtschaftet ca. 68,5 ha, von denen 58 ha Eigentumsflächen sind. Durch den Autobahnbau sei die weitere Entwicklung des Betriebs gefährdet. Es wird ein Existenzgefährdungsgutachten beantragt. In der Betroffenheitsanalysen seien Pachtflächen und Gemeinschaftswege des Einwenders nicht berücksichtigt. Verfahrensfehlerhaft sei, wenn die in der Agrarstrukturanalyse aufgeführten Flächen nicht identisch mit dem Flurbereinigungsgebiet seien. Aufgrund der entstehenden Bewirtschaftungsschwernisse sei es nicht zumutbar, wenn nur die tatsächlich für die Trasse benötigten Flächen in Anspruch genommen würden und unwirtschaftliche Restflächen beim Einwender verblieben. Die Flächen des Einwenders südlich des Nethener Sees hätten nicht in den Landschaft-Schutzraum 2.4 einbezogen werden dürfen. Der Einwender habe Anspruch auf aktiven und passiven Schallschutz. Die Wohnhäuser des Einwenders und seiner Eltern seien in der Schalltechnischen Untersuchung nicht berücksichtigt. Ebenso fehle die Berücksichtigung der Verkehrszunahme durch die Verbindung des Bekhausermoorwegs mit dem Bekhauser Esch und des von der Gemeinde Rastede geplanten Ausbaus des Bekhauser Esch. Dieser diene der gesamten Erschließung des Beachclubs Nethen und der in der Nähe befindlichen Sandgruben. Der Viehtrieb würde dadurch unterbunden. Agrarstrukturanalyse und Verkehrsanalyse seien daher fehlerhaft. Licht- und Erschütterungsimmissionen seien abwägungsfehlerhaft in den Planunterlagen nicht berücksichtigt worden. Die faunistischen Kartierungen seien hinsichtlich mehrerer Tierarten, die vom Einwender beobachtet worden seien, unvollständig. Auf dem Flurstück 45/18, Flur 8, Gemarkung Steenen Moor, sei eine neue Zuwegung vorzusehen. Die in der Planung vorgesehene Zuwegung sei nicht ganzjährig bzw. zur Erntezeit nutzbar, da sie durch ein Moor führe. Der Ackerstatus bzw. die Ackerfähigkeit müsse auf sämtlichen Kompensationsflächen erhalten bleiben. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sei der Einwender an großen Bewirtschaftungseinheiten interessiert. Die zugeteilten Flächen müssten gleichwertig sein. Die Zuwegung zum Bekhauser Moor sei nicht für schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge geeignet. Umwege und Unannehmlichkeiten während der Bauphase seien zu entschädigen, was in den Planunterlagen nicht berücksichtigt sei. Nicht nachvollziehbar sei, weshalb für Flächen „unter der Trasse“ weniger bezahlt werde als außerhalb, wo Flächen zum Marktwert angekauft würden. Die Höhe der Entschädigung für den Waldverlust der Familie des Einwenders sei nicht akzeptabel. Einwände werden zudem gegen die Variantenentscheidung erhoben, die Nordvariante wäre zweckmäßiger gewesen. Für die aus Wilhelmshaven (Jade-Weser-Port) kommenden Fahrzeuge stelle das Autobahndreieck A 20/A 28 einen Umweg dar. In der Verkehrsana-



lyse sei der mittlerweile erfolgte Ausbau der A 1 zwischen Hamburg und Bremen nicht berücksichtigt. Der abschnittsweise Ausbau der Autobahn sei unverhältnismäßig. Ohne die Weiterführung nach Hamburg und in Richtung Polen mache Abschnitt 1 keinen Sinn.

Über seine anwaltlichen Vertreter hat der Einwender auch im Rahmen der 2. Auslegung Einwände erhoben. Gerügt werden Bekanntmachungsfehler, da der Text der ortsüblichen Bekanntmachung irreführend und falsch sei, mithin die Anstoßfunktion nicht erfülle. Gerügt wird weiterhin, dass die UVP keine Plausibilitätsprüfung sei und bei veralteten Unterlage eine neue UVP durchgeführt werden müsse. Die Plausibilitätsprüfung leide zudem an erheblichen methodischen Mängeln, erforderlich wäre eine erneute Bestandserfassung von Flora und Fauna gewesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Inanspruchnahme des Eigentums des Einwenders ist durch die mit dem Vorhaben verfolgten Gemeinwohlbelange gerechtfertigt. Der Antrag auf Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens wird abgelehnt. Eine Existenzgefährdung droht nach den von der Rechtsprechung aufgezeigten Maßstäben nicht (vgl. Abschnitt 2.2.3.11.2.1). Die Vorhabenträgerin hat zudem mitgeteilt, dass Ersatzflächen zum Ausgleich der vorhabenbedingten Flächenverluste zur Verfügung stehen. Die Agrarstrukturanalyse wurde in der Planungsphase des Vorhabens für die Ermittlung der agrarstrukturellen Auswirkungen erstellt. Aktuelle Entwicklungen können aufgrund der inzwischen geführten persönlichen Gespräche der Vorhabenträgerin und der Flurbereinigungsbehörde berücksichtigt werden. Es besteht keine rechtliche Verbindung zwischen der Agrarstrukturanalyse und dem Flurbereinigungsgebiet dergestalt, dass die umfassten Flächen identisch sein müssen. Da das Flurbereinigungsverfahren der Minderung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Landwirtschaft dient, können die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes angepasst werden, wenn dies erforderlich und zielführend ist. Fragen des Flurbereinigungsverfahrens sind allerdings nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Ebenso ist der Umgang mit unwirtschaftlichen Restflächen im Entschädigungs- bzw. Flurbereinigungsverfahren zu entscheiden.

Soweit der Einwender mit dem „Landschaft-Schutzraum“ die Bezugsräume des Landschaftspflegerischen Begleitplans meint, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden Bezugsräume zur Gliederung des betroffenen Naturraums für die Beurteilung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds abgegrenzt. Sie sind daher methodischer Bestandteil der Eingriffsermittlung. Beeinträchtigungen des Einwenders sind damit nicht verbunden.

Die Schalltechnische Untersuchung wurde nach anerkannten fachlichen Standards auf Grundlage der RLS-90 erstellt. Hieraus ergibt sich kein Anspruch auf Schallschutz an den Wohnhäusern des Einwenders und seiner Eltern. Wenn diese in der Schalltechnischen Untersuchung nicht aufgeführt sind, liegen die Gebäude außerhalb des Bereichs, in dem eine relevante Verkehrs- und Lärmzunahme zu erwarten ist. Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ist ausgeschlossen. Der Bekhausermoorweg wird durch die A 20 überbaut und aufgehoben. Als Ersatzmaßnahme ist ein Weg auf der Westseite der A 29 geplant, der eine neue Verbindung zwischen dem Bekhausermoorweg und dem Bekhauser Esch herstellt. Eine relevante Verkehrszunahme ist auf beiden Wegen nicht zu erwarten. Beide Wege haben nur eine sehr kleinräumige Verbindungsfunktion. Der Beachclub Nethen ist nicht über den Bekhauser Moorweg erreichbar. Die Erschließung der Sandentnahme Nethener See ist planungsrechtlich über den Hirtenweg festgelegt, der vom Autobahnbau nicht betroffen ist. Beeinträchtigungen des Viehtriebes sind daher nicht zu erwarten. Eine Berücksichtigung in der Agrarstrukturanalyse oder der Verkehrsuntersuchung war nicht erforderlich. Soweit die Gemeinde Rastede den Ausbau des Bekhauser Esch planen sollte, ist dieses Vorhaben unabhängig vom Bau der A 20. Sollte es hierdurch zu einer Lärmzunahme kommen, wäre diese nicht kausal durch den Bau der A 20 verursacht und könnte keinen Anspruch auf Lärmschutz zulasten der Vorhabenträgerin auslösen. Nicht ersichtlich und nicht dargelegt ist, dass es an den Wohngebäuden des Einwenders zu vorhabenbedingten Licht- und Erschütterungsimmissionen kommen könnte. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, während der Bauzeit die DIN 4150



(Erschütterungen im Bauwesen; Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden, Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen) einzuhalten und die beauftragten Bauunternehmer auf Einhaltung zu verpflichten. Sollte eine Gefährdungslage gegeben sein, ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen, ein statischer Nachweis zu erbringen oder Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Ein Abwägungsfehler liegt nicht vor.

Die faunistischen Kartierungen erfolgten fachlich und methodisch fehlerfrei. Methodische Fehler werden in der Einwendung nicht aufgezeigt. Aus dem Artenschutzrecht folgt nicht die Pflicht, das vollständige Arteninventar eines Raumes zu erfassen. Auf der Grundlage der erhobenen Daten konnte eine sachgerechte Beschreibung und Bewertung des vorhandenen Artenbestandes sowie die Entwicklung eines Kompensationskonzeptes erfolgen (vgl. Abschnitt 2.2.3.9.5).

Hinsichtlich des Flurstücks 45/18, Flur 8, Gemarkung Steenen Moor, hat die Vorhabenträgerin verbindlich zugesagt, eine angemessene Zuwegung zu schaffen, die modernen landwirtschaftlichen Anforderungen genügt. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Ersatzwege zu errichten, die mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen befahren werden können. Die Ersatzwege werden daher nach den Richtlinien für landwirtschaftlichen Wegebau ausgeführt.

Landschaftspflegerische Maßnahmen werden unter Beachtung des § 15 Abs. 3 BNatSchG zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen so weit wie möglich auf Flächen der öffentlichen Hand sowie Rest- und Zwickelflächen durchgeführt. Auf eine Beanspruchung von Ackerstandorten kann gleichwohl nicht vollständig verzichtet werden. Die Vorhabenträgerin bemüht sich, die für das Vorhaben benötigten Flächen im Wege des freihändigen Erwerbs zu erhalten. Sie hat mitgeteilt, dass der Ackerstatus Bestandteil der Grundstücksbewertung ist und damit in Ankaufs- oder Tauschverhandlungen entsprechend einfließt. Sollte eine Enteignung erforderlich werden, wird der Ackerstatus auch bei der dann zu bemessenen Entschädigung berücksichtigt. Entschädigungsfragen sind allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, weshalb eine Berücksichtigung in den Planunterlagen nicht erforderlich ist. Freihändiger Grunderwerb erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, so dass Fragen zum Grundstückswert und zur Wertermittlung dort zu behandeln sind.

Die Variantenentscheidung ist abwägungsfehlerfrei. Die Variante West 3 ist offensichtlich vorzugswürdig. Es wird verwiesen auf Abschnitt 2.2.3.5.2.4. Der Anteil des Verkehrs vom Jade-Weser Port zur A 28 ist nur sehr gering. Die Trassenführung der A 20 für diese Verkehre ist daher nachrangig. Nach den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung werden die L 820 und die L 815 durch den Neubau der A 20 auf gesamter Streckenlänge bis zur A 28 deutlich entlastet. Der Ausbau der A 1 ist in der Verkehrsuntersuchung als Bestandteil des Bezugsfalls berücksichtigt. Die Abschnittsbildung ist abwägungsfehlerfrei. Abschnitt 1 der A 20 hat eine eigenständige Verkehrsfunktion. Es wird verwiesen auf Abschnitt 2.2.3.2.2.

Die Planfeststellungsbehörde weist auch die Einwendungen zur 2. Planauslegung zurück. In Bezug auf die Bekanntmachung der Planauslegung liegt kein Verfahrensfehler vor. Der verwendete Ausdruck „geänderter Plan“ entspricht der Gesetzesterminologie, vgl. § 73 Abs. 8 Satz 2 VwVfG. Zudem ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, wieso der Begriff „geänderter Plan“ weniger verständlich sein solle als der Begriff „Planänderung“. Es handelt sich um ein Synonym. Zur Auslegung selbst ist darauf hinzuweisen, dass die geänderten Planunterlagen in drei gesonderten Ordnern mit der Bezeichnung „Planänderung 2016“ zur allgemeinen Einsichtnahme auslagen, mithin für jedermann erkennbar war, gegen welche Planunterlagen Einwendungen erhoben werden konnten. Die nicht geänderten Planunterlagen, die also über die geänderten Planunterlagen hinausgehen, wurden allein zu Informations- und Vergleichszwecken mit ausgelegt. Naturschutzfachlich war vorliegend eine vollständige Neukartierung nicht erforderlich. Ob eine Aktualisierung von naturschutzfachlichen Untersuchungen notwendig ist, ist eine Frage des Einzelfalls und kann nicht pauschal beantwortet werden. Maßgeblich sind insofern die naturräumlichen Gegebenheiten und ob z.B. seit der vorherigen Kartierung so gravierende Änderungen aufgetreten sind, dass die gewonnenen Erkenntnisse



nicht mehr die tatsächlichen Gegebenheiten wiedergeben<sup>285</sup>. Dies ist dann der Fall, wenn seit der Kartierung ein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und eine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist<sup>286</sup>. Zur Beantwortung der Frage nach der Notwendigkeit der Aktualisierung der Untersuchungen ist eine „Plausibilitätsprüfung“ zulässig. Die Plausibilitätsprüfung in Form von Luftbildvergleich und örtlicher Begehung des Baufeldes ergab für Abschnitt 1, dass keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind und die vorhandenen Bestandsdaten weiterhin geeignet für die Betroffenheitsanalyse und Kompensationskonzept sind. Eine vollständige Neukartierung war mithin nicht erforderlich. Die Fachbehörden haben keine Kenntnis von einem Seeadlerpaar im Bekhauser Esch. Aufgrund der dortigen naturräumlichen Gegebenheiten und der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen auch nicht zu erwarten. Die Trassenoptimierung im Bereich des Hahner Waldes berücksichtigt die Flugrouten von Fledermäusen. Durch Leitmaßnahmen im Umfeld und auf dem südlichen Brückenbauwerk zur Querung des Bekhauser Esch bleibt die Querung der A 29 ohne signifikante Steigerung des Tötungsrisikos für die Fledermäuse möglich.

### 2.7.2.10 Einwender Nr. 138

Der Einwender ist Eigentümer eines Wohngebäudes mit Nebengebäuden am Bekhausermoorweg unmittelbar westlich der A 29. Das Grundstück wird für das Vorhaben vollständig in Anspruch genommen, die aufstehenden Gebäude müssen zurückgebaut werden. Der Einwender erhebt Einwendungen gegen die Inanspruchnahme seines Eigentums. Er trägt weiter vor, dass für das Vorhaben Küstenautobahn A 20 kein Bedarf bestehe und das ermittelte Nutzen-Kosten-Verhältnis fehlerhaft sei. Er fordert die Offenlegung der Berechnungen. Die mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele rechtfertigten das Vorhaben nicht. Der Tourismus in der Region werde zurückgehen und keine neuen Arbeitsplätze geschaffen. Befürchtet werden finanzielle Belastungen der Gemeinden durch Unfälle auf der A 20. Der Bau der A 20 und die dadurch induzierten Verkehre führten zu irreparablen Schäden für die Natur- und Artenvielfalt, die Flächen und das charakteristische Landschaftsbild, die Wasserwirtschaft, das Klima und die Luft der Region, da diese eine der noch wenigen verkehrlich unzerschnittenen Räume in Deutschland sei.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich der erheblichen Eigentumsbetroffenheit des Einwenders bewusst und hat sie mit entsprechend hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Das überplante Wohngebäude mit Nebengebäuden (Flurstück 9/7, Flur 7, Gemarkung Rastede) liegt am Bekhausermoorweg unmittelbar westlich der A 29 im Bereich der Trassenoptimierung „Gut Hahn“ (vgl. Abschnitt 2.2.3.5.3.2). Ursächlich für die Trassenoptimierung waren zum einen die naturschutzfachliche Wertigkeit des Waldkomplexes, insbesondere für Fledermäuse, und zum anderen die Betroffenheit der Ortslage Bekhausen, die landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich sowie die kreuzenden Verkehrswege A 29, L 825 und die Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven. Aufgrund der erforderlichen Rampen des Autobahnkreuzes A 20/A 29 bzw. der durchgehenden Strecke der A 20 ist bei allen fünf untersuchten Varianten ein Rückbau der Gebäude unvermeidbar. Selbst bei der Variante 1, die im Bereich der A 29 am nördlichsten verläuft, ist ein Gebäuderückbau durch die notwendigen Rampen des Autobahnkreuzes unvermeidbar. Zudem durchschneidet diese Variante den naturschutzfachlich sehr hochwertigen Waldkomplex Gut Hahn und ist daher aus Umweltsicht neben Variante 5 am schlechtesten zu bewerten. Ein Erhalt des Gebäudes wäre nur bei einer weiteren Verschiebung der Trasse in Richtung Norden möglich. Einer Verschiebung nach Norden steht allerdings die nördlich der Einmündung des Bekhauser Esch in die L 825 (Wilhelmshavener Straße) beginnende Bebauung der Ortslage Bekhausen entgegen. Hier müsste in den Bestand mehrerer Gebäude eingegriffen werden, hinzukommen Lärmimmissionen. Nach Abwägung der Betroffenheiten war daher als Kreuzungspunkt der A 20 und A 29 nur der Bereich südlich der Einmündung L 825/Bekhauser Esch möglich. Der Eingriff in das Eigentum und sonstige Belange ist hier geringer. Die Vermeidung des Eingriffs in das Grundeigentum wäre damit nur möglich, wenn

<sup>285</sup> BVerwG, Beschl. v. 14.04.2011 – 4 B 77/09, juris Rn. 66.

<sup>286</sup> VGH Kassel, Urt. v. 21.08.2009 – 11 C 318/08.T, juris Rn. 632.



nicht die Variante West 3, sondern die Variante West 2 planfestgestellt würde. Aus den in Abschnitt 2.2.3.5.2.4 dargelegten Gründen ist die Variante West 2 nicht genehmigungsfähig, so dass die Variante West 3, die in der Landesplanerischen Feststellung ebenfalls als raumverträglich beurteilt wurde, als Vorzugsvariante zu wählen war. Der Eingriff in das Eigentum des Einwenders ist somit unvermeidbar, aber zugleich gerechtfertigt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Schaffung einer leistungsfähigen und attraktiven West-Ost-Verbindung Vorrang eingeräumt.

Die weiteren Einwände sind als unbegründet zurückzuweisen. Mit der Verabschiedung des 6. Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes und der Aufnahme der A 20 in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs, der Anlage zu diesem Gesetz ist, wurde der Bedarf für das Vorhaben gesetzlich und damit verbindlich festgestellt. Bei Aufstellung des BVWP 2030 wurde das Kosten-Nutzen-Verhältnis der A 20 ermittelt. Die Aufnahme in den vordringlichen Bedarf bestätigt, dass der Bau der A 20 über ein ausreichendes Kosten-Nutzen-Verhältnis verfügt. Nähere Informationen sind transparent im Internet über das Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 des BMVI abrufbar. Auf den Internetseiten des BMVI ist auch die Bewertungssystematik des BVWP einsehbar. Aus der Projektdarstellung zum BVWP 2030 ist ebenfalls ersichtlich, dass die Kosten für das Gesamtprojekt A 20 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 23 bei Hohenfelde inklusive des 5. Abschnitts der A 26 bei rund 3,2 Mrd. EUR liegen. Die Kosten für den Bauabschnitt 1 liegen bei 161 Mio. EUR. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es in unmittelbarer Autobahnnähe zu nachteiligen Auswirkungen auf den Tourismus kommt. Allerdings wird die gesamte Region besser erreichbar, da die Anreise von Touristen überwiegend mit dem PKW erfolgt, so dass insgesamt keine Nachteile für den Tourismus zu erwarten sind. Ein erhöhtes Risiko für Unfälle sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Im Falle eines Unfalles sind die Feuerwehren der umliegenden Gemeinden zum Brandschutz und zur Hilfeleistung verpflichtet. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1, 2 NBrandSchG obliegt den Gemeinden der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG haben die Gemeinden die ihnen hierfür entstehenden Kosten selbst zu tragen. Allerdings erhalten sie gemäß § 28 Abs. 2 NBrandSchG für die Durchführung ihrer Aufgaben einen Anteil vom Aufkommen der Feuerchutzsteuer. Im Übrigen sind Regelungen zum etwaigen Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen, die durch eine neu errichtete Straße verursacht werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung<sup>287</sup>. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens wurden in unterschiedlichen Fachbeiträgen detailliert untersucht und bewertet (vgl. Unterlagen 1, 17 bis 20, 22). Die jeweiligen Ergebnisse wurden in die Planung integriert und entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt. Sofern unvermeidbare Beeinträchtigungen oder Konflikte verbleiben, wurden entsprechende Kompensations- und Abhilfemaßnahmen konzipiert (vgl. Unterlagen 7, 8 und 9). Insgesamt verbleiben keine unzulässigen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen oder Schäden. Die Planfeststellungsbehörde hat als Ergebnis der UVP die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt. Ebenfalls stehen das deutsche und europäische Naturschutzrecht, das Immissionsschutzrecht und das Wasserrecht der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen (vgl. Abschnitte 2.2.3.8, 2.2.3.9 und 2.2.3.10).

#### **2.7.2.11 Einwander Nr. 155**

Der Einwander ist Inhaber eines Landwirtschaftsbetriebs. Für den Bau des Autobahnkreuzes A 20/A 29 wird eine von ihm bewirtschaftete Ackerfläche in Anspruch genommen. Er befürchtet, für das Grundstück sowie für eine Zufahrt, ein Gehölz und eine Drainage keinen angemessenen Ersatz zu bekommen. Es entstünde ihm ein extremer Schaden. Der Einwander ist zudem Eigentümer von zwei Wohnhäusern, die im Bereich des Abschnitts 2 der A 20 liegen.

<sup>287</sup> BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 8/15, juris Rn. 18.



Aufgrund der Nähe zur Trasse käme es zu Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe sowie zur Verschlechterung der Wohnqualität, Mietminderungen und Wertverlust. Auch Schäden an der Bausubstanz könnten nicht ausgeschlossen werden. Die Bauphase sei mit erheblichen Störungen verbunden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Soweit sich die Einwände auf die Betroffenheit von Wohngrundstücken in Abschnitt 2 beziehen, sind sie bereits unzulässig. Ein Einwander kann sich gegen eine heranrückende Planung, die sein Grundstück oder seine Wohnung noch nicht unmittelbar betrifft, nur dann zur Wehr setzen, wenn dadurch ein Zwangspunkt geschaffen wird, der im weiteren Planungsverlauf zwangsläufig dazu führen muss, dass er in seinen Rechten betroffen wird. Sie ist vorliegend nicht ersichtlich. Die weiteren Einwände sind unbegründet. Die Inanspruchnahme des Eigentums des Einwenders ist gerechtfertigt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die Verkehrsinfrastruktur im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen und den Belangen der Landwirtschaft wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange Vorrang eingeräumt. Eine Existenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebs droht nicht. Hinzu kommt, dass durch die Vorhabenträgerin im Vorfeld der Planfeststellung bereits Flächen erworben wurden, die als Ersatz für verloren gehende Flächen zur Verfügung gestellt werden können. Zur Vermeidung und Verminderung baubedingter Auswirkungen sind in Abschnitt 1.1.5.1.2 und 1.1.5.1.3 Nebenbestimmungen, wie etwa die Beachtung der Vorschriften zum Schutz vor Baulärm, Bewässerung von Baustrecken bei Trockenheit zur Vermeidung von Staubbildung, festgesetzt. Die Variantenentscheidung ist abwägungsfehlerfrei (vgl. Abschnitt 0).

#### **2.7.2.12 Einwander Nr. 230**

Der Einwander ist Inhaber eines Milchviehbetriebs mit 90 Kühen, Nachzucht sowie einer Bullenmast mit 140 Plätzen. Für die hofnahe Weidehaltung und Futtergewinnung bewirtschaftet er insgesamt 86 ha, davon sind 71 ha gepachtet. Für die Trasse der A 20 sowie für die Kompensationsmaßnahme Renaturierung der Otterbäke werden etwa 13,2 ha gepachtete Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen. Dieser Flächenverlust entspreche 15 % der insgesamt bewirtschafteten Fläche. Nördlich der Trasse verbleibe eine 0,7 ha große Restfläche die nicht mehr sinnvoll zu bewirtschaften sei. Aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz stünden in der Umgebung keine Alternativen Kauf- oder Pachtflächen zur Verfügung. Durch das Flurbereinigungsverfahren sei nicht sichergestellt, dass er gleichwertige Flächen hofnah wieder erhalte. Die Existenz seines Betriebs auch für den Hofnachfolger sei gefährdet. Das Vorhaben sei nicht gerechtfertigt.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwände zurück. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Belangen der Landwirtschaft und den Eigentumsbelangen des Einwenders wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange Vorrang eingeräumt. Die Existenz des Landwirtschaftsbetriebs wird vorhabenbedingt nicht gefährdet. Die Inanspruchnahme des Eigentums des Einwenders ist gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Flächenverlusten für Landwirtschaftsbetriebe hat die Vorhabenträgerin zudem freihändig Flächen erworben, die auch Verpächtern als Ersatzfläche angeboten werden können. Wenngleich die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens das Gewicht der betroffenen Eigentumsbelange in der fachplanerischen Abwägung nicht mindert, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens der Pachtvertrag auf die Ersatzfläche übertragen wird. Unwirtschaftliche Restflächen werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens in der Regel mit Nachbarflächen zusammengelegt, um die Bewirtschaftbarkeit zu verbessern. Fragen des Flurbereinigungsverfahrens sind jedoch nicht Gegenstand



dieses Planfeststellungsbeschlusses. Notwendige Zuwegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch und auf Kosten der Vorhabenträgerin hergestellt. Die Planrechtfertigung ist gegeben (vgl. Abschnitt 2.2.3.2.22.2.3.1).

### **2.7.2.13 Einwender Nr. 233**

Der Einwender bewirtschaftet mit seinen Eltern einen Milchviehbetrieb mit 90 Kühen und Nachzucht sowie eine Bullenmast mit 140 Plätzen. Er bewirtschaftet 86 ha, von denen 71 ha dazu gepachtet sind. Die Trasse der A 20 verläuft über von ihm gepachtete landwirtschaftliche Flächen. Auch für die Renaturierung der Otterbäke werden Flächen in Anspruch genommen. Insgesamt gehen ca. 13,2 ha verloren. Auf diese sei der Einwender dringend angewiesen. Nördlich der Trasse verbleibe eine 0,7 ha große unwirtschaftliche Restfläche. In der Umgebung stünden keine anderen Kauf- und Pachtflächen zur Verfügung. Der Einwender erhebt Bedenken gegen das Flurbereinigungsverfahren. Der Landwirtschaftsbetrieb werde existenziell beeinträchtigt.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen zurück. Die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Straßeninfrastruktur im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen ist unumgänglich. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange Vorrang eingeräumt. Die Vorhabenträgerin hat zudem bereits seit längerer Zeit in einigem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen erworben, die im Wege des Flächentauschs Verpächtern als Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können. Flächenverluste durch den Bau des Abschnitts 1 der A 20 können auf diese Weise vermieden werden, wenn zu einer einvernehmlichen Lösung mit dem Eigentümer kommt. Bei einem Flächentausch können die bestehenden Pachtverhältnisse in der Regel auf den Tauschflächen fortgeführt werden. Wenngleich die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens das Gewicht der betroffenen Eigentumsbelange in der fachplanerischen Abwägung nicht mindert, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass im Bereich von Abschnitt 1 der A 20 zwei Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden, um die strukturellen Nachteile zu vermeiden bzw. zu vermindern. Verbleibende Restflächen, die nicht wirtschaftlich nutzbar sind, werden im Rahmen der Flurbereinigung in der Regel mit Nachbarflächen zusammengelegt, um die Bewirtschaftbarkeit zu verbessern. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Fragen des Flurbereinigungsverfahrens nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Notwendige Zuwegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch und auf Kosten der Vorhabenträgerin hergestellt.

### **2.7.2.14 Einwender Nr. 240**

Der Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs, den er an den Einwender Nr. 255 verpachtet hat. Der Einwender Nr. 255 hat nach Angaben des Einwenders zusätzlich 18,5 ha Landwirtschaftsfläche von ihm gepachtet. Für das Straßenbauvorhaben werden ca. 600 m<sup>2</sup> einer in seinem Eigentum stehenden Fläche für die Herstellung eines Wirtschaftswegs benötigt. Der Einwender macht eine Eigentumsverletzung geltend. Betroffen seien zudem zwei weitere Landwirtschaftsflächen, die durch seinen Pächter künftig nur noch über einen großen Umweg von etwa 4 km zu erreichen seien. Der Einwender befürchtet Bewirtschaftungsschwernisse für seinen Pächter und die Verringerung der Pachteinnahmen. Er erhebt Bedenken gegen das Flurbereinigungsverfahren und fordert umfassende Entschädigungen für etwaige Beeinträchtigungen von Entwässerung, Boden und Kulturen. Durch Grundwasserabsenkungen könne der Brunnen auf dem Hof künftig nicht mehr nutzbar sein. Beeinträchtigt werde er ebenfalls die Wohnqualität Lärm- und Luftschadstoffimmissionen. Er fordert Entschädigung für Verkehrswertminderungen seines Wohnhauses und Betriebs.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen als unbegründet zurück. Von dem Einwender werden nur in geringem Umfang Flächen in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme des Eigentums ist gerechtfertigt. Das Interesse an der Verwirklichung des dem Allgemeinwohl dienenden Vorhabens überwiegt nach Abwägung das Interesse des Einwenders am



unveränderten Bestand seines Eigentums. Die Inanspruchnahme der Flächen ist erforderlich, um eine angemessene Zuwegung zu den angrenzenden Landwirtschaftsflächen zu schaffen. Die Vorhabenträgerin hat zudem bereits seit längerer Zeit in einigem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen erworben, die im Wege des Flächentauschs auch Verpächtern als Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können. Flächenverluste und für den Einwender Verlust von Pachteinnahmen durch den Bau des Abschnitts 1 der A 20 können auf diese Weise vermieden werden, wenn es zu einer einvernehmlichen Lösung kommt. Bei einem Flächentausch können die bestehenden Pachtverhältnisse in der Regel auf den Tauschflächen fortgeführt werden. Grunderwerbsverhandlungen sind jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu führen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die durch das Vorhaben verursachten negativen Folgen der unumgänglichen Inanspruchnahme von privaten und insbesondere landwirtschaftlich genutzten Flächen zudem durch zwei bereits eingeleitete Flurneuordnungsverfahren nach den §§ 87 ff. FlurbG im Bereich der A 20, Abschnitt 1, so weit als möglich behoben bzw. gemildert werden sollen. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wird angestrebt, die beiden verpachteten Flurstücke auf die Südseite der Autobahntrasse zu verlegen, damit der Pächter nicht mit unzumutbaren Umwegen belastet wird. Durch den Flächenerwerb seitens der Vorhabenträgerin wird aller Voraussicht nach ein Landabzug in den Flurbereinigungsverfahren nicht erforderlich. Im Rahmen des vorgesehenen Flurbereinigungsverfahrens werden auch die Interessen der Pächter berücksichtigt. Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist ebenso wie über Fragen der Flurbereinigung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden. Etwas durch den Bau des Vorhabens verursachte Schäden werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Die Ersatzwege werden nach den Richtlinien für landwirtschaftlichen Wegebau ausgeführt und können mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen befahren werden. Grundwasserabsenkungen sind durch das Straßenbauvorhaben selbst und die Seitenentnahme Bekhauser Moor nicht zu erwarten. Der Brunnen wird damit nach wie vor nutzbar sein.

Nicht ausgeschlossen ist, dass der Grundstücksmarkt auf den Bau der A 20 mit Wertminderungen der in näherer oder weiterer Nachbarschaft liegenden Grundstücke reagiert, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung eines Nachbargrundstücks oder Erschwernisse bei der Vermeidung/Verpachtung sind weder als Belang in die Abwägung einzustellen noch zu entschädigen.

Die Immissionsrichtwerte der 16. BimSchV werden am Grundstück des Einwenders nicht überschritten. Anspruch auf passiven Lärmschutz besteht dem Grunde nach nur für die in 1.1.5.1.1 Nr. 2 angeführten Wohngebäude, vgl. Abschnitt 2.2.3.8.2. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst. Auch Veränderungen des „Wohnmilieus“ durch stärkere Verlärmung sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, wenn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte wie hier nicht überschritten werden.

### **2.7.2.15 Einwender Nr. 243**

Der Einwender bewirtschaftet einen Ackerbaubetrieb mit insgesamt 38,5 ha, von denen 20 ha zugepachtet sind. Er trägt vor, dass er durch das Vorhaben betroffen sei, da sich 14,5 ha seiner gepachteten Flächen in dem Gebiet des anstehenden Flurbereinigungsverfahrens befänden. Hierdurch würden 37,7 % der von ihm bewirtschafteten Flächen wegfallen, zudem verliere er 24,7 % seiner Betriebsfläche durch den Sandabbau im Zuge der Seitenentnahme. Die Existenz seines Landwirtschaftsbetriebs sei gefährdet. Er wendet sich gegen den Verlust seiner Pachtflächen und fordert umfassende Entschädigung.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen zurück. Der Einwender wendet sich gegen die Einbeziehung von Pachtflächen in das Flurbereinigungsverfahren. Über Fragen der Flurbereinigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden. Darauf hinzu-



weisen ist gleichwohl, dass diese Flächen durch die Flurbereinigung nicht entfallen. Das Flurbereinigungsverfahren dient dem Ausgleich agrarstruktureller Nachteile. Hierfür erfolgt ein Flächentausch und Arrondierung, wobei auch das Interesse der Pächter berücksichtigt wird. Soweit Pachtverträge bestehen, werden diese auf die den Verpächtern neu zugewiesenen Flächen übertragen. Mit Blick auf die geltend gemachte Existenzgefährdung ist festzustellen, dass der Einwender Flächen von der Niedersächsischen Landgesellschaft in Kenntnis der Inanspruchnahme dieser Flächen für Infrastrukturmaßnahmen gepachtet hat. Die Pachtverträge haben nur kurze Laufzeiten. Zwar gehen dem Betrieb ca. 6,92 ha an Wirtschaftsfläche verloren. Nur durch kurzfristige Pachtverträge gesicherte Flächen sind bei der Prüfung einer Existenzgefährdung aber nicht zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 2.2.3.11.2.1). Zudem hat die Vorhabenträgerin weitere Flächen erworben, die dem Verpächter als Ersatzflächen angeboten werden können. Hinsichtlich des Sandabbaus hat die Vorhabenträgerin mit den Grundstückseigentümern vereinbart, dass im Falle von Verpachtungen diese sich um einvernehmliche Regelungen mit den Pächtern bemühen. Im Planfeststellungsbeschluss ist hierüber nicht zu entscheiden.

#### **2.7.2.16 Einwender Nr. 245**

Der Einwender ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs. Für den Bau der Autobahn werden 4,22 ha der von ihm bewirtschafteten Fläche in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. einem Drittel seiner bewirtschafteten Gesamtfläche. Der Einwender erhebt Einwendungen gegen die gesamte A 20 und den Abschnitt 1. Er wendet sich gegen den mit dem Bau der Autobahn verbundenen Flächenverbrauch. Weitere Flächen gingen durch die Ausweisung von Gewerbegebieten in Autobahnnähe verloren. Durch die Aushebung von Moorböden würde klimaschädliches CO<sub>2</sub> freigesetzt. Der Straßenverkehr führte zu weiteren CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie zu Belastungen der Umwelt mit Feinstäuben. Die für den Bau der A 20 veranschlagten Kosten seien deutlich zu niedrig kalkuliert. Auch sei die A 20 nicht mit den Zielen des BVWP vereinbar. Der Einwender fordert eine erneute Wirtschaftlichkeitsprüfung und eine neue Umweltverträglichkeitsprüfung. Zu seiner persönlichen Betroffenheit führt der Einwender aus, dass sich sein Wohnhaus ca. 200 m von der geplanten Trasse entfernt befinde. Aufgrund der Lage würde er künftig aus fast allen Himmelsrichtungen durch Verkehrslärm beeinträchtigt. Zusätzlicher Lärm entstünde durch die PWC-Anlage, die in ca. 800 m Entfernung liege. Der Einwender und seine Tochter seien Allergiker, so dass es zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommen würde. Es sei auch damit zu rechnen, dass durch den Betrieb der Autobahn vermehrt invasive Pflanzen eingeführt werden. Insbesondere das schmalblättrige oder afrikanische Geißkraut sei hochgiftig für Pferde und Rinder. Durch den Bau der Autobahn würde zudem eine Wegeverbindung nach Norden unterbrochen. Eine Unter- oder Überführung sei nicht vorgesehen, was zu erheblichen Umwegen führe. Das Bauwerk 1-10 sei dagegen entbehrlich. Es sei ein Wildschutzzaun zu errichten, der dem Wild ein Queren der Autobahn ermöglicht. Für seinen extensiv bewirtschafteten Betrieb und insbesondere für die Weidehaltung seiner Tiere benötige er arrundierte Flächen. Durch Schadstoffe würden die Flächen verseucht und das Fleisch seiner Schlachttiere ungenießbar, ebenso wie das von ihm angebaute Gemüse und Früchte. Er fordert hierfür Entschädigung. Baubedingter Lärm und Erdbewegungen führten zu psychischen Belastungen von Rindern und Pferden. Der Rückbau des Verbandsgewässers Dringenburger Bäke sei in der geplanten Weise nicht sinnvoll. Angrenzende Flurstücke würden überflutet. Im Bereich des Dringenburger Moores drohte durch die Trassenführung in Tieflage häufig dichter Nebel, verbunden mit Gefahren für die Verkehrssicherheit. Die Vorhabenträgerin habe für alle ihm entstehenden Schäden zu haften und zu gewährleisten, dass eine bedarfsgerechte Weiterführung seines Betriebes gewährleistet ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendungen geprüft und weist sie zurück. Soweit sich die Einwendungen auf die gesamte A 20 beziehen, sind sie bereits unzulässig. Einwendungen sind auf den jeweils planfestzustellenden Abschnitt beschränkt. Der Landwirtschaftsbetrieb des Einwenders ist unstreitig erheblich durch das Vorhaben betroffen. Zur Abwendung einer Existenzgefährdung hat die Vorhabenträgerin mit dem Einwender einen Flächentausch vereinbart. Der Einwender hat daher seine Einwendungen in Bezug auf die Inanspruchnahme



von Flächen sowie Beeinträchtigungen seines Landwirtschaftsbetriebs zurückgenommen. Soweit die Einwendungen nicht zurückgenommen wurden, sind sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unbegründet. Das Bauwerk 1-10 ist nicht entbehrlich. Es stellt ein wichtiges Vernetzungsbauwerk für die Fauna in dem Niederungsgebiet mit diversen Kleingewässern nördlich von Dringenburg dar. Die Querung wird an dieser Stelle mit einer Gewässerdurchführung kombiniert. Die Nutzung auch durch Fußgänger und Radfahrer wurde zu Störungen der Tiere führen und erforderte eine deutliche Anhebung der Gradienten verbunden mit nachteiligen Auswirkungen für den Flächenverbrauch und das Landschaftsbild. Die Errichtung einer Unterführung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher abzulehnen. Die Autobahn erhält einen durchgehenden Wildschuttszaun.

Durch Aufnahme der A 20 in dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen als Anlage zu § 1 Abs. 2 FStrAG ist der Bedarf für das Vorhaben gesetzlich festgestellt. Im Zuge der Aufstellung des BVWP 2030 wurde auch die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit des Vorhabens untersucht. Zum Einwand zu schädlichen Umweltauswirkungen durch das Abtragen von Moorböden hat die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenäußerung dargelegt, dass die Untersuchung der Mächtigkeit der Torfschichten und der Eigenschaften des anstehenden Bodens (Unterlage 20.2) zu dem Erkenntnis geführt hat, dass die Torfschichten relativ geringe Mächtigkeiten aufweisen. Sie werden daher gegen Sand ausgetauscht. Es fallen größere Aushubmengen an Torf an. Die genaue Menge der CO<sub>2</sub>-Freisetzung hänge stark vom gewählten Bauablauf und den Verwertungsmöglichkeiten ab, die erst im Rahmen der Ausführungsplanung endgültig festliegen. Über das untersuchte und bewertete Spektrum von (potentiellen) Luftschadstoffen hinausgehende Ermittlungen seien entsprechend nicht möglich, aber auch nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Gegenäußerung geprüft und nachvollzogen. Sie schließt sich der Bewertung an. Insbesondere mögliche Auswirkungen von Kohlendioxidemissionen auf das Makroklima sind nicht zu untersuchen. Das Schutzgut Klima der UVP erfordert eine Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf das lokale bzw. regionale Klima, nicht aber auf das globale Klima. Relevante Auswirkungen von CO<sub>2</sub>-Freisetzungen durch Torfabtrag und Straßenverkehre auf das lokale und regionale Klima sind nicht zu erwarten. Gesundheitsgefährdungen durch Luftschadstoffimmissionen werden nicht eintreten. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden selbst unmittelbar am Fahrbahnrand deutlich unterschritten. Mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand nimmt die Zusatzbelastung durch den Straßenverkehr schnell ab (vgl. Abschnitt 2.2.3.8.4). Die Gesamtbelastung liegt nur unwesentlich über der lokalen Schadstoffvorbelastung. Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen und Tieren können daher ausgeschlossen werden. Auch gesundheitsschädliche Belastungen von Schlachttieren, Gemüse und Obst, das vom Einwander in einer Entfernung von mehr als 10 m vom Fahrbahnrand angebaut wird, sind nicht zu erwarten. Die Schalltechnische Untersuchung für Abschnitt 1 der A 20 wurde mit dem verbindlich anzuwendenden Regelwerk erstellt (RLS-90). Hiernach werden am Wohngebäude des Einwenders die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten. Auch die erstellte Gesamtlärmuntersuchung führt im Ergebnis nicht zu einem Anspruch des Einwenders auf Lärmschutzmaßnahmen (vgl. Abschnitt 2.2.3.8.2.8). Gesundheitsgefährdungen durch Verkehrslärm sind ausgeschlossen. Entlang von Verkehrsachsen können sich invasive Arten verbreiten. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich das schmalblättrige Geißkraut entlang der A 20 entwickelt. Die Planfeststellungsbehörde kann daher die bestehende Besorgnis hinsichtlich der Ausbreitung der Pflanzenart nachvollziehen. Die Art vermehrt sich jedoch über Samenflug, so dass neben der Verbreitung durch Verkehrsachsen und Erdbaupläche auch immer eine Verbreitung aus anderen benachbarten Flächen möglich ist, die bereits kontaminiert sind. Da eine Verbreitung nicht prognostizierbar ist, sind gezielte Maßnahmen nicht vorgesehen. Sollte sich nach Aufnahme des Betriebs eine Verbreitung invasiver Arten zeigen, ist mit entsprechend angepasster Unterhaltungspflege darauf zu reagieren.

Die Lage der Trasse im Geländetiefpunkt ist im Rahmen der Trassenoptimierung bewusst gewählt worden, da in dieser Lage die größten Abstände zur Bebauung erzielt werden können



und die landwirtschaftlich unattraktivsten Flächen liegen. Hierfür werden die schlechteren Bau-  
grundverhältnisse, Entwässerungsverhältnisse und auch temporäre Nebelbildung in Kauf ge-  
nommen. Verkehrsteilnehmer haben bei schlechten Sichtverhältnissen entsprechend der  
StVO ihr Fahrverhalten anzupassen. Entschädigungsfragen sind außerhalb des Planfeststel-  
lungsverfahrens zu klären.

### **2.7.2.17 Einwender Nr. 255**

Der Einwender bewirtschaftet einen Milchviehbetrieb mit nach eigenen Angaben 130 Kühen.  
Er bewirtschaftet daneben insgesamt rund 78,9 ha Fläche. Hiervon befinden sich nur ca. 25  
ha in seinem Eigentum. Der Einwender trägt vor, dass die Hofnachfolge gewährleistet sei, so  
dass er darauf angewiesen sei, den Betrieb wirtschaftlich und nachhaltig weiterzuführen.  
Durch das Vorhaben werden nach seinen Angaben ca. 8,94 ha Pacht- und Eigentumsfläche  
des Landwirtschaftsbetriebs in Anspruch genommen. Der Einwender macht eine Existenzge-  
fährdung geltend. Durch die Flächenkonkurrenz in der Umgebung stünden keine Ersatzflächen  
zur Verfügung. Die geänderte Variantenwahl in der Linienbestimmung führe zu einem noch  
stärkeren Eingriff in seinen Betrieb. Der Einwender rügt, dass er im Linienbestimmungsverfah-  
ren keine Einwendungsmöglichkeit hatte. Im Planfeststellungsverfahren sei daher das Ergeb-  
nis der Linienbestimmung vollständig zu überprüfen. Durch das Flurbereinigungsverfahren sei  
nicht sichergestellt, dass er für die Pachtflächen gleichwertige Flächen hofnah wieder erhält.  
Er fordert Pachtaufhebungsentschädigung und Entschädigung des entfallenden Deckungsbei-  
trages. Durch An- und Durchschneidungsschäden entstehe eine zusätzliche hohe Betroffen-  
heit. Acht Schläge mit einer Gesamtgröße von 17 ha würden durchschnitten und acht neue  
Bewirtschaftungsflächen geschaffen. Hiervon blieben nur zwei wirtschaftlich nutzbar. Zusätz-  
liche Mehraufwendungen müssten entschädigt werden. Es entstünden große Umwege. Eine  
ursprünglich vorgesehene Verbindung seiner Flächen durch einen Wirtschaftsweg nördlich der  
PWC-Anlage sei nun nicht mehr eingezeichnet. Der Einwender ist nicht bereit, die Unterhal-  
tung für die Wirtschaftswegen zu übernehmen. Die Tragfähigkeit des Heidjeweiges für schweres  
landwirtschaftliches Gerät sei nicht gegeben. An der Autobahn werde sich auch die Wohnqua-  
lität durch Schall-, Luftschadstoff- und Lichtimmissionen verschlechtern. Die Weidetiere wür-  
den durch Lärm und verschmutztes Futter geschädigt. Die Flächen müssten mit einem aus-  
bruchsicheren Zaun auf Kosten der Vorhabenträgerin eingezäunt werden. Durch die PWC An-  
lage entstünde Müll auf den angrenzenden Flächen. Der Einwender fordert weitere Entschä-  
digung für Beeinträchtigungen der Entwässerung, Bodenschäden und Kulturschäden. Er be-  
fürchtet eine Grundwasserabsenkung durch den Sandabbau im Bekhauser Moor. Die Was-  
serversorgung seiner Kühe über einen eigenen Brunnen wäre möglicherweise nicht mehr si-  
chergestellt. Weiterhin trete ein Wertverlust der Jagd für die Jagdgenossenschaft ein, so dass  
er weniger Jagdpacht erhalte. Der Einwender lehnt die A 20 ab und fordert umfassende Ent-  
schädigung.

Im Zuge der 2. Planauslegung hat der Einwender über seine Bevollmächtigten Einwendungen  
erhoben. Es wird auf die Existenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebs hingewiesen und  
angemerkt, dass der Verlust von Pachtflächen in der Flurbereinigung berücksichtigt werden  
müsse.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwände zurück, soweit sie sich nicht erledigt haben.  
Das Interesse an der Verwirklichung des dem Allgemeinwohl dienenden Vorhabens überwiegt  
nach Abwägung das Interesse des Einwenders am unveränderten Bestand seines Landwirt-  
schaftsbetriebs. Durch ein Gutachten des Sachverständigen Dr. Gütter wurde festgestellt,  
dass die Straßenbaumaßnahme die Existenz des Landwirtschaftsbetriebs des Einwenders  
durch Entzug von Eigentums- und langfristigen Pachtflächen gefährdet. Die Vorhabenträgerin  
hat in Zusammenarbeit mit der Flurbereinigungsbehörde inzwischen Ersatzflächen angekauft,  
so dass die Existenzgefährdung durch Ersatzflächen, die günstig zum Hofstandort liegen, ab-  
gewendet werden kann. Auch für die Autobahntrasse benötigte Pachtflächen können in Ab-  
stimmung mit dem Verpächter in Richtung Hofstelle getauscht werden, so dass der schwer-



wiegende Eingriff in den Betrieb durch Flächentausch wesentlich abgemildert und die Existenzgefährdung abgewendet werden kann. Der Einwender hat dem Ersatzflächenkonzept zugestimmt (vgl. auch Abschnitt 2.2.3.11.2.2.2.).

Die Variantenentscheidung für Abschnitt 1 der A 20 ist abwägungsfehlerfrei. In der Linienbestimmung wurde zu Recht Variante West 3 als Vorzugsvariante ausgewiesen. Aus habitat-schutzrechtlichen Gründen ist Variante West 2 nicht genehmigungsfähig (vgl. Abschnitt 0). Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 UVPG im Verfahren der Linienbestimmung (§ 16 Abs. 1 FStrG) nicht vorgesehen, wenn der Linienbestimmung ein Raumordnungsverfahren mit Prüfung der Umweltverträglichkeit und Öffentlichkeitsbeteiligung vorausgegangen ist. Dies war bei der A 20 der Fall. Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor.

Durch das Vorhaben wird in das vorhandene Straßen- und Wegenetz eingegriffen. In Abstimmung mit Vertretern der Landwirtschaft hat die Vorhabenträgerin ein Ersatzwegesystem entwickelt, das unterbrochene Wegeverbindungen wieder herstellt, neue Wege schafft und Umwege auf ein zumutbares Maß reduziert. Die Ersatzwege werden nach den Richtlinien für landwirtschaftlichen Wegebau ausgeführt und können mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen befahren werden. Die in der Vorplanung vorgesehene vollständige Ertüchtigung des Heidjewege wurde aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung der vollständig zugewachsenen Wegeparzelle aufgegeben. Planfestgestellt wird daher der Ausbau des Heidjewege bis zur letzten erforderlichen Flurstückerschließung nordwestlich der PWC-Anlage. Die Erschließung der Flurstücke nordöstlich der PWC-Anlage erfolgt durch eine Verlängerung eines vorhandenen Wirtschaftswegs vom Wiefelsteder Grenzweg kommend. Die Flächenerschließung ist damit gewährleistet. Die Vorhabenträgerin hat verbindlich zugesagt, den Heidjewege so zu ertüchtigen, dass er mit landwirtschaftlichem Gerät befahren werden kann. Die Errichtung einer Ausweichstelle für den Gegenverkehr ist nicht erforderlich, da der Weg lediglich der Flächenerschließung dient und der Verlauf vom Moordamm II bzw. von den Zufahrten eingesehen werden kann. Verschmutzung der angrenzenden Flächen durch Müll von der PWC-Anlage ist nicht zu erwarten. Die PWC-Anlage wird ein gezaunt, zudem ist zwischen der Fahrbahn der Autobahn und der angrenzenden Ackerflächen ein breiter Streifen als Nebenanlage vorhanden.

Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Boden rekultiviert. Etwaig durch den Bau des Vorhabens verursachte Schäden sind durch die Vorhabenträgerin zu beheben bzw. zu entschädigen. Über Entschädigungsfragen ist aber außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Die Immissionsrichtwerte der 16. BimSchV werden am Wohngrundstück des Einwenders nicht überschritten. Die Schalltechnische Untersuchung wurde auf Grundlage der verbindlich anzuwendenden RLS-90 erstellt. Es besteht kein Anspruch auf Lärmschutz. Direkte Blendwirkungen auf das Grundstück des Einwenders können ausgeschlossen werden. Auch Gesundheitsgefährdungen durch Luftschadstoffimmissionen werden nicht eintreten. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden selbst unmittelbar am Fahrbahnrand deutlich unterschritten. Mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand nimmt die Zusatzbelastung durch den Straßenverkehr schnell ab. Die Gesamtbelastung liegt nur unwesentlich über der lokalen Schadstoffvorbelastung.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die Wohnqualität und den Erholungswert der Landschaft abwägend berücksichtigt. Sie stehen der Genehmigungsfähigkeit nicht entgegen. Es wird verwiesen auf die Abschnitte 2.2.2.1.3.1, 2.2.2.1.3.7, 2.2.2.3.1, 2.2.2.3.7 und 2.2.3.16. Im Übrigen ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst. Die Planung der A 20, Abschnitt 1, entspricht den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Aus diesem Grund muss der Einwender etwaige Wertminderungen seines Grundstücks als Ausfluss der Sozialbindung seines Eigentums hinnehmen.



Auch Veränderungen des „Wohnmilieus“ durch stärkere Verlärmung sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, wenn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Gesundheitsgefahren für das Milchvieh sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten. Veterinärwissenschaftliche Untersuchungen, die negative Auswirkungen durch Straßenverkehr auch mit hohem Verkehrsaufkommen auf die Gesundheit und die Milchleistung von Kühen belegen, sind nicht bekannt und vom Einwender nicht dargelegt.

Die Autobahntrasse ist durch straßenbegleitende Gräben und einen Wildschutzzaun von den landwirtschaftlichen Flächen abgegrenzt. Soweit Weideflächen angeschnitten werden, werden in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer durch und auf Kosten der Vorhabenträgerin Weidezäune erstellt und evtl. Mehrunterhaltungskosten abgelöst.

Der Hydrogeologische Fachbeitrag für die Seitenentnahme Bekhausermoor zeigt auf, dass im Abstrombereich eine Grundwasserabsenkung auftreten wird, die jedoch eine maximale Reichweite von 65 m hat. Während der Sandförderung wird die maximale Reichweite auf 160 m festgelegt und über Beobachtungsbrunnen sichergestellt. Aufgrund der Entfernung der Hofstelle des Einwenders zum Bereich der Seitenentnahme ist eine Beeinträchtigung des Brunnens und der Wasserversorgung ausgeschlossen.

In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist allein die Jagdgenossenschaft zur Jagdausübung berechtigt (§ 8 Abs. 1 und 5 BJagdG). Etwaige Entschädigungsansprüche – über die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden ist – stehen daher der Jagdgenossenschaft und nicht den Jagdgenossen zu.

#### **2.7.2.18 Einwender Nr. 256**

Die Einwender bewirtschaften einen ehemaligen Milchviehbetrieb, den sie auf Mutterkuhhaltung und Gemüseanbau umstellen. Geplant sei nach ihren Angaben zudem eine Imkerei sowie den Umbau eines Stalls für „Ferien auf dem Bauernhof“. Bewirtschaftet werden insgesamt 7,21 ha. Andere Flächen sind kurzfristig verpachtet, sollen in Zukunft aber wieder in eigene Bewirtschaftung genommen werden. Für das Vorhaben werden ca. 4,2 ha hofnahe Flächen benötigt. Die Einwender erheben Einwände gegen den Flächenverlust, machen betriebliche Beeinträchtigungen und Einwendungen grundsätzlicher Art gegen den Autobahnbau geltend. Durch die Verfüllung der Dringenburger Bäke auf Höhe des Kielweges und Anlage eines Ersatzgewässers sei die ordnungsgemäße Entwässerung der Hofflächen und landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr sichergestellt. Die geplante Zufahrt zur PWC-Anlage verlaufe auf einem Weg der nicht mehr vorhanden sei. Durch den Bau der Autobahn würden die Wohnqualität und das Landschaftserlebnis beeinträchtigt, die Pläne für „Ferien auf dem Bauernhof“ ließen sich nicht mehr umsetzen. Befürchtet wird ein Wertverlust der Hofstelle. Auch der aktive Lärmschutz sei nicht ausreichend. Gefordert wird die Erstellung eines Gutachtens. Die Lkw auf der PWC-Anlage würden nachts den Hof blenden. Aufgrund der Luft- und Bodenverschmutzung durch die Autobahn werde eine Umstellung auf einen Biobetrieb unmöglich gemacht. Befürchtet wird der Eintrag von Müll aus der PWC-Anlage auf angrenzende Felder. Zudem stellten die geplanten Lkw-Parkplätze auf der PWC-Anlage ein Sicherheitsrisiko dar. Eingewandt wird ferner, dass der Verkehr auf der K 130 auf Grund ihrer Zubringerfunktion stark steigen werde. Dies sei bei der Verkehrsplanung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Das Bauwerk 1-12 sei für den landwirtschaftlichen Verkehr zu klein geplant. Es fehle ein Radweg. Die Einwender befürchten zudem, dass die freiwilligen Feuerwehren weder personell noch technisch für Unfälle auf der A 20 gerüstet seien. Die Gemeinde Wiefelstede dürfte mit den Kosten für die Ausrüstung der Feuerwehr nicht allein gelassen werden.

Die Vorhabenträgerin hat zwischenzeitlich eine Vereinbarung über einen Flächentausch getroffen, mit dem die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der bewirtschafteten Flächen ausgeglichen wird und eine Existenzgefährdung nicht droht. Die Einwendungen zum Flächenverlust und zu betrieblichen Beeinträchtigungen haben sich damit erledigt. Die übrigen Einwendungen habe die Einwender aufrechterhalten. Sie sind jedoch als unbegründet zurückzuweisen.



Soweit die Einwender grundsätzliche Einwände gegen die Erforderlichkeit des Vorhabens vortragen, sind diese als unbegründet zurückzuweisen. Zur näheren Begründung verweist die Planfeststellungsbehörde insbesondere auf die Abschnitte 2.2.3.1, 2.2.3.3 und 2.2.3.5.

Hinsichtlich der Entwässerungsplanung ist festzustellen, dass ein Anschluss vorhandener Dränagen an das verlegte Verbandsgewässer Wasserzug (WZg.) 26 c südlich der PWC-Anlage vorgesehen ist. Die Entwässerung ist somit weiterhin sichergestellt. Die Entwässerung der Eigentums- und Hofflächen erfolgt wie derzeit über den WZg. 26 c und die Dringenburger Bäke. Die Vorhabenträgerin hat verbindlich zugesagt, dem Hinweis zur Entwässerungssituation zu folgen und den vorhandenen Verlauf der Dringenburger Bäke nicht vollständig zu erfüllen. Lediglich der Bereich zwischen den Flurstücken 15 und 16 wird aus landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsgründen verfüllt. Die Vorflut des WZg. 26 c wird über die Herstellung eines Ersatzgewässers südlich der A 20 mit Querung der Autobahn und Anbindung an den Spohlermoorgraben sichergestellt. Die erforderlichen hydraulischen Nachweise sind im wasserrechtlichen Fachbeitrag erbracht. Dränagen werden soweit erforderlich auf Kosten der Vorhabenträgerin umgebaut und neu angeschlossen. Mehraufwendungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung werden durch die Vorhabenträgerin abgelöst. Der Vorhabenträgerin war nicht bekannt, dass die geplante Zufahrt zur PWC-Anlage nicht mehr existiert. Sollte nach Vorliegen des Wege- und Gewässerplans im Rahmen der Flurbereinigung der Ersatzweg weiterhin erforderlich sein, hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Wegeparzelle auszubauen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die Wohnqualität und den Erholungswert der Landschaft abwägend berücksichtigt. Sie stehen der Genehmigungsfähigkeit nicht entgegen. Es wird verwiesen auf die Abschnitte 2.2.2.2.1.3.1, 2.2.2.2.1.3.7, 2.2.2.3.1, 2.2.2.3.7 und 2.2.3.16. Im Übrigen ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst. Die Planung der A 20, Abschnitt 1, entspricht den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Aus diesem Grund muss der Einwender etwaige Wertminderungen seines Grundstücks oder etwaige Beeinträchtigungen touristischer Nutzungsmöglichkeiten als Ausfluss der Sozialbindung seines Eigentums hinnehmen. Zudem handelt es sich bei dem Angebot von „Ferien auf dem Bauernhof“ noch nicht um eine tatsächlich ausgeübte Nutzung, sondern um bloße Planungen, über deren Konkretisierungsgrad der Einwender keine Angaben gemacht hat. Auch Veränderungen des „Wohnmilieus“ durch stärkere Verlärmung sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, wenn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die Immissionsrichtwerte der 16. BimSchV werden am Wohngrundstück der Einwender nicht überschritten. Die Schalltechnische Untersuchung wurde auf Grundlage der RLS-90 erstellt. Diese gibt die Berechnungsmethodik verbindlich vor. Die Erstellung eines neuen Gutachtens wird abgelehnt. Es besteht kein Anspruch auf Lärmschutz. Die landschaftspflegerischen Begleitplanung sieht auf den Böschungen der PWC-Anlage eine flächige Gehölzpflanzung vor. Hierdurch wird die Rastanlage eingefasst und vom Umfeld abgeschirmt. Eine direkte Blendwirkung ist daher ausgeschlossen. Auch Gesundheitsgefährdungen durch Luftschadstoffimmissionen werden nicht eintreten. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden selbst unmittelbar am Fahrbahnrand deutlich unterschritten. Die Luftschadstoffbelastung wird vornehmlich durch die Höhe der lokalen Schadstoffvorbelastung bestimmt. Die vorhabenbedingte Zusatzbelastung nimmt mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand kontinuierlich und zügig ab. Die PWC-Anlage wird eingezäunt, zudem befindet sich zwischen der Fahrbahn der Autobahn und dem angrenzenden Acker ein breiter Streifen als Nebenanlage. Eine Verschmutzung der Äcker ist daher nicht zu erwarten. Ein Sicherheitsrisiko durch die Lkw-Parkplätze auf der PWC-Anlage vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen. Unabhängig davon, dass derartige Pauschalierungen von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen werden, ist darauf hinzuweisen, dass die PWC-Anlage nur von der A 20 aus erreichbar ist.

Die Verkehrsuntersuchung weist keine Fehler auf. Die K 130 wird keine Zubringerfunktion haben. Im Planfall weist sie eine Belastung von rund 300 Kfz/24h auf. Die K 130 hat im Bestand



einen Querschnitt von RQ 7,5 nach RAS-Q mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 5,50 m. Dieser Straßenquerschnitt ist für die Straßenkategorie A IV (flächenerschließende Straßenverbindung) ausreichend und auch im Ausbaubereich geplant. Im Bereich der Brücke beträgt die Breite zwischen den Borden 6,50 m. Ein Begegnungsverkehr ist damit möglich. Die Nutzung öffentlicher Straßen durch Arbeitsgeräte mit einer zulässigen Breite von mehr als 3 m bedarf ohnehin einer Ausnahmegenehmigung nach StVZO. Ein Ausbau der K 130 ist außerhalb der Überführung mit der A 20 nicht vorgesehen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1, 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) obliegt den Gemeinden der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG haben die Gemeinden die ihnen hierfür entstehenden Kosten selbst zu tragen. Allerdings erhalten sie gemäß § 28 Abs. 2 NBrandSchG für die Durchführung ihrer Aufgaben einen Anteil vom Aufkommen der Feuerchutzsteuer. Im Übrigen sind Regelungen zum etwaigen Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen, die durch eine neu errichtete Straße verursacht werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung.

### **2.7.2.19 Einwender Nr. 257**

Der Einwender trägt vor, dass für das Straßenbauvorhaben etwa 3 ha einer in seinem Eigentum stehenden Fläche mit einer Größe von knapp 6 ha benötigt werden. Die verbleibende Restfläche sei aufgrund der Hofentfernung von 4 km nicht mehr wirtschaftlich nutzbar. Es wird weiterhin vorgetragen, dass der Weg zu einem geplanten Tunnel sich im Eigentum des Einwenders befinde, dieser künftig aber auch von anderen Grundstückseigentümern genutzt werden solle. Eine im Jahr 2011 getroffene Vereinbarung zwischen dem Einwender und der Bundesrepublik Deutschland über eine Nutzung einer Teilfläche für den Sandabbau sei wegen Formfehler nicht rechtskräftig. Der Einwender ist an Ersatzflächen im Rahmen der Flurbereinigung interessiert und nennt konkrete Flächen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Straßeninfrastruktur im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Belangen der Landwirtschaft und den Eigentümerinteressen des Einwenders wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange Vorrang eingeräumt. Die Existenz des Landwirtschaftsbetriebs wird vorhabenbedingt nicht gefährdet. Da die Vorhabenträgerin bereits in einigem Umfang Flächen erworben hat, könnten im Rahmen eines Flächentauschs zudem Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden. Wenngleich die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens das Gewicht der betroffenen Eigentumsbelange in der fachplanerischen Abwägung nicht mindert, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die durch das Vorhaben verursachten negativen Folgen der unumgänglichen Inanspruchnahme von privaten und insbesondere landwirtschaftlich genutzten Flächen zudem durch zwei bereits eingeleitete Flurneuordnungsverfahren nach den §§ 87 ff. FlurbG im Bereich der A 20, Abschnitt 1, so weit als möglich behoben bzw. gemildert werden sollen. Durch den Flächenerwerb seitens der Vorhabenträgerin und der Flurbereinigungsbehörde wird aller voraussichtlich nach ein Landabzug in den Flurbereinigungsverfahren nicht erforderlich. Ziel eines Flächentauschs und auch der Flurbereinigungsverfahren ist, hofnahe Flächen mit gleichem Ackerflächenanteil zur Verfügung zu stellen. Die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung hinsichtlich der für den Sandabbau benötigten Fläche ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Über Entschädigungsfragen ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden. Auch Fragen des Flurbereinigungsverfahrens sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.



### **2.7.2.20 Einwender Nr. 276**

Der Einwender ist Inhaber eines Milchviehbetriebs mit 45 Kühen und Nachtzucht sowie einer Bullenmast mit 160 Plätzen. Für die hofnahe Weidehaltung und Futtergewinnung bewirtschaftet er insgesamt 49 ha, von denen 19 ha gepachtet sind. Für die Trasse der A 20 sowie die landschaftspflegerische Maßnahme 3.2 A werden drei von ihm gepachtete Flurstücke mit insgesamt 3,9 ha in Anspruch genommen. Sein landwirtschaftlicher Betrieb sei daher stark betroffen. Ihm verblieben nordwestlich der Trasse eine ca. 1,2 große unwirtschaftliche Restfläche. Aufgrund der Flächenkonkurrenz in der Umgebung stünden keine Ersatzflächen zum Kauf oder zur Pacht zur Verfügung. Der Einwender befürchtet, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens keine gleichwertige, hofnahe Pachtfläche wieder zu erhalten und fordert in diesem Fall Entschädigung. Durch die durch den Straßenverkehr ausgelösten Schallimmissionen verliere seinen Betrieb an Wert. Der Einwender lehnt daher die A 20 ab. Für das Vorhaben bestehe kein Bedarf.

Neben der individuellen Einwendung hat sich der Einwender über seinen anwaltlichen Vertreter die von diesem für zwei anerkannten Naturschutzverbände abgegebenen Stellungnahmen zu Eigen macht.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Straßeninfrastruktur im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Belangen der Landwirtschaft und den Eigentümerinteressen des Einwenders wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange Vorrang eingeräumt. Die Existenz des Landwirtschaftsbetriebs wird vorhabenbedingt nicht gefährdet. Da die Vorhabenträgerin zudem bereits in einigem Umfang Flächen erworben hat, könnten im Rahmen eines Flächentauschs dem Verpächter Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden. Wenngleich die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens das Gewicht der betroffenen Eigentumsbelange in der fachplanerischen Abwägung nicht mindert, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die durch das Vorhaben verursachten negativen Folgen der unumgänglichen Inanspruchnahme von privaten und insbesondere landwirtschaftlich genutzten Flächen zudem durch zwei bereits eingeleitete Flurneuerungsverfahren nach den §§ 87 ff. FlurbG im Bereich der A 20, Abschnitt 1, so weit als möglich behoben bzw. gemildert werden sollen. Durch den Flächenerwerb seitens der Vorhabenträgerin und der Flurbereinigungsbehörde wird aller voraussichtlich nach ein Landabzug in den Flurbereinigungsverfahren nicht erforderlich. Ziel eines Flächentauschs und auch der Flurbereinigungsverfahren ist, hofnahe Flächen mit gleichem Ackerflächenanteil zur Verfügung zu stellen. Bei einem Flächentausch geht im Flurbereinigungsverfahren der Pachtvertrag in der Regel auf die Ersatzfläche über. Nicht mehr wirtschaftlich nutzbare Restflächen werden im Rahmen der Flurbereinigung in der Regel mit Nachbarflächen zusammengelegt um die Bewirtschaftbarkeit zu verbessern. Das Flurbereinigungsverfahren wird jedoch getrennt von der Planfeststellung durchgeführt, so dass Fragen zum Flächentausch dort zu behandeln sind. Notwendige Zuwegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind durch die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten herzustellen. Entschädigungsregelungen sind nicht Bestandteil der Planfeststellung, sondern erfolgen im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen oder im Entschädigungs-/Flurbereinigungsverfahren. Das Vorhaben verfügt über die erforderliche Planrechtfertigung (vgl. Abschnitt 2.2.3.1).

Hinsichtlich der von dem Rechtsanwalt erhobenen Einwendungen wird auf die Abwägung in Abschnitt 2.6.1 verwiesen.

### **2.7.2.21 Einwender Nr. 284**

Der Einwender ist Eigentümer zweier landwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit einer Größe von insgesamt ca. 13,2 ha, die langjährig verpachtet sind. Der Einwender trägt vor,



dass die Pächter auf die Nutzung der Flächen dringend angewiesen seien. Er stimme der Inanspruchnahme seines Eigentums nur zu, wenn sichergestellt sei, dass den Pächtern keine Nachteile erwachsen. Befürchtet werden eine Flächenverknappung und Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Ersatzflächen. Dem Einwender selbst gingen Pachteinahmen verloren. Eine weitere Betroffenheit ergebe sich aus der trassennahen Lage eines im Eigentum des Einwenders stehenden Wochenendplatzes, der von ihm für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Konfirmanden und Pfadfindern genutzt wird und auf dem sich eine Freizeithütte befindet. Insbesondere durch Lärmimmissionen werde diese Arbeit beeinträchtigt. Der Einwender fordert Lärmschutzmaßnahmen und sonstige erforderliche bauliche Maßnahmen an dem Haus. Entschädigungsansprüche behält er sich vor.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen als unbegründet zurück. Von dem Einwender werden im großen Umfang Flächen in Anspruch genommen. Gleichwohl ist die Inanspruchnahme des Eigentums gerechtfertigt. Das Interesse an der Verwirklichung des dem Allgemeinwohl dienenden Vorhabens überwiegt nach Abwägung das Interesse des Einwenders am unveränderten Bestand seines Eigentums. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhabenträgerin bereits seit längerer Zeit in einigem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen erworben hat, die im Wege des Flächentauschs auch Verpächtern als Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können. Flächenverluste und für den Einwender Verluste von Pachteinahmen durch den Bau des Abschnitts 1 der A 20 können auf diese Weise vermieden werden. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, bei den außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführenden Verhandlungen die Interessen der langjährigen Pächter zu berücksichtigen. Bei einem Flächentausch können die bestehenden Pachtverhältnisse in der Regel auf den Tauschflächen fortgeführt werden. Wenngleich die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens das Gewicht der betroffenen Eigentumsbelange in der fachplanerischen Abwägung nicht mindert, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die durch das Vorhaben verursachten negativen Folgen der unumgänglichen Inanspruchnahme von privaten und insbesondere landwirtschaftlich genutzten Flächen zudem durch zwei bereits eingeleitete Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 87 ff. FlurbG im Bereich der A 20, Abschnitt 1, so weit als möglich behoben bzw. gemildert werden sollen. Durch den Flächenerwerb seitens der Vorhabenträgerin wird aller Voraussicht nach ein Landabzug in den Flurbereinigungsverfahren nicht erforderlich. Im Rahmen des vorgesehenen Flurbereinigungsverfahrens werden auch die Interessen der Pächter berücksichtigt. Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch ebenso wie über Fragen der Flurbereinigung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden. Nicht ausgeschlossen ist, dass der Grundstücksmarkt auf den Bau der A 20 mit Wertminderungen der in näherer oder weiterer Nachbarschaft liegenden Grundstücke reagiert, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung eines Nachbargrundstücks oder Erschwernisse bei der Vermietung/Verpachtung sind weder als Belang in die Abwägung einzustellen noch zu entschädigen.

Für die Freizeithütte des Einwenders besteht kein Anspruch auf Lärmschutz. In der schallschutztechnischen Untersuchung wurde für das Gebäude keine Einzelpunktberechnung durchgeführt, da es sich außerhalb der Grenzwertisophone Tag von 64 dB(A) befindet und das Gebäude lediglich tagsüber genutzt wird. Infolge der Einwendung und auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin ergänzend eine Einzelpunktberechnung durchgeführt. Diese führte zu dem Ergebnis, dass an der Freizeithütte keine Überschreitungen des maßgeblichen Immissionsgrenzwerts für den Tagzeitraum von 64 dB(A) vorliegen. Der maximale Beurteilungspegel beträgt 59 dB(A). Selbst der – hier nicht relevante – Immissionsgrenzwert für den Nachtzeitraum von 54 dB(A) wird an der Freizeithütte nicht überschritten.



### 2.7.2.22 Einwender Nr. 310 und 311

Der Einwender ist Eigentümer einer Grünlandfläche im Bereich Otterbäksmoor mit einer Größe von ca. 3 ha. Die Fläche ist verpachtet und wird durch die Trasse der A 20 durchschnitten. Da der Otterbäksmoorweg künftig jeweils stumpf vor der Autobahn enden sollte, sei nach Angaben des Einwenders eine neue Verpachtung aufgrund der eingeschränkten Erreichbarkeit der Fläche nur noch schwer möglich. Aufgrund fehlender Wegrechte sei es derzeit ausschließlich dem aktuellen Pächter möglich, zu der Fläche zu gelangen. Dessen Betrieb werde jedoch durch den Bau von der Fläche abgeschnitten, so dass auch für ihn die Fläche unzugänglich werde. Auch im Falle einer Nutzung der Fläche durch den Einwender selbst sei die Erreichbarkeit erschwert. Er befürchtet finanzielle Nachteile durch den Verlust der Fläche. Durch den Flächenverbrauch für die A 20 und die notwendigen Kompensationsmaßnahmen steige der Flächendruck. Der Einwender erwartet, dass Dränagen, Leitungen, Zufahrten usw. verlegt werden und die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten in den Ursprungszustand versetzt werden. Er befürchtet ein Absinken des Grundwasserspiegels durch den Bau der A 20. Im Übrigen trägt er die gleichförmigen Einwendungen wie auch die Einwender Nr. 549 vor.

Die Inanspruchnahme des Eigentums des Einwenders ist durch das dem Allgemeinwohl dienende Vorhaben gerechtfertigt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen und den Belangen der Landwirtschaft wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Schaffung einer leistungsfähigen und attraktiven West-Ost-Verbindung Vorrang eingeräumt. Die vorhabenbedingte Gefährdung der Existenz des Betriebs ist nicht zu befürchten. Die Vorhabenträgerin hat zudem bereits seit längerer Zeit in einigem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen erworben, die im Wege des Flächentauschs den wirtschaftenden Betrieben als Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können. Flächenverluste durch den Bau des Abschnitts 1 der A 20 können auf diese Weise vermieden werden, wenn es zu einer einvernehmlichen Lösung mit dem Eigentümer kommt. Bei einem Flächentausch können die bestehenden Pachtverhältnisse in der Regel auf den Tauschflächen fortgeführt werden. Wenngleich die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens das Gewicht der betroffenen Eigentumsbelange in der fachplanerischen Abwägung nicht mindert, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die durch das Vorhaben verursachten negativen Folgen der unumgänglichen Inanspruchnahme von privaten und insbesondere landwirtschaftlich genutzten Flächen zudem durch zwei bereits eingeleitete Flurneuordnungsverfahren nach den §§ 87 ff. FlurbG im Bereich der A 20, Abschnitt 1, so weit als möglich behoben bzw. gemildert werden sollen. Durch den Flächenerwerb seitens der Vorhabenträgerin wird aller Voraussicht nach ein Landabzug in den Flurbereinigungsverfahren nicht erforderlich. Im Rahmen des vorgesehenen Flurbereinigungsverfahrens werden auch die Interessen der Pächter berücksichtigt.

Durch das Vorhaben wird in das vorhandene Straßen- und Wegenetz eingegriffen. In Abstimmung mit Vertretern der Landwirtschaft hat die Vorhabenträgerin ein Ersatzwegesystem entwickelt, das unterbrochene Wegeverbindungen wieder herstellt, neue Wege schafft und Umwege auf ein zumutbares Maß reduziert.

Ziel bei der Planung der A 20 war, den Eingriff in Landwirtschaftsflächen so gering wie möglich zu halten. Großflächige Kompensationsmaßnahmen werden daher nicht im Umfeld der geplanten Trasse durchgeführt, sondern auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Friedrichsfeld. Im Bereich der A 20 werden möglichst flächenschonende Maßnahmen, z.B. naturnahe Gewässergestaltung, durchgeführt. Diese Kompensationsmaßnahmen erhöhen nicht den Flächendruck und Existenzgefährdungen werden dadurch nicht ausgelöst.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, dauerhaft und bauzeitlich die Flächenentwässerung aufrechtzuerhalten und wieder herzustellen. Soweit erforderlich, werden bauliche Ersatzmaßnahmen, z.B. Neuverlegung von Dränagen, durchgeführt. Notwendige Zuwegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch und auf Kosten der Vorhabenträgerin hergestellt.



Schäden durch Grundwasserabsenkungen infolge der Seitenentnahme Bekhauser Moor sind nicht zu erwarten. Aus dem Hydrogeologischen Fachbeitrag ergibt sich auf der Grundwasserzustromseite eine Grundwasserabsenkung von 0,65 m einer Reichweite von 65 m. 90 % der Grundwasserabsenkungen sind bereits 12 m von der Wasserfläche entfernt abgeklungen. Nutzungseinschränkungen oder Schäden an Landwirtschaftsflächen können dadurch nicht entstehen.

### 2.7.2.23 Einwender Nr. 316

Die Einwender sind Eigentümer eines Wohngrundstücks an der Bekhauser Straße und eines Ferienhauses im Seepark Lehe. Zudem wird in geringfügigen Umfang eine Teilfläche einer in ihrem Eigentum stehenden Ackerfläche für das Vorhaben benötigt. Die Einwender tragen vor, dass es durch die A 20 zu erheblichen Geräuschbelastungen für ihre Wohngrundstück und das Ferienhaus kommen werde. Das Ferienhausgebiet sei in der Schalltechnischen Untersuchung nicht zutreffend berücksichtigt worden. Das Ferienhaus werde sich künftig nur noch schlecht vermieten lassen. Zudem schneide die Trasse Feriengäste von der Erholung in der nördlich gelegenen Moorlandschaft ab, welche zudem zerstört werde. Das Bauwerk BW 1-11 müsse für eine Querung durch Fußgänger und Reiter zugelassen werden. Alternative Trassenführungen seien nicht geprüft worden. Die Einwender schlagen eine Alternative 1 und 2 vor, die südlich zu Seepark Lehe verlaufen würde, mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft sowie geringeren Kosten verbunden wäre. Weiterhin schlagen sie vor, anstelle eines Autobahnkreuzes mit der A 29 einen Versatz der Anschlussstellen der A 20 an die A 29 auszubilden. Durch den Sandabbau im Zuge der Seitenentnahme Bekhauser Moor bestünde die Gefahr, dass sich der Wasserspiegel im Seepark Lehe absenke. Sollte sich der Seewasserspiegel tatsächlich absenken, müsse zwingend ein Abbaustopp verhängt werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwände als unbegründet zurück. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden weder am Wohngrundstück der Einwender, noch an ihrem Ferienhaus im Seepark Lehe überschritten. Der Seepark Lehe wurde in der Schalltechnischen Untersuchung zutreffend als Sondergebiet nach § 10 BauNVO bewertet und der Immissionsgrenzwerte für Dorf- und Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts herangezogen. Die Berechnung des Beurteilungspegels ergab, dass dieser bei maximal 53 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts liegt, somit sogar die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete unterschritten werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm oder Gesundheitsschäden sind damit an diesen Grundstücken ausgeschlossen. Zusätzlich wurde die besondere Erholungsfunktion und Schutzwürdigkeit des Seeparks bei der Planung berücksichtigt und umfangreiche Schutz-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen festgesetzt, vgl. hierzu Abschnitt 2.2.3.16. Emissionsgrenzwerte für Erholungsgebiete sieht die 16. BImSchV nicht vor. Um den Erholungswert der Landschaft in der Abwägung sachgerecht zu berücksichtigen, wurde als Richtwert für die Erholungseignung der Landschaft ein Schallpegel nach der DIN 18005 für Kleingärten und Parkanlagen von > 55 dB(A) herangezogen. Durch die in Abschnitt 2.2.3.16 aufgezählten Maßnahmen wird dieser Richtwert mit Ausnahme eines kleinen Bereichs im Nordwesten im Seepark Lehe nicht überschritten, größtenteils sogar deutlich unterschritten. Die Erholungsfunktion des Seeparks Lehe wurde fehlerfrei in die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde eingestellt.

Der Bau der A 20 kann dazu führen, dass sich der Wert der Immobilien der Einwender auf den Grundstücksmarkt vermindert oder die Vermietbarkeit des Ferienhauses erschwert wird. Da jedoch die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden und das Eigentum nicht unmittelbar in Anspruch genommen wird, steht den Einwendern kein Entschädigungsanspruch zu. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, so dass folglich eine Veränderung der Lagegunst als Ausfluss der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG vom Grundstückseigentümer hinzunehmen ist.

Das Bauwerk BW 1-11 ist Bestandteil des landschaftspflegerischen Kompensationskonzepts und übernimmt eine ökologische Vernetzungsfunktion für verschiedenste Tierarten. Im Zuge



der Unterführung der Dringenburger Bäke wird eine Querungsmöglichkeit geschaffen. Die Nutzung dieses Bauwerks auch durch Fußgänger, Radfahrer oder Reiter stünde dieser Vernetzungsfunktion entgegen und ist aus naturschutzfachlichen Gründen nicht zulässig. Die A 20 schneidet den Seepark gleichwohl nicht von der nördlichen Moorlandschaft ab, da diese über die Dringenburger Straße und den Wiefelsteder Grenzweg erreicht werden kann. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft und ihre Erholungsfunktion wurden in der Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, es wird verwiesen auf die Abschnitte 2.2.2.2.1.3.7, 2.2.2.3.7 und 2.2.3.16.

Die Alternativenprüfung ist abwägungsfehlerfrei. In der Landesplanerischen Feststellung wurden sowohl die Variante West 2 als auch die Variante West 3 als raumverträglich beurteilt. Da die Variante West 2 aus habitatschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist, konnte die Variante West 3 als Vorzugsvariante planfestgestellt werden. Die Untersuchung weiterer, neuer Trassenvarianten war nicht erforderlich. Bereits im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens fanden umfangreiche Variantenuntersuchungen statt, aus denen für den West-Teil der A 20 die Hauptvarianten West 1 bis West 4 entwickelt wurden. Weitere ernsthaft in Betracht kommende Varianten sind nicht gegeben. Die A 20 hat für den Verkehr des Jade-Weser-Ports nur eine geringe Bedeutung. Eine Versatzlösung hätte damit keine Vorteile für die Anbindung des Hafens. Folge eines Versatzes wären hingegen weitere Betroffenheiten. Auch wäre möglicherweise die Leistungsfähigkeit der A 29 in diesem Bereich nicht gegeben, so dass ggf. ein sechsstreifiger Ausbau erforderlich würde.

Sollte die vorgesehene Beweissicherung ergeben, dass sich eine höhere Grundwasserabsenkung als berechnet ergibt, sind die Entnahmemengen pro Zeiteinheit anzupassen.

#### **2.7.2.24 Einwender Nr. 299 und 320**

Die Einwender sind Eigentümer eines Einzelbaudenkmals in Wiefelstede-Hollen und befürchten Beeinträchtigungen des Denkmals durch das Straßenbauvorhaben. Er erhebt daneben Einwendungen gegen die Planrechtfertigung, Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt sowie den Tourismus.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen. Das Denkmal befindet sich rund 800 m südöstlich der planfestgestellten Trasse der A 20 außerhalb des Untersuchungsgebietes. Eine unmittelbare Beeinträchtigung (§ 6 Abs. 2 NDSchG) ist ausgeschlossen. Auch ein Verstoß gegen den Umgebungsschutz (§ 8 NDSchG) ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen. Aufgrund der großen Entfernung der Trasse zu dem Baudenkmal wird sein Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt. Die Wirkung des Denkmals auf den Betrachter wird nicht verfälscht oder gemindert. Die Einzelgebäude haben aufgrund ihrer relativ geringen Höhe und landschaftlichen Einbettung keine besondere Fernwirkung. Im unmittelbaren Nahbereich des Denkmals entfaltet die Trasse der A 20 keine störenden Wirkungen. Mangels unmittelbarer persönlicher Betroffenheit fehlt dem Einwender die Einwendungsbefugnis hinsichtlich der im öffentlichen Interesse liegenden Belange wie Planrechtfertigung, Naturschutz und Tourismus. Die Einwendung ist insoweit unzulässig.

#### **2.7.2.25 Einwender Nr. 330, 334 und 783**

Die Einwender sind Sohn und Mutter des Einwenders Nr. 332. Sie erheben im Wesentlichen die gleichen Einwender wie der Einwender Nr. 332. Auf die Abwägung dieser Einwendungen in Abschnitt 2.7.2.26 wird daher verwiesen.

#### **2.7.2.26 Einwender Nr. 332, 1074**

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Inhaber einer Baumschule, die auf die Zucht von Rhododendren spezialisiert ist. Er erhebt Einwendungen sowohl als Geschäftsführer der Baumschule, einer GmbH & Co. KG, als auch als persönlich Betroffener. Der Baumschulbetrieb bewirtschaftet ca. 109 ha und hat ca. 50 Mitarbeiter. Haupterwerb ist die gartenbauliche Produktion von Rhododendron-Jungpflanzen für den professionellen Erwerbsgartenbau in ganz Europa. Zudem werden nach Angaben des Einwenders ca. 7,8 ha Spargel für die Ab-Hof-



Vermarktung und ca. 13 ha Getreide angebaut sowie eine Herde Mutterkühe mit Weideflächen von 15,4 ha gehalten. Von Abschnitt 1 sind vier Grundstücke, die im Eigentum des Einwenders stehen, betroffen. Betroffen seien nach Angaben des Einwenders eine Fläche, die für die Erweiterung der Containerkulturflächen vorgesehen sei, zwei Flächen die für Containerkulturflächen genutzt werden sowie eine Fläche, die als Mutterpflanzenquartier genutzt wird. Zudem verblieben durch Flächenzerschneidung Restflächen, die für den Baumschulbetrieb nicht mehr nutzbar seien. Windschutzpflanzungen, die für die Zucht der Rhododendren notwendig seien, gingen verloren. Betroffen seien insgesamt rund 7 ha nutzbarer Baumschulfläche. Eine Erweiterung der Produktionsflächen würde unmöglich gemacht. Im Falle eines Flächenverlusts würde das gesamte innerbetriebliche Logistikkonzept zusammen brechen. Durch das Vorhaben gingen zudem zwei gepachtete Weideflächen für Mutterkühe in einer Größe von 10,3 ha verloren. Die Mutterkuhhaltung müsste aufgegeben werden. In einem Existenzgefährdungsgutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Burmann sei eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung festgestellt worden. Der Einwender befürchtet weiterhin Gesundheitsschädigungen seiner in großer Nähe zur Autobahn arbeitenden Mitarbeiter durch Lärm- und Schadstoffbelastungen. Er plane zudem, eine Vermehrungsanlage, die vor 20 Jahren nach Polen ausgelagert wurde, wieder in den Hauptbetrieb zurückzulegen. Hierfür würden 2,5 ha benötigt, was intern die Verlagerung anderer Betriebsteile erfordere. Dies wäre bei Realisierung der A 20 nicht mehr möglich. Die Rückverlagerung der Vermehrungsanlage sei für den Weiterbestand des Betriebs von existenzieller Wichtigkeit. Bei der Vermehrung und Veredlung von Rhododendron habe der Betrieb ein Alleinstellungsmerkmal auf dem europäischen Markt und große Investitionen getätigt. Eine Verlegung der Vermehrungsanlage an einen anderen Standort sei ausgeschlossen. Die Rückverlagerung sei seit 2011 beschlossen und sollte in 2017 erfolgen, wurde wegen der Planung der Autobahn aber verschoben. Durch das Vorhaben sei auch der Bestand einer Rhododendron-Genbank von nationaler Bedeutung mit einer Größe von etwa 3,5 ha gefährdet. Die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Ersatzflächen seien ungeeignet. Im Falle des Baus der Autobahn seien Flächenschäden durch Verdichtung während der Bauphase zu vermeiden. Die Inanspruchnahme des Eigentums sei nicht durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt. Der Einwender erhebt daneben Einwendungen gegen die Variantenentscheidung des Raumordnungsverfahrens. In der Variantenentscheidung sei die Betroffenheit von Gartenbaubetrieben abwägungsfehlerhaft nicht ausreichend berücksichtigt worden, da bei der Erstellung des landwirtschaftlichen Fachbeitrags durch die LWKN die Abteilung Gartenbau nicht einbezogen worden sei. Die Gartenbauabteilung sei erst von ihm über die Planung der A 20 informiert worden. Im Raumordnungsverfahren sei der Konflikt mit seinem Betrieb ausgeblendet worden. Abwägungsfehlerhaft sei zudem die Abschnittsbildung. Abschnitt 1 der A 20 habe keine eigenständige Verkehrsfunktion, mit dem Bau dürfe erst begonnen werden, wenn auch Abschnitt 2 und 3 planfestgestellt sind. Der Einwender fordert, die Planung für die Abschnitte 1 bis 3 abzubrechen, und den Ausbau der B 211 vom Nordkreuz bis Brake und der B 212 von Brake bis zum Wesertunnel ernsthaft zu prüfen und zu planen. Im Raumordnungsverfahren sei dies fehlerhaft nicht untersucht worden. Der Ausbau des Bestandsnetzes wäre nur unwesentlich länger, die Neubaustrecke allerdings deutlich kürzer und über 200 Mio. EUR billiger. Die Umweltbelastungen wären erheblich geringer. Die verkehrliche Wirkung von Abschnitt 1 und Abschnitt 2 sei nur ganz gering. Der Braker Hafen werde nicht an die A 20 angebunden. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis sei extrem schlecht. Es fehle am Bedarf für den Bau der A 20. Die A 1 und A 7 im Großraum Hamburg würden nicht entlastet. Eine bessere Alternative sei der Bau einer Transitspur durch Hamburg oder ein zweigeschossiger Ausbau der A 7.

Im Zuge der 2. Planauslegung hat der Einwender seine Einwendungen wiederholt und zum Teil konkretisiert. Dem Erhalt hofnaher Weideflächen landwirtschaftlicher Betriebe sei im Raumordnungsverfahren eine deutlich höhere Bedeutung beigemessen worden als Baumschulflächen. Der Einwender sei nicht nur in seinem Grundeigentum, sondern auch in seinem eingerichteten und ausgeübten Gartenbaubetrieb betroffen. Er fordert die Aufnahme einer Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss, mit der angeordnet wird, dass mit dem Bau des Vorhabens nicht begonnen werden kann, bevor die Mutterpflanzen umgesetzt sind.



Erstmalig trägt der Einwender vor, dass der Betrieb während der Bauphase durch Staub beeinträchtigt werde. Die Pflanzen würden verschmutzt und dadurch unbrauchbar. Die Zuwegung zum Betrieb wäre in Richtung Wiefelstede durch den Bau der Autobahnbrücke mit Anschlussstelle nur noch eingeschränkt nutzbar. Hierdurch würden in der Spargelzeit zahlreiche Kunden gehindert, zum Spargelkauf auf den Hof zu kommen. Die Nachbarschaft zu einer Großbaustelle erhöht zudem die Gefahr von Diebstahl und Vandalismus. Das Grundstück müsste mit einem stabilen Bauzaun gesichert werden. Ein Einwender trägt weiter vor, dass auf dem Flurstück 54/1 seit vielen Jahren mehrere Paare des Flussregenpfeifers (*Charadrius dubius*) brüteten und dort auch ihre Küken großzögen. Für diese Vogelart stellten die Schotterwege zwischen den Containerkulturfleichen offenbar eine optimale Umgebung dar, da die Gelege und auch die Tiere auf dem Schotter perfekt getarnt und nahezu unsichtbar seien. Auch böten die Topfpflanzen in Verbindung mit den freien Wegeflächen sehr guten Unterschlupf für die Jungtiere. Der Flussregenpfeifer stehe auf der Roten Liste der bedrohten Tierarten. Die Fläche werde von der geplanten Autobahn direkt berührt. Bei Betriebsaufgabe wäre dieser Lebensraum verloren. Auch auf Flurstück 54/2 brüte der Flussregenpfeifer. Außerdem werde im Betrieb regelmäßig ein Pärchen Austernfischer (*Haematopus ostralegus*) gesichtet.

Am 19.04.2017 fand ein Einzelerörterungstermin in den Diensträumen der Planfeststellungsbehörde statt. Neben Fragen der Variantenentscheidung wurden insbesondere die drohende Existenzgefährdung des Baumschulbetriebs sowie die Möglichkeit der Abwendung durch innerbetriebliche Umstrukturierungen und Ersatzlandgestellung erörtert.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendungen geprüft. Der Baumschulbetrieb ist infolge der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme sehr stark betroffen. Nach dem Gutachten des anerkannten und vereidigten Sachverständigen Prof. Dr. Burmann vom 30.07.2012 droht eine Existenzgefährdung des Betriebs, wenn nicht Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können. Für den Betrieb steht nach Lage, Größe und Bodenbeschaffenheit geeignetes Ersatzland grundsätzlich zur Verfügung, das die Vorhabenträgerin dem Einwender derzeit aber noch nicht verbindlich anbieten kann. Die Planfeststellungsbehörde geht jedoch davon aus, dass durch das Ersatzlandangebot sowie innerbetriebliche Umstrukturierungsmaßnahmen die Existenzgefährdung aller Voraussicht nach abgewendet werden kann. Hinsichtlich der Prüfung der Existenzgefährdung wird auf Abschnitt 2.2.3.11.2.2.3 verwiesen.

Im Übrigen sind die Einwendungen unbegründet und zurückzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Betroffenheit des Baumschulbetriebes in vollem Umfang erkannt und sämtliche relevanten Sach- und Rechtsfragen unter Anhörung des Einwenders und seines Rechtsbeistands in ihrer Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Auch der Vorhabenträgerin ist die Betroffenheit des Baumschulbetriebs seit langem bekannt und hat sie bei der Planung berücksichtigt. Sie hat sich seit dem Jahr 2010 intensiv um eine Vermeidung der Existenzgefährdung bemüht. Ein Ermittlungsdefizit liegt nicht vor. Entgegen der Darstellung wurde die Betroffenheit von Gartenbaubetrieben in den landwirtschaftlichen Fachbeiträgen zum Raumordnungsverfahren berücksichtigt. Die Landesplanerische Feststellung setzt sich auf S. 66 (Abschnitt 2.4.4.2 – Anhörung der Öffentlichkeit) abwägend mit den Einwendungen zur unzureichenden Berücksichtigung der Belange der Baumschulwirtschaft auseinander.

Landwirtschaftlichen Flächen wurde bei der Planung der A 20 und der Trassenentscheidung kein höheres Gewicht beigemessen, als den Flächen der Baumschule. Die mit dem Bau der A 20 verfolgten Ziele rechtfertigen den Entzug des Eigentums des Einwenders. Die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Straßeninfrastruktur im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen ist unumgänglich. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden.



Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange (vgl. Abschnitt 2.2.3.1 und 2.2.3.3) Vorrang eingeräumt.

Die Abschnittsbildung für die A 20 ist abwägungsfehlerfrei und rechtmäßig. Abschnitt 1 hat eine eigenständige Verkehrsfunktion und kann daher bereits vor Planfeststellung von Abschnitt 2 und 3 planfestgestellt und gebaut werden. Im Falle der Aufgabe des weiteren Vorhabens entstünde kein funktionsloser Torso. Desweiteren ist nach der im Rahmen der Abschnittsbildung zu treffenden Vorausschau im Sinne eines vorläufigen positiven Gesamturteils festzustellen, dass der Verwirklichung des Folgeabschnittes und des gesamten Vorhabens keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf Abschnitt 2.2.3.2.2 verwiesen. Auch die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben, vgl. Abschnitt 2.2.3.1. Durch die Aufnahme des Vorhabens in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs hat der Gesetzgeber dem Bedarf für das Vorhaben verbindlich festgestellt und der Straßenbauverwaltung einen Planungsauftrag erteilt. Weder eine Transitspur durch Hamburg noch ein zweigeschossiger Ausbau der A 7 sind Gegenstand des Bedarfsplans und dürfen daher nicht geplant werden. Der Antrag auf Abbruch des Planfeststellungsverfahrens wird abgelehnt.

Die Trassenwahl ist ebenfalls abwägungsfehlerfrei. Die Landesplanerische Feststellung als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist keine verbindliche Zulassungsentscheidung, sondern eine innerbehördliche gutachterliche Äußerung, die die Planfeststellungsbehörde abwägend zu berücksichtigen hat. Diese Vorgabe hat die Planfeststellungsbehörde beachtet. Sie hat die Variante West 3 abwägungsfehlerfrei als Vorzugsvariante planfestgestellt. Die Variante West 2 ist aus habitatschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig. Die Planfeststellungsbehörde hat den Ausbau der B 211 und B 212 als Null-Plus-Variante geprüft. Im Ergebnis ist diese Variante nicht vorzugswürdig. Es fehlt an der erforderlichen verkehrlichen Leistungsfähigkeit. Zudem stellt die Null-Plus-Variante ein anderes Projekt als der Neubau der A 20 als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs dar und ist damit keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative. Es wird verwiesen auf Abschnitt 2.2.3.5.1.2. Mit dem Bau der Verlegung der B 211 zwischen Mittelort und Brake wurde Mitte 2016 begonnen. Eine Verkehrsfreigabe ist für Ende 2020 geplant. Die Variante West 4 ist ebenfalls nicht vorzugswürdig. Sie konnte bereits auf der Ebene der Raumordnung ausgeschieden werden. Die Variante hat vergleichsweise schlechtere verkehrliche und raumstrukturelle Auswirkungen, bei den Umweltbelangen belegt sie einen mittleren Rang. Die beste Bewertung bei den Kriterien Neubaulänge und Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange führt nicht dazu, Variante West 4 insgesamt als eindeutig vorzugswürdig einzustufen. Der Burgplatz Dringenburg wird nur in dem in Abschnitt 2.2.3.15 beschriebenen Umfang genutzt. Die im Einzelerörterungstermin geforderte kleinräumige Trassenverschiebung im Bereich der Baumschule scheidet nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aufgrund mehrerer entgegenstehender Zwangspunkte aus. Aus denkmalschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Gründen ist eine nach Südosten/Osten verschobene Trassenführung im Bereich des Bodendenkmals und geschützten Landschaftsbestandteils Burgplatz Dringenburg nicht möglich. Einer Verschiebung in Richtung Südosten/Osten stehen zudem trassierungstechnische Parameter entgegen, da östlich der geplanten Anschlussstelle A 20/L 824 die K 130 in die L 824 einmündet. Das technische Regelwerk erfordert einen Mindestabstand zwischen Anschlussstelle und Einmündung der Kreisstraße. Einer Änderung des Einmündungsbereichs der K 130 stehen wiederum die vorhandene Bebauung und Lärmbetroffenheiten von Einzelgehöften entgegen. Östlich der geplanten Trasse besteht zudem ein Kiebitzvorkommen, so dass auch artenschutzrechtliche Gründe einer kleinräumigen Trassenverschiebung entgegenstehen.

Soweit eine Gesundheitsgefährdung der im Freien arbeitenden Mitarbeiter des Baumschulbetriebs befürchtet wird, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Die Betriebsflächen befinden sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB). Gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV kommen im Außenbereich Lärmschutzmaßnahmen nur für genehmigte oder zulässige



vorhandene bauliche Anlagen in Betracht. Der Außenbereich als solcher ist kein schutzbedürftiges Gebiet im Sinne der 16. BImSchV<sup>288</sup>. Zudem halten sich die Mitarbeiter nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend auf den Flächen auf<sup>289</sup>. Auch Gesundheitsgefährdungen durch Luftschadstoffimmissionen werden nicht eintreten. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden selbst unmittelbar am Fahrbahnrand deutlich unterschritten. Die Luftschadstoffbelastung wird vornehmlich durch die Höhe der lokalen Schadstoffvorbelastung bestimmt. Die vorhabenbedingte Zusatzbelastung nimmt mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand kontinuierlich und zügig ab. Die Genbank für Rhododendron-Sorten ist nicht gefährdet. Es stehen Ersatzflächen zur Verfügung, auf die die Pflanzen verlegt werden können bzw. die für den Baumschulbetrieb genutzt werden können, so dass eine Verlegung nicht erforderlich wird. Auch die Rückführung des Vermehrungsbetriebs aus Polen wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch den Bau der A 20 nicht ausgeschlossen, zumal der Einwender nicht substantiiert dargelegt hat, dass die Rückführung tatsächlich konkret geplant ist. Da ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang mit dem Betriebsgelände nicht erforderlich ist, könnte die Vermehrungsanlage beispielsweise in einem auf dem Markt zum Verkauf angebotenen Gartenbaubetrieb angesiedelt werden. Die Vorhabenträgerin hat den Einwender über zum Verkauf stehende Gartenbaubetriebe informiert, die dieser jedoch ohne nähere Begründung als ungeeignet abgelehnt hat.

Durch den Bau der A 20 gehen teilweise Windschutzpflanzungen verloren. Diese Anpflanzungen sind zum Schutz der Rhododendron-Jungpflanzen erforderlich. Mit Nebenbestimmung 1.1.5.4 Nr. 8 wird die Vorhabenträgerin daher verpflichtet, bis zum Heranwachsen der erforderlichen Ersatzpflanzungen einen Windschutzzaun zu errichten und zu erhalten. Eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Grundstücken erfolgt nur in den im Grunderwerbsverzeichnis und den Lageplänen ausgewiesenen Baustreifen. Nach Durchführung der Baumaßnahme wird der frühere Zustand wieder hergestellt. Erforderlichenfalls erfolgt eine oberflächige Bodenauflockerung oder die Andeckung von Oberboden und Ansaat. Die bauzeitliche Nutzung wird entschädigt. Die vom Einwender geforderte Nebenbestimmung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, einen Umstellungszeitraum von zwei bis drei Jahren zuzugestehen. Betriebliche Nachteile oder Mehraufwände sind zu entschädigen. Entschädigungsregelungen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. §§ 19, 19a FStrG).

Die im Zuge der 2. Planauslegung erstmals erhobenen Einwände hinsichtlich Staubemissionen, eingeschränkter Zuwegung sowie Diebstahl und Vandalismus sind unzulässig. In der Bekanntmachung der Auslegung des geänderten Plans wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen nur gegen die Änderungen, die in der Bekanntmachung aufgeführt waren, erhoben werden können. Die vorstehend aufgeführten Einwände beziehen sich nicht auf die geänderten Planunterlagen, sondern hätten bereits im Zuge der 1. Auslegung geltend gemacht werden können. Sie sind daher für das Planfeststellungsverfahren formell präkludiert. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde die Einwände in ihrer Abwägungsentscheidung berücksichtigt und weist sie zurück. Durch Nebenbestimmung 1.1.5.1.3 wurde die Vorhabenträgerin verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz vor Staubimmissionen zu treffen. Hinsichtlich der befürchteten Umsatzverluste beim Verkauf von Spargel durch Wegfallen von Kunden stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Eigentumsgrundrecht nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit durch Veränderungen der Lagegunst schützt. Ein Gewerbetreibender hat kein schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand oder Fortbestand einer bestimmten Markt- oder Verkehrslage<sup>290</sup>. Es besteht kein Anspruch darauf, dass sich die vorhandene Wettbewerbssi-

<sup>288</sup> BVerwG, Beschl. v. 17.03.1992 – 4 B 230/91, juris Rn. 6.

<sup>289</sup> BVerwG, Urt. v. 26.05.2004, 9 A 6/03, juris Rn. 18.

<sup>290</sup> BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 7/15, juris Rn. 14; BVerwG, Urt. v. 09.06.2010 – 9 A 20/08, juris Rn. 148.



tuation mitsamt der zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Umsatz- und Gewinnchancen nicht ändert<sup>291</sup>. Veränderungen der Lagegunst durch eine geänderte öffentliche Verkehrsführung oder Veränderungen der Umgebung stehen daher nicht unter dem Schutz der Eigentumsgarantie. Auch Entschädigungsansprüche nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG kommen nicht in Betracht. Zu berücksichtigen ist vorliegend aber insbesondere, dass die Zuwegung nur in unerheblichen Maße betroffen ist. Die Überführung der L 824 erfolgt unmittelbar nördlich der vorhandenen Trasse. So können die maßgeblichen Bautätigkeiten einschließlich des Bauwerkes 1-09 außerhalb der Bestandstrasse durchgeführt und der Verkehr ohne Einschränkungen aufrecht gehalten werden. Für die Herstellung des Gewässerunterführungsbauwerkes BW 1-09a und der östlichen Rampe ist eine örtliche provisorische Umfahrung direkt neben der L 824 eingeplant. Somit ist auch für diesen Streckenabschnitt mit keinen wesentlichen Einschränkungen zu rechnen. An den unmittelbaren Anschlussbereichen der Überführungen an die Bestandstrasse werden kurzfristige halbseitige Fahrbahnsperren erforderlich. Kurzfristige Einschränkungen kann es ebenfalls für den Anschluss des Bramkampsweges an die neue L 824 geben. Ein Wegfall von Kunden durch diese geringfügigen Beeinträchtigungen erscheint der Planfeststellungsbehörde unwahrscheinlich. Nicht ersichtlich ist, dass durch die Baustelle der A 20 eine erhöhte Gefahr von Diebstahl und Vandalismus eintreten wird.

Die mitgeteilten Beobachtungen zum Flussregenpfeifer sind fachlich glaubwürdig. Die Einwendung ist trotzdem zurückzuweisen. Im Rahmen der flächendeckenden Brutvogelkartierung 2010 wurden Flussregenpfeifer und Austernfischer nicht im Bereich des Gartenbaubetriebes festgestellt. Bestimmte Standorte auf den Flächen sind jedoch - vergleichbar der Situation bei anderen Gartenbaubetrieben - als Bruthabitat geeignet, so dass ein Brutvorkommen in anderen Jahren plausibel ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Gartenbaubetrieb aufgrund des Vorhabens aufgegeben werden muss. Auf der Betriebsfläche befinden sich auch außerhalb der Effektdistanz des Flussregenpfeifers (200 m) geeignete Bruthabitate, die die Art auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin nutzen kann. Das gleiche gilt für den Austernfischer (Effektdistanz 100 m). Damit entsteht in diesem Fall kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand.

#### **2.7.2.27 Einwender Nr. 335**

Die Einwender sind Inhaber eines Milchviehbetriebs mit 23 Kühen und Nachzucht sowie einer Bullenmast mit 12 Plätzen. Sie bewirtschaften insgesamt 27,5 ha. Hiervon stehen 23,5 ha in ihrem Eigentum, 4 ha sind dazu gepachtet. Die geplante Trasse der A 20 verläuft über eine Weidefläche mit einer Größe von 0,71 ha. Da 0,35 ha entzogen werden sollen, verbleibe nach Vortrag der Einwender eine unwirtschaftliche Restfläche. Für einen Wirtschaftsweg würden weitere Flächen benötigt. Die Einwender wenden sich gegen die Flächeninanspruchnahme und tragen vor, dass die vom Gutachterausschuss ermittelten Bodenwerte zu gering seien. Sie erheben weiterhin Einwände gegen das Flurbereinigungsverfahren und weisen darauf hin, dass sie auf gleichwertige Flächen angewiesen seien, da aufgrund der Flächenkonkurrenz keine anderen Flächen zum Kauf oder Pacht Verfügung stünden. Die Einwender befürchten weitere Beeinträchtigungen z.B. durch Gräbenverlagerung, Boden- und Kulturschäden und fordern hierfür Entschädigung. Die Schallimmissionen in der Bauphase und durch den Betrieb der A 20 führten zu gesundheitlichen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Einwender fordern Lärmschutzmaßnahmen. Die Einwender lehnen die A 20 ab und stellen ihren Bedarf in Abrede.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen als unbegründet zurück.

Die Inanspruchnahme des Eigentums der Einwender ist gerechtfertigt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen und den Belangen der Landwirtschaft wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Schaffung einer leistungsfähigen und attraktiven West-Ost-Verbindung Vorrang eingeräumt.

<sup>291</sup> BVerwG, Urt. v. 27.06.2007 – 4 A 2004/05, juris Rn. 14; vgl. auch VG Aachen, Urt. v. 13.12.2006 – 6 K 20/05, juris Rn. 220; BVerwG, Urt. v. 09.06.2004 – 9 A 16/03, juris Rn. 26.



Die Vorhabenträgerin hat zudem bereits seit längerer Zeit in einigem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen erworben, die im Wege des Flächentauschs den wirtschaftenden Betrieben als Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können. Flächenverluste durch den Bau des Abschnitts 1 der A 20 können auf diese Weise vermieden werden, wenn zu einer einvernehmlichen Lösung mit dem Eigentümer kommt. Aufgrund des geringen Flächenentzugs ist eine Existenzgefährdung der Einwender nicht zu erwarten. Wenngleich die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens das Gewicht der betroffenen Eigentumsbelange in der fachplanerischen Abwägung nicht mindert, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die durch das Vorhaben verursachten negativen Folgen der unumgänglichen Inanspruchnahme von privaten und insbesondere landwirtschaftlich genutzten Flächen zudem durch zwei bereits eingeleitete Flurneuordnungsverfahren nach den §§ 87 ff. FlurbG im Bereich der A 20, Abschnitt 1, so weit als möglich behoben bzw. gemildert werden sollen. Durch den Flächenerwerb seitens der Vorhabenträgerin wird aller Voraussicht nach ein Landabzug in den Flurbereinigungsverfahren nicht erforderlich. Ziel eines Flächentauschs und auch der Flurbereinigungsverfahren ist, hofnahe Flächen mit gleichem Ackerflächenanteil zur Verfügung zu stellen. Fragen der Flurbereinigung sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Über Entschädigungsfragen ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden. Bewirtschaftungerschwernisse werden durch oder zu Lasten der Vorhabenträgerin behoben oder in Geld entschädigt. Bei vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen wird der Nutzungsausfall entschädigt. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Boden rekultiviert. Unterirdische Leitungen werden vor Inanspruchnahme erforderlichenfalls gesichert. Etwaig durch den Bau des Vorhabens verursachte Schäden werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

Die Immissionsrichtwerte der 16. BimSchV werden am Wohngrundstück des Einwenders nicht überschritten. Es besteht kein Anspruch auf Lärmschutz. Das Vorhaben verfügt über die erforderliche Planrechtfertigung (vgl. Abschnitt 2.2.3.1).

### **2.7.2.28 Einwender Nr. 343**

Für den Bau der A 20 werden Teilflächen einer 9,8 ha großen Grünlandfläche des Einwenders in Anspruch genommen. Sie ist verpachtet. Er trägt vor, dass er auf die Pachteinnahmen als Altersversorgung angewiesen sei. Er befürchtet weiter, dass es im Baubereich der A 20 zu Hausabsackungen und Bauschäden durch Grundwasserveränderungen und sonstigen Baufolgen komme. Seine Immobilie werde sich im Wert mindern. Die Vermietung von Ferienwohnungen werde durch den Straßenverkehrslärm der A 20 erschwert. Er befürchtet gesundheitliche Schäden durch den Straßenverkehrslärm, dem er täglich 24 Stunden ausgesetzt sei. Der Einwender fordert aktiven und passiven Schallschutz. Eine von ihm betriebene Photovoltaikanlage werde durch Schadstoffimmissionen, die von der Autobahn ausgehen, verschmutzt, so dass er erhebliche Ertragseinbußen erleiden werde. Einwendungen erhebt er auch gegen die Verlegung der Bushaltestelle an der Ecke Bramkampsweg und fordert, den Bramkampsweg zu einer Anliegerstraße zu widmen, damit diese nicht von Lkw zur Umgehung der Mautpflicht genutzt werden könne.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendungen geprüft. Die Vorhabenträgerin hat zwischenzeitlich die Fläche von dem Einwender freihändig erworben. Die Einwendung hat sich insoweit erledigt. Hinsichtlich der vorgetragenen Lärmschutzbelange sowie der Verminderung der Wohnqualität ist die Einwendung unbegründet. Die Beeinträchtigung von Naherholungsgebieten und des Erholungswerts der Landschaft wurde in der UVP sowie als eigenständiger Abwägungsbelang von der Planfeststellungsbehörde geprüft und bei ihrer Entscheidung berücksichtigt. Sie steht der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht entgegen (vgl. Abschnitte 2.2.2.2.1.3.1, 2.2.2.2.1.3.7, 2.2.2.3.1, 2.2.2.3.7, 2.2.3.16). Gesundheitsgefährdungen drohen weder durch Lärmbeeinträchtigungen noch durch Luftschadstoffimmissionen, auch wenn sich der Einwender 24 Stunden auf seinem Grundstück aufhält. Die Schalltechnische



Untersuchung (Unterlage 17.1) wurde fachlich korrekt auf Grundlage der verbindlich anzuwendenden RLS-90 erstellt. Hiernach hat der Einwender keinen Anspruch auf aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen. Immissionsgrenzwertüberschreitungen wurden nur hinsichtlich der drei in Abschnitt 1.1.5.1.1 Nr. 2 aufgeführten Gebäude ermittelt. Hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV sogar unmittelbar neben der Fahrbahn der A 20 deutlich unterschritten werden, vgl. Abschnitt 2.2.3.8.4. Mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand nimmt die Zusatzbelastung durch den Straßenverkehr schnell ab. Die Gesamtbelastung liegt nur unwesentlich über der lokalen Schadstoffvorbelastung.

Soweit der Einwender wegen der zu erwartenden Lärmimmissionen einen Wertverlust seines Grundstücks sowie den Verlust der Lagegunst geltend gemacht hat, ergibt sich auch hieraus kein weitergehender Anspruch auf Lärmschutz oder Entschädigung. Die Planung der A 20, Abschnitt 1, entspricht den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Aus diesem Grund muss der Einwender etwaige Wertminderungen seines Grundstücks als Ausfluss der Sozialbindung ihres Eigentums hinnehmen. Auch Veränderungen des „Wohnmilieus“ durch stärkere Verlärmung sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, wenn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Nicht ausgeschlossen ist, dass der Grundstücksmarkt auf den Bau der A 20 mit Wertminderungen der in näherer oder weiterer Nachbarschaft liegenden Grundstücke reagiert, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung eines Nachbargrundstücks oder Erschwernisse bei der Vermietung sind weder als Belang in die Abwägung einzustellen noch zu entschädigen.

Ertragsminderungen für Photovoltaikanlagen durch Immissionen der Autobahn sind nicht zu erwarten. Etwaige Belastungen sind auf den unmittelbaren Nahbereich der Autobahn beschränkt, würden jedoch das Grundstück des Einwenders nicht erreichen. Auch die vorgesehene Bepflanzung und Eingrünung der Trasse trägt zur Reduzierung der Immissionen bei.

Aus dem Hydrogeologischen Fachbeitrag ergibt sich als Folge der Seitenentnahme Bekhausermoor in diesem Bereich auf der Grundwasserzuströmseite eine Grundwasserabsenkung von 0,65 m mit einer Reichweite von 65 m. Die Flächen mit der größten Grundwasserabsenkung liegen innerhalb des Abbaugrundstückes. Nachteilige Auswirkungen auf umliegende Flächen, insbesondere Gebäudeschäden, sind auszuschließen. Im Trassenbereich sind für den Bau der A 20 keine großflächigen Grundwasserabsenkungen vorgesehen, so dass auch insoweit Beeinträchtigungen von Gebäudesubstanz ausgeschlossen sind.

Eine verkehrliche Mehrbelastung des Bramkampsweges durch Lkw, die diesen Straßenzug als Maut-Ausweichstrasse nutzen würden, ist nicht anzunehmen. Aufgrund des vorhandenen Straßenquerschnittes und des Straßenverlaufs bis zur Anschlussstelle Bad Zwischenahn-West würde sich eine erheblich längere Fahrzeit ergeben, als bei Nutzung der A 20. Die Einsparung der Maut würde sich daher nicht rechnen. Sollte es nach Inbetriebnahme der A 20, Abschnitt 1, wider Erwarten doch zu einer Mehrbelastung durch Lkw kommen, sind Straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen möglich.

Die Schulbushaltestelle im Einmündungsbereich des Bramkampsweges entfällt ersatzlos. Die Gemeinde Wiefelstede hat dem Entfall zugestimmt. Da die nächste Bushaltestelle etwa 500 m nördlich auf Höhe der Molkerei Ammerland liegt, ist der Wegfall zumutbar. Auch eine Erhöhung der Unfallgefahr ergibt sich nicht, da die L 824 mit einem Geh- und Radweg ausgestattet ist.

### **2.7.2.29 Einwender Nr. 350**

Der anwaltlich vertretene Einwender Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs. Nach Veräußerung der für das Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen an die Vorhabenträgerin ist er nicht mehr eigentumsbetroffen. Über seine anwaltlichen Vertreter erhebt er Einwendungen



gegen die Lärmbelastung von zwei auf dem Betriebsgrundstück vorhandenen Wohngebäuden samt Außenwohnbereiche, die er mit seiner Familie sowie seine Eltern bewohnen und an der L 824 liegen. Befürchtet wird eine Lärmzunahme durch den Verkehr auf der Autobahn sowie auf der Auf- und Abfahrt, die lediglich ca. 100 m von den Wohnhäusern entfernt sei. Es bestehe ein Anspruch auf aktiven oder passiven Lärmschutz, die Schalltechnische Untersuchung sei daher zu überprüfen. Der Einwender ist Inhaber eines Eigenjagdbezirks. Dieser werde durch den Bau der Autobahn zerschnitten, sei daher nicht mehr zusammenhängend und werde zudem dauerhaft stark beeinträchtigt. Der Wert der Eigenjagd werde deutlich gemindert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Baumaßnahmen an der L 824 stellen keine wesentliche Änderungen i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV dar. Der Beurteilungspegel des von der L 824 ausgehenden Verkehrslärms erhöht sich nicht um mehr als 3 dB(A). An den beiden Wohngebäuden des Einwenders werden zudem die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten (vgl. Unterlage 17.1.2, S. 17). Ein Anspruch auf Entschädigung für Beeinträchtigungen der Außenwohnbereiche besteht nicht. Die Schalltechnische Untersuchung wurde auf Grundlage der RLS-90 erstellt, deren Anwendung durch die 16. BImSchV verbindlich vorgeschrieben ist. Methodische Fehler sind nicht gegeben. Die Erstellung einer neuen Untersuchung lehnt die Planfeststellungsbehörde ab. Nach § 5 Abs. 2 BJagdG unterbrechen Straßen nicht den Zusammenhang von Jagdflächen. Die auf Jagdflächen zulässigen anderweitigen – auch verkehrlichen – Nutzungen sind, auch wenn sie die Jagd faktisch erschweren, als Eigenart des jeweiligen Bezirks hinzunehmen. Dass die praktische Durchführung der Jagd an bestimmte Gegebenheiten im Gelände angepasst werden muss, schränkt das Jagdausübungsrecht nicht ein, sondern bestimmt nur seine Modalitäten. Entschädigungen aufgrund der Jagdwertminderung eines Eigenjagdbezirks sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

### **2.7.2.30 Einwender Nr. 356**

Der Einwender ist ein ehemaliger Landwirt, der ein Altenteilerhaus bewohnt. Seine Landwirtschaftsflächen mit einer Größe von 14,8 ha sind an den Einwender Nr. 255 verpachtet. Er trägt vor, dass die Trasse über insgesamt ca. 9 ha seiner Fläche verlaufe. Zudem verbleibe eine ca. 0,7 ha große unwirtschaftliche Restfläche. Er hat Bedenken gegen die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens. Er befürchtet, dass er keine für ihn und den Pächter gleichwertigen Flächen erhält. Der Einwender macht zudem Gesundheitsgefährdungen durch bau- und betriebsbedingte Schallimmissionen geltend. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV würden an seinem Betrieb überschritten, er fordert eine neue Schalltechnische Untersuchung. Er regt weiterhin an, den Lärmschutzwall für den Seepark Lehe bis einschließlich der PWC-Anlage weiterzuführen. Die Standortwahl für die PWC-Anlage sei ungeeignet. Er erwartet zusätzliche Schallbelastungen. Der Einwender fordert Ersatz für mögliche baubedingte Schäden sowie für Wertminderungen seiner Immobilien und verringerte Mieteinnahmen. Aufgrund der Beeinträchtigungen der Landwirtschaft und der Umwelt lehnt er den Neubau der Küstenautobahn ab, es fehle am Bedarf hierfür. Zudem erhebt er Einwände gegen die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Friedrichsfeld.

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Abwägungsentscheidung berücksichtigt, dass der Einwender stark von dem Neubau der A 20, Abschnitt 1, betroffen ist. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen und den Belangen der Landwirtschaft wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Schaffung einer leistungsfähigen und attraktiven West-Ost-Verbindung jedoch der Vorrang eingeräumt. Die Vorhabenträgerin hat zudem bereits im großen Umfang Ersatzflächen erworben. Es stehen 8 ha an der Hofstelle des Einwenders und günstig gelegen für den langjährigen Pächter zur Verfügung. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bereits ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet ist, mit dem die agrarstrukturellen Nachteile minimiert werden sollen. Ziel ist u.a., Restflächen zusammenzulegen, so dass dem Pächter keine Bewirtschaftungsschwernisse entstehen und der Einwender zur Sicherung seiner Altersversorgung auch künftig



mit ähnlichen Pachteinahmen rechnen kann. Etwaige baubedingte Nutzungsbeeinträchtigungen oder Boden- und Kulturschäden sind von der Vorhabenträgerin zu entschädigen. Entschädigungsregelungen sind aber ebenso wie Fragen der Flurbereinigung nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern außerhalb zu regeln.

Die Immissionsrichtwerte der 16. BimSchV werden am Wohngrundstück des Einwenders nicht überschritten. Die Schalltechnische Untersuchung wurde auf Grundlage der verbindlich anzuwendenden RLS-90 erstellt. Es besteht kein Anspruch auf Lärmschutz oder Erstellung eines neuen Gutachtens. Eine Verlängerung des Landschaftswalls bis zur PWC-Anlage wird abgelehnt. Der Landschaftswall hat keine Lärmschutzfunktion, sondern dient dem Schutz des ausgewiesenen Gebiets für Erholung Seepark Lehe und hat die für diesen Zweck erforderliche Länge. Auch Gesundheitsgefährdungen durch Luftschadstoffimmissionen werden nicht eintreten. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden selbst unmittelbar am Fahrbahnrand deutlich unterschritten. Die Luftschadstoffbelastung wird vornehmlich durch die Höhe der lokalen Schadstoffvorbelastung bestimmt. Die vorhabenbedingte Zusatzbelastung nimmt mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand kontinuierlich und zügig ab. Hinsichtlich des Baulärms wird auf Nebenbestimmung 1.1.5.1.2 sowie Abschnitt 2.2.3.8.3 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die Wohnqualität und den Erholungswert der Landschaft abwägend berücksichtigt. Sie stehen der Genehmigungsfähigkeit nicht entgegen. Es wird verwiesen auf die Abschnitte 2.2.2.2.1.3.1, 2.2.2.2.1.3.7, 2.2.2.3.1, 2.2.2.3.7 und 2.2.3.16. Im Übrigen ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst. Die Planung der A 20, Abschnitt 1, entspricht den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Aus diesem Grund muss der Einwender etwaige Wertminderungen seines Grundstücks als Ausfluss der Sozialbindung seines Eigentums hinnehmen. Auch Veränderungen des „Wohnmilieus“ durch stärkere Verlärmung sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, wenn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Das Vorhaben verfügt über die erforderliche Planrechtfertigung (vgl. Abschnitt 2.2.3.1). Die Durchführung der großflächigen Kompensationsmaßnahme auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz erfolgt gerade und auch im Interesse der Landwirtschaft. Auf diese Weise werden weitere Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen vermieden. Die Fläche ist nach Herrichtung für die vorgesehene vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Wiesenbrüter naturschutzfachlich geeignet. Eingriffe in die Flora und Fauna auf dem Truppenübungsplatz wurden ermittelt, bilanziert und werden vollumfänglich ausgeglichen, vgl. Abschnitt 2.2.3.9.

### **2.7.2.31 Einwender Nr. 388, 389, 390, 1101, 1102, 1103**

Der Einwender ist ein in der Rechtsform einer GbR geführter Familienbetrieb mit Milchviehhaltung, Jungrinderaufzucht und Bullenmast. Gleichlautende Einwendungen haben die GbR sowie einer der Gesellschafter individuell erhoben. Für das Vorhaben werden mehrere von dem Betrieb als Futterfläche bewirtschaftete Flurstücke in Anspruch genommen. Die Einwender fordern den Ausgleich der Flächenverluste durch geeignete Ersatzflächen. Die verbleibenden Restflächen seien nur mit erheblichem Mehraufwand zu bewirtschaften, der Mehraufwand sei zu entschädigen. Befürchtet wird zudem eine Beeinträchtigung der Flächenentwässerung. Für drei weitere Flurstücke werde mit dem Bekhausermoorweg die Zuwegung entfallen. Die Zuwegung über den Bekhauser Esch verursache einen Umweg von ca. 5 km bei einfacher Fahrt. Erforderlich werde eine Umliegung einer Lagerstätte für Wirtschaftsdünger. Einwände werden auch gegen die bauzeitliche Inanspruchnahme von Produktionsflächen erhoben. Die ständige Nutzbarkeit und Erreichbarkeit der Betriebsflächen müsse sichergestellt werden. Befürchtet wird eine Verkehrswertminderung des Wohnhauses und des Betriebs. Die Autobahn führe zudem zu einer Zerschneidung des Landschaftsbildes.

Im Rahmen der 2. Planauslegung haben die Einwender erneut Einwendungen erhoben und machen unter Wiederholung der im Jahr 2015 erhobenen Einwendungen umfassend Eigentumsbeeinträchtigungen geltend.



Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen zurück. Die Inanspruchnahme des Eigentums der Einwender ist gerechtfertigt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Straßeninfrastruktur im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange Vorrang eingeräumt. Die Vorhabenträgerin hat zudem bereits seit längerer Zeit in einigem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen erworben, die als Ersatzflächen für den Betrieb geeignet sind. Konkrete Tauschverhandlungen werden nach Angaben der Vorhabenträgerin bereits geführt. Es stehen Ersatzflächen zur Verfügung, die sichergestellt, dass der Betrieb keinen wesentlichen Flächenverlust hinnehmen muss und die notwendigen Nutz- und Produktionsflächen weiterhin zur Verfügung stehen. Da eine Vereinbarung im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht vorlag, hat die Planfeststellungsbehörde die Betroffenheit des Einwenders jedoch mit vollem Gewicht in ihre Abwägungsentscheidung eingestellt.

Wenngleich die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens das Gewicht der betroffenen Eigentumsbelange in der fachplanerischen Abwägung nicht mindert, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die durch das Vorhaben verursachten negativen Folgen der unumgänglichen Inanspruchnahme von privaten und insbesondere landwirtschaftlich genutzten Flächen zudem durch zwei bereits eingeleitete Flurneuordnungsverfahren nach den §§ 87 ff. FlurbG im Bereich der A 20, Abschnitt 1, so weit als möglich behoben bzw. gemildert werden sollen. Durch den Flächenerwerb seitens der Vorhabenträgerin wird aller Voraussicht nach ein Landabzug in den Flurbereinigungsverfahren nicht erforderlich. Ziel der Flurbereinigungsverfahren ist, hofnahe Flächen mit gleichem Ackerflächenanteil zur Verfügung zu stellen. Fragen der Flurbereinigung sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Durch das Vorhaben wird in das vorhandene Straßen- und Wegenetz eingegriffen. In Abstimmung mit Vertretern der Landwirtschaft hat die Vorhabenträgerin ein Ersatzwegesystem entwickelt, das unterbrochene Wegeverbindungen wieder herstellt, neue Wege schafft und Umwege auf ein zumutbares Maß reduziert. Soweit die Einwender im Erörterungstermin darauf hingewiesen haben, dass durch den Bau der A 20 eine vorhandene Güllelagune von den Landwirtschaftsflächen abgeschnitten und der Transport der Gülle dadurch erheblich erschwert und kostenintensiver werde, ist dieser Einwand zutreffend. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, einvernehmlich mit dem Einwender eine Lösung finden zu wollen. Es handelt sich allerdings um eine Entschädigungsfrage die – ebenso wie andere Fragen zur Entschädigung von Wirtschaftserschwernissen – nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist, sondern in den Grunderwerbsverhandlungen bzw. im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geregelt wird.

Die Planfeststellungsbehörde geht nicht davon aus, dass die Entwässerung der im Einwendungsschreiben aufgezählten Flurstücke beeinträchtigt wird. Die Flurstücke liegen direkt südlich des Wiefelsteder Grenzweges westlich der K 130. Die K 130 ist eine Wasserscheide und trennt die Einzugsgebiete von Dringenburger Bäke und Bekhauser Bäke. Die A 20 kreuzt die K 130 nahezu rechtwinklig. Das anfallende Oberflächenwasser fließt daher etwa parallel zur A 20 ab. Aus diesem Grund wurde in diesem Bereich auf die Planung straßenparalleler Ersatzgewässer verzichtet. Sollten die genannten Flächen dräniert sein, sind möglicherweise Ersatzmaßnahmen erforderlich, die von der Vorhabenträgerin durchzuführen sind.

Bauzeitlich in Anspruch genommen werden nur diejenigen Flächen, die im Grunderwerbsverzeichnis und in den Grunderwerbsplänen aufgeführt sind. Nutzungsausfall ist zu entschädigen, durch die Baumaßnahmen verursachte Schäden sind zu regulieren. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Nutzbarkeit und Erreichbarkeit der Betriebsflächen auch während der Bauzeit zu gewährleisten.



Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst. Die Planung der A 20, Abschnitt 1, entspricht den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Aus diesem Grund muss der Einwender etwaige Wertminderungen seines Grundstücks als Ausfluss der Sozialbindung seines Eigentums hinnehmen. Auch Veränderungen des „Wohnmilieus“ durch stärkere Verlärmung sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, wenn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die Wohnqualität und den Erholungswert der Landschaft abwägend berücksichtigt. Sie stehen der Genehmigungsfähigkeit nicht entgegen. Es wird verwiesen auf die Abschnitte 2.2.2.2.1.3.1, 2.2.2.2.1.3.7, 2.2.2.3.1, 2.2.2.3.7 und 2.2.3.16.

Die Einwendungen aus dem Jahr 2016 werden als unzulässig zurückgewiesen. Der Einwender hat im Zuge der 1. Planauslegung im Jahr 2015 keine eigenen Einwendungen als Eigentumsbetroffener erhoben. Einwände gegen das Vorhaben wurden nur von der GbR als eigenständige Rechtspersönlichkeit sowie einem Bruder des Einwenders vorgebracht. In der Bekanntmachung der Auslegung des geänderten Plans wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen nur gegen die Änderungen, die in der Bekanntmachung aufgeführt waren, erhoben werden können. Die im Jahr 2016 erhobenen Einwände beziehen sich allerdings nicht auf die geänderten Planunterlagen, sondern hätten bereits im Zuge der 1. Auslegung geltend gemacht werden können. Diese Einwendungen sind damit formell präkludiert. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde die vorgetragenen Einwände in ihrer Abwägungsentscheidung berücksichtigt und weist sie zurück. Sie wiederholen im Wesentlichen nur die im Jahr 2015 vorgebrachten Einwendungen, so dass auf das Vorstehende verwiesen wird.

#### **2.7.2.32 Einwender Nr. 413 und 414**

Der Einwender bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung und Jungviehaufzucht sowie hofnahen Weideflächen. Der Einwender trägt vor, dass durch den Bau der A 20 die Existenz eines Betriebes vernichtet werde, da seine landwirtschaftlichen Flächen völlig zerschnitten und überbaut würden. Hofnah verbliebe nur eine Restfläche von weniger als 2 ha. An dem Gutachten zur Existenzgefährdung seines Hofes sei er nicht beteiligt worden. Er werde faktisch enteignet. Auch die Lärmgrenzwerte könnten an seinem Hof nicht eingehalten werden. Daneben erhebt er zahlreiche weitere Einwände gegen das Vorhaben: Die Lärmbewertung sei unzutreffend. Sein Betrieb werde auch durch die Renaturierungsmaßnahmen an der Otterbäke beeinträchtigt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Garnholt und die Umweltverträglichkeitsprüfung seien nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. Vögel, Amphibien, Libellen und Brutvögel seien nicht ausreichend bewertet worden. Die A 20 sei mit dem regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland nicht vereinbar. Das verwendete Kartenmaterial zur Planung der A 20 sei veraltet. Das Waldgebiet in Garnholt sei eine historische Waldfläche. Die Unterlagen für die Neutrassierung in Garnholt seien manipuliert. Ein Raumordnungsverfahren habe es hierfür nicht gegeben. Die landwirtschaftlichen sowie die wasserrechtlichen Bewertungen seien falsch. Es hätten nicht alle Unterlagen ausgelegt. Die Kompensationsmaßnahmen seien nicht ausreichend. Die Streckenführung sei durch eine unzutreffende Vorauswahl festgelegt worden. Die Planung sei rechtswidrig.

Der Einwender wird zudem durch einen Rechtsanwalt vertreten, der sich die von ihm für zwei anerkannte Naturschutzvereinigungen abgegebenen Stellungnahmen für die vom ihm vertretenen Einwender zu Eigen gemacht hat.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendungen geprüft und weist sie als unbegründet zurück. Die Vorhabenträgerin hat bei dem Sachverständigen Dr. Gütter ein Existenzgefährdungsgutachten für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders in Auftrag gegeben. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass der Landwirtschaftsbetrieb des Einwenders bereits ohne den Bau der A 20, Abschnitt 1, nicht existenzfähig ist. Eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung scheidet damit aus. Gleichwohl verkennt die Planfeststellungsbehörde die erhebliche



Eigentumsbetroffenheit des Einwenders nicht und hat sie trotz des vom ArL erarbeiteten individuellen Lösungsvorschlags, mit dem der Flächenverlust ausgeglichen werden kann, mit hohem Gewicht in ihrer Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Im Ergebnis überwiegen jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange. Insoweit wird verwiesen auf Abschnitt 2.2.3.11.2.2.4.

Die Schalltechnische Untersuchung ist nicht fehlerhaft. Sie wurde auf Grundlage des Berechnungsverfahrens der RLS-90 erstellt, deren Anwendung durch die 16. BImSchV verbindlich vorgegeben ist. In der Richtlinie sind die anzunehmenden Eingangswerte (z.B. Windgeschwindigkeit, Fahrzeuggeschwindigkeiten, Höhen der Emissions- und Immissionsorte) und die zu berücksichtigenden Kriterien (z.B. Schallreflexionen, Abschirmung, Schallabsorption) festgelegt. Die Lage der Baumaßnahme und die Lage der Immissionsorte sowie abschirmende Hindernisse wurden in ein dreidimensionales Berechnungsmodell übernommen und bilden somit ein Abbild der tatsächlichen Situation. Die tatsächliche Geländesituation wird im Berechnungsmodell berücksichtigt, mithin auch der Niederungsbereich der Otterbäke. Die Schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass am Wohnhaus des Einwenders die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden (Unterlage 17.1.2, S. 14). Beeinträchtigungen durch die Renaturierung der Otterbäke sind nicht erkennbar. Die Gewässerverlegung hat so zu erfolgen, dass bei mittlerem Hochwasser eine zusätzliche Verässung der umgebenden Landwirtschaftsflächen ausgeschlossen ist. Hierfür wurde ein hydraulischer Nachweis erbracht. Der Einwand hinsichtlich der unzureichenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, UVP und artenschutzrechtlicher Betrachtungen ist unsubstantiiert und wird daher als unbegründet zurückgewiesen. Die Bestandsdaten sind hinreichend aktuell. Der Bedarf für das Vorhaben ist durch die Aufnahme als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs in den aktuellen Bedarfsplan gesetzlich vorgegeben.

Das Waldgebiet Garnholter Büsche wird von der Trasse durchschnitten. Dabei gehen ca. 20 ha Waldfläche dauerhaft verloren. Beidseitig der Trasse bleiben jedoch ausgedehnte reifere Waldflächen bestehen (über 80 ha nordwestlich der Trasse und über 110 ha südöstlich der Trasse). Der Funktionsverlust kann auf den verbleibenden Forstflächen durch Maßnahmen zur Aufwertung vorhandener Waldbestände auf über 40 ha und durch Neuanlage von Wald auf ca. 20 ha ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Die Eingriffs-Bilanz „Alter Waldstandorte“ erfolgt durch die Berücksichtigung als „Boden mit besonderer Bedeutung“. Darüber hinaus wird der Biotopwertverlust erfasst und multifunktional kompensiert. Dabei erfolgt die Berücksichtigung der geringeren Regenerationsfähigkeit von Biotoptypen durch einen Kompensationsfaktor, der doppelt bzw. dreimal so groß ist wie die Eingriffsfläche. Der Verlust von nur bedingt regenerierbaren Waldflächen (ca. 6 ha) wird teilweise durch die naturnahe Waldentwicklung im Waldgebiet Rechter Brok (Maßnahme 13 A<sub>CEF</sub>) ausgeglichen. Hier kann auf bereits vorhandene Wertigkeiten im Wald aufgebaut werden, wodurch innerhalb von 25 Jahren die beeinträchtigten Werte und Funktionen ausgeglichen werden können. Andere Waldbereiche bedürfen hingegen einer längeren Entwicklungszeit, so dass die vorgesehenen Maßnahmen einen Ersatz für die verloren gehenden Waldfunktionen darstellen. Wie der vergleichenden Gegenüberstellung zu entnehmen ist, werden die verloren gehenden Werte und Funktionen des Bezugsraumes „Waldgebiet Garnholter und Heller Büsche“ vollständig kompensiert (vgl. Unterlage 9.5).

Die Durchführung eines erneuten Raumordnungsverfahrens für die Trassenoptimierung im Bereich Garnholt war nicht erforderlich. Der Variantenvergleich Garnholt war Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Untersucht wurde ein alternativer Trassenverlauf der Varianten West 2 und West 3 zwischen der A 28 und Dringenburg. Nach Abwägung aller relevanten Belange erwies sich eine nach Südosten verschobene Linienführung im Raumordnungsverfahren als vorzugswürdig (Unterlage 01, S. 42). Ergänzend merkt die Planfeststellungsbehörde an, dass das Raumordnungsverfahren nicht mit einer verbindlichen Zulassungsentscheidung abschloss. Die Landesplanerische Feststellung stellt vielmehr eine behördliche gutachterliche Äußerung dar, deren Ergebnisse Teil des im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigenden Abwägungsmaterials sind (vgl. § 11 Abs. 5 NROG). Eine Abweichung von der



Vorzugsvariante aus dem Raumordnungsverfahren ist daher nicht per se unzulässig. Die Planfeststellungsbehörde hat das Ergebnis des Raumordnungsverfahren bei ihrer Entscheidung abwägend berücksichtigt (vgl. Abschnitt 0, 2.2.3.5.2.5).

Der Einwand, die landwirtschaftliche und wasserrechtliche Bewertung sei unzutreffend, ist nicht substantiiert. Der Einwand wird daher als unbegründet zurückgewiesen. Im Übrigen wird verwiesen auf Abschnitt 2.2.3.10.

Hinsichtlich der von dem anwaltlichen Vertreter erhobenen Einwände verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Abwägung in Abschnitt 2.6.1.

### **2.7.2.33 Einwander Nr. 419 und Nr. 1098**

Die anwaltlich vertretenen Einwander sind Inhaber verschiedener Gesellschaften eines landwirtschaftlichen Großbetriebs, der die Mast von ca. 20.000 Hahnen, ca. 24.000 Putenhennen und ca. 100 Mastbullen betreiben. Einer der Einwander ist Eigentümer von in der Einwendung näher bezeichneten Wald- und Ackerflächen, die von den Einwendern gemeinschaftlich bewirtschaftet werden. Die Einwander sind zudem Gesellschafter einer Biogas GbR. Sie bewirtschaften insgesamt 320 ha Mais- und Getreideflächen auf Pacht- und Eigentumsflächen, hinzukommen 70 ha Wald. Zu dem Betrieb gehört nach Angaben der Einwander ferner ein ausgewiesenes Windgebiet. Drei Standorte für Windkraftanlagen seien verpachtet. Das Windgebiet befindet sich ca. 80 m südlich der geplanten Trasse auf Eigentumsflächen des einen Einwander. Die Eigentumsflächen bildeten insgesamt einen arrondierten, geschlossenen Eigenjagdbezirk, den die Einwander selbst bejagten. Eine hohe Zahl von Wild habe seinen Einstand auf den Flächen des Einwander. Die Wohnhäuser der Einwander befänden sich ca. 350 bzw. ca. 200 m südlich der Autobahntrasse genau dort, wo das Überführungsbauwerk August-Lauw-Straße beginnen soll. Die Einwander benötigten die Ackerflächen zur Gewinnung von Futter für das Mastgeflügel und die Bullen sowie für die Entsorgung von Kot und Dung. Die südlich der geplanten Trasse gelegenen, ackerbaulich genutzten Flächen entwässerten in die Otterbäke. Die Einwander wenden sich gegen die Inanspruchnahme von Ackerflächen und Wald sowie den Verlauf der Trasse in großer Nähe zu ihren Wohnhäusern. Es gingen ca. 5 ha Ackerland und ca. 15 ha Wald verloren. Das Vorhaben verursache zudem Durchschneidungsschäden. Die Flächeninanspruchnahme greife massiv in den Betrieb der Einwander ein. Der Flächendruck verschärfte sich. Kot und Dung müsste künftig außerhalb des Betriebs entsorgt bzw. verwertet werden, was mit zusätzlichen Kosten verbunden sei. Ersatzflächen in unmittelbarer Nähe zum Betrieb der Einwander stünden nicht zur Verfügung. Das Jagdverbot auf der Wildbrücke führe zur Entwertung der Forstwirtschaft und der Jagdausübung. Die Damwildpopulation werde genetisch verarmen. Der Eigenjagdbezirk der Einwander erleide einen erheblichen Wertverlust. Durch die Jagdverbotszone gingen ca. 80 ha jagdbarer Fläche verloren. Die im Erläuterungsbericht angegebenen 40 ha seien unzutreffend. Die Zerschneidung des Einstandes führe zur Vertreibung des Schwarzwilds auf die umliegenden Ackerflächen, wo es Schäden verursache. Durch die Verlegung der Otterbäke auf Flächen nördlich der Autobahn sei die Entwässerung der südlich gelegenen Ackerflächen der Einwander nicht mehr sichergestellt. Hinsichtlich der Windkraftanlagen planten die Einwander ein Repowering mit Anlagenhöhen von ca. 180 m. Die Sicherheitsabstände zur Autobahn könnten dann nicht mehr eingehalten werden. Dies führe zu einem Minderertrag beim Betrieb des Windparks. Die Wohnhäuser der Einwander wurden durch Lärm und Feinstaub beeinträchtigt. Die Annahmen in der Schalltechnischen Untersuchung seien unzutreffend, die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV würden nicht eingehalten. Auch die Berechnungen der Luftschadstofftechnischen Untersuchung seien unzutreffend. Lichtimmissionen von Einsatzfahrzeugen mit blinkendem Warnlicht seien nicht berücksichtigt worden. Es sei anzunehmen, dass die A 20 insbesondere von Geflügeltransportern genutzt werde, so dass die Gefahr des Eintrags von Krankheitskeimen bestehe. Die Planung der A 20 und der Trassenführung sei fehlerhaft.

Die anwaltlichen Vertreter haben auch im Zuge der 2. Planauslegung Einwendungen gegen das Vorhaben für die Einwander erhoben. Hierbei wiederholen sie im Wesentlichen die bereits erhobenen Einwände. Erstmals tragen sie vor, dass die mit der landschaftspflegerischen



Maßnahme 3 A vorgesehene Renaturierung der Otterbäke nicht auf den Eigentumsflächen der Einwender durchgeführt werden dürfe. Durch Vernässungen und Überflutungen bestünde die Gefahr einer Anhebung des Grundwasserspiegels, verbunden mit Schäden an den angrenzenden Waldflächen. Weiterhin tragen sie zum ersten Mal vor, dass das Autobahndreieck A 20/A 28 aus dem Waldgebiet nach Norden verlegt werden solle. Mit der nördlich gelegenen Raschenstraße bestünde bereits eine Straße zwischen den Waldgebieten. Die Zerschneidung der Waldflächen verstoße gegen die Ziele des § 8 BWaldG. Nicht geregelt in den Planunterlagen sei zudem die künftige Zufahrt zu den Hofstätten der Einwender.

Weitere Einwendungen hat der zwei anerkannte Vereinigungen vertretende Rechtsanwalt für einen der beiden Einwender unter Vorlage einer Vollmacht erhoben. Dieser macht sich die für die anerkannten Vereinigungen abgegebenen Stellungnahmen auch für den Einwender zu Eigen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs der Einwender ist ausgeschlossen. Der Flächenverlust von ca. 5 ha Landwirtschaftsfläche und ca. 15 ha Wald liegt angesichts der Betriebsgröße unter 5 % der von dem landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Flächen. Die Inanspruchnahme des Eigentums des Einwenders für das Straßenbauvorhaben ist gerechtfertigt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen und den Belangen der Landwirtschaft wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Schaffung einer leistungsfähigen und attraktiven West-Ost-Verbindung Vorrang eingeräumt. Zudem kann der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche gemindert werden, da die Vorhabenträgerin eine ca. 1,6 ha große Teilfläche erworben hat, die in den Ackerflächenkomplex der Einwender integriert werden kann. Da der Betrieb bereits jetzt Flächen mit größerer Entfernung vom Hofstandort bewirtschaftet, kann geeignetes Ersatzland auch in größerer Entfernung zum Hof angeboten werden, falls es nicht gelingen sollte, in der Nähe des Hofstandortes weitere Flächen zu erwerben, die den Einwendern zum Flächentausch angeboten werden könnten. Durch Wiederherstellung von Wegebeziehungen und Anlage eines Ersatzwegesystems werden Zerschneidungen des öffentlichen Wegenetzes und unzumutbare Umwege vermieden. Nachteile durch Flächenverlust oder Zerschneidungsschäden sind zu entschädigen. Entschädigungsfragen sind aber nicht Regelungsgegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Die Einwände gegen das Jagdverbot im Bereich der geplanten Wildbrücke haben sich erledigt. Im Zuge der 1. Planänderung hat die Vorhabenträgerin von der Beantragung eines weiträumigen Jagdverbots abgesehen. Stattdessen sind die „Hinweise zum Jagdverhalten im Bereich von Querungshilfen in Niedersachsen“ zu beachten, die mit Unterlage 9.4 planfestgestellt werden. Eine genetische Verarmung oder sonstige negative Auswirkungen auf die Einstände von Wild sind nicht zu erwarten, da die Wildbrücke gerade eine Vernetzungsfunktion erfüllt. Nach § 5 Abs. 2 BJagdG unterbrechen Straßen nicht den Zusammenhang von Jagdflächen, so dass es nicht zum Verlust des Eigenjagdbezirks kommen kann. Die auf Jagdflächen zulässigen anderweitigen – auch verkehrlichen – Nutzungen sind, auch wenn sie die Jagd faktisch erschweren, als Eigenart des jeweiligen Bezirks hinzunehmen. Die Untere Jagdbehörde des Landkreises Ammerland hat mit Stellungnahme vom 14.12.2017 bestätigt, dass der Eigenjagdbezirk der Einwender auch nach Bau der A 20 fortbestehen wird. Sollte es durch den Bau der A 20 zu Beeinträchtigungen des Eigenjagdbezirks der Einwender kommen, so ist hierfür eine Entschädigung zu zahlen. Dies ist außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses zu regeln. Die Planfeststellungsbehörde verweist im Übrigen auf Abschnitt 2.2.3.14.

Die Schalltechnische Untersuchung ist nicht fehlerhaft. Sie wurde auf Grundlage des Berechnungsverfahrens der RLS-90 erstellt, deren Anwendung durch die 16. BImSchV verbindlich vorgegeben ist. In der Richtlinie sind die anzunehmenden Eingangswerte (z.B. Windgeschwindigkeit, Fahrzeuggeschwindigkeiten, Höhen der Emissions- und Immissionsorte) und die zu berücksichtigenden Kriterien (z.B. Schallreflexionen, Abschirmung, Schallabsorption) festgelegt. Die Lage der Baumaßnahme und die Lage der Immissionsorte sowie abschirmende Hindernisse wurden in ein dreidimensionales Berechnungsmodell übernommen und bilden somit



ein Abbild der tatsächlichen Situation. Die tatsächliche Geländesituation wird im Berechnungsmodell berücksichtigt. Die Schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass an den Wohnhäusern der Einwender die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV z.T. deutlich unterschritten werden. Bei den hier heranzuziehenden Immissionsgrenzwerten für Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts, betragen an den Wohngebäuden der Einwender die maximalen Beurteilungspegel 55 dB(A) tags und 51 dB(A) nachts bzw. 53 dB(A) tags und 48 dB(A) nachts. An den Südwestfassaden sind die Beurteilungspegel im Nachtzeitraum ca. 1 dB(A) bis 2 dB(A) geringer (Unterlage 17.1.2, S. 12). Eine Zunahme der Verkehrslärmimmissionen durch die Überführung der August-Lauw-Straße ist ebenfalls auszuschließen. Das geplante Brückenbauwerk beginnt ca. 75 m westlich des Wohngebäudes des einen Einwenders. Die Steigung der Gradienten der vorhandenen Straße beginnt ca. 175 m westlich dieses Gebäudes und beträgt maximal 3,25 %. Gemäß RLS-90 werden Zuschläge für Steigungen erst ab einer Steigung von 5 % berücksichtigt, um erhöhte Schallabstrahlung zu berücksichtigen. Bei einer Entfernung von mehr als 175 m und einer nur geringen Steigerung ist eine erhöhte Schallabstrahlung ausgeschlossen. Fahrbahnmarkierungen sind bei den Berechnungen nach der RLS-90 nicht zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin hat jedoch verbindlich zugesagt, dass im Bereich von Wohnbebauung keine Markierung verwendet wird, die zu einer erheblichen Lärmssteigerung führt. Gesundheitsgefährdungen durch Luftschadstoffimmissionen sind nicht zu erwarten. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden selbst unmittelbar am Fahrbahnrand deutlich unterschritten. Mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand nimmt die Zusatzbelastung durch den Straßenverkehr schnell ab. Die Gesamtbelastung liegt nur unwesentlich über der lokalen Schadstoffvorbelastung. Beeinträchtigungen durch Lichteinstrahlung bzw. Blendwirkung werden im Bereich der Wohnhäuser der Einwender nicht auftreten. Auf der Böschung der überführten August-Lauw-Straße ist die Anlage einer flächigen Gehölzpflanzung vorgesehen, die direkte Blendwirkungen ausschließt.

Die Verlegung der Otterbäke beeinträchtigt nicht die Entwässerung der Flächen. Im Bereich der Eigentumsflächen der Einwender wird der Verlauf der Otterbäke nicht verändert. Die Entwässerung der südöstlich der A 20 gelegenen Ackerflächen wird durch den Pudelgraben sichergestellt. Sollten die Flächen dräniert sein, muss die Vorhabenträgerin den Sammler wieder herstellen und an den Pudelgraben anschließen. Der Pudelgraben wird künftig nicht der Entwässerung der Autobahn dienen. Aufgrund des ebenen Geländeprofiles spielt der Abfluss von Oberflächengewässern nur eine untergeordnete Rolle. Die vorgesehene Umkehr der Fließrichtung des Pudelgrabens ist technisch machbar, wie die Vorhabenträgerin im Erörterungstermin erläutert hat. Grund für die Umkehr der Fließrichtung des Grabens ist, dass in dem Bereich des heutigen Anschlusses an die Otterbäke auf ein zusätzliches Kreuzungsbauwerk verzichtet und der Graben mit einer Wegeverbindung durch das große Kreuzungsbauwerk an anderer Stelle unter der Autobahn durchleitet werden soll.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Auskunft der Tierärztlichen Hochschule (TiHo) Hannover vom 12.04.2010 gegenüber der Vorhabenträgerin wird eine Infektionsübertragung mit Mykoplasmen durch vorbeifahrende LKW für möglich gehalten. Grundsätzlich wird angenommen, dass es zu Infektionsübertragungen auf dem Luftweg zwischen Entenställen und Putenmastställen kommen kann. Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse liegen hierzu jedoch nicht vor. In der Wissenschaft werden z.T. kontroverse Thesen vertreten. Insbesondere liegen derzeit keine ausreichend gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber vor, welcher Abstand zwischen zwei Geflügelställen erforderlich ist, um eine Übertragung von Krankheitskeimen auszuschließen. Ein Abstand von 145 m wird als voraussichtlich ausreichend angesehen<sup>292</sup>. Im Unterschied zu benachbarten Geflügelstellen ist die Pustenmastanlage der Einwender durch Geflügeltransporte auf der A 20 nicht einem permanenten Infektionsdruck ausgesetzt, sondern nur auf der Vorbeifahrt für kurze Augenblicke. Überdies beträgt der Abstand zwischen den Putenställen der Einwender und der A 20 je nach Lage zwischen 200 bis 300 m. Die Planfeststellungsbehörde sieht das Risiko einer Infektionsübertragung da-

<sup>292</sup> VG Oldenburg, Urt. v. 23.01.2003 – 4 A 984/01, juris Rn. 21.



her als gering an. Sie geht davon aus, dass das möglicherweise bestehende Risiko der Übertragung von Keimen sich mit zunehmenden Abstand verringert. Im Erörterungstermin am 22.02.2017 hat die Vorhabenträgerin zur zusätzlichen Risikominimierung angeboten, einen Wall zwischen der Pustenmastanlage und der Autobahn herzustellen. Die Einwander haben dieses Angebot abgelehnt, da sie eine Verschattung ihrer Landwirtschaftsflächen sowie einen weiteren Flächenverlust fürchten.

Nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Veterinärmedizin wird die zu erwartende gleichbleibend hohe und stetige Lärmeinwirkung des Verkehrs auf der A 20 keine negativen Auswirkungen auf die Haltung des Geflügels haben. Gegenteilige wissenschaftliche Erkenntnisse sind nicht bekannt. Plötzliche unregelmäßig und sehr laut auftretende Lärmergebnisse können hingegen zu Stresssituationen bei den Tieren führen. Die Vorhabenträgerin hat daher verbindlich zugesagt, vor allem während der Bauphase in der Nähe zu Stallanlagen darauf zu achten, dass keine starken lärmverursachenden Baustellenfahrzeuge oder Lkw in unmittelbarer Nähe der Ställe fahren. Sollte dies nicht zu verhindern sein, wird die Errichtung von zusätzlichen Schutzeinrichtungen geprüft. Beeinträchtigungen der Tiere durch Umweltgifte, Feinstaub und Abgas sind aufgrund der Entfernung der Stallanlagen zur geplanten Trasse der A 20 nicht zu erwarten. Auch wenn die 39. BImSchV nicht auf den Schutz von Tieren abzielt, kann diese aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vergleichend herangezogen werden. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden selbst unmittelbar am Fahrbahnrand deutlich unterschritten. Die Luftschadstoffbelastung wird vornehmlich durch die Höhe der lokalen Schadstoffvorbelastung bestimmt. Die vorhabenbedingte Zusatzbelastung nimmt mit zunehmenden Abstand vom Fahrbahnrand kontinuierlich und zügig ab.

Hinsichtlich des Repowerings von Windkraftanlagen stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass nach dem Grundsatz der zeitlichen Priorität auf eine konkurrierende Planungen dann Rücksicht zu nehmen ist, wenn diese entweder bereits vorhanden, genehmigt oder die Planung wenigstens so weit fortgeschritten ist, dass sie als hinreichend verfestigt angesehen werden kann. Bei genehmigungspflichtigen Anlagen ist von einer verfestigten Planung bei Vorliegen eines vollständigen, d.h. prüffähigen Antrags auszugehen. Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, liegt spätestens mit der Öffentlichkeitsbeteiligung ein prüffähiger Antrag vor<sup>293</sup>. Weder im Zeitpunkt der Auslegung der Planunterlagen für Abschnitt 1 der A 20<sup>294</sup>, noch bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses lag offensichtlich eine derart konkretisierte Planung der Einwander für Windkraftanlagen vor. Es besteht somit keine Abwägungserheblichkeit. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Bau der A 20 die Errichtung von Windkraftanlagen nicht grundsätzlich verhindert. § 9 FStrG sieht hinsichtlich der Anbauverbots- und -beschränkungszonen Ausnahme- bzw. Zustimmungsregelungen vor. In Bezug auf die Bestandsanlagen ist festzustellen, dass der geringste Abstand zum geplanten Fahrbahnrand der A 20 200 m bzw. 260 m beträgt. Die anderen Anlagen haben deutlich größere Abstände. Nach dem Windenergieerlass gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen als ausreichend hinsichtlich der Gefahr durch Eisabwurf. Bei einer Nabenhöhe von 68 m und einem Rotordurchmesser von 62 m ist dieser Abstand vorliegend eingehalten, so dass ein Abschalten der Bestandsanlagen bei Gefahr von Eisabwurf nicht erforderlich werden dürfte.

Zu den im Jahr 2016 erhobenen Einwendungen ist festzuhalten, dass die hier erstmals erhobenen Einwendungen für das Planfeststellungsverfahren präkludiert sind. Sie beziehen sich nicht auf die geänderten Planunterlagen, sondern hätten bereits im Zuge der 1. Auslegung geltend gemacht werden können. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde diese Einwände in ihrer Abwägungsentscheidung berücksichtigt und weist sie als in der Sache unbegründet zurück.

<sup>293</sup> Vgl. OVG Münster, Urt. v. 01.12.2011 – 8 D 58/08.AK, juris Rn. 636; OVG Koblenz, Beschl. v. 21.03.2014 – 8 B 10139/14.OVG, juris Rn. 23.

<sup>294</sup> Vgl. BVerwG, Beschl. v. 05.11.2002 – 9 VR 14.02, DVBl 2003, 111; BVerwG, Beschl. v. 15.05.2004 – 4 BN 13.04, juris Rn. 5.



Die Inanspruchnahme von privatem Eigentum für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ist zulässig und gerechtfertigt. Überdies wird durch den Vorhaben angepassten Gewässerverlauf eine Optimierung der landwirtschaftlichen Flächenstruktur erreicht. Die im Zuge der Renaturierung der Otterbäke vorgesehene Entwicklung von Auwald führt nicht dazu, dass es dauerhaft zu einer tiefgründigen Vernässung mit Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel kommt. Vielmehr ist für das Gewässer eine Niedrigwasser- und Hauptwasserrinne geplant, an die sich eine abgesenkte Aue anschließt. Ein Überlaufen in die angrenzenden Landwirtschaftsflächen ist nicht zu erwarten, da höher anstehendes Wasser durch Durchlässe abgeleitet wird.

Die Zufahrt zu den Flächen der Einwender ist auch künftig von der August-Lauw-Straße her vorgesehen, wie sich aus den Planfeststellungsunterlagen ergibt. Die Vorhabenträgerin hat verbindlich zugesichert, dass durch die Straßenplanung die Erschließung der Eigentumsflächen gleichwertig wieder hergestellt wird.

Die Trassenführung im Bereich Garnholt ist Ergebnis einer Trassenoptimierung im Raumordnungsverfahren, insbesondere zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Siedlungsbandes „Garnholter Damm“ sowie dörflicher und sozialer Strukturen. Es wird verwiesen auf Abschnitt 0.

Hinsichtlich der Abwägung der von dem anwaltlichen Vertreter der anerkannten Vereinigungen erhobenen Einwendungen wird auf Abschnitt 2.6.1 verwiesen.

#### **2.7.2.34 Einwender Nr. 420**

Die Einwender sind Eigentümer von zwei Wohngrundstücken sowie einer Waldfläche entlang des Trassenverlaufs. Eines der Wohngrundstücke wird von ihnen selbst bewohnt, das andere Wohngebäude ist vermietet. Für die Verlegung von Leitungen und Kompensationsmaßnahmen wird eine Teilfläche des Waldgrundstücks in Anspruch genommen. Die Einwender tragen vor, dass in der Schalltechnischen Untersuchung der Abstand von dem vermieteten Wohngebäude zur geplanten Trasse falsch angegeben sei. Tatsächlich betrage der Abstand nicht 218 m, sondern nur 192 m. Es sei daher davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden, insbesondere da durch den Verlust der Waldfläche die abschirmende Wirkung entfällt. Die Einwender fordern eine Nachprüfung und machen einen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen geltend. Sie befürchten eine Wertminderung und Erschwerung der Vermietung. Durch baubedingte Erschütterungen könne es zu Schäden an den Gebäuden kommen, weshalb eine Beweissicherung erforderlich sei. Befürchtet werden auch Schäden an Entsorgungsleitungen. Erforderliche Maßnahmen wie Verlegung von Dränagen, Leitungen, Zufahrten usw. müssten durch die Vorhabenträgerin erfolgen. Nach Abschluss der Bauarbeiten müsse der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Da sich in ihren beiden Häusern zahlreiche Fledermausquartiere befänden, befürchteten sie Beeinträchtigungen der Tiere durch den Bau der Autobahn.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendungen geprüft und weist sie zurück. Die Schalltechnische Untersuchung wurde auf Grundlage des Berechnungsverfahrens der RLS-90 erstellt, deren Anwendung durch die 16. BImSchV verbindlich vorgegeben ist. In der Richtlinie sind die anzunehmenden Eingangswerte (z.B. Windgeschwindigkeit, Fahrzeuggeschwindigkeiten, Höhen der Emissions- und Immissionsorte) und die zu berücksichtigenden Kriterien (z.B. Schallreflexionen, Abschirmung, Schallabsorption) festgelegt. Die Lage der Baumaßnahme und die Lage der Immissionsorte sowie abschirmende Hindernisse wurden in ein dreidimensionales Berechnungsmodell übernommen und bilden somit ein Abbild der tatsächlichen Situation. Die tatsächliche Geländesituation wird im Berechnungsmodell berücksichtigt. Die Schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass an den Wohnhäusern der Einwender die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden. Aus Unterlage 17.1.2, S. 12 f., ergibt sich, dass bei den hier heranzuziehenden Immissionsgrenzwerten für Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts, an dem vermieteten Wohngebäude der Einwender die maximalen Beurteilungspegel 58 dB(A) tags und 53 dB(A) betragen. Im Nachgang zum



Erörterungstermin hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin aufgegeben, aufgrund der erhobenen Einwände den in der Schalltechnischen Untersuchung herangezogenen Abstand zwischen Trasse und Wohngebäude zu überprüfen. Die Vorhabenträgerin hat das Ergebnis der Überprüfung vorgelegt. In der ausgelegten Unterlage 17.1.2 ist als Abstand des Gebäudes zur A 20 der Abstand zum entfernten Fahrstreifen – die Mitte des rechten Fahrstreifens Richtungsfahrbahn Drochtersen – ausgegeben. Dieser beträgt abhängig von der Fassadenseite 221,6 m, 218,8 m und 222,1 m. Bei der Überprüfung wurde die Abstandsangabe nunmehr geändert auf den nächst gelegenen Fahrstreifen. Dies ist die Mitte des rechten Fahrstreifens Richtungsfahrbahn Westerstede. Hier ergeben sich Abstände abhängig von der Fassadenseite von 204,9 m, 202,0 m, und 205,3 m. Die Berechnungen mit dem Berechnungsprogramm „Soundplan“, mit dem die Berechnungen für die Schalltechnische Untersuchung durchgeführt wurden, ergaben für diesen geänderten Abstand dieselben Beurteilungspegel wie in der ausgelegten Unterlage 17.1.2. Eine Qualitätskontrolle wurde durchgeführt, indem die Beurteilungspegel zusätzlich mit einem anderen Berechnungsprogramm, „Cadna“, berechnet wurden. Auch bei dieser Berechnung wurden die Abstände zum nächst gelegenen Fahrstreifen eingegeben. Die Berechnungsergebnisse sind identisch. Die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden an dem Wohngebäude der Einwender unterschritten. Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Bau und Betrieb der A 20 sind ausgeschlossen. Ungünstigere Immissionswerte ergeben sich auch nicht dadurch, dass der Baumbestand auf dem Grundstück der Einwender in einer Breite von rund 8 m für eine Leitungsverlegung entfernt werden muss. Im Rahmen der RLS-90 wird keine Dämpfung durch Bewuchs berücksichtigt. Die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung sind als richtig zu bewerten. Es besteht kein Anspruch auf Schallschutz. In Bezug auf den Baulärm ist auf Nebenbestimmung 1.1.5.1.2 und Abschnitt 2.2.3.8.3 zu verweisen. Die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für Luftschadstoffe werden selbst unmittelbar am Fahrbahnrand nicht überschritten, vgl. Abschnitt 2.2.3.8.4. Mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand nimmt die Zusatzbelastung durch den Straßenverkehr schnell ab. Die Gesamtbelastung liegt nur unwesentlich über der lokalen Schadstoffvorbelastung. Gesundheitsgefährdungen oder Beeinträchtigungen der Freizeitgestaltung durch vorhabenbedingte Luftschadstoffimmissionen sind daher ausgeschlossen.

Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der August-Lauw-Straße werden im Zuge der Baumaßnahme gesichert und im erforderlichen Umfang umverlegt. Vorhandene Anschlüsse werden neu angeschlossen. Die Maßnahmen sind mit den jeweiligen Leitungsträgern abgestimmt. Die vorhandene Zufahrt zu den Grundstücken und somit auch die befestigten Hofflächen werden in vorhandener Lage neu angeschlossen. Sollten während der Baumaßnahmen Schäden an dem Eigentum der Einwender entstehen, ist die Vorhabenträgerin zur Schadensregulierung verpflichtet. Eine bauzeitliche Nutzung von Grundstücken erfolgt nur in den ausgewiesenen Baustreifen entsprechend der Lagepläne und den Grunderwerbsunterlagen. Die Beanspruchung von weiteren Flächen ist nicht vorgesehen und ohne Zustimmung der Einwender nicht zulässig. Auf den bauzeitlich genutzten Flächen wird nach Durchführung der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Entschädigungen für die Inanspruchnahme des Grundeigentums oder den Verlust des Baumbestandes sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Durch die A 20 werden vorhandene Straßen und Wegebeziehungen unterbrochen. Die Wegebeziehungen werden wieder hergestellt bzw. Ersatzwege angelegt. Nicht ausgeschlossen ist, dass der Grundstücksmarkt auf den Bau der A 20 mit Wertminderungen der in näherer oder weiterer Nachbarschaft liegenden Grundstücke reagiert, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung eines Nachbargrundstücks ist weder als Belang in die Abwägung einzustellen noch zu entschädigen. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, so dass folglich eine Veränderung der Lagegunst als Ausfluss der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG vom Grundstückseigentümer hinzunehmen ist.



Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grundlage des Artenschutzrechtlichen Beitrags (Unterlage 19.3) geprüft, ob es zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstbestände – auch für Fledermäuse – durch Abschnitt 1 d er A 20 kommt. Dies ist nicht der Fall, vgl. Abschnitt 2.2.3.9.5.

### **2.7.2.35 Einwender Nr. 423**

Der Einwender bewirtschaftet im landwirtschaftlichen Nebenbetrieb ca. 10 ha Ackerland und 9 ha Grünland. Hiervon sind 3 ha gepachtet, der Rest sind Eigentumsflächen. Durch das Vorhaben werden Pachtflächen in einem Umfang von ca. 1,8 ha in Anspruch genommen. Südöstlich der Trasse verbleibe nach Angaben des Einwenders eine ca. 1,7 ha große unwirtschaftlicher Restfläche. Auf der anderen Seite der Trasse läge ein in seinem Eigentum stehendes Flurstück, für das er eine jährliche Nutzungsentschädigung von einem Windparkbetreiber erhalte, auf die er nicht verzichten wolle. Der Einwender erhebt Einwendungen gegen die Flächeninanspruchnahme. Er wendet sich ferner gegen die Schallbelastung während der Bauphase sowie durch den Betrieb der Autobahn. Er befürchtet einen Wertverlust seines Betriebs und fordert Schallschutzmaßnahmen. Weiterhin befürchtet er Bodenschäden und Verdichtungen seiner Flächen durch schweres Baugerät.

Der Einwender hat zwischenzeitlich mit der Vorhabenträgerin eine Vereinbarung über einen Flächentausch abgeschlossen. Durch Bereitstellung von Ersatzland wurde die Flächeninanspruchnahme abgewendet. Der Einwender hat die Einwendungen hinsichtlich des Flächenentzugs und Pachtflächenverlusts zurückgenommen. Die weiteren Einwendungen hat er aufrechterhalten, die jedoch als unbegründet zurückzuweisen sind. Die Immissionsrichtwerte der 16. BimSchV werden am Wohngrundstück des Einwenders nicht überschritten. Es besteht kein Anspruch auf Lärmschutz. Hinsichtlich des Baulärms hat die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmung 1.1.5.1.2 festgesetzt. Sie verweist zudem auf Abschnitt 2.2.3.8.3. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst. Die Planung der A 20, Abschnitt 1, entspricht den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Aus diesem Grund muss der Einwender etwaige Wertminderungen seines Grundstücks als Ausfluss der Sozialbindung seines Eigentums hinnehmen. Auch Veränderungen des „Wohnmilieus“ durch stärkere Verlärmung sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, wenn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. In der Bauphase werden nur diejenigen Flächen in Anspruch genommen, die als solche im Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen gekennzeichnet sind. Soweit hierdurch Schäden entstehen, sind diese durch die Vorhabenträgerin zu beheben bzw. zu entschädigen.

### **2.7.2.36 Einwender Nr. 428**

Die Einwender bewirtschaften einen Milchviehbetrieb mit 70 Kühen und Nachzucht sowie Bullenmast mit 30 Plätzen. Sie bewirtschaften nach ihren Angaben zudem 63 ha Landwirtschaftsfläche, von denen sich 24 ha in ihrem Eigentum befinden und 39 ha dazu gepachtet sind. Durch das Vorhaben gehen ihnen 0,69 ha verloren. Sie wenden sich gegen die Flächeninanspruchnahme und das Flurbereinigungsverfahren. Weiterhin befürchten die Einwender, dass die Entwässerung ihrer Fläche nördlich der Überführung des Mühlendamms nicht mehr gewährleistet sei. Für Flur- und Kulturschäden fordern sie Entschädigung. Sie befürchten gesundheitliche und psychische Beeinträchtigung durch die Schallimmissionen während der Bauphase und durch den Betrieb der Autobahn und fordern Lärmschutzmaßnahmen. Der Flächenverbrauch durch die A 20 sei nicht gerechtfertigt. Die Einwender werden zudem durch den zwei anerkannte Vereinigungen vertretenden Rechtsanwalt vertreten, der sich die von ihm abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen für die Einwender zu Eigen macht.

Hinsichtlich der in Anspruch genommenen Eigentums- und Pachtflächen haben sich Einwender und Vorhabenträgerin geeinigt. Die Einwendungen haben sich insoweit erledigt. Zur Entwässerung der Flächen westlich der A 20 ist ein parallel zur Autobahn verlaufender Ersatzgraben geplant. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, für die Verrohrung des Grabens auf Höhe



des Mühlendamms einen Durchlass mit DN 600 zu verwenden. Zudem wird das Verbandsgewässer 5.02.05 im Bereich der Zufahrt mit einem Durchlass DN 600 verrohrt und offen an den Ersatzgraben 1 angebunden. Die weiteren Einwendungen sind als unbegründet zurückzuweisen. Die Immissionsrichtwerte der 16. BimSchV werden am Wohngrundstück der Einwender nicht überschritten. Es besteht kein Anspruch auf Lärmschutz. Hinsichtlich des Baulärms hat die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmung 1.1.5.1.2 festgesetzt. Sie verweist zudem auf Abschnitt 2.2.3.8.3. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst. Die Planung der A 20, Abschnitt 1, entspricht den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Aus diesem Grund müssen die Einwender etwaige Wertminderungen seines Grundstücks als Ausfluss der Sozialbindung seines Eigentums hinnehmen. Auch Veränderungen des „Wohnmilieus“ durch stärkere Verlärmung sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, wenn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. In der Bauphase werden nur diejenigen Flächen in Anspruch genommen, die als solche im Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen gekennzeichnet sind. Soweit hierdurch Schäden entstehen, sind diese durch die Vorhabenträgerin zu beheben bzw. zu entschädigen. Entschädigungsregelungen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Das Vorhaben verfügt über die erforderliche Planrechtfertigung (vgl. Abschnitt 2.2.3.1).

Hinsichtlich der Abwägung der von dem anwaltlichen Vertreter erhobenen Einwendungen wird auf Abschnitt 2.6.1 verwiesen.

#### **2.7.2.37 Einwender Nr. 430 und 1099**

Der Einwender bewirtschaftet einen Junghennenaufzuchtsbetrieb mit 76.800 Plätzen im Bio-bereich „Naturland“. Zudem bewirtschaftet er ca. 70 ha Ackerland und 12 ha Grünland. 12 ha der Flächen sind gepachtet. In seinem Eigentum stehen weiterhin 40 ha Wald.

Insgesamt gehen ihm 3,4 ha hofnahe, qualitativ hochwertige Flächen verloren. Aufgrund der ausgeprägten Flächenkonkurrenz stünden nach Angaben des Einwenders keine Ersatzflächen zum Kauf oder zur Pacht zur Verfügung. Bei einem Flächenverlust könne er den Betrieb nicht existenzfähig für den Hofnachfolger erhalten. Durchschneidung von Flächen erschwere die Bewirtschaftung erheblich. Beeinträchtigungen der Entwässerung durch Verlegung von Gräben, baubedingte Boden- und Kulturschäden müssten entschädigt werden. Der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders verliere an Wert. Durch die Schall-, Luftschadstoff- und Lichtimmissionen verringere sich die Wohnqualität. Durch den Flächenverlust gehe die Möglichkeit, eine Eigenjagd zu erhalten, verloren. Ihm fehlten zur Erreichung der Mindestgröße von 75 ha noch 7 ha, die er nunmehr aufgrund der A 20 nicht mehr erhalten könne. Er fordert dafür Entschädigung und macht außerdem geltend, dass sich durch die Verkleinerung der Fläche der Jagdgenossenschaft die Jagdpacht verringere. Im Zuge der 2. Planauslegung 2016 erhob der Einwender Einwände gegen die Einschränkungen des Jagdverhaltens durch die „Hinweise zum Jagdverhalten im Bereich von Querungshilfen in Niedersachsen“.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen zurück. Der Einwender hat zwischenzeitlich einen Kaufvertrag über die benötigten Flächen abgeschlossen. In Bezug auf die Flächeninanspruchnahme haben sich seine Einwendungen somit erledigt. Im Übrigen sind die Einwendungen unbegründet.

Durch das Vorhaben wird in das vorhandene Straßen- und Wegenetz eingegriffen. In Abstimmung mit Vertretern der Landwirtschaft hat die Vorhabenträgerin ein Ersatzwegesystem entwickelt, das unterbrochene Wegeverbindungen wieder herstellt, neue Wege schafft und Umwege auf ein zumutbares Maß reduziert. Die Immissionsrichtwerte der 16. BimSchV werden am Wohngrundstück des Einwenders nicht überschritten. Es besteht kein Anspruch auf Lärmschutz. Auch Gesundheitsgefährdungen durch Luftschadstoffimmissionen werden nicht eintreten. Die Grenzwerte der 39. BimSchV werden selbst unmittelbar am Fahrbahnrand deutlich unterschritten. Die Luftschadstoffbelastung wird vornehmlich durch die Höhe der lokalen



Schadstoffvorbelastung bestimmt. Die vorhabenbedingte Zusatzbelastung nimmt mit zunehmendem Abstand vom Fahrbanhtrand kontinuierlich und zügig ab. Beeinträchtigungen durch Lichteinstrahlung bzw. Blendwirkung werden im Bereich des Wohnhauses des Einwenders allein schon wegen der Entfernung zur Trasse nicht auftreten. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst. Die Planung der A 20, Abschnitt 1, entspricht den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Aus diesem Grund muss der Einwender etwaige Wertminderungen seines Grundstücks als Ausfluss der Sozialbindung seines Eigentums hinnehmen. Auch Veränderungen des „Wohnmilieus“ durch stärkere Verlärmung sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, wenn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Soweit es dem Einwender infolge des Baus der A 20 tatsächlich nicht möglich sein sollte, einen Eigenjagdbezirk zu erhalten, erwächst hieraus kein Entschädigungsanspruch. Durch den Entzug einer bejagdbaren Fläche entstehende Nachteile sind grundsätzlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem Enteignungsverfahren auszugleichen. Ein Anspruch auf Enteignungsentschädigung besteht aber nur dann, wenn und soweit in eine gesicherte Rechtsposition eingegriffen wird, bloße Aussichten oder Chancen sind vom Eigentumsschutz nicht umfasst. Entschädigungen aufgrund der Jagdwertminderung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks stehen der Jagdgenossenschaft als Inhaberin des Jagdausübungsrechts (§ 8 Abs. 5 BJagdG) zu. Entschädigungsregelungen sind aber nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Das Vorhaben verfügt über die erforderliche Planrechtfertigung (vgl. Abschnitt 2.2.3.1).

Hinsichtlich der Beschränkungen der Jagdausübung durch die „Hinweise zum Jagdverhalten im Bereich von Querungshilfen in Niedersachsen“, die mit Unterlage 9.4 planfestgestellt werden, ist darauf hinzuweisen, dass diese im Rahmen eines Arbeitskreises zwischen dem Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden, der Landesjägerschaft und der Straßenbauverwaltung erarbeitet wurden. Die Hinweise dienen der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Querungshilfen. Alle relevanten Tierarten sollen die Querungshilfen nutzen können ohne dabei Gefahr zu laufen, etwa durch Jagdverhalten beeinträchtigt zu werden. Sollte es durch den Bau der A 20 Beeinträchtigungen von Eigenjagdbezirken oder Jagdgenossenschaften kommen, so ist hierfür eine Entschädigung zu zahlen. Dies ist außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses zu regeln. Die Planfeststellungsbehörde verweist im Übrigen auf Abschnitt 2.2.3.14.

### **2.7.2.38 Einwender Nr. 432 und 433**

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Waldeigentümer im Bereich der Garnholter Büsche. Er erhebt Einwände gegen die Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 14 A<sub>CEF</sub>. Dies stelle einen enteignungsgleichen Eingriff dar. Zudem sei nicht klar, wer hinsichtlich dieser Bäume die Verkehrssicherungspflicht trage. Der Einwender ist zudem mit dem angesetzten Entschädigungswert nicht einverstanden. Generell erhebt er Einwendungen gegen die A 20, da die mit ihr verfolgten Planungsziele nicht erfüllt werden könnten. Auch bestehe kein verkehrlicher Bedarf für das Vorhaben.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwände zurück. Die Inanspruchnahme privaten Eigentums auch für die Durchführung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen ist zulässig und vorliegend gerechtfertigt. Die Maßnahme 14 A<sub>CEF</sub> ist zur Vermeidung der Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands zwingend erforderlich. Mit ihr soll ein Quartierzentrum der Fransenfledermaus gesichert werden. Vorgesehen ist, dass die Einzelbäume durch den Bund erworben werden und der Einwender für die Nutzungsaufgaben im Umfeld einschließlich der Eintragungen im Grundbuch entschädigt wird. Alle fünf Jahre soll eine Funktionsüberprüfung erfolgen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen durchgeführt werden. Artenschutzrechtlich kann eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nur dann den Eintritt eines Verbotstatbestands ausschließen, wenn sichergestellt ist, dass diese Maßnahme dauerhaft zur Verfügung steht. Die freiwillige Erklärung des Einwenders zur Aufrechterhaltung einer extensiven Waldnutzung genügt daher nicht. Da die Einzelbäume abseits von öffentlich



nutzbaren Wegen stehen, handelt ein Waldbesucher, der sich in der Nähe der Einzelbäume aufhält, gemäß § 30 Satz 1 NWaldG auf eigene Gefahr. Gemäß § 30 Satz 2 NWaldG führt dies zu einer Haftungseinschränkung der Waldeigentümer, die grundsätzlich nicht für natur- und walddtypische Gefahren haften. Zu diesen Gefahren zählen insbesondere auf Risiken aus Tot- und Altholz<sup>295</sup>. Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Soweit die mit der A 20 verfolgten Planungsziele sowie der Bedarf und die verkehrliche Wirksamkeit infrage gestellt werden, wird auf die Abschnitte 2.2.3.3 und 2.2.3.1.

### 2.7.2.39 Einwender Nr. 447

Der Einwender ist Inhaber eines Baumschulbetriebes. Die Betriebsfläche umfasst rund 18,5 ha und steht im Eigentum des Einwenders. Zusätzliche rd. 6 ha Grünland sind derzeit verpachtet und soll einer späteren Betriebserweiterung dienen. Diese Grünlandfläche wird durch die A 20 vom Betrieb abgetrennt. Die Wirtschaftsflächen seines Betriebs verringern sich hierdurch um 1 ha. Da sein Sohn in naher Zukunft den Baumschulbetrieb übernehmen und vergrößern wolle, führe dieser Eingriff nach Angaben des Einwenders zu extremen wirtschaftlichen Benachteiligungen. Betroffen seien 10 % der derzeitigen Nutzfläche. Durch die A 20 entstünden nicht akzeptable Beeinträchtigungen der Lebens- sowie Wohnqualität durch Lärm, Licht und Feinstaubbelastungen. Durch die Nutzung der A 20 als West-Ost-Transitstrecke würden Arten und Seuchen heimatfremder Kulturen eingeschleppt, wodurch die regionale Flora und Fauna nachhaltig gefährdet würde. Gefahrguttransporte stellten ein unkalkulierbares Risiko dar. Sein Gebäudeeigentum erleide eine erhebliche Wertminderung, insbesondere da erst kürzlich ein ehemaliges landwirtschaftliches Betriebsgebäude in eine Eigentumswohnung umgebaut wurde. Die Ammerländer Parklandschaft wurde durch die A 20 zerstört.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Inanspruchnahme des Eigentums des Einwenders ist gerechtfertigt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Straßeninfrastruktur im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Die Existenz des Betriebes wird durch den Flächenverlust nicht gefährdet. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange Vorrang eingeräumt. Die Vorhabenträgerin hat dem Einwender zudem angeboten, die für das Straßenbauvorhaben benötigte Teilfläche zum Gutachterwert zuzüglich Hofanschlusszuschlag freihändig zu erwerben, so dass die Eigentumsbetroffenheit entfallen würde.

Es besteht kein Anspruch auf Lärmschutz. Die Schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass an seinem Wohngrundstück die Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden. Auch Gesundheitsgefährdungen durch Luftschadstoffimmissionen werden nicht eintreten. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden selbst unmittelbar am Fahrbahnrand deutlich unterschritten. Mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand nimmt die Zusatzbelastung durch den Straßenverkehr schnell ab. Die Gesamtbelastung liegt nur unwesentlich über der lokalen Schadstoffvorbelastung. Beeinträchtigungen durch Lichteinstrahlung bzw. Blendwirkung werden im Bereich des Wohnhauses des Einwenders nicht auftreten. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst. Die Planung der A 20, Abschnitt 1, entspricht den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Aus diesem Grund muss der Einwender etwaige Wertminderungen seines Grundstücks als Ausfluss der Sozialbindung seines Eigentums hinnehmen. Auch Veränderungen des „Wohnmilieus“ durch stärkere Verlärmung sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, wenn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

<sup>295</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 02.10.2012 – VI ZR 311/11, juris Rn. 12; LG Hannover, Urt. v. 02.05.2005 – 20 O 3/05, juris Rn. 23.



Entlang von Verkehrsachsen können sich invasive Pflanzenarten verbreiten. Da eine Verbreitung invasiver Arten entlang der A 20 nicht prognostizierbar ist, sind gezielte Maßnahmen nicht vorgesehen. Sollte sich nach Aufnahme des Betriebs eine Verbreitung invasiver Arten zeigen, ist mit einer entsprechend angepassten Unterhaltungspflege darauf zu reagieren. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Auskunft der Tierärztlichen Hochschule (TiHo) Hannover vom 12.04.2010 gegenüber der Vorhabenträgerin wird eine Infektionsübertragung mit Mykoplasmen auf Geflügelställe durch vorbeifahrende LKW für möglich gehalten. Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse liegen hierzu jedoch nicht vor. In der Wissenschaft werden z.T. kontroverse Thesen vertreten. Anders als z.B. bei benachbarten Geflügelställen sind Anlagen an der Trasse der A 20 nicht einem permanenten Infektionsdruck ausgesetzt, sondern nur auf der Vorbeifahrt für kurze Augenblicke. Die Planfeststellungsbehörde sieht das Risiko einer Infektionsübertragung als gering an. Sie geht zudem davon aus, dass das möglicherweise bestehende Risiko der Übertragung von Keimen sich mit zunehmenden Abstand verringert. Die Ermittlung von mit dem Betrieb der A 20 verbundenen Unfallrisiken und Vorsehung etwaiger Schutzvorkehrungen ist nicht erforderlich. Unfälle auf Bundesautobahnen gehören zu den aus dem allgemeinen Lebensrisiko erwachsenden Gefährdungslagen, so dass es einer Risikobetrachtung und der Ermittlung von Eintrittswahrscheinlichkeiten nicht bedarf. Im Falle eines Unfalles sind die Feuerwehren der umliegenden Gemeinde zum Brandschutz und zur Hilfeleistung verpflichtet.

#### **2.7.2.40 Einwender Nr. 449**

Der Einwender bewirtschaftet einen Junghennenaufzugbetrieb mit 76.800 Plätzen im Biobereich „Naturland“ sowie einen Mutterkuhbetrieb mit ca. 220 Tieren. Zusätzlich bewirtschaftet er insgesamt ca. 110 ha Grünland, von dem 20 ha gepachtet sind. Eine kleine Teilfläche mit einer Größe von knapp 2.200 m<sup>2</sup> wird während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommen. 12 m<sup>2</sup> seiner Eigentumsfläche sind zudem dauerhaft zu beschränken. Der Einwender trägt vor, dass sein Eigentumsrecht durch die geplante Flurbereinigung verletzt und die Wirtschaftlichkeit seines Betriebs beeinträchtigt werde. Aufgrund des hohen Flächendrucks stünden keine Ersatzflächen zum Kauf oder zur Pacht zur Verfügung. Zur Teilnahme einem Flurbereinigungsverfahren sei er nur bereit, wenn er im Umfang und Qualität gleichwertige Flächen erhalte. Einen Flächenverlust werde er nicht akzeptieren. Er fordert zudem Entschädigungen für etwaige vorhabensbedingte Schäden an der Flächenentwässerung sowie Boden- und Kulturschäden. Die Wohnqualität für ihn und seine Mieter werde sich durch die Autobahn verringern und sein Betrieb an Wert verlieren, was zu entschädigen sei. Der Bau der A 20 sei nicht erforderlich.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Der Einwender ist in seinem Grundeigentum nur geringfügig betroffen. Die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den Ursprungszustand versetzt und gegebenenfalls rekultiviert. Nutzungsausfälle oder andere Nachteile werden entschädigt. Die dauerhaft zu beschränkende Fläche ist geringfügig und fällt daher in der Abwägung nicht erheblich ins Gewicht. Eine Existenzgefährdung seines Betriebs ist ausgeschlossen. Soweit der Einwender sich gegen die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens wendet, ist darauf hinzuweisen, dass Fragen der Flurbereinigung nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Das Flurbereinigungsverfahren ist ein spezielles Entschädigungsverfahren zum Ausgleich agrarstruktureller Nachteile. Da die Vorhabenträgerin in den beiden Flurbereinigungsgebieten schon umfangreich Flächen erworben hat, ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass es voraussichtlich nicht zu einem Landabzug kommen wird.

Die Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV werden am Wohngrundstück des Einwenders nicht überschritten. Es besteht kein Anspruch auf Lärmschutz. Auch Gesundheitsgefährdungen durch Luftschadstoffimmissionen werden nicht eintreten. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden selbst unmittelbar am Fahrbahnrand deutlich unterschritten. Mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand nimmt die Zusatzbelastung durch den Straßenverkehr schnell ab.



Die Gesamtbelastung liegt nur unwesentlich über der lokalen Schadstoffvorbelastung. Beeinträchtigungen durch Lichteinstrahlung bzw. Blendwirkung werden im Bereich des Wohnhauses des Einwenders nicht auftreten. Nicht ausgeschlossen ist, dass der Grundstücksmarkt auf den Bau der A 20 mit Wertminderungen der in näherer oder weiterer Nachbarschaft liegenden Grundstücke reagiert, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung eines Nachbargrundstücks ist weder als Belang in die Abwägung einzustellen noch zu entschädigen. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst. Der Bau der Küstenautobahn A 20 verfügt über die erforderliche Planrechtfertigung, vgl. Abschnitt 2.2.3.1.

#### **2.7.2.41 Einwender Nr. 456**

Der Einwender bewirtschaftet einen Milchviehbetrieb mit 40 Kühen und Nachzucht. Zur Futtermittelgewinnung und für die hofnahe Weidehaltung bewirtschaftet er 34,5 ha Landwirtschaftsfläche, von denen er knapp 14 ha gepachtet hat. Durch den Bau der A 20 gehen ihm ca. 5,5 ha hofnahe Flächen verloren. Durch Flächenzerschneidung entstehe zudem eine ca. 2,5 ha große Restfläche, die nicht mehr sinnvoll zu bewirtschaften sei. Es entstünden Umwege, die zu weiteren Wirtschafterschwernisse führten. Durch Flächenkonkurrenz seien in der Umgebung keine Ersatzflächen verfügbar. Sein Betrieb werde in seiner Existenz gefährdet. Der Einwender hat Bedenken gegen das Flurbereinigungsverfahren. Die Schallbelastung durch Bau und Betrieb der Autobahn führe zu Milchleistungseinbußen bei seinen Kühen. Während der Bauarbeiten könne er die Weiden nicht nutzen, da die Kühe Angst bekommen würden. Er befürchtet einen Wertverlust seines Betriebs. Der Einwender trägt vor, eine auf seinem Hof befindliche unter Denkmalschutz stehende Mühle für Touristen restaurieren zu wollen. Infolge des Autobahnbaus werde dies nicht mehr zweckmäßig sein, da die Mühle kein Ziel mehr für Radfahrer sein werde. Zudem vermietete er ein Haus, das in seinem Wert gemindert werde. Er befürchtet Mietminderungen aufgrund der Lärmbelastung. Dem Vorhaben A 20 fehle die Rechtfertigung.

Die Vorhabenträgerin hat mit dem Einwender bezüglich der Inanspruchnahme seiner landwirtschaftlichen Flächen Einvernehmen erzielt. Der Einwender hat daraufhin seine Einwendungen gegen den Flächenverlust zurückgenommen. Durch das Vorhaben wird in das vorhandene Straßen- und Wegenetz eingegriffen. Die Planfeststellungsbehörde weist die aufrechterhaltenen Einwände zurück. In Abstimmung mit Vertretern der Landwirtschaft hat die Vorhabenträgerin ein Ersatzwegesystem entwickelt, das unterbrochene Wegeverbindungen wieder herstellt, neue Wege schafft und Umwege auf ein zumutbares Maß reduziert. Etwaige Bewirtschaftungerschwernisse werden entschädigt. Entschädigungsregelungen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV werden am Wohngrundstück des Einwenders nicht überschritten. Es besteht kein Anspruch auf Lärmschutz. Hinsichtlich des Baulärms hat die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmung 1.1.5.1.2 festgesetzt. Sie verweist zudem auf Abschnitt 2.2.3.8.3. Auch Gesundheitsgefährdungen durch Luftschadstoffimmissionen werden nicht eintreten. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden selbst unmittelbar am Fahrbahnrand deutlich unterschritten. Die Luftschadstoffbelastung wird vornehmlich durch die Höhe der lokalen Schadstoffvorbelastung bestimmt. Die vorhabenbedingte Zusatzbelastung nimmt mit zunehmenden Abstand vom Fahrbahnrand kontinuierlich und zügig ab. Beeinträchtigungen durch Lichteinstrahlung bzw. Blendwirkung werden im Bereich des Wohnhauses des Einwenders nicht auftreten. Nicht ausgeschlossen ist, dass der Grundstücksmarkt auf den Bau der A 20 mit Wertminderungen der in näherer oder weiterer Nachbarschaft liegenden Grundstücke reagiert, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung eines Nachbargrundstücks ist weder als Belang in die Abwägung einzustellen noch zu entschädigen. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht



erfasst. Die Planung der A 20, Abschnitt 1, entspricht den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Aus diesem Grund muss der Einwender etwaige Wertminderungen seines Grundstücks oder von Immobilien als Ausfluss der Sozialbindung seines Eigentums hinnehmen. Auch Veränderungen des „Wohnmilieus“ durch stärkere Verlärmung sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, wenn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Veterinärmedizin wird die zu erwartende gleichbleibend hohe und stetige Lärmeinwirkung des Verkehrs auf der A 20 keine negativen Auswirkungen auf die Haltung von Kühen haben. Gegenteilige wissenschaftliche Erkenntnisse sind nicht bekannt. Plötzliche unregelmäßig und sehr laut auftretende Lärmergebnisse können hingegen zu Stresssituationen bei Tieren führen. Die Vorhabenträgerin hat daher verbindlich zugesagt, vor allem während der Bauphase in der Nähe zu Stallanlagen darauf zu achten, dass keine starken lärmverursachenden Baustellenfahrzeuge oder Lkw in unmittelbarer Nähe der Ställe fahren. Sollte dies nicht zu verhindern sein, wird die Errichtung von zusätzlichen Schutzeinrichtungen geprüft.

Die Hofstelle befindet sich rund 500 m nordwestlich der geplanten Autobahntrasse. Sie liegt außerhalb des Untersuchungsraums. Eine unmittelbare (§ 6 Abs. 2 NDSchG) oder mittelbare Beeinträchtigung (§ 8 NDSchG) des Denkmals ist ausgeschlossen. Durch das Vorhaben wird nicht verhindert, dass das Baudenkmal künftig Ziel von Radfahrern sein kann. Da der überregional bedeutsame Radweg „Jadeweg“ unterbrochen wird, werden Radfahrer künftig über den Mühlendamm umgeleitet. Die Radroute führt dann näher an dem Anwesen des Einwenders vorbei als bislang.

#### **2.7.2.42 Einwender Nr. 457 und 468**

Die Einwender bewohnen ein Wohngebäude im Außenbereich von Westerstede, Ortsteil Hüllstederfeld. Sie tragen vor, durch die Verkehrszunahme auf der A 28, dem Dielenweg, der Stellhorner Straße und der Raschenstraße seien sie erheblich durch Lärmbeeinträchtigungen betroffen. Sie tragen weiter vor, dass ihre Freizeitgestaltung und Naherholungsmöglichkeiten durch das Vorhaben beeinträchtigt würden. Darüber hinaus erheben sie Einwendungen gegen die Luftschadstoffimmissionen der A 20, die Planrechtfertigung für das Vorhaben, die Abschnittsbildung sowie die erheblichen Beeinträchtigungen von Natur, Umwelt und Klima.

Nach der Verkehrsuntersuchung nehmen im Bereich der A 28 zwischen der AS Westerstede und AS Bad Zwischenahn-West die Verkehrsstärken durch den Bau der A 20 zu, was zu einer Lärmsteigerung im nachgeordneten Netz führt. Auf Grundlage der Isophonenberechnung im Bereich von Hüllstederfeld wurde für das Gebäude der Einwender der Beurteilungspegel ermittelt. Die Berechnung ergab, dass im Prognosefall 2030 nachts die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung, die nachts bei einem Beurteilungspegel von 60 dB(A) liegt, überschritten wird. Das Wohngebäude ist bereits hoch vorbelastet. Der Beurteilungspegel im Bezugsfall 2030 liegt tags bei maximal 64,4 dB(A) und nachts bei 59,1 dB(A). Im Prognosefall 2030 liegt der Beurteilungspegel bei maximal 65,5 dB(A) tags und 60,3 dB(A) nachts. Die vorhabenbedingte Lärmsteigerung liegt damit bei 1,1 dB(A) tags und 1,2 dB(A) nachts. Zur Abwendung gesundheitsgefährdender Lärmbelastung besteht daher ein Anspruch auf Lärmschutz. Die Kosten für aktiven Schallschutz für das Wohngebäude der Einwender und das Nachbargebäude würden etwa 328.000 EUR betragen. Diese Kosten stünden außer Verhältnis zum Schutzfall, so dass die Planfeststellungsbehörde in Abschnitt 1.1.5.1.1 Nr. 3 einen Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach festgestellt hat. Hinsichtlich der weiteren Einwendungen fehlt den Einwendern die Einwendungsbefugnis, da sie durch das Vorhaben nicht unmittelbar in ihrem Eigentum betroffen sind. Da es sich um eine gleichförmige Einwendung handelt, wird auf die Abwägung in Abschnitt 2.7.2.48 verwiesen.



### 2.7.2.43 Einwender Nr. 462

Die Einwender bewirtschaften einen Ackerfutterbaubetrieb mit Milchvieh, Rinderaufzucht, Bullenmast und Bio-Legehennen. Für den Bau der A 20 werden ca. 0,55 ha der von ihnen bewirtschafteten Fläche in Anspruch genommen. Die Einwender fordern Ausgleich durch Ersatzfläche. Bei zerschnittenen Flächen müsse die Entwässerung sichergestellt werden. Sie äußern Vorbehalte in Bezug auf das Flurbereinigungsverfahren. Da die Hofnachfolge gesichert sei, müsse der Betrieb langfristig fortbestehen. Durch das Jagdverbot im Bereich der Wildbrücke werde es zu Wild- und Verbissschäden von Schwarz- und Damwild kommen. Die Vorhabenträgerin habe für diese Schäden aufzukommen. Weiterhin fordern sie umfassende Entschädigung. Der für die benötigten Grundstücke bezahlte Kaufpreis sei zu gering. Für den Bau der A 20 bestehe kein Bedarf, sie führe zu nicht wieder gut zu machenden Schäden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen zurück. Nach der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse bewirtschaften die Einwender knapp 135 ha. Ein Flächenverlust von etwa 0,5 ha führt nur zu einer geringen Beeinträchtigung und kann die Existenz des Betriebes nicht gefährden (vgl. Abschnitt 2.2.3.11.2.1). Überdies hat die Vorhabenträgerin bereits in einigem Umfang Flächen erworben, von denen auch den Einwendern im Rahmen eines Flächentauschs Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden könnten, so das sich der Flächenabzug verringern oder möglicherweise ganz entfallen würde. Im Übrigen ist die Inanspruchnahme des Eigentums für das Vorhaben gerechtfertigt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Straßeninfrastruktur im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange Vorrang eingeräumt. Entschädigungsregelungen sowie Fragen der Flurbereinigung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Funktionsfähigkeit des Gewässersystems und der Flächenentwässerung jederzeit aufrecht zu erhalten und erforderlichenfalls durch geeignete bauliche Ersatzmaßnahmen wieder herzustellen.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der 1. Planänderung das beantragte Jagdverbot im Bereich der Wildbrücke aufgegeben. Zu beachten sind nunmehr die „Hinweise zum Jagdverhalten im Bereich von Querungshilfen“, die einerseits die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen sicherstellen, andererseits die Belange der Jagd Ausübungsberechtigten angemessen berücksichtigen. Sollte es durch den Bau der A 20 zu Beeinträchtigungen eines Eigenjagdbezirks der Einwender oder einer Jagdgenossenschaft kommen, so ist hierfür eine Entschädigung zu zahlen. Anspruchsberechtigt ist im Falle eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks die Jagdgenossenschaft. Dies ist außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses zu regeln. Da der Bau der A 20 für etwaige Wild- und Verbissschäden nicht ursächlich ist, besteht insoweit keine Entschädigungspflicht der Vorhabenträgerin. Die Planfeststellungsbehörde verweist im Übrigen auf Abschnitt 2.2.3.14. Der Bedarf für das Vorhaben ist gegeben. Ebenso hat die Planfeststellungsbehörde die Umweltverträglichkeit festgestellt und die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft fachlich und rechtlich korrekt geprüft (vgl. Abschnitte 2.2.2, 2.2.3.1 und 2.2.3.9).

### 2.7.2.44 Einwender Nr. 469

Die Einwender bewirtschaften einen Milchviehbetrieb mit 27 Kühen und Nachzucht sowie Bullenmast mit 140 Plätzen. Die bewirtschaftete Fläche hat eine Größe von 56 ha, von denen 19 ha gepachtet sind. Durch das Vorhaben werden etwa 3,3 ha Landwirtschaftsfläche entzogen. Die Einwender wenden sich gegen die Inanspruchnahme ihrer Eigentums- und Pachtflächen, machen Durchschneidungsschäden und wirtschaftlichen Mehraufwendungen geltend. Die Einwender tragen vor, dass sie in Lehe an der Bekhauser Straße einen Resthof vermietet haben. Sie befürchten einen Wertverlust und Mietminderung aufgrund dessen Entfernung von



900 m zu der geplanten Trasse. Ein Wertverlust wird auch hinsichtlich ihres landwirtschaftlichen Betriebs gefürchtet. Die A 20 sei insgesamt nicht gerechtfertigt und führe zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Vorhabenträgerin hat zwischenzeitlich eine Vereinbarung mit beiden Einwendern über einen Flächentausch geschlossen. Sie haben daraufhin ihre Einwendungen in Bezug auf den Flächenverlust zurückgenommen. Die Planfeststellungsbehörde hat die weiteren Einwendungen geprüft und weist sie als unbegründet zurück. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden an dem Mietobjekt an der Bekhauser Straße nicht überschritten. Es besteht kein Anspruch auf Lärmschutz. Nicht ausgeschlossen ist, dass der Grundstücksmarkt auf den Bau der A 20 mit Wertminderungen der in näherer oder weiterer Nachbarschaft liegenden Grundstücke reagiert, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung eines Nachbargrundstücks ist weder als Belang in die Abwägung einzustellen noch zu entschädigen. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst. Die Planung der A 20, Abschnitt 1, entspricht den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Aus diesem Grund muss der Einwender etwaige Wertminderungen seines Grundstücks oder von Immobilien als Ausfluss der Sozialbindung seines Eigentums hinnehmen. Auch Veränderungen des „Wohnmilieus“ durch stärkere Verlärmung sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, wenn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Der Bedarf für das Vorhaben ist gegeben. Ebenso hat die Planfeststellungsbehörde die Umweltverträglichkeit festgestellt und die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft fachlich und rechtlich korrekt geprüft (vgl. Abschnitte 2.2.2, 2.2.3.1 und 2.2.3.9).

#### **2.7.2.45 Einwander Nr. 475**

Der Einwander ist ein ehemaliger Landwirt, in dessen Eigentum noch 9,9 ha landwirtschaftliche Nutzfläche stehen. Die geplante Trasse der A 20 verläuft über zwei seiner Eigentumsflächen. Die Flächen haben eine Gesamtgröße von 6,3 ha. Die Vorhabenträgerin hat ihm ein Angebot zum Erwerb von 5,1 ha aus dieser Fläche unterbreitet. Der Einwander trägt vor, dass er für die Gesamtfläche einen langjährigen Bewirtschaftungsvertrag mit dem Windparkbetreiber mit dem Ziel der Grünlandextensivierung als Kompensationsmaßnahme für den Windpark Garnholt geschlossen habe. Auf der Fläche hätten sich schon zahlreiche geschützte Tiere angesiedelt. Zur Veräußerung der Fläche sei er daher nur bereit, wenn ihm gleichwertiges Ersatzland zur Verfügung gestellt werde. Die Fläche sei an den Einwander Nr. 332 verpachtet, der es als Weideland für Mutterkühe nutze. Diese Nutzung könne nach Verkauf auf der Restfläche von 1,2 ha nicht fortgeführt werden. Er erhebt generelle Einwände gegen den Bau der Küstenautobahn A 20.

Die Einwände werden nach Abwägung zurückgewiesen. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen und den Belangen der Landwirtschaft wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Schaffung einer leistungsfähigen und attraktiven West-Ost-Verbindung Vorrang eingeräumt. Der Eingriff in das Eigentum des Einwenders ist gerechtfertigt. Die vorhabenbedingte Gefährdung der Existenz des Betriebs ist nicht zu befürchten. Wenngleich die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens das Gewicht der betroffenen Eigentumsbelange in der fachplanerischen Abwägung nicht mindert, weist die Planfeststellungsbehörde auf die Mitteilung der Vorhabenträgerin hin, dass im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Garnholt die Kompensationsmaßnahme für den Windpark Garnholt auf eine Fläche des Landkreises Ammerland verlegt werden soll. Diese Fläche könne dem Einwander ins Eigentum übertragen werden. Die naturschutzfachliche Eignung der Ersatzfläche für eine gleichwertige Kompensation sei mit der zuständigen Naturschutzbehörde bereits abgestimmt. Ein Verlust der Nutzungsentschädigung droht bei



Umsetzung dieser aufgezeigten Lösungsmöglichkeit daher nicht. Hinsichtlich der verbleibenden Restfläche von 1,2 ha wird im Flurbereinigungsverfahren angestrebt, durch Flächenzusammenlegungen sinnvoll bewirtschaftbaren Flächen zu schaffen. Fragen der Flurbereinigung sind allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Das Vorhaben verfügt über die erforderliche Planrechtfertigung (vgl. Abschnitt 2.2.3.1).

#### **2.7.2.46 Einwender Nr. 477**

Die Einwender sind Inhaber eines Milchviehbetriebs mit 25 Kühen und Nachzucht. Sie bewirtschaften 30,5 ha Landwirtschaftsfläche, von denen 12 ha in ihrem Eigentum stehen. Zu einer Inanspruchnahme von Eigentums- und Pachtflächen durch den Bau der A 20 kommt es nicht. Die Einwender tragen jedoch vor, dass der Bau der A 20 zu einem großen Umweg zu zwei von ihnen bewirtschafteten Flurstücken führe. Der Fahrtweg betrage statt bisher 1,6 km künftig mehr als 3 km. Dieser Umweg führe zu höheren Aufwendungen, die entschädigt werden müssten. Die Einwender äußern zudem Bedenken gegen die Flurbereinigung. Für die Verpachtung eines Flurstücks an einen Windparkbetreiber erhalten sie eine jährliche Nutzungsentschädigung, auf die sie nicht verzichten wollen. Beeinträchtigungen der Entwässerung durch Verlegung von Gräben und baubedingte Boden- und Kulturschäden müssten entschädigt werden. Die Schallbelastung durch Bau und Betrieb der Autobahn führe zu Gesundheitsschäden bei den Zuchtfärsen der Einwender. Dem Vorhaben fehle die Planrechtfertigung.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen zurück. Durch das Vorhaben wird in das vorhandene Straßen- und Wegenetz eingegriffen. In Abstimmung mit Vertretern der Landwirtschaft hat die Vorhabenträgerin ein Ersatzwegesystem entwickelt, das unterbrochene Wegeverbindungen wieder herstellt, neue Wege schafft und Umwege auf ein zumutbares Maß reduziert. Der Betriebssitz der Einwender wird künftig nördlich der geplanten Trasse liegen, eine südlich der Trasse liegende Fläche wird nur mit einem Umweg von ca. 2,4 km über das öffentliche Wegenetz erreichbar sein, da die bisherige Zuwegung über das öffentliche Wegenetz geschlossen wird. Die Planfeststellungsbehörde sieht gleichwohl keinen Anlass für die Anordnung von Schutzvorkehrungen i.S.d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG oder die Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Bei der Prüfung des Anspruchs ist darauf abzustellen, ob der Nachteil dem davon Betroffenen angesichts der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit seiner Interessen billigerweise nicht zugemutet werden kann. Nach Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist für die Einwender vorliegend nicht von einer Unzumutbarkeit der Umwege auszugehen. Sie haben nicht überzeugend aufgezeigt, dass die Bewirtschaftung ihrer Flächen wegen der verlängerten Wege den Mindestbeitrag dieser Flächen zur Abdeckung der Festkosten, Steuern und Lebenshaltungskosten nicht mehr voll gewährleistet. Auch die gegen das Flurbereinigungsverfahren erhobenen Einwendungen sind zurückzuweisen. Fragen der Flurbereinigung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass aufgrund der Nutzung eines der Flurstücke der Einwender für die Windenergiegewinnung derzeit nicht vorgesehen ist, diese Fläche im Flurbereinigungsverfahren in ihrer Lage zu verändern. Bei vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen wird der Nutzungsausfall entschädigt. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Boden rekultiviert. Unterirdische Leitungen werden vor Inanspruchnahme erforderlichenfalls gesichert. Etwas durch den Bau des Vorhabens verursachte Schäden werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Veterinärmedizin wird die zu erwartende gleichbleibend hohe und stetige Lärmeinwirkung des Verkehrs auf der A 20 keine negativen Auswirkungen auf die Haltung von Kühen haben. Gegenteilige wissenschaftliche Erkenntnisse sind nicht bekannt. Die Autobahntrasse ist durch straßenbegleitende Gräben und einen Wildschutzaun von den landwirtschaftlichen Flächen abgegrenzt. Soweit Weideflächen angeschnitten werden, werden in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer durch und auf Kosten der Vorhabenträgerin Weidezäune erstellt und evtl. Mehrunterhaltungskosten abgelöst. Der Bedarf für das Vorhaben ist gegeben. Ebenso hat die Planfeststellungsbehörde die Umweltverträglichkeit festgestellt und die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft fachlich und rechtlich korrekt geprüft (vgl. Abschnitte 2.2.2, 2.2.3.1 und 2.2.3.9).



#### **2.7.2.47 Einwender Nr. 547**

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Eigentümer von verpachteten Landwirtschaftsflächen, von denen ca. 0,3 ha für das Vorhaben benötigt werden, eine weitere Teilfläche von ca. 0,17 ha wird vorübergehend während der Bauphase in Anspruch genommen. Zur individuellen Betroffenheit des Einwenders hat sein anwaltlicher Vertreter nichts vorgetragen. Der Einwender ist lediglich auf der dem Schreiben Nr. 457 beigefügten Liste mit von dem Rechtsanwalt der anerkannten Vereinigungen vertretenen Einwendern aufgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen zurück. Für das Vorhaben werden nur geringe Teilflächen des Grundeigentums des Einwenders benötigt. Die Inanspruchnahme seines der Sozialbindung unterliegenden Eigentums ist durch das dem Allgemeinwohl dienende Vorhaben gerechtfertigt. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Abwägung der Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen in Abschnitt 2.6.1.

#### **2.7.2.48 Einwender Nr. 549**

Die Einwender sind Miteigentümer eines Wohngrundstücks (Wohnungseigentümergeinschaft), das für das Vorhaben in Anspruch genommen wird (Gemarkung Wiefelstede, Flur 7, Flstk. 319/158). Es handelt sich um eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle im Außenbereich. Über ihren anwaltlichen Vertreter haben sie Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Sie wenden sich vornehmlich gegen die Inanspruchnahme ihres Grundstücks für das Straßenbauvorhaben und die damit verbundenen Folgen. Daneben werden Gebäudeschäden und Trockenfallen landwirtschaftlicher Flächen infolge Grundwasserabsenkungen, Gefährdungen des Wasserschutzgebiets Nethen, Gesundheitsgefahren durch Lärm- und Schadstoffimmissionen, die fehlende Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wegen der Lärmeinwirkungen, eine fehlerhafte Schalltechnische Untersuchung, irreparable Schäden für die Natur- und Artenvielfalt, Flächenschäden, Wasserwirtschaft, Klima und Luft durch den Bau der A 20, Wertminderungen des Eigentums, Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Freizeitgestaltung, die fehlende Planrechtfertigung des Vorhabens, zusätzliche Verkehrsbelastungen der Ortslagen durch den Zubringerverkehr zur AS Dringenburg, ein fehlerhaft ermitteltes Nutzen-Kosten-Verhältnis des Projekts, die fehlende eigenständige Verkehrsfunktion des Abschnitts 1, eine fehlende Realisierungsfähigkeit der Elbquerung, die Autobahnuntauglichkeit des Wesertunnels, Nachteile für den örtlichen Handel und die Kommunen, schädliche Umweltfolgen durch das Abtragen von Moorböden und die unzureichende Prüfung von Planungs- und Verkehrsträgeralternativen gerügt, die Null-Plus-Variante als vorzugswürdig bezeichnet, eine Beweissicherung des Gebäudes sowie Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands und Ersatz aller Schäden durch die Vorhabenträgerin nach Abschluss der Bauarbeiten gefordert.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendung bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt und bereits in Abschnitt 2.6.1.13 als Stellungnahme der anerkannten Naturschutzvereinigungen abgewogen. Da die Einwendungsbefugnis der Einwender weiter reicht als die Möglichkeit zur Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände, erfolgt an dieser Stelle eine erneute Abwägung.

Die Einwender sind durch das Vorhaben erheblich in ihrem Eigentum betroffen, da ihr zum Wohnen genutztes Grundstück für das Vorhaben in Anspruch genommen wird. Die Vorhabenträgerin hat glaubhaft dargelegt, dass sie sich bereits frühzeitig um eine einvernehmliche Lösung mit den Einwendern und den Miteigentümern bemüht und den Kauf des Gesamtobjekts angeboten hat. Beide Parteien hatten Verkaufsbereitschaft signalisiert, so dass 2012 ein Verkehrswertgutachten in Auftrag gegeben wurde. Die Vorhabenträgerin steht kurz vor dem Erwerb des Teileigentums der Miteigentümer, die das Gebäude bereits verlassen haben. Eine Trennung der Gebäudeteile der WEG ist physikalisch nicht möglich. Die Vorhabenträgerin hat den Einwendern angeboten, sie bei der Suche nach einem Ersatzobjekt zu unterstützen. Sie hat zudem zugesagt, dass die Einwender so lange wie möglich in dem Objekt wohnen bleiben



können. Nach Angaben der Vorhabenträgerin bestehe grundsätzlich Einigkeit über den Kaufpreis, so dass sie mittelfristig mit dem Erwerb auch dieses Teileigentums rechnet. Sollte es entgegen dieser Einschätzung doch nicht zum freihändigen Erwerb des Teileigentums kommen, kommt die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Inanspruchnahme des Eigentums der Einwender gerechtfertigt wäre. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die Verkehrsinfrastruktur im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange Vorrang eingeräumt.

Die weiteren Einwände weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Pauschal vorgetragene Einwände zu Schäden für die Natur- und Artenvielfalt, Flächenschäden und Wasserwirtschaft sind nicht substantiiert und werden von der Planfeststellungsbehörde als unzulässig zurückgewiesen. Die weiteren Einwände gegen das Vorhaben sind unbegründet. Die Schalltechnische Untersuchung und die Luftschadstofftechnische Untersuchung wurden auf Grundlage des fachlich anerkannten Regelwerks, der RLS-90 und den RLS, erstellt. Die normativen Vorgaben der 16. BImSchV und der 39. BImSchV wurden beachtet. Die Methodik zur Ermittlung der Schallauswirkungen des Vorhabens ist durch die 16. BImSchV und die RLS-90 verbindlich vorgegeben. Die Berücksichtigung von Geräuschquellen wie z.B. Fahrbahnmarkierungen ist hiernach nicht vorgesehen und durfte daher in die Schalltechnische Untersuchung nicht einfließen. Die Forderung nach zusätzlichen Untersuchungen ist daher abzulehnen. Weder die mit dem Vorhaben verbundenen Lärmimmissionen, noch die Luftschadstoffimmissionen stehen seiner Genehmigungsfähigkeit entgegen. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden weitestgehend nicht überschritten. Soweit eine Grenzwertüberschreitung nicht vermieden werden kann, hat die Planfeststellungsbehörde einen Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach festgestellt. Auch die Auswirkungen der Lärmzunahme im nachgeordneten Straßennetz hat die Planfeststellungsbehörde geprüft und sofern geboten ebenfalls einen Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach festgestellt. Durch das Vorhaben hervorgerufene Gesundheitsgefahren drohen daher nicht. Es wird verwiesen auf Abschnitt 2.2.3.8 sowie die Abwägung der bereits mit Schreiben Nr. 541 und 545 vorgetragenen Einwände in Abschnitt 2.6.1.8 und 2.6.1.12. Auch in der UVP wurden die Umweltauswirkungen von Lärm- und Schadstoffimmissionen auf die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft ermittelt und bewertet (vgl. Abschnitte 2.2.2.2.1.3.1, 2.2.2.2.1.3.5, 2.2.2.2.1.3.6, 2.2.2.3.1, 0 und 0).

Soweit Beeinträchtigungen des Erholungswerts der Landschaft befürchtet werden, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Abwägung dieses Belangs und der darauf bezogenen Einwendungen in Abschnitt 2.2.3.16 sowie die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft in Abschnitt 2.2.2.2.1.2.7 und 2.2.2.2.1.3.7.

Der Eingriff in die Grünflächen des Grundstücks der Einwender wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert. Im Bereich des Grundstücks sind diverse Maßnahmen vorgesehen. Das vorhandene Wegenetz wird durch eine Überführung des Otterbäkenwegs über die A 20 aufrechterhalten. Abgesetzt von diesem Bauwerk wird eine Wildbrücke mit einer Breite von 30 m installiert. Diese wird Maßnahmenflächen auf beiden Seiten der Autobahn verbinden und somit der heimischen Tierwelt weiterhin ein Querens über die Autobahn ermöglichen. Des Weiteren ist in diesem Bereich eine Wallhecke als regionaltypisches Element vorgesehen, um die Autobahn in die Landschaft einzubinden. Auf der anderen Seite der Autobahn wird das Gewässer Otterbäke renaturiert und ein Auwald parallel zur Trasse entstehen, der eine gute Ergänzung der bisherigen Landschaftselemente für die Tierwelt bietet.

Soweit die Einwender fordern, dass Maßnahmen auf ihrem Grundstück, wie Verlegung von Leitungen, Zufahrten und Drainagen, auf Kosten des Vorhabenträgers durchgeführt werden und nach Abschluss der Bauarbeiten der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen sowie



eine Beweissicherung durchzuführen ist, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses (Unterlage 10) die Gesamtübernahme des Grundstücks vorgesehen ist. Auf den nicht für die Straßentrasse direkt benötigten Teilflächen werden trassennahe Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, die den Eingriff der Autobahnplanung in den Naturraum mildern. Derartige Maßnahmen sind daher nicht geboten.

Für den Bau der Autobahn sind keine großräumigen Grundwasserabsenkungs-/entspannungsmaßnahmen vorgesehen, so dass etwaige hierdurch bedingte Schäden an Gebäuden nicht auftreten können. Auch ein Trockenfallen von Landwirtschaftsflächen kann ausgeschlossen werden.

Zum Einwand zu schädlichen Umweltauswirkungen durch das Abtragen von Moorböden hat die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenäußerung dargelegt, dass die Untersuchung der Mächtigkeit der Torfschichten und der Eigenschaften des anstehenden Bodens (Unterlage 20.2) zu dem Erkenntnis geführt hat, dass die Torfschichten relativ geringe Mächtigkeiten aufweisen. Sie werden daher gegen Sand ausgetauscht. Es fallen größere Aushubmengen an Torf an. Dieser organische Rohstoff soll einer Weiterverwendung, beispielsweise im Garten-Landschaftsbau, zugeführt werden. Bodenmassen, die nicht wirtschaftlich verwertet werden können, sollen im Bereich des Autobahnkreuzes eingebaut werden. Die genaue Menge der CO<sub>2</sub>-Freisetzung hänge stark vom gewählten Bauablauf und den Verwertungsmöglichkeiten ab, die erst im Rahmen der Ausführungsplanung endgültig festliegen. Über das untersuchte und bewertete Spektrum von (potentiellen) Luftschadstoffen hinausgehende Ermittlungen seien entsprechend nicht möglich, aber auch nicht erforderlich. Insbesondere mögliche Auswirkungen von Kohlendioxidemissionen auf das Makroklima seien nicht zu untersuchen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Gegenäußerung geprüft und nachvollzogen. Sie schließt sich der Bewertung an. Das Schutzgut Klima der UVP erfordert eine Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf das lokale bzw. regionale Klima, nicht aber auf das globale Klima. Relevante Auswirkungen von CO<sub>2</sub>-Freisetzungen durch Torfabtrag auf das lokale und regionale Klima sind nicht zu erwarten.

Im Übrigen wiederholt die Einwendung weitestgehend die mit anderen Schreiben des anwaltlichen Vertreters gegen das Vorhaben erhobenen Einwände. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Abwägung dieser Schreiben verwiesen:

Zur Planrechtfertigung und Abschnittsbildung sowie Realisierungsfähigkeit der Elbquerung: Abschnitt: vgl. Abschnitt 2.6.1.8, 2.6.1.5 und 2.6.1.16 (Schreiben Nr. 541, 538, 554).

Zur Gefährdung des Wasserschutzgebiets Nethen: vgl. Abschnitt 2.6.1.8 (Schreiben Nr. 541).

Zu den verkehrlichen Wirkungen des Vorhabens: vgl. Abschnitt 2.6.1.8 (Schreiben Nr. 541) sowie Abschnitt 2.2.3.3.1.2.

Zum Wesertunnel: vgl. Abschnitt 2.6.1.8 (Schreiben Nr. 541).

Zum Nutzen-Kosten-Verhältnis: vgl. Abschnitt 2.6.1.8 und 2.6.1.2 (Schreiben Nr. 541 und 535).

Zur Alternativenprüfung: vgl. Abschnitt 2.6.1.8 (Schreiben Nr. 541).

Zu Nachteilen für den örtlichen Handel und Kommunen: vgl. Abschnitt 2.6.1.8 (Schreiben Nr. 541).

#### **2.7.2.49 Einwender Nr. 742**

Für das Bauwerk BW 1-12 werden langjährig verpachtete Ackerflächen des Einwenders in Anspruch genommen. Der Einwender befürchtet eine Verringerung der Pachteinahmen und Gefährdung seiner Alterssicherung. Er trägt weiter vor, dass es durch den Bau der A 20 zur Zerstörung der dörflichen Strukturen von Wapeldorf kommen werde. Weiterhin fordert er eine Beweissicherung für seine Immobilie. Bei einem Abstand seines Wohnhauses zur A 20 von ca. 1,5 km werde er zudem erheblich durch Verkehrslärm beeinträchtigt.



Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen zurück. Von dem Grundstück des Einwenders wird nur eine Teilfläche für das Vorhaben benötigt. Die Inanspruchnahme des privaten Eigentums ist durch die mit dem Vorhaben verfolgten Gemeinwohlbelange gerechtfertigt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen und den Belangen der Landwirtschaft wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Schaffung einer leistungsfähigen und attraktiven West-Ost-Verbindung Vorrang eingeräumt. Der Verlust des Eigentums wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durch Entschädigungszahlung oder Zuweisung von Ersatzflächen ausgeglichen. Eine generelle Beweissicherung ist nicht vorgesehen. Soweit im Einzelfall eine Gefahr für an den Trassenverlauf angrenzende Gebäude nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine Beweissicherung auf Kosten der Vorhabenträgerin. Etwaige durch die Baumaßnahme verursachte Schäden werden ausgeglichen. Entschädigungsregelungen sind aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Unterbrochene Wegeverbindungen werden wiederhergestellt oder Ersatzwege angelegt. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht nur, wenn die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an dem Wohngebäude des Einwenders überschritten werden. Aufgrund der Entfernung zur Trasse ist dies vorliegend ausgeschlossen.

#### **2.7.2.50 Einwender Nr. 871**

Der Einwender ist Eigentümer mehrerer bebauter Grundstücke. Die aufstehenden Wohngebäude sind verpachtet. Teilflächen der Grundstücke werden für den Damm der Überführungsrampe des Otterbäkenwegs in Anspruch genommen. Der Einwender befürchtet, durch den Bau der A 20 eine Verschlechterung der Oberflächenentwässerung und dadurch bedingte Vernässung seiner Grundstücke, Beeinträchtigungen der Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich seiner Grundstücke, Beeinträchtigungen der Erreichbarkeit und Zuwegung seiner Grundstücke, baubedingte Schäden an dem alten Baumbestand, Gebäudeschäden aufgrund der Abbaumaßnahmen und vorhabenbedingter Grundwasserstandsveränderungen sowie eine erschwerte Vermietbarkeit der Gebäude und Verkehrswertminderung aufgrund Beeinträchtigungen durch Lärm- und Luftschadstoffimmissionen und dadurch bedingte Beeinträchtigungen der Wohnqualität und Gesundheit der Mieter. Er fordert umfassende Entschädigung für bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen und macht allgemein Einwände gegen den Bau der A 20 und die damit verbundenen Auswirkungen geltend.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendungen geprüft. Die Einwendung hinsichtlich der Eigentumsinanspruchnahme wird zurückgewiesen. Von den Grundstücken des Einwenders wird für den Dammbau der Überführungsrampe lediglich eine untergeordnete Teilfläche von ca. 1000 m<sup>2</sup> aus dem über 84.000 m<sup>2</sup> großen Grundstück benötigt. Die Inanspruchnahme des Eigentums für das dem Allgemeinwohl dienende Vorhaben ist nach Abwägung gerechtfertigt. Hinsichtlich der vorgetragenen Lärmschutzbelange sowie der Verminderung der Wohnqualität ist die Einwendung unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde hat die Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft in der UVP sowie als eigenständigen Abwägungsbelang geprüft und bei ihrer Entscheidung berücksichtigt hat. Sie steht der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht entgegen (vgl. Abschnitte 2.2.2.2.1.3.1, 2.2.2.2.1.3.7, 2.2.2.3.1, 2.2.2.3.7, 2.2.3.16). Gesundheitsgefährdungen drohen weder durch Lärmbeeinträchtigungen noch durch Luftschadstoffimmissionen. Die Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17.1) wurde fachlich korrekt auf Grundlage der verbindlich anzuwendenden RLS-90 erstellt. Gemäß § 2 Abs. 1, 2 der 16. BImSchV hat der Einwender keinen Anspruch auf aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen. Immissionsgrenzwertüberschreitungen wurden nur hinsichtlich der drei in Abschnitt 1.1.5.1.1 Nr. 2 aufgeführten Gebäude ermittelt. Die maximalen Beurteilungspegel an dem in der Einwendung bezeichneten Grundstück betragen 58 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts (vgl. Unterlage 17.1.2, S. 16). Die für das im Außenbereich gelegene Wohngebäude heranzuziehenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts werden nicht überschritten. Hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV sogar unmittelbar neben der Fahrbahn der A 20 deutlich unterschritten werden, vgl. Abschnitt 2.2.3.8.4. Mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand nimmt die Zusatzbelastung durch den Straßenverkehr



schnell ab. Die Gesamtbelastung liegt nur unwesentlich über der lokalen Schadstoffvorbelastung. Soweit der Einwender wegen der zu erwartenden Lärmimmissionen einen Wertverlust seines Grundstücks, erschwerte Vermietbarkeit sowie den Verlust der Lagegunst geltend gemacht hat, ergibt sich auch hieraus kein weitergehender Anspruch auf Lärmschutz oder ein Entschädigungsanspruch. Die Planung der A 20, Abschnitt 1, entspricht den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Aus diesem Grund muss der Einwender etwaige Wertminderungen seines Grundstücks als Ausfluss der Sozialbindung ihres Eigentums hinnehmen. Auch Veränderungen des „Wohnmilieus“ durch stärkere Verlärmung sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, wenn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Nicht ausgeschlossen ist, dass der Grundstücksmarkt auf den Bau der A 20 mit Wertminderungen der in näherer oder weiterer Nachbarschaft liegenden Grundstücke reagiert, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung eines Nachbargrundstücks oder Erschwernisse bei der Vermietung sind weder als Belang in die Abwägung einzustellen noch zu entschädigen.

Aus dem Hydrogeologischen Fachbeitrag ergibt sich als Folge der Seitenentnahme Bekhauser Moor in diesem Bereich auf der Grundwasserzustromseite eine Grundwasserabsenkung von 0,65 m mit einer Reichweite von 65 m. Die Flächen mit der größten Grundwasserabsenkung liegen innerhalb des Abbaugrundstückes. Nachteilige Auswirkungen auf umliegende Flächen, insbesondere Gebäudeschäden, sind auszuschließen. Im Trassenbereich sind für den Bau der A 20 keine großräumigen Grundwasserabsenkungen vorgesehen, so dass auch insoweit Beeinträchtigungen der Gebäudesubstanz ausgeschlossen sind.

In der Bauphase werden nur diejenigen Flächen in Anspruch genommen, die als solche im Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen gekennzeichnet sind. Soweit hierdurch Schäden entstehen, sind diese durch die Vorhabenträgerin zu beheben bzw. zu entschädigen. Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich des Otterbäkenwegs werden im Zuge der Baumaßnahme gesichert und im erforderlichen Umfang umverlegt. Vorhandene Anschlüsse werden neu angeschlossen. Die Maßnahmen werden vor Baubeginn mit den jeweiligen Leitungsträgern abgestimmt. Die parallel zum Otterbäkenweg verlaufende Drainage-Sammelleitung, die durch den Überführungsdamm überbaut wird, wird ersetzt. Diese Maßnahme wurde nach Angaben der Vorhabenträgerin bereits mit dem Einwender abgestimmt. Ein Rückstau und die Vernässung des Grundstücks sind daher ausgeschlossen. Die Zufahrt zu den Grundstücken werden in vorhandener Lage neu angeschlossen. Sollten während der Baumaßnahmen Schäden an dem Eigentum des Einwenders entstehen, ist die Vorhabenträgerin zur Schadensregulierung verpflichtet. Eine generelle Beweissicherung ist nicht vorgesehen. Soweit im Einzelfall eine Gefahr für an den Trassenverlauf angrenzende Gebäude nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine Beweissicherung auf Kosten der Vorhabenträgerin. Etwaige durch die Baumaßnahme verursachte Schäden werden ausgeglichen. Entschädigungsregelungen sind aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Durch den Bau des Dammes der Überführungsrampe geht der vorhandene Baumbestand verloren. Die zu entfernenden Bäume sind genau bilanziert und werden durch Neupflanzungen von Einzelbäumen und flächigen Gehölzpflanzungen im Trassennahbereich kompensiert.

Hinsichtlich der allgemeinen Einwände gegen das Straßenbauvorhaben wird auf die Abwägung der insoweit gleichlautenden Einwendungen der Einwender Nr. 549 in Abschnitt 2.7.2.48 verwiesen.

#### **2.7.2.51 Einwender Nr. 902**

Der Einwender verpachtet einen Milchviehbetrieb mit 90 Kühen und 51 ha Landwirtschaftsfläche. Für die Trasse der A 20 und einen Wirtschaftsweg werden insgesamt 2,7 ha Eigentumsflächen des Einwenders in Anspruch genommen. Durch An- und Durchschneidungsschäden entstünden unwirtschaftlicher Restflächen, ein Wertverlust und zusätzliche Bewirtschaftungs-



kosten. Der Einwender fordert Entschädigung, insbesondere für Beeinträchtigungen der Entwässerung sowie Boden- und Kulturschäden während der Bauphase. Der Einwender trägt weiter vor, dass sich die Wohnqualität durch Lärm-, Luftschadstoff- und Lichtimmissionen sowie Erschütterungen deutlich verringere. Es sei mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf dem Bekhauser Moorweg und Bekhauser Esch zu rechnen.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen als unbegründet zurück. Die Inanspruchnahme des Eigentums des Einwenders ist gerechtfertigt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen und den Belangen der Landwirtschaft wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Schaffung einer leistungsfähigen und attraktiven West-Ost-Verbindung Vorrang eingeräumt. Die Vorhabenträgerin hat zudem bereits seit längerer Zeit in einigem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen erworben, die im Wege des Flächentauschs als Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können. Flächenverluste durch den Bau des Abschnitts 1 der A 20 können auf diese Weise vermieden werden, wenn es zu einer einvernehmlichen Lösung mit dem Eigentümer kommt. Bei einem Flächentausch können die bestehenden Pachtverhältnisse in der Regel auf den Tauschflächen fortgeführt werden. Wenngleich die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens das Gewicht der betroffenen Eigentumsbelange in der fachplanerischen Abwägung nicht mindert, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die durch das Vorhaben verursachten negativen Folgen der unumgänglichen Inanspruchnahme von privaten und insbesondere landwirtschaftlich genutzten Flächen zudem durch zwei bereits eingeleitete Flurneuordnungsverfahren nach den §§ 87 ff. FlurbG im Bereich der A 20, Abschnitt 1, so weit als möglich behoben bzw. gemildert werden sollen. Durch den Flächenerwerb seitens der Vorhabenträgerin wird aller Voraussicht nach ein Landabzug in den Flurbereinigungsverfahren nicht erforderlich. Ziel eines Flächentauschs und auch der Flurbereinigungsverfahren ist, hofnahe Flächen mit gleichem Ackerflächenanteil zur Verfügung zu stellen. Über Entschädigungsfragen sowie Fragen der Flurbereinigung ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Flurbereinigungsverfahren zu entscheiden. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Boden rekultiviert. Unterirdische Leitungen werden vor Inanspruchnahme erforderlichenfalls gesichert. Etwaig durch den Bau des Vorhabens verursachte Schäden werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

Die Immissionsrichtwerte der 16. BimSchV werden am Wohngrundstück des Einwenders nicht überschritten. Es besteht kein Anspruch auf Lärmschutz. Eine Verkehrszunahme auf dem Bekhauser Esch und dem Bekhauser Moorweg ist durch den Bau der A 20 nicht zu erwarten. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst. Die Planung der A 20, Abschnitt 1, entspricht den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Aus diesem Grund muss der Einwender etwaige Wertminderungen seines Grundstücks als Ausfluss der Sozialbindung seines Eigentums hinnehmen. Auch Veränderungen des „Wohnmilieus“ durch stärkere Verlärmung sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, wenn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Das Vorhaben verfügt über die erforderliche Planrechtfertigung (vgl. Abschnitt 2.2.3.1).

### **2.7.2.52 Einwender Nr. 1100**

Die Einwender sind Eigentümer eines vorübergehend in Anspruch zu nehmenden und dauerhaft zu belastenden Grundstücks im Bereich der Grünbrücke in den „Garnholter und Heller Büschen“ (BW 1-03.1). Die Einwender haben im Rahmen der Auslegung der 1. Planänderung Einwendungen gegen die Errichtung einer Jagdverbotszone in ihrem Wald erhoben und fordern, dass der Wildschutzzaun länger stehen bleiben müsse, um Neuanpflanzungen und Jungbäume vor Wildverbiss zu schützen. Ihr Holz müsse weiterhin uneingeschränkt gefällt werden dürfen, da sie es ausschließlich für eigene Zwecke nutzten. Die Einwender sind gegen die Errichtung der Grünbrücke und fordern, die in der ursprünglichen Planung als Bauwerk 1-03 vorgesehene und nunmehr geänderte Grünbrücke zu realisieren. Das Wild gewöhne sich an den Lärmpegel und benutze die Unterführung. Im Falle des Baus der Grünbrücke bitten sie



um Vorlage und Abstimmung der Ausbaupläne. Sie fürchten weiterhin einen Wertverlust ihrer Immobilie.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendungen geprüft und in ihre Abwägungsentscheidung eingestellt. Die Einwendungen sind als unbegründet zurückzuweisen. Mit der 1. Planänderung wurde die landschaftspflegerische Maßnahme 17.5 V<sub>CEF</sub> dahin geändert, dass eine Jagdverbotszone nicht mehr vorgesehen ist, sondern die „Hinweise zum Jagdverhalten im Bereich von Querungshilfen“ zu beachten sind (vgl. Unterlage 9.4). Der Einwand gegen die Einrichtung der Jagdverbotszone ist somit erledigt. Die Entfernung des Wildschutzzauns auf dem Grundstück der Einwender ist nicht vorgesehen. Sollte es im Zuge der Bauarbeiten zu einer Beschädigung des Zaunes kommen, wäre die Vorhabenträgerin zum Ersatz verpflichtet; dieses ist aber außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Es ist nicht vorgesehen, dass die Einwender das in ihrem Wald aufstehende Holz aufgrund des Baus der A 20 nicht mehr wie bisher nutzen dürfen. Die Planung der Grünbrücke wurde geändert, da bei der ursprünglich als Wildunterführung geplanten Unterführung des Wirtschaftswegs parallel zur A 28 nicht sichergestellt war, dass diese von querendem Wild genutzt würde. Aufgrund der Stützweite wäre eine Übergangskonstruktion zwischen Brückenüberbau und Widerlager notwendig geworden. Diese Konstruktion hätte punktuelle Lärmbelastungen beim Überfahren verursacht, die unter dem Brückenbauwerk deutlich zu hören gewesen wären und nach fachlicher Einschätzung zu einer Meidung durch das Wild hätte führen können. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist daher die Errichtung der nunmehr geplanten Grünbrücke erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass mit den Einwendern die Detailplanung der Grünbrücke und die Anrampung bereits besprochen wurde.

Nicht ausgeschlossen ist, dass der Grundstücksmarkt auf den Bau der A 20 mit Wertminderungen der in näherer oder weiterer Nachbarschaft liegenden Grundstücke reagiert, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung eines Nachbargrundstücks ist weder als Belang in die Abwägung einzustellen noch zu entschädigen. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, so dass folglich eine Veränderung der Lagegunst als Ausfluss der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG vom Grundstückseigentümer hinzunehmen ist.

### **3 Rechtsbehelfsbelehrung**

#### **3.1 Klage**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonsplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Sie ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt (§ 6 Satz 2 UmwRG, § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO; § 87b Abs. 3 Satz 2 und 3 VwGO gilt entsprechend).



Es ist zu beachten, dass sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jede oder jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

## **3.2 Sofortige Vollziehbarkeit**

Gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss über eine Maßnahme des vordringlichen Bedarfs nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (§ 1 und Anlage zum FStrAbG) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das oben genannte Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage anzuordnen, kann gemäß § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

## **4 Hinweise**

### **4.1 Hinweis zur Auslegung**

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Abschnitt 1.1.2 dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei den Städten Westerstede, Leer (Ostfriesland), Weener (Ems) und Varel, den Gemeinden Wiefelstede, Bad Zwischenahn, Rastede, Bockhorn, Jade, Stadland, Loxstedt und Uplengen sowie den Samtgemeinden Hesel und Jümme für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die oben genannten Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, Telefon: (0441) 2181-0, oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: 0511/3034-2909, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

### **4.2 Außerkrafttreten**

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt gemäß § 17c Nr. 4 FStrG jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht (§ 17c FStrG i.V.m. § 75 Abs. 4 Satz 2 VwVfG – § 17c Nr. 4 FStrG a.F.).



### 4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche Unrichtigkeiten zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

### 4.4 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

von Cattenburg 

van Cattenburg



## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
a. A.	anderer Auffassung
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
Aufl.	Auflage
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
Bad-Württ.	Baden-Württemberg
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauNVO	Baunutzungsverordnung
Bay	Bayrisch
BBauBl.	Bundesbaublatt
Beschl.	Beschluss
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
Bl-Bbg	Berlin-Brandenburg
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württembergisch
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Europäische Gemeinschaft
et al.	et alii (und andere)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
FFH	Fauna Flora Habitat
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
Fn.	Fußnote
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)



FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GD	Generaldirektion
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
Hess	Hessisch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
insb.	insbesondere
IRP	Investitionsrahmenplan
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
Komm.	Kommentar
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
Losebl.	Loseblattsammlung
MBI	Ministerialblatt
MLuS	Merkblatt über die Luftverunreinigungen an Straßen
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
Nds	Niedersächsisch
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
NRW	Nordrhein-Westfalen
NuL	Naturschutz und Landschaftsplanung
NuR	Natur und Recht
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
OPA	offenporiger Asphalt
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rh.-Pf.	Rheinland-Pfalz
RL	Richtlinie
RLS	Richtlinie für Lärmschutz an Straßen
Rn.	Randnummer(n)
ROG	Raumordnungsgesetz



S.	Seite(n); Satz
S-H	Schleswig-Holstein
Slg.	Sammlung des Europäischen Gerichtshofs
StVO	Straßenverkehrsordnung
Tab.	Tabelle
Thür	Thüringisch
UAbs.	Unterabsatz
UFP	Umweltmedizin in Forschung und Praxis
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
Urt.	Urteil
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVP-RL	Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie
v.	von/vom
VBl.	Verwaltungsblätter
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VRL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WuA	Zeitschrift für Wasser und Abfall
Ziff.	Ziffer
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht